This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

o lange es Sr. Majestät
t verlor. Auch durch den
jeändert, außer daß jenes
ge beschränkt wurde, was
ußer den rheinischen Con-
öchster Entschließung vom
3 den deutschen Orden in
iren, daß sich der Monarch
irmherr des Ordens, und
ronlehen, wie jene des Erz-

Majestät der Kaiserin Maria
er Maria Therese, Herzogin
nstein von 1757 und 1769
hat es aus 20 und zwar zur
oder darüber aus den öster-
ernstande abstammende Stifts-
te Oberin vorgesetzt seyn soll.
n und Residenz zu halten, so-
parze Oberkleider, und nur en
zeichen, nähmlich eine Masche
mit dem Ordenspfenning, also
welches sowohl vorne als rück-
agen; und unterliegen bestimm-
rten, geistlichen Schuldigkeiten

Stiftfräulein frei, in einen geistli-
ichen, welches Vorhaben dasselbe
Genehmigung des jeweiligen ober-
es einholen muß.

1 §.
stlichen Orden.

ie von Novizen in den Klöstern.

ie Aufnahme der Novizen nicht
ur Vermehrung und Erhaltung
dividuen anzueifern a), und ih-
sondern sie in Erreichung dieses

er 1811.

en und Cleriker der geistlichen Orden,
, einschlüssig der Laienbrüder, welche
gegen dem von der Militärpflichtigkeit
er Profeß oder vor empfangenen höhe-
, der Recrutirung in jener Altersclasse
igezogen worden, wenn sie den geistli-

Hofkanzleidecret vom 7. und 2
22698, Regierungsverordnung von
rungszahl 45482 und 48295, Ne
§. 6, Nr. 1, b. c.

§. 28

Welche Behörde die Aufna daten zu bew

Die Erlaubniß an die Stifter
Candidaten ist der Final-Erledigun
Hofdecret vom 29. Jänner 18
Mit Hofkanzleidecret vom 23.
len, daß alle von den Stifts- und
Gesuche, um Bewilligung der Aufn
ten, an die vereinte Hofkanzlei vor
Hofkanzleidecret vom 17. October 1
dieser Vorschrift wieder abzukommen
lassen werde, die Aufnahme der Ca
mit hinreichenden Studien- und Sit
vorhin, selbst zuzugestehen.

Die aufzunehmenden Candidat
möge Hofdecret vom 2. Mai 1785,
stelle angezeigt werden.

a) Die Aufnahme in den Johanniter-O
den Orden, weder als Ritter von
Devotions-Ritter (ex gratia) ol
Statt finden. Dasselbe gilt von d
Gleiche allerhöchste Genehmigung
Orden gefordert.

§. 28

Aufnahme fremd

Die Aufnahme fremder Cc
ohne besondere hohe Erlaubniß, m
1805, Zahl 15724 verbothen.

Einwandernde Ordenspriester so
densprovinzial wenden, welcher mit
derselben, die Angaben ihres Alters,
zeugnisse, und ihre abgegebene Erkl
der Seelsorge widmen oder in ein O
das Ordinariat zu begleiten und an
Hofkanzleidecret vom 18. Juni
Die Ausländer als Kloster-Ca
Einbürgerung selbst zu machen, u
vorstehern für dieselben zu überreicher
Regierungsbescheid vom 25. Ju

Aus der
Buch- Kunst- u. Musikalien-Handlung
von
Vinzenz Fink in *Linz*,
am Hauptplatz Nro. 140.

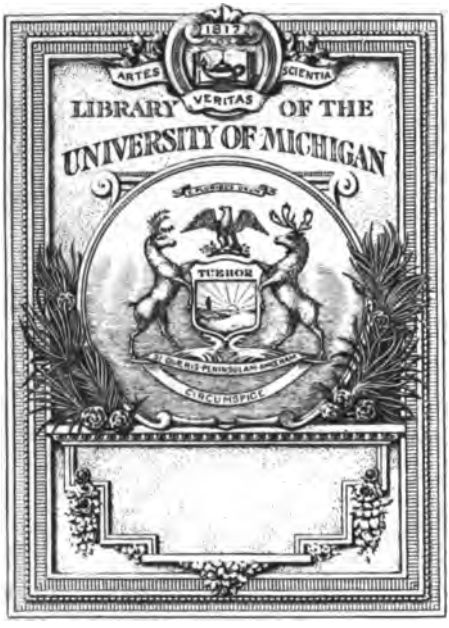

32069

278/23/220

Oesterreich's

geistliche Angelegenheiten

in ihren

politisch-administrativen Beziehungen.

Von

Joh. Ludwig Ehrenreich Grafen von Barth-Barthenheim.

Gottfried Schneidergruber
reg. Chorherr.

Wien, 1841.

Bei Braumüller und Seidel.

Sparcassegebäude.

BR
B15
.B28.

Gedruckt bei A. Strauß's sel. Witwe.

843321-190

Vorerinnerung.

In der Einleitung zu diesem Werke wurde bei der Darstellung des gewählten Systemes bemerkt, daß in der zweiten Abtheilung unter dem Collectiv-Titel: „Maßregeln zur Beförderung des geistig-religiös-sittlichen Zustandes und des materiellen Wohlstandes der Nations- und zwar von den geistlichen Angelegenheiten, von dem Schul- und Studienwesen, von der landwirthschaftlichen Cultur, von dem Gewerbs- und Handelswesen und von dem Bauwesen gehandelt werden wird.

Diese Abtheilung liegt nun hier vor, und umfaßt in 5 Abtheilungen den zweiten Band des ganzen Werkes unter dem besonderen Titel der administrativen Politik im österreichischen Kaiserstaate mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

I. Abhandlung.

Von den geistlichen Angelegenheiten.

§. 1.

Haupteintheilung derselben.

Die geistlichen Angelegenheiten betreffen
I. entweder die christlichen Religionen, oder
II. die nicht christlichen.

I.

Die christlichen Religionen zerfallen
1. in die katholische
2. in die akatholische, diese aber
   a) in jene der augsburgischen Confession,
   b) in jene der helvetischen Confession, und
   c) der nicht unirten griechischen.

II.

II.

Die nicht christlichen Religionen zerfallen aber
1) in die jüdische und
2) in die muhamedanische Religion.

In dieser Ordnung wird nun von den geistlichen Angelegenheiten aller dieser Religionen gehandelt.

I. Titel.

Von den geistlichen Angelegenheiten der katholischen Religion.

§. 2.

Eintheilung der katholischen Kirche.

Die katholische Kirche zerfällt in die römisch-katholische und griechisch-katholische, oder griechisch-unirte Kirche.

Von letzterer, da sie in N. Ö. nur in Wien heimisch ist, wird nur in den einzelnen Abtheilungen gelegenheitlich gehandelt werden.

§. 3.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Dieser wichtige Gegenstand [a]) zerfällt in politisch-administrativer Hinsicht, aus welchem Gesichtspuncte allein diese Abhandlung zu betrachten kommt, in folgende 4 Hauptstücke:

1. Von der Eintheilung des Landes in römisch-katholisch-kirchlicher Beziehung,
2. von dem Personellen,
3. von dem Materiellen,
4. von dem Formellen und Ceremoniellen, eigentlichen Cultus.

a) Hievon handelt überhaupt Johann Schwerdling's praktische Anleitung aller unter der Regierung Maria Thereſiens und Josephs II. 1740—1790 ergangenen k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen (publico-ecclesiacticis) neue Auflage 8°. Wien.

Praktische Anwendung aller unter der Regierung Leopold II. für die gesammten Erbländer in geistlichen Sachen (publico-ecclesiasticis) ergangenen Verordnungen 3. Auflage. Krems.

Praktische Anwendung aller vom Antritte der Regierung Sr. k. k. apostolischen Majestät Franz des Ersten, Kaisers von Österreich für den österreichischen Kaiserstaat in geistlichen Sachen (publico-ecclesiasticis) ergangenen Verordnungen 1—7. Theil 8°. Linz, Helfert 8. Theil, welcher die Verordnungen vom 1. Jänner 1822 bis 1. Jänner 1831 enthält.

Summarischer Inhalt und practische Anwendung der Wienerisch-Fürsterzbischöflichen Consistorial-Verordnungen von 1721—1820 von Augustin Ferdinand Ortmann, Consistorialrath, Dechant und Pfarrer zu Teubersdorf. Doll. 1821.

I. Hauptstück.

Eintheilung des Landes unter der Enns in römisch-katholisch-kirchlicher Beziehung a).

§. 4.

Metropolitan Bezirk.

Das Erzherzogthum Österreich ob und unter der Enns, bildet in römisch-katholisch-kirchlicher Beziehung einen Metropolitan-Bezirk mit 3 Diözesen, Wien, St. Pölten und Linz, und jede Diözese wird in Decanate, Pfarren, Localien und Vicariate eingetheilt.

a) S. dießfalls F. C. Bissinger Eintheilung des Erzherzogthums Österreich unter der Enns in kirchlicher Hinsicht; dann Personalstand der Convent- und Klostergeistlichkeit desselben in den vaterländischen Blättern 1811. Nr. 55 Seite 145—148.

W. C. W. Blumenbach Miscellen über die Eintheilung der Wiener-Diözese 8. Wien (Überreiter) 1817 S. 279.

Ebenso von der St. Pöltner-Diözese von 1827. Endlich

Kirchliche Topographie von Österreich. Ein Beitrag zur Kirchen-, Staats- und Culturgeschichte des Landes ursprünglich 1819 herausgegeben von Vincenz Darnaut, Aloys Edlen von Bergenstamm, und Aloys Schützenberger, später auch unter dem Titel: Topographie des Erzherzogthum Österreich u. s. w. in 16 Bänden. Verlag bei Anton Strauß und bei Wenedict in Wien.

Karten von den Diözesen Wien und St. Pölten 3 Blätter Folio 1804.

§. 5.

Diözesan-Bezirke.

Für Österreich unter der Enns bestehen das Erzbisthum in Wien, und das Bisthum in St. Pölten

Die Kreise V. U. W. W. und V. U. M. B. bilden die Erzdiözese Wien, und die Kreise V. O. W. W. und V. O. M. B. die Diözese St. Pölten a).

a) In ältern Zeiten gehörte die Provinz Niederösterreich größtentheils der Diözese Passau an. Selbst die Pfarre zu St. Stephan in Wien war in frühern Zeiten jenem Bischofe unterworfen. Zwar wurde bereits in den Jahren 1207—1209 vom Bischofe Wolfker zu Passau mit dem Papste Cölestin III. und Innocenz wegen Errichtung eines Bisthums in Wien unterhandelt, weil schon in früherer Zeit hier ein Bisthum war, und die Ausdehnung des Passauers Sprengels zu groß war, allein ohne Erfolg. Vom Jahre 1365 bis zum Jahre 1480 gab es bei St. Stephan nur einen Propst der dortigen 24 Chorherren, der sonst Niemanden als dem röm. Papste unterworfen war, welche Exemtion bereits Herzog Rudolph IV. 1364 erwirkt hatte, wäh-

rend die ganze Stadt Wien noch immer der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Passau untergeordnet war. Erst unter Kaiser Friedrich IV. 1480 erhielt Wien einen eigenen Bischof. Bis zum Jahre 1783 blieb sonach das Land unter den Diözesen Wien, Passau, Salzburg, Wiener-Neustadt und Raab getheilt. In jenem Jahre trat jedoch das Erzbisthum Salzburg seine Pfarren an das Neustädter-Bisthum ab. Das Bisthum von Raab gab die beiden Pfarren Mannersdorf und Summerein zurück, und das Bisthum Passau verlor 1784 seine Wirksamkeit in Österreich, da es für nothwendig befunden wurde, die geistliche Gerichtsbarkeit keinem auswärtigen Bischofe mehr zu lassen, und dafür eigene Landbischöfe aufzustellen.

Im Jahre 1784 gab es daher in Niederösterreich nur noch 2 Diözesen, nämlich jene von Wien, welche 1724 zur Erzdiözese erhoben ward, und jene von Wiener-Neustadt.

Letzteres im Jahre 1476 entstanden, hatte jedoch nur eine kleine Ausdehnung, indem es Anfangs nur die Stadt Wiener-Neustadt, seit 1768 das neu gestiftete Dorf Theresienfeld und im Jahre 1783 nur die salzburgischen Pfarren, die sich hinter Neustadt bis an die ungarische und steyermärkische Gränze erstrecken, umfaßte.

Im Jahre 1784 wurde dieses sogenannte Bisthum nach St. Pölten verlegt, nachdem es obigen Sprengel der Erzdiözese von Wien überließ, und dafür die 2 Kreise V. O. W. W. und V. O. M. B. zu seinem Sprengel bekam. Die dortige Domkirche wurde die Hauptpfarrkirche der Stadt Wiener-Neustadt, und die zum Kapitel gehörigen Domherrnhäuser wurden veräußert.

§. 6.

Eintheilung des Landes in Decanate.

Jede Diözese ist seit unvordenklichen Zeiten in Decanate eingetheilt, und Se. Majestät befahlen mit allerhöchster Entschließung, Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1783 Z. 33138 in Erwägung, daß manche Decanate sehr weitschichtig waren, jenes aber von Enns sich größtentheils in das Land ob der Enns erstreckte, um ihre Aufsicht so wirksam als möglich zu machen, mehrere Decani anzustellen, einem jeden eine dergestaltige Anzahl der Pfarren anzuvertrauen, die er mit Nutzen zu übersehen vermag, und überhaupt eine solche Einleitung dießfalls zu treffen, die der neuen Diözesan-Abtheilung angemessen ist; und nach Maß der vermehrten Seelsorger, ist auch eine verhältnißmäßige Anzahl mehrerer Dechante anzustellen, wodurch den sich auszeichnenden Pfarrern Gelegenheit zu einer belohnenden Beförderung verschafft werden kann.

Nachricht vom 24. October 1783 §. 13.

a) In der Erzdiözese Wien bestehen dermal folgende 24 Rural-Decanate.

V. U. W. W.

1. Baaden.
2. Fischament.
3. Hainburg.
4. Kirchberg am Wechsel.
5. Kirchschlag.
6. Klosterneuburg.
7. Laa.
8. Neunkirchen.
9. Wiener-Neustadt.
10. Pottenstein.
11. Weigelsdorf.

V. U. M. B.

1. Gaubitsch außer dem Langenthale.
2. Hadersdorf vormals am Wagram.
3. Hausleuten vormals ob dem Bisamberg.
4. Laa vormals am Staatzberg.
5. Pillichsdorf vormals auf dem Marchfelde.
6. Pierawart vormals außer der Hochleuten.
7. Pockflüß vormals an dem Marchfelde.
8. Probstdorf vormals an dem Marchfelde neben der Donau.
9. Retz vormals an der Pulkau.
10. Sitzendorf vormals an der obern Schmida.
11. Staatz vormals an der Hochleuten.
12. Stockerau vormals am Michaelsberg.
13. Wilfersdorf vormals an der March.

Diese neuen Benennungen der Decanate im V. U. M. B. beruhen auf dem Hofkanzleidecrete vom 24. August 1830 Hofzahl 19538, Regierungsdecret vom 3. September 1830 Regierungszahl 48890.

In der Diözese St. Pölten bestehen folgende 20 Curat-Decanate.

V. O. W. W.

1. Haag.
2. Melk.
3. Ollersbach.
4. St. Pölten.
5. Pottenbrunn.
6. Scheibbs.
7. Tuln.
8. Waidhofen an der Ybbs.
9. Wilhelmsburg.
10. Ybbs.

V. O. M. B.

1. Egenburg.
2. Geruns.
3. Horn.
4. Krems.
5. Oswald.
6. Pölla.
7. Rabs.
8. Spitz.
9. Waidhofen an der Thaya.
10. Weitra.

§. 7.

Eintheilung der Pfarren.

a) Alte Pfarren.

Die Pfarren zerfallen in die alten gestifteten Pfarren, und in die neu errichteten Pfarren und Localien.

Alte Pfarren sind diejenigen, die schon vor dem Jahre 1783 bestanden haben.

§. 8.

b) Neue Pfarren. Deren Errichtung ist ein Reservat Sr. Majestät.

In Folge allerhöchster Entschließung wurde mit Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1783 Z. 3138 eine neue Pfarreinrichtung auf dem Lande angeordnet.

Zu diesem Behufe wurden diejenigen Ortschaften nach den Vierteln, Diözesen und Decanaten bestimmt, in welchen, dem allerhöchsten

Befehle zu Folge, in Gemäßheit der bestehenden Directiv-Regeln a) eigene Seelsorger in der Qualität als Pfarrer oder Localcapläne angestellt, oder den bereits bestellten Pfarrern, Cooperatoren zur Aushülfe an die Seite gegeben werden müssen. Es wurden zugleich verschiedentlich die in den neu errichteten Pfarren und Caplaneien zuzutheilenden Ortschaften angegeben, welches jedoch nicht hinderte, daß, wenn vielleicht bei der Execution sich noch ein oder anderer Ort zeigte, welcher diesen neuen Seelsorgern vortheilhaft einverleibt werden konnte, auch diese Zutheilung hie und da noch geschehen dürfte.

Diese Maßregeln wurden auf allerhöchsten Befehl von der Regierung gemeinschaftlich mit den betreffenden Consistorien durch die Kreisämter und Rural-Decanate mit erstem November 1783 zur Ausführung gebracht.

Wo die Seelsorger an der Zahl zu wenig, oder von ihren Gemeinden zu entfernt waren, wurden nach Maß der Volksmenge entweder eigene Pfarrer oder Localcapläne bestimmt, oder die von ihren Pfarreien zu weit entlegenen Ortschaften näher zugetheilt, durch welche Veränderung in Zukunft niemand näher als höchstens eine Stunde bis zu seiner Pfarrkirche haben soll.

Nachricht vom 24. October 1783 §. 1.

Das Recht eine Pfarre zu errichten, oder eine Localie zu einer Pfarre zu erheben, die Errichtung oder Erhebung möge unter dem l. f. oder einem Privat-Patrone geschehen sollen, haben sich übrigens Se. Majestät laut Hofkanzleidecretes vom 5. Februar 1806, **jure supremi patronatus, protectionis et advocatiae** ausschließend vorbehalten.

a) Die dießfälligen Directiven bestehen in Folgendem:
Auf dem Lande soll

1. eine Pfarre oder Localie errichtet werden, wo die Pfarrkinder entweder durch große, reißende, oft aufschwellende Wässer, oder hohes rauhes Gebirge, oder durch Schnee und schlechte Wege zu ihrer Pfarrkirche nur mit vielen Beschwerden kommen können, oder wohl gar von derselben getrennt werden;

2. wo die Entfernung über eine Stunde Weges beträgt;

3. wo die Gemeinde über 700 und in der Gegend, wo Akatholiken sind, ungefähr 500 Seelen stark ist;

4. wo bereits eine Kirche ist, und schon seit alten Zeiten ein eigener Seelsorger sich befindet, und einige Subsistenzmittel für ihn vorhanden sind;

5. wo der Seelsorger, um zu seinen Pfarrkindern zu kommen, durch eine fremde Pfarre gehen muß, oder

6. wo ein Pfarrer in einem ohnehin schon mit einem Seelsorger versehenen Orte Pfarrkinder hat, oder

7. wo die Pfarrkinder in eine andere Kirche beträchtlich näher, in ihre eigene aber viel weiter, oder einen beschwerlichern Weg haben.

Hofkanzleidecret 13. September und 10. October 1782, dann 24. October 1783, §. 5.

In der Stadt Wien wird angenommen, daß

1. die Pfarren nach Verhältniß des Populationsstandes vermehrt werden, damit keiner Pfarre zu viele Seelen zufallen, und die Geistlichkeit irgend in größerer Anzahl zusammengedrängt ist; ferners wird
2. auf außerordentliche Fälle von Krankheiten und dergleichen, dann auf verminderte Aushülfe der Klostergeistlichen Rücksicht genommen.
3. Keine Pfarre soll sich von der Stadt in die Vorstadt erstrecken, noch soll ein Pfarrer durch den Bezirk des andern gehen;
4. sollen solche Kirchen zu Pfarrkirchen gewählt werden, die nach ihrer Lage einen guten Zugang haben, und geräumig genug sind, um allenfalls auf zweimal die eingepfarrte Gemeinde fassen zu können.
5. Auf 1000 Seelen werden in der Stadt 2 Geistliche, in den Vorstädten beiläufig auf 700 Seelen 2 Geistliche angenommen.
6. In die Mendicantenklöster, bei welchen neue Pfarren zu errichten sind, wurden Weltpriester angestellt, und denselben taugliche Subjecte aus den geprüften Geistlichen des Klosters als Cooperatoren zugegeben.

Hofkanzleidecret 26. April 1783.

In Anwendung dieser Directiven entstanden damals in Niederösterreich 97 neue Pfarren, und 134 Localien.

Im Ganzen sind dermal

1. in der Wiener Diözese 517 Pfarren und Localien. In Wien allein sind 29 Pfarren, nebst 19 Nebenkirchen und Beneficien. Auch gehört die unter Kaiser Leopold I. errichtete griechisch-unirte Kirche hierher, welche im Jahre 1775 neu erbaut wurde.
2. In der St. Pöltner-Diözese sind dermal 313 Pfarren, 67 Localien, 17 Vicariate und 13 Beneficien. S. übrigens auch Dolliner Thomas. Von der Errichtung und Umänderung der Beneficien, wie auch von der Errichtung der Civil- und Militärseelsorgen in dem österreichischen Staate. Geistinger 1822.

§. 9.

Umstaltung der gestifteten Beneficien in Curatbeneficien.

Den gestifteten Beneficianten, die sich bis 1783 meistens allein mit Meßlesen abgegeben, und nur hie und da einige Parochial-Functionen, mehr willfährig als pflichtmäßig, exerciret hatten, wurden vermöge allerhöchster Entschließung Hofkanzleidecret 20. Juli 1783, Z. 3138 durchgehends die seelsorglichen Verrichtungen, in so weit sie die Tauglichkeit dazu besaßen, eingeräumt, und als Localcapläne in den bestimmten Orten aufgestellt; welches um so leichter geschehen konnte, als an den Orten, wo solche Beneficianten sich befanden, schon durchgehends Kirchen und Pfarrgebäude vorhanden waren, somit es nur darauf ankam, daß man ihnen die seelsorgliche Jurisdiction ertheilte; wobei zugleich als Grundsatz angenommen wurde, daß von da an, und dabei vorfallenden Erledigungen alle derlei **Beneficia simplicia in curata** verwandelt, und diese nur solchen Subjecten verliehen werden durften, die unter einem mit den nöthigen Eigenschaften zur Seelsorge versehen waren.

Alle **Beneficia curata** sollten nähmlich nach der Nachricht vom

24. October 1783 §. 5 bei Erledigung derselben in curata verwandelt werden.

§. 10.

Pfarr-Vicariate.

Es gibt übrigens im Lande auch sogenannte beständige Pfarr-Vicariate.

Solche Vicariate finden nämlich statt, wenn der Bischof einen Geistlichen canonisch einsetzt, um eine Pfarre im Nahmen eines Andern, der dann, wiewohl uneigentlich Hauptpfarrer heißt, zu verwalten.

Solche Pfarrvicare sind von den zeitlichen Vicaren wohl zu unterscheiden, von denen besser unten §. 208 die Rede ist.

§. 11.

Wiedereingehen von überflüssigen Pfarr-Localien und Expofituren.

Bereits die Hofdecrete vom 12. August 1790 und 25. October 1792 befahlen, daß diejenigen neuen Curatien und besonders Localcaplaneien, welche zu nahe einem andern Pfarrorte liegen, und diesem ohne Beschwerde zugetheilt werden können, wieder eingezogen werden sollen; und die allerhöchste Entschließung, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802 §. 8 verordnete hierüber folgendes:

Es müssen zwar immer einzelne Geistliche in der Seelsorge ausgesetzt bleiben, theils weil der Bevölkerungsstand vieler alter Pfarreien nicht mehr als einen Geistlichen fordert, theils, weil nach den bei neuen Pfarreintheilungen richtig angenommen Directiv-Regeln an den Orten, die von der Hauptpfarrkirche wirklich zu weit entfernt, oder davon so abgeschnitten sind, daß die in denselben befindlichen Gemeinden einen beträchtlichen Theil des Jahres hindurch (dem auf einzelne Tage im Jahre, und außerordentliche Ereignisse, z. B. Überschwemmungen durch Wolkenbrüche oder seltene Wassergüsse, kann nicht gesehen werden) alles Gottesdienstes und geistlichen Unterrichtes beraubt gewesen wären, wenn sie keinen eigenen Seelsorger gehabt hätten.

Allein, da schon die vielen neu errichteten Pfarren und Localien den überzeugendsten Beweis geben, daß man sich an diese Directiv-Regeln hier und da nicht strenge gehalten habe, und die vieljährige Erfahrung gelehrt hat, daß durch die einzelnen neuen Pfarren, Localien und Exposituren weder die Religions- noch politischen Anstalten so viel gewonnen haben, als man erwartete, und dabei Wohlstand, Ansehen, Zucht, Ordnung und Sittlichkeit des isolirt angestellten, meistens unerfahrnen, jüngern Säcular- und Regular-Clerus, welcher entweder zur gänzlichen Vollendung der in Studien-

jahren angefangenen Ausbildung, und zur Verhütung des etwaigen Abweichens von seinen Standes- und Amtspflichten der weisen Leitung und näheren Aufsicht älterer, erfahrner und geprüfter Pfarrer und rechtschaffener Ordensobern, noch immer höchst benöthiget ist, wesentlich verloren hat; so sind die wider die Directiv-Regeln errichteten, minder nothwendigen Seelsorger-Stationen, vorzüglich aber die der Stifts- und Klostergeistlichen nach und nach so, wie sie erlediget werden, ohne den Vorstellungen derjenigen Gehör zu geben, denen dabei nicht die Erleichterung der Religions-Handlungen für ihre Mitbrüder, sondern nur eigenes zeitliches Interesse am Herzen liegt, wieder eingehen zu lassen und ihre Gemeinden den alten Mutter- oder nach Befund der Umstände auch andern Pfarren zuzutheilen, und an diesen so viele Seelsorger anzustellen, als die Seelenzahl mit Rücksicht auf die mehr oder minder beschwerliche Ortslage derselben fordert.

Allerhöchste Entschließung vom 25. März 1802 Hofkanzleidecret 2. April 1802 §. 8.

In Ansehung der Frage, ob die neu errichteten Pfarreien, Localien und Exposituren nicht zur besseren Dotirung der übrigbleibenden zu vermindern wären, haben ferner Se. Majestät folgendes zu entschließen geruhet:

Von Verminderung gestifteter Pfarren kann keine Rede seyn.

Eben so wenig soll eine Verminderung der neu errichteten Pfarreien, Localien und Exposituren in der Absicht geschehen, um die alten Seelsorger-Stationen besser zu dotiren, sondern sie soll bei deren Erledigung nur da statt haben, wo die neu errichteten nicht nothwendig sind, und sie durch den Mangel an Seelsorgern nicht besetzt, oder sie nur durch junge Geistliche besetzt werden können.

Wo es dann besser wäre, in so weit es ohne Nachstand der Seelsorge geschehen kann, den alten Pfarreien, diese jungen Geistlichen als Capläne beizugeben, und die Seelsorge in den neuen Stationen von den älteren Pfarreien, aus den sie zugetheilt wurden, zu besorgen, als diese jungen Geistlichen selbstständig ausgesetzt zu lassen, damit diese unter der Aufsicht der Pfarrer gehörig ausgebildet, und von allen Gefahren, bis sie zu einem reiferen Alter gelangen, geschützt werden.

Hofkanzleidecret vom 4. Februar 1820 Hofzahl 3289 Regierungszahl 7107.

Wenn jedoch eine Gemeinde ihren Seelsorger im Orte nicht erst bei der neuen Pfarreinrichtung überkommen hat, sondern vermöge einer ordentlich angenommenen und bestätigten Stiftung ihren für den Ort bestimmten Benefizianten schon vorher hatte, kann eine Seelsorger-Station nicht als eine neu errichtete Localie behandelt, und darf folglich auch nicht bei ihrer Erledigung eingezogen werden, nach-

dem in dem höchsten Handschreiben vom 25. März 1802 ausdrücklich nur von der Einziehung solcher minder nothwendigen Pfarren und Localien die Rede ist, welche neu, und wider die Directiv-Regeln errichtet worden sind.

Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1805.

§. 12.

Durch welche Organe, Umpfarrungen zu geschehen haben.

Umpfarrungen von einer schon bestandenen weiteren zu einer näheren Pfarre, wurde vermöge allerhöchster Entschließung, Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1783, Z. 3138 unter gemeinschaftliche Mitwirkung der Consistorien durch die Kreisämter und Decane eingeleitet, damit den betreffenden Gemeinden, die ihnen zugedachte Wohlthat ehemöglichst zugehe, nur wurde nothwendig erkannt, daß man eine solche Zutheilung der Gemeinden sallgemein bekannt mache, damit eine jede von ihnen wisse, in welche Pfarre sie künftig gehöre.

Dermalen steht die Umpfarrung einzelner Ortschaften, wenn das Ordinariat damit einverstanden ist, der politischen Landesstelle zu.

Erweiterter Wirkungskreis der Landesstelle mit allerhöchster Entschließung 28. April 1832. Hofkanzleidecret 11. Mai 1832, Hofzahl 9558, Regierungsdecret 20. Juni 1832, Regierungszahl 32249, IV. §. 29.

§. 13.

Wann der Fall der politischen Hofstelle vorzulegen ist.

Dagegen ist jeder Fall, wo sich die Landesstelle mit dem Ordinariate über die Aufhebung oder Belassung einer Localie nicht einverstehen kann, mit einem gutächtlichen Berichte an die Hofstelle einzusenden.

Hofkanzleidecret vom 14. März 1806.

§. 14.

Genaue Bezeichnung der Pfarrorte im Falle einer Vereinigung.

Im Falle einer Pfarrvereinigung sind die betreffenden Pfarrorte genau anzuzeigen, damit die Provinzial-Staatsbuchhaltung ihre Rechnungs-Censur-Standesbücher hiernach berichtigen und in Evidenz halten kann.

Regierungsverordnung 12. Jänner 1835, Zahl 1467.

§. 15.

Unabhängigkeit der neuen Pfarren und Localien von der ehemaligen Pfarre.

Neue Pfarren und Ortscapläne, deren Sprengel von ihrem ehemaligen Pfarrer getrennt wurden, sind von diesem unabhängig.

Nachricht vom 24. Oktober 1783, §. 8.

Die neuen Pfarrer sind vermög allerhöchster Entschließung, Hofkanzleidecret 20. Juli 1783, Zahl 3138 von den alten vollkommen unabhängig, und in der Jurisdiction mit denselben gleichgestellt.

§. 16.

Gleichstellung der Localcapläne mit den Pfarrern.

Die Localcapläne sind, vermöge allerhöchster Entschließung, Hofkanzleidecret 20. Juli 1783, Zahl 3138, in der geistlichen Jurisdiction und in den seelsorglichen Verrichtungen mit den Pfarrern gleich, exerciren somit alle Parochialia, und stehen so wie diese unmittelbar unter dem nächsten Rural-Decane.

II. Hauptstück.

Von dem Personellen in geistlichen Angelegenheiten.

§. 17.

Was darunter verstanden wird.

Das Personelle umfaßt alle die gesetzlichen Bestimmungen, welche die dem geistlichen Stande sich widmenden Personen als solche betreffen.

§. 18.

In welche Hauptcathegorien sich geistliche Personen einreihen.

Die geistlichen Personen a) theilen sich:

1. in die Säcular-Geistlichkeit und
2. in die Regular-Geistlichkeit.

Erstere besitzt Säcular-Beneficien, wozu in der Regel alle Beneficien gehören, so lang nicht das Gegentheil erwiesen wird. Letztere besitzt dagegen sogenannte Regular-Beneficien, welche entweder ihrer Natur nach, wie die Abteien, bloß für Ordensgeistliche geeignet, oder die durch Incorporation einem Stifte oder Kloster zugekommen sind.

a) S. dießfalls Verzeichniß über den Personalstand der Säcular- und Regular-Geistlichkeit der beiden Diözesen. Allgemeiner Kalender für die katholische Geistlich-

keit; und Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. März 1839 zu befehlen geruhet, daß Allerhöchst demselben künftighin die Schematismen aus allen Diözesen mit einem Vortrage längstens zu Ende März jeden Jahres vorgelegt werden sollen, daher die Regierung sie längstens bis 15. März der Hofstelle vorlegen muß.

Hofkanzleidecret vom 10. März 1839 Hofz. 8097, Regierungszahl 15935.

Auch wird jährlich eine vergleichende Übersicht des Personalstandes des Säcular- und Regularclerus der Diözese Wien und St. Pölten, und in Folge Hofverordnung vom 5. September 1796 jährlich der Personalstand des Regularclerus allein vorgelegt. Hofkanzleidecret vom 22. Hornung 1822, Hofzahl 4895, Regierungszahl 10218.

I. Abschnitt.

Von der Säcular-Geistlichkeit.

§. 19.

Eintheilung derselben.

Die Säcular-Geistlichkeit zerfällt in die Civil- und Militär-Geistlichkeit.

I. Absatz.

Von der Civil-Geistlichkeit.

§. 20.

Hier wird:

1. von der Vorbildung und Vorbereitung zum geistlichen Stande,
2. von der Geistlichkeit nach ihren hierarchischen Abstufungen, und
3. von den eigenthümlichen Rechtsverhältnissen der geistlichen Personen überhaupt gehandelt.

I.

Von der Vorbildung und Vorbereitung zum geistlichen Stande.

§. 21.

Früherer Bestand von General-Seminarien.

Der Ungleichheit in dem Unterrichte der zum geistlichen Stande sich widmenden Jugend abzuhelfen, wurden General-Seminarien errichtet.

In dieser Pflanzschule der Clerisei wurden gleichförmige Lehrbücher, und die besten Professoren gewählt, den Zöglingen zu einer anständigen sittlich guten Lebensart Anleitung gegeben, und die echten Grundsätze sowohl in Absicht auf die Lehre, als die thätige Nächstenliebe durch eine sechsjährige Ausbildung beigebracht.

Nachricht vom 24. October 1783 §. 17.

§. 22.

Aufhebung der General-Seminarien, Einführung von Diöcesan-Seminarien. Einrichtung derselben.

Diese General-Seminarien wurden jedoch aufgehoben, und die Bildung der Geistlichen ist nun der unmittelbaren Leitung der Bischöfe unter der Oberaufsicht der Landesstelle überlassen.

Die von Seite der meisten Bischöfe und Ordensobern gehäuften Beschwerden über die allgemeine Erziehung aller angehenden Geistlichen, des Kloster- und Weltpriesterstandes bestimmten nähmlich weiland Se. Majestät Kaiser Leopold II., die höchste Entschließung zu schöpfen, daß diese allgemeinen Erziehungsanstalten der Geistlichkeit mit Ende des Schuljahres **1790** aufhören sollen, und es wurde den Bischöfen erlaubt und festgestellt, mit Anfang des Schuljahres **1791** in ihren Diözesen eigene Seminarien und in denselben vorzüglich theologische Lehranstalten zu errichten [a]).

Hofkanzleidecret vom **4.** Juli **1790**, §. **1.**

Da nähmlich zur Führung des so wichtigen Seelsorgeramtes tugendhafte, geschickte und thätige Männer nothwendig sind, welche meistens in den Seminarien unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Bischöfe gebildet werden, so soll der Diözesan-Bischof sein eigenes Seminarium haben.

Allerhöchste Entschließung vom **25.** März **1802**, Hofkanzleidecret vom **2.** April **1802**, §. **4.**

a) Die Einrichtung der theologischen Lehranstalten soll jedoch weder nach der bloßen Willkür geschehen können, noch von der Aufsicht des Staates unabhängig seyn; so wie überhaupt die Errichtung dieser Seminarien nicht zwangsweise auf jene Diözesen, wo zuvor keine waren, erstrecket werden soll. Allerhöchste Entschließung vom 4. Juli 1790, §. 2.

Den Erz- und Bischöfen der Hauptstädte in den Provinzen, wo theologische Lehranstalten bestehen, wird dagegen freigestellt, eigene Seminarien ohne besondere theologische Lehranstalten zu errichten, und so viele Candidaten des geistlichen Standes dahin aufzunehmen, als sie aus den zurückerhaltenen gestifteten Einkünften daselbst unterhalten können, oder aus eigenem Vermögen und Zuflusse unterhalten wollen, eod. §. 4.

Rücksichtlich der Fonds und Einkünfte dieser Diözesan- Seminarien S. Hauptstück III. Von dem Materiellen in geistlichen Angelegenheiten. Übrigens kommt hier noch zu bemerken, daß zu Folge allerhöchster Entschließung Hofkanzleidecret vom 4. Juli 1790, §. 6, den Bischöfen, die ihren Sitz nicht in den Hauptstädten und in ihren Diözesen, auch keine eigenen Seminarien haben, freigelassen wurde, ihren angehenden Diözesan-Geistlichen, welche in den Hauptstädten studieren, nach vollendetem theologischen Lehrgange in ihre Priesterhäuser, wenn solche in ihren Diözesen gestiftet sind, und in so weit die gestifteten Einkünfte zu ihrer Erhaltung zureichen, auf eine längere oder kürzere Zeit zu versammeln, um sie zur Seelsorge mehr vorzubereiten.

In dieser Provinz gibt es 2 Seminarien, zu Wien und zu St. Pölten, und zwar ersteres mit keiner theologischen Lehranstalt, da die Seminaristen jene an der Wiener-Universität frequentiren, letzteres aber mit einer

theologischen Lehranstalt. Auch befinden sich Studierende der Theologie im Wiener-Stadtconvicte. Ein Priesterhaus gibt es dagegen in dieser Provinz keines. Dagegen besteht in Wien ein höheres Bildungsinstitut für den Clerus, welches auf Veranlassung des damaligen Burgpfarrers und nachherigen Bischofs von St. Pölten Frient, laut Hofkanzleidecretes vom 4. April 1816, Hofzahl 6121, Regierungszahl 13647, in dem nun aufgelassenen Augustiner-Klostergebäude in der Stadt dergestalt errichtet wurde, daß der Unterhaltsbetrag für die dortigen Zöglinge auf allerhöchsten Befehl aus dem Religionsfond zu bestreiten kommt. Hofkanzleidecret vom 4. April 1817.

Dieses Institut hat einen Obervorsteher, einen Spiritual-Director, und 3 Studien-Directoren, und dermalen 31 Institutsmitglieder, welche aus den Diözesen der österreichischen Monarchie mit Inbegriff des Königreichs Ungarn und Siebenbürgen genommen, so wie auch Mitglieder des griechisch-unirten Ritus zugelassen werden.

Hinsichtlich der Reisekosten der aus den Provinzen in dieses höhere geistliche Bildungs-Institut berufenen Priester haben Se. Majestät mit allerhöchstem Cabinetschreiben vom 18. Jänner 1821. Hofkanzleidecret vom 1. Februar 1821, Hofzahl 2379. Regierungsverordnung vom 14. Februar 1821, Regierungszahl 7049; diesen Priestern und Zöglingen für ihre Reisekosten, sowohl für die Hin- als für die Zurückreise, nach ihrem Austritte aus gedachtem Institute bis auf den Posten ihrer Anstellung an Meilengelbern den Betrag, welcher vom festgesetzten Ritt-, Trink-, und Schmiergelde für Ein Pferd auf Eine Meile fällt, so wie den vierten Theil der Gebühr für eine gedeckte Calesche, und zwar alles dieses nach der, in den Ländern, die sie durchreisen, auf eine ganze Station bestehenden Vorschrift, dann als Zehrungskosten für die Meile 15 Kreuzer C. M. und zwar aus dem nähmlichen Fonde bewilliget, auf dem sie mit ihrem Unterhalte in dem Institute angewiesen sind; jedoch mit Ausnahme der Stiftgeistlichen, für welche ihr Stift die Reisekosten zu bestreiten hat, und jener Priester und Zöglinge, für welche Andere, z. B. Bischöfe den Unterhalt im Institute bezahlen, oder welche die Reisekosten selbst zu bestreiten im Stande sind.

Die weiteren Bestimmungen über dieses Institut, liegen außer dem Bereiche dieser Abhandlung.

§. 23.

Wem die Direction des Seminariums zu übertragen ist. Spiritual, Vicedirector.

Die Direction des Alumnates ist nur von einem dazu vollkommen geeigneten Priester, der nicht zum Domcapitel gehört, zu führen.

Allerhöchste Entschließung. Hofkanzleidecret vom 10. December 1812, Hofzahl 18511, Regierungszahl 34733.

Se. Majestät haben ferner laut Hofkanzleidecretes vom 7. Juli 1814 angeordnet, daß ein eigener Spiritual, an allen bischöflichen und theologischen Lehranstalten, wo diese Einrichtung nicht ohnehin schon besteht, eben so aufgestellt werde, wie dieses für die gemeinschaftlichen Ordensstudien der Stifte befohlen worden ist.

Mit oberwähnter allerhöchster Entschließung, Hofkanzleidecret vom 10. December 1812, wurde daher für das Wiener Alumnat die Systemisirung eines solchen Spirituals und überdieß eines Vicedirectors angeordnet; bei welcher Gelegenheit zugleich befohlen wurde, daß

weder der Director noch Spiritual, wegen der Wichtigkeit und Mühsamkeit ihres beiderseitigen Amtes, von dem jedes seinen Mann fordert, sich mit andern Geschäften und Verrichtungen abgeben oder auf der erzbischöflichen Cur dazu wie immer verhalten werden sollen. Ferner wurden 2 mit den Alumnen zu verpflegende Vorsteher aufgestellt. Die Dotation dieses Alumnates wurde aber auf 64 Alumnen angenommen.

In Folge jener allerhöchsten Entschließung wurde nicht minder eine Regulirung des St. Pöltner Alumnats angeordnet, welche auch erfolgte. S. Hauptstück III. dieser Abhandlung. Von dem Materiellen in geistlichen Angelegenheiten.

§. 24.

Aufnahme in ein Seminarium, oder Priesterhaus. Welche Einrichtung hierüber zu treffen ist.

Jeder sich dem geistlichen Stande widmen wollende Jüngling, wird von den philosophischen Studien an, in einem eigenen hiezu bestimmten Hause zu dem, zum geistlichen Stande entsprechenden ordentlichen und erbaulichen Lebenswandel eingeleitet; und wenn er noch überdieß entweder in dem von ihm bei seinem Eintritte in das Seminarium gewählten Ordenskloster, oder in dem besonderen Priesterhause als Ordinarius in den Pflichten seines Berufes befestiget wurde, erst alsdann kann er zur Seelsorge als vollkommen tüchtig angestellt werden.

Nachricht vom 24. October 1783, §. 17.

Jeder Jüngling, der den geistlichen Stand anzutreten gedenket, soll daher nach vollendetem philosophischen Lehrgange sich bei dem Bischofe der Diözese, in die er dereinst eintreten will, die Zusicherung der Aufnahme in dieselbe bewirken und diese vor dem Eintritte in den theologischen Lehrgang dem Director der theologischen Studien vorzeigen.

Der Director aber soll keinem den Eintritt in die theologischen Studien gestatten, der sich nicht mit Zeugnissen über den mit gutem Fortgange zurückgelegten philosophischen Studienlauf sowohl als mit der erwähnten bischöflichen Zusicherung ausweiset.

Allerhöchste Entschließung. Hofkanzleidecret vom 15. Juli 1790, §. 7.

Die Zöglinge der mit eigenen theologischen Lehranstalten nicht versehenen bischöflichen Seminarien besuchen die öffentlichen theologischen Schulen, und lernen daselbst alle vorgeschriebenen Lehrgegenstände eod. §. 5, denn das Privatstudium der Theologie ist den allerhöchsten Vorschriften zuwider.

Studienhofcommissions-Decret vom 17. November 1815, Hofzahl 2671; Regierungszahl 39,128.

Seine k. k. Majestät haben ferner laut Hofkanzleidecretes vom 1. März 1825, Hofzahl 6123; Regierungsverordnung vom 24. März 1825, Regierungszahl 13,537; in Ansehung der Unterbringung

aller theologischen Zöglinge in den Seminarien zu entschließen geruhet, daß nach und nach für die Bildung und Erziehung des Curatclerus solche Einrichtungen zu treffen seyen, daß der sämmtliche Nachwachs desselben wenigstens von dem ersten Studienjahre der Theologie angefangen, in bischöflichen Seminarien gebildet und erzogen werde, wobei aber gehörig, und ohne Belastung hierzu nicht berufener Fonde vorzugehen ist.

Dem gemäß ist bei den Seminarien, welche bereits in dem Besitze des erforderlichen Raumes und der entsprechenden Dotation sind, um den ganzen Nachwachs des Diözesan-Curatclerus unterzubringen, und zu verpflegen, diese Einrichtung ohne Zeitverlust herzustellen und von dem Zeitpuncte an, als alles Erforderliche zu Stande gebracht ist, ist keinem Candidaten des Curatclerus der Diözese zu gestatten, dem Studium der Theologie außer dem Seminar, als sogenannter Externist, längere oder kürzere Zeit obzuliegen.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur höchst selten, nur bei obwaltenden ganz besonderen Verhältnissen, und nur für die ersten zwei Studienjahre der Theologie zu gestatten, wenn das Ordinariat und die Landesstelle einverständlich eine solche Ausnahme räthlich und nöthig finden, welche dann in den jährlichen Ausweisen mit Beifügung der Gründe aufzuführen seyn wird.

Von den Alumnaten, welche einer Erweiterung bedürfen, sind jene am ersten herzustellen, bei welchen die erforderlichen Fonde dieses zu bewirken, schon vorhanden sind, bei welchen die nöthigen Geldbeträge am leichtesten, und ohne Anforderung an den Religionsfond und Staatsschatz aufzubringen sind, oder endlich bei welchen die Verhältnisse der Diözes am dringendsten es erheischen, daß auf die Bildung und Erziehung des nachwachsenden Clerus eine besondere und größere Sorgfalt als anderswo verwendet werde.

Kleine Diözesen, welche ein eigenes Seminarium weder herzustellen, noch zu unterhalten vermögen, können nach eigenem Einverständnisse ein gemeinschaftliches Alumnat errichten, oder haben ihre Candidaten in ein anderes, schon bestehendes Alumnat, welches diese aufzunehmen vermag, und für welche sie das Kostgeld zu entrichten haben, zu senden.

Doch bleibt es einem jeden in diesem Falle befindlichen Ordinariate überlassen, ein eigenes Seminarium zu errichten und zu unterhalten, sobald es aus eigenen Mitteln der Diözese ohne Anspruch auf eine Unterstützung aus anderem Fonde zu bewirken vermag.

Bei Seminarien, welche nicht sogleich zur Aufnahme aller Candidaten hergerichtet werden können, ist es in Bezug der Aufnahme jener Candidaten, welche im Alumnate untergebracht werden können, den Ordinariaten zu überlassen, so vorzugehen, wie sie es bei ihren bestehenden Verhältnissen am gedeihlichsten finden.

Die gehörige Überwachung der sogenannten Externisten, und thunliche Sorge für dieselben ist, so lange solche noch in einigen Diö-

zesen bestehen werden, den Bischöfen zur Pflicht zu machen und zu empfehlen.

Die für jedes Alumnat erforderlichen Geldbeträge sind nach den von dem Kirchenrathe zu Trient aufgestellten Grundsätzen und Modalitäten, in so weit es thunlich ist, herbei zu schaffen.

Beiträge aus dem Religionsfonde oder dem Staatsschatze sind nur dann, wenn der erforderliche Betrag nach der erst berührten Art oder durch freiwillige Beiträge durchaus nicht aufzubringen ist, anzusprechen, und stets der allerhöchsten Genehmigung zu unterlegen.

In Seminarien, in welchen bisher das ganze oder halbe Kostgeld von zahlungsfähigen Zöglingen entrichtet wurde, hat dieses auch in Hinkunft Statt zu finden, und ist die gleiche Einrichtung auch auf andere Seminarien, in welchen dieselbe bisher nicht bestand, nach Thunlichkeit auszudehnen, und in denselben einzuführen.

In Ansehung der Externisten a) und deren Überwachung ist das Nöthige zu verfügen, in welcher Hinsicht eine Anstalt nothwendig ist, durch welche sich der Bischof überzeuget, daß alle sogenannten Externisten, sie mögen mit Stipendien betheilt seyn, oder nicht, gleich den Seminaristen, nicht bloß dem ihnen bestimmten Unterricht beiwohnen, sondern daß dieses Beiwohnen sich auch auf die intellectuellen, moralischen und ascetischen Übungen erstrecke, durch welche im Seminarium selbst die Zöglinge eigentlich für ihren Stand gebildet werden, und daß ferner der Bischof von ihrer Lebensart zu Hause und in den Gesellschaften, in welchen sie sich befinden, zur genauen Kenntniß gelange.

a) Mit allerhöchster Entschließung, Hofkanzleidecret den 4. Juli 1790 §. 5 heißt es rücksichtlich dieser Externisten, daß dieselben gleich andern Studenten, nach dem Maße ihrer sittlichen und wissenschaftlichen Verwendung Stipendien aus dem Stipendienfonde und dem Unterrichtsgelde erhalten, oder sich aus eigenem Vermögen oder dem Unterrichte der Jugend in Privathäusern unterhalten, und gleichfalls die öffentlichen Schulen besuchen, ohne jedoch Unterrichtsgelder zu zahlen.

Solche Externisten gibt es nun in Wien nicht; wohl aber befinden sich, wie bereits oben bemerkt wurde, Studierende der Theologie in dem Stadtconvicte, von dem, in der Abhandlung XII. von dem Schul- und Studienwesen gehandelt wird.

§. 25.

Vorsicht bei Aufnahme der Candidaten.

Die Ordinariate haben bei der Auswahl und Aufnahme ihrer geistlichen Candidaten immer auf solche Jünglinge zu sehen, die nebst guten Sitten vorzügliche Talente besitzen, um von ihnen auch einen Nachzügel tauglicher Lehrer erwarten zu können.

Hofkanzleidecret vom 3. Mai 1807.

§. 26.

Einführung des Tischtitels. Zweck desselben.

Um den Jünglingen a), welche Neigung zum Weltpriesterstande haben, den Zugang zu demselben zu erleichtern, beschlossen Se. k. k.

Majestät laut Hofkanzleidecres vom 7. Jänner 1792, Zahl 178 den sämmtlichen Candidaten dieses Standes den Tischtitel aus dem Religionsfond zu ertheilen, und dadurch ihre Versorgung auf den Fall, wenn sie früh oder spät zur Seelsorge untauglich werden, sicher zu stellen.

Durch diese Vorkehrung sollen, laut Regierungsdecretes vom 16. Jänner 1792, Zahl 178, nicht nur studierenden Jünglingen der Zutritt zum geistlichen Stande erleichtert, sondern auch die Bischöfe in Stand gesetzt werden, in ihren Diözesan-Seminarien, mehrere geistliche Zöglinge aufzunehmen; indem sie künftig den Theil ihrer Seminariums-Einkünfte, welchen sie ehemals den **ad Titulum Seminarii** ordinirten Deficienten abreichen mußten, zum Unterhalte derselben verwenden können.

a) Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, mußten vordem diesen Tischtitel bei Güterbesitzern suchen, und manche mußten, da sie schwerlich auf diesem Wege etwas erhielten, ihren Beruf aufgeben. Durch jene allerhöchste Anordnung ist nun aber jenem Übelstande abgeholfen.

§. 27.

Welche Eigenschaft ein Individuum zur Erlangung des Tischtitels haben müsse.

Die Candidaten erhalten den Tischtitel nur in dem Falle, wenn sie den vorgeschriebenen theologischen Lehrgang mit dem gehörigen Erfolge zurückgelegt und dadurch ihre volle Tauglichkeit zur Verwaltung der Seelsorge bewiesen haben.

Allerhöchste Entschließung. Hofkanzleidecret vom 7. Jänner 1792, §. 2, Zahl 178.

Indessen haben Se. k. k. Majestät mit Hofkanzleidecret vom 6. Mai 1807 gestattet, daß die bischöflichen Seminariums-Zöglinge, welche sittlich und fleißig sind, dessen ungeachtet aber aus Zufall, oder wegen etwas schwächlicher Talente bei einem oder dem anderen Lehrgegenstande, der zwar zur Erlernung vorgeschrieben, aber zur Ausübung des Seelsorgeramtes nicht so unmittelbar erforderlich ist, in die zweite Fortgangsclasse derselben verfallen, noch ferner, jedoch nur mit der ausdrücklichen höchsten Genehmignng, welche von Fall zu Fall einzuhohlen ist, belassen werden [a]).

In Ansehung der Lehrgegenstände hingegen, ohne deren Kenntniß der Seelsorger nie das ist, was er seyn soll, als: Kirchenrecht, Moral- und Pastoral-Theologie, dann Katechetik und Pädagogik, bleibt die erste Classe fortan unerläßlich, und ohne dieselbe erhalten zu haben, darf niemand zu den höheren Weihen befördert werden.

Diese höchste Entschließung wurde der Landesstelle zur Richtschnur und nöthigen weiteren Verfügung mit dem Beisatze bekannt gemacht: in den Fällen, wo ein sittlicher und fleißiger bischöflicher Seminariums-Zögling, oder theologischer Stipendist, außer den vorerwähnten aus-

genommenen Lehrgegenständen, aus einem der übrigen Lehrgegenstände bei der Endeprüfung nur die zweite Fortgangsclasse erhält, jedesmal die Anzeige an die Hofkanzlei zu erstatten, um solche Sr. Majestät zur höchsten Schlußfassung vorlegen zu können.

a) Auch ist den Theologen, so lange sie Sittlichkeit, und guten Fortgang zeigen, die Militärbefreiung zugesichert. Wenn jedoch ein Theolog, wegen schlechten Fortganges, die theologischen Studien verlassen muß, oder wegen geänderter Standeswahl freiwillig verläßt, unterliegt er der Recrutirung in jener Alterclasse, in welcher er wäre, wenn er das theologische Studium nicht angetreten hätte.

Hofkanzleidecret vom 22. August 1827, Hofzahl 21602, 22698, Regierungsverordnung vom 16. und 29. August 1827, Regierungszahl 45882 und 48295, Regierungscirculare vom 29. August 1827, §. 10.

§. 28.

Anzeige der mit dem Tischtitel zu betheilenden Candidaten.

Der Bischof hat den Candidaten, bevor er sie zu Priestern weihet, nach einer eigens vorgeschriebenen Tabelle, mit Bemerkung ihres Namens, Vaterlandes und Alters, des Ortes, wo sie ihren philosophischen und theologischen Studienlauf zurückgelegt haben, der in ihrem Lehrgange erhaltenen Fortgangsclassen, ihrer Sitten, und ihres Gesundheitszustandes anzuzeigen, die Original-Zeugnisse der Lehrer oder Facultäts-Vorsteher beizulegen, und um die Verleihung des **Titulus mensae** für sie das Ansuchen zu machen.

Allerhöchste Entschließung, Hofkanzleidecret vom 7. Jänner 1792, §. 4. Z. 178.

§. 29.

Welchen Behörden die Verleihung des Tischtitels zusteht.

Die Verleihung der Tischtitel an die bischöflichen Alumnen, wenn sie die vorgeschriebenen Studien gut vollendet haben, ist der Finalerledigung der Landesstelle überlassen.

Wirkungskreis der Landesstelle vom 29. Jänner 1800.

§. 30.

Wann Candidaten den Anspruch auf den ihnen verliehenen Tischtitel haben.

Die Candidaten erhalten jedoch erst dann den Anspruch auf den Tischtitel, und die damit verbundene Versorgung im Deficientenstande, wenn sie die Priesterweihe wirklich empfangen haben.

Allerhöchste Entschließung, Hofkanzleidecret vom 7. Jänner 1792, §. 1. Gesch. Zahl 178.

§. 31.

Bedingung zur Ausweihung zum Priester.

a) Wissenschaftliche Bildung.

Die Bischöfe dürfen keinen zum Priester weihen, welcher nicht die zu diesem Stande vorgeschriebenen Wissenschaften mit dem gehörigen Fortgange studieret hat.

Hofverordnung vom 6. April 1782, und vom 3. März 1783.

Ohne den in den Seminarien erhaltenen vollständigen Unterricht, und eine von dem Ordinarius hierüber angestellte nähere Prüfung darf Niemand, von was immer für einem Stande er seyn mag, zu höheren Weihen gelangen, noch weiters zur Seelsorge verwendet werden.

Nachricht vom 24. October 1783, §. 17.

Ausweihungsgesuche vor vollendeten theologischen Studien müssen nach Hof vorgelegt werden.

Hofdecret vom 19. März 1803, Zahl 3755.

§. 32.

b) Gesunde körperliche Beschaffenheit.

Die Bischöfe sollen Niemanden zu höheren Weihen zulassen, der eine fortdauernde Gebrechlichkeit, oder einen den seelsorglichen Verrichtungen im Wege stehenden Fehler des Körpers an sich hat.

Allerhöchste Entschließung, Hofkanzleidecret vom 7. Jänner 1792, §. 3. Zahl 178.

§. 33.

Dispens vom Abgange des canonischen Alters.

Die Bewilligung zur Ertheilung der Dispens vom Abgange des canonischen Alters für die Priesterweihe bei Zöglingen, welche wenigstens das dritte Jahr der Theologie mit gutem Fortgange und Sitten vollenden, steht der politischen Landesstelle zu.

Erweiterter Wirkungskreis der Landesstelle mit allerhöchster Entschließung vom 28. April 1832; Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1832, Hofzahl 9558, Regierungsverordnung 20. Juni 1832, Regierungszahl 32249, IV. §. 24.

Über die von der Regierung erstattete Anzeige, das fürsterzbischöfliche Ordinariat ermächtiget zu haben, sich wegen Erwirkung der Nachsicht von dem Abgange des canonischen Alters zur Erlangung der Priesterweihe für die Zöglinge des fürsterzbischöflichen Alumnates an den päpstlichen Stuhl wenden zu dürfen, wurde der Regierung bedeutet, daß wegen Verständigung des k. k. Agenten in Rom, die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei angegangen werde.

Hofkanzleidecret Regierungszahl 19183 von 1836.

§. 34.

Wachsamkeit der Kreisämter in Betreff der Aufnahme geistlicher Candidaten.

Die Kreisämter haben in Betreff der Aufnahme der geistlichen Candidaten, und Ablegung der Gelübde u. s. w. zu wachen, und Entgegenhandlungen der Regierung anzuzeigen.

Instruction für die Kreisämter 1783, §. 29.

§. 35.

Jährliche Vorlegung der Ausweise über die neu geweihten Priester.

Die Ausweise über die neu geweihten Priester sind nach einem eigenen Formulare, in welchem die offen gelassenen Rubriken mit den Lehrgegenständen, und den daraus erhaltenen Classen auszufüllen seyn werden, zu verfassen; einer dieser Ausweise hat die neu geweihten Welt- und der andere die Ordensgeistlichen zu enthalten.

Hofkanzleidecret vom 23. August 1821, Hofzahl 23616, Regierungszahl 40426.

Die jährlich vorgelegte Nachweisung der Ordinariate Wien und St. Pölten über die im verflossenen Jahre geweihten Priester des Säcular- und Regular-Clerus wird von der Hofkanzlei zur Nachricht genommen.

Hofkanzleidecret vom 10. März 1835, Hofzahl 6003, Regierungszahl 14742.

Eben so die Nachweisung über die im Jahre aufgenommenen Candidaten des Säcular- und Regular-Clerus.

Hofkanzleidecret vom 20. März 1835, Hofzahl 6004, Regierungszahl 14746.

§. 36.

Baldige Verwendung der ausgeweihten Alumnen zu Seelsorgern.

Alumnen dürfen in dem Priesterhause nicht länger als ein halbes Jahr zubringen, und sind so bald als möglich in die Seelsorge anzustellen.

Resolutions-Bericht vom 1. Mai 1788, Zahl 2154.

Nach erhaltener Priesterweihe haben sich die Candidaten sogleich der Seelsorge, oder nach Erforderniß einem öffentlichen Amte bei Schul- und Lehranstalten zu widmen, und müssen bei Verwaltung desselben in ihren Sitten untadelhaft befunden werden, um den Tischtitel zu behalten.

Allerhöchste Entschließung, Hofkanzleidecret vom 7. Jänner 1782, §. 6, Zahl 178.

Übrigens muß ſich hiebei gegenwärtig gehalten werden, daß kein Individuum, welches in Seminarien ſeine Bildung ſchon erhalten hat, in das Ausland gelaſſen und überhaupt, ſobald ſich ein Mangel an Nachwachs des Clerus zeigt, keinem zum geiſtlichen Stande fähigen Subjecte die Auswanderung erlaubt werde.

Wirkungskreis der Landesſtelle vom 26. Mai 1786, §. 82.

II.

Von der Geiſtlichkeit nach ihren hierarchiſchen Abſtufungen.

§. 37.

Die Geiſtlichkeit zerfällt, je nachdem ſie Beneficien höherer oder geringerer Art beſitzet,

A. in die höhere, und

B. in die niedere.

A.

Von der höheren Geiſtlichkeit.

§. 38.

Eintheilung der höhern Geiſtlichkeit.

Die höhere Geiſtlichkeit, welche, wie geſagt, Beneficien höherer Art beſitzt, d. i. ſolche, mit denen eine kirchliche Jurisdiction für das äußere Forum verbunden iſt, beſteht aus Biſchöfen (Ordinarien). Ihnen zur Seite ſtehen Domherrn, welche in ihren Capiteln und Conſiſtorien die Leitung aller geiſtlichen Angelegenheiten zu beſorgen haben.

1. Von dem Erzbiſchofe und Biſchofe.

§. 39.

Die Erzherzogthümer Öſterreich ob und unter der Enns bilden, wie bereits beſſer oben bemerkt wurde, zuſammen einen Metropolitanbezirk, in welchem der Erzbiſchof von Wien Metropolit, die Biſchöfe von St. Pölten und Linz Suffragane ſind.

Von den Diözeſen Niederöſterreichs wird in geiſtlichen Angelegenheiten jenes von Wien von dem dortigen Erzbiſchofe, und jenes in St. Pölten von dem dortigen Biſchofe verwaltet [a]).

a) Siehe Helfert Profeſſor: Über Rechte und Pflichten der Biſchöfe und Pfarrer, dann deren beiderſeitigen Gehülfen und Stellvertreter. Nach dem gemeinen und beſonderen Kirchenrechte zuſammengeſtellt, 2 Thle. 8. Prag 1832.

§. 40.

Erzbischof in Wien.

Dem Erzbischofe in Wien steht zur Seite ein General-Vicar, welcher Bischof **in partibus infidelium**, und zugleich Suffragan und Weihbischof dann **Praeses** des erzbischöflichen Consistoriums ist.

Das Metropolitan-Capitel besteht aus **4** Dignitarien:

Dompropst, Domdechant, Domcustos, Domscholasticus und aus **10** Domherrn.

Nebstdem gibt es auch Titular- und Ehren-Domherrn.

§. 41.

Bischof in St. Pölten.

Der Bischof von St. Pölten hat zur Seite ein Domcapitel, das aus **3** Dignitarien (Dompropst, Domdechant und Domscholasticus) und aus **4** Domherrn besteht.

Der Bischof von St. Pölten ist übrigens, wie gesagt, ein Suffragan des Erzbischofes von Wien [a]).

a) Das Verhältniß der Metropolitan- zu den Suffragan-Bischöfen ist rein geistlicher Natur, und bezieht sich lediglich auf Ehrenvorzüge (Pallium (welches übrigens auch Bischöfe erhalten können), Vortragung des Kreuzes, auf eine größere Differenz von Seite der Suffragane gegen erstere in geistlicher Beziehung; so wie in Fällen von Versammlungen der Bischöfe die Initiative von dem Metropolit ausgeht, dem übrigens von dem päpstlichen Stuhle auch größere Facultäten eingeräumt werden. Auch genießt er einen höhern politischen Rang und Titel.

§. 42.

Landesfürstliche Ernennung des Erzbischofes in Wien, und des Bischofes in St. Pölten.

Die beiden Oberhirten der Diözesen des Erzherzogthums Österreich unter der Enns, nähmlich der Erzbischof von Wien, und der Bischof von St. Pölten, werden von dem Landesfürsten **ernannt** [a]).

Hofverordnung vom **11.** Jänner **1810**, die Ernennung haben sich Se. Majestät auch bei der im Jahre **1829**, Z. **2402** erfolgten Erweiterung des Wirkungskreises der k. k. vereinten Hofkanzlei vorbehalten.

a) Die landesfürstliche Ernennung (**nominatio regia**) ist jene Besetzungsart **höherer** Beneficien, vermöge welcher katholische Regenten, Kraft eines besonderen Rechtes, sowohl die Person bestimmen, welche zu einem Bisthum gelangen soll, als auch dieses ihr selbst verleihen. Solche Bisthümer sind daher l. f. Patronats-Beneficien.

Hiezu muß der allerhöchste Ruf in der Stille abgewartet werden.

Auf jene, welche als Competenten um solche Würden sich darstellen, wird daher kein Bedacht genommen. Hofkanzleiverordnung vom 13. Juni 1799.

Mit Ausnahme der Erzbisthümer Salzburg und Ollmütz werden in der ganzen Monarchie die geistlichen Oberhirten von dem Landesfürsten nominirt. Dagegen haben in obigen Erzbisthümern die betreffenden Metropo-

litan-Domcapitel durch die Übereinkunft des allerhöchsten Kaiserhofes mit dem päpstlichen Stuhle die freie Wahl zu jenen Erzbisthümern, welche daher Wahlbenefícien höherer Art sind.

§. 43.

Päpstliche Bestätigungs-Bulle.

Nach allerhöchster Ernennung wird der Act von dem Landesfürsten selbst nach Rom gesendet, und die Bestätigungs-Bulle für den Ernannten durch den zu Rom bestellten k. k. Agenten von dem Papste begehrt.

Für diese Bestätigung hat der neu Ernannte dem Papste die Promotions-Gebühren, und in jedem Falle die Palliengelder zu entrichten.

Der Betrag der Promotionsgelder ist gesetzlich bestimmt und darf nicht überschritten werden, widrigens der päpstlichen Confirmations- und Consecrations-Bulle das l. f. Placet versagt wird. Hofdecret 30. April 1807.

Die Palliengelder, welche für die Verleihung des Palliums von dem Erzbischofe und von den Bischöfen, welche vermöge eines besonderen Privilegiums das Pallium zu tragen befugt sind, entrichtet werden, richten sich nach den Einkünften des Erzbisthums oder Bisthums.

Die von Rom erhaltenen Bullen legt sohin der von Sr. k. k. Majestät ernannte Bischof zur Ertheilung des **Placeti regii** der k. k. vereinten Hofkanzlei vor, welche zur Gewinnung der Zeit, das Decret unmittelbar an denselben erläßt, und davon der Landesstelle nur eine Abschrift mittheilt.

Ferner wird der Landesstelle die authentische mit dem **Placeto regio** versehene Abschrift der dem Bischofe zum Gebrauche zugesendeten 7 Bullen zur Aufbewahrung zugestellt.

Hinsichtlich des Bischofes von St. Pölten wird aber die Originalbulle **ad Metropolitam**, sammt der legalen Abschrift derselben, der Landesstelle mit dem Auftrage zugefertiget, sie dem Wiener Fürst-Erzbischofe zuzufertigen. Die Confirmation der Bischöfe **in temporalibus** unterliegt dem Stempel von 20 fl., jene der Erzbischöfe dem Stempel von 40 fl. Stempelpatent 5. October 1802 §. 23. Classe Nr. 6—12, Classe Nr. 3.

§. 44.

Spiritual-Itroduction und Temporal-Installation.

Auf die l. f. Ernennung folgt die Spiritual-Introduction und Temporal-Installation.

§. 45.

Ceremoniell bei der Spiritual-Introduction und Temporal-Installation.

Bei Einführung eines Bischofes ist sich laut Hofkanzleiverord-

nung vom 3. Mai 1827, Hofzahl 12770, Regierungszahl 27960 nach dem bisher üblichen beobachteten Verfahren zu benehmen.

Dieserwegen besteht ein eigenes Ceremoniell, wobei der Wahl des Neuernannten hinsichtlich dieser Feierlichkeit vermöge Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1832, Hofzahl 10290, Regierungszahl 28852 nur jenes, was das Ceremoniell selbst ihm einräumt (wie die Wahl der Kirche, von welcher aus der feierliche Zug geführt werden will, und was davon abhängt), überlassen werden kann, da in den wesentlichen Bestimmungen keine Abänderung Platz greifen kann.

Die Militärbehörden werden zugleich angegangen, die Verfügung zu treffen, daß sowohl zur Verherrlichung dieser Feierlichkeit, als zur Erhaltung der guten Ordnung eine angemessene Militär-Mannschaft beordert werde.

Vor der Consecration und bevor der neu Ernannte dem römischen Stuhle den Eid leistet, gleich nach der Ernennung hat der neu Ernannte den Eid der Treue gegen den Landesfürsten [a]) in die Hände des Landeschefs, unter Beiwohnung zweier Räthe abzulegen, und die schriftliche Formel selbst zu unterzeichnen, welche von dem Landeschef und den Räthen corroborirt im Original der Hofstelle einzusenden kommt.

Spätestens 3 Monate nach erfolgter Bestätigung der l. f. Ernennung und nach abgelegtem Eide der Treue gegen den Landesfürsten hat die Consecration d. i. diejenige feierliche Handlung zu folgen, wobei von einem schon geweihten Bischofe über das Haupt des zur bischöflichen Würde neu Berufenen die Hände aufgelegt werden, unter Sprechung der Gebethe, Salbung mit dem heiligen Chrisame und Verrichtung der noch sonst vorgeschriebenen Ceremonien. Dieser Act geschieht an einem Sonntage oder an einem Feste der Apostel, und zwar entweder in der Kirche, welcher der zu Consecrirende vorstehen soll, oder in einer andern Kirche der Provinz.

Der dabei zu beobachtende Ritus ist in dem römischen Pontificale enthalten [b]). Hierauf wird die Spiritual-Introduction unter den gehörigen Feierlichkeiten [c]) vollzogen.

Nach beendetem Gottesdienste wird sohin die Temporal-Installation von dem von Sr. Majestät eigens ernannten l. f. Commissäre im Namen des allerhöchsten Landesfürsten, in dem erzbischöflichen oder bischöflichen Wohngebäude, unter der vorgeschriebenen Feierlichkeit [d]) vorgenommen, worauf die ausführliche Relation nach Hof zu erstatten kommt.

a) Die Eidesformel lautet so:

Ich N. N. schwöre bei dem geheiligten und allerheiligsten Namen Gottes und gelobe: Sr. Majestät lebenslang getreu und unterthänig zu seyn, das Beste des Staates und Ihren Dienst nach allen Kräften zu befördern, keinen Zusammenkünften, Unternehmungen, oder Anschlägen beizuwohnen, welche zum Nachtheile eines oder des andern gereichen könnten, vielmehr wofern etwas dieser Art zu meiner Kenntniß gelangen sollte, es Sr. Majestät ungesäumt zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe und seine heiligen Evangelien, die ich hier berühre.

b) Durch diese Consecration erlangt der neue Bischof die geistliche Gnade zur

treuen Erfüllung seiner Amtspflichten, die Gewalt der bischöflichen Würde und das Recht zu allen Functionen derselben und wird sohin dadurch Bischof im eigentlichen Verstande.

c) Diese Feierlichkeit hat nach dem vorgeschriebenen Ceremoniell an einem einverständlich mit dem neuen Bischofe zu bestimmenden Sonn- oder Feiertage zu geschehen, und zwar nachdem der Bischof bereits obenerwähnten Eid abgelegt hat.

Zu dieser Feierlichkeit selbst sind die auf 3 Meilen umliegenden Pfarrer und Land-Dechante, die ohne Vernachlässigung der Seelsorge erscheinen können, eigens einzuberufen. Der Erzbischof oder Bischof hat sich früher in der Stille in eine von der Domkirche entfernte Kirche zu begeben, um allda einer stillen Messe beizuwohnen, wo ihn das Domcapitel, die übrige Geistlichkeit, der Stadtmagistrat und das Volk erwarten. Der erste Dignitar reicht ihm das Kreuz zum Küssen dar, und incensirt ihn; sodann bekleidet sich der Bischof mit dem Pluvial, worauf unter dem Geläute der Glocken, der Zug nach der Domkirche in folgender Ordnung vor sich geht. Den Anfang machen die Spitalleute, die Jugend der Normalschulen und der lateinischen Schulen; dann folgen die Klostergeistlichen in ihrer Klosterkleidung, dann die Weltgeistlichen in Chorröcken ihrem Stande gemäß ohne Stola; dann das erzbischöfliche oder bischöfliche Haus und das Consistorial-Personal, der Dom-Clerus und das Domcapitel in Chorkleidung; nach diesen der Bischof selbst in Pontificalibus jedoch ohne Vortragung des Baldachins oder sogenannten Himmels, welcher vermöge des höchsten Generalis allein für das hochwürdigste Gut, wenn es getragen wird, vorbehalten ist. Hinter dem Bischofe folgt das Volk. Bei der Thürschwelle der Cathedral-Kirche, wo sich auch der Adel und einige Mitglieder der Landesstelle einfinden können, besprengt der Bischof die Anwesenden mit Weihwasser, er aber wird mehrmal von dem ersten Dignitar incensirt u. s. w.

Bei dem Eintritt in die Cathedralkirche wird der ambrosianische Lobgesang choraliter angestimmt, unter dessen Absingung sich der Bischof erstlich in die Capelle, wo das Hochwürdigste aufbewahrt wird, zu dessen Anbethung, sodann zu dem hohen Altar begibt, und allda auf der untersten Stufe knieend verweilt, bis nach geendigtem Lobgesange, der erste Dignitar an der Epistelseite sitzend das in dem römischen Pontificali vorgeschriebene Gebeth „Protector" abgesungen hat. Sodann ist das an den Bischof ergangene Schreiben über seine allerhöchste Nomination, und hierauf die päpstliche Bestätigungs-Bulle, von der Kanzel sammt dem Placeto regio nach ihrem ganzen Inhalte, und beides zwar von dem zur Publication bestimmten Priester, nicht einem weltlichen Beamten abzulesen, während welchem der Bischof mit seinen Assistenten der Kanzel gegenüber, die übrigen Domherrn aber in ihren Chorplätzen sitzen.

Nach geendigter Ablesung setzt sich der Bischof auf den eigens zubereiteten Sitz.

Der erste Dignitar hält eine zweckmäßige kurze Anrede, und geht hierauf mit dem Domcapitel zum Handkusse, welchem die gesammte übrige Welt- und Klostergeistlichkeit folget.

Dann tritt der Bischof abermal an den hohen Altar, und singt das Gebeth zu dem heiligen Kirchenpatrone nebst der Oration pro Augustissimo Fundatori selbst ab. Endlich wird es dem Bischofe überlassen, das Hochamt zu halten.

Die Feierlichkeit aber wird mit Ertheilung des bischöflichen Segens geschlossen.

d) Das dießfällige Ceremoniell ist folgendes:
In einem großen Saale des erzbischöfl. oder bischöflichen Wohngebäudes wird ein Tisch bereitet, worauf das Grundbuch und das bischöfliche Siegel sammt

zwei Schlüsseln gelegt, und ein Schreibzeug zugerichtet wird. Dabei werden zur rechten Seite des Tisches zwei Armsessel für die l. f. Commissäre, zur Linken mehr gegen unten an, ein gleicher Armsessel für den Bischof, an der Seitenwand aber ein kleiner Lehnsessel ohne Arm für den Regierungs-Secretär, und ein Licht zum Siegeln gestellt, endlich in dem Schlafzimmer des Bischofes die zu dem fundo instructo des Bisthums gehörigen Pectoralien und Ringe, wenn welche vorhanden sind, bereit gehalten. Nach der Spiritual-Introduction, oder an einem folgenden Tage, fahren die l. f. Commissäre mit dem Regierungs-Secretäre in die bischöfliche Wohnung. Am Fuße der Stiege erwartet sie die sämmtliche Dienerschaft des Bischofs in Galla, unter deren Vortritt sie sich in das zur Installation bestimmte Zimmer begeben. Von hier aus schicken sie den Secretär zum Bischofe mit der Meldung, daß sie bereit seyen, die a. h. anbefohlene Installation vorzunehmen, worüber derselbe erwiedern läßt, daß er zur Aufwartung bereit sey. Hierauf gehen die Commissäre ihm ein Zimmer weit entgegen, und führen ihn in den Saal, so daß der neue Bischof zur Rechten des ersten Commissärs geht.

Nun wird an dem Tische Platz genommen, der Secretär steht einige Schritte hinter den Commissären, in einer weitern Entfernung stehen in einem halben Kreise die bischöflichen Beamten, die Dienerschaft und die Ausschüsse der bischöflichen Gutsunterthanen. Der erste Commissär hält eine kleine Rede an den Bischof, in welcher er ihm das Commissorium bekannt macht, und die a. h. Erwartungen von dem Eifer des Bischofs für Religion, und von der Ergebenheit an Se. Majestät sowohl in Hinsicht der Verwaltung seines Amtes als der bischöflichen Temporalien eröffnet, zu deren Erfüllung er sich durch Ausstellung eines Reverses verbinden muß, und der Bischof liest sodann stehend den unten folgenden Revers ab, unterfertigt ihn sitzend, und drückt sein gewöhnliches Siegel auf, worauf ihm die Inventarien, das Grundbuch und die Siegel übergeben werden, die er berührt. Die Inventarien werden von den Commissären und von dem Bischofe gefertiget, so daß die Commissäre auf dem äußern, der Bischof auf dem innern Rande des Papiers unterzeichnen.

Die Siegel werden auf dem Seitentische von dem Secretär, und bei dem Namen des Bischofs von dessen Kammerdiener beigedrückt. Der Secretär unterschreibt sich unten als Actuar.

Nachdem der Bischof für die a. h. Gnade gedankt hat, werden die Beamten, Diener und Gutsunterthanen zur Angelobung des Gehorsams angewiesen, was sie mittelst Handfuß thun. Darauf wird der Bischof von den Commissären in das Schlafzimmer geführt, und werden ihm dort die Pretiosen übergeben.

Nach abgestatteter Gratulation, beurlauben sich die Commissäre, und werden von dem Bischofe, der ihnen jetzt zur Linken geht, unter Vortretung der bischöflichen Dienerschaft bis an die Stiege geleitet, wo der Bischof stehen bleibt, bis sie den ersten Absatz der Stiege vollkommen hinab gekommen sind; die Dienerschaft begleitet sie bis an den Wagen.

Folgendes ist der Revers, den der Erzbischof oder Bischof wie gesagt ausstellen muß: Ich .... bekenne öffentlich mit diesem Briefe und thue kund jemanniglich: Nachdem Se. k. k. apostol. Majestät von Gottes Gnade Kaiser von Österreich u. s. w. unserer allergnädigster Herr aus besonderen Gnaden und Höchsteigener Bewegung mich zum (Erzbischof oder Bischof) von .... gnädigst ernannt, mir dieses (Erzbisthum oder Bisthum) sammt allen seinen Einkünften, Nutzungen, Rechten und Gerechtsamen verliehen, und den Präsentations-Brief darüber ausfertigen lassen, auch befohlen habe, mir den Besitz des berührten (Erzbisthums oder Bisthums) und desselben An- und Zugehöre mit einem ordentlichen Inventario einzuant-

worten so gelobe ich Seiner k. k. apost. Majestät in aller Unterthänigkeit wesentlich und in Kraft dieses Briefs, daß ich mich in geistlichen und weltlichen Verwaltungen berührten (Erzbisthums oder Bisthums) und Verrichtungen des erzbischöflichen oder bischöflichen) Amtes der alten wahren heiligen katholischen Religion gemäß, auch nach Ordnung und Gebrauch der heiligen römischen christlichen Kirche halten, deßgleichen von des Erzbisthums oder Bisthums Renten, Gütern Nutzungen und Einkommen, wie es mir übergeben wird, ohne Seiner k. k. apostolischen Majestät Vorwissen und Bewilligung nichts veräußern, noch etwas davon entziehen lassen, sondern was davon zuvor entzogen und entwendet worden seyn möchte, so viel wie immer möglich wieder dazu zu bringen, auch den Erzbischof- oder Bischofhof und andere dazu gehörige Güter im ordentlichen Wesen und Baue erhalten, die Gutsunterthanen nach den Landesgesetzen behandeln, die Steuern und Gaben genau abführen, und sonst meinem Berufe auch in geistlichen und weltlichen Dingen mich dermaßen verhalten solle und wolle, wie es einem katholischen und der heiligen christlichen Kirche gehorsamen Erzbischofe oder Bischofe gebührt und wohl anstehet. Ohne Gefährde. So geschehen . . . . .

§. 46.

Rechte und Pflichten eines Erzbischofes und Bischofes.

Die Rechte und Pflichten eines Erzbischofes und Bischofes kommen, so weit sie die publico, ecclesiastica betreffen, in dieser Abhandlung am gehörigen Orte vor.

Übrigens ist vermöge Hofverordnung vom 11. September 1784 jede Exemtion von der ordentlichen Gewalt der Bischöfe aufgehoben.

§. 47.

Weltliche Ehrenvorzüge der Erzbischöfe und Bischöfe in Niederösterreich.

Der jeweilige Erzbischof von Wien führt seit 1631 den Titel eines Fürsten des heil. röm. Reiches, nun aber des österreichischen Kaiserstaates und ist Prälat des k. k. österreichischen Leopold-Ordens.

Er ist zugleich, so wie der Bischof von St. Pölten, Mitglied des n. ö. Herrenstandes[a]).

Siehe Abhandlung IV. von dem niederösterreichischen Stände-Institute, §§. 43, 49.

a) Erzbischöfe und Bischöfe, die bei Seiner k. k. Majestät eine Privat-Audienz ansuchen, haben sich an den k. k. obersten Kämmerer zu wenden. Regierungsverordnung. Allerhöchste Entschließung vom 25. März 1835, Z. 787.

§. 48.

Regulirung des Wapens eines jeweiligen Erzbischofes und Bischofes.

In der Absicht bei den Wapen der Erzbischöfe und Bischöfe eine den heraldischen Grundregeln angemessene Gleichheit, welche dermalen nicht beobachtet wird, für die Hinkunft einzuführen, wurde der Landesstelle aufgetragen, so oft sich der Fall ergibt, daß ein neuer Erzbischof oder Bischof derselben, das Wapen, welches er führen will, zur Genehmigung vorlegt, oder dieses von Seite eines schon beste-

henden Erzbischofes oder Bischofes, geschieht immer vorläufig den Entwurf desselben zur weitern Verfügung der Hofkanzlei zu unterlegen.

Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1825, Hofzahl 89, Regierungszahl 4536.

§. 49.

Welche militärische Ehrenbezeugung dem hohen Clerus gebührt.

Hinsichtlich der Militär-Ehrenbezeugung gegen Personen des hohen Clerus haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 13. März 1837, Hofkanzleidecret vom 10. April 1837, Hofzahl 8048, Regierungszahl 22057 zu genehmigen geruhet, daß in der Sache durchaus keine neue Norm zu erlassen sey, sondern daß es bei dem, was hie und da abweichend von dem allgemeinen Grundsatze geschehen, sein Bewenden zu behalten habe.

Die Hofverordnung vom 23. Jänner 1767 beschränkt diese militärische Ehrenbezeugung auf 3 Tage, nähmlich am Neujahrstage, am Tage der Eröffnung der Landtages **Procession**, und an dem Tage des Landtagschlusses.

2. Von den Domcapiteln [a]) und dem Consistorium.

§. 50.

Welche Anzahl von Domherrn-Stellen bestehen soll.

Die Domcapitel sollen bei Erzbisthümern, Metropolitancapiteln höchstens aus 12 und bei Bisthümern (einfachen Domcapiteln) aus 8 bestehen, wozu die Dignitarien und Generalvicare gehören.

Die Zahl der Titular-Domherrn soll bei Erzbisthümern aus 8, bei Bisthümern aber aus 6 bestehen.

a) S. dießfalls rücksichtlich des Erzbisthums Wien und Bisthums St. Pölten die §§. 40. und 41.

Den Domcapiteln steht in Erledigung des Bisthums dessen Administration und zwar sowohl in Ansehung der bischöflichen Amtsgewalt, nähmlich derjenigen Wirksamkeit, welche zur Leitung der Diözese und Erhaltung des dermaligen Zustandes der Kirche unumgänglich nothwendig ist, keineswegs aber jene, welche zur außerordentlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs oder zu den persönlichen durch päpstliche Gnade erlangten Rechte, gehört, als in Ansehung der Temporal-Verwaltung zu, zu welchem Ende dasselbe binnen acht Tagen einen Vicär für die bischöfliche Jurisdiction und einen Oconomen für die Temporal-Verwaltung ernennt, oder den von dem Bischofe bei dessen Lebzeiten bestellt gewesenen Vicär bestätiget. S. hierüber auch unten, wo von dem Materiellen geistlicher Angelegenheiten gehandelt wird.

§. 51.

Welche Gattungen von Domherrnstellen es gibt.

Es gibt Domherrnstellen, welche vom Landesfürsten verliehen werden und solche, deren Ernennung Corporationen, oder einzelnen Patronen zustehen.

§. 52.

Landesfürstliche Domherrnstellen.

Dieselben wurden vom Kaiser Rudolph dem IV. gestiftet, und deren Ernennung haben sich Se. Majestät vorbehalten.

Allgemeine Bestimmungen des Wirkungskreises für die Hofkanzlei, und rücksichtlich Studienhofcommission 2402 de 1829.

Von diesen Domherrnstellen hatten 3 bleibend erledigt zu bleiben. Davon ist jedoch eine laut Regierungsverordnung vom Jahr 1838, Regierungszahl 28026 wieder besetzt worden.

Auch die Wahlen zu Ehrendomherren an einem Domcapitel bedürfen der allerhöchsten Genehmigung.

§. 53.

Aufrechthaltung des Rechtes für Corporationen und Personen zur Ernennung von Domherrn.

Jedermann, mithin auch ganzen Corporibus, bleibt das ihnen zustehende Recht der Benennung oder Wahl zu Domherrnstellen unbenommen.

Nachricht vom 24. October 1783, §. 13.

Solche Domherrnstellen gibt es in Niederösterreich zweierlei: nämlich 4, worüber dem Wiener-Universitäts-Consistorium vom Kaiser Rudolph IV. das Patronat verliehen worden ist, und herzoglich-Savoyische oder Savoyisch-Liechtensteinische, worüber der jeweilige regierende Fürst Liechtenstein das Patronat ausübet.

§. 54.

Domherrnstellen des Universitäts-Consistoriums.

Bei Erledigung von Canonicaten zu Wien und Linz [a]), deren Verleihungsrecht die Wiener-Universität ausübt, ist wie bei allen andern der vorschriftmäßige Concurs von Seite des betreffenden Ordinariats auszuschreiben, zugleich aber von dem letzteren die Erledigung dem Universitäts-Consistorium bekannt zu geben, damit dieses solche auf die ihm schicklich befundene Art zur Kenntniß derjenigen Universitätsglieder bringe, welche entweder ein ausschließendes Recht oder doch einen vorzüglichen Anspruch auf die Erlangung haben.

Das Ordinariat hat die eingelaufenen Bittgesuche zu sammeln, und nach geschlossener Concurszeit der gedachten Universität mit der üblichen Würdigung der Candidaten zur gesetzlichen freien Ernennung mitzutheilen.

Allerhöchste Entschließung vom 9. Mai 1821, Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1811, Hofzahl 13924, Regierungszahl 24376.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. Mai 1831 zu bestimmen geruht, daß bei Verleihung jener Canonicate an der Wiener-Metropolitan-Kirche, über welche der hiesigen

Universität das Patronatsrecht zusteht, keine Cameraltaxe abzunehmen sey.

Hofkanzleidecret vom 16. Juni 1831, Hofzahl 13,745; Regierungszahl 34,508.

Dagegen haben die Ernannten nach einer Observanz dem Universitäts-Consistorium ein Honorar zu entrichten.

Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1824, Hofzahl 3902; Regierungszahl 9613.

a) Siehe auch: Kurze Darstellung des Rechtes der Universität in Wien zur Verleihung von vier Canonicatstellen an der Wiener, und zwey Canonicatstellen am Linzer-Domcapitel von Scheiblein 1829.

§. 55.

Savoyisch-Leichtensteinische Domherrnstellen.

In Ansehung der 4 Savoyisch-Liechtensteinischen Canonicate, und der Präsentation hiezu haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1. Juli 1821, Hofkanzleidecret vom 6. Juli 1821, Hofzahl 19232, Regierungszahl 32591 befohlen, daß sich genau nach dem Willen der Stifterinn a) zu achten sey, daß Se. Majestät allerhöchst Ihren Willen dahin aussprachen, daß bei Ermanglung hiezu geeigneter Individuen, welche die 10jährige Seelsorge nicht erfüllet haben, auch solche, die nicht in gedachter Seelsorge waren, wenn sie nur die übrigen hiezu von der Stifterinn bestimmten Eigenschaften besitzen, zu derlei Canonicaten gelangen können, deren Erledigung und der Concurs hiezu in gesammten allerhöchst Ihren deutschen und italiänischen Staaten bekannt zu machen ist.

Übrigens hat laut Hofkanzleidecrets vom 17. Jänner 1822, Hofzahl 939, Regierungszahl 5086 den Entwurf zur Ausschreibung des Concurses für die Besetzung dieser Canonicate das Consistorium in Wien zu verfassen, und bei Bestimmung des Präcluziv-Termines darauf Rücksicht zu nehmen, daß er so weit hinausgeschoben werde, damit es ohne Anstand möglich sey, daß diese Concursausschreibung in allen deutschen und italiänischen Diözesen veranlaßt, und jeder etwaige Competent in den Stand gesetzt werde, sich noch vor Ablauf des Termines beim erzbischöflichen Consistorium in Wien zu melden, wozu auch die Competenten anzuweisen sind, weil von ersterem dann der Vorschlag an den Patron zur Präsentation geleitet wird.

Zu wünschen wäre es, daß diese Concursausschreibung in lateinischer Sprache geschehe, und daß der Regierung eine verhältnißmäßige Zahl gedruckter Exemplare zur Übersendung an alle Ordinariate mittelst der betreffenden Länderstellen übergeben werde.

a) Die Stifterinn forderte zur Erlangung der von ihr gestifteten Domherrnstellen den Herrenstand. Es wurde jedoch in Ermanglung eines Competenten aus jenem Stande manchmal dispensando auch ein Competent aus dem Ritterstande genommen.

§. 56.

Erforderniß der 10jährigen Seelsorge zur Erlangung einer Domherrnstelle.

Vorzügliche Bedachtnahme auf Feld-Superiore.

Bei landesfürstlichen, bischöflichen, capitularischen und was immer für Ernennungen und Wahlen, darf nach den Verordnungen vom 22. October 1783, §. 13 und 8. December 1788 Niemand zu einer Domherrn-Stelle gelangen, der nicht wenigstens 10 Jahre in der Seelsorge gestanden, und sich darin vorzüglich ausgezeichnet hat.

Insbesondere hinsichtlich der Feld-Superiore wurde mit Hofkanzleidecret vom 4. April 1789 verordnet, daß auf dieselben bei den zuerst in Erledigung kommenden Canonicaten bei der-Cathedralkirche in jedem Lande caeteris paribus der vorzügliche Bedacht genommen werden solle.

§. 57.

Auch öffentliche theologische Professoren an Universitäten und Lyceen sind hierzu geeignet.

Die an den Universitäten und Lyceen angestellten öffentlichen theologischen Professoren aus dem Weltpriesterstande sind nach einer 10jährigen guten und nützlichen Dienstleistung in ihrem Lehramte zur Erlangung eines Canonicates nicht minder fähig, als jene, welche sich durch eben so viele Jahre im eigentlichen und unmittelbaren Dienste der Seelsorge vorzüglich ausgezeichnet haben. Hofkanzleidecret vom 11. April 1804.

§. 58.

Deßgleichen die Directoren der bischöflichen Seminarien.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß die Directoren der bischöflichen Seminarien bei Besetzung der Canonicate, wenn sie sich darum bewerben, den öffentlichen Lehrern gleich zu halten seyen.

Hofkanzleidecret vom 16. August 1805.

§. 59.

Ausschließung der Ordensgeistlichen.

Ordensgeistliche sind von Erlangung von Canonicaten gänzlich ausgeschlossen.

Hofverordnung vom 10. November 1801.

§. 60.

In wie fern eine Vereinigung eines Canonicats mit einer Curatpfründe verbothen, und gestattet ist.

Jede Vereinigung eines Canonicats mit einer Curatpfründe, wenn letztere nicht in derselben Domkirche besteht, und sie nicht ver-

nicht werden kann, oder wenn sie auf einer Stiftung beruht, in so weit es nicht schon geschehen ist, muß mittelst kirchlicher Dispens bewirkt werden, um daß dafür gesorgt würde. Die bisher bestandene Verbindung in den Canonicaten mit Pfarreien anderer Kirchen außerhalb der Kathedrale hat dagegen gänzlich aufzuhören [a]) und Se. Majestät haben zu diesem Ende in jenen Fällen, wo auf andere Art, z. B. durch Überweisung solcher Pfarren an das dabei befindliche Kloster, keine Vorsorge getroffen werden kann, die Anweisung der erforderlichen Congrua, oder Canonicats-Präbende aus den hiezu berufenen Fonds zu bewilligen geruht.

Allerhöchste Entschließung vom 2. April 1832, Hofkanzleidecret vom 19. April 1832, Hofzahl 7259; Regierungszahl 25,279.

a) Mit der allerhöchsten Entschließung vom 22. October 1825 haben Seine Majestät daher auch zu bestimmen geruhet, daß die Stadtpfarrer in Wien nicht zugleich wirkliche Domherrnstellen daselbst zu bekleiden haben.

Hofkanzleidecret vom 26. October 1825, Hofzahl 32,966; Regierungszahl 84,711.

§. 61.

Ehrenvorzüge der Domherrn.

Den Domherrn ist die Führung eines Wapens gestattet, sie müssen aber jedesmal vorläufig den Entwurf desselben zur weitern Verfügung der Hofkanzlei vorlegen.

Hofkanzleidecret vom 9. Februar 1837, Hofzahl 1806; Regierungszahl 10,934.

Der Dompropst der Metropolitankirche zu Wien ist Mitglied des niederösterreichischen Prälatenstandes.

Übrigens gehen die Dommherrn den übrigen Priestern vor, haben eine eigene Titulatur, eine eigenthümliche Kleidung und ein goldenes Bruſtkreuz u. s. w.

§. 62.

Pflichten der Domherrn und insbesondere der Dignitarien.

Den Domherrn steht nebst der Verpflichtung der Beiwohnung der ihnen obliegenden kirchlichen Functionen, und insbesondere den Würdeträgern zustehenden an diese Würde geknüpften Verrichtungen, auch zu, als Mitglieder des Consistoriums mitzuwirken. Daher von diesem hier in allgemeinen Grundzügen zu handeln kommt.

§. 63.

Consistorien in Wien und St. Pölten.

Das erzbischöfliche Consistorium in Wien, an dessen Spitze als Präses der Generalvicar steht, ist aus den vier Dignitarien und den 10 Domherrn, als wirklichen Consistorialräthen [a]) zusammengesetzt.

Die erzbischöfliche Consistorialkanzlei wird aber von einem Weltpriester als Director, der zugleich Consistorialrath ist, einem Actuar, einem Protocollisten, zwei Kanzlisten, und einem Custos besorgt.

Das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten besteht aus den Dignitarien und Domherrn, als wirklichen Räthen, hat einen Kanzler, der zugleich wirklicher Domherr ist, einen Notar, einen Secretär, einen Kanzlisten und einen Cursor.

Diese Consistorien bilden in geistlichen und Disciplinar-Angelegenheiten in ihrer Diözese die erste Instanz, und sind in politico-ecclesiasticis der politischen Landesstelle untergeordnet.

a) Nebst diesen wirklichen Räthen, ernennt der Erzbischof oder Bischof aus der Mitte der Dechante und Pfarrer, auch Titular- und Ehren-Consistorialräthe.

§. 64.

Ernennung eines General-Vicars.

Dem Bischof ist überlassen, wen derselbe aus dem Mittel der Domherrn, als General-Vicar in Diözesangeschäften besonders verwenden wolle.

Hofkanzleidecret vom **20.** August **1802.**

Bei Erlassung dieser Vorschrift, ging die Absicht Seiner Majestät nur dahin: den Bischöfen die freie Wahl ihrer General-Vicare, ohne Beschwerung des Religionsfondes, aus dem Mittel des Domcapitels, oder allenfalls auch aus dem Mittel der übrigen Diözesan-Geistlichkeit zu überlassen, nicht aber das Capitel selbst um ein Mitglied zu vermindern. Wo demnach ein siebentes Canonicat bisher mit dem nun auf Kosten des Religionsfondes nicht mehr bestehenden General-Vicariate verbunden war, hat dasselbe auch für die Zukunft zu verbleiben.

Hofkanzleidecret vom **27.** October **1806.**

Ein solcher General-Vicar ist nur in der Wiener-Erzdiözese.

§. 65.

Besetzung der Stellen der minderen Consistorial-Beamten und Kanzler. Bischöfliche Kanzlei-Taxe.

Die Anstellung der minderen Consistorial-Beamten sowohl, als der Kanzler bei den bischöflichen Consistorial-Kanzleien, welche die Besoldung aus dem Religionsfonde beziehen, ist den Ordinariaten gegen dem überlassen, daß sie für deren gute Auswahl verantwortlich bleiben.

Allerhöchste Entschließung vom **3.** Jänner **1832,** Hofkanzleidecret vom **6.** Jänner **1832,** Hofzahl **304,** Regierungszahl **2656.**

Die bischöflichen Kanzleitaxen wurden mit allerhöchstem Patente vom **21.** April **1784** festgesetzt, und werden zufolge Hofkanzleidecret vom **2.** December **1819,** Hofzahl **38414,** Regierungscircular vom **7.** December **1819,** Zahl **45760** wieder in Conventions-Münze abge-

nommen. Diese Taxen sind einzig als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Bescheid, oder die auszufertigende Urkunde bemessen, und die Abnahmen einer höhern, als der im Gesetze bestimmten Taxe, oder die Abnahme einer Taxe in einem Falle, für welchen in dem Gesetze keine aufgezeichnet ist, wird an den Abnehmer mit der Zurückstellung des Zehnfachen zu Handen der Landesstelle, von der dem Denuncianten ein Drittel zuzukommen hat, geahndet. §§. 4 und 9 jenes Hofkanzleidecrets 21 April 1784.

§. 66.

Wiederherstellung der Ordnung bei dem Zuge der geistlichen Geschäfte nach Rom.

Da Se. päpstliche Heiligkeit Ihre bestimmte Willensmeinung zu erkennen gegeben haben, daß die den Bischöfen und Ordinariaten verliehenen außerordentlichen Vollmachten, welche wegen der frühern Gefangenhaltung Sr. päpstlichen Heiligkeit, und wegen des dadurch verhinderten Recurses an den päpstlichen Hof waren ertheilt worden, aufgehört haben, so hat hiernach die alte, vor dem Jahre 1809 bestandene, und durch die landesfürstlichen Gesetze bestimmte Ordnung der Geschäfte wieder einzutreten.

Hofkanzleidecret vom 7. Juli 1814.

Hieraus folgt, daß die Erwirkung päpstlicher Urkunden nach der Verordnung vom 30. April 1807 nur durch den k. k. Agenten in Rom oder, Falls die Ordinariate oder Domcapitel ihre Geschäfte durch einen Privat-Sachwalter besorgen lassen würden, nach der Vorschrift vom 20. Juli 1807 nicht ohne Einsichtnehmung des k. k. Agenten in die erwirkten Urkunden, und ohne dessen Bezeichnung, mit Vidit Statt haben könne.

Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1814.

§. 67.

Welche Beschränkungen hinsichtlich der Verbindung mit dem päpstlichen Stuhle bestehen. Unerläßlichkeit des Placetum regium.

Alle päpstliche Anordnungen, sie mögen in Form der Bullen, Breven, Decrete, Constitutionen, oder was immer für einer Gestalt abgefaßt seyn, sie mögen was immer für Gegenstände oder Personen betreffen, müssen vor ihrer Kundmachung die l. f. Genehmigung erhalten.

Sie müssen zu diesem Zwecke der Landesstelle überreicht werden, welche sie der Kammerprocuratur zur Äußerung zustellet, ob nichts darin enthalten ist, was dem Staatsschatze, den Provinzial-Rechten, oder den landesfürstlichen Verordnungen widerspricht.

Diese Äußerung wird mit dem Gutachten der Landesstelle der Hofkanzlei zugeschickt, und die höchste Entscheidung durch die Landesstelle, den Ordinariaten, Ordensobern, u. s. w. mitgetheilt.

Verordnungen vom 12. September 1767, vom 20. März 1781, vom 7. November 1794.

Der landesfürstlichen Genehmigung unterliegen übrigens:

1. Die Verleihungen und Breven der Abläſſe.

Verordnungen vom 27. November 1781, vom 7. Mai 1782, vom 28. Auguſt 1782, vom 15. October 1782, vom 27. November 1782 und 26. Mai 1787.

2. Das Anſuchen einer geiſtlichen Dignität in Rom.

3. Die Bewirkung päpſtlicher Indulten und Urkunden, auf neue Faſten, Andachten und **festa chori.**

4. Die von dem römiſchen Stuhle erhaltenen **Formularia** der **facultatum concessarium**, und

5. die Hirtenbriefe der Biſchöfe.

Verordnungen vom 5. Mai, 26. Auguſt, 30. September 1782, vom 17. März 1791.

Die Beſchränkung der General-Abſolutorien ſind in den Verordnungen vom 5. Mai 1784, vom 4. Auguſt 1785, vom 7. Auguſt 1787 enthalten.

Selbſt bei den angenommenen Bullen dauert die verbindliche Kraft und Gültigkeit nur ſo lange, als durch landesfürſtliche Verordnungen nichts anders verfüget wird.

Verordnung vom 17. März 1791.

Die Urkunden der römiſchen **Poenitentiarien**, welche das Gewiſſen allein behandeln, ſind jedoch von dieſer Vorſchrift ausgenommen, wenn Gefahr am Verzuge, oder eine Beſchämung der Perſonen zu beſorgen iſt.

Verordnung vom 23. Juli 1783.

§. 68.

Anbefohlene genaue Handhabung der Verordnungen des Placetum regium.

Über die genaue Beobachtung der Verordnungen vom 12. September 1767 und 20. März 1781, welchen zu Folge die päpſtlichen Bullen, Breven und Conſtitutionen, bevor ſie angenommen und bekannt gemacht werden, die landesfürſtliche Genehmigung erhalten müſſen, iſt mit Strenge zu halten. Dieſe Verordnungen beziehen ſich aber nicht nur auf die nach der Zeit erſchienenen, ſondern auch auf alle vorhergegangenen päpſtliche Anordnungen, ohne Ausnahme dergeſtalt, daß jede ältere Bulle, Conſtitution, u. ſ. w. ſobald man Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürſtliche Genehmigung erhalten muß; und ſelbſt für angenommene Bullen dauert die verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur ſo lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anderes zur Beobachtung eingeführt wird.

Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 1, Zahl 1066.

§. 69.

Ohne landesfürstlichem Exequatur dürfen keine päpstlichen Bullen eingeführt, gedruckt und bekannt gemacht werden.

Als vernommen wurde, daß eine päpstliche Bulle erschienen ist, welche verschiedene von der zu Pistoja gehaltenen Synode behauptete Sätze verdammet, und zugleich einige die landesherrlichen Gerechtsamen im Wesentlichen verletzende Grundsätze enthalten soll, wurde die Landesstelle auf die bestehenden allerhöchsten Vorschriften aufmerksam gemacht, welchen zu Folge eine päpstliche Bulle, ohne das landesfürstliche Exequatur erhalten zu haben, in den k. k. Erbstaaten weder eingeführt, noch daselbst gedruckt, am allerwenigsten kund gemacht werden darf.

Hiernach wurden auch sämmtliche Kreis- und Revisions-Ämter angewiesen.

Hofdecret vom 7. November an sämmtliche Länderstellen 1794.

§. 70.

Erforderniß des Vidi des k. k. Agenten in Rom zur Ertheilung des Placetum regium.

Nur für solche römische Expeditionen, welche mit dem Vidit des k. k. Agenten in Rom versehen sind, kann auf die Ertheilung des Placetum regium eingerathen, oder dasselbe nach dem Wirkungskreise der Landesstelle ertheilt werden; alle andere Expeditionen aber, denen dieses Vidit mangelt selbst, wenn sie sonst zur Ertheilung des Placet geeignet wären, sind ohne weiteres zurückzuweisen.

Hofkanzleidecret vom 9. September 1814.

§. 71.

An wen sich dieserwegen in Rom zu wenden ist.

Für alle, vom päpstlichen Hofe zu erwirkende Rescripte, ist sich der k. k. Agentie zu bedienen. Insbesondere für Ehedispensen.

Nur Bischöfe und Domcapitel können Privat-Agenten mit Intervenirung des k. k. Agenten in Rom haben.

Jedes mit der Beglaubigung der k. k. Agentie in Rom nicht versehene päpstliche Rescript sind geradezu, und in Ehesachen, als nicht durch den geistlichen Agenten bewirkt, zurückzuweisen.

Hofkanzleidecret vom 25. December 1815, Hofzahl 30072, Regierungszahl 73 von 1816.

Rücksichtlich der Bischöfe und Domcapitel besteht jedoch die Hofkanzleiverordnung vom 30. Juli 1807.

Da vorgekommen ist, daß dieselben sich einiger in Rom befindlichen Privatsachwalter, anstatt des eigens für sie von Sr. Majestät angestellten Agenten zu bedienen pflegen, so hat die Landesstelle den

Ordinariaten und Domcapiteln den obigen Auftrag mit dem Beisatze zu wiederholen: daß für den Fall, als sie ihre Geschäft doch durch einen Privat-Sachwalter besorgen lassen würden, dieses nie ohne Einsichtnehmung des aufgestellten k. k. Agenten in die erwirkten Bullen oder Breven geschehen könne, und daß unnachsichtlich jeder Bulle, oder jedem Breve das **Exequatur regium** verweigert werden würde, welche nicht entweder durch den k. k. Agenten in Rom erwirkt, oder mit dem **Vidit** desselben ordnungsmäßig versehen seyn würde.

Wornach die Landesstelle sich selbst bei Ertheilung des **Placeti regii** in den ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Fällen mit aller Genauigkeit zu benehmen hat.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom **30.** Juli **1807**, Hofzahl **14230**, Regierungszahl **28612**.

§. 72.

In welcher Art Rescripte und Breven von Rom an die Bischöfe zu überschicken sind.

Die Rescripte und Breven dürfen von den päpstlichen Kanzleien nicht durch den Nuntius, sondern unmittelbar von Rom an die Bischöfe überschickt werden, widrigenfalls die landesfürstliche Genehmigung verweigert würde.

Hofkanzleidecret vom **22.** Mai **1795**.

Ebenso wurden mit den Verordnungen vom **4.** September **1781** und **19.** December **1781** die päpstlichen Vorbehalte aufgehoben.

§. 73.

Verboth der Ertheilung von Notariats-Concessionen.

Übrigens soll für keine Notariats-Concessionen des päpstlichen Stuhles das **Placetum regium** ertheilet werden.

Verordnungen vom **21.** August **1781**, vom **2.** October **1781**, vom **14.** October **1781**, vom **1.** Jänner **1782** und vom **3.** Jänner **1788**.

§. 74.

Wie es mit den römischen Taxen zu halten ist.

Es hat für dermalen von allen Verhandlungen mit dem römischen Hofe wegen eines Aversums für die aus den k. k. Staaten nach Rom fließenden Taxgebühren abzukommen.

Dagegen haben alle Länderstellen sowohl, als Ordinariate strenge zu wachen, daß die römische Taxbemessung weder für den Staat, noch für Sr. Majestät Unterthanen drückend werde.

Allerhöchste Entschließung vom **15.** November **1820**. Hofkanzleidecret vom **9.** December **1820**, Regierungszahl **58424**.

§. 75.

Welche Beschränkungen hinsichtlich der Erlangung bischöflicher Hirtenbriefe an die Geistlichkeit bestehen.

Die Bischöfe sind verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreisschreiben, die sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistlichen erlassen wollen, wenn sie selbe damit zu etwas verbinden, und wenn dieselben die ganze Diözese, oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Landesstelle vor ihrer Abgabe und Kundmachung zu unterziehen.

Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 5, Zahl 1066.

§. 76.

Auf welche Art die landesfürstlichen Verordnungen an die Geistlichkeit zu erlassen sind.

Die an die Geistlichen zu erlassenden Verordnungen haben unmittelbar an die Bischöfe durch die Regierung und nicht durch die Kreisämter zu ergehen.

Den Bischöfen liegt ob, solche durch ihre Consistorien, welche dafür zu haften haben, ohne die mindeste Änderung, Zusatz, oder Hinweglassung und ohne Verschub zu protocolliren, und unverzüglich ihren untergeordneten Geistlichen zur Richtschnur mitzutheilen.

Auch den Kreisämter werden diese Verordnungen von der Landesstelle mitgetheilt, aber nur zu dem Ende, daß sie dieselben protocolliren lassen, und in den Stand gesetzt werden, auf geschehene Anfragen, Auskünfte zu geben, und die bischöflichen Consistorien zu controlliren.

Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 5, Zahl 1066.

Der Geistlichkeit sollen die Kreisämter die Befehle nicht durch die Dominien oder Obrigkeiten, sondern unmittelbar selbst, oder wenn es allgemeine Vorschriften, oder Correctionen, die der Dechant zu wissen nöthig hat, betrifft, durch den letzteren bekannt machen.

Regierungscirculare vom 19. Mai 1804, Zahl 5515.

§. 77.

Periodische Ausweisung der Bekanntmachung der landesfürstlichen Verordnungen durch die Consistorien.

Die Originalcurrenden über jene Fälle, wo sich Bischöfe wegen befolgter Kundmachung der durch die Landesstelle erhaltenen höchsten Anordnungen ausweisen müssen, sind in Zukunft nur vierteljährig mit Beilegung eines Verzeichnisses, was für Gegenstände die Kundmachungen betreffen, an die Landesstelle einzusenden.

V. d. L. 26. Mai 1786, §. 90.

Alle Vierteljahre werden von dem Consistorium Ausweise über die dem Diözesan-Clerus kundgemachten Verordnungen in publico-ecclesiasticis der Regierung überreicht, dagegen sind jene Schreiben, wodurch die Bischöfe den richtigen Empfang der Regierungsaufträge bestätigen, als überflüssig gänzlich abzustellen eod. §. 89.

§. 78.

Briefportofreiheit der Consistorien.

Den Consistorien kommt vermög allerhöchster Entschließung vom 26. April 1821, Hofkanzleidecret 3. Mai 1821, Hofzahl 12644, Regierungszahl 21885 die Befreiung vom Briefporto gegen Führung der ordentlichen Journale zu Statten, wenn sie mit Landesstellen, Kreisämtern und Decanaten in strictis officiosis correspondiren.

II.

Von der niederen Geistlichkeit.

§. 79.

Vorerinnerung.

Die niedere Geistlichkeit, d. h. jene, welche nur Beneficien der geringern Art, mit welchen keine äußere Jurisdiction verbunden ist, besitzen, besteht aus den Pfarrern, Localcaplänen, Vicarien, Cooperatoren und einfachen Beneficiaten, welche in ihrem Bezirke dem Dechante unmittelbar untergeordnet sind, daher von diesen zuerst zu handeln kommt.

A.

Von den Dechanten und ihrer Bestimmung.

§. 80.

Wahl der Landdechante, wem sie zusteht, und welche Individuen hiezu zu wählen sind.

Es ist bereits §. 5 gesagt worden, daß in beiden Diözesen der Provinz N. Ö., das Land in Rural-Decanate eingetheilt sey, und sie sind daselbst auch namentlich aufgeführt worden. Die Wahl eines Dechantes unter den Pfarrern eines Decanatsbezirks ist dem Bischofe überlassen. Die Würde eines Dechantes ist vermöge Hofverordnung vom 9. Juli 1785 belohnende Beförderung mit Rücksicht auf das Pfarreinkommen. Um nämlich die Curatgeistlichkeit auf dem Lande nicht mit Taxen zu Gunsten der Landdechante zu beschweren, haben die Bischöfe Bedacht zu nehmen, die Decanate oder Vicariate den mit größern Einkünften versehenen Pfarrern, welche die Kosten leichter zu bestreiten im Stande sind, zuzutheilen oder zu vertheilen.

Hofkanzleiverordnung vom 17. März 1791, §. 30, Nr. 9, Zahl 1066.

Hofverordnung 30. December 1803.

a) Der Name Decan mag wohl von decem parochiis praepositus herrühren, wie denn bereits aus einem Capitular Carl des Kahlen ersichtlich ist, daß die Diözese eines Bischofes in mehrere Decanate eingetheilt war.

§. 81.

Ehrenvorzüge eines Landdechants.

Der Landdechant genießt in seinem Bezirke den Vorrang vor allen übrigen Capitularen, trägt als Ehrenzeichen am Talar einen sogenannten Dechant-Kragen, und wird bei den canonischen Visitationen mit besonderer Ehrerbiethung unter Glockengeläute empfangen.

§. 82.

Wann denselben der Titel Consistorialrath zu Theil wird.

Ferner sollen nach dem §. 5 der politischen Verfassung den d. Schulen alle Dechante und Vicedechante, vermög ihrer Ernennung als Schuldistrictsaufseher und der darauf erfolgten Bestätigung, den Titel der Consistorialräthe und die damit verbundenen Ehrenvorzüge haben, so lange sie in jener Eigenschaft dienen.

§. 83.

Eintheilung der Amtspflichten eines Dechants.

Die Pflichten eines Dechants zerfallen in jene eines Seelsorgers auf seiner eigenen Station, und als Vorsteher in geistlichen Sachen in Bezug auf sämmtliche Pfarren, Localien und sonstige Beneficien des ihm zugewiesenen Dechanates, welchen geistlichen Pflichten auch jene eines Schuldistrictsaufsehers sich anschließt, wovon jedoch erst in der XII. Abhandlung von dem Schul- und Studienwesen die Rede ist.

a) S. auch v. Pfleger Severin.
Der Dechant in seinem Amte, d. i. theils in geistlichen Sachen, theils als Schuldist. Aufseher. g. 8. Wien 1831.

§. 84.

Amtspflicht des Dechants zur canonischen Visitation.

Jeder Landdechant hat alle Jahre seinen Bezirk canonisch zu visitiren, und dem Consistorium nach vollendeter Visitation einen getreuen und umständlichen Bericht zu erstatten, was er bei jedem der ihm untergeordneten Seelsorger in vorschriftsmäßiger Ordnung angetroffen und welche Gebrechen er entdeckt habe, die einer Abhülfe bedürfen.

Hofkanzleidecret 20. Dec. 1803, Regierungszahl 198 v. 1804.

§. 85.

Wer dieſen canoniſchen Viſitationen beizuwohnen hat.

Bei dieſer canoniſchen Viſitation haben vermöge Hofkanzleidecret vom 12. April 1819 die herrſchaftlichen Beamten und die Patronats-Repräſentanten, dann die Vorſteher der eingepfarrten Gemeinden zu erſcheinen.

§. 86.

Wer die Viſitation der eigenen Pfarre des Dechantes vorzunehmen hat.

Zur Vornahme der canoniſchen Viſitation der eigenen Pfarre hat der Dechant den benachbarten Amtsgenoſſen einzuladen, worüber der viſitirende Dechant den abgeſonderten Bericht an das Conſiſtorium einzuſenden hat.

Die Pflichten eines Dechants in Schulſachen kommen in der Abhandlung XII von dem Schul- und Studienweſen vor.

§. 87.

Gegenſtände, womit ſich der Dechant bei der canoniſchen Viſitation zu befaſſen hat.

Der Dechant viſitirt die Kirche, ihre Einrichtung und heiligen Sachen, die geiſtlichen Bücher, die Kirchenbräuchlichkeiten u. ſ. w., vernimmt die Pfarrgemeinde über die Erfüllung aller pfarrlichen Verrichtungen, Abhaltung des Gottesdienſtes. Er unterſucht die pfarrlichen Tauf-, Trau- und Sterbprotocolle, die Protocolle der l. f. Verordnungen in publico-ecclesiasticis und die Ordinariats-Vorſchriften, das Vormerkbuch der Manual-Meſſen.

§. 88.

Welche Vernehmungen er zu dieſem Ende zu machen hat.

Er befragt die Beamten und Vogtei-Commiſſäre über das Betragen des Seelſorgers und Schullehrers, vernimmt den Pfarrer ſelbſt über die Erfüllung ſeiner Amtspflichten, über das Betragen der Cooperatoren und relationirt nach ſeiner Rückkunft an das Conſiſtorium.

§. 89.

Verboth von Taxen und Geſchenken bei canoniſchen Viſitationen.

Den Dechanten iſt bei den canoniſchen Viſitationen die Abnahme einer Taxe und eines wie immer Namen habenden Geſchenkes von den viſitirten Seelſorgern aller Orten ſtrenge verbothen.

Hofkanzleidecret 20. December 1803, Regierungszahl 198 von 1804.

§. 90.

Verboth eine Vorspann zu gebrauchen und sich die Fuhrkosten vergüten zu lassen.

Den Dechanten kann bei Pfarrvisitationen weder Vorspann, noch Vergütung der Fuhrkosten bewilligt werden.

Hofkanzleidecret vom 9. October 1805, Zahl 34,592.

§. 91.

Sonstige Amtspflichten eines Dechants.

a. Gegenüber der übrigen Geistlichen seines Decanats.

Der Dechant hat den neu ernannten Pfarrer in seinem Pfarrbezirke zu introduciren, und übernimmt im Todesfalle als bischöflicher Commissär die in der Verlassenschaft vorfindigen Gegenstände, die nur in geistlichen Händen zu belassen sind, als: die Taufbücher, die sonstigen Pfarr-Matrikeln, als: Protocolle in publ. eccles., die Ordinariatsgeschäfte, die Aufschreibung der Stipendien, dann die Privatschriften, welche in Gewissens-Angelegenheiten dem verstorbenen Seelsorger von Parteien oder in Disciplinar-Angelegenheiten von seinen Obern zugekommen sind.

Auch hat er vermöge Hofdecret vom 25. April 1786 bei Religionsfondspfründen den Dotationsbogen zu sich zu nehmen.

Dafür hat er keine Taxen und Diäten zu beziehen. Hofdecret vom 21. Februar 1785.

§. 92.

Ihm sind die Todesfälle der in seinem Bezirke befindlichen Geistlichen anzuzeigen, und Pflicht des Dechantes, die weitere Anzeige höheren Ortes zu machen.

Die Sperr-Commission hat daher vermöge Hofdecret vom 7. März 1785 nach Absterben eines Seelsorgers von der vorzunehmenden Sperre und Inventur dem Dechante des Bezirks die Anzeige zu machen.

Der Dechant hat nicht nur den Todesfall eines einfachen Beneficianten (Hofdecret vom 2. Juli 1784), sondern vermöge Regierungsdecret vom 17. August 1815, Zahl 25,693 auch jenen eines andern Geistlichen mit Beisetzung des Alters und Characters des Verstorbenen und der Pensionirten mit Anführung der Pension, und aus welchem Fonde, an das Consistorium zu erstatten.

§. 93.

Der Dechant hat die Pfarrer seines Bezirkes zur Erde zu bestatten.

Auf dem Lande begräbt der Dechant den Pfarrer. Hofdecret vom 1. Mai 1758.

Rücksichtlich der Erfolgung des Intercalars S. unten III. Hauptstück. Von dem Materiellen in geistlichen Angelegenheiten.

§. 94.

b) Handhabung der Verordnungen und Disciplin. Briefportofreiheit desselben.

Der Dechant hat die Decanats-Currende, das Decanats-Gestions-Protocoll und die Decanats-Registratur zu führen.

Ihm steht es nähmlich zu, die l. f. Verordnungen (in publico-ecclesiasticis) und die Ordinariats-Verordnungen der Capitularen mittelst erwähnter Currende zu intimiren, und sich den Empfang auf jener Currende bestätigen zu lassen.

Er hat auf die Befolgung jener Vorschriften zu wachen, und steht in allen Disciplinar-Angelegenheiten unmittelbar mit dem Ordinariate und dem Kreisamte in Geschäftsverbindung, wobei noch zu bemerken kommt, daß den Decanaten vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. April 1821, Hofdecret vom 3. Mai 1821, Hofzahl 12,644, Regierungszahl 21,885, die Befreiung vom Briefporto gegen Führung der ordentlichen Journale zu Statten kommt, wenn sie mit Länderstellen und Kreisämtern, oder die Consistorien mit den Decanaten, und umgekehrt in striote officiosis correspondiren.

§. 95.

Diäten und Fuhren bei Commissionen der Dechante.

Dem Dechante gebühren nur bei Commissionsreisen Diäten, bei den canonischen Visitationen aber nicht. In solchen Fällen sind ihm, wenn er zugleich der Character eines Consistorialrathes hat, die 8. Classe zu 6 fl., ohne diesen aber die 9. Classe pr. 5 fl. C. M. *) bewilligt.

Hofkanzleidecret 20. November 1819, Hofzahl 33755, Regierungszahl 57557.

Sie sind nach dem wirklichen Character, keineswegs aber nach der Titular-Cathegorie zu berechnen. Außer diesen Diäten sind keine andern Kosten aufzurechnen. Das Reiseparticulare ist immer 6 Wochen nach abgehaltener Commission zu legen.

Hofkammerdecret 12. November 1821.

Einem Dechant mit dem Character eines Consistorialrathes gebühren für die Fuhr 4 Pferde, ohne diesen nur 2.

a) Diese Diäten sind übrigens vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. August 1825, Hofkanzleidecret 22. August 1825, Hofzahl 32689, Regierungszahl 45386 um 1/5 herabgesetzt.

§. 96.

Bestehen von Decanats- und Pfarrbibliotheken.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 1. Juli 1825 über die Errichtung von Pfarr- und Decanatsbibliotheken Folgendes angeordnet.

a) Zur Errichtung sey es von Decanat-, sey es von Pfarrbibliotheken, soll kein Zwang, also auch kein Befehl eintreten.

b) Die Bischöfe sind aufzufordern, daß sie durch ihren ermunternden Rath, jedoch ohne Gebrauch ihres Ansehens, sondern mittelst eines ganz freiwilligen Übereinkommens, Bibliotheken für Seelsorger zu creiren trachten.

c) Ob es Pfarr- oder Decanatsbibliotheken, wo diese, wo jene seyen, ob beide neben einander bestehen sollen, ist dem klugen Ermessen der Ordinarien mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände zu überlassen.

Wo es bereits gestiftete Pfarrbibliotheken gibt, können diese, ohne den Willen der Stifter ungebührlich zu verletzen, in Decanatsbibliotheken nicht umgeschaffen werden. Im Allgemeinen sind die Vorzüge, welche Decanat- vor Pfarrbibliotheken durch die Leichtigkeit, mit wenigen Kosten eine reichere Büchersammlung herbei zu schaffen, und dieselbe unter ordentlicher Aufsicht zu halten, bemerkbar, so wie darauf aufmerksam zu machen, daß auch Pfarrbibliotheken ganz wohl durch gegenseitiges Mittheilen der Bücher zum Lesen, zum Nutzen des ganzen Decanats verwendet werden können.

d) Zur Creirung dieser Bibliotheken soll kein öffentlicher, also auch nicht der Intercalarfond geistlicher Pfründen beitragen.

e) In wie ferne diese Bibliotheken durch freiwillige Beiträge gegründet werden sollen, können diese bestehen in Büchern, welche **per donationem inter vivos aut mortis causa** dazu gewidmet werden, in Geldbeträgen zum Ankaufe der Bücher, diese können ein für allemal geschenkt, oder jährlich abgeführt, und wie ferne sie **per donationem mortis causa** gegeben werden, können sie nach freiem Belieben bestimmt werden.

Das Einwirken öffentlicher Behörden auf die Wahl der Bücher, aus welchen diese Bibliotheken zu bestehen haben, ist theils negativ theils positiv. Negativ, in wie fern in derlei Büchersammlungen in der Regel kein von der Staatscensur verbothenes Werk aufgenommen werden soll. Ausnahmen kann es bei solchen gelehrten Werken

geben, welche der Bibliothek geschenkt werden wollen, welche im Ganzen zwar vielleicht von bedeutendem Werthe, jedoch wegen einzelner anstößigen Stellen nicht zur Zulassung für das Publicum ohne Ausnahme geeignet, aber zur Lectüre für den Curat-Clerus etwa doch für unbedenklich gefunden worden sind. Für die Annahme solcher Bücher in Curat-Bibliotheken ist die Entscheidung der Censurbehörde einzuholen, und die Hergabe derselben an dieses oder jenes Individuum an eine specielle Erlaubniß des Ordinariats zu beschränken.

Eine positive Einwirkung auf die Wahl der in diese Bibliotheken anzuschaffenden Bücher ist nur dem Ordinarius zuzugestehen, und sie hat darin zu bestehen, daß es dem Ordinarius freisteht, katholische und was sich von selbst versteht, von der Censur genehmigte, für das Amt der Seelsorger im weitesten Umfange, wozu auch die Pflichten derselben für öffentlichen Unterricht, für Erziehung, für Behandlung der Armen, u. dgl. gehören, vorzüglich taugliche Bücher zur Anschaffung zu empfehlen.

f) Geschenke an Büchern für diese Bibliotheken, sind an keine andere Bedingung als die, daß sie dem Berufe des Seelsorgers für katholische Religion, für Sittlichkeit und Landesfürsten und Staat nicht widersprechen, und überhaupt nicht werthlos, also des Aufbewahrens und des Platzes, den sie einnehmen, nicht unwürdig sind, zu binden, da überhaupt jede Wissenschaft sich für den Seelsorger ziemt, ihn ehrt, und ihm in mannigfaltiger Hinsicht nützlich seyn kann.

g) Sobald derlei Bibliotheken bestehen, nehmen sie die Eigenschaft gestifteter Inventare für Decanate oder Pfarreien an, daraus ergibt sich die Anordnung von sich selbst, wie sie zu behandeln sind, damit sie erhalten, und von Seiten deren, welche das Eigenthum der Pfründe zu schützen berufen sind, gehörig überwacht werden.

h) Die Ordinariate sind anzuweisen, sobald der Entwurf zur Organisirung derlei Bibliotheken zur Ausführung reif geworden ist, denselben der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen, welche die Anzeige hierüber an die k. k. vereinte Hofkanzlei zu erstatten hat.

Hiernach wurde das Erforderliche an die Ordinariate und durch diese an den Secular- und Regular-Curat-Clerus erlassen, und die Landesstelle wurde angewiesen über den Fortgang dieses heilsamen Werkes in jeder Diözes, sowie über die zur möglichsten Beförderung desselben von dem Clerus an Geld oder Büchern eingegangenen freiwilligen Beiträge die jährliche Anzeige zu erstatten.

Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1825.

Se. Majestät haben hierauf mit allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner 1828 die erstatteten Auskünfte über den Fortgang der Errichtung des Decanats und Pfarrbibliotheken zur guten Wissenschaft zu nehmen, und allergnädigst zu gestatten geruhet, daß die fernere Anzeige über das Gedeihen dieser Anstalt künftig nur von drei zu drei Jahren und zwar in tabellarischer Form Allerhöchst denselben vorgelegt werden. Zur Erfüllung dieser allerhöchsten Weisung erhielt die

Landesstelle ein Formular zu dieser tabellarischen Übersicht. Was die Grundsätze zur Gründung und Festhaltung dieser Anstalt betrifft, so sind diese von Sr. Majestät durch die mit Verordnung vom 9. Juli 1825, Nr. $\frac{21015}{2616}$ der Landesstelle mitgetheilten allerhöchsten Entschließung vom 1. Juli 1825 festgesetzt worden, und es sind, innerhalb der Gränzen dieser Grundsätze, die Modificationen der Ausführung den Ordinarien zu überlassen.

Hofkanzleidecret 13. Jänner 1828, Hofzahl 378, Regierungszahl 4997.

B.

Von den Pfarrern und Localcaplänen.

§. 97.

Begriff eines Pfarrers oder Localcaplanes. Ordnung wie davon zu handeln kömmt.

Die Pfarrer und Localcapläne besitzen Curatpfründen der geringeren Art. Sie sind dem Bischofe untergeordnete Priester, welche über ihre Pfarrgenossen mit Vollmacht und unter der Aufsicht ihres Ordinarius unter gewissen Beschränkungen, die Seelsorge als Amtsrecht ausschließend ausüben. Ihre Amtsgewalt ist in Beziehung auf ihren Pfarrbezirk eine eigene und ordentliche. Sie stehen unter ihren Diözesan-Bischöfen, ihre Amtsgewalt ist ihnen für beständig und nicht widerruflich, kann jedoch von dem Oberhirten, wenn es das Wohl der Kirche erheischt, in Ausübung derselben beschränkt werden. In wie fern das Pfarramt auch mit weltlichen Angelegenheiten sich befaßt, S. §. 191.

Hier kommt zu handeln

1. von dem Patronats-, Präsentations- und Ernennungsrechte.
2. Von der Pfarr-Concurs-Prüfung.
3. Von der Verleihung der Pfründen, von der Spiritual-Investitur und Temporal-Installation.
4. Von den Rechten und Verbindlichkeiten eines Pfarrers und Localcaplans.
5. Von der Erledigung der Pfründen.
6. Von der provisorischen Versehung einer Pfründe.
7. Von den Hülfspriestern.

1. Von dem Patronats-, Präsentations- und Ernennungsrechte.

§. 98.

Gattungen von Patronaten.

Die niederen Pfründen *) theilen sich in landesfürstliche, öffentliche Fonds- und Stiftungs-, dann Cameral-

und in Privatpfründen, und in jene, deren Besetzung collationis episcopalis sind.

[a]) Päpstliche Verleihungen von Pfründen in den päpstlichen Monaten wurden bereits mit allerhöchster Entschließung vom 7. October 1782 eingestellt.

§. 99.

Nähere Auseinandersetzung des Begriffs der verschiedenen Gattungen von Pfründen.

Unter landesfürstlichen Pfründen werden diejenigen verstanden, bei welchen das Patronatsrecht Sr. k. k. Majestät dem Kaiser ohne Rücksicht auf das Gut, für welches die Pfründe besteht, zusteht.

Unter öffentlichen Fonds- und Stiftungspfründen versteht man diejenigen, bei denen das Patronatsrecht auf den unter der öffentlichen Verwaltung stehenden Fonds- und Stiftungsgütern, worunter nun auch die Pfründen auf den Gütern der aufgelassenen Klöster und Stifter gehören, oder auf dem Religionsfond allein haften.

Hinsichtlich des Patronatsrechtes auf von aufgelösten Stiftern herrührenden Pfarren, ist nähmlich der Grundsatz aufgestellt worden, daß nur jene Pfarren, zu welchen aufgehobenen Stiften das Patronatsrecht jure dominii zustand, auch dermalen noch als den von den letztern herrührenden Herrschaften anklebend, anzusehen seyen; daß aber von jenen Pfarren, welche diesen Stiften als solche incorporirt und also eigentlich Stiftpfarren waren, das Patronatsrecht dem Fonde, von welchem das ganze Vermögen des Stiftes eingezogen wurde, Religionsfond in concreto zustehe.

Die Anwendung dieses Grundsatzes findet dann eine Ausnahme, wenn ein derlei Fondesgut bereits mit der Patronatslast verkauft worden ist, in welchem Falle in eine Änderung mit dem Patronate von Amtswegen nicht einzugehen ist, wenn auch dasselbe nach dem obigen Grundsatze dem verkaufenden Fonde, und dem nicht verkauften Gute zustand.

Um übrigens bei derlei Entscheidungen mit möglichster Sicherheit und Consequenz vorzugehen, sind jederzeit die Acten der Errichtung der vormaligen Stiftspfarre und ihrer Übertragung an das bestandene Stift der genauesten Prüfung zu unterziehen, um daraus die Überzeugung zu schöpfen, ob das Stift als Herrschafts-Eigenthümer oder als moralischer Körper das Patronatsrecht ausgeübt habe, und in zweifelhaften Fällen die Entschließung der Hofstelle einzuholen.

Nach diesen Maximen hat sich sonach die Regierung, wo es sich um Ausübung von Patronatsrechten, oder um Tragung von Patronatslasten, oder um Veräußerung von derlei Fondsgütern handelt, zu benehmen.

Hofkanzleidecret 17. October 1822, Hofzahl 24051, Regierungs-Verordnung 8. November 1822, Regierungszahl 54902.

Unter Cameralpfründen versteht man jene, bei denen das Patronatsrecht auf den eigentlichen Staatsgütern sich befindet, und unter Privatpatronatspfründen solche, welche auf Privatgütern haften, und einzelnen Personen oder ganzen Communitäten angehören.

Pfarren collationis episcopalis sind endlich solche, bei denen die Bestimmung der Person zu einer Pfründe von der freien Auswahl des Bischofs selbst abhängt; daher der Diözesan-Bischof, bei Erledigung einer solchen Pfründe, 6 Wochen nach erfolgter Kundmachung demjenigen unter den Bittstellern auf Vortrag des Consistorial-Referenten die erledigte Pfründe verleiht, den er für den würdigsten hält a).

a) S. auch das Patronatsrecht, dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrechte, und nach österr. Verordnungen, von Dr. Phillipp Mayer. Wien 1824. Mösle.

Helfert Prof. J. Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen und besonderen Kirchenrechte ꝛc. 8. Prag 1828.

§. 99.

a) Patronatsrecht auf l. f. und Religionsfond-Pfarren und Localien.

Welchen Organen die Ausübung dieses Patronatsrechts anvertraut ist, und unter welcher Begrenzung.

Die Ausübung des Patronatsrechts auf l. f. Pfründen und Religionsfond-Pfarren und Localien steht der politischen Landesstelle und der politischen Hofstelle nach Maß ihres dermaligen Wirkungskreises zu.

Die Besetzung von l. f. Curatpfründen bis zum Ertrage von 1000 fl. steht nämlich der politischen Landesstelle zu, dort wo sie mit dem Vorschlage des Ordinariats einverstanden ist. Sonst ist Bericht an die Hofstelle zu erstatten. Erweiterter Wirkungskreis der politischen Länderstellen mit allerhöchster Entschließung 28. April 1832. Hofkanzleidecret 11. Mai 1832, Hofzahl 9558, Regierungs-Verordnung 20. Juni 1832, Regierungszahl 32249, IV. §. 27.

Die Besetzung aller übrigen derlei Pfarren, wurde der politischen Hofstelle überlassen, da wo sie mit dem Vorschlage des Ordinariats verstanden ist, sonst müssen Vorträge an Se. Majestät erstattet werden. Allgemeine Bestimmung des Wirkungskreises für die Hofkanzlei einschließig der Studien-Hofcommission Regierungsz. 32102 von 1829.

§. 100.

b) Patronatsrecht auf öffentlichen Fonds-, Stiftungs- und Cameralgütern.

Bei dem Patronatsrechte auf öffentlichen Fonds- und Stiftungsgütern a), und auf Cameralgütern ist zu unterscheiden, zwischen

Pfründen, die unter dem Patronate der politischen Fonds- und Stiftungsgüter stehen, und jenen Pfründen, wozu das Patronats- oder Präsentationsrecht Cameralgütern zusteht.

Hofkanzleidecret 21. August 1831, Hofzahl 19250, Regierungszahl 52412.

a) Hieher gehören auch die Religions-, Erziehungs-, Spitalfondsgüter, u. s. w., wenn gleich deren Verwaltung, gleich den Staatsgütern, der k. k. Cameralgef. Verwaltung übertragen ist.

§. 102.

Patronatsrecht auf öffentlichen Fonds- und Stiftungsgütern.

Das Patronatsrecht auf öffentlichen Fonds- und Stiftungsgütern haben die politische Landes- und Hofstelle nach Maß ihres dermaligen Wirkungskreises ohne Intervenirung der Gefällen-Verwaltung auszuüben. eod.

Wenn der jährliche Ertrag einer solchen Pfründe 1000 fl. nicht übersteigt, und wenn das vom Consistorium am ersten Platze vorgeschlagene Individuum gewählt wird, liegt die Verleihung dieser Pfründe in dem Wirkungskreise der politischen Landesstelle.

Hofkammerdecret 15. Mai 1832, Hofzahl 2546, Regierungszahl 28518.

§. 103.

Patronatsrecht auf Cameralgütern.

Auf den Cameralgütern a) haben die Gefällsverwaltungen das Präsentationsrecht; daher die Ordinariate ihre Besetzungsvorschläge unmittelbar an die Gefällenverwaltung zu leiten, und von ihr die Erledigung derselben zu erhalten haben.

Hofkanzleidecret 21. August 1831, Hofzahl 19250, Regierungszahl 52412.

a) Hiezu gehören alle dem Staate als solchem gehörigen Besitzungen (Staatsgüter).

§. 104.

Beim Verkaufe von Staatsgütern ist das Patronatsrecht nicht mit zu verkaufen.

Bei dem Verkaufe von Staatsgütern soll kein denselben anklebendes Cameral-, Religions-, Studien- Stiftungsfonds-Patronat weg- und dem Käufer überlassen werden, dagegen wird, weil ihm die damit verbundene Last entfällt, der Verkaufsanschlag um so viel höher als diese Last, nach einem Durchschnitte berechnet, zu Capital angeschlagen ausmacht, bestimmt.

Hofkanzleidecret vom 2. November 1811.

§. 105.

Welche Hofstellen hiebei zu interveniren haben.

Bei öffentlichen Fonds- und Stiftungspfarren hat, über Einschreiten der politischen Landesstelle, die politische Hofstelle, bei Cameralpfarren aber, im §. 99 vorkommenden Fall die k. k. allgemeine Hofkammer, über Einschreiten der k. k. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung, zu interveniren.

§. 106.

c) Privat-Patronatsrecht.

Begriff einer geistlichen Lehenschaft. Eintheilung derselben.

Die geistliche Lehenherrschaft, zu Latein: **jus Patronatus** oder **jus praesentandi** genannt, ist nichts anderes, als daß ein Lehenherr oder **Patronus** auf eine ledige Pfarre oder anderes geistliches Beneficium einen Priester nach Belieben dem Ordinario, d. i. dem Bischofe oder seinen Officialen, unter dessen Bisthum die Pfarre oder anderes Beneficium gelegen, zu präsentiren befugt und schuldig ist. **Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 1.**

Dieser Begriff ist so zu berichtigen, daß das Patronatsrecht, wie selbes dermal in der gesetzlichen Ausübung besteht, sich nicht bloß auf das **Jus praesentandi** (Präsentationsrecht) erstreckt, sondern auch alle übrigen einem Patrone zustehenden Vorzüge in sich begreift und das Präsentationsrecht eigentlich nur als ein Theil des Ganzen zu betrachten ist.

Die geistliche Lehenherrschaft ist hiernach der Inbegriff jener Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten, welche demjenigen zukommen, der eine Pfründe oder Kirche gestiftet, erbaut, oder einen Grund dazu hergegeben, oder diese Rechte auf eine andere gesetzmäßige Art erhalten hat, und daher geistlicher Lehensherr oder Patron genannt wird.

Das Privat-Patronatsrecht zerfällt:

1. in ein geistliches,
2. in ein weltliches,
3. in ein dingliches,
4. in ein persönliches,
5. in ein vollständiges und
6. in ein unvollständiges.

Ad 1. Ein geistliches Patronatsrecht ist jenes, welches einer geistlichen Person oder Gemeinde, wegen einer Pfründe oder geistlichen Würde zusteht.

Ad 2. Ein weltliches Patronatsrecht ist jenes, welches einem Weltlichen oder Geistlichen außer jener Rücksicht zusteht.

Ad 3. Ein dingliches Patronatsrecht ist jenes, welches mit einem liegenden Gute, Realität, dergestalt verbunden ist, daß es mit demselben auf jeden Besitzer übertragen wird.

Ad 4. Ein persönliches Patronatsrecht ist jenes, worauf Jemanden nur ein persönliches Recht zusteht. Es ist entweder frei vererblich, oder hat bei dem Stamme oder Familie ausschließend zu verbleiben.

Ad 5. Ein vollständiges Patronatsrecht begreift alle gewöhnlichen Vorzüge und Rechte der Patrone in sich.

Ad 6. Ein unvollständiges aber ist von der Art, daß bei ihm einige dieser gewöhnlichen Vorzüge und Rechte mangeln.

§. 107.

Wer dieses Rechtes fähig ist.

Dieses Rechtes sind alle Personen, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, Katholiken oder Protestanten fähig.

Der geistlichen Lehenherrschaft seyn auch die Weibspersonen fähig, und die von ihnen mit Handschrift und Petschaft gefertigten Präsentationen auch ohne weiterer Mitfertigung anzunehmen.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 8.

Auch kann es ganzen Communitäten oder Gemeinden zustehen.

Nicht minder können es einzelne oder auch mehrere zugleich besitzen. An die Unterthanen darf jedoch dieses Recht nicht übergehen.

Hofkanzleidecret 13. September 1786.

Der Wiener-Magistrat hat nur für jene Vorstadtpfarren das Präsentationsrecht, bei denen er auch die Patronatslasten zu tragen hat.

Allerhöchste Entschließung 26. Mai 1829, Hofkanzleidecret 2. Juni 1829, Hofzahl 13058, Regierungszahl 31866.

§. 108.

Art und Weise, wie die geistliche Lehenschaft erlangt wird.

1. Durch Fundation.

Wer eine Pfarrkirche oder anderes geistliches Beneficium stiftet, erbaut, oder den Grund dazu umsonst hergibt, der erlangt hiedurch die geistliche Lehenschaft. Und obschon solche Stift-, Erbau- und Hergebung des Grundes nicht nur von einem allein, sondern von mehreren geschieht, so ist doch die Lehenschaft einem jeden aus ihnen zuständig, wenn sie gleich solche nicht ausdrücklich bedingt und vorbehalten hätten.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 17.

§. 109.

Wie sich bei neu zu errichtenden Pfarren oder Localcaplaneien des Patronatsrechts wegen zu benehmen ist.

In Ansehung des Patronats bei Exposituren sind die Obrigkeiten

zu vernehmen; ob sie sich hiezu gegen Übernahme der anklebenden Verbindlichkeiten freiwillig herbeilassen wollen; und denselben vorzustellen, daß die damit verbundenen Ausgaben mit dem Wohle ihrer Unterthanen so eng verbunden seyen, und ihnen der fortwährende Unterhalt des Seelsorgers nicht zur Last falle, da denselben der Religionsfond bestreitet.

Hofkanzleidecret vom 24. September 1785.

§. 110.

Was zu geschehen hat, wenn sich die Obrigkeiten dazu nicht herbeilassen.

Da wo sich die Obrigkeiten hiezu nicht einverstehen, hat das Patronatsrecht bei dem Religionsfonde zu verbleiben und dieser die vorfallenden Kosten zu bestreiten. In jedem Falle aber sind die Obrigkeiten aufzumuntern, daß sie wenigstens mit einem verhältnißmäßigen Antheile in Herbeischaffung der Materialien, so wie es die Lage und Umstände zulassen, dazu concurriren. eod.

§. 111.

b) Durch Ersitzung.

Nicht weniger wird die geistliche Lehenschaft durch die in den Rechten gegründete Verjährung (eigentlich Ersitzung) erlangt.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 18.

Hier ist auf die gegenwärtigen Vorschriften des A. B. G. B. III. Theil, IV. Hauptstück zu achten.

§. 112.

c) Durch Erbschaft.

Wenn ein Lehensherr in seinem Testamente einen Universalerben einsetzt, so ist unter solcher Erbschaft auch die geistliche Lehenschaft verstanden, da er aber ohne letzten Willen abstirbt, so fällt die Lehenschaft auf seine hinterlassenen rechtmäßigen Erben.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 19.

§. 113.

d) Durch Kauf oder Tausch.

Wenn eine Herrschaft, Stadt, Markt, Dorf oder anderes Gut, wie auch eine gesammte Erbschaft verkauft, in Versatz oder Bestand überlassen wird, wobei sich eine geistliche Lehenschaft befindet, so ist selbe auch unter dem Verkaufe, Versatz oder Bestand accessorie, jedoch ohne Taxirung oder Anschlag um Geld oder Geldeswerth zu verstehen, wofern sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen; wie denn auch sonsten nicht zugelassen, eine geistliche Lehenschaft allein, und absonderlich zu verkaufen, oder zu versetzen; noch im

Beſtand zu laſſen, noch auf einige Weiſe um Geld oder Geldswerth zu veräußern.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 20.

Eine geiſtliche Lehenſchaft kann auch mit keiner weltlichen Sache, wohl aber gegen eine andere geiſtliche Lehenſchaft oder ſonſt mit einer geiſtlichen Gerechtigkeit verwechſelt werden.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 21.

§. 114.

Beſtehen des jus nominandi neben dem Lehenherrn.

Worin es beſteht.

Es kann neben dem Lehenherrn auch einem andern abſonderlichen das **jus nominandi** zuſtehen.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 9.

Dieſes **jus nominandi** beſteht übrigens in dem Rechte zu einer vacirenden Pfarre oder Beneficium eine oder mehrere Perſonen dem Lehenherrn zu benennen.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 9.

§. 115.

Jus nominandi von Communitäten.

Etliche in dieſem Lande, inſonderheit gewiſſe Communitäten, haben von Altersher dieſes Recht, wobei es auch in's Künftige ſein Verbleiben haben ſoll.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 9.

§. 116.

Welche Vorzüge ein Präſentant hat.

a) Ehrenvorzüge.

Über die Präſentation gebühret einem Lehensherrn auch der Vorzug, ſowohl in der Kirche, worüber er die Lehenſchaft hat, als auch in Umgängen und andern geiſtlichen dieſelbe Kirche betreffenden Zuſammenkünften.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 12.

Nicht minder hat er das Recht der Namensinſchrift auf den von ihm geſtifteten Kirchen u. ſ. w. der beſondern Fürbitte in dem Gebethe des Pfarrers, Beneficiaten, des Ehrenſitzes, welcher dem Patrone abgeſondert in der Kirche zuſteht, und der ausgezeichneten Achtung, welche ihm der Pfarrer oder Beneficiat in der Kirche erzeigt. Die beſondern Begräbnißſtätten, welche den Patronen eingeräumt waren, ſind nun aber aufgehoben.

§. 117.

b) Ansprüche des Lehenherrn auf Unterstützung aus dem Kirchenvermögen.

Wenn ein Lehenherr durch Krieg, Feuersbrunst, Wassergüsse und andere dergleichen unversehene Zufälle in Armuth gerathet, so ist ihm die Kirche von dem über Abzug anderer ihr nothwendigen Ausgaben verbleibenden Einkommen nach ziemlichen Dingen Hülfe zu leisten verbunden.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 13.

Ob und in wie fern jedoch dieses Recht durch die seither hinsichtlich der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen bestehenden Vorschriften beschränkt oder wohl gar unmöglich geworden ist, ist eine noch zu erörternde Frage.

§. 118.

c) Weitere Rechte des Lehenherrn.

Nebst den Rechten der Einsicht in die Gebahrung des Kirchenvermögens und den Ernannten **in temporalibus** zu installiren (von welchen beiden besser unten die Rede ist), haben ferner die Lehenherrn bei ihren Lehenpfarrern, Beneficien und Stiftern, wie auch bei derselben Unterthanen und Einkommen ferner nichts zu suchen, die sollen sich auch aller andern Anmaß und Beschwerungen gänzlich enthalten, außer wenn ihnen kraft des Stiftbriefes ein Mehreres gebührte, oder sie von undenklichen Jahren ein anderes hergebracht hätten.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 16.

§. 119.

Art und Weise, wie die geistlichen Lehenschaften verloren gehen.

a) Durch besondern Verkauf.

Wer eine geistliche Lehenschaft besonders verkauft, der verliert solche Lehenschaft, und wird die Lehenpfarre oder Beneficium davon allerdings befreit. Er hat auch den dafür ausgelegten Kaufschilling nicht wieder zurück zu begehren, sondern ist gleichfalls der Pfarre oder Beneficio verfallen.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 22.

Hier gilt nun auch die Bestimmung des allgem. b. G.

§. 120.

b) Durch Mißhandlung der Pfarrer oder Beneficianten.

Wenn ein Lehensherr selbsten oder durch andere seinen Lehenpfarrer oder Beneficianten mit gefährlichen Streichen böswillig und freventlich am Leibe verletzt, oder gar um das Leben gebracht, so hat er damit die Lehenschaft verwirkt; es ist der Lehenpfarrer oder Bene-

ficiat hinfüro davon gänzlich befreit, auch die Collatur dem Ordinario zugestanden.

Tract. de jur. incorp. Tit. 1. §. 23.

§. 121.

c) Durch Anmaßung und Beschädigung der Pfarre oder des Beneficiums.

Wofern ein Lehenherr sich seiner Lehenpfarre oder Stiftgüter gefährlicher Weise anmaßte, oder sonst in anderm Wege demselben großen Schaden und Beschwerniß zufügte, soll er neben Erstattung des angethanen Schadens auch der geistlichen Lehenschaft verlustig seyn, und der Collatur solcher Lehenspfarre oder Beneficii dem Ordinario zustehen.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 24.

§. 122.

Welche Behörde über den Verlust von geistlichen Lehenschaften und über sonstige Streitigkeiten zu sprechen hat.

Keine geistliche Lehenschaft soll aus einer oder andern gesetzlichen Ursache ohne vorhergehender rechtlichen Erkenntniß entsetzt, und solche Erkenntniß, wie auch alle andern Stritt und Berechtigungen, die geistlichen Lehenschaften betreffend, von der n. österr. Regierung unmittelbar vorgenommen werden.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 25.

Hier gilt nun der Satz, daß Processe über das Patronatsrecht zur rechtlichen Erkenntniß gehen, während über Streitigkeiten über die Ausübung des Patronatsrechts die politische Behörde zu entscheiden hat.

§. 123.

Auf die Stiftsbriefe ist zu sehen.

Im Falle bei einer oder andern geistlichen Lehenschaft in dem aufgerichteten Stiftbriefe sonderbare, jedoch sonsten zulässige Bedingung und Verordnungen begriffen, welche diesen unsern Satzungen etwa entgegen oder hier gar nicht bedacht wären, soll hierdurch solchen absonderlichen Bedingungen und Verordnungen nichts kommen, sondern es bei denselben sein Verbleiben haben.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 26.

Wenn besondere Verträge hierüber bestehen, so geben solche, in so fern sie nicht gegen die Gesetze und Verordnungen laufen, den Maßstab zur Ausübung.

2. Von der Pfarr-Concursprüfung.

§. 124.

Erforderniß der Concursprüfung zur Erlangung einer Pfarre.

Zur Verleihung einer Secularpfarre oder Ortscaplanei muß der Geistliche vermöge Hofverordnung vom 11. März 1783 und 19. October 1784, Hofkanzleidecret vom 31. Jänner 1792, Hofkammerverordnung vom 11. December 1803, Regierungszahl 16141, Hofkanzleidecret vom 3. März 1830, Hofzahl 4852, Regierungszahl 14349 einen Concurs machen, damit die Pfarrämter mit den würdigsten Priestern besetzt, die Geistlichkeit in beständiger Thätigkeit in Verwaltung ihres Amtes, und zugleich in ununterbrochener wissenschaftlicher Verwendung erhalten werde. Zur Erlangung einer Pfründe sind daher nur diejenigen Competenten geeignet, welche die Pfarr-Concursprüfung aus allen vorgeschriebenen theologischen Gegenständen wenigstens mit gutem Erfolge bestanden haben.

Hofkanzleidecret vom 18. April 1839, Hofzahl 12555, Regierungszahl 24926.

Von dieser zur Erlangung einer Curatpfründe allemein vorgeschriebenen Concursprüfung sind auch die Feldcapläne keineswegs ausgenommen, sondern den Civilseelsorgern ganz gleich zu halten, da die Verordnungen vom 4. April 1789 und 29. März 1791, durch welche den Feldcaplänen nach 10jährigen bei der Armee gut geleisteten Diensten ein vorzüglicher Anspruch auf l. f. Pfründen im Lande zugesichert wird, die Concursprüfungen nicht ausschließen, sondern als eine allgemeine Vorschrift voraussetzen.

Hofkanzleidecret vom 16. November 1804, §. 2.

(Rücksichtlich des Regular-Clerus siehe besser unten.)

Daher alle Geistliche ohne Concursprüfungen selbst bei Localcaplaneien vermöge Hofverordnung vom 6. Juni 1782 zurückzuweisen sind.

a) Vermöge Hofdecret vom 13. März, 19. April und 16. August 1783 war die Pfarr-Concursprüfung nur zum Behufe der Erlangung einer öffentlichen Pfründe nothwendig.

Mit Hofdecr. vom 19. Juni 1782, 11. März 1783, 11. October und 4. November 1784 wurde sie auch bei Privatpatronatspfründen vorgeschrieben; bei jenen Pfründen, welche collationis episcopalis sind, wurden sie mit Hofkanzleidecret vom 19. und 24. October 1784 anbefohlen.

§. 125.

Verboth eines Versprechens vor einer Concursprüfung.

Vor dem Concurse hat der Patron Niemanden das Versprechen auf die erledigte Pfründe zu machen.

Hofverordnung vom 20. November 1786, 1787 und 1794.

§. 126.

Gesetzliche Befreiung von der Pfarr-Concursprüfung.

Modalitäten hiebei.

Seine Majestät haben jedoch zur Ermunterung der Professoren und Doctoren der Theologie a) in Hinsicht des Pfarrconcurses Folgendes zu beschließen geruht:

1) Die Professoren der Theologie sind ohnehin während ihres Lehramtes von dem schriftlichen Pfarrconcurse frei.

2) Den ausgetretenen Professoren und allen Doctoren der Theologie ist die Befreiung von der schriftlichen Concursprüfung binnen 6 Jahren, ersteren von der Zeit ihres Austrittes aus dem wirklichen Lehramte, letzteren von der Erlangung des Doctorates an gerechnet, zuzugestehen.

3) Wenn sie sich in diesen 6 Jahren nach dieser Berechnung in der Seelsorge als Männer bewiesen, welche für die Beförderung der Staatszwecke, der Seelsorge, des Unterrichtes, des Armenwesens, besonders verdient machen: so soll ihnen die Verlängerung der Concursprüfung bei der Landesstelle anzusuchen frei stehen, und die Landesstelle berechtigt seyn, diese Verlängerung bis zur Erlangung einer Beförderung auf eine bessere Pfründe, oder wenn sie noch keine solche besäßen, auf weitere 6 Jahre zuzugestehen.

4) Nach Erlangung einer Pfründe, oder nach Erlöschung der Zeitfrist von 6 Jahren aber sollen sie, um eine weitere Beförderung zu erhalten, auch ferner wie andere Seelsorger gehalten seyn, entweder abermals unter Ausweisung ihrer fortgewährten ausgezeichneten Verdienstlichkeit um eine neue Nachsicht anzusuchen, oder aber der Concursprüfung sich zu unterziehen.

Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1812, Hofzahl 1710.

Die Catecheten bei den Normal- und andern Hauptschulen, welche zugleich Diözesan-Alumnen, oder sonst Diözesan-Cleriker in der Catechetik oder Pädagogik unterrichten, sind von der Concursprüfung befreit.

Hofdecret vom 24. Juni 1811, Hofzahl 9202, Regierungsdecret vom 6. Juli 1811.

a) Diese Befreiungen sind bereits mit Hofverordnung vom 17. Mai 1784 hinsichtlich der theologischen Lehrer, hinsichtlich der Doctoren der Theologie aber mit 30. August 1793 ausgesprochen.

§. 127.

Wann Pfarrer ohne sich vorläufig einem Concurse zu unterziehen auf eine andere Pfarre vorgeschlagen werden dürfen.

In Ansehung derjenigen Pfarrer, die sich bei ihrem Seelsorgeramte besonders auszeichnen, erlauben Se. Majestät, dieselben, ohne

daß Sie dieselben einem Concurse sich vorläufig unterziehen, für andere Pfarren in Vorschlag zu bringen.

Unter diesen Pfarrern werden diejenigen verstanden, welche sowohl von Seite ihrer guten Grundsätze und ihres aufgeklärten Verstandes, ihrer Pastoral-Klugheit, und eines würdigen sittlichen Betragens, als auch von Seite ihrer Thätigkeit in der Ausübung ihrer Berufspflichten, ihres Eifers für die Verbreitung einer zweckmäßigen Aufklärung, und für die Annahme der öffentlichen, sowohl kirchlichen als politischen Anstalten als da sind: die Schul- und Armen-Versorgungs-Anstalten, und endlich von Seite ihrer Verwendung für die Handhabung der allerhöchsten Gesetze, für die Abschaffung schädlicher Mißbräuche und die Beförderung eines reinen und vernünftigen Gottesdienstes, in der Diözes gleichsam allgemein bekannt sind, und diese ihre Verdienste einerseits durch den allgemeinen Ruf, andererseits durch glaubwürdige Zeugnisse von ihren Gemeinden, Land-Vicareien, Bischöfen und Ortsobrigkeiten erproben.

Hofdecret vom 24. December 1785. §. 3.

§. 128.

Dispens von der Pfarr-Concursprüfung.

Welche Behörde sie ertheile. Grundsatz hiebei.

Es werden aber auch nebstdem besondere Dispensen von dieser Concursprüfung ertheilt.

Eine solche Dispens von der Concursprüfung ist bei der Landesstelle anzusuchen, welche sie mit Einvernehmen des Ordinariats ertheilt. Die Befreiung von dieser Prüfung soll übrigens nur selten, und bloß bei auffallenden Verdiensten des Bittstellers geschehen, in jedem Falle bei der Landesstelle angesucht, und von dieser ertheilt werden.

Hofkanzleidecret vom 31. Jänner 1792. §. 3.

§. 129.

Dauer der Gültigkeit einer solchen Dispens.

Mit Hofdecret vom 24. Dec. 1785, §. 2, wurde für jene, welche bei einem Pfarrconcurse die Note der ersten Classe aus allen Prüfungsgegenständen erhalten haben, die Dauer der Gültigkeit desselben für die Diözes, wo sie concurrirt haben, auf 3 Jahre bestimmt.

Um jedoch den Caplänen und den Curaten, welche keine Hülfspriester haben, in Ansehung der alle 3 Jahre vorzunehmenden Reise zu der Concursprüfung Erleichterung zu verschaffen, wurde diese Gültigkeit für diejenigen Pfarrwerber, welche aus allen Prüfungsgegenständen die erste Classe erhalten, allgemein von 3 Jahre auf 6 Jahre verlängert.

Mit Hofkanzleiverordnung vom 16. November 1804 wurde aber Folgendes erlassen:

In der Voraussetzung, daß die Ordinariate das Gesuch eines Seelsorgers, um die Dispens von der allgemeinen Concursprüfung in ihren an die Landesstelle zu erstattenden Äußerungen, nur dann durch ihr Einrathen unterstützen, wenn der Bittsteller die Concursprüfung schon ein Mal durchaus mit gutem Erfolge hinterlegt hat, und sich als Pfarrer oder Localcaplan in seinem Seelsorgeramte durch die in dem Hofdecrete vom 24. December 1785 angeführten Eigenschaften besonders auszeichnet, und daß die Länderstellen sich bei Verleihung dieser Dispens ebenfalls die erwähnte höchste Vorschrift genau gegenwärtig halten, ist die ertheilte Dispens so lange als gültig anzusehen, bis der von der Concursprüfung losgezählte Seelsorger wirklich auf eine bessere Pfründe befördert, und hiedurch die Absicht der ihm verliehenen Dispens erreicht worden ist; wo es dann von seiner fernern Auszeichnung abhängen wird, sich einer neuen Prüfungsdispens zu einer weitern Beförderung würdig zu machen.

§. 130.

Wann die erhaltene Nachsicht vom Concurs erlöscht.

Sollte ein von der Concursprüfung befreiter Seelsorger von seinem ausgezeichneten Eifer nachlassen, sich in Erfüllung seiner Amtspflichten eines wichtigen Fehlers oder eines moralischen Vergehens schuldig machen, so hat das Ordinariat solches der Landesstelle anzuzeigen, und diese den straffälligen Seelsorger der ihm früher ertheilten Dispens von der Concursprüfung verlustig zu erklären, welches nach mit dem Ordinariate gepflogener Rücksprache auch dann zu geschehen hat, wenn die Landesstelle von der Straffälligkeit eines solchen Seelsorgers durch einen andern Weg. als die Anzeige des Ordinariats, Kenntniß erhalten haben sollte.

Hofkanzleidecret vom 16. November 1804, §. 1.

§. 131.

Durch wen die allgemeinen Concursprüfungen eingeleitet werden.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß die Concursprüfungen für die Curatpfründen, durch das betreffende Ordinariat eingeleitet, und von diesem die Concursausarbeitungen an die Länderstellen abgegeben werden sollen; wo jedoch dergleichen Concursprüfungen bereits durch die Landesstelle veranlaßt worden sind, kann es dabei für dieses Mal sein Bewenden haben; die dießfälligen Elaborate müssen aber vorher noch, ehe man sie an die Hofkanzlei einsendet, dem Ordinariate zur Einsicht, und zu machenden Erinnerungen mitgetheilt werden.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 25. Juli 1804.

§. 132.

Wie oft des Jahrs solche allgemeine Concursprüfungen vorgenommen werden sollen.

In jeder Diözes ist nur zwei Mal des Jahres, nämlich Anfang des Monats Mai und zu Ende des August-Monats ein allgemeiner Concurs a) abzuhalten, wobei jedem, der eine Curatpfründe zu erhalten wünscht, zu erscheinen frei steht.

Hofdecret vom 24. December 1785, §. 1, und 19. Juni 1800.

a) Diese Pfarr-Concursprüfung zerfällt in den theoretischen Theil: Dogmatik, Moral, Pastoral und Kirchenrecht, und in den practischen Predigten, Catechisation mit einer kleinen Anrede für die Erwachsenen, Religionsvortrag am Krankenbette, Erklärung der heiligen Schrift des neuen Bundes, Exegese.

Hofdecret vom 9. Februar 1784, 31. Jänner 1792.

Rücksichtlich der letztern besagt das Hofkanzleidecret vom 31. Jänner 1792, §. 1 ausdrücklich: daß da die heil. Schrift die Hauptquelle aller christlichen Erkenntniß und die Grundlage der gesammten theologischen Wissenschaft ist; die Lesung derselben sonach ein lebenslängliches Geschäft der Geistlichen seyn müsse, und dieselbe, um der Geistlichkeit das Bibelstudium auch von dieser Seite nothwendig zu machen, zu einem wesentlichen Gegenstande der vorgeschriebenen Concursprüfung bestimmt, und daher von den Pfarrwerbern bei dieser eine schriftliche Paraphrase oder erklärende Umschreibung des einen und andern Capitels aus dem neuen Testamente gefordert und den übrigen Prüfungsarbeiten mit dem Urtheile und der Classification der Examinatoren beigelegt werden solle.

Alle Concursfragen müssen schriftlich beantwortet, die catechetische und die Predigtprüfung aber auch mündlich abgehalten werden.

Hofdecret vom 19. April 1782, Hofdecret vom 9. Februar 1784.

Mit Ausnahme der Predigt, Catechisation und des Vortrages am Krankenbette, welche in der Landessprache, Hofdecret vom 27. Jänner 1785, gehalten werden, und rücksichtlich welcher der Concurrent bloß um ein solches Beneficium sich bewerben kann, bei dem die Seelsorge in der Sprache eintritt, in welcher er jene Prüfung gemacht hat, hat im übrigen die lateinische Sprache Platz zu greifen.

Die schriftliche Prüfung hat unter den Augen eines Prüfungscommissärs zu geschehen.

Die Concurs-Prüfungszeugnisse werden auf Verlangen nach den von dem Examinator bestimmten Noten ausgefertigt, worüber die Landesstelle vermöge Hofdecret vom 6. Mai und 16. Juli 1807 zu wachen hat.

Als übrigens die k. k. vereinte Hofkanzlei bemerkte, daß sich die Concurs-Examinatoren bei dem W. Ordinariate in der Classification der Pfarr-Concurs-Prüfungen, wie selbe in den betreffenden Competenten-Tabellen bei Vorschlägen für Pfarrpfründen vorzukommen haben, unbestimmter Noten ad 1, adhuc 1, vix u. dgl. bedienen, wurde mit Hofkanzleidecret vom 29. Juni 1831, Hofzahl 14882, Regierungszahl 37562 verordnet, daß dieser Vorgang als vorschriftswidrig abzustellen sey.

§. 133.

Einstellung der Privat-Concursprüfungen.

Ausnahmen.

Seine Majestät haben neuerdings zu befehlen geruht: daß keine Privat-Concursprüfungen für geistliche Beneficien zugestanden, die eingeschlichenen vielfältigen Dispensen von dem Concurse beschränket, und lediglich jene Seelsorger davon befreiet werden sollen, die sich mit den dazu erforderlichen Eigenschaften und Verdiensten nach den dießfalls bestehenden Normalvorschriften standhaft ausgewiesen haben werden.

Hofkanzleidecret vom 29. October 1812, Hofzahl 14200.

Nachträglich zu dieser Verordnung wurde die Regierung mit Hofkanzleidecret vom 3. Februar 1820, Hofzahl 3167, Regierungszahl 6896 ermächtiget, solche Prüfungen jedoch nur in erwiesen dringenden und wichtigen Fällen, und nur unter der Bedingung zu erlauben, daß man dieselbe ganz nach der Vorschrift für die allgemeinen, folglich auch per Delegationem außer dem Sitze der Consistorien halte.

§. 134.

Wann Priester zur Concursprüfung zuzulassen sind.

Der Regel nach sollen Priester nach einer 3jährigen Verwendung in der Seelsorge oder einem ihr gleichkommenden Dienste zur gedachten Concursprüfung zugelassen werden.

Nur bei Individuen von seltenen Vorzügen des Geistes, Gemüthes, Betragens, Eifers und Wirkens ist es dem betreffenden Ordinarius gestattet, davon eine Ausnahme zu machen, und selbe nach ihrer Beurtheilung früher zur gedachten Prüfung zuzulassen.

Hofkanzleidecret vom 17. April 1829, §. 2, Hofzahl 8895, Regierungszahl 22782.

§. 135.

Ausschließung unwürdiger Priester von der Concursprüfung.

Priester, welche sich durch ihr Betragen zur Beförderung auf eine Pfarre unwürdig bewiesen haben, sind ohne Rücksicht auf ihre Dienstverwendungszeit zu der für sie ohnehin unnützen Pfarr-Concursprüfung nicht zuzulassen.

Hofkanzleidecret vom 17. April 1829, §. 1, Hofzahl 8895, Regierungszahl 22782.

§. 136.

Gültigkeit der vollbrachten Concursprüfung in allen österreichischen Diözesen.

Für jene, sie mögen Pfarrer oder Capläne seyn, welche bei einem solchen Concurse die Note der ersten Classe aus allen Prüfungsgegenständen erhalten haben, erstreckt sich die Gültigkeit ihrer Prüfung auf alle erbländischen Diözesen.

Hofdecret vom 24. December 1785, §. 2, Hofdecret vom 10. October 1787, Hofdecret vom 3. Jänner 1792.

3. Von der Verleihung der Pfründen, Spiritual-Investitur und Temporal-Installation.

§. 137.

Allgemeine und besondere Bestimmungen hierüber.

Hinsichtlich der Verleihung der Pfründen gibt es allgemeine und besondere Bestimmungen.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 138.

Schleunige Bekanntmachung einer erledigten Pfründe mittelst Currende.

Von den Ordinariaten sind die Erledigungen der Pfarren ihrer Diözesangeistlichkeit auf das Schleunigste bekannt zu machen. Hofverordnung vom 31. Jänner 1792.

§. 139.

Überreichung der Bittschriften.

Wenn eine Curatpfründe in Erledigung kommt, so haben diejenigen, welche sich bei einem Concurse, seit dessen Abhaltung noch die gesetzliche Zeit nicht verstrichen ist, durch Erhaltung der ersten Classe ausgezeichnet haben, ihre gemäß des zweiten Punctes des in Betreff der Concurse unterm 1. Juli 1785 erlassenen allerhöchsten Generales eingerichteten Bittschriften an den bischöflichen Ordinarius zu überreichen oder zuzusenden.

Hofdecret vom 24. December 1785, §. 3.

Und zwar so, daß die Besetzungsvorschläge längstens binnen 6 Wochen, von dem Tage der Erledigung, an die betreffende Landesstelle gelangen.

Hofkanzleidecret vom 31. Jänner 1792, §. 5.

§. 140.

Sorge für gute Besetzung der Pfründen von Seite der Bischöfe.

Die Bischöfe sollen die gute Besetzung der Pfarrämter zu ihrem Hauptgeschäfte machen.

Hofkanzleidecret vom März 1791, §. 1, 1.

§. 141.

Die würdigsten Competenten sind vorzuschlagen. An den Ternavorschlag ist der Patron nicht gebunden.

In wie fern ein Ternavorschlag nicht erforderlich ist.

Der Bischof schlägt die drei Würdigsten vor, und führt zugleich die Übrigen in der Competenten-Tabelle auf.

Hofverordnung vom 9. Februar 1784.

Damit die von dem öffentlichen Patronate abhängenden Pfründen (Beneficien), das Patronat möge landesfürstlich seyn oder von einem der Staatsverwaltung unterstehenden Fonde, als Religions-, Studien-, Damenstifts- und überhaupt Stiftungsfond herrühren, oder einer Stadt oder Gemeinde zustehen, stets zum Wohl des Staates und der Religion, mit den würdigsten Individuen besetzt werden, haben Se. Majestät zu verordnen geruhet, daß von nun an alle Bittwerber (Concurrenten) um eine solche Pfründe sich unmittelbar bei dem Bischofe des Sprengels zu melden haben, die Bischöfe aber mit Zuziehung ihrer Consistorien, jedes Mal nach der strengsten Gewissenhaftigkeit die 3 tauglichsten und würdigsten Individuen vorschlagen, zugleich aber auch die übrigen verdienstlichen Mitwerber in einer eigens verfaßten und unterfertigten, mit den Bittschriften und den Concursausarbeitungen belegten Tabelle aufführen, und diese Tabelle jedem ihrer Vorschläge unfehlbar beilegen sollen.

In Hinsicht auf die Auswahl der drei würdigsten Individuen sind die Bischöfe und ihre Consistorien, in Fällen, wenn sie im Gewissen überzeugt sind, daß außer den Bittwerbern noch würdigere Individuen vorhanden sind, nicht geradezu an jene gebunden, sondern es steht ihnen frei, die drei tauglichsten und würdigsten Individuen überhaupt, aus der ihnen untergeordneten Geistlichkeit zu wählen. Jedoch sind sie, selbst in diesen Fällen, welche überhaupt nur selten eintreffen dürften, eigens gehalten, alle Competenten nach Ausschlag ihrer Concursprüfungen in der vorgeschriebenen Tabelle genau und umständlich aufzuführen. Die Landesstelle hingegen ist bei jenen Beneficien, deren Besetzung ihr unmittelbar zusteht, verbunden, eines von jenen Individuen zu wählen, das von den Ordinarien als fähig anerkannt, und als ein in allem Betrachte würdiger Seelsorger in der Competentenliste aufgeführt wird, ohne sich geradezu an die vorgeschlagene Terna zu halten. Auf gleiche Art hat sich die

Landesstelle bei Erstattung der Vorschläge zu jenen Beneficien zu benehmen, deren Besetzung nach Maßgabe der unter dem 5. September 1799 bekannt gemachten Vorschrift, entweder der Hofkanzlei oder der Hofkammer zugewiesen ist. Übrigens bleiben die wegen Verleihung der Beneficien bisher bestandenen Vorschriften, mit Ausnahme der durch gegenwärtige Verordnung abgeänderten Puncte noch ferner in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit.

Hofkanzleidecret vom 31. Jänner 1800.

Der Zwang, wodurch bisher der Patron verbunden war, nur aus drei von dem Ordinario ihm vorgeschlagenen Candidaten einen für das erledigte Seelsorgeramt zu wählen, wurde übrigens auf allerhöchsten Befehl allgemein abgestellt, und den Patronen die Befugniß eingeräumt, unter allen Competenten, welche der Ordinarius bei dem Concurse zur Seelsorge tauglich erkannt hat, einen nach Wohlgefallen zu wählen.

Hofkanzleidecret vom 15. Sept. 1790.

Als ferner die k. k. vereinte Hofkanzlei aus den von den Länderstellen eingelangten Berichten sich die Überzeugung verschaffte, daß in den Fällen, wo sich für ein Beneficium, sey es öffentlichen Fonds- oder Privat-Patronats nur ein oder zwei Candidaten bewerben und die erforderlichen Eigenschaften nachweisen, diese dem Patrone von dem Ordinariate vorgeschlagen werden, und nur dann, wenn die Competenten zur Überkommung eines Beneficiums nicht geeignet sind, die Pfründe neuerlich ausgeschrieben, und die weitere Competenz abgewartet wird, worauf dann so wie in dem ersten Falle wieder verfahren wird; so erinnerte gedachte Hofstelle mit Decret vom 9. Jänner 1836, Hofzahl 33887, Regierungszahl 4013, daß, da diese einhellige Gepflogenheit sowohl in den kirchlichen Satzungen als in den politischen Vorschriften gegründet ist, und eine Abänderung hierin für den öffentlichen Fond, besonders bei den gering dotirten Pfründen, nicht wohl räthlich, wie auch eine weitere Beschränkung des wohlerworbenen Präsentations-Rechtes der ohnehin viel belasteten Privatpatrone durchaus nicht als nothwendig erscheint, es bei der bisherigen vorschriftmäßigen Übung auch fernerhin zu verbleiben habe.

§. 142.

Verboth der Vereinigung mehrerer Beneficien. Was zu geschehen hat, wenn ein Professor eine Pfründe erhält.

Mehrere Beneficien zu vereinigen ist verbothen.

Hofverordnung vom 10. Februar 1785 und 14. Nov. 1785 — 13. Juli 1786.

In dem Falle ferner, wo ein öffentlicher von Sr. Majestät ernannter Professor eine nicht von Sr. Majestät selbst verliehene Pfründe erhalten sollte, ist derselbe zur Besetzung der Pfründe nicht eher zuzulassen, bis er nicht seine Entlassung im ordentlichen Wege angesucht und von Sr. Majestät erlangt hat.

Studienhofcommissionsdecret vom 9. März 1836, Hofzahl 1416, Regierungszahl 17379.

§. 143.

Übersetzung von einer Pfründe zur andern ist dem Bischofe nicht bewilligt.

Gestiftete und investirte Pfarren und Pfründen können von dem Bischofe ohne vorläufige Einwilligung des Patrons nicht von einer Pfarre auf die andere übersetzt werden.

Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 4, Z. 1066.

§. 144.

Spiritual-Investitur.

In Ansehung der Investitur der Pfarren in Spiritualibus, welche in der Regel bei dem Bischofe zu geschehen hat, hat es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben [a]).

Was die Spiritual-Investitur betrifft, wird es den Ordinariaten überlassen, bei ihrer bisherigen Observanz stehen zu bleiben, so wie man den Ordinariaten nicht vorschreiben will, ob sie außer der Investitur noch eine eigene Installation oder eigentliche Introduction und Vorstellung des neuen Seelsorgers in ihren Diözesen allgemein festsetzen wollen oder nicht. Nur findet man zweckmäßig, wenn der Dechant oder Vicar den neuen Seelsorger der Gemeinde, jedoch am ersten gefeierten Tage vom Pfarrantritte des neuen Seelsorgers, und nicht später mit einer angemessenen Anrede an das Volk vorstellet, wodurch ein heilsamer Eindruck auf den Seelsorger und auf die Gemeinde gemacht werden kann. Dabei haben aber große Gastereien zu unterbleiben, die dem neuen Pfründner beschwerlich fallen, und mit der Würde der Handlung nicht übereinstimmen.

Hofkanzleidecret vom 23. Jänner 1812.

Für die Installation eines Seelsorgers gebührt dem Dechante, außer dem Ersatze der Reisekosten nach dem Orte der Pfarre, Hofverordnung vom 14. Juli 1784, nur eine Taxe von einem Ducaten, Hofdecret vom 16. November 1784; und der Installirte ist nichts weiter zu geben schuldig.

Hofdecret vom 2. November 1784.

a) Se. Majestät haben daher auch mit allerhöchster Entschließung vom 7. Juli 1821, Hofkanzleidecret vom 14. Juli 1821, Hofzahl 19920, Regierungszahl 34390 die Frage: ob die Localcapläne fortan canonisch zu investiren seyen, zur Wissenschaft zu nehmen geruhet.

§. 145.

Einlegung von Reversen von Seite der Geistlichen bei Antritt einer Pfründe.

Jeder Geistliche überhaupt, welcher zur Seelsorge oder einer andern öffentlichen Anstellung berufen ist, hat einige Zeit vor seiner Investirung auf der Pfründe oder vor Antretung des Amtes einen Revers, daß er in keiner geheimen Gesellschaft oder Verbindung stehe, und auch künftig in keine solche sich einlassen werde, schriftlich an Eidesstatt auszustellen.

Ministerialschreiben vom 18. März 1802.

Das Consistorium hat in Zukunft die eidlichen Reverse der neu angestellten Seelsorger immer nur mit Ende des Sommerjahres, und nicht wie bisher von 6 zu 6 Monaten der Regierung vorzulegen.

Regierungsverordnung vom 14. Jänner 1830, Regierungszahl 781 und 2209.

Die eidlichen Reverse der neu angestellten Seelsorger rücksichtlich der geheimen Gesellschaften sind zu Folge Hofverordnung vom 29. December 1801, Z. 35978 stets an das Präsidium der k. k. vereinten Hofstelle vorzulegen.

Hofkanzleidecret vom 26. Juli 1826, Hofzahl 31373, Regierungszahl 39100.

§. 146.

Von welchem Tage ein Geistlicher in den Genuß seiner Pfründe tritt.

Der Tag der canonischen Institution ist vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. October 1836 als derjenige anzusehen und zu behandeln, von welchem an geistliche Beneficianten das Recht zum Bezuge der Beneficiat-Einkünfte erlangen, wobei es sich von selbst versteht, daß sie von eben diesem Tage an des Rechtes zum Bezuge der Einkünfte eines früher besessenen und nun aufgegebenen Beneficiums verlustig werden.

Hofkanzleiverordnung vom 7. November 1836, Hofzahl 29032, Regierungszahl 67641.

B.

Besondere Vorschriften bei Verleihung von Pfründen.

§. 147.

Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Patronatspfründen.

Bei Verleihung einer Pfründe ist zwischen öffentlichen und Privat-Patronatspfründen zu unterscheiden:

a. Verleihung von öffentlichen Patronatspfründen.

§. 148.

Wo die Gesuche zu überreichen sind.

Bei landesfürstlichen Pfründen haben die Candidaten ihre Gesuche dem Bischofe der Diözese zu überreichen.
Hofverordnung vom 19. Juni 1784.

§. 149.

Wie die Gesuche beschaffen seyn sollen.

Die Bitte um eine Pfründe muß bestimmt ausgedrückt, und es ist keine alternative Bitte zuzulassen.
Hofverordnung vom 19. Juni 1784.

§. 150.

Auch solche Priester, die nicht competiren, können vorgeschlagen werden.

Auch solche, die nicht um die erledigte Pfründe baten, können jedoch vermöge Hofverordnung vom 31. Jänner 1800 vorgeschlagen werden.

§. 151.

Allgemeine Grundsätze der Würdigkeit bei dem Vorschlage.

Bei Besetzung der geistlichen Beneficien soll auf die in jeder Betrachtung würdigsten und verdienstlichsten Mitwerber das Augenmerk gerichtet werden.
Hofkanzleidecret vom 29. Jänner 1800.

Seine Majestät haben befohlen, daß bei den Vorschlägen zu erledigten geistlichen Pfründen nur vom Grundsatze auszugehen sey, daß aus den darum competirenden Individuen die Verdientesten nach der Ordnung, die ihnen vermöge ihrer Eigenschaften und Verdienste gebühret, vorgeschlagen werden sollen, wofür Se. Majestät die Bischöfe, Consistorien und die betreffenden Behörden streng verantwortlich machen.
Hofzahl 9544, Regierungszahl 18571—1822.

§. 152.

Ausschließung von Regulargeistlichen von Seculaepfründen.

Mit Hofverordnung vom 24. October 1783, §. 4, wurde befohlen, daß auf den, den geistlichen Stiftern nicht gehörigen Ort-

schaften die Seelsorger aus Weltgeistlichen, nach Maß der Tauglichkeit, genommen werden sollen.

Verordnung vom 24. October 1783, §. 4.

Und mit Hofkanzleiverordnung vom 17. März 1791, §. 3, Zahl 3, Nr. 1, 31966, wurde nur befohlen, daß, wo geschickte und taugliche Weltpriester sind, kein Ordens- oder Klostergeistlicher die Pfarre erhalten soll, und daß nur, wenn Mangel an geschickten Weltpriestern ist, oder wenn ein Ordensmann sich durch seine Fähigkeiten auszeichnet, auf ihn Bedacht zu nehmen sey; daher das Consistorium zu Folge Hofverordnung vom 14. Mai 1792, Z. 1728 angewiesen wurde, bei Veränderung der Pfarren anzuzeigen, ob der Austretende ein Welt- oder Ordensgeistlicher sey.

Allein bereits mit der Hofverordnung vom 6. Mai 1799, §. 6, wurde verordnet, daß die Klostergeistlichen in der Seelsorge nur zeitlich zur unentbehrlichen Aushülfe zu gebrauchen seyen, und daß Secularpfründen den Ordensgeistlichen nicht zu Theil werden sollen; und wo geschickte und taugliche Weltpriester da sind, soll kein Ordens- oder Klostergeistlicher die Pfarre erhalten; und da die Canones den Regularclerus zur Überkommung einer Secularpfründe, oder wie man sie heißen mag, für unfähig erklären, und die Stifte und Klöster sich nie erholen und zur beabsichtigten dauerhaften Subsistenz und Wirksamkeit gelangen können, wenn ihnen von Zeit zu Zeit die bessern und diensttauglicheren Mitglieder durch ihre allmälige Beförderung auf Secularbeneficien entzogen würden, so wurde mit allerhöchster Entschließung vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 10, verordnet, daß keinem Ordensgeistlichen mehr eine derlei Pfründe zu Theil werden dürfe, und daß diejenigen, welche schon im Besitze oder daselbst nur als Cooperatoren angestellt sind, binnen 3 Monaten sich erklären mußten, ob sie sich den Zurücktritt in ihre Stifte und Klöster vorbehalten wollen oder nicht; damit die Bischöfe wissen, wer ihnen von den Ausgesetzten lebenslänglich angehören, und um zugleich bestimmen zu können, welchen noch ferner das Recht zu erben und beerbt zu werden zustehe.

Die in Stiften und Klöstern befindlichen Ordensmitglieder dürfen daher vermöge jener allerhöchsten Entschließung zu keiner beständigen Seelsorge [a]) auf Secularpfründen verwendet werden.

Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 11.

Die wirkliche Entlassung jener Klostergeistlichen, die sich zu Folge jener allerhöchsten Entschließung den Zurücktritt in das Kloster aus der Seelsorge vorbehalten, wurde jedoch nur nach und nach und in dem Maße verfügt, als zur Besetzung ihrer Plätze der nachwachsende junge Clerus des Weltpriesterstandes zureichend wurde, in welchem Falle die Bestimmung jener Ordensindividuen, welche von Zeit zu Zeit in ihre Klöster zurücktreten dürften, eine Amtshandlung der Ordinariate ward. Die Ordinariate hatten aber den schon in der Seelsorge auf einer

Säcularpfründe befindlichen Ordensgeistlichen, über ihre Erklärung, nicht mehr in die Klöster zurückkehren zu wollen, entweder die Säcularisations-Dispens selbst aus eigener Amtsvollmacht zu ertheilen, oder diese Dispens bei dem päpstlichen Stuhle, und zwar unentgeltlich, zu bewirken.

Die sich zur lebenslänglichen Seelsorge verpflichtenden Ordenspriester können daher nach dem Maße ihrer Verdienste, so wie die Weltpriester, auf Säcularpfründen befördert werden; und nur jene Ordensgeistliche wurden unfähig erkannt, ein Säcular-Beneficium zu erlangen, welche sich damals wirklich in Klöstern befanden, künftig in solche aufgenommen wurden, aus der Seelsorge in die Klöster zurücktreten zu wollen sich damals freiwillig erklärten, oder welche etwa die Bischöfe vor der Aufnahme in den Seelsorgerstand aus gegründeten Ursachen auszuschlagen fanden.

Die Ordensgeistlichen, welche sich lebenslänglich als Seelsorger dienen zu wollen erklärten, wurden im Falle der Unvermögenheit zu fernerem Seelsorgerdienste nach eben jener Vorschrift behandelt, welche zur Versorgung der Deficienten des Weltpriesterstandes festgesetzt ist.

Allerhöchste Entschließung. Hofkanzleidecret vom 15. October 1803, §. 1, 2, 3, 4, Zahl 13831, Hofkanzleidecret vom 28. October 1803, Hofzahl 17029.

Rücksichtlich der zeitweiligen Aushülfe der Klostergeistlichen in der Seelsorge der Säcularpfarre und rücksichtlich der Behandlung derin die Klöster zurückgetretenen Ordensgeistlichen. S. §§. 211 uud 505.

a) Insbesondere hinsichtlich der Piaristen besteht die Hofkanzleiverordnung vom 17. Februar 1806, daß künftig unter keinem Vorwande aus einer Piaristen-Ordens-Provinz Priester als Feldcapläne oder zu einer anderweitigen beständigen Seelsorge ausgehoben oder angenommen werden sollen e da dieses sowohl dem Geiste des Piaristen-Institutes, dessen vorzüglich-Bestimmung der Schulunterricht ist, als auch der höchsten Absicht, die Ordensgemeinden so viel möglich bei ihrer ursprünglichen Verfassung zu erhalten, zuwider läuft.

§. 153.

Welche Priester den Vorzug bei Verleihung von Pfarren haben.

a) Doctoren der Theologie.

Die Doctoren der Theologie verdienen bei Competirung um landesfürstliche Pfarren vermöge Hofverordnung vom 30. August 1793 den Vorzug.

§. 154.

b) Bei landesfürstlichen Patronaten und Ämtern verwendete Seelsorger.

Diejenigen, welche bei den landesfürstlichen Pfarren in der Seelsorge arbeiten oder landesfürstliche Ämter bekleiden, verdienen besondere Berücksichtigung.

Hofverordnung vom 3. Jänner 1788.

Se. Majestät haben daher zu entschließen geruhet, daß bei landesfürstlichen Pfarrbesetzungs-Vorschlägen jedesmal angezeigt werden soll, ob und wie lange jeder der Competenten auf Sr. Majestät Patronatspfarren gedient haben.

Hofkanzleidecret vom 17. März 1802, Zahl 1530.

Denn Se. Majestät befahlen, daß bei den Besetzungsvorschlägen für die dem Patronate Sr. Majestät unterstehenden Pfründen, das Augenmerk vorzüglich auf solche Bittsteller gerichtet werden soll, die sich unter dem höchsten landesfürstlichen Patronate verdient gemacht haben; allein die Wahl ist keineswegs nur auf diejenigen, die zur Zeit der Competenz wirklich auf landesfürstlichen Pfründen angestellt sind, zu richten; daher sollen die Seelsorger, die einst unter dem höchsten Patronate durch eine beträchtliche Zeit mit Eifer und Nutzen gearbeitet haben, in der Folge aber unter ein Privatpatronat zu stehen kommen, dieses oft zufälligen Umstandes wegen nicht zurückgesetzt werden, indem einerseits einmal erworbene wirkliche Verdienste nur durch ein Vergehen, welches hier nicht der Fall ist, ihren Werth verlieren können, und andererseits die Forderung, daß ein zur Erlangung einer landesfürstlichen Pfründe in Vorschlag zu bringender Priester zur Zeit des Vorschlages unter landesfürstlichem Patronate stehen müsse, den Bischöfen die Bestellung der Seelsorge nach dem Drange der Umstände, besonders bei dem gegenwärtigen Mangel an Hülfspriestern, aus dem Grunde sehr erschweren würde, weil jeder auf einer landesfürstlichen Patronatspfründe angestellte Cooperator, wenn ihn der Bischof auf eine Privatpfarre übersetzen wollte, bei welcher ein noch dringenderes Bedürfniß seiner Gehülfendienste in der Seelsorge eintritt, gegen diese Bestimmung einzuwenden glaubte, daß hierdurch alle seine unter dem landesfürstlichen Patronate gesammelten Verdienste und hoffnungsvolle Aussichten vernichten würden. Welchem zu Folge die Länderstellen den Ordinariaten aufzutragen haben, daß dieselben in der Concurrenz-Tabelle bei jedem Candidaten alle Mal anmerken sollen: ob und wie lange er auf landesfürstlichen Patronatspfarren gedient habe.

Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1803.

Unter diese Competenten gehören daher auch:

1. Die sich bei dem Normal-Schulunterricht auszeichnen.

Hofverordnung vom 23. September 1775, 16. November 1776 und 28. Februar 1786.

2. Die dasselbe bei den Gymnasialstudien thun.

Hofverordnung vom 1. August 1785, und

3. die Hofcapläne, die sich besonders auszeichnen.

Hofverordnung vom 6. Juni 1801.

4. Feldcaplänen sind die bei dem Militär in der Seelsorge zugebrachten Jahre zum besondern Verdienste anzurechnen, dergestalt, daß sie wenn sie ihr Amt wenigstens 10 bis 15 Jahre verwaltet

haben, einen vorzüglichen Anspruch auf landesfürstliche Pfarrpfründen haben sollen.

Hofverordnung vom 4. April 1789, 29. März 1791, 16. November 1804 und 23. Februar 1805.

Se. Majestät haben endlich in Rücksicht auf die Behandlung der um landesfürstliche Beneficien werbenden Feldcapläne noch folgende Maßregeln festzusetzen geruhet:

Da die Feldcapläne zur Militär-Seelsorge eben so nothwendig sind, als die in Civil-Seelsorge angestellten Individuen, und da die einen, wie die andern, wenn sie ihre Berufspflichten getreu, eifrig und mit entsprechendem Nutzen erfüllen, sich um den Staat und um die Kirche in gleichem Maße verdient machen, folglich auch gleiche Ansprüche auf Beförderung haben; so erfordert die strengste Billigkeit, daß die Ordinariate bei Erstattung der Besetzungsvorschläge für landesfürstliche Beneficien auf die mitwerbenden Feldcapläne die verdiente Rücksicht nehmen, und sie in Hinsicht auf die Zahl der Dienstjahre und auf die durch Zeugnisse gründlich erprobten Verdienste und übrigen Eigenschaften mit ihren eigenen Diözesan-Seelsorgern um so mehr gleichhalten, als die Feldcapläne beinahe auf keine andere Art, als durch Anstellung auf eine Pfründe entweder ihrer ursprünglichen oder in einer andern Diözes zur Beförderung gelangen können. Dagegen ist es die Pflicht der Feldcapläne, welche um eine Pfründe werben, die bestehenden allgemeinen Concursvorschriften nicht außer Acht zu lassen; sondern sich denselben zu Folge bei Erledigung eines Beneficiums, das sie zu erlangen wünschen, bei dem betreffenden Ordinariate in der bestimmten Bewerbungsfrist ordnungsmäßig zu melden, sich über die mit gutem Erfolge hinterlegte, auf sechs Jahre gültige Concurs-Prüfung, und wenn sie aus der Zahl der schon vor dem 25. März 1802 als Regimentscapläne angestellten Ordensgeistlichen sind (denen allein durch Hofdecret vom 29. October 1803 das Recht, dem Zurücktritte in ihre Klöster zu entsagen, und sich um die Säcularisation an ihre Diözesan-Bischöfe zu wenden, zugestanden worden ist) auch über die wirklich erlangte Säcularisation, dann über ihre Studien, Sprachkenntniß, Dienstjahre, Sitten und Verwendung in ihrem Amte, durch Zeugnisse auszuweisen, und überhaupt bei dem Ordinariate alles beizubringen, was zur gründlichen Beurtheilung und Vergleichung ihrer Verdienste mit jenem der übrigen Mitwerber, und zur Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken in der Competenten-Tabelle erforderlich ist. Wornach sich sowohl die Ordinariate und die Landesstelle bei Erstattung der Besetzungsvorschläge, als die Feldcapläne bei ihren Bewerbungen um landesfürstliche Pfründen genau zu benehmen haben.

Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1805.

§. 156.

Privat-Patronats-Seelsorger sind jedoch davon nicht ausgeschlossen.

Se. Majestät haben bei mehreren Pfarrbesetzungsvorschlägen den Irrwahn geistlicher und weltlicher Behörden beobachtet, als wenn die Privat-Patronats-Seelsorger, mit denen, die unter Höchstdero Patronate dienen, nicht leicht Anspruch auf die Beförderung zu den landesfürstlichen Patronats-Beneficien machen dürften.

Da dieser Irrwahn, der dießfalls schon so oft erklärten höchsten Willensmeinung, vermöge welcher diesen vor jenen nur bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten der Vorzug eingeräumt werden darf, zuwider läuft; indem jeder rechtschaffene Seelsorger, unter welchem Patronate er auch stehen mag, seine Dienste immer unmittelbar derselben Religion und demselben Staate leistet, und sohin sich dadurch auch gleicher Beförderungen und Belohnungen würdig macht; so wollen Se. Majestät, daß hiernach sämmtlichen Länderstellen und Ordinariaten die wiederholte Weisung ertheilt werde: daß, falls sie unwürdigen oder nicht tauglichen Concurrenten, Ihres Patronats wegen, würdige und dem Amte gewachsene nachsetzen, und darüber die Ordinariate, wie billig, sich widerholt beschweren sollten, Se. Majestät sich bemüssiget sehen würden, die Ausübung ihrer Patronatsrechte auf die Ordinariats-Terna beschränken zu lassen.

Hofkanzleidecret vom 28. October 1814.

§. 157.

c) Hülfspriester bei untauglichen Seelsorgern.

Die Hülfspriester bei untauglichen Seelsorgern verdienen vermöge Hofverordnung vom 15. März 1792 vorzügliche Rücksicht.

§. 158.

d) Pensionirte Ordensgeistliche.

Bei erledigten Pfarren müssen vermöge Hofverordnung vom 24. October 1783 und 24. September 1785 pensionirte Ordensgeistliche angestellt werden, doch müssen sie vermöge Hofverordnung vom 28. Jänner 1785 aus der Pastoral-Theologie geprüft seyn.

Der Landesstelle ist eingebunden, zu l. f. Beneficien vorzüglich geprüfte und in dem Pensionsstande befindliche Ex-Mönche zu wählen.

W. D. B. 26. Mai 1786, §. 76. S. 535.

§. 159.

Welche bereits angestellten Seelsorger eine besondere Bedachtnahme zu einer bessern Pfründe verdienen.

a) Alte wohlverdiente Pfarrer.

Seine k. k. Majestät befahlen, daß jene alten Pfarrer, welche

sich in der Seelsorge besonders auszeichnen, und weniger als 600 fl. von ihrem Beneficio beziehen, bei sich ereignenden künftigen Erledigungen in die mit 600 fl. gestifteten Pfarreien nach Thunlichkeit übersetzt werden sollen. Die Regierung wurde mit Hofkanzleidecret vom 9. Februar 1784, Zahl 1206 angewiesen, auf solche alt erlebte und verdienstliche Pfarrer ihrer bessern Versorgung halber den Bedacht zu nehmen.

§. 160.

b) Seelsorger, die sich in paritätischen Gemeinden auszeichnen.

Obwohl an allen Orten der moralische Wandel der Seelsorger mit der Lehre des Evangeliums, die er vorträgt, genau übereinstimmen, sein Beispiel der Heerde zum Muster dienen muß, und es dem Seelsorger an guten Grundsätzen, gründlicher Berufswissenschaft, Bescheidenheit und liebreicher Behandlung seiner Pfarrkinder an keinem Orte gebrechen darf; so sind doch diese vereinten Eigenschaften dem Seelsorger in jenen Gegenden, welche mit Akatholiken vermengt sind, in einem höhern Grade nothwendig; weil in solchen Gegenden die Aufmerksamkeit auf den katholischen Seelsorger durch die Verschiedenheit der Religionen verdoppelt wird. In dieser Erwägung haben Se. Majestät zu beschließen geruht, daß, gleichwie es nun ein vorzügliches Augenmerk der Bischöfe seyn muß, in die mit Akatholiken vermengten Gegenden nur solche Priester in die Seelsorge zu geben, von welchen sie überzeugt sind, daß sie alle vorerwähnten guten Eigenschaften besitzen, auch auf jene Seelsorger, welche sich durch diese guten Eigenschaften in vermengten Religionsgegenden durch längere Jahre vortheilhaft ausgezeichnet haben, wenn sich die Gelegenheit zu einer angemessenen Beförderung ergibt, bei übrigens gleichen Verhältnissen, besonderer Bedacht zu nehmen sey.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 12. November 1804.

§. 161.

c) Pfarrer, welche sich um den Unterricht in der lateinischen Sprache und der Grammaticalclassen für hoffnungsvolle Jünglinge ihres Pfarrbezirks vorzüglich verdient machen.

Den Landdechanten und Pfarrern ist nähmlich, wenn ihnen aus ihrer Gemeinde hoffnungsvolle zum Studieren besonders geeignete Jünglinge aufstoßen, das Befugniß eingeräumt, in der lateinischen Sprache und in den Grammaticalclassen Unterricht zu ertheilen, ihre Schüler müssen aber bei der nachherigen Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt ordentlich und allzeit unentgeldlich geprüft werden.

Jenen, die sich dieses Geschäft mehr angelegen seyn lassen, soll die vorzüglichste Bedachtnahme auf ihre Beförderung zu einträglichen Pfründen zugesichert werden.

Allerhöchste Entschließung, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 3.

§. 162.

Wie von den Ordinarien die Besetzungsvorschläge zu belegen sind.

Den Ordinarien ist bedeutet, daß, nachdem den von Fall zu Fall für die von der allerhöchsten Vergebung abhängenden Curatien gemachten Ordinariats-Vorschägen nicht nur die Concurs-Ausarbeitungen, die Bittschriften der Concurrenten und die Concurstabelle; sondern auch die den vorgeschlagenen Individuen von den Concurs-Examinatoren eigenhändig ertheilte Classification beizulegen, und durch die Landesstelle an die Hofstelle einzusenden ist, a) die Concurs-Examinatoren in Betreff eines jeden Concurrenten die Classification auf ein besonderes Papier aufzuzeichnen haben; und daß b) anstatt der bisherigen Currende, mittelst welcher der Tag der bevorstehenden Abhaltung des Concurses für das erledigte Beneficium angedeutet wurde, bei vorkommenden Erledigungsfällen ohne Verzug der Tag der Erledigung durch eine Currende bekannt zu machen, und diese den übrigen Concurs-Acten beizulegen sey.

Hofdecret vom 24. December 1785.

Um übrigens mit Zuverlässigkeit nach den Erträgniß-Ausweisungen der l. f. Beneficien, welche mit den jedesmaligen Besetzungs-Vorschlägen eingesendet werden sollen, die Verleihungstaxe bestimmen zu können, S. §. 171, haben die Länderstellen diese Erträgniß-Ausweisungen allemal vorher von der Landbuchhaltung bestätigen zu lassen.

Hofdecret vom 28. December 1790.

§. 163.

Beschaffenheit der Competenten-Tabelle.

Es ist beobachtet worden, daß für erledigte, mehr einträgliche geistliche Pfründen in den Consistorial-Tabellen wenige, und manchmal nur drei Competenten, in Fällen aber, wo die Pfründe viel geringer ist, weit mehrere derselben erscheinen, woraus die gegründete Vermuthung entstehen muß: daß im ersten Falle die Competenten entweder nicht alle aufgeführt und in Vorschlag gebracht, oder aber andere nicht minder würdige und verdiente Männer, als die wirklich vorgeschlagenen sind, durch das Vorlautwerden, wem das Consistorium die betreffende Pfründe schon zum voraus zugedacht habe, von der Competenz zurückgeschreckt werden, um es mit demselben nicht für ein anderes Mal zu verderben.

Da nun eines oder das andere gleich unerlaubt und gesetzwidrig ist, so befehlen Se. Majestät, daß sämmtlichen Ordinariaten durch die Landesbehörde die gemessenste Weisung ertheilt werde, für die Zukunft in der nach der bestehenden Vorschrift eingerichteten Consistorial-Tabelle alle Competenten aufzuführen, und sich von jeder, wie immer gearteten, vorläufigen Äußerung oder Erklärung, wem

allenfalls diese oder jene Pfründe, solche mag schon erledigt seyn, oder erst erledigt werden, zu Theil werden könnte, stets zu enthalten.

Hofkanzleidecret vom 24. Juni 1813.

Bei Besetzungs-Vorschlägen für erledigte geistliche Pfründen ist in der Competenten-Tabelle eine eigene Rubrik für die Anzeige zu bestimmen, ob und wie lange der Competent auf einer l. f. Patronatspfarre als Seelsorger gedient hat.

Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1805, Zahl 864.

§. 164.

Wohin der Vorschlag zu gehen hat.

Der Vorschag geht von dem Ordinariate an Regierung a) binnen sechs Wochen nach Erledigung der Pfründe, Hofverordnung vom 13. Jänner 1792, woselbst auf allerhöchsten Befehl diese Vorschläge allemal von dem betreffenden Referenten in voller Rathsversammlung vorgetragen werden sollen.

Minist. Schreiben vom 8. März 1805.

a) Bei den Cameralpfründen geht nun der Vorschlag von dem Ordinariate an die k. k. vereinte Cameral-Gefällenverwaltung.

§. 165.

An welche Hofstellen die außer dem Wirkungskreise der Landesbehörde liegenden Vorschläge zu gehen haben.

Mit Hofkanzleidecret vom 5. Sept. 1799 wurde eröffnet: Se. Majestät haben beschlossen, daß alle Vorschläge zur Besetzung der erledigten Pfründen, Beneficien auf sämmtliche unter der Staatsgüterverwaltung stehenden Güter, unmittelbar dem Dominium zusteht, von der Finanzhofstelle, hingegen zu allen übrigen Beneficien, wo das Patronatsrecht von dem Staate nicht als Dominium ausgeübt wird, von der Hofkanzlei höchsten Orts vorgelegt werden, daher erstere an die Finanzhofstelle, letztere an die Hofkanzlei zu leiten sind.

Nun gehen alle Vorschläge über l. f. Fonds- und Stiftungspfarren, von der politischen Landesstelle, so weit deren Besetzung außer ihrem Wirkungskreise liegt, oder ihre Vorschläge mit jenen des Ordinariates nicht übereinstimmt, an die politische Hofstelle, die Vorschläge der Cameralpfründen aber in jenem Falle von der k. k. vereinten Gefällenverwaltung an die k. k. allgemeine Hofkammer.

§. 166.

Schleunige Behandlung dieser Vorschläge.

Da mit Wiedererſetzung der landesfürstlichen und öffentlichen Fonds-Patronatspfründen immer so lange gezögert, und dadurch zu vielfältigen Beschwerden Anlaß gegeben wurde, so wurde der Lan-

desstelle der Auftrag gemacht, daß die von dem Ordinariate eingelangten Besetzungs-Vorschläge bei keiner Stelle über acht Tage aufgehalten, und ohne den Buchhaltereiausweis über die Erträgniß der betreffenden Pfründe zur Bemessung der Verleihungstaxen abzuwarten, alsogleich erledigt oder weiter befördert, und im letztern Falle das bei der vorigen Erledigung ausgewiesene Erträgniß, wenn indessen mit demselben keine Hauptveränderung vorgegangen ist, einstweilen angenommen, und im Berichte aufgeführt werden solle.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 6. Februar 1808.

Mit den Pfarrbesetzungs-Vorschlägen soll nicht so lange gezögert werden, und dieselben sind künftig, ohne die zur Bemessung der Verleihungstaxe erforderlichen Einkünften-Ausweise abzuwarten, nach dem Verhältnisse der vorigen Fassionen entweder von den Länderstellen, so weit es in ihren Wirkungskreis schlägt, selbst zu erledigen, oder zu diesem Ende ungesäumt der Hofstelle vorzulegen.

Hofkanzleidecret vom 1. September 1808.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, den sämmtlichen Ordinariaten zu erinnern, daß sie ihre Besetzungs-Vorschläge alle Male so viel möglich geheim zu halten, und sich vorher nie für einen oder andern Bittwerber erklären sollen; weil dadurch leicht würdigere und verdientere Seelsorger, um es für künftige Fälle mit ihrem Ordinariate nicht zu verderben, von der Competenz zurückgeschreckt werden könnten.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 24. December 1803.

§. 167.

Unterfertigung der Tabellen über die verliehenen geistlichen Pfründen.

Die vierteljährigen einzusendenden Tabellen über die von der Landesstelle verliehenen geistlichen Pfründen sind jedesmal von dem Präsidium und dem Referenten zu unterfertigen.

Hofkanzleidecret vom 10. December 1810.

§. 168.

Wenn eine Temporal-Installation Statt findet.

Von der Installation in temporalibus kann nur bei jenen landesfürstlichen Pfarren die Frage seyn, welche mit Herrschaften und Realitäten dotirt sind; weil bei den übrigen schon ihr Decret, oder ihre Gehaltsanweisung die Stelle der Temporal-Installation vertritt.

Hofkanzleidecret vom 31. Jänner 1801, Regierungszahl 367.

Bei Seelsorger-Stationen, wo die Dotation in bloßen Geldeinkünften, es sey aus Stiftungs-Capitalien oder aus dem Religionsfonde besteht, ist daher keine Temporal-Installation nöthig, sondern es genügt, wenn der neue Seelsorger bei seinem Pfarrantritte von

dem Stande des Kirchenvermögens, es sei durch den Dechant oder den Patronats-, oder Vogtei-Commissär, volle Einsicht und den ihm gebührenden Schlüssel zur Mitsperre der Kirchenlade erhält.

Bei Seelsorger-Stationen, wo zugleich eine Real-Dotation, es sey an Zehnten, Grundstücken oder Unterthanen u. s. w., besteht, ist eine Temporal-Installation für den Seelsorger, der die Pfarre antritt, und für die Erhaltung des **Fundi** nothwendig.

Hofkanzleidecret vom **23.** Jänner **1812.**

Bei Pfarren l. f. Collation ist sich wie bisher zu benehmen, nur daß nicht die alte Inventur ohne Prüfung immer wieder übergeben, sondern daß der wahre gegenwärtige Stand der Pfarre in das Inventarium aufgenommen werde. **eod.**

§. 169.

Wem diese Temporal-Installation übertragen ist.

Diese Installation der l. f. und Religionsfonds-Patronatspfarren, dann Localien ist den Kreisämtern übertragen.

Wirkungskreis des Kreisamtes vom **29.** Jänner **1800.**

Bei der dießfälligen Installation haben sich die Kreishauptleute genau nach dem an sie gelangenden Auftrage zu benehmen.

Kreisamts-Inst. vom **21.** Jänner **1783**, §. **34.**

In dieser Beziehung wurde jedoch mit Hofkanzleidecret vom **31.** Jänner **1801**, Regierungszahl **367** verordnet, daß die Temporal-Installation immer im Orte der Investitur **in spiritualibus**, folglich bei l. f. Wirthschaftspfarren der erzbischöflichen Diözese, welche ohnehin zur Spiritual-Investitur nach Wien reisen müssen, bei Regierung von jener der St. Pöltner-Diözes aber bei dem dortigen Kreisamte als von der Regierung delegirt, zu veranstalten sei.

Übrigens ist sich hiebei der Abnahme von Installations-Gebühren zu enthalten.

Hofkanzleidecret vom **29.** März **1785**, Regierungszahl **1982.**

§. 170.

Verleihungstaxe bei den öffentlichen Pfründen.

Durch Verordnung vom **9.** September des Jahres **1779** ist allgemein vorgeschrieben worden, daß zur Bestimmung der Taxe bei vorgefallenen Veränderungen mit geistlichen Pfründen, die Landesbuchhaltereien alle Bekenntnisse von diesen Pfründen zu prüfen, und zur Bestätigung zu unterfertigen haben; gleichermaßen ist durch eine Verordnung vom **29.** December **1780** vorgeschrieben worden, daß bei geistlichen Stiftern und Klöstern die Inventurs-Commissäre, nebst dem Inventario, einen Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben, wie sie immer heißen mögen, nach dem Durchschnitte von drei oder sechs Jahren vorlegen sollen. Da man aber in mehreren seither vorgekommenen Fällen wahrgenommen hat, daß oberwähnte Vorschrif-

ten nur zum Theil oder gar nicht beobachtet werden, so wurden dieselben hiermit der Landesstelle neuerdings zur unabweichlichen Richtschnur gemacht.

Decret der Finanz-Hofstelle vom 10. September 1799.

Da die Bemessung der 10 proc. Taxe für die Verleihung der geistlichen Beneficien, sich vorzüglich auf die von den Buchhaltereien zu verfassenden richtigen Erträgnißausweise derselben gegründet, diese aber bisher sehr unzuverlässig, und aus Abgang einer erschöpfenden Vorschrift, zum Theil unrichtig verfaßt wurden, gegenwärtig aber den Länderbehörden dergleichen richtig verfaßte Erträgnißausweise um so nothwendiger werden, als vermöge der ihnen eingeräumten erweiterten Wirksamkeit, die minderen geistlichen Beneficien von ihnen selbst verliehen, und daher auch die Verleihungstaxen in der Folge von den Länder-Taxämtern bemessen werden, so theilte man denselben den von der Staats-Hauptbuchhaltung verfaßten Unterricht, theils zur eigenen Richtschnur, theils zu dem Ende mit, um denselben an die Buchhaltungen, zur Befolgung bei der Censurirung der Erträgnisse geistlicher Beneficien, gelangen zu lassen, damit hiernach von Seite der Taxämter, die von denselben zu bestimmende Verleihungstaxe ordnungsmäßig und ohne Nachtheil des Ärarii, bemessen und eingebracht werden könne.

Die Landesstelle hat ihres Orts darauf zu wachen, daß die Fassionen von den Erträgnissen, welche dann durch die Buchhaltung zu adjustiren sind, glaubwürdig nach einem mehrjährigen Durchschnitte, und ohne Vermengung der verschiedenen Empfangs- und Ausgaberubriken, sondern nach den im Jahre 1783, bei der allgemeinen Fatirung, zur Vorschrift gegebenen Formularen verfaßt und eingebracht werden. Und da bei jenen geistlichen Beneficien, welche aus dem Religionsfonde mit einem fixirten Einkommen dotirt sind, der Fall einer Abforderung des Bekenntnisses über ihre Einkünfte, folglich auch der nachherigen Buchhaltungs-Adjustirung, nicht eintrift, so hat die Landesstelle, in den Fällen der ihrer Activität eingeräumten Verleihung solcher Beneficien, die Besetzungs-Acten nicht der Landesbuchhaltung, sondern unmittelbar dem Landes-Taxamte zur Amtshandlung zuzustellen, welches sodann, nach dem bekannten fixen Genusse, die Taxen selbst zu bemessen habe.

Damit aber auch die Länder-Taxämter, bei künftiger Ausmessung der Taxe, für die Verleihung eines der Activität der Landesstelle zugewiesenen geistlichen Beneficii, mit Rücksicht auf die buchhalterischen Erträgnißausweise, sich stets richtig benehmen mögen, so hat jede Landesstelle das Taxamt auf die in den Länder-Taxordnungen ertheilten Vorschriften mit folgenden nachträglichen Bemerkungen aufmerksam zu machen:

1. Daß, wenn ein geistliches Beneficium von einem Privaten, vermöge des ihm gebührenden Patronatsrechtes, verliehen wird, und der Impetrant zur Completirung der, nach Verschiedenheit der in

einem jeden Lande angenommenen Congrua eine Zulage aus dem Religionsfond erhält, derselbe die Taxe nur von dieser Zulage, aus Eigenem, ist er aber ein Ex-Religios, der Religionsfond für ihn zu bezahlen hat.

2. Wenn eine dem Religionsfonde zustehende Localcaplanei ode Pfarrei verliehen wird, worauf ein fixer Gehalt von 300, oder nac Verschiedenheit der Länder, bis 600 Gulden bestimmt ist, so mu die Taxe zu 10 von 100, von dem ganzen Betrage abgenomme werden.

3. Endlich, obschon die Verordnung besteht, daß bei Verle hung geistlicher Beneficien an Ex-Religiösen, der Religionsfond Taxe nur von dem des Impetranten Pension übersteigeuden Betra zu entrichten habe, so sind doch davon die Mendicanten der noch stehenden Klöster ausgenommen, weil sie keine Pension auf die Ha bekommen. Bei diesen bezahlt der Religionsfond die Taxe von d ganzen Einkünften, die ein solcher Mendicant bei Erlangung ein Beneficii erhält.

Decret der Finanz-Hofstelle vom 1. Juli 1800.

a) Unterricht, wie die Provinzial-Buchhaltereien wegen der zur Bestimmu der Wahlbestätigungs-Taxen von Stiftern und Klöstern, wie auch Verleihungstaxen bei Dechanaten, Canonicaten, Pfarreien und an Beneficien vorzunehmenden Adjustirung der Erträgnisse vorzugehen ha

1. Damit die Taxämter in den Stand gesetzt werden, bei Veränderu fällen auf geistlichen Beneficien die Bestätigungs- oder Verleihungsta richtig auszumessen, muß ihuen nothwendig der Stand der reinen, d der nach Abschlag der gut zu lassenden Ausgaben erübrigenden Einkü mitgetheilt werden. Diese Adjustirung ist das Geschäft einer jeden Lan buchhalterei.

2. Um zu dieser Absicht zuverläßige Erträgnißausweise zu erlangen, bei Stiftern und Abteien bereits vorgeschrieben, daß die zur Installa eines Stiftsvorstehers abgeschickten Inventurs-Commissäre zugleich e Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben nach einem Mittel von oder sechs Jahren, verfassen sollen, und eben so haben auch die Lä stellen dafür zu sorgen, daß bei jedesmaliger Veränderung auf Pfar oder andern Beneficien, der Stand der Einkünfte und Ausgaben g erhoben werde.

3. Dieses vorausgesetzt, besteht das erste Geschäft der Buchhalterei d daß sie, mit Zuziehung aller vorhandenen früheren Bekenntnisse, jede pfangs- und Abgabspost nach dem von einer Pfarre in der Beilage ge nen Muster genau gegen einander halte, und den adjustirten Betrag so in die eigens hiezu eröffnete Colonne, mit ihren nöthigen Anmerku und Gründen ansetze; nachher aber hat sie, wie das Muster weiter z vom Empfange diejenigen Posten abzuschlagen, welche bei Ausmessung Taxe gut gelassen werden dürfen.

4. Zum Empfang ist auch der Ertrag der Stola zu rechnen; hinge sind die Zuflüsse an Currentmassen als eine ganz zufällige Sache wegzu sen. Auch ist bei dem Empfange genau darauf zu sehen, ob nebst dem hörig berechneten Ertrage der Güter, Grundstücke, Zehenten, Grund sen u. dgl. auch die allenfälligen Deputate oder Geldzuflüsse von Herrsc teu oder Städten, die Beiträge aus dem Religionsfonde, die Einfi von Stiftungen oder Filialen u. s. w. genau angegeben sind. Und ver-

u S

Zu §. 170, Seite 80.

t zu lass

ng.	Anmerkung.
letzten Bekenn 1772 aber n zewiesen wurd rchschnittsbetr	Ist zur Gutlassung nicht geeignet. Nach der gewöhnlichen Beobachtung we

[illegible] Wiederschaft, auf Bauführungen, die nur Verschönerung oder Vergnügen zum Zwecke haben u. dgl. zur Gutlassung nicht geeignet.

sen u. dgl. auch die allenfallsigen [illegible]
ten oder Städten, die Beiträge aus dem Religionsfonde, die Einflüsse
von Stiftungen oder Filialen u. s. w. genau angegeben sind. Und ver-

steht es sich von selbst, daß, wenn sich deßhalb Anstände ergeben, oder die Adjustirung wegen auffallender Verschiedenheiten nicht vorgenommen werden kann, die Landesstelle um die Einholung der nöthigen Aufklärungen und Berichtigungen angegangen werden müsse.

5. An den Ausgaben ist nichts gut zu lassen, als folgende Rubriken:

a. Der Unterhalt der Capläne. Diese sind entweder auf Filialen vom Pfarrer ausgesetzt, oder sie müssen von den von der Pfarre getrennter Localcaplaneien erhalten werden, oder sie befinden sich bei der Pfarre selbst. Für die zwei ersteren Gattungen ist die als gänzlicher Unterhalt oder als Beitrag abzugebende Summe festgesetzt, und also im Ganzen gut zu lassen; in Ansehung der letzteren dürften bei einer Pfarre, welche reine 1000 Gulden erträgt, für einen Caplan mit Entschluß des zu dessen Unterhalt allenfalls von einer Stiftung oder sonst woher rührenden, und unter den Einkünften angesetzten Beitrages 100 Gulden, und bei Pfarreien, die über 1000 Gulden ertragen, für einen solchen 150 Gulden abgeschlagen werden.

b. Die vorkommenden frommen Auslagen, z. B. auf Kirchendiener, Organisten, Hostien, Meßwein, auf Spitalarme u. dgl., in so weit diese nicht willkürlich sind, oder von der Kirche bestritten werden, sondern dem Beneficiaten, als eine wirkliche Last zu bestreiten obliegen.

c. Die Gebäude-Reparationen, wie sie in den Pfarr-Reparationen ausgewiesen, oder nach mehrjährigen Beobachtungen, im Mittel anzunehmen sind.

d. Die Wirthschaftsauslagen, in so fern solche nicht, wie es ordnungsmäßig seyn sollte, bei dem Ertrage der Güter und Realitäten, oder Zehenten u. s. w. bereits abgeschlagen sind. Doch versteht es sich von selbst, daß, wenn von der Dienerschaft die Rede ist, nur die zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen Beamten, Knechte und Mägde, nicht aber die zur persönlichen Bedienung erforderlichen Individuen, als: Kutscher, Bediente, Köchinnen, Küchenmägde u. dgl. mit ihren Besoldungen oder Löhnungen, gut gelassen werden dürfen.

e. Die landesfürstlichen und Grundsteuern, in so weit solche nicht vom Betrage der Realität bereits abgeschrieben sind. Dann die übrigen auf der Pfarre selbst immerwährend haftenden Abgaben an andere Grundbücher u. dgl.; die unter verschiedenen Benennungen erscheinenden geistlichen Steuern u. s. w.; keineswegs aber solche, die nur vorübergehend sind, wie z. B. die geistliche Aushülfssteuer zum Religionsfond, oder die in der Person des Seelsorgers ihren Grund haben, als Erbsteuer, Verzehrungssteuer u. dgl.

f. Die Abgaben von Stiftungen, in so fern auch die Stiftungszugänge im Empfange erscheinen.

g. Die jährlich zu zahlenden Passiv-Interessen.

h. Die von einem Stifte oder einem andern Beneficium abzugebenden Beträge, auf den Unterhalt der Schulen und Kirchen.

6. Aus dem Angeführten erhellet klar, daß auf den eigenen Unterhalt desjenigen, der eine Pfründe besitzt, als Pfarrer, Localcaplan, Canonicus u. dgl. nichts angeschlagen und von dem Empfange abgerechnet werden darf. Eben dieses versteht sich von einem Abte und von den übrigen geistlichen Stiftspersonen. Eben so sind die Auslagen auf Hospitalität, auf die nicht unmittelbar zum Wirthschaftsbetriebe erforderliche Dienerschaft, auf Bauführungen, die nur Verschönerung oder Vergnügen zum Zwecke haben u. dgl. zur Gutlassung nicht geeignet.

Überhaupt dürfen nur solche Lasten abgeschlagen werden, welche unwillkürlich und immerwährend auf der geistlichen Pfründe liegen, nicht aber diejenigen, welche wegen des persönlichen Unterhaltes des Beneficiaten, oder wegen seiner Bequemlichkeit, veranlaßt werden.

7. Was die Pensionen betrifft, welche Stifter an geistliche oder weltliche Personen abgeben, oder welche einzelne Beneficiaten an ihre Vorgänger, wegen überlassener Pfründe, abzureichen haben, so sind solche nur in soweit unter die Abschlagsposten aufzunehmen, daß die auf den Pensionsbetrag ausfallende Taxe, bis zum Ableben des Pensionisten, vorgemerkt werden dürfen. Welche Fälle, wie das Muster zeigt, zur Nachachtung des Taramtes in den Adjustirungsausweisen, immer besonders aufgeführt werden müssen.

8. Wenn der Fall eintritt, daß Empfang und Ausgaben in fremden Währungen angegeben werden, so sind diese jedesmal bei der Adjustirung in Wiener Währung umzusetzen, und in solcher das reine Erträgniß auszuweisen.

9. Da die bei vorfallenden Veränderungen einlangenden Erträgnißausweise auch in der Folge zu den vorzunehmenden Combinationen nöthig sind, so mögen solche zwar rückbehalten werden, doch ist ihr Inhalt jedesmal vollständig in dem von der Buchhalterei zu verfassenden Ausweise auszudrücken.

10. Sollten übrigens bei der Adjustirung Posten vorkommen, bei denen mit Grund ein Zweifel eintritt, ob sie zur Gutlassung geeignet sind, oder nicht; so ist in solchen Fällen jedesmal die weitere Belehrung von der Landesstelle zu erbitten.

Mit Beziehung auf eine unter dem 18. Jänner 1825 erflossene allerhöchste Entschließung wird, nach vorläufig mit der vereinten Hofkanzlei und dem k. k. General-Rechnungs-Directorium gepflogener Rücksprache, der k. k. nun Cameral-Landesstelle, hinsichtlich der schleunigen Bemessung und sichern Einbringung der von den geistlichen Pfründnern zu entrichtenden Taxen zur Wissenschaft und weitern Verfügung erinnert:

Die Geistlichkeit bezieht entweder aus Staats- oder öffentlichen Fondscassen bestimmte Genüsse, oder sie ist mit ihrem Unterhalte auf den Ertrag liegender Gründe und Güter angewiesen.

Im erstern Falle kann die Verleihungs- oder Wahlbestätigungstaxe, als ein aliquoter Theil des reinen Einkommens, jederzeit ohne Verzug vorgeschrieben werden. Ist die Pfründe aber mit liegenden Gütern dotirt, so ist die Ausmittlung der vorschriftmäßigen Percentualtaxe mit mehreren Umtrieben verbunden, weil ihr die Ertragsausweisung und deren buchhalterische Richtigstellung vorausgehen muß.

In diesem Falle ist zwischen größeren Pfründen und geringeren Beneficien zu unterscheiden. Bei größeren Pfründen z. B. bei Bisthümern und Stiftern, wo ordentliche Rechnungen geführt werden, ist darauf festzuhalten, daß der antretende Pfründner die Renten und Lasten sogleich nach der Temporal-Installation von den letzt verflossenen sechs, oder mindestens drei Jahre rechnungsmäßig nachweise. Derlei Rechnungsacte sind sodann der Provincial-Staatsbuchhaltung zur ungesäumten Prüfung und Richtigstellung des sechs- oder dreijährigen Durchschnittsertrags zuzufertigen. Letzterer gewährt den Maßstab für die Verleihungs- oder Wahlbestätigungstaxe, deren Vorschreibung von der k. k. nun Cameral-Landesstelle nach dem Unterschiede, ob sie von dem Generalhoftaramte oder von dem Provincialtaramte zu geschehen hat, entweder mittelst Vorlegung des Actes an die Hofstelle, oder mittelst Zustellung desselben an das untergeordnete Taramt, unaufgehalten zu bewirken ist. Die Tarämter sind bei sonstiger Verantwor-

tung verpflichtet, die gesetzlichen Gebühren alsogleich in Vorschreibung zu bringen, und die Taxnoten auszufertigen.

Bei geringeren Beneficien dagegen, wo eine förmliche Rechnung nicht geführt wird, oder wenigstens nicht gefordert werden kann, muß dafür gesorgt werden, daß sogleich nach Erledigung der Pfründe das Inventar sichergestellt, das Erträgniß durch die Vogtei erhoben, der dießfällige Ausweis von der Landesbuchhaltung mit Zuhülfnahme der frühern Fassionen rectificirt, und sodann die Targebühr von dem Taramte unverzüglich bemessen, und darüber die Note gehörig ausgefertigt werde.

Was die Berichtigung der Verleihungs- oder Bestätigungstaxen anbelangt, so läßt sich nicht verkennen, daß dieselbe den geistlichen Pfründnern vorzüglich aus dem Grunde beschwerlich fallen müssen, weil die bemessene Targebühr nach der bestehenden Vorschrift stets mit dem ganzen Betrage auf Einmal abgefordert wird, und der Clerus bisher von der den Beamten zugestandenen Wohlthat, die Diensttaxen in zwölfmonatlichen Fristen abtragen zu dürfen, ausgeschlossen blieb.

Da dieser Begünstigung das Wort führende Billigkeitsrücksichten sich zum größten Theile auch für die geistlichen Pfründner geltend machen lassen, so werden künftighin auch den Letzteren zur Entrichtung der Verleihungs- oder Bestätigungstaxen angemessene Raten bewilliget, und die Taxämter ermächtiget, die geistlichen Taxen gleich den Diensttaxen, ohne daß es eines besondern Anbringens benöthige, in zwölf monatliche Zahlungstermine einzutheilen. Hierbei bleibt es der allgemeinen Hofkammer vorbehalten, in besonders rücksichtswürdigen Fällen, dem taxpflichtigen Clerus, über Verwendung der k. k., nun Cameral-Landesstelle mehrjährige Fristen zuzugestehen.

Die sichere Einbringung der Taxen binnen der festgesetzten Termine ist bei jenen Geistlichen, die aus Staats- oder öffentlichen Fondscassen bestimmte Genüsse beziehen, keiner Schwierigkeit unterworfen, indem bei Auszahlung der letztern, so wie es bei Verabfolgung der Besoldung an einen taxschuldenden Beamten geschieht, die erforderlichen Abzüge gemacht werden können. Nur wird bemerkt, daß die wegen Einbringung der Diensttaxen für die Cassen geltenden Vorschriften, bei den ganz gleichen Bestimmungsgründen, auch auf die Einbringung der geistlichen Taxen Anwendung finden.

Besteht die Dotation des geistlichen Pfründners aber ausschließend in der Nutznießung liegender Güter, so kann der vorerwähnten Maßregel keine Folge gegeben werden.

Um dem allerhöchsten Tax-Ärar nun auch für diese Fälle die gesetzlichen Zuflüsse zu sichern, wird verordnet, daß, wenn die bewilligten Zahlungsraten nicht zugehalten werden, gegen den Taxschuldner mit den nähmlichen Zwangsmitteln verfahren werden müsse, welche in Ansehung der landesfürstlichen Steuerrückstände vorgeschrieben sind.

Hofkammerdecret vom 13. April 1825, Hofzahl 14314, Regierungsverordnung vom 30. Mai 1825, Regierungszahl 21617. S. auch §. 173.

In dem Pfründen-Erträgnißausweise, welche bei Gelegenheit der Pfarrverleihung zur Bemessung der Cameraltaxe eingesendet wird, soll übrigens der Unterhalt eines Caplans oder Cooperators mit dem Betrage von 200 fl. C. M. angerechnet, und bei dem Ausmaß der Verleihungstaxe gut gelassen werden.

Hofkanzleidecret vom 13. Juni 1825, Hofzahl 19311, Regierungszahl 32245.

§. 171.

Wie es mit den Verleihungstaxen zu halten ist, wenn ein Individuum aus dem Stande der Beamten eine Pfarre erhält.

Da die Dienstaxen mit den Pfarrverleihungstaxen in keiner Verbindung stehen, so können sie einem Individuum, welches bei einer erhaltenen andern Bedienstung Dienstaxen zu bezahlen hat, an den Letzteren nicht angerechnet werden.

Hofkammerdecret vom **2.** November **1825**, Hofzahl **43117**; Regierungsverordnung vom **20.** November **1825**, Regierungszahl **58329.**

§. 172.

Im Falle ein Curatpfründner seine Pfründe vor Ausgang des 1. Quartales oder Jahres wieder verläßt, muß er doch die Verleihungstaxe zahlen.

Mit Hofdecret vom **28.** Februar **1788** ist verordnet worden, daß in dem Falle, wenn ein landesfürstlicher Pfarrer oder Localcaplan vor dem Verlaufe des ersten Jahres oder des ersten Quartals entweder durch den Tod oder durch Resignation seine Pfründe verlassen sollte, von demselben in dem erst bezeichneten Falle nur Ein Drittel der ausgemessenen Verleihungstaxe, und im letzten Falle gar keine Taxe einzubringen, die etwa schon bezahlte Taxe aber wieder zurück zu zahlen sey.

Da man jedoch aus rücksichtswürdigen Gründen beschlossen hat, es von dieser Verordnung abkommen zu lassen, so wird die Landesstelle hievon zur Wissenschaft und Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Hofkammerdecret vom **18.** Juli **1823**, Hofzahl **24507**, Regierungsdecret vom **8.** Juli **1823**, Regierungszahl **32314.**

§. 173.

Terminzahlung der Taxe.

Den Länderstellen, nun Cameral-Gefällenverwaltungen, wurde das Befugniß eingeräumt, den Geistlichen bei Antritt eines Beneficii, einer Pfarre oder eines Canonicats unter gehöriger Vorsicht vier Quartalsfristen zu gestatten, wenn die abzuführende Taxe eine Landestaxe ist.

Bestimmung des nähern Wirkungskreises für die untergeordneten Cameral- und Bezirksbehörden vom **21.** Jänner **1810**, Zahl $\frac{907}{122}$.

Nun sind aber zufolge der Circularverordnung vom **13.** April **1825** schon die Taxämter selbst ermächtiget, die geistliche Taxe gleich der Dienstaxe, ohne daß es eines besonderen Anbringens benöthige, in **12** monatliche Zahlungstermine einzutheilen. S. auch §. 170.

Hofkammerdecret vom 5. October 1825, Hofzahl 40300, Regierungsverordnung vom 15. October 1825, Regierungszahl 51780.

β. Verleihung von Privatpatronatspfründen.

§. 174.

Concursausschreibung zur Besetzung erledigter Pfründen.

Um zu den Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen die tauglichsten und geschicktesten Geistlichen zu wählen, zugleich aber das jedem zustehende Präsentationsrecht nicht zu beeinträchtigen, soll bei Erledigung einer jeden Pfarre oder Localcaplanei jedesmal von dem Ordinarius der Concurs veranstaltet, der Patron aber nur aus denen, welche von den zur Seelsorge geforderten Fähigkeiten in der ersten Classe vorzügliche Fähigkeiten abgelegt haben, die vollkommen freie Wahl zugestanden werden.

24. October 1783, §. 18.

§. 175.

Unterschied zwischen Präsentation und Nomination.

Rücksichtlich der Verleihung einer solchen Privatpfründe ist zwischen Präsentation und Nomination zu unterscheiden.

§. 176.

a) Präsentations-Zeitpunct, wann die Präsentation zu geschehen hat.

Eine Präsentation muß in gewöhnlicher schriftlicher Form a) unter des Lehensherrn Handschrift und Insiegel oder Petschaft, und zwar, wann er geistlich, inner sechs, und wann er weltlich, unter vier Monaten von Zeit der wissenschaftlichen Vacanz an zu raiten, geschehen; welche Zeit jedoch vermöge Verordnung vom 1. December 1753, 20. November 1786, 3. Jänner 1794, 18. Juni 1805 dahin geändert worden ist, daß der Patron von dem Tage an, als der Ordinarius ihm die Candidaten vorgeschlagen hat, wenn der Patron sich im Lande befindet, binnen sechs Wochen, und wenn er sich außer Landes befindet, binnen drei Monaten die Präsentation zu überreichen hat; widrigenfalls, dafern keine rechtliche Ursache oder Entschuldigung vorhanden, ist der Ordinarius nach Verstreichung dieses Termins, einige Präsentation vom Lehensherrn für dießmal anzunehmen nicht schuldig, sondern mag die ledige Pfarre oder Beneficium einem andern nach Belieben verleihen.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 3.

Wann aber eine Stadt, Markt oder Gemeinde die geistliche Lehenschaft haben, so ist genug, daß die Präsentation mit derselben Insiegel ohne weitere Unterschrift gefertigt werde. eod. §. 4.

Dieser letzte Satz ist jedoch dermal nicht mehr passend, da ge-

genwärtig alle öffentlichen Urkunden und schriftlichen Eingaben von den Vorstehern des Amtes oder der Gemeinde gefertigt werden müssen, daher auch die Präsentationen von Gemeinden von ihren Vorstehern zu unterfertigen sind.

a) Damit man wisse, wie eines Lehensherrn Präsentation insgesammt gestellt werde, ist nachfolgendes Formulare hier beigesetzt.

Dem N. entbiethe ich N. N. Herr von N. und ich N., Frau N. unser respective gehorsamb und in Gebühr unterthänig und demüthige Dienst anvor, und geben hiermit Euer N. gehorsamb zu vernehmen: wie daß die Pfarre N. N. durch freiwillige Resignation (oder aber zeitliches Ableben) Herr N., gewesten Pfarrers allda, vacirend worden, Uns aber das Jus patronatus als Inhaber besagter Herrschaft N. unwiderruflich gebühren thut; Als haben N., wir Zaignen den ehrwürdigen Geistlichen, und Hoch- und Wohlgelehrten N. auf ernannte Pfarre N. gehorsamb präsentiren, beinebens dieselben bitten wollen, sie geruhen vorernannten Herrn N. auf gedachte Pfarre N. gebührendermaßen zu investiren, solches begehren wir umb Euer N. zu verdienen. Zu Urkund dessen haben wir diese Präsentation mit eigenen Händen unterschreiben, und mit unsern Pettschaften verfertiget. Beschehen zu N. Tag des Monats N. Anno N.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 11.

Ein zeitgemäßeres Formular ist in Rechbergers Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl, Linz 1807 zu finden.

§. 177.

Wie es mit den Erben eines Lehensherrn bei Präsentationen zu halten ist.

Eines verstorbenen Lehensherrn nachgelassene Erben seyen nur für eine Person zu halten, und muß derselben Präsentation von ihnen allen oder doch von mehreren, und wenn sie Gerhaben hätten, von denenselben unterschrieben und gefertigt werden.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 7.

§. 178.

Wie es mit der Präsentation zu halten ist, wenn mehrere die geistliche Lehenschaft haben.

Wenn außer einer Communität oder Gemeinde zwei oder mehrere die geistliche Lehenschaft über ein Beneficium mit einander haben, so sollen sie sich so viel möglich nur einer von ihnen insgesammt gefertigten Präsentation vergleichen, es wäre dann unter ihnen Herkommen, daß dem ältesten allein die Präsentation gebührte, wofern aber sie sich einer Präsentation mit einander nicht vergleichen könnten, so soll allein die von dem mehreren Theile ausgehende Präsentation angenommen, und der andern ihre nicht beobachtet werden; es wäre dann, daß die mehreren mit ihrer Präsentation in dem hiezu obbestimmten Termine säumig, in welchem Falle die wenigern zur rechten Zeit fürkommenden Präsentationen gültig seyn soll. Wann aber ja sich keiner mit dem andern auf eine Person vergleichen könnte, son-

dern ein jeder einen andern absonderlichen präsentiren wollte, so ist es ihnen unverwehrt, und hat sodann der Ordinarius das Beneficium einem aus ihnen nach Bedünken oder Wohlgefallen, wie §. 5. des Tract. gemeldet, zu verleihen. Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 6.

Jenem Candidaten, welcher die Mehrzahl der einzelnen Stimmen der Patronatsbesitzer für sich hat, hat vermöge der Verordnung vom 23. Februar 1787, 31. Jänner 1800 und 18. Juni 1805 die Pfründe zuzukommen.

§. 179.

Was zu geschehen hat, wenn mehrere Privatpatrone sich hinsichtlich der zu präsentirenden Person nicht vereinigen.

Um die Seelsorger bei Besetzungen der von Privatpatronaten abhängenden Curatpfründen, durch zurückgehaltene oder uneinige Präsentationen nicht zu benachtheiligen, soll derjenige Collator, welcher binnen sechs Wochen, und wenn er sich außer Landes befindet, binnen 3 Monaten von dem Zeitpuncte der ihm vorgeschlagenen Candidaten sein Patronat auszuüben verzögert, desselben verlustig und dem Ordinarius das Ernennungsrecht eingeräumt seyn.

Hofkanzleidecret vom 18. Juni 1805, Regierungscircular vom 21. Juli 1805, Protocollzahl 21021.

§. 180.

Was zu geschehen hat, wenn vom Lehensherrn mehrere auf eine Pfründe präsentirt werden.

Ein Lehensherr, wenn er weltlichen Standes ist, kann auf die vacirende Pfarre oder Beneficium mehr Priester entweder zugleich oder nach und nach präsentiren, aus welchen der Bischof demjenigen, so er für den Würdigsten erachtet, oder da er sie alle für gleich hielte, einem unter ihnen nach Belieben das Beneficium zu verleihen hat. Wann aber der Lehensherr geistlichen Standes oder die geistliche Lehenschaft einer Stadt, Markt oder Gemeinde zusteht, soll ihnen zwar auch zugelassen werden, mehr als einen zu präsentiren, jedoch nicht nach und nach, sondern unter einsten, und wann einmal eine Präsentation geschehen, ist der Ordinarius eine weitere anzunehmen nicht schuldig.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 5.

§. 181.

Wie es mit der Präsentation zu halten ist, wenn die Lehenschaft streitig ist.

Wenn die geistliche Lehenschaft selbst zwischen zweien oder mehrern in possessorio streitig, ist der Ordinarius mit der Einsetzung eines Priesters, bis zu Ausgang des Streites zu warten nicht schuldig, sondern wann er inmittelst einen Priester auf die Pfarre oder

Beneficium provisoris modo setzt, ist sodann der obsiegende Theil den dahin gestellten Priester dabei zu belassen nicht verbunden, jedoch soll er demselben ohne erhebliche Ursachen die Präsentation nicht verweigern.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 6.

Hier gelten nun die §§. **329**, **330** und **339** des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, wonach ein redlicher Besitzer während des Streites sein Recht gültig ausüben kann.

§. 182.

Recht des Privatpatrons bei der Wahl zu Privatpfründen.

Unter den Competenten bei Privatpfründen kann der Privatpatron aus den angemeldeten Competenten einen von denjenigen wählen, welche von dem Ordinariate im Concurse als tauglich erklärt worden sind.

Hofverordnung vom **15.** September **1790.**

Doch soll er

1. Hülfspriestern bei untauglichen Seelsorgern,

Hofverordnung vom **15.** März **1792,**

2. solchen, welche auf der Herrschaft, wo sich die Pfründe befindet, Verdienste um die Seelsorge gesammelt haben, den Vorzug geben.

a) Als ein Patron das Recht geltend machen wollte, nur ein Individuum zu einer Pfarre zu präsentiren, wurde die Pfarre von Sr. Majestät mit a. h. Entschließung vom 18. Mai 1835 verliehen, und zugleich angeordnet, daß in der Erwartung, ob dieser Patron einen oder etwa welche Schritte machen wird, um jenes vermeinte Recht geltend zu machen, sich nach der a. h. Entschließung vom 21. Juli 1711 fernerhin zu benehmen sei.
Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1835, Hofzahl 13260, Regierungszahl 29576.

§. 183.

Sich selbst kann ein Lehenherr nicht präsentiren.

Der Lehenherr kann, ob er schon Priester oder tauglich wäre, sich selbst auf seiner Lehenpfarre oder Beneficium nicht präsentiren.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 2.

§. 184.

Ob und in wie fern ein Lehenherr seine Pfründe für sich annehmen kann.

Wenn jedoch der Ordinarius aus eigener Bewegniß dem Lehenherrn seine Lehenpfarre oder Beneficium verleihen wollte, oder im Falle der Lehenherren mehrere wären, und er von denen und andern seiner Mitlehenherren präsentirt würde, so ist ihm selbiges

anzunehmen, wie auch einem Lehenherrn seinen eigenen Sohn und andere Befreundete zu präsentiren, zuzulassen.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 2.

§. 185.

Welche Eigenschaften der Präsentirte haben muß. Ob und in wie fern der Präsentant an die von dem Ordinariate Vorgeschlagenen gebunden ist.

Der Patron kann zu einem Curatbeneficio keinen andern präsentiren, als jenen, welchen der Ordinarius bei dem Concurse zum Seelsorger für tauglich erkannt, und in das dem Patrone zu überreichende Candidaten- und Competenten-Verzeichniß gesetzt hat.

Wenn gleich 3 dieser Candidaten dem Ordinario in dem Verzeichnisse vor allen übrigen gesetzt werden, so ist der Patron doch nicht gehalten, einen aus diesen 3 Vorgeschlagenen zu präsentiren, sondern ist auch befugt, einen der Übrigen in dem von dem Ordinario erhaltenen Competenten-Verzeichnisse aufgeführten Candidaten zur Pfründe vorzuschlagen, d. i. zu präsentiren.

Verordnung vom 12. März, 19. April, 14. Juni und 26. August 1782, 11. März, 24. October 1783, 11. und 19. October, 4. November 1784 und 15. September 1790.

§. 186.

Wer von dem Concurse ausgenommen ist.

Von der Regel, daß nur derjenige vom dem Ordinario dem Patrone zur Präsentation namhaft gemacht werden kann, der durch den vorgeschriebenen und zurückgelegten Concurs seine Fähigkeit zum Seelsorger hinlänglich dargethan hat, sind ausgenommen:

a. Alle **Beneficia curata regularia.**

Verordnung vom 18. Juni 1783 und 11. September 1785.

b. Alle **Beneficia simplicia.**

Hofbescheid vom 22. Juni 1788.

Canonicate, obgleich sie bei Domkirchen einfache Pfründen sind, sind jedoch dem Concurse unterzogen.

Hofdecret vom 3. Jänner 1818.

§. 187.

Nomination. Wie und wann die Nomination bei Privatpfründen geschehen muß.

Welchem das **jus nominandi** gebührt, der soll nach Erledigung der Pfarre oder anderer Beneficii, worauf er zu nominiren hat, solche Nomination zeitlich und wenigst ein Monat vor Verstreichung des dem Lehenherrn zur Präsentation gesetzten Ter-

mins, welche Zeit jedoch, vermöge Verordnung vom 22. November 1787 und 18. Juni 1803, dahin geändert wurde, daß derjenige, dem dieses Ernennungsrecht (jus nominandi) gebühret, den Candidaten dem Patrone, wenn er sich im Lande befindet, binnen 14 Tagen, außer dem aber binnen 2 Monaten zu benennen hat, unter seiner Handschrift und Pettschaft, oder da es eine Communität unter derselben gewöhnlichen Fertigung ihm Lehenherrn einreichen, welcher alsdann den oder die Nominirten allein und keinen andern dem Ordinario auch zu rechter Zeit zu präsentiren schuldig, und wenn er hierinnen säumig wäre, so kann derjenige, dem das Jus nominandi gebühret, seine Nothdurft bei dem Ordinario anbringen; herentgegen, da die Nomination im bestimmten Termine niemand benennete, mag der Lehenherr für sich selbst einen oder mehrere präsentiren.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 10.

§. 188.

Temporalinstallation.

Es gebühret auch einem Lehenherrn, demjenigen Priester, welchem die Lehenpfarre oder Stift auf seine Präsentation von dem Ordinario verliehen worden, die Temporalia und Einkommen solcher Pfarre oder Stift bei dessen Installation zu übergeben. Und obschon seine Präsentation etwa aus erheblichen Ursachen von dem Ordinario nicht angenommen, auch von ihm in gebührender Zeit kein anderer tauglicher Priester präsentirt und darumben die Pfarre von dem Ordinario einem andern verliehen worden, so kann und soll er gleichwohl denselben in temporalibus installiren. Wie auch im Falle die Ursachen, worüber die Präsentation nicht angenommen wird, zwischen dem Ordinario und Lehenherrn streitig wären, und deßwegen die Pfarre provisorio modo ersetzt werden müsse, der Lehenherr entzwischen dem eingesetzten Pfarrverweser die Einkommen ebenfalls provisorio modo erfolgen lassen. Und dieß alles, so viel die Installation und Übergabe der Temporalien betrifft, ist allein zu verstehen, wo neben dem Lehenherrn kein absonderlicher Vogtherr vorhanden, dann sonsten solche Installation nicht dem Lehenherrn, sondern dem Vogtherrn zuständig.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 15.

Die Pfarrer sollen auf der neuen Pfarre durch höhere Beamte installirt werden, und letzteren die Reisekosten vergüten und sie bewirthen.

Hofdecret vom 29. März 1785.

Bei Pfarren privatae collationis hat die Übergabe der Temporalia mit sogleicher Evidenzhaltung derselben, dort wo es bisher üblich war, durch den Patron oder Vogtherrn nach Verschiedenheit der Observanz zu geschehen.

Dabei müssen die Pfarrgebäude untersucht, die Pfarr-Inven-

tarien durchgegangen, neue nach ihrem gegenwärtigen Befunde errichtet, und in dreifachen oder, nach Verschiedenheit der Observanz, wenigstens in zweifachen Exemplaren von dem Pfarr-Vicar und dem Patrone oder Vogtherrn, oder dessen Commissär gefertigt und gegenseitig aufbewahret werden.

Die Aufnahme von Protocollen ist bei der Fertigung des Inventariums überflüssig; und es ist nur dem neuen Pfründner zur Pflicht zu machen, daß er die Anstände, welche er bei der Durchgehung des Inventariums findet, sogleich dem Kreisamte anzeige.

Hofkanzleidecret vom 23. Jänner 1812.

4. Rechte und Pflichten eines Pfarrers oder Localcaplans a).

§. 189.

Eintheilung derselben.

Die Rechte und Pflichten eines Pfarrers und Localcaplans, siehe §. 96, sind theils geistlicher, theils weltlicher Natur.

a) S. Pfleger Ritter von Werthenau:
Der Pfarrer in seinem Amte ꝛc. 8. Wien 1830.
Baldauf Peter.
Das Pfarr- und Decanat-Amt mit seinen Rechten und Pflichten in den k. k. österreichischen Ländern sowohl nach dem Kirchenrechte und dem Pastoral, als auch nach den allerhöchst darauf Bezug habenden bis zum Schlusse des Jahres 1835 erlassenen und als geltend bestehenden k. k. Gesetzen und Verordnungen. In 6 Bden. gr. 8. 1836—1837.

§. 190.

Rechte und Pflichten des Pfarrers in geistlichen Angelegenheiten.

Die Rechte der Pfarrer beziehen sich auf die Spendung der heil. Sacramente in ihrem Pfarrbezirke, Überwachung des katholischen Unterrichts in Predigten und Catechese a), ohne daß ein anderer Geistlicher in seinem Pfarrbezirke ohne seine Einwilligung es thun darf: auf ein ausschließendes Recht zu gewissen gottesdienstlichen Verrichtungen, als:

a. Das Recht auf Cultus überhaupt, wie auch ritualmäßig auf verschiedene liturgische Handlungen mit Ausnahme jener, welche dem Bischofe reservirt sind.

b. Das Recht die Fest- und Fasttage, die Ablässe, die Ämter, die besondern Andachten und Kirchenfeierlichkeiten zu verkündigen.

c. Die Bittgänge mit der Gemeinde zu halten.

d. Die im römischen Missal und Ritual enthaltene Weihung

des Taufwassers, der Asche, der Palmen, der Kerzen, des Fleisches u. s. w. vorzunehmen.

e. Die Wöchnerinnen einzusegnen.

f. Die Verstorbenen einzusegnen.

Rücksichtlich des geistlichen Unterrichtes und Gottesdienstes wird im IV. Hauptstück umständlich gehandelt.

a) In der Regel darf nirgends ein vom Amtspfarrer unabhängiger Catechet mehr bestehen, und da wo ein solcher ferner zu verbleiben haben sollte, ist davon die Anzeige Sr. Majestät zu erstatten.
Hofkanzleidecret vom 17. April 1829, §. 4. Hofzahl 8895, Regierungszahl 22782.

§. 191.

Rechte und Pflichten der Pfarrer in weltlichen Angelegenheiten.

Der Pfarrer hat die Ehen zu verkündigen, die feierliche Einwilligung der Brautleute aufzunehmen, beides in Beziehung auf die Gültigkeit des Ehevertrages, die Tauf-, Trau- und Sterbebücher zu führen, und Zeugnisse daraus auszufertigen, hat die Verwaltung des Kirchenvermögens bei der ihm anvertrauten Kirche in Gemeinschaft mit der weltlichen Vogtei, er hat die Aufsicht über das dasige Schulwesen und ihre Lehrer, die Leitung des Armenwesens und die Sorge für verschiedene öffentliche gemeinnützige Anstalten, so wie für Waisen- und Findelkinder (Hofkanzleidecret vom 12. März 1791, §. 4, Nr. 2, Zahl 1066), der periodischen Conscriptions-Revision mit den Matrikeln und der Kundmachung der l.. f. Gesetze beizuwohnen, die Impfanstalt zu befördern, Lebens-, Sittlichkeits- und Armuthszeugnisse zu bestätigen (Regierungsverordnung vom 1. April 1830, Regierungszahl 15292), der Ortsobrigkeit die in ihrem Pfarrbezirke sich ergebenden Todesfälle (Regierungsverordnung vom 30. Nov. 1812 und 11. Mai 1822, Regierungszahl 22688) zur Anzeige an die Abhandlungs-Instanzen bekannt zu geben. Indessen wurde aber auch mit allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1837 die gewissenhafteste Schonung der Curatgeistlichkeit bei Auskunftsertheilungen angeordnet.

Hofkanzleidecret vom 6. Mai 1837, Hofzahl 10874, Regierungszahl 30528.

5. Von Erledigung der Pfründen.

§. 192.

Art und Weise, wie eine Pfründe erledigt wird.

Geistliche, welche auf einem Beneficium, es sei curatum oder simplex, entweder durch canonische Investitur oder durch ein auf die l. f. Er-

nennung oder auf die Präsentation des Patrons ausgefertigtes Decret bleibend angestellt sind, können nur durch Resignation oder durch einen über Vergehen gefällten Spruch von ihrer geistlichen Anstellung entfernt werden.

Hofkanzleidecret vom 17. September 1807, Regierungscircular vom 7. October 1807.

Diesen zwei Erledigungsarten schließt sich auch noch die Versetzung in Deficientenstand an.

§. 193.

Resignation.

Die Resignation ist die freiwillige Erklärung eines Pfründners von der ihm verliehenen Pfründe abtreten zu wollen.

Eine solche Resignation muß jedoch von der competenten Behörde auch angenommen werden; denn eine eigenmächtige Verlassung der anvertrauten Pfründe ist verbothen, sie würde gegen den betreffenden Pfründner eine strenge Ahndung zur Folge haben.

§. 194.

In wie fern die Regierung Pfarr-Resignationen bewilligen darf.

Die Länderstellen können nach ihrem Wirkungskreise nur dann Resignationen bewilligen, wenn der Pfarrer unter Nachweisung, wovon er leben werde, auf den Deficientengehalt Verzicht leistet.

Hofkanzleidecret vom 28. September 1826, Hofzahl 26774, Regierungszahl 50071.

Denn es ist nicht der Willkür des in der Seelsorge angestellten Geistlichen überlassen, sein Amt unter dem Vorwande der körperlichen Untauglichkeit zu verlassen, und um die Deficienten-Pension anzusuchen, sondern hierbei ist dasjenige, was unterm 21. August 1786 in Ansehung der pensionirten Exreligiosen verordnet worden ist, zu beobachten, und jedesmal genau zu untersuchen, ob das von dem Arzte ausgestellte Zeugniß gegründet sey oder nicht. Bei befundener Unstatthaftigkeit ist der Arzt, der zu Gunsten des Bittstellers ein unwahres Zeugniß ausstellt, mit Einstellung seiner Praxis zu bestrafen; der Geistliche aber, welcher sich als einen Deficienten angab, in der Seelsorge ferner zu verwenden.

Allerhöchste Entschließung. Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 2.

§. 195.

Resignationen zu Gunsten eines Dritten sind verbothen.

Resignationen einer Pfründe zu Gunsten eines Dritten sind vermöge Hofverordnung vom 5. und 28. April 1783 und 4. November 1784 verbothen.

neuen Mißbrauches, welchen die Hofkanzlei damals wahrnahm und abstellte.

Es besteht keine Verordnung, welche die Länderstellen zur Entsetzung der Pfründner gegen den Antrag des Ordinariats ermächtigte, und ohne eine solche Verordnung kann die Landesstelle so eine Entsetzung nicht als in ihrem Wirkungskreise liegend ansehen.

Hofkanzleidecret vom 20. April 1820, Hofzahl 10582, Regierungszahl 20556.

a) Diese Hofverordnung sagt nämlich: Bei der Untersuchung eines geistlichen Pfründners, wo die Landesstelle die Absetzung des Pfründners anordnen zu sollen glaubt, hat dieselbe, wenn das Consistorium sich von dieser Meinung trennt, die Entsetzung nicht selbst zu verordnen, sondern den Fall, mit Vorlegung der sämmtlichen Acten, der Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen.
Hofkanzleidecret vom 7. März 1807.

6. Von der provisorischen Versehung einer Pfründe.

§. 204.

In wie weit hier davon gehandelt wird.

Hier wird bloß von der Aufstellung der Pfarrprovisoren a) und ihrer Bestimmung gehandelt.

Von der Dotation beider und von den Pflichten der Pfarrprovisoren in Beziehung auf die Administration der Temporalia wird dagegen besser unten gehandelt.

a) Pfleger Ritter von Werthenau:
Der Pfarrprovisor in seinem Amte, d. i. als Temporaladministrator und als Pfarrer. gr. 8. Wien 1831.

§. 205.

Unterschied zwischen beständigen und zeitlichen Provisoren.

Pfarrvicarien sind diejenigen Geistlichen, welche die Stelle des Pfarrers vertreten; sie sind entweder beständig oder zeitlich.

Erstere sind solche, die von dem Bischofe canonisch eingesetzt werden, um eine Pfarre im Namen eines andern, der dann, wiewohl uneigentlich, Hauptpfarrer heißt, zu verwalten; wogegen zeitliche Vicare solche sind, die von einem Pfarrer mit Genehmigung des Bischofs auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Verwaltung einer Pfarre aufgenommen werden. Jene sind von dem Hauptpfarrer unabhängig; diese hängen dagegen von demselben ab, und üben nur eine delegirte Gewalt aus. Jene haben auf den Genuß der Pfründe ganz oder zum Theil ein Recht, und können ohne canonische Ursachen nicht entfernt werden; diesen muß zwar vom Pfarrer die Congrua verabreicht werden, es kann jedoch damit mit Genehmigung des Bischofs eine Änderung getroffen werden, und können aus min-

dern Ursachen entfernt werden. Erstere sind eigentliche Beneficia, letztere nicht.

Von den zeitlichen Pfarrvicaren sind die Pfarrcapläne oder Cooperatoren, wiewohl sie auch Vicare genannt werden, wohl zu unterscheiden, da letztere nur Gehülfen des Pfarrers sind.

Pfarrprovisoren sind solche Geistliche, die entweder bei einer erledigten Pfarre, oder als sogenannte provisorische Capläne, bei Lebzeiten des Pfarrers wegen physischer Unfähigkeit desselben von dem Bischofe angestellt werden, um das pfarrliche Amt als Stellvertreter des Pfarrers zu versehen.

§. 205.

Wer Pfarrprovisors-Stellen besetzt.

Die Stelle der Pfarrprovisoren besetzt der Bischof.

Hofverordnung vom 17. März 1791,

und sie sollen auf den den geistlichen Stiftern nicht gehörigen Ortschaften aus Weltgeistlichen nach Maß der Tauglichkeit genommen werden.

Hofverordnung vom 21. October 1783, §. 4.

§. 206.

Fälle wo Pfarrprovisoren aufzustellen sind.

Pfarrprovisoren werden im Falle der Erledigung einer Pfarre durch den Tod oder Austritt eines Seelsorgers, oder auch nur im Falle der ganzen oder halben Untauglichkeit desselben aufgestellt.

§. 207.

Wann dem Seelsorger Pfarrprovisoren beizugeben sind.

Nur dort können neben dem Seelsorger Pfarrprovisoren angestellt werden, wo die Pfründe, nebst dem Unterhalt für den Pfarrer von 300 fl., auch den für den Verweser festgesetzten Unterhalt von 300 fl. erträgt.

Die Besitzer von Pfründen, wenn sie in den Stand gänzlicher Untauglichkeit fallen, sind zur Unterhaltung ihrer Stellvertreter aus eigenen Einkünften mit Abbruch an der Pfarrgebühr nicht zu verhalten, und es ist ihnen daher kein Administrator, sondern bloß ein Hülfspriester und zwar in dem Falle, wenn ihre Einkünfte den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen, auf Kosten des Religionsfondes, mit dem für die Hülfspriester ausgemessenen Gehalt, in dem Falle aber, wenn der Ertrag der Pfründe die Pfarrgebühr übersteigt, auf Kosten der Pfründe, so weit sie zureicht, zum Unterhalte des Hülfspriesters zu verwenden, und nur der Abgang aus dem Religionsfond zu ersetzen.

Hofkanzleidecret vom 15. März 1802, §. 3.

§. 208.

Richtschnur hiebei.

Zur Richtschnur ist anzunehmen, daß dem untauglich gewordenen Pfarrer die Unterhaltsgebühren von 300 fl. zu seinem Genusse bleiben, und die Pfründe überdieß wenigstens noch andere 300 fl. für den Unterhalt des Pfarrverwesers einträgt.

Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1802, §. 2.

§. 209.

Pflicht der neu angestellten Pfarrprovisoren sich bei der Herrschaft zu melden.

Diejenigen, welche als Pfarrprovisoren a) angestellt werden, haben sich allezeit vor Antretung ihres Amtes bei der Herrschaft zu melden.

Regierungsdecret vom 20. November 1814.

a) Rücksichtlich der Administration einer Pfarre, Verrechnung des Intercalars und Unterhaltung eines Pfarrprovisors siehe besser unten.

7. Von den Hülfspriestern.

§. 210.

Wem die Ernennung der Hülfspriester zusteht.

Die Benennung der Priester als Hülfspriester, Capläne oder Vicäre wurde mit allerhöchster Entschließung, Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, §. 4, Nr. 5, Zahl 1066 dem Ordinariate zugewiesen.

Mit Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1825, Hofzahl 19463; Regierungsverordnung vom 12. Juni 1825, Regierungszahl 34839 wurde jedoch nachstehende Weisung der politischen Hofstelle vom 30. Juli 1785, welche nicht an die Regierung erlassen ward, nachträglich zur künftigen Beachtung bekannt gegeben.

Wenn ein nicht deficienter Pfarrer einen Cooperator in Anspruch nimmt, und das Erträgniß der Pfarre zu dessen Unterhaltung genüget, so ist die Aufstellung eines solchen Cooperators gänzlich dem Pfarrer selbst zu überlassen, und sich von Seite des Religionsfonds dießfalls nicht einzumengen.

Dieser Fond hat nur da einzutreten, wo die Einkünfte des Pfarrers so beschränkt sind, daß er einen Cooperator aus dem Eigenen nicht erhalten kann, und das Verhältniß der Volksmenge gleichwohl einen zweiten Geistlichen erfordert, in welchen seltenen Fällen die Einkünfte der Pfarre vorläufig genau zu erheben, und der Antrag der Entscheidung der Hofkanzlei zu unterziehen ist.

§. 211.

Welche Eigenschaft ein anzustellender Hülfspriester haben soll.

Auf den, den geistlichen Stiften nicht gehörigen Ortschaften sollen die Capläne aus Weltgeistlichen nach Maß der Tauglichkeit genommen werden.

Hofverordnung vom 24. October 1783, §. 4.

§. 212.

Macht des Bischofs sie zu versetzen.

Die Macht Hülfspriester, Capläne, Cooperatoren, Vicare von einem Orte auf den andern zu übersetzen, wenn es die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Seelsorge verlangt, hat der Bischof.

Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 4, Zahl 1066.

§. 213.

Aufmerksamkeit der Landesstelle auf die Zahl der Hülfspriester.

Der Landesstelle liegt es ob, auf die Anstellung der Hülfspriester als Capläne oder Vicare in so weit aufmerksam zu seyn, daß die vorgeschriebene Zahl derselben weder überschritten noch vermindert werde.

Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, §. 4, Nr. 5. Zahl 1066.

§. 214.

Erforderniß der Nothwendigkeit solcher Hülfspriester.

Wenn einer Pfarre ein Cooperator ganz oder theilweise aus dem Religionsfond unterhalten werden soll, so kann die Anstellung eines solchen Hülfspriesters nur dann gerechtfertigt werden, wenn die absolute Nothwendigkeit [a]) für die Seelsorge nachgewiesen erscheint.

Hofkanzleidecret vom 14. Jänner 1836, Hofzahl 613, Regierungszahl 4263.

a) Wenn nähmlich die Seelenzahl 1100 übersteigt, wird angenommen, daß ein zweiter Geistlicher aufzustellen sey. Bei der Errichtung der griechisch-katholischen Pfarre in Wien, wurde auf 1400 Seelen ein Cooperator gerechnet.

Hofverordnung vom 16. März 1789.

§. 215.

Die Anstellung von Cooperatoren ist der Aufstellung von Localcapländen vorzuziehen.

Dem Bedürfnisse der Gemeinden soll mehr durch Cooperatoren, als durch die Vermehrung der Localcapläne abgeholfen werden.

Allerh. Hand. vom 25. März 1802.

§. 216.

Auf welche Art die Vermehrung der Cooperatoren vermieden werden soll.

a) Durch Abtheilung der Stunden in den verschiedenen Pfarren.

Bevor ein Pfarrgehülfe aufgestellt wird, soll vermöge Hofverordnung vom 17. Mai 1784 und 25. October 1786 auf verschiedenen Pfarren eine Abtheilung der Stunden eingeführt werden.

§. 217.

b) Durch Verwendung verbliebener Beneficiaten.

Die verbliebenen Beneficiaten sind vermöge Hofverordnung vom 24. October 1783, 24. September 1778 und 16. October 1813 überall zur Mithülfe in der Seelsorge nach Maß ihrer Kräfte verpflichtet, und von dem Ortspfarrer abhängig.

§. 218.

c) Durch Verwendung der Deficienten und Pensionisten bei der Seelsorge.

Die unbeschäftigten Pensionisten und Halbdeficienten sind nach Maßgabe ihrer Geistes- und Leibeskräfte ohne Rücksicht auf das von einem Arzte beigebrachte Untauglichkeitszeugniß, in Gemäßheit der Verordnung vom 25. October 1792 auf das Strengste zu untersuchen und zu verwenden.

A. h. Entschließung. Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 9.

§. 219.

d) Durch Aushülfe der Klostergeistlichen.

In Erkrankungsfällen von Pfarrern und Localcaplänen haben Stiftsgeistliche als Cooperatoren auf kurze Zeit auszuhelfen.

Hofkanzleiverordnung vom 3. November 1783 und den bestehenden Stiften und Klöstern, wurde daher zu Folge Hofkanzleidecret vom 3. November 1797, Hofzahl 4710, Regierungszahl 5623 aufgetragen, auf Ansuchen der Landdechante im Erkrankungsfalle der Pfarrer oder Localcapläne durch Stiftsgeistliche nur auf kurze Zeit auszuhelfen.

Die in Stiften und Klöstern befindlichen Ordensmitglieder, dürfen jedoch nur zur Aushülfe in die Seelsorge auf Säcularpfründen durch eine kurze Zeit nach Befund der Umstände, die jedesmal der Ordinarius zu bestimmen hat, verwendet werden.

Allerhöchste Entschließung vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 11.

Denn gleichwie es überhaupt die Pflicht der Ordensgeistlichen von jeher war, sich zur zeitlichen Aushülfe in der Seelsorge in vorkommenden Nothfällen gebrauchen zu lassen, so muß diese

zeitliche Aushülfe auf allerhöchsten Befehl auch in Zukunft die Verbindlichkeit der Klöster bleiben.

Hofkanzleiverordnung vom 15. October 1803, §. 5.

Den Ordensobern steht es jedoch jederzeit frei, die nur zeitlich ausgesetzten Klostergeistlichen, wenn ihre Dienste im Kloster wie immer nothwendig werden, mit Bewilligung des Ordinarius von der Seelsorge ab-, und in das Kloster zurückzuberufen, und ihre Stelle durch ein anderes taugliches Individuum zu ersetzen.

Allerhöchste Entschließung vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 11.

§. 220.

e) Durch Mendicanten und sonstige Exreligiöse.

Den alten Pfarren sind die Mendicanten mit Einziehung eines Theiles ihrer Pension beizugeben.

Hofbefehl vom 24. April 1784, Zahl 3335.

Da manche Exreligiöse oder Mendicanten den ruhigen Genuß ihrer Pension, und das bequeme Klosterleben der Ausübung der Seelsorge vorziehen, und sich daher gegen die Anstellung in der Seelsorge gewöhnlich mit dem Vorwande körperlicher Gebrechlichkeit schützen, dieses aber in keiner Hinsicht geduldet werden kann, so befahlen Se. Majestät laut Hofverordnung vom 26. December 1788, Zahl 86 von 1789 hiemit sämmtlichen Ordinariaten:

1. Die vorgegebene Untauglichkeit der Exreligiosen und Mendicanten mit mehr Genauigkeit und Strenge zu beurtheilen, und sich hiebei nicht bloß durch medicinische Zeugnisse leiten zu lassen, sondern diejenigen pensionirten Religiosen und Exreligiosen, bei welchen der Verdacht eines leeren Vorwandes eintritt, zur Aushülfe in der Seelsorge anzustellen, und es in Ansehung der Tauglichkeit auf die wirkliche practische Probe ankommen zu lassen;

2. Auch die sogenannten halbtauglichen Exreligiosen und Mendicanten nach dem Maße ihrer Kräfte zur Seelsorge zu verwenden, und sie in dieser Absicht an Orten des ebenen Landes, oder bei leicht zu versehenden Kirchsprengeln den Pfarrern zuzutheilen; die ganz tauglichen, jüngern und stärkern aber in beschwerlichern Kirchsprengeln und Gegenden als Hülfspriester zu gebrauchen.

3. Die pensionirten Ordensgeistlichen, nicht bei den neu errichteten Pfarren mit ihren Pensionen, sondern auch bei den alten Pfarren gegen Einziehung der Pension als Capläne dergestalt zu verwenden, daß ihnen der Pfarrer, dem sie zugetheilt werden, den gewöhnlichen Unterhalt aus seinen Pfarreinkünften abreiche, und ihnen von ihrem Pensionsbetrage nur so viel aus dem Religionsfonde zugesetzt werde, als der Unterhaltsbetrag, der ihnen vom Pfarrer abgereicht wird, geringer, als ihre Pension ist, und lediglich denjenigen die Pension gelassen werde, welche solchen Pfarrern als Capläne

zugetheilt sind, deren Einkommen die Congrua nicht übersteigt, die also nicht im Stande sind, ihren Caplan aus eigenem Vermögen zu erhalten; in welchem seltenen Falle aber die Einkünfte des Pfarrers allemal vorläufig genau zu erheben sind, und zu einer solchen Anstellung die Bewilligung von der höchsten Behörde einzuholen ist.

S. auch §. 335.

§. 221.

Capläne oder Cooperatoren haben keine 10% Verleihungstaxe zu zahlen.

Nach den aufgestellten Grundsätzen, haben die Capläne oder Cooperatoren, wenn deren Anstellung ohne allerhöchster Benennung, Präsentation oder Bestätigung bloß von Seite des Ordinariats erfolgt, und die Angestellten nicht bleibend sondern **ad nutum amovibiles** sind, ohne Rücksicht ob die Congrua 300 fl. erreicht, oder übersteigt, keine 10 percentige Verleihungs- sondern lediglich die Expeditstaxe mit 3 fl. nebst Stempeln und Postporto-Gebühr zu entrichten.

Hofkanzleidecret vom 11. October 1826, Hofzahl 40705, Regierungszahl 53492.

§. 222.

Pflicht der Cooperatoren bei dem Pfarrer in die Kost zu gehen.

Durch ein höchstes Cabinetsschreiben, wurde zu erkennen gegeben: Seine Majestät hätten mit äußerstem Mißfallen vernommen, daß mehrere aus dem Religionsfonde dotirten Hülfspriester, ungeachtet der bestehenden Verordnung bei ihren Pfarrern die unentgeltliche Wohnung, und die Kost um einen den Zeitumständen angemessenen Preis zu haben, dennoch in Privat- und sogar in Wirthshäuser zu Tische gehen.

Die Landesstellen haben daher den Ordinariaten nachdrücklichst aufzutragen, daß sie bei ihrer eigenen Dafürhaftung, diese mit dem Amte und der guten Ordnung eines Seelsorgers nicht zu vereinbarenden auswärtigen Tischbesuche da, wo sie noch bestehen, alsogleich verbiethen, und die betreffenden Hülfspriester zur gemeinschaftlichen Kost mit ihren Pfarrern anweisen sollen.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 16. October 1802.

§. 223.

Unterrichtsertheilung in den Grammatical-Classen ist den Cooperatoren nicht erlaubt.

Die Erlaubniß, welche den Landdechanten und Pfarrern, durch das Hofdecret vom 14. April 1802 ertheilt wurde, hoffnungsvolle, zum Studieren besonders geeignete Jünglinge aus ihrer Gemeinde in den Grammaticalclassen zu unterrichten, ist übrigens nicht auf die Cooperatoren und Aushülfspriester auszudehnen.

Studien-Hofcommissionsdecret vom 26. April 1823, Hofzahl 27322, Regierungszahl 21413.

III.

Eigenthümliche Rechtsverhältnisse der Geistlichkeit im Allgemeinen [a]).

§. 224.

Die eigenthümlichen Rechtsverhältnisse beziehen sich auf die dem geistlichen Stande überhaupt gehörigen Personen ohne Rücksicht auf die Pfründen, welche sie inne haben, und fließen aus der Natur des Standes, dem sie angehören.

a) S. Dolliner. Das Recht geistlicher Personen. 2. Auflage. 8. Wien 1818. Dolliner T. Dissertationes de jure Personarum Ecclesiasticarum generatim, qua talium sine respectu ad beneficia et Ecclesiae officia consideratarum, item de Erectione et Innovatione beneficiorum nec non de civili et militari animarum cura in Ditionibus Austriacis Latinitati donavit M. Juranich. 8. maj. Viennae 1824.

§. 225.

Worauf sich diese Bestimmungen beziehen.

Diese eigenthümlichen Rechtsverhältnisse beziehen sich:

1. Auf die Einbürgerung fremder Geistlichen.
2. Auf die Übersiedlung eines Geistlichen von einer Diözese zur andern.
3. Auf die Pflicht des Cölibates und eines besonders moralischen Lebenswandels.
4. Auf die Pflicht Verbrechen anzuzeigen.
5. Auf mehrere Vorrechte.

§. 226.

Ad 1) Einbringung fremder Geistlichen.

Die Befugniß, fremden Geistlichen die Einwanderung in die Erbstaaten zu gestatten, und ihnen die Nationalität zu ertheilen, wurde zwar in der Bestimmung des Wirkungskreises der Hofkanzlei und Studien-Hofcommission von 1829, §. 21 ($\frac{24 \cdot 2}{3\,3\,7}$) der Hofkanzlei überlassen. Nun ist aber die Landesstelle befugt, fremden Geistlichen die Nationalisirung zu ertheilen, jedoch im Einvernehmen mit dem Ordinariate und erst dann, wenn sich dieses nach eigener Prüfung von der Sittlichkeit und den reinen Grundsätzen der fremden Geistlichkeit früher die vollkommene Überzeugung verschafft hat [a]).

Wirkungskreis der Länderstellen vom 11. Mai 1832, Hofzahl $\frac{2559}{838}$.

a) Hiernach ist die Zulassung eines solchen Fremden der Beurtheilung des Ordinariats und der Landesstelle überlassen, und nur wenn sie nicht übereinstimmen, ist Bericht an die Hofkanzlei zu erstatten.

Dadurch sind die frühern Verordnungen vom 8. und 27. September, u. 13. December 1798, 3. Mai 1805, Regierungszahl 15724, 3. April 1802, §. 9, 21. Februar 1811 und 24. November 1814, welche die Aufnahme fremder Geistlichen theils sehr beschränkt, theils ganz eingestellt hatten, nur in so ferne noch in Wirksamkeit, als fremde Geistliche ohne Einbürgerung nicht zugelassen werden dürfen.

§. 227.

Welche Erklärung von diesen geistlichen Candidaten abzunehmen ist.

Von den aufzunehmenden ausländischen geistlichen Candidaten ist, bevor sie aufgenommen werden, die Erklärung abzufordern, daß sie sich dem Seelsorgerdienste in den österreichischen Staaten widmen, sich als wirkliche österreichische Unterthanen anerkennen, und dadurch der Freiheit, ohne hierwegen erhaltene Erlaubniß auszuwandern, bei sonst zu befahrenden gesetzlichen Strafen, entsagen wollen.

Hofkanzleidecret vom 2. Junius 1813.

§. 228.

Ad 2) Umsiedlung eines inländischen Geistlichen von einer Diözes in die andere.

Jede Entlassung eines Geistlichen von einer Diözes zur andern muß der Landesstelle angezeigt werden.

Hofverordnung vom 19. November 1789.

Die Ordinarien sollen weder einen Geistlichen, bei dem der Wechsel in der Regel nicht Platz greift, in eine andere Diözes entlassen, noch einen von dorther aufnehmen und zur Seelsorge verwenden, wenn jener nicht die Zusicherung anderwärts aufgenommen zu werden, und dieser die Ordinariats-Entlassung nebst den Zeugnissen, in Hinsicht auf Studien und Sitten, zur Seelsorge wirklich geeignet zu seyn, beigebracht haben wird; da sodann die Ordinarien über jede Aufnahme und Verwendung der aus einem andern Kirchsprengel hergekommenen Geistlichen der Landesstelle die Anzeige gehörig zu machen haben.

Hofkanzleidecret vom 8. October 1799.

Es besteht die höchste Vorschrift, daß kein Weltpriester ohne Erlaubniß seines Bischofs in eine andere Diözes aufgenommen werde, oder darin einen längern Aufenthalt finden, und eben so auch die Entlassung aus dieser Diözes nicht eher erhalten soll, bis er das Zeugniß über seine anderweite Aufnahme beigebracht haben wird, um dadurch bei der Geistlichkeit jede eigenmächtige, ihren Stand herabwürdigende

Aus- und Umwanderung zu verhindern, und sie nur unter der Aufsicht der Diözesan-Obern zu gestatten.

Hofkanzleidecret vom 9. Jänner 1803, Zahl 823.

§. 229.

Der Anzeige ist die Ursache der Entlassung beizufügen.

Die Landesstellen haben den Ordinariaten auf höchsten Befehl mitzugeben, künftig bei Entlassung eines Diözesan-Theologen den Ordinariats-Bescheiden allemal die Ursache der Entlassung, und das Sittenzeugniß, welches der Entlassene verdient hat, beizufügen.

Hofkanzleidecret vom 18. December 1802.

§. 230.

Ad 3. Cölibat und Pflicht eines ausgezeichnet moralischen Lebenswandels.

Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, können keinen gültigen Ehevertrag schließen,

Allg. B. G. B., §. 63;

so daß die Ungültigkeit einer solchen Ehe von Amtswegen untersucht werden muß.

Kod. §. 94.

Der Clerus soll sich ferner keine Fehler, sie mögen sich auf die Person oder das Amt beziehen, zu Schulden kommen lassen, und diesen Fehlern soll da, wo sie doch eintreten, durch die Wachsamkeit und strenge Aufsicht der Bischöfe und Consistorien alsogleich abgeholfen, und auch für die Zukunft durch Ergreifung nöthiger und zweckmäßiger Maßregeln standhaft vorgebeugt werden.

Allerh. Cabinetsschreiben vom 25. März 1802; Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 9.

Auch wurde mit Regierungs-Präsidial-Erinnerung vom 14. Jänner 1822, Z. 65, Regierungszahl 3182 empfohlen, darauf zu sehen, daß der Säcular-Clerus sich dem geistlichen Stande angemessen und anständig kleide. Bereits mit Hofdecret vom 9. November 1786 wurde demselben untersagt, in gefärbten oder buntgefärbten Kleidungen umher zu gehen.

§. 231.

a) Überwachung desselben von dem Bischofe.

Die Bischöfe sollen die Disciplin unter der Geistlichkeit ihres Sprengels zu ihrem Hauptgeschäfte machen, Hofkanzleidecret vom März 1791, §. 1, 1: und auf das Betragen auswärtiger Geistlichen haben die Ordinariate strenge Aufmerksamkeit zu richten.

Hofdecret vom 2. December 1808, Zahl 20229, Regierungszahl 32026.

§. 232.

b) Von den politischen Behörden.

Die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge oder verordnungswidrige Handlungen der Seelsorger haben die Kreis- und Wirthschaftsämter zuerst bei den geistlichen Behörden, und erst dann, wenn keine Abhülfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzuzeigen. Ihnen steht auch nicht zu, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichnete Gränze zur Abwürdigung des bischöflichen Amts und zur Kränkung der Seelsorger auszudehnen, sondern gute Ordnung von ihnen zu verlangen.

Hofverordnung vom 26. Juli 1782, Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, §. 4, Nr. 4, Zahl 1066.

§. 233.

Polizeiaufsicht auf fremde Geistliche in der Hauptstadt.

Von Seite der Polizei-Hofstelle ist vermöge des mit derselben gepflogenen Einvernehmens, die Einleitung getroffen, daß die Ordinariate der Hauptstädte, in welchen die Landesstelle und Polizei-Direction ihren Sitz haben, durch die letztere von der Ankunft jedes fremden Geistlichen in der Hauptstadt, und von der Dauer des demselben bewilligten Aufenthaltes in die Kenntniß gesetzt werden, damit sie die nöthige Aufmerksamkeit auf ihn richten, und, wenn sie ein standeswidriges Betragen an ihm gewahr werden, oder gegen die Dauer seines Aufenthaltes aus besondern Gründen Anstand finden, sich sogleich an die Polizei-Behörde um Entfernung desselben wenden können. Dagegen sollen die Ordinariate ferner keinem fremden Priester die Licenz Messe zu lesen, ertheilen, wenn er sich nicht mit der Polizei-Aufenthaltsbewilligung auszuweisen vermag, damit dergleichen fremde Priester unter dem Schutze der Meß-Licenz sich der Meldungspflicht bei der Polizei-Behörde nicht entziehen können.

Was aber jene Priester aus andern Diözesen betrifft, welche nicht in die Hauptstadt selbst kommen, sondern sich auf dem Lande aufhalten, haben die Ordinariate ihren Bezirksdechanten die unverzügliche Anzeige über die Ankunft jedes fremden Priesters in dem Decanatsbezirke zur strengsten Pflicht zu machen, und sich durch diesen Weg die Kenntniß von der Anwesenheit jedes fremden Priesters selbst zu verschaffen, um hiernach die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 14. September 1815.

§. 234.

Ad 4) Pflicht zur Anzeige der Verbrechen.

Den Geistlichen ist die Anzeige der Verbrechen zur Pflicht gemacht, und deren Verheimlichung oder Begünstigung verbothen a).

Hofverordnung vom 1. März 1787.

a) Wenn daher das Criminalgericht die Ausgrabung eines Leichnams aus geweihter Erde nothwendig findet, so ist zwar diese Ausgrabung dem Pfarrer zu erinnern, letzterer darf jedoch keine Widerrede erheben. Beglaubte Trau-, Todten- oder Taufscheine sind von ihnen den weltlichen Obrigkeiten auf Verlangen sogleich auszufolgen, widrigens ihr Verzug an das Obergericht angezeigt werden würde. Sie haben den weltlichen Obrigkeiten zur Entdeckung behülflich zu seyn, ihr Zeugniß unbemäntelt schriftlich abzugeben. Dawiderhandelnde haben den erweislichen Schaden zu ersetzen und verfallen in Geldstrafe und andere ergiebige Ahndungen. Hofverordn. 22. März 1765.

§. 235.

Verboth der Asyl-Ertheilung.

Es ist daher auch den Geistlichen verbothen, den Asyl suchenden Menschen fortzuhelfen.

Hofverordnung vom 15. September 1775.

Und bereits mit Hofverordnung vom 26. Mai 1749 und 10. Mai 1752 wurde die Buße der Irregularität auf diejenigen Geistlichen, welche die Asylanten ausliefern oder Deserteurs anzeigen, aufgehoben. Die Hofverordnung vom 26. Mai 1749 bestimmt sogar, daß die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten nebst dem Ersatze des Schadens 1000 Gulden zu erlegen haben, und den erstern auch bis zu deren Erlag die Temporalien zu sperren, den Unvermöglichen die Sammlung einzustellen, die Pfarrer oder Capläne, oder sonstigen weltlichen Priester aber nebst Ersatz des Schadens zu einer Geldstrafe von 150 Gulden anzuhalten seien.

Mit der Hofverordnung vom 10. Mai 1752 wurden ferner die Ordinarien angewiesen, die Geistlichkeit zu belehren, Falliten, den Mauthschwärzern, Defraudanten der Gefälle, Deserteurs kein Asyl zu gestatten, sondern selbe bei einer unbefugten Flüchtung in ihre Kirchen oder Klöster sofort und um so gewisser den weltlichen Richtern ausfolgen zu lassen, als widrigens wider die betreffenden Geistlichen mit der den Deserteurs halber bereits ausgemessenen Strafe vorgegangen werden würde. Dasselbe verordnet auch das Hofrescript vom 20. Mai 1756.

§. 236.

Ad 5) Eigenthümliche Vorrechte der Geistlichen.

Die Geistlichen haben

a. einen Anspruch auf eine besondere Achtung und auf persönliche Unverletzbarkeit,

b. auf die Wohlthat des gebührenden Unterhaltes,

c. auf Befreiung von der Militärpflichtigkeit, und
d. auf einen privilegirten Gerichtsstand.

§. 237.

Anspruch auf besondere Achtung und persönliche Unverletzbarkeit.

In politischen Verhandlungen gegen die Curatgeistlichkeit ist mit derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, die dem Stande derselben wegen seiner Nützlichkeit und Wichtigkeit gebührt.

Hofverordn. vom **26.** Juli **1782**, Hofkanzleidecret vom **17.** März **1791**, §. **4**, Nr. **4**, Zahl **1066.**

Als ferner Sr. Majestät angezeigt wurde, daß manche Pfarrgenossen sich weigern, bei ihrem Pfarrer zu erscheinen, wenn sie von ihm in seelsorglichen Angelegenheiten vorgerufen werden, so haben Se. Majestät mit a. h. Cabinetsschreiben vom **9.** Juni **1826** zu befehlen geruhet, daß in solchen Fällen die Pfarrgenossen auf jedesmaliges Begehren des Seelsorgers durch die Ortsobrigkeit zu verhalten sind, sich bei demselben zu stellen.

Hofkanzleidecret vom **18.** Juni **1826**, Hofzahl **17149**, Regierungszahl **32297.**

Das Privilegium der persönlichen Unverletzbarkeit (von dem **15.** Canon des **2.** lateranischen Conciliums, **Privilegium canonis** genannt) besteht darin, daß diejenigen in die Strafe der Excommunication verfallen, die an einen Geistlichen auf eine gewaltsame Weise Hand anlegen, oder Theil daran nehmen.

a) Wenn ein Geistlicher mittelst der Wache in gerichtliche Verwahrung gebracht werden muß, muß solches mit besonderer Schonung der Ehre des geistlichen Standes durch einen geschlossenen Wagen oder Tragsessel, aber zur Nachtzeit geschehen.
Hofkanzleidecret vom **22.** Juli **1780.**

§. 238.

Behandlung eines solchen Delinquenten.

Der Delinquent **ex capite percussionis** eines Geistlichen soll im weltlichen Arreste gelassen, hingegen jedes Mal auf Verlangen der geistlichen Obrigkeit zum Verhöre sowohl, als zur Anhörung des Spruches, nicht weniger zur Ausstehung der geistlichen Strafe dahin gestellt werden.

Hofverordnung vom **23.** October **1755.**

Wegen Excommunication auf dem Grunde der Schlagung eines Geistlichen soll übrigens die Untersuchung von **2** polit. und **2** geistl. Commissären vorgenommen, dem Ordinarius zur Fällung des Urtheils übergeben, und dann Sr. Majestät zur Bestätigung übergeben werden.

Die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils wird der geist-

lichen Behörde unter dem Beistande der politischen Stelle eingeräumt.

Hofverordnung vom 16. Juli und 1. October 1768.

In solchen Excommunications-Fällen haben nicht mehr als 2 politische und 2 geistliche Commissäre die Untersuchung vorzunehmen, dabei aber die ersteren als landesfürstliche Räthe den Vorsitz zu behaupten, die geistlichen Commissäre hingegen das Constitut zu führen; und wenn aber unter ihnen über einen Punct ein Anstand sich ergäbe, beide Theile an ihre betreffenden Stellen darüber zu berichten, und von da die Entscheidung abzuwarten.

Nach geschlossener Untersuchung sollen von den politischen Commissären über den erhobenen Befund nicht ihre Stimmen, sondern allein das Untersuchungs-Protocoll an den geistlichen Ordinarius zur Fällung des Spruches übergeben werden.

Hofentschließung vom 17. Juni 1775.

§. 239.

b. Wohlthat des gebührenden Unterhalts.

Das Einkommen einer Pfründe darf, soweit einem Geistlichen der Genuß oder die Verwaltung derselben zusteht, im Verschuldungsfalle nur so exequirt werden, daß ihm die Congrua von 300 Gulden frei bleibt.

Hofverordnung vom 15. Juli 1791.

Geistliche, die keine Pfründe haben, genießen die Befreiung ihrer Congrua von gerichtlicher Execution und Pfändung nach der Analogie der den Staatsbeamten zugestandenen Begünstigung.

Hofdecret vom 25. October 1798, 26. Jänner 1799, 19. December 1800, 30. August 1805.

Rücksichtlich der Execution, Sequestration und Pfändung geistlicher Pfründen siehe besser unten Hauptstück III.: Von dem Materiellen in geistlichen Angelegenheiten.

§. 240.

Ad c. Befreiung von der Militärpflichtigkeit.

Von der Militärpflichtigkeit sind die katholischen und griechischen Geistlichen mit höhern Weihen, vom Diacon aufwärts, ganz befreit.

Hofkanzleidecret vom 7. und 22. Aug. 1827, Hofzahl 21602 und 22698; Regierungsverordnung vom 16. und 29. August 1827, Regierungszahl 45482 u. 48295, Regierungscircular vom 29. August 1827, §. 6, Nr. 1, lit. a.

§. 241.

Befreiung von Vormundschaften und Curateln.

Wider ihren Willen können Weltgeistliche zur Übernehmung einer Vormundschaft nicht angehalten werden.

Allg. b. G. §. 195.

Es steht ihnen jedoch frei, wenn sie im Testamente benannt oder wegen der Vormundschaft dazu berufen werden, dieses Geschäft zu übernehmen.

Eod. §. 25, 192, 195, 281.

§. 242.

Ad d. Privilegirter Gerichtsstand.

Mit Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 2, Zahl 1066, heißt es zwar, die Geistlichen stehen, so wie die übrigen Staatsbürger, in allen, sowohl Civil- als Criminalhandlungen, unter der allgemeinen Gerichtsbarkeit.

Machen sie sich weltlicher Vergehen schuldig, verdienen sie weltliche Bestrafung, so sind sie den weltlichen Gerichten zu übergeben.

Allein nun genießen die Geistlichen einen besondern Gerichtsstand

1. in Civilangelegenheiten,
2. in Criminalfällen,
3. in Fällen der schweren Polizei-Übertretungen,
4. bei politischen Vergehen,
5. bei Vergehen gemischter Natur,
6. in rein-geistlichen Fällen.

§. 243.

Ad 1) In Civilangelegenheiten.

Die Jurisdiction über den gesammten, auch unadeligen katholischen, Clerus a) wurde zu Folge a. h. Entschließung, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 7, an die Landrechte übertragen.

Regierungscircular vom 25. April 1802.

Und es steht ihr nicht frei, auf den privilegirten Gerichtsstand zu verzichten.

Hofkanzleidecret vom 26. October 1804.

a) Die Gerichtsbarkeit, so weit sie Justizgeschäfte in Streitsachen oder Geschäfte des adeligen Richteramts in sich begreift, und vorher von dem Consistorium ausgeübt wurde, wurde nähmlich früher vermöge Hofverordn. vom 8. Juli 1783 und der Jurisdictions-Norma vom Jahre 1784 den ordentlichen Gerichten übergeben.

Geistliche adeliger Geburt wurden daher dem Landrechte, unadelige aber den gewöhnlichen Ortsgerichten zugewiesen, bis nun auch letztere dem Landrechte unterworfen wurden.

§. 244.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Erbfolge bei Verlassenschaften der Geistlichen.

Da es im allg. bürgerl. Gesetzbuche §. 761 heißt: daß die Abweichungen von der in dem XIII. Hauptstücke des allg. bürgerl. Gesetzbuches bestimmten gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht auf die Verlassenschaft geistlicher Personen in dem politischen Gesetze enthalten seien, so kommt auch hier hievon zu handeln.

§. 245.

Unverzügliche Anzeige des Todtenfalles eines Geistlichen.

Die Todfälle der Pfarrer sind von dem Vogtei-Commissäre sogleich anzuzeigen.

Regierungsverordnung vom 3. October 1801, Z. 4657.

Die k. k. oberste Justizstelle erinnerte, daß sie die Überzeugung erhalten habe, daß die Beendigung der Verlassenschafts-Abhandlungen von geistlichen Erblassern bei dem n. ö. Landrechte, vorzüglich durch die vorher zu geschehende Ausmitttlung des Intercalars und anderer Forderungen der Kirchen- und Pfarrgemeinden, so wie durch vorläufige Liquidirung der Stiftungsbeträge und Ausfertigung der Stiftbriefe, und überhaupt durch die zu große Überhäufung der n. ö. Hofkammerprocuratur mit derlei Einschreitungen verzögert werden, und demnach das Ersuchen um geeignete Verfügungen zur möglichen Vermeidung dieser Unzukömmlichkeit gestellt.

Der Landesstelle wurde daher die Weisung ertheilt, zu erheben, in wie fern derlei Zögerungen bei den Unterbehörden wirklich eintreten, Sorge zu tragen, damit die Amtshandlung der verschiedenen Unterbehörden in obigen Angelegenheiten möglichst beschleunigt werde, und wenn es nicht im Wirkungskreise der Landesstelle liegen sollte die Abhülfe zu bewirken, die hierzu geeigneten Vorschläge hieher gelangen zu machen.

Hofkanzleidecret vom 8. December 1821, Hofzahl 35051, Regierungszahl 59259. S. §. 217.

§. 246.

Eröffnung des Abhandlungs-Ausschlages an die Ordinariate.

Se. Majestät verordnen, daß allen Ordinariaten von jenen Testamentsabsätzen ihrer Diözesangeistlichkeit, welche sich auf Kirchen- und geistliche Stiftungen beziehen, alle Mal eine Abschrift; und wenn ihr Tod ab intestato erfolgte, der Abhandlungsausschlag mit-

getheilt werden solle, weil sie ohne Kenntniß der Entstehung der Stiftungen über die ordentliche Verwaltung ihres Vermögens und richtige Zahlung der darauf haftenden Stiftungsverbindlichkeiten gehörig zu wachen nicht im Stande sind.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 7. April 1803.

§. 247.

Welche Vorsicht zur Hintanhaltung von Vermögensvermengungen bei geistlichen Verlassenschaften nothwendig sind.

Über die Frage, ob und welche Maßregeln zu treffen, und welche Anordnungen zu erlassen seyn dürften, um Vermögensvermengungen bei geistlichen Verlassenschaftsabhandlungen hintanzuhalten, hat die Hofkanzlei mit Decret vom 16. Februar 1833, Hofzahl 27352, Regierungszahl 12031 die bereits bestehenden Anordnungen genügend befunden, wornach es sich nur darum handelt, die gehörige Beobachtung der bereits bestehenden Anordnungen zu überwachen [a]).

a) Eine neue Anordnung dieserwegen wurde nähmlich nicht nothwendig befunden; um sich jedoch von der Befolgung zu überzeugen, wurde verordnet:

1. Daß zur Sperranlegung und Inventur, die Kirchen-Vorsteher und die Armenväter beigezogen, das Inventarium und die Rechnungen eingesehen, und unter ihrer Fertigung der vorgefundene Stand bestätiget, und in so ferne in der Kirchen- und Armen-Institutslade die Baarschaft vorhanden ist, von diesen übernommen werde.

2. Daß das Ordinariat dafür sorge, in Fällen, wo der Dechant als der gewöhnliche Ordinariats-Commissär zu entlegen ist, einen Ordinariats-Commissär zu benennen, oder den Dechant, den von der Krankheit des Seelsorgers unterrichtet seyn soll, weil er ihn nach seiner Instruction besuchen soll, zu ermächtigen, einem andern Pfarrer des Decanats dieses Geschäft zu übertragen.

Wegen Sicherstellung der Dotations-Urkunde ist übrigens gleichfalls zu sorgen.

§. 248.

Verboth der Abnahme der canonischen Portion von solchen Verlassenschaften.

Die Abnahme der canonischen Portion von der Verlassenschaft eines Pfarrers ist verbothen.

res. Ber. 14. März 1784, Zahl 2148.

§. 249.

Verboth den Hut, Stock und Breviarium wegzunehmen.

Aus der Verlassenschaft des Pfarrers, ist dem Vicario foraneo den Hut, Stock und Breviarium wegzunehmen nicht gestattet.

Hofdecret vom 16. März 1785, Zahl 5440.

§. 250.

Wann die Verlassenschaft an die Erben zu erfolgen ist.

Wann die Verlassenschaft eines Pfarrers an die Erben verabfolgt werden darf, bestimmt die Regierungsverordnung vom 15. Juli 1796, Zahl 2375.

§. 251.

Vertheilung der Intestat-Verlassenschaft eines Geistlichen.

Wie sich bei dem Armendrittheil von geistlichen Intestat-Verlassenschaften zu benehmen, und wie selbes den Verwandten zukömmt, bestimmte bereits das Hofdecret vom 6. Jänner 1792, Zahl 165.

Bei der Intestat-Verlassenschaft aller Weltpriester tritt nähmlich die Vertheilung ihrer Verlassenschaft in drei gleiche Theile ein, jedoch mit dem Unterschiede, daß von der Intestat-Verlassenschaft derjenigen, welche auch ein Beneficium, es sey Curatum oder Simplex, entweder durch canonische Investitur, oder durch ein auf die landesfürstliche Ernennung oder auf die Präsentation des Patrons ausgefertigtes Decret bleibend angestellt sind, also zwar: daß sie nur durch eigene Resignation oder durch einen über Vergehen gefällten Spruch von ihrer geistlichen Anstellung entfernt werden können, ein Drittheil der Kirche, ein Drittheil den Armen und ein Drittheil den Verwandten zuzufallen habe. Von der Intestat-Verlassenschaft derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren, sondern entweder von dem Consistorium, wenn auch mit Decret, jedoch ad nutum amovibiles an eine Kirche abgeordnet oder zur Aushülfe von dem Pfarrer beigezogen worden sind, nur ein Drittheil den Armen und zwei Drittheile den Verwandten zuzuwenden. Zur ersten Classe gehören Bischöfe, Domherrn, Pfarrer, Localcapläne mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn sie nur als bleibend bei der Localie angestellt sind, dann Beneficiaten, Chor-Vicarien, gestiftete Capläne, die von dem Patrone auf die Caplanei präsentirt werden; zur zweiten Classe Pfarr-Cooperatoren, Provisoren, Administratoren, die nur auf einige Zeit die Pfründe zu verwalten haben; bei weltlichen Ämtern angestellte Priester, wenn sie nicht schon vorhin vor dieser letzten Anstellung zur ersten Classe gehörten, bloße Aushülfspriester, sogenannte Votivanten oder Meßleser.

Wenn das Kirchen-Drittheil eintritt, und der Erblasser bei einer Kirche, die Filialen hatte, zuletzt angestellt war, diese Hauptkirche und Filialien aber unter verschiedenen Patronaten oder Vogteien ständen; so ist das Kirchen-Drittheil nach dem Verhältnisse der See-

lenmenge, die in dem Hauptorte und in den Filialen ist, unter diese Kirchen zu theilen.

Das Armen-Drittheil gehört ebenfalls in das Armen-Institut des Ortes, wohin das Kirchen-Drittheil gehört, und falls in den Filialen eigene Armen-Institute bestehen, ist dieses Drittheil nach obigen Verhältnissen zu vertheilen. In Inteſtatfällen, wo kein Kirchen-Drittheil Statt hat, fällt das Armen-Drittheil den Armen des Ortes zu, wo der Erblasser gestorben ist.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom **17.** September **1807.** Kundgemacht am **7.** und in Triest am **13.** October **1807.**

Hinsichtlich des Drittheils für die Verwandten, wurde jedoch der Regierung zur Nachachtung, und weitern Verfügung eröffnet, daß es von der in dem Hofkanzleidecrete vom **6.** Jänner **1792** (J. G. S. vom Jahre **1792** bis **1797, pag. 3,** Nr. **259, sub lit. b**) enthaltenen Bestimmungen abzukommen habe, und daß sonach einem armen Verwandten eines **ab intestato** verstorbenen geistlichen Erblassers aus dem gesetzlichen Armen-Drittheil nur so viel zuzuwenden sey, als demselben aus diesem Drittheil der Verlassenschaft nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

Hofkanzleidecret vom **16.** September **1824,** Hofzahl **27027,** Regierungsverordnung vom **6.** October **1824,** Regierungsz. **47238.**

§. 252.

Wie Verlassenschaften der Geistlichen ohne bestimmte Verbindlichkeiten zu behandeln sind.

Über die Frage: Ob fromme Vermächtnisse, welche der Geistlichkeit ohne eine bestimmte Verbindlichkeit hinterlassen werden, als Manual-Legate, oder als Stiftungssummen zu betrachten sind, haben Se. Majestät zu beschließen geruht: Daß in Fällen, wo dergleichen Vermächtnisse zur Rettung und Ruhe der Seele des Erblassers überhaupt, und nur im Allgemeinen bestimmt sind, dergleichen Legate simpliciter, der Betrag bestehe, worin er wolle, der Absicht des Erblassers gemäß, sogleich auszufolgen, und sich von den Legataren über die geschehene fromme Verwendung bei der betreffenden Behörde auszuweisen; in allen andern Fällen aber, wo dergleichen fromme Vermächtnisse diese Bestimmung nicht haben, und unbestimmt sind, der ganze Betrag von Seiten der Legatare fruchtbringend anzulegen sey.

Hofkanzleidecret vom **19.** Jänner **1809.**

§. 253.

Wie es mit der Verlassenschaft jener Geistlichen zu halten ist, die aus dem ungarischen Studienfond besoldet sind.

Schon durch die Normal-Verordnung vom 4. März 1788 und 14. October 1799 ist festgesetzt, daß die Verlassenschaften jener Geistlichen, besonders der Exjesuiten, welche aus dem ungarischen Studienfonde besoldet, oder pensionirt sind, und ohne Testament sterben, in 3 Theile vertheilt werden, wovon 2 dem ungarischen Studienfond, der 3. aber den Verwandten des Erblassers bis auf den 10. Grad, in deren Ermanglung aber dem königlichen Fiskus anheim fallen sollen.

Für den Fall also, daß ein solcher aus dem ungarischen Studienfond bezahlter Geistlicher ohne letztwilliger Anordnung sterben sollte, ist sich genau nach diesen Normal-Vorschriften zu benehmen, und immer mit der ungarischen Statthalterei im gehörigen Wege das Einverständniß zu pflegen.

Hofkanzleidecret vom 10. Juni 1801, Zahl 27471.

§. 254.

Competenz in bloß polizeilichen Angelegenheiten.

Die Geistlichkeit unterliegt den allgemeinen Polizeigesetzen und Anordnungen. Als Haus- und Gutsbesitzer sollen sie den Befehlen und Anordnungen jener Behörden folgen, welchen ihre Realitäten zugewiesen sind. Nur, wenn gegen die Person eines Geistlichen zu verfahren kommt, sind die besondern Rücksichten des Standes nicht außer Acht zu lassen.

In solchen Fällen haben sich die Ortsobrigkeiten nach Umstand an die ihnen vorgesetzte politische Behörde und zwar auf dem Lande an das Kreisamt *), in Wien an die n. ö. Landesstelle, so wie auch an die Decanate und rücksichtlich an die Consistorien zu wenden, denen die Disciplinar-Aufsicht auf die Geistlichkeit übertragen ist.

Um übrigens die Curatgeistlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der niedern Beamten zu schützen, soll die Landesstelle die Verordnung vom 26. Juli 1782 geltend machen, und in dieser Absicht die Kreis- und Wirthschaftsbeamten anweisen, daß sie die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge oder verordnungswidrigen Handlungen der Seelsorger zuerst bei der geistlichen Behörde, und erst dann, wenn keine Abhülfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen sollen, mit dem Bedeuten, daß ihnen nicht zustehe, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Grenzen zur Abwürdigung des bischöflichen Amtes und zur Kränkung der Seelsorger auszudehnen, sondern daß die gute Ordnung von ihnen verlangt, in politischen Verhandlungen gegen die Curatgeistlichkeit mit derjenigen Mäßigung

und Achtung vorzugehen, die dem Stande derselben, wegen seiner Nützlichkeit und Wichtigkeit gebührt.

Hofdecret vom 4. März 1792. §. 4.

Die Seelsorger sollen daher auch an Sonn- und Feiertagen weder von dem Richter noch von den Kreisämtern vor Gericht geladen, noch in einer andern Absicht vorgerufen werden.

Hofdecret vom 4. März 1792. §. 4. 3.

a) In den Fällen des §. 1339 des allgem. bürgerl. Gesetzb., wornach die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit und die Ehrenbeleidigung, wenn sie nicht in die Classe der schweren Polizei-Übertretungen oder Verbrechen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft werden sollen, gilt wohl bei Geistlichen die Analogie der Hofkanzleiverordnung vom 14. März 1813, Regierungsdecret vom 29. März 1813, wornach bei Adeligen in Städten, wo Polizei-Directionen sind, diese, auf dem flachen Lande aber, und in jenen Städten und Märkten, wo keine Polizei-Directionen sind, das nächste Kreisamt einzutreten hat.

§. 255.

Competenz in Straffällen der Geistlichen.

Um zu wissen, wann und welchen Antheil die politische Behörde an der Untersuchung und Bestrafung der Geistlichkeit nehmen soll, kommt es darauf an, daß die eigentlichen geistlichen Vergehungen, deren Bestrafung dem Bischofe zusteht, bestimmt, und von den übrigen Vergehungen, deren Bestrafung in Folge der Verordnung vom 17. März 1791 von der politischen Behörde abhängt, genau unterschieden werde.

In dieser Absicht muß jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweifachen Eigenschaft eines Priesters und Bürgers betrachtet werden. So wie er in dieser Hinsicht Priesterpflichten und Bürgerpflichten hat, so macht er sich durch Übertretung derselben entweder geistlicher oder bürgerlicher Verbrechen schuldig.

Hofkanzleidecret vom 3. März 1792, §. 1.

§. 256.

Competenz bei weltlichen Vergehungen. Schonende Behandlung.

a) Bei politischen Vergehen.

Sollten sich Geistliche weltlicher Vergehungen schuldig machen, und weltliche Bestrafung verdienen, so sind sie dem weltlichen Gerichte zu übergeben.

Hofkanzleidecret vom 7. März 1791, §. 1.

Begeht ein Geistlicher politische Vergehen, so steht deren Bestrafung nicht dem Bischofe, sondern mit Ausschluß desselben, der politischen Behörde zu.

Hofkanzleidecret vom 3. März 1792, §. 1.

Und nachdem die Polizei ohne Rücksicht auf Stand oder Behörde gegen jedermann vorzugehen hat, so sind zwar die Geistlichen hievon eben so wenig, wie die Adeligen und Militärpersonen ausgenommen. Jedoch wurde der Polizeibehörde erinnert, daß anständiges Härte nicht mit Ernst vermengendes Benehmen der Polizeibeamten ohne einigen Unterschied der Classe oder Person zwar stets auf das Nachdrücklichste empfohlen werde, aber, da ämtliche Vorgänge immer in die Augen fallen, und auf Leumund und bürgerliche Achtung Einfluß nehmen können, so hat die Bezirks-Direction bei allen Anlässen mit der größten Behutsamkeit und so viel möglich mit Vermeidung aller Öffentlichkeit, wodurch jemands Ruf irgend einem Verdachte ausgesetzt würde, vorzugehen. Die Gewalt des einzelnen Bezirksbeamten erstrecke sich auch in allen Fällen nur bis auf die zur allgemeinen Ordnung und Sicherheit unumgänglich nothwendigen Vorbereitungs-Vorkehrungen, und also selbst in Criminal-Fällen nur bis zur Versicherung der Person; daher bei denjenigen, welche nicht der gemeinen Gerichtsbarkeit untergeordnet sind, zur wirklichen Verhaftnehmung und weiteren Verfahren die ordentlichen Behörden sogleich in ihre Thätigkeit treten.

Regierungsverordnung vom 1. Nov. 1791.

Wenn daher jemand in geistlicher Kleidung mittelst der Wache in vorkommenden Fällen in Sicherheit gebracht werden müßte, soll eine solche Einziehung jederzeit, wie bereits oben vorkam, entweder in einem geschlossenen Wagen oder Tragsessel, oder zur Nachtzeit, damit solche Personen möglichster Maßen dem Publicum unbekannt bleiben mögen, bewirkt und besorgt werden.

Verordnung vom 22. Juli 1780.

§. 257.

b) Bei Verbrechen.

Begeht ein Geistlicher ein Verbrechen, so steht dessen Bestrafung nicht dem Bischofe, sondern dem peinlichen Gerichte zu.

Hofkanzleidecret vom 3. März 1792, §. 1.

Wenn ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religionen, eines Verbrechens beschuldigt wird, ist der Beschuldigte dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten wurde, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben.

I. Theil des St. G., §. 221, Nr. 1.

Der ordentliche Criminalrichter hat sich daher der betreffenden geistlichen Person zu bemächtigen, dieselbe gefänglich anzuhalten, die Inquisition zu vollführen und das Urtheil zu schöpfen. Jedoch ist der betreffende Ordinarius sowohl von der gefänglichen Anhaltung eines Geistlichen ungesäumt zu verständigen, als auch demselben das Criminalurtheil, so ihn schuldig erkannt, mitzutheilen; wider den Geist-

lichen aber in dem Inquisitions-Arreste mit Bescheidenheit, Mäßigung und billigem Anstand vorzugehen.

Hofdecret vom 19. Juni 1787.

In Folge Hofdecrets vom 23. August 1787 hat übrigens der Criminalrichter sowohl die gefängliche Anhaltung eines Geistlichen dem Appellationsgerichte ungesäumt anzuzeigen, als auch das nachfolgende Criminalurtheil, so den Geistlichen schuldig erkannt, dahin zu übergeben, worauf das Appellationsgericht hiermit nicht nur den Ordinarius, sondern auch unter einem die politische Behörde in Kenntniß setzen soll.

Bei der Degradation derjenigen Geistlichen, welche durch Criminalurtheil eines Verbrechens schuldig erkannt würden, hat es nach der bisherigen Beobachtung noch ferner sein Bewenden zu behalten.

Hofdecret vom 20. August 1787.

Übrigens haben die Criminalgerichte nach der Criminal-Gerichtsordnung vom 1. Juni 1788 die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles zu verschieben, wenn der Untersuchte eine geistliche Person ist, und in einem solchen Falle ist das Urtheil vorher dem Criminal-Obergerichte zuzusenden, damit die Anzeige dem Bischofe gemacht werde. Die Verkündigung und Vollziehung geschehe dann, sobald dem Criminalgerichte die Nachricht zukommt, daß der Schuldigerkannte der geistlichen Würde und Weihe entkleidet worden ist. Sollte jedoch diese Vorsicht nach Verlauf eines Monats nicht erfolgt seyn, so kann das Criminalurtheil ohne weiteren Aufschub kund gemacht und vollzogen werden.

§. 258.

c) Bei schwerer Polizei-Übertretung.

Wenn der einer schweren Polizei-Übertretung Beschuldigte eine geistliche Person ist, hat das Verfahren außer in den Hauptstädten der Provinz bei dem Kreisamte zu geschehen, welches bei großer Entlegenheit oder, wo es die Wichtigkeit des Umstandes erfordert, was bei Geistlichen wohl immer der Fall ist, einen Kreis-Commissär abzusenden hat.

II. Theil des St. G. §§. 284, 285.

Eine von einem Seelsorger verübte schwere Polizei-Übertretung ist daher nicht nach dem früher bestandenen Rescripte, sondern nach dem II. Th. des St. G., folglich ohne Einfluß des Ordinariats zu behandeln, weil nach der höchsten Entschließung vom 3. Sept. 1803 dieses Strafgesetz zur alleinigen Vorschrift bei dem Verfahren und bei Bestrafung in schweren Polizei-Übertretungsfällen aufgestellt worden ist.

In den Wirkungskreis des Ordinariats gehört in solchen Fällen bloß die Frage: ob der Beschuldigte nach geschehener politischer Aburtheilung mit der Excanonisation und deren Folgen zu belegen sey.

Wenn daher bei einem Ereigniß solcher Art das Ordinariat über den von politischer Seite abgeurtheilten Beschuldigten überdieß noch die erwähnte geistliche Strafe zu verhängen nothwendig fände, so ist demselben die Amtshandlung nach Maßgabe der Vorschriften vom 16. Juli und 23. September 1765 zu überlassen.

Hofdecret vom 14. Jänner 1819.

§. 259.

Bei rein-geistlichen Angelegenheiten.

Geistliche, welche über Disciplinar-Gegenstände geklagt werden, sollen bei dem Consistorium belangt werden, denn hinsichtlich der rein-geistlichen Angelegenheiten stehen die Geistlichen unter dem Bischofe, von welchem sie für bloß geistliche Vergehnngen mit bloß geistlichen Strafen und Bußwerken belegt werden.

Hofverordnung vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 2, Z. 1066.

Geistlicher Vergehungen, im eigentlichen Sinne des Wortes, macht sich ein Geistlicher schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die minderen oder höheren Weihen, sofern dieselben für sich und ohne Beziehung auf die Seelsorge, betrachtet werden, verbinden; z. B. wenn ein Clerus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet; wenn er die canonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet; endlich wenn er durch den Hang zum Spiele und Trunke, oder durch verdächtigen, unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt.

Über diese und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchen-Censuren und geistliche Strafen zu verhängen. Hierauf beschränkt sich aber auch die ganze bischöfliche Strafgewalt.

Hofkanzleidecret vom 3. März 1792, §. 1, Hofzahl 116, Regierungszahl 891, Regierungscircular vom 17. März 1792.

So wie nun den Bischöfen, vermöge ihres Hirtenamts, die unmittelbare Leitung der Seelsorge und der geistlichen Zucht obliegt, so sollen dieselben auch geringere Vergehungen der Seelsorger in ihrem äußeren Betragen oder in Verwaltung ihres Amtes, so lange diese zur innern Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geistlichen Besserungsstrafen abthun.

Eodem §. 3.

§. 260.

Wann gemischte Commissionen eintreten sollen.

Verfahren hiebei.

Bei vorkommenden Untersuchungen gegen Geistliche ist nur dann ein geistlicher Commissär von dem Ordinariate anzusuchen:

a. Wenn die Untersuchung über die Amtspflichten geistlicher Personen geschieht, oder

b. wenn dabei Gegenstände von wirklich geistlicher Natur vorkommen; wo hingegen

c. in bloß weltlichen Sachen die geistlichen Personen als Staatsbürger, gleich andern weltlichen Mitbürgern anzusehen und zu behandeln sind.

Hofdecret vom 29. November 1788.

Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allzeit seyn soll, so muß er nicht nur als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volkes hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates in der Kirche angesehen werden; woraus von selbst folgt, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß: ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handelt, und die Bestrafung derselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Consistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht. Wenn ferner Vergehungen der Seelsorger in ihrem Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können; wenn sie öffentliches Ärgerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlassen, auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zusteht, z. B. auf die Führung der Tauf- und Trauungsbücher, auf das Schulwesen und die Armenversorgung sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen, und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmt wird, dann hören sie auf, ein Gegenstand der innern Zucht zu seyn, und unterliegen nicht mehr bloß geistlichen, sondern weltlichen Strafen, sofort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörden, und die Untersuchung derselben ist nicht von dem bischöflichen Ordinariate allein, sondern von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Commission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten, welches überhaupt auch bei allen Vergehungen der Seelsorger zu besorgen ist, welche die Absetzung von ihren Pfründen oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, damit die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zustehet.

Hofkanzleidecret vom 3. März 1792, §. 3.

Um alle unangenehmen Collisionen zwischen den Ordinariaten und Kreisämtern zu beseitigen, wurde Folgendes zur Richtschnur festgesetzt:

1. Wenn wider einen Seelsorger, Sitten und Amtsführungen betreffende Beschwerden vorliegen, welche mit keiner bloßen Zurechtweisung oder Correction von Seite des Ordinariats abgethan werden, sondern entweder eine strenge Bestrafung oder wohl gar die Entsetzung von der Pfründe nach sich ziehen kann; diese Beschwerde möge bei dem bischöflichen Ordinariate oder beim Kreisamte angebracht werden, so sind solche allezeit von der einen oder der andern Behörde, bei welcher die Beschwerde vorkam, der politischen Landesstelle anzuzeigen, damit von denselben nach Umständen ungesäumt das Nöthige wegen Vornehmung der gemeinschaftlichen Untersuchung und Abordnung der beiderseitigen Commissäre veranlaßt werden kann.

2. Sind derlei Untersuchungs-Commissionen, wenn sie der Kreishauptmann nicht selbst vornimmt, von Seite des Kreisamtes von einem Kreis-Commissär nebst einem beigegebenen Actuar mit Zuziehung des von Seite des Ordinariats abzuordnenden Consistorial-Commissärs im Orte selbst, wo die Gebrechen bestehen, außer es würde von der Regierung anders verordnet, vorzunehmen, und ist wegen Namhaftmachung des Consistorial-Commissärs, dann wegen Bestimmung des Tages der vorzunehmenden Commission zwischen dem Kreisamte und dem Consistorium das Einvernehmen zu pflegen, und sich dießfalls einzuverstehen.

3. Ist der Consistorial-Commissär allzeit im Commissionsprotocolle auf der Spalte, wo die gegenwärtigen Commissionsglieder angemerkt werden, gleich nach dem Kreiscommissär, und nie auf der andern Spalte, wo die einberufenen Kläger, Beklagte und andere interessirte Parteien angeführt zu werden pflegen, zu setzen, und endlich ist

4. die Meinung des bischöflichen Commissärs im gemeinschaftlich aufgenommenen Commissionsprotocolle mit dessen Unterfertigung anzumerken, und der kreisämtliche Bericht über den ganzen Gegenstand an die Regierung zur gesetzlichen Entscheidung zu erstatten.

Regierungsverordnung vom 14. April 1798, Regierungsz. 972.

§. 261.

Wann keine gemischten Commissionen Statt haben.

Nach den Bestimmungen des hohen Decrets vom 3. März 1792 finden Cumulativ-Commissionen nicht Statt, wenn es sich um schwere Polizei-Übertretungen oder um Verbrechen handelt, sondern nur in jenen Fällen, wo es sich um Vergehungen gegen die Pflichten des Seelsorgeramts, die durch geistliche Strafverfügungen sich nicht heben lassen, oder um eine Entfernung von der Pfründe handelt.

Daraus erhellt, daß ſolche Commiſſionen immer durch Handlungen hervorgerufen werden, die aus den ſpeciellen Pflichten des Seelſorgers zuwider laufend zur Verhandlung gebracht werden.

Der Staatsverwaltung gegenüber erſcheinen derlei perſönliche Vergehen als Parteiſache, und die Verhandlung darüber kann nicht den, mit dem beſondern Namen „officiosa“ bezeichneten gleich geſtellt werden.

Hiernach werden die Koſten für derlei Commiſſionen nach den Beſtimmungen, welche rückſichtlich der Commiſſionskoſten in Parteiſachen beſtehen, zu bemeſſen, und von den Individuen, nach Maß ihrer Schuld einzubringen ſeyn.

Wenn übrigens ein Seelſorger außer Stand ſeyn ſollte, die dießfälligen Koſten zu entrichten, ſo würde nichts erübrigen, als ſie aus dem Religionsfonde, der auch die Auslagen für ſtrafbare Prieſter, in ſo weit ſie das Vermögen dazu nicht beſitzen, zu tragen hat, mit dem Vorbehalt zu berichtigen, daß der gedachte Seelſorger, wenn er in der Folgezeit in die Lage kommt, ſolche zu bezahlen, die Vergütung derſelben leiſte.

Hofkanzleidecret vom **3. Juni 1831**, Hofzahl **12872**, Regierungszahl **32996**.

§. 262.

Verboth der Privatbeſtrafung und Kerker für die Geiſtlichkeit.

Die Kreisämter haben, in Betreff der Geiſtlichkeit, die beſtehenden Verordnungen wegen der Privatbeſtrafung und Kerker ſich immer gegenwärtig zu halten, über deren genauen Vollzug immer wachbar zu ſeyn, und falls eine Entgegenhandlung wahrzunehmen ſeyn würde, ſolche der Landesſtelle ſogleich einzuberichten.

Inſtruction für die Kreisämter, **1783**, §. **29**.

§. 263.

Errichtung von geiſtlichen Corrections-Anſtalten.

Grundſätze, welche denſelben zu Grunde liegen.

Mit a. h. Entſchließung, Hofkanzleidecret vom **2.** April **1802**, §. **6**, wurde zwar verordnet, daß da, wo keine Häuſer für incorrigible Deficienten-Prieſter vorhanden ſind, die Herſtellung neuer oder der Ankauf alter Gebäude auf Koſten des Religionsfondes nicht ſo nothwendig ſeyen, weil die erſten leicht in Klöſter untergebracht werden können.

A. h. Entſchließung. Hofkanzleidecret vom **2.** April **1802**, §. **6**.

Allein ſpäter erfloſſen folgende Anordnungen:

Die Prieſter, welche ſich moraliſcher Unordnungen ſchuldig gemacht haben, die nicht in die Cathegorie der im Straf-Coder I. und

II. Theil behandelten Gesetzübertretungen gehören, lassen sich in 2 Classen theilen:

1. In diejenigen, an welchen der Character ihrer Denk-, Sinnes- und Lebensart gut ist, und welche nur in einzelnen unglücklichen Momenten aus Übereilung, Schwäche sich zu ärgerlich gewordenen Unordnungen hinreißen ließen, und

2. in diejenigen, an welchen der Character ihrer Denk-, Sinnes- und Lebensart verdorben, bei welchen moralische Unordnung zur Fertigkeit, Gewohnheit, fast zum Bedürfnisse geworden ist.

Die ersteren bedürfen einer Behandlung, welche mit sehr sorgfältiger Schonung ihrer Ehre, dieser Pflegerin der Tugend, sie nun aus der für ihre Sittlichkeit zu gefährlich gewordenen Lage hinreißt, sie zur Besserung kommen läßt, und dem bei ihnen ohnehin noch regen Triebe der Pflicht den gehörigen Grad von Liebe, Stärke und Dauer wieder verschafft.

Die Behandlung dieser Priester kann dem Gutbefinden der Ordinariate für alle einzelnen Fälle unbedingt überlassen bleiben, damit sie in ihren Residenzen, Priesterhäusern, Stiften und Klöstern, bei Dechanten und Pfarrern mit besonderer Rücksicht auf die Eigenheiten des zu bessernden und desjenigen Priesters Statt finden, welcher diese Besserung zu leiten hat.

Die Priester der zweiten Art sind es, welche eigener, bereits hie und da bestehender, Besserungsanstalten bedürfen.

In Beziehung auf diese haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung aus Venedig vom 1. August 1825 vor Allem als Grundsatz auszusprechen geruhet: daß, wo eine solche Anstalt errichtet wird, diese für mehrere, entweder zu einer Metropolie oder zu einem Gouvernement gehörige Diözesen, zusammen errichtet werden solle. Derlei Häuser sollen übrigens im Wesentlichen die Organisirung der schon in Mähren und Gallizien bestehenden Corrections-Anstalten behalten, dem gemäß mit Benützung der für letztere schon bestehenden Directiven die Statuten von den betreffenden Ordinariaten entworfen und dann Sr. Majestät zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die geistlichen Corrections-Anstalten sind nicht Strafanstalten für Priester, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung schuldig gemacht haben, sondern gehen von dem Gesichtspuncte aus, daß sich der Priester als solcher auch der Kirche verpflichtet hat, in seinem Benehmen andere im Glauben, in der Sittlichkeit und Frömmigkeit zu erbauen, und daß, wenn er dieses unterläßt, wenn sein Betragen das Gegentheil zeigt, er sich Anstalten zu seiner Besserung, und wenn diese unwirksam bleiben, zur Isolirung von der menschlichen Gesellschaft gefallen lassen müsse, damit er nicht mehr in der Lage bleibe, durch Verführung, Moralität und Religiosität zu zerstören.

In der Regel wird sich dieser Fall nicht ereignen, ohne daß auch die l. f. Behörde ihres Berufes finde, davon Kunde zu nehmen,

um auf die Erhebung und Beurtheilung des Falles einzuwirken. Insbesondere wird dieses bei Seelsorgern nach der Vorschrift vom 7. November 1818, Hofzahl 23638, Regierungszahl 349—1819 fast immer der Fall seyn.

Allein bisweilen kann der Fall eintreten, daß bei Cooperatoren, bei welchen es sich nicht um die Entsetzung von einer Pfründe, weil sie keine haben, handelt, und andern nicht angestellten Priestern die Nothwendigkeit einer dergleichen Maßregel eintritt, ohne daß die politische Behörde von dem Motive Kenntniß erhalte, und ohne daß dieselben zur Publicität zu bringen auch rathsam wären.

In so fern ist dem Ordinariate nicht zu verwehren, Priester ihrer Diözes in diese Anstalt zu senden, da man zu ihm immer das Vertrauen hegen muß, daß sie dieses ihr Befugniß nicht mißbrauchen werde.

Überhaupt müssen diese Anstalten weniger den Character von Straf- und Genugthuungs-, als vielmehr von Besserungs- und Verhinderungsanstalten haben. Sie sind indessen weit entfernt der Aufsicht der Staatsverwaltung entzogen zu seyn, welche dazu um so größeres Recht hat, nachdem sie es ist, welche diese Anstalten unterstützt.

Den Corrigenden stehen daher Recurse an die l. f. Behörde frei, und diese sind verpflichtet, dieselben zu würdigen, und von der Behandlung der Sträflinge in dieser Anstalt sich Kenntniß zu verschaffen.

Die Macht jedoch, einen Priester, dessen Isolirung der Bischof in einer solchen Anstalt für nothwendig hält, frei in die Welt zu schicken, kann der Landesstelle nicht eingeräumt werden, welche sich vielmehr für verpflichtet ersehen müßte, solch ein Ereigniß hieher zu berichten.

Se. Majestät genehmigten daher die Statuten für die geistliche Corrections-Anstalt in Gutenstein a).

Hofkanzleidecret vom 10. Mai 1831, Hofzahl 9700, Regierungsdecret vom 23. Mai 1831, Regierungszahl 27459.

a) Da jedoch gegen diese Anstalt später Bedenken erhoben worden war, so wurde mit Regierungsdecret vom 23. Mai 1831, Regierungszahl 27459 bis zur a. h. Entscheidung, wohin dieselbe verlegt werden soll, angeordnet, die dießfälligen Corrigenden entweder in das Servitenkloster in Wien oder in das Franciskanerkloster zu Lanzendorf abzugeben.

Die Errichtung einer geistlichen Besserungsanstalt zu Kreisbach, V. O. W. W., für den Metropolitan-Bezirk Wien, d. i. für die 3 Diözesen Wien, St. Pölten und Linz, steht zu erwarten.

§. 264.

Wie die Kosten der geistlichen Corrections-Anstalt zu bestreiten sind.

Die Kosten einer solchen Corrections-Anstalt sind:

a. Aus dem eigenen Einkommen der Sträflinge, von dem

Vermögen ihrer Pfründe oder ihrem Privat-Eigenthume, in Absicht auf jene, die auf sie ausfallen; in so lfern ihr Einkommen nicht dazu hinreicht,

b. aus dem Ertrage von Stiftungen, wenn, und wo deren für derlei Corrections-Häuser bestehen;

c. aus dem Fonde, welcher in jedem Lande die Kosten des Cultus zu tragen hat, zu bestreiten; für den Fall, als mehrere Fonds, z. B. jene des Religions-Fondes mehrerer Provinzen dazu concurriren, sind

d. die gemeinschaftlichen Kosten der Anstalt aus allen diesen Fonds, nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Curatstationen, die besondern Kosten des Sträflings aber aus dem Religionsfonde seiner Diözes zu bedecken.

Hofkzld. vom 10. Mai 1831, Hofzahl 9700, Rggsz. 27459.

§. 265.

Verpflegung der zur Correction abgegebenen Geistlichen.

Se. Majestät haben in Ansehung des Unterhaltes derjenigen Seelsorger, welche wegen eines Vergehens einer zeitlichen Correction unterzogen werden, folgende Richtschnur vorzuschreiben geruhet:

Der Seelsorger, welchen der Bischof wegen eines Vergehens einer zeitlichen Correction zu unterziehen findet, ist entweder Pfarrer, Localcaplan oder Seelsorgergehülfe.

Der Pfarrer ist während der Correctionszeit aus den Einkünften seines Beneficiums mit dem nöthigen Unterhalte zu versehen, und aus den nähmlichen Pfarreinkünften muß auch der einstweilige Pfarrverweser angemessen unterhalten werden.

Der Localcaplan kann von den Einkünften seiner Localie nur so viel erhalten, als nach Abschlag des nöthigen, nach der allgemeinen Cynosur auf 20 fl. monatlich zu bemessenden Unterhaltes, für den einstweiligen Localverweser erübriget.

Es ist daher der Abgang zur Ergänzung täglicher 20 kr., welcher Betrag als Strafgehalt bestimmt ist, aus dem Religionsfonde beizutragen, wenn anders der strafbare Localcaplan nicht eines schweren Vergehens wegen, auf einen geringeren Verpflegungsbetrag herabgesetzt zu werden verdienet.

Der Seelsorgergehülfe, dem der Pfarrer keinen Gehalt geben kann, wenn der erstere ihm keine Dienste leistet, ist während der Correctionszeit mittelst eines Strafgehaltes, welcher ebenfalls 20 kr. des Tages nicht übersteigen darf, wohl aber bei größerer Strafwürdigkeit geringer seyn soll, aus dem Religionsfonde zu verpflegen. Sollte aber ein Localcaplan oder Cooperator ein eigenes Vermögen besitzen, so hat er sich hievon den nöthigen Unterhalt selbst zu verschaffen, und der Religionsfond dieser Bürde enthoben zu bleiben. In Folge dieser Anordnung wurde die Landesstelle ermächtiget, die-

sen Strafgehalt, wenn die Correctionszeit ein Jahr nicht übersteigt, auf Ansuchen der Bischöfe anzuschaffen.

Hofkanzleidecret vom 6. November 1804.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens in sämmtlichen Provinzen wurde der Landesstelle bedeutet, daß mit genauer Beobachtung der mit Verordnung vom 9. November 1804 bekannt gegebenen a. h. Entschließung, in Ansehung des Unterhaltes für diejenigen Seelsorger, welche eines Vergehens wegen, einer zeitlichen Correction unterzogen werden, mit höchstens 20 kr. C. M., in Fällen größerer Straffälligkeit aber, wo auch die Kost geringer ist, mit 15 kr. C. M. zu verabfolgen sey.

Hofkanzleiverordnung vom 11. October 1821, Regierungsverordnung vom 19. October 1821.

Die auf Ansuchen der Bischöfe nach diesen Bestimmungen zu veranlassende Anweisung des Strafgehaltes aus dem Religionsfonde ist der Landesstelle vorbehalten; jedoch nur, wenn die Correctionszeit ein Jahr nicht übersteigt.

Hofdecret vom 6. Nov. 1804, 2. Juni 1816, 11. Oct. 1811.

II. Abſatz.

Von der Militär-Geiſtlichkeit.

§. 266.

Hierarchiſche Ordnung bei der Militär-Geiſtlichkeit.

Das k. k. Heer hat ſeine eigene Geiſtlichkeit, an deren Spitze ein apoſtoliſcher Vicar ſteht, der zugleich Biſchof in partibus infidelium iſt.

Er wird auf dieſelbe Art gewählt und beſtätigt, wie die übrigen Biſchöfe.

Ein eigenes Feld-Conſiſtorium unter der Direction eines Auditoris causarum mit einem Secretär und Actuar aus dem geiſtlichen Stande, und einen Kanzelliſt beſorgen die militäriſchen Kirchenangelegenheiten der ganzen Armee.

In jedem General-Commando-Bezirke iſt ferner zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Regimenter und Corps, und zur Aufſicht über die Regiments-, Corps-, Feſtungs-, Garniſons- und Spitalscapläne, ein dem apoſtoliſchen Feldvicar untergeordnetes Feld-Superiorat, das von einem Feld-Superior beſorgt wird, der zugleich Ehrendomherr an einer Cathedralkirche iſt. Dieſer Feld-Superior erhält von dem apoſtoliſchen Feldvicar alle Aufträge, in Folge deren er das Weitere an die ihm untergeordneten Feld- oder Garniſonscapläne erläßt. Er iſt auch in allen Disciplinar-Gegenſtänden und in ſolchen Vergehungen, oder Geſetzes-Übertretungen, die nicht wirkliche Verbrechen ſind, der Gerichtsbarkeit des apoſtoliſchen Vicars unterworfen.

Hofkriegsräthl. Verordnung vom 29. October 1811, Nr. 617.

Jedes Regiment, eine jede Waffe, jedes Corps hat aber zur Seelsorge einen Feldcaplan; so wie es auch Garnisons-, Spitals- und Invalidenhaus-Caplane gibt.

a) Rücksichtlich der Jurisdictions-Verhältnisse der Civil- und Militär-Geistlichkeit siehe besser unten Hauptstück IV.: Von dem Formellen und Ceremoniellen in geistlichen Angelegenheiten.

§. 267.

Präsentation zu Feldcaplänen.

Die Regimentscapläne werden in Gemäßheit der hofkriegsräthl. Verordnung vom 25. Juni 1805, Littera 2684 und 2714 von jenem bischöflichen Ordinariate präsentirt, in dessen Kirchsprengel das Regiment seinen Werbbezirk hat.

Sie können sowohl aus dem Stande der Secular- als Regulargeistlichkeit vorgeschlagen werden. Wie die Feldcapläne dotirt sind, und aus welchem Fonde, kommt im Hauptstücke III.: von dem Materiellen in geistlichen Angelegenheiten, vor.

§. 268.

Bezirkseintheilung der Provinz zu diesem Behufe.

Zufolge eines mit dem k. k. Hofkriegsrathe über die Bestimmung der Ordinariate, welche für die Regimenter nach ihrer neuen Bezirkseintheilung die Feldcapläne zu präsentiren haben, getroffenen Übereinkommens, wurde mit Hofkanzleidecret vom 24. October 1832, Hofzahl 24423, Regierungszahl 62040 nachstehende Übersicht der für den General-Commando-Bezirk Niederösterreich getroffenen Bestimmungen zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der Ordinariate zugefertigt.

General-Commando-Bezirk.	Regimente.	Ordinariate, welche zu Feldcaplänen zu präsentiren haben	Anmerkung.
Nieder-Österreich.	Deutschmeister Infanterie Nr. 14	Wien.	
	Richter Inf. Nr. 14	Linz.	
	Laugenau Inf. Nr. 49.	St. Pölten.	
	Großherzog Baden Inf. Nr. 59	Salzburg.	
	Kronprinz Ferdinand Cürassier Nr. 4	Wien.	
	König Friedrich von Sachsen Cür. Nr. 3	Linz 3 Mal, St. Pölten 1 Mal.	
	König von Baiern Dragoner Nr. 2	St. Pölten.	
	Kaiser Chevauxlegers Nr. 1	Linz.	

§. 269.

Pflicht, tadellose Geistliche zu Feldcaplänen vorzuschlagen.

Da die Fälle, wo die bischöflichen Ordinariate, welchen das Präsentationsrecht zu erledigten Feldcaplanstellen zusteht, wegen vorgeblichen oder wirklichen Mangels eines für solche Stellen geeigneten Priesters ihrer eigenen Diözes sich um Auffindung und Zuweisung eines solchen an die benachbarten Diözesan-Bischöfe verwenden, sich ergeben dürften, so ist es zu Folge a. h. Cabinetsschreibens vom 16. Juni 1828 der Wille Sr. Majestät, daß sämmtliche Ordinariate angewiesen werden, daß sie vor Aufnahme eines solchen Priesters in ihre Diözese, und vor dessen, so wie überhaupt vor Präsentirung eines Geistlichen für die zu besetzende Feldcaplanstelle von desselben tadellosem Lebenswandel und gutem Rufe, dann von seiner vollkommenen Angemessenheit sich die gewissenhafteste Überzeugung unfehlbar unter eigener Verantwortung zu verschaffen haben.

Hofkanzleidecret vom 25. Juni 1828, Hofzahl 14634, Regierungszahl 37473.

Dem Ordinariate wurde zu eröffnen befohlen, daß sich Se. Maj. von ihrem Eifer für das Beste der Religion und von ihrer Gewissenhaftigkeit mit Zuversicht versprechen, daß sie bei der Wahl der Priester, welche sie für die Militär-Seelsorge bestimmen, mit sorgfältiger Prüfung vorgehen, und nur solche, deren Tauglichkeit und Würdigkeit ihnen bewährt ist, zu dieser Dienstleistung widmen werden.

Hofkanzleidecret vom 7. April 1831, Hofzahl 7944, Regierungszahl 22761.

a) Zur Bildung von Feldcaplänen wurde von Sr. Majestät laut Hofkanzleidecret vom 29. März 1791 befohlen, daß bei der vierjährigen Dauer des ganzen theologischen Lehrganges jedes Jahr statt 8, 10 Zöglinge für den Seelsorgerstand der k. k. Armee aufgenommen werden sollen, wovon eine Hälfte aus dem deutschen und die andere aus dem ungarischen Staate zu nehmen sey. Um diese Zöglinge in dem gehörigen Verhältnisse auf das Sprachenbedürfniß bei der k. k. Armee zu bekommen, wurden die Feldsuperiore in Böhmen, Galizien, Ungarn, Steiermark und Nieder-Österreich unter Aufsicht und Genehmigung des Vicarius apostolicus castrensis, damaligen Bischofs zu St. Pölten, angewiesen, aus ihrem Amtsbezirke jährlich 2 Candidaten aufzunehmen, welche dann in dem bischöflichen Priesterhause des Landes durch das ihnen angewiesene Stipendium versorgt werden, daselbst den theologischen Studien obliegen, und von dem dortigen Bischofe ad Titulum Missionis castrensis die geistlichen Weihen mit der Bedingung empfangen, daß sie nach vollendetem Studienlaufe in eben dem Kirchensprengel zur Seelsorge angestellt werden können, bis man sie bei Erledigung einer Feldcaplanstelle zum Dienste der Armee brauchen wird. Die Feldcapläne wurden angewiesen, jährlich dem Vicario apostolico castrensi nach den zur Vorschrift ihm mitgetheilten Tabellen von ihrer Aufführung und Fähigkeit genau Bericht zu erstatten, wie auch bei jeder Verwendung den Ort ihres Aufenthaltes anzuzeigen, damit man sie zu aller Zeit bei der Feld-Consistorial-Kanzlei gleichsam gegenwärtig habe.

Zugleich wurde befohlen, daß von Seite der bischöflichen Consistorien keine Schwierigkeit gemacht werden soll, wenn ein tüchtiger Jüngling sich zu diesem Militärkirchsprengel entschließen will.

Da nun der Vorschlag zu Feldcaplanstellen von dem Ordinarius ex concreto des Priesterstandes ihres Sprengels gemacht wird (s. §. 260), so zerfällt jene Maßregel von sich selbst.

§. 270.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der zu Feldcaplänen vorgeschlagenen Ordensgeistlichen.

Über die gemachte Anfrage: ob auch die Religiösen, welche Feldcapläne sind, nach dem höchsten Cabinetsschreiben vom 25. März 1802 die Erklärung über den Zurücktritt in ihre Klöster abzugeben haben, und, ob sie für Secularpfarren vorschlagsfähig sind, haben Seine Majestät gnädigst beschlossen, daß nur den, vor dem 25. März 1802 als Regimentscapläne angestellten Ordensgeistlichen gestattet sey, sich zu erklären, nicht mehr in den Orden zurückkehren zu wollen; diejenigen aber, welche diese Stelle erst hernach erhalten haben, oder künftig erhalten werden, in ihre Klöster zurückgehen müssen, sie mögen freiwillig austreten, oder dazu durch physische oder moralische Gebrechen bemüssiget werden.

Hofkanzleidecret vom 29. October 1803, Z. 14460.

§. 271.

Pflicht eines Regimentscaplans.

Die Pflichten eines Regimentscaplans umfassen im Allgemeinen alle Obliegenheiten des Seelsorgers in der ihm anvertrauten Gemeinde; der Regimentscaplan hat aber dagegen auch alle Rechte mit Inbegriff der geistlichen Gerichtsbarkeit auszuüben, die ihm von dem apostolischen Feldvicar eigens übertragen werden.

§. 272.

Welche Civilgeistliche zu Garnisons-, Spitals- und Invalidenhaus-Caplänen anzutragen sind.

Civilpriester sind zu Garnisons-, Spitals- und Invalidenhaus-Caplänen nur alsdann in Antrag zu bringen, wenn sich dieselben ausweisen, daß ihnen die Entlassung von ihrer Anstellung in der Civilseelsorge von Seite ihrer Diözese gewiß werde zu Theil werden.

Hofkanzleidecret vom 27. August 1829, §. 1, Hofzahl 20165, Regierungszahl 49799.

§. 273.

Welches Ordinariat von der Übersetzung und anderer Verwendung der Feldcapläne zu verständigen ist.

Bei Übersetzungen und anderen Veränderungen, welche von Seite des k. k. Hofkriegsrathes in Betreff der bereits in der Militär-Seelsorge dienenden Feldcapläne des allgemeinen Dienstes wegen beschlossen worden, wenn gleich die Ordinariate hierbei ein Präsentationsrecht, wie es sonst, wo ein Priester des Civilclerus zum Feldcaplan zu ernennen ist, der Fall ist, nicht auszuüben haben, muß jedesmal jenes Ordinariat von der Verfügung verständiget werden, welches den Feldcaplan präsentirt hat, weil derlei Individuen nur als zeitlich aus der Diözese Entlassene zu betrachten sind, in welche sie, bei allfälligem Austritte von der Militär-Seelsorge, wieder zurückzukehren haben.

Die Regierung wurde mit Beziehung auf die Verordnung vom 17. Juli 1820, Zahl 18289 angewiesen, das hiesige Ordinariat hievon in die Kenntniß zu setzen.

Hofkanzleidecret vom 27. August 1829, Hofzahl 20165, Regierungszahl 49799.

§. 274.

Pflicht der Civilgeistlichen dem Militär die nothwendige Aushülfe in der Seelsorge zu leisten.

Se. Majestät haben zu Folge allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 28. Nov. 1824 aus Verhandlungen ersehen, daß an manchen Orten die Civilgeistlichkeit sich weigern soll, bei dem Militär die erforderliche Aushülfe in der Seelsorge zu leisten, und daher anzuordnen geruhet, daß die Ordinariate aufzufordern seyen, dafür zu sorgen, daß in denjenigen Orten, wo sich Militär befindet, und wo entweder kein Feldcaplan angestellt ist, oder derselbe für sich allein nicht auslangen kann, die Civilgeistlichen den erforderlichen Beistand und die nöthige Aushülfe zu leisten gehörig angehalten werden.

Hofkzld. vom 2. Dec. 1824, Hofzahl 35996, Rggsz. 59626.

§. 275.

Wie sich zu benehmen ist, wenn in einem Orte die Militär-Seelsorge von dem Ortsseelsorger besorgt wird.

In einem partiellen Falle, wo in einem bestimmten Orte nach dem allerhöchst ausgesprochenen Willen die Militär-Seelsorge von der Civil-Geistlichkeit ausgeübt, und für den aufzustellenden Caplan der Unterhalt aus dem Religionsfonde verabfolgt werden sollte, wurde erkannt, daß es keinem Zweifel unterliege, daß dieser Caplan als ein Gehülfe des dortigen Ortspfarrers anzusehen, und der civilgeistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sey. Daher auch nur der dortige

Pfarrer mit Benützung des ihm zugetheilten Hülfspriesters die vorgeschriebenen Eingaben und sonstige auf die dortige Militär-Seelsorge Bezug nehmenden Documente zu verfassen und zu verfügen habe.

Hinsichtlich der Unterkunft dieses Hülfspriesters wurde von der Regierung mit dem General-Commando das Übereinkommen getroffen, daß demselben die Wohnung in der dortigen Caserne eingeräumt werde.

Was den Ort zur Abhaltung des Gottesdienstes für das Militär betrifft, so wurde die dießfällige Entscheidung dem Einvernehmen des Ortspfarrers mit dem dort stationirten Militär-Commandanten überlassen, indem, wenn sie sich für die Abhaltung desselben in der Caserne vereinigen, das k. k. General-Commando die hiezu nöthigen Paramente beischaffen wird.

Hofkanzleidecret vom 28. Juni 1827, Hofzahl 17283, Regierungszahl 38504.

§. 276.

Welche Belohnung und Auszeichnung den Feldcaplänen zuzugestehen ist.

Zurückstellung der Kreuze pro pliis meritis nach Ableben des Besitzers.

Was für eine Entschließung Se. Majestät wegen Belohnung und Auszeichnung jener Feldgeistlichen zu fassen geruht haben, welche sich in dem Kriege Verdienste gesammelt haben, wurde der Landesstelle nachstehende Verordnung mitgetheilt, die der Hofkriegsrath deshalb an gesammte General-Commando erlassen hat.

Hofkanzleidecret vom 11. December 1801.

Se. Majestät haben nähmlich auch an Feldgeistlichen ausgezeichnete Handlungen durch öffentliche Ehrenzeichen zu belohnen beschlossen, dabei aber zu erwägen geruhet, daß diese Geistliche in der Gelegenheit wären, auf zweierlei Art ausgezeichnete Handlungen auszuüben; einmal, durch ganz vorzüglich strenge und mit Gefahr verbundene Pflichterfüllung in der Militär-Seelsorge, auf dem Schlachtfelde oder sonst in Feindesgefahr, und hernach durch eigene militärische Thathandlungen gegen den Feind, als Anführung und Aneiferung der Truppen in Gefechten und persönliche Mitwirkung.

Für die erste Gattung Verdienste haben Se. Majestät goldene und silberne Verdienstkreuze mit der Inschrift: Pliis meritis, verfertigen lassen, und zu befehlen befunden, daß diese an weiß- und rothgestreiften Bändern getragen werden sollen. Für die zweite Gattung hingegen bleiben die bisherigen goldenen und silbernen Ehren-Medaillen gewidmet, die aber künftig ebenfalls an solchen Bändern zu tragen sind. Den auf solche Art sich auszeichnenden Feldcaplänen ist gestattet unter Beibringung glaubwürdiger, von mehreren Officieren und ihrem vorgesetzten Regiments-Commandanten bestätigten, Zeug-

nisse im ordentlichen Dienstwege durch das Brigade-, Divisions- und Armee- oder Landes-General-Commando um die für die Thathandlung gewidmete auszeichnende Belohnung beim k. k. Hofkriegsrathe einzuschreiten, der hierüber Sr. Majestät Vortrag erstattet.

Hofkriegsräthl. Verordnung vom 2. Dec. 1801, Rggsz. 1135.

Mit den obgedachten Verdienstkreuzen sind zwar, wie mit den Medaillen, keine zeitlichen Emolumente verbunden; Se. Majestät erklärten jedoch bei Vergebung erledigter Pfründen auf verdiente Feldgeistliche Rücksicht zu nehmen, geneigt zu seyn, und daß jene, die mit dergleichen Ehrenzeichen versehen sind, um so mehr der politischen Hofstelle zur vorzüglichen Bedachtnahme würden empfohlen werden.

Über die Anfrage endlich: was mit Kreuzen pro piis meritis, welche sich in einer Verlassenschaft vorfinden, zu geschehen habe? hat der darüber einvernommene k. k. Hofkriegsrath vom 28. Nov. 1820, erwiedert, daß die Kreuze pro piis meritis nach dem Tode eines Besitzers wieder zurückgestellt werden sollen.

Hofkanzleidecret vom 14. December 1820, Hofzahl 36721, Regierungszahl 59118.

§. 277.

Entlassung aus der Militär-Seelsorge.

Wenn Capläne wegen intellectueller oder moralischer Gebrechen aus der Militär-Seelsorge entlassen, und dem Diözesan-Bischofe zurückgesendet werden, hat der apostolische Feldvicar diesen Bischof auf eine ganz bestimmte Weise von jenen Gebrechen in Kenntniß zu setzen; wovon die Ordinariate zu verständigen sind.

Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1831, Hofzahl 1115, Regierungszahl 29444.

II. Abschnitt.

Von der Regular-Geistlichkeit.

§. 278.

Wie davon zu handeln kommt.

Das Personelle der Klostergeistlichkeit umfaßt:

1. Den dermaligen Stand der geistlichen Orden in Nieder-Österreich,
2. die Aufnahme in einen geistlichen Orden,
3. die Vorstehung geistlicher Communitäten,
4. die eigenthümlichen Verhältnisse der Ordensglieder in Beziehung auf ihre Existenz
5. den Austritt aus geistlichen Orden.

I. Abſatz.

Dermaliger Stand der geiſtlichen Orden in Niederöſterreich.

§. 279.

Wie ſich derſelbe geſtaltet hat.

Die zahlreichen Orden männlichen und weiblichen Geſchlechtes, welche ſich im Erzherzogthum Öſterreich unter der Enns ſeit der Verbreitung des Chriſtenthums in dieſem Lande anſiedelten [a]) und verbreiteten, wurden unter der Regierung weiland Sr. Majeſtät Kaiſer Joſeph II. bedeutend vermindert, und ihr Vermögen zum Religionsfonde gezogen; und nachdem dieſer Regent mit allerhöchſter Entſchließung am 20. Juli 1783 diejenigen Stifter und Klöſter beſtimmt hatte, welche in Abſicht auf die Seelſorge entbehrlich, folglich nach und nach zu reduciren, und mit andern ihres Ordens zu vereinigen wären, und diejenigen Klöſter, welche auf dem Lande ſowohl zur Verſehung der eigenen Pfarre als zur wirkſamen Aushülfe in der Seelſorge, für die betreffende Gegend zu verbleiben hätten, fanden es Se. k. k. Majeſtät Franz (damals) II. laut Hofkanzleidecret vom 6. Mai 1799 für nothwendig, um die noch beſtehenden Stifter und Klöſter zum Beſten der Religion und des Staates gehörig zu benützen und mittelſt derſelben den Mangel an Geiſtlichkeit möglichſt zu ſteuern, dieſelben auf eine ihrer urſprünglichen Beſtimmung mehr angemeſſene Verfaſſung und Ordnung zurückzuführen und ihnen ihre künftige dauerhafte Exiſtenz zu verſichern.

Um dieſe Abſicht zu erreichen, befahlen Se. Majeſtät, daß:

1. von der Landesſtelle, gemeinſchaftlich mit den Ordinarien, eine eigene Commiſſion aufgeſtellt werde, die

2. den dermaligen Stand eines jeden Kloſters genau zu erheben, und

3. mit vorzüglicher Rückſicht auf die Bevölkerungs- und Localitäts-Umſtände zu unterſuchen hätte, welche Klöſter in den Städten und auf dem Lande in jedem Kreiſe ferner zu belaſſen, auf wie viele Köpfe die beſtimmte Zahl der Geiſtlichen für die Zukunft feſtzuſetzen, und wie viele Novizen aufzunehmen jeden zu geſtatten ſey, und

4. wie und woher der allenfallſige Zuwachs an Geiſtlichen und Novizen, ohne das Publicum und den Religionsfond zu beläſtigen, dotirt werden ſoll?

Dieſes Operat mußte in Zeit von 4 Monaten zur höchſten Beſtätigung vorgelegt werden, an welches ſich ſodann genau gehalten und jeder geiſtlichen Gemeinde deren Beibehaltung hierin für nothwendig oder nützlich erkannt wurde, die Verſicherung ertheilt werden mußte, daß ſie in dieſer Art fortan dauerhaft zu beſtehen haben werde.

Se. k. k. Majestät befahlen hierauf, laut Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 1, daß keines der noch bestehenden Stifter und Klöster, wenn es auch bei der früheren Regulirung überflüssig befunden worden wäre, mehr aufgehoben, oder mit einem andern gleichen Ordens vereinigt werden soll; es wäre denn, daß die Seelsorge von demselben weder im Beichtstuhle, noch am Krankenbette eine Aushülfe mehr erwarten könnte, und daß auch in diesem Falle die Aufhebung oder Vereinigung nur mit Sr. Majestät besonderer Einwilligung Statt haben soll.

Von der Wiederherstellung einiger Stifter und Klöster kann jedoch so lange keine Rede seyn, bis nicht die noch bestehendrn mit dem hinlänglichen Personale versehen werden, oder hier und da etwa besondere Umstände eintreten, die ihre Aufhebung nützlich und räthlich machen.

A. h. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802.

a) Die Gründung der Stifter und Klöster in diesem Lande ist mit der Culturgeschichte desselben innig verbunden. Die zweite Hälfte des eilften Jahrhunderts ist der Zeitpunct, wo die Stifter Göttwey, Mölk und St. Pölten entstanden. Bischof Altmann von Passau war ihr Stifter. Das Stift Klosterneuburg entstand 1106, später Heiligenkreuz. Schottische Benedictiner kamen 1155 nach Wien und gründeten das Stift zu den Schotten. 1131 kamen die Cisterzienser aus Frankreich, 1224 die Minoriten und 1237 die Dominicaner nach Wien. Über obige Stifter liefern die Chroniken von Göttwey, Zwettel, Lilienfeld und Mölk die schätzbarsten historischen Nachrichten. Die 1773 wieder aufgehobenen Jesuiten kamen 1551 nach Wien.

§. 280.

Die Errichtung oder Stiftung von Klöstern zu bloß contemplativen und wohlthätigen Zwecken ist gestattet.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. December 1827 erklärt, daß die Errichtung oder Stiftung von Klöstern a), die bloß den contemplativen Zweck, oder die Verrichtung von Gebethen und guten Werken zum Zwecke haben, in so weit dieses ohne Unkosten von Seite des Staates oder öffentlichen Fonds geschehen könne, keinem Anstande unterliege, und daß, wenn ein solches Ansuchen vorkommen sollte, dieses Sr. Majestät zur Genehmigung vorzulegen sey.

Hievon wurde die Regierung zur eigenen Benehmungswissenschaft und weiteren Eröffnung an die Ordinariate, für den Fall, daß sich einzelne Individuen zum Eintritte in derlei Klöster melden sollten, mit der weitern Weisung in Kenntniß gesetzt, den letzteren zugleich zum allfälligen Gebrauche bekannt zu geben, daß sich folgende Klöster der obigen Art in der Monarchie befinden; nähmlich die Carmeliterinnen in Prag und Capuzinerinnen in Salzburg, die Dominicanerin-

nen in Vorarlberg, die Clarisserinnen in Brixen und die Benedictinerinnen in Seeben.

Hofkanzleidecret vom 26. December 1826, Hofzahl 36713, Regierungszahl 1232.

a) Inzwischen sind in Niederösterreich folgende neue geistliche Communitäten entstanden:

1. Die Congregation der Redemptoristen,
2. die Congregation der Redemptoristinnen,
3. das Institut der barmherzigen Schwestern, soeurs grises.

Ad 1. Se. k. k. apostolische Majestät haben, aus huldreichster väterlicher Sorgfalt für das geistliche Wohl Allerhöchstihrer Unterthanen, unterm 19. April 1820 die Herstellung der Congregation der Redemptoristen in Ihren Staaten zu beschließen geruhet. Die Bestimmung dieser Congregation ist: Die Bearbeitung des Seelenheiles der Ordensglieder mittelst einer eifrigen Nachfolgung Jesu, und die Anleitung Anderer zu einer, auf dem christkatholischen Glauben beruhenden Religiösität und Sittlichkeit, mittelst der Seelsorge und mittelst Erziehung und Unterrichtes in jenen Anstalten, deren Besorgung ihnen anvertraut werden dürfte.

Das erste Ordenshaus dieser Congregation ist, nach dem allerhöchsten Willen Sr. Majestät, in dem oberen Passauer-Hofe in Wien errichtet, und es ist demselben zur Abhaltung des Gottesdienstes die wieder hergestellte Kirche zu Maria am Gestade eingeräumt worden.

Hofkanzleidecret vom 25. November 1820, Hofzahl 35543, Regierungszahl 54610, Regierungskundmachung vom Jänner 1821, Z. 1597.

Ad 2. Se. Maj. haben mit allerh. Entschließung vom 11. Nov. 1830 die Constituirung des Klosters der Redemptoristinnen in der Ungergasse auf der Landstraße zu Wien nach den von Sr. Heiligkeit dem Papste Benedict XIV. approbirten Ordens-Statuten unter den die a. h. Entschließung vom 22. December 1826 ausgesprochenen Bedingungen zu gestatten geruhet.

Ad 3. Se. Majestät haben endlich mit a. h. Cabinetsschreiben v. 29. März 1825 der Bitte von vier Damen von Wien, um die Bewilligung die soeurs grises in Wien einzuführen, und ihnen die Aufsicht und Leitung der Pönitentinnen zu übergeben, dann dieselben zum Dienste bei Kranken in den Häusern zu verwenden, allergnädigst zu willfahren geruhet. Die Impetrantinnen wurden unter Einem von dieser allergnädigsten Bewilligung mit der Anleitung in Kenntniß gesetzt, sich wegen Erhaltung der förmlichen Institution der grauen Schwestern an das Präsidium der Regierung und an den unter Einem davon verständigten Fürst Erzbischof zu wenden.

Hofkanzleidecret vom 31. März 1825, Hofzahl 10297, Regierungszahl 17084.

Die Constituirung dieses Institutes wurde mit allerh. Entschließung vom 18. November 1831, Hofkanzleidecret vom 18. November 1831, Hofzahl 25433, Regierungszahl 64016 erst dann genehmigt, als deren Existenz durch Subscriptionen gesichert, und das für diese barmherzigen Schwestern bestimmte und gewidmete Haus Nr. 195 in Gumpendorf am 12. April 1830 eingeweiht worden war.

Hofkanzleidecret vom 16. October 1835, Hofzahl 38429, Regierungszahl 61022.

§. 281.

Wie vorzugehen ist, wenn die Zusammenziehung mehrerer Klöster desselben Ordens nothwendig ist.

Wenn mehrere Klöster desselben Ordens so sehr zusammengeschmolzen sind, daß ein Zusammenziehen mehrerer Klöster in eines nothwendig erscheint, um die Beobachtung der Ordensstatuten und die Aufnahme und Bildung neuer Candidaten zur Erhaltung des Ordens möglich zu machen, so haben sich die Ordinariate mit den Länderstellen ins Einvernehmen zu setzen, damit für die Erhaltung der durch das Zusammenziehen leer werdender Klöster zum künftigen Gebrauche für den Fall, daß der Orden sie wieder zu besetzen im Stande seyn sollte, Fürsorge getroffen werde.

Allerhöchste Entschließung vom **24.** Juni **1827**, Hofkanzleidecret vom **27.** Juli **1827**, §. **12**, Hofzahl **18427**, Regierungszahl **40479**.

§. 282.

Wann die Zusammenziehung von Klöstern ein und desselben Ordens gestattet ist.

Die Zusammenziehung der Klöster eines und desselben Ordens ist dort gestattet, wo die Ordinariate dieselben wegen der Unmöglichkeit die einzelnen Klöster mit der für die Disciplin derselben erforderlichen Zahl von Priestern zu besetzen, selbst in Antrag bringen, und ist dieselbe auch in diesem Falle nur in der Art in Vollzug zu bringen, daß das Vermögen solcher vereinten Klöster zwar gemeinschaftlich genossen, aber nicht verschmolzen, und daß für die Erhaltung des leer werdenden Klostergebäudes so gesorgt werde, daß, wenn dessen Wiederbesetzung durch die Ordensgemeinden möglich wird, dieselbe sogleich für sich gehen könne.

Hofkanzleidecret vom **23.** Mai **1834**, Hofzahl **4822**, Regierungszahl **31177**.

§. 283.

Ein solches Zusammenziehen mit auswärtigen Klöstern ist nicht gestattet.

Außer den österreichischen Staaten gelegene Klöster dürfen nie, weder zu einer inländischen Provinz gezogen werden, noch die Provinz-Orden einem auswärtigen General-Vorsteher, unter was immer für einem Titel unterworfen seyn.

Allerhöchste Entschließung, Hofkanzleidecret vom **2.** April **1802**, §. **7.**

§. 284.

Vereinigung der österreichischen Franziscanerklöster mit der Capistraner-Provinz jenes Ordens in Ungarn.

Die Statuten der Capistraner-Provinz des Franziscaner-Ordens wurde in Gemäßheit a. h. Entschließung vom 14. October 1831, Hofkanzleidecret 1831, Hofzahl 23811, Regierungszahl 59400, auch auf die damit vereinigten österr. Franziscaner-Klöster angeordnet, und Se. Majestät geruhten zu erklären, daß die vereinigten österr. und Capistraner-Provinz des Franziscaner-Ordens in der bereits durch die Erfahrung begründeten Voraussetzung, daß die Aufführung und Verwendung der Capistraner in den ihnen anvertrauten Klöstern gut ist und bleibt, sich fortan des allerhöchsten Schutzes Sr. Majestät zu erfreuen haben werde.

Für die Reisen der Ordensglieder von Ofen nach Wien und zurück wurde jedoch kein Reisegeld bewilligt, und auch nicht gestattet, daß der Orden das in Ofen verfertigte Tuch für die Ordenshabite, so wie die für die Religiösen bestimmten Bücher mauthfrei nach Österreich einführen dürfe.

§. 285.

Aufführung der dermal in Niederösterreich bestehenden geistlichen Communitäten.

In Folge dieser Bestimmungen bestehen dermal im Lande unter der Enns noch folgende geistliche Communitäten.

I. In der Erzdiözes Wien:

Stifte 4, nähmlich:

Benedictiner, 1, zu den Schotten in Wien.
Canonici regulares, 1, in Klosterneuburg.
Cisterzienser, 2, zu Heiligenkreuz und zu Wiener-Neustadt.

Männliche Klöster u. s. w. 30.

Barmherzige Brüder, 3, in der Leopoldstadt und auf der Landstraße zu Wien und zu Feldsperg.

Barnabiten, 4, zu St. Michael und zu Mariahilf in Wien, zu Mistelbach und zu Margarethen am Moos.

Capuziner, 2, in Wien und in Wiener-Neustadt.

Carmeliten, 1, in der Leopoldstadt zu Wien, das jedoch der Auflösung nahe ist.

Dominicaner, 2, in Wien und zu Retz.

Franziscaner, 3, in Wien, Maria-Enzersdorf und Maria-Lanzendorf.

Kreuzherren, 1, zu St. Carl in Wien.

Mechitaristen, 1, am Platzl zu Wien und zu Klosterneuburg.
Minoriten, 3, in Wien, zu Aspern an der Zaya und zu Neunkirchen am Steinfeld.
Piaristen, 6, in der Josephstadt, im Löwenburgischen Convicte, im Theresianum, auf der Wieden, und im Stadt-Convicte zu Wien, und zu Wiener-Neustadt.
Redemptoristen, 1, in Wien.
Serviten, 2, in der Rossau zu Wien und zu Gutenstein.

Weibliche Klöster aber:

Barmherzige Schwestern, 1, zu Gumpendorf in Wien.
Elisabethinerinnen, 1, auf der Landstraße in Wien.
Redemptoristinnen, 1, am Rennweg in Wien.
Salesianerinnen, 1, am Rennweg und
Ursulinerinnen, 1, in Wien.

II. In der Diözese St. Pölten gibt es

Stifte 7, und zwar:

Benedictiner, 4, zu Altenburg, Göttwey, Mölk und Seitenstetten.
Canonici regulares, 1, zu Herzogenburg.
Cisterzienser, 2, zu Lilienfeld und Zwettel.

Männliche Klöster u. s. w., 5.

Capuziner, 1, in Scheibbs.
Franziscaner, 1, zu St. Pölten.
Piaristen, 2, zu Horn und Krems.
Redemptoristen, 1, zu Egenburg, und

Weibliche Klöster:

Die englischen Fräuleins zu St. Pölten und zu Krems.

§. 286.

Geistliche Ritter-Orden. Adeliges Fräuleinstift.

Die beiden geistlichen Ritterorden, der Johanniter [a]) und deutschen Herren [b]), gehören gleichfalls hieher, da deren Mitglieder, vermöge ihrer Gelübde, in die Cathegorie der Mönche gehören. Hievon war bereits in der Abhandlung III., §. 70 soweit die Rede, als deren Aufnahme ein Prärogativ des stiftmäßigen Adels ist.

Das herzogl. Savoyesche Fräuleinstift zu Wien, das im §. 71 jener Abhandlung III gleichfalls vorkömmt, ist dagegen ein freies weltliches Stift und gehört in sofern nicht hieher [c]).

a) Der unter dem Großmeister Friedrich Gérard († 1115) entstandene Orden des heiligen Johannes von Jerusalem soll bereits von dem Herzoge von Österreich, Leopold dem Tugendhaften, von seinen Kreuzfahrten aus dem

gelobten Lande nebst den Templern nach Österreich verpflanzt worden seyn, allwo er in der Folge immer mehr festen Fuß faßte. Schon im zwölften Jahrhunderte bestand zu Mailberg V. U. M. B. ein Meister Prior und Convent des Johanniter-Ordens, welches mit dem böhmischen Priorate vereinigt wurde. **Bavarus primus** stiftete im Jahre 1343 mit seiner Gemahlin Bohuslaw und seinen Söhnen das Ordenshaus zu Strakonitz, und bereits 1355 war Gallus von Lamberg Prior der Häuser in Böhmen, Österreich und Mähren. Aus solcher Vereinigung mehrerer Ordenshäuser, die früher für sich bestanden, dürfte der Titel Großprior und seine Würde entstanden seyn. Im Jahre 1402 schrieb sich Heinrich **de Nova domo** zuerst als **Prior generalis.**

Die Ereignisse der neuesten Zeit waren der Existenz dieses Ordens nicht günstig, indem die allerh. Entschließung vom 24. September 1811 die Verleihung der erledigt werdenden Commenden im böhmischen Großpriorate einstellte, und jene vom 20. März 1813 selbst die Aufnahme neuer Ordensglieder untersagt, und für die künftigen Commenden-Verleihungen die allerh. Genehmigung vorbehält, indem die Einverleibung des Ordensgutes mit dem Maria Theresien-Orden im Jahre 1813 bereits beschlossen wurde, welcher Beschluß jedoch später einige Jahre nach dem Pariser-Frieden wieder zurückgenommen wurde. Die Souveränität des Johanniter-Ordens blieb übrigens in Österreich ununterbrochen anerkannt, daher der Orden dermal einen Gesandten bei dem kaiserl. österr. Hofe accreditirt hat. Dieß hindert jedoch nicht, daß die böhmische Zunge des Johanniter-Ordens der österr. Regierung und ihren Gesetzen in Allem und Jedem unterworfen ist.

b) Nachdem der in dem J. 1191 im gelobten Lande entstandene deutsche Orden unter den 3 ersten Ordensmeistern aus den noch lebenden adeligen deutschen Geschlechtern der Walpote von Bassenheim, der Kerpen und Barth daselbst gewaltet hatte, wurde der Sitz des Hochmeisters unter Hermann von Salza nach Venedig und dann nach Marburg in Hessen, 1309 aber nach Marienburg in Preußen, und endlich 1527 nach Mergentheim in Franken verpflanzt, woselbst der Hochmeister als geistlicher Reichsfürst regierte. Wann der Orden in Österreich eingeführt wurde, läßt sich wohl nicht mit historischer Gewißheit bestimmen. Wahrscheinlich geschah es gleichzeitig mit dem Johanniterorden in Folge der Kreuzzüge, denn schon 1210 erscheint der deutsche Orden in Wien.

Auch diesem Orden drohte in Folge der politischen Ereignisse in Deutschland der völlige Untergang. Durch den Preßburger-Frieden erhielt 1805 der Kaiser von Österreich die Würde, Rechte und Einkünfte eines Großmeisters. Obschon im Jahre 1809 der Orden in Deutschland aufgehoben wurde, und die Güter den deutschen Fürsten anheim fielen, in deren Gebiet sie lagen, ließ Se. k. k. Majestät der Kaiser Franz nach dem Abschlusse des Preßburger-Friedens, Se. kaiserl. Hoheit weiland den Erzherzog Anton Victor nicht nur bei der Würde eines Hoch- und Deutschmeisters, sondern auch bei der Verwaltung und dem Genusse des noch übrig gebliebenen, dahin gehörigen Vermögens, und trafen über die Güter und Einkünfte der deutschen Ordensritter, Landcommenthure, Commenthure, Rathsgebietigen und einfachen Ritter keine veränderte Disposition. Sämmtliche diese Personen behielten ihre geistlichen Eigenschaften, so wie sie solche bei dem Eintritte in den Orden angenommen hatten, bis auf zwei Commenthure, welchen solche auf die statutenmäßige Art abgenommen wurde, die dagegen keine Ordens-Revenüen mehr zu beziehen hatten. Das ganze deutsche Ordensvermögen wurde jedoch damals vermöge des öffentlichen Staatsvertrages als erbliches k. k. Eigenthum, somit als ganz weltlich betrachtet, welches diese Eigenschaft dadurch, daß es noch im-

mer von geistlichen Individuen verwaltet,' und so lange es Sr. Majestät als Eigenthümer gefiel, auch benützt wurde, nicht verlor. Auch durch den nachgefolgten Wiener-Frieden wurde hier nichts geändert, außer daß jenes k. k. weltliche Erbeigenthum fast nur auf dasjenige beschränkt wurde, was sich in der österreichischen Monarchie und sonst außer den rheinischen Conföderations-Staaten noch befand. Mit allerhöchster Entschließung vom 4. März 1834 geruhte nun aber Kaiser Franz den deutschen Orden in allerhöchst Dero Staaten dergestalt zu rehabilitiren, daß sich der Monarch nur noch als oberster Lehn-, Schutz- und Schirmherr des Ordens, und die Ordensgüter als österreichisch kaiserliche Thronlehen, wie jene des Erzbisthums Ollmütz erklärte.

q) Diese Fräuleinstiftung wurde von Ihrer k. k. Majestät der Kaiserin Maria Theresia auf der Grundlage der Disposition der Maria Therese, Herzogin von Savoyen, gebornen Fürstin von Lichtenstein von 1757 und 1769 confirmirt. Nach den dießfälligen Statuten hat es aus 20 und zwar zur Hälfte aus den böhmischen, dann zur Hälfte oder darüber aus den österreichischen Erblanden gebürtige, aus dem Herrnstande abstammende Stiftungsfräuleins zu bestehen, denen eine gefürstete Oberin vorgesetzt seyn soll. Sie haben im Stifthause beisammen zu leben und Residenz zu halten, sowohl in als außer dem Hause insgemein schwarze Oberkleider, und nur en négligée gefärbte Kleider und ein Ordenszeichen, nähmlich eine Masche auf der Achsel von himmelblauem Bande mit dem Ordenspfenning, also daß der Pfenning an dem Bande hängt, welches sowohl vorne als rückwärts quer nach der Taille gehen soll, zu tragen; und unterliegen bestimmten, im Art. 15 ihrer Statuten aufgeführten, geistlichen Schuldigkeiten und Übungen.

Nach Art. 21 steht es jedoch jedem Stiftfräulein frei, in einen geistlichen Orden zu treten oder sich zu verehelichen, welches Vorhaben dasselbe aber der Oberin anzeigen und hierbey die Genehmigung des jeweiligen obersten Landrichters als Curator des Stiftes einholen muß.

II. Absatz.

Aufnahme in einen geistlichen Orden.

§. 287.

Aufmunterung zur Aufnahme von Novizen in den Stiftern und Klöstern.

Den Stiftern und Klöstern ist die Aufnahme der Novizen nicht nur nicht zu erschweren, sondern sie zur Vermehrung und Erhaltung eines Nachwachses mit geeigneten Individuen anzueifern [a]), und ihnen dieses nicht allein aufzutragen, sondern sie in Erreichung dieses Zweckes zu unterstützen.

Hofkanzleidecret vom 17. October 1811.

a) Es sind daher auch schon die Novizen und Cleriker der geistlichen Orden, gleich Klostergeistlichen mit Gelübden, einschlüssig der Laienbrüder, welche schon Profeß abgelegt haben, jedoch gegen dem von der Militärpflichtigkeit frei, daß sie, wenn sie vor abgelegter Profeß oder vor empfangenen höheren Weihen, aus dem Orden treten, der Recrutirung in jener Altersclasse unterliegen, in welche sie wären beigezogen worden, wenn sie den geistlichen Stand nicht erwählt hätten.

Hofkanzleidecret vom 7. und 22. August 1827, Hofzahl 21602 und 22698, Regierungsverordnung vom 16. und 29. August 1827, Regierungszahl 45482 und 48295, Regierungscircular vom 29. Aug. 1825, §. 6, Nr. 1, b. c.

§. 288.

Welche Behörde die Aufnahme inländischer Candidaten zu bewilligen hat.

Die Erlaubniß an die Stifter und Klöster zur Aufnahme der Candidaten ist der Final-Erledigung der Landesstelle a) überlassen.

Hofdecret vom 29. Jänner 1800.

Mit Hofkanzleidecret vom 23. August 1810 wurde zwar befohlen, daß alle von den Stifts- und Ordens-Obern vorkommenden Gesuche, um Bewilligung der Aufnahme auch inländischer Candidaten, an die vereinte Hofkanzlei vorgelegt werden sollen; allein mit Hofkanzleidecret vom 17. October 1811 wurde verordnet, daß es von dieser Vorschrift wieder abzukommen habe, und der Landesstelle überlassen werde, die Aufnahme der Candidaten, wenn sie Inländer und mit hinreichenden Studien- und Sittenzeugnissen versehen sind, wie vorhin, selbst zuzugestehen.

Die aufzunehmenden Candidaten zu Barmherigen müssen, vermöge Hofdecret vom 2. Mai 1785, jedesmal mit Namen der Landesstelle angezeigt werden.

a) Die Aufnahme in den Johanniter-Orden darf dagegen, wie bei allen fremden Orden, weder als Ritter von Rechtswegen (de justitia), noch als Devotions-Ritter (ex gratia) ohne vorherige allerhöchste Bewilligung Statt finden. Dasselbe gilt von den Donaten.

Gleiche allerhöchste Genehmigung wird zur Aufnahme in den deutschen Orden gefordert.

§. 289.

Aufnahme fremder Candidaten.

Die Aufnahme fremder Candidaten in ein Kloster wurde, ohne besondere hohe Erlaubniß, mit Hofkanzleidecret vom 3. Mai 1805, Zahl 15724 verbothen.

Einwandernde Ordenspriester sollen sich an den hierländischen Ordensprovinzial wenden, welcher mittelst seiner Äußerung die Gesuche derselben, die Angaben ihres Alters, die Studien- und Gesundheitszeugnisse, und ihre abgegebene Erklärung, ob sie sich lebenslänglich der Seelsorge widmen oder in ein Ordenskloster eintreten wollen, an das Ordinariat zu begleiten und an die Landesstelle zu befördern hat.

Hofkanzleidecret vom 18. Juni 1805, Zahl 20925.

Die Ausländer als Kloster-Candidaten haben ihre Gesuche um Einbürgerung selbst zu machen, und sie sind nicht von den Klostervorstehern für dieselben zu überreichen.

Regierungsbescheid vom 25. Juni 1832, Regierungszahl 33188.

§. 290.

Welche Verfügung hinsichtlich des Vermögens eines aus Baiern in ein österreichisches Stift oder Kloster tretenden Individuums zu treffen ist.

Laut der untenstehenden Verordnung der königl. baierischen Regierung vom 4. April 1807, darf ein königl. baierscher Unterthan, welcher in ein Kloster des Auslandes tritt, nur die Zinsen eines ihm etwa gehörigen Capitals, welches eine bestimmte Summe nicht übersteigen darf, lebenslänglich genießen. Das Capital selbst bleibt im Lande und fällt nach dem Tode des Nutznießers den gesetzlichen Erben anheim.

Durch allerh. Entschließung vom 26. Mai 1826 soll nun in Ansehung der österreichischen Unterthanen, welche in ein Kloster des Königreichs Baiern treten wollen, das Reciprocum angewendet werden.

Hofkanzleidecret vom 2. Juni 1829, Hofzahl 12903, Regierungszahl 32185.

Diese königlich baiersche Verordnung lautet so:

1. Keinem baiersch en Unterthan ist erlaubt, ohne königliche Bewilligung in ein ausländisches Kloster zu treten.

2. In keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25. Lebensjahre nachgesucht werden, zu dessen Beweise ist dem Gesuche eine legalisirte Abschrift des Taufscheines beizulegen.

3. Dem in ein solches Kloster Eingetretenen soll niemal etwas mehr als die Zinsen seiner Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von 2000 fl. in keinem Falle übersteigen darf, ausgefolgt werden.

4. Das Capital selbst darf niemal in das Ausland abgefolgt werden, und ist, so lange das damit ausgesteuerte Ordens-Individuum lebt, unter gesetzliche Curatel zu nehmen.

5. Nach dem Tode eines solchen Ordenspriesters geht es an die Intestat-Erben über.

6. Kein baierscher Unterthan männlichen Geschlechtes kann überdieß die Erlaubniß zum Eintritte in ein ausländisches Kloster erhalten, in so fern es den Gesetzen über die Militärpflicht unterliegt.

§. 291.

Verboth der Überschreitung der Zahl der Candidaten.

Wie viele Candidaten, die mit Erziehung und Bildung der Jugend und der höheren Wissenschaften sich befassenden Stifte und Klöster aufnehmen dürfen, wie viel die andern.

In jenen Klöstern, wo schon eine festgesetzte Zahl Candidaten besteht, soll dieselbe nicht überschritten werden.

Hofdecret vom 20. Mai 1781.

Den Stiften und Klöstern, welche sich vermöge ihrer Statuten mit Erziehung und Bildung der Jugend und den höheren Wissenschaften in und außer ihren Mauern, an Universitäten, Lycäen und Gymnasien abgeben wollen und können, wurde jedoch von Sr. Maj. so viele Candidaten, jedoch immer nach dießfalls schon bestehenden Vorschriften, aufzunehmen gestattet, als sie deren in dieser Absicht bedürfen, und von ihren Einkünften ohne Beschwerung oder Nachtheil des Religionsfondes leicht zu erhalten im Stande sind.

In Ansehung der anderen Stifter und Klöster, welche vermöge der früheren Regulirung fortan zu bestehen hatten, wurde befohlen, es bei der damals bestimmten Zahl zu belassen; in den übrigen, nach den dermaligen Directiv-Regeln noch zur Auflassung bestimmt gewesenen aber, wurde befohlen, ihren künftigen Personalstand, nach Maßgabe ihres Einkommens und der Nothwendigkeit ihrer Aushülfe in der Seelsorge, für den Bezirk, in welchem das Kloster sich befindet, festzusetzen.

Allerh. Cabinetsschreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 2.

§. 292.

Festsetzung der Zahl von Priestern bei den Capuziner- und Franziscaner-Ordens-Klöstern.

Die nunmehr aus dem Religionsfonde dotirten Capuziner- und Franziscaner-Ordens-Klöster, die nie zur Aufhebung bestimmt waren, haben auf allerh. Befehl auch bei ihrer festgesetzten bestimmten Zahl der Priester ferner zu verbleiben, die übrigen aber künftig nur aus 10 oder 12 Priestern, und da wo ihrer vor dem Jahre 1780 noch weniger waren, auch nur aus der damaligen Anzahl, mit der angewiesenen Dotation ohne fernere Verrechnung der Currentmessen, von der es überall abzukommen hat.

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 2.

§. 293.

Wie viel Laienbrüder in einem Capuziner- und Franziscaner-Ordens-Kloster seyn sollen.

Es sollen in einem Capuziner- und Franziscaner-Ordens-Kloster von 8 bis 10 Priestern nur 4, jedoch ganz gesunde und brauchbare Laienbrüder, und so nach dem Verhältnisse der vermehrten Anzahl der Priester auch mehrere Brüder zur Bedienung aufgenommen werden.

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. Mai 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 2.

§. 294.

Anzahl der Dienstbothen bei den Elisabethinerinnen.

Die Zahl der Dienstbothen bei den Elisabethinerinnen soll genau auf das Bedürfniß des Haus- und Kirchendienstes beschränkt und darnach vermindert werden.

Hofkanzleidecret vom **21.** December **1816**, Hofzahl **25442**, Regierungszahl **50059**.

Die Krankenpflege soll jedoch von den Elisabethinerinnen ausschließend von den hiezu berufenen Klosterfrauen und ohne Beiziehung der Dienstbothen und Reconvalescenten besorgt werden.

Hofkanzleidecret vom **21.** December **1816**, Hofzahl **25442**, Regierungszahl **50059**.

§. 295.

Recht, zur Ergänzung so viele Klostergeistliche aufzunehmen, als die Zahl festgesetzt ist.

Zur Ergänzung der fixirten Anzahl von Klostergeistlichen dürfen neue Candidaten aufgenommen werden; davon ist aber jedesmal die Anzeige an die Regierung zu machen.

Hofverordnung vom **7.** October **1791**.

Daher dürfen auch die n. ö. Franziscaner-Klöster so viel Candidaten aufnehmen, als der **numerus fixus** für dieselben gestattet.

Allerh. Entschließung vom **14.** October **1831**, Hofkanzleidecret vom **27.** October **1831**, Hofzahl **23811**, Regierungszahl **59400**.

§. 296.

Bei der Auswahl der Candidaten ist mit Umsicht vorzugehen.

Welche besondere Eigenschaften die Candidaten zum Johanniter- und deutschen Orden ausweisen müssen.

Die Ordensvorsteher sind anzuweisen, bei Auswahl und Aufnahme ihrer geistlichen Candidaten immer auf solche Jünglinge zu sehen, die nebst guten Sitten vorzügliche Talente besitzen, um von ihnen auch einen Nachzügel tauglicher Lehrer mit Zuversicht erwarten zu können.

Hofkanzleidecret vom **3.** Mai **1807**.

Den Vorstehern der Stifte und Klöster ist es daher zur besondern Pflicht gemacht, bei der Aufnahme der Candidaten mit aller Umsicht zu Werke zu gehen, und nur solche Individuen anzunehmen, von welchen sich mit Grunde hoffen läßt, daß sie nach ihrem bisherigen Lebenswandel ein ordentliches, den Statuten gemäßes Leben führen werden.

Allerh. Entschließung vom 27. Juni 1807, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 3, Hofzahl 18427, Regierungszahl 40479.

Daher werden die Candidaten vor ihrer Einkleidung von dem Ordinarius oder dessen Commissär in Ansehung des Berufes, des freiwilligen Entschlusses und der erforderlichen Eigenschaften geprüft.

Zur Aufnahme in den Johanniter-Orden, als Ritter von Rechtswegen, bestehen im böhmischen Großpriorate in Ausübung neben den allgemeinen Vorschriften des Titels der Statuten del ricevimento die im Jahre 1760 capitulariter festgesetzten Erfordernisse, nähmlich, daß, um in gedachtes böhmisches Großpriorat aufgenommen zu werden, der Candidat innerhalb des Bezirkes desselben geboren, und der Vater in diesem Bezirke begütert und das Jus des Incolats genieße, folglich Herr und Landmann sey; dann, daß die Mutter eine Inländerin, d. i. ex limitibus dieses Großpriorats, sey.

Bei der Aufnahme als Ehrenritter, welche in demselben Wege geschieht, wird die für einen wirklichen Ritter geforderte Geburt und Proben verlangt. Auch adelige Frauen können das Ehrenkreuz erhalten. Übrigens werden nun auch Protestanten zu Devotions-Rittern aufgenommen, so wie es auch Ehren-Baillis und Ehren-Großkreuze gibt.

Hinsichtlich des Donaten-Kreuzes ist dem Johanniter-Orden im Jahre 1819 durch die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei der Wunsch des kaiserl. österr. Hofes zu erkennen gegeben worden, daß diese Decoration in Hinkunft, außer den Ordens-Beamten an niemanden als nur an Individuen verliehen werde, welche den Orden durch ausgezeichnete Verdienste zur Dankbarkeit verpflichtet haben, und zur Erlangung des Devotions- oder Ehrenkreuzes nicht geeignet sind.

Bei dem deutschen Orden ist deutscher Adel durch die ganze Ahnenprobe des Candidaten erforderlich.

Rücksichtlich der Ahnenprobe bei beiden Ritterorden siehe übrigens Abhandlung III. meines Werkes: Von dem österr. Adelsstande, §. 70.

§. 297.

Erforderniß der absolvirten Philosophie zum Eintritt in ein Kloster.

Die aufzunehmenden Candidaten müssen vermöge allerh. Entschließung, Hofkanzleidecret vom 4. Juli 1790, die Philosophie studiert haben *); und da einerseits vor der Philosophie der Character des Jünglings und seine moralischen und literarischen Anlagen sich noch nicht entwickeln, und er in den Gymnasial-Schulen selten mehr lernt, als sich in dem Latein und dem Memoriren zu üben, und Selbstdenken erst seine Sache wird, wenn er an die Philosophie kommt, andererseits aber das Studium der Philosophie für die geistlichen Candidaten durch die Vermehrung der philosophischen Lehranstalten in den

Landstädten, wo auf den wahrhaft bildenden und nützlichen Unterricht, nicht minder als auf die äußere Disciplin, welche vor sittlichem Verderben bewahret, mehr gesehen werden kann, wesentlich erleichtert wird, so ist kein Grund vorhanden, von der dießfalls schon bestehenden Normal-Verordnung, welche den geistlichen Candidaten den Eintritt in einen Orden erst nach beendigter Philosophie gestattet, abzugehen.

Allerh. Cabinetschreiben vom **25.** März **1802**, Hofkanzleidecret vom **2.** April **1802**, §. **3.**

Eben so darf auf allerh. Befehl kein auswärtiger Jüngling in den österr. Staaten in einen geistlichen Orden aufgenommen, und zu dem theologischen Studium in den Stiften und Klöstern zugelassen werden, der nicht den philosophischen Lehrgang in einer öffentlichen erbländischen Lehranstalt mit gutem Fortgange zurückgelegt oder sich an einer solchen aus den vorgeschriebenen philosophischen Lehrgegenständen hat prüfen lassen, und darüber mit den Zeugnissen der Lehrer, die ihn prüften, bei der Landesstelle ausweiset.

Den Professoren der erbländischen Universitäten und Lyceen soll aber aufgetragen werden, bei diesen Prüfungen unter ihrer Verantwortung ohne Nachsicht vorzugehen, und die Zeugnisse über den Erfolg derselben unter ihrer Dafürhaftung auszustellen.

Hofkanzleidecret vom **15.** Jänner **1791**, Hofzahl **72**, Regierungszahl **245**.

a) Diese a. h. Entschließung besagt:

1. Da die angehenden Ordensgeistlichen ohnehin vor dem 18. Jahre nicht eingekleidet werden, und vor dem 25. Jahre keine Gelübde abgeben, so kann ihnen auch nicht das philosophische Studium in ihren Klöstern erlaubt werden. Von dieser allgemeinen Vorschrift soll jedoch der Piaristen-Orden, dessen Institut den Unterricht der Jugend zum Hauptzwecke hat, ausgenommen, und demselben auch die Einführung des philosophischen Unterrichts für seine Ordensglieder gestattet werden, dagegen wird

2. jedem Orden und Kloster gestattet, eigene theologische Lehranstalten zu errichten. Um dieselben jedoch auf eine zweckmäßigere Art einzuleiten, sind diese Hauptstudien

3. keinem Orden und in keinem Kloster eher zu erlauben, bevor sie nicht ausweisen, mit solchen Lehrern versehen zu seyn, die auf einer inländischen Universität oder einem Lyceum aus den sämmtlichen Lehrgegenständen geprüft und für tauglich erkannt worden sind.

4. Sind die Klöster anzuweisen, keine andern als die auf den inländischen Universitäten vorgeschriebenen Vorlesebücher zu gebrauchen,

5. zu verhalten, ihre Cleriker nach geendigtem theologischen Lehrgange zur Prüfung auf die nächst gelegene Universität oder Lyceum zu stellen.

6. So lange die Stifter und Klöster sich nicht ausweisen mit geprüften und tauglich befundenen Lehrern versehen zu seyn, müssen ihre Cleriker das theologische Studium an der Universität oder dem Lyceum fortsetzen.

Alles dieses ist auch von dem Piaristen-Orden in Ansehung der philosophischen und theologischen Lehranstalten zu verstehen.

§. 298.

Aufnahme fremder Diözesan-Stiftlinge und Weltpriester in ein Stift.

Beim Übertritte eines fremden Diözesan-Stiftlings in ein österr. Stift wurde verordnet, daß letzteres dem Diözesan-Fonde die Kosten ersetzen soll.

Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1797, Z. 600, dann vom 8. October 1798.

Die Stifte sind nur in so fern dieser Verbindung enthoben, in wie fern sie durch das von ihren Pfarren bezahlte Alumnaticum diese Bedeckung bereits geleistet haben.

Allerh. Entschließung. Hofkanzleidecret vom 18. Juli 1808, Hofzahl 14469.

Gesetzlich ist der Eintritt aus dem Weltpriesterstande in den Regularstand frei, und er soll zu Folge der unterm 17. Februar 1797, Zahl 600, erflossenen Entschließung nicht erschwert werden.

Hofkanzleidecret vom 7. Dec. 1820, Regierungszahl 59030.

§. 299.

Erforderniß der Lehrfähigkeit bei Candidatinnen der sich mit der Erziehung befassenden Nonnenklöster.

Die Candidatinnen für Nonnenklöster, welche sich der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend widmen, werden vor ihrer Einkleidung von dem Schul-Oberaufseher geprüft und mit einem Zeugnisse ihrer Tauglichkeit zur Erziehung versehen.

P. V. d. S. 1806, VIII.

§. 300.

Militär-Redimirungs-Taxe für aus dem Militärstande in ein Kloster tretende Candidaten.

Das Werbbezirks-System vom Jahre 1780 bestimmt, daß für die bei der Linie dienenden Soldaten, im Falle sie in einen geistlichen Orden übertreten, der Betrag von 200 fl. erlegt werden muß; daraus folgt aber noch nicht, daß auch die Landwehrmänner in einem ähnlichen Falle nach demselben Grundsatze behandelt werden sollen, besonders weil sie in Friedenszeit leicht entbehrlich sind.

Hofkanzleidecret vom 24. März 1835, Hofzahl 9089, Regierungsverordnung vom 2. April 1825, Zahl 16944.

§. 301.

Welche Mitgift den Ordens-Candidaten mitzubringen gestattet ist.

Für die Aufnahme in ein Kloster darf zwar nichts gefordert, allein es darf dem inländischen Kloster oder auch dem ausländischen, wenn der Eintritt in dasselbe gestattet wurde, eine Mitgift in beweglichen Gütern, welche jedoch 1500 fl. nicht übersteigt, mitgebracht werden.

Hofkanzleidecret vom 26. August 1771, §§. 1 und 3.

Da nun die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse im Preise seit der Zeit, als die Mitgift der Ordens-Candidaten auf 1500 fl. festgesetzt worden ist, beinahe um die Hälfte gestiegen sind, wollen Se. Majestät den meistens sehr gering und mit keinen Ordens-Realitäten dotirten Ordens-Instituten der Ursulinerinnen, Salesianerinnen, Elisabethinerinnen und barmherzigen Brüder, dann auch der Piaristen, so wie überhaupt allen Ordens-Gemeinden, die sich mit dem Unterrichte und der Krankenpflege abgeben, und sich in dem oben besagten Falle befinden, von nun an gnädigst gestatten, eine erhöhte Mitgift bis auf 3000 fl. anzunehmen.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 13. Juni an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die n. ö. Regierung am 30. Juni 1804, Zahl 7312.

a) Darunter müssen alle bei der Einkleidung und Profession für den Eintritt u. s. w., dann alle vor Ablegung der Profeß vermachten oder gestifteten Beträge eingerechnet werden. Das allenfalls zugestandene Vitalitium darf 200 fl., und bei oben genannten 5 Klöstern 300 fl. nicht übersteigen.

Alle pensionirten Staatsbeamten-Witwen, die in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Frauenkloster eintreten, dürfen, vermöge Hofdecret vom 10. Dec. 1813, ungeachtet der dadurch erhaltenen Versorgung, fortwährend in dem Genusse ihrer Pension verbleiben.

§. 302.

Zweck und Einrichtung des Noviziates.

Eigenschaften eines Novizenmeisters.

Das Noviziat a) soll vollkommen den Ordensregeln gemäß eingerichtet seyen.

Der Novizenmeister soll ein ganz verläßlicher, ein moralischer und wahrer Ordensmann seyn, welcher die Novizen a) mit dem Zwecke des Ordens und mit dem Geiste der Statuten theoretisch und practisch bekannt zu machen im Stande ist.

Das Noviziat soll nicht als ein Studienjahr betrachtet werden, sondern als die zweite Prüfungszeit, um zu sehen, ob der Candidat für den Orden geeignet sey.

Daher müssen die Novizen die statutenmäßigen Forderungen des

Ordens kennen lernen, und durch Anwendung der von den Statuten vorgeſchriebenen ascetiſchen Mittel zur genauen Befolgung der Ordensregeln angeleitet, und insbeſondere zum Gehorſam gegen die Ordensobern angehalten werden.

Allerh. Entſchließung vom 27. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 4, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

a) Mit dem Noviziate, womit die Einkleidung verbunden iſt, beginnt der Ordensſtand, und daſſelbe muß dem Profeß wenigſtens durch ein Jahr vorausgehen, widrigens dieſe ungültig iſt.

§. 303.

Wie Novizen im Probejahre zu verwenden ſind.

Se. Majeſtät haben zu beſchließen geruhet, daß der Übung einiger Stifte, ihre Novizen ſchon in dem Probejahre mit dem Studium des theologiſchen Curſes zu beſchäftigen, nicht Statt gegeben werden ſolle.

Das Probejahr ſoll zu dem eigentlichen Zwecke desſelben, zur moraliſch-religiöſen Bildung der neuen Glieder, zur Bekanntmachung der Ordensverfaſſung, und der von ihr geforderten Pflichten, und zur Angewöhnung an dieſelben vorzüglich benützet, und die davon erübrigte Zeit auf die Wiederholung der Humanitäts-Studien, auf claſſiſche Literatur, und auf die Ausbildung der geſammelten philoſophiſchen Kenntniſſe, vorzüglich der für die künftigen Seelſorger oder Lehrer ſo wichtigen Pſychologie verwendet werden.

Es iſt auch kein Anſtand, das Studium der orientaliſchen Sprachen als Vorbereitung zu dem theologiſchen Studien-Curſe dabei zu betreiben.

Nach dieſer allerhöchſten Anordnung haben ſich daher die Stifte von Nieder-Öſterreich, von denen ohnehin die meiſten den Novizen unter dem Probejahre das ordentliche Studieren des theologiſchen Curſes unterſagen, allgemein zu benehmen.

Der Grund, aus welchem einige das Gegentheil wünſchen, nähmlich die frühere Erlangung von jungen Prieſtern, kann auch bei Beobachtung dieſer allerhöchſten Anordnung erreicht werden, indem die Landesſtelle berechtiget iſt, die Ausweihung von Clerikern, die ſich auszeichnen, bei dem erwieſenen Prieſtermangel, nach dem letzten theologiſchen Studienjahre zuzugeſtehen.

Hofkanzleidecret vom 25. Febr. 1813.

§. 304.

Vollendung der theologiſchen Studien von Seite der Novizen nach beſtandenem Probejahre.

Nach vollendetem Probejahre und nach gänzlich beſtandener Probe müſſen die Cleriker, da es vorgeſchrieben iſt, die theologiſchen Studien ordentlich vollenden und nebenbei die ordnungsmäßigen geiſt-

lichen Übungen zur Erzielung eines frommen und tugendhaften Seyns beibehalten.

Allerh. Entschließung vom 27. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 5, Hofzahl 18427, Regierungszahl 40479.

§. 305.

Vorschrift bei Entlassung eines Novizen oder Clericus.

Wer die Kosten der ans Stiften tretenden Candidaten zu tragen hat.

Kein Noviz oder Clericus darf unter schwerer Verantwortung der Ordensobern bei nöthigem Falle eher aus dem Stifte oder Kloster entlassen werden, als die Obern eine Antwort auf ihre vorhergegangene Anzeige von den Ältern, Anverwandten oder Vormündern des Novizen oder Clericus wegen dessen sicherer Übernehmung erhalten haben. Wenn aber hierauf keine Antwort erfolgen sollte, haben sich die Obern in jedem Falle deßwegen an den Orts-Magistrat oder an eine andere erste unmittelbare Obrigkeit der Novizen mit dem Beweise der geschehenen Anzeige zu verwenden, und sodann die Übernehmung auf Unkosten der Ältern oder Vormünder zu bewirken. Sollte aber auch von dieser ersten Instanz keine Ausrichtung erfolgen, so ist von den Obern der Vorfall der politischen Stelle vorzulegen, welche dann von Amtswegen die schleunigen Mittel zum abgezielten Endzwecke vorzukehren und das betreffende Kloster oder Stift wegen der dießfalls vergebens aufgewandten Kosten a) von den Schuldtragenden schadlos zu stellen hat.

Hofdecret vom 4. Mai 1781.

a) Hiernach ist das Hofdecret vom 17. October 1770, §§. 3, 5 nicht mehr in Kraft, wornach der Orden nicht einmal befugt war, von einem Austretenden geringes Kostgeld für die Zeit des Aufenthaltes in dem Kloster zu fordern, noch sonst deßwegen sich etwas auszubedingen oder zuzueignen.

§. 306.

Prüfung der Novizen vor Ablegung der Gelübde. Erlegung eines Reverses wegen der geheimen Gesellschaften.

Verboth eines Kloster-Reverses.

Vor Ablegung der Profession, deren Zeit der Klostervorsteher einen Monat vorher, unter Strafe der Suspension dem Ordinarius anzuzeigen hat, werden die Novizen von diesem oder dessen Commissär in Ansehung ihres Berufes, des freiwilligen Entschlusses und der erforderlichen Eigenschaften geprüft. Alle **Vota temporalia vel conditionalia**, wie auch alle andern Gelübde oder Verbindlichkeiten, welche einen Bezug auf die Verbleibung im Kloster oder Orden haben, sind bis zum legalen Professions-Alter bei Strafe der Absetzung des

dawider handelnden Obern und Erklärung seiner Unfähigkeit zu allen Ordensämtern im ersten Betretungsfalle, im zweiten aber unter Aufhebung des Klosters selbst allgemein verbothen.

Hofdecret vom 17. Juli 1782.

Jeder Ordens-Candidat hat ferner den Revers, daß er in keiner geheimen Gesellschaft oder Verbindung steht, und auch künftig in keine solche sich einlassen werde, einige Zeit vor Ablegung der Ordensgelübde, schriftlich an Eidesstatt auszustellen a).

Ministerialschreiben vom 18. März 1802.

Dagegen sind die sogenannten Kloster-Reverse, worin sich die Novizen eidlich verpflichten, stets im geistlichen Stande beharren, widrigenfalls aber dem Stifte oder Kloster auch unter körperlichem Arreste für die ganzen für sie ausgelegten Kosten den Ersatz leisten zu wollen, vermöge Hofkanzleidecret vom 17. Juli 1782 und 24. October 1783 streng verbothen.

a) Eben deßhalb haben die ohnehin aus der Mitte der Ordensgeistlichen neu gewählten Stiftsäbte keinen solchen Eid mehr auszustellen.
Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1820.

§. 307.

Ablegung der Ordensgelübde.

Die Ordensglieder, sowohl männlicher als weiblicher Stifter und Klöster, haben Profeß zu machen oder die Ordensgelübde a) abzulegen.

Die Ordensgelübde sind entweder feierliche, welche eine ausgedehntere Wirksamkeit haben, und für das ganze Leben gelten, oder nur einfache bedingte auf eine bestimmte Anzahl Jahre.

So z. B. legen, zu Folge a. h. Entschließung vom 6. Jänner 1834, Hofkanzleidecret vom 11. Jänner 1834, Z. 901, Regierungszahl 3253, die Redemptoristinnen nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre, wenn sie bereits 3 Jahre in dem Kloster zugebracht haben, nur einfache Gebübde nach einer von dem Wiener-Ordinariate unterm 8. Mai 1833 vorgelegten Form ab.

a) Ein zur Todesstrafe, zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann vom Tage des ihm angekündigten Urtheiles und so lange seine Strafzeit dauert, keine gültige Profeß ablegen. I. Th. des St. G. B. §. 33, c.

§. 308.

Alter zu den Ordensgelübden.

Vor Erreichung des 24. oder 21. Lebensjahres dürfen die Ordensgelübde von keinem k. k. Unterthane, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, abgelegt werden.

Hofverordnung vom 17. October 1770 und 14. Februar 1771.

Auf den Fall der Übertretung dieser Vorschrift hat das Kloster

eine Geldstrafe von 3000 Gulden zu bezahlen, welche der Fiscus einzutreiben, und wovon der Anzeiger den dritten Theil zu bekommen hat. Das Individuum, welches aber unter jenem Normalalter Profeß abgelegt hat, ist aus dem Kloster zu entlassen. Eine wiederholte Übertretung derselben wird mit der Entfernung des schuldtragenden Ordensobern, und nach Umstande mit Aufhebung des Ordenshauses bedroht. Eod.

§. 309.

Wann das einundzwanzigste Lebensalter zur Ablegung der Gelübde hinreicht.

Se. Majestät gestatten die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde nach vollendetem einundzwanzigsten Jahre allen jenen, welche vorher, während eines dreijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes vom Tage der Einkleidung an, in dem nähmlichen Orden und Stifte, oder in Klöstern der nähmlichen Ordensprovinz standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufes und einer guten Verwendung in den hiezu erforderlichen Studien an den Tag gelegt haben; jene aber, welche diese 3 Probejahre vorher, als sie 24 Jahre alt geworden, nicht ausgehalten haben, haben ihre Gelübde, wie bisher, nur nach erreichtem vierundzwanzigsten Jahre abzulegen, weil sie sonst nicht Zeit genug haben, ihre künftigen Berufs- und Standespflichten gehörig kennen zu lernen.

Allerh. Cabinetsschreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 4.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß die unterm 2. April 1802 kundgemachte Begünstigung, nach welcher die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde nach vollendetem einundzwanzigsten Jahre allen jenen gestattet wird, welche vorher während eines dreijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes, vom Tage der Einkleidung an in dem nähmlichen Orden und Stifte, oder in Klöstern der nähmlichen Ordensprovinz standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufes und einer guten Verwendung in den hiezu erforderlichen Studien an den Tag gelegt haben, in Ansehung der zur Priesterwürde Bestimmten von nun an nur für diejenigen angewendet werde, welche die philosophischen Studien bereits vollendet haben, daß daher kein zum Priesterstande bestimmter Regular-Cleriker, so alt er auch seyn mag, die Ordens-Profession vor beendigter Philosophie ablegen dürfe.

In Ansehung der Laienbrüder hat es bei der Vorschrift vom 25. März 1802, welche unter dem 2. April v. J. bekannt gemacht wurde, sein Verbleiben.

Hofkanzleidecret vom 1. Sept. 1814.

Auch darf die den männlichen Ordensklöstern gegebene Erlaubniß unter gewissen Umständen mit dem einundzwanzigsten Jahre

die Profeß ablegen zu lassen, keineswegs auf Frauenklöster ausgedehnt werden.

Hofkanzleidecret vom 7. Juli 1802.

§. 310.

Gelübde der Johanniter- und deutscher Ordensglieder.

Die Ordensgelübde der Mitglieder der 2 geistlichen Ritterorden, sowohl Ritter als Geistliche, gehören gleichfalls hieher, und es gelten im Wesentlichen rücksichtlich ihrer die dießfälligen Normen gleichfalls a).

In Ansehung der Glieder des priesterlichen Maltheser-Ordens-Convents zu Prag, sie mögen sich in diesem befinden oder auf den Pfarren des Maltheser-Ordens angestellt seyn, befahlen Se. Majestät, daß diese Priester bei ihren Ordensgelübden zu verbleiben haben, und die neu aufgenommenen zu deren Ablegung wieder zugelassen werden dürfen.

Hofkanzleidecret vom 22. Jänner 1818.

a) Schon in der ursprünglichen Satzung des deutschen Ordens war verordnet, es solle derjenige, der sich angeben will, um aufgenommen zu werden, gehalten seyn, einen Eid zu thun, daß er ein Deutscher von Geburt, aus einem adeligen und unbescholtenen Geschlechte sey, daß er niemals verheirathet gewesen, daß er entschlossen sey, sein ganzes Leben lang die Keuschheit zu beobachten, daß er sich allen Gesetzen und Regeln des Ordens unterwerfe, daß er dem Meister des Hospitals völligen Gehorsam verspreche, daß er sich vornehmlich dem Dienste Gottes, den Kranken und Armen, zur Vertheidigung des gelobten Landes widmen, und nichts zu eigen besitzen wolle; wogegen sich der Orden nun verband, ihm Brot, Wasser und ein Kleid zu geben.

Die Gelübde der Johanniter beziehen sich gleichfalls auf die Beobachtung der Keuschheit, des Gehorsams und der evangelischen Armuth. Dermal sollen in dem böhmischen Großpriorate außer den Titularen nur immer 6 Ritter zur Profeß gelassen werden. Die Devotions-Ritter dagegen sind nur zur Ergebenheit gegen den Orden verpflichtet, und verlieren die ihnen vom Orden eingeräumten Vorzüge ipso facto, wenn sie unter ihrem Stande heirathen.

§. 311.

Was in die Professions-Urkunde der Stifte und Klöster einzuschalten ist.

Es ist bei Gelegenheit, als ein Ordensmann seine Profession für ungültig zu erklären ansuchte, weil er sie vor Erreichung des gesetzmäßigen Alters abgelegt habe, die von ihm bei Ablegung der Profession ausgestellte Urkunde vorgekommen, in welcher der Tag und das Jahr, wann die Profession abgelegt wurde, nur mit Ziffern geschrieben waren.

Da nun aber die auf diese Art ausgestellten Professions-Urkunden der Stifte und Klöster, wegen der oft undeutlichen und

zweifelhaften Ziffern leicht Anstände und Zweifel in Ansehung der Gültigkeit der abgelegten Profession erregt werden können; so haben Se. Majestät zu verordnen geruhet: daß künftig in diesen Urkunden das Jahr und der Tag, wann die Profession abgelegt wird, vollständig mit Buchstaben ausgedruckt, und wenn Ableger der Profession die Urkunde nicht selbst ganz eigenhändig ausgestellt, von demselben bei der Unterzeichnung seines Nahmens auch das Jahr und der Tag eigenhändig mit Buchstaben beigefügt werden sollen.

Wovon die Landesstelle den Ordinariaten zur weiteren Verständigung der Stifte und Klöster Nachricht zu geben hatte.

Hofkanzleidecret vom 16. Juni 1807.

§. 312.

Wer über die Gültigkeit abgelegter Gelübde zu sprechen hat.

Das Urtheil über die Gültigkeit der Ordensprofession ist den Ordinarien und Metropoliten überlassen.

Hofkanzleidecret vom 10. Nov. 1788.

Das Einschreiten um Nullitäts-Erklärung nach canonischem Rechte hat innerhalb 5 Jahren, vom Tage der abgelegten Profeß, bei dem Obern des Ordens, wo die Profeß abgelegt worden war, und bei dem Ordinarius zu geschehen, und die dießfälligen Erkenntnisse dürfen nicht nach Rom gezogen werden.

Wenn die Ordensprofeß bloß nach canonischem Rechte ungültig ist, so tritt lediglich das von der Kirche vorgeschriebene Verfahren ein. Wenn dieselbe sowohl nach canonischen als bürgerlichen Gesetzen ungültig ist, so muß das Ordinariat gemeinschaftlich mit der politischen Behörde die Untersuchung vornehmen; ist aber die Profeß bloß nach bürgerlichen Gesetzen ungültig, wie z. B. der Fall der Ungültigkeit der Profeß wegen Mangels des gesetzlichen Alters, so steht die Untersuchung und Entscheidung nur der Landesstelle zu, ohne daß das Recht, die Gültigkeit der Profeß zu bestreiten, an einen bestimmten Zeitraum gebunden ist.

§. 313.

Eine vor erreichtem vierundzwanzigsten Lebensjahre abgelegte Profession ist dadurch nicht ungültig.

In einem Particularfalle, wo ein Ordenspriester um Nullitäts-Erklärung seiner Ordensgelübde bat, weil er sie vor vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre abgelegt hatte, wurde entschieden, daß, da dieser Stiftpriester sein vierundzwanzigstes Lebensjahr schon vorlängst zurück gelegt hat, und weder das Patent vom 17. October 1770, noch die allerhöchste Anordnung vom 2. April 1802 von der Lösung bereits abgelegter Gelübde eine Erwähnung macht, ja sogar die allerh. Entschließung Weiland ihrer Majestät der Kai-

serin Maria Theresia über einen allerunterthänigsten Vortrag vom 26. Mai 1770 anordnet, daß von der Nullität der vor zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre abgelegten Gelübde in dem besagten Patente zu präscindiren sey, so wurde besagter Stiftpriester zu Folge allerh. Entschließung vom 13. Februar 1830 mit seinem Gesuche, um Nullitäts-Erklärung der von ihm abgelegten Profeß, zurückgewiesen, jedoch ihm gestattet, sich im Wege seines Ordinariats zur Erwirkung seiner Säcularisation an den apostolischen Stuhl zu verwenden.

Da übrigens nichts hervorkam, was eine absichtliche Übertretung der bestehenden Anordnungen von Seite des Stiftes auch nur vermuthen ließ, so wurde dem Stifte nur zu bedeuten befohlen, daß es sich in Hinkunft bei Aufnahme von Individuen genau von ihrem Alter zu versichern habe.

Hofkanzleidecret vom 22. Februar 1830, Hofzahl 4021, Regierungszahl 12585.

§. 314.

Beschränkungen bei Übersiedlung eines Ordenspriesters in eine andere Ordens-Provinz.

Es besteht die höchste Vorschrift, daß kein Ordenspriester ohne gesetzliche Erlaubniß seines Ordensobern in eine andere Ordens-Provinz aufgenommen werden, oder darin einen längern Aufenthalt finden, und eben so auch die Entlassung aus seiner Ordens-Provinz nicht eher erhalten solle, bis er das Zeugniß über seine anderweitige Aufnahme beigebracht haben wird, um dadurch bei den Geistlichen jede eigenmächtige, ihren Stand herabwürdigende Aus- und Umwanderung zu verhindern, und sie immer unter Aufsicht der Ordensobern zu erhalten.

Hofdecret vom 9. Jänner 1803, Hofzahl 803, Z. 823.

§. 315.

Aufnahme fremder Diözesane in die Redemptoristen-Congregation ohne zeitliche Diözesan-Entlassung.

Die Forderung der bedingten Entlassung seiner Geburts-Diözese zur Aufnahmsbewilligung eines Candidaten in die Redemptoristen-Congregation einer andern Diözese verstoßt, nach dem Urtheile der vereinten Hofkanzlei, gegen den Geist der allerh. Entschließung vom 23. Juni 1834, welche anordnet, daß bei Aufnahmsbewilligung in die Redemptoristen-Congregation sich in keine neueren Meinungen einzulassen sey, daher jene Vorschriften zu beobachten sind, die in Ansehung der Aufnahme der Candidaten für die Stifte und Klöster in Nieder-Österreich überhaupt bestehen.

Es wurde daher bedeutet, daß nach der erwähnten allerhöchsten Entschließung zur Aufnahmsbewilligung eines Cleriker-Candidaten

der Redemptoristen-Congregation die Beibringung der zeitlichen Diözesan-Entlassung in die Congregation mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Wiederaufnahme in die Geburts-Diözese im Falle seines künftigen Austrittes oder seiner Entlassung wohl nicht gefordert werden können.

Hofkanzleidecret vom 17. Juli 1835, Hofzahl 17884, Regierungszahl 40359.

Dadurch ist dem Benehmen der Ordinariate, rücksichtlich der dafür erforderlichen Diözesan-Entlassung und Aufnahme, Ziel und Maß gegeben. Es folgt hieraus, daß den Bischöfen, in deren Diözesen die Aufnahme eines fremden Diözesanen in die Redemptoristen-Congregation erfolgen soll, nichts entgegenstehe, wenn sie sich geistlicher Seits über diesen Gegenstand mit den Vorstehern der Redemptoristen-Congregation näher verständigen.

Hofkanzleidecret vom 11. December 1835, Hofzahl 31804, Regierungszahl 70557.

316.

Wie es hiebei mit den Piaristen zu halten ist.

Da von Seite des Piaristen-Ordens geklagt wird, daß schon mehrere seiner Cleriker unter dem Jahre, mitten im Curse des ihnen anvertrauten Lehramtes die Entlassung begehret haben, ohne daß ihr Platz so geschwind mit andern tauglichen Individuen besetzt werden konnte; andere hingegen, nachdem sie durch mehrere Jahre im Orden zum geistlichen Stande gebildet worden, ausgetreten und in andere Stifte und Klöster übergegangen sind; so befehlen Se. Majestät eigens: es soll künftig jedem Candidaten bei seinem Eintritte in den Priester-Orden angedeutet werden, daß er, wenn ihm ein Lehrfach aufgetragen worden, den Orden unter dem Schuljahre ohne äußerst wichtige Ursache nicht verlassen, und wenn er nach geendigtem Noviziate noch mehrere Jahre in dem Orden zugebracht, und darin schon einige zum geistlichen Stande oder Lehrfache erforderliche Studien zurückgelegt hat, in kein anderes Kloster oder Stift übertreten dürfe; es sey denn, daß dieses die während seiner Studien im Orden für ihn bestrittenen Unterhaltskosten den Piaristen vergüte.

Da übrigens junge Leute, die einen Orden ohne Ursache, bloß weil sie das darin nicht fanden, was sie nirgends finden sollen, verlassen, auch für andere Orden wenig taugen können, so wollen Seine Majestät zugleich gnädigst jedem Stifts- und Ordens-Vorsteher, der, wenn sein Personalstand auch noch so weit herabgekommen ist, doch immer mehr auf eine gute Auswahl, als große Anzahl der Candidaten sehen soll, wohl rathen, weder diese und noch weniger jene Exnovizen oder Cleriker, die wegen ihrer mora-

lischen oder physischen Gebrechen von den Obern selbst entlassen werden mußten, in sein Mittel wieder aufzunehmen.

Hofdecret vom 14. April 1802.

§. 317.

Übertritte in ein ausländisches Kloster.

Wegen Ertheilung der Consense a) nach erreichtem normalmäßigen Alter in auswärtige Klöster treten zu dürfen, wurden die Landesstellen lediglich auf das Auswanderungspatent gewiesen.

V. d. L. vom 36. Mai 1786, §. 82.

Der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut (versteht sich, ohne Erlaubniß der competenten Behörden) ist eine unbefugte Auswanderung.

§. 7. des Patentes vom 21. März 1732.

a) Zur Abgabe von Professoren des Benedictiner-Ordens, in das neu errichtete Benedictiner-Kloster zu St. Stephan in Augsburg, zum zeitweisen Aufenthalt daselbst, wurde ein solcher Consens unter den gesetzlichen Vorsichten ertheilt.

§. 318.

Jährliche Vorlage eines Personalstands-Ausweises der neu aufgenommenen Ordensgeistlichen.

Am Ende des Jahres ist ein Verzeichniß der neu aufgenommenen Ordensgeistlichen der Hofkanzlei vorzulegen.

Hofkanzleidecret vom 17. October 1811.

Nachstehendes Formular, nach welchem die, in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 24. Jänner 1811, Z. 1010, jährlich einzusendenden Ausweise über die aufgenommenen Candidaten der Capuziner und Franziscaner zu verfassen anbefohlen wurde, wurde mit Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1823, Hofzahl 1865, Regierungsz. 26745 zugestellt.

Jedem Provinziale mußte ein Exemplar mit dem Auftrage zugesendet werden, hiernach den Ausweis über die von einem Militär-Jahre zum andern aufgenommenen Candidaten zu verfassen, und der Regierung während des ersten Monats nach dem Schlusse jeden Militär-Jahres zur weiteren Beförderung an die Hofstelle zu überreichen.

Ausweis

über die im Militär-Jahre 18 in aufgenommenen Candidaten der

Diöcese.	Nahme des Klosters.	Tauf- und Geschlechtsnahme des aufgenommenen Candidaten.	Alter.	Vaterland und Geburtsort.	Stand der Eltern.	Vor der Aufnahme zurückgelegte Studien.	Ort der zurück gelegten Studien.	Mit welchem Erfolge.	Tag der Aufnahme.	Datum und Nro. der Gubernial-Bewilligung.	Anmerkung.

Die Ausweise über die jährlich in die Mendicanten-Klöster aufgenommenen Candidaten hat ferner die Landesstelle unmittelbar von den Ordensobern abzuverlangen, und aus denselben durch den geistlichen Referenten einen Haupt-Ausweis verfassen zu lassen, der jährlich bis Ende des Solarjahres der Hofkanzlei vorzulegen ist.

Hofkanzleidecret vom 30. November 1835, Hofzahl 31907, Regierungszahl 69091.

Übrigens wurde die Regierung von Beilegung der Studienzeugnisse der zum Regular-Clerus gehörenden Individuen bei Gelegenheit der Überreichung des jährlichen Ausweises über die zu Priestern geweihten Cleriker des Säcular- und des Regular-Clerus enthoben.

Hofkanzleidecret vom 7. April 1825, Hofzahl 10071, Rggsz. 19504.

§. 319.

Jährliche Vorlage der Personalstands-Ausweise.

Die Personalstands-Ausweise der geistlichen Communitäten müssen von den Consistorien nach Folgendem mit Regierungsdecret vom 30. October 1822, Z. 53036 vorgeschriebenen Formulare von den in ihrer Diözese befindlichen geistlichen Corporationen abgefordert, eingesammelt und der Regierung vorgelegt werden, weil alle diese Ausweise sodann der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Verfassung des Totals zugefertigt werden müssen, und weil in Folge Hofkanzleidecretes vom 27. März 1822, Z. 5800, Regierungszahl 10986 das besagte Total, gleich nach Verlauf des Militär-Jahres, der k. k. Hofkanzlei vorgelegt werden soll.

Zugleich hat das Consistorium den Stiftern seiner Diözese zur Pflicht zu machen, daß sie die Prälaten und Äbte, die doch auch zum effectiven Stande der Communitäten gehören und bisher nie aufgeführt worden sind, künftig allemal in demselben aufnehmen.

Regierungsdecret vom 30. October 1822, Rggsz. 53036.

Nahme der Individuen.		Charge oder Amt	In diesem Kloster gehören dermal				Anmerkung.
			im Kloster selbst		außer demselben		
Im Stifte oder Kloster	In der Stadt		Priester	Clerici oder Studenten	Laien	An fremden Orten befindlich	
						Auf Wirthschaften: Priester	
						Auf Wirthschaften: Laien	
						Auf Pfarreien ausgestellt	

Zur nähern Ersichtlichmachung des jährlich einzusendenden Personalstandes der männlichen und weiblichen Klöster wurde ferner die Regierung angewiesen, zwischen den Colonnen Clerici und Laien eine neue Colonne für die Novizen zu eröffnen; zugleich wurde befohlen einen vergleichenden Personalstand des Clerus von 3 Jahren nach bestimmten Formularien zu verfassen.

Hofkzld. vom 16. Juni 1831, Hofzahl 13770, Rggsz. 35238.

Von jeder Ordensgemeinde ist von dem Consistorium mit dem Schlusse eines jeden Militär-Jahres, und zwar jedesmal mit 5. November des darauf folgenden Militär-Jahres ein Personalstands-Ausweis nach dem vorgeschriebenen Formulare, mit genauer Beobachtung der vorgezeichneten Colonnen, der Regierung vorzulegen a).

Regierungsverordn. vom 7. April 1824, §. 2, Rggsz. 15680.

a) Es kam also in der Regel von der mit Regierungsdecret vom 30. Oct. 1822, Regierungszahl 53036 vorgeschriebenen Vorlegung monatlicher Ausweise ab.

Auch das Kloster der Redemptoristinnen in Wien hat rücksichtlich der Aufnahme und jährlichen Ausweisung seiner Glieder alle den übrigen Klöstern, auch jene den englischen Fräulein obliegenden, auf l. f. Verordnungen beruhenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Hofdecret vom 18. Nov. 1830, Hofzahl 36793, Regierungsz. 66359.

§. 320.

Bei welchen Klöstern nebst dem monatliche Ausweise vorzulegen sind.

Nur die Mendicanten-Orden der Capuziner und Franziscaner, die Institutshäuser der englischen Fräulein zu St. Pölten und Krems, und die Congregation der Redemptoristen, weil erstere ihre Dotation vom Religionsfonde beziehen, welche nach dem jedesmaligen Personalstande ausgemittelt werden, und weil die gedachte Congregation erst im Entstehen ist, und aus dieser Ursache bei ihr öfters Veränderungen vorfallen, haben nebst dem oben angeforderten Jahres-Ausweise auch alle Monate ihren Personalstand der Regierung anzuzeigen.

Regierungsdecret vom 7. April 1824, Regierungszahl 15680.

Rücksichtlich dieser blieb es also bei der Regierungsverordnung vom 30. Oct. 1822, Rggsz. 53030.

Die Stifts- und Kloster-Oberen, und bei den Orden der Piaristen, der Minoriten, der Dominicaner, der Serviten, Carmeliter, der Franziscaner, Capuziner, Augustiner, Barnabiten und barmherzigen Brüder die Provinziale, haben diese und alle künftigen, das Stift oder Kloster, oder den Orden betreffenden Verordnungen, sammt den Formularien, in ein eigenes Protocoll aller Normal-Vorschriften, welches dort, wo es noch nicht vorhanden seyn sollte, neu zu errichten ist, einzutragen, damit diese Anordnungen auch für jeden nachfolgenden Vorsteher ersichtlich bleiben, worüber das Consistorium zu wachen hat. Hiernach mußten die Vorsteher aller unten stehenden Ordens-Communitäten zur Darnachachtung verständiget werden.

Hofkanzleidecret vom 7. April 1824, §. 5, Rggsz. 15680.

§. 321.

Wirklicher Personalstand in den n. ö. Stiftern und Klöstern im Militär-Jahre 1838.

Die Anzahl von Priestern, Clerikern, Novizen und Laien der männlichen Stifte und Klöster, so wie der Schwestern, Novizien und Laiinnen der weiblichen Klöster im Militär-Jahre 1838 sind in nachstehenden 3 summarischen Übersichten dargestellt.

Im Ganzen lebten darin **1159** männliche und **311** weibliche Individuen.

Summarische Uebersicht

des Personalstandes der Stifte in Nieder-Österreich im J. 1838.

Name des Stiftes.	Effectiver Stand an					Anmerkung.
	Priester	Clerikern	Novizen	Laien	Zusammen	
I. Benedictiner.						
a. Zu Altenburg	24	1	—	—	25	
b. „ Göttweig	57	10	4	—	71	
c. „ Mölk	68	3	5	—	76	
d. „ Seitenstetten . . .	41	4	2	—	47	
e. „ Schotten in Wien .	60	11	4	—	75	
	250	29	15	—	294	
II. Canonici regulares.						
a. Zu Klosterneuburg . .	59	6	2	—	61	
b. „ Herzogenburg . .	31	4	1	—	36	
	90	10	3	—	103	
III. Cistercienser.						
a. Zu Heiligenkreuz . .	33	5	—	—	38	
b. „ Lilienfeld	39	4	3	—	46	
c. „ Wr. Neustadt . .	17	3	—	—	20	
d. „ Zwettel	35	3	1	2	41	
	124	15	4	2	145	
Zusammenziehung.						
I. Benedictiner	250	29	15	—	294	
II. Canonici regulares .	90	10	3	—	103	
III. Cistercienser . . .	124	15	4	2	145	
	464	54	22	2	542	

Summarische Uebersicht

des Personalstandes der in den männlichen Klöstern, Collegien und Conventen in Nieder-Österreich im Jahre 1838 vorhanden gewesenen Individuen.

Name des Klosters oder Conventes.	Effectiver Stand an					Anmerkung.
	Priester	Cleriker	Novizen	Laien	Zusammen	
I. Barmherzige Brüder.						
a. In der Leopoldstadt in Wien	4	—	12	50	66	
b. Auf der Landstraße in Wien	—	—	—	5	5	
c. In Feldsperg	1	—	—	19	20	
	5	—	12	74	91	
II. Barnabiten.						
a. In St. Michael in Wien	13	5	2	—	20	
b. „ Mariahilf in Wien	8	—	—	—	8	
c. „ Mistelbach	7	—	—	—	7	
d. „ Margarethen a. Mooß	3	—	—	—	3	
	31	5	2	—	38	
III. Capuziner.						
a. In Wien	11	—	—	5	16	
b. „ Wr. Neustadt	10	—	2	6	18	
c. In Scheibbs	8	—	—	4	12	
	29	—	2	15	46	
IV. Carmeliten.						
a. In der Leopoldstadt zu Wien	6	—	—	2	8	
	6	—	—	2	8	
V. Dominicaner.						
a. In Wien	10	2	2	1	15	
b. „ Retz	5	—	—	1	6	
	15	2	2	2	21	

Name des Klosters oder Conventes.	Effectiver Stand an					Anmerkung.
	Priester	Cleriker	Novizen	Laien	Zusammen	
VI. Franziscaner.						
a. In Wien	20	15	3	5	43	
b. „ Maria Enzersdorf .	10	—	—	4	14	
c. „ Maria Lanzendorf .	9	—	—	4	13	
d. „ St. Pölten . . .	10	—	—	4	14	
	49	15	3	17	84	
VII. Kreuzherren.						
a. Zu St. Carl in Wien .	4	—	—	—	4	
	4	—	—	—	4	
VIII. Mechitaristen.						
a. Am Platzl in Wien und zu Klosterneuburg .	17	24	3	12	56	
	17	24	3	12	56	
IX. Minoriten.						
a. In Wien	12	1	—	3	16	
b. Zu Aspern an der Zaya	9	—	—	—	9	
c. „ Neunkirchen a. Steinfeld	6	—	—	—	6	
	27	1	—	3	31	
X. Piaristen.						
a. In der Josephstadt in Wien	21	5	6	—	26	
b. Im Löwenburg'schen Convicte in Wien . . .	13	1	—	—	14	
c. Auf der Wieden in Wien	7	1	—	—	14	
d. Im Stadt-Convicte in Wien	10	—	—	—	10	
e. Im Theresianum in Wien	35	—	—	—	35	
f. In Wr. Neustadt . .	6	—	—	—	6	
g. „ Horn	13	—	—	—	13	
h. „ Krems	18	5	—	—	23	
	123	13	6	—	141	

Name des Klosters oder Conventes.	Effectiver Stand an					Anmerkung.
	Priester	Cleriker	Novizen	Laien	Zusammen	
XI. Redemptoristen.						
a. In Wien	25	—	—	22	47	
b. „ Egenburg . . .	5	—	3	7	15	
	30	—	3	29	62	
XII. Serviten.						
a. In der Rossau in Wien	6	5	—	2	13	
b. „ Gutenstein . . .	5	—	—	2	7	
c. „ Langegg	3	—	—	3	6	
d. „ Fentendorf . . .	3	—	—	2	5	
e. „ Schönpühl . . .	3	—	—	1	4	
	20	5	—	10	35	
Zusammenziehung.						
I. Barmherzige Brüder	5	—	12	74	91	
II. Barnabiten . . .	31	5	2	—	38	
III. Capuziner . . .	29	—	2	15	46	
IV. Carmeliten . . .	6	—	—	2	8	
V. Dominicaner . .	15	2	2	2	21	
VI. Franziscaner . .	49	15	3	17	84	
VII. Kreuzherren . . .	4	—	—	—	4	
VIII. Mechitaristen . .	17	24	3	12	56	
IX. Minoriten . . .	27	1	—	3	31	
X. Piaristen	123	12	6	—	141	
XI. Redemptoristen . .	30	—	3	29	62	
XII. Serviten . . .	20	5	—	10	35	
Summa	356	64	33	164	617	

Summarische Uebersicht

des Personalstandes der weiblichen Klöster in N. Österr. im J. 1838.

Name der weiblichen Klöster.	Effectiver Stand an				Anmerkung.
	Schwestern	Novizen	Laienschwestern	Zusammen	
I. Barmherzige Schwestern.					
Zu Gumpendorf in Wien .	39	34	7	80	
	39	34	7	80	
II. Englische Fräulein.					
a. Zu Krems	7	—	—	7	
b. „ St. Pölten . . .	11	4	—	15	
	18	4	—	22	
III. Elisabethinerinnen.					
Auf der Landstraße in Wien	33	7	11	51	
	33	7	11	51	
IV. Redemptoristinnen.					
Auf dem Rennweg in Wien	21	5	15	41	
	21	5	15	41	
V. Salesianerinnen.					
Auf dem Rennweg in Wien	35	5	12	52	
	35	5	12	52	
VI. Ursulinerinnen.					
In Wien	40	5	20	65	
	40	5	20	65	
Zusammenziehung.					
I. Barmherzige Schwestern	39	34	7	80	
II. Englische Fräulein .	18	4	—	22	
III. Elisabethinerinnen .	33	7	11	51	
IV. Redemptoristinnen .	21	5	15	41	
V. Salesianerinnen . .	35	5	12	52	
VI. Ursulinerinnen . .	40	5	20	65	
Zusammen	186	60	65	311	

III. Absatz.

Vorstehung geistlicher Orden.

§. 322.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt

A. von der Wahl derselben und

B. von ihren Rechten und Pflichten zu handeln.

A.

Von der Wahl der Vorstehung geistlicher Orden.

§. 323.

Auf welche Individuen sie sich beziehen.

Diese Wahl a) bezieht sich

a. auf die Äbte und Pröpste der Stifte und

b. auf die Provinzialen und unmittelbaren Vorsteher der übrigen geistlichen Communitäten.

a. Von der Wahl der Äbte und Pröpste der Stifte.

§. 324.

Wiederherstellung des Rechtes der Stifte zu den Wahlen ihrer Äbte und Pröbste.

Die früher eingestellten Abtwahlen wurden mit allerh. Entschließung vom 7. Juli 1790 wieder gestattet a).

a) Bis dahin wurden von Sr. Majestät Kaiser Joseph II. an die Stelle der Äbte, **Abbés commandataires** ernannt, welche vermöge Hofresolution vom 25. März 1786, Zahl 1661 nur Stiftsgeistliche aus fremden und nicht aus dem eigenen Stifte seyn durften. Die Installation derselben, ihr Wirkungskreis in den Stiften und deren Gehalt, welcher bei vermöglichen Stiften 3000 fl. und bei minder vermöglichen 1500 fl. betrug, ward mit Hofdecret vom 3. Februar 1786, Zahl 702 festgesetzt. Wie rücksichtlich dieser **Abbés commandataires** vorzugehen war, als die Stifte ihre Prälaten wieder wählen durften, enthält das Hofdecret vom 27. Juli 1790, Z. 3160, und jedem ausgetretenen Commandataire-Äbte wurde mit Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1801, Z. 22883 die normalmäßige Pension aus dem Stifteinkommen angewiesen, so daß das betreffende Stift von deren Abreichung nur auf den Fall losgezählt wurde, wenn mittelst einer schriftlichen Erklärung darauf Verzicht geleistet wurde. Bei der Würde eines Großpriors in dem böhmischen Großpriorate findet keine Wahl Statt, sondern es wird die Ancienität beobachtet. Dessen Ernennung erfordert aber die Bestätigung des allerhöchsten öster-

reichischen Kaiserhofes. Die Ernennung eines jeweiligen Großmeisters des deutschen Ordens über den Vorschlag des Groß-Capitels haben sich aber Se. k. k. Maj. bei Rehabilitirung des Ordens Allerhöchstselbst als oberster Lehenherr vorbehalten.

§. 325.

Sogleiche Anzeige der Erledigung, Vorschlag der l. f. Commissäre, Bestimmung und Rang derselben gegenüber der Bischöfe.

Das Stift hat die Erledigung der Prälatur allsogleich, da sie sich ereignet, der Landesstelle, so wie dem Ordinariate anzuzeigen.

Hofkanzleidecret vom 6. Juli 1820, Hofzahl 19635, Regierungszahl 31942.

Mit dieser Anzeige ist das Ansuchen an die Regierung um die allerhöchste Bewilligung zur Vornahme einer neuen Wahl zu verbinden, welche hierüber Bericht an die k. k. vereinte Hofkanzlei erstattet, mit welchem sie auf allerhöchsten Befehl, jederzeit auch ein Verzeichniß der Professen, Cleriker und Novizen, welche in dem um die Abtes-Wahl bittenden Stifte oder Kloster vorhanden sind, vorgelegt werden muß.

Hofkanzleidecret vom 19. October 1805, Hofzahl 21027, Regierungszahl 34291.

a) Rücksichtlich der nach Ableben eines Prälaten oder andern Vorstehers in geistl. Stiften und Klöstern vorzunehmenden Inventur, der Prälatenwahl und Einantwortung der Temporalien haben sich die Kreishauptleute, wenn sie hiezu zu kaiserlichen Commissären ernannt und abgesendet werden, genau nach dem Auftrage zu benehmen, welcher ihnen für einen jeden solchen Act besonders zukommen, und die ihnen dießfalls obliegende Verrichtung näher bestimmen wird.
Instruction für Kreisämter 1783, §. 34.

§. 326.

Anbefohlene Beschleunigung der Wahlen.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Wahlen der Stifts-Äbte und Pröpste zur Vermeidung aller Unzukömmlichkeiten, welche aus der Verzögerung derselben entstehen, künftig jedoch ohne Nachtheil der landesfürstlichen und Ordinariats-Rechte möglichst beschleunigt werden.

Hofkanzleidecret vom 6. Juli 1820, Hofzahl 19638, Regierungszahl 31942.

§. 327.

Mitwirkung der einschlägigen Behörden, Ämter und Personen hiezu.

Alle Behörden, Ämter und Personen, welche bei der Inventur und Wahl zu interveniren haben, haben daher die Beschleunigung dieser Acte zwar von selbst für ihre Pflicht anzusehen. Indessen haben Se. Majestät zur Beförderung dieser Angelegenheit doch zu entschließen geruhet, daß ihnen diese Beschleunigung mittelst der Landesstelle im allerh. Namen einzuschärfen sey.

Hofkanzleidecret vom 6. Juli 1820, Hofzahl 19635, Regierungszahl 31942.

§. 328.

Zur Vornahme der Wahl ist die Vollendung des Inventars nicht nothwendig.

Die vollständige und genaue Richtigstellung des Inventars gehört a) zwar zur Ordnung, und sie darf auf keinen Fall beseitiget werden, allein um einem Stifte die Wahl eines Prälaten gestatten zu können, bedarf es dieser Genauigkeit nicht auch in den kleinsten Posten. Es ist hinreichend die Überzeugung zu haben, daß das Vermögen des Stiftes im Ganzen sich im aufrechten Stande befindet, nicht ab-, sondern zugenommen habe, und daher das Stift ganz wohl im Stande sey, dem neuen Abte, selbst Anstands halber, einen angemessenen Aufwand zu bestreiten.

Diese Überzeugung hat die Inventurs-Commission sogleich nach geschlossener Inventur.

Darüber kann diese Commission also auch einen wohlgegründeten Bericht sogleich und noch eher abgeben, als das Inventar in seinem ganzen Detail zusammengesetzt und ad mundum gebracht wird.

Der Inventurs-Commission ist daher aufzutragen, daß sie einen dergleichen Bericht erstatte.

Hofkanzleidecret vom 6. Juli 1820, Hofzahl 19635, Regierungszahl 31942.

a) Rücksichtlich dieses Inventars siehe besser unten Hauptstück III: Von dem Materiellen in geistlichen Angelegenheiten.

§. 329.

Bewilligung der Hofkanzlei zur Vornahme der Wahl.

Die Erlaubniß zu Abtwahlen schreiten zu dürfen, für jene Stifte und Klöster, welche schon bisher Äbte gehabt haben, und sich über die Mittel, den Abt standesmäßig unterhalten zu können, gehörig ausweisen a), liegt im Wirkungskreise der Hofkanzlei.

Wirkungskreis der Hofkanzlei, 1829, §. 19, Z. $\frac{2402}{337}$.

a) Das von der Regierung Behufs der neuen Abtwahl vorgelegte Inventar wird vor Allem von der k. k. vereinten Hofkanzlei der Prüfung der k. k. Fondsbuchhaltung unterzogen; und nachdem erhoben worden ist, daß der Vermögensstand von der Art ist, daß das Stift seinen Obliegenheiten gänzlich entsprechen, seinen allfälligen Passivstand nach und nach tilgen, einen Abt standesmäßig erhalten, und auch die Wahltaxen berichtigen könne, so wird die Wahl des Abtes von der k. k. vereinten Hofkanzlei bewilligt; zu welchem Ende das Commissorium für die als l. f. Commissäre vorgeschlagenen zwei Regierungsräthe mit dem Beisatze zugestellt wird, daß nach vollbrachter Wahl des Abtes, wobei sich übrigens nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen ist, das Inventar sammt der gewöhnlichen Wahlrelation vorgelegt werden solle.

§. 330.

Beschleunigung der Vornahme des Wahlactes selbst.

Sobald die Bewilligung zur Abtwahl gegeben ist, soll mit Bestimmung des Tages zu deren Vornahme durch Einverständniß der l. f. und bischöflichen Commissäre nicht gezögert werden.

Hofkanzleidecret vom 6. Juli 1820, Hofzahl 19635, Regierungszahl 31942.

§. 331.

Die Wahlen haben von allen Capitularen zu geschehen.

Die Abtwahlen werden nach der Vorschrift vom 3. März 1657 von allen Capitularen nach den canonischen Normen und nach erhaltener Erlaubniß des Landesfürsten vorgenommen.

§. 332.

Welche Individuen zu wählen sind.

Bei Prälatenwahlen haben die Wahl-Commissäre die Capitularen recht eindringlich zu ermahnen, daß sie nach ihren Gewissen den Würdigsten aus ihrer Mitte wählen.

Allerhöchste Entschließung vom 24. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 27. Juli 1827, §. 11, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

§. 333.

Gehörige Instruirung der Wahl-Commissäre zu diesem Behufe.

Die Ordinariate sind anzuweisen, bei der Wahl von Stiftsobern darauf zu sehen, daß nur würdige und taugliche Individuen dazu erkoren werden.

Um diesen Zweck als den wichtigsten mit Zuversicht zu erreichen, soll sich der Ordinarius mit dem Landes-Chef wegen angemessener Instruirung der beiderseitigen Commissäre vor dem Wahltage gehörig verständigen, wornach die letzteren gehörig anzuweisen sind.

Allerh. Entschließung vom 23. Februar 1830, Hofkanzleidecret vom 3. März 1830, Hofzahl 4591, Regierungszahl 13353.

§. 334.

Was zu geschehen hat, wenn die Wahl auf einen Unwürdigen fällt.

Sollte die Prälatenwahl auf einen Mann fallen, gegen welchen erweisliche und bedeutende Bedenken obwalten, weil er leichtsinnig, verschwenderisch oder unmoralisch ist, so ist die Wahl auf der Stelle als illegal zu erklären, und zu einer neuen Wahl zu schreiten; und wenn auch diese wieder schlecht ausfallen sollte, so soll das Capitel auf ein Jahr das Vorrecht verwirkt haben, und dem Stifte für diese Zeit nur ein Administrator gegeben werden, und das Ordinariat soll ein solches Stift um so strenger überwachen.

Allerh. Entschließung vom 24. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 27. Juli 1827, §. 11, Hofzahl 18427, Regierungsz. 40479.

§. 335.

Ceremoniell bei diesen Wahlen.

Mit Hofkanzleidecret vom 3. September 1804, Zahl 10752, Rggsz. 40752 wurden das Ceremoniell und die Feierlichkeiten festgesetzt, welche in Nieder-Österreich bei Abtenwahlen zu beobachten sind; und zur Erzielung einer vollkommenen Gleichförmigkeit bei den Wahlen der Äbte und Pröpste verwaister Stifte wurde diese in Österreich unter der Enns bestehende Übung in Bezug auf das Temporale und Spirituale auf allerh. Befehl mit Hofkanzleidecret vom 10. September 1805 allen Länderstellen und Ordinariaten zur künftigen Richtschnur und genauen Bekanntmachung vorgeschrieben.

a) Folgendes Verfahren ist nähmlich zu beobachten. Sobald die Bewilligung zur Wahl erfolgt ist, tritt die Wirksamkeit der von Sr. Majestät ernannten 2 l. f. und der 2 bischöflichen Commissäre ein.

Die Bestimmung und Pflicht der l. f. Wahl-Commissäre ist die Aufrechthaltung der l. f. Gerechtsame bei Abt-Wahl-Acten.

Der Rang zwischen den l. f. und bischöflichen Wahl-Commissären kann dermal keiner Streitigkeit mehr unterliegen, denn da die ehemaligen Exemtionen einiger Orden und Stifte gänzlich aufgehoben, die inländischen Bischofe und Erzbischöfe aber k. k. Unterthanen sind, und selbst ausländische Bischöfe, in so weit sich ihre Diözesen bisher in die k. k. Erblande erstrecken, nicht anders als auf jene Art, wie die inländischen Bischöfe behandelt werden können, so ist der Vorrang, welcher den bei einem Wahlacte Sr. Majestät allerhöchste Person vorstellenden l. f. Commissären gebührt, gesichert, und muß in allen Fällen auf das Strengste und ohne die geringste Abweichung behauptet werden.

Der einzige noch mögliche Fall einer Collision würde seyn, wenn ein inländischer Bischof oder Erzbischof zugleich Cardinal wäre, und in eigener Person bei der Wahl eines Abtes erschiene. Um dieser Collision vorzubeugen, müßte in dem erwähnten Falle dem Cardinale vorläufig der Wunsch zu erkennen gegeben werden, daß er bei dem Wahlacte nicht selbst erscheine, sondern

seine Commissarien dazu abordne, indem die l. f. Commissäre den ihnen in dieser Eigenschaft gebührenden Vorrang gegen Niemand vergeben dürfen.
Allerh. Entschließung, Hofkanzleidecret vom 10. September 1805.

Der Gang dieses feierlichen Actes ist nun folgender:

Vor Allem haben sich die l. f. Wahl-Commissäre, denen ein Secretär und ein Kanzellist von der Landesstelle beigegeben ist, mit dem bischöflichen Ordinarius des Wahltages wegen in das Einvernehmen zu setzen, und sodann am Vorabende desselben in dem betreffenden Stifte, wohin sie von einem Stiftsgeistlichen, der die Reiseauslagen zu bestreiten hat, zu begleiten sind, einzutreffen. Die bischöflichen Commissäre kommen in Begleitung eines andern Stiftsgeistlichen schon einen Tag vorher in dem Stifte an, und werden da, so wie gleich nachher von dem Empfange der l. f. Commissäre gesagt werden wird, von dem Convente empfangen und zuvörderst in die Kirche, sodann in die für sie bereiteten Zimmer begleitet, wo sie für den folgenden Tag ein Capitel ansagen.

Dieses versammelt sich des andern Tages zur bestimmten Stunde, und kündigt seine Versammlung den bischöflichen Commissären durch 2 der älteren Conventualen an, in deren Begleitung sich jene dahin begeben und an dem für sie besonders vorgerichteten Tische Platz nehmen. Hier erkundigen sie sich zuerst, ob alle Religiösen, die das active und passive Stimmrecht haben, zur Wahl ordentlich vorgeladen worden und die Geladenen zu erscheinen versprochen haben, wer die Wegbleibenden seyen, und auf wen sie compromittirt haben, wornach die Procurations-Schreiben vorgelegt, und die, auf welche sie lauten, befragt werden, ob sie das Procuratorium übernehmen wollen. Nach diesem fragen sie, ob das Capitel vorläufig Scrutatoren gewählt habe, und welche es seyen; worauf sie selbe, wenn ihnen nichts im Wege steht, bestätigen. Endlich fragen sie noch, ob niemand der activen und passiven Stimme verlustig sey, und wenn dieses der Fall nicht ist, so beeiden sie sämmtliche Wähler, indem je drei nach dem Profeß-Senium zu dem im Conclave errichteten Altare treten, und unter Berührung des Johannis-Evangeliums nach der von dem bischöflichen Actuare vorzulesenden Eidesformel schwören, daß sie nach gutem Gewissen frei von Leidenschaft und Nebenrücksichten nur denjenigen zum Prälaten wählen werden, den sie für den würdigsten und zur Beförderung des geistigen und zeitigen Wohles des Stiftes für den geeignetsten halten.

Die Scrutatoren insbesondere schwören, daß sie das an sie übertragene Amt getreulich verwesen, und von dem, was ihnen hierbei bekannt werden dürfte, niemand etwas entdecken werden. Darauf erkundigt sich die bischöfliche Commission noch, wer in dem Stifte die Seelsorge administrire, wie sie versehen werde, ob die l. f. und bischöflichen Verordnungen gehörig gesammelt und die Matriken in der vorgeschriebenen Ordnung geführt werden; womit das Capitel geschlossen wird. Denselben Tag Abends kommen die l. f. Commissäre an, und werden bei ihrer Ankunft unter dem Geläute der Glocken an der Hauptstiege von dem Vorsteher und dem ganzen Convente, d. i. von dem Prior und dem Convente, wenn es ein Mönchsstift ist, von dem Dechante und Capitel aber, wenn es ein Canonicat-Stift ist, in Flokken oder Rochetten, je nachdem es der Orden mit sich bringt, mittelst Überreichung der Schlüssel auf einer silbernen Tasse empfangen und in ihre Wohnzimmer eingeführt. Hier lassen sie durch den mitgebrachten Kanzellisten den bischöflichen Commissären ihre Ankunft erinnern, diese aber machen ihnen nach vorläufiger Anmeldung den ersten kurzen Ankunftsbesuch, ohne sich zu setzen, welchen sie ebenfalls nach einer durch den Kanzellisten vorhergegangenen Anmeldung, denselben erwiedern.

Am folgenden Tage verfügen sich die bischöflichen Commissäre mit ihrem Actuare und dem ganzen mit Flokken oder Rochetten angethanen Convente,

wieder nach gemachter Anmeldung durch den Kanzelisten, in das Wohnzimmer des ersten l. f. Commissärs, und vernehmen da, die bischöflichen Commissäre sitzend, der Convent stehend, die Ablesung des Decretes, womit die l. f. Bewilligung zur Wahl ertheilt wurde, mit der beigefügten Ermahnung, daß sie mit Hintansetzung aller Nebenansichten lediglich auf die Wahl eines solchen Mannes bedacht seyn sollen, welcher nicht allein dem Kloster in allen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten wohl und nützlich vorzustehen vermöge, sondern dessen sich auch Se. Majestät zu vorfallenden Landes- und andern Angelegenheiten gebrauchen könne. Hiernach begeben sich die bischöflichen Commissäre unter Vortragung des Kreuzes und Vortragung der Conventualen in die Kirche, welchen unmittelbar darauf die l. f. Commissäre unter Vortretung der stiftsherrschaftlichen Richter und weltlichen Beamten, dann derjenigen Stiftsgeistlichen folgen, welche weltliche Ämter im Stifte besorgen. Bei dem Eintreten in die Kirche reicht der Pontificant, welcher gewöhnlich ein geladener Gast, ein Prälat, oder auch der Prior des Stiftes ist, den landesfürstlichen Commissären das Weihwasser, worauf diese **a cornu evangelii**, die bischöflichen Commissäre aber **a cornu epistolae** zu den mit Teppichen überhängten, und hinten mit Armsesseln versehenen Betstühlen treten, welche der Länge nach so gestellt sind, daß die l. f. und bischöflichen Commissäre einander gerade gegenüber im Gesichte haben. Der Secretär der Landesstelle als Actuar hat einige Schritte entfernt von den l. f. Commissären an einem besondern mit einem Lehnsessel ohne Arm versehenen Betstuhle Platz zu nehmen, so daß er seine Richtung mit dem Antlitze gegen den Hochaltar erhält; und ein Gleiches ist in Ansehung des bischöflichen Kanzlei-Directors auf der Seite der bischöflichen Commissäre zu beobachten. Die Stiftsgeistlichen nehmen in ihren sonst gewöhnlichen Chorstühlen Platz.

Ist dieses geschehen, so stimmt der Pontificant das **Veni Sancte** an, und hält das heilige Geistamt, wobei die l. f. so wie die bischöflichen Commissäre incensirt werden, Hofkanzleidecret vom 29. September 1834, Hofzahl 2511, Rggez. 33918, und das Evangelium und Pacificale zum Küssen erhalten.

Nach Beendigung des Amtes geht der Zug in derselben Ordnung in die Zimmer der l. f. Commissäre zurück, in welcher er in die Kirche gemacht wurde, ohne daß jedoch die bischöflichen Commissäre die Zimmer betreten. Diese verfügen sich unter Vortretung des Convents in das Conclave, wo ein Tisch mit 2 brennenden Kerzen, mit 2 Kelchen, Papiere, Federn und Tinte in Bereitschaft steht. Nach genommenem Platze intonirt der erste bischöfliche Commissär **Veni Sancte**, was das Capitel wiederholt; dann erklärt er in einer kurzen Anrede die Ursache ihrer Ankunft und macht das Convent auf die Wichtigkeit des gestern abgelegten Eides aufmerksam, mit der nochmaligen Erinnerung, leidenschaftslos nur den zu wählen, welcheu sie zur Verwaltung der Spiritualien und Temporalien für den Würdigsten halten, wornach er durch den Actuar das bischöfliche Commissions-Decret ablesen läßt. Hierauf liest derselbe das Verzeichniß der sämmtlichen Capitularen ab, welche ihre Gegenwart durch das Antworten: **Adsum**, bestätigen, und beruft über die von dem bischöflichen Commissäre nochmals gestellte Frage, ob keiner mehr etwas vorzubringen habe, nach der Ordnung jenes Verzeichnisses einen um den andern.

Der Gerufene tritt jedesmal zu dem Tische, an dem die bischöflichen Commissäre sitzen, und legt sein oder seines Mandanten Votum in den einen Kelch.

Ist die Abstimmung solcher Gestalt beendet, so zählt der Actuar die Zahl der Stimmenden, die Commissäre aber zählen die Vota aus dem einen Kelche in den andern. Diesen nehmen dann die Scrutatoren an einen

besondern Tisch, und öffnen da im Angesichte der bischöflichen Commissäre die Zettel, wobei jeder für sich auf einem besondern Blatte die Stimmen mit einem Strichelchen anmerkt.

Sind sie mit diesem Geschäfte zu Ende, so frägt sie der erste bischöfliche Commissär, ob sie eine canonische Wahl haben; worauf sie ihre Blätter zur freien Einsicht den beiden bischöflichen Commissären vorlegen, welche dann den Gewählten fragen, ob er die Wahl annehme.

Auf dieses senden die bischöflichen Commissäre die Scrutatoren an die l. f. Commissäre ab, um ihnen die vollbrachte Wahl und das Individuum, worauf solche fiel, bekannt zu machen, mit der Anfrage: ob die Wahl publicirt werden könne, und es ihnen gefällig seyn werde, dabei gegenwärtig zu seyn.

Während dem werden im Conclave die Zettel verbrannt. Tritt der Fall ein, daß die l. f. Commissäre gegen die gewählte Person eine gegründete Einwendung haben, so dürfen sie die Publication nicht erlauben, sondern sie müssen unverzüglich Bericht an die Landesstelle erstatten und sich die nöthigen Verhaltungsbefehle erbitten. Im entgegengesetzten Falle haben sie den bischöflichen Commissären zurückbedeuten zu lassen, daß die Wahl publicirt werden könne, und daß sie bei der Publication gegenwärtig seyn werden.

Nach dieser Antwort senden die bischöflichen Commissäre das ganze Convent oder Capitel in die Abtei, ohne bischöfliche Commissarien, allerhöchste Entschließung, Hofkanzleidecret vom 29. September 1834, Hofzahl 25111, Regierungszahl 53918, um die l. f. Commissäre abzuholen; diese selbst gehen ihnen bei ihrer Ankunft bis in die Mitte des Wahl-Conclave entgegen, und begleiten sie bis an den Tisch, wo die l. f. Commissäre rechts, die bischöflichen links Platz nehmen.

Nun frägt der erste l. f. Commissär, ob die Wahl canonisch und den l. f. Verordnungen gemäß gehalten worden sey, und erklärt auf die erhaltene bejahende Antwort, daß sie kund gemacht und der Gewählte in spiritualibus installirt werden könne. Auf dieses wird die Wahlurkunde, die bis auf den Namen des Gewählten schon voraus abgefaßt wurde, ausgefüllt, und dann durch den Prior oder Dechant bei offenen Thüren abgelesen, wornach die ganze Versammlung in obiger Ordnung abermal in die Kirche ziehet, mit dem alleinigen Unterschiede, daß die bischöflichen Commissäre den Neuerwählten in ihre Mitte nehmen, und für diesen zwischen den Plätzen der beiderlei Commissäre eine kleine Kniebank gestellt ist.

Nachdem allseitig die früheren Plätze occupirt sind, zieht der erste bischöfliche Commissär bei einem Tische auf der Epistel-Seite die Pontifical-Kleider an, und begibt sich zu dem Altare, wo er sich auf einen Sessel niederläßt. Ihm folgt der Gewählte im Rochet, auf der ersten Altarstufe niederknieend, und legt da das Glaubensbekenntniß und das Jurament nach der im folgenden Paragraphe enthaltenen Formel ab, worauf er unter den vorgeschriebenen Reden und Gebeten von dem pontificirenden Commissäre mit Ring, Brustkreuz und Muget bekleidet wird, mit welchen geschmückt er zur Linken desselben auf einem andern Sessel Platz nimmt; so sitzend von dem ganzen Capitel den Handschlag und das Versprechen des Gehorsams empfängt, und sodann in das äbtliche Stallum mit der Erinnerung geführt wird, wegen der bischöflichen Bestätigung bei seinem Ordinarius bittlich zu werden. Darauf intonirt noch der Pontificant den Ambrosianischen Lobgesang und ertheilt den feierlichen Segen.

Der in Österreich unter der Enns bestehende Gebrauch, dem zu Folge die neu erwählten Ordens-Prälaten sogleich am Wahltage, wenn sie nach publicirter und von den l. f. Commissären einstweilen provisorisch bestätigter Wahl von den Ordinariats-Commissarien in spiritualibus inve-

stirt werden, das Glaubensbekenntniß ablegen, welchem auch einige Verheißungen als Eidschwur angehängt sind, gründet sich auf die Anordnung des Kirchenrathes von Trient, Cap. 12. Sess. 24 de Reformat., daß jeder, welcher zu einer Dignität oder zu einem Canonicate, oder Curat-Beneficium gelangt, das Glaubensbekenntniß abzulegen und sich zum immerwährenden Gehorsam gegen die römische Kirche zu verpflichten habe, und auf die Verfügung des Papstes Pius des IV., welcher in der Bulle: Injunctum Nobis Apostolicae servitutis officium vom 13. November 1564 gleich erwähnte Anordnung des Kirchenrathes von Trient auch auf die Vorsteher der regulären Orden erweitert hat.

Dieser in Österreich unter der Enns bereits bestehende Gebrauch ist daher allgemein zu beobachten, und zu diesem Ende wurde die in der Wiener-Diözes bei den Investituren in spiritualibus sowohl der neu gewählten Ordens-Prälaten als aller Pfarrer aus dem Weltpriesterstande nebst dem Glaubensbekenntnisse übliche Angelobungsformel mit dem Beisatze angeschlossen: daß der Punct quod non alienanda bona ecclesiae et beneficii, sowohl für die Ordens-Prälaten als weltlichen Beneficiaten folgendermaßen festgesetzt werde: Quod de bonis (ecclesiae, beneficii, capituli, monasterii) reverendissimo ordinariatu inconsulto et sine licentia summi principis nihil alienare sed taliter alienata pro viribus recuperare velim, und daß bei den Ordens-Prälaten auch nachfolgender in der St. Pöltner-Diözes übliche und sehr angemessene Angelobungspunct beizufügen sey: Promitto me habitum et regulam mei ordinis in me et meis canonice subjectis omnino observaturum.

A. h. Entschl. Hofkanzleidecret vom 10. Sept. 1810.

Nach vollbrachter geistlicher Investitur folgt die Temporal-Installation.

Zu ihrer Vornahme verfügen sich die l. f. Commissäre in der vorigen feierlichen Ordnung nach der Abtei.

Der Vorgang dabei besteht in Folgendem: In dem zu dieser Handlung bestimmten Zimmer nehmen die l. f. Commissäre an einem mit einem Teppiche überhangenen Tische obenan auf zwei Armsesseln, der neu gewählte Abt an der einen Ecke des untern Theiles des Tisches auf einem Sessel ohne Arme, und der Commissions-Actuar auf der andern Seite auf einem ähnlichen Sessel Platz. Die bischöflichen Commissäre erscheinen dabei nicht. Hierauf hält der erste l. f. Commissär dem neuen Abte eine Anrede, in welcher er ihn zum Eifer und zur genauen Beobachtung seiner Pflichten auffordert, und läßt ihn nach deren Beendigung ein Exemplar von dem nachstehenden Reverse stehend ablesen, und mit seiner Unterschrift in duplo fertigen. Sodann fertigen beide l. f. Commissäre mit dem neuen Abte das Stifts-Inventar, wenn solches berichtigt und mundirt ist, und übergeben ihm ein Exemplar davon. Ist es noch nicht in Ordnung, so machen sie nur die Übergabe mit dem Vorbehalte der ehestens vorzunehmenden Berichtigungen.

Hofkanzleidecret vom 6. Juli 1820, Hofzahl 19635, Regierungszahl 31943.

Ingleichen übergeben sie ihm die auf dem Tische in Bereitschaft zu haltenden Schlüssel des Convents, das Siegel der Canonie und das Grundbuch; welche Stücke er in signum jurisdictionis zu berühren hat.

Hofkanzleidecret vom 10. Sept. 1805.

Hierauf werden die weltlichen Stiftsbeamten und Vorsteher der stiftsherrschaftlichen Gemeinden, welche zu dieser Installation vorläufig vorgeladen wurden, vorgerufen, und zum schuldigen Gehorsame angewiesen, den sie durch Handschlag und respective Handkuß dem bei diesem Acte

sitzenden neuen Abte geloben. Zum Schlusse wird der neue Abt in die Zimmer der Abtei eingeführt.

Bei der Mittagstafel hat der neu erwählte Abt tanquam sponsus den ersten Platz obenan, die l. f. Commissäre den ersten Platz zu dessen rechten Seite, an sie an aber der Secretär der Landesstelle und der Kanzellist zu nehmen; die bischöflichen Commissäre kommen zur Linken zu sitzen.

Des andern Tages, an welchem die l. f. Commissäre ihre Rückreise anzutreten haben, werden dieselben auf gleiche Weise, wie bei der Ankunft, von dem ganzen Convente in Flokken oder Chorröcken, so wie auch von den bischöflichen Commissären über die Haupttreppe bis an den Wagen begleitet und fahren sodann unter dem Geläute aller Glocken ab.

Hofkanzleidecret vom 29. September 1834, Zahl 25111, Regierungszahl 53918.

Der Revers, welchen der neu Erwählte bei der Temporal-Installation ablieſt und unterschreibt, ist folgender:

> Ich N. N. als neu angehender Abt des würdigen Gotteshauses N., Ordens zu N., bekenne mit diesem Briefe öffentlich: Demnach höchst Se. Maj. N., Kaiser von Österreich, König zu Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Österreich ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster Landesfürst und Herr mir gedachte Abtei allergnädigst conferirt und verliehen, daß ich darauf allerhöchst ernannter k. k. apostolischen Majestät und Dero Erben mit gehorsamster Treue allerunterthänigst angelobet und zugesaget, thue solches auch hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefes, mich in Versehung und Vorstehung derselben Abtei, der Kirchenordnung und Ceremonien, auch der Ordensregel und Statuten des heil. N. gemäß zu verhalten, von den Renten, Gülten, Einkommen, Unterthanen und Gründen angeregter Abtei in keinerlei Weise etwas zu veralieniren, sondern vielmehr die hinweggekommenen, so viel nur immer möglich seyn wird, wieder dazu zu bringen, wie auch die Landessteuer, die subsidia ecclesiastica und andere Anlagen, nicht weniger die vorhandenen liquidirten Schulden ordentlich und so viel möglich ehestens abzuzahlen und zu entrichten, auch die Unterthanen wider das alte Herkommen nicht zu beschweren, sondern bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten zu lassen, und wo sie dawider beschwert werden, aller Billigkeit gemäß, wieder dazu zu helfen, die Gebäude des Stiftes zu erhalten, auch so mehrere vonnöthen, nach Gelegenheit der Zeit und des Einkommens mit Vorwissen und l. f. Consense einer hochlöblichen k. k. Landesstelle zu erbauen, ingleichen die jungen Conventualen zu den Studien wirklich zu applicíren, damit auf solche Weise fort und fort gelehrte Leute in diesem Stifte erzielet werden, und sonsten in Allem des mir anvertrauten Stiftes Frommen und Nutzen also zu suchen und zu schaffen, wie ich solches gegen Gott und vor Allerhöchst ernannt Sr. k. k. apostolischen Majestät zu verantworten schuldig bin, getreulich und ohne Gefährde. Zu mehrerer Urkunde dessen habe ich meine Handschrift und Petschaft hierunter gestellet.
>
> So geschehen N. den
>
> (L. S.) N., Abt.

Wenn die Äbte die provisorische Bestätigung von den l. f. Wahl-Commissären erhalten haben, dürfen die Neugewählten vermöge allerh. Befehl, Hofkanzleidecret vom 9. Sept. 1807, ohne die früher geforderte allerhöchste Bestätigung über die Wahl abzuwarten, von ihren Bischöfen infulirt werden, und die ganze Administration sowohl in temporalibus als in spiritualibus übernehmen,

Bei der Benediction und Infulation haben die neu gewählten Äbte und Pröpste ihrem Diözesan-Bischofe den Eid wörtlich nach jener Formel abzulegen, welche in dem römischen Pontifical enthalten ist; denn da die Erfahrung zum öftern bewiesen hat, wie sehr sich manche Äbte dadurch, daß sie den Gebrauch der Infel und des Pastorale mit den Bischöfen gemein haben, blenden ließen, sich gleichsam für wirkliche Bischöfe ihrer Stifte zu halten, und sich Rechte zuzueignen zu wollen, welche nur dem Ordinarius der Diözes ausschließend gebühren; so ist eben so billig als zweckmäßig, daß die Äbte, selbst bei dem feierlichen Acte der Einsegnung und Infulation, ihrem Diözesan-Bischofe Treue, gebührende Unterwürfigkeit, Gehorsam und Ehrerbietung eidlich angeloben, damit sie durch diesen Eid zurückgehalten werden, etwas zu unternehmen, wodurch die hierarchische Ordnung in der Kirche gestört wird.

Hofkanzleidecret vom 10. September 1805.

Die Benediction der Äbte ist zwar von der Consecration der Bischöfe verschieden, jedoch derselben ähnlich. Das Recht die neu eingesetzten Äbte zu benediciren, gehört dem Diözesan-Bischofe, und der dießfällige Ritus kommt nach der Angabe des römischen Pontificales mit jenem der Consecration fast ganz überein. Als Assistenten werden zwei andere Prälaten beigezogen. Statt der Auflegung und Überreichung des Evangelienbuches und der Salbung mit dem Chrysam, wird jedoch dem Abte nur die Ordensregel übergeben. Durch die Benediction erhält der Abt den nächsten Rang nach dem Bischofe, erhält das Pedum, die Infel und die übrigen Pontifical-Insignien, erhält das Befugniß seinen Ordensklerikern, die bereits Professe sind, die Tonsur und die vier minderen Weihen und mehrere Segnungen und Weihungen, die sonst nur der Bischof vornimmt, zu ertheilen.

§. 336.

Anzeige des Wahlactes an die Hofstelle.

Der vollzogene Wahlact ist, vermöge der Hofverordnung vom 10. September 1805, von der Landesstelle nach Hof zu geben, und von diesem wird die Bestätigung eingeholt.

§. 337.

Beschaffenheit dieser Relation.

In der Relation über Abtwahlen muß vorkommen, ob mit dem bischöflichen Wahl-Commissär ein Actuar anwesend war, und ob durch diesen über die dem bischöflichen Commissär gemeldete Ankunft der l. f. Commissäre die Anfrage über den den letztern zu machenden Besuch geschehen, dann ob ein bischöflicher Actuar in der Kirche gegenwärtig war, und sein Bethschemmel die Richtung, wie der den l. f. Commissären beigegebene, eingenommen hat.

Hofkanzleidecret vom 20. März 1815, Hofzahl 6992, Regierungszahl 16068.

§. 338.

Vorbehalt der allerhöchsten Bestätigung der Abtenwahl.

Die Ernennung der Äbte haben sich Se. Majestät vorbehalten. Wirkungskreis der Hofkanzlei von 1829, §. 20, Z. $\frac{2402}{337}$.

§. 339.

Auf welcher Grundlage die Wahltaxe zu bemessen ist.

Durch ein Hofdecret vom 29. December 1780 ist sämmtlichen Länderstellen vorgeschrieben worden, daß zur Bestimmung der Wahlbestätigungs-Taxen bei Stiften und Abteien die Inventurs-Commissäre jedesmal, nebst den gewöhnlichen Inventarien auch einen Ausweis, in welchem alle Einkünfte, wie sie immer heißen mögen, mithin auch die Stolgebühren, wie auch alle Ausgaben, vorzüglich aber die Passiv-Interessen, die Dominical- und andern Steuern, die Kirchenerfordernisse, und die auf Stiftungen zu verwendenden Beträge, nach einem Durchschnitte von 3 oder 6 Jahren, rubrikweise angeführt werden sollen, unter ihrer eigenen Fertigung einzureichen, diese Ausweise aber, der Verordnung vom 9. September 1779 zu Folge, die Provinzial-Buchhaltereien gehörig zu prüfen und zur Bestätigung zu unterfertigen haben.

Da nun diese Vorschriften ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen, so sieht man sich veranlaßt, obgedachte Verordnungen den Landesstellen neuerdings zur Richtschnur zu geben.

Decret der Finanzhofstelle vom 2. Juli 1799.

§. 340.

Wie viel Procent des reinen Einkommens zu zahlen sind.

Man hat mit Rücksicht auf die Vorschrift der allgemeinen Taxordnung zu bestimmen befunden, daß bei Bestätigung jener Wahlen von Pröpsten, Äbten und Äbtissinnen, welche nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren sich erstrecken, die Cameral-Taxe von $4\frac{1}{4}$ Proc. von ihren Einkünften bemessen, bei Wahlbestätigungen der Vorsteher oder Vorsteherinnen von Klöstern und Stiften u. s. w. aber, bei welchen die Einkünfte nur sehr unbedeutend und zufällig sind, lediglich die Expeditions-Taxen pr. 3 fl. nebst der Stempel- und Postporto-Gebühr in Aufrechnung gebracht werden könne.

Hofkammerdecret vom 2. Jänner 1823, Hofzahl $\frac{5^{\circ}205}{1888}$, Regierungszahl $\frac{1242}{1823}$.

§. 341.

Anzeige des Tages, an welchem der vorige Abt seine Würde angetreten und wann er gestorben ist.

Mit Beziehung auf das Hofkammerdecret vom 27. Februar 1823, Hofzahl 5512, Regierungszahl 11047 wurde der Landesstelle zur genauen Befolgung die Vorschrift in Erinnerung gebracht, gemäß welcher bei Wahlen von Äbten stets angezeigt werden soll, an welchem Tage der vorige Abt oder Stiftsvorsteher seine Würde angetreten hat, und wann er gestorben oder ausgetreten ist, weil die Wahlbestätigungs-Taxe hiernach bemessen werden muß.

§. 342.

Ordinariats-Taxe bei Prälaten-Wahlen.

Die Taxe für die Ordinarien und ihre Consistorien bei der Wahl der Prälaten, Äbte und Pröpste wurde auf 30 fl. festgesetzt, und jede willkürliche Erhöhung untersagt.

Hofverordnung vom 28. Jänner 1786.

b. Von der Wahl der Provinzialen und unmittelbaren ersten Klostervorsteher.

§. 343.

Wahl der Provinzialen und unmittelbaren ersten Vorsteher.

Die Wahlen des Provinzialen und der unmittelbaren ersten Vorsteher der Conventе und Klöster sind von dem Provinzial- und Ordens-Capitel vorzunehmen[a]).

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 8.

Die Ernennung der Klostervorsteher ist vermöge Hofverordnung vom 3. Mai 1803 den Provinzial-Capiteln wieder übertragen.

a) Die Wahl der Oberinnen in den österr. Frauenklöstern geschieht gleichfalls durch die stimmfähigen Klosterfrauen unter den Auspicien des Ordinarius.

§. 344.

Anzeige der Abhaltung eines Provinzial-Capitels an die Ordinariate.

Die Abhaltung des Capitels ist jedes Mal vorläufig dem Ordinariate anzuzeigen.

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofverordnung vom 2. April 1802.

§. 345.

Aus wem diese Provinzial- und Ordens-Capitel bestehen.

Die Provinzial- und Ordens-Capitel haben aus dem Provinziale, dem ersten Vorsteher eines jeden Klosters der Provinz und den ehemaligen Definitoren zu bestehen.

Allerh. Entschließung, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 8.

§. 346.

Ausschließung der Ausländer von der Wahl der Obern und Provinzialen.

Keiner, welcher nicht in den k. k. Staaten gebürtig ist, soll zu einem Obern eines Klosters und viel weniger noch einer ganzen Provinz angenommen werden.

Hofdecret vom 20. März 1772, §. 4.

§. 347.

Von wem die Wahl zu bestätigen.

Die Wahlen [a]) und Beschlüsse der Provinzialen und Ordens-Capitel sollen eher kein Recht und Gültigkeit haben, als bis sie von dem Ordinariate bestätigt und der Landesstelle die neu gewählten Obern namhaft gemacht worden sind.

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, allerh. Entschl. vom 2. April 1802, §. 8.

a) Keine Wahl eines Ordensobern ist vollkommen, wenn der Gewählte nicht zwei Drittel der Stimmen für sich hat. Ist nun eine Mehrheit der Stimmen vorhanden, so steht es den übrigen frei, beizutreten, um jene zwei Drittel zu ergänzen. Wird eine Übereinstimmung von zwei Drittel durch den Beitritt nicht bewirkt, so kann auch die nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Wahl bestätiget werden, in so fern dieselbe keine erheblichen Einwendungen, welche der Ordinarius stets vor der Bestätigung von Amtswegen anzuhören hat, vorkommen. Vereinigt sich nur die Hälfte oder eine noch mindere Zahl der Stimmen zu Gunsten eines Wahlfähigen, so hat nicht einmal ein Beitritt Statt.

§. 348.

Dreijähriger Wechsel der Ordensobrigkeiten.

Ausnahme.

Nach den alten Ordensgesetzen sollen zwar die Obrigkeiten jedes Mal nach 3 Jahren abgeändert und nicht auf weitere 3 Jahre bestätigt werden. Se. Majestät genehmigten es jedoch, wenn die Capitel solcher Orden, wo wegen der kleinen Zahl der Priester jene Vorschrift nicht beobachtet werden kann, die tauglich und würdig befundenen Obrigkeiten auf andere 3 Jahre bestätigen wollten, welches auf so

lange geschehen mag, bis die Ordenspriester wieder die vorige Zahl einnehmen oder wenigstens derselben näher kommen werden, wo sodann zu der gewöhnlichen Ordensvorschrift zurückzukehren ist.

Hofkanzleidecret vom 31. Mai 1803.

§. 349.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Wahlen der Collegien-Vorsteher der Piaristen.

Das alle 3 Jahre vorzunehmende Provinzial-Capitel, um den Provinzial und die ersten Klostervorsteher zu wählen oder zu bestätigen, unterliegt bei den Piaristen mehreren wesentlichen Beschwerlichkeiten; denn

1. sind ihre Collegien außer Stand die öfteren Reisekosten ihrer Obern zu übernehmen.

2. Sind die Collegien-Vorsteher fast überall zugleich Gymnasial-Präfecte, Schuldirectoren, Novizenmeister oder Lehrer der höheren Wissenschaften, und können daher ihren Posten so oft, ohne allgemeinen und häuslichen Nachtheil, nicht verlassen, besonders weil aus Mangel erforderlicher Individuen viele Klöster keinen Vice-Rector haben, und dem Rector die ganze Aufsicht der Hausordnung, der Schulen und der Bildung angehender Ordensmänner anvertraut ist.

3. Kann die Zusammenberufung der Provinz-Obern zur Ferienzeit nicht geschehen, weil eben da die Verschickung der Geistlichen vor sich geht, und die Gegenwart des Obern unentbehrlich ist. In dieser Rücksicht hat das im Jahre 1803 zu Leutomischl versammelte Provinzial-Capitel einstimmig beschlossen, daß die Wahl oder Bestätigung des Provinzials und der ersten Klostervorsteher zwar alle 3 Jahre vor sich gehen, aber dabei bloß nebst dem Provinziale die 4 Assistenten und 4 Consultoren, welche erwähntes Provinzial-Capitel als Collegien-Repräsentanten in dieser Hinsicht einstimmig gewählt hat, erscheinen, und die Wahlen oder ferneren Bestätigungen gehörig vornehmen sollen; daß es dabei dem alten Provinziale zustehe, für jedes Haus 3 Individuen in Vorschlag zu bringen, und daß die Versammlung aller Collegien-Vorsteher nur alle 12 Jahre Statt haben könne, wenn es nicht Umstände früher erfordern.

Aus diesen allerdings wichtigen Gründen haben Se. Majestät in Ansehung des Wahlsystems bei den Piaristen Folgendes zu beschließen geruhet:

1. Da der Provinzial im Verlaufe dreier Jahre sich mit dem Geschäftsgange zu den äußeren Verhältnissen nicht ganz bekannt machen, und die sowohl daher, als aus der innern Verfassung zu schöpfenden Mittel mit wahrem Vortheile nicht benutzen kann, so erfordert die Wichtigkeit seines Amtes, daß derselbe erst nach 6 Jahren von den oben erwähnten 4 Assistenten und 4 Consultoren, und alle 12 Jahre von allen Collegien-Vorstehern im Provinzial-Capitel gewählt oder bestätiget werde.

Im Todesfalle oder bei einer gesetzmäßigen Absetzung, die aber dem Ordinariate anzuzeigen und nur mit dessen Genehmigung durch die Assistenten und Consultoren vorzunehmen ist, hat der erste Assistent die Provinzial-Verwaltung bis zu dem Ausgange des Sexennii zu übernehmen.

2. Bei der Wahl des Provinzials soll besonders auf Religion und tugendhaften Lebenswandel, auf Geschäfts- und Unternehmungsgeist und auf ausgezeichnete Verdienste um das Schul- und Erziehungswesen Rücksicht genommen werden.

3. Die Assistenten und Consultoren sind nur alle 12 Jahre im Provinzial-Capitel zu wählen oder zu bestätigen. Diese Wahl setzt kein obrigkeitliches Amt voraus und kann auch Privatgeistlichen zugedacht werden, wenn sie Verdienste und die erforderlichen Eigenschaften auszeichnen.

4. Die ersten Klostervorsteher in der Provinz sollen alle 3 Jahre durch den Provinzial und die 4 Assistenten gewählt oder bestätiget werden. Zu dieser Wahl oder Bestätigung der ersten Provinz-Obern sind nach 6 Jahren auch die 4 Consultoren zu ziehen.

5. Weil dem Provinzial die Umstände der Klöster und die Fähigkeiten der Geistlichen bekannt seyn müssen, so wird ihm das Recht eingeräumt, bei Wahlversammlungen für ein jedes Kloster 3 Individuen in Vorschlag zu bringen.

6. Gleichwie die Abhaltung der Triennal-, Sexennal- oder Duodennal-Versammlung dem Ordinariate anzuzeigen seyn wird, so müssen, gemäß der Hofverordn vom 2. April 1802, jedem Bischofe sowohl die neugewählten oder bestätigten Vorsteher, als auch andere Befehle und Einrichtungen sogleich zur Bestätigung vorgelegt, und die Namen der Vorsteher auch der Landesstelle bekannt gemacht werden.

7. In einem dringenden Falle, der keinen Aufschub leidet und eine plötzliche Änderung oder Besetzung der Klosterobern erfordert, soll es dem Provinzial eingeräumt seyn, dergleichen Vorkehrungen sogleich zu treffen, aber er hat den Vorfall und die getroffenen Gegenmittel seinen Assistenten und vor allem dem Ordinariate, dem er über alle seine Verfügungen verantwortlich ist, anzuzeigen.

8. Die Zusammenberufung eines Provinzial Capitels ist nur demjenigen Bischofe vorläufig anzuzeigen, in dessen Diözes die Zusammenkunft gepflogen werden soll.

Hofkanzleidecret vom 24. Mai 1806.

§. 350.

Wahl der Vorsteher der Dominicaner.

Da bei den Dominicanern nach den Ordens-Statuten jedes Kloster das Recht hat, den ersten Vorsteher, nähmlich den Prior selbst zu wählen, so ist gelegenheitlich die Frage entstanden: ob nicht

diese freie Wahl in Rücksicht auf die höchste Normal-Vorschrift vom 25. März 1802 als aufgehoben betrachtet, und für die Zukunft in den Dominicaner-Klöstern die Ernennung der Prioren durch das Provinzial-Capitel eingeführt werden soll.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: daß die bei den Dominicanern durch die Ordens-Statuten bestimmte Wahlart der Prioren, zu Folge welcher die Prioren von den Conventualen canonisch gewählt und von den Provinzialen bestätigt werden, des activen Stimmrechtes aber dabei nur jene Priester, welche Beichtväter und 6 oder doch 4 volle Jahre von der abgelegten Profession im Orden sind, des passiven hingegen nur diejenigen, welche von ihrer Ordens-Profession 12 volle Jahre zählen, und vorzugsweise sowohl an Klosterzucht, als an Wissenschaft dazu geeignet allgemein auerkannt werden, sich zu erfreuen haben, dem Sinne und Geiste der oben erwähnten allerh. Normal-Vorschrift gemäß beizubehalten sey.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 9. März 1808.

§. 351.

Wahl der Oberen in den Barmherzigen-Klöstern.

Die Anzeige der Wahlen der Klosteroberen in den 3 Barmherzigen-Klöstern hat im Sinne des allerh. Cabinetschreibens vom 25. März 1802 an jedes Ordinariat zu geschehen, in dessen Diözes ein Kloster liegt, für welches eine Wahl vorgenommen worden ist; und es wurde genehmigt, daß die Provinz-Capitel der 3 Barmherzigen-Klöster, wie bisher ohne Intervenirung eines l. f. oder geistlichen Wahl-Commissärs abgehalten werden, da ohnehin das Ordinariat, wenn es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eine spezielle Fürsorge für nothwendig findet, um bei denselben einer Unordnung vorzubeugen, hiezu das Erforderliche zu verfügen hat.

In Betreff der vorläufigen Revision der Capitel-Orden durch Priester des Convents ist es dem Ordinariate und dem Provinzial zu überlassen, ob sie überhaupt eine solche Revision anzuordnen finden, so wie auch die Wahl der Person ihm anheim zu stellen ist, welche diese Revision vornehmen soll.

Hofkanzleidecret vom 28. Jänner 1831, Hofzahl 561, Regierungszahl 5853.

§. 352.

Oberste Vorsteher der Redemptoristen.

Se. Maj. haben über das Bittgesuch der Congregation der Redemptoristen vom 12. Nov. 1820 um einen obersten Vorsteher in der Person des Peter Joseph Constantin Passerat allergnädigst zu entschließen geruhet, daß derselbe in allerh. Ihren Staaten aufgenommen und als oberster Vorsteher der Congregation der Redemptoristen anerkannt werde, unter der Bedingung, daß er in allen Puncten ge-

nau nach den in der Monarchie für die Ordens-Obern und geistlichen Corporationen bestehenden Vorschriften, und insbesondere nach den, für die Congregation der Redemptoristen von Sr. Majestät genehmigten Statuten sich benehme.

Hofkanzleidecret vom 8. Mai 1822, Zahl 12577.

Der Vorsteher der Redemptoristen hat übrigens nicht den Namen eines General-Vicars, sondern eines Obervorstehers zu führen.

Hofkanzleidecret vom 13. December 1835, Hofzahl 31367, Regierungszahl 70086.

B.

Von den Rechten und Pflichten der Ordens-Obern.

§. 353.

Unterordnung der Ordensobrigkeiten unter die Ordinariate.

Statt der auswärtigen Generale bleiben die Provinz-Obern an ihre Ordinariate angewiesen, und diesen sind die Rechte und Pflichten, welche die einem jeden Orden eigenen Statuten den General-Obrigkeiten beilegten, ferner übertragen.

Hofkanzleidecret vom 24. März 1781, allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, allerh. Entschl., Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 7 [a]).

Daher Ordensgeistliche in Rom zu unterhalten, vermöge der Hofverordnung vom 15. December 1759, vom 31. August 1771 und vom 4. September 1771 verbothen ist.

Die geistlichen Orden sind dem Ordinariate eben so untergeordnet, wie die Säculargeistlichkeit, und es gilt hier alles das, was hinsichtlich der von dem Ordinariate an letztere erlassen werdenden Curendas und geistlichen Verordnungen [b]) gesagt worden ist.

a) Bei der dermaligen Unvollständigkeit der Johanniter-Ordens-Regierung und ihrer Consilien in ihrem gegenwärtigen Sitze zu Rom, ist die Machtvollkommenheit des Statthalters des Großmeisters (Magisterii Locum tenens) durch päpstliche Breve vermehrt, und derselben ist auch von dem kaiserl. österr. Hofe das Placetum regium für die österr. Lande ertheilt worden.

b) Hier kommt nun mit Beachtung auf obigen Paragraph folgende, sowohl für den Säcular- als Regular-Clerus bestehende, Hofkanzleiverordnung vom 20. Jänner 1837, Hofzahl 28598, Regierungszahl 6900 anzuführen. Als nähmlich die Regierung in Folge einer Hofkanzleiverordnung vom 28. September 1836 die gepflogenen Erhebungen wegen Vorlegung der von den Bischöfen an den Clerus erlassenen Verordnungen an die Landesstelle der erwähnten Hofstelle übermachte, erwiederte gedachte Hofstelle:

Der §. 3 der auf eine allerh. Entschließung sich gründenden Hofverordnung vom 17. Mai 1791 enthalte Nr. 5 die bestimmte Vorschrift hinsichtlich der Kundmachung der von den Ordinarien an den Clerus zu erlassenden Verordnungen.

Von dieser allerhöchst erlassenen Vorschrift sey die vereinigte Hofkanzlei nicht berechtigt abzugehen und eine Modification eintreten zu lassen.

Der Regierung wurde daher zur Pflicht gemacht, diese a. h. Vorschrift gehörig handzuhaben, so wie auch darüber zu wachen, daß hinsichtlich aller von den Ordinariaten an den Clerus erlassenen gedruckten Verordnungen oder sonstigen Kundmachungen die bestehenden Censur-Vorschriften nicht außer Acht gelassen werden.

In Folge dieses Aufsatzes wurden die beiden Ordinariate angewiesen, sich die Vorschrift des erwähnten Paragraphs der a. h. Anordnung vom Jahre 1791, die den Ordinariaten mit der Regierungs-Verordnung vom 2. April 1701, Zahl 1066 bekannt gemacht wurde, vor Augen zu halten, und sich nach derselben genau zu benehmen.

Das Verfahren endlich, nach welchem die im Manuscripte entworfenen Currenden immer nur von dem Ordinariate approbirt, und mit dem Imprimatur versehen, nicht aber der l. f. Censurbehörde zur Erlangung der Druckbewilligung vorgelegt wurden, wurde als mit den allgemeinen a. h. Censur-Vorschriften nicht im Einklange stehend erkannt; daher den Ordinariaten deren genaue Befolgung zur Pflicht gemacht, und denselben zugleich aufgetragen wurde, die Druckbewilligung in Ansehung der Consistorial-Currenden eben so, wie es bei den in Druck zu bringenden Büchern religiösen Inhalts vorgeschrieben ist, und wirklich geschieht, jedes Mal gehörig erwirken zu lassen.

§. 354.

Periodische canonische Visitirung der Stifte und Klöster durch das Ordinariat.

Se. k. k. Majestät machten laut Hofkanzleiverordn. vom 6. Mai 1799, §. 8, den Ordinarien zur Pflicht, entweder selbst oder durch Abgeordnete die Klöster, welche in ihrer Diözes und unter ihrer Aufsicht sind, zu visitiren *).

Damit die Ordinarien die Überzeugung erlangen, daß die a. h. Entschließung vom 27. Juni 1827 wegen Handhabung der Zucht und Ordnung in den Stiften und Klöstern wirklich vollzogen worden, sollen sie jedes Stift oder Kloster, das sich in ihrer Diözes befindet, wenigstens alle 3 Jahre canonisch visitiren, die bemerkten Gebrechen sogleich abstellen, und über den Befund einen eigenen Bericht an Se. Majestät erstatten, mit der Bemerkung, was sie zur Abstellung der Mißbräuche und zur Herstellung der Ordnung bereits vorgekehrt haben, oder was etwa noch vorzukehren sey.

Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 2, Hofzahl 18427, Regierungszahl 40479.

a) Die Begleitung der Bischöfe auf ihren canonischen Visitationen überhaupt von Kreisamts-Individuen haben Se. Majestät eingestellt, und das Kreisamt hat den Bischöfen nur alsdann die nöthige Assistenz zu leisten, wenn dieselbe von ihnen ausdrücklich verlangt wird. Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1808.

§. 355.

Wer sede vacante diese Visitation vorzunehmen hat.

Diese bischöfliche Visitation ist in Gemäßheit allerh. Entschließung vom 27. Juni 1827, sede vacante durch den Capitular-General-Vicar vorzunehmen, wenn irgend ein Bisthum besonderer Umstände wegen längere Zeit unbesetzt bleiben sollte.

Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1831, Hofzahl 18427, Regierungszahl 40479.

§. 356.

Überwachung des Verfügten von dem Ordinariate.

Die Ordinariate können in Gemäßheit allerh. Entschließung vom 27. Juni 1827 von einer Visitation zur anderen von den Vorstehern der Ordenshäuser über die Befolgung der Ordensregeln und über den Umstand Bericht abfordern, ob dasjenige auch wirklich befolgt worden, was bei Gelegenheit der Visitation als Mißbrauch abgeschafft oder was als einzuführen angeordnet worden ist.

§. 357.

Anbefohlene Strenge der Ordinariate bei der Beaufsichtigung.

Die Ordinariate sind anzuweisen, in kirchlicher Hinsicht ihre Oberleitung und Visitation der Stifte und Klöster mit Genauigkeit und der erforderlichen Strenge einleiten zu lassen.

Allerh. Entschl. vom 23. Februar 1830, Hofkanzleid. vom 13. März 1830, Hofzahl 4591, Regierungszahl 13353.

§. 358.

Pflicht der Bezirksdechante entdeckte Verletzungen der Kloster-Disziplin anzuzeigen.

Die Bezirksdechante, in deren Bezirk sich ein Kloster befindet, haben die etwa bemerkten Verletzungen der Kloster-Disziplin dem Ordinariate anzuzeigen.

Allerh. Entschl. vom 27. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 2, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

§. 359.

Privilegirte Gerichtsbarkeit der Stifte, Klöster und Capitel.

Stifte, Klöster und Capitel, so wie andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden stehen unter der Jurisdiction des Landrechtes.

Jurisdictions-Norm vom 27. Sept. 1783.

§. 360.

Ständische und sonstige Vorzüge der Prälaten in Nieder-Österreich.

Die Prälaten und Pröpste der 12 Stifter bilden nebst dem Dompropste des Metropolitan-Capitels, und dem Propst zu Eisgarn, den ersten Stand in Nieder-Österreich, nähmlich den Prälatenstand. Unter ihnen ist der jeweilige Prälat von Melk Präses dieses Standes, und der jeweilige Propst des Stiftes der regulirten lateranischen Chorherrn des heiligen Augustin zu Klosterneuburg Oberst-Erbland-Hofcaplan.

Der Prälatenstand steht unter der Gerichtsbarkeit des Landrechtes a).

Jurisd.-Norm vom 27. Sept. 1783.

Prälaten, welche bei Sr. Majestät um eine Privat-Audienz ansuchen wollen, haben sich, auf Regierungs-Präsidial-Erneuerung vom 25. März 1835, Z. 787, an den Oberst-Kämmerer Sr. Maj. zu wenden.

a) Die Würde eines Großpriors des böhmischen Großpriorates ist zugleich eine Landes-Würde im Königreiche Böhmen, wo in den Landtagen und allgemeinen Landzusammenkünften der Großprior seinen Rang nach dem Erzbischofe und den Bischöfen, vor allen andern Prälaten einnimmt.

§. 361.

Mitwirkung der Prälaten bei den ständischen Activitäts-Collegien.

Vier aus der Mitte der Prälaten haben bei dem Collegium der niederösterr. ständischen Ausschüsse und 2 bei dem Collegium der n. ö. ständischen Verordneten Dienste zu leisten; und Se. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 13. December 1826 rücksichtlich des Eintrittes der gewählten und von Allerhöchstdemselben noch nicht bestätigten Stiftäbte in Nieder-Österreich in das n. ö. Ständisch Verordneten-Collegium, zu bestimmen geruhet, daß es dießfalls beim bestehenden Gebrauche zu verbleiben habe.

Hofkanzleidecret vom 16. Dec. 1826, Hofzahl 35594, Regierungszahl 66704.

Dieser Gebrauch besteht nun darin, daß dieser Eintritt bereits vor erfolgter l. f. Bestätigung geschieht.

§. 362.

K. K. Rathstitel der n. ö. Prälaten.

Die von den n. ö. Prälaten in den neueren Zeiten angenommene Führung des k. k. Rathstitels scheint sich bloß auf eine Observanz zu gründen, indem auch von dem n. ö. Ständisch Verordneten-Collegium denselben in der Vorladung auf dem Landtage immer und alljährlich dieser Titel gegeben wird, welche Übung auch von der k. k. vereinten

Hofkanzlei mit Decret vom 16. December 1825, Hofzahl 36780, Rggsz. 64316 zur Wissenschaft genommen wurde.

§. 363.

Möglichst beständige Gegenwart der Stifts- und Klostervorsteher im Stifte oder Kloster.

Um die Zucht und Ordnung festzuhalten und zum vollen Gebrauche zu bringen, ist die so viel möglich beständige Gegenwart der Stift- und Klostervorsteher unumgänglich nothwendig.

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidec. vom 2. April 1802, §. 15.

§. 364.

Abwechslung der geistlichen Verordneten beim ständischen Collegium.

Zu diesem Ende ist es höchst rathsam, daß von den bei ständischen Collegien angestellten geistl. Verordneten, deren Stifte weiter entfernt sind, da, wo derselben zwei sind, immer einer wechselweise viertel- oder halbjährig in seinem Stifte sich aufhalte, und da, wo nur einer ist, derselbe wenigstens 4 Monate des Jahres in seinem Stifte zubringe, sich während dieser Zeit in seinem Amte von einem im Orte des Collegiums oder in einem nahe gelegenen Stifte befindlichen geistlichen Mitstande suppliren, und, um in der Verbindung der Kenntniß in den sämmtlichen Collegial-Geschäften zu bleiben, die dießfälligen Verhandlungs-Protocolle nachsenden, oder aber bei seiner Zurückkehr zum Nachlesen vorlegen lassen.

§. 365.

Pflicht der Ordensvorsteher mit dem guten Beispiele voranzugehen.

Alle wegen Handhabung der Zucht und Ordnung in den Stiften und Klöstern bestehenden Anstalten und Anordnungen für deren genaue Beobachtung die Ordensvorsteher dem Ordinariate jederzeit verantwortlich seyn sollen, so zweckmäßig sie auch zur Beseitigung ihrer vielfältigen Beschwerden in jeder Rücksicht sind, und die klösterliche Disciplin und Ordnung zuverläßig bewirken können, werden doch immer fruchtlos seyn, wenn nicht die Ordensvorsteher selbst aufrichtig und getreulich mitwirken, auf Zucht und Ordnung streng halten und mit ihrem guten Beispiele vorangehen.

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidec. vom 2. April 1802, §. 15.

§. 366.

Pflicht der Vorsteher für die Ordensglieder zu sorgen.

Damit der Trieb nach eigenem Vermögen nicht rege werde, sollen die Ordensvorsteher auch für die Bedürfnisse der Brüder gehörig sorgen und vorzüglich im gebrechlichen Alter ihnen alle Hülfe angedeihen lassen.

Allerh. Entschl. vom 27. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 9, Hofzahl 18427, Regierungszahl 40479.

§. 367.

Verboth für die Provinziale, Verfügungen eigenmächtig zu treffen.

Wichtige und wesentliche Abänderungen eigenmächtig zu treffen, sind die Provinziale nicht befugt, sondern in jedem Falle schuldig, bei ihrer Visitation dem Ordinariate, in dessen Sprengel das visitirte Kloster liegt, einen ausführlichen Bericht zu erstatten, in demselben die nöthig befundenen Abänderungen umständlich anzuzeigen, und diese, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, erst nach erhaltener Ordinariats-Genehmigung, und nach Befund der Umstände auch jener der Landesstelle in Vollzug zu setzen.

Diese Beschränkung ist um so nothwendiger, als jedem Bischofe daran gelegen seyn muß, genau zu wissen, was in dem Kloster vorgeht, ob sie dem, was Staat und Religion von ihnen mit Zuversicht erwartet, entsprechen, und ob die etwa vorkommenden Klagen und Beschwerden der Untergebenen wider die Obern gegründet sind oder nicht?

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 9.

§. 368.

Ohne Wissen der Prioren oder Ordenscapitel sollen Prälaten nichts veranlassen.

Die Prälaten sollen ohne Wissen ihrer Prioren und Convents-Capitel nichts veranlassen.

Hofkanzleidecret vom 31. August 1771.

Da sie nähmlich bloße Sachwalter der ihnen anvertrauten Stifte und Klöster sind, sollen sie vermöge allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, Nr. 15 in keiner wichtigen Sache etwas unternehmen, ohne die frömmsten und einsichtsvollsten Ordensbrüder darüber vorläufig zu Rathe zu ziehen, damit sie gegen alle Vorwürfe der Übelgesinnten, deren es fast in jeder Gemeinde gibt, durch eigenes Bewußtseyn und das Zeugniß anderer in jedem Falle gesichert seyen.

Jedem Frauenkloster soll übrigens wegen Schlichtung der weltlichen Dinge ein rechtlicher und nicht unbemittelter Mann als Curator beigegeben werden.

Hofdecret vom 11. Nov. 1782.

§. 369.

Beseitigung jedes übertriebenen Aufwandes.

Die Ordensvorsteher haben allen übertriebenen Aufwand und jede Verschuldung zu unterlassen, worauf die Landesstelle zu sehen hat.

Hofkanzleidecret vom 31. August 1771, allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofkzld. vom 2. April 1802.

§. 370.

Pflicht der Ordensvorsteher auf die Beobachtung der Zucht und Ordnung zu wachen und deren Übertretung zu ahnden.

Alle Äbte, Pröpste und Ordensprovinziale wurden auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät durch die Ordinariate nachdrücklich ermahnt, aus allen Kräften auf die Wiederherstellung der Zucht und Ordnung in ihren Klöstern zu dringen, und unter ihrer schweren Verantwortung zu wachen, daß die Ordensstatuten und Regeln, welche die Ordensbrüder genau zu beobachten feierlich gelobt haben, mit Rücksicht auf die gesetzlich bestehenden Modificationen auch wirklich genau und gewissenhaft befolgt werden.

Allerh. Entschl. vom 27. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 1, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

Die Ordensvorsteher haben über den von den Statuten vorgeschriebenen und von allen einzelnen Gliedern freiwillig angelobten Gehorsam zu wachen, und die Ungehorsamen und Widerspenstigen den Disciplinar-Strafen zu unterwerfen, und wo dieses nicht hinreichen sollte, dem Ordinariate die Anzeige zu machen, welches nach gepflogener Untersuchung und nach Maß der allenfalls befundenen Schuld einen solchen Widerspenstigen in das Correctionshaus verweisen wird.

Cod. §. 13.

Die Klosterobern dürfen kein Directorium oder Kirchenkalender ohne vorläufiger Censur und Approbation der Landesstelle gebrauchen.

Hofdecret vom 10. April 1782.

Übrigens gelten die Bestimmungen hinsichtlich der Aufhebung der Strafe der Irregularität auch für die Klostergeistlichen und ihre Klöster oder Stifte.

a) Die Piaristen insbesondere sind auch als Lehrer ihren Ordensobern untergeordnet.

Allerh. Entschl. vom 7. März 1808.
Und an diesem Grundsatze ist festzuhalten.

Die beiden Provinziale der Piaristen für Österreich und für Böhmen und Mähren haben daher an den ihnen anvertrauten Gymnasien nach aller Thunlichkeit besondere Präfecte anzustellen, damit der Rector des Collegiums der a. h. Entschl. vom 7. Februar 1806 gemäß als Vice-Director des Gymnasiums aufgestellt werden möge. Bei den Collegien, mit welchen ein philosophisches Studium verbunden ist, ist die sorgfältigste Bedacht auf die Wahl eines solchen Individuums zum Rector zu machen, welcher das Vertrauen des Bischofs verdient, von diesem als sein Commissär bezüglich des philosophischen Studiums bestellt zu werden.

Allerh. Entschl. vom 12. August 1837, Hofkanzleidecret vom 23. August 1837, Hofzahl 5113, Regierungszahl 50165.

§. 371.

Pflicht der Provinzialen die untergeordneten Klöster zu visitiren.

Den Provinzialen ist zur Pflicht gemacht, die untergeordneten Klöster so oft es nothwendig ist, zu visitiren, und die darin entdeckten Unordnungen zu heben.

Cabinetschreiben vom 25. März 1802, allerh. Entschl. Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 9.

Auch die Ordens-Provinziale haben die Häuser ihrer Provinz nach ihren Ordensstatuten zu visitiren, und die bemerkten Mängel auf der Stelle zu verbessern und über den Befund und das Vorgekehrte an das Ordinariat einen Bericht zu erstatten, in dessen Sprengel das visitirte Kloster liegt.

Allerh. Entschl. vom 27. Juni 1827, Hofkanzleid. vom 24. Juli 1827, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

a) Dem Provinzial der Piaristen für Österreich und für Böhmen und Mähren insbesondere steht es frei, sich über die seinem Orden anvertrauten Lehranstalten von deren unmittelbar aus der Mitte ihres Ordens bestellten Vorsteher Berichte erstatten zu lassen, und bei Gelegenheit der Visitirung der Collegien, oder auch sonst sich persönlich von dem Benehmen seiner Professen als Lehrer von ihrer Wirksamkeit und dem Erfolge zu überzeugen, und in dessen Gemäßheit nach seinem Wirkungskreise das Geeignete zu verfügen, oder bei den betreffenden Behörden in Anregung zu bringen.

A. h. Entschl. vom 12. August 1837, Studienhofverordn. vom 23. Aug. 1837, Hofzahl 5113, Rggsz. 50165.

§. 372.

Recht der Ordensobern die Geistlichen von einem Kloster in das andere zu versetzen.

Die Ordensobern haben das Recht der Versetzung der Geistlichen von einem Kloster in das andere der nähmlichen Provinz, in so ferne dadurch dem Religionsfonde keine neue Last zuwächst.

Auslagen dieser Art muß der Orden der betreffenden Provinz oder des betreffenden Klosters selbst und allein bestreiten.

Jedem Frauenkloster soll übrigens wegen Schlichtung der weltlichen Dinge ein rechtlicher und nicht unbemittelter Mann als Curator beigegeben werden.

Hofdecret vom 11. Nov. 1782.

§. 369.

Beseitigung jedes übertriebenen Aufwandes.

Die Ordensvorsteher haben allen übertriebenen Aufwand und jede Verschuldung zu unterlassen, worauf die Landesstelle zu sehen hat.

Hofkanzleidecret vom 31. August 1771, allerh. Cabinetschreiben vom 35. März 1802, Hofkzld. vom 2. April 1802.

§. 370.

Pflicht der Ordensvorsteher auf die Beobachtung der Zucht und Ordnung zu wachen und deren Übertretung zu ahnden.

Alle Äbte, Pröpste und Ordensprovinziale wurden auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät durch die Ordinariate nachdrücklich ermahnt, aus allen Kräften auf die Wiederherstellung der Zucht und Ordnung in ihren Klöstern zu dringen, und unter ihrer schweren Verantwortung zu machen, daß die Ordensstatuten und Regeln, welche die Ordensbrüder genau zu beobachten feierlich gelobt haben, mit Rücksicht auf die gesetzlich bestehenden Modificationen auch wirklich genau und gewissenhaft befolgt werden.

Allerh. Entschl. vom 27. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 1, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

Die Ordensvorsteher haben über den von den Statuten vorgeschriebenen und von allen einzelnen Gliedern freiwillig angelobten Gehorsam zu wachen, und die Ungehorsamen und Widerspenstigen den Disciplinar-Strafen zu unterwerfen, und wo dieses nicht hinreichen sollte, dem Ordinariate die Anzeige zu machen, welches nach gepflogener Untersuchung und nach Maß der allenfalls befundenen Schuld einen solchen Widerspenstigen in das Correctionshaus verweisen wird.

Eod. §. 13.

Die Klosterobern dürfen kein Directorium oder Kirchenkalender ohne vorläufiger Censur und Approbation der Landesstelle gebrauchen.

Hofdecret vom 10. April 1782.

Übrigens gelten die Bestimmungen hinsichtlich der Aufhebung der Strafe der Irregularität auch für die Klostergeistlichen und ihre Klöster oder Stifte.

a) Die Piaristen insbesondere sind auch als Lehrer ihren Ordensobern untergeordnet.

Allerh. Entschl. vom 7. März 1808.
Und an diesem Grundsatze ist festzuhalten.

Die beiden Provinziale der Piaristen für Österreich und für Böhmen und Mähren haben daher an den ihnen anvertrauten Gymnasien nach aller Thunlichkeit besondere Präfecte anzustellen, damit der Rector des Collegiums der a. h. Entschl. vom 7. Februar 1806 gemäß als Vice-Director des Gymnasiums aufgestellt werden möge. Bei den Collegien, mit welchen ein philosophisches Studium verbunden ist, ist die sorgfältigste Bedacht auf die Wahl eines solchen Individuums zum Rector zu machen, welcher das Vertrauen des Bischofs verdient, von diesem als sein Commissär bezüglich des philosophischen Studiums bestellt zu werden.

Allerh. Entschl. vom 18. August 1837, Hofkanzleidecret vom 23. August 1837, Hofzahl 5118, Regierungszahl 50165.

§. 371.

Pflicht der Provinzialen die untergeordneten Klöster zu visitiren.

Den Provinzialen ist zur Pflicht gemacht, die untergeordneten Klöster so oft es nothwendig ist, zu visitiren, und die darin entdeckten Unordnungen zu heben.

Cabinetschreiben vom 25. März 1802, allerh. Entschl. Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 9.

Auch die Ordens-Provinziale haben die Häuser ihrer Provinz nach ihren Ordensstatuten zu visitiren, und die bemerkten Mängel auf der Stelle zu verbessern und über den Befund und das Vorgekehrte an das Ordinariat einen Bericht zu erstatten, in dessen Sprengel das visitirte Kloster liegt.

Allerh. Entschl. vom 27. Juni 1827, Hofkanzleid. vom 24. Juli 1827, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

a) Dem Provinzial der Piaristen für Österreich und für Böhmen und Mähren insbesondere steht es frei, sich über die seinem Orden anvertrauten Lehranstalten von deren unmittelbar aus der Mitte ihres Ordens bestellten Vorsteher Berichte erstatten zu lassen, und bei Gelegenheit der Visitirung der Collegien, oder auch sonst sich persönlich von dem Benehmen seiner Professen als Lehrer von ihrer Wirksamkeit und dem Erfolge zu überzeugen, und in dessen Gemäßheit nach seinem Wirkungskreise das Geeignete zu verfügen, oder bei den betreffenden Behörden in Anregung zu bringen.

A. h. Entschl. vom 18. August 1837, Studienhofverordn. vom 23. Aug. 1837, Hofzahl 5118, Rggsz. 50165.

§. 372.

Recht der Ordensobern die Geistlichen von einem Kloster in das andere zu versetzen.

Die Ordensobern haben das Recht der Versetzung der Geistlichen von einem Kloster in das andere der nähmlichen Provinz, in so ferne dadurch dem Religionsfonde keine neue Last zuwächst.

Auslagen dieser Art muß der Orden der betreffenden Provinz oder des betreffenden Klosters selbst und allein bestreiten.

Allerh. Entschl. Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 9, Hofkanzleidecret vom 25. Juli 1803.

Welches Strafrecht sie gegen pflichtwidrige Ordensglieder haben, kommt unten vor.

§. 373.

Errichtung eines Protocolles aller Normalien.

Die Stift- und Klösterobern, und bei dem Orden der Piaristen, der Minoriten, der Dominicaner, der Serviten, Carmeliter, der Franziscaner, Capuziner, Augustiner, Barnabiten und barmherzigen Brüder die Provinziale haben die vorhandenen und alle künftigen das Stift oder Kloster, oder den Orden betreffenden Verordnungen sammt Formular in ein eigenes Protocoll aller Normal-Vorschriften, welches dort, wo es noch nicht vorhanden seyn sollte, neu zu errichten ist, einzutragen, damit diese Anordnungen auch für jeden nachfolgenden Vorsteher ersichtlich bleiben; worüber das Consistorium zu wachen hat.

Regierungsverordnung vom 7. April 1824, Rggbz. 15680.

§. 374.

Wie es mit der ämtlichen Correspondenz der Ordensobern zu halten ist.

Da die unmittelbare Correspondenz der Ordensprovinz-Commissarien mit der Landesstelle die Folge haben würde, daß sehr oft solche Bescheide ertheilt würden, welche die Recurrenten auch durch die Ordens-Ordinarien erhalten hätten, so sind alle diese Commissarien an die Ordinarien zu verweisen, und keine Bittschriften zu erledigen, welche nicht mit dem Bescheide des Orts-Ordinariums belegt sind.

Regierungsverordnung vom 26. Mai 1786, §. 91.

§. 375.

Wie die Kloster-Urkunden zu unterfertigen sind.

Die klösterlichen Urkunden müssen von dem Vorsteher des Klosters und dem Convente eigenhändig, und nicht durch einen dritten Geistlichen in ihrem Namen unterschrieben werden.

Hofkanzleidecret vom 27. März 1787.

§. 376.

Belohnung und Aufmunterung verdienter Ordensobern.

Den Provinz- und ersten Klostervorstehern, welche die ihnen obgelegenen Amtspflichten zur Zufriedenheit der geistlichen und welt-

lichen Behörden immer genau erfüllen, können nach ihrem Austritte zu einiger Belohnung und Aufmunterung der Nachfolger in ihren Ämtern jene Vorzüge, die sie einst hatten, nachher aber durch die Verordnung vom 1. August und 23. December 1785 a) aufgehoben wurden, in so weit wieder zugestanden werden, als solche, außer dem ihm zustehenden persönlichen Vorrange, der gemeinschaftlichen Zucht und Ordnung, wozu jedes Ordensmitglied ohne Ausnahme jederzeit verbunden seyn muß, nicht nachtheilig werden.

Hofdecret vom 2. April 1802, §. 9.

a) Das Hofdecret vom 1. August 1785 verordnete nähmlich, daß den Exprovinzialen, Exprioren, Exrectoren, Excustoden, Exguardianen und wie sonst die Exobern in Klöstern heißen, kein Vorrang im Sitzen eingeräumt, keine bessern Speisen und Getränke als den übrigen Ordensbrüdern vorgesetzt werden sollen, sondern hiermit in allem und jedem gleich zu halten seyn. Denselben sey nur der Rang nach den Professionsjahren einzuräumen; jedoch verstehe es sich von selbst, daß, wenn ein Exobrer krank, siech oder alt wird, demselben die seinen Umständen entsprechenden Begünstigungen in allem und jedem von den Klostervorstehern, wie es ohnehin die einem jeden Conventualen schuldige Pflicht erfordert, angedeihen zu lassen sey.

§. 377.

Verfahren gegen ordnungswidrige Ordensvorsteher.

Wenn der Vorsteher, Prior, Guardian eines Ordenshauses offenbar seine Pflichten nicht erfüllt, für die Aufrechthaltung der Disciplin nicht sorgt, und das Ordinariat Amovirung eines solchen Vorstehers nothwendig und dringend erkennt, so ist der Prälat oder Provinzial verpflichtet, der Forderung des Ordinariats Folge zu leisten, eine Änderung zu treffen und einen geeigneten Mann an seine Stelle zu setzen.

Sollte sich bei der Visitation eines Stiftes ergeben, daß solch ein Prälat für die Aufrechthaltung der Disciplin nicht sorgt, daß er mit dem Stiftsvermögen willkürlich und vorschriftwidrig gebahrt, so ist davon ungesäumt die Anzeige an Se. Majestät zu machen.

Allerh. Entschl. vom 27. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 10, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

§. 378.

Benehmen beim Ableben eines Ordensvorstehers.

Nach Ableben eines Ordensvorstehers hat der Prior oder Dechant mit dem Justiz-Oberbeamten im Beyseyn zweier Geistlichen von dem Convente sogleich die Nothsperre anzulegen, und hiermit die Anzeige sowohl der politischen Landesstelle als dem Ordinarium zu erstatten. Welche definitive weitere Maßregel hierauf zu treffen kommt, wird in dem III. Hauptstücke dieser Abhandlung, von dem Materiellen in geistlichen Angelegenheiten bei den Regulargeistlichen, die Rede seyn.

IV. Abſatz.

Eigenthümliche Verhältniſſe der Ordensglieder in Beziehung auf ihre Beſtimmung.

§. 379.

Auf was dieſe Verhältniſſe beruhen.

Die Beſtimmung der Ordensglieder wird durch die Statuten und Conſtitutionen des Ordens, Stiftes oder Kloſters, dem ſie ſich angelobt haben, normirt.

§. 380.

Verboth, ohne Regierungsgenehmigung Abänderungen hierin zu machen.

Neue Ordensſtatuten dürfen ohne Genehmigung der Regierung nicht errichtet werden.

Hofkanzleidecret vom 15. December 1785.

§. 381.

Weſenheit der Statuten der Stifte und Klöſter.

Se. Maj. Kaiſer Franz (damals) II. befahlen laut Hofverordnung vom 6. Mai 1799, bei Gelegenheit als die Regulirung des Standes der Stifte und Klöſter durch eine von der Landesſtelle gemeinſchaftlich mit den Ordinarien zuſammengeſetzte Commiſſion angeordnet wurde, daß die Statuten der Klöſter von derſelben mit Beiziehung der Ordensobern ganz nach dem urſprünglichen Inſtitute ihres Ordens eingerichtet und die Ordensgeiſtlichen ſodann verhalten werden, nach der Vorſchrift genau zu leben, wo ſie hingegen in der Seelſorge nur zeitlich zur unentbehrlichſten Aushülfe zu gebrauchen ſeyen.

Se. Maj. befahlen ferner laut Hofkanzleidecrets vom 2. April 1802, §. 6, mit allerh. Cabinetſchreiben vom 25. März 1802, daß es keiner beſonderen Umarbeitung der Ordensſtatuten bedarf; und es hat ſonach in der Hauptſache bei der bisherigen Beobachtung der der Zeit und den Umſtänden angemeſſenen Ordensſtatuten zu verbleiben, in ſo fern ſie nicht durch l. f. Verordnungen abgeändert worden ſind; zumal die Weſenheit dieſer Statuten in der evangeliſchen Armuth, Enthaltſamkeit und Gehorſam beſteht, wozu jeder Orden, ſo wie nicht minder zu allen unterſcheidenden Eigenſchaften ſeines urſprünglichen Inſtitutes verbunden bleibt, das in ſeinen Individuen Muſter der chriſtlichen Vollkommenheit darſtellen, den practiſchen Glauben des

Volkes, gründen helfen, und sonach an diese Bestimmung sich auch die außerordentliche Aushülfe in der Seelsorge und der öffentliche Unterricht der Jugend anschließen soll.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich des höhern und niedern Unterrichtes [a]), der Krankenpflege, des Einwirkens auf den moralisch-sittlichen Zustand des Volkes u. dgl. characterisiren die Statuten der Benedictiner, Piaristen, Ursulinerinnen, Salesianerinnen, dann der barmherzigen Brüder [b]) und Schwestern [c]), der Redemptoristen [d]) und Redemptoristinnen [e]).

Die Statuten der beiden geistlichen Ritterorden [f]), der Johanniter und deutschen Herren, haben dagegen eine rein-historische Grundlage und sind von jenen der übrigen geistlichen Orden wesentlich unterschieden.

a) Die Bestimmungen wegen der philosophischen Hauslehranstalten, Gymnasien und sonstigen Unterrichtsertheilungen in den Stiften und Klöstern, Verwendung der Regularen in öffentlichen Lehranstalten, gehören in die Abhandlung XII dieses Werkes: Von dem Schul- und Studienwesen.

Hinsichtlich der Piaristen wurden übrigens mit a. h. Entschl. vom 21. Nov. 1837, Hofkanzleidecret vom 27. Nov. 1837, Hofzahl 29251, Regierungszahl 68819 die Beschlüsse der österr. Ordinariate, zur Herstellung der gehörigen Disciplin in der dießfälligen österr. Provinz, genehmigt.

b) Rücksichtlich der barmherzigen Brüder wurde mit Hofkanzleidecret vom 28. Jänner 1831, Z. 761, Rggsz. 5853 befohlen, daß das Ordinariat in Gemäßheit der unterm 7. Juli 1827, Z. 18427 bekannt gegebenen allerh. Entschl. fortan darüber zu wachen habe, daß die Ordensregeln und die Statuten der 3 barmherzigen Klöster aufrecht erhalten werden, in welcher Beziehung es auch dem Ordinariate überlassen wurde, rücksichtlich des Privatausganges der Klosterindividuen die entsprechende Weisung zu erlassen. Ebenso wurde genehmigt, daß die bisherige Übung der Recommendations-Schreiben der Conventе an die Provinzcapitel belassen werde.

c) Die Statuten der mit allerh. Entschl. vom 19. April 1821 in die österr. Monarchie eingeführten Congregation der Redemptoristen wurden mit a. h. Cabinetschreiben vom 30. April 1820 genehmigt, und gedachter Congregation laut Hofkanzleidecret vom 17. Sept. 1824, Hofzahl 28134, Zahl 47284 im Namen Sr. Maj. erklärt, daß die vom Papste Benedict XIV. bestätigten **Constitutiones et regulae congregationis presbiterorum sub invocatione SS. Redemptoris** in so ferne der Inhalt derselben den l. f. Rechten und Verordnungen nicht entgegen ist, als die Norm der Congregation der Redemptoristen und überall, wohin sich diese etwa noch verbreiten wird, zu gelten haben; so wie insbesondere auch die Folgerung ausgedrückt werden mußte, daß sich die Redemptoristen an die in geistlichen und Studiensachen bestehenden l. f. Verordnungen genau zu halten haben.

d) Ebenso wurden mit a. h. Entschl. vom 10. Sept. 1827, Hofkanzleidecret vom 16. Sept. 1827, Hofzahl 24644, Rggsz. 56051 die Statuten für die weibliche Besserungsanstalt in Wien mit dem Bedeuten genehmigt, daß, wenn Klagen über Unfüge oder Unordnungen, oder sonst im Wege des Recurses, diese Anstalt und deren Vorgänge betreffend, bei den Behörden einlangen, sie dieserwegen ihr Amt zu handeln haben.

Die allerhöchst genehmigten Statuten der Redemptoristinnen bestimmen

nähmlich die Glieder dieser Congregation ausschließend für das beschauliche Leben, und jede andere, wie immer geartete Widmung, somit auch die Erziehung und Bildung der Jugend, ist dieser Congregation fremdartig. Diesem gemäß spricht sich auch der §. 32 folgrecht aus, indem er ausdrücklich verbiethet, Zöglinge in einem Alter zu übernehmen, in welchem durch den Aufenthalt derselben die Ruhe des Hauses gestört werden könnte. Da endlich eben dieser Paragraph den Unterricht der Zöglinge nicht gestattet und die Annahme derselben aus einem andern Grunde, als um sie zum Klosterleben zu bilden, untersagt, tritt die Annahme von Zöglingen in einem zarten schulpflichtigen jugendlichen Alter auch den in Beziehung auf den Schul- und Wiederholungsunterricht bestehenden allerh. Verordnungen entgegen.

Rggsv. vom 22. Mai 1834, Rggz. 22179.

e) Rücksichtlich der Krankenanstalten der barmherzigen Brüder, der Elisabethinerinnen und der barmherzigen Schwestern, so wie der Apotheken in Stiften und Klöstern siehe Abhandlung XVIII. dieses Werkes: Vom Sanitäts- und Medicinalwesen.

f) Die alterthümliche Bestimmung der Johanniter und deutschen Orden, Bekämpfung der Ungläubigen und Pflege der Kranken, hat zwar aufgehört. Es bleibt ihnen jedoch noch immer der ehrenvolle Beruf durch Frömmigkeit und Übungen der Andacht, durch untadelhaften makellosen Lebenswandel eine Zierde des Adels, dem sie angehören, zu seyn, zur Vertheidigung des Glaubens und des Thrones, unter dessen Schutz und Schirm sie stehen, mitzuwirken, und der Armuth und leidenden Menschheit mit den ihnen zu Gebothe stehenden Mitteln zu Hülfe zu kommen.

§. 382.

Worauf sich im Wesentlichen alle Ordensstatuten beziehen.

Alle Ordensstatuten beziehen sich sonach im Wesentlichen:

a. auf die Ordensgelübde,

b. das gemeinschaftliche Leben,

c. auf die Versehung der Seelsorge auf den Ordenspfarren und Aushülfe auf Säcularpfarren, von welch letzteren jedoch bereits oben gehandelt wurde. Endlich

d. auf die Klosterzucht.

a. Ordensgelübde.

§. 383.

Bestandtheile der Ordensgelübde.

Die das Klosterleben bedingenden Ordensgelübde sind jene des Gehorsams, der Keuschheit und der Armuth.

Der unbedingte Gehorsam gegen die Ordensobern ist bereits oben dargestellt worden; also hier noch von der Keuschheit und der Armuth der Ordensglieder.

§. 384.

Gelübde der Keuschheit.

Cölibat.

Die Keuschheit besteht in der gänzlichen Enthaltung alles vertrauten Umganges mit dem andern Geschlechte; daher auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche a) Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, keine gültigen Eheverträge schließen können, allgem. bürgerl. G. B., §. 63; so daß die Ungültigkeit einer solchen Ehe von Amtswegen untersucht werden muß.

Kod. §. 94.

a) Einfache Gelübde haben also diese Folgen nicht. Siehe dießfalls weiter unten.

§. 385.

Gelübde der Armuth.

Was darunter zu verstehen ist.

Wegen Beobachtung des Gelübdes der Armuth a) wurde in Gemäßheit allerh. Entschl. vom 27. Juni, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 9, Hofzahl 18427, Regierungszahl 40479 befohlen, daß die Ordinariate, über Einvernehmen der Ordensvorsteher, Alles auf den Fuß zurückzuführen haben; wie es den Statuten eines jeden Ordens angemessen ist.

a) Die evangelische Armuth besteht darin, daß der Ordensgeistliche kein Eigenthum haben darf; wohl aber können die Klöster Eigenthum besitzen. Den Stiften insbesondere ist als solchen eine Armuth gar nicht bekannt. Rücksichtlich der Klöster aber wird hier zwischen einer hohen, höhern und höchsten Armuth unterschieden. Erstere besteht darin, daß ein Kloster zwar Realitäten besitzen darf, jedoch nicht mehr, als zur Erhaltung des Lebens nöthig ist, wie die Carmeliter und Augustiner. Die höhere besteht darin, daß ein Kloster gar keine liegende Gründe, wohl aber bewegliche Gegenstände, als: Bücher, Renten u. s. w., besitzen kann. Die höchste endlich, wo die Klöster nur von Unterstützungen existiren, und sohin ehemals Bettelmönchklöster hießen; die jedoch nun, wo das dießfällige Sammeln untersagt ist, von dem Religionsfonde dotirt werden.

§. 386.

Verboth eines Separatvermögens.

Ausnahme.

Kein in der Congregation lebender Ordensgeistlicher soll daher ein Separatvermögen besitzen, wovon

1. diejenigen eine Ausnahme machen, welche entfernt von ihrem Kloster oder Stifte als öffentliche Professoren oder sonst in einer Anstellung sich befinden, und in der Lage sind, eine Haushaltung zu führen, so wie es

2. ferner bestehen mag, daß die Ordensvorsteher den Ordens-

brüdern, mit Ausnahme der Medicamente, etwas Weniges jedoch strenge nach den Ordensstatuten zur Bestreitung einiger kleiner Bedürfnisse oder zur Unterstützung der Armen in Händen lassen.

Allerh. Entschl. vom 27. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 9, Hofzahl 18427, Regierungszahl 40479.

§. 387.

Unfähigkeit zu erwerben.

Verboth, Geldnegozien zu treiben.

Ordensgeistliche können kraft der feierlichen Gelübde a) kein vollständiges Eigenthum erwerben, wie dieß der §. 573 des allg. b. G. B. zu erkennen gibt.

Einfache Gelübde schließen dagegen das Recht zu erwerben nicht aus, daher mit Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1831, Hofzahl 3466, Regierungszahl 12207 erinnert wurde, daß den Redemptoristen, da dieselben durch keine feierlichen Gelübde gebunden sind, aus dieser Rücksicht auch den einzelnen Gliedern dieser Congregation, das Befugniß selbst zu erwerben, ab intestato zugestanden wurde. Den Ordensgeistlichen ist die Führung aller Geldnegozien, so weit solche mit Wechsel geschehen, unter Strafe, daß bei keinem Gerichte auf Klagen oder Belangen in diesem Falle die mindeste Rücksicht genommen werden soll, verbothen.

Hofkanzleidecret vom 20. März 1772.

a)) Die deutschen Ordensmitglieder sollen in dem bermal besessenen Rechte der Erbfähigkeit auch ferner nicht beirrt werden.
Justizhofdecret 1791.
Dieß gilt auch bei dem Johanniter-Orden.

§. 388.

Gerichtsstand der Regulargeistlichkeit.

Wenn gegen einen Ordensgeistlichen eine Klage erhoben wird, ist sich hier vorerst an den Ordensobern zu wenden, dann aber hat die weitere Verfolgung des Rechtes nun auch vor dem Landrechte zu geschehen, da das Hofdecret vom 2. April 1802, 26. October 1801 und 6. Juli 1805 den Clerus im Allgemeinen unter dieses Civilgericht stellt, und den Regularclerus nicht ausschließt.

Ein Maltheser-Ritter ist in Personalsachen den Ordensobern, in Realsachen aber, wo es sich um Vermögen, Contracte, Besitzungen, Geld oder Schulden handelt, dem allgemeinen Gerichte unterworfen.

Hofdecret vom 15. Juli 1798.

§. 389.

Unfähigkeit zu testiren.

Ordenspersonen a) sind in der Regel nicht befugt zu testiren.

Allgem. bürgerl. G. B. §. 573.

Daher kann auch keinem Ordensgeistlichen, so lange er noch im Ordensverbande steht und sohin seines Gelübdes nicht entbunden ist, gestattet werden, zu testiren; es können daher auch Feldcapläne, die als solche nicht säcularisirt sind, nicht testiren.

Allerh. Entschl. vom 5. Juli 1817, allerh. Entschl. vom 8. Jänner 1818.

Eben deßhalb tritt bei ihnen keine Abhandlungspflege ein, da sie keine Verlassenschaft haben.

a) Da man vor Ablegung der geistlichen Profession oder der Ordensgelübde noch keine wirkliche Ordensperson ist, so vermag man daher in diesem Zustande allerdings zu testiren; dieß bestätiget das Hofdecret vom 17. Dec. 1780, wo die Beschränkung vorkömmt, in wie weit ein Noviz vor Ablegung der Ordensgelübde testiren, und daß er dem Orden oder Kloster lediglich die Dotation per 1500 fl. vermachen könne, obwohl laut Hofdecret vom 13. Juni 1804 die Ursulinerinnen, Salesianerinnen, Elisabethinerinnen, die Piaristen, barmherzigen Brüder und Schwestern eine bis auf 3000 fl. erhöhte Mitgift anzunehmen berechtiget sind.

Novizen können übrigens in den Testamenten, die sie vor der Profession errichten, nur in Hinsicht ihres gegenwärtigen, nicht aber in Ansehung eines ihnen künftig (nach der Profeß) zufallenden Vermögens, da sie durch die Profession erbesunfähig werden, Anordnungen machen.

Hofdecret vom 1. April 1780.

Wenn ein deutscher Ordensritter oder Geistlicher vor der Gelübdeablegung testirt, soll es wie bei anderen Geistlichen, welche ante emissam professionem einen letzten Willen errichten, gehalten werden.

Hofdecret vom 5. Juli 1766.

§. 390.

Wann Ordensgeistliche dennoch testiren können.

Doch bestehen folgende Ausnahmen:

a. Wenn der Orden eine besondere Begünstigung, daß seine Glieder testiren können, erlangt hat;

b. wenn Ordenspersonen die Auflösung von Gelübden erhalten haben;

c. wenn sie durch die Auflösung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, oder

d. wenn sie in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigenthum erwerben können, so ist es ihnen erlaubt, durch Erklärung des letzten Willens darüber zu verfügen.

Allgem. bürgerl. G. B. §. 573.

In diesen Fällen tritt hinsichtlich der Abhandlungspflege dasjenige ein, was bei Weltgeistlichen Rechtens ist.

Ad a. Hieher gehören die Ritter des Maltheser- und deutschen Ordens. Vermöge der Maltheser-Ordensstatuten können mit Erlaubniß der Obern auch die Ordensglieder testiren.

Der Orden soll den deutschen Ordensgliedern ohne wichtige Ursache zu testiren nicht versagen.

Justizhofdecret vom 4. Juli 1791.

Die Maltheser- und deutschen Ordensritter und Priester sind übrigens von den Vorschriften über die Verlassenschafts-Abhandlung nach geistlichen Ordenspersonen nicht ausgenommen, da sie wirkliche Ordenspersonen sind. Nur in Absicht auf das Vermögen, welches sie außer dem Orden besitzen und nach ausdrücklichen Anordnungen erwerben dürfen, sind sie besondern Vorschriften unterworfen.

Hofdecret vom 4. Juli und 24. August 1791.

Die richterliche Einschreitung nach dem Tode eines deutschen Ordensritters oder Priesters besteht daher nur in der Untersuchung, ob nicht derselbe mit Bewilligung des Ordens ein letztwilliges Geschäft errichtet habe; ob nicht unter den rückgelassenen Verlassenschaften Güter vorhanden sind, wornach ein Dritter oder Gläubiger Ansprüche zu stellen haben.

Hofdecret vom 15. Juli 1784.

Und da der Maltheser-Orden in Absicht auf die Gerichtsbarkeit von jeher dem deutschen Orden gleich gestellt war, so ist wegen Verlassenschafts-Abhandlungen nach Maltheser-Rittern, Priestern und Pfarrern das Hofdec. vom 3. Februar 1791 die Weisung.

Hofdecret vom 29. Juli 1768, Hofdecret vom 11. Dec. 1795 und 31. Mai 1799.

Es besteht zu dem Ende im böhm. Großpriorate ein eigenes judicium delegatum.

Die Sperre, Inventur und Abhandlung der Verlassenschaft nach Ordensrittern, Geistlichen, Beamten und Dienstleuten ist hiernach denen Orden ausschließlich überlassen.

Jurisdictionsnorm vom 5. Juli, 5. und 8. Nov. 1786, §. 2, Hofentschl. vom 29. Juli 1798, 2. 3. und 25. Februar 1701.

Es gibt jedoch Fälle, in welchen die Abhandlung

1. theils dem Orden und den l. f. Behörden (Landrechten) gleichzeitig unter Präcedenz des letztern,

2. theils diesen allein zusteht.

Ad 1. Die Fälle sind:

a. Wenn der Verstorbene eine Vormundschaft oder ein anderes Versprechen auf sich gehabt hat, besonders wenn ein Ordensglied oder Beamter zugleich in l. f. oder Landschaftsdiensten gestanden ist, wo auch die unter seinen Schriften befindlichen Officiosa, so wie ein hiezu abgeordneter Commissär der Behörde, die es betrifft, ausgesucht und abgesandt werde.

Hofentschl. vom 29. Juli 1768, Nr. 2, und

b. wenn sich der Verstorbene eine Schuldenlast zugezogen hat. Eod.

Ad 2. Hieher gehört:

a. Wenn der Orden an die Verlassenschaft seiner Ritter oder Priester, die mit dessen Bewilligung eine letztwillige Anordnung errichtet haben, eine Forderung stellt, welche ihm von den Erben oder Legaten nicht zugestanden wird;

b. wenn unter dem zurückgelassenen Verlassenschaftsstande des Ver-

ſtorbenen ſich Güter befinden, auf welche ein Dritter aus einem Verrechnungs-Darlehen oder andern Vertrag, oder Verhältniſſe einen Anſpruch zu ſtellen hat, oder

c. wenn Gläubiger vorhanden ſind, welche auf die zurückgebliebenen Vermögensſtände einen Anſpruch haben, wo die hier nöthigen richterlichen Erkenntniſſe in erſter und weiterer Inſtanz den allgemeinen Gerichten zugewieſen ſind;

d. wenn ein Ordensritter oder Geiſtlicher vor Ablegung der Ordensgelübde teſtirt, wo es ſo, wie bei andern Geiſtlichen, welche vor der Profeß eine letztwillige Anordnung errichten, gehalten wird;

e. wenn ein Fideicommiß oder eine Subſtitution vorhanden iſt, worüber die Abhandlung der competenten Gerichtsbehörde zuſteht;

f. wenn ein auf einer Ordenspfarre befindlicher Geiſtlicher ſtirbt, wo es wie bei andern Geiſtlichen gehalten wird;

g. wenn Perſonen, die in den Ordenshäuſern oder auf den Stiftſchlöſſern wohnen, ſterben, die ihren competenten Gerichten unterſtehen;

h. wenn die Ordensritter in Kriegsdienſten ſtehen, in welchem Falle die Militärgerichtsbarkeit einſchreitet.

Hofdecret vom 29. März und 16. April 1802.

Ad b und c ſiehe dießfalls unten die Exreligiöſen.

Ad d. Die künftig als Pfarrer oder Localcapläne angeſtellten Mönche (oder exponirte Mönche) von jenen Orden, die keine Stabilität des Ortes oder beſonders abgetheilte Stifte haben, als: Dominicaner, Franziscaner u. ſ. w. können nähmlich über ihr aus den Eingängen einer ſolchen Pfründe erſpartes oder ſonſt erworbenes Vermögen eine letztwillige Diſpoſition zu errichten befugt ſeyn.

Hofdecret vom 21. April 1786.

Ein gleiches Teſtirungsbefugniß haben auch die außer dem Kloſter als Capläne, Cooperatoren, Vicare u. dgl. in der wirklichen Seelſorge angeſtellten Mönche.

Hofdecret vom 22. December 1788.

Da jedoch die Canones den Regularclerus zur Überkommung einer Säcularpfründe, wie ſie immer heißen mag, für unfähig erklären, ſo wurde mit allerh. Entſchl. vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, befohlen: keinem Ordensgeiſtlichen mehr eine derlei Pfründe zu verleihen, und diejenigen, welche ſchon im Beſitze oder daſelbſt nur als Cooperatoren angeſtellt waren, mußten ſich binnen 3 Monaten erklären, ob ſie ſich den Zurücktritt in ihre Stifte und Klöſter vorbehalten wollen oder nicht, damit die Biſchöfe wiſſen, wer ihnen von den Ausgeſetzten lebenslänglich angehöre, und um zugleich beſtimmen zu können, welchen noch ferner das Recht zu erben oder beerbt zu werden zuſtehet.

Allerh. Cabinetſchreiben vom 25. März 1802; Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 10.

S. dießfalls auch hinſichtlich der als Feldcapläne verwendeten Kloſtergeiſtlichen §. 270.

Hieher gehören endlich auch vermöge Regierungscircular vom 7. Oct. 1807 die in einem öffentlichen Lehramte, mit der Fähigkeit zu teſtiren angeſtellten Ordensgeiſtlichen.

§. 391.

Nothwendige Entschlagung von einer Vormundschaft und Curatel.

Ordensgeistlichen soll in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden.

Allgem. bürgerl. G. B. §. 192.

Folglich auch vermöge §. 281 keine Curatel.

Welche Ausnahme von der Regel es gibt, enthält der §. 198 des erwähnten allgem. bürgerl. G. B.

§. 392.

Ordensgeistliche dürfen keine Testamentszeugen seyn.

Die Mitglieder eines geistlichen Ordens können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen seyn.

Allgem. bürgerl. G. B. §. 591.

Und das Hofdecret vom 20. Mai 1785 befahl, daß auf Curatien der Seelsorge ausgesetzte Religiosen als Zeugen bei einem Nuncupativ-Testamente nicht zuzulassen seyen.

Dießfalls heißt es in dem Hofdecret vom 4. Sept. 1771:

Da Ihrer Majestät glaubwürdig beigebracht worden ist, daß hin und wieder auf dem Lande bei Absterben der Bauern und zuweilen auch in Städten bei wohlhabenden Bürgersleuten, die zum letzten Beistande für den Kranken herbeigeholten Geistlichen sich zur Verfertigung der Testamente gebrauchen lassen und solchen Falles hauptsächlich, wenn nachmals, wie es nicht selten geschieht, in Absicht auf das zurückgebliebene Vermögen, große, die Erben beschwerende fromme Vermächtnisse, Stiftungen oder Legate für das Kloster desjenigen Geistlichen, der das Testament verfaßt hat, herauskommen, solche Klagen deßhalben wider die Geistlichkeit hervorbrechen, so wollen Sie hiermit Kraft dieser Anordnung von nun an allen, sowohl Welt- a) als was immer für Ordensgeistlichen zu allen Zeiten, und auch in allen Fällen äußerster Noth, wo gar keine andere, des Lesens und Schreibens kundige Personen zu haben sind, die Errichtung eines fremden Testamentes überhaupt, und zwar bei Nichtigkeit desselben, ein für alle Mal verbothen haben, weil, wenn sich irgendwo ein so dringender Fall ereignen sollte, daß keine andern, des Lesens und Schreibens kundigen Personen, als der anwesende Geistliche, zu finden wären, der Sterbende, wenn er noch so viel Zeit und Kräfte übrig hat, dem Geistlichen sein Testament in die Feder zu dictiren, viel leichter, oder doch eben so geschwind, seinen letzten Willen vor zwei ehrbaren Männern, wenn auch selbe nicht schreiben können, erklären, und also ein **Testamentum nuncupativum** errichten kann.

a) Die Weltgeistlichen werden jedoch durch das allg. bürgerl. G. B. nicht ausgeschlossen.

b. Gemeinschaftliches Leben der Ordensglieder.

§. 393.

Zweck des gemeinschaftlichen Lebens.

a) Religiös-contemplative Übungen.

Das gemeinschaftliche Leben der Ordensgeistlichen[a]) beabsichtiget gemeinschaftliche religiös-contemplative Übungen und Cultivirung der Wissenschaften.

In Beziehung auf das Chorgebeth[b]) und die ascetischen Klosterübungen wurden die Ordinariate in Gemäßheit allerh. Entschl. vom 27. Juni 1827, mit Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 8, Hofzahl 18427, Regierungszahl 40479 angewiesen, mit den Ordensvorstehern Rücksprache zu nehmen und dasjenige zu verfügen, was den Absichten der Stifte und Klöster und den Ordensstatuten angemessen ist. Auf diese Art wurde anbefohlen, Vorsorge zu treffen, daß jene Ordensgeistliche, welche eine ganze Lehranstalt oder ein Erziehungshaus übernommen haben, wenigstens einige religiöse Übungen vornehmen, damit der Ordensgeist in ihnen nicht ersterbe, und sie bei ihrer einstigen Rückkehr in ihr Kloster dem regulären Leben nicht ganz entfremdet sind.

Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die statutenmäßigen gemeinschaftlichen Chorgebethe allenfalls nach Modalitäten, die die veränderten Verhältnisse erfordern, wieder eingeführt werden.

Hofkanzleidecret vom 4. October 1822, Hofzahl 24975, Regierungszahl 49881.

a) Die Johanniter- und deutschen Ordensritter sind von dem gemeinschaftlichen Leben längst enthoben. Für die Johanniter-Ordenspriester besteht dagegen noch ein Convent in Prag.

Nicht immer war es aber so, und die ursprünglichen Ritter beider Orden lebten vielmehr in Conventen, wie denn in Mailberg ein solches Convent für die Johanniter-Ritter war. Die deutschen Ritter insbesondere lebten in Zellen, die beständig offen seyn mußten, damit man sehen konnte, was sie machen, und den Augen der Superioren nichts verborgen bleibe. In jedem Convente fanden sich 12 Ritter zu Ehren der heil. 12 Bothen; und Weinrich von Knippenrode, der neunzehnte Hochmeister, verordnete, es sollen außer den 12 Rittern noch 6 Capläne darinnen seyn.

b) So haben Se. Majestät wegen Erfüllung der geistlichen Pflichten und Andachtsübungen der in den Lehranstalten angestellten Piaristen unterm 9. April 1835 folgende allerh. Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

Ich überlasse es dem Ordensprovinziale, unter der Leitung der betreffenden Ordinariate und daher im Gehorsame gegen diese, diejenige religiöse Disciplin und Andachtsübungen zu bestimmen, welchen die in öffentlichen Erziehungs-Instituten verwendeten Piaristen als solche unterworfen seyn

sollen. Nur müssen diese Bestimmungen mit dem Organismus und dem Zwecke der Erziehungs-Institute selbst im Einklange stehen.

In wie ferne nun die Behörde, welcher die Convicte unterstehen, die entworfenen Ordinariats-Anordnungen mit der Verfassung dieser Convicte vereinbarlich finden, unterliegt deren Vollzug keinem Anstande. In Ansehung der Theres. Militär- und der Ritter-Academien ist der Fürst-Erzbischof von Wien anzuweisen, mit dem Local-Director der ersten und dem Curator der zweiten darüber, ob kein Punct seines Entwurfes einem gegründeten Anstande unterliege, Rücksprache zu pflegen, um sonach das Angemessene anzuordnen, oder im Falle abweichender Meinung der a. h. Schlußfassung zu unterziehen.

Hofkanzleidecret vom 2. April 1835, Hofzahl 9285, Rggsz. 21680.

Was nun diesen letzten Satz anbelangt, erfolgte unterm 20. Oct. 1835 die allerh. Entschl. des Inhaltes: daß die in den beiden Theresianischen Militär- und Ritter-Academien als Lehrer und Erzieher verwendeten Piaristen zu solchen klösterlichen Disciplinen nicht zu verhalten seyen, welche nach dem Erkenntnisse der Obervorstände dieser Anstalten mit dem Organismus dieser Anstalten unvereinbarlich sind. Welche Ordens-Disciplin jedoch diese Piaristen innerhalb dieser Grenze beobachten sollen, bleibe nach der allerhöchsten Willensmeinung denen Ordensprovinzialen in der bestehenden Unterordnung unter ihre Ordinariate zu bestimmen übrig.

Hofkanzleidecret vom 26. October 1835. Hofzahl 28476, Regierungszahl 60548.

§. 394.

Cultivirung der höheren Wissenschaften.

Schon mehrere Male ist die allerh. Willensmeinung bekannt gemacht worden, daß sich die Stifte bestreben sollen, in ihrer Mitte Männer zu bilden, welche mit Nutzen für den Staat und mit Ruhm für den Orden, für das Stift und für die Person des Lehrers selbst Lehrkanzeln der höheren Wissenschaften an Universitäten und Lyceen zu besteigen geeignet, und die Beschwerden, welche mit diesen ehrenvollen Plätzen verbunden sind, aus Liebe für die Religion, den Staat und die Wissenschaften zu übernehmen bereit seyen. Es ist zu dem Ende auch unter dem 11. Mai 1803 solchen Männern nach längerer ersprießlicher Dienstleistung ein ehrenvoller Zurücktritt in den Ruhestand, selbst mit Auszeichnung von Seite der Staatsverwaltung zugesichert worden *). Zu Folge einer neuerlichen allerhöchsten Entschließung sollen die Stifte zur Cultivirung der höheren Wissenschaften überhaupt, besonders aber jener Fächer, welche viele Zeit zur Vorbereitung und einen kostbaren literarischen Apparat erfordern, aufgemuntert werden. Se. Majestät wünschen, daß die Stifte nach den rühmlichen Beispielen der Benedictiner-Congregation, St. Mauri im alten Frankreich und einiger Stifte im vormaligen Deutschland, die durch fleißige Pflege höherer Literatur sich rühmlich auszeichneten, und nach dem Beispiele einiger inländischen Stifte, welche Männer in ihrer Mitte zählten, die sich in einzelnen Fächern des menschlichen Wissens einen großen Namen erworben haben, Anstalten treffen, durch welche sie ausgezeichnete Männer in ihren Gemeinden erziehen,

die zum öffentlichen Lehramte der höheren Wissenschaften an Universitäten und Lyceen mit Vortheil des Staates und zur Ehre ihres Stiftes verwendet werden mögen.

Sie werden dadurch den Pflichten treuer Staatsbürger in einem vorzüglichen Grade entsprechen und eben durch diese Pflichterfüllung ihre fernere Aufrechthaltung und den Schutz der Staatsverwaltung sich verdienen. Die sohin als öffentliche Lehrer des Faches, welches das Stift besonders cultivirt, auszuwählenden Stiftsglieder werden eben den Gehalt, welcher für Professoren des Weltpriesterstandes systemisirt ist, zu beziehen haben, ohne wegen der Emolumente, die ihnen das Stift etwa nebenher zuwendet, an dem Gehalte einen Abzug zu leiden.

Die Fächer, deren Cultivirung nach den oben berührten Hinsichten von den Stiften besonders gefordert wird, sind aus der Theologie: die Kirchengeschichte und das Bibelstudium mit den dazu nöthigen Hülfswissenschaften, der hebräischen und griechischen Sprache, dann mit der erstern verwandten Dialecte; aus der Philosophie: die Naturgeschichte, die Physik mit der angewandten Mathematik, die Diplomatik, Numismatik und Heraldik. Da nicht in einem jeden Stifte die literarischen Apparate für alle diese Wissenschaften in gleichem Maße vorhanden seyn können, und da es erwünschlich ist, in den Fällen erledigter Lehrkanzeln dieser Art sogleich zu wissen, wo man einen mit Auszeichnung dem Lehramte gewachsenen Mann finden könne, so befehlen Se. Majestät, daß gewisse Fächer einzelnen Stiften zur Bearbeitung besonders übergeben werden sollen.

Die Landesstelle wurde daher angewiesen, mit den Vorstehern der Stifte im Lande hierüber das Einvernehmen zu pflegen, sich von denselben die Vertheilung der genannten Fächer, deren Vervollkommnung jedes einzelne Stift, nach dem Vorrathe der nöthigen Apparate und Hülfsmittel, sich zur Hauptsache machen wolle, vorschlagen zu lassen, und mit einer allgemeinen Darstellung der bei dem Stifte vorhandenen Hülfsmittel die gutächtliche Äußerung über die Anträge der Stifte vorzulegen. Übrigens ist den Stiften der Wunsch zu erkennen zu geben, daß wenigstens diejenigen, denen die Cultivirung des Bibelstudiums besonders zugetheilt werden wird, einen oder den andern Stiftsgeistlichen an die Universität in Wien senden, um die Dialecte zu lernen, und sie dann mit der richtigen Aussprache und Accentlegung fortzupflanzen.

Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1811.

a) In Folge allerh. Befehl wurde nähmlich mit Hofkanzleidecret vom 11. Mai 803 den gesammten Vorstehern der Stifte und Klöster bekannt gemacht, daß ihre Geistlichen, welche von Zeit zu Zeit zu öffentlichen Lehrämtern berufen werden, bei ihrem Austritte aus demselben keine Pensionen erwarten können, wohl aber ihnen ihre Ordensobern alle Mal jene Vorzüge und Begünstigungen zukommen lassen sollen, auf welche sie als Männer, die durch eine Reihe von Jahren bei ihrem Lehramte sich Verdienste um Religion und Staat erworben, den ersten und gegründetsten Anspruch haben müssen.

Um jedoch solchen Lehrern einen besondern Beweis der höchsten Zufriedenheit zu geben, erklärten sich Se. Maj. nicht abgeneigt, ihnen nach Maßgabe ihrer Verwendung und Auszeichnung die goldene Ehren-Medaille, nach Befund der Umstände auch mit der Kette zu bewilligen, wodurch die betreffende Ordensgemeinde ein ewig dauerndes Denkmal erhält, aus ihrem Mittel für Religion und Staat gelehrte und verdienstvolle Männer gebildet und geliefert zu haben. Von dieser Normalverordnung nahmen Se. Majestät nur die Mendicanten und einstweilen noch die Piaristen-Lehrer aus, denen ihre gar nicht, oder nur gering dotirten Klöster und Collegien die verdienten Vorzüge und Begünstigungen zufließen zu lassen, außer Stand gesetzt sind.

§. 395.

Art und Weise, wie dieses gemeinschaftliche Leben bewirkt wird.

Das gemeinschaftliche Leben der Ordensgeistlichkeit wird durch die Clausur, Beschränkung des Ausganges, durch die Ordenskleidung und durch Verpflegung der Ordensglieder bei Hause und Verabreichung der Lebensbedürfnisse, **in natura**, bewirkt.

§. 396.

Herstellung der statutenmäßigen Clausur.

Es ist Sr. k. k. Maj. allerh. Wille, daß in den Stiften und Klöstern die statutenmäßige Clausur a) herzustellen, und in Hinsicht des Ausgehens genau zu beobachten sey, was die Satzungen eines jeden Ordens vorschreiben.

Minist. Eröffn. vom 8. Jänner **1822**, Zahl **615**, Rggspräsv. vom 14. Jänner **1822**, Z. **65**, Rggsz. **3132**.

In Bezug auf die Clausur und das Ausgehen der Geistlichen ist Alles aufzubieten, was die Ordensstatuten vorgeschrieben haben.

Hofkanzleidecret vom **4.** October **1822**, Hofzahl **24975**, Regierungszahl **49881**.

Und diese Clausur soll selbst da hergestellt werden, wenn mit dem Stifte und Kloster eine Lehranstalt oder die Seelsorge verbunden ist.

Allerh. Entschl. vom **27.** Juni **1827**, Hofkanzleidecret vom **24.** Juli **1827**, §. **7**, Hofzahl **18427**, Rggsz. **40479**.

a) Unter Clausur wird übrigens im subjectiven Sinne die Verpflichtung verstanden, nur auf kurze Zeit aus dem Kloster zu gehen, so wie das Verboth für Auswärtige den geschlossenen Raum des Klosters zu betreten.

Doch wurde auf allerh. Befehl rücksichtlich der Frauenklöster mit Hofkanzleidecret vom 17. Nov. 1790 die Verordnung vom 12. Februar 1786 und das darin enthaltene Verboth, andere Frauenspersonen, als bloß solche darin aufzunehmen, die das zwanzigste Jahr noch nicht erreicht haben, folglich noch einer Erziehung fähig sind, in so weit wieder aufgehoben, als es ohne Nachtheil des Raumes für die in diese Klöster zur Erziehung abzugebenden jungen Mädchen thunlich ist, zu welchem Ende nun, damit der Raum der letztern durch zu viele Kostgängerinnen nicht, zu

ſehr beſchränkt werde, von Sr. Maj. befohlen wurde, daß die Landesſtelle von Zeit zu Zeit Nachfrage über vorhandene Plätze halten, und ſich die Anzahl, Namen und Alter der Kloſterkoſtgängerinnen jährlich vorlegen laſſen ſoll, um allenfalls jedem Mißbrauche der höchſten Erlaubniß vorbeugen zu können.

§. 397.

Wie es mit den Pfarrern und den Profeſſoren, und Pfarr-Cooperatoren in ſolchen Stiften und Klöſtern zu halten iſt.

Der Pfarrer, welcher allen ſeinen Pfarrkindern zugänglich ſeyn muß, ſoll entweder außer der Clauſur wohnen oder von derſelben durch ein eigenes Gitter abgeſondert ſeyn, oder wenigſtens außer der Clauſur ſein Arbeitszimmer haben; und für die im Kloſter wohnenden Profeſſoren und Pfarr-Cooperatoren iſt ein eigenes Sprachzimmer außer der Clauſur einzurichten.

§. 398.

Privat-Ausgang in den Barmherzigen-Klöſtern.

Dem Ordinariate wurde jedoch überlaſſen, rückſichtlich der Privatausgänge der Kloſterindividuen in den 3 Barmherzigen-Klöſtern die entſprechende Weiſung zu erlaſſen.

Hofkanzleidecret vom 28. Jänner 1831, Hofzahl 561, Rggsz. 5853.

§. 399.

Möglichſt geringe Entfernung heterogener Anſtalten und Gegenſtände inner den Gebäuden.

Es iſt dafür zu ſorgen, daß jene Ordenshäuſer, deren Beibehaltung beſtimmt iſt, und in welchen andere nicht dahin gehörige Anſtalten eingelegt wurden oder ſich befinden, wo möglich von dieſen wieder befreit und ganz den betreffenden Orden eingeräumt werden.

Hofkanzleidecret vom 4. October 1822, Hofzahl 24975, Regierungszahl 49881.

Wo mit einem Kloſter oder Stifte andere Anſtalten in Verbindung, oder ſich Gegenſtände im ſelben befinden, welche der Clauſur hinderlich ſind, und wo ſie durch Vermauerung eines Ganges oder durch Eröffnung eines ſeparirten Zuganges nicht hergeſtellt werden kann, ſind ungeſäumt die nöthigen Anſtalten zu treffen, damit dieſe Inſtitute entfernt werden.

Allerh. Entſchl. vom 27. Juni 1827, Hofkzld. vom 24. Juli 1827, §. 7, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

§. 400.

Was zu geschehen hat, wenn die gänzliche Entfernung dieser Anstalten und Gegenstände nicht möglich ist.

In jenen Ordenshäusern Wiens, in welchen wegen des Unterbringens anderer Anstalten die Clausur nicht hergestellt werden könnte, ist Sorge zu tragen, daß diese in jenem Theile des Hauses, der von den Regulargeistlichen nicht bewohnt wird, mit thunlichster Beschleunigung zu Stande komme. Die Auslagen, die dieß allenfalls verursachen dürfte, haben die Stifte und Klöster zu bestreiten, die nach strengem Rechte hierzu verpflichtet sind.

Hofkanzleidecret vom 4. October 1822, Hofzahl 24975, Regierungszahl 49881.

§. 401.

Welche Vorsicht bei einem Klosterschanke zu beobachten ist.

Jene Klöster, welche ein hergebrachtes Recht zum öffentlichen Ausschanke ihrer eigenen Weine oder des Bieres haben, sollen die Schankstuben, wenn es möglich ist, nie inner den Klostermauern halten, und wenn dieses bei einzelnen Klöstern zu vermeiden nicht thunlich wäre, sollen sie hierzu, so weit es seyn kann, von dem Klostergebäude abgesonderte Zimmer widmen, die Ausschenkung bloß durch weltliche Kellner verrichten lassen, und sich dabei keiner Ordenspersonen, weder der Priester noch der Laienbrüder, bedienen, und auch sonst die Geistlichen, unter keinem Vorwande oder Ursache, in die Schankzimmer schicken.

Hofkanzleidecret vom 20. März 1772, §. 2.

§. 402.

Die Entfernung der Ordensglieder von dem Kloster, oder ein beständiger oder längerer Aufenthalt derselben ist zu beschränken.

Gleichwie die Entfernung der Ordensgeistlichen von ihrem Kloster, wie auch ein beständiger oder längerer Aufenthalt außerhalb desselben der klösterlichen Zucht der Ordensleute, und selbst ihrem Berufe, mit welchem derselbe nicht wohl vereinbarlich ist, nachtheilig, wenigstens gefährlich werden kann, so wollen Se. Maj. die Ursachen, welche die Entfernung veranlassen, so viel möglich aufheben lassen.

Hofkanzleidecret vom 20. März 1772, §. 3.

Denn die Ordensgeistlichen sollen nach ihrem Institute in Gemeinschaft leben.

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofkzld. vom 2. April 1802.

§. 403.

Pflicht der Ordensglieder das Ordenskleid zu tragen.

Ordensglieder sollen ihr Ordenskleid nie mit andern verwechseln.

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofkzld. vom 2. April 1802, §. 12.

Es soll mit Ernst und Strenge darüber gehalten werden, daß alle Ordensgeistlichen der deutschen Staaten und des lombard.-venet. Königreiches sich stets der vorgeschriebenen Ordenskleidung bedienen, und nicht in Fracken und einer Bekleidung herumgehen, welche es zweifelhaft lassen, zu welcher Classe von Menschen sie gehören.

Allerh. Cabinetschreiben vom 4. Jänner 1822.

Mit Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 8. Jänner 1822, Zahl 615 wurde befohlen, das Erforderliche zu verfügen, damit dieser allerhöchste, auf der wesentlichen Verbindlichkeit der Ordensmänner beruhende, bereits in dem allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802 ausgesprochene Wille zuverläßig befolgt werde.

Es würde die Befolgung dieses allerh. Willens unstreitig erschweren, wenn Mitglieder des Säcularclerus durch eine ganz profane Kleidung, welche es zweifelhaft läßt, zu welcher Classe von Menschen sie gehören, das entgegengesetzte Beispiel gäben.

Die Ordinariate wurden daher aufgefordert, zu wachen, damit auch dieser Unfug nicht einschleiche, oder an denen, welche sich dessen etwa schuldig machen, abgestellet werde.

Regierungs-Präsidial-Erneuerung vom 14. Jänner 1822, Zahl 65, Rggsz. 3133.

a) Die Ritter des Johanniter- und deutschen Ordens sind zur permanenten Tragung ihrer Ordenskleidung (bei den Johannitern roth mit schwarzen Aufschlägen und weißen Beinkleidern, bei den deutschen Herren blau mit gleichfarbigen Beinkleidern und Pompadour-Aufschlag, erstere mit, letztere ohne goldene Epauletts, beide aber mit goldenen Hutschlingen und Quasten, dann Degen und porte-épées) nicht verpflichtet; wohl aber sollen die Ritter mit Profeß stets das Ordenskreuz tragen, so wie bei Ordensfeierlichkeiten den Ordensmantel (bei den Johannitern weiß, bei den deutschen Herren schwarz).

Die Devotions-Ritter des Johanniter-Ordens tragen gleiche Uniform und Ordenskreuze (jedoch mit Ausnahme des linnenen Kreuzes auf der linken Brust, das den Professen eigenthümlich ist), wie die Ritter mit Profeß, nur daß sie auf den Knöpfen Epauletts, Degen u. s. w., statt des Ordenskreuzes, Anker haben.

Das Kreuz der Donaten hat nur 3 Sparren.

§. 404.

Wann die Obern die Tragung eines kurzen Habits und Caputrockes von dunkler Farbe gestatten dürfen.

Nur auf einer Reise in der Seelsorge oder bei andern Beschäftigungen auf dem Lande ist der Obere befugt, seinen untergeordneten

Geistlichen einen kurzen Habit und darüber allenfalls einen Caputrock von dunkler Farbe zu erlauben.

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802 Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 12.

Eine begünstigende Ausdehnung hinsichtlich der Kleider außer dem Hause bei weiten Spaziergängen und schlechtem Wetter darf sonach nicht Platz gegeben werden, sondern es muß dießfalls strenge an dem Wortlaute des unterm 2. April 1803 bekannt gemachten allerh. Cabinetschreibens vom 25. März 1802, der einen kurzen Habit mit einem dunklen Überrocke nur auf einer Reise oder in der Seelsorge, oder bei anderen Beschäftigungen auf dem Lande zuläßt, gehalten werden.

Hofkanzleidecret vom 4. October 1822, Hofzahl 24975, Regierungszahl 49881.

Denn bereits mit Hofdecret vom 9. Nov. 1786 war den Ordensgeistlichen verboten in gefärbten und buntgefärbten Kleidungen einher zu gehen.

Nur auf Reisen und bei der Seelsorge auf dem Lande, soll es den Regularen erlaubt seyn, einen Caputrock zu tragen, jedoch immer mit dem kurzen Habit, damit der Ordensmann kenntlich sey. Die Canonici regulares halten sich hierin an ihre Statuten.

Allerh. Entschl. vom 27. Juni 1827, Hofkzld. vom 24. Juli 1827, §. 6, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

Selbst in dem Falle, wo nach den Statuten ein Civilkleid erlaubt ist, muß immer noch der Priester und der Ordensgeistliche kenntlich seyn; diese Vorschrift hat auch für die Professoren zu gelten, wenn eine Lehranstalt mit einem Stifte oder Kloster verbunden ist. Eod.

Diejenigen Ordensgeistlichen übrigens, welche sich zur Zurückkehr in den Orden bei einem Ordinariate erklärt haben, dürfen von keinem andern Ordinariat zur beständigen Seelsorge in Weltpriesterkleidung, sondern nur von ihrem angewiesenen Kloster aus, in ihrem Ordenshabite zur zeitlichen Aushülfe in derselben verwendet werden.

Hofkanzleidecret vom 20. Jänner 1803.

§. 405.

Was mit den unbefugt getragenen Kleidern zu geschehen hat.

Alle durch die Statuten selbst nicht erlaubte Kleider sind von den Ordensobern den Individuen abzunehmen, und zum Besten des Ordens da, wo die Ordensglieder nach den Ordensstatuten kein Eigenthum haben dürfen, im entgegengesetzten Falle aber zum Besten des betreffenden Ordensgliedes zu verkaufen.

§. 406.

Wachsamkeit der Stift- und Klostervorsteher und der Ordinariate hierüber.

In Beziehung auf die Ordenskleider haben nicht nur die Vorsteher der Stifte und Klöster, sondern auch die Ordinariate streng zu wachen, daß die Ordensgeistlichen ihr Ordenskleid selbst ehren und gebrauchen.

Auch **dispensando** soll hierbei keine andere Ausnahme Statt finden, als die, welche von den Statuten des Ordens selbst zugelassen wird.

Allerh. Entschl. vom **27.** Juni **1827**, Hofkzld. vom **24.** Juli **1827**, §. **6**, Hofzahl **18427**, Rggsz. **40479**.

§. 407.

Wirksamkeit der Civilbehörde über Clausur und Ordenskleider.

In Hinsicht des Ausgehens in Ordenskleidern wurde die Hofkanzlei und die Regierung verantwortlich gemacht, daß der allerh. Wille genau befolgt werde.

Denn da die Aufsicht von Seite des Ordinariats allein nicht hinreicht, damit der in Bezug auf die Clausur der Ordenshäuser und des Ausgehens der Regulargeistlichen im Ordenskleide bestehenden Anordnungen allgemein Folge geleistet werde, so hat zu diesem Ende auch die Wirksamkeit der betreffenden Civilbehörde einzutreten.

Allerh. Entschl. vom **1.** Sept. **1822**.

Daher die Regierung von der k. k. vereinten Hofkanzlei mit Decret vom **4.** October **1823**, Hofzahl **24978**, Rggsz. **49881** in Gemäßheit dieses allerh. Befehles angewiesen wurde, dahin zu erkennen, daß solches geschehe, so wie sich gedachte Hofstelle unter einem dem ferneren allerh. Befehle gemäß, an die k. k. Polizei-Hofstelle verwendete, damit auch von ihrer Seite zum vorgesteckten Ziele mitgewirkt werde.

§. 408.

Natural-Verpflegung.

Alle Klöster von beiden Geschlechtern haben ihren Geistlichen und Klosterfrauen die Kost, Kleidung, Wäsche und Arzeneien selbst zu schaffen, und hierzu von den Ältern oder Befreundeten unter keinem Vorwande einen Beitrag zu fordern, sondern wenn sie hierzu die Mittel nicht hätten, dieses zur weiteren Schlußfassung sogleich anzuzeigen.

Hofkanzleidecret vom **20.** März **1772**, §. **3** u. **26.** Juni **1779**.

Die Bestreitung der Heilungskosten für Ordens- und Klostergeistliche wird jedoch aus dem Religionsfonde nicht mehr bewilliget.

Hofkanzleidecret vom 25. Juli 1803, Hofzahl 9809.

Der in einigen Stiften und Klöstern eingeschlichene, der häuslichen Zucht und Ordnung äußerst nachtheilige Unfug, daß sich die Geistlichen den für sie fatirten Unterhaltsbetrag auf die Hand geben lassen und damit alle Bedürfnisse, als: Kleidung, Kost, Beheitzung u. s. w. selbst bestreiten, ist nicht zu dulden.

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofkzleid. vom 2. April 1802, §. 12.

§. 409.

Verboth der Reluirung der Bedürfnisse.

Se. Maj. haben mißfällig vernommen, daß der schon durch die, der Landesstelle unterm 2. April 1802 bekannt gegebene allerh. Anordnung vom 25. März desselben Jahres abgestellte Mißbrauch, den Ordensgeistlichen mehrere Bedürfnisse von Seite ihrer Obern im Gelde reluiren zu lassen, in manchen Stiften und Klöstern noch immer fortdauere.

Se. Maj. befehlen in dieser Beziehung zu Folge allerh. Cabinetsschreibens vom 12. März 1827, sämmtliche Ordinariate anzuweisen, daß der obige Mißbrauch, wo er etwa bestehe, unverweilt abgestellt, und den Geistlichen die ihnen zukommenden Bedürfnisse und Verpflegung überall in natura verabreicht werden.

Die Landesstelle hat sich von den Ordinariaten anzeigen zu lassen, wie diesem allerh. Befehle entsprochen worden, und diese Anzeigen mit ihren allfälligen Bemerkungen hieher vorzulegen.

Hofkanzleidecret vom 16. März 1827, Hofzahl 7353, Rggsz. 16870.

§. 410.

Abstellung des Vestiarium in Geld.

Die Ordenskleidung soll in natura gereicht werden, und es hat ein Vestiarium im Gelde durchaus nicht Statt zu finden.

Allerh. Entschl. vom 27. Juni 1827, Hofkzld. vom 24. Juli 1827, §. 9, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

§. 411.

Ausnahme rücksichtlich des Kostweines.

Alles soll von dem Orden jedem Bruder in natura gereicht werden. Nur die Wein-Reluition mag zur Beförderung der Mäßigkeit im Trunke noch bestehen.

Allerh. Entschl. vom 27. Juni 1827, Hofkzld. vom 24. Juli 1827, §. 9, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

§. 412.

Statutenmäßige einfache Einrichtung der Zimmer.

Es ist darauf zu sehen, daß die Zimmereinrichtung der Ordensleute nicht prunkvoll, sondern den Ordensstatuten gemäß beschaffen sey.

Allerh. Entschl. vom 27. Juni 1827, Hofkzld. vom 24. Juli 1827, §. 9, Hofzahl 18427, Nggsz. 40479.

c. Versehung der Seelsorge auf Ordenspfarren.

§. 413.

Welche Klosterpfarren belassen wurden.

Die Ordensgeistlichen mögen nicht nur allein in den Städten jenen pfarrlichen Verrichtungen, welche dieselben aus ihren Klöstern versehen können, ferner obliegen, sondern auch außerhalb der Klöster das Seelsorgeramt auf jenen Pfarren vertreten, welche ihrer Größe und Weitschichtigkeit, oder der dabei befindlichen Wahlfahrten wegen mehrere oder wenigstens drei Geistliche fordern, wo mithin eine Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern noch bleibt, und die ausgesetzten Geistlichen nicht einzig und allein ihrer eigenen Leitung überlassen sind. Was hingegen alle anderen Pfarren belangt, welche dermalen mit einzelnen oder nur mit zwei Ordensmännern besetzt gewesen sind, ging der allerh. Wille ausdrücklich dahin, daß von nun an auf solche keine Klostergeistliche, sondern Weltgeistliche anzustellen seyen.

Die den Stiften und Klöstern inverleibten Pfarren sind, wie bisher, auch künftig mit ihren Geistlichen zu besetzen.

Dabei ist aber die Verordnung vom 20. März 1772, so viel es der Personalstand des betreffenden Stiftes oder Klosters nur immer erlaubt, nicht außer Acht zu lassen, nach welcher auch dessen Statuten immer mehrere und wenigstens 3 Geistliche seyn sollen, um auf diese Weise eine Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern zu bewirken.

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofkzld. vom 2. April 1802, §. 13.

a) Die Stifte und Klöster können daher nebst den incorporirten Klosterpfarren auch Säcularpfarren besitzen, rücksichtlich welch letzteren Alles das gilt, was rücksichtlich der übrigen Säcularpfarren Rechtens ist.

§. 414.

Auflassung neu errichteter minder nothwendiger Klosterpfarren.

Die neu errichteten minder nothwendigen Seelsorger-Stationen der Stifte und Klöster, wo vermöge der ganzen Seelenanzahl nach den Directiv-Regeln kein Seelsorger angestellt seyn soll, sollen nach und nach aufgelassen und die Gemeinden mit ihrer Seelsorge wieder in die Mutterpfarre einverleibt werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß diese Wiedervereinigung von Fall zu Fall nur mit Einwilligung der Landesstelle und des Ordinariats geschehen kann.

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofkzld. vom 2. April 1802, §. 3.

§. 415.

Wer bei Klosterpfarren Pfarrer ist.

Bei Klosterpfarren ist eigentlich das Kloster, der Orden Pfarrer.

Hofkanzleidecret vom 23. Mai 1822, Hofzahl 13360 und 9. Juni 1829, Hofzahl 13237, Rggsz. 33280.

§. 416.

Von wem das Pfarramt in einer Klosterpfarre verwaltet wird.

Eine Klosterpfarre wird nur von einem für dieses Amt tauglich befundenen Conventual, **Vicario nomine**, verwaltet.

Hofkanzleidecret vom 9. Juni 1829, Hofzahl 13239, Rggsz. 33380.

§. 417.

Bei Klosterpfarren hat weder eine Bewerbung, noch eine weltliche Präsentation Statt.

Bei Klosterpfarren hat kein Concurs (Hofkzld. vom 18. Juli 1783 und Hofkzld. vom 31. Jänner 1792, §. 2) und auch keine Präsentation (von Seite des Consistoriums), Hofkzld. vom 23. Mai 1822, Hofz. 13360, Statt; und die Regierung und das Consistorium wurden in Gemäßheit allerh. Entschl. vom 30. Mai 1829 auf den Mißstand, der aus der Präsentation der Klostergeistlichen auf Pfarreien entspringt, aufmerksam gemacht.

Hofkanzleidecret vom 9. Juni 1829, Hofzahl 13237, Regierungszahl 33380.

§. 418.

Von wem Klostergeistliche auf incorporirten Pfarren präsentirt werden.

Klostergeistliche können auf incorporirten Pfarren nur von dem Ordensvorstande präsentirt werden.

Allerh. Entschl. vom 30. Mai 1829, Hofkzld. vom 9. Juni 1829, Hofzahl 13239, Rggsz. 33380.

§. 419.

Die Pfarrvicarien können nur aus der Mitte des Conventes genommen werden.

Auf den Herrschaften und Filialen geistlicher Stifte sollen die neuen Seelsorger, die Pfarrvicäre oder Capläne aus ihren eigenen Geistlichen nach Maß der Tauglichkeit genommen werden [a]).

Vorschrift vom 24. October 1783, §. 4, Hofdecret vom 27. Jänner 1784, Z. 989.

Und die durch Weltpriester besetzten Klosterpfarren sollen bei Erledigung mit einem Convents-Priester gegen jährliche 150 fl. Remuneration besetzt werden.

Allerh. Entschl., Hofkanzleid. vom 31. Dec. 1803, Rggsv. vom 15. Jänner 1803, Zahl 450.

a) Rücksichtlich der Ausschließung der Stift- und Klostergeistlichen von der beständigen Seelsorge auf Säcularpfründen und Verwendung derselben zur zeitlichen Aushülfe daselbst siehe oben §. 153 und 211.

§. 420.

Erforderniß der Pfarr-Concursprüfung zur Versehung einer Klosterpfarre.

Auch der Regularclerus ist zur Pfarr-Concursprüfung verpflichtet.

Hofdecret vom 29. Jänner 1782, 19. April 1782, Hofdecret vom 11. Sept. 1785.

Um nähmlich über die Tauglichkeit der Ordensgeistlichen, welche von den Ordensobern und Vorstehern der geistlichen Stifte in der Eigenschaft von Pfarrverwesern oder Vicarien auf dieselbe gesetzt werden, die erforderliche Sicherheit zu erhalten, soll die Prüfung mit denselben vor ihrer Anstellung nach den für die allgemeine Concursprüfung bestehenden Vorschriften (s. §. 132) vorgenommen, und sofort jeder Ordensgeistliche, welcher dem Bischofe für eine solche Pfarre von Ordens- oder Stiftsobern vorgestellt wird, aus allen Concurs-Prüfungsgegenständen schriftlich, nebst dem über die Art zu katechisiren und den Vortrag im Predigen mündlich geprüfet; derjenige aber, welcher die erste Classe nicht erlangt, für

untauglich zum Pfarramte gehalten werden, bis er bei einer neuen Prüfung seine Tauglichkeit beweiset.

Hofkanzleidecret vom 31. Jänner 1792, §. 2.

Denn unter die Eigenschaften, welche zur Versehung einer Klosterpfarre bei einem Ordenspriester erforderlich sind, ist die Hinterlegung der allgemein vorgeschriebenen Concursprüfung zu rechnen.

Hofkanzleidecret vom 31. December 1802.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 13. Juli 1826, Hofzahl 19296, Rggsz. 36075 die Ordinariate bei Besetzung der Curat-Stationen rücksichtlich der Pfarr-Curatprüfungen eine Gleichförmigkeit der Regularpfarren mit den Säcularpfarren eintreten zu lassen, zu genehmigen geruhet.

Diesem zu Folge ist daher bei Besetzung der den Stiften und Klöstern incorporirten Pfarren mit ihren Ordenspriestern, die nach der Normalverordnung vom 31. Jänner 1792 noch als gültig anzusehende Concursprüfung oder die Dispens von derselben in jedem Falle nachweisen zu lassen.

Stifts- und Ordenspriester, welche als Professoren der theologischen Lehrfächer bei Haus-Lehranstalten angestellt sind, sind übrigens ganz nach der Vorschrift vom 19. März 1784 und 11. Februar 1812 für öffentliche theologische Professoren zu behandeln.

Das Consistorium verständigte hievon die Stifts- und Klostervorsteher, um darnach in vorkommenden Fällen sich zu benehmen.

S. §§. 124 bis 136.

§. 421.

Wann ein Klostergeistlicher den Pfarrconcurs wiederholen muß.

Wenn ein Regular auf die Dauer von sechs Jahren den pfarrlichen Geschäften für andere Ämter im Orden entzogen worden ist, und als Pfarrvicar wieder angestellt werden will, hat derselbe sich immer neuerlichen pfarrlichen Concursprüfungen zu unterziehen.

Allerhöchste Entschl. vom 26. Mai 1824, Hofkzld. vom 6. Juni 1829, Hofzahl 12893, Rggsz. 32916.

Einer neuerlichen pfarrlichen Concursprüfung sind, dieser allerh. Entschließung gemäß, auch diejenigen Regularen zu unterziehen, welche durch Übersetzung auf eine andere Pfarrei, als auf welcher sie sich befinden, angestellt werden. Jedoch hat bei Pfarrvicarien an Stift- oder Klosterpfarren in dem Falle, als ihre Versetzung auf eine andere Pfründe vor dem Ablauf von sechs Jahren von den Ordensobern nothwendig erachtet werden sollte, die Gültigkeit der Concursprüfung nicht mit der Versetzung, sondern mit dem Zeitpuncte der seit der abgelegten letzten Concursprüfung abgelaufenen sechs Jahre aufzuhören. Eod.

§. 422.

Wann Dispensen von der Wiederholung des Pfarr-Concurses ertheilt werden können.

Dispensen von der Wiederholung einer Concursprüfung können den Regularen eben so, unter gleichen Umständen, aus gleichen Motiven wie bei Säcularen ertheilt werden. Dispensen, welche sich auf ein Amt, z. B. ein Lehramt der Theologie beziehen, kommen, da sie nur auf dem Amte beruhen, dem Regularclerus eben so, wie dem Säcularclerus zu Guten. Eod.

§. 423.

Bei Klosterpfarrern hat keine Investitur Statt.

Bei Klosterpfarrern hat keine Investitur Statt; und Se. Maj. haben daher mit allerh. Entschl. vom 30. Mai 1829 befohlen, die Regierung und das Consistorium auf den Mißstand, der aus der Investitur der Klostergeistlichen entsteht, aufmerksam zu machen, welche daher gänzlich wegzubleiben hat.

Außerdem ordneten Se. Maj. an, daß derlei bereits vorgenommene Investituren für die Kloster-Disciplin so viel möglich nicht nachtheilig seyen, oder doch die nachtheiligen Folgen nach Thunlichkeit entfernt werden.

§. 424.

Versehung der Ordenspfarren des Johanniter- und deutschen Ordens.

Auch der Johanniter- und deutsche Orden haben Ordenspfarren, die ganz so, wie die Klosterpfarren zu behandeln sind.

Der Orden selbst läßt also diese Ordenspfarren, **Vicario nomine**, durch Ordensgeistliche ohne Investitur versehen. Dort, wo er aber Patron von solchen Säcularpfarren ist, die demnach dem Ritterorden nicht incorporirt sind, übt er dieses Recht wie jeder andere aus, und das Pfarramt wird somit von dem investirten Pfarrer in seinem eigenen Namen versehen.

§. 425.

Was zu geschehen hat, wenn bei Ritterordenspfarren keine Ordensgeistliche vorhanden sind.

Über die Art, wie der deutsche Orden seine Ordenspfarren zu besetzen habe, wenn er in den Fall kommt, sie wegen mangelnder Priester seines Ordens an Weltpriester zu verleihen, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet: daß in einem solchen Falle der Concurs ausgeschrieben werde, und der deutsche Orden an die Wahl eines Individuums aus den von dem Ordinariate ihm als fähig und würdig vorgeschlagenen Competenten gebunden seyn soll.

Hofkanzleidecret vom 21. Aug. 1816, Hofzahl 16395, Regierungszahl 3337.

§. 426.

Das Ordenspfarramt versehende Conventualen können ohne Prozeß entfernt werden.

Ein das Pfarramt auf einer Klosterpfarre verwaltender Conventual kann ohne Prozeß von der Ausübung dieses Amtes, auf welches er nicht investirt ist, entfernt werden.

Hofkzld. vom 9. Juni 1829, Hofzahl 13237, Rggsz. 33380.

§. 427.

Behandlung der aus der Seelsorge zurückkehrenden Ordensgeistlichen.

Es ist dem Wirkungskreise der Bischöfe überlassen, daß jene Ordensgeistliche, welche aus der Seelsorge in die Klöster zurückkommen, siehe §. 152, ihren Ordenssatzungen nach dem Maße ihrer Kräfte nachkommen, und folglich jene, die wegen moralischer Gebrechen in die Klöster zurückgeschickt werden, strenge in der klösterlichen Zucht gehalten; alt erlebte, wohlverdiente mit körperlichen Mühseligkeiten in den Convent zurückkehrende Seelsorger aber mit liebevoller Schonung behandelt werden.

Hofkanzleidecret vom 15. October 1803, Zahl 13831.

§. 428.

Welche Vorsicht hinsichtlich eines auf einer Curatpfründe sterbenden Ordensgeistlichen zu beobachten ist.

Wenn ein auf einer Curatpfründe angestellter Geistlicher eines noch bestehenden Klosters oder Stiftes, welchem das Präsentations-Recht in Ansehung seiner Geistlichen zusteht, und das pfarrliche Vermögen eines solchen Beneficianten zufällt, muß von dem Ortsgerichte zur Sicherheit der Verlassenschaft und Hintanhaltung aller Bevortheilung sogleich von Amtswegen die Sperre angelegt werden. Sobald sich aber der Stift- oder Klosteranwalt meldet, ist die Sperre von dem Ortsgerichte wieder abzunehmen.

Hofdecret vom 11., 22. und 29. October 1789.

d. Klosterzucht.

§. 429.

Worin sie zu bestehen hat.

Den Ordensobern sind vermöge Hofkanzleidecret vom 17. Juni 1783 die Mittel zur Verbesserung ihrer Mitbrüder per correctionem paternam überlassen. Sie haben jedoch dieses Strafrecht vermöge allerh. Cabinetschreibens vom 25. März 1802, Hofkanzld. vom 2.

April 1802, §. 9 nur über nicht politische Vergehungen, in welcher Beziehung Se. Maj. laut Hofkzld. vom 17. Juni 1783 den Ordensobern quoad Disciplinarium in der billigen und vernünftigen Correction eines schuldigen Ordensgliedes nicht den mindesten Eintrag von Jemanden widerfahren lassen wollen.

§. 430.

Pflicht der Ordensobern Verbrechen der Ordensglieder dem Ordinariate anzuzeigen.

Sollte jedoch ein Ordensglied in ein schweres und dergleichen Verbrechen wider besseres Vermuthen verfallen, auf welche die Abschaffung aus den k. k. Staaten, ewiges Gefängniß oder gar die Todesstrafe verhängt ist, so sollen vermöge Hofkzld. vom 17. Juni 1783 die Ordensobern bei schwerer Verantwortung schuldig seyn, einen solchen Verbrecher dem Ordinariate sogleich anzuzeigen, welches das Weitere, was nähmlich mit einem solchen Delinquenten zu verfahren seye, beurtheilen wird. Eod.

§. 431.

Beschaffenheit der zu verhängenden Bußstrafen.

Wann die Anzeige an das Ordinariat zu erstatten ist.

In Ansehung der auferlegten Bußfasten sollen die in der Strafe sich befindlichen Klostergeistlichen niemals anders als alternativis diebus, und in Speisen selbst mit solcher Nachsicht behandelt werden, daß unter Dafürhaftung der Obern, Niemanden an der Gesundheit dadurch geschadet werde.

Hofv. vom 31. August 1771, Hofkzld. vom 17. Juni 1783.

§. 432.

Wann das Ordinariat von Anwendung seines Disciplinar-Strafrechtes in Kenntniß zu setzen ist.

Wann die Strafe länger dauern sollte, kann sie nur mit Vorwissen und unter der Verantwortlichkeit des bischöflichen Ordinariats verhängt werden.

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofkzld. vom 2. April 1802, §. 9.

§. 433.

Recursrecht der Ordensgeistlichen gegen andictirte Strafen.

Dem zu bestrafenden Ordensmanne bleibt, wenn er hierin von seinem Obern gekränkt worden zu seyn mit Grund glauben kann, nach dem natürlichen Rechte, an das bischöfliche Ordinariat sowohl, als auch von diesem an die politische Behörde zu appelliren, unbenommen.

Allerh. Cabinetschreiben vom 25. März 1802, Hofkzld. vom 2. April 1802, §. 9.

§. 434.

In wie fern die politischen Behörden solchen Beschwerden Gehör geben dürfen.

Doch dürfen die Behörden den Beschwerden der Ordensleute über Bedrückungen von Seite ihrer Obern oder über die ihnen dießfalls vom Ordinariate verweigerte Abhülfe kein Gehör geben, wenn sie sich nicht gehörig legitimiren können, daß ihnen das Ordinariat sowohl die Untersuchung als gerechte Abhülfe verweigert habe, worüber sich alsdann dieses mit Vorlegung der Untersuchungs-Acten auszuweisen haben wird.

Allerh. Cabinetschreiben vom 28. März 1802, Hofkzld. vom 2. April 1802, §. 9.

§. 435.

Abschaffung der Klosterkerker.

Alle Strafkerker und Gefängnisse in Klöstern sind aufgehoben, und deren Gebrauch in keinem Falle mehr bei sonstiger Strafe gestattet.

Hofverordnung vom 31. August 1771.

Daher mit Hofkanzleidecret vom 11. März 1783 anbefohlen wurde, in den Hauptstädten durch tüchtige und vertraute Commissarien, auf dem Lande aber durch eben so beschaffene Personen von den Kreisämtern mit genauer Sorgfalt und Vorsicht, wegen Existirung der Kerker und der allenfalls darin versperrten Geistlichen, zu visitiren, die etwa vorhandenen sogleich abzuschaffen, die daran Schuld tragenden Obern zur Verantwortung zu ziehen, die allenfalls darin versperrten Geistlichen nach dem bestehenden Behälter zu befragen, dergleichen Orter zu Holzgewölben oder andern nöthigen Bedürfnissen zuzurichten, die doppelten Thüren und Fensterverschließungen weg zu thun, und überhaupt alles jene auf die Seite zu räumen, welches dergleichen Orter zum ferneren Gebrauche für Gefängnisse geeignet machen könnte.

§. 436.

Wie die Corrections-Zimmer in Klöstern beschaffen seyn sollen.

Mit Hofverordnung vom 31. August 1771 wurde den Ordensobern strenge untersagt, in ihren Klöstern zur Bestrafung ihrer in verschiedene Verbrechen verfallenen Mitbrüder Kerker zu halten, und solche Strafkerker und Gefängnisse wurden bei sonstiger strenger Ahndung eingestellt; dagegen wurden den Ordensobern die Mittel zur Verbesserung ihrer Mitbrüder per correctionem paternam

jedoch dergestalt frei und unbenommen gelassen, daß keine Person der Ordensgeistlichkeit beiderlei Geschlechtes irgend anders, als in einer abgesonderten sauberen und mit den übrigen ganz gleichen Klosterzelle oder Zimmer correctionis aut custodiae causa eingesperrt werde. Der so zugelassene locus correctionis et detentionis soll in jedem Kloster beständig wohl gesäubert, hierzu eigens bestimmt, einem Kerker oder Gefängnisse keineswegs ähnlich seyn, und zu allen Zeiten der Einsicht welt- und geistlicher Obrigkeit offen bleiben.

Die für strafbare Geistliche bestimmten Corrections-Zimmer im Kloster können übrigens allerdings mit eisernen Fenstergittern und die Thüren mit guten Schlössern versehen seyn, damit allen dergleichen Geistlichen die Gelegenheit zu entweichen, abgeschnitten werde.

Hofdecret vom 17. Juni 1783.

§. 437.

Abgabe in der Seelsorge verwendeter Klostergeistliche in das Kloster zur Correction.

Den Ordinariaten bleibt es allemal unbenommen, Ordensgeistliche, welche sich in der Seelsorge übel aufführen und nicht säcularisirt sind, ungeachtet ihrer abgegebenen Erklärung nicht mehr in den Orden zurückkehren zu wollen, auf einige Zeit, oder nach Befund der Umstände auch auf immer zur Correction oder Strafe in das Kloster zurückzuschicken, und in klösterlicher Zucht zu halten.

Hofkanzleidecret vom 19. Jänner 1803, Z. 931.

Und die wegen Verbrechen oder schlechter Aufführung zur Strafe in ihr Kloster zurückgegeben werden, dürfen keine weltgeistliche Kleidung tragen.

Hofkanzleidecret vom 20. Jänner 1803, Z. 1085.

§. 438.

Wachsamkeit der Kreisämter hierüber.

Die Kreisämter haben in Betreff der Geistlichkeit die bestehenden Verordnungen wegen der Privatbestrafung und Kerker sich immer gegenwärtig zu halten, über deren genauen Vollzug immer wachbar zu seyn, und falls eine Entgegenhaltung wahrzunehmen wäre, solche der Landesstelle sogleich einzuberichten.

Instruction für das Kreisamt, 1783, §. 29.

V. Absatz.

Austritt aus geistlichen Orden.

§. 439.

Der Austritt aus geistlichen Orden a) erfolgt nebst durch den Tod, durch Säcularisation eines Ordensmitgliedes oder durch Auflassung eines Stiftes oder Klosters.

a) In Betreff der Behandlung der aus der Congregation der Redemptoristen austretenden oder entlassenen Priester haben Se. Majestät mit allerh. Entschließung vom 10. Juni 1837 zu gestatten geruhet, daß in jedem vorkommenden Falle nach dem Grundsatze vorgegangen werde, daß derlei Priester ihrer Geburtsdiözese angehören.

Hofkanzleidecret vom 17. Juli 1837, Hofzahl 17798, Rggsz. 42011.

Auch haben Se. Maj. zu gestatten geruhet, daß, so lange das Redemptoristen-Institut kein hinreichendes Vermögen besitzt, seinen in den Weltpriesterstand übertretenden Mitgliedern der erforderliche Tischtitel mitzugeben sey, und daß ihnen, in so ferne sie mit keinem Vermögen als Äquivalent versehen, und auch nach Befund des Ordinariats zur Verwendung in der Seelsorge nicht mehr geeignet sind, gleich jedem andern Desicienten-Priester der Tischtitel aus dem Religionsfonde zugesichert und verabfolgt werde.

Allerh. Entschl. vom 23. Juli 1822, Hofzld. vom 26. Juli 1822, Hofzahl 20523, Rggsz. 38236.

§. 440.

Ad a. Durch Säcularisation. Dispens von Ordensgelübden.

Wer sie ertheilt.

Ad a. Wegen der Dispensation von Ordensgelübden werden die Ordensgeistlichen an die Ordinarien gewiesen.

Verordnung vom 25. Jänner 1782.

Diese haben eine solche entweder aus eigener Amtsvollmacht zu ertheilen oder bei dem römischen Stuhle unentgeltlich zu bewirken.

Verordnung vom 15. October 1803.

Der Ordinarius ertheilt übrigens meistens nur eine beschränkte Dispens, nähmlich jene außer dem Kloster zu leben, zu erben, zu testiren, so daß das Wesentliche der Ordensgelübde möglichst beobachtet werde.

Hofdecret vom 25. Jänner 1782.

Rücksichtlich der Nullitäts-Erklärung der Ordensgelübde siehe §. 312.

§. 441.

Vorbehalt des Placetum regium zur Säculari-sations-Dispens.

Da durch die vielfältigen und so leicht zugestandenen, oder bei dem päpstlichen Stuhle bewirkten Säculariſations-Dispenſen der Ordensgeistlichen die höchste Normal-Verordnung vom 14. März 1792, vermöge welcher dieselben weder zur beständigen Seelsorge verwendet, noch auf Säcularpfründen befördert werden sollen, vereitelt wird; so hat die Landesstelle, auf höchsten Befehl Sr. Majestät, den betreffenden Ordinariaten mitzugeben: daß Höchstdieselben sich das Placet über dergleichen Dispenſen, sie mögen von den Bischöfen selbst ertheilt oder beim päpstlichen Stuhle bewirkt werden, jedes Mal vorbehalten, und solches nie ertheilen werden, wenn dazu nicht Gründe nach den canoniſchen Satzungen vorhanden ſind.

Hofdecret vom 3. Jänner 1803.

§. 442.

Erwerbungsrecht solcher säculariſirter Ordensgeistlichen.

Jeder Ordensgeistliche, der mit Dispenſation seinen Orden verlassen und in den Weltprieſterstand eintreten wird, soll zwar jenes, was bis zu seinem Austritte aus dem Orden und Annehmung des Weltprieſterstandes den übrigen weltlichen Inſtituten wirklich angefallen seyn wird, und in der von ihm abgelegten **Abdicatione bonorum** nicht begriffen seyn kann, zurückzuverlangen keine Befugniß haben, sondern es sollen die Eigenthümer bei ihrem erlangten Rechte geschützet werden; dahingegen iſt ein solcher säculariſirter Prieſter von der Zeit seines Austrittes aus dem Orden und Annehmung des Weltprieſterstandes aller Erbschaften überhaupt, wie auch anderer Erwerbungen durch **Dotationes** u. ſ. w. allerdings fähig und theilhaftig.

Patent vom 9. Nov. 1781.

§. 443.

Teſtirungsrecht ſolcher säculariſirter Ordensmitglieder.

Jeder Ordensgeistliche, der mit Dispenſation seinen Orden verlassen und in den Weltprieſterstand eintritt (d. i. bei noch beſtehendem Orden säculariſirt wird), kann nach dem Patent vom 9. Nov. 1781 teſtiren.

§. 444.

Ad b. Durch Auflassung des Stiftes oder Klosters.

Versorgung derselben.

In Folge der Aufhebung eines Ordens, Stiftes oder Klosters treten Ordenspersonen aus ihrem Stande und unterliegen daher einer besonderen Behandlung.

Die Versorgung dieser Exreligiösen wird aus dem Religionsfonde, zu dem das Vermögen des Klosters gezogen worden ist, bestritten.

Dieser den Exreligiösen aus dem Religionsfonde bewilligte Pensionsbetrag ist in Berücksichtigung des Umstandes, ob die Ordensgeistlichen Stiftsgeistliche oder Mendicanten, die Nonnen aber Chorfrauen oder Laienschwestern waren, verschieden bemessen, und wurde mit Hofdecret vom 20. April 1811 auf das ursprüngliche Ausmaß zurückgeführt; daher auch in den Pensionszulags-Gesuchen a) von Exnonnen jedesmal anzuführen ist, ob sie eine Exchorfrau oder eine Laienschwester sey.

Hofkanzleidecret vom 12. Nov. 1805, Z. 36384.

Die Erhöhung der Pensionen für Individuen aufgehobener Klöster ist der k. k. vereinten Hofkanzlei nach dem bisher beobachteten Maßstabe eingeräumt.

Wirkungskreis der Hofkanzlei von 1829, Z. $\frac{2602}{337}$.

Die Pensionen der Exreligiösen sind übrigens, so wie es unterm 18. Jänner 1784 angeordnet worden ist, auch noch ferners am Ersten eines jeden Monats auszuzahlen, und im Falle des nach diesem Tage erfolgten Absterbens des Pensionisten darf der bereits ausbezahlte Betrag nicht mehr aus der Verlassenschaftsmasse zurückersetzt werden.

Hofkanzleidecret vom 13. März 1823, Hofzahl 7350, Regierungszahl 14168.

a) Wenn ein Exreligios oder eine Exnonne eine Pensions-Zulage begehrt, wird in Wien von der Regierung, auf dem Lande aber durch das Kreisamt die Untersuchung der Verhältnisse des Bittstellers oder der Bittstellerin vorgenommen.

§. 445.

Übersiedlung der Exreligiösen in eine andere österr. Provinz.

Die Befugniß, den Exnonnen die Übertretung in ein anderes Kloster unter den bestehenden Vorschriften oder auch den Manns- oder Weibspersonen der aufgehobenen Klöster in ein anderes Erbland zu gestatten, und hierwegen sich mit der Landesstelle, die es betrifft, einzuvernehmen, ist der Landesstelle eingeräumt.

Verord. der Reg. vom 26. Mai 1786.

§. 446.

Erwerbungs- und Erbrecht der Exreligiosen.

Die nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand abgetretenen Geistlichen und die Nonnen der aufgehobenen Klöster sind von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an, durch Erbschaft oder auf jede andere gesetzmäßige Weise zu erwerben, und Eigenthum an sich zu bringen, berechtiget.

Patent vom 30. August 1782.

§. 447.

Veräußerungs- und Testirungsrecht der Exreligiösen.

Die nach aufgehobenem Orden in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen, die Exjesuiten und die Nonnen der aufgehobenen Klöster, dann die aus den letzteren getretenen Laienbrüder mit Gelübden oder Pension, wurden bereits mit Patent vom 20. Juni 1774 und 30. August 1782 befugt erklärt, durch letzten Willen nach Wohlgefallen mit ihrem Vermögen zu schalten; nur durfte ihre letztwillige Anordnung zu Gunsten auswärtiger oder im Auslande wohnenden k. k. Unterthanen nicht lauten, es sey schon ein Legat oder Erbschaft; sonst war diese Anordnung ungültig, und fand die gesetzliche Erbfolge hinsichtlich einer derlei Erbschaft Statt; existirte kein gesetzlicher Anverwandter in den Erblanden, so erbte der Fiscus, der Fremde außerhalb der Erblande aber niemals.

Hofdecret vom 4. Juli 1774, 11. Nov. 1782, 6. Nov. 1786.

Nun haben aber Se. k. k. Maj. mit allerhöchster an den k. k. obersten Gerichtshof erlassenen Entschließung vom 24. Dec. 1835, Hofkzld. vom 4. Jänner 1836, Z. 472, Rggscirc. vom 16. Jänner 1836, Z. 2608 die Aufhebung der in den deutschen erbländischen Provinzen bestehenden, die Veräußerungs- und Testirungsfähigkeit der Exreligiosen beschränkenden Gesetze zu befohlen, und die dafür in Antrag gebrachte Verordnung zu genehmigen geruhet. In Folge dieser allerh. Entschl. wurden von dem Augenblicke der Bekanntmachung derselben an, die Gesetze, welche die Befugnisse der Exregularen, welche die Auflösung der Gelübde erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, in der Verfügung über ihr, wie immer erworbenes, Vermögen unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnungen auf was immer für eine Art beschränken, namentlich die beiden allerh. Patente vom 20. Juni 1774 und 30. August 1782 aufgehoben; daher die Befugnisse derselben in Rücksicht der Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden und durch letztwillige Anordnungen lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu beurtheilen sind.

§. 448.

Testirungsfähigkeit der ungar. Exreligiosen.

Se. Maj. haben zwar zu beschließen geruhet: daß es bei der bisherigen in den ungarischen Gesetzen sich gründenden Unfähigkeit der aus dem ungarischen Religionsfonde pensionirten Exreligiosen, über ihr Vermögen testiren zu dürfen, auch dann zu verbleiben habe, wenn sie in einem deutschen Erblande mit Tode abgehen.

Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1806.

Kundgemacht durch das n. ö. Appellationsgericht am 18. März 1806.

Über die Testirungsfähigkeit und Verlassenschafts-Abhandlung der in den deutschen Provinzen absterbenden, und aus dem ungarischen Studien- oder Religionsfonde pensionirten Exreligiosen haben jedoch Se. Maj. später folgende Vorschrift zu bestimmen geruht:

1. Jenen Exreligiosen, welche aus dem ungar. Studien- oder Religionsfonde pensionirt sind, sich in den deutschen Erbstaaten aufhalten, und die zu keinem in Ungarn noch bestehenden Convente ihres Ordens mehr gehören, denen das Recht zu erwerben und zu testiren in dem Königreiche Ungarn zukömmt, bewilligen Se. Majestät das freie Testirungsrecht in Beziehung auf ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in sofern dasselbe in den deutschen Provinzen sich befindet, und in der Art, daß davon keine Vermächtnisse über die Gränzen der k. k. Staaten gebracht werden.

2. Das in den deutschen Provinzen befindliche Vermögen eines solchen Exreligiosen, wenn er ohne Testament stirbt, sey es beweglich oder unbeweglich, ist in drei Theile zu theilen, und davon ein Theil dem ungarischen Fonde, aus dem der Verstorbene seine Pension bezog, ein Theil den Anverwandten, und endlich der dritte Theil den Armen, oder wenn die Verwandten selbst zu den wahrhaft Armen gehören, ebenfalls den Verwandten zuzuwenden.

Das Vermögen solcher Religiosen aber, welche einem in Ungarn bestehenden Kloster ihres Ordens, von dem sie den Unterhalt hätten ansprechen können, noch wirklich angehörten, ist, sofern es sich in den deutschen Provinzen befindet, dem Kloster, das es betrifft, auszufolgen.

3. Endlich sind solche in den deutschen Provinzen befindliche Verlassenschaften der ungarischen Exreligiosen von den bei den deutschen Gerichtsstellen bestehenden Gebühren und Abgaben jeder Art nicht ausgenommen.

Hofkzld. vom 6. Februar 1810.

§. 449.

Vertheilung der Intestat-Verlassenschaft eines Exreligiosen.

Es ist von den Intestat-Verlassenschaften aller Priester der aufgelassenen Klöster ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen und ein Drittel den Verwandten, von der Intestat-Verlassenschaft derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren nur ein Drittel den Armen und ein Drittel den Verwandten zuzuwenden, und das Kirchen- und Armendrittel nach Verschiedenheit der Filialen und der Patronate oder Vogteien zu vertheilen.

Rggscirc. vom 7. Oct. 1807.

III. Hauptstück.

Von dem Materiellen in geistlichen Angelegenheiten.

§. 450.

Eintheilung desselben.

Das Materielle in geistlichen Angelegenheiten bezieht sich
1. auf die Säculargeistlichkeit und
2. auf die Regulargeistlichkeit.

I. Abschnitt.

Von dem Materiellen in geistlichen Angelegenheiten der Säcular-Geistlichkeit.

§. 451.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:
1. Von den geistlichen Gebäuden,
2. von dem geistlichen Vermögen und Einkommen.

I. Abſatz.

Von den geiſtlichen Gebäuden.

§. 452.

Was unter geiſtlichen Gebäuden verſtanden wird.

Geiſtliche Gebäude überhaupt ſind ſolche, welche beſtimmt ſind, die Zwecke der Kirche zu erfüllen.

Sie theilen ſich in die dem Gottesdienſte ausſchließend gewidmeten, und zu dieſem Ende geweihten Kirchen und Capellen [b]), und in die zur Bewohnung der geiſtlichen Perſonen beſtimmten Gebäude, und zwar ſowohl für die höhere Geiſtlichkeit als: Biſchöfe und Domherrn (Biſchofs- und Domherrnhöfe), und für die theologiſchen Zöglinge und angehenden Geiſtlichen (Alumnatsgebäude, Prieſterhäuſer u. dgl.) als für die niedere Geiſtlichkeit, als Pfarrer und Localcapläne und ihre geiſtlichen Gehülfen.

Die Directiven, welche die Behandlung aller dieſer geiſtlichen Gebäude enthalten, ſind ſo verſchmolzen, daß größtentheils keine Trennung derſelben, ohne Wiederholungen herbeizuführen, möglich wäre.

Bei allen dieſen Gebäuden tritt vorerſt das Stammvermögen der Kirche und in deſſen Ermangelung der Patron, es mag der Landesfürſt, ein Fond, eine Communität oder ein Privat ſeyn, gleichviel, ein; daher überall die hiebei obwaltenden eigenthümlichen Verhältniſſe, Stiftbriefe, Donationen, Conventionen, und in der letzten Auflöſung die allgemeinen Geſetze und Verordnungen zur Richtſchnur zu dienen haben.

a) S. Helfert, J., Profeſſor: Von der Erbauung, Erhaltung und Herſtellung der kirchlichen Gebäude. Nach dem gemeinen und beſondern öſterr. Kirchenrechte zuſammengeſtellt. 2. vermehrte und verbeſſerte Auflage. gr. 8. Prag 1834.

b) Auch Leichenhöfe und Grüfte gehören in ſofern hieher, als ſie als Appertinentien der Pfarr- und Localkirchen nach denſelben Grundſätzen wie die Kirchen behandelt werden, und in ihrer Eigenſchaft als geweihte Orte, unter geiſtlicher Jurisdiction ſtehen. In politiſch-adminiſtrativer Beziehung gehören ſie aber in die Wirkſamkeit der politiſchen Behörden, daher hievon in der Abhandlung XVIII, von dem Sanitäts- und Medicinalweſen in ihrem ganzen Zuſammenhange, gehandelt wird.

§. 453.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Bei geiſtlichen Gebäuden kommt zu handeln:

1. Von dem Baue und der Herſtellung geiſtlicher Gebäude,

2. von der Erhaltung der geistlichen Gebäude,

3. von der Bestreitung der Kosten zum Bau und zur Erhaltung geistlicher Gebäude.

1. Von dem Bäue und Herstellung geistlicher Gebäude.

§. 454.

Gebäude der höhern Geistlichkeit.

Die Domkirchen, so wie die Bischofs- und Domherrnhöfe sind der Munificenz der Landesfürsten und andern frommen Stiftern zu verdanken.

a) Die Domkirche zu St. Stephan in Wien und jene zu St. Pölten haben verschiedenen Ursprung. Die erstere ist bereits im Jahre 1144 unter Österreichs erstem Herzoge Heinrichs II. Jasomirgott entstanden, erhielt jedoch nur allmälig ihre dermalige Gestalt und Ausdehnung; der Stephansthurm selbst aber erst unter Meister Pilgram 1407 und 1450 unter Buchsbaum seine Vollendung. Diese Kirche wurde 1339 von einer Pfarre zu einer Propsteikirche und 1468 zur Cathedral-, und endlich 1723 durch Kaiser Carls VI. Vermittlung von dem Papste Inocenz XIII. zu einer Metropolitankirche erhoben.

Erst im Jahre 1785 wurde dagegen die Stiftskirche des aufgelassenen Stiftes der regulirten Chorherren in St. Pölten zur Domkirche erhoben.

Die fürsterzbischöfliche Residenz in Wien, ursprünglich Pfarrhof, dann 1359 Propstei, wurde von dem Wiener-Bischofe Anton Wolfrath im J. 1631—1639 in den jetzigen Stand gesetzt. Die Capitelhäuser verdanken ihre Existenz mehrern Stiftern; das Alumnatgebäude und rücksichtlich Curathaus wurde aber erst im Jahre 1740 von dem Cardinale und Fürst-Erzbischofe Grafen Colonitsch erbaut.

Zur bischöflichen Residenz zu St. Pölten und zu den Wohnungen der dortigen Domherren ist bei Übersetzung des Bisthums von Wiener-Neustadt dahin im Jahre 1785 das dortige Stiftsgebäude des eingezogenen regulirten Chorherrnstiftes gewidmet und adaptirt worden, deren Erhaltung dem Religionsfonde obliegt. Das Alumnatsgebäude wurde aber erst in der neuern Zeit, nachdem die bischöflichen Seminarien eingeführt wurden, auf Kosten des Religionsfondes hergestellt. S. übrigens Franz Ziska: Die Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien. Bei Armbruster, 1823.

§. 455.

Gebäude der niedern Geistlichkeit.

Die geistlichen Gebäude der niedern Geistlichkeit [a]) zerfallen in die alt und neu gestifteten [b]).

Erstere sind diejenigen, welche bereits vor dem Jahre 1783 bestanden haben. Die meisten davon, vorzüglich die Kirchen, gehören dem Mittelalter an.

Hinsichtlich der neu gestifteten geistlichen Gebäude sagt aber die Nachricht vom 24. October 1783, §. 2.

Wo Kirchen und Pfarrhöfe mangeln, sollen dieselben, wenn die Ortsherrschaften solche nicht selbst freiwillig herstellen, aus dem Religionsfonde erbaut, dann aber das Präsentations-Recht dem Religionsfonde, jedoch stets nach Ausschlag des vorangehenden Concurses, vorbehalten werden.

Nachricht vom 24. October 1783, §. 2.

Die Herstellung der nöthigen Kirchen- und Pfarrgebäude, da wo sie mangeln, wurde zwar vermöge der mit Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1783, Z. 3138 eröffneten allerh. Entschließung der Obrigkeit befehlsweise nicht aufgetragen, sie wurden jedoch hierzu durch die Betrachtung, daß diese Ausgabe mit dem Wohle ihrer Unterthanen so enge verbunden sey, und daß ihnen der fortwährende Unterhalt des Seelsorgers nicht zur Last falle, sondern solche allein von dem allgemeinen Religionsfonde bestritten werden, mit dem Beisatze aufgemuntert, daß man ihnen bei Übernehmung dieser Unkosten das **Jus patronatus** auf die Pfarre einräumen würde.

Sollten sich einige Obrigkeiten demungeachtet hierzu nicht einverstehen wollen, so sind alsdann die dießfälligen Unkosten aus dem **Fundo religionis** zu bestreiten, und das **Jus patronatus** hat dem Landesfürsten heimzufallen.

Um aber durch die Herstellung der Pfarrgebäude die Hinausschickungen der Seelsorger so wenig als möglich aufzuhalten, wurde der Landesstelle aufgetragen, zu trachten, daß die Geistlichen bis zu dem vollkommenen Baue einstweilen in einem herrschaftlichen oder in einem Nachbarhause in dem Orte, so wie es die Umstände zulassen, willfährig untergebracht werden, und es wurde sowohl die Herstellung der nöthigen Gebäude als die einstweilige Unterbringung der Geistlichen ein vorzügliches Geschäft der Kreisämter erklärt.

Die Gemeinden solcher Orte, denen die Pfarreinrichtung eigene Seelsorger zuwendet, und wo schon eine Kirche existirt, wurden daher angewiesen, daß sie einstweilen und bis die Kräfte des Religionsfondes einen schnellen Betrieb der Gebäude erlauben, ein sonstiges anständiges Unterkommen, so viel es die Umstände gestatten, entweder unentgeltlich, oder wenn dieses sich durchaus nicht thun ließe, gegen einen mäßigen Zins aus dem Religionsfonde verschaffen sollen.

Hofkanzleidecret vom 3. März 1788, Hofzahl 1208, Regierungszahl 3148.

a) Alle öffentlichen Nebencapellen in Orten, welche eine eigene Pfarr- oder Filialkirche haben, wurden in Folge Hofkanzleidecret vom 12. Juli 1783 einverständlich mit den Ordinarien gesperrt, und die darin befindlichen Gnadenbilder wurden in die Pfarrkirche überbracht; worunter aber nach der Hofentschließung vom 24. Jänner 1784 nur jene Nebenkirchen und

Capellen auf dem Lande verstanden wurden, wo mehrere zugleich an dem nähmlichen Orte sich befinden, und mit welchem kein Kloster verbunden war; diese wurden also in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch als entbehrlich angesehen.

Die an den Linien Wiens befindlichen Capellen wurden übrigens zu Folge allerh. Entschl. vom 16. Juli 1829, Hofkzld. vom 30. August 1829, Hofzahl 19595, Rggsz. 48113 aufrecht erhalten.

Die Errichtung von Landcapellen ist in so ferne beschränkt, als darin Messen gelesen und andere Sacramente gespendet werden sollen, und als überhaupt der Abhaltung von Privatandachten gesetzliche Gränzen gesetzt sind. S. Hauptstück IV: Von dem Formellen und Ceremoniellen in geistlichen Angelegenheiten.

Gemeinden sind übrigens in allen Fällen zur Einholung des Consenses der einschlägigen Behörden in so ferne gehalten, als sie hiezu das Gemeindevermögen verwenden wollen.

Soll letzteres der Fall seyn, so ist dazu die Ordinariats- und Regierungsbewilligung nothwendig, welcher die Ausweisung einer hinreichenden Dotation zur Erhaltung des Gebäudes im guten Stande vorausgehen und sichergestellt werden muß.

Die Gestattung von Hauscapellen auf eine kürzere, durch persönliche Verhältnisse, als: Krankheit, Altersschwäche beschränkte Zeit, wurde zu Folge allerh. Entschl. vom 28. April 1832, Hofkzld. vom 14. Mai 1832, §. 25, Hofzahl 9558, Rggsz. 32249 der politischen Landesstelle eingeräumt. Sobald aber die Lesung der Messe und Ausspendung anderer Sacramente damit verbunden werden soll, ist eine eigene persönliche Erlaubniß des Bischofs nothwendig.
Hofkzld. vom 26. April und 12. Juli 1783, 24. Jänner 1784, 24. Sept. 1785, §. 95, und 9. Dec. 1785.

Eine solche Erlaubniß ist durch die Herrichtung eines anständigen Locales, Entfernung von allen profanen Gegenständen und Versehung mit einem altare portatile, und durch die Verpflichtung bedingt, an höhern Festtagen keine Messe lesen zu lassen, und an diesen Tagen zur Pfarrkirche zu kommen.

b) Übrigens haben Ihre k. k. Maj. Maria Theresia mit allerh. Entschl. vom 16. Febr. 1768 alle Gotteshäuser als landtafelfähig erklärt, und die Einverleibung der Stiftsbriefe und Stiftscapitalien auf dieselben anbefohlen. Die Pfarrhöfe sind aber theils dominical, theils rustical, je nachdem der Grund war, auf dem sie aufgeführt wurden.

§. 456.

Wie das Gesuch um die Bewilligung zur Kirchenbauführung oder Herstellung beschaffen seyn muß.

Dem Gesuche, welches die Kirchenvorstehung, nähmlich der Pfarrer oder Localcaplan, der Vogtei-Commissär und die Kirchenvorsteher, um eine Kirchenbauführung auf dem Lande bei dem Kreisamte und in Wien bei der n. ö. Landesregierung überreichen, ist nebst Nachweisung der Nothwendigkeit derselben ein von den betref-

fenden Gewerbsverständigen verfaßter Kostenüberschlag und ein Auszug der letzten Kirchenrechnung beizulegen a).

a) Dieses Verfahren gilt für solche Kirchen, worüber der Landesfürst oder ein politischer Fond Patron ist, während bei Staatsgütern die Verhandlungen durch die Cameralbehörden zu gehen haben, bei Privatpatronen aber die Staatsverwaltung sich lediglich beschränkt, darüber zu wachen, daß die dießfälligen nothwendigen Bauführungen ordentlich und zweckmäßig geführt werden.

§. 457.

Beilegung des Baustands-Inventars.

Bei Einschreitungen, um Bewilligung von Bauherstellungen, ist jederzeit auch das Baustand-Inventar beizulegen, um die Überzeugung zu gewinnen, daß die Untersuchung des Baustandes mit gehöriger Sorgfalt vorgenommen worden, und welcher Ursache die Schadhaftigkeit der Gebäude zuzuschreiben ist.

Hofkzld. vom 1. Sept. 1830, Hofzahl 20405, Rggsz. 50506.

§. 458.

Ausweisung der zunächst vorhergegangenen Herstellung bei Bauanträgen.

Bei Vorlage der Bauanträge ist ferner immer die zunächst vorhergegangene Herstellung an den betreffenden Objecten unter Angabe des Datums und Nro. der Baubewilligungen anzugeben, unter Einem immer aber auch die im §. 8 des Bau-Normales vom Jahre 1805 vorgeschriebene Erklärung der Dominien und Grundobrigkeiten über die Verabfolgung der Baumaterialien im Erzeugungspreise oder anderer Beiträge dem Bauantrage beizuschließen.

Rggsv. vom 20. Oct. 1834, Rggsz. 54526.

§. 459.

Ausweisung der Patronatsbeiträge bei Kirchenbauanträgen.

Bei Bauanträgen für Kirchen hat ferner die Regierung vermöge Hofkzld. vom 23. Dec. 1813, Z. 221 von 1814 darauf zu sehen, daß die Patronatsbeiträge immer besonders ausgewiesen und der Prüfung unterzogen werden.

§. 460.

Vornahme einer Commission zu diesem Behufe. Beiziehung der Interessenten.

Wo es sich um Erweiterung oder das Niederreißen einer beenden, aber nicht schadhaften, und die Herstellung einer neuen, der vermehrten Population angemessenen, Kirche handelt, hat das k. k. Kreisamt (in Wien die Landesregierung) mit Zuziehung aller

Interessenten und Kunstverständigen) auf dem Lande des Kreis-Ingenieurs oder Kreiszeichners, in Wien der k. k. Pr. Bau-Direction eine Commission abzuhalten.

Bei dieser Untersuchung muß daher auch vermöge Hofkzld. vom 23. Nov. 1818 die Patronatsherrschaft beigezogen werden, welche Weisung mit Hofkammerdecret vom 31. März 1831, Hofzahl 10942, Rggsz. 20045 wiederholt eingeschärft wurde.

§. 461.

Was bei dieser Commission zu beachten ist.

Bei dieser Commission hat sich das Kreisamt (Regierung)

a. die gesammte Population, mit Ausscheidung der zum Kirchenbesuche Geeigneten und mit Angabe der Anzahl der vorhandenen Geistlichen, somit ob ein doppelter Gottesdienst gehalten wird, gehalten werden kann oder soll, ausweisen zu lassen.

Die Bevölkerung der Gemeinde, welche die neu zu erbauende oder zu erweiternde Kirche zu besuchen hat, muß so ausgewiesen werden, daß die Zahl der Kranken und Kinder, und die Zahl der zum Kirchenbesuche fähigen Einwohner, welche nähmlich dem Gottesdienste gewöhnlich und zu gleicher Zeit beiwohnen, besonders ersichtlich gemacht werden.

b. Das Kreisamt (Regierung) hat ferner alle Gebrechen des Gebäudes zu untersuchen, die wohlfeilsten Mittel zur Abhülfe zu erforschen und zu erwägen, was vorzüglich dort zu beobachten ist, wo das Ärar Patron ist, und es um das Interesse unbemittelter Gemeinden zu thun ist. Endlich hat man

c. die Fonds aufzusuchen, und sich deren zu versichern.

Bei allen Kirchenbaulichkeiten ist daher auch umständlich und legal darzustellen, ob das Patronatsrecht unmittelbar landesfürstlich sey, ob der Landesfürst Patron allein, und das Dominium einem oder dem andern öffentlichen Fonde angehören, oder aber, ob das Patronatsrecht von dem betreffenden Dominium zugleich ausgeübt wird, wie es auf den meisten Staatsgütern der Fall ist.

Diese bei jedem Bauantrage unumgänglich nöthigen Bestimmungen haben die Kreisämter verläßlich zu erheben, und nicht nur in ihrem Berichte anzuzeigen, sondern es muß auch im Eingange der dießfälligen Kostenüberschläge genau enthalten seyn, wem die Ausübung des Patronatsrechtes zustehe, welche Dominien eingepfarrt und eingeschulet sind; endlich wem der Besitz dieser Dominien angehöre.

Hofkzld. vom 19. Juli 1786, Hofzahl 28415, Regierungszahl 29275.

§. 462.

Gleichförmige Modelle für die geistlichen Gebäude.

Formulare zu diesem Ende.

Die zu erbauenden Kirchen-, Pfarr- und Wirthschaftsgebäude sollen nach einem gleichförmigen Modelle gebaut werden, zu welchem Ende der k. k. n. ö. Provinzial-Bau-Direction eigene Formulare zu Bauplänen mitgetheilt, und dabei bestimmte Maße vorgeschrieben sind.

Hofkzld. vom 9. und 24. Dec. 1785 und 20. Jänner 1787.

§. 463.

a) Hinsichtlich der Kirchen.

Es ist vorgeschrieben, in welcher Größe und von welchem Umfange die Kirchen [a]) mit Rücksicht auf die Zahl der Pfarrkinder und der zur Seelsorge schon angestellten und noch anzustellenden Geistlichen; dann der Umstand, ob die Lage oder das Terrain der eingepfarrten Ortschaften eine Vermehrung der Häuser und Familien, folglich auch der Pfarrkinder mit Grund erwarten lasse, anzutragen, ob sie gewölbt oder ungewölbt, und mit wie viel Altären herzustellen, dann nach was für einem Modelle die Altäre, Kanzel und Glockenthurm zu erbauen seyen.

Hofkzld. vom 9. und 24. Dec. 1785 und 20. Jänner 1787.

a) Kirchen können nach canonischem Rechte nicht nur in der Richtung gegen Osten, sondern auch gegen die übrigen Himmelsgegenden und in was immer für einer Gestalt gebaut werden. Eine freie gesunde Lage, ein erhabener Platz, eine vortheilhafte Gestalt mit verhältnißmäßigen Dimensionen und anständigen Verzierungen sind zwar der Natur der Sache angemessene Bedingungen, jedoch durch kein ausdrückliches Gesetz gebothen.

§. 464.

b) Hinsichtlich der Pfarrhöfe und Wirthschaftsgebäude.

Es ist vorgeschrieben, wie viel Zimmer ein Pfarrer oder Localcaplan nach der Rücksicht: ob nebst dem Pfarrer auch Capläne, und wie viel unterzubringen, und ob dem Pfarrer auch ein oder mehrere Zimmer zur Beherbergung fremder Geistlichen nöthig sind, dann wie viel Stuben für das jedem Pfarrer oder Localcaplan angemessene Wirthschaftsgebäude aufzuführen, in welcher Größe nach Maß der Aussaat die Scheuern und der Hof, nach dem Verhältnisse des Viehstandes die Stallungen und Wagenschupfen herzustellen; endlich, in wie fern in dem Pfarrhause auch die Wohnung des Meßners anzubringen ist.

Hofkzld. vom 9. December, dann 24 December 1785 und 20. Jänner 1787.

§. 465.

Anbefohlene Solidität und Wirthschaftlichkeit.

Die k. k. n. ö. Provinzial-Bau-Direction ist angewiesen, sich ganz vorzüglich Solidität und Dauerhaftigkeit angelegen seyn zu lassen, die Kirche und Pfarrgebäude durchaus von Stein oder Ziegeln zu erbauen, und mit Ziegeln einzudecken, und die Wirthschaftsgebäude wenigstens in den Grundmauern von diesem Materiale aufzuführen.

Patent vom 5. Jänner 1775, Feuerlöschordnung für das Land und Landstädte vom 7. Sept. 1782, §. 1, Hofdecret vom 25. Juli 1785, §. 1.

Der Regel nach darf auf keinen verschalten Kirchenboden angetragen werden, weil ein solcher Bau der Feuersgefahr und dem Einflusse der Nässe zu sehr ausgesetzt, und die Einwölbung der Gotteshäuser beinahe System ist.

Hofkzld. vom 23. Dec. 1823.

Übrigens ist sich nur auf das Nothwendige, Nützliche und Zweckmäßige zu beschränken, und unbeschadet dieser Eigenschaften die größte Oconomie zu beobachten, daher auch bei den neuen Kirchen die Vervielfältigung der Altäre vermieden werden soll.

Hofkzld. vom 7. Jänner 1785, Hofdecret vom 26. Juli 1786.

§. 466.

Reparaturen sind einem kostspieligen Nachbaue vorzuziehen.

Wo dem Übelstande oder Gebrechen bei einem Kirchengebäude durch eine zweckmäßige Reparation abgeholfen werden kann, da ist dieselbe dem mit unverhältnißmäßig großen Kosten verbundenen Nachbaue vorzuziehen.

§. 467.

Verfassung der Baupläne und Kostenüberschläge.

Zu den herzustellenden Kirchen- und Pfarrgebäuden haben die Kreis-Ingenieure über kreisämtlichen Auftrag Erhebungen, Risse und Kostenüberschläge zu verfassen.

Hiebei haben sie sich an die bestehende Instruction und an das zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in Beschreibung der zu dem Baue nothwendigdn Materialien, besonders mitgetheilten Formular zu halten, von welchem außer den wichtigsten zugleich anzuführenden Umständen nicht abgegangen werden darf.

Bei Anfertigung der Baupläne ist auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu sehen, Hofdecret vom 2. Oct. 1829; dagegen muß ein

deutlicher, die Lage des Gebäudes und seiner Umgebung, dann alle auf den Bau Bezug nehmenden Gegenstände darstellender Situations-Plan, nebst sämmtlichen dabei nothwendigen Aufklärungen, mit abgefaßt werden.

Hofdecret vom 17. Juli 1817.

Den Überschlägen zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten (und das Nähmliche gilt, wenn es sich um Anschaffung von Paramenten oder Kirchenwäsche handelt) ist jedes Mal dem letzten Kirchenrechnungs-Extract beizulegen, um daraus ersehen zu können, ob und in welchem Maße die betreffende Kirche zu den Bau- Reparations- oder sonstigen Anschaffungskosten beitragen könne.

Die Kreisämter wurden daher in Folge Hofkammerdecrets vom 16. Mai 1821, Hofzahl 19501 angewiesen, den Vorstehern sämmtlicher in ihren Kreisen befindlichen Kirchen ernstlich einzubinden, daß sie die Überschläge zu Baureparaturen von Kirchen und Pfarrhöfen, oder zu sonstigen Anschaffungen für die Kirchen, auch den letzten Kirchenrechnungs-Extract zuverläßig beischließen sollen; widrigenfalls ein mit dem besagten Extracte nicht versehenes Operat zurückgegeben werden würde.

Rggsd. vom 23. Juni 1821, Rggsz. 23789.

Die Bauüberschläge sind von dem Kreis-Ingenieur dem Kreisamte doppelt vorzulegen, welches dieselben, wenn sie der Instruction gemäß verfaßt befunden worden sind, der Landesstelle überreicht. Von dieser werden sie sohin der k. k. n. ö. Provinzial-Bau-Direction und der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Beurtheilung und Berichtigung übergeben.

§. 468.

Wornach sich der Kreis-Ingenieur hierbei zu benehmen hat.

In Absicht auf die neu einführenden und wieder herzustellenden Kirchengebäude hat sich der Kreis-Ingenieur vermöge §. 7 seiner Instruction vom 4. Juni 1824 nach der bestehenden dießfälligen allgemeinen Instruction vom 31. März 1788 zu benehmen.

Mit Beziehung auf das Hofkanzleidecret vom 28. April 1820, Hofzahl 11488, Rggsz. 21510, worin die Modalitäten zur Verpachtung ärarischer Baue bestimmt, und in Ansehung der Entwerfung der Bauprojecte noch eine besondere Norm zugesichert wurde, wurde mit. Hofkzld. vom 14. Juli 1831, Hofzahl 11595, Rggsz. 51681 eine eigene Instruction zur Richtschnur und weitern Anweisung der Baubehörde zugestellt.

Diese Belehrung zerfällt in drei Abschnitte, nähmlich in Vorerinnerungen über die Bestimmungen der Bauanschläge im Allgemeinen betrachtet, in näheren Erörterungen des Inhaltes derfel-

ben insbesondere, und in Beispielen von einzelnen Bauanschlägen, welche als Muster dienen können.

Das erste Beispiel ist jenes eines Bauanschlages für eine neu zu erbauende Pfarrkirche auf dem Lande sammt einem Pfarrhofe, dessen nähere Auseinandersetzung jedoch hieher nicht gehört.

§. 469.

Abgesonderte Überschläge über Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten.

Das Kreisamt hat in jenen Fällen, wo Kirchen-, Pfarrhof- und Schulreparaturen in einem und demselben Orte zu gleicher Zeit vorfallen, die Überschläge zu den Schulreparaturen jederzeit abgesondert von den Kirchen- oder Pfarrhof-Reparaturs-Überschlägen verfassen zu lassen, und in einem eigenen Berichte vorzulegen.

Rggsv. vom 14. Dec. 1820, Rggsz. 57081.

§. 470.

Die Kostenüberschläge zu Kirchen sind von jenen zu Pfarrhöfen abzusondern.

Es hat sich schon mehrmal der Fall ergeben, daß es den, von den Kreis-Ingenieurs verfaßten, und von den Kreisämtern vorgelegten Kostenüberschlägen über Reparationen an Kirchen- und Pfarrhofgebäuden, diese beiden Bau-Objecte mitsammen vermengt aufgeführt werden.

Um für die Zukunft die Verwirrungen und die nachträglichen Erhebungen zu beseitigen, die durch eine solche Vermengung der Kirchen- und Pfarrhofreparaturen in den Überschlägen zum öftern veranlaßt werden, hat das Kreisamt den Ingenieur anzuweisen, daß von nun an in allen Fällen, wo über Herstellungen an Kirchen- und Pfarrgebäuden ein Kostenüberschlag vorgelegt wird, diese beiden Gegenstände abgesondert aufgeführt, und die dießfälligen Kosten für jeden insbesondere richtig gestellt werden sollen.

Rggsv. vom 31. Dec. 1824, Zahl 62137.

§. 471.

Bis auf welche Summe die Landesstelle berechtigt ist, Baubewilligungen zu ertheilen.

Der Landesstelle steht, vermöge allerh. Entschl. vom 1. Mai 1832, Hofkammerdec. vom 15. Mai, §. 7, Hofzahl 2546, Rggsz. 28518, das Recht inner den Gränzen des genehmigten Voranschlages die Bewilligung zu ertheilen:

1. Zur Aufführung ganz neuer Gebäude, welche früher noch nicht bestanden haben;

2. zur Vornahme von Reparationen, mit welchen eine Umstaltung oder eine Vergrößerung des Gebäudes verbunden ist;

3. zur Wiederherstellung von Ärarial-Gebäuden, welche durch Feuer oder einen andern Unglücksfall gänzlich zu Grunde gegangen sind; wenn in diesen drei Fällen der Gesammtbetrag der Kosten drei Tausend Gulden nicht übersteigt.

Diese Befugnisse sind, vermöge Hofkzld. vom 2. Juni 1832, Hofzahl 10980, Rggsz. 32779 auch in Bezug auf alle der Oberleitung der Regierung unterstehenden politischen Fonds-Anstalten und Communen eingeräumt; und zu gedachtem §. 7 wurde insbesondere bemerkt, daß bei Bauten, wozu nebst einem öffentlichen Fonde auch Private concurriren (als bei Patronatsbauten), die Bauprojecte nur dann an die k. k. vereinte Hofkanzlei vorzulegen sind, wenn der Beitrag des öffentlichen Fonds zu einem Bauprojecte die Ziffer von 3000 fl. überschreitet.

Die früheren Verordnungen hierüber lauteten folgendermaßen:

In Ansehung der zu nothwendigen Pfarrkirchen, Pfarr- und Localcaplaneigebäuden aus der Cameral-Casse, wenn das Patronat landesfürstlich ist, anzuweisenden Beträge wurde in §. 86 des Wirkungskreises für die Länderstellen vom 26. Mai 1786 die vorläufige Einsicht und Genehmigung der Hofstelle, jedoch nur damals, wenn es um einen neuen Bau- oder um eine Erweiterung und Vergrößerung solcher Gebäude zu thun ist, nothwendig, damit dergleichen Gebäude nicht zu groß und zu kostspielig ausfallen, mithin dem Ärar oder dem Religionsfonde keine unnöthigen Kosten zugemuthet werden.

In dem mit Hofkanzleidecret vom 29. Jänner 1800, Gubernialzahl 2179, P. 32 bekannt gemachten Wirkungskreise wurde ferner die Regierung bei Bauführungen, ohne Unterschied, nur bis zu einer Summe von 1500 fl. ermächtiget.

Der erweiterte Wirkungskreis vom 10. April 1807, Gubernialzahl 13011, Lit. P. 2 machte in Absicht auf die Summe, welche die Landesstelle zu Baulichkeiten anweisen kann, keine Erwähnung.

Mit dem Hofkzldec. vom 16. Mai 1807, Zahl 19262, P. 21, §. 10 wurde dagegen die Regierung ermächtiget, Reparationen schon bestehender und für irgend einen öffentlichen Gebrauch nothwendigen Gebäude, die ein Eigenthum der Städte oder solcher Fonds sind, welche der politischen Staatsverwaltung unterstehen, bis 6000 fl., und neue Baulichkeiten nur bis 3000 fl. anzuweisen.

Ferner enthält der gedruckte Wirkungskreis für die Regierung vom 11. Jänner 1810, Gubernialzahl 907 in Absicht auf die Ärarial-Gebäude, daß

a. bei Reparationen, wenn selbe zur Erhaltung des Gebäudes erwiesener Maßen nothwendig sind, und keine Erweiterung

des Gebäudes oder eine Umstaltung desselben eintritt, die nöthigen Kosten ohne Beschränkung der Summen,

b. bei Bauführungen, wo es nicht bloß auf eine nothwendige Reparation, sondern auf eine Umstaltung oder Verbesserung des Gebäudes ankommt, eine Summe von 3000 fl.

c. bei neuen Bauführungen nur 1500 fl., von der Regierung angewiesen werden dürfen.

Endlich wurden diese Bewilligungen ad b und c durch die neuesten Normalverordnungen vom 11. Juli 1811, Gubernialzahl 24827, Q. 20, und vom 29. August 1811, Gubernialzahl 29421, Q. 20 definitiv beschränkt, indem Se. Majestät die jeder Landesstelle zur eigenen Anweisung bei Baulichkeiten bemessenen Summen auf einen dem Geiste des höchsten Finanzpatentes vom 20. Febr. 1811 entsprechenden Maßstabe zurückzuführen, und daher von da an wieder die mit dem frühern Wirkungskreise vom Jahre 1800 den Länderstellen für Baulichkeiten festgesetzten Summe von 1500 fl. W. W. (nun jedoch wieder Metallmünze) für alle im §. 17 und 18 des am 11. Jänner 1810 hinausgegebenen Wirkungskreises enthaltenen Fällen, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu bewilligen befunden haben, daß keine neuen Baulichkeiten unternommen, sondern nur allein unvermeidliche Reparationen damit bestritten werden.

Hofkzld. vom 28. Juni 1820, Rggsz. 30282.

§. 472.

An welche Hofbehörde die Bauanträge zu richten sind.

Im Falle, wo das Cameral-Ärar einschreitet, müssen die Bauanträge der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Falle aber ein öffentlicher Fond hiebei in Anspruch genommen wird, der k. k. vereinten Hofkanzlei vorgelegt werden.

Hofdecret vom 27. März 1819.

Denn die Landesstelle ist nicht befugt, zu neuen Bauen aus dem Cameral-Ärar oder aus einem öffentlichen Fond eine wie immer geartete Auslage zu bewilligen.

Hofd. vom 30. August 1821.

§. 473.

Wirkungskreis der k. k. vereinten Hofkanzlei hiebei.

In Ansehung der Gebäude, welche Fonds betreffen, worüber die k. k. vereinte Hofkanzlei die Verwaltung führt, steht vermöge allerh. Bestimmung des Wirkungskreises für die Hofkanzlei vom Jahre 1829, Zahl 2402 der k. k. vereinten Hofkanzlei zu:

1. Die Reparation schon bestehender und für den Dienst nothwendiger Gebäude, so wie die Ausführung neuer nothwendiger Gebäude zu bewilligen, welche schon vormals bestandene

erforderliche Gebäude ersetzen, ohne Ausnahme, in so weit die Kosten derselben 25000 fl. C. M. nicht überschreiten, indem sie sonst die vorläufige Bewilligung Sr. Maj. hierwegen sich zu erbitten hat. §. 12.

2. Zu solchen Gebäuden, welche gedachte Fonds betreffen, die vormals nicht bestanden, deren Nutzen und Nothwendigkeit aber erwiesen oder bestimmt ist, die Bewilligung zu ertheilen, wenn die Kosten den Betrag von 10000 fl. nicht übersteigen; im entgegengesetzten Falle hat die Hofkanzlei die Bewilligung Sr. Maj. hiezu einzuholen. §. 13.

§. 474.

Privatpatrone dürfen ohne höherer Genehmigung keine Reparatur an Kirchen oder Pfarrgebäuden aus dem Stammvermögen der Kirche eigenmächtig vornehmen.

Kein Privatpatron darf irgend eine Reparatur einer Kirche oder eines Pfarrgebäudes aus dem Stammvermögen der seinem Privatpatronate unterstehenden Kirche vornehmen lassen, ohne hiezu die Bewilligung der Landesstelle angesucht und erhalten zu haben, widrigenfalls hat er dem Stammvermögen der Kirche die verwendete Summe zu ersetzen.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 11, Lit. b. Kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 475.

Verboth einer eigenmächtigen bedeutenden Vergrößerung eines Pfarrgebäudes.

Da die Reparirung der Pfarrgebäude immer dem Kirchenvermögen zur Last fällt, wenn sie auch ohne Zuziehung desselben etwa von einem vermöglichen Pfarrer oder Patrone zuerst ganz neu hergestellt werden, so darf auch keine bedeutende Vergrößerung eines Pfarrhofes, wenn sie auch ganz auf Kosten des Beneficiaten oder des Patrons geschehen, ohne Genehmigung der Landesstelle vorgenommen werden.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 11, lit. d. Kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 476.

An wen die Kirchen- oder Pfarrhofreparaturen zuerst zu weisen sind.

Alle vorzunehmenden Kirchen-, Pfarrhof- und Schulhaus-Reparationen (bei welchen ein Staats- oder Fondspatron eintritt) sind vorerst an die Patronatsherrschaft zu verweisen, und dann erst,

wenn von letzterer keine Abhülfe geleistet werden sollte, ist Amt zu handeln, indem sämmtlichen Wirthschaftsämtern aufgetragen wurde, über jede Anzeige von Baugebrechen an gedachten Häusern, die Untersuchung zu pflegen, die Kostenüberschläge zu verfassen, und solche alsogleich vorzulegen.

Rggsdec. vom 16. August 1819, Rggsz. 30926.

§. 477.

In wie fern zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten aus dem Vermögen der Mutter- oder Tochterkirchen bei Privat-Patronatspfründen die Bewilligung der Regierung eingeholt werden muß.

Über die gemachte Anfrage, in wie fern Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten bei Privat-Patronatspfründen mit oder ohne Bewilligung der Regierung aus dem Vermögen der Mutter- und Tochterkirchen bestritten werden dürfen, hat die Landesstelle mit Decret vom 28. November 1823, Zahl 55949 erinnert: 1. daß bei allen Baulichkeiten, die aus dem Vermögen der Kirche bestritten werden sollen, wenn sie anders nicht unter dem, mit der Verordnung vom 8. December 1759 bemessenen Betrage von 30 fl. sind, die Genehmigung der Regierung eingeholt werden müsse, weil dieser a) die oberste Aufsicht und Obsorge für das Kirchenvermögen zusteht, weil b) in der Circularverordnung vom 27. Juni 1805, §. 11 ausdrücklich die Einholung der Bewilligung der Landesstelle zu Baulichkeiten, die aus dem Stammvermögen der Kirche bestritten werden sollen, vorgeschrieben ist, und zwar mit dem Beisatze, daß widrigen Falls die verwendete Summe dem Stammvermögen der Kirche ersetzt werden müßte, und c) weil, wenn dieser Paragraph nur buchstäblich auf das Stammvermögen, welches fruchtbringend angelegt ist, angewendet werden wollte, es leicht wäre, sich der Aufsicht der Vermögensgebahrung zu entziehen, und zum Nachtheile der Kirchen das Vermögen derselben zu verwenden, indem nur die Überschüsse, anstatt sie fruchtbringend anzulegen, gesammelt, oder größere Ausstände angehäuft werden dürfen, um sie sodann auf einmal zu beliebigen Anschaffungen und Bauten zu verbrauchen.

2. Daß hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit die Filialkirchen zu den Baulichkeiten an der Mutterkirche bei jeder Gelegenheit, wo sich die Nothwendigkeit eines solchen Beitrags ergeben sollte, mit Rücksicht auf die jedesmaligen besondern Verhältnisse der beiden verbundenen Kirchen die höhere Entscheidung angesucht werden müsse.

§. 478.

Unterschied zwischen den Kostenüberschlägen von vogteilichen und Privat-Patronats-Bauführungen, und solchen, wo ein öffentlicher Fond intervenirt.

Da seit einiger Zeit von den Länderstellen Anträge für vogteiliche Bauführungen gegen die bestehende Norm der Amtshandlung der Hofkanzlei unterzogen, und dadurch nur Verzögerungen in der Ausführung des Baues selbst herbeigeführt werden, so wurde der Landesstelle, zur Vermeidung solcher Unzukömmlichkeit, bedeutet, daß dieselbe bei derlei Vogteihaulichkeiten, welche nicht aus den öffentlichen Fonds, sondern von Privatpatronen oder Obrigkeiten mit Zuziehung der Hand- und Zugarbeiten von Seite der Unterthanen, sohin durch Concurrenz bestritten werden, die Bauanschläge, wenn sie auch von größerem Belange sind, unmittelbar von der Provinzial-Staatsbuchhaltung adjustiren und ungesäumt in Ausführung bringen zu lassen hat, weil die Censurirung von dem Hofbaurathe längere Zeit erheischt, wodurch der Bauaufwand bei einem Steigen der Material- und Arbeitspreise leicht vermehrt oder der Bau gleichfalls oft lange hinausgeschoben wird.

Was jedoch die Patronatsbauten anbelangt, zu welchen öffentliche Fonds concurriren, so sind, in Gemäßheit der Hofkzlverordn. vom **2.** Juni **1832**, Zahl $\frac{10980}{988}$, Rggsz. **32779** die dießfälligen Bauprojecte nur dann an die Hofkanzlei vorzulegen, wenn der Patronatsbeitrag des öffentlichen Fonds die Ziffer von **300** fl. überschreitet, weil nicht die ganze Bausumme, sondern nur die Beitrags-Tangente eines öffentlichen Fondes die Vorlage des Bauprojectes an die k. k. vereinte Hofkanzlei bedingt.

Die Grenzen des Wirkungskreises für die Länderstellen sind in der Hofkzlv. vom **30.** Aug. **1821**, Zahl $\frac{24331}{2568}$, Rggsz. **41695**, ad **32951—1821**, **Q. 20** politische Gesetzsammlung vom J. **1821**, Seite **221** sowohl für die ordentlichen als auch außerordentlichen Fondsbaulichkeiten mit Ausnahme des mit obigem Hofkanzleidecrete abgeänderten Beitrages auf **3000** fl. genau bestimmt, in Folge deren den Länderstellen eine vorsichtige Auswahl der ordentlichen Bauprojecte zur Pflicht gemacht wird, daß die von Jahr zu Jahr in den Präliminar-Vorschlägen allerhöchst bewilligten Bausummen nicht überschritten werden, wornach weder Bau- noch Geldrückstände entstehen können, für die außerordentlichen Bauten hingegen jedes Mal die specielle Bewilligung der Hofkanzlei mit weiterer Rücksicht auf die Verwendung des Stammvermögens zum Anhaltspuncte zu dienen hat. Das General-Rechnungs-Directorium wurde angewiesen, hiernach auch die Provinzial-Staatsbuchhaltung in Bezug auf die Adjustirung der Bauanschläge zur Bauführung anzuweisen.

Hofkzld. vom **11.** April **1839**, Hofzahl **6686**, Rggsz. **24358**.

§. 479.

Beschleunigung der Pfarrhof- und Kirchenbaulichkeiten.

Da zur höchsten Kenntniß gekommen ist, daß mit den den Kirchen- und Pfarrhof-Bauführungen, wenn sie auch noch so dringend befunden worden sind, dennoch immer so lange gezögert, und dabei der betreffende Pfarrer und Vogtei-Commissär von der dießfälligen Mitaufsicht und Controlle gänzlich ausgeschlossen werde, so befahlen Se. Maj., daß dieses Geschäft alle Mal nach Möglichkeit beschleunigt werde, und dabei die Pfarrer und Vogtei-Commissäre nach ihrer vorläufigen Einsicht des von der Hof- oder Landesstelle genehmigten Bauplanes und Kostenüberschlages, und darüber gemachten allfälligen Erinnerungen, die Mitaufsicht und Controlle zu führen, und dafür, daß von dem sodann genehmigten Bauplane nicht abgewichen, der Bau so wirthschaftlich als möglich geführt, und mit dem hierauf bewilligten Gelde eben so gebahret, dasselbe zu seiner Bestimmung verwendet und gehörig darüber Rechnung gelegt werde, selbst zu haften haben sollen. Diese Vorschrift habe sich auch auf jene Privat-Patronatsgebäude zu erstrecken, wo ein Theil oder das Ganze der Kosten aus dem Kirchenvermögen hergenommen wird.

Hofkzld. vom 12. Februar 1809.

§. 480.

Verboth der Abweichung vom genehmigten Bauriſſe.

Kein Bauherr darf, ohne von der Landesstelle die Erlaubniß erhalten zu haben, von dem genehmigten Risse im Wesentlichen abweichen.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 11, lit. c. Kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 481.

Genaue Zuhaltung des genehmigten Bauplanes.

Der Bau ist genau nach dem genehmigten Plane und mit den in dem adjustirten Überschlage ausgewiesenen Kosten herzustellen. Allfällige Anstände in der Ausführung sind von dem Bauführenden oder Bau überwachenden Ingenieur sogleich der k. k. Provinzial-Bau-Direction anzuzeigen.

Hofd. vom 21. Mai 1788.

Eigenmächtige Abweichungen werden an den Schuldtragenden durch Auflage des Ersatzes und nach Umständen noch strenger geahndet.

§. 482.

Auf welche Art der Bau ausgeführt wird.

a) Durch Verpachtung.

In der Regel sollen alle Bauführungen bei Kirchen- und Pfarrgebäuden, wo das Ärar oder ein öffentlicher Fond zu den Baukosten concurrirt, gleich allen andern ärarischen Bauten im Wege der öffentlichen Versteigerung bewerkstelliget werden.

Die Entscheidung, ob von einer Versteigerung abzugehen sey, steht nur der Behörde zu, welche überhaupt die Zustimmung zu dem Baue zu ertheilen hat. Die der Versteigerung im Wege stehenden unüberwindlichen Hindernisse sind in solchem Falle gehörig nachzuweisen.

Rücksichtlich der Vornahme der Licitation a) gelten hier dieselben Grundsätze, wie bei allen andern Licitationen von öffentlichen Bauobjecten.

a) Die Gebühr für das Austragen der Edicte zur Versteigerung der Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten einer l. f. Patronatspfarre per 1 fl. 36 kr. C. M. ist aus dem Religionsfonde zu vergüten, da diese bare Auslage den Vortheil des Patrons beabsichtiget.

Die Affigirung dieser Edicte veranlaßt aber an und für sich keine Auslage; die dießfällige Handlung ist auch mit keiner Beschwerlichkeit verbunden. Die Abnahme solcher Gebühren ist überhaupt den Obrigkeiten nur für solche Acte gestattet, wo sie als Gerichte im streitigen oder nicht-streitigen Verfahren interveniren.

Hofkzld. vom 14. Juli 1831, Hofzahl 15823, Rggsz. 40551.

§. 483.

In welchem Falle hat bei solchen Versteigerungen das Kreisamt zu intervenïren.

Über die Anfrage, in wie fern bei Versteigerungen von Kirchen- und Pfarrhofbauten, welche die öffentlichen Fonde betreffen, die Dominien von Seite des Kreisamtes im Drange der Geschäfte delegirt werden können, findet die Regierung nach dem Geiste und der Absicht der beiden Decrete der k. k. Hofkanzlei vom 28. April und 6. Juli 1820 zu bestimmen, daß in Fällen, wo die Abhaltung solcher Versteigerungen für das Kreisamt mit wenig Mühe und Zeitverlust, z. B. bei der Durchreise eines Kreis-Commissärs oder des Kreis-Ingenieurs, verbunden, oder wo das Bau-Object von größerem Umfange und Werthe ist, und namentlich fünf hundert Gulden C. M. übersteiget, oder wo endlich in einem speciellen Falle gegründete Bedenken gegen die Ortsobrigkeit und gegen die Kirchenvorsteher obwalten, das Kreisamt jedes Mal selbst zu interveniren, sonst aber die untere politische Behörde, im Einverständnisse mit den Kirchenvorstehern die gedachten Versteigerungen zu leiten hat.

Mit der Regierungsverordnung vom 12. Jänner 1821, Zahl 808 ist befohlen worden, daß die Vornahme der Versteigerungen

über Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten, welche öffentliche Fonde betreffen, nur dann von den Kreisämtern durch einen Kreis-Commissär, den Kreis-Ingenieur oder den Kreiszeichner veranstaltet werden sollen, wenn dieses gelegentlich ohne vermehrten Zeit- und Kostenaufwand geschehen kann, oder wo die Patronatskosten des Bau-Objectes nach Abzug der Robothleistungen über 500 fl. C. M. nach den adjustirten Voranschlägen betragen; oder endlich, wenn gegen die Ortsobrigkeit und die Kirchenvorsteher gegründete Bedenken obwalten; in allen übrigen Fällen aber sind nach dieser Anordnung die Versteigerungen von den Dominien gemeinschaftlich mit den Kirchenvorstehern ohne unmittelbares Einschreiten des Kreisamtes zu leisten.

Da aber bei mehreren Gelegenheiten bemerkt worden ist, daß die Kreisämter gegen die klare Verfügung dieses Decretes die Kreis-Ingenieurs und Kreiszeichner oder wohl gar beide zugleich zur Abhaltung von dergleichen, oft wenig bedeutenden Licitationen abschicken, woraus der Nachtheil entspringt, daß diese Individuen ihren andern Amtsgeschäften unnöthiger Weise entzogen, und zugleich mannigfaltige Störungen in der schleunigen Beförderung des Geschäftsganges veranlaßt werden, dann daß die Kosten ihrer Reisen entweder dem Kirchenvermögen oder den Fonds-Cassen zur Last fallen, und daß oft der für die verschiedenen Reisen bei der Erhebung, Versteigerung und Untersuchung solcher Baugegenstände entfallende Betrag den Baukosten gleich kommt, und sie selbst übersteigt, so wird die angeführte Verordnung dem Kreisamte mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, sich genau darnach zu benehmen, jede nicht streng nothwendige Reise seiner Beamten nicht zuzulassen, und insbesondere den technischen Individuen zur Pflicht zu machen, bei Erhebungen von Baugegenständen mit besonderer Umsicht vorzugehen, um die nöthigen Vorkehrungen gleich bei der ersten Untersuchung mit Bestimmtheit angeben zu können, ohne zu nachträglichen Befunden, deren Überschläge oft die Kosten der ursprünglichen Arbeit weit übersteigen, ihre Zuflucht nehmen zu müssen, widrigens die Particularien über derlei Reisen gar nicht berücksichtiget und hiefür keine Vergütung geleistet werden würde.

§. 484.

Wer die Kosten der Versteigerung bei solchen Bauführungen zu tragen hat.

Bei Gelegenheit eines Hof-Recurses einer Herrschaft über die verweigerte Vergütung der Kosten einer abgehaltenen Bauversteigerung für eine Schule und einen Pfarrhof ist von der Hofstelle, in ersterer Beziehung die abweisliche Entscheidung der Regierung genehmigt worden, weil keine bauführende Herrschaft, wenn sie entweder als Patron oder als Grundobrigkeit zu einem Schulbaue concurrirt, die von der recurrirenden Herrschaft verlangte Vergütung in Anspruch nehmen könne, die Letztere aber zu dem Schulbaue als

Grundobrigkeit zu concurriren hatte, und diesem auch am nächsten lag.

Nur in jenen Fällen, wo einer fremden Herrschaft, das ist, die weder als Patron, noch als Grundobrigkeit zu einem Schulbaue concurrirt, die Leitung eines solchen aufgetragen werden mußte, ist dieselbe berechtigt, die Vergütung der gehabten Auslage in Anspruch zu nehmen, welche dann, wenn selbe vorerst gehörig nachgewiesen worden, von der gesetzlichen Schul-Concurrenz zu tragen sind.

Was den ähnlichen Fall bei dem Pfarrhofe anbelangt, so tritt dießfalls gegen einen Schulbau der Unterschied ein, daß zu diesem die Dominien ex lege concurriren, nicht so aber zu Pfarr- und Kirchenbaulichkeiten, wenn ein öffentlicher Fond Patron ist.

In einem solchen Falle können sie nähmlich nur als vom Kreisamte ad actum delegirt handeln, und es gebühren ihnen dann zwar nicht die in der gerichtlichen Taxordnung bemessenen Bezüge, wohl aber gebührt ihnen die Vergütung jener Auslagen, welche sie wirklich hatten und haben mußten, die ihnen daher auch nach gehöriger Ausweisung von der Bau-Concurrenz zu vergüten sind.

Hofkzld. vom 13. Jänner 1826, Hofzahl 19747, Rggsz. 36321.

§. 485.

b) In eigener Regie.

Bei Bauführungen in eigener Regie liegt die Aufsicht dem k. k. Kreisamte und rücksichtlich dem Kreis-Ingenieur ob.

Allerhöchste Entschl. vom 30. Juni 1832, Hofd. vom 24. Juli 1832, Hofzahl 30833, Rggsz. 44485.

Unmittelbar haben den Bau die im Orte befindlichen Werkverständigen und der Pfarrer und Vogtei-Commissär, die Beamten und auch andere Personen zu überwachen.

§. 486.

Bauvorschüsse.

Die Bauvorschüsse werden immer nur an einen benachbarten Wirthschaftsbeamten und nie an den Kreis-Ingenieur ausgefolgt, denn der Kreis-Ingenieur soll nur die Beglaubigung und Vidimirung der Arbeiten vornehmen.

Hofverordnung vom 14. Juni 1805.

§. 487.

Wann der Kreis-Ingenieur die Untersuchung vorzunehmen hat.

Die Untersuchung bei Baulichkeiten von größerer Bedeutenheit ist von dem Kreis-Ingenieur vorzunehmen.

Rggsv. vom 27. December 1822.

Den vollendeten Bau hat der Kreis-Ingenieur nach Maßgabe §. 10. seiner Instruction mit Zuziehung der betreffenden Theilnehmer, mit Inbegriff des Seelsorgers und mit gehöriger Umsicht zu untersuchen und zu übernehmen.

Bei kleinen Bau-Objecten, und wo der Fondsbeitrag nicht 200 fl. beträgt, genügt es, daß der Kreis-Ingenieur oder Kreiszeichner die Untersuchung vornimmt, wie sich dazu die Gelegenheit ergibt.

Rggsv. vom 31. Mai 1827, Rggsz. 28257 und 2. Juni 1828, Rggsz. 28957.

Die minder wichtigen Bauten sind von der geistlichen und weltlichen Vogtei-Herrschaft, und von der letzteren zwar, wenn es nöthig ist, mit Zuziehung von Werkverständigen vorzunehmen und das Zeugniß nach dem Befunde auszustellen.

Rggsv. vom 27. December 1822.

§. 488.

Schleunige Vorlegung der Baurechnung.

Es haben sich schon mehrmals Fälle ergeben, wo über bewilligte und vorgenommene Kirchen-, und Pfarrhofbauten erst nach Verlauf von mehreren Jahren die Baurechnungen eingeschickt wurden. Da hierdurch nicht nur die Evidenzhaltung und Verrechnung der aus den als Patron eintretenden Fonden angewiesenen Beträge erschwert wird, andererseits aber die bei der Adjustirung manchmal vorgefundenen Anstände wegen der, seit der vorgenommenen Bauführung verstrichenen mehrjährigen Frist, nicht leicht behoben werden können, so wird dem Kreisamte bei dessen eigener Verantwortung aufgetragen, darauf zu sehen, daß nach Vollendung derlei Bauten jederzeit sogleich die vorgeschriebene Baurechnung, welcher der adjustirte Kostenüberschlag und das Licitations-Protocoll, wenn eine Versteigerung vorgenommen wurde, anzuschließen ist, vorgelegt werde.

Rggsv. vom 22. September 1824, Rggsz. 45541.

Die Legung der Baurechnungen hat innerhalb des Termines von zwei Monaten nach Vollendung des einzelnen Baues und bei fortschreitenden Bauten nach Ablauf jeden Jahres Statt zu finden.

Gegen saumselige Rechnungsleger, wenn sie Beamte sind, ist mit angemessenen Gehaltsabzügen, und nach Umständen auch mit Gehaltssperre, gegen Bauleute aber, welche nicht Beamte sind, mit der Androhung und wenn diese binnen 14 Tagen erfolglos bliebe, mit der Verhängung von Geldstrafen vorzugehen, hierbei ist aber hinsichtlich auf Nachsichtsertheilungen so wie bei der den Rechnungslegern zur Last fallenden Vorschußersätze im Allgemeinen nach der Analogie jener Weisungen zu verfahren, welche in Bezug auf andere, insbesondere die zu Reisen ertheilten Ärarial-Vorschüsse mit der Hof-

kammerv. vom 5. December 1826, Zahl 46737 und 7. Jänner 1827, Z. 44104 zur Richtschnur vorgezeichnet worden sind.

In allen jenen Fällen, wo Vorschüsse der erwähnten Art einzelnen Parteien, Privatbeamten, Kirchenvorstehern u. s. w. anzuweisen kommen, ist daher in der Anweisung die Frist zur Rechnungslegung und das im Falle der Fristüberschreitung gegen den Rechnungsleger sich vorbehaltene Zwangsmittel mit Bestimmtheit auszudrücken. Die Buchhaltung hat auf die Handhabung dieser Bestimmung zu wachen.

Hofkammerd. vom 14. November 1828, Hofzahl 22799; Hofkzld. vom 19. December 1828, Hofzahl 28999, Rggsz. 68252 und 72486.

§. 489.

Bestätigung des guten Standes der Baurechnung.

In der Baurechnung soll vermöge Regierungsverordnung vom 31. Mai 1827 und 2. Juni 1828 die Bestätigung enthalten seyn, daß alle in dem genehmigten Kostenüberschlage aufgeführten Bauobjecte wirklich schon hergestellt worden sind.

§. 490.

Untersuchung hergestellter Gebäude vor Verlauf der Haftungszeit.

In Fällen größerer Herstellungen, bei welchen eine Haftungszeit bedungen ist, ist noch vor Ablauf derselben eine neuerliche Erhebung zu dem Ende vorzunehmen, damit sich von dem guten Zustande der Baulichkeit die Überzeugung verschafft werde, oder im entgegengesetzten Falle der Contrahent zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen noch vor dem Ausgange der Haftungszeit und Erfolgung der Caution verhalten werden könne.

Rggsv. vom 20. October 1834, Rggsz. 54526.

II.

Von der Erhaltung der geistlichen Gebäude im guten Stande.

§. 491.

Anbefohlene Erhaltung der kirchlichen Gebäude im guten Stande.

Die kirchlichen Gebäude überhaupt sollen vermöge Hofd. vom 8. October 1814, besonders aber an Orten, wo akatholische Beth-

häuser sich befinden, im besten Baustande erhalten werden, und an ihrer innern Einrichtung nichts ermangeln.

§. 492.

Pflicht des Patrons und der Kirchenvorsteher zur Anzeige der Baugebrechen.

Jeder Pfarrer, Localcaplan oder Beneficiat, der einen Posten antritt, ist verbunden sogleich die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer großen Reparation in dem Pfarrgebäude bemerkt, im Unterlassungsfalle dieser Anzeige würde er für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich seyn.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 14; kundgemacht den 27. Juni 1805.

Daß Pfarrpatrone, Vogtei-Commissäre und Kirchenvorsteher gleichfalls zur Anzeige entdeckter Baugebrechen verpflichtet sind, kommt unten vor.

§. 493.

Wachsamkeit der Kreisämter.

Das Kreisamt hat über die Erhaltung der l. f. Patronatskirchen, Pfarren, Beneficiaten oder anderer dergleichen Häuser und Gebäude und darüber zu wachen, daß die Baubeiträge zur bestimmten Zeit entrichtet werden, und sich zu dem Ende von den Beitragspflichtigen die Zahlungsquittungen von Zeit zu Zeit vorweisen zu lassen.

Kreisamts-Instruction vom 21. Jänner 1783, §. 22, Rggsv. vom 3. October 1801.

Die Kreisämter haben bei den Bereisungen auf den Baustand der Kirchen und Pfarrgebäude genau zu sehen.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 12; kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 494.

Wachsamkeit der Dechante.

Auch die Dechante sollen bei ihren Visitationen auf den Baustand der Kirchen und Pfarrgebäude Rücksicht nehmen und die entdeckten Gebrechen dem Consistorium und dieses der Landesstelle anzeigen.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 12.

Zu Folge einer herabgelangten höchsten Entschließung wird der Landesstelle wiederholt anbefohlen, vorzüglich den Kreisämtern, dann den Dechanten und Vogtei-Commissären unter strenger eigenen Haftung aufzutragen, künftig bei ihren Bereisungen und Visitationen auf den Zustand der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf

das Genaueste zu sehen, und in Absicht auf die sich zeigenden nothwendigen Reparaturen das dießfalls Nöthige entweder selbst sogleich zu veranlassen, oder hierüber an die Behörde die ungesäumte Anzeige zu machen.

Hofkzld. vom 24. April 1807.

§ 495.

Wachsamkeit der Landesstelle hierüber.

Als Klage vorkam, daß die Pfarrei-Patrone an manchen Orten die Kirchen und Pfarrgebäude völlig in Verfall gerathen lassen, so wurde, auf allerh. Befehl, der Landesstelle zur strengsten Pflicht gemacht auf die genaue Befolgung der hierwegen erlassenen neuesten Verordnungen alle Sorgfalt zu tragen, jene Behörden, deren Pflicht es ist darüber zu wachen und zu haften, daß sie befolgt werden, dafür verantwortlich zu machen, und dieselben, wenn sie sich hierwegen etwas zu Schulden kommen lassen sollten, dafür mit aller Strenge gehörig anzusehen.

Hofkzld. vom 9. Juli 1808.

§. 496.

Untersuchung der geistlichen Gebäude.

Um für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude im guten Baustande zu sorgen, und die nöthigen, oft mit ganz geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer, Localcapläne, Beneficiaten oder der Beamten zu lange ausgesetzt zu lassen, sollen bei der nach dem Kirchenpatente vom 8. December 1759, jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft oder ihres abgeordneten Commissärs aufzunehmenden Kirchenrechnung, welcher auch nach Tit. 1. tract. de jur. incorp. §. 14, der Patron beizuwohnen berechtigt ist, die Kirchen und Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthig befundene, nach den gegenwärtigen Bestimmungen oder den besonderen Conventionen zu veranstaltende Reparationen dem Kreisamte, und von diesem der Landesstelle um so gewisser binnen 8 Wochen nach erhobenem Befunde angezeigt werden, als im widrigen und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schade zugehe, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden. Bei Pfarren oder Beneficien, wo eine jährliche Summe zur Verwendung auf die Gebäude bestimmt ist, hat sich der Pfarrer oder Beneficiat bei der Kirchenrechnung über die richtige Verwendung dieser Summe auszuweisen.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 12, kundgemacht den 27. Juni 1805; republicirt in Folge Hofkzld. vom 6. März 1817, mit Rggsv. vom 4. Sept. 1817, Rggsz. 35032.

Zur möglichsten Schonung des Cameralfondes zur Beitragsbemessung von l. f. Pfarr- und Kirchenbaulichkeiten und zur Herstel-

lung einer gleichmäßigen Form bei Aufnahme der Kirchensperre und Inventur sind sich bei Erhebung der l. f. Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten vor Allem das Baunormale d. J. 1805 und die daselbst mehrmals erneuerten Verordnungen genau vor Augen zu halten. Es ist die Ausscheidung minder nothwendiger oder den Pfarrbesitzern zur Last fallenden Bauten gewissenhaft vorzunehmen und stets auf die strenge Erweisung der Behauptung zu dringen, der schlechte Zustand der Gebäude sey Folge des vieljährigen Gebrauches.

Rggsv. vom 20. October 1834, Zahl 54526.

§. 497.

Beiziehung von Werkverständigen hierbei.

Wenn sich ein Werkverständiger in der Nähe befindet, und ohne besondere Kosten beigezogen werden kann, so ist er zu dieser Besichtigung beizuziehen. Zugleich muß bei Einsendung der jährlichen Kirchenrechnungs-Extracte stets angemerkt, und durch die Unterschrift des Pfarrers, des Vogtei-Commissärs und dem Kirchenvater bestätiget werden, daß diese Besichtigung wirklich vorgenommen wurde. Entdeckt sich kein Gebrechen, so ist dieses gleichfalls kurz anzumerken, im Gegentheil aber ist beizusetzen, ob die Reparation den Pfarrer betreffe, und er selbe vorzunehmen sich verpflichtet oder ob sie dem Kirchenvermögen oder dem Patrone obliege, in welch letzterem Falle zur gesetzmäßigen weitern Vorkehrung dem Kreisamte eine besondere Anzeige sogleich zu erstatten ist.

Hofkld. vom 6. März 1817, Regierungs-Intimation vom 4. September 1817, Rggsz. 35032.

Diese Vorschrift wurde den Kirchenvorstehern mit Hofkld. vom 1. September 1830, Hofzahl 20401, Rggsz. 50606 neuerdings eingeschärft.

§. 498.

Aufnahme eines Inventars über den Zustand der Kirchen und Pfarrgebäude.

Um die anbefohlene Aufmerksamkeit auf die Kirchen und Pfarrgebäude in der nöthigen Gleichförmigkeit zu erhalten, wurde befohlen, bei allen Pfarren, Localien oder Beneficien des Landes nach dem nachstehenden Formulare ein eigenes Inventarium über den Zustand der Gebäude unter Fertigung des Patrons oder seines Abgeordneten und des angestellten Seelsorgers aufzunehmen und in der Kirchenlade zu hinterlegen, welches bei der jährlichen Kirchenrechnung mit dem neuerdings befundenen Zustande zu vergleichen und besonders bei sich ergebenden Todesfällen oder einer sonstigen Veränderung der Beneficiaten, zur Grundlage der Untersuchung, ob er während seiner Amtsjahre für die Gebäude gehörig gesorgt habe, oder nicht, zu gebrauchen ist.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 15; kundgemacht am 27. Juni 1805.

Inventarium,

wie das Wohnhaus der Pfarre, Localie, dann die dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäude im Baustande sich befinden.

Beschreibung der Wohn- Gebäude	Beschreibung der Wirthschafts- Gebäude	Sind in folgendem Zustande.	Ursachen dieser Gebrechen und von wem zu repariren.
Dach			
Dachstuhl			
Mauerwerk			
Einzelne Theile.			
		Befunden bei dem Antritte des	
		Tode (Austritte) . . .	
		der Kirchenrechnung im Jahr	
		Canonischen Visitation im Jahr	
		der Kreisbereisung im Jahr den	

§. 499.

Aufnahme des Baustandbefundes in eine Tabelle.

Der Befund der mit dem Baunormale vom J. 1805, §. 12, und der Rggsv. vom 4. September 1817, Zahl 16125 vorgeschriebenen jährlichen Untersuchung der Patronatsgebäude soll zur Zeit der Kirchenrechnung-Aufnahme, welche Untersuchung von den Kirchenvorstehern mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute (wo dieses ohne Verursachung besonderer Unkosten thunlich ist) zu geschehen hat, in eine Tabelle nach dem hier vorliegenden Formulare unternommen, und eine Abschrift dieser Tabelle dem Bezirks-Decanate von den Kirchenvorstehern mitgetheilt werden.

Rggsv. vom 3. November 1832, §. 1, Rggsz. 10138.

Tabellarische Uebersicht

über den Bauzustand der Kirche, Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäude.

Benennung				Der untersuchten Gebäude.	Befund dieser Gebäude.	Ursache der entdeckten Gebrechen.	Ob und was zur Herstellung bereits eingeleitet wurde.	Wem die Bestreitung der Kosten obliegt.	Dechants-Befund.	Verfügungen des Kreisamtes
des Kreises	des Decanats	der Vogtei	des Patrons							

§. 500.

Revidirung dieses Befundes durch den Bezirks-Dechant.

Dieser Untersuchungsbefund ist von dem Dechante bei seiner canonischen Visitation genau zu revidiren und unter eigener Dafürhaftung zu bestätigen oder der abweichende Befund genau anzugeben, der in der Übersichtstabelle eingetragene Befund aber mit der Formel zu unterzeichnen:

„Der Unterzeichnete bezeuget gewissenhaft, daß er die „Patronatsgebäude genau untersucht, und den gegenwärti„gen Zustand derselben nach seiner Einsicht und Überzeugung „angegeben habe."

Rggsv. vom 3. Mai 1832, §. 2.

Sollte ein Dechant durch außerordentliche Umstände verhindert seyn, diese Untersuchung zu pflegen, so hat derselbe zu diesem Behufe einen andern Pfarrer oder Stellvertreter zu delegiren. Eod. §. 3.

§. 501.

Vorlage der Decanats-Übersichts-Tabellen an das Kreisamt.

Die den Dechanten zukommenden Übersichtstabellen von den unter l. f. Patronate stehenden Gebäuden ihrer Bezirke haben dieselben zusammenzustellen und bis 1. November jedes Jahres an die Kreisämter zu überreichen.

Rggsv. vom 3. Mai 1832, §. 4, Rggsz. 10138.

§. 502.

Vorlage der Kreisübersichten an die Regierung.

Das Kreisamt hat diese Tabellen hinsichtlich der über den angezeigten Befund nach den bestehenden Vorschriften allenfalls erforderlichen Verfügungen alsogleich seiner Amtshandlung zu unterziehen, dann von jenen Gebäuden landesfürstlichen Patronats, wo Gebrechen gefunden worden sind, so wie auch von jenen, wo bereits Bauherstellungen in Verhandlung sind, eine kreisweise tabellarische Zusammenstellung mit der Bemerkung der von dem Kreisamte getroffenen Verfügungen und mit Anführung der Daten über die allenfalls im Zuge befindlichen Verhandlungen bis längstens Ende November jeden Jahres an die Regierung vorzulegen.

Rggsv. vom 3. Mai 1832, §. 2, Rggsz. 10138.

§. 503.

Benützung dieser Inventarien und Übersichten.

Zur Verwahrung des Religionsfondes gegen ungebührliche Bauauslagen wurde der Regierung die Weisung ertheilt, die von den Pfarrbesitzern zu fertigenden detaillirten Übernahms-Inventarien jederzeit bei Fällen neuer Bauführungen oder bedeutender Herstellungen zum Maßstabe der etwaigen Vernachlässigung der Gebäude, durch die Pfarrbesitzer, und ihrer darnach zu bemessenden Beitragsleistung zu den Baukosten zu nehmen, und für die genaue Verfassung dieser Inventarien bei dem Wechsel der Pfarrer und für die Aufrechthaltung des Baustandes der Pfarrgebäude durch die Pfründenbesitzer bei den periodischen Bauvisitationen sorgfältig wachen zu lassen, da es bekannt ist, daß auch alte Gebäude bei aufmerksamer Nachhülfe sehr lange brauchbar erhalten werden können.

Hofkzld. vom **24.** Mai **1828**, Hofz. **17583**, Rggsz. **30915.**

§. 504.

Anschließung eines ordentlichen Bau-Inventars an die Kirchenrechnung. Jährliche Vergleichung derselben.

Die Kirchenvorsteher haben bei der gemäß §. **12**, des Baunormales vom Jahre **1805** angeordneten Aufnahme der Kirchenrechnungen statt der bisher am Schlusse der Kirchenrechnungen beigefügten Bemerkung über den Bauzustand der Gebäude ein ordentliches nach dem im Baunormale bestimmten Formulare verfaßtes Inventar anzuschließen, die Inventarien jährlich zu vergleichen, am Schlusse der Kirchenrechnung unter Fertigung und Haftung des Vogtei-Commissärs die Verwendung der dem Pfarrer auf kleine Reparaturen bestimmten Summe legal auszuweisen, und so im §. **10** des Baunormales besondere Conventionen oder eingegangene Verbindlichkeiten beständen, diese im Gebäude-Inventar ersichtlich zu machen.

Rggsv. vom **20.** October **1831**, Rggsz. **54526.**

Da die genaue Befolgung dieser Anordnung für den Cameralfond von großer Wichtigkeit ist, und gleiche Gründe auch für die übrigen öffentlichen Fonds, die Patronatskosten zu tragen haben, sprechen, so wurde jene Verordnung mit Rggsv. vom **25.** September **1835**, Z. **51912** nicht nur zur genauen Beobachtung erneuert, sondern auch auf alle andern Kirchen, welche was immer für einem öffentlichen Patrone angehören und documentirte Rechnungen zu legen verpflichtet sind, ausgedehnt.

§. 505.

Welche Vorsichten bei Ableben eines Pfründners hinsichtlich der Gebäude zu beobachten sind.

Bei Absterben eines Pfarrers, Localcaplanes oder Beneficiaten sollen, wie schon am 3. October 1801 und am 22. März 1804 verordnet worden ist, die Pfarr-Gebäude jedes Mal genau untersucht und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder des Erben Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erweislicher Maßen Veranlassung gegeben hat und vorzüglich wo durch die nach dem §. 4 in Ansehung des verwendeten Betrages aufzubewahrenden Schriften die wirkliche Verwendung desselben nicht ausgewiesen werden kann, aus dem allenfalls zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 13, kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 506.

Benehmungsart zur schnellern Erhebung und Herstellung der Pfarrhof-Baulichkeiten nach dem Tode des Pfarrers oder Beneficiaten.

Zur schnelleren Erhebung und Herstellung der Pfarrhof-Baulichkeiten nach dem Tode der Pfarrer oder Beneficiaten bei jenen Pfarrgebäuden, wobei öffentliche Fonds als Patrone einzutreten haben, und zur Vermeidung der Streitigkeiten mit den Erben der Verstorbenen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, dasjenige, was aus Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers, Beneficiaten oder der Ihrigen erweislichermaßen schadhaft geworden ist, aus der Verlassenschafts-Masse herstellen zu lassen, wird nachstehendes Benehmen festgesetzt:

a. Von dem Tode eines Pfarrers oder Beneficiaten hat der Magistrat oder die Herrschaft ungesäumt dem Kreisamte die Anzeige zu machen, dasselbe aber ebenfalls ohne Verzug den Stand der Pfarrgebäude durch den Kreis-Ingenieur genau untersuchen und die Gebrechen, welche sich aus Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers ergeben, genau bezeichnen zu lassen, wobei zugleich auszuweisen ist, was die Herstellung derselben kostet. Sind die Erben oder ihre Vertreter dem Kreisamte bekannt, so sind sie zu dieser Untersuchungs-Commission vorzuladen, und ihre Erklärung dem Protocolle einzuschalten.

b. Das Kreisamt hat das Resultat dieser Untersuchung und die an die Erben geforderte Summe zur Herstellung der Gebäude sogleich der Landesstelle vorzulegen, diese aber dem Landrechte der Provinz hievon die Mittheilung ungesäumt zu machen, welches dann den Erben oder Masse-Vertretern dieses zu eröffnen und mit Bestimmung eines verhältnißmäßigen, jedoch kurzen, Termines und ohne unnöthige Erstreckungen zu gestatten, die Erklärung abzufordern hat, ob

sie sich zur Leistung des geforderten Betrages erklären, oder die Vornehmung eines gerichtlichen Augenscheines verlangen.

c. Wird auf den gerichtlichen Augenschein erkannt, so ist er jedesmal mit Zuziehung der Hofkammer-Procuratur und des Kreis-Ingenieurs in der kürzesten Frist einzuleiten. Von dem gerichtlichen Erkenntnisse wird es abhängen, wer die Kosten dieser Augenscheins-Commission zu bestreiten habe.

d. Wird die Tragung der Kosten dieses geistlichen Augenscheines gegen die Erben erkannt, so ist sowohl der dießfällige Betrag als jener, welcher als Vergütung für den schlechten Zustand der Gebäude ausgesprochen wird, aus der Verlassenschafts-Masse sogleich der Landesstelle zur Verwendung bei den als nothwendig anerkannten Reparationen zu erfolgen, indem, wenn auch die Erben gegen dieses rechtsgültige Erkenntniß einen weitern Rechtszug ergreifen sollten, und ihnen noch ein minderer Ersatzbetrag hierüber auferlegt würde, ihnen der in Folge des Erkenntnisses des ersten Richters zuerkannte Mehrbetrag von jenen, die sonst gesetzlich zur Herstellung der Pfarrgebäude verpflichtet sind, immer noch zurückersetzt werden könnte, sie daher keinen Schaden leiden, wogegen allerdings durch die längere Verzögerung der Bau-Reparation ein Nachtheil für die Baupflichtigen entstehen mußte.

Justizhofd. vom 25. April 1817.

Um für die Zukunft gänzlich zu verhüten, daß die Pfarrgebäude nicht schon bei Lebzeiten der Pfarrer oder Beneficianten verwahrloset werden, ist zwar dem Kreisamte mit Rggsdec. vom 4. Sept. 1817, Zahl 35032, mit Berufung auf die frühern Verordnungen, die nöthige Weisung mit der Bemerkung zugekommen, daß bei Gelegenheit der jährlich aufzunehmenden Kirchenrechnung auch die Kirchen- und Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget, und das Resultat dieser Beaugenscheinigung bei Einsendung der besagten Rechnung in Erwähnung gebracht werden soll.

Um aber auch den Streitigkeiten vorzubeugen, welche nach dem Tode eines Pfarrers oder Beneficianten auf solchen Stationen, wobei öffentliche Fonds als Patrone eintreten, hinsichtlich derjenigen Baugebrechen, die der Vernachläßigung des verstorbenen Pfarrers oder Beneficianten, sohin seiner Verlassenschaft zur Last fallen, mit den Erben entstehen könnten, sind künftig zu der vorzunehmenden Untersuchung des Standes der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude die Erben des Verstorbenen oder ihre Vertreter, wenn sie dem Kreisamte oder der Herrschaft bekannt sind, in Folge des früheren Hofdecretes vom 6. März 1817, Z. 16125 beizuziehen, und ihre Erklärung, ob sie sich diese Erhebungen gefallen lassen, oder auf ihre Kosten einen gerichtlichen Augenschein einleiten wollen, ist dem Untersuchungs-Protocolle genau einzuschalten, sohin dieses Protocoll der Regierung vorzulegen.

Rggsv. vom 17. Oct. 1821, Rggsz. 48149.

Die Landesstelle wurde ferner in Folge einer von Sr. Maj. unter dem 26. Juni 1824 erlassenen allerh. Entschl. aufgetragen, sich die genaue Beobachtung der in Absicht auf Todesfälle geistlicher Pfründner, zur Sicherstellung der ihnen rücksichtlich der pfarrlichen Gebäude obliegenden Verbindlichkeiten, bestehenden Vorschriften und insbesondere sich angelegen seyn zu lassen, daß die unverzügliche Untersuchung dieser Gebäude von denen, welchen sie obliegt, nicht unterlassen, gehörig und mit aller Genauigkeit vorgenommen, und Ansprüche zu Entschädigungen baldigst geltend gemacht, dadurch die Möglichkeit den Verlaß unverzögert einzuantworten herbeigeführt, und der etwa besorglichen Einantwortung der Verlassenschaft an die Erben des Verstorbenen, bevor diese Entschädigung abgezogen worden ist, vorgebeugt werde.

Hofkzld. vom 8. Juni 1824, Hofzahl 19475, Rggsz. 34493.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Antrages zur Herstellung von Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten nach dem Tode eines Pfründners wurde endlich mit Hofkammerdecret vom Mai 1834, Hofz. 18734, Rggsz. 29893 erinnert, daß bei derlei Bauverhandlungen weder das Hofdecret vom 6. Mai 1824, Hofzahl 23211, Regierungs-Intimation vom 27. Mai 1824, Zahl 23211, noch die Normalvorschrift vom 27. Juni 1805 gehörig beobachtet werde, indem meistens nur eine summarische Erhebung über den Baustand vorgelegt werde, und nicht zu ersehen sey, daß der Befund den Interessenten bekannt gegeben worden sey, und daß die vorgeschriebenen Aufschreibungen und Inventarien, die von jedem Pfarrer genau geführt werden sollen, vorhanden seyen. Künftig ist sich daher streng an die erwähnten Vorschriften zu halten, und es ist bei jedem Pfründenwechsel hinsichtlich der inventarischen Übergabe der Wohn- und Wirthschaftsgebäude ordnungsmäßig vorzugehen, und sich darüber legal auszuweisen.

§. 507.

Benehmungsart bei der commissionellen Verhandhandlung zur Untersuchung der Gebäude nach Ableben eines Pfründners.

Über eine von einem Kreisamte gemachte und der k. k. Hofkanzlei vorgelegte Anfrage über die Benehmungsart bei Untersuchung der Pfarrgebäude nach dem Ableben der betreffenden Seelsorger, wurde mit Hofkanzleidecret vom 6. Mai 1824 der Regierung Folgendes erwiedert:

1. Daß die Erben eines Seelsorgers bei einer commissionellen Verhandlung zu Protocoll vernommen werden sollen, liege eigentlich in der Absicht der Hofkanzleiv. vom 6. März 1817 unbedingt nicht. Es genüge, daß der Kreis-Ingenieur den Befund der Gebäude in der Art aufnehme, daß er, was den Erben als Folge

der Schuld des verstorbenen Pfründners und mit welchen Kosten zur Last fällt, ausweise und scheide, und das Resultat den Erben, wenn sie selbst oder durch ihre Vertreter zugegen sind, bekannt mache, worauf diese ihre Erklärung darüber abzugeben haben. Dieß nun können sie auch ohne alle commissionelle Verhandlung und Protocolls-Vernehmung auf dem Befund oder auf einem besondern Blatte beisetzen.

Sind sie dießfalls mit dem Ingenieur einverstanden, so sey die Sache abgethan. Sind sie dieses nicht, so seyen sie entweder zu einem Vergleiche bereit, der allerdings nicht durch den Kreis-Ingenieur, sondern durch einen Vogtei-Commissär, oder beim Kreisamte zu verhandeln sey, oder die Sache müsse durch einen richterlichen Spruch geendiget werden.

2. Wenn das Kreisamt sich auf was immer für einem Wege die Überzeugung verschafft hat, daß die Gebäude in gutem Stande sind, und daß den Erben keine Herstellungsverbindlichkeit aufgebürdet werden kann, so sey es zweckwidrig, sich diese Überzeugung erst durch die Absendung des Kreis-Ingenieurs verschaffen zu wollen. Das Erkenntniß über das Vorhandenseyn jener Überzeugung muß dem Kreisamte überlassen bleiben, weil es für den Erfolg verantwortlich ist.

3. Die Verordnungen, daß nur, wie die pfarrlichen Baulichkeiten bei Kirchenrechnungen, bei den Visitationen durch den Dechant, und bei Kreisbereisungen durch den Kreis-Commissär untersucht werden sollen, seyen übrigens bestimmt und bekannt, es komme also nur darauf an, daß die Beobachtung derselben genau überwacht, und dadurch die Scheu vor ihrer Übertretung erhalten und genährt werde. Das Kreisamt hat daher sich hiernach zu benehmen, und bei Gelegenheit der ämtlichen Bereisungen sich durch Einsicht der Kirchenrechnung die Überzeugung zu verschaffen, ob und wie die Kirchenvorsteher die unter dem 4. September 1817 erlassene Verordnung befolgen, und wo dasselbe dieses nicht findet, mit allem Nachdrucke die Kirchenvorsteher hiernach anzuweisen, und im Bereisungsberichte diesen Gegenstand ersichtlich zu machen.

Hofkzld. vom 6. Mai 1824, Hofzahl 12635, Rggsz. 23211.

§. 508.

Sicherstellung der Entschädigungsansprüche an die Verlassenschaft eines Pfründners.

Das k. k. n. ö. Appellations-Gericht hat mittelst Note vom 16. August 1824 der Regierung eröffnet: Se. Maj. hätten laut Hofdec. vom 30. Juli 1824 mit allerh. Entschl. vom 27. Junius 1824 anzuordnen befunden, daß bei Todesfällen geistlicher Pfründner sogleich die nothwendigen und nützlichen Gebäude auf den zur Dotation ihnen angewiesenen Gütern und Realitäten durch Kunstverständige genau untersucht, über die vorzunehmenden neuen Bau-

ten ganz eingegangener, dann über die gute Herstellung schadhaft befundener Gebäude ohne Verzug die Überschläge verfaßt, und der Kostenbetrag dieser Bauten oder Ausbesserungen von der Verlassenschaft des Verstorbenen vor Einantwortung derselben an seine Erben zurückbehalten oder bestmöglichst sicher gestellt werde.

Da diese allerh. Entschl. dem Eingangs erwähnten k. k. Appellations-Gerichte nach dem weiteren Inhalte seiner Zuschrift zu diesem Ende bekannt gemacht worden ist, um hiervon die gesammten demselben untergeordneten Abhandlungs-Instanzen mit der Weisung zu verständigen, daß sie hiernach die Verlassenschaft verstorbener Pfründner ihren Erben vor ausgewiesener Leistung oder bestmöglicher Sicherstellung der sie treffenden Entschädigungen, rücksichtlich der zur Pfründe gehörigen Gebäude nicht einzuantworten haben, so wurde den Kreisämtern auf Ansuchen des erwähnten Obergerichtes und im Nachhange zu dem Decrete vom 22. Juli 1824, Zahl 34493 aufgetragen, hievon die sämmtlichen demselben untergeordneten Abhandlungs-Instanzen in ihren Bezirken zur Nachachtung in die Kenntniß zu setzen, damit sie im Falle, als ihnen Abhandlungen geistlicher Pfründner delegirt werden, nach dieser allerh. Vorschrift vorgehen.

Rggsv. vom 30. August 1824, Rggsz. 40465.

Im Nachhange der Verordnung vom 8. Juli 1824, Z. 19475 erhielt endlich die Landesstelle obige Weisung vom 30. Juli 1824, welche die k. k. oberste Justizstelle in Folge der allerh. Entschl. vom 26. Juni 1824, wegen Sicherstellung der Baulichkeiten an den Gebäuden geistlicher Pfründner nach dem Tode der letzteren, an sämmtliche k. k. Appellations-Gerichte erlassen hat, zur Benehmungswissenschaft.

Hofkzld. vom 18. Oct. 1824, Hofzahl 31410, Regierungszahl 52509.

§. 509.

Anbefohlene Anbringung von Blitzableitern bei Kirchen.

Bei neuen Kirchenthürmen sollen Blitzableiter angebracht, und das Thurmkreuz dazu benützt werden; dann auch bei der Reparatur alter Thürme soll auf die Beibringung der Blitzableiter Bedacht genommen werden.

Rggsv. vom 26. Juni 1806.

§. 510.

Wie die Pfarrhof- und Kirchengebäude zu assecuriren sind.

Über die gemachte Anfrage, gelegenheitlich eines Falles wegen Assecurirung von Pfarrhof- und Kirchengebäuden bei der gegensei-

tigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt, ist mit Hofkzld. vom 5. Mai 1825 der Regierung erwiedert worden, daß gegen die Assecurirung jenes Theils der Herstellungskosten von Kirchen- und Pfarrgebäuden, wo die Assecuranz-Kosten von den Kirchen selbst und den Gemeinden als einzelne Anstalten oder Corporationen getragen werden können, kein Anstand obwalte, da der dießfällige Vortheil kaum zu bezweifeln seyn wird, daher der Regierung, als Tutelar-Behörde die Amtshandlung überlassen werde.

Was jedoch das Interesse des Ärars und der öffentlichen Fonds in Beziehung auf alle ihnen zur Last gehende Gebäude anbelangt, so werde die dießfällige Weisung nachfolgen.

Das Kreisamt hat sich daher in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen, und derlei Brandversicherungsgesuche, die jedes Mal mit der erforderlichen Schätzung für die Einlagen, mit dem Ausweise, daß die Kirche den jährl. Beitrag zu leisten im Stande sey, ohne ihre laufenden Auslagen unbedeckt zu lassen, belegt seyn müssen, der Regierung zur Bewilligung vorzulegen.

Hofkzld. vom 5. Mai 1825, Hofzahl 13229, Regierungszahl 25080.

§. 511.

Militär-Bequartirungsbefreiung der geistlichen Gebäude.

Sämmtliche geistliche Gebäude sind laut Patents vom 13. Juli 1748 von der Militärbequartirung sowohl bei Garnisonirungen als auf dem Marsche für immer befreit.

§. 512.

Steuerfreiheit der Kirchen.

In wie fern Pfarrhöfe steuerfrei sind.

Nach dem allerh. Patent vom 23. December 1817, §. 22, lit. o sind die Kirchen und Beerdigungsplätze, so lange sie diese Bestimmung haben, von der Grundsteuer losgezählt. Auch von der Gebrüdersteuer sind sie daher frei.

Allerh. Entschl. vom 23. Februar 1820, Hofkzld. vom 29. Febr. 1820, Rggscirc. vom 1. März 1820.

Nicht minder sind die Pfarrgebäude [a]) von der Gebäude-Classen- und Gebäude-Zinssteuer in der Regel losgezählt, und haben derselben nur dann zu unterliegen, wenn sie in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins abwerfen, in welchem Falle sie pro rata dieses Zinses der Zinssteuer einzubeziehen sind.

Allerh. Entschl. vom 30. August 1827, Hofkzld. vom 18. Sept. 1827, Hofz. 2942, Rggscirc. 56272.

Diese Befreiung begann zu Folge allerh. Entschl. vom 20. Mai 1833, Hofzahl 1797, Rggsz. 31015 von dem Zeitpuncte, von welchem die Gebäudesteuer nach der dermaligen Norm in Wirksamkeit trat, so jedoch, daß bei jenen Pfarren, welche eine Rückvergütung an der bereits zu Folge der Verordnung der bestandenen n. ö. Prov. Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 10. Jänner 1821, Zahl 2273, welche diese Verpflichtung ausgesprochen hatte, bezahlten Gebäudesteuer erhalten sollten, diese durch Abrechnung von ihren etwaigen Rückständen an der Grundsteuer oder an der currenten Schuldigkeit derselben zu leisten sey.

a) Von der doppelten Gülte sind die Pfarrhöfe, wenn sie gleich dominical sind, gleichfalls frei.

III.

Von der Bestreitung der Kosten zum Baue und zur Erhaltung geistlicher Gebäude.

§. 513.

Allgemeines Baunormal in Ansehung der Bestreitung der Kosten bei geistlichen Gebäuden.

Auf Anordnung Seiner Majestät wurden die einzelnen Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit in Ansehung der Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten zur unabänderlichen Richtschnur erlassen wurden, zusammengestellt, und mit Hofkanzld. vom 22. Mai 1805, §. 9, kundgemacht am 27. Juni 1805, verordnet, daß diese nun festgesetzten Bauvorschriften ohne Unterschied, wem das Patronat zusteht, bei allen vorfallenden Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten im ganzen Lande zu beobachten seyen.

§. 514.

Aufrechthaltung von partiellen Conventionen.

Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon partielle Conventionen und besondere von den Parteien oder Pfarrkirchen übernommene Verbindlichkeiten bestehen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarren mit Genehmhaltung der Behörde eingegangen wurden, so soll es bei denselben ohne Rücksicht auf die erwähnte Vorschrift auch ferner sein Verbleiben haben.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 10, kundgemacht am 27. Juni 1805, Hofkzld. vom 24. April 1807.

Solche Conventionen, Stiftungen und Gewohnheiten werden jedoch nicht vermuthet, und müssen somit bewiesen werden. Die definitive Entscheidung hierüber gehört vor den Civilrichter.

Hofkzld. vom 5. Februar 1818.

§. 515.

Unterschied zwischen Kirchen- und Pfarrgebäuden.

Nach dem Baunormale von 1805 und den nachfolgenden Vorschriften ist zwischen

1. den Kirchen- und
2. Pfarrgebäuden zu unterscheiden.

A.

Bestreitung der Bau- und Erhaltungskosten bei Kirchen.

§. 516.

Kostenbestreitung bei Kirchenbaulichkeiten.

In Ansehung der Kirchenbaulichkeiten [a]) ist der allgemeine auf dem canonischen Rechte und den alten Verordnungen, als: jener vom 10. August 1733 und 27. Februar 1786 beruhende Grundsatz zu beobachten: daß zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude der Kirchenschatz, so weit er über die Bedeckungen der Stiftungen und der jährlichen Current-Ausgabe vorhanden ist, und in dessen Ermanglung der Patron die Kosten zu bestreiten habe.

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, §. 1, kundgemacht den 27. Juni 1805.

a) Dort, wo die Meßner oder Glockner nicht zugleich den Schullehrerdienst begleiten (was jedoch nach §. 168 der politischen Verfassung der deutschen Schulen von 1840 vermieden werden soll, indem nach §. 220 dieser Verfassung der Schul- und Meßnerdienst überall, wo es immer thunlich ist, verbunden seyn muß), werden die Wohnungen derselben gleich dem Pfarrhofe als Accessorien der Kirche betrachtet, und es wird, in sofern sie nicht in dem Pfarrhofe selbst angebracht werden, die Erbauung und Kostenbestreitung nach den bei dem Pfarrhofe geltenden Grundsätzen behandelt.

In Bezug auf die Concurrenz in den Fällen, wo das Schul- und Meßnerhaus vereinigt ist, muß gemäß der allerh. Entsch. vom 19. März 1835, Hoffzld. vom 29. März 1835, Hofzahl 1867, Rggsz. 19341 und 26989, der Grundsatz zur Richtschnur genommen werden, daß, wo der Genuß

eines der Kirche gehörigen Hauses ohne oder mit Wirthschaftsgebäuden zur Dotation der Meßner gehört, wenn mit dem Amte dieses Meßners auch jenes des Lehrers verbunden, und wenn die Schule selbst in diesem Hause wie immer, und insbesondere durch dessen Erweiternng untergebracht wird, die der Kirchen-Concurrenz obliegende Verbindlichkeit zur Herstellung der Meßnergebäude nicht erlischt, und auf die Schul-Concurrenz als übergegangen zu betrachten ist; wobei es sich von selbst versteht, daß es nicht darauf abgesehen ist, als ob bei Schulgebäuden die Kirchen-Concurrenz auch dann theilweise einzutreten hätte, wenn dem Lehrer lediglich der Meßnerdienst beigegeben wird, ungeachtet mit diesem Dienste kein Recht auf den Genuß von Wohnung und Wirthschaftsgebäuden verbunden war und ist.

§. 517.

Was zu geschehen hat, wenn der bare Cassavorschuß des Kirchenvermögens nicht hinreicht.

Wo der bare Cassa-Überschuß des Kirchenvermögens zur Bestreitung von Reparaturen nicht hinreicht, ist entweder der entbehrlichste Theil des Standvermögens durch Eintreiben der bei Privaten haftenden Capitalien oder durch Veräußerung von Obligationen und minder einträglichen Realitäten zu verwenden, oder durch Aufnehmung der Passiv-Capitale auf die zur Hypothek dienenden Realitäten der nöthige Beitrag beizuschaffen, worüber jedoch von der Landesstelle alle Mal die vorläufige Bewilligung angesucht werden muß.

Hofkanzld. vom **22.** Mai **1805**, §. **5**, kundgemacht den **27.** Juni **1805**.

a) Filialkirchen haben in der Regel einen Eigenthümer, welcher sie, wenn sie zu Grunde gehen, wieder aufzubauen gesetzlich nicht verpflichtet ist; aber keinen Patron, welchem diese Pflicht gesetzlich obliegt.

Diese Ausnahme findet nur dann Statt, wenn wegen Localverhältnissen für eine Pfarrgemeinde in zwei Kirchen seelsorglicher Gottesdienst gehalten werden muß, und diese Kirchen gewissermaßen **conparochiales** sind.

Hofkanzleidecret vom 28. April 1824, Hofzahl 13076, Regierungszahl 21152.

§. 518.

In wie fern der Patron in Anspruch zu nehmen ist.

Evidenzhaltung der Vorschüsse der Patrone für die Kirche.

Was den auf dem Bau-Normale vom **27.** Juni **1805** beruhenden Grundsatz anbelangt, daß der Patron die erforderlichen Auslagen, die aus den Kirchenvermögens-Überschüssen nicht gedeckt werden können, ohne das Recht zum Rückersatze, aus Eigenem bestreiten muß, fand die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret vom **9.** Mai **1835**, Hofz. **10461**, Rggsz. **30122** die n. ö. Regierung aufmerksam zu machen, daß bei

der Bekanntgebung dieses Grundsatzes es sich um Vorschriften zu Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude handle, und daß dieser Grundsatz des genannten Normales in Verbindung mit dem im canonischen Rechte und mit dem in den ältern und neuern angeführten Verordnungen, für vorkommende Fälle bestimmt worden ist.

Eine Schonung der Patrone sey von jeher ausgesprochen und möglichst beachtet worden.

Dem Ansuchen eines Patrons, gemachte Vorschüsse zum Baue von Patronatskirchen in Evidenz zu halten, kann also nach Inhalt der oben erwähnten Hofkanzleiverordnung allerdings willfahrt werden, indem nicht abzusehen ist, daß eine solche Evidenzhaltung störend werden könnte. Würde der Patron begehren, die Evidenzhaltung beizubehalten, damit die Kirchenvorsteher gleich im nächsten oder dem kommenden Jahre bei einer Verrechnung des Kirchenvermögens durch Schenkung oder Legate, die Vorschüsse durch diese decken, so wären allerdings dem Patrone die bestehenden Vorschriften wegen Verwendung der Kirchen-Capitalien gegenwärtig zu halten, und die Kirchenvorsteher müssen von Fall zu Fall eine solche Verwendung der ordnungsmäßigen Verhandlung unterziehen.

Übrigens wurde die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung mit Rggsd. vom 26. Oct. 1836, Rggsz. 59794 angewiesen, bei Kirchenbaulichkeiten in Wien erst nach vollendeter Herstellung auf die Zahlung der Patronatskosten anzutragen.

§. 519.

Aufforderung an die Dominien und Grundobrigkeiten zur Lieferung des Materials um den Erzeugungspreis zu Kirchenbaulichkeiten.

Se. Maj. versehen sich zu der guten Gesinnung der zu einer Kirche eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten, welche Bau-Materialien, als: Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, daß sie solche, um dieses die Ehre Gottes, und ihrer eigenen und ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenstande habende heilige Werk mit vereinigten Kräften zu befördern, zu Kirchengebäuden um den Erzeugungspreis abfolgen lassen werden.

Hofkanzld. vom 22. Mai 1805, §. 1, kundgemacht den 27. Juni 1805.

Über die vorgekommene Anfrage rücksichtlich der die ständischen Freihäuser in der Stadt Wien zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten treffenden Beiträge wurde daher noch mit Rggsv. vom 23. Nov. 1830, Rggsz. 62102 erinnert: daß bei solchen Gebäuden nach dem allerh. Baunormale vom 27. Juni 1805 die Grundobrigkeiten von der Bei-

tragleistung ganz hinwegfallen, indem zur Herstellung derselben in der Regel immer der Kirchenschatz und erst in dessen Ermangelung der Patron berufen ist, und indem den Grundobrigkeiten selbst für den Fall, daß sie Baumaterialien liefern, solche stets nach dem Erzeugungspreise vergütet werden müssen.

§. 520.

Unentgeltliche Hand- und Zugroboth der eingepfarrten Gemeinden.

Die Pfarrgemeinden müssen nach den ohnehin bestehenden Verordnungen und der steten Beobachtung mit der unentgeltlichen Hand- und Zugroboth zugezogen werden a).

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, §. 1, kundgemacht den 27. Juni 1805.

a) Ex lege können Gemeinden einer Pfarre zur Anschaffung und Erhaltung einer Thurmuhr nicht verhalten werden. Verbindlichkeiten dazu aus einem andern Titel gehören aber nicht zum Erkenntnisse politischer Behörden. Eine von der Regierung in einer solchen Streitangelegenheit einer Pfarre gegen die Gemeinde erlassene Entscheidung vom 28. December 1825 wurde daher bestätiget.

Hofkzld. vom 26. Oct. 1826, Hofzahl 29554, Rggz. 56092.

§. 521.

Wann ist eine Gemeinde davon losgezählt.

Die Obliegenheiten der Pfarrgemeinden zu den Pfarrhofbaulichkeiten, die Concurrenz mit der Hand- und Zugroboth zu leisten, ist eine gesetzliche Verpflichtung, welche durch das Circular vom 25. Jänner 1805 erneuert, und sehr bestimmt vorgeschrieben wurde.

Von dieser Verpflichtung kann nach dem §. 10 des oberwähnten Baunormales die Gemeinde nur dann als befreit erkannt werden, wenn an einigen Orten schon Particular-Conventionen und besondere von dem Patrone oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen.

Aus dieser klaren Vorschrift des Gesetzes folgt, daß für die dem Gesetze entsprechende Verbindlichkeit der Gemeinden zur Leistung der Hand- und Zugroboth immer die Vermuthung spricht, und der Patron das Recht, die gesetzliche Concurrenz der Gemeinde zu fordern, nicht zu erweisen braucht; daß ferner, wenn er die von der Gemeinde angesprochene Befreiung nicht anerkennt, nicht er, sondern die Gemeinden das Bestehen einer Particular-Convention oder besondern übernommenen Verbindlichkeit zu erweisen haben; daß weiters dann, wenn die Frage streitig wird, ob die von der Gemeinde über die Exi-

stenz einer angegebenen besondern Convention beigebrachten Behelfe diesen Beweis rechtlich herstellen, hierüber nicht die politischen, sondern die Gerichtsbehörden nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu entscheiden haben.

Selbst wenn die Frage über den Besitz streitig wird, ist das Einwirken der politischen Behörden nur dann nothwendig, wenn der Dringlichkeit wegen es durchaus nothwendig wäre, eine augenblickliche Verfügung zu treffen; die definitive Entscheidung über die Frage: ob die Gemeinde in dem richtigen Besitz der angesprochenen Befreiung sich befindet, ist aber auch dem ordentlichen Richter zu belassen.

Hofkzlv. vom 5. Febr. 1818, Hofzahl 33425, Regierungszahl 8435.

§. 522.

Die Akatholiken haben nicht zu concurriren.

Über die Frage: ob akatholische Unterthanen zur Herstellung und Erhaltung katholischer Pfarr- und Kirchengebäude concurriren sollen, haben Se. Maj. zu beschließen geruhet: daß sich in Hinsicht dieser Concurrenz nach der unter dem 8. Jänner 1784 an das mährische Gubernium erlassenen Verordnung a) zu benehmen sey.

Hofkzld. vom 9. März 1808, Hofzahl 4550, Regierungszahl 7705.

Eine Concurrenz akatholischer Unterthanen zu derlei Baulichkeiten hat daher nicht Statt zu finden; und dieselbe Richtschnur gilt, aus gleichem Grunde auch von den Leichenhöfen in denjenigen Fällen, wo die katholischen Leichenhöfe nicht zur Beerdigung der akatholischen benutzt werden, und letztere eigene Leichenhöfe besitzen.

Hofkzld. vom 2. April 1831, Hofzahl 7406, Regierungszahl 19995.

a) Hofkanzleidecret vom 8. Jänner 1784 an das mährisch-schlesische Gubernium.

Die Akatholiken können zur Concurrenz auf Baureparationen oder Erbauung katholischer Kirchen, und zur Leistung dießfälliger oder solcher Fuhren, durch welche katholische Pfarrer zu gottesdienstlichen Verrichtungen abzuholen sind, nicht wohl mehr verhalten werden, wenn sie auch schon vorhin, da sie sich noch nicht öffentlich zur akatholischen Lehre bekannt, ausdrücklich oder nur nach der Observanz hierzu verbunden waren.

§. 523.

Ob eine Pfarrgemeinde ſtatt der Natural-Präſtationen Geldreluitionen zu geben verpflichtet werden kann.

Die Gemeinden ſind durch das Geſetz nur verbunden zu den Kirchen- und Pfarrhofgebäuden die Handarbeiten und Fuhren in natura zu leiſten. Wider ihren Willen und Verſchulden können ſie nicht verhalten werden, dafür den Geldbetrag zu erlegen.

Dieß hat ſeinen Grund darin, weil die Pfarr-Inſaſſen wohl dieſe Natural-Präſtationen, ohne ihrem Hausweſen wehe zu thun, erfüllen können, nicht aber ein bares Geld eben ſo leicht herzugeben vermögen.

Wo alſo kein Beweis vorliegt, daß eine Pfarrgemeinde durch ihr Verſchulden Urſache war, daß die Tagwerker und Fuhren, wofür die Vergütung von ihr angeſprochen wird, durch Fremde mußten beſorgt werden, kann ſie auch dazu in ſo lange nicht verhalten werden, bis nicht dieſer Beweis geliefert wird.

Hofkzld. vom 17. Nov. 1831, Hofzahl 24860, Rggsz. 64072.

§. 521.

Wann der Steuergulden zum Maßſtabe der Vertheilung zu dienen hat.

Der Streit zwiſchen den Ganz- und Halblehnern und den Hauern und Hofſtättern einer Gemeinde über die Verbindlichkeit zu den Zugfuhren bei dem dortigen Pfarrhofbaue iſt ganz von der Art, daß die ähnliche Entſcheidung der Hofkanzlei vom 17. December 1816, Zahl 25012 über die Vertheilung einer Gemeindelaſt auf den Fall anwendbar wird.

Denn das Robothpatent beſtimmt nur die Robothverhältniſſe zwiſchen Grundherrn und Holden, und läßt eben ſo wie das Bau-Concurrenz-Normal vom 27. Juni 1805 die Vertheilung der Gemeindelaſten, die in Ermangelung einer gütlichen Übereinkunft den richtigſten Maßſtab in den Steuergulden finden, unbeſtimmt. Auch iſt nicht außer Acht zu laſſen, daß die Concurrenz-Pflicht der Gemeinde zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten nur uneigentlich den Namen Frohnen, Roboth habe, da die Arbeit auch in Geld veranſchlagt, auch gegen Lohn bedungen werden kann.

Der Steuergulden iſt alſo hier als jener Maßſtab erklärt, der bei der Vertheilung im vorliegenden Falle ſowohl, als jederzeit, wenn ſich ein Streit in ähnlichen Gelegenheiten zwiſchen den Gemeindegliedern ergibt, und durch eine gütliche Übereinkunft der Gemeindeglieder nicht geſchlichtet werden kann, anzuwenden iſt.

Hofkzld. vom 30. Mai 1821. Hofzahl 14925, Rggsz. 26912.

§. 525.

Weg- und Brückenmauthfreiheit bei solchen Fuhren.

Se. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 16. Mai 1821 zu beschließen geruhet, daß alle zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeltlich zu leistende Fuhren, von der Weg- und Brückenmauth-Entrichtung frei zu lassen sind.

Hofkzld. vom 25. Mai 1821, Hofzahl 14706, Rggsz. 25717.

§. 526.

Anwendung der allgemeinen Norm auch auf Wien.

Die Verbindlichkeit der Pfarrgemeinden zu den Pfarrbaulichkeiten zu contribuiren ist bereits laut Hofkzld. vom 18. October 1827, §. 1, Hofzahl 23938, Rggsz. 60423 im Allgemeinen selbst von Sr. Maj. ausgesprochen worden.

a) Nur die St. Stephanskirche ist mit allerh. Anordnung als ein Gemeingut von ganz Wien anzusehen erklärt worden, und sie kann daher in die Normen lediglich für Pfarrkirchengebäude, welche ihren genauer begränzten Bezirk haben, nicht einbezogen werden.

Hofkzld. vom 18. Oct. 1827, §. 3, Hofzahl 23938, Rggsz. 60423.

Bei der Kirche St. Barbara waltet aber das besondere Verhältniß ob, daß sie keinen ausgeschiedenen Pfarrbezirk, sondern eine in der ganzen Stadt zerstreute Pfarrgemeinde hat, welche sich also zu den Pfarrgemeindelasten als pflichtig anzusehen hat.

Hofkzld. vom 18. Oct. 1827, §. 4, Hofzahl 23938, Rggsz. 60423.

Diese Kirche ist dem griechisch-unirten Ritus gewidmet.

§. 527.

Fortsetzung.

Für die Repartition der Hand- und Zugkosten spricht das Gesetz, daß sie an die Pfarrgemeinde zu geschehen haben.

Daß es in Wien sowohl in der Stadt als in den Vorstädten Pfarrgemeinden gibt, unterliegt keinem Zweifel.

In den Vorstädten wird sich auch an diese Regel gehalten, sie hat daher auch für die Pfarrgemeinde in der Stadt, in so ferne ex lege gesprochen werden solle, zu gelten; nur wird es dem Privat-Übereinkommen überlassen, ob, um allenfälligen Unzukömmlichkeiten auszuweichen, nicht statuirt werden wolle, daß die Pfarrgemeinden der Stadt in Absicht auf die Gemeindekosten zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten sich als in Eine Gemeinde vereinigt behandeln, daher diese, wo immer in einer Stadtpfarre vorkommenden und den Pfarrgemeinden obliegenden Kosten jedes Mal auf die Gesammtheit der städtischen Pfarrgemeinden repartiren lassen wollen.

Hofkzld. vom 18. Oct. 1827, §. 3, Hofzahl 23938, Rggsz. 60423.

Nach den bestehenden Gesetzen ist die Hand- und Zugroboth bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten von derjenigen Gemeinde zu leisten, welche zur Kirche oder Pfarre, wo die Baulichkeit vorfällt, eingepfarrt ist.

Hieraus folgt, daß, wenn eine Gemeinde mehreren Pfaren zugewiesen ist, sie in eben so viele Pfarrgemeinden zerfällt, und jede Pfarrgemeinde nur dann die Roboth zu leisten habe, wenn bei ihrer Pfarre eine Baulichkeit vorfällt.

Nachdem daher die Gemeinde Wieden unter vier Pfarten getheilt ist, nähmlich zu St. Carl, zu den heil. Schutzengeln auf der Wieden, zu St. Florian in Matzleinsdorf und zu St. Joseph in Margarethen, so ist zum Beispiele der zu St. Florian gehörige Hauseigenthümer nicht verpflichtet die Roboth zur Kirche St. Joseph zu leisten und umgekehrt.

Streng genommen ist daher die Verfügung, wornach die Hand- und Zugrobothkosten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten nicht aus der Gemeinde-Casse bestritten, sondern auf die Hauseigenthümer der betreffenden Pfarre repartirt werden sollen, in der Ordnung.

Eine andere Frage aber ist, ob nicht die besonderen Verhältnisse von Wien es wünschenswerth machen, von dem Buchstaben des Gesetzes abzuweichen und seinem Geiste nach anzuwenden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß durch diese Bestreitung der fraglichen Kosten aus der Gemeinde-Casse große Vortheile erzielt würden. Es enthält alle Ungleichheit des Besteuerungs-Quotienten zu einem und demselben Zwecke zwischen den Hausbesitzern ein und derselben Gemeinde, die Plackereien und das Gehässige specieller Erhebungen würden vermieden, die Wohnparteien würden ebenfalls und zwar mit Recht in das Mitleid gezogen, da die zur Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeit zu leistende Arbeit nur uneigentlich Roboth genannt wird, eigentlich aber eine Gemeindelast ist, und jedes Gemeindeglied, ob Hauseigenthümer oder Miethpartei, an den daraus hervorgehenden Vortheilen Antheil nimmt.

Mit dem Hofkzld. vom 18. October 1827 wurde bereits ausdrücklich erklärt, daß es dem Privat-Übereinkommen überlassen werde, ob die Pfarrgemeinden der Stadt Wien in Absicht auf die Gemeindekosten zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten sich als in Eine Gemeinde vereinigt behandeln, daher diese wo immer in einer Stadtpfarre vorkommenden, und der Pfarrgemeinde obliegenden Kosten, jedesmal auf die Gesammtheit der städtischen Pfarrgemeinde repartiren lassen wollen.

Aus der Tendenz und dem Geiste dieses Hofdecrets geht hervor, daß diese Bestimmung auch auf die Pfarrgemeinden der Vorstädte anzuwenden komme, sobald sich dort der Wunsch nach einem ähnlichen Übereinkommen aussprechen sollte.

Rggsd. vom 2. Sept. 1835, Rggsz. 42962.

§. 528.

Besondere Conventionen hierüber in Wien.

Hinsichtlich der Frage also: ob bei einigen und bei welchen Pfarrkirchen in Wien die Gemeinden, und in wie fern von der Concurrenz-Pflichtigkeit befreit seyn, hat der Grundsatz zu gelten, daß nur, wenn Jemanden aus einem besondern Rechtstitel die Verbindlichkeiten alle, also auch die Hand- und Fuhrkosten zu tragen nicht obliegt, die Gemeinden von diesen frei sind [a]).

Hofkzld. vom 18. Oct. 1827, §. 2, Hofzahl 23938, Rggsz. 60423.

a) In der Anwendung dieses Grundsatzes gilt dieses bei der St. Carlskirche, der Augustiner-Hof- und der Hofburgkirche, und bei St. Stephan in der Stadt.

Für erstere Beiden liegt in Folge der besondern Stipulationen und zwar bei St. Carl theils dem Ärar, theils dem Kreuzherrn-Orden, bei den Augustinern aber theils dem Ärar, theils dem allerh. Hofe, und zwar schon vor der Zeit, als sie Pfarrkirche wurde, ob, die Bestreitung ihrer Kosten zu tragen; die zugegebenen Pfarrrechte haben die Kosten der Baulichkeiten nicht vermehrt, und können daher für die Gemeinden, so lange diese Verhältnisse bestehen, keine neuen Lasten begründen. Eod.

B.

Bestreitung der Bau- und Erhaltungskosten der Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäude.

§. 529.

Wer zum Baue und zur Herstellung der Pfarrhofgebäude beizutragen hat.

Kirchenvermögen, dann Pfründner und letztere nach welchem Maßstabe.

Die Kosten der Pfarrhofbaulichkeiten sind vorerst aus dem entbehrlichen Kirchenvermögen zu bestreiten. In so fern letzteres nicht hinreicht dieselben ganz zu tragen, sollen die Pfarrer, Localcapläne oder Beneficianten, welche Bezüge von ihren Beneficien, wenn selbe mehr als die portio canonica betragen, genießen, nach folgenden Grundsätzen beigezogen werden:

a) Zur Bestimmung der Einkünfte des Pfarrers oder Beneficianten muß die Fassion jedoch mit billiger Rücksicht auf die den Zeitumständen angemessenen Preise der Dinge zum Grunde gelegt werden; davon müssen die Auslagen, welche sowohl auf die Wirthschaft als auch auf die Landes-Anlagen, die auf die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen mehreren geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Capläne zu verwenden sind, abgezogen, und hieraus muß der Überschuß über die portionem

canonicam, welche in reinen 300 fl. zu bestehen hat, bemessen werden.

b) Diejenigen Pfarrer und Beneficianten, welche nach dieser Berechnung keinen Überschuß über die portionem canonicam haben, oder bei welchen der allfällige Überschuß die Summe von 100 fl. jährlich nicht übersteigt, sind von allem Beitrage zur größeren Reparirung und Herstellung der Gebäude frei zu lassen.

c) Jene aber, bei welchen sich ein die Summe von 100 fl. übersteigender Überschuß zeigt, haben zu den sowohl auf die Bau-Materialien als auf die übrigen erforderlichen Reparations-Kosten in dem Verhältnisse beizutragen, daß von dem Congrua-Überschusse ihnen noch ein Drittheil ganz freigelassen; von zwei Drittheilen, wenn der Überschuß 100 bis 200 fl. beträgt, den zehnten; wo der Überschuß 300 bis 400 fl. ist, den fünften; wo er 500 bis 600 fl. ausmacht, den dritten; und endlich, wenn er sich von 900 bis 1000 fl. und darüber erstreckte, die Hälfte aller über den Kirchenbeitrag noch nöthigen Kosten; niemals aber ein Mehreres zu bestreiten ihnen zuerkannt werde.

Hofkanzleid. vom 22. Mai 1805 §. 6, kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 530.

Errichtung von Baubriefen zu diesem Behufe.

Da diese Beiträge von den Pfarrern und Beneficianten oft nicht auf einmal geleistet werden können, so werden hiebei nach den ältern Verordnungen und namentlich nach der vom 21. Jänner 1769 und vom 10. Nov. 1775 Baubriefe a) zu errichten seyn, an denen jährlich ein bestimmter Beitrag bis zur gänzlichen Tilgung abgeführt werden muß.

Hofkanzleid. vom 22. Mai 1805, §. 6, kundgemacht den 27. Juni 1805.

Der von den Beneficianten zu tragende Baubeitrag kann nähmlich auf mehrere Jahre erstreckt, und von dem Beneficianten und seinen Nachfolgern durch die festgesetzte Zeit jährlich gefordert werden.

Pat. vom 11. Juni 1770.

Auch darf er niemals über die Hälfte der Auslagen in das Mitleid gezogen werden. Eod.

Hofentschl. vom 4. August 1770, Hofd. vom 23. August 1784.

a) Der dem Pfarrer von seinem Congrua-Überschusse treffende Bau-Concurrenz-Beitrag wird demselben durch das Kreisamt bekannt gemacht, und er zur unverzüglichen Bezahlung angewiesen.

Im Falle der Pfründner nicht im Stande ist, diesem Auftrage sogleich nachzukommen, bleibt es ihm frei, durch das Kreisamt bei der Landesstelle um einen Bauvorschuß zu bitten, in welchem Gesuche er übrigens seine gegenwärtige Zahlungsunvermögenheit legal nachzuweisen, und zu

erklären hat, jenen Vorschuß in den zu bestimmenden Terminen und Beträgen zu ersetzen.

Die Landesstelle schreitet hierauf um Bewilligung dieses Bauvorschusses höhern Orts ein, nach deren Herablangung der Pfründner ihn bei der betreffenden Cassa gegen gestämpelte und kreisämtlich coramisirte Quittung erhebt, nachdem er jedoch vorher den Baubrief durch das Kreisamt an die Hofstelle eingereicht hat, der ihm nach Tilgung des Vorschusses zurückgestellt wird.

Dieser Baubrief hat folgendermaßen zu lauten:

Baubrief,

mittelst welchem sich Endesgefertigter (l. f.) Pfarrer zu . . . . . für sich und seine Nachfolger als Nutznießer der (l. f.) Pfarre zu . . . . . verbindlich macht, den durch hohe Hofkammerverordn. dd. . . Nr. . . laut Kreisamts- (oder Regierungs-) Intimation dd. . . Zahl . . zum Behufe der dem hiesigen Pfarrer obliegenden Concurrenz zu der Pfarrhofbaulichkeit allhier bewilligten Bauvorschusse per . . . fl. in den durch obbemeldte hohe Verordnung festgesetzten (so und so viel) ununterbrochenen Fristen vom Datum . . . angefangen, mit jährlichen . . . fl. . kr. aus dem Erträgnisse der hiesigen Pfarre zurückzuzahlen.

Ort . . . . . den . .

N. N.,
l. f. Pfarrer.

Der Stämpel nach dem Betrage des Vorschusses.

§. 531.

Wie und in wie ferne andere hiezu beitragen sollen.

Seine Maj. haben anzuordnen befunden, daß bei vorfallenden Herstellungen oder Ausbesserungen der Pfarrgebäude, wozu der erforderliche Aufwand nicht unbedeutend ist, und daher den Kostenbetrag, der den Pfarrbesitzern auf Ausbesserungen jährlich passirt ist, überschreitet, und wo die Pfarren oder Filialkirchen auch kein Vermögen besitzen, um solchen ganz oder zum Theil bestreiten zu können, zur Erleichterung der beitragspflichtigen Dominien, Patronen und Pfarrgemeinden die Pfarrer nach der in mehreren andern Erbländern bestehenden Normal-Vorschrift aus ihrem Congrua-Überschusse von 100 bis 200 fl. den zehnten, von 300 bis 400 fl. den fünften, von 500 bis 600 fl. den vierten, von 700 bis 800 fl. den dritten Theil; endlich von 900 bis 1000 fl. und darüber, die Hälfte dieses Überschusses beizutragen sich verpflichtet halten sollen.

In Ansehung der Frist, binnen welcher die Pfarrer diesen Abzügen zu unterliegen haben, ist dieselbe auf ein Jahr zu beschränken.

Nur bei Herstellung der den Pfarrern gehörigen, ihnen allein zum Vortheile gereichenden Wirthschaftsgebäude, wozu die neuen Pfarrer und Localcapläne mit Hofv. vom 9. März 1789 verpflichtet sind, dürfen erwähnte Abzüge auf eine längere Zeit, aber auch in diesem Falle nicht über drei Jahre Statt finden, und die Concurrenten

zur Bestreitung der über diese Beträge noch erforderlichen Kosten, wie bisher verhalten werden.

Hofkzld. vom 20. Dec. 1804.

Eine nachträgliche Erörterung über dieses Hofdecret, wodurch alle Pfarrer, welche über die Congrua von 300 fl. und das bestimmte Unterhaltungsbedürfniß der nöthigen Capläne, keinen die Summe von 100 fl. erreichenden Überschuß haben, bei pfarrlichen Gebäuden in aller Concurrenz freigehalten werden sollen, erfloß am 19. Mai 1805.

§. 532.

Wann der Patron den Beitrag zu Pfarrhofbaulichkeiten zu tragen hat.

Alle übrigen Kosten der Herstellung oder größern Reparaturen des Pfarrgebäudes, zu deren Bestreitung das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, und welche über die von dem Pfarrer oder Beneficianten zu leistenden Beiträge noch erforderlich sind, hat der Patron der Pfarre nach der Natur des Patronats und nach den ältesten Verordnungen aus Eigenem zu tragen a).

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, §. 7, kundgemacht den 27. Juni 1805.

a) Rücksichtlich derjenigen Bauführungen, welche den Landesfürsten als solchen, und die Fonds, namentlich den Religionsfond als Patron treffen, wird daher alljährlich bei Präliminirung der Cameral- und rücksichtlich Fonds-Einnahmen und Ausgaben von der Regierung auf die dießfälligen Auslagen Bedacht genommen; daher auch mit Hofkanzleidecret vom 30. März 1833, Zahl 11716, Rggsz. 22912 vom Jahre 1835 zum Behufe des jährlichen Cameral-Präliminars verordnet wurde, daß in der Beilage des ordentlichen Erfordernisses an Patronats-Auslagen der Belauf der Auslagen an den Patronatskirchen im Beobachtungsjahre abgesondert nachzuweisen sey, und zwar in Wien für die Carlskirche auf der Wieden, St. Anna, Peterskirche, St. Ruprechtskirche, Kirche Maria am Gestade, und für alle sonstigen l. f. Kirchen und Pfarrhöfe in der Stadt Wien und auf dem Lande.

Da es übrigens im Sinne der bestehenden Vorschriften liegt, die Pfarrspatrone bei Baulichkeiten aus dem Kirchenvermögen möglichst zu unterstützen, so kommt es nur darauf an, daß die Kirche in der Zwischenzeit mit der Bestreitung ihrer Erfordernisse nicht gefährdet wird; dieß kann geschehen, wenn der Patron sich zur Vermeidung neuer weitläufiger Verhandlungen ausdrücklich verpflichtet, den allfälligen Abgang in der jährlichen Bedeckung der besagten Kirchenerfordernisse herzustellen. In einem Particularfalle wurde daher bewilligt, daß aus dem Kirchenvermögen der für den Privatpatron ausfallende Baubeitrag zur Herstellung der Pfarr- und Kirchengebäude entweder mittelst der Veräußerung einer Obligation oder durch Aufnahme eines Darlehens bestritten werde, wenn der Patron die erwähnte Verpflichtung auf die erwähnte Art übernimmt. Der Landesstelle wurde aber aufgetragen, darauf zu sehen, daß im Falle der Obligations-Veräußerung, der nach Deckung der Baukosten verbleibende Überschuß sogleich für die Kirche fruchtbringend angelegt werde.

Hofkzld. vom 10. September 1826, Hofzahl 20941, Rggsz. 53723.

§. 533.

Unentgeltliche Hand- und Zugarbeit von Seite der eingepfarrten Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten.

Die eingepfarrten Gemeinden haben zu der Pfarrhofbaulichkeit in der nähmlichen Art, wie zur Pfarrkirche die unentgeltliche Hand- und Zugarbeit zu leisten.

Hofdecret vom 22. Mai 1805, Hofzahl 8, kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 534.

Aufforderung der Dominien und Grundholden der eingepfarrten Gemeinden zur Mitwirkung bei Pfarrhofbaulichkeiten.

Zur Schonung des Kirchenvermögens und zur Erleichterung des Beneficianten und Pfarrpatrons erwartet Se. Maj. ebenfalls von der guten Gesinnung der zu einer Pfarre gehörenden Dominien und der in deren Pfarrbezirke eingepfarrte Grundholden besitzenden Grundobrigkeiten, daß sie in der Betrachtung der Wichtigkeit des Seelsorgeramtes die Baumaterialien, welche sie in ihrem Bezirke besitzen, den Pfarrgebäuden, wie oben von den Kirchenbaulichkeiten gesagt worden ist, um den Erzeugungspreis abfolgen lassen werden.

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, §. 8, kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 535.

Wie es bei bloßen Reparaturen der Pfarrhöfe zu halten ist.

Bei bloßen Reparationen der Pfarrgebäude ist zwischen Beschädigungen, die dem Pfründner zur Last fallen, und jenen, wo dieß der Fall nicht ist, zu unterscheiden.

Bei Erhebungen über l. f. Pfarrhofbaulichkeiten sind vor allem das Baunormale von 1805 und die dießfalls mehrmalen erneuerten Verordnungen genau vor Augen zu halten.

Es ist die Ausscheidung minder nothwendiger oder den Pfründenbesitzern zur Last fallender Bauten gewissenhaft vorzunehmen, und stets auf die strenge Erweisung der Behauptung zu dringen, der schlechte Zustand der Gebäude sey Folge des vieljährigen Gebrauches.

Rggsv. vom 20. October 1834, Rggsz. 54526.

§. 536.

a. Reparaturen von Beschädigungen, die dem Pfründner zur Last fallen.

In Ansehung der Pfarrhofbaulichkeiten sind diejenigen Reparaturen, wozu der Pfarrer, Localcaplan oder sonstiger Beneficiant durch seine eigene oder seiner Dienstleute Schuld, Nachläßigkeit oder Verwahrlosung Veranlassung gegeben hat, von ihm allein ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons zu bestreiten.

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, §. 2, kundgemacht am 27. Juni 1805.

§. 537.

Gemeinden dürfen hiebei nicht in das Mitleid gezogen werden.

Da es vorgekommen ist, daß bei Herstellung der Baugebrechen an pfarrlichen Gebäuden, sowohl bei Lebzeiten der Pfründenbesitzer als nach dem Tode bei seinen Herstellungen, welche nach den §§. 2 und 3 des Bau-Normales vom 27. Juni 1805 dem Pfarrer oder dessen Verlassenschaft zur Last kommen, die auf Handlanger- und Fuhrlöhnungen entfallenden Beträge der Gemeinde zugewiesen worden sind, so hat die k. k. allgemeine Hofkammer erinnert, daß von so einer Zuweisung keine Rede seyn kann, weil bei solchen Baugebrechen, welche einem Pfarrer zur Last geschrieben werden, er alle Kosten tragen muß, und die Gemeinden zur unentgeltlichen Leistung der Fuhren und Handarbeiten bei den dießfälligen Herstellungen nicht verhalten werden dürfen.

Hofkammerdec. vom 25. Febr. 1831, Hofzahl 6885, Rggsz. 12949.

§. 538.

b. Reparaturen von Beschädigungen, welche dem Pfründner nicht zur Last fallen.

Alle Reparationen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauch, durch feuchte Lage oder unverhoffte Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches die Wohnungen des bei der Kirche angestellten Beneficianten eben so wie das Kirchengebäude selbst zu erhalten haben, in so weit es über die jährlichen fixen Auslagen nicht hinreicht, und mit Ausnahme der Stiftungscapitalien, zu bestreiten.

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, §. 5, kundgemacht am 27. Juni 1805.

§. 539.

Verboth für die Pfründner größere Reparaturen eigenmächtig vorzunehmen.

Kein Pfarrer, Localcaplan oder anderer Beneficiant soll sich unterfangen eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige größere und ihm nicht selbst durch den 2. oder 3. §. des Baunormales zugewiesenen Reparaturen und Baulichkeiten vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden.

Sollte aber eine solche Handlung geschehen, so soll sie demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat.

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, §. 11, lit. a, kundgem. den 27. Juni 1805.

Es ist eine irrige Voraussetzung, daß das Cameral-Ärar oder der Religionsfond berufen seyen, die durch Vernachläßigung der Reparaturen oder durch Zufälle herabgekommenen Pfarrgebäude ausgedehnter und kostspieliger, als in dem frühern Bestande herzustellen, während doch nur die Erhaltung der Gebäude, wie sie bestanden, zu berücksichtigen ist, und im Falle eines Neubaues alles Übrige dem Pfründner überlassen bleiben muß.

Hofkzld. vom 6. Juni 1828, Hofzahl 23334, Rggsz. 34440.

§. 540.

Mitwirkung der Gemeinden hiezu.

Die eingepfarrten Gemeinden sind zur unentgeltlichen Hand- und Zugroboth bei allen Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten ohne Unterschied, folglich auch bei den Wirthschaftsgebäuden der Pfarre zur unentgeltlichen Hand- und Zugarbeit verpflichtet, ohne daß sie deßwegen, weil der Pfarrer reichlicher dotirt ist, von dieser Verbindlichkeit befreit wären.

Hofkzld. vom 18. Juli 1816, Hofzahl 13006, Rggsz. 28752.

§. 541.

Reparationen, die der Pfründner als Fruchtnießer des Gebäudes zu tragen hat.

Kleine Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als: Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Öfen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweiser Fensterstöcke, Ausdielung einiger Breter in den Fußböden sind von dem Pfarrer, Localcaplän oder sonstigen Benesicianten ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congrua-Überschuß haben, ganz allein und ohne Beitrag zu bestreiten.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 3, kundg. den 27. Juni 1805.

Schon nach Vorschrift des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, §. 513, ist der Fruchtnießer verbunden die dienstbaren Sachen als ein guter Haushalter in dem Stande, in welchem er sie übernommen hat, zu erhalten, und aus dem Ertrage die Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu besorgen.

Dem gemäß ist auch die Anordnung des Bau-Normales vom 27. Juni 1805, womit bestimmt wird, daß die Pfarrer oder Beneficianten alle kleinern Reparaturen des Pfarrhofes aus Eigenem zu bestreiten haben, und das mit ausdrücklicher Beziehung auf die für Nieder-Österreich am 27. Juni 1805 vorgeschriebenen Directiven an die steiermärkische und kärntnerische Landesstelle unterm 28. Juni 1807, Zahl 11497 erlassene Bau-Normale erklärt ausdrücklich die Rauchfangkehrer-Bestallung als eine zu den kleinen Reparaturen gehörige Auslage.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei erinnerte daher mit Hofkanzleidec. vom 30. Jänner 1839, Hofzahl 2032, Rggsz. 10157 in einem Particularfalle der n. ö. Landesregierung, daß die Reinigung der Schornsteine zu den kleinen Reparaturen gehöre, übrigens aber auch schon aus dem Begriffe der Nutznießung die Verpflichtung von selbst hervorgehe, das durch den Gebrauch oder Zufall Beschädigte ausbessern zu lassen.

§. 542.

Kleine Reparaturen bei Wirthschaftsgebäuden.

Bei Beneficien, welche mit Realitäten dotirt sind, gilt der Grundsatz, daß in Ansehung der bei den Wirthschaftsgebäuden vorfallenden kleinen Reparaturen der Pfarrer, Localcaplan oder sonstige Beneficiant, ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congrua-Überschuß haben, die Kosten allein zu tragen haben.

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, §. 3, kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 543.

Wie es hinsichtlich des jährlichen Reparations-Quanti zu halten ist.

Um zu verhindern, daß dergleichen kleine Reparationen nicht zu lange unterlassen werden, müssen diejenigen Pfarrer oder Beneficianten, welchen nach den eingelegten Fassionen oder ältern Installations-Instrumenten eine jährliche bestimmte Summe auf kleinere Reparationen zugewiesen ist, durch ordentliche Aufschreibung und Aufbewahrung der von den Arbeitsleuten ausgestellten Conten sich in den Stand setzen, daß sie auf jeden Fall über die Verwendung jener Summen sich ausweisen können, wie solches unter dem 10. März 1804 bereits verordnet wurde. In dieser Hinsicht wird die am 4. August 1776 geschehene Aufhebung des jährlichen Reparations-

Quanti zurückgenommen. Wenn jedoch in einem Jahre solche Reparationen sich ergeben, die der Beneficiant aus Eigenem zu bestreiten hat, und die sich höher als das jährlich dazu bestimmte Quantum belaufen, so wird der Beneficiant das höhere Quantum der Kosten an dem für das künftige Jahr bestimmten Betrage abrechnen können.

Hofkanzld. vom 22. Mai 1805, §. 4, Hofkanzld. vom 27. Juni 1805.

II. Abschn.

Von dem geistlichen Vermögen und Einkommen.

§. 544.

Begriff des geistlichen Vermögens.

Unter geistlichem Vermögen wird dasjenige verstanden, welches zur Erreichung sämmtlicher religiöser Zwecke bestimmt ist. Es bezieht sich sowohl auf die dießfälligen Objecte, nähmlich Kirchen und ihre Einrichtung, als auf die Subjecte, die gesammte Geistlichkeit.

S. Helfert, Professor, J.: Von dem Kirchenvermögen und dem Religionsfonde. 3. vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. Prag, 1834.

§. 545.

Eintheilung des geistlichen Vermögens.

Das geistliche Vermögen zerfällt:

1. In jenes, welches einer bestimmten Kirche oder Pfründe angehört und heißt: Kirchen- oder Pfründenvermögen und

2. In jenes, welches für alle Kirchen und Pfründen der Provinz in der Art bestimmt ist, daß damit die verschiedenen kirchlichen Institute unterstützt, das Abgängige ergänzt, und nöthigenfalls der Geistlichkeit geholfen wird, und heißt Religionsfond.

Es kömmt also:

I. Von dem Kirchen-Vermögen und Einkommen,

II. von dem Pfründen-Vermögen und Einkommen, und

III. von dem Religionsfonde zu handeln.

I.

Von dem Kirchenvermögen und Einkommen.

§. 546.

Aus was das Kirchenvermögen besteht.

Das Kirchenvermögen besteht theils aus unbeweglichen, theils aus beweglichen Sachen und zwar erstere aus Grund und Boden, Gebäuden und Gefällen, auch ganzen Dominical- oder Rustical-Besitzungen, letztere aber aus Capitalien, Prätiosen, Einrichtungsstücken u. dgl.

§. 547.

Eintheilung des Kirchenvermögens und Einkommens.

Das Kirchenvermögen zerfällt:
A. In jenes der Cathedral- oder Domkirchen.
B. In jenes der Pfarr- und Localkirchen.

A.

Vermögen und Einkommen der Cathedral- oder Domkirchen.

§. 548.

Auf welcher Grundlage und welchen Normen dieses Vermögen beruhet.

Das Vermögen und Einkommen der Cathedral- oder Domkirchen beruhet auf derselben Grundlage und denselben Normen, wie jenes der übrigen Patronatskirchen, daher sich hier darauf bezogen wird.

B.

Vermögen und Einkommen der Pfarr- und Localkirchen *).

§. 549.

Wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt nun:
A. Von dem Ursprunge und der Erwerbung des Kirchenvermögens;
B. Von dessen Verwaltung zu handeln.

a) Auf eine an die höchste Behörde gestellte Anfrage in Hinsicht des eigenthümlichen Vermögens der gesperrten Kirchen und Capellen wurde mit Hofkzld. vom 3. April 1788 entschlossen, daß dieses Vermögen sammt den dazu gehörigen Geräthschaften dem Religionsfonde zuzufallen habe, und die Mutterkirchen nur damals einen Anspruch machen können, wenn sie arm sind; die bei solchen Kirchen und Capellen befindlichen Stiftungen aber in Gemäßheit des allgemeinen Grundgesetzes, daß die alten Pfarrer bei ihrem vorigen Genusse gelassen werden, bei der Pfarre zu verbleiben hatten, wenn sie schon vorher von der Pfarre genossen wurden und einen Theil ihrer Dotation ausmachten, wo sodann die Verbindlichkeiten statt in der gesperrten in der Pfarrkirche zu persolviren wären.

A.

Von dem Ursprunge und der Erwerbung des Kirchenvermögens.

§. 550.

Vorerinnerung.

Das Vermögen a) der ältern Kirchen in Niederösterreich, worunter auch jenes der ältern Cathedral- oder Domkirchen, hat sich geschichtlich gebildet, und hat sein Entstehen größtentheils den Schenkungen und Stiftungen der Landesherren und andern frommen Stiftern zu verdanken.

Die seit dem Normaljahre 1783 gestifteten Dom-, Pfarr- oder Localkirchen sind dagegen größtentheils aus dem Religionsfonde dotirt, während ihr allfälliges Vermögen aus spätern Erwerbungen entsprungen ist.

a) Es besteht sowohl aus Realitäten (Dominical- und Rustical-), als aus Capitalien, currenten Einnahmen; Prätiosen und sonstigen Einrichtungsstücken u. dgl. Hinsichtlich der Dominicalbesitzungen und Gülten unterliegen übrigens die Gotteshäuser allen landesverfassungsmäßigen Lasten, wie alle weltlichen Realitäten; insbesondere auch nach §. 22, lit. b. c. des Patentes vom 23. Dec. 1817 der Grundsteuer. Rücksichtlich ihres Verhältnisses zu den verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten s. Abhandl. VII.: Von den u. ö. Dominicalgütern und dem Bauernstande. Von der doppelten Gült sind sie frei.

§. 551.

Auf welchen Titeln diese Erwerbungen beruhen.

Die vorzüglichsten und ursprünglichen Erwerbungsarten des Kirchenvermögens sind die Ersitzung, so wie Vermächtnisse, gesetzliche Erbfolge und Schenkungen unter Lebenden und auf den Todfall; endlich Sammlungen.

§. 552.

Ersitzung.

Rücksichtlich der Ersitzung gelten die Bestimmungen des a. b. Gesetzb. IV. Hauptst. III. Th. [a]); daher die Fälle der Erwerbung geistlicher Güter darnach zu beurtheilen kommen.

a) Der §. 1472 desselben sagt: daß gegen die Verwalter der Güter der Kirchen die gemeine ordentliche Ersitzungsart nicht zureiche; und der §. 1488: daß rücksichtlich derselben, wie zur Ersitzung, also auch zur Verjährung 40 Jahre erfordert werden.

§. 553.

Vermächtnisse. Schenkungen.

Hinsichtlich der Vermächtnisse [a]) gelten die Bestimmungen des II. Hauptst., II. Th., und rücksichtlich der Schenkungen [b]) die Bestimmungen des XVIII. Hauptst. des II. Th. des a. b G. B.

a) Die der Kirche bloß zur Zierde vermachten, in der Verlassenschaftsmasse vorfindigen, Prätiosen sind erbsteuerfrei.
Erbsteuerpatent vom 15. Oct. 1810, §. 13. lit. e.

b) Die neuen Kirchen oder neuen und alten Pfarreien wurden laut Nachricht vom 24. October 1783, §. 2 mit Paramenten der aufgehobenen Klöster und Kirchen beschenkt.

§. 554.

Mortuarfreiheit frommer Vermächtnisse.

Die frommen Vermächtnisse sind vermöge des mit Hofd. vom 15. Jänner 1801 erneuerten Edictes vom 21. September 1750 mortuarfrei.

Diese Befreiung bezieht sich jedoch zufolge allerh. Entschl. vom 29. August 1820 nur auf die l. f. Sterbtaxe, nicht aber auf das den Obrigkeiten von dem unterthänigen Vermögen gebührenden Mortuarium, so daß es dem freien Willen des Gutsherrn noch immer in jenem Falle, wo ein obrigkeitliches Mortuarium gebührt, überlassen bleibt, entweder die Sterbtaxe von den frommen Vermächtnissen oder Erbschaften, die ihre Unterthanen an fromme Stiftungen machen, abzunehmen, oder hierauf zum Vortheile dieser Stiftungen Verzicht zu leisten.

Regierungscircular vom 5. Jänner 1821.

§. 555.

Gesetzliche Erbfolge.

Die Kirchen haben einen gesetzlichen Anspruch auf den dritten Theil der Intestat-Verlassenschaft der bei einer Kirche bleibend angestellten Geistlichen [a]), und zwar ohne allen Abzug frei von der Sterbtaxe und der Erbsteuer, wofür die Abhandlungsbehörde zu

ſorgen hat, Hofdecret vom 8. October 1784 und 7. April 1803; und von einer ſolchen Erwerbung iſt die Landesſtelle und das Conſiſtorium in Kenntniß zu ſetzen.

a) Iſt der Geiſtliche bereits in Ruheſtand oder ſonſt verſtorben, ſo fällt jenes Drittel an die Kirche, bei der er zuletzt angeſtellt war.
Hofdecret vom 16. Februar 1792.

In dem Falle die Kirche, welcher jenes Drittel zuzufallen hatte, ohnehin gut dotirt iſt, ſo iſt es dem Ermeſſen der Landesſtelle im Einvernehmen mit dem Ordinariate überlaſſen, dasſelbe, wenn es 500 fl. nicht überſteigt, einer andern vermögenloſen Kirche der Diözeſe oder ſonſt zum Frommen der Religion zu verwenden.

Überſteigt aber dieſes Drittel 500 fl., oder iſt das Ordinariat mit dem Antrage der Landesſtelle nicht einverſtanden, ſo iſt die höhere Entſcheidung einzuholen.
Patent vom 18. Juli 1772.

Befinden ſich bei jener Kirche Filiale, welche unter verſchiedenen Patronaten und Vogteien ſtehen, ſo iſt nach dem Hofkzld. vom 17. Sept. 1807 das Kirchendrittel nach Maß der Population der Mutterkirche und Filiale zu vertheilen.

War der Erblaſſer Curalpfründner und gleichzeitig Propſt oder Domherr bei einem Domcapitel, ſo fällt dieſes Drittel nach der Hofkzlv. vom 24. Mai 1798 der Curat- und Capitelkirche zu gleichen Theilen zu.

b) Die dem Kirchen- und Armen-Inſtitute aus einer Inteſtat-Verlaſſenſchaft zufallenden Drittheile unterliegen keiner Mortuartaxe.
Hofkammerdecret vom 19. Juli 1804, Zahl 14741.

c) Dasjenige Vermögen, welches einer Kirche von ihrem Pfarrer erblich zufällt, iſt erbſteuerfrei, in ſo fern es nicht den dritten Theil der Verlaſſenſchaft überſteigt.
Erbſteuerpatent vom 15. Oct. 1610, §. 15, lit. b.

Kirchen ſind von der Erbſteuer und alle frommen Vermächtniſſe ſind von dem Mortuarium frei.
Hofv. vom 15. Februar 1801.

Die der Kirche aus einer Inteſtat-Verlaſſenſchaft zufallenden Drittheile unterliegen keiner Mortuartaxe.
Hofkammerdecret vom 19. Juli 1804, Zahl 14741.

§. 556.

Stiftungen.

Begriff der geiſtlichen Stiftungen.

Unter geiſtliche Stiftungen werden nach dem §. 646 des allgem. bürgerl. G. B. diejenigen Widmungen verſtanden, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundſtücken oder Rechten für geiſtliche Anſtalten auf alle folgenden Zeiten beſtimmt werden; die dießfälligen Vorſchriften ſind in den politiſchen Verordnungen enthalten.

a) Eine Meßſtiftung, weil ſie alljährlich in fortwährender Zeitfolge geleſen werden muß, und weil dabei ein Abzug für die Kirchenbedürfniſſe und

für die Kirchendiener Statt findet, darf nicht unter 1 fl. (damals) W. W. angenommen werden.

Hofkzld. vom 29. Mai 1811, Rggscirc. vom 13. Juli 1811.

Hinsichtlich der Currentmessen oder solchen Messen, die nur ein Mal zu lesen sind, hat es vermöge Hofkammerdecret vom 29. Mai 1811, Rggsc. vom 13. Juni 1811 bei der Ausmaß von 30 kr. (damals) W. W., jetzt aber C. M. zu verbleiben.

§. 557.

Pflicht der Abhandlungsbehörden in Beziehung auf Stiftungen.

Die Abhandlungsbehörden haben vermöge der unterm 22. April und 14. Juni 1769 kundgemachten Verordnungen von Fall zu Fall die mit Testamenten angeordneten Stiftungen anzuzeigen, und anstatt der bisher üblichen Extracte das ganze Testament abschriftlich einzubringen, auch, gleichwie es im Erbsteuerfalle zu geschehen pflegt, vor Beibringung der von der (Stiftungs-Con.) Regierung aber die jedesmalige Richtigstellung der in den Testamenten enthaltenen frommen Stiftungen abzugebenden Urkunden keine Verlassenschaft den bttroffenen Universalerben auszuantworten [a]).

a) Der Rath einer ersten Instanz, welchem eine Stiftung zum Referate zugewiesen ist, hat von dem Bestande dieser Stiftung ein ordentliches Rapulare zu führen, in diesem die Beschaffenheit der Stiftung, und zu welchem Endzwecke und mit welchen Bedingnissen sie bestimmt sey, genau anzumerken, die Curatoren der Stiftung und die Theilnehmer derselben genau einzutragen, und dann, was immer in Beziehung auf dieselbe vorfällt, aufzuzeichnen, damit, wenn von ihm eine Auskunft gefordert würde, er dieselbe in kurzer Zeit zuverläßig abgeben, und wenn ein anderer Referent bestimmt würde, diesem sogleich die nöthige Kenntniß darüber ertheilen könne.

Instr. für die Gerichtsstellen. Allgem. I. Abth., §. 40.

§. 558.

Erbsteuerfreiheit der frommen Stiftungen.

Unter den frommen Stiftungen, denen die Befreiung von der Erbsteuer zu Statten kommt, sind zu verstehen: Vermächtnisse auf Messen, Hochämter und Litaneien, wenn der dazu vermachte Betrag ein für allemal oder an jährlichen Interessen für die Messe jetzt 1 fl., für ein Hochamt 3 fl. oder für eine Litanei 1 fl. nicht übersteigt.

Erbsteuerpatent vom 15. Oct. 1810, §. 13, lit. a, Hofkanzld. vom 18. Mai 1821, Zahl 12270, Hofd. vom 30. December 1824.

§. 559.

Von wem Stiftbriefe auszufertigen und zu genehmigen sind.

Die Stiftbriefe sollen von den Vogtei-Commissären und Kirchenvätern ausgefertigt werden a) und haben ohne Genehmigung der Regierung keine Kraft.

Hofv. vom 24. Mai 1784, 23. Jänner 1796.

a) Die Messenstiftung zu einer Pfarrkirche wird von der Regierung genehmigt, und der vorgelegte Stifbriefsentwurf bestätiget.

Die Kirchenvorsteher haben sohin nach jenem Entwurfe den Stiftsbrief zu errichten, und hievon ein gehörig gefertigtes und classenmäßig gestämpeltes Exemplar nebst einer genauen Abschrift der Regierung vorzulegen.

Der Stiftungsbrief ist von den Stiftern, wenn sie noch am Leben sind, zu unterfertigen.

Die Vinculirung der Bedeckungs-Objecte wird von den Kirchenvorstehern veranlaßt, der Regierung unter einem bei Vorlegung des Stiftbriefes angezeigt, und von der Regierung nach genommener Einsicht zurückgestellt.

Derselbe ist in dem Inventar und der Rechnung der Kirche einzutragen, und sohin in der Kirchenlade gehörig aufzubewahren, die Stiftung selbst aber in der Stiftungsfassion einzustellen.

Hievon werden von der Regierung durch die Kreisämter, in Wien unmittelbar die Pfarrvorsteher der Pfarrkirchen und das Consistorium verständiget.

Nach §. 9 k. l. des Stämpelpatentes vom 5. October 1802 ist der Entwurf des Stiftbriefes stämpelfrei.

Folgendes ist übrigens das Formular eines bereits genehmigten Stiftbriefes:

> Wir Pfarrer, Vogtei-Commissärr und Kirchenväter der Pfarrkirche zu . . . bekennen kraft dieses Stiftbriefes:
>
> Es habe der . . . in seinem Testamente vom . . . ein jährlich an seinem Sterbtage den . . . . abzuhaltendes Seelenamt und Liber gestiftet.
>
> Nachdem mit Einverständniß der Erben zur Erhaltung dieser Anordnung die . . pCt. Obligation der Universal-Staats-Cassa dd. . . . Nr. . . . à . . pCt. por . . . auf die N. Stiftung lautend zur Kirchenlade hinterlegt; von den Zinsen derselben por . . . fl. . . . kr. dem Pfarrer . . . fl. . . kr., dem Schullehrer . . . fl. . . . kr., der Kirche . . . fl. . . . kr. C. M. dafür zu beziehen festgesetzt, und zur Errichtung dieser Stiftung eben so der bischöfliche Ordinariats-Consens unterm . . . bewirkt als die Bestätigung der hohen Landesstelle unterm . . . Z. . . . ertheilt wurde, so versprechen und geloben wir für uns und unsere Nachfolger diese fromme Stiftung nach dem Willen des Stifters zu ewigen Zeiten getreu zu erfüllen, und behalten uns lediglich vor, falls es die Umstände erheischen sollten, auf eine angemessene Reduction anzutragen.

Zur Urkunde dessen sind drei gleichlautende Exemplare dieses Stiftbriefes ausgefertigt: eines an die Landesstelle, das zweite an das Landrecht und das dritte zur Hinterlegung in der Kirchenlade, endlich eine beglaubte Abschrift an das hochwürdige bischöfliche Consistorium abgegeben worden.

So geschehen in

Pfarrer. Vogtei-Commissär.

Kirchenvater. Kirchenvater.

§. 560.

Wie viel Exemplare auszufertigen und wie sie zu vertheilen sind.

Von jedem Stiftbriefe sind 3 Original-Exemplare, eines für den Stifter und nach dessen Tode für die Abhandlungs-Instanz, eines für den Bestifteten und eines für die Landesstelle, und zwar jedes auf einem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes auszufertigen, den übrigen Behörden und Parteien aber sind nur vidimirte Abschriften auf 15 kr. Stämpel auszustellen.

Hofv. vom 14. Juni 1760, Hofd. vom 23. April 1803.

§. 561.

Von Vorlegung eines Exemplars der neuen Stiftbriefe an die Hofbuchhaltung politischer Fonds hat es abzukommen.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat eröffnet, daß es in Folge eines Übereinkommens mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium von der bisherigen Mittheilung eines Exemplars der neu vorkommenden Stiftbriefe an die k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde als überflüssig für die Zukunft abzukommen habe.

Hofkanzleidecret vom 14. Juli 1831, Hofzahl 16454, Regierungszahl 40352.

§. 562.

Regulirung der frommen Stiftungen.

Aus dem nach und nach bei der Landesstelle eingelegten Fassionen, über den Stand der bei allen Kirchen bestehenden Stiftungen hat sich gezeigt, daß dieses so wichtige Geschäft sich nicht in jener Ordnung und Richtigkeit befinde, die der Gegenstand, und die hierüber erflossenen Verordnungen fordern.

Aus diesen Fassionen geht hervor, daß

1. bei mehreren Stiftungen die Documente, auf denen sie beruhen, nicht mehr vorhanden, ja, daß sie nicht einmal bekannt sind; daß

2. über mehrere Stiftungen die Bedeckung nicht mehr vorhanden ist, daß die Verwendung der Stiftungs-Capitalien nicht einmal mehr nachgewiesen werden kann; daß

3. über Stiftungen keine Stiftbriefe vorhanden sind, ohne daß nachgewiesen wird, ob sie verloren gegangen, oder ob sie gar nie errichtet worden sind; daß

4. die Stiftungsgebühren nicht den Anordnungen der Stifter gemäß vertheilet, und bei Stiftungen, die vor dem Jahre 1811 mit öffentlichen Fondsobligationen bedeckt waren, den Kirchenausgaben zugerechnet werden, die ihr nicht zugemuthet werden können, und wofür sie aus den reducirten Interessen gar nicht den Fond hat.

Um diesen Gebrechen abzuhelfen, fand sich die Landesstelle bestimmt, den Seelsorgern, Patronats-Beamten und Vogtei-Commissären mit Decret vom 5. März 1828, Rggsz. 9326 die Vollziehung der gestifteten Anordnungen auf das dringendste anzuempfehlen, und zugleich zu verordnen, daß

a) von jeder Stiftung, die bei einer Kirche und Pfarre besteht, das Entstehen derselben sorgfältig aus den ältern Documenten, Kirchenrechnungen und Stiftungstabellen nachgewiesen; und daß

b) erhoben werde, womit ursprünglich die Stiftung bedeckt worden ist, ob, und wie sich der ursprüngliche Bedeckungsfond geändert hat, ob die Realität, welche für die gestiftete Verbindlichkeit gewidmet wurde, vorhanden sey, und ob sie ihrer Bestimmung gemäß benützt werde, ob das Capital, welches ursprünglich erlegt wurde, als Stiftungscapital behandelt, oder ob es in das eigene Kirchenvermögen einbezogen und mit demselben zugleich verrechnet worden ist, oder noch so verrechnet wird. Ergibt sich aus diesen genau vorzunehmenden Erhebungen, daß das Capital weder als eigenes Stiftungscapital mehr vorhanden ist, noch daß es in das freie Kirchenvermögen einbezogen wurde, so ist von Fall zu Fall hierüber die Anzeige zu erstatten, indem die Kirche, wenn ihr der Besitz eines Stiftungsvermögens nicht erwiesen werden kann, auch nicht verpflichtet ist, für die Erfüllung der Stiftung zu sorgen. Wenn nachgewiesen werden kann, daß das Stiftungscapital in das freie Kirchenvermögen einbezogen wurde, so ist dasselbe nach seinem vollen Betrage auszuscheiden, und mit einer Kirchen-Realität oder mit einem Capitalsbetrage zu decken, der in öffentlichen Fonden, oder mit Regierungsgenehmigung bei Privaten fruchtbringend angelegt ist. Ferner hat die hohe Landesstelle angeordnet, daß

c) von jenen Stiftungen, die mit Fonds-Obligationen der älteren Staatsschuld bedeckt sind, die ursprüngliche Stiftungsgebühr von dem Theilhaber der Kirche so lange nicht aufgerechnet werden könne, bis nicht die Interessen durch die eingetretene Verlosung der Obligation auf den ursprünglichen Betrag gekommen seyn werden, und daß

d) über alle jene Stiftungen, für welche bisher die Errichtung der Stiftbriefe unterblieben ist, diese sogleich nach den bestehenden Vorschriften errichtet werden.

Wenn nachgewiesen werden kann, daß das Stiftungscapital zu dem Kirchenvermögen einbezogen worden ist, so ist dasselbe nach seinem vollen Betrage auszuscheiden, und nach der Beschaffenheit des ursprünglichen Capitals mit einer Kirchen-Realität oder mit einem Capitalsbetrage zu bedecken, der in öffentlichen Fonds und bei Privaten fruchtbringend angelegt ist.

Um jedoch zu verhindern, daß sich mit erst zu errichtenden Stiftungen ähnliche Fälle ergeben, wurde sämmtlichen Abhandlungsbehörden die schon unter dem **22.** April und **14.** Juni **1769** kundgemachte Verordnung, daß sie von Fall zu Fall die mit Testamenten angeordneten Stiftungen anzeigen, und die Extracte aus denselben, so weit es fromme Stiftungen betrifft, vorlegen sollen, dann daß sie keine Verlassenschaft einantworten sollen, bis sich nicht die Erben über die eingeantworteten Legate ausgewiesen haben, in Erinnerung zu bringen, zugleich aber denselben zu bedeuten, daß unter diesen Ausweisen über eingeantwortete Legate der errichtete Stiftbrief selbst, oder eine von dem Pfarrer, den Vogtei-Commissären und Kirchenvätern gefertigte Empfangsbestätigung verstanden werde, da diese für die Stiftung zu sorgen verpflichtet sind.

§. 563.

Benehmen der Abhandlungsbehörden in Rücksicht der in letzten Willenserklärungen enthaltenen frommen oder gemeinnützigen Anordnungen.

In Gemäßheit der allerh. Entschl. vom **19.** Jänner **1836** und im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei hat die k. k. oberste Justizstelle, über das Benehmen der Abhandlungsbehörden in Rücksicht der, in letzten Willenserklärungen enthaltenen frommen oder gemeinnützigen Anordnungen, an sämmtliche ihr unterstehende Appellations-Gerichte unterm **29.** Aug. **1836,** Nr. **5484** folgende Verordnung erlassen:

„Um sich der genauen Vollziehung der durch letzten Willen zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke getroffenen Verfügungen zu versichern, ist durch die allerh. Entschl. Seiner Maj. vom **19.** Jänner **1836** Folgendes angeordnet worden:

1. Jede letzte Willenserklärung, wodurch einer Stiftung, Kirche, Schule, geistlichen Gemeinde, öffentlichen Anstalt, oder den Armen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt, oder wodurch überhaupt eine zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Verfügung getroffen wird, ist von der Behörde, welcher die Abhandlung der Verlassenschaft zusteht, den politischen Behörden anzuzeigen. Die Anzeigen sind von den Abhandlungsbehörden,

welche sich in Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Grätz, Laibach und Triest befinden, unmittelbar an die Regierung oder das Gubernium, von allen übrigen an das Kreisamt oder die Delegation zu überreichen. Zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Erbeseinsetzungen oder Stiftungen müssen sogleich nach Kundmachung des letzten Willens der administrativen Behörde mit Anschließung einer getreuen Abschrift der die Verfügung enthaltenden Stelle der letzten Willenserklärung bekannt gemacht werden."

„Bloße Vermächtnisse der bezeichneten Art sind der administrativen Behörde nur von halb zu halb Jahr in verläßlich geführten Verzeichnissen zu eröffnen, in sofern nicht in Rücksicht einzelner solcher Verfügungen die Beschaffenheit der Umstände die unverzügliche abgesonderte und abschriftliche Mittheilung derselben räthlich macht."

„2. Vor gänzlicher Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten, oder zu andern frommen und gemeinnützigen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht bewilliget werden. Jedoch kann die Ausfertigung der Stiftbriefe auch nach der Einantwortung erfolgen."

Hofkzld. vom 6. Sept. 1836, Rggscirc. vom 22. Sept. 1836.

§. 564.

Competenz der Behörde bei einer Stiftung.

Wenn es sich um die Errichtung einer Stiftung, Verwaltung und Anwendung derselben handelt, sind die politischen Behörden competent.

Wenn sich aber jemand aus dem Inhalte einer Stiftung beeinträchtigt findet, oder rechtliche Ansprüche an dieselbe gemacht werden, gehört die Entscheidung vor den Civilrichter.

Rggsz. 49469 vom Jahre 1836.

§. 565.

In wie ferne Stollgebühren zum Kirchenvermögen gezogen werden.

Die Stollgebühren, welche die Kirche *) in Anspruch nimmt, sind:

Für das Glockenläuten,
„ die Bahr- und Kirchentücher,
„ Klagemäntel,
„ die Schwarzbeziehung des Hochaltars,
„ die Aufrichtung der Trauerbahr oder Ausbreitung des schwarzen Tuches,

für Kirchenleuchter,
„ den Weihrauch,
„ die Todtenbahre,
„ die Grabstellen,
„ den Ornat bei Exequien.
„ die Bedeckung des Stuhles für Brautpersonen zum Knieen bei Trauungen.

Siehe übrigens hinsichtlich der Stollgebühren besser unten.

Jene Stoll-Conti, in welchen auch die Kirche mit einem Antheile erscheint, werden in großen Städten vorläufig einem der Kirchenvorsteher zur Mitfertigung übergeben, welcher zugleich die Antheile der Kirche vorzumerken hat.

Die eingehenden Stollbeträge der Kirche werden in der Hand-Cassa als Vorschuß zur Bestreitung der kleinen Current-Auslagen hinterlegt.

a) Hier ist Wien vom Lande zu unterscheiden.

Nach der Stollordnung für Wien und dessen Vorstädte sind für die Kirche folgende Gebühren ausgesetzt:

a. Bei den Hauptpfarren in der Stadt, zu St. Stephan, St. Michael, und zu den Schotten für das große Geläute 7 fl., insbesondere mit der Josephinischen Glocke 30 fl.; für das mittlere 4 fl., für das kleine 3 fl.; bei einem Viertel-Conducte 1 fl.; bei dem Begräbnisse eines Kindes unter 15 Jahren für das größte Geläute 3 fl., für das kleine 1 fl.; bei Exequien, wenn solche verlangt werden, für das große Geläute 6 fl., für das mittlere 4 fl.; bei dem Begräbnisse eines Akatholiken 4 fl. Bei den Vorstadtpfarren sind die Gebühren für das Geläute ganz gleich mit jenen, die für Niederösterreich überhaupt gelten.

b. Für das Bahrtuch sammt dem dazu gehörigen Crucifixe oder Pfarrbilde 7 fl., für das geringere 3 fl.; bei einem Viertel-Conducte 1 fl., bei dem Begräbnisse eines Kindes von 7 bis 15 Jahren, nach der Wahl des Tuches 2 fl. oder 45 kr.; eines Kindes von 1 bis 7 Jahren 1 fl. 30 kr. Für Vorstadtpfarren gilt bei Begräbnissen erwachsener Personen wieder die Stoll-Ordnung für Niederösterreich; bei Begräbnissen der Kinder unter 15 Jahren gebühren immer nur 30 kr.

c. Für Schwarzbeziehung des Altars in den Stadtpfarren bei Begräbnissen und Exequien mit ganzem Conducte 1 fl. 30 kr., mit halbem Conducte 45 kr., in den Vorstädten immer nur 30 kr.

d. Für die Bahre in den Stadtpfarren bei einem ganzen Conducte 36 kr., bei einem halben Conducte und bei Begräbnissen der Kinder unter 15 Jahren 30 kr.; in den Vorstadtpfarren bei einem ganzen oder halben Conducte 15 kr., bei einem Viertel-Conducte 10 kr.

e. Für eine Grabstelle durchgehends 1 fl., und bei Kindern unter 7 Jahren 30 kr., dagegen bei Akatholiken über 15 Jahre 1 fl. 30 kr.

f. Für den Ornat bei Exequien in den Stadtpfarren nach ganzem Conducte 3 fl., sonst 1 fl. 30 kr.

g. Für die Ausbreitung des schwarzen Tuches und Aufstellung des Crucifixes mit Leuchtern bei Exequien nach ganzem Conducte 3 fl.; sonst und in den Vorstadtpfarren 1 fl. 30 kr.

h. Für den bedeckten Bethschämel oder Stuhl der Brautpersonen bei der Trauung zum Knieen, 40 kr.

2. Nach der Stoll-Ordnung für Niederösterreich außer der Hauptstadt Wien und deren Vorstädten gebühren der Kirche:

a. Für das ganze Geläute mit 4 oder 5 Glocken 3 fl. 30 kr., mit 3 Glocken 2 fl. 30 kr.; bei einem Viertel-Conducte oder einer gemeinen Leiche 30 kr.; für das Ausläuten außer der Pfarre mit 4 Glocken 3 fl., mit 3 Glocken 2 fl. 15 kr., mit 2 Glocken 1 fl. 30 kr., für das Gelaute bei Exequien, wenn solche verlangt werden, 3 fl.

b. Für das schönste Bahrtuch sammt Crucifix bei einem halben Conducte 1 fl. 30 kr., bei einem Viertel-Conducte 1 fl., bei dem Conducte eines Kindes von 7 bis 15 Jahren für das schönste 1 fl., für das mittlere 30 kr., bei dem Conducte eines Kindes von 1 bis 7 Jahren für das eine und das andere die Hälfte.

c. Für die Schwarzbeziehung des Altars immer nur 30 kr.

d. Für die Bahre bei dem ganzen Conducte 1 fl., bei dem halben 15 kr., bei dem Viertel-Conducte 10 kr., bei dem Conducte eines Kindes von 7 bis 15 Jahren 30 kr., von 1 bis 7 Jahren 10 kr.

e. Für eine Grabstelle, ohne Unterschied, 1 fl.; bei Kindern unter 7 Jahren 30 kr.

f. Für den bedeckten Bethschämel oder Stuhl, dessen sich die Brautpersonen bei der Trauung zum Knieen bedienen, 40 kr.

Hinsichtlich der Grabstellen kommt Folgendes anzuführen:

In dem allerh. Stoll-Patente für die Hauptstadt und deren Vorstädte vom 28. Jänner 1782, dann in jenem für das Land vom 27. Jänner 1781 kommen Gebühren vor, deren Objecte gegenwärtig in Folge erflossener allerh. Verordnung nicht mehr bestehen, wohin vorzüglich die Taxen für die Grabstellen in einer Kirche oder in einer Gruft gehören, in welcher Hinsicht sich bei Pfarren verschieden benommen wird. Da die Grüfte in Kirchen, Klöstern und Spitälern in Folge Decrete vom 7. Febr. 1782, 20. August 1784 und 12 August 1788 geschlossen bleiben müssen, und das Einsenken der Leichen dahin verbothen ist, so zeigen die gepflogenen Erhebungen, daß die im Stoll-Patente für die I. und II. Classe vorkommenden hohen Gebühren für Grabstellen in der Kirche und in der Gruft, mit Ausnahme der Stadtpropsteikirchen zum heiligen Stephan, zum heiligen Michael und zu den Schotten nicht mehr abgenommen worden sind. Es ist bloß die Leichenhof-Gebühr für die Grabstelle mit 1 fl. berichtigt worden. Die verschiedene Übung an den Stadtpfarrkirchen hat aber in dem Hofdecrete vom 30. August 1781 die Begründung, in Folge dessen angeordnet wurde, daß die Gebühren für die Beisetzung in der Kirche, Hebung des Grabsteins und für die Beisetzung in der Gruft auch alsdann, wenn schon die neuen Kirchhöfe vor den Linien fertig sind, und die Leichen dahin überbracht werden, fortan um so mehr zu entrichten seyen, als die Pfarrkirchen die Errichtung und Erbauung der neuen Kirchhöfe vor den Linien, dann derselben Erhaltung, so wie die Anschaffung der Leichenwagen und die Unterhaltung der Pferde aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben werden. Die Belegung dieser Gebühren ist gesetzlich, und kann aus dem angeführten Grunde nicht beanständet werden.

Hofkzld. vom 27. Nov. 1833, Hofzahl 29204; von 1836, Rggsz. 68194, von 1835.

Schließlich kommt noch das Hofkzld. vom 19. März 1840, Hofz. 178,

Rggsz. 18862 hinsichtlich der Taxen für eigene Grabstellen auf den Leichenhöfen in Wien anzuführen, da die Pfarren einen Antheil davon beziehen. Es wurde nähmlich festgesetzt, daß für eine eigene Grabstelle ohne Unterschied, ob sie allein besteht oder ob ein Monument, eine Umgitterung, Ummauerung u. s. w. sich darauf befindet, nur diejenige Entschädigung als Taxe entrichtet werde, welche für die dazu erforderliche Grund-Area entfällt, und um welche somit der Leichenhof in der That für die allgemeine Verwendung geschmälert wird. Zur Grundlage der Taxordnung ist der Durchschnitt der factischen Grundankaufskosten des Terrains bei jedem einzelnen Leichenhofe zu nehmen.

Was den der stollbeziehenden Pfarre und dem Wiener-Magistrate (eigentlich dem Sanitätsfonde) zustehenden Antheil an diesen Taxen anbelangt, so hat von der für jeden Leichenhof im Ganzen zu bemessenden Taxe den Antheilnehmern jener Betrag zuzukommen, der auf sie nach Maßgabe der Beiträge entfällt, mit denen sie zur Erhaltung der Leichenhöfe wirklich concurriren, wornach es von der bestandenen ungleichartigen Zuweisung dieser Bezüge abzukommen hat. Nach diesen zweifachen Bestimmungen wurde die Regierung angewiesen, die Tarsätze für jeden Leichenhof zu entwerfen und der Hofkanzlei vorzulegen. S. übrigens dießfalls auch Abhandlung XVIII: Von dem Sanitäts- und Medicinalwesen.

Die in der letzten Post der Rubrik 7 der Stoll-Ordnung für das Land vorkommende Aufrechnung für die Aufstellung der Bruderschaftebildnisse, da die Brüderschaften mit Verordnung vom 22. Mai 1783 aufgehoben worden sind, hat künftighin um so mehr wegzubleiben, als schon die erwähnte Verordnung vom 30. August 1781 in dieser Hinsicht die ausdrückliche Bestimmung enthält:

Ferners befahlen allerh. Se. Maj., daß für die Aufsetzung der Brüderschaftsbilder, wenn man sie nicht gern hinterlassen und sich mit dem Crucifix begnügen will (welches das Beste wäre), nichts mehr bezahlt werden solle.

Hofkanzld. vom 27. Nov. 1835, Hofzahl 29204 von 1836, Rggsz. 68194 von 1835.

§. 566.

Sammlungen.

a) Opfergänge.

Sammlungen geschehen entweder durch Opfergänge oder durch den Opferstock, oder endlich durch den Klingenbeutel.

Nach dem österreichischen Gesetze gebühren nur die bei Opfergängen um den Altar eingehenden Gelder dem Pfarrer, wenn die Opfernden keine andere Intention haben, keine besondere Gewohnheit besteht, und kein Gesetz was anderes verordnet.

Hofkzld. vom 18. Dec. 1782, Hofd. vom 9. Sept. 1783.

Letzteres ist der Fall bei Wallfahrtsorten, an welchen der Pfarrer nur diejenigen Opfer erhält, welche von seinen Kirchenkindern bei Opfergängen an Sonn- und Feiertagen außer den Wall-

fahrtstagen, nicht auch jene, welche von Wallfahrern an Wallfahrtstagen auf diese Art geopfert werden.

Hofdecret vom 29. Oct. 1807.

Übrigens haben diese Opfergänge nur an Sonntagen, und bloß in Geld und in Büchsen Statt zu haben.

Bei Trauungen, Taufen und Begräbnissen sind sie untersagt, Hofverordn. vom 24. Juni 1785, und zwar bei Strafe des doppelten Ersatzes der Stolltaxe.

Hofverordnung vom 28. Juli 1750.

§. 567.

b) Opferstöcke und Klingelbeutel.

Seine Majestät haben folgenden Cabinetsbefehl herabgelangen zu lassen geruhet:

Da dem Vernehmen nach viele Kirchen theils wegen der obwaltenden Theuerung ihrer Bedürfnisse, theils wegen Verminderung der Stiftungs-Capitalien-Interessen, mit ihren Einkünften weit unter die jährliche Bedeckung herabgekommen sind, so will Ich da, wo dieser Fall erweislich eintritt, und so lange solcher fortdauert, gestatten, daß in der Kirche nebst dem Opferstocke für die Armen noch ein zweiter zur leichtern Bestreitung der täglichen Erfordernisse errichtet werde, von welcher Erlaubniß aber die Kirchen der Stifte und Klöster ausgeschlossen bleiben.

Welcher allerh. Befehl daher der Landesstelle zu dem Ende bekannt gemacht wurde, damit zur schleunigen Befolgung desselben durch die Ordinariate das Nöthige eingeleitet werde.

Hofkzld. vom 7. Nov. 1811.

In Folge allerh. Entschl. vom 19. Jänner 1834 fanden Seine Maj. die Anordnung vom 15. Juni 1785, daß Sammlungen mittelst des Klingenbeutels in der Kirche nur vor der Predigt und insbesondere weder während des Hochamtes noch während einer stillen Messe vorgenommen werden soll, aufzuheben, und die Bestimmung der Zeit, wann in den Kirchen mit dem Klingenbeutel gesammelt werden dürfe, den Ordinariaten gegen dem zu überlassen, daß sie von ihren dießfälligen Anordnungen vorhinein die betreffende Landesstelle in die Kenntniß zu setzen haben.

Hofkzld. vom 27. Jänner 1834, Hofzahl 2314, Rggsz. 6731.

Das Klingenbeutelgeld ist bloß für die armen Kirchen bestimmt.

Hofv. vom 24. Juni 1785.

Diese Klingenbeutel müssen vom Pfarrer in Gegenwart zweier Kirchenväter eroffnet werden.

Hofv. vom 5. Sept. 1800.

Der Klingenbeutel soll mit einer ordentlichen Sperre versehen,

Rgasz. 18862 hinsichtlich der Taxen für eigene Grabstellen auf den Leichenhöfen in Wien anzuführen, da die Pfarren einen Antheil davon beziehen. Es wurde nähmlich festgesetzt, daß für eine eigene Grabstelle ohne Unterschied, ob sie allein besteht oder ob ein Monument, eine Umgitterung, Ummauerung u. s. w. sich darauf befindet, nur diejenige Entschädigung als Taxe entrichtet werde, welche für die dazu erforderliche Grund-Area entfällt, und um welche somit der Leichenhof in der That für die allgemeine Verwendung geschmälert wird. Zur Grundlage der Taxordnung ist der Durchschnitt der factischen Grundankaufskosten des Terrains bei jedem einzelnen Leichenhofe zu nehmen.

Was den der stollbeziehenden Pfarre und dem Wiener-Magistrate (eigentlich dem Sanitätsfonde) zustehenden Antheil an diesen Taxen anbelangt, so hat von der für jeden Leichenhof im Ganzen zu bemessenden Taxe den Antheilnehmern jener Betrag zuzukommen, der auf sie nach Maßgabe der Beiträge entfällt, mit denen sie zur Erhaltung der Leichenhöfe wirklich concurriren, wornach es von der bestandenen ungleichartigen Zuweisung dieser Bezüge abzukommen hat. Nach diesen zweifachen Bestimmungen wurde die Regierung angewiesen, die Taxsätze für jeden Leichenhof zu entwerfen und der Hofkanzlei vorzulegen. S. übrigens dießfalls auch Abhandlung XVIII: Von dem Sanitäts- und Medicinalwesen.

Die in der letzten Post der Rubrik 7 der Stoll-Ordnung für das Land vorkommende Aufrechnung für die Aufstellung der Bruderschaftsbildnisse, da die Brüderschaften mit Verordnung vom 22. Mai 1783 aufgehoben worden sind, hat künftighin um so mehr wegzubleiben, als schon die erwähnte Verordnung vom 30. August 1781 in dieser Hinsicht die ausdrückliche Bestimmung enthält:

Ferners befahlen allerh. Se. Maj., daß für die Aufsetzung der Brüderschaftsbilder, wenn man sie nicht gern hinterlassen und sich mit dem Crucifix begnügen will (welches das Beste wäre), nichts mehr bezahlt werden solle.

Hofkanzld. vom 27. Nov. 1835, Hofzahl 29204 von 1836, Rgasz. 68194 von 1835.

§. 566.

Sammlungen.

a) Opfergänge.

Sammlungen geschehen entweder durch Opfergänge oder durch den Opferstock, oder endlich durch den Klingenbeutel.

Nach dem österreichischen Gesetze gebühren nur die bei Opfergängen um den Altar eingehenden Gelder dem Pfarrer, wenn die Opfernden keine andere Intention haben, keine besondere Gewohnheit besteht, und kein Gesetz was anderes verordnet.

Hofkzld. vom 18. Dec. 1782, Hofd. vom 9. Sept. 1783.

Letzteres ist der Fall bei Wallfahrtsorten, an welchen der Pfarrer nur diejenigen Opfer erhält, welche von seinen Kirchenkindern bei Opfergängen an Sonn- und Feiertagen außer den Wall-

fahrtstagen, nicht auch jene, welche von Wallfahrern an Wallfahrtstagen auf diese Art geopfert werden.

Hofdecret vom 29. Oct. 1807.

Übrigens haben diese Opfergänge nur an Sonntagen, und bloß in Geld und in Büchsen Statt zu haben.

Bei Trauungen, Taufen und Begräbnissen sind sie untersagt, Hofverordn. vom 24. Juni 1785, und zwar bei Strafe des doppelten Ersatzes der Stolltaxe.

Hofverordnung vom 28. Juli 1750.

§. 567.

b) Opferstöcke und Klingelbeutel.

Seine Majestät haben folgenden Cabinetsbefehl herabgelangen zu lassen geruhet:

Da dem Vernehmen nach viele Kirchen theils wegen der obwaltenden Theuerung ihrer Bedürfnisse, theils wegen Verminderung der Stiftungs-Capitalien-Interessen, mit ihren Einkünften weit unter die jährliche Bedeckung herabgekommen sind, so will Ich da, wo dieser Fall erweislich eintritt, und so lange solcher fortdauert, gestatten, daß in der Kirche nebst dem Opferstocke für die Armen noch ein zweiter zur leichtern Bestreitung der täglichen Erfordernisse errichtet werde, von welcher Erlaubniß aber die Kirchen der Stifte und Klöster ausgeschlossen bleiben.

Welcher allerh. Befehl daher der Landesstelle zu dem Ende bekannt gemacht wurde, damit zur schleunigen Befolgung desselben durch die Ordinariate das Nöthige eingeleitet werde.

Hofkzld. vom 7. Nov. 1811.

In Folge allerh. Entschl. vom 19. Jänner 1834 fanden Seine Maj. die Anordnung vom 15. Juni 1785, daß Sammlungen mittelst des Klingenbeutels in der Kirche nur vor der Predigt und insbesondere weder während des Hochamtes noch während einer stillen Messe vorgenommen werden soll, aufzuheben, und die Bestimmung der Zeit, wann in den Kirchen mit dem Klingenbeutel gesammelt werden dürfe, den Ordinariaten gegen dem zu überlassen, daß sie von ihren dießfälligen Anordnungen vorhinein die betreffende Landesstelle in die Kenntniß zu setzen haben.

Hofkzld. vom 27. Jänner 1834, Hofzahl 2314, Nggsz. 6751.

Das Klingenbeutelgeld ist bloß für die armen Kirchen bestimmt.

Hofv. vom 24. Juni 1785.

Diese Klingenbeutel müssen vom Pfarrer in Gegenwart zweier Kirchenväter eröffnet werden.

Hofv. vom 5. Sept. 1800.

Der Klingenbeutel soll mit einer ordentlichen Sperre versehen,

gehörig verschlossen gehalten, nach jeder Absammlung der Gemeinde oder höchstens alle Woche vom Pfarrer in Gegenwart der Kirchenväter eröffnet, und das gesammelte Geld gemeinschaftlich gezählt, sogleich eingeschrieben und aufbewahrt werden.

Rggsv. vom 4. März 1813.

a) Hinsichtlich der an den Linien Wiens befindlichen Capellen wurde übrigens mit allerh. Entschl. vom 16. Juli 1829, Höfzld. vom 22. August 1829, Hofzahl 19595, Rggsz. 48113 verordnet, daß das bei der Johannes-Capelle am Tabor von den Wallfahrtern oder sonst daselbst eingehende Geld nicht anders, als nach dem Willen der Geber, zu verwenden sey; und da die bei der Lerchenfelder-Capelle durch den Klingenbeutel eingehenden Gelder zum Theil dem Pfarrer des Bezirks zufließen, so sey zu sorgen, daß auch hier der Wille der Geber erfüllt werde, so wie bei jeder einzelnen der im Freien stehenden Capellen in Absicht auf ihre Stiftungen, wo welche vorhanden sind, und die genaue Erfüllung der gestifteten Verbindlichkeiten, die gehörige Verwendung und Verrechnung ihrer Zuflüsse alle diejenigen Einleitungen getroffen werden sollen, welche durch die bestehenden allgemeinen Gesetze vorgeschrieben, und durch die etwa eintretenden besonderen Umstände erforderlich sind.

Übrigens unterliegt das Opfergeld den Bestimmungen der Hofv. vom 18. Dec. 1784 nicht, indem dasselbe ganz nach der Absicht der Gebenden zu verwenden ist; daher auch die bei der Lerchenfelder-Linien-Capelle eingehenden Opfergelder nur in so fern für das Armen-Institut verwendet werden dürfen, als eine solche Verwendung dem Willen der Geber entspricht.

Hofkzld. vom 29. Juni 1831, Hofzahl 8174, Rggsz. 37060.

§. 568.

In wie fern der Verkauf der Sitze in den Kirchen verbothen ist, in wie fern nicht. Verboth des Verkaufes der Wachskerzen und Opferfiguren von Seite der Geistlichkeit.

Der Verkauf der Sitze in den Kirchen ist nicht zu dulden.

Hofkzld. vom 14. Mai 1783.

Dieses Verboth betrifft aber bloß die in den Kirchen der Hauptstadt Wien mit Thüren versperrt gewesenen Stühle; da hingegen ist die auf dem Lande gewöhnliche Ablösung der Kirchenstühle keineswegs verbothen.

Verordnung in Wien vom 25. März 1790.

Es läuft endlich wider alle Gebühr, ja wider die canonischen Rechte selbst, daß von der Geistlichkeit die Wachskerzen und Opferfiguren theils unter Aufstellung ordentlicher Buden und Hütten vor den Kirchen und Sacristeien selbst den in Wallfahrt oder sonst ihrer Andacht halber knieenden Personen verkauft, hier aber ein unerlaubter, ja meistens wucherlicher Handel getrieben werde. Es wurde daher den Geistlichen aller Handel und Wandel nicht allein mit den großen, sondern auch den kleinen Kerzen, mithin der dießfalls eingeschlichene Mißbrauch aller Orten eingestellt.

Reſcript vom 25. März 1752, Verordn. vom 14. Sept. und 28. Dec. 1781, Hofv. vom 20. Mai 1788.

Wie der dießfällige Verkauf ſolcher Wachsſorten an Wallfahrtsorten zu geſchehen hat, kommt in der Abhandlung XIV.: Von dem Gewerbs- und Handelsweſen vor.

B.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 569.

Wie hievon zu handeln kommt.

Bei der Verwaltung des Kirchenvermögens kommt
1. von den Verwaltungsorganen,
2. von der Verwaltungsart, und
3. von der Rechnungslegung zu handeln.

1. Von den Verwaltungsorganen.

§. 570.

Beſtimmung der Kirchenväter und Kirchenpröpſte.

Die Kirchenväter oder Kirchenpröpſte haben die unmittelbare Beſorgung des Kirchenvermögens unter der Aufſicht der Pfarr- oder Localcapläne und Vogteien.

a) Für die Cathedralkirche von St. Stephan in Wien beſteht ein eigenes Kirchenmeiſteramt unter der Leitung eines Kirchenpropſtes, deſſen Beamte ordentliche Anſtellungsdecrete erhalten, in Eid und Pflicht genommen werden, und bei ihrer Anſtellung oder Beförderung ſelbſt die für die Staatsbeamten vorgeſchriebene Character-Taxe entrichten; daher ſie auch penſionsfähig ſind.
Hofkzlb. vom 17. Sept. 1835, Haſzahl 24016, Rggsz. 53524.

§. 571.

Aufſichtsorgane.

Auf die Verwaltung des Kirchenvermögens nehmen
A. ſowohl die weltlichen als
B. die geiſtlichen Obrigkeiten einen directen Einfluß.

§. 572.

Ad A. Einflußnahme der weltlichen Behörden auf die Verwaltung des geistlichen Vermögens.

Die weltlichen Behörden, welche auf die Verwaltung des geistlichen Vermögens einen directen Einfluß nehmen, sind vorerst

1. die Lehenherr- und Vogteischaften, dann
2. auf dem Lande die Kreisämter; inner den Linien Wiens aber, in Ermangelung einer solchen politischen Mittelbehörde, die politische Landesstelle, welche letztere
3. auf dem Lande in dieser Beziehung die zweite Instanz; so wie für alle
4. die vereinigte Hofkanzlei die höchste Instanz bildet.

§. 573.

1. Verwaltung der Patrone.

Dem Patrone ist die Verwaltung des Kirchenvermögens in so fern frei überlassen, daß die allgemeinen Vorschriften befolgt werden.

Rggsv. vom 15. Jänner 1832, Rggsz. 63554 von 1831.

§. 574.

Aufsicht eines Lehenherrn auf die Gebahrung mit dem Kirchen- und Pfarrvermögen.

Wenn ein Pfarrer und Beneficiant, oder Zechleut mit den Kirchen- oder andern geistlichen Stiftsgütern und Einkommen nicht wie es sich gebühret, handeln, so ist ein Lehenherr a) darein geziemendes Einsehen zu thun, befugt, zu welchem Ende dann ihm den Kirchen-Raitungen (so jährlich oder längstens in zweien Jahren aufzunehmen), wie auch den Abhandlungen der verstorbenen Pfarrer- und Beneficianten-Verlassenschaft nach jeden Orts üblicher Gewohnheit und Herkommen, entweder selbst, oder durch Gewalttrager beizuwohnen, bevorsteht.

Tract. de jur. inoorp. Tit. I. §. 11.

a) Diese lehenherrliche Aufsicht steht nun entweder den l. f. Behörden oder den Privaten zu, je nachdem die Lehenherrschaft landesfürstlich oder privat ist.

§. 575.

Geistliche Vogteien.

Die geistlichen Vogteien zerfallen in landesfürstliche und Privatvogteien, je nachdem die Kirchen oder Pfründen privat oder landesfürstlich sind.

§. 576.

Landesfürstliche geistliche Vogtei-Commissäre.

Über Vorschlag der Kirchenvorsteher und des Kreisamtes werden die l. f. Vogtei-Commissäre von der Regierung ernannt, und unmittelbare Decrete ausgefertigt, mit Hinweisung auf die allerhöchsten Kirchenpatente vom 8. December 1759 und vom 14. Sept. 1774.

Hiezu können Ortsbeamte a) angestellt werden, wenn diese Anstellung nicht in Ansehung der persönlichen Eigenschaft des Beamten für die Kirche bedenklich ist, auch keine andern Rücksichten eintreten, welche einen entfernteren Beamten geeigneter machen.

Rggsv. vom 3. März 1804, Rggsz. 2159.

a) Nach der Instruction für die Kirchenrechnungs-Commissäre vom J. 1784 und 2. Oct. 1786 wurden die Rechnungs-Commissäre bei l. f. Pfarren von den Kreisämtern ernannt und mußten fremde Verwalter seyn.

§. 577.

Privat-Vogteien.

Die geistlichen Vogteien sind im Erzherzogthumb zweierlei: Erb- und Bettvogteien über geistliche Güter a), und haben ihren Ursprung von uralten Zeiten auß deme genommen, daß geistliche Grundherren fürnemblich zu Kriegszeiten ihre Grundunterthanen umb bessern Schutzes willen an mächtigere gevogt, und in derselben Schutz und Schirm vorbehaltlich der Grundobrigkeit ergeben.

Wenn nun solche Anvogtung allein auf gewisse Zeit oder auf Wohlgefallen des Grundherrn bestehen, wird es eine Bettvogtei genannt.

So es aber dergestalt bestehen, daß denselben für und für Erblichen bei ihme Vogtherren seinen Erben und Nachkommen bleiben solle, ist und heißt es eine Erbvogtei.

Tit. II. §. 1, de jur. inc.

a) Rücksichtlich der weltlichen Vogteien siehe Abhandlung VII. dieses Werkes §§. 844 bis 851.

§. 578.

Welche Gattung von Vogtei bei Stiftung eines Gotteshauses oder einer Pfründe entsteht.

Wenn einer ein Gotteshaus oder geistliches Beneficium stiftet, oder aber Holden dazu widmet, und ihme in der Stiftung die Vogtei darüber vorbehält, so ist es auch für eine Erbvogtei zu halten.

Tract. de jur. incorp. Tit. II. §. 2.

§. 579.

Unterschied zwischen Erb- und Bittvogtei.

Zwischen Erb- und Bittvogtei ist der Unterschied in deme, daß die Erbvogteien ohne sonderbare zu Verwürkung genommene Ursachen unaufkündlich und unwiderruflich, die Bittvogtei aber nach bestimmter Zeit und zu des Grundherrn oder Stifters Wohlgefallen dem erkiesten Vogten oder dessen Erben wiederumben aufgekündet werden mögen, dawider dann auch derselbe Vogt sich einer Verjährung nicht zu behelfen.

Tract. de jur. incorp. Tit. II. §. 3.

§. 580.

Vermuthung für eine Erbvogtei-Verjährung.

Wenn einer eine Vogtei **32** Jahre in ruhiger Possess oder Gebrauch gehabt, ob er schon darumben, daß es eine Erbvogtei seye, nichts Schriftliches fürzuweisen, so soll es doch für eine Erbvogtei gehalten werden; es wäre dann, daß der Grundherr oder Stifter mit brieflichen Urkunden, oder in andere Wege genugsam beweisen und darthun möchte, daß es allein eine Bittvogtei seye; jedoch ist obvermeldte Verjährung der **32** Jahre allein gegen den weltlichen Grundherrn zu verstehen; denn die geistlichen Grundherren betreffend, lassen Wir es bei denen den 8. März **1631** und 9. März **1634** ergangenen Resolutionen allerdings verbleiben.

Tract. de jur. incorp. Tit. II. §. 4.

§. 581.

Pflicht zur Aufstellung ganz tadelloser Vogteiverwalter.

Übrigens sind zu Folge Hofkzlv. vom **25.** Oct. **1830**, Hofz. **24599**, Rggscirc. vom **4.** Nov. **1830**, Rggsz. **60621** als Vogteiverwalter solche Personen nicht zuzulassen, oder bei einem solchen Dienste nicht zu belassen, welche entweder eines Verbrechens bereits schuldig erkannt, oder nur aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos sind, indem die Vogteiverwaltung ein Zweig der öffentlichen politischen Administration ist, und das eine wie das andere Geschäft nur ganz vorwurfsfreien Männern anvertraut werden kann.

§. 582.

Wann das geistliche Vogteirecht verwirkt wird.

Wenn ein Vogtherr selbsten oder durch andere seinen Pfarrer oder Beneficiaten mit gefährlichen Streichen böslich und freventlich am Leibe verletzet oder gar ums Leben gebracht: Nicht weniger, wenn er seine geistliche Vogtei mißbraucht, und der Kirchen- oder Vogteigüter gefährlicherweise sich anmaßete oder sonst in anderweg denselben anstatt

des schuldigen Schutzes selbst großen Schaden oder Beschwerniß zufügete, so hat er dadurch neben gebührender Erstattung deß angethanen Schadens die Vogtei verwirkt, jedoch soll er deren ohne vorhergehende rechtliche Erkenntniß nicht entsetzt werden.

Tract. de jur. incorp. Tit. II. §. 8.

§. 583.

In wie fern bei Vogteien besondere Bedingungen und Verordnungen zu beachten sind.

Was im Tit. I. von geistlichen Lehenschaften bei dem letzten §. 26 wegen absonderlichen Beding- und Verordnungen gemeldet worden, ist auch von denen geistlichen Vogteien zu verstehen.

Tract. de jur. incorp. Tit. II. §. 9.

Dieser Paragraph besagt:

Im Falle bei ein oder anderer Lehenschaft in den aufgerichteten Stiftbriefen sonderbar, jedoch sonsten zuläßige Beding- und Verordnungen begriffen, welche diesen unseren Satzungen etwa zugegen oder hierin gar nicht bedacht wären, hiedurch solle absonderlichen Beding- und Verordnungen nichts benommen, sondern es bei demselben gleichwohl sein Verbleiben haben.

§. 584.

Einflußnahme der Kreisämter.

Die in Betreff der Geistlichkeit wegen der Gutserwerbung, Geldversendung, Veräußerung des Vermögens bestehenden Patenten und Verordnungen sind sich immer gegenwärtig zu halten, über deren genauen Vollzug immer wachbar zu seyn, und falls eine Entgegenhandlung wahrzunehmen seyn möchte, solche der Landesstelle sogleich einzuberichten.

Kreisamts-Inst. vom 21. Jänner 1783, §. 29.

Die Kreisämter haben zu trachten, daß die l. f. Pfarren und Beneficiaten sich aufrecht erhalten.

Instruction für die n. ö. Kreisämter vom J. 1783, §. 32.

Die Aufsicht auf das Kirchenvermögen hat das Kreisamt zu führen.

Hofv. vom 8. Juni 1785 und 8. Sept. 1799.

Die Kreisämter haben auf die zweckmäßige Verwaltung und Sicherheit des Kirchenvermögens zu sehen, und durch öfters unvermuthete Visitationen und Liquidationen, besonders bei Bereisungen darauf zu sehen, Gebrechen abzustellen, oder der Regierung anzuzeigen, sohin ob die Kirchenrechnung ordentlich geführt, auch das Geld sichergestellt und mit dem Vermögen richtig gebahret werde.

Hofkzld. vom 20. Febr. 1806, Hofzahl 1270, Rggsz. 6163.

§. 585.

Ad B. Einflußnahme der geistlichen Obrigkeiten auf die Verwaltung des geistlichen Vermögens.

Geistliche Aufseher auf das Kirchenvermögen sind die Ordinarien und Dechante.

Hofv. vom 23. Febr. 1793 und 2. Sept. 1800.

Die beiden Consistorien wurden angewiesen, die Bezirks-Dechante und vorgesetzten Aufseher der ihnen zugetheilten Kirche zur Aufsicht über die Verwaltung und Pflege der Kirchengründe und über die sämmtliche Gebahrung des Kirchenvermögens zu führen.

Rggsv. vom 22. März 1823, Zahl 13400.

Und die Landdechante haben auf den Zustand der geistlichen Realitäten zu sehen.

Hofv. vom 17. Febr. 1797.

In allen Fällen, wo es sich um politische Maßregeln wegen des dießfälligen Vermögens handelt, sind die Ordinariate zu vernehmen.

2. Von der Verwaltungsart.

§. 586.

Unterschied zwischen Realitäten und Capitalien.

Hier ist zwischen den Kirchen-Realitäten, Capitalien und Stiftungen zu unterscheiden.

Verwaltung der Kirchen-Realitäten.

§. 587.

Wachsamkeit auf die Verwaltung und Pflege der Kirchengründe.

Es sind schon mehrere Fälle vorgekommen, daß Kirchengründe wegen mehrjähriger schlechter Beurbarung so herabgekommen sind, daß dieselben endlich veräußert werden mußten.

Um nun die Kirchen vor dem Verluste ihrer Dotationen zu sichern, wird dem Kreisamte aufgetragen, die Kreis-Commissäre anzuweisen, bei ihren Bereisungen über die Verwaltung und Pflege der Kirchengründe eine genaue Aufsicht zu pflegen, zugleich aber auch jederzeit eine Untersuchung über die sämmtliche Gebahrung des Kirchenvermögens vorzunehmen.

Rggsv. vom 22. März 1823, Z. 13400.

§. 588.

Eintheilung der Kirchengüter.

Die Kirchengüter sind theils dominical, theils rustical.

Die Verwaltung der Dominical-Kirchengüter unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie jene der weltlichen Herrschaft, und nur wenige Eigenthümlichkeiten weichen davon ab, welche ohnehin in der Abhandlung XI.: „Von den Dominicalgütern und dem Bauernstande“ am gehörigen Orte vorkommen.

Übrigens kommt hier nur noch zu bemerken, daß in Betreff der Frage: ob die bei den Dotationsgütern der Kirchen vorhandenen, aus den Zinsen angelegter Interessenbeträge, wovon die einzelnen Waisen keine Zinsen zu fordern hatten, entstandenen und in Folge der allerh. Entschl. vom 11. Juli 1834 den Gutsherrn als Eigenthum zu verbleibenden Waisenamts-Casse-Überschüsse als Current-Empfänge, oder als zum Stammvermögen gehörig, zu behandeln sind; mit Hofkanzleidecret vom 7. Juli 1837, Hofzahl 14024, Rggsz. 40958 der Regierung eröffnet wurde, daß es bei den Kirchenherrschaften ganz gleichgültig sey, ob diese Überschüsse als Current-Einkommen oder als Stammvermögen angesehen werden, indem sie, falls die Bedürfnisse der Kirche deren Verwendung nicht erheischen, fruchtbringend angelegt, als wie ein Stammvermögen behandelt, oder aber ganz oder zum Theil, je nachdem deren Verausgebung für die Kirchenbedürfnisse nothwendig ist, verausgabt werden müssen.

§. 589.

Verboth der Verpachtung der Kirchen-Realitäten auf Lebzeiten der Pächter.

Erzielung einer Gleichförmigkeit hierbei.

Kirchen-Realitäten sollen verpachtet werden, da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß bei Kirchen, welche eigene Realitäten besitzen, diese letztern von den Kirchenvorstehern oft eigenmächtig an Pächter auf Lebenszeit mittelst Bestandverträgen überlassen werden, dadurch aber das Kirchenvermögen oft empfindlich leidet, so wurden für die Zukunft alle dergleichen Bestandverträge zum Leibgeding, ohne hierzu vorläufig eingeholte Bewilligung der Landesregierung untersagt und ungültig erklärt.

Rggsv. vom 30. April 1807.

Um bei diesem Verfahren die nöthige Gleichförmigkeit zu erzielen, besteht eine eigene Weisung [a]), nach welcher sich die Kirchenvorsteher zu benehmen haben, so wie eigene Formularien entworfen wurden, wie die Licitationsprotocolle [b]) aufzunehmen sind, zu deren genauen Beobachtung die Kreisämter die betreffenden Kirchenvorsteher zur möglichsten Vermeidung weiterer Bemänglungen anzuweisen haben.

Rggsv. vom 15. Jänner 1832, Hofzahl 63354 von 1831.

a) Diese Weisung besagt:

§. 1. Die Verpachtung der Kirchengründe und Zehente hat im öffentlichen Versteigerungswege zu geschehen.
Zu jeder Ausnahme hievon haben die Kirchenvorsteher die vorläufige Genehmigung der Landesstelle einzuholen.

§. 2. Die Dauer der Pachtzeit muß dem klugen Ermessen der Kirchenvorsteher hinsichtlich der Zeit, des Ortes und der Sachverhältnisse überlassen werden.
Daher können:
Äcker auf 3, 6 und 9 Jahre,
Wiesen auf 1, 3, 6 und 9 Jahre,
Weingärten auf 9, 12 und 15 Jahre
verpachtet werden.

Der Grund einer Abweichung von der für die verschiedenen Gattungen der Grundstücke bestimmten längsten Pachtdauer muß jedoch von den Kirchenvorstehern mit genauer Darstellung der Verhältnisse in ihrem dießfälligen Berichte angegeben werden.

§. 3. Jede Verpachtung ist zum Mindesten drei Monate vor Anfang der neuen Pachtperiode einzuleiten; der Tag aber, an welchem die Versteigerung Statt finden soll, ist so zu bestimmen, daß derselbe nicht allein in der nächsten Umgebung, sondern nach Umständen, auch in entfernteren Orten bekannt werden könne.

§. 4. Die betreffende Kundmachung hat mittelst Edicten zu geschehen, und die Kirchenvorsteher müssen jederzeit in der Lage seyn, sich über deren Affigirung ausweisen zu können.
In jenen einzelnen Fällen, wo nach Verschiedenheit der Ortslage oder der Bedeutendheit des Pachtobjectes die Kundmachung durch die Wiener-Zeitung als nothwendig oder doch als höchst rathsam, und nicht vielmehr als ein unnöthiger Geldaufwand erscheint, bleibt es den Kirchenvorstehern überlassen, das Betreffende einzuleiten.

§. 5. Den Ort, an welchem die Verpachtung vor sich gehen soll, bestimmt entweder die Lage der eigenen oder zehentbaren Gründe, oder aber der Vortheil der Kirche, welchen deren Vorsteher hierbei stets berücksichtigen müssen.

§. 6. Die Kirchenvorsteher haben bei der Licitations-Vornahme zu erscheinen; auch wenn selbe nicht unmittelbar von ihnen, sondern von einer Ortsobrigkeit vorgenommen werden sollte.

Die Kirchenvorsteher haben dafür zu sorgen, daß in dem Licitations-Protocolle das Verpachtungs-Object mit allen seinen Merkmalen genau bezeichnet werde; daß in den Bedingnissen, welche die Formularien der Licitations-Protocolle enthalten, nur dann Etwas geändert werde, wenn dieses örtliche Verhältnisse unvermeidlich machen, daß bevollmächtigte Licitanten ihre Vollmachten einlegen, und daß das Licitations-Protocoll von dem meistbiethenden Pächter rechtsgültig, d. i. entweder von ihm selbst oder mittelst eines Namens-Unterschreibers und zweier unbedenklichen Zeugen, von welchen letzteren Einer auch der Erstere seyn kann, unterschrieben werde.

§. 7. Bei schon verpachtet gewesenen Gründen oder Zehenten ist jederzeit der zunächst frühere Pachtzins, bei Gründen und Zehenten aber, welche in eigener Regie waren, derjenige Ertrag zum Ausrufspreise anzunehmen, welcher sich bei Weingärten nach einer fünfzehnjährigen, und

bei Gründen anderer Art nach einer neunjährigen Durschnittsberechnung ergibt.

§. 8. Wird bei der Licitation, welche zuerst immer nach den einzelnen Theilen, aber nach dem Ermessen der Kirchenvorsteher auch für das ganze Kirchenobject vorzunehmen ist, der Ausrufspreis oder noch mehr erzielt, so dürfen die Kirchenvorsteher den Licitationsact sogleich genehmigen.

§. 9. Ist aus überzeugenden Gründen zu erwarten, daß bei nicht erzieltem Ausrufspreise in einer zweiten Licitation wenigstens dieser erlangt werden dürfte, so treffen die Kirchenvorsteher sogleich die hierzu nöthigen Einleitungen.

Wird aber auch bei dieser Licitation der Ausrufspreis nicht erzielt, oder glauben die Kirchenvorsteher gleich schon nach der ersten Licitation, daß derselbe bei einer zweiten Licitation ebenfalls nicht erzielt werden könnte, so sind die Licitations-Protocolle sowohl der ihrem Ende nahenden, als auch der neu beginnenden Pachtperiode, oder (wenn Gründe und Zehente noch nicht verpachtet waren) nebst dem letztern Protocolle auch die nach §. 7 verfaßten Ertrags-Berechnungen mit den Beweisen der förmlich geschehenen Kundmachung letzterer Licitation und einer Bilanz über die Abweichung des Pachtanbothes von dem Ausrufspreise vorzulegen. Zugleich sind die Gründe zu entwickeln, welche für die Genehmigung der unter dem Ausrufspreise gebliebenen Pachtanbothe sprechen.

§. 10. Das Licitations-Protocoll, welches in allen Fällen die Stelle des Contractes zu vertreten hat, ist gleich, nachdem dasselbe entweder von den Kirchenvorstehern oder von der Landesstelle genehmigt worden seyn wird, auf Kosten der Pächter classenmäßig zu stämpeln zu lassen, und eine beglaubigte ungestämpelte Abschrift unter Angabe der Daten einer allfälligen Regierungs-Ermächtigung der Kirchenrechnung beizulegen.

b) Folgendes Formular eines Licitations-Protocolles ist vorgeschrieben:

Licitations-Protocoll,

welches zu (Ort der Licitation) am (Tag, Monat und Jahr, an welchen die Licitation abgehalten wird) über die versteigerungsweise Verpachtung der der landesfürstlichen Kirche zu (Ort, wo sich die Kirche befindet) gehörigen Grundstücke aufgenommen wurde.

Gegenwärtige:

Kirchenvorsteher.	Pachtlustige.
(Hier wird der Name und der Character der bei der Licitation anwesenden Kirchenvorsteher aufgeschrieben.)	(Hier wird der Name und Wohnort der anwesenden Pachtlustigen aufgeschrieben.)

Die Bedingnisse, unter welchen die Kirche ihre Grundstücke verpachtet, sind folgende:

1. Werden die Grundstücke auf (Zahl der Pachtjahre) nach einander folgende Jahre, d. i. vom (Tag, Monat und Jahr des Anfangs der Pachtzeit) bis (Tag, Monat, Jahr des Ausganges der Pachtzeit) an den Meistbiethenden verpachtet.

2. Der meistgebothene Pachtzins muß in vierteljähr. Raten, und zwar am (Zahlungstag) vorhinein an die Kirchen-Casse entrichtet werden.

Wenn der Pächter nach geschehener Einmahnung mit der Bezahlung

des Zinses dergestalt säumig ist, daß er mit Ablauf des nächsten Zahlungstermins den rückständigen Bestandzins nicht vollkommen entrichtet hat; alsdann ist die Kirche berechtiget, den Pacht als aufgehoben zu betrachten und die Grundstücke, ohne vorgängig gerichtliches Verfahren, auf Gefahr und Kosten des in der Zahlung saumseligen Pächters im Wege der Steigerung wieder zu verpachten, welche Ausübung des Relicitations-Rechtes jedoch die Kirche durchaus nicht hindert, die verfallene Pachtzins-Rate mit allen gerichtlichen Zwangsmitteln einzutreiben.

3. Haben die Pächter die Grundstücke in gutem Culturstande zu erhalten, die Wiesen zu reinigen, die Gärten, Weingärten überhaupt, insbesondere aber die Äcker wenigstens alle drei Jahre Einmal gut zu düngen, und daß dieses geschehen, den Kirchenvorstehern anzuzeigen, da sonst, und im Falle der entweder ganz unterlassenen oder nicht vollständig geschehenen Düngung dieselben berechtigt seyn sollen, die vollständige Düngung auf Kosten der Pächter bewerkstelligen zu lassen; in Hinsicht der Weingärten ist vorzüglich darauf zu sehen, daß dieselben mit den erforderlichen Stecken versehen, und durch Gruben vermehrt werden.

4. Der Pächter hat zu wachen, daß dem mit topographisch-catastralischer Beziehung anzugebenden Flächenraum der Grundstücke von den Anrainern nichts entzogen werde, und er hat, falls es doch geschehen sollte, davon den Kirchenvorstehern unverweilt die Anzeige zu machen.

5. Für Beschädigungen an den Erträgnissen der Grundstücke, sie mögen aus was immer für einer Ursache entstanden seyn, wird für keinen Fall eine Entschädigung geleistet, und der Pächter hat in solchen Fällen den Pachtzins im vollen Betrage in der sub §. 2 bestimmten Zeit zu entrichten.

6. Ist die Umstaltung des gepachteten Grundstückes in der Culturs-Art nicht gestattet.

7. Bezahlt die Kirche die landesfürstlichen Steuern, und entrichtet alle Gaben, z. B. Grunddienste, die auf Grund und Boden haften; alle andern Gaben jedoch, z. B. Zehent, Feldhütherlohn ꝛc., deren Bestimmung oder Leistung das Erträgniß zur Ursache hat, entrichtet der Pächter aus Eigenem, ohne der Kirche hierfür von dem Pachtzinse etwas abrechnen zu dürfen.

8. Verzichtet der Pächter auf das Recht, den gepachteten Grund in Afterpacht zu verlassen, und es soll dieser Vertrag mit allen seinen Rechten und Verbindlichkeiten für die Zeit seiner Dauer auch auf die Erben des Pächters übergehen.

9. Sollte es zum Behufe der Kirche erforderlich seyn, daß ein oder das andere Grundstück zu einer außerordentlichen Bestimmung, als zu einem Baue u. dgl. während der Pachtzeit eingezogen werden müßte, so hat es der Pächter gegen Auflassung der auf das betreffende Grundstück Bezug nehmenden Pachtbedingnisse und Vergütung der auf dem Grundstücke zu hoffenden Ärnte abzutreten und keine andere Entschädigung anzusprechen.

10. Ist der Pächter verpflichtet, den Stämpel zu diesem die Stelle des Contractes vertretenden Licitations-Protocolle aus Eigenem herbeizuschaffen, und falls er davon eine Abschrift verlangen sollte, die Kosten derselben zu tragen.

11. Ist der Pacht gleich nach geschehener Fertigung dieses Licitations-Protocolls für den Pächter und seine Erben, für die Kirche aber nur dann verbindlich, wenn der Ausrufspreis oder Mehr durch die Licitation erzielt wird. Im entgegengesetzten Falle wird sich für die Kirche die Genehmigung

der hohen Landesstelle vorbehalten. Der Meistbiether aber bleibt seinerseits bis zur erfolgenden Bekanntgebung der Entscheidung an seinen Anboth rechtskräftig gebunden.

Nachdem diese Bedingnisse den anwesenden Pachtlustigen deutlich vorgelesen waren, wurde zur Steigerung selbst geschritten und zuerst ausgebothen:

a. Zwei Joch Äcker in der langen Ried neben Anton Holzapfel und Franz Wieser liegend (hier kommt auch die topographische Zahl und das Flächenmaß, letzteres jedoch mit ausdrücklicher Berufung auf die Catastral-Vermessung vorzutragen) für den jährlichen Pachtzins von 10 fl. in Conv. M.

Hierauf haben gebothen:

Anton Holzäpfel 10 fl. 15 kr. — 12 fl.
Franz Wieser 11 fl. — 11 fl. 30 kr.
Johann Uhl 10 fl. 30 kr. — 11 fl. 15 kr. — 12 fl. 30 kr.

Wornach Johann Uhl Pächter der ausgebothenen zwei Joch Äcker in der langen Ried um den meistgebothenen jährl. Pachtzins von 12 fl. 30 kr. C. M. geworden ist, und nicht allein dieses, sondern auch die angelobte pünctliche Erfüllung der Pachtbedingnisse mit seiner Namensunterschrift bekräftiget.

Johann Uhl, Halblehner zu Wolframsthal.

b. Ein Joch 1468 Quadratklafter im langen Thale neben Caspar Wenz und Carl Braun liegend wurde ausgebothen für den jährl. Pachtzins von 15 fl. C. M.

Da jedoch die anwesenden Pachtlustigen erklärten, diesen Pachtzins aus dem Grunde nicht geben zu können, weil ein großer Theil dieses Ackers bei der letzten Überschwemmung versandet wurde, und nur mit großen Kosten gereinigt werden könne, so wurde im Betrachte, daß diese Angabe wahr und rücksichtswürdig ist, der bezeichnete Acker um den jährlichen Zins von 10 fl. C. M. ausgebothen, worauf angebothen haben:

Caspar Wenz 10 fl. 15 kr.
Carl Braun 10 fl. 30 kr. — 11 fl. 30 kr.
Franz Maaß 11 fl.

Wornach Carl Braun Pächter des ausgebothenen Ackers jährlichen Pachtzins von 11 fl. 30 kr. C. M. geworden ist, und nicht allein dieses, sondern auch die angelobte pünctliche Erfüllung der Pachtbedingnisse mit seiner Namensfertigung bekräftiget.

† † † Carl Braun.
Caspar Wenz, Namensunterschreiber und Zeuge.
Franz Maas, als Zeuge.

Die Kirchenvorsteher genehmigen in Folge der ihnen mit hohem Regierungsdecrete dd. . . Zahl . . gewordenen Ermächtigung den Pachtmeistboth des Johann Uhl, und erklären den Pacht zwischen ihm und der Kirche von heute an für beide Theile verbindlich.

In Ansehung des Pachtmeistbothes des Carl Braun bedürfen jedoch die Kirchenvorsteher zu seiner Genehmigung die Bewilligung der hohen Landesstelle, und behalten sich dieserwegen vor, den Carl Braun seiner Zeit von der Annahme oder Nichtannahme seines dießfälligen Pachtmeistbothes zu verständigen.

Da nun von keiner Seite mehr etwas zu erinnern war, so wurde dieses Protocoll geschlossen und gefertiget.

Geschehen, wie oben.

(Unterschrift des Namens und Characters der Kirchenvorsteher.)

(Unterschrift des Namens und Wohnorts der anwesenden Pachtlustigen.)

Licitations-Protocoll,

welches zu (Ort der Licitation) am (Tag, Monat und Jahr, an welchen die Licitation abgehalten wird) über die steigerungsweise Verpachtung des der Kirche zu (Ort, wo sich die Kirche befindet) gehörigen (ganzen, halben, Drittel ꝛc. Getreide, Wein) Zehenten von (Flächenmaß, Gattung und Lage der zehentbaren Grundstücke; hier kömmt auch die topographische Zahl und das Flächenmaß, letzteres jedoch mit ausdrücklicher Berufung auf die Catastral-Vermessung vorzutragen) aufgenommen wurde.

Gegenwärtige:

Kirchenvorsteher.
(Namen und Character der anwesenden Kirchenvorsteher.)

Pachtlustige.
(Name und Wohnort der anwesenden Pachtlustigen.)

Nachdem die Zehentholden durch ihren Bevollmächtigten mittelst des beiliegenden Protocolles erkläret haben, den von ihren Gründen der Kirche schuldigen Zehent unter keinerlei Bedingungen in Pacht nehmen zu wollen, so fanden sich die Kirchenvorsteher unter Berücksichtigung des Rggscirc. vom 23. Mai 1807, Z. 8294 zur Verpachtung dieses Zehents an einen Dritten ohne fernere Berücksichtigung der Zehentholden ermächtiget, und haben folgende Bedingnisse, unter welchen obgedachter Zehent an den Meistbiethenden verpachtet wird, beschlossen, als:

1. Wird der im Eingange dieses Protocolls bezeichnete Zehent dem Meistbiethenden für (Zahl der Jahre) nach einander folgende Jahre, d. i. von (Tag, Monat und Jahr des Anfangs der Pachtzeit) mit dem Rechte überlassen, diesen Zehent eben so zu benützen und zu genießen, wie die Kirche selbst berechtiget ist.

2. Muß der meistgebothene Pachtschilling in vierteljährigen Raten vorhinein, somit am (Zahlungstage) um so gewisser in die Kirchencasse entrichtet werden, als sonst die Kirche berechtiget ist, den Pacht als aufgehoben zu betrachten, und den Zehent ohne vorgängig gerichtliches Verfahren auf Gefahr und Kosten des in der Zahlung saumseligen Pächters im Wege der Steigerung wieder zu verpachten, welche Ausübung des Relicitationsrechtes jedoch die Kirche durchaus nicht hindert, die verfallene Pachtzins-Rate mit allen gerichtlichen Zwangsmitteln einzutreiben.

3. Hat der Pächter den Zehent auf eigene Gefahr und Kosten einzubringen, alle sich hieran ergebenden, was immer für Namen habenden Unglücksfälle allein zu erleiden, und für keinen Fall einen Nachlaß am Pachtzinse oder eine Entschädigung von der Kirche anzusprechen oder zu erwarten.

4. Bezahlt die Kirche die landesfürstlichen Steuern. Alle übrigen Steuern, sie mögen entweder schon jetzt auf dem Zehentrechte lasten,

oder während der Pachtzeit entstehen, entrichtet der Pächter ohne der Kirche dafür von dem Pachtzinse etwas abrechnen zu dürfen.

5. Verzichtet der Pächter auf das Recht, den gepachteten Zehent in Afterpacht zu verlassen, und es soll dieser Vertrag mit allen seinen Rechten und Verbindlichkeiten für die Zeit seiner Dauer auf die Erben der Pächter übergehen.

6. Ist der Pächter verpflichtet, den Stämpel zu diesem die Stelle des Contractes vertretenden Licitations-Protocolle aus Eigenem herbei zu schaffen, und falls er davon eine Abschrift verlangen sollte, die Kosten derselben zu tragen.

7. Ist der Pacht gleich nach geschehener Fertigung dieses Licitations-Protocolls für den Pächter und seine Erben, für die Kirche aber nur dann verbindlich, wenn der Ausrufspreis oder mehr durch die Licitation erzielt wird. Im entgegengesetzten Falle wird sich für die Kirche die Genehmigung der hohen Landesstelle vorbehalten, der Meistbiether bleibt seiner Seits bis zur erfolgenden Bekanntgebung der Entscheidung an seinen Anboth rechtskräftig gebunden.

Diese Bedingnisse wurden den anwesenden Pachtlustigen deutlich vorgelesen, und nachdem sie erklärt hatten, dieselben wohl verstanden zu haben, wurde zur Steigerung selbst geschritten, und der (hier wird der Zehent mit all seinen im Eingange dieses Protocolls gedachten Merkmalen bezeichnet) um den zuletzt bestandenen jährlichen Pachtzins von (Betrag mit Zahlen) in Conv. Münze ausgebothen.

Hierauf haben angebothen:

(Hier werden die Pachtlustigen mit ihren stufenweisen Anbothen in Zahlen aufgeführt.)

Hiernach ist (Name des Meistbiethers) Meistbiether geblieben, und Pächter des obgedachten Zehents um den jährlichen Pachtzins von (Zinsbetrag mit Buchstaben geschrieben) geworden, welcher sowohl dieses als die angelobte pünctliche Erfüllung der Pachtbedingnisse mit seiner Namensunterschrift bestätiget.

(Name, Character und Wohnort des Pächters, entweder von ihm selbst, oder von einem der beiden Zeugen unterschrieben, welche im Falle als der Pächter des Schreibens unkundig ist, dieses Protocoll mitzufertigen haben.)

Da nun durch diese Licitation der vor dem bestandene jährliche Pachtzins per . . . . . .
um . . . . . .

somit auf die Summe von . . . . . .
gesteigert wurde, und dieserwegen der sub §. 7 der vorhergehenden Bedingnisse gedachte Fall der hohen Regierungsgenehmigung des vorliegenden Licitations-Protocolles nicht eintritt, so wird dieses Protocoll von den Kirchenvorstehern auch für die Kirche verbindlich erklärt, und sonach geschlossen und gefertigt.

Geschehen, wie oben.

(Unterschriften der Kirchenvorsteher.) (Unterschriften der Pachtlustigen.)

§. 590.

Wann bei Verpachtungen l. f. Kirchengründe und Kirchenzehente die Licitations-Resultate nicht anzuzeigen sind.

Die Licitations-Resultate von Verpachtungen der Gründe und Zehente l. f. Kirchen sind dann nicht mehr zur Genehmigung vorzulegen, wenn der Ausrufspreis erzielt oder auch wohl überbothen wird, sondern in solchen Fällen sind die Licitations-Protocolle, statt selbe zur Ratification einzusenden, bloß der Kirchenrechnung beizulegen, wo ihre Beurtheilung ohnehin ein Gegenstand der censurirenden Behörde wird.

Rggsv. vom 15. Jänner 1832, Rggsz. 63554 von 1831.

§. 591.

Bei Privatkirchen braucht das Licitations-Protocoll der Regierung nicht vorgelegt zu werden.

Nur eine Veräußerung des Stammvermögens kann von einem Patrone nicht ohne höhere Genehmigung vorgenommen werden.

Demnach erscheint es überflüssig, wenn die Vorsteher der unter einem Privatpatrone stehenden Kirchen, wie es seit einiger Zeit immer mehr geschieht, bei Verpachtung von Kirchengründen und Kirchenzehenten für jedes dießfällige Licitations-Protocoll die Bestätigung der Regierung in Anspruch nehmen, welches Verfahren in Zukunft zu unterbleiben hat.

Rggsv. vom 15. Jänner 1832, Rggsz. 63554 von 1831.

§. 592.

Ob nachträgliche Anbothe bei Licitationen anzunehmen seyen.

Über die Frage: ob der für den Verkauf einer zu einer Pfarre gehörigen Realität, welcher Verkauf von der k. k. vereinten Hofkanzlei nachträglich genehmigt wurde, nach vollendeter Versteigerung höhere Anbothe anzunehmen seyen, wurde der Regierung die Entschl. vom 3. Nov. 1812 in Erinnerung gebracht, wornach sie dießfalls das Amt von selbst zu handeln wissen wird.

Hofkzld. vom 27. Juli 1822, Hofzahl 20278, Regierungszahl 39063.

§. 593.

Welche Sicherheitsmaßregeln zur Bewahrung der Giebigkeiten und Leistungen, welche den Kirchen und Pfründen gebühren, bei dem Verkaufe zu treffen sind.

Durch die an die Hofkammerprocuratur erlassene Aufforderung bei dem Verkaufe von Staatsherrschaften die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß Giebigkeiten und Leistungen, welche den Kirchen und Pfründen gebühren, durch Einverleibung in die öffentlichen Bücher sicher gestellt worden, ist für derlei Fälle eine Vorsorge zu treffen, und es wird nur davon abhängen, daß sich genau hiernach benommen werde.

Auch sind jene Fälle zu erheben, wo Leistungen dieser Art bestehen, und die Überzeugung sich zu verschaffen, ob derlei Forderungen grundbücherlich oder landtäflich sicher gestellt sind, und wenn dieß nicht wäre, das Erforderliche von Fall zu Fall vorzukehren.

Hofkzld. vom 14. August 1834, Hofzahl 20240, Rggsz. 48754.

b. Verwaltung der Kirchen-Capitalien und Stiftungen.

§. 594.

Wachsamkeit der Kreisämter hierüber.

Über die frommen Stiftungen auf dem Lande hat das Kreisamt die Aufsicht, welches sich zu dem Ende durch die Obrigkeiten von Zeit zu Zeit die gewöhnlichen halbjährigen Consignationen einsenden lassen, solche untersuchen und mit Beirückung der etwa dabei bemerkten Anstände an die Regierung einbegleiten muß; besonders ist Acht zu haben, daß die Stiftscapitale hinlänglich versichert seyen, und daß sie künftig der höchsten Resolution gemäß immer nur in Fundis publicis angelegt werden.

Kreisamts-Instr. vom 21. Jänner 1783, §. 33.

In Hinsicht auf die Sicherheit der Kirchengelder bei allen Dominien, Obrigkeiten und Magistraten ist der Landesstelle in Folge einer neuerlichen höchsten Entschließung aufgetragen, sämmtlichen Kreisämtern auf das Nachdrücklichste einzubinden, daß sie auf die zweckmäßige Verwaltung und Sicherheit des Kirchenvermögens durch öftere unvermuthete Visitationen und Liquidationen, besonders bei der jährlichen Bereisung des Kreises, wodurch allein Beamte in Sorge und Ordnung erhalten werden können, sehen, und durch gehörige Durchgehung der Bücher sich hiervon überzeugen, die sich zeigenden Gebrechen auf der Stelle entweder abthun, oder die Anzeige an die Landesstelle machen.

Rücksichtlich der Kirchengelder ist von den Kreisämtern darauf zu sehen, daß die Kirchenrechnungen ordentlich geführt, und mit dem Kirchenvermögen richtig gebahret werde, auch dasselbe hinlänglich sicher gestellt sey: damit dasjenige, was eine Kirche der andern schuldig ist, bei jeder richtig vorgemerkt erscheine, wie auch der Zeitpunct, binnen dessen solches zu bezahlen, oder, wenn keine Zeit zugesetzt ist, doch darauf gesehen werde, daß, wenn diese Kirche zu Kräften kommt, der andern die Zurückzahlung geleistet werde.

Wo übrigens die Landesstelle über die richtige Befolgung dieser höchsten Weisung zu wachen, auch jährlich anzuzeigen hat, ob dieselbe in vollkommenen Vollzug gesetzt werde.

Hofkzld. vom 20. Februar 1806.

§. 595.

Die Bischöfe können auch Einsicht nehmen.

Die Einsicht in die frommen Stiftungen kann den Bischöfen nicht gewährt werden.

Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 6, Zahl 1066.

§. 596.

Erforderniß der Regierungsbewilligung zur Aufnahme und Aufkündung von Capitalien.

Ohne Bewilligung der Regierung dürfen keine Passiv-Capitalien aufgenommen werden.

Hofv. vom 16. Februar 1783.

Ohne Bewilligung der Regierung dürfen keine Activ-Capitalien aufgekündet werden.

Hofv. vom 10. Sept. 1805.

§. 597.

Fruchtbringende Anlegung der Capitalien.

Die fruchtbringende Anlegung der Kirchen- und Stiftungs-Capitalien in öffentlichen und Privat-Obligationen wurde mit Hofkanzleidecret vom 19. August, 28. October 1791 und 18. October 1792 anbefohlen.

§. 598.

Welche Sicherstellungsmaßregeln zu beobachten sind, wenn Capitalien bei Privaten anzulegen sind.

Es sind bereits mehrere Fälle vorgekommen, daß die Vorsteher der Kirchen die in dem Patente vom 18. Oct. 1792 angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei Anlegung der Kirchen- und Stiftungs-Capitalien ganz außer Acht lassen, indem sie ohne vorausgegangene

Prüfung der gesetzlichen Sicherheit und ohne vorläufig die Einwilligung der Landesstelle erhalten zu haben, derlei Capitalien **propria auctoritate** bei Privaten anlegen, und sich mit einer nur oberflächlichen Angabe des Werthes der Realität begnügen.

Es ist daher mit Beziehung auf obige Verordnung sämmtlichen Vorstehern von Kirchen, Schulen und sonstigen Instituten bekannt zu machen, daß unter eigener Haftung der Vorsteher kein Kirchen- oder Stiftungs-Capital ohne gesetzliche Sicherheit verabfolgt werden darf, und daß die Bewilligung der Landesstelle eingeholt werden müsse, wo auch diese vorhanden ist.

Um diese zu erwirken, ist der Regierung jedesmal

1. der gehörig ausgefertigte und grundbüchlich einverleibte Schuldschein,
2. der Satzbrief,
3. der Grundbuchs-Extract, und
4. die gerichtliche Schätzung vorzulegen.

Hinsichtlich des Schuldbriefes kommt jedoch zu bemerken, daß derselbe jedesmal die ausdrückliche Clausel, daß die Kirche, die Schule, die Stiftung berechtiget sey, das Capital sammt Interessen sogleich gerichtlich einzutreiben, falls die bedungenen Zinsen für die jedesmalige Verfallzeit nicht pünctlich eingezahlt werden, enthalte, dann daß derselbe sowohl von dem Schuldner, oder wenn deren mehrere sind, von ihnen allen als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, als auch von zwei Zeugen gefertiget seyn müsse.

Hinsichtlich des Werthes der Hypothek ist sich gegenwärtig zu halten, daß in Gemäßheit der §§. **230** und **1374** des allg. bürgerl. Gesetzbuches dieser durch eine gerichtliche Schätzung, die nach dem Hofdecrete vom **22.** August **1797** unentgeltlich vorzunehmen ist, nachgewiesen werden müsse, und daß die Sicherheit nur dann gesetzmäßig sey, wenn bei Häusern das anzulegende Capital mit Einrechnung der vorgehenden Lasten nicht die Hälfte, und bei Landgütern oder Grundstücken nicht die ersten zwei Drittel des gerichtlich erhobenen Schätzungswerthes übersteiget, daher auf Realitäten, die verhältnißmäßig schon bedeutend belastet sind, in der Regel gar kein Kirchen-, Schul- und Instituts-Capital anzulegen ist.

Hiernach sind in Zukunft Eingaben von Kirchenvorstehern um Bewilligung zur Anlegung von Capitalien bei Privaten, um Begnehmigung von Stiftungen, wovon die Capitalien Privaten dargeliehen werden wollen, zu prüfen, und wenn sie nicht gehörig belegt, und die Urkunden nicht vorschriftmäßig ausgestellt sind, sind die Eingaben zur Ergänzung den Bittstellern zurückzustellen.

Von dieser Verordnung haben die Consistorien den Clerus zu dessen genauem Benehmen in die Kenntniß zu setzen, ihres Orts selbst aber in Fällen, wo der Ordinariats-Consens für Stiftungen angesucht wird, die Eingaben hiernach zu prüfen, und wenn sie nicht vorschriftmäßig oder nicht vollständig gefunden, dieselben zur Ergänzung

mit entsprechender Belehrung zurück zu geben; auch haben die Consistorien, wenn Stiftungen mit öffentlichen Fondsobligationen bedeckt sind, jedesmal nachweisen zu lassen, ob die Stiftungs-Obligationen auf den Namen der Stiftung und Kirche geschrieben oder vinculirt worden sind, weil nur dadurch die Sicherstellung des Stiftungs-Capitals für die Stiftung erzielt werden könne.

Rggscirc. vom 18. Jänner 1826, Zahl 1434.

§. 599.

Fortsetzung.

Über einen Bericht, daß viele Vorsteher öffentlicher Institute nicht nur die Genehmigung der seit dem Erscheinen des Patentes vom 18. October 1792 *) ohne Einwilligung der Landesstelle mit Privatpersonen geschlossenen Darlehen über Capitalien, die unter der besondern Aufsicht der Staatsverwaltung stehen, nachträglich nicht ansuchen, sondern sogar fortfahren, solche Capitalien eigenmächtig an Private darzuleihen, und dem Gesetze schon Genüge gethan zu haben meinen, wenn sie Abschriften der Schuldscheine, Satzbriefe, Grundbuchs-Extracte und Schätzungsprotocolle den jährlichen Rechnungen oder Rechnungs-Extracten beischließen, worüber dann die Anstände und Erledigungen der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung erfolgen; hat sich die Landesstelle, um diesen Mißbräuchen vorzubeugen, und den dießfälligen Geschäftsgang genauer vorzuzeichnen, bestimmt gefunden, unterm 12. December 1827 folgende Norm zu erlassen, in welcher die früheren über diesen Gegenstand erlassenen einzelnen Vorschriften zusammengefaßt und ergänzt werden.

Die Capitalien der Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spitäler, Brüderschaften, Armen-Institute, so wie überhaupt alle Capitalien der unter der Verwaltung des Staates stehenden Fonde und Anstalten können nur gegen gesetzliche Sicherheit bei Privatpersonen angelegt, und nie ohne vorläufige Einwilligung der Landesstelle dargeliehen werden.

Jedes ohne diese Einwilligung geschehene Darlehen ist ungültig, daher auch der Entlehner ohne Rücksicht auf die in dem Schuldbriefe festgesetzten Bedingungen alsogleich zur Zurückzahlung verhalten werden kann. Übrigens hat in einem solchen Falle für den etwa hierauf entstehenden Schaden oder für die Kosten derjenige mit seinem Vermögen zu haften, und den Ersatz zu leisten, der ohne Einholung der Regierungsbewilligung ein solches Capital ausgeliehen hat.

So oft es sich demnach um die Darleihung eines solchen Capitals handelt, ist um die Genehmigung der Landesstelle bei dem Kreisamte einzuschreiten, mit der Zuzählung des Capitals aber so lange zurückzuhalten, bis die Genehmigung erfolgt.

Die Grundbedingung dieser Genehmigung ist die gesetzliche Sicherheit des Capitals, welche dann vorhanden ist, wenn durch die

Sicherstellung des Capitals und auf demselben etwa vorhandenen Lasten, das verpfändete Landgut oder Grundstück nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte desselben beschwert wird.

Zur Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit eines solchen Capitals werden erfordert:

a) Die darüber ausgefertigten Original-Schuldurkunden, als: Schuldscheine, Cessionen u. s. w.

Diese Schuldurkunden müssen nach den Vorschriften des allgem. bürgerl. Gesetzbuches und der allgem. Gerichtsordnung, als zur grundbücherlichen oder landtäflichen Einverleibung geeignet, ausgefertigt werden. Sie sind sowohl von den Schuldnern, als von zwei erbethenen Zeugen zu unterfertigen; falls aber die Schuldner des Schreibens unkundig wären, haben sie ihr gewöhnliches Handzeichen ihrem Namen beizusetzen, welchen einer der beiden Zeugen als Namensunterfertiger zu unterschreiben hat.

Sind zwei oder mehrere Schuldner, so haben sie sich rücksichtlich des erhaltenen Darlehens zur ungetheilten Hand (in solidum), d. h. Einer für Beide und Beide für Einen zu verpflichten.

Eben so muß sich jeder Schuldner ausdrücklich erklären, die bedungenen Interessen zur jedesmaligen Verfallszeit um so gewisser abzuführen, widrigens im Nichtzuhaltungsfalle mit einer einzigen Interessen-Rate auch das Capital, ungeachtet der allfällig stipulirten Aufkündigungszeit, sogleich gerichtlich eingetrieben werden könnte.

Jedes Kirchen-, Schul-, Armen-, Instituts-, Spitals-, Stiftungs- oder was immer sonst für ein unter der Obsorge der Staatsverwaltung stehendes Capital, muß in darüber auszufertigenden Schuldurkunden ausdrücklich als ein solches, und zwar mit der möglichsten Genauigkeit bezeichnet werden. Im Falle einer Cession müssen jederzeit die Schuldner unter ihrer und zweier Zeugen Fertigung erklären, daß sie von derselben verständigt worden seyen, und die Richtigkeit der cedirten Forderung in quali et quanto anerkennen.

Es versteht sich von selbst, daß diese Erklärung am betreffenden Orte supereinverleibt werden müsse. Jede Schuldurkunde muß mit dem classenmäßigen Stämpel versehen seyn.

b) Die Satzbriefe, Landtafel- oder Grundbuchsbestätigungen über die vorgenommene bücherliche Einverleibung der Schuldurkunden.

Diese Documente müssen ebenfalls in originali vorgelegt werden.

c) Die gerichtsordnungsmäßig ausgefertigten umständlichen Landtafel- oder Grundbuchs-Extracte zum Ausweise des Besitzstandes und der Priorität des dargeliehenen Capitals, so wie der demselben allfällig vorhergehenden Lasten.

Diese Extracte müssen jederzeit ämtlich gefertiget und mit dem ämtlichen Siegel bestätiget seyn, und die in der Frage stehenden Sätze der zu prüfenden Darlehen bereits enthalten.

Was die Valuten der einzelnen Sätze betrifft, so versteht es sich

von selbst, daß diese, wenn sie in dem öffentlichen Buche bestimmt ausgedrückt sind, auch in den Extracten auf dieselbe Weise angegeben werden müssen.

Endlich

d) die Hypothekar-Schätzung **in originali** oder zu beglaubigter Abschrift.

Die Schätzungen müssen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung mit Zuziehung zweier (entweder **ad votum**) beeideter oder des aufhabenden Eides ausdrücklich erinnerter Schätzmänner, und wenigstens einer Gerichtsperson vorgenommen werden.

In dem Falle des Hofdecretes vom **22.** August **1797**, wo die Obrigkeit mit Zuziehung des Richters und Geschwornen eine ordentliche Schätzung der unterthänigen Realität vornehmen soll, haben diese Personen für ihre Amtshandlung nichts anzusprechen.

Da übrigens die Erfahrung gelehrt hat, daß Capitalien, welche selbst unter Beobachtung der gesetzlichen Vorsichten auf kleinere Realitäten dargeliehen wurden, bei dem Verkaufe derselben im Executions- oder Concurswege doch nicht selten ganz oder zum Theil unbedeckt bleiben, so können größere Beträge auf Realitäten, die nach der gesetzlichen Cynosur nur nothdürftig zu ihrer Bedeckung hinreichen, gar nie; aber selbst geringere Beträge, wo möglich nur in günstigster Priorität auf solche kleine Hypotheken angelegt werden.

Wenn nun ein mit den angeführten Urkunden belegtes Gesuch bei dem Kreisamte einlangt, so wird es dasselbe prüfen, und wenn es nichts zu bemängeln findet, der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur mittheilen. Findet diese, daß noch Anstände zu beheben oder fehlende Behelfe, deren Mangel das Kreisamt nicht sogleich zu rügen in der Lage war, nachzutragen seyen, so wird sie sich wieder an das Kreisamt wenden, solche Eingaben aber erst dann an die Landesstelle zur Genehmigung befördern, wenn sie zur Ertheilung derselben vollkommen geeignet sind.

Die Erledigung wird dann den gewöhnlichen Weg durch das Kreisamt zurückgehen.

Kein Verwalter eines Kirchen-, Armen-Instituts-, Schul-, Spitals-, Stiftungs- oder eines andern unter der Tutel des Staates stehenden Capitals ist befugt, dasselbe bei sich anzulegen.

Alle jene unter der Verwaltung des Staates stehenden Capitalien, welche bereits ohne Regierungsgenehmigung an Private dargeliehen worden sind, müssen, da sie nach dem Patente vom **18.** Oct. **1792** ungültig sind, ungeachtet der bedungenen Aufkündigungszeit, sogleich eingetrieben und mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften neu angelegt, oder sie müssen durch nachträgliche Sicherstellung zur Erwirkung der Regierungsgenehmigung, welche dann einzuholen ist, geeignet gemacht werden.

Zur Vollziehung dieser letzteren Anordnung der Landesstelle bewilliget das Kreisamt allen in seinem Kreise befindlichen Vorstehern

öffentlicher Institute eine nicht zu überschreitende Frist von vier Monaten, binnen welcher dieselben genaue Verzeichnisse aller, bei Privaten angelegten Capitalien dahin einzusenden, bei jeder Post, deren Darleihung die Genehmigung der Landesstelle bereits erhielt, das Datum und die Geschäftszahl der dißfälligen kreisämtlichen Intimation beizusetzen; wo sie dieses aber nicht vermögen, unter Einem, die mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschehene Anlegung des Capitals unter Anschluß der oben beschriebenen Urkunden nachzuweisen, und um die Genehmigung derselben einzuschreiten haben.

Da übrigens manche Vorsteher öffentlicher Institute meinen, daß, wenn ein von ihnen eigenmächtig verabfolgtes Darleihen in der Rechnung, oder in dem Rechnungs-Extracte, worin dasselbe angeführt wurde, von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung nicht bemängelt worden ist, dieses Stillschweigen für eine Genehmigung des Darlehens zu gelten habe, so wird denselben erkläret, daß auf eine solche Berufung gar keine Rücksicht genommen werden wird.

Um übrigens der künftigen Überschreitung dieser Vorschrift zu begegnen, wird den Vorstehern öffentlicher Institute auf Befehl der hohen Landesstelle aufgetragen, in den jährlich einzusendenden Rechnungen oder Rechnungs-Extracten über die unter der Obsorge des Staates stehenden Capitalien, bei jedem, während des Jahres an einen Privaten dargeliehenen Capitale, das Datum und die Geschäftszahl der Regierungsbewilligung beizusetzen, und überdieß auch noch vidimirte Abschriften der Schuldscheine, Satzbriefe, Grundbuchs-Extracte und Schätzungs-Protocolle von jedem einzelnen Darleihen beizuschließen, damit die k. k. n. ö. Provinzial-Staatsbuchhaltung die erforderliche Controlle ausüben könne.

a) Dieses Patent lautet folgendermaßen:

Die unter der Verwaltung des Staates stehenden Capitalien der Kirche, Stiftungen, Brüderschaften des Religions- und Stiftungsfondes kann nur gegen gesetzmäßige Sicherheit bei Privatpersonen angelegt, als gesetzmäßige Sicherheit aber soll nur angesehen werden, wenn durch Hypothek des Capitals und der demselben etwa vorgehenden Posten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Drittel seines wahren Werthes beschwert wird.

Es darf ohne Einwilligung der Landesstelle nichts dargeliehen werden.

Jedes ohne Einwilligung der Behörde geschlossene Darlehen ist ungültig; daher auch der Entlehner ohne Rücksicht auf die in dem Schuldbriefe festgesetzten Bedingungen alsogleich zur Zurückzahlung verhalten werden kann. Übrigens hat in einem solchen Falle für den etwa hieraus entstehenden Schaden oder für die Kosten derjenige mit seinem Vermögen zu haften, und den Ersatz zu leisten, der ohne Einwilligung ein solches Capital ausgeliehen hat.

Der Schuldverschreibung ist jederzeit die Bedingung beizusetzen, daß die Besitzer des Stiftbriefes berechtiget seyn sollen, das Capital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinsen 6 Wochen nach ihrer Verfallszeit nicht gezahlt worden wären.

Der Verwalter des Kirchen-, Stiftungs- oder Religionsfondes soll nie befugt seyn, das Capital bei sich anzulegen.
Patent vom 18. October 1792, §§. 1—5.

§. 600.

Sämmtliche Kirchen-Obligationen sind auf den Namen der Kirchen und Stiftungen zu schreiben.

Um gesetzwidrige Entäußerungen von Privat- und öffentlichen Fonds-Obligationen, welche Kirchen, dann geistlichen Stiftungen, Anstalten und Corporationen gehören, möglichst hintanzuhalten, und die Vindicirung des Eigenthums für Fälle zu erleichtern, wo derlei Obligationen auf was immer für eine Weise in Verstoß gerathen, fand man gleichmäßig, wie es in Absicht auf die den politischen Fonden gehörigen Obligationen unterm 9. Februar 1823, Zahl 3895 vorgeschrieben wurde, zu verordnen, daß in Zukunft alle Obligationen dieser Art auf den Namen ihrer Eigenthümer zu lauten haben, und wo dieß nicht schon der Fall ist, deren gehörige Umschreibung zu veranlassen sey.

Die Landesstelle wurde angewiesen, diese Vorschrift, falls dieselbe nicht etwa bereits hierlandes bestehen sollte, im geeigneten Wege zu erlassen, und die Einleitung zu deren genauen Vollzug zu treffen.
Hofkzld. vom 24. Juni 1824, Zahl 18130, Rggsz. 31727.

§. 601.

Evidenzhaltung der Manual-Messen und Meß-Stipendien.

Die Ordinariate haben die erlassenen mit der Verordnung vom 24. Sept. 1812, Zahl 13226 genehmigten Anordnungen rücksichtlich der Evidenzhaltung der Intention für Manual-Messen, so wie die Evidenzhaltung der dießfälligen Stipendienbeträge genau zu überwachen; Messenstiftungen und zugewiesene Religionsfondsmessen sollen nach den bestehenden Vorschriften in Evidenz gehalten werden.
Hofkzld. vom 27. Nov. 1831, Hofzahl 22322, Rggsz. 17944.

§. 602.

Genaue Erfüllung der Stiftung.

Sobald der Wille eines Erblassers nichts Gesetzwidriges enthält, ist derselbe genau zu befolgen [a]).
Allerh. Entschl. vom 11. Nov. 1826, Hofzahl 32187, Regierungszahl 60370.

a) Zur ewigen Sicherstellung aller gestifteten Messen und Andachten werden dieselben sämmtlich an bestimmte Geistliche dergestalt vertheilt, daß jeder, was ihm davon zugetheilt worden, sicher und gewiß verrichten und seine überkommene Pflicht beobachten könne.

Zur mehreren Gewißheit des gesammten Publicums wird bei der Stiftungsbuchhaltung jedem Stifter oder dessen Erben der Name und der Ort desjenigen Geistlichen bekannt gemacht, welcher mit Beobachtung ihrer Stiftung beladen ist; so wie auch bei einer sich ereignenden Änderung denselben davon die Anzeige gemacht werden wird.
Nachricht vom 24. Oct. 1783, §. 16.

Denn die Anordnung des Stifters ist so genau als möglich zu erfüllen.
Hofkzlb. vom 27. Febr. 1830, Hofzahl 721, Rggsz. 13098.

Dem Consistorium liegt aber die Controlle über die Erfüllung der Messenstiftung ob.
Hofv. vom 18. Dec. 1795.

§. 603.

Wie Messenstiftungen zu vertheilen sind.

Meßstipendien, welche ohne Bestimmung der Kirche errichtet sind, sind den Seelsorgern und Vicaren des Ortes, wo das Vermächtniß gemacht wurde; wenn diese sie jedoch zu erfüllen nicht im Stande sind, in die benachbarten Gegenden zuzuwenden.
Hofv. vom 10. Mai 1766, 11. Mai 1781 und 10. April 1788.

Denn Messenstiftungen können auch außer den bestimmten Kirchen gelesen werden.
Hofkzlv. vom 13. Juni 1778 und 23. Mai 1783.

§. 604.

Wie sich bei unbestimmten Legaten zu benehmen ist.

Unbestimmte der Geistlichkeit auf fromme Werke legirte Summen sind im Falle, wo dieselben zur Rettung und Ruhe der Seele des Erblassers überhaupt und nur im Allgemeinen bestimmt sind, **simpliciter**, der Betrag bestehe, worin er wolle, der Absicht des Erblassers gemäß sogleich auszufolgen, und ist sich von den Legataren über die geschehene fromme Verwendung bei den betreffenden Behörden gehörig auszuweisen. In allen andern Fällen aber, wo dergleichen fromme Vermächtnisse diese Bestimmung nicht haben, und unbestimmt sind, ist der Betrag von Seite der Legataren fruchtbringend anzulegen.
Hofdecret vom 1. März 1809.

§. 605.

Genaue Angabe der Merkmale der für die Kirchen umzuschreibenden oder auszubezahlenden in die Serial-Verlosung gefallenen Obligationen und Behebung der nicht 100 fl. erreichenden Beträge.

Die an die Regierung gelangenden Gesuche der Kirchenvorsteher, um Bewilligung zur Umschreibung oder zur Bezahlung der in die

Serien-Verlosung gefallenen Obligationen und Staatsschuldverschreibungen, sind größtentheils sehr mangelhaft, wodurch eine sehr unangenehme Vermehrung der Schreiberei entsteht.

Um diese Umtriebe zu beseitigen, haben die k. k. Kreisämter sämmtliche Kirchen-, Spitals-, Schul- und Armen-Instituts-Vorsteher, die Consistorien aber die Seelsorger anzuweisen, in den Gesuchen wegen Umschreibung von 5 Percent auf 4 von Hundert, oder wegen barer Ausbezahlung der Obligations-Beträge nicht nur allein die Merkmale derselben, d. i. Zahl, Anlegungstag, Interessen-Fuß, Capitals-Betrag, und Namen, auf welchen sie lauten oder vinculirt sind, sondern auch die Serie und den Tag anzuzeigen, in welchen sie in die Verlosung gekommen sind.

Dieselben sind weiters auf den Inhalt des Regierungscirculars vom 10. April 1830, mit dem das Verfahren bei der Capitals-Rückzahlung bekannt gemacht wurde, und insbesondere auf die §§. 18, 20 und 21 aufmerksam zu machen, bei deren Lesung sie sehen werden, daß verloste 5percentige Staatsschuldverschreibungen, die auf den Betrag von mehr als 100 fl. ausgefertigt sind, wenn der Mehrbetrag nicht die runde Summe von abermals 100 fl. erreicht, sich für die bare Ausbezahlung mehr als für die Umsetzung in 4percentige Staatsschuldverschreibungen, besonders bei Stiftungs-Capitalien eignen, weil für den Mehrbetrag von 10, 20, 30 und so bis 99 fl. keine Obligationen, sondern nur Anweisungen ausgefertigt werden, die unverzinslich bleiben, bis Anweisungen im Betrage von 100 fl. beigebracht werden können.

In derlei Fällen haben daher die Kirchen-, Armen-Instituts-, Schul- und Spitalsvorsteher, sobald ihnen die Verlosung einer solchen Staatsschuldverschreibung bekannt wird, nicht die Obligationen vorzulegen, sondern um das Ermächtigungsdecret zur baren Behebung mit genauer Angabe der Obligations-Merkmale und des Vinculi anzusuchen.

Rggsv. vom 27. Juni 1830, Rggsz. 32701.

§. 606.

Benehmen des Fiscalamtes bei Vertretung frommer Vermächtnisse und Stiftungen.

Se. Maj. haben mit höchster Entschließung vom 22. Dec. 1820 hinsichtlich eines über die Einschreitung der Fiscalämter bei Vertretung milder Stiftungen auf dem Rechtswege entstandenen Zweifels folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

Alle unter öffentlicher Verwaltung stehenden Institute, ohne Ausnahme, müssen der bestehenden Instruction gemäß, von dem Fiscalamte vertreten werden. Fromme Vermächtnisse und Stiftungen sind in ihrer Einbringung und Einsetzung, da der Staat für deren Realisirung nach dem Willen der Erblasser und Stifter zu sorgen ver-

pflichtet ist, somit hinsichtlich der Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens ebenfalls von dem Fiscus zu vertreten.

Die Art der weiteren Vertretung solcher Stiftungen und Institute aber hängt von dem Umstande ab, ob dieselben unter landesfürstlicher oder Privatverwaltung stehen, und ob sie folglich nach der Analogie der Patrone und Vogteien der unmittelbaren landesfürstlichen, oder einer Privatobsorge zugewiesen sind.

Nur im ersteren Falle liegt auch deren weitere Vertretung nach erfolgter Einsetzung dem Fiscus; im letzteren Falle aber, es mag nun die Administration solcher Stiftungen und Anstalten einzelnen Privaten oder Gemeinden, oder Corporationen übertragen worden seyn, immer nur diesen Privatpatronen, jedoch unter deren Verantwortlichkeit nicht nur für die Zwecke der Stiftung, sondern auch für deren genaue Befolgung und unter der Oberaufsicht des Staates ob, welcher stets als oberster Beschützer aller gemeinnützigen Anstalten zu betrachten ist. Nur in dem Falle, als eine unter Privatverwaltung stehende Stiftung gegen die Patronats- oder Vogteiobrigkeit selbst zu vertreten wäre, ist diese Vertretung kraft des dem Staate zustehenden obersten Schutzes von dem Fiscalamte zu leisten.

Hofkzld. vom 31. Dec. 1820.

§. 607.

Vertretung der Stiftung in Concursfällen.

Se. k. k. Maj. haben bei Gelegenheit einer gestellten Anfrage, wie das Fiscalamt*) bei Vertretungen der milden Stiftungen, so wie der Kirchen und Klöster in Concursfällen sich zu benehmen habe, vermöge Hofdecrets vom 13. Juli 1789 zu entschließen befunden.

1. Wenn bei einem Concurse das Fiscalamt als Gläubiger einzutreten und eine seiner Vertretung zugewiesene Forderung anzumelden hat, laufe dem Fiscalamte die nähmliche Frist, die allen übrigen Gläubigern in dem Convocations-Edict ausgesetzt ist; das Fiscalamt müsse also auch bis zu dem in dem Edicte bestimmten Tage seine Anmeldung überreichen.

2. Habe es allerdings seine Richtigkeit, daß der Auszug der Classification, so viel es die bei einem Concurse von dem Fiscus angemeldete Forderung betrifft, so wie die Erinnerung, wenn die ganze Classification bei dem Vertreter der Masse und Verwalter des Vermögens einzusehen ist, dem Fiscalamte zugestellt werden müsse.

3. Habe das Fiscalamt wegen Erhaltung der Urkunde und Behelfe zu Begründung der Vorrechtsklage sich ganz in jener Art zu benehmen, wie es sich zur Überkommung der Behelfe bei anderweiten Klagen achten muß.

4. Sobald in einer Vorrechtsklage das Fiscalamt mit mehreren andern Gläubigern als Streitgenosse verflochten ist, müsse die

Vorrechtsklage bei des Fiscalamtes gehöriger Instanz ausgetragen werden, und hänge es lediglich von den übrigen Streitgenossen ab, ob sie auch ihre Sache dem Fiscalamte zur Vertretung überlassen, oder einen andern gemeinschaftlichen Rechtsfreund, der jedoch den Prioritätsproceß mit dem Fiscalamte gemeinsam abzuführen hat, bestellen wollen.

5. Müsse auch der Fiscus sich nach dem Gesetze achten, wo die Repartition nur dem Creditorenausschusse zuzustellen, und jeder Gläubiger also auch der jure privatorum gaudirende Fiscus sie daselbst einzusehen berechtiget ist. Wo hingegen sich

6. von selbst versteht, daß die Anstände, welche über die Vertheilung entstehen, sie mögen von dem Fiscus gegen andere Gläubiger oder von andern Gläubigern gegen den Fiscus erreget werden, immer bei dem Landrechte ausgetragen werden müssen.

Appell. Gerichtscirc. vom 20. Juli 1789.

a) Vor der Entscheidung muß dem Vortrage der geistliche Repräsentant der Regierung, dem die Proceßacten vorläufig mitzutheilen sind, beigezogen werden.

Gerichts-Instr. I. Abtheil., §. 59, Hofdecret vom 28. Febr. und 15. April 1788.

§. 608.

Welche Auslagen die Kirchenvorsteher bei Privatpatronen aus dem Kirchenvermögen bestreiten können.

Da nach den bestehenden Directiven einerseits dem Patrone die Verbindlichkeit obliegt, zu Kirchen- und Pfarrhofreparaturen Beiträge zu leisten, für den jährlichen Abgang an dem Kircheneinkommen zu haften, und überhaupt die Aufsicht über die gehörige Gebahrung und Verwaltung des Kirchenvermögens zu führen, andererseits dem Privatpatrone aber auch das Dispositionsrecht zusteht, von dem eigentlichen Kirchenvermögen die kleinen Auslagen, in so ferne sie nicht überflüssig und entbehrlich sich darstellen, ohne Abbruch der Kirchenerfordernisse und Schmälerung der Stiftungscapitalien zu bestreiten; so ist zur Vermeidung zeitraubender buchhalterischer Bemänglungen den Kirchenvorstehern bei Privatpatronatskirchen zu bedeuten, daß sie in jenen Fällen, wo sie Ausgaben, die nicht gewöhnlich und alljährlich vorkommen, und den Betrag von 50 fl. C. M. nicht übersteigen, in ihren jährlich einzusendenden Kirchenrechnungs-Extracten specificiren, außer der Darthuung ihrer Nothwendigkeit sogleich die schriftliche Bewilligung des betreffenden Patrons beizubringen, und den Rechnungs-Extract beizuschließen haben. Diese Beibringung der Patronatszustimmung hat auch

bei Gesuchen um Nachsicht von bereits vorgeschriebenen Rechnungsersätzen Statt zu finden.

Rggsv. vom 27. Mai 1834, Rggsz. 27368.

§. 609.

Beschränkung der Auslagen aus dem Vermögen aufgelassener Stiftsherrschaften.

Die Vorsteher von Kirchen der neu eingezogenen oder sequestrirten Stiftsherrschaften sollen auf Rechnung der Herrschaftsrenten keine Auslagen auf Kirchen sich erlauben.

Rggsv. vom 18. April 1805, Zahl 11802.

§. 610.

Wer die Auslagen der durch Elementarzufälle beschädigten Kirchen- und Pfarrgründe zu bestreiten hat.

Die Auslagen, welche die Herstellung der durch Elementarzufälle beschädigten Ufer bei Kirchen- und Pfarrgründen, oder die Verwahrung derselben gegen diese Beschädigung nothwendig macht, sollen von dem Patrone bestritten werden.

Hofkzld. vom 17. Sept. 1812.

§. 611.

Benennung der Pfarrer bei Geldanweisungen.

Die Pfarrer sind in den Berichten und Geldanweisungen zu benennen, so wie die Vogtei-Commissäre.

Hofd. vom 14. Mai 1792, Z. 1722.

c. Veräußerung des Kirchenvermögens.

§. 612.

Durch welche Verjährung geistliche Güter verloren gehen.

Gegen die Verwalter der Güter der Kirche reicht die gemeine ordentliche Verjährung nicht zu.

Allg. bürgerl. Gesetzbuch, §. 1472.

In Rücksicht derselben wird wie zur Ersitzung also auch zur Verjährung 40 Jahre erfordert.

§. 613.

Verboth ein Kirchenvermögen zu veräußern.

Der gesammten Geistlichkeit, es seyen Gemeinden oder einzelne Personen, ist aller Verkauf, Tausch, Aufkündung, Schenkung, mit einem Worte jede Veräußerung eines geistlichen oder Kirchenvermögens, unter was Namen oder Vorwande, ohne durch die Landesstelle angesuchte und ertheilte Bewilligung verbothen.

Patent vom 5. October 1782, §. 1.

Mit Berufung auf die Verordnungen vom 14. April 1545, 31. October 1552, 22. Dec. 1567, 20. Juni 1575 und 2. Jänner 1682.

§. 614.

Auf welche Gegenstände sich dieser Verboth erstreckt.

Dieser Verboth erstreckt sich auf Grundstücke und Realitäten, Capitalien, Kirchen-, Kloster- und Hauskostbarkeiten oder Prätiosen, alle Mobilien, die nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehören, alle bestimmten und unbestimmten jährlichen Nutzungen und Einkünfte, wie sie Namen haben mögen.

Eod. §. 2.

§. 615.

Strafe der Übertretung.

Jedem, der auf was immer für eine Art ohne höchste Bewilligung etwas dinglich an sich gebracht hat, wird nicht nur das an sich Gebrachte eingezogen, sondern derselbe noch mit einer den Umständen angemessenen Strafe belegt.

Jenen geistlichen Gemeinden und einzelnen Personen aber, die etwas wie immer veräußert haben, werden bis zum gänzlichen Ersatze des Veräußerten ihre Einkünfte in Beschlag genommen.

Eod. §. 3.

§. 616.

Belohnung der Anzeiger.

Wer immer ein dergestalt veräußertes oder sonst verborgenes, oder verheimlichtes Realvermögen, Capital, Prätiosen, Mobile oder sonstige geistliche Einkünfte entdeckt und angibt, soll mit Verschweigung seines Namens die 4 pCt. des Schätzungspreises eines solchen Realis, Capitals oder des aus den Prätiosen gelösten Betrages durch 3 Jahre zugemessen haben, ausgenommen er wäre der Besitzer selbst, oder ein geistlicher Vorsteher, der alles dieses anzuzeigen von selbst verbunden ist.

Eod. §. 4.

§. 617.

In wie fern die k. k. vereinte Hofkanzlei den Verkauf geistlicher Realitäten bewilligen kann.

Die Hofkanzlei ist unterm 30. Dec. 1806 von Sr. Maj. ermächtiget worden, unter den ihr eröffneten Bedingungen den Verkauf kleiner der Geistlichkeit zugehörigen Realitäten und Häuser zu bewilligen.

Die Regierung hat daher die Anträge zum Verkaufe von derlei Realitäten mit gutächtlichem Berichte der Hofkanzlei vorzulegen.

Hofkzld. vom 27. Juli 1822, Hofzahl 20278, Rggsz. 39063.

§. 618.

Wie bei Veräußerung von Kirchen- oder Stiftungs-Obligationen vorzugehen sey.

In allen jenen Fällen, wo es sich um die Veräußerung von auf Kirchen, Stiftungen u. s. w. lautenden Obligationen handelt, sind diese Obligationen ohne frühere Veranlassung der Umschreibung mit der gehörigen Cession versehen der k. k. allgemeinen Hofkammer vorzulegen, indem bei der Verfügung der börsenmäßigen Einlösung die haftungsfreie Vormerkung der betreffenden Obligationen von derselben unter Einem veranlaßt wird.

Hofkammerdecret vom 30. Mai 1835, Hofzahl 14517, Rggsz. 32927.

§. 619.

Verrechnung des Rabaths.

Bei öffentlichen Obligationen ist vermöge Hofverordnung vom 3. Nov. 1796 der Rabath zu verrechnen.

§. 620.

Wie sich bei Amortisirung verlorner Kirchensilber-Interimsscheine zu benehmen ist.

Der k. k. Hofkammer-Procuratur wurde aufgetragen, in allen jenen Fällen, wo dieselbe als Amortisations-Werber der in Verlust gerathenen Kirchensilber-Lieferungs-Interimsscheine aufgetreten ist, immer vorläufig noch die Hofkammer-Eröffnung abzuwarten, ob und welche Anstände gegen die Ausfertigung des Duplicates obwalten, wo dann derselben unter Einem auch bekannt gegeben wird, ob diese Duplicate von dem Hauptmünzamte, von dem Hauptpunzirungsamte, oder von der montanistischen Hofbuchhaltung auszufertigen sind.

Wornach die Hofkammer-Procuratur im Wege der Kreisämter die dießfälligen Reverse von den Kirchenvorstehern, die es betrifft, einzusammeln, gegen Einlegung sowohl dieser Reverse, als der Amortisations-Urkunden die Duplicate von dem zur Ausfertigung derselben

bezeichneten Amte oder Buchhaltung an sich zu bringen, und diese Duplicate zum Behufe der Liquidirungs- und Vergütungs-Veranlassung der k. k. Regierung vorzulegen hat.

Von dieser Verfügung wurde die k. k. Regierung zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um diese Kirchenvorsteher entsprechend anweisen zu lassen.

Seiner Zeit wird aber die Regierung die Kreisämter, welche es betrifft, von den im Wege der Hofkammer-Procuratur erhaltenen Duplicaten der Interimsscheine zu verständigen haben, damit die Rückstands-Ausweise hiernach berichtiget werden können.

Hofkammerdecret vom 10. Juni 1823, Hofzahl 17437, Rggsz. 29709.

3. Von der Rechnungslegung.

§. 621.

Wie es mit den Kirchenrechnungen zu halten ist.

Wie es mit Aufnehmung der Kirchenraitungen zu halten, ist im Titel II.: Von den Vogteien, §. 6, gemeldet.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 14.

Der Vogtherr ist nähmlich schuldig fleißig Obsicht zu haben, daß die unter seine Vogtei gehörigen Kirchen oder andere geistliche Stiftsgüter und Einkommen treulich verwaltet, und davon jährlich oder längst inner zwei Jahren ehrbare Raitung bei den Kirchen, und zwar in dem Pfarrhofe, wo einer vorhanden, da aber nicht, in einem andern der Kirche nahe gelegenen tauglichen Haus mit Vermeidung aller unnothwendigen Unkosten gethan werde. Und soll sich der Vogtherr mit dem Pfarrer wegen der Raitungs-Aufnehmung eines gewissen Tages und Stunde vergleichen, auch solches 14 Tage vorher von der Kanzel, damit sowohl der Grundherr als Pfarrgemeinde, und sonsten ein jeder, so dabei interessirt erscheinen möge, verkündet; auch wenn die Raitungen ordentlich eingenommen, selbige alsogleich in loco ratificiret, unterschrieben und gefertiget werden. Was aber die Aufnehmung der Kirchenväter oder Zechpröpste anbelangt, soll zuvor von dem Vogtherrn die Pfarrgemeinde mit ihrem Vorschlag vernommen, und aus deren Pfarrkindern alsbald ehrliche, gewissenhafte und wohlhabende Männer bestellt werden.

Tract. de jur. incorp. Tit. II. §. 6.

Was in dem §. 6 der Kirchenraitung halber für den Vogtherrn geordnet, ist nicht dahin zu verstehen, als ob dadurch der Lehenherr davon ausgeschlossen wäre, sondern wann aber neben dem Vogtherrn auch ein besonderer Lehenherr vorhanden wäre, soll es gleichwohl bei dem, was in dem Titel I. der geistlichen Lehenschaft zugelassen, sein Verbleiben haben.

Tract. de jur. incorp. Tit. II.

a) Wegen Aufstellung einer Aufsicht über die Capellen an den Linien Wiens, wegen Versorgung der Inventare und der jährlichen Verrechnung der Empfänge und Ausgaben, wurde die Regierung mit Hofkzld. vom 29. Juni 1831, Hofzahl 8174, Rggsz. 37069 zur Verfügung des Geeigneten angewiesen.

§. 622.

Hauptnormale hierüber.

Um die Kirchenvorsteher immer in der Übersicht der ihnen obliegenden Pflichten zu erhalten, hat das Consistorium dieselben anzuweisen, nicht nur ein Exemplar des allgemeinen Kirchenpatents vom 8. December 1759 a) und des allgemeinen Patentes vom 18. October 1792 wegen Verwaltung der Kirchen- und Stiftungs-Capitale, dann über die Rggsv. vom 21. Julius 1826, Zahl 32979 von dem Consistorium erlassenen Weisungen in der Kirchenlade sorgfältig aufzubewahren, sondern diese Verordnungen bei Gelegenheit einer jeden jährlichen Kirchenrechnung den Kirchenvätern zur Lesung zu geben oder vorzulesen, und daß dieses geschehen, von ihnen bestätigen zu lassen.

Auch hat das Consistorium besorgt zu seyn, daß die eintretenden Seelsorger in der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen genau unterrichtet seyn, da von ihnen, als ersten Kirchenvorstehern, die richtige Anleitung der aufzunehmenden Kirchenväter oder die genaue Belehrung derselben über ihre Pflicht ausgehen muß.

Rggsv. vom 1. Juli 1830, Zahl 29175.

a) Dieses allgemeine Kirchenpatent heißt folgendermaßen:

Wir Maria Theresia u. s. w. entbieten allen und jeden Unsern Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, deren nachgesetzten Beamten, auch Kirchen-Commissarien, und Zech-Pröpsten aller in Unserm Erz-Herzogthume Österreich unter der Enns bestehenden Gotteshäusern Unsere Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen: Wasmassen Wir höchst mißfällig erfahren müssen, wie übel mit den Kirchen-Geldern und Capitalien in diesem Unserm Erz-Herzogthume Österreich unter der Enns zeithero gebahret, und mit was großer Unordnung und Sorglosigkeit das Kirchen-Rechnungs-Wesen sowohl von den Geist- als Welt-Patronis und Vogt-Obrigkeiten jezuweilen betrieben worden, wovon die mehreste Ursache darinnen bestehet, daß die Patroni, oder Vogt-Obrigkeiten die Kirchencapitalien öfters aus eigener Macht an sich gezogen, und die Interessen hiervon entweder gar nicht, oder sehr langsam, und alsdann nicht einmal vollständig entrichtet, auch entweder gar keine, oder zu Zeiten sehr unverständige, und unwirthschaftliche Zechpröpste bestellet, die Rechnungen hingegen weder abgefordert, noch aufgenommen haben.

Wann Wir nun als Landes-Fürstin und höchste Schutzfrau der Gottes-Häuser diesem Unwesen abhelfliche Maaß zu geben ernstlich gemeinet seynd: als Wollen Wir nach vernommener allseitiger Geist- und Weltlicher Behörde hiermit gnädigst verordnet haben, daß

1. bei sammentlichen in diesem Unserm Erzherzogthume Österreich unter der Enns befindlichen Pfarrkirchen und anderen Gotteshäusern jede Kirchenlade oder Kirchen-Cassa mit drey unterschiedenen Schlössern und Schlüsseln, davon einer bey der Vogt-Herrschaft oder dem von selber aufgestellten Kirchen-Commissario, oder wem sie sonsten sothane Schlüssel anvertrauen würde, der andere bei dem Pfarrer, und der dritte in Handen des ersten Zech-Probsten dergestalten verwahret werden, daß einer ohne dem andern besagte Kirchenlade oder Cassa nicht eröffnen möge, beständig versperret gehalten.

2. In sothaner Kirchenlade oder Cassa die Kirchen-Gelder, Obligationes, und andere die Kirchen angehende Instrumenta (wie solche immer Namen haben mögen) wohl verwahrlich aufbehalten, diese Kirchenlade und Cassa aber

3. in der Sacristey oder sonsten in der Kirche, daferne aber daselbsten kein genügsam sicheres Orth zur Aufbehaltung vorhanden wäre, in die Schlösser und Wohnungen der Vogtherrschaften zur sicheren Verwahrung gebracht, im Falle aber solche Schlösser von der Kirche zu weit entlegen wären, sothane Kirchenlade in einer andern nächst gelegenen versicherten Herrschafts-Wohnung, oder bei dem in loco vorhandenen Kirchen-Commissario, oder aber auch in dem Pfarrhofe selbsten (jedoch nach Gutbefund des Patroni oder Vogtherrn) gegen gehörige Recognition hinterlegt und aufbehalten werden sollen. So viel es hingegen die Rechnungen betrifft, so werden selbige

4. von Jahr zu Jahr längstens sechs Wochen nach dessen Beschluß ohne mindester Ausflucht ordentlich und mit allen justificirlichen Documenten fortan zu erlegen, und in Beiseyn der Vogtherrschaft oder ihres abgeordneten Commissarii, dann des Pfarrers oder Vicarii, der Zech-Pröbsten, und eines Ausschusses von der Gemeinde an jenen Orten, wo es bishero Herkommens und gewöhnlich gewesen, ordnungsmäßig aufzunehmen, und nach befundener Richtigkeit sogleich in loco zu ratificiren, zu unterschreiben. und auszufertigen seyn, zu welchem Ende

5. wegen des eigentlichen Tages zur Rechnungs-Aufnahme zwischen der Vogt-Herrschaft und dem Pfarrer die vorläufige Einverständniß gepflogen, sodann der hierzu bestimmte Tag von der Kanzel der Pfarr-Menge vierzehn Tag vorhero angekündigt, die Rechnungen selbst aber wenigstens acht Tage zuvor dem Pfarrer zur genauen Durchsehung mitgetheilet; da hingegen

6. bei sothaner Rechnungs-Aufnahm alle Gastereien, so auf Unkosten der Gottes-Häuser anzustellen gewöhnlich gewesen, durchgehends und solchergestalten abgeschaffet werden sollen, damit den Kirchen für dergleichen Gastmahle nicht das mindeste aufgerechnet, noch passiret werde.

7. Wollen und befehlen Wir, daß fortan bei jeglicher Kirche zwei Zech-Pröbste von wohlverhaltenen ehrliebenden und nicht gar mittellosen Burgern oder Unterthanen auf die bishero gewöhnliche Art und Weise angestellt, und ihnen die Kirchen-Verwaltung ohne Entgelt etwa auf drei Jahre aufgetragen, nach deren Verfließung aber (daferne die bereits aufgestellten Zech-Pröbste sothane Besorgung nicht von selbst ferners continuiren wollen, andere anwiederum aufgenommen werden; bei den Uns specialiter zugehörigen Landesfürstlichen Patronats- und Vogtei-Pfarren hingegen solle nebst den vorhandenen Zech- oder Kirchen-Pröbsten jedes

Orts ein eigener Landesfürstlicher Vogtei-Commissarius von Unserer N. Ö. Regierung aufgestellt, demselben so, wie dem Pfarrer und erstern Kirchen-Probst, ein Schlüssel zu der Kirchenlade behändiget, sofort auch in dessen Gegenwart die Kirchen-Rechnung alljährlich aufgenommen werden.

8. Soll keinem Zech-Probste die eingehenden Gelder, wo sie immer herrühren, über acht Tage in eigener Verwahrung zu behalten erlaubet, sondern solche in Gegenwart des Pfarrers und des von der Lehens- oder Vogt-Obrigkeit aufgestellten Commissarii in die Kirchenlade oder Cassa unfehlbar eingeleget werden.

9. Ist zwar denen Zech-Pröbsten ein mäßiges Quantum nach Ermessen der Kirchen-Commissarii und Pfarrers zu Bestreitung der kleinen Nothwendigkeiten auf getreue Verrechnung in Handen zu lassen, ihnen jedoch einige Ausgaben, so die Summam von dreißig Gulden übersteigen, es mag solches die Reparirung des Kirchen-Gebäudes, Anschaffung einiger Paramenten, Kirchengeräthschaften, oder was es sonst seie, betreffen, ohne Bewilligung der Lehens- oder Vogt-Herrschaft, oder des von selber aufgestellten Commissarii und des Pfarrers (bei den Landesfürstlichen Pfarren aber ohne vorhero eingeholter Beangenehmigung Unsrer N. Ö. Regierung) zu unternehmen, bei eigener Vertretung verbothen; Allermassen dann auch die Zech-Pröbste, die jeweilig-mindere Kirchen-Auslagen anderst nicht, als mit Vorbewußt und Gutheissung des Pfarrers zu bestreiten befugt seyn sollen.

10. Sollen die eingehenden Interessen, Dienst-Zehend, und andere Kirchen-Gelder nicht unfruchtbar gelassen, sondern nach beiläufigem Überschlag, was etwa zu denen vorfallenden unentbehrlichen Bedürfnissen vorräthig zu bleiben hätte, der Überrest dergestalten ad fructificandum angelegt werden, daß

11. keinem Burger oder Unterthan, ohne magistratischen und respective herrschaftlichen Consens, allen anderen Parteien aber anderst nicht als mit Vorwissen, und Bewilligung Unserer N. Ö. Regierung einiges Kirchengeld dargeliehen, und von dieser, ob die zulängliche Sicherheit dabei vorhanden seie, auf das genaueste untersuchet, allenfalls auch, und wann bei den einiges Darlehen von den Gottes-Häusern ansuchenden Privatis oberwähnte Sicherheit nicht zu finden seyn dürfte, sothane Gelder ad fundos publicos hinterlegt, hievon aber

12. Die Interessen über Jahr und Tag anschwellen zu lassen, bei selbst eigener Vertretung keineswegs gestattet, sondern in diesem Falle gegen Jedermann ganz unverschont mit der gerichtlichen Execution fürgegangen, und

13. von den Patronis oder Vogt-Herrschaften bei Verlust ihres Lehens- oder Vogt-Rechts, Darleihungs-Weis, oder sonsten eigenmächtig keine Kirchen- noch Stiftungs-Gelder an sich gezogen, sondern daferne selbige etwas zum Darleihen anverlangen, hievon entweder durch sie selbsten oder durch den Pfarrer bei Unsrer N. Ö. Regierung die Anzeige eingelegt, und Dero Entschließung darüber abgewartet, hierzu aber auch der ansuchende Consens nicht anders ertheilt werden solle, es habe dann eine solche Darleihen anverlangende Partei, wenn selbe begütert ist, einen landtäflichen Extract (um die bereits auf der Hypothek haftende Schulden ersehen zu können) eingelegt, und sodann über das Creditum eine landtäfliche Obligation ausgestellet.

14. Eben so wenig solle den Zech-Pröbsten gestattet wer-

den, ohne Vorwissen des Kirchen-Commissarii und Pfarrers, etniges Geld für die Kirchen, unter was Vorwand es immer seye, aufzunehmen, und wann gleichwohl die Nothdurft einiges Darlehen aufzunehmen erheischete, ist die von den Zech-Pröpsten auszustellende Obligation jedesmal untereinstens von dem Vogtei-Commissario und Pfarrer mit zu corroboriren.

Übrigens, und damit allen obvorgeschriebenen Verordnungen durchgehends genau und ohne Unterbruch nachgelebet werde, so soll Unsere N. Ö. Regierung beständig sorgfältige Obsicht darauf tragen, und zu diesem Ende alle drei Jahre richtige summarische Extracten sothaner Kirchenrechnungen von allen sowohl landesfürstlichen als Privat-Vogtei-Gotteshäusern zu ihrer Ein- und Nachsicht abfordern, diese auch von den Vogtherrschaften sowohl Geist- als Weltlichen Standes unter schwerer Strafe und Ahndung unweigerlich ausser aller Entschuldigung producirt werden.

Befehlen demnach gesammten Obrigkeiten und deren nachgesetzten Beamten, Commissarien, Kirchenvorstehern und Zechpröpsten hiermit alles Ernstes, daß selbige obigen Instructions-Puncten unfehlbarlich nachleben, und sich bei sonst unausbleibender schwerer Strafe und Verantwortung in allem und jedem darnach achten sollen. Dann hieran geschieht Unser gnädigster Will und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 8. Monaths-Tag Dezembris nach Christy gnadenreicher Geburt im 1759sten, Unserer Reiche im 20sten Jahre.

§. 623.

Verboth von Gastmahlen bei Kirchenrechnungen.

Bei Kirchenrechnungen sind Gastmahle verbothen.
Hofverordnung vom 15. Februar 1782.

§. 624.

Anbefohlene Wachsamkeit auf die ordentliche Führung der Kirchenrechnung.

Einige wiederholt eingetretene Fälle haben die Überzeugung hervorgebracht, daß die in Kirchen-Rechnungssachen bestehenden Vorschriften nicht, wie sie sollen, befolget werden.

Die Landesstellen haben daher nicht nur den Ordinariaten aufzutragen, daß sie die ihnen untergeordneten Behörden, vorzüglich die Bezirks-Vicarien, zur genauesten Befolgung jener höchsten Vorschriften anweisen, sondern haben auch den Kreisämtern scharf einzubinden, daß, nachdem ihnen ohnehin die Kirchenrechnungs-Ausweise vorschriftsmäßig jährlich zugeschickt werden, sie auch dafür, daß den erwähnten Vorschriften in Kirchenrechnungs-Sachen, von den Bezirks-Vicarien und jenen, von welchen die Kirchenrechnung geleget wird, pünctlich nachgekommen werde, eifrig sorgen; besonders aber darauf wachen sollen, daß die Kirchen-Cassen mit dreifachem Gesperr versehen werden, deren einen Schlüssel der Pfarrer, den zweiten der Kirchenvater, den dritten der Rechnungsführer habe, und daß bei den Kirchenrechnungen, wenigstens die Armen-Cassa-Gelder genau

überzählet, und die ausgewiesenen Obligationen genau eingesehen und geprüft werden.

Hofkzld. vom 8. Sept. 1799.

§. 625.

Einflußnahme des Pfarrers in die Kirchenvermögens-Gebahrung.

Es ist Sr. Maj. angezeigt worden, daß hie und da, besonders aber auf den Privat-Patronaten, den Pfarrern und Local-Capländen weder ein Schlüssel zur Kirchen-Casse, noch die gesetzliche Einsicht in ihren Stand und ihre Rechnungen gestattet werde. Höchstdieselben befehlen daher, dieses vorschriftwidrige Benehmen der Patronen und Vogtei-Commissäre sogleich einzustellen, und jeden Seelsorger in die nöthige Kenntniß und Mitverwaltung des Kirchenvermögens um so mehr zu setzen, als er auch für die ordentliche und richtige Gebahrung mit demselben der Landesstelle und dem Ordinariate zu haften hat.

Hofkzld. vom 15. Februar 1809.

§. 626.

Gegensperre.

Bei Gelegenheit eines einzelnen Falles wurde die Bemerkung gemacht, daß auf dem Lande manche Abweichung von den für die Verwaltung des Kirchenvermögens bestehenden Vorschriften Statt finde, insbesondere aber, daß die Kirchengelder entweder gar nicht, oder nicht unter der vorgeschriebenen Gegensperre in der Kirchenlade verwahret werden, daß keiner der Kirchenväter einen Schlüssel zur Kirchenlade hat, und daß diese letzteren überhaupt von den Pfarrern und Vogtei-Commissären nicht zur Verhandlung der, die Kirche betreffenden Geschäfte beigezogen werden; ja, daß sogar die Pfarrer ohne irgend eine Rücksprache mit den übrigen Kirchenvorstehern, ganz eigenmächtig Capitalien ausleihen und fruchtbringend bei Privaten anlegen.

Es ist daher zur Hintanhaltung ähnlicher Mißgriffe, für die genaue Beobachtung der dießfalls bestehenden Gesetze Sorge zu tragen, und hierauf insbesondere bei Gelegenheit der Bereisungen ein wachsames Auge zu haben.

Hofkanzleidecret vom 22. Juni 1826, Hofzahl 17126, Rggsz. 32979.

§. 627.

Verfassung der Kirchenrechnungen.

Die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben, welche bisher immer bei den meisten Extracten im Gesammtbetrage verrechnet wurden,

und daher keine reine Einsicht ins Detail gewähren konnten, sind in Zukunft specifisch auszuweisen.

Um den Capitalien-Stand in immerwährendem richtigen Überblicke zu erhalten, ist ferner den Kirchenvorstehern aufzutragen, mit Ende des Jahres jedes Capital einzeln mit seinen Nummern, Datum und Percent aufzuführen; bei Privat-Capitalien den Namen der Privaten, die Art der Vormerkung und den dargeliehenen Betrag richtig anzugeben, und bei vorgefallenen Capitals-Veränderungen die Verminderung oder Vermehrung nach ihrem Verhältnisse in der Einnahme oder Ausgabe, in der einen oder andern Colonne ersichtlich zu machen.

Endlich ist noch den Kirchenvorstehern zu bedeuten, daß, wenn am Ende des Jahres in der Rechnung ein Abgang entfallen sollte, dieser wohl am Ende ersichtlich gemacht, aber nicht vom Vermögensstande abgezogen, sondern das ganze Vermögen für das nächstfolgende Jahr übertragen; der im vorhergehenden Jahre verbliebene Abgang aber, in der Ausgabe des künftigen Jahres ersichtlich verrechnet werden müsse.

Indem den Kreisämtern aufgetragen wurde, hiernach an alle Kirchenvorsteher das Nöthige zu erlassen, wurden auch sowohl das erzbischöfliche als das bischöfliche Consistorium hiervon, und zwar ersteres mit dem Beisatze verständiget, die Kundmachung dieser Verfügung an alle inner den Linien Wiens befindlichen Kirchenvorsteher zu veranlassen.

Rggsv. vom 24. Oct. 1822, Rggsz. 51162.

§. 628.

Von welchen Pfarrkirchen documentirte Rechnungen, von welchen nur Rechnungs-Extracte vorzulegen sind.

Nach der Bestimmung der Hofverordnung vom 25. Febr. 1824, Zahl 5587 sind auch nur von der Pfarrkirche, welche unter dem landesfürstlichen oder einem öffentlichen Fondspatrone stehen, die documentirten Rechnungen zur buchhalterischen Censur vorzulegen, von den übrigen sind nur Rechnungs-Extracte einzusenden.

Hofkanzleidecret vom 1. Juni 1832, Hofzahl 9488, Rggsz. 33587.

§. 629.

Besondere Bestimmung hinsichtlich der Wallfahrtskirchen.

Seine Maj. haben zu befehlen geruhet, daß künftig überall von sämmtlichen Wallfahrtskirchen, unter welchem Patronate sie immer stehen mögen, individuelle Rechnungen, besonders über eingehende Opfer-, Meßgelder und ihre Verwendung, gelegt; diese Rechnungen jedoch mittelst des Ordinariats, das hierüber seinerseits

die nöthigen Bemerkungen zu machen haben wird, an die Landesstelle eingesendet werden, und im nähmlichen Wege die allfälligen Erinnerungen und Anordnungen der letztern an die Kirchenvorsteher zur genauen Befolgung zurückgehen sollen.

Hofkzld. vom 11. Dec. 1806.

§. 630.

In den Kirchenrechnungs-Extracten ist die Wiener-Währung und das Silbergeld abgesondert auszuweisen.

Es ist schon mehrmal der Fall eingetreten, daß die Vorsteher mehrerer Kirchen in den eingesendeten Rechnungs-Extracten, die Wiener-Währung und das Silbergeld sowohl bei dem Empfange, als auch bei der Ausgabe in einer Colonne aufgeführet haben.

Um für die Zukunft diese irrige Manipulation in der Rechnungslegung zu beseitigen, hat das Kreisamt allen Kirchenvorstehern seines Bezirkes die Weisung zu ertheilen, daß sie bei Verfassung der Kirchenrechnungs-Extracte nicht nur die Barschaft, welche mit Ende des Jahres entweder in Wiener-Währung oder in Silbergeld verbleibt, sondern auch die Capitalien, je nachdem sie in Wiener-Währung oder in Silbermünze verinteressirt werden, abgesondert in zwei Colonnen auszuweisen haben.

Rggsv. vom 12. Oct. 1821, Rggsz. 47072; Rggsv. vom 24. Oct. 1822, Rggsz. 51162.

§. 631.

Trennung der eigenthümlichen und der Stiftungs-Capitalien in den Kirchenrechnungen.

In den von den Kirchenvorstehern jährlich vorzulegenden Kirchenrechnungen und Kirchenrechnungs-Extracten wird öfters die umständliche Angabe der eigenthümlichen und auch der Stiftungs-Obligationen bei dem am Schlusse der Rechnung vorkommenden Vermögensausweise vermißt.

Bei den Privat-Obligationen ist nicht ersichtlich, ob das Capital, wofür die Obligation ausgestellt ist, gesetzlich sichergestellt ist oder nicht.

Die Kirchenvorsteher sind daher anzuweisen, daß sie

a) sich die Vorschrift, die eigenen und die Stiftungs-Capitalien in den Kirchenrechnungen jeder Gattung für sich getrennt aufzuführen, gegenwärtig halten;

b) daß sie bei öffentlichen Fonds-Obligationen nicht nur den Capitals-Betrag, Nummer, Datum, Procent und Fond, von welchem die Obligation ausgefertiget ist, sondern auch den Namen, auf den die Obligation, sie mag eigenthümliche, Kirchen- und Stif-

tungs-Obligation seyn, lautet, wörtlich beifügen, und das Merkmal, ob die Obligation eine Ärarial- oder eine Domestical-Obligation sey, angeben;

c) bei Obligationen, welche von Privaten ausgestellt sind, kommen nicht nur die obenerwähnten Daten, Jahr und Tag der Ausstellung, Procent und Betrag, dann ob das Capital ein freies oder ein Stiftungs-Capital ist, beizusetzen; sondern es ist auch anzugeben, ob das Capital sichergestellt ist und in diesem Falle sind die Daten des Satzbriefes bei jeder Obligation beizusetzen.

Rggsv. vom 2. Nov. 1826, Rggsz. 53094.

§. 632.

Specifische Ansetzung der Stiftungsausgaben an Pfarrer, Meßner, Ministranten, Arme u. s. w.

Da es für die Amtshandlung der n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung nothwendig ist, daß in den Kirchenrechnungen und auch in den Kirchenrechnungs-Extracten die Ausgaben, welche für Stiftungen an den Pfarrer, Meßner u. s. w. gemacht werden, nicht mehr summarisch, sondern specifisch, was nähmlich an den Pfarrer, an den Meßner, an den Ministranten, an Arme erfolgt wird, angesetzt werde, so haben die Kreisämter die Kirchenvorsteher anzuweisen, daß sie bei Verfassung der Kirchenrechnungen und Kirchenrechnungs-Extracte sich hiernach benehmen.

Rggsv. vom 21. Nov. 1831, Rggsz. 55268.

§. 633.

Beilegung des Bau-Inventars.

Die Kirchenvorsteher haben ferner bei der gemäß des Circular-Absatzes XII. des Bau-Normales angeordneten jährlichen Aufnahme der Kirchenrechnungen, statt der bisher am Schlusse der Kirchenrechnung beigefügten Bemerkung über den Bauzustand der Gebäude ein ordentliches nach dem im Bau-Normale bestimmten Formular verfaßtes Bau-Inventar anzuschließen, die Inventarien jährlich zu vergleichen, am Schlusse der Kirchenrechnung unter Fertigung und Haftung des Vogtei-Commissärs die Verwendung der dem Pfarrer auf kleine Reparaturen bestimmten Summe legal auszuweisen, und so fern nach §. 10 des Bau-Normales besondere Conventionen oder eingegangene Verbindlichkeiten bestanden, diese im Gebäude-Inventar ersichtlich zu machen.

Rggsv. vom 20. Oct. 1834, Rggsz. 54526.

Und da die Befolgung dieser Anordnung für den Cameralfond von großer Wichtigkeit ist, und gleiche Gründe für die übrigen öffentlichen Fonds, die Patronatslasten zu tragen haben, sprechen, so wurde

diese Verordnung mit Rggsdec. vom 25. Sept. 1835, Zahl 51912 erneuert.

§. 634.

Vorlegung der Kirchenrechnungs-Extracte durch die Kreisämter an die Regierung.

Die Kreisämter haben dafür zu sorgen, daß die jährlichen Kirchenrechnungs-Extracte immer richtig an sie einlangen, welche alsdann an die Landesstelle zu übergeben sind.

Instruction für die Kreisämter vom 21. Jänner 1783, §. 33.

§. 635.

Wann die Kirchenrechnungs-Extracte vorzulegen sind.

Die jährlichen Kirchenrechnungs-Extracte sind von den Dominien, Pfarren und Localien an die betreffenden Decanate einzusenden, solche von letzteren zu sammeln, und sonach zusammen, so wie die Armen-Instituts-Rechnungs-Extracte, an das k. k. Kreisamt zur Beförderung an die hohe Landesregierung zu überreichen.

Rggsv. vom 30. April 1823.

1. Die Dominien, Pfarren und Localien haben daher ihre jährlichen Kirchenrechnungs-Extracte längstens sechs Wochen nach Verlauf des Jahres, d i. bis 15. Februar an die betreffenden Decanate einzusenden, und

2. die Decanate solche zu sammeln, und sonach verläßig bis letzten Februar an das Kreisamt, zur Vorlegung an die Landesregierung zu überreichen, im Falle aber

3. die Kirchenrechnungs-Extracte bei den betreffenden Decanaten bis 15. Februar nicht vollständig eingelangt wären, so haben jene Decanate, die Pfarren, Localien und Filialen, welche mit solchen rückständig verblieben sind, dem k. k. Kreisamte bei Einsendung der Kirchenrechnungs-Extracte bis letzten Februar anzuzeigen, um selbe alsdann zu deren unaufhältlichen Einsendung an die Decanate vom Kreisamte zu verhalten, von welchen solche sonach bei deren Einlangung ebenfalls alsogleich nachträglich an das Kreisamt einzubefördern sind.

§. 636.

Prüfung der Kirchenrechnung durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die Kirchenrechnungen werden von der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung geprüft.

Hofv. vom 2. Sept. 1800.

Denn es ist unverkennbar, daß die Patrone bei ihrer Verbindlichkeit zu Kirchen und Pfarrgebäuden Beiträge zu leisten, und den jährlichen Abgang von Kircheneinkommen zur vollen Bedeckung des Kirchenbedarfes zuzuschießen, die Einsicht in die Kirchenrechnungen nehmen müssen.

Diese Einsicht in die Rechnungen von Kirchen landesfürstlichen oder öffentlichen Fonds-Patronaten kann nur den Prov. Staatsbuchhaltungen zustehen, welchen auch die Censur über derlei Rechnungen fast in allen übrigen Provinzen obliegt.

Die Hofkanzlei hat demnach laut Decretes vom 25. Febr. 1824, Zahl 5587 im Einverständnisse mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium beschlossen, daß künftighin und zwar vom Jahre 1824 angefangen, von allen dem l. f. oder öffentlichen Patronate unterstehenden Kirchen ordentlich documentirte Rechnungen mittelst der Kreisämter zur buchhalterischen Censur an die Provinzial-Staatsbuchhaltung gesendet, von den übrigen Kirchen aber bloß die bisher vorgeschriebenen Rechnungs-Extracte auf dem nähmlichen Wege der Provinzial-Staatsbuchhaltung eingeschickt werden sollen.

In Folge des hierüber erflossenen hohen Regierungsdecretes vom 9. März, Rggsz. 11247 wurden sowohl die gesammten Kirchenvorsteher, so wie auch die Decanate, und zugleich auch die sämmtlichen Dominien von dieser Verfügung verständigt, und die Decanate nebstbei angewiesen, für die Zukunft sowohl die documentirten Rechnungen der l. f. oder öffentlichen Fonds-Patronate, als auch die Rechnungs-Extracte der Privat-Patronate, decanatweise zu sammeln, und mit Ende jeden Jahres nach Verlauf von 4 Wochen bis längstens letzten Jänner des folgenden Jahres in einer einzigen Eingabe an das k. k. Kreisamt verläßig zu überreichen, indem solche alsdann von dort auf gleiche Weise längstens bis Ende Februar jeden Jahres an die Landesregierung einbefördert werden müssen.

§. 637.

Die dießfälligen Erläuterungen sind von dem Kreisamte decanatweise vorzulegen.

Obgleich die Erledigungen der Kirchenrechnungs-Extracte decanatweise an das Kreisamt gegeben werden, geschieht es gleichwohl, daß diese Erläuterungen von den Kreisämtern einzeln, wie sie einkommen, vorgelegt werden, wodurch bei dem Kreisamte die Evidenz, wer in dem vorgeschriebenen Termine seine Eingabe erstattet hat, und ob die verlangte Aufklärung erstattet worden ist, gefährdet, das Geschäft selbst aber unnöthiger Weise mit einer Anzahl von Eingaben vermehrt wird. Die Kreisämter wurden daher mit Regierungsdecret vom 26. Juni 1829, Rggsz. 42201 angewiesen, vor allem darauf zu sehen, daß die Termine, die zur Erstattung der Erläuterungen und

Anstände von der Prov. Staatsbuchhaltung gefordert und gemacht werden, bei dem Kreisamte ordentlich vorgemerkt, und daß nach Ablauf des Stückes sorgfältig die Rückstände betrieben werden; dadurch wird es möglich seyn, nach Ablauf des vom Kreisamte noch weiters anberaumten Termines die eingelangten Rechnungsstücke decanatweise, wie sie dahin gelangt sind, vorzulegen. In dem seltenen, aber doch möglichen Falle, daß ungeachtet des vom Kreisamte schon gegebenen Termines ein weiterer angesucht oder gegeben worden wäre, müßte dieß, um die Vorlegung der übrigen nicht zu verzögern, in dem Berichte angemerkt, und das so später einlangende Stück nachträglich mit Beziehung auf den Vorbericht vorgelegt werde. Um übrigens die Eingaben nicht so sehr zu vervielfältigen, wurden die Kreisämter ermächtiget, die Fristenerstreckungs-Gesuche zur Vorlegung der Rechnungsanstände-Erläuterungen selbst zu erledigen, wodurch es der Vorlegung dieser Gesuche an die Regierung sein Abkommen erhält. Jedoch hat das Kreisamt am Schlusse eines jeden Monats jene Ämter mittelst Bericht namhaft zu machen, welchen die erste Terminsverlängerung zur Vorlegung der Rechnungen Erläuterungen und Befolgungsausweise zugestanden worden sind, damit dieselben von der Prov. Staatsbuchhaltung in Vormerkung genommen werden können.

§. 638.

Einstellung der Vorlage der Pfarrinventare an die Stiftungen- und politische Fonds-Hofbuchhaltung.

Man ist mit dem General-Rechnungs-Directorium übereingekommen, daß die mit Hofkzlv. vom 22. December 1814, Z. 17105 a), Rggsz. 1008 von 1813 anbefohlene Einsendung der Pfarrinventare an die Stiftungen- und politischen Fonds-Hofbuchhaltung nicht mehr Statt zu finden habe, wornach sich daher in Hinkunft zu benehmen ist.

Hofkanzleidecret vom 7. April 1831, Hofzahl 530, Rggsz. 22377.

a) Diese Hofkanzleiverordnung lautete so:

Von jedem neu aufgenommenen Pfarr-Inventarium ist der Staatsbuchhaltung in Stiftungssachen eine vidimirte Abschrift zum Amtsgebrauche zuzusenden.

§. 639.

Nothwendige Beistimmung des Privatpatrons bei Nachsichten vom Rechnungsersatze.

Nach der Natur der Sache sind bei Privatpatronatskirchen Nachsichten von Rechnungsersätzen nur mit Beistimmung des hierbei betheiligten Privatpatrons zuläßig.

Hofkanzleidecret vom 30. October 1834, Hofzahl 27144, Regierungszahl 59955.

II.

Von dem Pfründenvermögen und Einkommen.

§. 640.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt:

A. Von dem Pfründenvermögen und Einkommen der höhern Geistlichkeit, und

B. von jenem der niedern Geistlichkeit, zu handeln.

A.

Pfründenvermögen und Einkommen der höhern Geistlichkeit.

§. 641.

Landesfürstliche Beaufsichtigung desselben.

Das Vermögen und Einkommen der höhern Geistlichkeit (der Bischöfe und Domcapitel) steht unter der Tutel der l. f. Behörden, eben so wie jenes der niedern Geistlichkeit. Dieselben gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf das Stiftungs- und Patronatsvermögen der letzteren beziehen, gelten daher auch bei ersteren.

a) Als es sich daher um den Vorsatz des Metropolitancapitels in Wien handelte, die vier demselben zugehörigen auf dem Stephansplatze gelegenen Capitelhäuser neu zu bauen, wurde derselbe zwar mit allerhöchster Entschließung vom 21. Nov. 1837, Hofzahl 29250 gebilliget, jedoch zugleich der Landesstelle befohlen, den Umstand nicht aus dem Auge zu verlieren, daß es sich hier um eine Verfügung mit einem bedeutenden Stiftungs- und l. f. Patronatsvermögen handle, wobei daher die den Tutelar- und Patronatsbehörden obliegenden Vorschriften nicht zu beseitigen seyen.

Von diesem Gesichtspuncte aus wurde daher auch die Regierung angewiesen, alle einzelnen Theile dieses Projectes genau zu prüfen, und eine besondere Rücksicht auf die zur Veräußerung angetragenen Entitäten und Obligationen, und auf etwaige durch deren stiftmäßige Widmung daran klebende Bedingungen zu tragen.

Hofdecret vom 25. Nov. 1837, Hofzahl 29250, Rggsz. 68304.

§. 642.

Anforderung an die Bischöfe, die ihnen gebührenden Rechte zu reclamiren.

Diejenigen Bischöfe, welche geltende Beweise aufführen können daß sie Einkünfte, die ihnen von Rechten gebühren, verloren haben, sollen solche zur Untersuchung einsenden.

Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, Nr. 53, 8, Zahl 1066.

§. 643.

Dotationen der neuen Bischöfe und Capiteln.

Die neu errichteten Bisthümer und Capitel wurden mit einigen von den zum Religionsfonde eingezogenen Gütern dotirt, in der Art, daß sie solche um ein Pausch-Quantum übernehmen können, und den Überschuß über dasselbe an den Religionsfond abführen müssen.

Das Eigenthum blieb daher dem Religionsfonde.

Die Bisthümer und Capitel haben, wie es bei anderen geistlichen Gütern der Fall ist, nur die Verwaltung und Nutznießung bis zu jenem Quantum.

Hofdecret vom 24. Sept. 1784 und Hofdecret vom 11. Jänner 1785.

§. 644.

Evidenzhaltung der bischöflichen Revenüen.

Zur Evidenzhaltung der bischöflichen Einkünfte wird bei Erledigung des Bisthumes eine Inventur aufgenommen, und zu diesem Ende von Sr. Maj. Commissäre (und zwar für das Erzbisthum der Regierungs-Präsident, und zwei Regierungsräthe) abgeordnet, welche das Inventar errichten, und selbes dem neu ernannten Bischofe bei der Installation mit der Verbindlichkeit übergeben, die darin vorkommenden Gegenstände aller Art seinem künftigen Nachfolger im Bisthume zu hinterlassen.

§. 645.

Wem die Kosten einer dießfälligen Inventurs- und Sperrungs-Commission zur Last fallen.

Hierüber kann sich im Allgemeinen nur an den Grundsatz gehalten werden, daß die Kosten für die unter dem allgemeinen Ausdruck „Inventur“ eines erledigten Bisthumes begriffene Amtshandlung immer nur demjenigen Theile zur Last fallen sollen, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde.

Hieraus folgt, daß:

a) Die Aufnahme des von dem verstorbenen Erzbischofe und Bischofe hinterlassenen Alodial-Vermögens (die eigentliche Inventur) als ein Act angesehen werden müsse, der lediglich im Interesse der Erben vorgenommen wird, daher die dießfälligen Kosten von dem Erben zu bestreiten kommen; daß

b) die Inventariums-Aufnahme und Ausscheidung desjenigen Vermögens, welches dem Erzbisthume oder Bisthume ange-

hört, und dem Nachfolger übergeben wird (Separation des Pfründenvermögens), im Interesse des Bisthumes oder Erzbisthumes geschieht, gewöhnlich die Kosten dieser Amtshandlung von den Nutznießern des Bisthumes oder Erzbisthumes getragen werden müssen.

c) Wenn bei der aufgenommenen Erhebung des Baustandes der erzbischöflichen Gebäude und der denselben zugewiesenen Patronatsgebäude, die Erben sich nicht zu den ihnen zuerkannten Bauersätzen einverstehen, und auf eine weitere Erhebung durch Kunstverständige und gerichtlichen Augenschein antragen, wird die Frage über die Tragung dieser Kosten von dem gerichtlichen Erkenntnisse abhängen und sich benommen werden müssen, wie dieses im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe mit der Verordnung vom 6. März 1817, Zahl 4747 wegen Bauherstellungen bei Pfarrhöfen, nach dem Ableben der Pfründner erlassen worden ist.

Hofd. vom 5. März 1835, Hofzahl 4870, Rggsz. 18495.

§. 646.

Temporal-Administration bei erledigtem oder verhindertem Bischofsstuhle.

Abfuhr der Intercalar-Pachte an den Religionsfond.

Die Temporal-Verwaltung steht bei erledigten oder verhinderten Bischofsstühlen dem Capitel zu.

Dieselbe hat die zum Bisthume gehörigen Güter demselben zu erhalten, und alle Erträgnisse davon entweder zum Besten der Kirche zu verwenden oder dem Nachfolger im Amte aufzubewahren.

Zu diesem Ende hat das Capitel innerhalb acht Tagen einen Vicar für die bischöfliche Jurisdiction, so wie einen Oconomen für die Güterverwaltung zu ernennen.

Rücksichtlich der Abfuhr der Intercalar-Pachte erledigter Bisthümer in den Religionsfond. S. unten beim Religionsfonde.

§. 647.

Eintheilung des Pfründenvermögens und Einkommens der hohen Geistlichkeit.

Das Pfründenvermögen und Einkommen der hohen Geistlichkeit zerfällt in Nieder-Österreich in jenes

1. des Erzbisthums und Metropolitan-Capitels von Wien und
2. des Bisthumes und Domcapitels von St. Pölten; diesen schließt sich
3. die Dotation der Alumnate beider Diözesen an.

§. 648.

Ad 1. Dotation des Erzbisthums Wien.

Die Dotation des Erzbisthums von Wien besteht in Capitalien, Häusern, Herrschaften und Gütern.

a) Nebst dem Bischofshofe besitzt das Erzbisthum in Wien das Haus Nr. 236 am Heidenschuß und das Haus Nr. 854 in der Schulerstraße, und die sogenannte Herrnmühle, nebst mehreren Gütern, Grundstücken, Äckern, Weingärten und ausgebreiteten Zehenten um Wien; und nebstdem besitzt dasselbe auch die Herrschaft und Pfarrherrschaft Sanct Veit, die Herrschaft Lainz, das Grundbuch des heiligen Geist-Stiftes zu Erdberg, die Herrschaft Neudorf, die Pfarrherrschaft Pertholdsdorf und die Herrschaften Neunkirchen, Kranichberg und Kirchberg am Wechsel, so wie das Gut Sachsenbrunn nebst Fundus Instructus.

Das dem jetzigen Erzbischofe bei der Installation übergeben gewordene Inventarium enthält hierüber genaue Details-Beschreibungen, so wie jene der Activ-Capitalien, vorhandener Gelder, Kleinodien, geistlicher Gewänder und sämmtlicher Einrichtungsstücke nebst Vorräthen, wie er sie seinem künftigen Nachfolger im Erzbisthume Wien zu hinterlassen hat; jedoch ohne Werthanschlag.

§. 649.

Dotation des Metropolitan-Capitels in Wien.

Die Dotation des Metropolitan-Capitels in Wien bestehet in Realitäten und Gefällen a), nebst gestifteten Capitalien.

a) Das Metropolitan-Capitel in Wien besitzet die nun im Umbaue begriffenen vier Capitelhäuser am Stephansplatze in Wien, und die Herrschaften Mariahilf, Hernals und Grametneusiedel im V. U. W. W.

§. 650.

Welches Einkommen die Domherren in Wien beziehen.

Aus den Rudolphinischen Dotationen beziehen die l. f. und Universitäts-Domherren des Wiener-Metropolitan-Capitels jährlich jeder 2600 bis 3000 fl. C. M., und aus der Savoye'schen und Lichtenstein'schen Dotation die dießfälligen Domherren gleichfalls 3000 fl.

Aus dem Religionsfonde beziehet ferner der Weihbischof und Generalvicar nebstdem jährlich 1500 fl. C. M. Der Dompropst a), welcher auch als Kanzler der Wiener-Universität einen besondern Bezug hat, ist Nutznießer der Dechantei-Herrschaft Kirnberg an der Mank im V. O. W. W.

a Der von Sr. Maj. ernannt werdende Dompropst des Wiener Metropolitan-Capitels wird in temporalibus gebräuchlich installirt. Dieser Installirung geht die Aufnahme der Inventur über den Fundus und über den Gebäudezustand, der zu dieser Dompropstei gehörigen Dechantei-Herrschaft vor, welche auf Auftrag der Regierung durch das Kreisamt V. O.

W. W. veranlaßt wird. Da nun diese Dompropstei, welche von der allerh. Verleihung abhängt, nicht anders als eine Capitel-Dignität oder ein l. f. Beneficium behandelt werden kann, bei dessen Erledigung die Inventurs-Aufnahme und die Erhebung des Gebäudezustandes von Amtswegen zu geschehen hat, so sind die hinfür auflaufenden Kosten an Vorspannsgebühren und Diäten für den technischen Beamten eben so zu bestreiten, wie bei l. f. oder öffentlichen Fonds-Patronatspfründen, zumal die Verordnung vom 6. Mai 1835, Rggsz. 18495, welche sich nur auf Erledigungen von Bisthümern und Erzbisthümern bezieht, auf die Dompropstei von Wien um so weniger angewendet werden kann, als diese Propstei in dem k. k. Hofkammerdecrete vom 3. Sept. 1807, Rggsz. 82348 in Absicht auf die Taxbehandlung von Bisthümern und selbst Real-Abteien unterschieden wird, und die für die gedachte Dompropstei vorgeschriebene Landestaxe wieder abgeschrieben werden mußte.

Rggsv. vom 21. April 1840, Rggsz. 22633.

Was nun obige Installirung selbst anbelangt, so hat die Regierung Zeuge Hofkzlb. vom 26. Februar 1840, Hofz. 6267, Rggsz. 14086, l. f. Commissäre abzuordnen und ihnen mitzugeben, daß sie dem eintretenden Dompropste die Temporalien mit einem ordentlichen Inventarium übergeben, und ihm bedeuten, daß er als Kanzler bei der Wiener Universität sich den bestehenden Satzungen und Verordnungen in Allem gehörig füge, auch sonst in allen seinem Thun und Lassen seinem Berufe und Stande gemäß nicht minder nach dem in seine Person allerhöchst gesetzten Vertrauen sich verhalte.

Die Anzeige über diese Temporalien-Installation wird unter Rückschluß der Relation der l. f. Commissäre und des Commissariums von der Hofkanzlei zur Nachricht genommen.

§. 651.

Ad 2. Einkommen des Bisthumes St. Pölten.

Dem Bisthume St. Pölten sind zwar Realitäten und jährliche Einkünfte, im Betrage von 15,000 fl. C. M., zugedacht; allein dermalen wird es nur aus dem Religionsfonde, mit jährlichen 15000 fl. C. M. dotirt; nebstdem hat der Bischof den Genuß der Herrschaft Ochsenburg V. O. W. W.

a) Die Regierung wurde daher ermächtiget, die bischöfliche Dotation per 15000 fl. C. M. für den dermaligen Bischof in St. Pölten aus dem Religionsfonde anzuweisen.

Hofkanzleidecret vom 28. Juli 1835, Hofzahl 19331, Regierungszahl 41237.

§. 652.

Dotation des Domcapitels in St. Pölten.

Die Domherren in St. Pölten werden aus dem Religionsfonde, jeder mit jährlichen 1000 fl. C. M., dotirt. Nebstdem hat jeder 100 fl. C. M. aus einer Stiftung.

§. 653.

In wie fern die Vereinigung eines Canonicates mit einer Curatpfründe zuläßig iſt.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 2. April 1832 anzubefehlen geruhet, daß in Hinkunft jede Vereinigung eines Canonicates mit einer Curatpfründe, wenn letztere nicht an derſelben Domkirche beſteht, und ſie nicht vermieden werden könne, oder wenn ſie auf einer Stiftung beruhet, in ſo weit es nicht ſchon geſchehen iſt, mittelſt kirchlicher Dispens bewirkt, und dafür geſorgt werde, daß die bisher beſtandene Verbindung der Canonicate mit Pfarreien anderer Kirchen außerhalb der Cathedrale gänzlich aufhöre. Se. Maj. haben zu dieſem Ende in jenen Fällen, wo auf andere Art, z. B. durch Überweiſung ſolcher Pfarren an das dabei befindliche Kloſter, keine Vorſorge getroffen werden kann, die Anweiſung der erforderlichen Congrua oder Canonicats-Präbende auf den hierzu befindlichen Fond zu bewilligen geruhet.

Hofkzld. vom 19. April 1832, Hofzahl 7259, Rggsz. 25279.

§. 654.

Ad 3. Dotationen der Alumnate in beiden Diözeſen.

Einnahmsquelle der Alumnate.

Da, wo die Seminarien mit dem hinlänglichen Fonde nach den Bedürfniſſen der Diözes verſehen ſind, wird der ſorgſamſte Bedacht zu nehmen ſeyn, ihnen ſolchen mit Zuhülfenehmung der neuen Diözeſen Alumnats-Beiträge, welche bei Errichtung der General-Seminarien feſtgeſetzt, nachher aber mit dieſen unterm 4. Juli 1790 wieder aufgehoben worden ſind, aus den theologiſchen Stipendien und dem Religionsfonde zu verſchaffen.

Allerh. Entſchl. vom 2. April 1802, §. 2.

Auch wurden zur Dotirung der n. ö. Seminarien die Beneficiaten aufgefordert, bei letztwilligen Dispoſitionen dem Seminariumsfonde ſeiner Diözes, und zwar ein einfacher Beneficiat 1 fl., ein Localcaplan 1 fl. 30 kr., ein Pfarrer 3 fl., ein Domherr 6 fl. und ein Generalvicar 12 fl. zu legiren.

Hofkzld. vom 18. Juli 1808, Rggscirc. vom 25. Aug. 1808.

Und um Verrechnungen zwiſchen Fonds, die in keiner unmittelbaren Verbindung ſtehen, zu beſeitigen, fand die Regierung die Verfügung zu treffen, daß die von Zeit zu Zeit für das Alumnat in Wien eingeſendeten Vermächtnißbeiträge von der Abhandlungsbehörde von Fall zu Fall unmittelbar an das fürſterzbiſchöfliche Conſiſtorium abgeführet werden.

Rggsd. vom 10. Dec. 1836, Rggsz. 67022.

a) Das erzbischöfliche Alumnat wird durch die Interessen von Capitalien, durch Vermächtnisse und durch das Alumnaticum u. s. w. erhalten. Die Dotirung des Alumnates zu St. Pölten wurde mit Hofkzld. vom 18. Juli 1808, Hofzahl 14469, Rggsz. 20363 neu regulirt, und das Alumnaticum festgesetzt.

Diesem letztgenannten Alumnate gehörte auch die Herrschaft Guttenbrunn im V. O. W. W., welche von Franz Anton Marxer, Bischof von Chrisopolis und Dompropst zu Wien, im Jahre 1775 dem Bisthume Passau zum Behufe der Gründung eines Alumnates daselbst geschenkt wurde, worauf im Jahre 1784 das Bisthum St. Pölten deren Administration übernahm, bis diese Herrschaft endlich verkauft und der gelöste Kaufschilling fruchtbringend angelegt wurde.

Auch das dem dortigen Alumnate angehörig gewesene U. H. Beneficium zu Stein wurde verkauft, und der Kaufschilling für das Alumnat nutzbringend angelegt.

Von dem Alumnaticum ist weiter unten die Rede.

§. 655.

Wie vorzugehen ist, wenn das Alumnat neue Stiftungen erhält.

Wenn das Alumnat neue Stiftungen erhält, hat es an den Religionsfond wieder so viel zurückzugeben, als diese neuen Zuflüsse betragen, und das Alumnat diese Beträge entbehren kann, oder gegen dem, daß diese Zurückbezahlung nur in der reciviscirenden Verbindlichkeit, die darauf haftenden Messen wieder lesen zu lassen, besthet.

Allerh. Entschl. und Hofd. vom 10. Dec. 1812, Hofz. 18511, Rggsz. 34733.

§. 656.

In wie fern die Stifte von dem Verpflegskostenersatze für einen Zögling im St. Pöltner-Alumnate enthoben sind.

Die Befreiung der Stifte von dem zu leistenden Ersatze an das Alumnat, wenn sie einen darin gebildeten Zögling aufnehmen, kann zwar zugegeben werden, jedoch unter der Vorsicht, daß ein Stift, welches einen für das Alumnat gebildeten Theologen aufnimmt, einen zweiten ähnlichen Zögling nicht ohne Ersatz aufnehmen darf, bis die Alumnatskosten für den ersten durch die Alumnatsbeiträge der Regularpfarren dieses Stiftes vergütet sind.

Hofkanzleidecret vom 18. Juli 1808, Hofzahl 14469, Regierungszahl 20363.

§. 657.

Jährlicher Voranschlag über beide Alumnate, nebst Vorlage der summarischen Rechnungsabschlüsse des verflossenen Jahres.

Zu Ende jeden Jahres werden die Voranschläge des fürsterzbischöflichen Alumnats in Wien und des bischöflichen in St. Pölten für das zweite künftige Verwaltungsjahr mit dem summarischen Rechnungsabschlusse von beiden Consistorien in duplo der Landesstelle vorgelegt, von dieser durch die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung geprüft, der k. k. vereinten Hofkanzlei überreicht, und nachdem sie von der k. k. Fondsbuchhaltung richtig befunden worden sind, von gedachter Hofstelle genehmigend zur Nachsicht genommen.

a) Nach dem Präliminar des erzbischöflichen Alumnats in Wien für das Verwaltungsjahr 1840 betrugen:

Die Empfänge an Interessen der Capitalien, an Alumnaticum, an Vermächtnissen und an Rückvergütungen . . . . . 18427 fl. 48½ kr.

Die Ausgaben aber:

An Kost, Holz und Beleuchtung, Medicamenten, Kleidung und Wäsche, Bücher und Schreibmateriale, Besoldung und Bestallung, Tisch- und Hauswäsche, Bettzeug, Stiftungen, Bauten und Reparaturen, und verschiedenen Auslagen . . . . . 18203 fl. 51½ kr.

Folglich Überschuß . . 223 fl. 57 kr.

Die Voranschläge für das höhere Priester-Bildungs-Institut betrug, da damals nur ein Mitglied aus dem n. ö. Religionsfonde, darin zu verpflegen war . . . . . 600 fl. — kr.
und jene für die in dem Wiener Stadtconvicte befindlichen Wiener-Diözesantheologen, und für die bei dem Piaristen-Orden zur Bildung befindlichen jungen Priester . 4199 fl. 30 kr.

Zusammen . . 4799 fl. 30 kr.

b) Nach dem Voranschlage für das St. Pöltner Alumnat für das Verwaltungsjahr 1840 betrugen die

Empfänge an:

Interessen, Alumnaticum, dann Erträge des U. H. Beneficiums zu Stein, das jedoch nunmehr veräußert worden ist, und besondere Empfänge nebst Verköstigung der Professoren . . . . 17932 fl. 53½ kr.

Die Ausgaben aber an:

Barem Gelde für Bücher, Kleidung, Wäsche, Brennholz, Beleuchtung, Verköstigung, Hauseinrichtung, Gebäudeunterhaltung, Besoldungen, besondere Auslagen . . . . . 17236 fl. 17 kr.

Somit Überschuß . . 706 fl. 29½ kr.

B.

Pfründenvermögen und Einkommen der niedern Geistlichkeit.

§. 658.

Vorerinnerung.

Das Vermögen der Pfründen hat gleiche Entstehung wie jenes der Kirchen, für die sie bestehen. Hier kommt nur zu handeln:

A. Von dem Einkommen der Pfründen,
B. von der Verwaltung erledigter Pfründen,
C. von dem Einkommen der Pfarrgehülfen,
D. von dem Einkommen der Feldcapläne, und
E. von dem Deficientengehalte.

A.

Von dem Einkommen der Pfründen.

§. 659.

Wie davon zu handeln kommt.

Das reine Einkommen ist derjenige Ertrag, welcher nach Abzug aller Auslagen verbleibt. Es kommt also:

1. Von den Einnahmsquellen der Pfründen,
2. von den Ausgaben, und endlich
3. von den Erträgnißausweisen abzuhandeln.

1. Von den Einnahmsquellen der Pfründen.

§. 660.

Belassung der älteren Pfarrer in ihren (Erträgnissen) Einkünften.

Die alten Pfarrer wurden vermöge allerh. Entschließung, Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1783, Zahl 3138, in dem bisherigen Genusse ihrer gestifteten Einkünfte belassen, und die neuen müssen sich nur mit den ihnen bestimmten Unterhalt begnügen.

Dagegen wurden jene Beiträge aufgehoben, welche bisher die dermalen getrennten Gemeinden ihren ehemaligen Pfarrern für den alle acht oder vierzehn Tage gehaltenen Gottesdienst, an ihre Ortskirche abgereichet haben, theils weil die Mühewaltung aufhörte, wegen welcher ihnen bisher diese Bezahlung geleistet worden, somit kein Grund solche weiters zu fordern übrig blieb; und theils weil ein jeder Pfarrer, um diese Obliegenheit zu erfüllen, um ein oder andern Caplan

mehr hätte halten müſſen, oder ſonſtige Ausgaben hatte, die er bei den Aufforderungen zu ſolchen Excurſionen künftighin erſpart.

Überhaupt bleiben die alten Pfarrer in dem Genuſſe ihrer geſtifteten Einkünfte. Nur die Beträge, welche die getrennten und mit eigenen Seelſorgern verſehenen Gemeinden ihren vorigen Pfarrern für den alle acht oder vierzehn Tage gehaltenen Gottesdienſt gereicht haben, hören auf, weil die ehemaligen Pfarrer auch dergleichen Andachtsübungen für ſie nicht mehr zu verrichten haben.

Nachricht vom 21. Oct. 1783, §. 9.

§. 661.

Sorge für beſſere Einnahme der Seelſorger.

Es ſind öfters Klagen über den Mangel an anſtändigem Unterhalt des Curatclerus, vorzüglich aber der neuen Seelſorger, erhoben worden.

Der Religionsfond iſt ihm auf eine entſprechende Art zu Hülfe zu kommen nicht vermögend geweſen.

Von den Einkünften der alten Pfarrer konnte den neuen Seelſorgern zur Zeit der neuen Pfarr-Regulirung nicht zu Hülfe gekommen werden, weil den alten Pfarrern an dem Einkommen, auf welches ſie inveſtirt waren, nichts entzogen werden konnte, obwohl ſie nicht bloß Mühe und Verantwortung, ſondern auch oft nicht unbedeutende Auslagen für einen oder zwei ihnen entbehrlich gewordenen Cooperatoren erſparten, ſie alſo durch dieſe neue Pfarr-Regulirung reel gewonnen haben. Allein wenn eine alte Pfarre vacant wird, der Nachfolger alſo ex titulo investiturae noch keinen Anſpruch auf Einkünfte hat, dann verdient es Erwägung, ob nicht ein Theil des an der alten Pfründe früher, und ehe aus ihr ein Theil für eine ſelbſtſtändige Curatie excindirt wurde, beſtandenen Einkommens zur Verbeſſerung des neuen Seelſorgers auf eine Art verwendet werden kann, welche der Gerechtigkeit vollkommen gemäß iſt, und da er die Subſiſtenz des neuen Curaten verbeſſert, der alten Pfarre doch einen ganz anſtändigen Unterhalt noch ferners zuſichert.

Bei Gaben, welche die Gemeinden nur wegen gewiſſer Dienſte, folglich auch nur demjenigen, welcher ſie leiſtet, beſtimmt hat, wie Stolgebühren; und in den meiſten wenn nicht allen Fällen, der Zehent, iſt es gewiß oft der Fall. Selbſt mit einzelnen Grundſtücken kann es der Fall ſeyn, wenn ſie bei einer gewiſſen Pfarrei nicht ſowohl ad locum, als vielmehr nur des Dienſtes in einer gewiſſen Gemeinde Willen, vielleicht von dieſer Gemeinde ſelbſt geſtiftet ſind, in welchem Falle die Abſicht der Stifter nicht erfüllet wird, wenn ſie jener genießt, welcher nicht einmal das Recht mehr hat, dieſe Dienſte zu leiſten.

Dieſe Anſichten wurden der Landesſtelle in Folge allerh. Entſchl. vom 25. Jänner 1819 mit dem Auftrage mitgetheilt, daran rückſicht-

lich alter Pfarreien, aus welchen neue excendirt worden sind, von Fall zu Fall, wenn eine solche alte Pfarre erlediget wird, durch genaue Erhebung und mit dem Ordinariate zu pflegende Rücksprache die Anwendung zu machen, und das der höchsten Sanctionirung zu unterziehende Gutachten der k. k. Hofkanzlei zu erstatten: Ob und wie das Schicksal des neuen Pfarrers oder Local-Caplans auf diese Art verbessert werden könnte.

Hofdecret vom 28. Jänner 1819, Hofzahl 3376, Rggsz. 6935.

Diese mit Hofkzld. vom 28. Jänner 1819, Hofzahl 3376, (Rggsb. vom 22. Febr. 1819) bekannt gemachte allerh. Entschl. ist auch für altgestiftete Pfarreien, folglich auch für jene in Wien, und die Regularen geltend.

Hofkzld. vom 8. Juli 1839, Hofzahl 21752, Rggsz. 40070. Hofkzld. vom 30. April 1840, Hofz. 13206, Rggsz. 97883.

§. 662.

Aufzählung der einzelnen Einnahmsquellen für die Pfründen.

Die einzelnen Einnahmsquellen der Pfründen sind:

a) Realitäten, Rechte und Gefälle,
b) Stolgebühren,
c) Stiftungen,
d) Opfer und Sammlungen,
e) Geschenke, besondere Beiträge,
f) Gehalt im Gelde.

§. 663.

Sicherstellung der Einnahmsquellen.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Einnahmsquellen hat übrigens die Hofkanzlei mit Decret vom 13. Oct. 1836, Hofz. 25371, Rggsz. 60323 erkläret, daß die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften vollkommen genügen, das Vermögen geistlicher Pfründen vor Nachtheil oder Verlust zu bewahren, und es nur darauf ankomme, daß diese gesetzlichen Bestimmungen auch gehörig gehandhabt werden, worunter vorzugsweise auch jene gehöret: daß über sämmtliches Pfründenvermögen ein genaues Inventar geführet werde, daher der Landesstelle zur Pflicht gemacht wurde, nebst genauer Handhabung aller dieser gesetzlichen Bestimmungen, auch darüber zu wachen, und allenfalls das Nöthige zu verfügen, daß da, wo sie nicht schon bestehen, Pfarrinventarien aufgenommen und genau geführet werden. Auch haben die Pfarrer alle ihre Dotationen betreffenden Urkunden bei dem Consistorial-Archive in vidimirten Abschriften zu hinterlegen.

Rggsv. v. 19. Dec. 1795, Zahl 3933.

Übrigens kann eine Entäußerung eines Pfründenvermögens

ohne höhere Genehmigung nicht geschehen; auch ist in solchen Fällen stets das Consistorium zu vernehmen.

Den von geistlichen Pfründnern ihrer Pfründe oder Kirche zu leistenden Ersätzen kann jedoch kein Vorzugsrecht vor den Gemeindegläubigern eingeräumt werden.

Rggsv. vom 11. Jänner 1831, Rggsz. 34.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß das Fiscalamt das Pfarrvermögen eben so zu vertreten hat, wie das Kirchenvermögen.

a. Realitäten, Rechte und Gefälle.

§. 664.

Wirthschaftspfarren, Pfarrherrschaften. Sicherstellung der dießfälligen Bestandtheile.

Die Dotation einer Pfründe mit grundherrlichen Rechten, Herrschaften oder Gütern, Maierhöfen oder Grundstücken, Äckern, Wiesen, Weingärten, Wäldern und Zehenten, bilden die sogenannten Wirthschaftspfarren und Pfarrherrschaften. Bei einer Umpfarrung bleiben übrigens die Zehente bei der alten Pfarre, Hofdecret vom 9. December 1786, weil kein Pfarrer einen Abbruch in seinem Einkommen erleiden darf.

Hofdecret vom 24. Oct. 1788.

Zur Sicherstellung des unbeweglichen Pfründenvermögens und des dazu gehörigen **Fundus instructus** bestehen die Anordnungen, daß dasselbe inventirt, das Inventar mit dem wirklichen Stande des vorhandenen Vermögens bei jeweiliger Besitzveränderung verglichen, und insbesondere der Zustand der Gebäude bei Gelegenheit der jährlichen Kirchenrechnungslegung besichtiget werde. Auch kann die Haftung der Vogteiherrschaft, durch eine mangelhafte Inventur desselben, durch Unterlassung der bei Besitzveränderungen und rücksichtlich bei der Übergabe (Installation) des Pfründenvermögens an den neuen Pfründner vorgeschriebenen sorgfältigen Revidirungen und durch Unterlassung der bei der alljährlichen Kirchenrechnungslegung vorgezeichneten Gebäudebesichtigung begründet werden.

Als der Fall vorkam, daß nach dem Tode eines Pfarrers von den Erben desselben einige Pfarrgrundstücke veräußert wurden, weil in den öffentlichen Büchern der Pfarrer (und nicht die Pfarre) als Eigenthümer der Grundstücke eingesetzt war, fand sich die Regierung zur Vermeidung weitläufiger und kostspieliger Vindications-Processe veranlaßt, anzuordnen, daß die Kirchenvorsteher, und darunter vorzüglich die Vogtei-Commissäre, für den Fall als nicht bereits erhobene Gewährbriefe oder Extracte, bei sorgfältiger Prüfung die volle Beruhigung gewähren, daß die einer Pfarre oder Kirche gehörigen Ru-

stical-Realitäten gesetzlich gesichert sind, in die Grund- und Gewährbücher Einsicht nehmen und sich die Überzeugung von der richtigen Gewähranschreibung der Pfarre oder Kirche an die gehörigen Rustical-Besitzungen verschafften, und im entgegengesetzten Falle sogleich das Nöthige verfügen.

Rggsv. vom 10. Mai 1837, Rggsz. 24976.

Da nähmlich bei Pfarren und Beneficiaten, so oft sich mit der Person eine Veränderung zuträgt, diese sich an die Gewähr schreiben lassen und das Laudemium entrichten soll, so kann durch Vergewährung eines jeweiligen Pfründennutznießers, jeder Gefahr dadurch begegnet werden, daß die einer Pfründe gehörige Realität als ein Privateigenthum des Nutznießers angesehen werde.

Tract. de jur. incorp. Tit. IV. §. 19.

Hofkzld. vom 11. Oct. 1839, Hofzahl 31323, Rggsz. 5977.

§. 665.

Erforderniß der Hofkanzleibewilligung zur Veräußerung solcher Realitäten.

Nur in besonderen Fällen, und zwar nur der k. k. vereinten Hofkanzlei ist die Bewilligung zur Veräußerung kleiner Realitäten und Häuser, welche der Geistlichkeit gehören, eingeräumt, wo die Eigenthümer derselben zu eigenem Gebrauche nicht bedürfen, und sie auch sonst zu keinem angemessenen Nutzen gebracht werden können, wenn der Fiscalpreis die Summe von 12000 fl. rheinisch nicht übersteigt.

Wirkungskreis der Hofkanzlei vom Jahre 1829, Z. $\frac{2402}{337}$.

§. 666.

Wie es mit Pfarrherrschaften gehalten wird.

Rücksichtlich der Pfarrherrschaften finden in der Regel alle die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen, welche hinsichtlich der Gutsbesitzer und Gutsunterthanen überhaupt bestehen, ihre Anwendung.

Nur wenige Abweichungen finden in Anbetracht der eigenthümlichen Verhältnisse einer solchen Pfarrherrschaft und ihres Nutznießers Statt; wovon übrigens bereits in der Abhandlung VII. „von den Dominicalgütern und dem Bauernstande“ am gehörigen Orte die Rede war.

Nur kommt hier beizufügen, daß die Waisen-Cassa-Überschüsse, welche Kraft der a. h. Entschl. vom 11. Juni 1834 dem Gutsherrn als Eigenthum zufallen, pro praeterito, die nähmlich bis zur kundgemachten a. h. Entschl. vom Jahre 1834 entstanden sind, als Eigenthum der Pfarrherrschaft zuzufallen haben, und für dieselbe fruchtbringend gemacht werden müssen.

Hofdecret vom 7. Juli 1837, Hofzahl 14024, Regierungszahl 9659.

a) Pfarrer, welche Pfarrherrschaften oder einzelne Dominicalgüter zur Nutznießung haben, zahlen nur die einfache Gült, außer der Pfarrer besäße als Privatmann eine Dominical-Entität, wo er dann als solcher zu behandeln ist.

§. 667.

Pfarrwirthschaften und ihre Erträgnisse.

a) In eigener Regie.

Die Wirthschaftspfarrer sind verpflichtet, ihre Grundstücke im gehörigen Anbaue zu erhalten, Rggsv. 16. Jänner 1545, und dabei ordentliche Wirthschaftsregister zu führen, damit die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in den Stand gesetzt werde, den Anbau und die Fechsung zu erkennen, und zum Nachtheile des Intercalars dem Religionsfonde nichts entgeht.

Hierüber haben die Kreisämter, die obrigkeitlichen Beamten und Dechante zu wachen.

§. 668.

Aufforderung an die Pfründengenießer, den Fundus instruotus für ihre Nachfolger zu stiften.

Den Ordinariaten ist aufgetragen, daß sie durch väterliche Ermahnungen und Vorstellungen, daß das Vermögen, welches sich die Seelsorger erwerben, nach den canonischen Satzungen nicht ihr Eigenthum sey, sondern der Kirche, ihren demüthigen Dienern, und den Armen zugehöre, es bei den Pfarrern dahin zu bringen trachten, daß sie nach und nach den nöthigen Fundus instruotus für ihre Nachfolger überall selbst stiften.

Hofdecret vom 1. Sept. 1808, Rggsd. vom 22. Sept. 1808.

§. 669.

b) Im Wege der Verpachtung.

Pfründenbesitzer können ihre Wirthschaften für die Dauer ihres Fruchtgenusses um einen beliebigen Preis verpachten. Stirbt der Pfründner, so ist der Pacht oder die Miethe erloschen, und der Pächter oder Miether hat nur den Regreß an die Verlassenschaft des Verpächters.

Hofkzld. vom 17. Februar und 9. März 1797.

Um übrigens dem Bedürfnisse einer bestimmten Vorschrift über das Befugniß geistlicher Pfründen, über den Ertrag des ihnen zum Genusse eingeräumten Stiftungsvermögens rechtsgültige Pacht- und Miethverträge abzuschließen, zu begegnen, haben Se. Maj. mit allerh. Entschl. vom 6. April 1821 Folgendes verordnet:

Es liege in der Natur des Fruchtgenusses, daß geistliche Pfründ-

ner für sich selbst ohne höhere Genehmigung für die Zeit des Besitzes ihrer Pfründe, über den Ertrag des Pfründenvermögens gültige Pacht- und Miethverträge abschließen können.

Wenn jedoch von einem geistlichen Pfründner über das Stiftungsvermögen, welches er besitzt, Pacht- oder Miethverträge

a) auf die Lebensdauer des Pächters oder Miethmannes,

b) bei Grunderträgnissen und Gerechtsamen auf eine längere Zeit, als auf neun Jahre; bei Wohnungsmiethen auf länger, als auf sechs Jahre abgeschlossen werden wollen; oder

c) wenn er sich die Einhebung des Pachtschillings vorhinein auf mehrere Jahre bedingen sollte, ist zur Gültigkeit dieser Verträge die Genehmigung der Landesstelle nothwendig.

Hofkzld. vom 1. Mai 1821, Rggscirc. vom 1. Mai 1829, Rggsz. 19666.

a) Mit Hofkzld. vom 20. Nov. 1839, Hofz. 31225, Rggsz. 67888 wurde die Frage gestellt, wie die §§. 2 und 3 dieser allerh. Entschl., und wesentlich der §. 3 mit Bezug auf den vorausgehenden §. 2 in vorkommenden Fällen überhaupt, und insbesondere, ob in beschränktem oder ausgedehntem Sinne angewendet und verstanden werden; worauf angeordnet wurde, daß sich hierbei an den klaren Inhalt der allerh. Entschließung gehalten werde.

§. 670.

Verboth für die Pfarrer, selbst Zehente zu pachten.

Geistlichen ist zwar erlaubt die Zehnten, jedoch so viel als möglich, an die eigenen Zehenttheilenden und Pfarrgemeinden auch durch Versteigerung in Pacht zu geben, aber keinen fremden Zehent in Pacht zu nehmen.

Hofkzld. vom 2. Dec. 1790, Hofzahl 4826.

b. Stolgebühren.

§. 671.

Die Stolgebühren sind diejenigen Geldbeträge, welche nach einer bestimmten Ordnung für geistliche Verrichtungen, wenn sie begehret werden, zu leisten kommen; sie bilden einen Theil der pfarrherrlichen und Kircheneinkünfte. Hinsichtlich der letzteren siehe oben. Also hier nur von denjenigen Gebühren, welche dem Seelsorger zukommen.

Hinsichtlich dieser besagt das Hofkanzleidecret vom 30. April 1840, Hofzahl 13206, Rggsz. 27883, daß die Stola zur Einrechnung in die Dotation eines Pfründners geeignet sey.

a) Siehe dießfalls Baldauf: „Die kirchlichen und pfarrherrlichen Stolgebühren in den k. k. österreichischen Provinzen u. s. w.“ Grätz 1837.

§. 672.

Gattungen der Stolgebühren.

Es gibt Civil- und Militär-Stolgebühren.

a. Civilstolgebühren.

§. 673.

Ordnungen hierüber.

Die Civilstolgebühren beruhen auf zwei Stolordnungen, die eine vom 25. Jänner 1782 für Wien, die andere vom 27. Jänner 1781 für das flache Land.

I.

§. 674.

Stolordnung für Wien und dessen Vorstädte.

Von den 3 Hauptpfarren in der Stadt, nähmlich zu St. Stephan, St. Michael und zu den Schotten.

Rubrik I.

Von dem Leichenbegängnisse einer Person über 15 Jahre.

Erste Classe.

Mit dem großen Geleite (Conducte).

Für 6 Curaten, welche die Leiche begleiten, jedem 1 fl.
Eben so viel von den Curaten von St. Michael und den Schotten.
Wenn aber auf Begehren das ganze Convent begleitet, überhaupt 20 fl.
Jedem Domherrn von St. Stephan, welcher besonders geladen wird, 1 fl. 30 kr.
Dem Meßner und Kirchendiener 3 fl.
Den Musikern, welche das Miserere singen, 6 fl.
Für die Motetten mit Surdinen 10 fl.
Für die 8 Träger sammt Mänteln 4 fl.
Verlangt jemand besonders die Steuerdiener, kommt jedem 1 fl.
Für jeden Knaben sammt Kutte 6 kr.
Zusammen also für 12 Knaben 1 fl. 12 kr.
Für den Todtengräber 30 kr.

Zweite Classe.

Mit dem mittleren und kleinen Geleite.

Den zwei begleitenden Priestern, jedem 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 1 fl. 30 kr.
Den Musikern für das Miserere 6 fl.
Für die Motetten ohne Surdinen 6 fl.
Für 6 Träger sammt Mänteln 3 fl.
Für 6 Knaben sammt Kutten 36 kr.
Für den Todtenträger 30 kr.

Dritte Classe.

Mit dem kleinsten Geleite.

Dem Priester, welcher die Leiche einsegnet, 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 30 kr.
Für 4 Träger sammt Mänteln 2 fl.
Für 4 Knaben sammt Kutten 24 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.
Dem Kreuzträger 12 kr.

Rubrik II.

Von dem Leichenbegängnisse einer Person von 7 bis 15 Jahren.

Erste Classe.

Den Priestern, welche begleiten, jedem 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 1 fl. 30 kr.
Für 4 Träger sammt Mänteln 2 fl.
Für 4 Knaben sammt Kutten 24 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.

Zweite Classe.

Das Leichenbegängniß einer Person von 7 bis 15 Jahren aus einer Stadtpfarre in die Vorstadt.

Dem Priester für die Begleitung und Einsegnung 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 30 kr.
Für 4 Träger sammt Mänteln 2 fl.
Für jeden Knaben sammt Kutte 6 fl.
Für den Todtengräber 30 kr.

Rubrik III.

Von dem Geleite eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.

Erste Classe.

Dem Priester für das Einsegnen 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 30 kr.
Für 2 Träger sammt Mänteln 1 fl.
Für den Kreuzträger 12 kr.
Für den Todtengräber 30 kr.

Zweite Classe.

Eines solchen Kindes von einer Stadtpfarre in der Vorstadt.

Dem Priester, welcher die Leiche begleitet und einsegnet, 1 fl.
Dem Meßner 30 kr.
Für 2 Träger sammt Mänteln 1 fl.
Dem Todtengräber 30 kr.

Rubrik IV.

Von dem Geläute eines Kindes, das noch kein Jahr alt ist, folglich unter dem Mantel in die Kirche getragen wird.

Erste Classe.

Dem Priester für das Einsegnen 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 30 kr.
Dem Träger mit dem Mantel 30 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.

Zweite Classe.

Wenn ein solches Kind von einer Stadtpfarre in die Vorstadt unter dem Mantel getragen wird.

Dem Priester für das Einsegnen 30 kr.
Dem Träger mit dem Mantel 30 kr.
Dem Meßner 30 kr.
Dem Todtengräber 20 kr.

II. Abtheilung.

Bei den Vorstadtpfarren.

Rubrik V.

Bei den über 15 Jahre alten Personen.

Erste Classe.

Mit ganzem Geleite.

Dem Pfarrer 1 fl. 30 kr.
Wenn verlangt wird, daß mehrere Geistliche die Leiche begleiten, jedem 1 fl.
Den Musikern für das Miserere und die Motetten 8 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen 1 fl. 30 kr.
Für 8 Träger sammt Mänteln 4 fl.
Für 8 Knaben sammt Kutten 48 kr.
Für den Kreuzträger 6 kr.
Für den Todtengräber 30 kr.

Zweite Classe.

Das halbe Geleite.

Dem Pfarrer 1 fl. 30 kr.
Den Musikern für das Miserere und den gewöhnlichen Leichengesang 6 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen 1 fl.
Für 6 Träger sammt Mänteln 3 fl.
Für 6 Knaben sammt Kutten 36 kr.

Dem Kreuzträger 6 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.

Dritte Classe.

Eine gemeine Bestattung.

Dem Pfarrer 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 30 kr.
Für 4 Träger sammt Mänteln 2 fl.
Dem Kreuzträger 6 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.

Rubrik VI.

Bei einer Person von 7 bis 15 Jahren.

Dem Pfarrer 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 20 kr.
Für jeden Leichenträger 30 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.

Rubrik VII.

Bei einem Kinde von 1 bis 7 Jahren.

Dem Priester 1 fl.
Dem Meßner 15 kr.
Für einen Träger sammt Mantel 30 kr.
Dem Kreuzträger 6 kr.
Dem Todtengräber 15 kr.

Rubrik VIII.

Bei einem Kinde, das noch kein Jahr alt ist, folglich unter dem Mantel zum Beisetzen getragen wird.

Dem Pfarrer für das Einsegnen 30 kr.
Dem Meßner 15 kr.
Für den Träger sammt Mantel 30 kr.
Für den Todtengräber 15 kr.

Rubrik IX.

Für das Läuten außer der Pfarrkirche in und vor der Stadt.

Hiervon sehe man oben bei den Stolgebühren für die Kirche.

Rubrik X.

Für den Wagen bei einer Nachtleiche.

Mit 2 Pferden 3 fl.
Mit 4 „ 6 fl.
Mit 6 „ 9 fl.

Rubrik XI.

Von den Conduct-Ansagern.

Es steht jedermann frei, zum Ansagen bei Leichenbegängnissen und Exequien sich der Conduct-Ansager zu gebrauchen oder nicht; und dann deren so viel, als ihm gefällig ist, zu bestellen.

Jedem Bestellten gebührt für den Tag 1 fl. 30 kr.

Rubrik XII.

Von der Begleitung der Ordensgeistlichen und Spitäler in und vor der Stadt.

Wenn Ordensgeistliche aus der Stadt eine Leiche begleiten, gebührt ihnen 4 fl.

Vor der Stadt 6 fl.

Im Gegentheile, wenn Ordensgeistliche, welche vor der Stadt wohnen, eine Leiche in der Stadt begleiten 6 fl.

Vor der Stadt 4 fl.

Jedem Hospitale, dessen Arme in Classen auf Verlangen mitgehen können, ohne Unterschied 4 fl.

Jedoch sollen, wenn ihre Begleitung verlangt wird, sowohl von den Ordensgeistlichen als auch den Spitälern, wenigstens 12 Paar gesendet werden.

Rubrik XIII.

Von der Beisetzung der Leiche in einer andern, als der eigenen, Pfarre.

Wird eine Leiche in einer anderen, als der eigenen, Pfarre beigesetzt, so sind die Taxen nach der erwählten Classe in beiden Pfarren zu bezahlen.

III. Abtheilung.

Von den Exequien, wenn diese verlangt werden.

Rubrik XIV.

Bei den 3 Hauptpfarren in der Stadt, nähmlich St. Stephan, St. Michael und Schotten.

Erste Classe.

Den Geistlichen für das Singen der Vigil und das Requium 6 fl.

Wenn eine infulirte Person das Amt hält, kommt für die Leviten und übrigen Assistenten 4 fl.

Für eine ganz besetzte Musik mit Clarinetten 20 fl.

Für den Meßner und Kirchendiener 2 fl.

Den 2 Windlichtträgern 18 kr.

Zweite Classe.

Den Geistlichen, welche das Requiem und die Vigil singen 6 fl.
Für eine wohlbesetzte Musik bei einem Seelenamte 15 fl.
Für den Meßner und Kirchendiener 1 fl. 30 kr.
Für 2 Windlichtträger 18 kr.

Rubrik XV.

Für die Exequien in den Vorstädten, wenn solche verlangt werden.

Dem Pfarrer 3 fl.
Für die Musik mit Stimmen besetzt 8 fl.
Für den Meßner und Kirchendiener 45 kr.
Für 2 Windlichtträger 12 kr.

IV. Abtheilung.

Für das Leichenbegängniß derjenigen, welche der kathol. Religion nicht zugethan sind.

(Hierüber sehe man unten bei den Stolgebühren von Akatholiken.)

Für das Vorsegnen der Wöchnerinnen darf nach dieser Stolordnung keine Gebühr gefordert, was aber freiwillig angebothen wird, kann angenommen werden.

In der Wiener-Erzdiözese sind unverheirathete Wöchnerinnen nicht vorzusegnen.
Wr. Cons. Currend. vom 14. April 1829.

Für das dreimalige Aufgeboth haben in Wien und dessen Vorstädten, wie auch in Ober-Österreich der Bürgerstand und die geringeren Classen dem Pfarrer 30 kr.; die vom höhern Stande aber immer das Doppelte zu entrichten.

Eben so haben für die Trauung der Bürgerstand und die geringeren Classen dem Pfarrer 30 kr., dem Meßner oder Kirchendiener für das Einschreiben 20 kr.; die vom höheren Stande aber immer den doppelten Betrag zu entrichten.

Für die Ausfertigung eines Tauf-, Trauungs- und Todtenscheines ist dem Pfarrer (nebst Vergütung des Stämpels) 30 kr. zu bezahlen. Höhere Standespersonen haben diese Gebühr mit einem doppelten Betrage zu berichtigen.

§. 675.

Stol-Ordnung auf dem flachen Lande.

Folgende Ordnung besteht auf dem flachen Lande.

Rubrik I.

Von dem Conducte einer erwachsenen Person.

Erste Classe.

Ein ganzes Conduct.

Für das Einsegnen ohne Unterschied 1 fl. 30 kr.
Für den Mitgang mehrerer Weltgeistlichen, einem jeden 30 kr.
Den Musikern, welche die Leiche vom Hause begleiten 3 fl.
Für die Motetten und Surdinen 5 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen 1 fl. 30 kr.
Für 8 Träger sammt Mänteln zu 18 kr., 2 fl. 24 kr.
Für 8 Windlichtträger sammt Kutten à 3 kr., 24 kr.
Dem Kreuzträger 6 kr.
Dem Weihbrunnkesselträger 6 fl.
Dem Todtengräber 30 kr.

Zweite Classe.

Ein halbes Conduct.

Für das Einsegnen dem Pfarrer 1 fl. 30 kr.
Für den Mitgang mehrerer Weltgeistlichen, einem jeden 30 kr.
Den Musikern für das Miserere und den gewöhnlichen Leichengesang 2 fl. 30 kr.
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen 1 fl.
Den 6 Trägern sammt Mänteln zu 18 kr., 1 fl. 48 kr.
Den 6 Windlichtträgern sammt Kutten 18 kr.
Dem Kreuzträger 3 kr.
Dem Weihbrunnkesselträger 3 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.

Dritte Classe.

Ein Viertel-Conduct oder ordinäre Leiche.

Für das Einsegnen dem Pfarrer 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen 30 kr.
Den 4 Trägern sammt Mänteln 1 fl. 12 kr.
Dem Kreuzträger 3 kr.
Dem Weihbrunnkesselträger 3 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.

Bei den Leichen dieser dritten Classe auf dem Lande wurde in Absicht auf die Gebühr, welche für das Absingen des Miserere und des gewöhnlichen Todtenliedes zu entrichten kommt, bestimmt, daß für das bloße Absingen dieser Lieder ohne Exequien als Gebühr der dritten Classe 2 fl. festgesetzt, und im Falle Exequien gehalten wer-

den, dieſes Abſingen der Lieder in die für die Muſik beſtimmte Taxe per 5 fl. eingerechnet werden.
Allerh. Entſchl. vom 5. Auguſt 1819.

Rubrik II.

Conduct eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.

Dem Pfarrer für Begleitung und Einſegnung der Leiche 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 15 kr.
Einen oder zweien Trägern ſammt Mänteln, jedem 18 kr.
Dem Kreuzträger 3 kr.
Dem Todtengräber 15 kr.

Rubrik III.

Ein Kind unter dem Mantel zu tragen und zu begraben.

Dem Prieſter für das Einſegnen 30 kr.
Dem Meßner 15 kr.
Dem Träger ſammt Mantel 18 kr.
Dem Todtengräber 15 kr.

Rubrik IV.

Conduct einer Perſon von 7 bis 15 Jahren.

Für das Einſegnen ohne Unterſchied einer Claſſe 1 fl.
Den Prieſtern, die mitgehen, wie oben.
Dem Meßner und Kirchendiener 20 kr.
Jedem Leichenträger 15 kr.
Für die Knaben ſammt Kutten, wie oben.
Dem Todtengräber 30 kr.

Rubrik V.

Für das Ausläuten außer der Pfarre.

(Hievon war ſchon oben bei den Stolgebühren für die Kirche die Rede.)

Rubrik VI.

Von den Conduct-Anſagern.

Den Conduct-Anſagern, welche zu begehren frei ſteht, iſt täglich zu geben 1 fl.

Rubrik VII.

Von dem Mitgange der Ordensgeistlichen und Spitäler.

Wenn Ordensgeistliche eine Leiche begleiten, sind dafür abzugeben 3 fl.

Den Spitälern 3 fl.

Rubrik VIII.

Von der Beisetzung der Leiche in einer anderen, als der eigenen, Pfarre.

Wird eine Leiche in einer anderen, als der eigenen, Pfarre beigesetzt, so sind die Taxen nach der erwählten Classe in beiden Pfarren zu bezahlen.

Rubrik IX.

Für die Exequien, wenn solche verlangt werden.

Für das Amt 1 fl. 30 kr.
Einem Leviten 30 kr.
Für die Musik mit besetzten Stimmen 5 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 45 kr.
Für das Libera 1 fl.

Rubrik X.

Für das Vorsegnen der Wöchnerinnen darf keine Gebühr gefordert, was aber freiwillig angebothen wird, kann angenommen werden.

In der Wiener-Erzdiözese sind unverheirathete Wöchnerinnen nicht vorzusegnen.

Für das dreimalige Verkünden der Brautleute kommen, ohne Unterschied des Standes, dem Pfarrer 30 kr., für die Trauung 1 fl., dem Meßner für das Einschreiben 20 kr.; und wenn von den Hochzeitparteien zum Knieen ein bedeckter Bethschämel oder Stuhl verlangt wird, dafür überall 1 fl., wovon 40 kr. der Kirche, 20 kr. dem Meßner gebühren, zu bezahlen.

Für die Ausfertigung eines Tauf-, Trauungs- oder Todtenscheines ist dem Pfarrer (nebst Vergütung des Stämpels) 30 kr., von dem höheren Stande aber 1 fl. zu bezahlen.

§. 676.

Abnahme in Conventions-Münze.

Die in den Stolpatenten ausgesetzten Stolgebühren dürfen, in so weit sie seit dem Jahre 1799 nicht erhöht worden, vom 1. Jänner 1820 angefangen in Conventions-Münze abgenommen werden.

Hofkzld. vom 2. Dec. 1819.

§. 677.

Tauftaxe ist aufgehoben.

Die in der Stolordnung befindliche Taxe auf die heilige Taufe ist gänzlich aufgehoben (ist niemals weder für die Taufe selbst, noch für das Einschreiben in das Taufbuch, welches nur eine Folge der Taufe ist, das Geringste zu bezahlen). Dasjenige, so die Pfarrer aufweisen können, das ihnen dadurch von ihren Congruen entzogen, wird ihnen aus der Religions-Casse sogleich ersetzt.

Nachschrift vom 24. Oct. 1783, §. 15.

§. 678.

Stolgebühr für das classenmäßige Absingen des Miserere u. s. w. auf dem Lande.

In Absicht auf die Gebühren, welche für das Absingen des Miserere und des gewöhnlichen Todtenliedes bei Leichen der dritten Classe auf dem Lande zu entrichten kommen, haben Se. Maj. mittelst a. h. Entschl. vom 5. August 1819 auszusprechen geruhet, daß für das bloße Absingen dieser Lieder ohne Exequien als Gebühr der dritten Classe 2 fl. festgesetzt; und im Falle Exequien gehalten werden, dieses Absingen der Lieder in die für die Musik bestimmte Taxe von 5 fl. eingerechnet werde.

Hofkzld. vom 9. August 1819, Hofz. 31123, Rggsz. 31122.

§. 679.

Ob und in wie ferne Stolgebühren bei Begräbnissen außer der eigenen Pfarre bei allen Pfarren des Durchganges zu entrichten kommen.

Es kam bereits oben vor, daß bei Begräbnissen außer der eigenen Pfarre die Stolgebühren nach der begehrten Classe in beiden Pfarren zu entrichten sind.

Ob und wie ferne auch in jeder Pfarre, durch welche eine Leiche geführt werden muß, eine Stolgebühr entrichtet werden muß, ist durch kein ausdrückliches l. f. Gesetz bestimmt. Nach dem Kirchenrechte entscheidet der Ortsgebrauch.

§. 680.

Begünstigungen der Stolgebühren und Concurs-Fälle.

Die Stolgebühren für das Leichenbegängniß eines Verschuldeten oder der ihm angehörigen Person genießen die Begünstigung, daß sie im Falle eines nahen auszubrechenden Concurses in die erste Classe gesetzt werden.

Consist. Ordn. vom 1. Mai 1781, §. 15, lit. a.

§. 681.

Vormalige Abfuhr der Stolgebühren der neuen Pfarrer der Localien-Pauschale derselben.

Die neuen Pfarrer und Ortscapläne hatten vermöge der Nachsicht vom 24. Oct. 1783, §. 8, Zahl 3128 die Stolgebühren an die ehemalige Pfarre abzuführen, damit die alten Pfarrer an ihrem Einkommen keinen Abbruch leiden; und Se. Maj. beschlossen: daß in Ansehung aller neuen Pfarren und Local-Caplaneien, deren Seelsorger an einen alten Pfarrer einer Mutterpfarre Stolgebühren zu verrechnen und abzuführen verbunden sind, mit Zuziehung der Ordinariate eine Pauschsumme, welche die Localcapläne und neuen Pfarrer den alten Pfarrern, statt der wandelbaren Stolgebühren, alle Jahre zu entrichten haben, festgesetzt; und daß bei der dießfälligen Behandlung von Seite der Landesstelle mit Zuziehung der Ordinariate der letzte fünfjährige Betrag dieser Gebühren zur Grundlage angenommen werden solle.

Hofkzld. vom 12. Juli 1805.

§. 682.

Nunmehrige Ausscheidung desselben.

Mit Beziehung auf die Hofverordnung vom 28. Jänner 1819, mit welcher der Regierung die allerh. Entschließung wegen Exscindirung einiger Einkünfte von alten Pfarren bei ihrer Erledigung an neue Curatien eröffnet wurde, wurde die Regierung ermächtiget: die Exscindirung von Stolgebühren, wenn keine besonderen Umstände obwalten, und das Ordinariat damit einverstanden ist, selbst zu verfügen; bei einem Widerspruche aber ist der Antrag der Entscheidung der k. k. Hofkanzlei vorzulegen.

Hofkzld. vom 26. Juli 1821, Zahl 20837, Rggbz. 25950.

§. 683.

Behandlung der Klagen, wegen Überschreitung der Stolgebühren.

Die Klagen über Abnahme der Stolgebühren sollen von den weltlichen Gerichten mit Einverständniß des Ordinariats abgethan werden.

Hofdecret vom 17. März 1791, §. 3, Zahl 1066.

§. 684.

Verfahren der Kreisämter in Betreff von Stolordnungs-Übertretungen.

Die Kreisämter haben auf die bestehende Stolordnung zu wachen, und Übertretungen der Regierung anzuzeigen.

Instruction für die Kreisämter 1783, §. 29.

Die Kreisämter haben über Stolgebühr-Exceſſe in erſter Inſtanz zu ſprechen.

Hofkzld. vom 10. Juli 1783, Hofzahl 2982.

§. 685.

Warnungen vor Überſchreitung der Stolordnung.

Es iſt zur Kenntniß der Landesſtelle gekommen, daß hier und da auf dem Lande Pfarrer, Meßner und Schullehrer ſich öfters Überſchreitungen der Stolordnung zu Schulden kommen laſſen, und die Parteien zu weit mehreren Auslagen verleiten, oder wohl gar von denſelben weit höhere Gebühren verlangen, als die in dem Patente vom 27. Jänner 1781 beſtimmt ſind.

Obſchon die dieſerwegen an die Regierung gelangte Anzeige bloß im Allgemeinen lautet, und keine individuellen Daten in derſelben vorkommen, ſo findet die Regierung doch für nöthig, dem Conſiſtorium dießfalls eine genaue Aufmerkſamkeit um ſo mehr zu empfehlen, als der Ruf von dergleichen Stolüberſchreitungen und Willkürlichkeiten auf dem Lande ſich ſchon mehrere Male verbreitet hat.

Das Conſiſtorium hat demnach nicht nur den Seelſorgern ſeiner Diözeſe, ſondern auch den Meßnern und Schullehrern zur ſtrengſten Pflicht zu machen, daß ſie ſich bei ſonſtiger unnachſichtlicher Ahndung auch nicht die geringſte Überſchreitung der Stolgebühren oder irgend eine Willkürlichkeit in Aufrechnung derſelben zu Schulden kommen laſſen, ſondern in allen vorkommenden Fällen genau nach dem Wortlaute des erwähnten Patentes benehmen ſollen.

Rggsv. vom 24. Juni 1822, Rggsz. 29854.

§. 686.

Vorſchrift wegen Beſeitigung ungebührlicher Überſchreitungen des Stolpatentes bei Leichenbegängniſſen insbeſondere.

Wiederholt eingetretene Fälle von auffallender Übertretung der Stolvorſchriften bei Leichenbegängniſſen laſſen mit Grund vorausſetzen, daß dieſe Vorſchriften hier und da aus dem Gedächtniſſe gekommen ſeyn dürften.

Um dieſen Unfug, der immer mehr Fortſchritte zu machen ſcheint, und Anlaß zu gegründeten Beſchwerden gibt, zu entfernen, wurden die Conſiſtorien angewieſen, durch eine eigene Verordnung die Seelſorger auf die beſtehenden hohen und höchſten Vorſchriften, und auf den eben erwähnten Unfug aufmerkſam zu machen und ihnen zugleich aufzutragen, die Meßner und Conduct-Anſager genau zu überwachen, ſie zu warnen und ihnen zu bedeuten, daß gegen ſie ohne Nachſicht mit Entlaſſung vom Dienſte vorgegangen werden würde, im Falle ſie ſich Übertretungen der allerh. Orts ausgeſprochenen Gebühren erlauben und durch Aufrechnung vorſchriftwidriger oder über-

spannter Beträge denjenigen, die sich ihrer Dienstleistung bedienen, zu verkürzen, sich unterfangen sollten.

Rggsv. vom 11. April 1833, Rggsz. 17361.

Da die Überschreitungen des allerh. Stolpatentes so oft eintreten, und zum Gegenstande einer allgemeinen Beschwerde geworden sind, ist es unvermeidlich, auf Mittel zu denken, diesen Unfügen zu begegnen.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß zu einem großen Theil dieser Überschreitungen der Wunsch der Angehörigen des Verstorbenen, das Gedächtniß desselben durch Verschönerung der Leichenfeier zu ehren, den Anlaß gibt, und es entsteht demnach die folgerechte Frage, ob diese Feierlichkeiten, welche in dem Stolpatente entweder gar nicht oder nicht in der Conduct-Classe vorkommen, in welcher die Beerdigung Statt findet, zur Ausführung gelangen, und nach welchem Maßstabe die Gebühren dafür abgenommen werden dürfen.

Durch das allerh. Stolpatent sind die Classen der Leichenbegängnisse festgesetzt worden. Es dürfen demnach solche Feierlichkeiten, welche in einer höheren Conduct-Classe des allerh. Patentes eingeführt werden, bei Leichen, die in einer niedern Conduct-Classe beerdiget werden, nicht angewendet werden, weil sonst die 3 Classen mit einander vermengt werden würden, und weil es ohnehin jeder Partei frei steht, die durch das Patent festgesetzte Classe zu wählen.

Es finden aber dermalen auch Feierlichkeiten bei Leichenbegängnissen Platz, welche in dem Stolpatente nicht vorkommen, als: Verstärkung der Trauermusik, ein größerer Umweg mit der Leiche bei dem Gange zur Kirche, die Begleitung der Leiche in den Vorstädten durch die Grundwächter in der Gallamontur u. dgl.

Es würde wohl eine schwere Sache seyn, diese Gewohnheiten dort, wo sie seit Jahren in Übung sind, dermal abzustellen; um jedoch die möglichen Mißbräuche zu beseitigen, müssen die dafür zu bezahlenden Gebühren mit Mäßigkeit bestimmt, und auf dieser Bestimmung festgehalten werden. Dort aber, wo derlei Verschönerungen bisher nicht üblich waren, ist ihre Einführung nicht zu gestatten, wie auch für das Umwegnehmen des Leichenzuges zu der Kirche keine Forderung gemacht werden darf, da in dem Stolpatente der Mitgang ohnedem aufgenommen erscheint.

Um aber die Bestimmungen des allerh. Stolpatents gegen die eigenmächtigen Überschreitungen von Seite der Kirchendiener, Meßner und Conduct-Ansager zu beschützen, findet die Regierung den Vorschlag ganz genügend und entsprechend, daß nähmlich vor jedem Leichenbegängnisse der Partei ein von dem Meßner und Conduct-Ansager verfaßter Kostenüberschlag vorgelegt und auf diesem die eigenhändige Bestätigung der Partei, daß sie mit demselben ganz einverstanden sey, beigesetzt, alsdann aber die mit dieser Bestätigung versehene Leichenkosten-Specification dem betreffenden Pfarrer, und bei Sanct Stephan dem Kirchenmeister-Amte zur Vidirung vorgelegt, und nur eine

vidirte Specification nebst der gestämpelten Quittung bei der Ausbezahlung des Betrages vorgezeigt, und die Quittung der Partei behändiget werde.

Das fürsterzbischöfliche Consistorium hat hiernach das Weitere an die Pfarren inner den Linien Wiens zu erlassen, und sie zur genauen Befolgung der von der Regierung genehmigten Modalitäten anzuweisen.

In Beziehung auf die oben erwähnten, hier und da üblichen, in dem Stolpatente nicht berührten Feierlichkeiten hat das Consistorium wegen Bemessung der Gebühren mit den Seelsorgern die vorläufige Rücksprache zu pflegen, von ihnen eine im Einvernehmen mit den übrigen Kirchenvorstehern festzusetzende, für alle Fälle geltende Taxbestimmung abzuverlangen, und sich sodann darüber auszusprechen; wobei dem Consistorium zugleich empfohlen wird, jeden unbilligen und überspannten Antrag in die gehörigen Schranken zurück zu weisen.]

Rggsv. vom 8. Oct. 1834, Zahl 49101.

§. 687.

Worin die Strafe für Stolexcessen besteht.

Die Strafe für einen Stolexceß besteht in der Zurückstellung der unrechtmäßig erhobenen Zahlung, und einer den Umständen und Kräften des Geistlichen angemessenen Geldstrafe, welche in allen Fällen dem Armenfonde zu Guten kommt.

Hofkzld. vom 29. April 1787.

§. 688.

Bescheinigung und Empfangsvormerkung über abgenommene Stolgebühren.

Jede Pfarre hat über die wirklich abgenommenen Stolgebühren dem Persolventen eine Bescheinigung auszustellen, welche zufolge Stämpelpatentes vom 5. October 1802 classenmäßig gestämpelt seyn muß.

Der Leichen-Conto wird gewöhnlich von dem Seelsorger und zwar in den 3 Abtheilungsgebühren für die Kirche, für die Geistlichkeit und für das Dienstpersonal ausgestellt.

Über die Abnahme der Stolgebühren sind von dem Pfarrer Vormerkungen zu führen.

β. Militär-Stolgebühren.

§. 689.

Welche Militärpersonen an die Civilgeistlichkeit Stolgebühren zu entrichten haben und welche nicht.

Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, diese mit eingeschlossen, haben gar keine Stole zu bezahlen; folglich hat der Civilpfarrer auch dann, wenn die Trauung zwischen einer solchen Militärperson und einer Braut vom Civilstande von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern.

Oberofficiere haben die Stole zu entrichten, jedoch ist sich in Bemessung des Betrages ganz nach den für die Civilgeistlichkeit überhaupt bestehenden Stolgesetzen zu halten.

Die Eheverkündigungen sind bei Militärpersonen, welche **ad militiam vagam** gehören, in Ermangelung einer eigenen Garnisons-Kirche, wo die Verkündigung von dem Feld-Superior oder Feldcaplan geschehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militärperson zu fordern.

Dort, wo keine Garnisons-Kirche besteht, hat der Feld-Superior oder Feldcaplan das Recht, in der Civilpfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militärpersonen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, Trauung, des Versehens der Kranken und der Einsegnung der Leichen vorzunehmen, ohne daß der Civilpfarrer deßwegen eine Stolgebühr anzusprechen hat.

Die Militär-Geistlichkeit hat das Leichenbegängniß einer **ad militiam vagam** gehörigen Person selbst zu halten, und hierzu ihre eigenen Gehülfen und Requisiten zu verwenden; von Seite der Civilpfarrer ist sich in die Veranstaltung solcher Leichenbegängnisse gar nicht einzumengen, und auch keine Stolgebühr zu verlangen. Sollte jedoch die Militar-Geistlichkeit einige Kirchen-Requisiten von der Civilpfarre dazu nöthig haben, so ist für diese bei Leichen der Ober-Officiere das im (Civil-) Stolpatente Bestimmte von der Verlassenschaftsmasse zu bezahlen (also bei Leichen der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister angefangen abwärts, nichts).

Die Begräbnisse der **ad militiam stabilem** gehörigen Militär-Parteien haben von Seite der Civilpfarre immer nach der geringsten Classe zu geschehen, wenn nicht der Erblasser, dessen Erben oder die Abhandlungsinstanz das Conduct nach einer der höheren Classen verlangen, wo alsdann die in dem (Civil-) Stolpatente für die verlangte Classe bestimmten Gebühren abzunehmen sind.

Hofdecret vom 19. Mai und 15. Sept., Hofkriegsrathsverordnung vom 5. October 1808, Decret der Central-Organis.-Hof-Commission für Tirol und Vorarlberg vom 14. Mai 1816.

Der militärische Conduct bei Beerdigungen gebührt bloß dem Militär, nicht aber auch den zur Militär-Administration gehörigen Beamten.

Rescript des Hofkriegsrathes vom 9. Februar 1827.

Aus obiger Verordnung ergibt sich, daß eigentlich nur die wehrhafte Mannschaft der unteren Grade von Entrichtung der Stolgebühren entbunden ist; nicht aber auch andere zum Militärkörper gehörige Personen, z. B. Feldkriegs-Commissäre, Kinder und Witwen der Soldaten; daß jedoch ein befreiter Militär-Bräutigam auch seine für sich nicht befreite Braut, wenn sie eine zum Militär-Körper gerechnete Person ist, seines Privilegiums theilhaftig mache, und der Civilpfarrer, der sie **in Subsidium** der Militär-Geistlichkeit trauet, von ihnen gar keine Stolgebühr verlangen könne, weil er nur für den Fall zur Abnahme der halben Gebühr in Ansehung der Braut berechtiget wird, wenn diese vom Civilstande ist. Gibt er einen Bräutigam vom Civilstande mit einer zum Militär-Körper gezählten Braut zusammen, so kann er die ganze Stoltaxe, sowohl in Ansehung des Bräutigams als der Braut, in Anspruch nehmen; weil weder diese für sich eine Stolfreiheit genießt, noch jener, der sie ebenfalls selbst nicht hat, ihr eine mittheilen kann.

Für die Eheverkündigung der **ad militiam vagam** gehörigen Militärpersonen, welche in Ermangelung einer eigenen Garnisons-Kirche, wo sie von dem Feld-Superior oder von dem Feldcaplan geschehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnet, vorzunehmen ist, hat derselbe keine Gebühr von der Militärperson zu fordern; also nach der Analogie von der Trauung doch die halbe in Ansehung der Braut vom Civilstande; gehört aber diese ebenfalls zum Militär-Körper, sey es **ad militiam vagam** oder **stabilem**, so nimmt sie eben nach jener Analogie Antheil an der Stol-Immunität ihres befreiten Militär-Bräutigams, und der Civilpfarrer geht mit der Verkündigungstaxe ganz bar aus, weil nur für eine Braut vom Civilstande die von der Trauung hergenommene Analogie streitet. Dagegen hat er aus dem oben angeführten Grunde wieder Anspruch auf die ganze, wenn der Bräutigam vom Civilstande und bloß die Braut eine der Miliz beigezählte Person ist.

Wenn das Aufgeboth des Bräutigams in der einen, der Braut in der andern Pfarrkirche vor sich gehen muß: so bezahlt nach der allgemein eingeführten Gewohnheit jeder Theil, wenn er nicht stolfrei ist, für sich allein die Verkündigungstaxe an den Vorsteher der Pfarrkirche, in welcher er seiner Verhältnisse wegen verkündiget werden soll. Da die Ober-Officiere zur Entrichtung der Stole überhaupt an den Civilpfarrer verbunden sind, zu ihren Gunsten keine Ausnahme in Ansehung der Verkündigungsgebühr gemacht, und diese geringer als die Trauungstaxe ist, so ist gar kein Grund vorhanden, warum man annehmen sollte, daß der Civilpfarrer von ihnen die Verkündigungsgebühr zu fordern nicht berechtiget sey.

In Ansehung der Ausstellung der Matrikelscheine gilt eben das, was wegen der Stolgebühren für die Trauung verordnet ist. Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts haben als Stolbefreite gar nichts, Ober-Officiere und andere zum Militär-Körper gerechnete Personen, denen keine Stolbefreiung zukommt, die in den Civilstolordnungen festgesetzte Gebühr an den Civilpfarrer zu bezahlen. Ob diese Personen sich die sie selbst, ihre Angehörigen oder fremde Personen betreffenden heiligen Handlungen bescheinigen lassen, macht keinen Unterschied.

Wenn hingegen eine Person vom Civilstande zu ihrem Gebrauche den Tauf-, Trauungs- oder Todtenschein, was immer für einer Militär-Partei, bei dem Civilpfarrer zu erheben hat, so hat sie dafür die Taxe nach den für diese erlassenen Stolgesetzen zu berichtigen.

§. 690.

Welche Stolgebühren an die Civilgeistlichkeit, wegen Aushülfe in der Militär-Seelsorge, zu verabfolgen sind.

Die Civilgeistlichen haben in denjenigen Orten, wo sich Militär befindet, und wo entweder kein Feldcaplan angestellt ist, oder wenn derselbe für sich allein nicht auslangen kann, den erforderlichen Beistand und die nöthige Aushülfe zu leisten.

Allerh. Entschl. vom 26. Jänner 1770 und 28. Nov. 1824.

Für die wegen Abwesenheit des Feldcaplans von der Ortsgeistlichkeit aushülfsweise geleistete Versehung der Militär-Seelsorge, bei der Truppe oder in Spitälern überhaupt, kann ordentlicher Weise keine Remuneration verlangt werden. Nur dann, wenn in ganz außerordentlichen Fällen, welche in Friedenszeiten jedoch nur selten eintreten können, eine besonders anhaltende Bemühung die Bewilligung einer besonderen Belohnung rechtfertiget, kann ein Einschreiten um solche gemacht werden.

Rescript des Hofkriegsrathes vom 18. März 1818.

Über die Frage: wie sich in Ansehung der Stolgebühren für den Militär-Seelsorger zu benehmen sey, wenn Trauungen oder Begräbnisse außer dem Orte des mit der Jurisdiction bestellten Militär-Geistlichen aushülfsweise von einem anderen Priester verrichtet werden; dann, was für Stolgebühren für Frauen von Generälen, Stabs- und Ober-Officieren, welche der Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit unterliegen, angesprochen werden können, hat der Hofkriegsrath folgende Weisungen an sämmtliche General-Commanden zur Richtschnur hinaus gegeben. In der Regel gehört die Stolgebühr, und zwar nach dem Ausmaße der annoch gültigen, im Jahre 1754 festgesetzten Militär-Stolordnung, dem Militär-Seelsorger, welchem die Jurisdiction unmittelbar zusteht. Wenn indessen wegen desselben Abwesenheit, oder beim auswärtigen Aufenthalte der Par-

teien, Functionen, für welche Stolgebühren bestimmt sind, aushülfsweise von einem anderen Priester verrichtet werden müssen, so ist es der Billigkeit eben sowohl als der Observanz angemessen, daß diesem für seine Bemühung eine verhältnißmäßige Vergütung zu Statten komme, ohne jedoch die Parteien mit einer die gesetzliche Ausmaß überschreitenden, oder gar mit einer doppelten Gebührsleistung zu belästigen.

Auf den Grund dieses Satzes wurde demnach Folgendes angeordnet:

1. Wenn die Function von einem auswärtigen Geistlichen verrichtet wird, so hat dieser von der Militär-Stolgebühr, die Hälfte für sich zu beziehen, die andere Hälfte gehört dem Militärgeistlichen, dem die Jurisdiction zusteht.

2. Wenn die Function von einem Civilgeistlichen verrichtet wird, so ist diesem jedenfalls der Betrag der Civilstolgebühr, und zwar ganz zu entrichten; und der betreffende Militär-Seelsorger hat nur noch den Betrag anzusprechen, um welchen eben die Militär-Stolgebühr nach dem Ausmaße vom Jahre 1754 höher ist, als jene.

3. Sofern die Militär-Stolordnung keinen bestimmten Betrag, sondern wie es dort lautet, eine beliebige Discretion ausweiset; so versteht es sich, daß der Militär-Seelsorger in der Voraussetzung, daß der Functionirende einen verhältnißmäßigen Theil der Civiltaxe erhalten hat, zwar noch eine Gratification als gebührend anzusprechen habe; er muß sich jedoch mit demjenigen, was ihm von der betreffenden Partei zugedacht werden will, dem Betrage nach jedenfalls begnügen.

In Ansehung der Taufen ist und bleibt die Stolgebühr noch ferner abgeschafft.

Hofkzld. vom 4. Dec. 1822.

§. 691.

Stolgebühren der Militärpersonen an die Militär-Geistlichkeit.

Die Militär-Geistlichen, die Feld-Superioren und Feldcapläne beziehen die Stolgebühren nach der Militär-Stolordnung, die aber nur das Officier-Corps betrifft, indem vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, diese mit eingeschlossen, keine Stole zu entrichten ist.

Generäle und alle Militärpersonen von noch höherem Character, deßgleichen alle Stabs-Officiere haben für sich und ihre Kinder bis in das dreizehnte Jahr die Trauungs- und Leichengebühren einzig nach ihrer Discretion zu entrichten. Bei einem Hauptmanne oder Rittmeister sind für die Trauung 2 Ducaten, für sein Begräbniß 12 fl., für das Begräbniß seines Kindes bis in das dreizehnte Jahr 6 fl., bei allen übrigen Ober-Officieren für eben dieselben geistlichen Amtshandlungen 1 Ducaten, 6 fl. und 4 fl. zu bezahlen.

Fällt der Officier vor dem Feinde, wo er nicht ordentlich begraben wird, so kann der Regimentscaplan keine Stolgebühr ansprechen, weil solche nicht für den Sterbfall, sondern für das Begräbniß zu entrichten ist.

Reicht die Verlassenschaft eines Hauptmannes, Rittmeisters oder Lieutenants nicht hin, um die festgesetzte Gebühr entrichten zu können, so muß sich der Regimentscaplan mit einem, nach Verhältniß und Billigkeit zu bestimmenden geringeren Betrage begnügen.

Patent vom 6. April 1754, Hofkriegsrathsverordnung vom J. 1808 und 3. August 1811.

Für Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine ist ebenfalls vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts und allen dergleichen Parteien, ohne Rücksicht des Stämpel, keine Gebühr abzunehmen. Bei den übrigen, die den betreffenden Classen gleich kommen, beträgt die Gebühr für die Matrikelscheine außer dem Stämpel noch 30 kr., bei den Adeligen nebst dem Stämpel 1 fl.

Hofkriegsrathsdecret vom 20. Jänner 1784.

§. 692.

Wie sich in Ansehung der Stolgebühren für den Militär-Seelsorger zu benehmen ist, wenn Trauungen oder Begräbnisse außer dem Orte des mit der Jurisdiction bestellten Militär-Geistlichen, von einem anderen Priester geleistet werden.

Der k. k. Hofkriegsrath hat über die Frage: wie sich in Ansehung der Stolgebühren für den Militär-Seelsorger zu benehmen sey, wenn Trauungen oder Begräbnisse außer dem Orte des mit der Jurisdiction bestellten Militär-Geistlichen aushülfsweise von einem anderen Priester geleistet werden; dann was für Stolgebühren von Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, welche der Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit unterstehen, angesprochen werden können, folgende Weisungen an sämmtliche Militär-Commanden zur Richtschnur hinaus gegeben:

1. Wenn die Function von einem auswärtigen Militär-Geistlichen verrichtet worden ist, so habe dieser von der Militär-Stolgebühr die Hälfte für sich zu beziehen, die andere Hälfte derselben gehöre dem Militär-Geistlichen, dem die Jurisdiction zusteht.

2. Wenn die Function von einem Civilgeistlichen verrichtet wird, so sey diesem jedenfalls der Betrag der Civil-Stolgebühr und zwar ganz zu entrichten, und der betreffende Militär-Seelsorger habe nur noch den Betrag anzusprechen, um welchen eben die Militär-Stolgebühr nach dem Ausmaße vom Jahre 1754 höher ist, als jene.

3. Sofern die Militär-Stolordnung keinen bestimmten Betrag, sondern (wie es dort lautet) eine beliebige Discretion bestimmt, verstehe es sich, daß der Militär-Seelsorger in der Voraussetzung,

daß der Functionirende einen verhältnißmäßigen Theil oder bezüglich die Civiltaxe erhalten solle, zwar noch eine Gratification als gebührend anzusprechen habe; er müsse sich jedoch mit demjenigen, was ihm von der betreffenden Partei zugedacht werden will, dem Betrage nach jedenfalls begnügen.

In Ansehung der Taufen werde übrigens bei dieser Gelegenheit in Erinnerung gebracht, daß hiefür nach der Verordnung vom 24. October 1783 keine Stolgebühr zu entrichten sey.

Was endlich die Stolgebühren für die Frauen betrifft (in Begräbnißfällen), so liege es im Geiste der Verordnung, daß dieselben nach dem Character des Gatten entrichtet werden.

Hofkzld. vom 4. Oct. 1822, Hofzahl 33602, Rggsz. 62182.

Die der Regierung unterm 4. Dec. 1822, Hofzahl 33602 mitgetheilte Weisung des Hofkriegsrathes enthält die Vorschrift nicht, daß der Civilseelsorger eine Gebühr, sie heiße Taxe oder Discretion, für die Militär-Seelsorge einheben soll. Der Civilseelsorger hat die ihm gebührende Civilstole für sich zu empfangen, und wenn dem Militär-Seelsorger gar auch noch etwas gebühret, ihm dessen Einhebung zu überlassen. Eben deßwegen sieht man nicht ein, wozu der Civilseelsorger das Militär-Stolpatent vom Jahre 1754 nöthig hat. Sollte die Regierung dessen zu bedürfen erachten, so hätte sie sich um dessen Überkommung an das General-Commando zu wenden.

Hofkzld. Hofzahl 3442, Rggsz. 6601.

§. 693.

Entrichtung der Stolgebühren von Akatholiken an den katholischen Seelsorger.

Die Akatholiken müssen so wie die katholischen Kirchkinder die Stolgebühren an den katholischen Pfarrer bezahlen. Der katholische Pfarrer, der auf die Stolgebühren Anspruch hat, ist der ordentliche Seelsorger des Ortes, wo der Akatholik seinen Wohnsitz hat, und nicht jener des Bezirkes, wo das akatholische Bethhaus gelegen ist.

Hofkzld. vom 13. Oct. 1781.

Die Akatholiken, welche nicht in dem Friedhofe der katholischen Pfarre, in deren Bezirk ihr Pastor wohnet, begraben werden wollen, haben gemäß der gesetzlichen Vorschrift außer der Gebühr, welche sie ihrem Pastor vertragsmäßig entrichten, die Stoltaxe doppelt, nähmlich dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirk sie wohnen; dann dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirk der Friedhof liegt, in dem sie begraben werden, zu bezahlen, indem es ihre freie Wahl ist, daß sie nicht in dem Friedhofe der katholischen Pfarre, in deren Bezirke sie wohnen, unter Begleitung des dazu berufenen Pastors beerdiget werden. Leichenreden sind zwar bei den Katholiken gar wenig mehr gebräuchlich, wohl aber bei den Protestanten. Da die Leichenrede

gerade die Handlung ist, welche die persönliche Beistesanstrengung voraussetzt, so hat die Stolgebühr für eine bei den Akatholiken abgehaltene Leichenrede nicht dem katholischen, sondern dem akatholischen Seelsorger zuzufließen.

Hofdecret vom 8. April 1813.

Bei Trauungen hingegen kann, wenn beide Brautleute akatholisch sind, und also die Trauungen in dem akatholischen Bethhause vorzunehmen sind, die Bezahlung der Stoltaxe nur an den katholischen Seelsorger Statt haben, in dessen Bezirk die akatholische Braut wohnet; nicht auch an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirk das Bethhaus liegt, aber die Braut nicht wohnt; wenn nur die Braut das ordentliche Pfarrkind des Pastors ist, folglich in das Bethhaus kommen muß, dem der Pastor vorsteht. Ist die akatholische Braut kein Pfarrkind des Pastors, in dessen Bethhaus sie sich trauen läßt, sondern von einem andern Pastor nach ihrer eigenen Wahl dahin entlassen worden: so tritt das Recht des katholischen Pfarrers aus gleichem Grunde, aus welchem selbes oben bei Begräbnissen dem katholischen Pfarrer im Orte des Bethhauses zuerkannt worden ist, ein, so daß in diesem Falle die Stoltaxe insbesondere an den katholischen Pfarrer des Bezirkes, in dem die Braut wohnet, und auch insbesondere an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirk das Bethhaus liegt, zu bezahlen ist.

Hofdecret vom 18. Dec. 1813.

Die Meßner werden mit ihrem Rechte auf Stolgebühren von Akatholiken, den Pfarrern gleich gehalten, und haben diese Gebühren nach der Taxe zu genießen.

Hofdecret vom 21. April 1788.

c. Stiftungen und Meßstipendien.

§. 694.

Stiftungen.

Die Pfründenstiftungen sind meistens in öffentlichen Fonds angelangt, rücksichtlich welchen alles das gilt, was hinsichtlich der Kirchenstiftungen gesagt worden ist; wobei übrigens zu bemerken kommt, daß die zur Stiftung oder Dotirung eines mit der Seelsorge verknüpften Beneficiums vermachten Capitalien Erbsteuern sind, wenn die davon abfallenden Zinsen die Congrua nicht übersteigen.

Erbsteuerpatent vom 15. October 1810, §. 13, lit. D.

Was übrigens die Sicherstellung des beweglichen Pfründenvermögens anbelangt, hat die Vogteiherrschaft für dasselbe wie für das Kirchenvermögen zu haften; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß sich diese Haftung nur darauf beschränken kann, daß die betreffenden Privat- oder Fonds-Obligationen auf den Namen der Pfründner

ausgestellt oder vinculirt, und in den Scheinen hinterlegt werden, daß somit, wenn wegen Unterlassung dieser Maßregel dem Pfründner ein Nachtheil zugefügt wird, die Vogteiherrschaft mit den übrigen Kirchenvorstehern solidarisch zu haften haben.

§. 695.

Meßstipendien.

Die Meßstipendien sind gleichfalls als ein Betrag zu dem anständigen Unterhalte der Geistlichen zu betrachten.

a) Pfarrer, welche die Zutheilung der Stiftmessen wünschen, haben sich an das Consistorium zu wenden.
Hofdecret vom 28. October 1786.

Die bei den Seelsorgern angestellten Pfarrer und Localkapläne sind daher mit ihren Gesuchen um Religionsfondsmessen an die Consistorien zu verweisen.
Hofdecret vom 27. August 1803.

§. 696.

Evidenzhaltung der Manual- und Stiftungsmessen.

Den Ordinariaten wurde erinnert, daß sie die erlassenen, mit der Verordnung vom **24.** Sept. **1812**, Zahl **13226** genehmigten, Anordnungen rücksichtlich der Evidenzhaltung der Intentionen für Manual-Messen, so wie die Evidenzhaltung der dießfälligen Stipendien-Beitrage genau überwachen.

Messenstiftungen und zugewiesene Religionsfondsmessen sollen nach den bestehenden Vorschriften in Evidenz gehalten werden.
Hofdecret vom **27.** Nov. **1834**, Hofzahl **22332**, Rggbz. **17944.**

§. 697.

Verfahren hinsichtlich der Meßgelder, insbesondere nach dem Tode eines Pfarrers.

Bei Lebzeiten eines Pfarrers stehet den Ordinariaten und Decanaten die Controlle über die genaue und ordnungsmäßige Führung der Meßeinschreibbücher zum Behufe der pflichtmäßigen Persolvirung der übernommenen Manual-Messen und hinsichtlich der Verwendung der Stipendien zu, und nach dem Tode eines Pfarrers hat der bei der Sperre und Inventur einschreitende bischöfliche Abgeordnete die Verpflichtung auf sich, insofern sich in den vorhandenen Intentions-Einschreibbüchern unpersolvirte Meß-Intentionen und dabei abgesonderte Geldbeträge mit der Aufschrift, daß es Meßgelder seyen, vorfinden, bei der Abhandlungsbehörde wegen Übergabe der letzteren an das Ordinariat sogleich einzuschreiten. Wenn aber der Fall eintritt, daß die Stipendiengelder nach dem Tode eines Pfarrers nicht abgesondert vorhanden, sondern mit seinem Privatvermögen ver-

mengt sind, und es sich daher um die Ausscheidung dieser Gelder und zunächst um die Durchführung der Rechtsansprüche auf diese rückständigen Meßstipendien gegen die Verlassenschaftsmasse handelt, hat die Hofkammerprocuratur als in Vertretung einer frommen Anordnung (**pia causa**) einzuschreiten. Diese Ansicht findet in der an die k. k. Hofkanzlei gerichteten und von dieser der Regierung unterm **31.** Dec. **1795**, Zahl **7794** mitgetheilten Erklärung der k. k. obersten Justizstelle ihre volle Begründung.

Hofkzld. vom **17.** April **1834**, Zahl **6011**, Rggsz. **22935.**

d. Opfer, Sammlungen und Geschenke.

§. 698.

Opfer.

Die bei Opferungen um den Altar eingehenden Opfer gebühren nach dem österreichischen Kirchenrechte dem Pfarrer, wenn nicht etwa die Opfernden eine andere Intention damit verbinden, keine besondere Gewohnheit dabei besteht, und kein ausdrückliches Gesetz etwas anderes verordnet, wie dieses z. B. bei Wallfahrtskirchen der Fall ist, wo der Pfarrer nur diejenigen Opfergaben bezieht, die der für gewöhnliche Pfarrkinder bei Opferungen an Sonn- und Feiertagen, außer den Wallfahrtstagen, nicht aber auch diejenigen, die von Wallfahrtern an Wallfahrtstagen auf diese Art eingehen. S. oben

§. 699.

Sammlungen.

Einkünfte durch Sammlungen gründen sich ferner auf das Einrichtungs-Instrument der Pfründe, auf eine nachgefolgte Fundation und auf Gewohnheit. Solche Sammlungen werden von dem Pfründner von der Obrigkeit oder der Pfarrgemeinde, oder von beiden zugleich bezogen. Sammlungen in der Kirche mit dem Klingebeutel für die Pfründe sind allgemein verbothen.

Hofdecret vom **14.** Mai **1783.**

§. 700.

Geschenke.

Ferner gehören diejenigen Gaben hierher, welche dem Pfarrer und Localcaplan von der Gemeinde oder auch von andern gereichet werden, rücksichtlich welcher sich von Obrigkeiten nur bei Mißbräuchen auf der einen oder andern Seite zu mischen ist.

Hofv. vom **22.** Oct. **1787.**

e. Besondere Beiträge.

§. 701.

Es lassen sich diese besonderen Beiträge nicht immer auffinden, da sie aus besonderen Ursachen in Erwägung besonderer Verhältnisse und Rücksichten, und aus besonderen Fonds geleistet werden können. Unter dieselben gehören auch die Beiträge zur Unterhaltung eines Versehs-Pferdes, welche als fixe Beiträge, gleich den Besoldungen vom 1. Nov. 1819 angefangen in Conv. Münze, jedoch in dem Maßstabe, in welchem sie seit dem Jahre 1799 nicht erhöht worden sind, ausbezahlt werden.

Hofdecret vom 1. März 1820, Hofzahl 5708, Rggsz. 28570.

Versehpferde-Beiträge aus dem Religionsfonde werden übrigens nicht geleistet, wenn ausgewiesen ist, daß ein Seelsorger zu diesem Ende ein Pferd hält, sondern wenn dargethan ist, daß er ein solches zum Dienste der Seelsorge halten muß, und nicht im Stande sey, die Kosten dafür zu bestreiten.

Hofkzld. vom 30. Mai 1823, Hofz. 15309, Rggsz. 27622.

a) Versehpferd-Beiträge mit 80 fl. erhalten dermalen nur 10 Pfarren.

f. Gehalt im Gelde.

§. 702.

Bei alten Seelsorgern.

Die Genüsse des Gehaltes der Geistlichen ist bei den alten Seelsorger-Stationen durchaus verschieden, und bei vielen ist der Gehalt im Gelde mehr oder weniger nur ein Beitrag zu den landwirthschaftlichen und sonstigen Einkünften.

Bei den vor dem Jahre 1782 bestandenen Beneficien ist die Congrua mit Einrechnung aller Einkünfte für einen Pfarrer auf 300 fl., Hofv. vom 23. Nov. 1769, und für einen Localcaplan auf 200 fl., Hofv. vom 16. April 1786 angenommen; und die alten Pfarrer haben sich fortan mit der von jeher bestandenen Congrua von 300 fl. zu begnügen.

§. 703.

Art der Sicherstellung und Behebung des Gehaltes.

Auch die Art der Sicherstellung und Behebung des Gehaltes der Geistlichen auf alten Seelsorger-Stationen ist verschieden, indem die Bedeckungs-Capitalien bei mehreren Beneficien auf den Patronatsgütern unaufkündbar sind, bei anderen in öffentlichen Fonds oder bei Privaten anliegen, auch mit den Kirchen-Capitalien vermischt sind, oder der bestimmte Gehalt aus dem Kirchenvermögen verabreichet wird.

§. 704.

Gehalt der neuen Pfarrer und Localcapläne.

Den neuen Pfarrern und Localcaplänen wird ein Gehalt im baren Gelde, und zwar fast ganz allein aus dem Religionsfonde angewiesen.

Nur an den Orten, wo schon früher Kirchen und Geistliche, und für dieselben Stiftungen vorhanden waren, oder wo von den Patronen und Gemeinden Beiträge gemacht wurden, ergänzt der Religionsfond bloß das, was von dem ausgemessenen Gehalte abgehet.

§. 705.

Beträge dieser Jahresgehalte.

Der §. 6 der Nachricht vom 24. Oct. 1783 verordnete, daß die neuen Seelsorger aus der Religions-Casse auf folgende Art besoldet werden:

Die Pfarrer mit einem Gehalte von 600 fl., die Localcapläne mit 350 fl. Bei den neuen aus dem Religionsfonde dotirten Seelsorger-Stationen wurden dagegen mit Hofkzld. vom 14. Sept. 1785 und 16. April 1786 zwei Gehaltsabstufungen festgesetzt, und zwar für einen Pfarrer 400 fl. und für einen Localcaplan 300 fl.

Nun sind aber diese Jahresgehalts-Abstufungen im Lande unter der Enns folgendermaßen festgesetzt:

1. In der Stadt Wien
   a) ein Pfarrer in der inneren Stadt . . . 1500 fl. C. M.
   b) ein Pfarrer in den Vorstädten . . . . . 800 fl.
2. Auf dem flachen Lande
   a) ein Pfarrer [a] . . . . . 600 fl.
   b) ein Localcaplan [b] . . . . . 350 fl.

a) Der Propst und Stadtpfarrer von Wr. Neustadt haben jedoch einen Gehalt per 3000 fl. C. M.

b) Ursprünglich war der Gehalt für Localcapläne nur auf 300 fl. C. M. gesetzt, wurde aber später auf 350 fl. erhöht.

Se. Maj. beschlossen jedoch: Es müsse in Ansehung der mit jährlich 300 fl. bezahlten Localcaplänen, sie mögen ihre Congrua aus dem Religionsfonde, oder wo immer her beziehen, wenn sie sonst keine Zuflüsse haben, ein Unterschied unter jenen gemacht werden, welche ihre Congrua nur im Gelde, und jenen, die solche theils in Naturalien, theils im Gelde erhalten, indem nur den ersteren die ganze Zulage mit jährl. 50 fl. zugedacht ist; diejenigen aber, welche Naturalien zugleich beziehen, und so mit ohnehin schon durch die gestiegenen Preise derselben einen weiteren Zufluß erhalten, haben nur auf jenen Theil dieser Zulage Anspruch, welcher ihnen, nach dem buchhalterisch berichtigten, und in den gegenwärtigen Preisen angeschlagenen Naturalienbetrage, an der mit Inbegriff der Zulage zugedachten Dotation jährlicher 350 fl. noch mangeln dürfte.
Hofkzld. vom 20. Juli 1804, Zahl 9301.

§. 706.

Gehalt für die von geistlichen Stiften anzustellenden neuen Seelsorger.

Die von geistlichen Stiften anzustellenden Seelsorger haben nur das von diesen Stiften und Klöstern für ihren Unterhalt fatirte Quantum nach den obigen Summen aus denselben zu empfangen.

Nachschrift vom 24. Oct. 1783, §. 7.

§. 707.

Überlassung von Gründen an die neuen Pfarrer.

Den neuen Pfarrern sind Gründe zu überlassen, und es haben die Erträgnisse derselben in der Congrua zu erscheinen, so wie diese Pfarrer auch die Wirthschafts- und Stallgebäude selbst zu bestreiten haben; denn bei Grundstücken wird der Ertrag eingerechnet, um die Gebäude zu erhalten.

Hofdecret vom 9. März 1789, Zahl 1115.

Auch den bloß mit Geldeinkommen dotirten Pfarrern ist ein Gärtchen und ein kleiner Wiesengrund zuzutheilen.

Hofdecret vom 12. August 1790.

Und von Kirchengründen sollen dem Geistlichen 6 Joche ohne Licitation verpachtet werden; wozu jedoch die Bestätigung der Landesregierung, vermöge Hofdecret vom 9. Jänner 1799, nothwendig ist.

Die Kirche kann ihren Seelsorgern, wenn sie einen 600 fl. nicht übersteigenden Gehalt beziehen, durch Überlassung einiger Kirchengründe, außer der Versteigerung um einen geeigneten Pachtzins eine Erleichterung verschaffen.

Diese Gründe dürfen sich bis 6 Joch belaufen, und können solchen Seelsorgern, welche darum ansuchen, wenn das Ordinariat darauf anträgt, das Vermögen der Kirche zur Bestreitung der Curatauslagen hinreicht, und bei Patronatspfarren, wenn der Patron einverstanden ist, ohne Anstand überlassen werden.

Hofdecret vom 2. September 1807.

§. 708.

Gehalt der Curatbenefizien aus dem Religionsfonde.

Curatbeneficiate, welche von dem Religionsfonde dotirt sind, gibt es zwei im k. k. n. ö. Prov. Strafhause in Wien, der eine mit 1000 fl., der andere mit 800 fl.; einer im k. k. Arbeits- und Besserungshause in Wien mit 600 fl., dann im allgemeinen Krankenhause in Wien einer mit 450 fl. und vier mit 350 fl. Alle übrigen sind in der Regel mit 300 fl. betheilt; nur jener in dem Versorgungshause in der Währingergasse in Wien hat 350 fl., jener von Scheibs 230 fl., und jener im Lustschlosse zu Hetzendorf 200 fl.

§. 709.

Eröffnung der angewiesenen Gehalte an die Bischöfe.

Der Ausweis der angewiesenen Gehalte ist jährlich den Bischöfen mitzutheilen.

Hofdecret vom 17. März 1791.

§. 710.

Erfolgung einer Zahlungsanweisung für besoldete Pfründner.

Die aus dem Religionsfonde besoldeten Seelsorger haben die Zahlungsanweisung in der Regel von der Landesstelle zu erwirken, und erhalten von dem k. k. Prov. Zahlamte einen Zahlungsbogen, gegen dessen Vorweisung sodann die jedesmalige Zahlung gegen gestämpelte, mit der vorgeschriebenen Coramisirung versehene, Quittung erfolget.

§. 711.

Zu welcher Zeit die Auszahlung zu geschehen hat.

Aus Gelegenheit des Falles, wo einem Seelsorger gleich anderen Beamten die Congrua nach der Cassa-Instruction vom 1. März 1811 mit Anfang des Monates bezahlt worden ist, hat man als Richtschnur und zur genauen Nachachtung für die Zukunft festzusetzen befunden, daß die Congrua der Seelsorger, Capläne ꝛc., da sie mit dem Todestage oder dem Austrittstage des Pfründners erlöschen, gleich den Pensionen verfallen, daher mit Ende jedes Monats gegen die mit den vorgeschriebenen Legalisirungen versehenen Quittungen auszubezahlen sind.

Hofdecret vom 15. Dec. 1814.

§. 712.

Ergänzung des Abganges in der Congrua.

Jeder Pfründner soll das für ihn bestimmte Einkommen (Congrua) ungeschmälert genießen.

Jeder Abgang an demselben muß ihm daher ersetzt werden. Dieser Abgang kann nun aber

1. entweder durch außerordentliche Zufälle, oder
2. durch die auf der Pfründe lastenden Grundsteuern entstehen.

Rücksichtlich letzterer s. §. 721.

§. 713.

Wie es bei altgestifteten Pfarren gehalten wird.

Wenn eine Pfarre eine altgestiftete ist, so hat der Pfarrer keinen Anspruch auf die Congrua-Ergänzung. Wenn jedoch dieselbe durch Verminderung der Interessen ihrer Capitalien zu einem geringeren Ertrage gesunken ist, so ermächtigt die Hofkanzlei, Zeuge des Hofkzld. vom 19. März 1840, Hofzahl 7964, Rggsz. 18104 die Regierung in einzelnen Fällen den Pfarrern eine Aushülfe aus dem Religionsfonde auf so lange flüssig zu machen, bis sich die Dotations-Einkünfte dieser Pfründe verbessert haben werden.

§. 714.

Wie es bei den neugestifteten Pfarren und Localien gehalten wird.

Den neugestifteten Pfarrern und Localcaplänen ergänzt der Religionsfond, und nur ausnahmsweise der Privatpatron, das, was ihnen an der bestandenen Congrua, in Folge außerordentlicher Zufälle, abgehet, Hofdecret vom 19. Juni 1787; wobei die Berechnung nur auf 300 fl. angenommen wird.

Bei Cameralpfarren geschieht die Ergänzung durch den Cameralfond.

Einer Abrechnung des Stola-Ertrages an der Congrua und der Ergänzung, welche ein Pfarrer aus dem Religionsfonde empfängt, ist jedoch ohne Rückwirkung auf das Geschehene, nur dann und in dem Maße Statt zu geben, als dieser jährliche Ertrag die Summe von 50 fl. übersteigt; und die Regierung ist angewiesen, der Art, wie dieser Ertrag zu berechnen ist, ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, das dießfalls Angemessene zu verfügen, und erforderlichen Falls der Hofkanzlei zur Verfügung und Einholung der allerh. Entschließung in Antrag zu bringen.

Hofkzld. vom 30. April 1840, Hofzahl 13206, Rggsz. 27883.

§. 715.

Welche Behörde diese Ergänzung der Congrua bewilliget.

Die Ergänzung der Congrua für die Seelsorger, wenn solche aus den Kräften des jeder Provinz eigenen Vermögens des Religionsfondes bestritten werden kann, ist der Final-Erledigung der Landesstelle überlassen.

W. d. L. vom 29. Jänner 1800.

Die Ergänzung der Congrua, wozu der Pfründner ein gesetzliches Recht hat, ohne Rücksicht auf die eigenen Kräfte des aus dem Ärario zu dotirenden Religionsfondes, steht der politischen Landesstelle zu.

Erweiterter Wirkungskreis der Landesstelle, mit allerh. Entschl. vom 28. April 1832, Hofdecret vom 11. Mai 1832, Hofzahl 9558, Rggsv. vom 20. Juni 1832, Rggsz. 32249, IV., §. 28.

a) Nach dem Wirkungskreise der Hofkanzlei vom Jahre 1829, §. 9, Hofzahl $\frac{2402}{337}$ stehen die Ergänzungen der Congrua, wenn sie der Religionsfond zu leisten hat, wie auch die Bewilligungen zeitlicher Subsistenzbeiträge aus dem Religionsfonde für solche Seelsorger, welche kein Recht auf den Congrua-Beitrag aus demselben haben, wenn ihre Einkünfte durch Steuern oder Herabsetzungen der Interessen von den in öffentlichen Fonds anliegenden Stiftscapitalien geschmälert worden sind, jedoch nur in besonderen rücksichtswürdigen Fällen und höchstens bis zum Betrage der Congrua der Hofkanzlei zu.

II.

Von den Ausgaben der Pfründen.

§. 716.

Aufzählung der eine Pfründe treffenden Auslagen.

Nachdem nun die Einnahmsquellen der Pfründen dergestellt worden sind, kommen die Auslagen aufzuzählen, welche zur Erzielung eines netto Einkommens von jenem bruto abzuziehen kommen.

Diese Ausgaben lassen sich in folgende sechs Rubriken eintheilen, welche die einzelnen Pfründen mehr oder weniger treffen, und wie sie auch in den Pfarr-Fassionen aufgenommen werden.

I. Unterhalt der Geistlichen.

1. Unterhalt der Beneficianten,
2. Beiträge an den Localisten, und
3. auf den eigenen Caplan.

II. Fromme Auslagen.

1. Beiträge zum Unterhalte des Kirchendieners,
2. an die Armen des Ortsspitales,
2. auf die Kirchenstiftungen.

III. Passiv-Interessen und Wirthschafts-Auslagen.

1. Verwalter und Amtsschreiber,
2. Wirthschaftspferde,
3. Meierhofgebäude,
4. Unterhalt der Köchin, Knechte und Mägde,
5. Reitpferd.

IV. Gebäudereparaturen.

Unterhalt der Pfarrgebäude.

V. Steuern.

Grundsteuer, Alumnaticum, Grunddienst zur Herrschaft, Verzehrungssteuer, Aushülfssteuer zum Religionsfonde.

VI. Besondere Lasten.

Pensionen an die ausgetretenen Pfarrer, auf Bewirthung fremder Gäste u. dgl.

§. 717.

Welche Steuern hier in Anschlag zu nehmen sind.

Unter diesen Auslagen kommen hier nur die eine Pfründe treffenden Steuern aufzuführen.

Sie theilen sich:

1. In die l. f. Realsteuern, und
2. in die geistlichen Steuern.

§. 718.

Ad 1. L. f. Realsteuer.

Die Grundsteuer ist zu Folge einer im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium erlassenen Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 28. April 1821, Hofzahl 734, Rggsz. 20760 nach den festgesetzten, und insbesondere nach den durch das Patent vom 23. Dec. 1817 allgemein bekannt gegebenen Grundsätzen von allen ihr unterstehenden Objecten ohne Unterschied, mithin auch von denjenigen, in deren Besitz die Curatgeistlichkeit ist, zu entrichten.

Eine eigentliche Steuerbefreiung der zu Pfarren gehörigen Steuerobjecten kann daher in keinem Falle eintreten.

Hofkzld. vom 23. März 1831, Hofzahl 542, Rggsz. 18525.

Da übrigens die n. ö. Stände bei der seit Einführung des Provisoriums veranlaßten Umlage der Urbarial- und Zehentsteuer, nach einem an sich gerechten und gleichen Maßstabe, verfahren, so verordneten Se. Maj. mit allerh. Entschl. vom 11. April 1833, daß kein Grund vorhanden sey, den Curatclerus, aus was immer für einem Titel, ausnahmsweise anders zu behandeln.

Hofkzld. vom 12. März 1833, Hofzahl 535, Rggsz. 19748.

§. 719.

Wachsamkeit der Kreisämter auf die Entrichtung der Landesanlagen von Seite der Geistlichen.

Die Kreisämter haben übrigens zu wachen, daß die Geistlichkeit, die l. f. Pfarrer und Beneficiaten die Landesanlagen zur bestimm-

ten Zeit entrichten, und sich zu dem Ende von denselben die dießfälligen Zahlungsquittungen von Zeit zu Zeit vorweisen zu lassen.

Instruction für die n. ö. Kreisämter vom Jahre 1783, §. 32.

§. 720.

Nichthaftung eines Pfarrers für die Steuerrückstände seines Vorgängers.

Seit dem Jahre 1827 wird immer darauf gehalten, daß bei dem Abgange eines Pfarrers rücksichtlich der aus der Zeit seines Besitzes der Pfründe bestehenden Steuerrückstände Richtigkeit gepflogen; daß stets bei demjenigen, während dessen Besitzes der Rückstand entstand, die Befriedigung des Steuerfondes gesucht, die Tilgung in Todesfällen aus dem Nachlasse bewirkt, und wenn dieser nicht zureicht und wegen der unterbliebenen Einbringung Niemanden eine specielle Verantwortlichkeit trifft, der Rückstand im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Abschreibung gebracht werde, weil nach der Eigenthümlichkeit des **loco solarii** einem Pfarrer zustehenden Besitzes, dieser nur für die Bestreitung jener Lasten haftend betrachtet werden kann, die in die Zeit seines Besitzes fallen, also die Schulden des Vorgängers sich nicht dem in Folge der Investitur eintretenden Besitznachfolger zurechnen lassen, obwohl absolut, und abgesehen von der Bestimmung des Pfründenerträgnisses, die Steuer auf dem Objecte haften würde.

Hofdecret vom 29. Sept. 1834, Hofzahl 3024, Rggsz. 54359.

§. 721.

Entschädigung des Curatclerus bei Verletzung der Congrua durch die Grundsteuer, Häusersteuer, dann Urbarial- und Zehentsteuer.

Der Curatclerus ist zu Folge einer im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium erlassenen Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 26. April 1821, Hofzahl 734, Rggsz. 2076 in Fällen, wo die ihm gesetzlich bemessene Congrua durch die Entrichtung der Grundsteuer geschmälert wurde, zu entschädigen; und da die Classifications-Steuer der Häuser nur ein Theil der Grund-, und auf jeden Fall keine Personal-, sondern eine Realsteuer, und daher in Absicht auf das dem Curatclerus als Gehalt-Congrua eingerechnete Einkommen der Pfründe von gleicher Wirkung wie die Grundsteuer ist, so ist sie auch dießfalls wie letztere zu behandeln.

Hofdecret vom 21. Jänner 1824, Hofzahl 2475, Rggsz. 4905.

In sofern endlich ein Curatpfründner auch aus dem Grunde, der auf sein Besitzthum nach dem allgemeinen Maßstabe entfallenden Urbarial- und Zehentsteuer in seinem Congrua-Genusse verkürzt wäre, ist sich nach der mit Hofdecret vom 29. März 1833, Hofzahl 534 eröffneten allerh. Entschließung über die Behandlung der durch die

Steuerentrichtung an der Congrua verletzten Seelsorger zu benehmen.

§. 722.

Verfahren zum Behufe der Congrua-Ergänzung.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, welche sich in der Anordnung der Hofkzlv. vom 10. Mai 1821, Zahl 12479 (welche sich auf die im §. 804 vorkommende Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 26. April 1821 bezieht), über die Entschädigungsverhandlung des durch das Steuer-Provisorium verkürzten Curatclerus bei einer Landesstelle zugetragen haben, wurde der Regierung folgende Belehrung im Einverständnisse mit dem Finanzministerium zur Darnachachtung ertheilt:

Bei Beurtheiluug der Entschädigung der durch das Grundsteuer-Provisorium dem Curatclerus neu aufgelegten Grundsteuern in dem Falle, wenn dadurch die gesetzliche Congrua verletzt wäre, kommt es auf die Erörterung folgender Fragen an:

Worin bestehen die Einkünfte des Pfründners?

Wie viel hat er davon vor der Einführung des Provisoriums versteuert?

Wie viel nach dessen Einführung?

Ist der Mehrbetrag, den er jetzt versteuert, von der Art, daß er die Congrua schmälert, und in welchem Betrage?

Diese Fragen muß der Ausweis in jenen Fällen in der Ziffer beantworten, wo wegen der Steuer der Entschädigungsanspruch gestellt wird, und er muß zugleich den Betrag nachweisen, für den die Entschädigung eintritt.

Dazu bedarf es keiner neuen Fassion-Anschläge und weitläufiger Berechnungen, die den Gegenstand nur verwirren.

Alle diese Daten sind schon notorisch, und daran soll man sich bloß halten.

In Beziehung auf die Einkünfte liegen die alten Fassionen vor, an welche man sich halten soll.

Was vor der Einführung des Provisoriums gezahlt wurde, weiset der dermalige Zahlungs-Extract nach.

Was dermal an Steuer zu entrichten ist, geht aus dem Steuerbüchel hervor.

Die Differenz und die zur Entschädigung geeigneten Quote sind eine Art der Berechnung.

Es ist daher in dieser Verfügung der Grundsatz zu beobachten, daß diese Entschädigung sich ausschließend nur auf den Betragsunterschied beziehe, welcher zwischen der Steuergebühr, die vor dem Eintritte des Steuer-Provisoriums zu entrichten war, und der Gebühr, die nach dem Steuer-Provisorium vorgeschrieben wurde, sich ergeben hat, und daß sonach in keinem Falle die Entschädigungs-Summa

den Betrag jenes Unterschiedes übersteigen könne, wobei auf den in der Fassion ausgedrückten Congrua-Betrag, nicht aber auf den gesetzlichen Betrag der Congrua in der Beziehung, daß diese dem Pfründner, welcher sie vielleicht früher nicht hatte, oder aus andern hierher nicht gehörigen Ursachen unter dieselbe gesunken seyn kann, genommen werden darf.

Es können Fälle eintreten, wo die Einkünfte einer Curatpfründe, die nach der Fassion den Congrua-Betrag nicht nur erreicht, sondern beträchtlich übersteigt, durch die Cursdifferenz zwischen Wiener Währung und Metallmünze, oder durch andere zufällige Verhältnisse unter den Betrag der Congrua, sofern derselbe nach dem Werthsverhältnisse der Metallmünze zur Wiener Währung in Anschlag gebracht werden sollte, gesunken sind, oder wenigstens für den gegenwärtigen Augenblick, und zwar insbesondere bei dem niedrigen Stande der Körnerpreise als so gering dargestellt werden, daß sie die Betragshöhe der Congrua in Metallmünze nicht erreichen.

Fälle dieser Art könnten in das Bereich der Entschädigungsverhandlung gezogen werden, in welches sie nicht gehören, da die Entschädigung aus dem Titel des Steuer-Provisoriums mit den Verhältnissen, welche auf den Ertrag der fatirten Einkünfte der Curatpfründe den Einfluß nehmen, nichts gemein hat, und der Fall einer Entschädigung nur dann eintritt, wenn der in der früheren Fassion der Curatpfründe angegebene Ertrag seit dem Eintritte des Steuer-Provisoriums durch den Zuwachs an Steuergebühren unter den vorschriftmäßigen Congrua-Betrag von 300 fl. für einen alten Pfarrer und Localcaplan, und von 400 fl. für einen neuen Pfarrer gestellt wurde.

Wie fern dieser Ertrag dem Werthverhältnisse der Metallmünze zur Wiener Währung gleich komme oder nicht, ist daher eine Frage, die außer dem Gebiete der gegenwärtigen Entschädigungsverhandlung liegt, bei welcher es nicht auf neue Erhebung der Pfarreinkünfte und deren Berechnung in Metallmünze, sondern bloß auf die Nachweisung der Ziffer der früheren Fassion und auf deren Vergleichung mit dem Zuwachs an Steuergebühr ankömmt.

Hofdecret vom 13. October 1822, Hofzahl 25779, Rggsz. 52818.

Es sind von einer der der Hofkanzlei unterstehenden Länderstellen einige Zweifel in Absicht auf die Auslegung der Grundsätze zur Sprache gebracht worden, welche mit der Verordnung vom 13. Oct. 1822, Hofzahl 25779 zum Behufe der Verhandlungen über die Entschädigung des durch Einführung des Grundsteuer-Provisoriums an der Congrua verkürzten Curatclerus vorgezeichnet worden sind. Um nun ähnlichen Bedenken und allfälligen Mißverständnissen zu begegnen, wodurch leicht unnütze, dem Zwecke der Verhandlung, nicht entsprechende Arbeiten und Schreibereien veranlaßt werden könnten, fand man der Regierung in Bezug auf diesen Gegenstand noch Nachstehendes zu erinnern nothwendig:

Das Wesentliche der Sache reducirt sich auf die Frage: Hat und wie viel hat der Pfründner an der Steuer vor der Einführung des Provisoriums gezahlt, und was soll er nach der Einführung des Provisoriums zahlen? Der Pfründner, welcher vor der Einführung des Provisoriums keine Steuer gezahlt hat, weil kein Einkommen vorhanden war, welches die **portio canonica** überstieg, kann auch nach der Einführung des Provisoriums keine entrichten. Seine Pfründe wird als unter der **portio canonica**, oder gerade auf derselben stehend gehalten; und es liegt nicht in der Absicht der Staatsverwaltung, aus Anlaß des Steuer-Provisoriums neue Erhebungen über den Ertrag der Pfründe vorzunehmen.

Was an Steuer auf eine in diesem Falle befindlichen Pfründe, nach der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums, umgelegt ist, muß dem Pfründner vergütet werden. Hat ein Pfründner vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums an Steuer mehr gezahlt, als nach der Einführung auf die Pfründe entfällt, so kann ohnehin kein Zweifel obwalten, daß er diese jetzt ohne diese mäßigere Quote zu entrichten hat.

Hat der Pfründner vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums Steuer bezahlt, betrug aber diese weniger als jene, die nach der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums entfällt, so muß diese Differenz nachgewiesen, und dann die Frage beurtheilet werden, ob sie von der Art ist, daß dadurch die Congrua selbst angegriffen wird. Bei dieser Beurtheilung wird die nachgewiesene Differenz mit dem von der Pfründe ursprünglich in die Versteuerung nach Abzug der Congrua gezogenen Einkommen verglichen. Z. B. ursprünglich blieben von der Pfründe zu versteuern, nachdem die Congrua abgezogen war, **200** fl.; gleichviel ob Brutto- oder Netto-Einkommen. Vor der Einführung des Provisoriums entfallen an Steuer **100** fl., nach der Einführung des Provisoriums entfallen **150** fl., so müssen diese **150** fl. entrichtet werden, weil dem Pfründner noch immer ein Einkommen von **50** fl. in die Congrua bleibt.

Betrüge aber die Steuer nach Einführung des Provisoriums **250** fl., so müssen ihm **50** fl. vergütet werden, weil seine Congrua um diesen Betrag geschmälert wird. Die Steuer-Quote vor der Einführung des Provisoriums muß mit allen verschiedenen Titeln, unter welchen sie genommen wurde, in Ansatz gebracht, jedoch nach dem Curse von **250** fl. auf Metallmünze gestellt werden, um sie mit den nach der Einführung des Provisoriums in Metallmünze ausgesprochenen vergleichen zu können.

Mit diesen Bestimmungen sollen sich übrigens die Behörden nur gegenwärtig halten, daß es sich um keine Regulirung der Pfarreinkünfte, auch um keine Regulirung der Congrua, sondern einzig und allein darum handelt, durch das Provisorium keinen Pfründner in der Congrua nach den über solche de facto richtig oder unrichtig be-

stehenden Ansätzen zu beeinträchtigen, sohin sich auch nur an die bestehenden Ansätze zu halten und keine neuen einzumengen.

Hofkzld. vom 24. Jänner 1823, Hofzahl 406, Rggsz. 6091.

Aus den Verhandlungen wurde ferner wahrgenommen, daß die Bestimmungen wegen Schadloshaltung der Curatgeistlichkeit, deren Congrua durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums geschmälert wurde, in der practischen Anwendung sowohl von Curatpfründnern als auch von den Behörden mißverstanden, und von der einen Seite Gesuche eingebracht wurden, die durch jene Bestimmungen nicht begründet werden, von der anderen Seite aber denselben eine Folge gegeben wurde, die dem Zwecke und Geiste der Anordnungen nicht entspricht.

Um diesen Irrungen Schranken zu setzen, fand man der Regierung mit besonderer Beziehung auf die Hofkzlv. vom 13. Oct. 1822, Zahl 25779 und 23. Jänner, Zahl 1987 folgende Normen gegenwärtig zu halten.

Durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums soll der Curatclerus in der bisher üblichen Congrua nicht geschmälert werden. Der Curatpfründner, welcher daher

1. vor der Einführung des Grundsteuer-Provisorium, aus Mangel eines Überschusses an der Congrua, keine Steuer gezahlt hat, hat auch nach der Einführung desselben keine zu entrichten;

2. jener, welcher vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums mehr an der Steuer gezahlt hat, als er nach der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums an Steuer zu entrichten hat, hat diesen nunmehr geringer entfallenden Steuerbetrag zu bezahlen;

3. derjenige, welcher nach der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums an der Steuer mehr zu zahlen hatte, als er vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums zu berichtigen hatte, ist verbunden diesen Mehrbetrag nur in so weit zu bezahlen, als dadurch die dermal gesetzlich bestehende Congrua nicht verletzt wird;

4. der Beweis, daß in diesem dritten Falle eine Verletzung eintrete, und in welchem Grade sie eintrete, liege dem Pfründner ob.

Dieser Beweis darf jedoch nicht durch eine neue Fassion geführt werden, sondern die letzte über den Ertrag der Pfründe vorhandene legale Aufnahme dient zum Anhaltspuncte; damit wird die vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums, und die nach der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums angelegte Steuer verglichen, und zeigt sich aus diesem Vergleiche, daß die nunmehr höher entfallende Steuer das früher verbliebene Einkommen in dem Grade schmälert, daß diese Schmälerung in die Congrua greift, so wird der Betrag, der zur Aufrechthaltung der Congrua fehlt, aus dem Religionsfonde ersetzt.

5. Der Curatgeistliche, welcher sich in dem ad 3 bemerkten Falle befindet, hat sein Gesuch um einen Zuschuß zur Steuer aus

in Beziehung auf den Congrua-Genuß zu setzen, als in welchem er vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums war, und ihm außerdem die Wohlthat des Grundsteuer-Provisoriums so ferne nicht zu entziehen, als der dabei angenommene Repartitions-Maßstab für den steuerpflichtigen Curatgeistlichen einen minderen Concurrenz-Beitrag darstellt. Wie viel ein Curatgeistlicher vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums im Jahre 1820 an Steuer zu entrichten hatte, und wie viel er nach der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums im Jahre 1821 entrichten sollte, das sind Facta, die nicht nur jeder mit den Zahlungs-Extracten legal nachweisen kann, sondern worüber auch die ständische Buchhaltung, welche die rectificatorischen und die provisorischen Steuer-Repartitionen in ihrer Verwahrung hat, und welchen auch alle Grundsteuer-Matrikeln der Kreisämter zu Gebothe stehen, Auskünfte ertheilen, und die legale Klarstellung bewirken kann. Es versteht sich dabei von selbst, daß dieser Vergleich über den vereinten Betrag der Grundsteuer im ausgedehnten Verstande, mithin der eigentlichen Grund-Urbarial-Zehend und der Gebäudesteuer gemacht werden müsse, und daß die Zahlungen im Jahre 1820 und die des Jahres 1821 auf die gleiche Valuta der Metallmünze durch Reduction der Beträge, die etwa in Wiener Währung abgestattet wurden, auf Metall-Münze nach dem Verhältnisse von 250 zurückgeführt werden müssen, bevor die Combination gemacht wird; es versteht sich weiters von selbst, daß nur von der l. f. Steuer die Rede ist. Zeigt sich nun aus dieser Combination, daß ein Curatgeistlicher im Jahre 1820 keine Steuer zu entrichten hatte, im Jahre 1821 aber selbe nach den Resultaten des Provisoriums entrichten sollte, so wird er von dieser Entrichtung losgezählt, die Quote, mit welcher er repartirt ist, wird vorgemerkt, um nach dem Sinne des achten Punctes der obbezogenen Verordnung, dem Steuerfonde dafür die Bemerkung zu verschaffen, weil sie in der Postulatsumma begriffen ist. Führet der Vergleich des Verhältnisses der Besteuerung vor und nach dem Provisorium dahin, daß der Curatgeistliche nach dem Provisorio im Ganzen eine geringere Steuer zu zahlen hat, als er vor dem Provisorio entrichtete, so wird er in dieser geringen Steuerzahlung gehalten, weil den Curatgeistlichen die günstigeren Verhältnisse, die aus dem durch das Provisorium angenommenen Maßstabe für Einzelne hervorgehen, eben so wenig als andere Contribuenten, die sich im gleichen Falle befinden, entzogen werden können.

Ergibt sich aber aus dem mehr bezogenen Vergleiche, daß der Curatgeistliche, nach der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums, eine höhere Steuer zu entrichten hat, als er vor derselben zahlte, dann ist derselbe verbunden, den Betrag, wie er vor der Einführung des Provisoriums zu entrichten war, auch dermal zu entrichten. In Ansehung des Mehrbetrages aber kann er, wenn er sich in der Congrua versetzt glaubt, Beschwerde führen, den Ersatz, so weit die

Congrua beeinträchtiget wird, ansprechen, und bis darüber entschieden ist, bleibt die executive Betreibung des Mehrbetrages suspendirt. Hier ist nun die Frage, welche Anhaltspuncte genommen werden sollen, um zu beurtheilen, ob der Mehrbetrag die Congrua verletze? Auch hierüber enthält der vierte Punct der bemerkten Verordnung vom 8. März 1825 bereits die Bestimmung, daß deßwegen keine Fassionen aufgenommen werden dürfen, sondern daß die letzte über den Ertrag der Pfründe vorhandene legale Aufnahme zum Anhaltspuncte zu nehmen sey; da nun die Landesregierung in ihrem Eingangs gestellten Berichte bemerkt, daß in allen Fällen, wo es sich um die Richtschnur zur Verleihung von Pfründen, und um Congrua-Ergänzungen handelt, die Zusammensetzung der Provinzial-Staatsbuchhaltung vom Jahre 1812 zum Anhaltspuncte dienen, so ist es ganz consequent, sich an diese auch in den in der Frage stehenden Fällen zu halten, welche in der letzten Auflösung auch nur dahin gehen, die Grundhaltigkeit der Behauptung einer Congrua-Verletzung zu beurtheilen.

Diese Zusammensätze sind nach den Nominal-Beträgen, in denen sie erscheinen, aufzunehmen, und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann, wie bei Bemessung der Congrua, auf eine Änderung angetragen werden. Was das practische Verfahren betrifft, so steht es dem n. ö. ständisch-Verord. Collegium zu, nachdem es mittlerweile in Beziehung auf die currente Steuerverwaltung in die verfassungsmäßige Wirksamkeit gesetzt wurde, und im Besitze der nöthigen Daten und Hülfsmittel ist, — in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, und mit Vorbehalt des Recurses an die Hofkanzlei auszusprechen, ob ein Curatgeistlicher das Jahr vor der Einführung des Provisoriums, keine, oder eine geringe Steuer zu entrichten hatte, oder ob er weniger, und um wie viel weniger, zu bezahlen verpflichtet war. Im ersten Falle wird das Verord. Collegium die Vormerkung der entfallenden Grund- und Gebäudesteuer veranlassen, im zweiten Falle den einzuholenden geringeren Betrag betreiben, im dritten Falle auf die Einzahlung des von dem Provisorio vorgeschriebenen Steuerbetrages halten, wegen des Mehrbetrages aber, den Gegenstand an die Regierung leiten, welche dann die Combination mit den Zusammensätzen aus dem Jahre 1812 zu veranlassen, mit Vorbehalt des Recurses über die Frage, ob wegen des Mehrbetrages eine Entscheidung wegen Verletzung der Congrua Platz greife, und in welchem Maße zu entscheiden; die Beträge einstweilen anzumerken, und das n. ö. ständisch-Verordneten-Collegium von ihrer Entscheidung von Fall zu Fall, in Kenntniß zu setzen hat, damit es nach dem Inhalte derselben den Mehrbetrag entweder betreibe, oder die Execution deßhalb noch suspendirt halte.

Hiernach sind alle in der Verhandlung begriffenen Fälle zu behandeln, und zur definitiven Entscheidung zu bringen, diese aber in der Art zu beschleunigen, daß von Seite des Verordneten-Collegiums

mit dem Schlusse des Verwaltungsjahres, der Totalausweis über jene Steuerbeträge, welche wegen Mangels der Congrua bei den einzelnen Pfründnern ganz, und über jene, welche theilweise wegen Verletzung der Congrua durch den Mehrbetrag entfallen,, verläßlich der Hofkanzlei vorgelegt werde, um hiernach die Ausgleichung wegen der Abfälle in die Postulatensumme zu veranlassen.

Hofkzld. vom 1. Mai 1827, Hofzahl 298, Regierungszahl 31356.

Die Frage über die Steuerbehandlung des dem Clerus gehörigen Grundbesitzthumes ist von jener über den Congrua-Genuß des Curatclerus so wesentlich verschieden, daß auch im practischen Verfahren dieser Unterschied immer strenge in Evidenz gestellt werden muß, um die Vorstellungen und Ansprüche, die aus der einen oder andern Beziehung resultiren, nicht zu verwechseln.

Was die Steuerbehandlung des dem Clerus gehörigen Grundbesitzthumes betrifft; so ist der allgemeine Grundsatz festzuhalten, daß dabei die Person des Eigenthümers oder Nutznießers, in keine Betrachtung komme, daß aus Rücksichten für die Person des Besitzers, und seine individuellen Verhältnisse, weder eine vollständige noch theilweise Steuer-Individualität Statt finden dürfe, demnach das geistliche Grundbesitzthum in jeder Provinz nach gleichen Grundsätzen, wie alles übrige Grundeigenthum in die Besteuerung zu ziehen sey.

Allerh. Entschl. vom 11. Mai 1833, Hofkzld. vom 29. Mai 1833, Hofzahl 534, Rggsz. 22065.

Im Nachtrage zu dem über die Behandlung jener Seelsorger, welche durch die Steuerentrichtung in die Congrua verletzt werden, ergangenen Hofdecret vom 29. Mai 1833, Zahl 534/St. werden der Regierung, um allfälligen Anständen und Zweifeln, wie sich zu benehmen ist, wenn der Curatpfründner den Beweis, daß er an der Congrua verkürzet ist, im Vorstellungswege beibringet, zuvorzukommen, — folgende Grundsätze, nach welchen auch die Provinzial-Staatsbuchhaltung anzuweisen ist, erlassen:

Bei jenen Verhandlungen, welche über Beschwerden der Curatpfründner eintreten, wenn sich einer an der Congrua durch die Steuerentrichtung verkürzet findet, wofür er den Beweis herzustellen verpflichtet ist, muß sich an die bestehenden Normen für die Verfassung der Einkünftenausweise der Säcularpfründner und deren Prüfung genau gehalten werden.

Da der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß zum Behufe solcher Verhandlungen die Congrua mit 300 fl. C. M. angenommen werde, so folgt von selbst, daß alle Bezüge, welche nur in die Valuta der Wiener Währung einfließen, nach dem Curse von 250 zu reduciren sind.

Die Ausweise der Empfänge aus den Grunderträgnissen müssen auf den Grundnützungsbogen beruhen; und in jenen Provinzen, wo

der reine Ertrag der Grundstücke durch die beendigten Catastral-Operationen ausgemittelt ist oder wird, kann dieser Reinertrag zur Grundlage der Beurtheilung der Congrua-Verletzung angenommen werden.

In Hinsicht der Cultur-Auslagen werden in jenen Provinzen, wo als Cultur-Auslagen bestimmte Percente zum Behufe der Grundsteuerentrichtung seit dem Eintritte des Grundsteuer-Provisoriums angenommen worden sind, diese bei Rectificirung solcher Cultur-Auslagen Statt zu finden haben; dort aber, wo weder der eine noch der andere Maßstab bisher in Anwendung gekommen ist, und wo keine Norm, bei welcher Wirthschaftsauslagen angerechnet werden dürfen, bisher besteht, ist dieselbe von der Buchhaltung zu entwerfen, und bei der Landesstelle in Verhandlung zu nehmen, damit Beschwerdengesuche, welche eingebracht werden, um so früher erlediget werden können, worüber überhaupt Sorge zu tragen ist.

Hofdecret vom 10. Mai 1833, Hofzahl 9090, Regierungszahl 27992.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat in Ansehung der Behandlung jener Curatgeistlichen, die vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums keine Steuer bezahlt haben, Folgendes erlassen:

Es ist in Beziehung auf die dermalige Steuerbehandlung der Curatgeistlichen in allen dießfälligen Verordnungen als oberster Grundsatz ausgesprochen, daß in so fern durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums die gesetzliche Congrua eines Curatgeistlichen geschmälert worden wäre, der Fond, dem die Sorge für diese Congrua obliegt, die Ergänzung in so weit zu leisten habe, als die Schmälerung der Congrua eintritt.

In Ansehung jener Curatgeistlichen, welche vor Einführung des Grundsteuer-Provisoriums zu keiner Steuerzahlung verhalten waren, wurde dabei vorausgesetzt, daß diese Loszahlung im Mangel eines Congrua-Überschusses ihren Grund hätte, und in dieser Voraussetzung ist die Einstellung der Zahlungen bei jenen, die sich in diesem Falle befinden würden, zugelassen worden.

Wo nun jene Voraussetzung nicht eintritt, somit eine Schmälerung der Congrua durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums nicht vorhanden ist, wird der Fond, dem die Sorge für die Congrua zusteht, auch nicht berufen seyn, die durch einen Congrua-Überschuß bedeckte Steuerzahlung zu übertragen.

Es ist daher dem Curatgeistlichen, welcher vor Einführung des Grundsteuer-Provisoriums keine Steuer zu zahlen hatte, dermal allerdings für seine Person in so weit steuerpflichtig, als er durch die neue Leistung in der gesetzlichen Congrua nicht verkürzt wird, so wie jene Curatgeistlichen, welche nach Einführung des Grundsteuer-Provisoriums an der Steuer mehr zu zahlen haben, als sie vor Einführung des Provisoriums zu berichtigen hatten, ebenfalls diesen

Mehrbetrag in so weit leisten müssen, als derselbe in die Congrua nicht eingreift.

In so fern daher einige Curatgeistliche sich von aller Steuerentrichtung befreit gehalten haben, muß ihnen diese Erläuterung bekannt gegeben, und sie müssen verhalten werden, die von ihnen geforderte Steuergattung und der Ziffer derselben, in dem Falle, und zwar binnen vier Wochen durch das k. k. Kreisamt zu überreichen, wenn sie sich durch die Entrichtung derselben an der Congrua verkürzt halten; ob sie dieses wirklich sind, wird dann im Zuge der weiteren Verhandlung über das Pfründenerträgniß vom Jahre 1812 entschieden werden.

Hofdecret vom 24. März 1831, Hofz. 778, Regierungszahl 19353.

§. 723.

Nach welchen Grundsätzen jene Beträge zu verrechnen sind.

Wegen Verrechnung jener Beträge hat die allgem. Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei folgende Grundsätze festgesetzt:

1. Den einzelnen Curatgeistlichen, welchen aus dem oben bemerkten Titel nach den bestehenden Directiven und durch erflossene specielle Entscheidung eine gänzliche oder theilweise Vergütung an der durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vorgeschriebenen Steuer zuerkannt worden ist, ist für diesen Betrag bei der jährlichen Ausschreibung und Repartition der Grundsteuer sowohl für das Verflossene als für die Zukunft eine eigene Anweisung hinaus zu geben, in welcher der, nach der jeweiligen Postulat-Summe entfallende, Vergütungsbetrag ausgedrückt werden muß.

2. Diese Anweisung hat der betreffende steuerpflichtige Curatgeistliche, bei der ihm zur Tilgung seiner Steuerschuldigkeit obliegenden Zahlung, statt Barem bei der betreffenden Steuerbezirksobrigkeit abzuführen.

3. Die Steuerbezirksobrigkeit hat diese Anweisung bei der Abfuhr der Steuer an die ständische Casse statt Barem vorzubringen und einzulegen.

4. Diese Sammlungscassen haben die vorkommenden Anweisungen zu beeinnahmen, und zugleich aber als Grundsteuervergütungen wegen der durch das Grundsteuer-Provisorium eingetretenen Schmälerung an der gesetzlichen Congrua in Ausgabe zu stellen, diese Vergütungsbeträge jedoch von den übrigen, bei denselben verrechneten Steuervergütungen in besonderer Evidenz zu halten, und seiner Zeit, wenn die allerhöchste Entschließung hin-

sichtlich des Fonds, aus welchem dem Steuerfonde die Entschädigung dafür zu leisten ist, eingeholt seyn wird, mit diesem die Ausgleichung zu treffen.

5. Die aus diesem Titel, sowohl für die vergangenen Jahre als für den laufenden Dienst, vorgekommenen und vorkommenden Vergütungsbeträge sind in den halb- und ganzjährigen Gebahrungsübersichten, abgesondert von den übrigen Steuervergütungen und Steuernachlässen, in einer besonderen Rubrik ersichtlich zu machen.

Da man voraussetzt, daß die Beträge, welche einzelnen Curatgeistlichen aus dem bemerkten Titel, an der ihnen vorgeschriebenen Grundsteuer zu vergüten kommen, durch die über dießfällige Gesuche gefällten Entscheidungen vorlängst in Evidenz gestellt worden sind, so erwartet man, daß die Ausgleichung darüber nach den oben bekannt gegebenen Bestimmungen gleich mit dem Eintritte des nächsten Verwaltungsjahres werden getroffen werden, damit nicht einerseits fortan Beträge als wirkliche Steuerrückstände hinter Contribuenten nachgewiesen werden, die dafür nicht in der Verpflichtung stehen; andererseits aber Rückstände hinter Curatgeistlichen ohne zwangsweise Betreibung gelassen werden, für welche sie in der Zahlungspflicht stehen.

Hierdurch wurde das Erforderliche an das n. ö. ständisch-Verordneten-Collegium erlassen, welchem diese Casseausgleichung und Evidenz am nächsten zusteht.

Hofkld. vom 18. August 1829, Hofzahl 3027. Regierungszahl 54746.

§. 724.

Wie es mit den Steuer-Executionen hinsichtlich der Congrua zu halten ist.

Mit der Hofkzlv. vom 28. April 1821, Zahl 734 ist verordnet worden, daß gegen den Curatclerus, welcher sich in dem Falle befindet, daß die von demselben nach dem Steuer-Provisorium zu entrichtende l. f. Steuer die portio canonica verletzt, mit der executiven Eintreibung derselben in so lange inne zu halten wäre, bis die allerhöchste Entschließung wegen Entschädigung für denjenigen Betrag, welcher einen Theil der portio canonica schmälert, erflossen seyn wird.

Hierunter können daher nicht alle Seelsorger, sondern nur jene begriffen seyn, welche sich ausweisen die Ergänzung angesucht zu haben, und auch alsdann nur für den Theil der Steuer, für welchen eine Ergänzung verlangt wird. Den andern Theil der Steuer, wodurch ihre portio canonica nicht verletzt wird, haben sie auf jeden Fall zu entrichten, und kann derselbe ohne weiteres auch selbst mit den gesetzlichen Eintreibungsmitteln hereingebracht werden.

Zur Beseitigung jeder möglichen Gefährdung des Steuerfondes durch eine allfällig einseitige Auslegung der Hofkzlv. vom 28. April 1821 wurde daher der Landesstelle aufgetragen, von der Lan-

desbuchhaltung, welche die von den einzelnen Seelsorgern eingereichten Reclamationen bereits rectificirte Ausweise über denjenigen Theil der Steuer, wodurch die portio canonica dieser Reclamanten verletzt wird, abzufordern, und solche an die Kreisämter mit der strengsten Weisung hinaus zu geben, daß in Folge der mehr erwähnten Hofv. vom 28. April 1821 nur mit der executiven Eintreibung dieses Theiles der l. f. Steuer bis zur Herablangung der allerhöchsten Entschließung, wegen Entschädigung für denselben, inne gehalten werde.

Hofdecret vom 24. März 1824, Hofzahl 686, Rggsz. 19525.

§. 725.

Suspension oder Sequestrirung pfarrlicher Einkünfte kann nur durch weltliche Gerichte veranlaßt werden.

Die Suspension oder Sequestrirung der pfarrlichen Einkünfte kann nur durch weltliche Gerichte geschehen, und die gänzliche Wegnahme der Pfründe oder Pfarre kann nur mit Vorwissen des Bischofes, mittelst einer aus den Acten zu erlassenden Sentenz, erfolgen.

Hofdecret vom 17. März 1791, §. 3, Zahl 1066.

§. 726.

In wie fern gegen einen Pfründner Execution geführt werden kann.

Bei Exequirung eines mit einer geistlichen Pfründe versehenen Geistlichen kann zwar das Vermögen der Pfründe, so viel es die Subsistenz betrifft, nicht angegriffen, weder mit Verboth belegt, noch in Execution gezogen werden; wohl aber können die Einkünfte der geistlichen Pfründe, in so weit sie dem Geistlichen zu seinem Genusse und seiner Verwaltung angehörig sind, dergestalt mit Execution und Verboth belegt werden, daß hiervon vorläufig die Alimentation, so in der Congrua von jährlichen 300 bis 350 fl. bestehet, dem der Execution unterzogenen Geistlichen verabfolgt werden muß.

Hofdecret vom 8. Juli 1791, Hofzahl 757, Rggsz. 2249; und Se. Maj. haben sich in Folge allerh. Entschl. vom 6. Nov. 1835 nicht bestimmt gefunden, die mit Hofdecret vom 15. Juli 1791, Zahl 723 bekannt gemachten allerh. Anordnungen vom 27. Juni desselben Jahres in Betreff der Sustentation für Geistliche, welche im Besitze einer geistlichen Pfründe sind, und in Execution verfallen, abzuändern, oder hinsichtlich der Congrua für höher dotirte oder in hohen Würden stehenden Geistlichen ein anderes Gesetz zu erlassen.

Hofdecret vom 13. Nov. 1835, Hofzahl 30343, Rggsz. 65831.

Über die aus Anlaß der eingeleiteten gerichtlichen Sequestrirung der Einkünfte einer Pfarrherrschaft in Anregung gebrachte und Seiner Majestät zur allerhöchsten Schlußfassung vorgelegte Frage: ob die von der obersten Justizstelle unterm 17. Juni 1791 an sämmtliche

Appellations-Gerichte erlassene Verordnung, welche von der Executirung eines mit einer geistlichen Pfründe versehenen Geistlichen spricht, und das in diesem Falle hinsichtlich der Substanz und der Einkünfte einer solchen Pfründe zu beobachtende Verfahren festsetzt, auch auf die Executirung der geistlichen Pfründe selbst, nämlich in dem Falle Anwendung finde, wenn dieselbe als Dominium für Ersätze aus der Waisen- und Depositen-Amtsverwaltung in Anspruch genommen wird; folglich auch in diesem Falle nach dem Sinne der oben bezogenen Verordnung, die für die Seelsorger, zu deren Unterhalt die Pfründe bestimmt ist, erforderliche Congrua aus den Einkünften der exequirten Pfründe vorläufig zu bedecken, und der hiernach erübrigende Rest zur Tilgung des, der Pfründe als Dominium obliegenden, Ersatze zu verwenden sey, haben Se. Maj. mit allerh. Entschl. vom 15. März 1836 zu genehmigen geruhet, daß das, was wegen derlei Schulden bei anderen Dominien besteht, auch bei jenen, die einer geistlichen Pfründe gehören, gleichfalls Anwendung zu finden habe.

Hiernach hat in dieser Hinsicht der Eigenthümer des Dominiums gar nicht in Betrachtung zu kommen, sondern bloß das Gut selbst, und wenn es auf Einkünfte beruhet, um den Beneficianten zu erhalten, so folget daraus nicht, daß dieselben von einem Gute bezogen werden müssen, welches gesetzmäßig zur Befriedigung der Gläubiger in Anspruch genommen wird.

Hiernach kann bei einer Execution wegen Ersätze aus der Waisen- oder Depositen-Cassa, oder anderer Entschädigungen, die auf Mängeln in der Amtsverwaltung des Dominiums beruhen, die Congrua von Seite des Beneficianten nur in so fern in Anspruch genommen werden, als dadurch das Recht der Gläubiger nicht gegen die Gesetze beschränkt wird.

Hofkzld. vom 20. März 1836, Hofzahl 7390, Rggsz. 81268; Hofdecret vom 3. Juni und 11. August 1835, Nr. $\frac{15863}{2286}$ und $\frac{21005}{2865}$.

§. 727.

Ad 2. Geistliche Steuern.

Wie vielerlei es gibt.

Geistliche Steuern sind:

a) Das Erbsteuer-Äquivalent, und

b) das Alumnaticum.

Von der Religionsfonds- und geistlichen Aushülfssteuer ist die Curatgeistlichkeit befreit.

Die früher bestandene Fortifications-Steuer, welche ehemals zur Unterhaltung der Festungen an der türkischen Gränze bestimmt

und jährlich ausgeschrieben, von den Bischöfen nach der Fassion der geistlichen Einkünfte repartirt und für die aufgehobenen Klöster aus der Religionsfonds-Cassa, von der Weltgeistlichkeit mit 1, von den Ordensgeistlichen mit 2 pCt. bestritten wurde, ist mit allerh. Cabinetsschreiben vom 28. August 1821, Hofkzld. vom 6. October 1821, Hofzahl 28779, Rggsz. 47177 aufgehoben worden.

§. 728.

Ad a. Erbsteuer-Äquivalent.

Begriffe desselben.

Das Erbsteuer-Äquivalent ist eine mäßige Abgabe, welche von der Geistlichkeit, und zwar sowohl vom Weltpriesterstande als auch von der Regulargeistlichkeit, rücksichtlich ihrer Genüsse, jährlich entrichtet werden muß.

Erbsteuerpatent vom 15. Oct. 1810, §. 56.

Dieses Erbsteuer-Äquivalent hat aber bloß auf jenes Vermögen eine Beziehung, welches die Geistlichkeit wirklich besitzt und genießt; von den neuen Erwerbungen hingegen, welche derselben erst in Zukunft durch Testamente oder Geschenke zufallen, und nicht eine ausdrückliche Befreiung von der Erbsteuer genießen, muß diese Gebühr sogleich bei dem Anfalle oder bei der Erwerbung von dem Capitale selbst mit 10 pCt. entrichtet werden.

Kod. §. 58.

§. 729.

Bestimmung desselben.

Das Erbsteuer-Äquivalent ist folgendermaßen bestimmt:

a) Jeder Pfarrer, dessen jährliche Einkünfte 600 fl. nicht übersteigen, hat 4 fl.; jeder Administrator oder Localcaplan 3 fl., und jeder Vicar oder gestifteter Caplan jährlich 2 fl. zu entrichten.

b) Von jenen Pfarrern hingegen, welche mehr als 600 fl. an Einkünften beziehen, sollen von 600 fl. auch nur 4 fl., von dem Betrage aber, der diese 600 fl. übersteiget, so wie bei der übrigen Säculargeistlichkeit, als den Erz- und Bisthümern, Capiteln, Curaten und einfachen Beneficien von ihren nach Abzug der Passiven, dann ordentlichen und außerordentlichen Abgaben verbleibenden Einkünfte jährlich 2 pCt., und

c) bei der Regulargeistlichkeit, den Commenden und geistlichen Gemeinden aber, deren Güter und Capitalien keiner Vererbung unterliegen, um den gehörigen Unterschied gegen die Säculargeistlichkeit zu beobachten, von ihren auf obige Art zu benehmenden Einkünften jährlich 4 pCt. abgenommen werden.

Kod. §. 57.

§. 730.

Die Überreichung der jährlichen Bekenntnisse ist eingestellt.

Zur Bemessung des Betrages des Erbsteuer-Äquivalents hatten die sämmtlichen geistlichen Steuerpflichtigen im letzten Jahre jedes Jahrzehntes, die während dieses Zeitraumes vorgegangene Vermehrung oder Verminderung ihrer Einkünfte mittelst ordentlicher Erklärungen der Hofcommission in Erbsteuersachen anzuzeigen, damit im ersten Falle das Erbsteuer-Äquivalent verhältnißmäßig gemäßiget, im zweiten erhöhet werden könne.

Hofdecret vom 1. April 1822.

Die Art, wie diese Erklärungen zu verfassen und einzurichten waren, war folgende:

Zuerst wurden die sämmtlichen jährlichen Einnahmen, und nach diesen die gesetzlich bestimmten jährlichen Ausgabsposten ausgewiesen. Sodann wurden die letzten von den ersten abgezogen, und die hierauf sich zeigende Summe der jährlichen reinen Einkünfte ausgeworfen. Davon wurde der entfallende Betrag des jährlichen Erbsteuer-Äquivalents berechnet, und dieser endlich selbst angesetzt. Die Berechnung geschah in Conv. Münze, weil in dieser Münze auch das Erbsteuer-Äquivalent zu entrichten ist. Daher mußten sowohl die Einkünfte als auch die Ausgaben, welche noch im Papiergelde bestehen, nach dem Werthsverhältnisse zu 250 fl. vorläufig auf Conventions-Münze zurückgeführet werden.

Nun hat aber in Gemäßheit der mit Hofkzlv. vom 12. Februar 1832 bekannt gemachten allerh. Entschl. vom 4. Febr. 1832 die bis dahin bestandene Vorschreibung des Erbsteuer-Äquivalents unverändert zu verbleiben, was seither immer in der zweiten Hälfte des laufenden Verwaltungsjahres in Gemäßheit eines der Hofkanzlei eröffneten allerh. Cabinetsscheibens bei Gelegenheit der Ausschreibung der Erbsteuer, Erwerbsteuer und Judensteuer für das künftige Verwaltungsjahr mit Regierungscircular bekannt gemacht wird.

Als es sich daher um Ausschreibung des Erbsteuer-Äquivalents für ein aufgelassenes Kloster bei dem Religionsfonde handelte, wurde, um keine Consequenz zu veranlassen, beschlossen, jenen Steuerbetrag fernerhin aus dem n. ö. Religionsfonde berichtigen zu lassen, weil Se. Maj. der Regierung unterm 12. Februar 1837 anzuordnen geruhten: daß in Ansehung des Erbsteuer-Äquivalents der Geistlichkeit keine neuen Erhebungen bis auf weitere Anordnung einzuleiten seyen, sondern daß selbe sim l. J. nach der bis nun bestandenen Vorschreibung abgenommen werden soll.

Die Regierung wurde daher angewiesen, die Abfuhr dieses Erbsteuer-Äquivalents zu veranlassen.

Hofkzld. vom 31. Juli 1833, Hofzahl 2052, Rggz. 45255.

§. 731.

Eintheilung und Einbringung.

Die Eintheilung und Einbringung des Äquivalents hat das Ordinariat zu besorgen.

Erbsteuerpatent §. 57, lit. a; Erbst. Hofdecret vom 27. October 1810.

§. 732.

Termin zur Berichtigung.

Der Termin zur Berichtigung desselben ist auf den letzten October jedes Jahres bestimmt. Im nächstfolgenden Monate führen die Ordinariate die eingesammelten Beträge an den Erbsteuerfond ab, und weisen zugleich die Rückstände aus.

Diejenigen, welche mit der Entrichtung zurückgeblieben sind, unterliegen einer Strafe von 10 pCt. Saumsalszinsen.

Hofdecret vom 1. und 11. August 1814.

Den Erben eines verstorbenen Beneficianten darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht eher verwilliget werden, als bis sie sich wegen der geschehenen Berichtigung des allfälligen Rückstandes ausgewiesen haben.

Hofdecret vom 8. April 1796.

Da übrigens die Säcular- und Regulargeistlichkeit, welche mit der Abfuhr des bemessenen jährlichen Erbsteuer-Äquivalents zurückbleibt, nach dem Geiste des Erbsteuerpatents vom 15. October 1810 ebenfalls der Entrichtung der 10percentigen Pönal-Interessen unterliegt, so wurde der Termin zur Berichtigung des geistlichen Erbsteuer-Äquivalents auf den letzten October jedes Jahres dergestalt bestimmt, daß die Ordinariate die hiervon eingesammelten Beträge immer in den nächstfolgenden Monaten an den Erbsteuerfond abzuführen, und zugleich die Rückstände auszuweisen haben sollen, damit sodann die Rückständigen zur einstigen Entrichtung der 10percentigen Pönal-Interessen verhalten werden könnten.

Hofkzld. vom 1. August 1814.

§. 733.

Befreiung von der jährlichen Erbsteuer.

Von Entrichtung des jährlichen Erbsteuer-Äquivalents sind ausgenommen:

a) Die aus dem Religionsfonde bezahlten Pensionisten und Deficienten-Priester, Hofdecret vom 22. Jänner 1818, nicht aber auch die aus dem Religionsfonde dotirten Pfarrer und Localcapläne.

Hofdecret vom 17. Jänner 1819.

b) Die auf den Stiftspfarren ausgesetzten Stiftspriester, deren Einkommen, das sie von ihren Pfarren beziehen, schon unter dem Vermögen des Stiftes begriffen ist, welches ohnedieß von seinen gesammten Einkünften das Erbsteuer-Äquivalent entrichtet.

Erbsteuerpatent §. 60.

c) Die Theresianische Ritteracademie, das Convict zu Wien (in der Stadt), die Piaristen und die barmherzigen Brüder, dann die Ursulinerinnen.

Hofdecret vom 24. August 1815, Hofzahl 21008; allerhöchste Entschl. vom 28. Juli 1815.

d) Die ehemalige Passauische, nun in dem Sprengel des Wiener Erzbisthums befindliche Curatgeistlichkeit.

Hofdecret vom 14. Jänner 1817, Zahl 2496.

e) Die sogenannten Frühmessen- oder Festivical-Capläne, weil sie sich nicht im Besitze des fundirten Clerical-Vermögens, nicht im Genusse einer Pfründe befinden, deren Dotation entweder in Realitäten noch in einem gestifteten jährlichen Einkommen besteht, bloß von den betreffenden Gemeinden zur Lesung der heil. Messe an Sonn- und Feiertagen ersucht und aufgenommen werden, das dafür bestimmte Stipendium zeitlich ist, und von der Willkür der Gemeinde abhängt.

f) Die beiden adeligen Ritterorden[a]) (Deutscher- und Johanniter-Orden), so viel es ihr im Jahre 1768 reluirtes, damals besessenes, Vermögen betrifft.

Erbsteuerpatent §. 60.

Dagegen sind erstgedachte beide Ritterorden, da sie nur ihre damaligen Einkünfte und Besitzungen reluirt haben, verpflichtet, das seit dem Jahre 1768, als der Zeit des erlassenen Reluitions-Betrages theils durch den höheren Werth ihrer damals besessenen Realitäten, theils durch das seit den an sich gebrachten neuen Erwerbungen vermehrte Vermögen, welches sie nicht reluirt haben, zu fatiren, und von demselben das für die Regulargeistlichkeit mit 4 pCt. bestimmte Erbsteuer-Äquivalent, von dem Tage des kundgemachten Erbsteuerpatentes, jährlich zu entrichten; auch das Vermögen, das sie von eben dieser Zeit an auf was immer für eine Art an sich bringen, gleich den übrigen geistlichen Communitäten von Fall zu Fall zu versteuern.

Kod. §. 61.

a) Da Seine Maj. Kaiser Franz I. die laut Hofzld. vom 2. Juli 1813 verfügte Einstellung der Wiederaufnahme neuer Mitglieder des Johanniter-Ordens und Einziehung seiner Güter aufzuheben, und, wie oben bereits vorkam, sowohl den Johanniter- als deutschen Orden zu rehabilitiren geruhet haben, so haben jene §§. 60—61 wieder ihre volle Gültigkeit erhalten.

§. 734.

Ad b. Alumnaticum.

Urſprung deſſelben.

Das Alumnaticum beſtand ſeit langer Zeit in mehreren Diöze-
n als Beitrag zu den Erziehungskoſten geiſtlicher Zöglinge. Kaiſer
oſeph II. führte es überall ein, und zog das Einkommen zu dem
onde für die General-Seminarien mit Hofdecret vom 3. April 1784,
ahl 2627 und 23. Februar 1786, 30. Juli 1787; Hofd. vom
). Dec. 1783.

Nach Aufhebung der General-Seminarien hörten die neuen
)eiträge wieder auf.

Als aber die Diöceſan-Seminarien eingerichtet wurden, iſt die
Wiedereinführung derſelben zum Behufe dieſer Pflanzſchulen mit Hof-
ecret vom 2. April 1802, §. 4 beſchloſſen worden.

§. 735.

Worin es beſteht.

Das Alumnaticum iſt eine ſolche Abgabe, welche den Wirth-
haftspfarrern, nach Maß ihres Ertrages und nach der Repartition
es Ordinariats, in der Art entrichtet wird, daß der jeweilige Korn-
reis, wie er auf dem nächſten Wochenmarkte zur Lichtmeſſe beſtehet,
ur Baſis der Berechnung genommen wird, während die bloß mit
Geld dotirten Pfarrer und Localcapläne, und zwar jene mit 600 fl.
ährlich 4 fl., jene unter 600 fl. dotirten, ſo wie die Localcapläne
ährlich 2 fl. abzuführen haben.

Bei Regulirung des Alumnats zu St. Pölten mit Hofdecret
)om 18. Juli 1808, Hofzahl 14469, Rggsz. 20363 wurden übri-
)ens nicht nur die Säcularpfründen, ſondern auch ſelbſt die Regular-
)fründen zur Entrichtung des Alumnaticums mit der Bedingung bei-
)ezogen, daß die Stifte den Alumnatsbeitrag in ihren Faſſionen zur
Bemeſſung der Religionsfondsbeträge nicht in Abzug bringen.

a) So wurde das Alumnaticum in der Wiener erzbiſchöflichen Diözeſe pro 1840 mit 1665 fl. angeſchlagen.

Das Alumnaticum in der biſchöflichen Diözeſe St. Pölten wurde aber mit 790⅞ Metzen Korn in Geld reluirt und pro 1840 nach dem Preiſe an einem beſtimmten Wochenmarkte, und auch im Baren in 503 fl. W. W., im Ganzen mit 1983 fl. 30¼ kr. präliminirt, zu welcher letzteren Summe auch das Ordinariat mit 150 fl. und das Domcapitel mit 83 fl. beiträgt.

§. 736.

Daſſelbe iſt eine perſönliche Abgabe.

Das Alumnaticum iſt nach einer Verordnung der k. k. vereinten Hof-
kanzlei keine auf der Pfründe haftende Laſt, ſondern eine perſönliche
Abgabe der Geiſtlichkeit, welche auch von den aus dem Religions-

fonde dotirten Cooperatoren und Localcaplänen, die gar keine Pfründe haben, entrichtet werden muß.

Hofkammerdecret vom 16. Nov. 1826, Hofz. 44284, Rggsz. 62360.

§. 737.

Dessen Regulirung stehet dem Ordinariate zu.

Die Erleichterung oder höhere Belegung der Pfründe mit dem Alumnaticum ist dem bestehenden Ordinariate übertragen.

Verordnung von 1812, Zahl 21164.

§. 738.

Wohin das Alumnaticum abzuführen ist.

Die Geistlichen haben das Alumnaticum unmittelbar an die ihnen vorgesetzten Ordinariate in Abfuhr zu bringen; daher dasselbe nicht bei dem Religionsfonde präliminirt, sondern bei den Alumnatspräliminarien veranschlagt wird.

§. 739.

Eintreibung desselben durch die Consistorien.

Das Alumnaticum ist von den Consistorien einzutreiben, und von erledigten Pfründen kann selbes, wie l. f. Steuern, in den Intercalar-Rechnungen in Ausgabe gestellt und für die Intercalar-Zeit von dem an den Religionsfond abzuführenden Betrage abgezogen werden.

Regierungs-Rescript an das erzbischöfliche Consistorium vom 5. Nov. 1812, Rggsz. 30002.

c. Von den Pfründenerträgniß-Ausweisen.

§. 740.

Aufnahme der Pfarr-Inventarien und Erträgniß-ausweise der Pfründen.

Um zur Kenntniß der Einkünfte der Geistlichen zu gelangen, soll die Staatsverwaltung zu verschiedenen Zeiten den sämmtlichen Säculargeistlichen Fassionen abfordern.

Hofdecret vom 5. Oct. 1782, 2. März 1790.

§. 741.

Aufnahme der Pfarr-Inventarien.

Es sind sowohl von öffentlichen als Privat-Patronatspfründen Pfarr-Inventuren aufzunehmen.

Hofdecret vom 28. August 1817.

§. 742.

Wie diese Ausweise beschaffen seyn sollen.

Wie die dießfälligen Erträgnißausweise verfaßt werden sollen, wurde bereits oben, wo es sich um die Bestimmung der Taxen für geistliche Pfründen handelte, dargestellt, daher sich hierauf bezogen wird.

Sie sind mit den Kirchen-Inventarien zugleich einzusenden. Hofdecret vom 6. Nov. 1817, Hofzahl 26133, Rggsz. 51197.

Der specifische Ausweis der zu einer Pfründe gehörigen Einkünfte, und der darauf haftenden Lasten und Abgaben (Pfarr-Fassionen) ist nach Conventions-Münze zu verfassen; und wenn Einkünfte in zweierlei Geldsorten vorkommen, müssen zwei Colonnen, eine auf Einlösungsscheine, die andere auf Conv. Münze angesetzt, und die Beträge der ersten Colonne auf Conv. Münze reducirt werden.

Hofdecret vom 9. Mai 1822.

Eine Pfarr-Fassion hat einerseits alle reinen Einkünfte in quanto et quali, als z. B. im baren Gelde, von Grundstücken, Zehenten u. s. w., wie auch den Stolertrag; andererseits die pfarrlichen Auslagen auf die Unterhaltung der Capläne, der Versehpferde, Einbringung der Zehente, auf Steuern, unter der Rubrik: auf l. f. Steuern u. s. w., nach dem dreijährigen Durchschnitte deutlich und bestimmt auszuweisen. Auch sind sämmtliche Kirchenvorsteher in Gemäßheit Rggsv. vom 10. Mai 1837, Rggsz. 24676, angewiesen, bei den vorzulegenden Pfarr- und Kirchen-Inventarien in der Rubrik „Anmerkung" beizusetzen, daß entweder in Folge der erhobenen Gewährsbriefe oder nach der sich verschafften Überzeugung durch Einsichtnahme in die öffentlichen Bücher die sämmtlichen der Pfarre oder Kirche gehörigen Rustical-Entitäten vollkommen gesetzlich sicher gestellt sind.

§. 743.

In wie fern Inventars-Erträgnißausweise der Hofkanzlei vorzulegen sind, und in wie fern nicht.

Mit Hofkammerverordnung vom 22. Dec. 1814 wurde befohlen, bei Pfründenerträgnissen eine Abschrift des Inventars und des Erträgnißausweises dieser Pfründe der k. k. Hofkanzlei vorzulegen, da der Zweck dieser Verordnung dahin geht, die Hofbuchhaltung in Stiftungssachen in Stand zu setzen, bei vorkommenden Anfragen die erforderlichen Aufklärungen über die Verhältnisse einer geistl. Pfründe zu geben.

Die Einsendung dieser Inventarien und Erträgnißausweise ist daher nicht bei der jedesmaligen Erledigung der nähmlichen Pfründe, sondern nur dann erforderlich, wenn von der erledigten Pfründe entweder noch gar kein Inventarium und Erträgnißausweis vor-

gelegt worden ist, oder wenn sich inzwischen in dem Pfründenerträgnisse oder bei dem Kirchenvermögen eine Veränderung ergeben hat.

Hofkzld. vom 31. Mai 1817.

B.

Von der Verwaltung erledigter Pfründen.

§. 744.

Aufstellung von Administratoren erledigter Pfründen.

Bis zur Wiederbesetzung einer Curatpfründe werden dieselben von Pfarrprovisoren (Administratoren) verwaltet, deren Aufstellung dem Ordinariate zugeht.

a) S. Franz Anton Göbl's Intercalar-Rechnungssystem bei Verwaltung erledigter geistlicher Pfründen, Grätz 1817; und Severin von Pfleger's Pfarrprovisor, Wien 1831.

§. 745.

Anmeldung des ernannten Provisors bei der betreffenden Herrschaft.

Die Pfarrprovisoren haben, besonders in Fällen wo das Kreisamt in ämtliche Kenntniß ihrer Anstellung nicht schon gesetzt worden ist, welcher Fall bei Privat-Patronatspfründen, die nichts vom Religionsfonde beziehen, häufig geschieht, sich all- Mal vor Antretung ihres Amtes mittelst des Consistorialdecrets bei der Herrschaft selbst gehörig auszuweisen, welches von denselben, wenn sich die Herrschaft nicht im Orte des Provisors befindet, durch Zuschrift unter Beilegung des Consistorialdecretes, welches sie jedoch wieder zurück verlangen müssen, geschehen kann.

§. 746.

Vereinigung des Spiritual-Provisors mit der Temporal-Verwaltung.

Der Spiritual-Provisor einer Pfarre hat auch die Temporalien-Verwaltung zu führen.

Hofdecret vom 8. April 1789, Zahl 8991, 16. Juni 1789; Rggsv. vom 15. Juli 1796 und 30. Nov. 1825, Zahl 50599.

Hier kann es sich nur um die Temporal-Verwaltung handeln.

§. 747.

Bestimmung eines Temporal-Administrators einer erledigten Pfründe.

Der Temporal-Administrator einer erledigten Pfründe hat den Vortheil des Religionsfondes mit dem Interesse der Pfründe zu vereinigen; mithin seine Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß alle Erträgnisse in der Erledigungsperiode eingebracht, und daß die Natural-Erträgnisse so vortheilhaft als möglich an Mann gebracht werden.

§. 748.

Was gleich nach dem Tode eines Pfründners zu geschehen hat.

Gleich nach dem Tode eines Pfründners ist die Berichtigung des vorhandenen Pfarr-Inventariums vorzunehmen, dasselbe mit dem vorhandenen **Fundus instructus** genau zu vergleichen, die etwa abgängigen oder unbrauchbaren Stücke zu bezeichnen, und wenn die Pfarre eine dem Patronate des Landesfürsten oder eine dem Religionsfonde unterstehende Pfründe ist, das auf die angeordnete Art neu errichtete Inventarium mit möglichster Beschleunigung durch das Kreisamt der Landesregierung vorzulegen.

Rggsv. vom 8. Sept. 1828, Zahl 49023.

§. 749.

Hauptgrundsätze bei Administration der Wirthschaftspfarren.

Bei der Administration von Wirthschaftspfarren ist zum Grundsatze angenommen, daß die eigene Regie der Bewirthschaftung nur dann einzutreten habe, wenn die Umstände es gebietherisch fordern; daß aber im Falle, wo es sich nur um die Einbringung der Früchte, dann der Ernte, von Zehnten bei der Weinlese u. s. w. handelt, oder wo die Bestellung der Wirthschaft es zuläßt, die Verpachtung der Erträgnisse oder des Anbaues, oder in besondern Fällen selbst der gesammten pfarrlichen Wirthschaft auf ein ganzes Jahr, nach vorausgegangener Regierungsgenehmigung, mittelst öffentlicher Versteigerung vorzugsweise zu wählen sey.

Über das Resultat der öffentlichen Versteigerung ist jedes Mal die Bestätigung der Regierung einzuholen, um dem Religionsfonde keine Vorauslagen auf ungewisse Erträgnisse zu verursachen.

Se. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 12. December 1826 zu befehlen geruhet, daß es bei der dermal bestehenden Verwaltungsart der Temporalien erledigter Pfründen zu verbleiben habe, und nur dafür zu sorgen sey, daß da, wo Mängel oder Gebrechen bestehen, diesen abgeholfen werde.

Bei der Behandlung dieses Gegenstandes hat sich gezeigt, daß,

was die Verrechnung der Temporalien für die Zeit der Erledigung der Pfründen betrifft, über die Fragen: wer, ob der Provisor allein, ob er und der resp. Vorfahrer und Nachfolger mit ihm diese Rechnung legen sollen; wer für die Einbringung der Activen haften; ob wegen eines sehr kurzen Abschnittes des in die Intercalar-Zeit fallenden ökonomischen Jahres dennoch von diesem ganzen Jahre Rechnung gelegt werden soll; wie von dem Provisor die Aufschreibungen gepflogen werden sollen; wofür ihm Pauschalien oder Anweisunget bewilliget; worüber von ihm, und welche legale Beweise der Richtigkeit seiner Angaben gegeben werden sollen? — keine vollständige und allenthalben gleichförmige Vorschriften bestehen. Es wurde daher befohlen, eine vollständige Darstellung der in obigen Beziehungen bestehenden Vorschriften sammt den Anträgen zu Verbesserungen vorzulegen.

Was die Verwaltung der Temporalien selbst im Detail betrifft, so lassen sich bei einzelnen Zweigen derselben wohl Verbesserungen denken, deren Tendenz im Wesentlichen dahin geht, dabei die Verpachtung nach Möglichkeit auszuschließen.

Die Einkünfte der Pfründe theilen sich nähmlich

a) in grundherrliche Renten, Besitz einer Herrschaft oder Gülte;

b) in Meiereien, Grundstücke, Äcker, Wiesen, Weingärten, Wälder;

c) in Zehente;

d) in das Recht einer genannten, d. h. der Quantität und Qualität nach bestimmten Collectur;

e) in das Recht einer freiwilligen Collectur;

f) in bestimmte (aus dem Religionsfonde, vom Dominium, von der Gemeinde, Kirche, als Interessen von Stiftungs-Capitalien zu erhebende) oder unbestimmte von einzelnen Amtshandlungen (als: Stola) abhängende Beträge.

Ad a. Kann es fast nie rathsam seyn, die Verwaltung einer Gülte einem providirenden Priester; es kann aber nie unthunlich und schwer seyn, sie benachbarten Wirthschafts- oder Bezirksbeamten zur Verwaltung, Aufschreibung und Verrechnung zu übergeben, ohne daß man nöthig hätte, Unterthanen durch die Plackereien eines gewinnsüchtigen Pächters auf Ein Jahr, und weil Erledigungen der Pfründen selten so lange dauern, meistens länger, als erforderlich wäre, in Pacht zu geben.

Ad b. Bei einer Pfründe befindet sich ein gestifteter fundus instructus oder nicht.

Ist einer vorhanden, so fallen viele, ja die meisten, Schwierigkeiten einer eigenen Administration durch den Spiritual-Provisor weg.

Ist keiner vorhanden, so ist die Aufgabe allerdings schwer zu lösen, wie die Verwaltung durch Provisoren, ohne großen Nachtheil für sie, oder den Religionsfond, oder für beide zugleich, anzuwenden

sey, wenn die Intercalar-Zeit in eine Periode fällt, in welcher für die Feldwirthschaft große Auslagen zu bestreiten, die Früchte aber fast sicher erst nach Beendigung der Intercalar-Zeit fällig sind. In diesem Falle dürfte eine vorsichtige Verpachtung der Meierei auf ein Jahr nicht wohl hintan zu halten seyn. Außerdem könnten minder bedeutende Geschäfte durch gedungene Arbeiter verrichtet und durch unverzüglichen gehörigen Verkauf der Früchte die Gefahren und Kosten der Aufbewahrung derselben, und mit diesen auch die Verpachtung der Gründe beseitiget werden.

Ad c. Die gehörige Verpachtung der Zehente, auch nur auf ein Jahr, ist mit keinem Nachtheile verbunden, und kann allzeit eingeleitet werden.

Ad d. Auch die Einhebung dieser Collectur ist mit keinen großen Kosten und Schwierigkeiten verbunden, und durch den schleunigen gehörigen Verkauf der collectirten Früchte kann man allenfalls der Unzukömmlichkeit der Aufbewahrung derselben begegnen.

Es dürfte übrigens nicht schwer seyn, mit den Collect-Gebern selbst eine Abfindung zur Reluirung dieser Natural-Gabe zu treffen, und dieses Abfinden der eigenen Einhebung während der Intercalar-Zeit in den meisten Fällen vorzuziehen seyn.

Ad e. Diese freiwillige Collectur muß wohl, wo sie besteht, durch den Pfründner selbst oder einen accreditirten Geschäftsträger desselben eingehoben werden, wenn sie nicht ganz uneinträglich seyn soll Am rathsamsten dürfte es wohl seyn, sie dem Provisor in dem fatirten Quantum um den Current-Preis, ohne weitere Verrechnung zu überlassen, um nicht das unbillige Resultat herbei zu führen, daß er von dem, was ihm von der Gemeinde wirklich nur aus Liebe zu ihm mehr gegeben wird, keinen Nutzen habe, sondern, wenn er wahr handeln will, genöthiget werde, es an den Religionsfond abzuführen, für welchen es nicht gemeint war.

Ad f. Diese Gebühren können, in wie fern sie nicht, wie die Congrua, aus dem Religionsfonde sistirt sind, gar leicht, wie sie in der Intercalar-Zeit fällig, oder auch, da sie es schon früher waren, erst in derselben entrichtet werden, eingehoben und verrechnet werden.

Diese Bemerkungen wurden zu dem Ende eröffnet, damit deren Befolgung bei Intercalar-Fällen eingeleitet, oder falls Anstände sich dagegen zeigen sollten, darüber Bericht erstattet werde.

Hofdecret vom 21. Dec. 1826, Hofzahl 35564, Rggsz. 171 und 9779 vom Jahre 1827.

§. 750.

Berechnung der Einkünfte eines Pfarrers in Conv. Münze.

Die pfarrlichen Einkünfte kommen jedes Mal in Conv. Münze zu berechnen, wenn es sich um die Frage der Pensionirung des

Pfarrers oder der nothwendigen Beigebung eines Administrators handelt.

In solchen Fällen hat es von selbst von der Anordnung des Hofdecretes vom 2. Sept. 1819, daß für den Pfarrer 500 fl. W. W. in jenen Fällen angenommen werden müssen, wo die Einkünfte in Wiener Währung einfließen, abzukommen.

Die Steuern sind übrigens nicht, wie sie im Jahre 1812 bei Verfassung der Pfarrerträgniß-Ausweise angenommen worden sind, sondern wie sie gegenwärtig bestehen, von dem Ertrage der Pfründe abzuziehen.

Hofdecret vom 24. März 1825, Hofzahl 8625, Rggsz. 17342.

§. 751.

Von welchen Pfarren muß das Intercalar für den Religionsfond verrechnet und eingehoben werden.

Von allen Säcular- (folglich auch bei Ordens- oder Stifts-, Patronats-) Pfründen, die ihre Einkünfte aus Realitäten, Gefällen, Rechten aus Barem oder Natural-Beiträgen, von Gemeinden, Dominien oder aus Stiftungen und Stoltaxen, oder unter was immer für einem Titel beziehen, muß das Intercalar für den Religionsfond eingehoben, und verrechnet werden.

Hofdecret vom 28. Oct. 1783, Rggsv. vom 1. August 1811, Zahl 24764, 30. Nov. 1825, Zahl 50599.

Dieß gilt auch bei **Beneficia collationis privatae.**

Hofdecret vom 30. Juni 1787.

§. 752.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind:

1. Jene Pfründen, bei welchen die Einkünfte auf die gestifteten, auch während der Erledigung zu erfüllenden Obliegenheiten, z. B. Messen und andere Andachtsübungen, Almosen oder den Unterhalt der Armen gänzlich aufgehen; weil nur der nach Abzug aller Auslagen verbleibende Überschuß das dem Religionsfonde zufließende Intercalar bildet.

Hofdecret vom 27. März 1816.

2. Diejenigen Pfründen, welche ihre Dotationen ausschließlich aus dem Religionsfonde genießen, die kein Recht zum Stolbezuge haben, und bei welchen auch gar keine frommen Stiftungen vorhanden sind, deren Erfüllung in die Erledigungszeit fällt.

Doch ist auch in jeder Erledigung einer Pfründe dieser Art die Anzeige zu erstatten, daß der Fall einer Intercalar-Rechnung nicht vorhanden sey.

3. Jene Beneficien, bei welchen die Einkünfte von einem ganzen Körper (einer geistlichen Communität) bezogen, und entweder

ungetheilt genossen oder pro rata unter die Mitglieder vertheilt werden, was der Fall bei der zur Dotirung der Klöster gewidmeten Regular-Beneficien, und allen Canonicaten und Dignitäten der Capitel ist, die keine gewissen von der gemeinschaftlichen Capitelmasse abgesonderte Einkünfte haben, sondern die angewiesenen Portionen aus der Commun-Masse beziehen, weil hier die erledigte Portion vermöge der Natur der Gemeinschaft sogleich den übrigen zuwächst, und dem ganzen Körper gehört.

4. Die Ordens- oder Stifts-, d. i. bei den Stiften und Klöstern incorporirten Pfarren a); denn da das Stift oder der Orden, oder das Kloster, so lange es besteht, immer Pfarre, der vom Stifte oder Kloster exponirte Seelsorger aber nicht Pfarrer, sondern nur Pfarrverweser ist, so kann auch nach dem Tode eines solchen Pfarrverwesers kein Intercalar gefordert werden, weil das Stift oder Kloster auch in diesem Falle immer Pfarre verbleibt, und sohin das Beneficium selbst keiner Erledigung unterliegt.

a) In Ansehung der deutschen und Maltheser-Ordenspfarren kommt es daher, darauf an, ob sie eigentliche Ordens- oder Ordens-Patronatspfarren sind, d. i. ob der Orden selbst Pfarrer ist, und ob er sie dann mit Ordensgeistlichen als Pfarrverwesern besetzt, welche nach des Ordens Willkür abberufen und auf eine andere Pfarre übersetzt werden können; oder ob der Orden nur Patron ist, und Weltpriester präsentirt.

Die Pfarren der ersten Art sind wie die Stifter und Klöster zu behandeln, und also von der Ablieferung des Intercalars frei; jene der zweiten aber haben dasselbe an den Religionsfond abzuführen.

§. 753.

Belegung der Intercalars-Rechnungen mit dem Durchschnitts-Wochen-Mittelpreise.

Den Intercalar-Rechnungen der offen bestandenen Wirthschaftspfarren ist von den im Kreise befindlichen Körnermärkten ein von dem Ortsvorsteher legal ausgefertigter Durchschnitt der Wochenmarktpreise und eine Übersicht über den Verkauf der Zehentweine, dann des Strohes, Heues, Krautes und der Rüben jedesmal beizufügen, Rggsv. vom 9. Juli 1812, Zahl 18163; und damit zur Richtigstellung der in den Intercalar-Rechnungen vorkommenden Preise der zu berechnenden Korngattungen ein sicherer Anhaltspunct genommen werde, ist jeder Intercalar-Rechnung, in welcher Korn aus dem Eigenbau, Zehent oder aus was immer für einer Ertragsquelle erscheinen, der Original-Wochenpreiszettel der nächsten Markt-Station beizulegen.

Diese Verfügung ist auch bei jenen Intercalar-Rechnungen zu beobachten, nach welchen die Körner entweder an Ort und Stelle verkauft oder von dem neu eintretenden Pfarrer übernommen worden sind, wobei jedoch die bei Haus veräußerten oder übernommenen Körner, für welche keine Verrechnungskosten in der Ausgabe erscheinen,

gegen die Wochenmarktpreise immer etwas geringer angeschlagen werden können.

Rggsv. vom 7. März 1817, Zahl 9970.

§. 754.

Instruction zur Legung der Intercalar-Rechnungen.

Mit Rggsv. vom 15. Juni 1796, Zahl 2375, Rggsd. vom 1. August 1811, Zahl 24764 und 30. Nov. 1825, Zahl 50599 wurde die Instruction zur Legung der Intercalar-Rechnungen zum Behufe der Erhebung des dem Religionsfonde rein verbleibenden Intercalars festgesetzt. Hiernach sind die Empfänge und Ausgaben genau ersichtlich zu machen.

Es muß daraus hervorgehen, wer die Intercalar-Früchte bezogen, oder in wessen Hände der dießfällige Betrag sich befindet, oder wer daher den für den Religionsfond zu entfallenden Antheil zu berichtigen habe.

Rggsv. vom 14. Juni 1812, Zahl 589.

In die Intercalar-Rechnungen sind auch die der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Pfründners gebührenden Ersatzposten aufzunehmen.

Rggsv. vom 24. Februar 1830, Zahl 6765.

Im Falle, wo die Intercalar-Periode in zwei oder gar mehreren canonischen Jahren a) eintritt, muß die Intercalar-Rechnung für jedes canonische Jahr abgesondert und vollständig abgeschlossen, somit für jedes derselben die selbstständige Rechnung ohne Übertragung auf das andere Jahr und ohne Vermischung der Einkünfte geführt werden.

a) Unter canonischem Jahre wird nähmlich dasjenige Rechnungsjahr verstanden, das von dem Festtage eines Heiligen bis zu dem wiederkehrenden Festtage läuft, und zwar im Lande unter der Enns von Georgi bis Georgi, d. i. vom 24. April des einen bis 24. April des andern Jahres.

§. 755.

Wann die Intercalar-Rechnung zu legen ist.

Controlle hierbei.

Die Intercalar-Rechnung muß sogleich nach dem Verlaufe des canonischen Intercalar-Jahres (d. i. z. B. vom 24. April des einen bis zu demselben Zeitpuncte des darauf folgenden Jahres) eingesendet werden.

Hofdecret vom 27. Juni 1822, Rggsv. vom 6. Nov. 1822, Zahl 36719.

Und die Kreisämter, so wie der Wiener Magistrat haben über die ihnen durch die Consistorien bekannt gemachten Pfarrerledigungen eine Vormerkung zu führen, und darüber zu wachen, daß die Inter-

calar-Rechnungen derselben längstens 4 Wochen darauf, d. i. bis letzten Mai, an die Regierung gelangen, damit sodann ihre Richtigstellung durch die Prov. Staatsbuchhaltung in der vorgeschriebenen Frist von 6 Wochen bewirkt, und der Geschäftsgang bei Intercalar-Verhandlungen, sowohl zum Vortheile des Religionsfondes, als auch der anderen Theilnehmer beschleuniget werde

Rggsv. vom 30. Nov. 1825, Z. 50599, und 4. Jän. 1831, Zahl 232.

§. 756.

Wann erst die Verlassenschaft eines Pfründners den Erben nicht ausgefolgt werden darf.

Die Verlassenschaft eines Geistlichen darf unter die Erben nicht vertheilt werden, bevor nicht die Intercalar-Rechnung der Landesstelle übergeben, und der dem Religionsfonde gebührende Intercalar-Betrag bestimmt worden ist.

Hofdecret vom 15. Juli 1796.

§. 757.

Abfuhr der Intercalar-Früchte an den Religionsfond.

Die Intercalar-Früchte sind von allen höheren und minderen geistlichen Beneficien, sie mögen von den l. f. oder einer Privatverleihung abhängen oder dem Patronate eines auswärtigen Stiftes unterstehen, an den Religionsfond abzuführen.

Hofkzld. vom 28. Oct. 1783, 15. Sept. 1785, 20. August und 28. Sept. 1787.

§. 758.

Wann die Abfuhr der Intercalar-Früchte zu geschehen hat.

Die Intercalar-Früchte sind abzuführen, sobald die Buchhaltungs-Erledigung der Intercalar-Rechnung erfolgt ist.

Der Temporal-Administrator besonders großer Pfründen hat die Überschüsse der eingehenden Erträgnisse, welche zur Bestreitung der Ausgaben nicht unumgänglich nothwendig sind, sobald als möglich, und zwar noch vor dem Verlaufe des Administrations-Jahres, und vor gelegter Intercalar-Rechnung, auf Abschlag des dem Religionsfonde gebührenden Antheiles, abzuführen; und es sind vermöge der Rggsv. vom 28. Febr. 1823, Zahl 9209 jedes Mal der Rechnung die vermöge derselben dem Religionsfonde gebührenden Geldsummen anzuschließen.

§. 759.

Gehalt der Pfarrprovisoren.

Die Pfarr-Administratoren haben sich mit dem für sie ausgemessenen Gehalte aus dem Erträgnisse der vacanten Pfründe zu begnügen.

Hofdecret vom 3. Nov. 1804 und 10. August 1805.

Sie können keinen Unterhalt oder Beitrag aus dem Religionsfonde ansprechen.

§. 760.

Worin dieser Gehalt zu bestehen hat.

Pfarrprovisoren erhalten einen monatlichen Betrag aus dem Einkommen der Pfarre, oder auch 240 fl. das ganze Jahr.

Hofv. vom 9. Februar 1781, Zahl 1418.

Den Administratoren der in Erledigung stehenden, von der allerh. Verfügung abhängenden, Curatbenefiçien, wenn diese nur Localcaplaneien, oder unter 500 fl. fatirte Pfarrbenefiçien sind, monatlich 20 fl., falls aber die Fassion den Betrag von 500 fl. oder darüber erreicht, monatlich 25 fl. gegen die Pflicht, die auf der administrirten Curatie haftenden Stiftungen unentgeltlich zu erfüllen, bestimmt.

Es wäre denn, daß ein solches Beneficium an reinen Einkünften nicht einmal auf 240 fl. fatirt wäre, in welchem Falle monatlich derjenige Betrag, der nach der Fassion auf einen Monat fällt, dem Administrator zu Gute zu kommen hätte.

Hofdecret vom 24. Dec. 1785.

In dem letztern Falle hat es daher auch von der Extrichtung eines Intercalars gänzlich abzukommen.

Hofdecret vom 24. Dec. 1785, 30. Juli 1787; Rggsv. vom 15. Mai 1795, Zahl 1363; 1. August 1811, Zahl 24764, 30. Nov. 1825, Zahl 50599.

Se. Maj. hatten übrigens den den Administratoren und Provisoren der Pfarren unter jährl. 500 fl. mit monatl. 20 fl., den übrigen aber mit monatl. 25 fl. bestimmten Gehalt auf die Zeit der Theuerung von 20 auf 25 fl., und von 25 auf 30 fl. W. W. erhöht.

Hofkzld. vom 3. Nov. 1804.

Und Se. k. k. Maj. ordneten mit allerh. Entschl. vom 27. August 1819 an, daß bei Anstellung von Provisoren oder Hülfspriestern, den Deficienten-Pfarrern, welchen sie beigegeben werden, dort, wo das Pfarreinkommen in Einlösungsscheinen ausgewiesen ist, der zu Folge Hofdecrets vom 9. Febr. 1807, Zahl 2401, erhöhte Beitrag von

500 fl.; dort aber, wo das Einkommen der Pfarre in Conv. Münze berechnet ist, das mit der allerh. Entschl. vom 15. März 1792 ausgesprochene Einkommen mit 300 fl. frei gelassen werden soll.

Hofdecret vom 2. Sept. 1819, Hofzahl 28346, Rggsz. 34518.

§. 761.

Wie lange der Gehalt eines Administrators läuft.

Der Administratorsgehalt läuft bis auf den Tag der canonischen Investitur oder Spiritual-Installation, und kann von dem Administrator gleich in der Intercalar-Rechnung unter den Auslagen mit in Abrechnung genommen werden.

§. 762.

Ein Pfarrer, der zugleich eine andere Pfarre administrirt, hat keinen Provisorsgehalt zu beziehen.

Reisekosten für ihn.

Wenn ein Pfarrer zugleich als Provisor auf einer andern Pfarre angestellt wird, so gebührt ihm kein Provisorsgehalt, sondern nur die Vergütung der Reisekosten, und allenfalls eine kleine Belohnung.

Hofv. vom 21. Nov. 1794.

Beträgt die Entfernung 2 bis 3 Stunden, und holen ihn die Erben des Verstorbenen mit den vorhandenen Wirthschaftspferden nicht ab, oder ist in deren Ermangelung die Gemeinde nicht geneigt ihn abzuholen, so können die dießfälligen Reisegelder in der Intercalar-Rechnung angesetzt, und wenn hinlängliche Gründe vorhanden sind, auch vergütet werden; wobei nur das Consistorium darauf zu sehen hat, daß immer der nächst taugliche Seelsorger zur Administration bestimmt werde.

§. 763.

Wie ein als selbstständiger Provisor aufgestellter Stiftgeistlicher zu dotiren ist.

Wenn ein Stiftgeistlicher als selbstständiger Provisor auf einer Säcularpfarre aufgestellt wird, welcher für Alles, Kost, Heizung, Bedienung selbst sorgen, und für das Alles mehr ausgeben muß, als das Stift für ihn, wenn er in dessen Mitte lebte, auszugeben hat, können diese Auslagen den Stiften und Klöstern nicht zugemuthet werden; und es ist allzeit die Säcularpfründe und in Subsidium der Religionsfond, welche in einem solchen Falle die gesetzliche Gebühr zu bestreiten haben.

Hofdecret vom 24. April 1828, Hofzahl 9057, Rggsz. 23839.

§. 764.

Welchen Stolbetrag ein Pfarrprovisor für ein Seelenamt aufrechnen darf.

Hinsichtlich der Bestimmung des Betrages, welcher, im Erledigungsfalle einer geistlichen Pfründe, die **excurrendo** versehen wird, dem Priester, der im Namen des Religionsfondes ein Seelenamt mit oder ohne **Libera** abhält, von den dießfälligen, dem Geistlichen, der die heilige Handlung verrichtet, bestimmten Stiftungsgebühren anzuweisen sey, wurde erinnert: daß in derlei ohnehin seltenen Fällen dem Excurrendo-Provisor der ganze für die Persolventen gestiftete Gebührenbetrag für die Zukunft stets belassen werden könne; nur muß jedes Mal, wenn ein solcher Provisor um eine Remuneration für die besorgte Provisur ansucht, der gedachte ihm überlassene Gebührenbetrag in die Remuneration eingerechnet werden.

In Fällen, wo keine Remuneration angesprochen wird, ist es ohnehin der strengsten Billigkeit gemäß, daß derjenige, der die Provisur ganz unentgeltlich führt, und dem Religionsfonde das Intercalar ganz und ungeschmälert überläßt, für seine Gänge in die entferntern Pfarrorte und für seine Mühewaltung diese unbedeutende Entschädigung erhält.

Rggsv. vom 4. April 1834, Rggsz. 14754.

§. 765.

Eine Aufrechnung von Gebühren für die zur persönlichen Bedienung bestimmten Dienstbothen ist nicht gestattet.

Den Provisoren erledigter Pfründen kann eine Aufrechnung von Gebühren für Dienstbothen, welche zur persönlichen Bedienung bestimmt sind, nicht gestattet werden.

Hofkzld. vom 3. August 1832, Hofzahl 17468, Rggsz. 45489.

§. 766.

Belohnung für den Wirthschafts-Administrator.

Ein Wirthschafts-Administrator, welcher in ganz besonderen Fällen neben dem geistlichen Provisor angestellt wird, kann für die Zeit, als die Pfründe unbesetzt ist, nach seiner Mühewaltung immer nur eine Remuneration von 3, 4 bis höchstens 6 Ducaten aus den Renten der Pfründe ansprechen.

Hofdecret vom 16. Juni 1789.

§. 767.

Was der Temporal-Administrator bei seinem Austritte zu thun hat.

Der Temporal-Administrator hat über die Empfänge und Ausgaben der zu administrirenden Pfründe genaue Journale und Rechnungen zu führen, und selbe bei Wiederbesetzung, somit seinem Abgange von der versehenen Pfründe, dem Nachfolger und Vogtei-Commissäre zu übergeben, oder sie an die höhere Behörde, mit den erforderlichen Behelfen versehen, einzuschicken.

Rggsv. vom 15. März 1829, Zahl 14054.

C.

Von dem Einkommen der Pfarrgehülfen.

§. 768.

In wie fern der Religionsfond den Unterhalt der Cooperatoren ergänzt.

Den Unterhalt der, den alten Seelsorgern aus Gelegenheit der Bestimmungen über die neue Pfarreinrichtung nothwendigen Cooperatoren, bestreitet der Religionsfond, so weit als er aus den ordentlichen Einkünften des Seelsorgers nicht getragen werden kann. Wenn ein nicht deficienter Pfarrer einen Cooperator in Anspruch nimmt, und das Erträgniß der Pfarre zu dessen Unterhaltung genügt, ist die Aufstellung eines Cooperators gänzlich dem Pfarrer selbst zu überlassen, und sich von Seite des Religionsfondes dießfalls nicht einzumengen. Dieser Fond hat nur da einzutreten, wo die Einkünfte des Pfarrers so beschränkt sind, daß er einen Cooperator aus dem Eigenthume nicht unterhalten kann, und das Verhältniß der Volksmenge gleichwohl einen zweiten Geistlichen erfordert, in welchen seltenen Fällen die Einkünfte der Pfarre vorläufig genau zu erheben, und der Antrag der Entscheidnng der Hofkanzlei zu unterziehen ist.

Hofdecret vom 30. Juli 1785, in Erinnerung gebracht mit Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1825, Hofzahl 19463, Rggsz. 34839.

§. 769.

Berücksichtigung des gestifteten Einkommens der Pfarre bei Bestellung von Cooperatoren.

Wenn irgendwo für die Person des Pfarrers ein dem Ziffer nach höheres jährliches reines Einkommen als 300 fl. C. M. bestimmt gestiftet wäre, so hätte um der, durch die geänderten Localverhältnisse herbeigeführten Nothwendigkeit willen, die Zahl der

Cooperatoren zu vermehren, oder, wo es bisher keinen gab, einen beizugeben, der Pfarrer an diesem seinem Einkommen keinen Abzug zu erleiden.

Außer diesem Falle ist sich wegen Dotirung nothwendig werdender, bisher nicht bestandener Seelsorgergehülfen nach den bisher geltenden Vorschriften zu benehmen.

Hiernach sind daher in Fällen, wo ein Cooperator einem nicht deficienten Pfarrer beigegeben werden soll, jedes Mal die Erhebungen zu pflegen, und dann die Anträge vorzulegen.

Allerh. Entschl. vom 5. April 1834, Hofkzld. vom 2. Mai 1834, Hofzahl 9185, Rggsz. 25732.

Die Auszahlung des Gehaltes geschieht, mit wenigen Ausnahmen, aus dem Religionsfonde, wogegen die Pfarrer Religionsfonds-Messen persolviren müssen.

a) Se. Maj. haben nähmlich zu beschließen geruht: Es müsse in Ansehung der mit jährlichen 150 fl. bezahlten Hülfspriester, sie mögen ihre Congrua aus dem Religionsfonde oder wo immer her beziehen, wenn sie sonst keine Zahlungen haben, ein Unterschied unter jenen gemacht werden, welche ihre Congrua nur im Gelde, und jenen, die solche theils im Gelde, theils in Naturalien erhalten, indem nur den ersten die ganze Zulage mit jährl. 50 fl. zugedacht ist; diejenigen aber, welche Naturalien zugleich beziehen, ohnehin schon durch die gestiegenen Preise derselben einen weitern Zufluß erhalten, folglich nur auf jenen Theil dieser Zulage Anspruch haben, welcher ihnen nach dem buchhalterisch berichtigten und in die gegenwärtigen Preise angeschlagenen Naturalien-Beträge an der mit Inbegriff der Zulage zugedachten Dotation jährl. 200 fl. noch mangeln dürfte.
Hofkzld. vom 26. Juli 1804, Zahl 9301.

§. 770.

Dermaliger Gehalt der Cooperatoren im Lande unter der Enns.

Die Gehalte für Cooperatoren bei Pfarrern der innern Stadt in Wien ist auf 300 fl. C. M. [a]), bei Pfarrern in den Vorstädten Wiens und auf dem Lande [b]) aber auf 250 fl. bestimmt.

a) Nur der Cooperator bei St. Barbara hat 400 fl.

b) Die Cooperatoren zu Wr. Neustadt haben 500 fl., und zu Baden 300 fl. C. M. Gehalt.

§. 771.

Unentgeltliche Wohnung und Verpflegung der Cooperatoren.

Bei den Pfarrern sollen Hülfspriester, Capläne und Cooperatoren die unentgeltliche Wohnung, die Kost aber um billige Preise haben.

Hofdecret vom 16. Oct. 1802, Rggsz. 5195.

Den Caplänen oder Vicarien, welche ihren Unterhalt aus

dem Religionsfonde beziehen, soll ihr Gehalt nicht mehr auf die Hand gegeben, sondern den Pfarrern, denen sie Hülfe leisten, mit der Verbindlichkeit zugetheilt werden, daß sie dieselben landesüblich unterhalten, und von ihnen die auf ihrem Unterhalte haftenden Verbindlichkeiten verrichten lassen, worüber die bischöflichen Ordinariate zu wachen haben.

Hofdecret vom 17. März 1791, §. 4, Nr. 5, Zahl 1066.

§. 772.

Wie Ordensgeistliche, wenn sie bei Säcularpfründen Aushülfe leisten, zu behandeln sind.

Im Falle der Aushülfe eines Ordensgeistlichen bei einer Säcularpfründe empfängt derselbe vom Pfründner unentgeltliche Wohnung, Kost und Bedienung; einen Beitrag auf andere Bedürfnisse liegt dagegen dem Stifte ob, das ihn damit auch zu Hause hätte versehen müssen.

Hofkzld. vom 24. April 1828, Hofzahl 9057, Rggsz. 23839.

Der Religionsfond verleihet jedoch solchen Klostergeistlichen eine jährliche Remuneration von 150 fl.

Hofdecret vom 31. Dec. 1802.

§. 773.

Gehalt der Catecheten aus dem Religionsfonde.

Folgende Catecheten werden vom Religionsfonde betheilet:
Einer im Taubstummen-Institute in Wien mit 600 fl.
Einer im Waisenhause in Wien mit 400 fl.
Zwei in der Wiener Ingenieur-Academie mit 300 fl.
Dem Wiener Universitäts-Prediger mit 400 fl.
Ferner dem Catecheten bei dem englischen Fräuleinstifte in St. Pölten mit 350 fl.

D.

Von dem Einkommen der Feldcapläne.

§. 774.

Zu Folge einer allgemeinen Regulirung der Gehalte der Feldcapläne zerfallen sie in drei Classen, und zwar zu 600, 500 und 400 fl. C. M., welche bei der Kriegscasse angewiesen sind.

Alle anderweitigen, aus was immer für einem Fonde zur besseren Subsistenz der Feldcapläne geleisteten Beiträge und Zulagen a) haben von jener Zeit an aufgehört, so, daß der dießfällige Aufwand bloß aus dem Militär-Ärarium zu bestreiten kommt.

Hofkriegsrathsverordnung vom 24. Dec. 1824.

a) So lange die Feldcapläne der Regimenter die denselben von Sr. Maj. laut Hofdecret vom 7. Nov. 1805, Zahl 25467, bewilligten jährlichen Zulagen zu genießen hatten, waren diese Zulagen von den einzelnen Feldcaplänen aus dem Religionsfonde desjenigen Landes zu erfolgen, welchem ihr Regiment, zu Folge der neuen Regiments-Bezirke, zugewiesen ist, und zwar von der Zeit, als sich das Regiment in seiner neuen Dislocation befand.

Über den Termin der hiernach vorkommenden Veränderungen in der Zahlungs-Anweisung hatten sich die Landesstellen der Provinzen, wo das Regiment früher stand, mit jener, wo es dann cantonirt war, in's Einverständniß zu setzen.

Eben so waren die Messen, welche jeder Feldcaplan für die ihm bewilligte jährliche Zulage unentgeltlich zu lesen hatte, demselben aus jenem Religionsfonde, aus welchem er die Zulage bezog, zuzutheilen.

Wenn hierzu die Meßstipendien bei dem Religionsfonde eines Landes nicht hinreichten, so war der Ausweis der unbetheilt gebliebenen Capläne, mit genauer Angabe der Anzahl Messen, welche ihnen zur unentgeltlichen Persolvirung zugewiesen waren, der k. k. Hofkanzlei vorzulegen.

Jedem Feldcaplane war von der Prov. Staatsbuchhaltung ein neuer Intentions-Bogen über die ihm zugewiesenen Messen auszufertigen; dagegen waren die alten Intentions-Bögen von den Regiments-Caplänen zurückzufordern, und an jene Länderstellen, von welchen sie dieselben erhalten hatten, zurückzusenden.

Hofkzld. vom 27. Febr. 1819, Hofzahl 4634, Rggsz. 9737.

E.

Von dem Deficienten-Gehalte.

§. 775.

Wie es mit alten und gebrechlichen Pfarrern zu halten ist.

Für die alten und gebrechlichen Pfarrer, deren Einkünfte sich nicht über jährliche 600 fl. belaufen, und denen zur Unterstützung ein Provisor oder Hülfspriester beigegeben werden muß, ist eine Congrua von 300 fl. zum Genusse auszumessen, die übrigen Einkünfte sind aber zum Unterhalte des Provisors oder Hülfspriesters zu verwenden.

Hofv. vom 26. Dec. 1788, höchste Vorschrift vom 15. März 1792, §§. 2 und 3, Hofzahl 974.

Mit allerh. Entschl. vom 25. März 1802, Hofkzld. vom 2. April 1802 wurde ferner erinnert:

Alte verdiente, zur Seelsorge untaugliche, Dechante und Pfarrer werden nicht so leicht in den Fall kommen, sich mit dem Deficienten-Gehalte behelfen zu müssen, wenn anders die dießfälligen bestehenden Vorschriften vom 26. Dec. 1788 oder 15. März 1792 gehörig beobachtet werden, nach welchen kein Pfarrer Alters oder Gebrechlichkeit halber, von seiner Pfründe, wenn sie über 300 fl. einträgt, entfernt, son-

dern ihm nach dem Verhältnisse, als derselben Einkünfte den Betrag von 300 fl. mehr oder weniger übersteigen, ein Administrator oder Hülfspriester auf Kosten des Religionsfondes zugegeben werden soll.

In dieser Beziehung wurde ferner mit Hofkzld. vom 9. Februar 1807 verordnet, daß in Fällen, wo von Seite des Ordinariates einem Pfarrer oder Localcaplan, Krankheits oder Alters halber ein Hülfspriester von Amtswegen und für beständig beigegeben werden muß, ein Abzug von den pfarrlichen Einkünften zum Unterhalte des Hülfspriesters erst alsdann Statt finden soll, wenn sie den jährlichen Betrag von 500 fl. übersteigen.

In den Fällen aber, wo neu eintretende Localbedürfnisse die Anstellung eines Hülfspriesters nothwendig machen, hat es bei dem, wornach sich bisher benommen worden ist, fortan sein Verbleiben.

Dat. vom 9. Februar 1807.

§. 776.

Wie das Gesuch um einen Deficienten-Gehalt belegt seyn muß.

Ein Gesuch um einen Deficienten-Gehalt muß mit dem ärztlichen und wundärztlichen Zeugnisse belegt seyn, welches eine beständige Untauglichkeit zu allen Diensten nachweiset, Hofkzld. vom 6. Juli 1785; welche Untauglichkeit auf dem Lande durch das Kreisamt, in Wien aber durch den Protomedicus noch einmal untersucht werden muß.

Hofkzld. vom 21. August 1786 und 26. Dec. 1788.

§. 777.

Welche Ausweisung die Bischöfe bei ihren Anträgen auf Versorgung eines Seelsorgers zu liefern haben.

So oft Bischöfe auf die Versorgung eines zur Fortsetzung seines Amtes untauglich gewordenen Priesters den Antrag machen, haben sie die Verwendung desselben von dem Tage seiner Ordination zum Priester bis zur Zeit der eingetretenen Untauglichkeit anzuzeigen.

Allerh. Entschl. vom 7. Jänner 1792, §. 6, Zahl 178.

§. 778.

Betrag des Deficienten-Gehaltes überhaupt.

Der Gehalt für einen Deficienten-Priester ist auf 200 bis 300 fl. C. M. bestimmt.

§. 779.

Wie es bei Cooperatoren und Hülfspriestern zu halten ist.

Die Cooperatoren und Hülfspriester können sich mit dem für Deficienten ausgemessenen Gehalte von jährlichen **200** fl. begnügen, da sie selten so gebrechlich sind, daß ihnen das tägliche Meßstipendium entginge; und in diesem Falle ist ihnen eine Aushülfe von Zeit zu Zeit, oder auch eine bestimmte Zulage zur Bestreitung der vielen Krankheitskosten bisher noch nie versagt worden.

Allerh. Entschl. vom **25.** März **1802**, Hofkzld. vom **2.** April **1802**.

§. 780.

Die Regierung hat die Deficienten-Gehalte anzuweisen.

Seine Majestät haben der Landesstelle die Befugniß zur Anweisung der Deficienten-Gehalte für Localcapläne und Cooperatoren einzuräumen, und zu befehlen geruhet, daß um der Hofkanzlei den Beweis darüber herzustellen, daß die gesetzlichen Vorschriften genau beobachtet worden sind, die Referatsbögen darüber in einem besonderen Hefte, mit der Aufschrift: „Deficienten-Protocoll" — und um beim Religionsfonde im Centro die gehörige Evidenz zu erhalten, vierteljährig der Ausweis über diese von der Landesstelle bewilligten Deficienten-Gehalte vorgelegt werden solle.

Allerh. Entschl. vom **20.** März **1824**; Hofdecret vom **25.** März **1824**, Hofzahl **9120**, Rggsz. **17386**; dagegen bestimmt der Wirkungskreis der Hofkanzlei vom Jahre **1829**, Hofzahl $\frac{2402}{337}$ im §. **10**:

Die Bewilligungen von Deficienten-Gehalten für Seelsorger, wenn ihre Untauglichkeit zur Verrichtung der Seelsorge und ihre Vermögenslosigkeit strenge erwiesen ist, und wenn nicht eine zweckgemäße Vorsorge durch Aufstellung eines Provisors getroffen werden kann, sind der k. k. vereinten Hofkanzlei bei zulänglichen Kräften des Religionsfondes eingeräumt.

Wirkungskreis der Hofkanzlei von **1829**, §. **10**, Hofzahl $\frac{2402}{337}$.

Eben so wurden in diesem Wirkungskreise, §. **8**, der Hofkanzlei die Bewilligungen von Tischtiteln bei wichtigen Beweggründen, und dem erhobenen Umstande, daß der Fond, den es betrifft, die Auslagen aus seinem Überschusse bestreiten könne, eingeräumt.

Der Ausweis der angewiesenen Pensionen wird jährlich auch den Bischöfen mitgetheilt.

Hofdecret vom **17.** März **1791**.

§. 781.

Erhöhung des Deficienten-Gehaltes.

Wenn die Verhältnisse eine Erhöhung des Deficienten-Gehaltes über den gewöhnlichen Betrag aus dem Religionsfonde erheischen, hat die Landesstelle dieserwegen bei der k. k. vereinten Hofkanzlei einzuschreiten.

Die Erhöhungen bereits angewiesener Deficienten-Gehalte um 50, höchstens 100 fl., sind der k. k. vereinten Hofkanzlei bei zulänglichen Kräften des Religionsfondes eingeräumt.

Wirkungskreis der Hofkanzlei 1829, §. 10, Hofzahl $\frac{2602}{337}$.

§. 782.

Dauer des Deficienten-Gehaltes.

Periodische Nachweisung der Krankheitsverhältnisse.

Die Deficienten-Gehalte werden nur von Jahr zu Jahr bewilliget, daher alljährlich wieder darum angesucht, und die obwaltenden Krankheits- und Gebrechlichkeitsverhältnisse mittelst eines ärztlichen Zeugnisses, in Wien von Seite des Protomedicus und auf dem Lande von Seite des Kreisarztes, müssen nachgewiesen werden.

Hofkzld. vom 6. Juli 1785.

Eine Erlassung eines solchen Zeugnisses im Falle der erwiesenen Schwierigkeit dasselbe beizubringen, muß von der Hofstelle erwirkt werden.

§. 783.

Coramisirung der Pensions-Quittungen.

Die Pensions-Quittungen der Deficienten müssen von dem Obern des Klosters, wo sie wohnen, oder von dem Pfarrer des Orts coramisirt werden.

Hofverordnung vom 6. Juli 1785.

§. 784.

Den pensionirten Deficienten-Priestern sind keine Gratifications-Beträge aus dem Religionsfonde zu bewilligen.

Nach dem von Sr. Maj. in Bezug auf die bewilligten Gratificationen bezeichneten Grundsätzen können die einen Deficienten-Gehalt beziehenden Individuen mit Gratis-Gage nicht betheilt werden, weil sie nicht in die Cathegorie der l. f. Beamten gehören.

Hofkzld. vom 9. April 1817, Hofzahl 8655, Rggsz. 18627.

§. 785.

Wie es mit Privattischtiteln bei Deficienten zu halten sey.

Diejenigen Geistlichen, welche bisher den **Titulus mensae** von Privaten erhalten haben, wenn sie vor Erhaltung einer Curatpfründe in den Deficienten-Stand fallen, sollen von den Ausstellern desselben ihre Versorgung erhalten.

Allerh. Entschl. und Hofkanzld. vom 7. Jänner 1792, §. 6, Zahl 178.

§. 786.

Unterbringung von Deficienten in den leeren Localitäten aufgelöster Stifte und Klöster.

Se. Maj. befahlen laut Hofkzld. vom 20. Juli 1783, Zahl 3138, daß in jenen Stiften, welche große Gebäude haben, die alten und gebrechlichen Geistlichen von der gesammten Seelsorge, und respective von den betreffenden Orden dergestalt untergebracht werden, daß diese von ihren Pensionen daselbst zu leben, und nur die Wohnung und die Spiritualien zu genießen haben.

§. 787.

Priester-Deficienten- und Kranken-Institut in Wien.

In Wien in der Vorstadt Landstraße befindet sich zur Unterbringung der Deficienten-Priester ein eigenes Institut für kranke Priester-Deficienten, dessen Protector der Fürst-Erzbischof selbst ist.

a) Dieses Institut wurde 1780 für kranke Weltpriester von einigen Weltpriestern der Wiener Diöcese gegründet, und erhielt mit Rggsdec. vom 1. Juli 1784 die Bestätigung seiner innern Einrichtung. Im Jahre 1825 erhielt es die erweiterte Bestimmung zur Unterbringung nicht nur kranker, sondern auch Deficienten-Priester beider Diöcesen dieser Provinz.

Es hat dermal zur unmittelbaren Leitung einen Instituts-Director, einen Haus-Director, einen Secretär und einen Mitleiter.

Aufgenommen werden alle Weltpriester der beiden Diözesen, welche einen jährlichen Beitrag von 6 fl. C. M. entrichten. Bei der Aufnahme dürfen sie jedoch noch nicht krank oder deficient seyn.

Das Institut besitzt dermal ein Stammvermögen, das es frommen Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen verdankt, und bezieht nebst den gewöhnlichen Beiträgen seiner Mitglieder noch andere Zuflüsse von Wohlthätern, wodurch dasselbe in Stand gesetzt ist, seine kranken Mitglieder während ihrer Krankheit zu pflegen, und Deficienten, so lange sie in diesem Zustande sind, ganz zu versorgen, letztere jedoch gegen Überlassung von 200 fl. ihres jährlichen Deficienten-Gehaltes.

§. 788.

Behandlung der in Wahnsinn verfallenen Weltpriester.

Die im Wahnsinn verfallenen Weltgeistlichen werden in das nächst gelegene Kloster der barmherzigen Brüder übersetzt, und erhalten daselbst ihre Verpflegung gegen ein jährliches Kostgeld von 200 fl. aus dem Religionsfonde.

Hofdecret vom 3. März 1783 und 17. October 1811.

III.

Von dem Religionsfonde.

§. 789.

Begriffe des Religionsfondes.

Der Religionsfond ist dasjenige Vermögen, welches subsidiarisch zur Erhaltung der Kirchen und ihrer Bedürfnisse und Einrichtungen, so wie zur Unterstützung und Versorgung der Geistlichkeit bestimmt ist. Er bildet somit das Vermögen für sämmtliche Kirchen, und gehört in die Cathegorie der abhängigen politischen Fonds und Anstalten, welche in der letzten Auflösung aus der Staats-Central-Cassa dotirt werden müssen.

Dessen Existenz ist laut Hofkzld. vom 28. Febr., 27. März 1782, 7. und 13. Juni 1783 weiland Sr. k. k. Majestät Joseph II. zu verdanken.

§. 790.

Worin er besteht.

Der Religionsfond besteht:

1. Aus den Gütern der aufgehobenen Stifte und Klöster.

Hofdecret vom 28. Februar 1782, 27. März 1782, 7. und 13. Jänner 1783.

2. Aus den Intercalar-Einkünften der Bisthümer und übrigen Beneficien.

Hofkzld. vom 28. Oct. 1783.

3. Aus den einfachen Beneficien, mit welchen die Seelsorge nicht verbunden wurde.

Hofkzld. vom 24. Oct. 1783 und 22. Febr. 1784.

4. Aus den Einkünften der reducirten Domcapitular-Präbenden.

Hofdecret vom 10. Mai 1784, 2. Febr. 1787.

5. Aus den eingezogenen oder noch heimfallenden Feudal-Gütern der Bisthümer und Abteien, und den überflüssigen Einkünften der Stifte.

Hofdecret vom 4. Februar 1787, 20. Jänner 1787, 5. April 1788.

6. Aus den Gütern und Capitalien[a]) der gesammten Nebenkirchen und Capellen.

Hofdecret vom 2. Juli 1783, 24. Oct. 1783, 22. Februar 1784, 3. April 1788.

Mit Ausnahme dessen, worauf arme Mutterkirchen einen Anspruch machen, oder womit alte Pfarren dotirt werden.

Hofdecret vom 1. Juli und 9. Dec. 1785.

7. Aus den Messen- und Ämterstiftungen der aufgehobenen Klöster.

Hofdecret vom 31. August 1782.

8. Aus den geistlichen Stiftungen der aufgehobenen Brüderschaften, auf Messen und andere nach der neuen Gottesdienstordnung erlaubten Andachtsübungen.

Hofdecret vom 12. Juni 1788.

9. Aus dem in einigen Provinzen bereits vorher errichteten Religionsfonde.

Hofdecret vom 26. März 1784.

10. Aus dem Emeriten- oder Deficienten-Fond[b]), welcher zu Folge Hofdecrets vom 26. März und 16. Sept. 1784, 21. Mai 1785 mit dem neuen Religionsfonde vereinigt wurde, endlich wird

11. der Abgang durch die Aushülfssteuer bedeckt.

Hofdecret vom 28. Februar 1788, 12. October 1798, 28. Juni 1793.

a) Die Capitalien, welche durch die Aufhebung auswärtiger Stifte und Klöster anheimfallen, sind vermöge Hofdecrets vom 2. Oct. 1808, als dem höchsten Ärarium zugefallen, bei der Landtafel und Grundbuche vorzumerken, gehören daher nicht hierher.

b) Ehemals bestand nähmlich ein Emeriten-Fond zur Versorgung untauglich gewordener Priester.

Um nun den Unterhalt der Deficienten, welche von den Ausstellern ihres Tischtitels manchmal gar keine, und größtentheils eine unzulängliche Versorgung erhielten, in allen deutschen Erbländern auf gleichen Fuß zu setzen, und den zum geistlichen Stande geeigneten Jünglingen ihr Vorhaben durch Ertheilung des Tischtitels erleichtern zu können, wurden unterm 16. Herbstmonat 1784 die Emeriten-Fonds zum Religionsfonde gezogen, wogegen dieser die Verbindlichkeit übernahm, nicht nur alle zur Seelsorge untauglichen Geistlichen, wenn sie auf einer Pfründe ordentlich investirt sind, einen jährlichen Deficienten-Gehalt von 200 fl. abzureichen, sondern auch allen angehenden Geistlichen des Weltpriesterstandes, wenn sie in ein (damals) General-Seminarium eintraten, und den zu ihrer Bildung festgesetzten Lehrgang vollendeten, den Titulus mensae zu ertheilen, und sonach in der Zukunft alle untauglichen Priester, sie mögen eine Pfründe besitzen oder nur Hülfspriester seyn, zu versorgen. So wie der

Religionsfond nur durch diese Hülfe in den Stand gesetzt wurde, gedachte Verbindlichkeit auf sich zu nehmen.
Rggsb. vom 16. Jänner 1793, Zahl 178.

§. 791.

Trennung des Sclaven-Redemtions-Fondes vom Religionsfonde.

Nachdem der sogenannte Sclaven-Redemtions-Fond selbstständig geworden ist, so ist man mit der allgemeinen Hofkammer überein gekommen, daß dieser Fond, statt der bisher an den n. ö. Religionsfond geleisteten jährlichen 400 fl. W. W. als Beitrag zum Staats-Regie-Aufwande, jährl. 279 fl. 16 kr. C. M., und zwar vom 1. Nov. 1829 an, an das Cameral gegen gleichzeitige Sistirung der gedachten 400 fl. abzuführen habe.

Dem zu Folge wurde die politische Fonds-Hauptcasse beauftragt, unter Einstellung dieser 400 fl. mit 1. Nov. 1829 den neuerlichen Regie-Beitrag in halbjährigen Raten aus dem Redemtions-Fonde an die Prov. Einnahmscasse abzuführen.

Hofdecret vom 23. März 1831, Hofzahl 6400, Rggsz. 21202.

§. 792.

Ordnung, wie von dem Religionsfonde zu handeln kommt.

Es kommt nun hier zu handeln:

1. Von der Administration des Religionsfondes, und
2. von den Empfängen und Ausgaben desselben.

1. Administration des Religionsfondes.

§. 793.

Welcher Behörde diese Administration zustehet.

Der Religionsfond steht in jeder Provinz unter der politischen Landesstelle a).

Hofkzld. vom 17. Jänner 1792.

a) Die Auflösung des früher bestandenen Central-Religionsfondes wurde laut Hofkzld. vom 6. Febr. 1829, Hofzahl 2219, mit allerh. Entschl. vom 24. Jänner 1829 angeordnet, und die Art seiner Auflösung mit Hofkzld. vom 15. Mai 1829, Hofzahl 11262, Rggsz. 28419 bestimmt.

§. 794.

Welchen Einfluß die Bischöfe darauf haben.

Die Verwaltung des Religionsfondes kann den Bischöfen, da dieses nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewährt; daher in dieser Absicht jedem ein Aus-

weis der für seinen Sprengel angewiesenen Pensionen und Gehalte zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 3, N. 7, Zahl 1066.

§. 795.

Verwaltung der Religionsfonds-Güter.

Die Religionsfonds-Güter a) stehen unter der Verwaltung der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Administration, von welchen der jährliche Reinertrag an den Religionsfond abgeführt wird.

a) Zum Behufe der Veräußerung von Staats- und Religionsfonds-Gütern besteht eine eigene Commission unter dem Vorsitze des Landes-Chefs, mit Zuziehung der k. Cameral-Gefällen-Administration, des Kammerprocurators und des Vorstehers der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung, worüber eigene Grundsätze und Bedingungen vorgezeichnet sind, deren Angabe jedoch außer dem Bereiche dieser Abhandlung liegt.

§. 796.

Controlle über den Religionsfond.

Die Controlle über den Religionsfond führt die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung politischer Fonds, wohin die jährlichen Rechnungsabschlüsse, abgesondert von dem eigentlichen Präliminarien-Entwurfe, mit Ende December einzusenden kommen.

Hofdecret vom 6. Juli 1814.

§. 797.

Vertretung des n. ö. Religionsfondes durch die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur.

Die Vertretung des Religionsfondes, als eines unter öffentlicher Verwaltung stehenden Instituts, steht dem Fiscalamte zu; es mag sich um eine Erwerbung oder um den Schutz eines bereits besessenen Rechtes handeln, und der Religionsfond als Kläger oder als Beklagter zu vertreten seyn.

Fiscalamts-Instruction vom 10. März 1783, §§. 5 und 6; Hofdecret vom 20. Juni 1790, Nr. 13.

Bei derlei Rechtsstreitigkeiten ist vor der Entscheidung der politische Repräsentant dem Vortrage beizuziehen, dem auch die Proceßacten vorläufig mitzutheilen sind.

Hofdecret vom 2. und 15. April 1788.

§. 798.

Stämpelfreiheit des Religionsfondes.

Alle Urkunden, welche diejenigen, denen die Verwaltung der Religionsfondsgüter anvertraut ist, in einem diese Verwaltung betreffenden Geschäfte ausstellen, sind für stämpelfrei erklärt.

Stämpelpatent vom 5. Oct. 1802, §. 9, lit. II., Hofdecret vom 24. Nov. 1803.

Auch zu den Urkunden über die aus dem Religionsfonde verliehenen Tischtitel ist kein Stämpel erforderlich.

Hofdecret vom 8. Juli 1813 und 20. August 1823.

§. 799.

Wo die Religionsfondscasse sich befindet.

Der n. ö. Religionsfond wurde an das Prov. Zahlamt übertragen.

Hofkammerverordnung vom 16. Jänner 1808.

In Folge eines allerh. Befehles Seiner Majestät wurde die Übertragung dieses Fonds an die n. ö. Studien- und Stiftungs-Hauptcasse, welche von jener Zeit an den Namen „Provinzialzahlamt" erhielt, mit jenem Hofkammerdecret angeordnet und befohlen, daß alle Geldeinflüsse der Religionsfonds-Güter in dieses neu organisirte k. k. n. ö. Prov. Zahlamt abgeführt werden, wogegen dasselbe aber auch alle bei diesem Fonde vorfallenden Zahlungen zu bestreiten hat.

2. Von den Empfängen und Ausgaben des Religionsfondes.

§. 800.

Jahres-Präliminar.

Zur Grundlage der jährlichen Empfänge und Ausgaben des Religionsfondes dienet das Jahres-Präliminar. Denn jährlich werden Präliminar-Anschläge und Rechnungen an die politische Hofstelle gelegt.

Hofv. vom 17. Jänner 1792.

Zu diesem Ende werden alljährlich das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien und das bischöfliche Consistorium in St. Pölten angewiesen, ihre Präliminarien zum Behufe des Voranschlages des Religionsfondes für das künftige Jahr, längstens bis 15. Februar des vorhergehenden Jahres, an die Prov. Staatsbuchhaltung zu befördern.

Dieser von der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung verfaßte Voranschlag der Erfordernisse wird sodann jährlich bei einer im Monat März abgehaltenen Regierungs-Commission, über Vortrag des geistlichen Referenten im Beisеyn des Casse-Referenten, der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, der k. k. Prov. Baudirection und der Vorsteher der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung gehörig geprüft, und sohin der k. k. vereinten Hofkanzlei nach vorläufiger Censurirung von Seite der politischen Fondsbuchhaltung zur Schlußfassung überreicht.

§. 801.

Beilegung des Passiv- und Activ-Rückstands-Ausweises.

Bei der jährlichen Einsendung des Religionsfonds-Präliminar-Systems ist immer darauf der Bedacht zu nehmen, daß zugleich der vorgeschriebene Activ- und Passiv-Rückstands-Ausweis mit beigelegt werde.

Hofdecret vom 11. Juni 1807.

§. 802.

Vierteljähriger Erforderniß-Ausweis.

Der Erforderniß-Ausweis des Religionsfonds sollte zwar vermöge Hofkzld. vom 10. März 1835, Hofzahl 4852, Rggsz. 15092, in jedem Quartal am letzten Tage des ersten Monats vorgelegt werden. Allein in Berücksichtigung des Umstandes, daß der n. ö. Religionsfond sich dermal in der Lage befindet, zur Sicherstellung seiner Auslagen die monatlichen Dotationen aus dem Staatsschatze entbehren zu können, wurde der Regierung der Termin zur Vorlage des Quartal-Erforderniß-Ausweises dieses Fondes in der Art verlängert, daß derselbe in jedem zweiten Monate des betreffenden Quartals, für welches er abgefaßt ist, jedoch immer zu Anfang desselben und zwar längstens bis 10. jenes Monats, bei der k. k. vereinten Hofkanzlei einlange.

Übrigens hat die Prov. Staatsbuchhaltung den vierteljährigen Ausweis über Veränderungsfälle, welche sich mit den bei dem Religionsfonde in Besoldung, Pension und Provision stehenden Individuen ergeben, längstens sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals unmittelbar an die Stiftungs-Hofbuchhaltung einzusenden.

Hofdecret vom 22. März 1821, Zahl 7105, Hofkzld. vom 17. Juli 1821, Hofzahl 19341, Rggsz. 32308.

a. Empfänge des Religionsfondes.

§. 803.

Aufzählung derselben.

Die Empfänge des Religionsfondes lassen sich wohl nicht practischer angeben, als durch die Darstellung derselben, wie sie in den Jahres-Präliminarien aufgeführt sind.

Die Empfänge des n. ö. Religionsfondes sind nähmlich nach dem rectificirten Voranschlage für das Verwaltungsjahr 1840 folgende:

I. Activ-Interessen von öffentlichen Fonds- und Privat-Obligationen, und von ausständigen Kaufschillingsgeldern mit 292299 fl.

II. Ertrag der Herrschaften St. Pölten und Wr. Neustadt; der Carmeliten-Häuser auf der Laimgrube in Wien; des Stanislaus-Hauses gleichfalls in Wien, und des Augustiner-Klostergebäudes in Korneuburg, nebst Miethzins von mehreren anderen Häusern mit **37012** fl.

III. Die $7\frac{1}{2}$percentige geistliche Aushülfssteuer von verschiedenen geistlichen Corporationen, als: vom Erzbisthume in Wien, vom Bisthume in St. Pölten mit **2975** fl.

IV. Die pauschalirten Aushülfssteuern von mehreren geistlichen Corporationen mit **17585** fl.

V. Die Intercalar-Einkünfte von sämmtlichen erledigten geistlichen Pfründen und Beneficien im Betrage von **10000** fl. [a]).

VI. An verschiedenen systemisirten Gebühren im Ganzen mit **4057** fl.

VII. An Vermächtnissen [b] mit **40** fl., und

VIII. an Einnahmen von verschiedenen Parteien mit **900** fl.

Auch die Einkünfte aufgehobener Canonicate gehören zum Religionsfonde.

Verordnung vom **2.** Febr. **1787.**

Se. Maj. lassen es bei den zum Religionsfonde eingezogenen Canonicaten am hiesigen Metropolitan-Capitel, — allerh. Entschl. vom 4. August **1819** und **25.** März **1834** zu belassen.

Allerh. Entschl. vom **14.** Oct. **1835**, Hofkzld. vom **28.** December **1835**; Regierungsbericht, Zahl **52983**, von **1835.**

Und über die hinsichtlich der Bitte des Metropolitan-Capitels in Wien, um Enthebung von der Abfuhr der sogenannten Präsenz-Gelder für die an den Religionsfond eingezogenen Canonicate an den Religionsfond, und Verabfolgung der ganzen Stiftungsgebühr von den gestifteten Messen, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, geruhten Se. Maj. unterm **16.** Jänner **1836** folgende allerh. Entschl. herab gelangen zu lassen:

Der Religionsfond hat vom Anfange des Verwaltungsjahres **1836** für die an denselben eingezogenen Canonicate des Metropolitan-Capitels von Wien, weder Präsenz-Gelder noch Distributionen bloß für die, bestimmten besonders gestifteten Andachten beiwohnenden Capitularen zu beziehen.

Auch sind die gestifteten Meßstipendien dem Capitel von diesem Zeitpuncte an ganz zu belassen, wenn sie für das Capitel gestiftet sind. Waren sie aber für die an den Religionsfond eingezogenen Canonicate gestiftet, so hätte dieser den Dotations-Fond dieser Stiftmessen an sich zu ziehen, und für deren Persolvirung nach den bestehenden Vorschriften zu sorgen.

Hofkanzleidecret vom 19. Jänner 1836, Hofzahl 1977, Rggsz. 5691.

a) Es hat bisher in einigen der Hofkanzlei unterstehenden Provinzen die Übung bestanden, daß die Intercalar-Einkünfte geistlicher Beneficien nicht, wie anderwärts, an den Religionsfond, sondern ganz oder zum Theil an den Schulfond abgeführt wurden.

Se. Maj. haben über einen von der Hofkanzlei in dieser Beziehung allerunterthänigst erstatteten Vortrag die allerh. Entschl. unterm 9. Mai 1834 dahin herabgelangen zu lassen geruht:

a. Daß, so lange der Religionsfond passiv ist, er auch in den Provinzen, in welchen es bisher nicht der Fall war, die Intercalar-Einkünfte der geistlichen Beneficien nicht bloß einzuheben, sondern auch für sich zu verwenden habe;

b. daß, wenn und wo ein Religionsfond selbstständig, d. h. in die Lage versetzt wird, daß er nicht nur keine Unterstützung ab Aerario mehr bedarf, sondern auch, was er von demselben als Vorschuß der Dotation erhalten hat, zurück zu ersetzen vermag, die Überschüsse desselben über seinen Bedarf überhaupt, nicht bloß der vollständige theilweise Ertrag der erledigten geistlichen Beneficien, geeignet seyen, zu andern analogen Zwecken verwendet zu werden.

c. Daß in Bezug der Widmung der allfälligen Überschüsse des Religionsfondes zu anderen Zwecken, der Zeitpunct, in welchem der Religionsfond seine Selbstständigkeit erlangt und Überschüsse haben wird, abzuwarten und höchsten Orts gutächtlich anzuzeigen sey, wozu diese letzteren verwendet werden sollen.

Die Landesstelle ist daher angewiesen, seiner Zeit, wenn der n. ö. Religionsfond selbstständig werden sollte, den von Sr. Maj. erlangten Vorschlag zur Verwendung der Überschüsse zu erstatten.
Hofv. vom 17. Mai 1824.

Der Befreiung hievon, welche die Erzbisthümer und Bisthümer unter dem Vorgeben angesprochen hatten: daß die Intercalar-Einkünfte von denselben dem Nachfolger zur Bestreitung der Taxe zuständig seyen, wurde nicht Statt gegeben.
Hofdecret vom 8. Febr. 1771, §. 1.

b) Sowohl die geistlichen als auch die freiwilligen Vermächtnisse, und die Geschenke an den Religionsfond, wo der Erblasser dem Schenker keine besondere Bedingung beigefügt hat, dürfen ohne Rücksicht auf die Größe des Betrages als ein Current-Einkommen angesehen, und zur Bestreitung des laufenden Aufwandes verwendet werden.
Hofkzld. vom 28. Febr. 1836, Hofzahl 3006, Rggsz. 15179.

Das n. ö. Landrecht hat ferner um Verfügung ersucht: daß künftig bei den geistlichen Verlassenschaften demselben als Abhandlungsbehörde nicht allein die laut der Intercalar-Rechnung dem Religionsfonde zustehenden Guthabungen, sondern auch die der Verlassenschaftmasse gebührenden Ersatzposten bekannt gemacht werden, um von den letzteren, als einem activen Verlassenschaftsvermögen, die gesetzlichen Gebühren berechnen, und deren Abführung einleiten zu können.

In Entsprechung des Wunsches der n. ö. Landrechte wurden die Kreisämter angewiesen, bei Aufstellung der Temporalien-Administratoren er-

ledigter Pfründen denselben zugleich den Auftrag zu geben, in der Rechnung sowohl die Guthabungen des Religionsfondes, als auch die der Verlassenschaftsmasse gebührenden Ersätze ersichtlich zu machen.
Rggsv. vom 24. Februar 1830, Rggsz. 6765.

Die jährlichen Überschüsse des Religionsfondes, dann alle als Stammvermögen einfließenden Barschaften sind übrigens bei dem Staats-Creditfonde gegen 5percentige Hofkammer-Obligationen einzulegen.
Hofkammerverordnung vom 18. Juni 1804, Zahl 8728.

§. 804.

Geistliche Aushülfs- oder Religionsfondssteuer.

Begriff derselben.

Hier kommt nun noch von der im §. 803 vorkommenden geistlichen Religionsfonds- oder Aushülfssteuer zu handeln.

Die Religionsfonds- oder geistliche Aushülfssteuer ist diejenige Abgabe, welche zur leichteren Bestreitung des Bedürfnisses des Religionsfondes von dem Vermögen der Erzbischöfe, Bischöfe und anderen geistlichen Corporationen, so wie von der begüterten Regulargeistlichkeit a) entrichtet wird.

a) Da das Vermögen des deutschen Ordens in Folge der allerh. Restauration desselben in den österreichischen Staaten wieder ein geistliches geworden ist, so unterliegt es wohl gleichfalls wieder dieser Steuer, von der es seit 1806, wo dasselbe als ein kaiserliches erklärt worden war, befreit gewesen ist.

Daher wird sie von dem Vermögen dieses Ordens fortan abgenommen.
Hofdecret vom 30. Juli 1818.

§. 805.

Religionsfonds- oder geistliche Aushülfssteuer der Erzbischöfe und Bischöfe.

Von der Seculargeistlichkeit a) haben Erzbischöfe und Bischöfe, deren Dotation bei den ersteren das jährliche Einkommen von 12000 fl., bei letzteren aber von 18000 fl. übersteigt, die sogenannte Religionsfondssteuer zu entrichten. Sie wird ihnen mit $7\frac{1}{2}$ oder $4\frac{1}{2}$ pCt. vom Gulden der fatirten Einkünfte entrichtet.

Hofdecret vom 28. Februar, 1. und 18. April 1788, 29. April 1791, 25. August 1792, und Hofkzld. vom 27. Jänner 1804, Zahl 1403; und zwar bis diese Einkünfte und die übrigen Einnahmen des Religionsfondes in Conv. Münze regulirt sind, noch in W. W.
Hofdecret vom 4. Oct. 1821.

a) Die Pfarrer und Localcapläne sind von der Religionsfondssteuer befreit.
Hofdecret vom 12. August 1790, Zahl 3441.

§. 806.

Ausmittelung dieser Steuer bei den Stiften und Klöstern.

Zur Ausmittelung der Religionsfondssteuer oder geistlichen Aushülfssteuer sämmtlicher Stifte und Klöster wurde eine eigene Behandlung nach Maßgabe gleichförmiger Directiv-Regeln vorgenommen.

Die Stifte und Klöster mußten zu diesem Behufe ihre Einkünfte mit einem speciellen Ausweis der Capitalien, der Erträgnisse von den Gütern und Realitäten, und der übrigen Zuflüsse, so wie ihre Ausgaben zum Betriebe ihrer Wirthschaft, auf den Unterhalt der Geistlichen, und die Steuern nach dem Laufe von zehn Jahren gewissenhaft und unter priesterlicher Treue fatiren, und die Fassion vom Stifts- oder Klostervorsteher und zwei Senioren unterschrieben der Landesstelle zur Begutachtung von Seite der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung einschicken, wobei allfallsige Anstände von dem einberufenen Stifts- oder Klostervorsteher, und einem der wirthschaftskundigen Klostergeistlichen allenfalls mit Vorlegung der Wirthschaftsrechnung behoben werden mußte.

Was nach Abzug der Ausgaben von der Einnahme übrig blieb, war der Überschuß, welcher den Gegenstand des an den Religionsfond zu entrichtenden Beitrages ausmacht, wovon jedoch für unvorhergesehene Auslagen der vierte Theil dem Stifte oder Kloster zu Guten zu lassen war.

Hofkzld. vom **5. Oct. 1782, 5. Aug. 1804, 29. Nov. 1807.**

Se. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom **15. Dec. 1827** zu bestimmen geruhet, daß es im Allgemeinen bei der Entrichtung der jedem Stifte und Kloster zugewiesenen Religionsfonds-Pauschalien zu verbleiben habe, für deren genaue Abstattung Sorge zu tragen ist.

Hofkzld. vom **24. Dec. 1827,** Hofzahl **32640,** Rggsz. **1261,** von **1828.**

§. 807.

Jährliche Ausschreibung der Religionsfondssteuer.

Die Religions- oder geistliche Aushülfssteuer wird jährlich ausgeschrieben.

Hofv. vom **28. Februar 1788, 12. Oct. 1790, 28. Juni 1793, 28. Juni 1804.**

§. 808.

Ertrag der Religionsfondssteuer.

Die Religionsfondssteuer wird dermal nach dem Religionsfonds-Präliminare **pro 1840** von folgenden geistlichen Cooperatoren mit $7\frac{1}{2}$ pCt. Ertrage entrichtet:

	fl.	kr.
1. Von dem Erzbisthume in Wien mit . .	830	58
2. Von dem Bisthume in St. Pölten . .	450	—
3. Von den Barnabiten zu St. Michael in Wien mit	701	58
4. Von den Barnabiten zu Mistelbach . . .	117	34
5. Von den Minoriten zu Neunkirchen . .	68	$27\frac{3}{4}$
6. Von den Minoriten an der Zaya mit . .	86	$19\frac{1}{4}$
7. Von den Dominicanern in Wien . . .	720	$12\frac{1}{4}$
Zusammen	2975	$29\frac{3}{4}$

Die Cistercienser zu Wr. Neustadt, die Benedictiner zu Göttweig, zu Altenburg (die jedoch nun aufgelösten Carmeliten in der Leopoldstadt), und die Serviten in der Rossau sind davon zeitweilig eximirt.

Von folgenden Stiften und Klöstern werden nachstehende Pauschalbeiträge entrichtet:

	fl.	kr.
1. Von dem Stifte Schotten in Wien . .	800	—
2. Von dem Stifte Schotten für Monserat (Letzterer als reiner Überschuß des jährlichen Erträgnisses.) .	3700	—
3. Von dem Stifte Klosterneuburg . . .	800	—
4. Von dem Stifte Klosterneuburg für St. Dorothea in Wien	6784	23
5. Von dem Stifte Seitenstetten	400	—
6. Von dem Stifte Mölk	1000	—
7. Das Stift Herzogenburg ist davon befreit, so lange dasselbe zur philosophischen Lehranstalt zu Krems beiträgt.		
8. Das Stift Herzogenburg für St. Andrä und Dürnstein	2300	$52\frac{3}{4}$
9. Das Stift Zwettel	400	—
10. Das Stift Heiligenkreuz	1000	—
11. Das Stift Lilienfeld	500	—
Zusammen	17685	$15\frac{3}{4}$

Das Stift Geras für sich und Pernegg ist hiervon zeitweilig befreit.

§. 809.

Abfuhr der Hereinbringung derselben.

Die Abfuhr der Religionsfondssteuer geschieht nach Art der Landessteuer.

Hofdecret vom 28. Februar 1788.

Und ist im Unterlassungsfalle mit Nachdruck zu betreiben.
Hofdecret vom 25. August 1792.

In Rücksicht auf die Einbringung der ausständigen Religionssteuer ist sich auf allerh. Befehl genau nach den allerhöchst gegebenen Vorschriften zu benehmen.
Hofkzld. vom 17. Oct. 1811.

§. 810.

Wie es mit dem Rückstande zu halten ist.

Se. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 15. Dec. 1827 in Betreff der Religionsfondsbeiträge der Stifte und Klöster Folgendes zu bestimmen geruhet:

In Absicht auf die Rückstände seyen, da wo es nöthig ist, Abschreibungen oder angemessene, ohne Nachtheil der Stifte und Klöster einzuhalten mögliche Termine zu ihrer Einzahlung zu bestimmen, sodann aber sey die Eintreibung derselben mit Nachdruck zu bewirken, so daß:

a) Die Entrichtung der Currentschuldigkeit von den betreffenden Stiften und Klöstern jedesmal mit allem Nachdrucke zu bewirken sey;

b) daß eines Stiftes Bitten um Nachsicht von dieser Entrichtung, wenn der von Sr. Maj. befohlene Beweis nicht hergestellt wird, kein Gehör gegeben, und nur im Falle, wenn die Landesstelle diesen Beweis wirklich hergestellt fände, Bericht an die Hofkanzlei erstattet werden solle;

c) die Rückstände betreffend, so sind selbe von jedem Stifte einzeln in Behandlung auf die Art zu nehmen, daß sie vor Allem vollständig ausgewiesen, dann aber genau erwogen werde, ob eine Abschreibung unerläßlich oder eine, und welche Ratenzahlung möglich sey, worüber dann die Vorschläge an die Hofkanzlei zu machen sind.
Hofkzld. vom 24. Dec. 1827, Hofzahl 1261 von 1828.

Hinsichtlich der Eintreibung der Rückstände der Religionsfonds-Pauschalien der n. ö. Stifte ist, wenn diese Rückstände nicht aus der Unmöglichkeit der Leistung, sondern aus Mangel an gutem Willen herrühren, verordnet worden: daß in einem solchen Falle dem betreffenden Stifte zwar nicht die Militär-Execution einzulegen, dagegen aber dasselbe mit der Sequestration der Einkünfte zu bedrohen sey, welche dann, wenn auch die Drohung erfolglos geblieben wäre, jedoch (nach dem Grundsatze, daß die Mittel dem Zwecke angemessen seyn sollen) nur an einem verhältnißmäßigen Theile der Einkünfte, und nur in so lange zu verhängen sey, als es die Schuld wirklich erfordert.
Hofkzld. vom 3. Mai 1821, Hofzahl 11827, Rggz. 21606.

§. 811.

Wann um Nachsicht eingeschritten werden könne.

Den Stiften und Klöstern, welche den bemessenen Religionsfonds-Steuerbetrag nicht ohne Beschränkung der bestimmten Zahl ihres Personalstandes entrichten können, und sich hierüber gehörig auszuweisen im Stande sind, bleibt es unbenommen, um die Nachsicht eines Theiles oder auch des Ganzen anzusuchen.

Allerh. Entschl. mittelst Hofpatentes vom 2. April 1802, §. 2.

Und jedem einzelnen Stifte bleibt das Recht vorbehalten, den Beweis zu führen, daß es die Pauschalsumme, ohne Gefährdung der Bedeckung der eigenen Bedürfnisse, worunter auch Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, für welche das Stift zu sorgen hat, gehören, zum Theil oder gar nicht aufzubringen vermöge.

Allerh. Entschl. vom 15. Dec. 1827, Hofkzld. vom 24. Dec. 1827, Hofzahl 32640, Rggsz. 1261.

b. Ausgaben des Religionsfondes.

§. 812.

Aufzählung derselben.

Diese Auslagen können wohl nicht practischer angegeben werden, als durch deren Darstellung, wie sie in den Jahres-Präliminarien vorkommen.

Die Ausgaben des n. ö. Religionsfondes sind nähmlich nach dem Voranschlage für das Verwaltungsjahr 1840 folgende:

I. Besoldungen und Ruhegehalte mit 25498 fl., und zwar

a) auf Besoldungen für das Personal des k. k. n. ö. Prov. Zahlamtes mit 4062 fl. 20 kr., und

b) für den Staatsregie-Aufwand mit 18725 fl. 16 kr.

Vermöge Hofkzld. vom 24. Aug. 1838 und 3. Februar 1839, Hofzahl 3753, sind nähmlich von dem n. ö. Religionsfonde die Staatsregie-Beiträge für die Vergangenheit und für die Zukunft an das Camerale wiedet abzuführen.

Diese Staatsausgaben sind die Beiträge für die Hof- und Kammerprocuratur, für die Cameral-Gefällen-Verwaltung, für Besoldungen, Wohnungen und Kanzleierfordernisse, für das geistliche Departement der n. ö. Regierung, für die Hofbuchhaltung politischer Fonds, n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung, dann Domänenregie-Auslagen, und für das geistliche Departement der k. k. vereinten Hofkanzlei.

II. Ruhegehalte 2710 fl.

Auf Dotationen und Congrua-Ergänzungen:

1. Auf Bisthümer und Capitel, und zwar für St. Pölten 15000 fl., dem Weihbischofe zu Wien mit 1517 fl. 48 kr., für das

Domcapitel zu St. Pölten 8300 fl., und für die Consistorial-Kanzlei 1815 fl.; zusammen 26633 fl.

2. Für alte Seelsorger die Summe von 14154 fl., welche Seelsorger vor 1783 bestanden haben, und die durch ihre Localeinkünfte die gewöhnliche Congrua (welche sehr verschieden ist) nicht haben, und sie somit vom Religionsfonde ergänzt erhalten, wobei die Ergänzung bis auf 300, resp. 600 fl. C. M. geht.

3. Für neue Seelsorger, deren Einkünfte auf dem Lande bei Pfarrern 600, und in der Stadt Wien 1500, in den Wiener Vorstädten aber 800 fl., und zwar

	fl.	kr.
a) für Pfarrer mit der vollen Congrua, mit	42779	17
b) für Localcapläne mit der vollen Congrua, mit	19600	—
c) für Cooperatoren mit der vollen Congrua, mit	28150	—
d) für Curatbenesicianten, wie z. B. im Strafhause, Krankenhause, St. Peter in Wien u. s. w., mit	7572	6
e) für Catecheten im Taubstummen-Institute, Waisenhaus, Ingenieur-Akademie ꝛc., mit	2380	—
f) für Pfarrer mit Congrua-Ergänzungen, mit	9449	11½
g) für Localcapläne mit Congrua-Ergänzungen, mit	6600	15½
h) für Cooperatoren mit Congrua-Ergänzungen, mit	883	5
Zusammen	117413	54¾
4. Für Versehpferd-Beiträge	750	—
5. für Mendicanten-Dotationen:		
a) Für die Franziskaner	15795	21¼
b) für die Capuciner	8801	22
Zusammen	24596	43¼
III. Für Pensionen, und zwar:		
a) Klosterpensionen mit	4150	—
b) Deficienten-Gehalte mit	12850	—
c) geistliche und weltliche Beamte, und Diener	7906	—
d) Vitalitien	160	—
Zusammen	25066	—

	fl.	kr.
IV. Für Provisionen und Gnadengaben . .	1803	—
V. Für geistliche Corrections-Anstalten . .	4034	—
VI. Auf Kirchenerforderniſſe [a]):		
a) ſyſtemiſirte Gebühren für verſchiedene Kirchen, Orden und Capellen mit . . .	5587	28¾
b) Anſchaffung der Paramenten, Wäſche, inneren Einrichtung u. ſ. w. der dem n. ö. Religionsfonde unterſtehenden Patronatskirchen, mit	9545	9¾
VII. Meßſtipendien [b]) und Gottesdienſte, im Betrage von	4771	—
VIII. ſyſtemiſirte und veränderliche Beiträge, mit	18117	—
IX. Miethzinſe und Quartiergelder, mit .	4339	—
X. Kanzlei- und Amtserforderniſſe für 21 Pfarren in und um Wien, mit . . .	1260	—
XI. Für ſyſtemiſirte und veränderliche Gebühren, mit	3047	—
XII. Für Baulichkeiten:		
a) Für Kirchen und Pfarrhöfe	23400	—
b) Für Schulen	3606	—
Zuſammen	27000	—
XIII. Für Steuern und Gaben:		
a) An Erbſteuer und Äquivalent für die aufgehobenen Stifte und Klöſter in Nieder-Öſterreich	3529	58¾
b) Für verſchiedene geiſtliche Pfründen und Beneficien, während der Erledigung derſelben	166	8¾
Zuſammen	3696	7¾
XIV. Für Reiſekoſten und Diäten	568	—
XV. Für Paſſiv-Intereſſen	71	—
XVI. Für verſchiedene Auslagen	2928	—

Auch werden nach Umſtänden beſtimmte Beiträge auf Baulichkeiten, Adaptirungen u. ſ. w. und auf außerordentliche Erforderniſſe präliminirt [d]).

a) Um Paſſirung des nöthigen Betrages zur Anſchaffung und Ausbeſſerung der Kirchenerforderniſſe bei neuen Pfarren und Locatien aus dem Religionsfonde, muß, ſo wie bei Baulichkeiten bei der Landesſtelle beſonders eingeſchritten werden.

Für die laufenden Kirchenerforderniſſe iſt eine beſtimmte Paſſirung angewieſen, und daher um die Bewilligung des Abganges das Anſuchen nachzutragen.

Für die Einrichtung und Erfordernisse der alten Kirchen leistet der Religionsfond keine Beiträge.

Reicht das Kirchenvermögen zur Bestreitung der erforderlichen Auslagen nicht zu, so kann demselben durch einen neben der Armenbüchse aufgestellten Opferstock zu Hülfe gekommen werden, oder es hat der Patron den Abgang herbeizuschaffen.

b) Da die neu dotirten Seelsorger überhaupt mit unentgeltlichen Religionsfondsmessen zu sehr überladen waren, so wurde die Anzahl derselben vom 1. Jänner 1803 an dergestalt beschränkt, daß der mit 600 fl. dotirte Seelsorger jährlich 180 Messen, der von 400 fl. 120, der von 350 fl. 105, der von 300 fl. 90, der von 250 fl. 75, und der von 200 fl. nur 60 Messen für den Religionsfond unentgeltlich zu lesen verpflichtet wurde; für die übrigen aber, die ihnen schon zugetheilt sind, wenn sie derselben nach dem Zeugnisse ihrer Bischöfe wirklich bedürfen, und solche nicht von ihren Gemeinden bekommen sollten, das landesübliche Stipendium aus dem Religionsfonde erhalten, wodurch auch die neuen Pfarrer und Localcapläne, deren Gehalt dermalen nur in 400 fl. und 350 fl. besteht, einstweilen wesentlich erleichtert werden können.
Allerh. Entschl. durch Hofkzld. vom 2. April 1803, §. 6.

Es ist Sr. Maj. ausdrücklich erklärter Wille, daß für die richtige Persolvirung der Messen, in so weit sie nicht zur Reduction bestimmt sind, so wie überhaupt für die Revivisc irung der reducirten Stiftmessen, sobald es die Umstände zulassen, gesorgt werde.
Allerh. Entschl. Hofdecret vom 10. December 1813, Hofzahl 18511, Rggsz. 34733.

Die Verpflichtung zur Persolvirung der Stiftmessen, welche auf dem zum Religionsfonde eingezogenen Vermögen haften, liegt eben diesem Fonde ob.

Es hat sich von dieser Verbindlichkeit durch die in Folge einer allerh. Entschl. unterm 30. Jänner 1817, Zahl $\frac{1975}{120}$ ausgesprochene Dotation der Priesterhäuser zu Wien und St. Pölten nur theilweise befreit, nähmlich rücksichtlich der mit der besagten Dotation den Ordinariaten von Wien und St. Pölten übertragenen Stiftmessen.

In der Regel muß derjenige für die nachträgliche Persolvirung einer Verbindlichkeit sorgen, welchem es oblag, sie zur gehörigen Zeit zu persolviren.
Hofkzld. vom 14. Juli 1831, Hofzahl 15552, Rggsz. 4066.

c) Bischöfliche Kanzleitaxen entrichtet der Religionsfond für seine Curatien in jenen Fällen, in welchen solche die anderen Kirchen aus ihrem Vermögen zu entrichten haben.
Für die Verleihung des Tischtitels an solche Individuen aber, welche aus dem Religionsfonde pensionirt waren, und auf Pfründen angestellt werden, z. B. Exreligiöse, müssen aus diesem Fonde dem Hofstaate mäßige Taxen vergütet werden.
Hofdecret vom 8. Mai 1785.

d) Die Einnahmen und Ausgaben des u. ö. Religionsfondes stellten sich übrigens für das Verwaltungsjahr 1840 folgendermaßen summarisch dar.

Berichtigte Bedeckung.

	fl.	kr.
1. Activ-Interessen	292999	—
2. Ertrag der Herrschaften, Realitäten, nutzbaren Rechte	37012	—
3. Geistliche Aushülfssteuer	2975	—
4. Pauschalbeträge der Kirchen und Klöster	17685	—
5. Intercalar-Einkünfte	10000	—
6. Beiträge	4057	—
7. Vermächtnisse und Geschenke	30	—
8. Verschiedene Einkünfte	900	—
Summe	365658	—

Berichtigtes Erforderniß.

1.	Besoldungen und Ruhegehalte	25498	—
2.	Adjuten	—	—
3.	Diurnen	—	—
4.	Dotationen und Ergänzungen	183548	—
5.	Pensionen	25066	—
6.	Provisionen und Gnadengehalte	1803	—
7.	Entschädigung für Emolumente	—	—
8.	Geistliche Bildungsanstalten	5399	—
9.	„ Corrections-Anstalten	4034	—
10.	Kirchenerforderniße	17524	—
11.	Meßstipendien und Gottesdienste	4771	—
12.	Stiftungen und Stipendien	—	—
13.	Beiträge	18117	—
14.	Miethzinse und Quartiergelder	4339	—
15.	Kanzlei- und andere Erfordernisse	1260	—
16.	Remunerationen und Aushülfsgelder	3047	—
17.	Baulichkeiten	27000	—
18.	Steuern und Gaben	3696	—
19.	Reisekosten und Diäten	568	—
20.	Passiv-Interessen	71	—
21.	Verschiedene Auslagen	2928	—
	Summe	328669	—

Zusammenstellung.

Empfänge	365658	—
Ausgaben	328669	—
Überschuß	36959	—

II.

Von dem Materiellen bei der Stift- und Klostergeistlichkeit.

I. Abschnitt.

Von den Stift- und Klostergebäuden.

§. 813.

Wie es mit den Kloster- und Stiftgebäuden gehalten wird.

Die zur Unterbringung der Regulargeistlichkeit bestimmten Kloster- und Stiftgebäude a) sind ein Eigenthum der geistlichen Communitäten, und unterliegen hinsichtlich ihrer Erbauung, Wiederherstellung und Verwendung aller hinsichtlich des Gemeinde-Eigenthums bestehenden allgemeinen Vorschriften.

a) Die Stiftsgebäude im Lande unter der Enns, vorzüglich jene von Melk, Göttweih und Klosterneuburg, sind als Prachtgebäude und als Muster architektonischer Kunst herrliche Zierden des Landes.

§. 814.

Wie es mit dem Baue der Klosterkirchen zu halten ist.

Bei Klosterkirchen, welche ursprünglich nur zum Gebrauche der geistlichen Gemeinden bestimmt waren, sich in ihrem Eigenthume noch jetzt befinden, und von ihnen allein hergestellt werden müssen, selbst wenn sie Klosterpfarrkirchen alter oder neuer Art sind, hat die Klostergemeinde die Herstellung auf ihre Kosten zu veranlassen, da sie die Einkünfte von der durch ihre Ordensgeistlichen versehenen Pfarre auch nur allein beziehen, und zu solchen Pfarrkirchen auch noch ein anderweitiger Beitrag geleistet worden ist.

Hofkzld. vom 4. Nov. 1784.

Diese Verordnung macht den Stiften auf den ihnen zugehörigen Pfarreien zwar die Erhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude, aber nur unter dem, obwohl in jener Verordnung nicht ausgedrückten Titel des Patronats zur Pflicht, ohne die Gemeinden von dem, was ihnen aus der Natur der Sache von jeher als solchen oblag, zu entheben.

Hofkzld. vom 9. März 1826, Hofzahl 6390, Rggsz. 13538.

§. 815.

Insbesondere in Wien.

Bei den Klosterpfarrkirchen in Wien kann, wegen deren Baulichkeiten, für die Gemeinden keine neue Last erwachsen; denn dadurch, daß sie Pfarrkirchen werden, entsteht für dieselbe keine Vermehrung der Kosten zu Baulichkeiten; und es hat daher das Kloster diese Kosten, wie zuvor, ferner zu bestreiten, so lange diese Verhältnisse fortdauern, das heißt,

a) so lange das Kloster besteht; denn hört nach dessen Aufhebung die Kirche auf eine Klosterkirche zu seyn, so tritt sie in die Classe der Säcularkirchen, und ist nach der für diese letztern bestehenden Norm zu behandeln;

b) wenn das Kloster diese Kosten zu bestreiten unvermögend wäre, dann wäre die Kirche keine Pfarrkirche, und es bestünde in diesem Falle keine Verbindlichkeit, sie zu erhalten.

Dieß geht aus der Natur des Gegenstandes hervor, und begründet dadurch die Forderung an die dabei allein interessirten Gemeinden.

Hofdecret vom 18. Oct. 1827, §. 1, Hofzahl 23938, Rggsz. 60423.

§. 816.

In welchem Verhältnisse die Kirche zu Maria Stiegen in Wien gegenüber den Redemptoristen steht.

Die Regierung übet die l. f. Tutele über alles in ihrem Umkreise befindliche Kirchen- und Stiftungsvermögen aus.

Es ist nicht bekannt, daß das Vermögen der Kirche Maria Stiegen dieser Tutele der Regierung jemals entzogen worden wäre.

In dieser Beziehung war es von jeher Pflicht der Regierung, dieses Vermögen durch Veranlassen zur Errichtung und Erhaltung eines vollständigen und genauen Inventars dieses Vermögens in Evidenz zu halten, für die genaue und vorschriftmäßige jährliche Verrechnung des Ertrages dieses Vermögens und seiner Verwendung, so wie für die jährliche Richtigstellung dieser Rechnung zu sorgen.

Hofkzld. vom 7. August 1824, Hofzahl 22048, Rggsz. 37610.

§. 817.

Nach welcher Norm bei Kirchen der den Klöstern oder Stiften einverleibten Pfarren vorzugehen ist.

Die den Klöstern und Stiften einverleibten Pfarren, welche mit eigenen Kloster- und Stiftgeistlichen besetzt werden, oder die sogenannten Ordenspfarren, machen von den allgemeinen Vorschriften, in Absicht auf die Beitragsleistung zu Herstellungen, keine Ausnahme.

Alle Verordnungen, welche die Herstellung bei solchen Pfarren schlechterdings dem Stifte oder Kloster auferlegen, gehen sie nur als

Patron an, sie schärfen ihnen jene Verbindlichkeit insbesondere ein, welche Patrone im Allgemeinen durch die Satzungen der Kirche und die Gesetze des Staates auferlegt sind.

Hofentschl. vom 9. Sept. 1786.

Es kann von ihnen der Überschuß des Kirchenvermögens verwendet, und die Mitwirkung der eingepfarrten Obrigkeiten, und die Concurrenz der Gemeinden in dem Maße und auf die Art in Anspruch genommen werden, wie dieß bei der Kirche anderer Art der Fall ist.

Hofdecret vom 24. Sept. 1785.

Die einem geistlichen Orden gehörigen Pfarren, wozu der Orden Weltgeistliche präsentiren muß, unterliegen ohnehin den allgemeinen Vorschriften des Bau-Normales.

§. 818.

Wie bei einem Streite zwischen einem Stiftpfarrer und der Pfarrgemeinde vorzugehen ist.

Über einen Streit zwischen einem Stiftpfarrer und der Pfarrgemeinde kann keine politische Behörde entscheiden.

Diese ordnet nur an, was ex lege zu fordern ist, und überläßt die auf Documenten und Verjährung sich gegründeten Ausnahmen der Entscheidung des Civilgerichtes. — Ex lege haben die Gemeinden zu Pfarrgebäuden die Hand- und Zugarbeiten zu leisten. — Daß die Wohn- und Wirthschaftsgebäude pfarrlich sind, — daß das Stift sie als Pfarrer besitzt und genießt, ist so lang als richtig anzunehmen, bis das Gegentheil bewiesen wird.

Hofdecret vom 9. März 1826, Hofzahl 6390, Rggsz. 13538.

§. 819.

Bis auf welche Summen die Regierung die Bauauslagen bewirken kann.

Der der Landesstelle in Absicht auf die Kostenbestreitung bei Gebäuden zukommende Wirkungskreis vom 11. Jänner 1810 bezieht sich bloß auf Cameralbehörden, worauf die Herstellung von Kloster- und Kirchengebäuden keinen Bezug hat.

Es ist sich daher in Fällen dieser Art streng an den Wirkungskreis für die politischen Behörden vom 24. Jän. 1800 a) zu halten, in wie fern dieser nicht durch spätere Bestimmungen abgeändert wird.

Hofkzld. vom 28. Juni 1820, Rggsz. 30282.

a) Dieser Wirkungskreis räumt der Landesstelle für Baulichkeiten, die in dem im §. 17 u. 18 desselben enthaltenen Falle sind, die Verausgabung von 1500 fl. ein, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß keine neuen Baulichkeiten unternommen, sondern nur allein unvermeidliche Reparaturen damit bestritten werden.

§. 820.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der deutschen Ordenspfarren.

Bei den deutschen Ordenspfarren begründet die Incorporation mit dem Orden an und für sich keine Ausnahme von der Concurrenz bei Pfarrbaulichkeiten, welche sonst bei den Patronatspfarren der nähmlichen Provinz einzutreten hat.

Dabei haben an jenen Orten, wo Particular-Conventionen oder andere auf privatrechtlichem Titel begründete Verpflichtungen, in Absicht auf die Bestreitung solcher Baulichkeiten bestehen, solche fortan in Kraft zu bleiben.

Hofdecret vom 5. März 1833, Hofzahl 4880, Rggsz. 16358.

§. 821.

Steuerpflichtigkeit der Stift- und Klostergebäude.

Stifte und Klöster sind von den Gebäudesteuern frei. Jedoch gilt auch hier die Bestimmung, daß für den Zins vermietheter Stift- und Klostergebäude die Hauszinssteuer allerdings gezahlt werden muß.

II. Abschnitt.

Von dem Stift- und Klostereinkommen.

§. 822.

Wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

1. Von der Erwerbung des Stift- und Klostervermögens.
2. Von der Verwaltung des Stift- und Klosterpfarrvermögens.
3. Von der Verwaltung des Stift- und Kloster-Pfarrvermögens.

I. Absatz.

Von der Erwerbung des Vermögens der Regulargeistlichkeit.

§. 823.

Ursprung desselben.

Das Vermögen der Regulargeistlichkeit im Lande unter der Enns hat so ziemlich gleichen Ursprung mit jenem der

Säculargeistlichkeit. Schenkungen und Stiftungen der Markgrafen von Österreich und der großen Dynastien jener Zeit sind die Grundlagen dieses Vermögens, wie die Chroniken von Zwettl, Göttweih, Lilienfeld u. dgl. nachweisen.

a) Daß unter der Regierung weiland Sr. Maj. Kaiser Joseph II. viele Stifte und Klöster im Lande unter der Enns eingezogen, und theils verkauft, und das Vermögen zu dem Religionsfond gezogen, theils aber auch der Administration beibehaltener Stifter in der Absicht übergeben worden sind, daß der Überschuß des Einkommens alljährlich an den Religionsfond abgeführt werde, wurde bereits dargestellt.

Was damals hinsichtlich der Bibliotheken und der Archive jener aufgelösten Klöster geschah, enthält folgende allerh. Verordnung.

Se. k. k. Maj. haben in Ansehung der bei den aufgehobenen Klöstern vorgefundenen Bücher, Manuscripten, Documenten u. dgl. Folgendes zu entschließen geruhet:

1. Zur Ersparung der Transportkosten jeder Universitäts- oder Lycäums-Bibliothek wurden die Bücher der in eben der Provinz, wo die Universität oder das Lycäum liegt, aufgehobenen Klöster zugetheilt; auch auf gleiche Art

2. die bei selben vorgefundenen Modelle, Maschinen, physikalischen und mathematischen Instrumente, an die bei Universitäten und Lycäen existirenden Musaea physica et mathematica abgegeben.

3. Gestatteten Allerhöchstdieselben den Bibliotheken, daß selbe die andurch erhaltenen Duplicate verauctioniren und das daraus erlöste Geld zu Ergänzung mangelhafter Fortsetzung angefangener und Nachschaffung neuer unentbehrlicher Werke verwenden mögen.

4. Was die Documente und Manuscripte betrifft, wurden nach deren richtiger Sortirung jene, welche in das locale Wirthschaftsfach einschlagen, denen Ämtern und respectiven Cameral-Administratoribus, welchen die unmittelbare Oberaufsicht über das Öconomicum der Güter der aufgehobenen Klöster oblieget, verabfolgt.

5. Jene Documente und Manuscripte, welche in die Fundation und Dotation der aufgehobenen Klöster einschlagen, wurden, wie es mit dem ehemaligen Jesuiten-Collegium geschehen, ordentlich gesammelt, und zur Verwahrung an die Hofkanzlei eingesendet.

6. Diejenigen Manuscripte, so dem gelehrten Fache gehören, wurden auf gleiche Art, wie die Bücher, unter die öffentlichen Bibliotheken vertheilet.

7. Von jenen Schriften hingegen, welche nichts als alte Klostercorrespondenzen, die von gar keinem Gebrauche waren, enthielten, wurde sich gänzlich entlediget. Jedoch versteht sich

8. von selbst, daß die unter den §§. 1 und 6 zu geschehen habende Vertheilung keineswegs jene Bücher und Manuscripte, so die k. k. Hofbibliothek zu ihrem Gebrauche ausgewählet, begriffen waren; solche wurden an erwähnte k. k. Hofbibliothek verabfolgt; über die zu vertheilenden Bücherurkunden und Handschriften mußten eigene Consignationen verfertiget, und von denjenigen, die solche empfingen, ordentliche Quittungen darüber ausgestellt werden.

Hofkzld. vom 23. Sept. 1782, Hofzahl 1036.

§. 824.

Dermaliger Stand des Vermögens der geistlichen Communitäten.

Das Vermögen der geistlichen Communitäten im Lande unter der Enns ist sehr verschieden.

Die Stifte Melk, Schotten, Klosterneuburg und Göttweih stehen oben an, während Heiligenkreuz, Lilienfeld, Seitenstetten, Herzogenburg und Zwettl in die mittlere Cathegorie, Neukloster zu Wr. Neustadt, Altenburg und das Prämonstratenserstift Geras aber auf der unteren Stufe des Vermögensstandes stehen. Unter den Klöstern sind die Barnabiten am meisten begütert, denen sich auch die Dominicaner anschließen.

Bei Prälaten ist übrigens, so oft mit ihrer Person sich eine Veränderung zuträgt, die Besitzanschreibung vorzunehmen, und somit auch von unterthänigen Realitäten das Laudemium, von dem neuen Antreter nach §. 19 des Tit. IV. des Tract. de jur. incorp. zu entrichten; bei Ordenspersonen, so veränderliche Vorsteher sind, ist dagegen nur alle zehn Jahre eine Renovations-Gebühr zu zahlen.

§. 825.

Stiftung der Ordensgüter des Johanniter- und deutschen Ordens im Lande unter der Enns.

Wann die Commenden des Johanniter-Ordens [a]) und die Comthureien des deutschen Ordens [b]) im Erzherzogthume Österreich unter der Enns gestiftet wurden, ist nicht wohl zu erörtern; daß ihr Ursprung in das frühere Mittelalter zurück gehet, unterliegt keinem Zweifel.

Hinsichtlich des deutschen Ordens enthält das Patent vom 28. Juni 1840 die neuesten Bestimmungen, wornach er als ein selbstständiges geistliches, ritterliches Institut, jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren österr. kaiserl. Lehns erklärt und behandelt wird.

a) Hierlandes gibt es zwei dem böhmischen Großpriorate einverleibte Ordens-Commenden, nähmlich St. Johann in Wien und Mailberg im V. U. M. B., mit welchen Commenden zugleich Häuser in Wien verbunden sind.

Die Verleihung der Commenden des Johanniter-Ordens geschieht nach dem Range der Anciennität und Capacität.

Nachdem sie von dem Ordensoberhaupte bestätiget worden ist, muß dieselbe jedes Mal der k. k. vereinten Hofkanzlei mitgetheilt werden, ohne jedoch der allerh. Bestätigung zu bedürfen.

Folgendes sind die Bedingungen, unter denen auch Familien-Commenden errichtet werden können.

1. Das Stiftungs-Capital muß wenigstens 30000 fl. C. M. betragen, und zu 5 pCt. pupillarisch versichert seyn.

Die Obligation wird dem Orden gegen Empfangsbestätigung übergeben, und in die Ordens-Casse im böhmischen Großpriorate deponirt.

2. Der Stifter muß um das Devotions-Kreuz ansuchen, oder wenn er es schon besitzt, erhält er sogleich den Titel eines Comthurs und tritt für sein Lebenlang in den Genuß der Commende. auch wenn er sich vereheligt.

Er hat das Recht, nach ihm den Titular der Commende zu ernennen; doch muß dieser hinsichtlich der Probe geeignet seyn.

3. Die Commende erhält den Namen des Stifters und behält ihn auch dann noch, wenn das Patronatsrecht aufgehört haben wird.

4. Die Commende gelangt in der zweiten und in den nachfolgenden Ernennungen immer an den zuerst gebornen Sohn als Majoratsherrn der Familie.

5. Die Nachfolger in dem Genusse der Commende müssen jedes Mal die Ordensprobe, den Statuten gemäß, legen, wovon jedoch der von dem Stifter ernannte nächste Titular, wenn er ein ehelicher Sohn des N. N. und der N. N. wäre, befreit seyn soll.

6. Im Falle der Aufhebung des Ordens oder der Einziehung seiner Commenden im böhmischen Großpriorate, fällt die Commende an die Familie zurück, nachdem der dermalige Comthur gestorben seyn wird. Das Capital darf aber nie ins Ausland gehen.

7. Stirbt die Familie des Stifters in dem Mannsstamme aus, so fällt die Commende als freies Eigenthum an das böhmische Großpriorat.

8. Der Stifter zahlt jährlich in die Ordenscasse 30 fl. an Responsionen, und 15 fl. an Prioratspesen oder Impositionen. Seine Nachfolger zahlen 50 fl. an Responsionen und 25 fl. an Impositionen.

9. Jeder neue Titular hat für das dem Orden zukommende Erträgniß des Mortuar- und Vacanz-Jahres 2000 fl. C. M. zu zahlen; doch soll der erste Nutznießer nach dem Stifter hierin nur 1000 fl. zu zahlen haben.

Diese Zahlung muß am Schlusse des Vacanz-Jahres an die Ordens-Casse im böhmischen Großpriorate entrichtet werden.

10. Die nachfolgenden Titulare treten die Commende sobald an, als sie die Investitur-Bulle erhalten haben.

11. Der neue Titular muß die allenfallsigen Schulden seines Vorgängers an den Ordensschatz (aus der Responsion-, Mortuar- und Vacanz-Vergütung) binnen 6 Monaten nach seinem Antritte berichtigen. Falls er dieß nicht thut, wird die Commende so lange sequestrirt, bis die Schuld bezahlt ist.

12. Jeder Nachfolger muß ebenfalls binnen sechs Monaten das sonst Nothwendige leisten, um die Investitur-Bulle zu erhalten, und in den Genuß der Commende gesetzt zu werden. Im Verzögerungsfalle nimmt das Priorat die Commende in einstweilige Verwaltung für seine Rechnung, bis jenes geschehen, oder ein anderes zu dem Genusse der Commende berufenes Glied dieß erfüllt haben wird.

13. Jeder Comthur muß die Vorschriften des Ordens hinsichtlich des Cabräums (Grenzbegehung), der Melioraten und Priorat-Visitationen erfüllen, falls ein liegendes Gut für das Capital angekauft wurde, was nur mit Genehmigung des Ordens geschehen kann.

14. Die Titulare der Commenden sind Devotions-Ritter mit dem Range, Ehre und Auszeichnung eines Comthurs. Sie dürfen sich daher auch verehelichen.

Sie sind von der Zahlung des Passagiums befreit, und haben bloß die kleinen Verleihungsgebühren zu bezahlen. Sollten sie aber als wirkliche Ritter aufgenommen werden wollen, so müssen sie die entfallenden sämmtlichen Taxen und Gebühren entrichten.

15. Sämmtliche bei der Stiftung aufgehende Kosten werden von dem Stifter getragen.

16. Sobald die Genehmigung des hochwürdigsten Ordens-Chefs zur Kenntniß erfolgt ist, wird an Se. Majestät das Gesuch um allergnädigste Bewilligung ihrer Errichtung gerichtet.

b) Der deutsche Orden besitzt im Lande unter der Enns die Ordens-Land-Commende Wien und Wr. Neustadt mit den incorporirten Gütern Laab und Hacking im V. U. W. W. und Stadlau im V. U. M. B., welche der jeweilige Land-Comthur des deutschen Ritterordens Balley Österreich, als Comthur zu Wien, Wr. Neustadt, Grätz und Linz, genießt.

Es gehört übrigens auch die deutsche Ordens-Commende zu Frankfurt a. M. einigermaßen hierher, wie folgende allerh. Entschl. zeigt.

Se. k. k. Maj. haben nähmlich mit allerh. Entschl. vom 20. Nov. 1838 folgende allerh. Bestimmungen, hinsichtlich der künftigen Einrichtung der Rechts- und Polizeipflege in der dortigen Ordens-Commende, festzusetzen befunden:

1. Die in den Gebäuden der deutschen Ordens-Commende zu Frankfurt a. M. wohnenden österreichischen Unterthanen stehen künftig sowohl in Civil- als Criminal-Rechtssachen, als in politischen Angelegenheiten, und in Rücksicht auf schwere Polizei-Übertretungen, unter den in Österreich unter der Enns geltenden Gesetzen.

Dem zu Folge sind das allgem. bürgerl. Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, die allgem. Gerichts- und Concurs-Ordnung vom Jahre 1781, die Instruction vom 9. Sept. 1785, die Jurisdictions-Norm vom 27. Sept. 1783, die Taxordnungen vom 1. Nov. 1781 und 13. Sept. 1787, und die Wechselordnung vom 1. Oct. 1763 sammt den zur Erläuterung dieser Gesetze dienenden neuen Vorschriften, wie auch die in Österreich unter der Enns geltenden politischen und Polizei-Verordnungen für sie verbindlich.

Diese Anordnung ist ihnen von dem österr. Residenten in Frankfurt bekannt zu geben, und darüber ein Protocoll aufzunehmen.

Mit dem Tage der auf solche Art erfolgten Kundmachung tritt die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit.

2. Als österreichische Unterthanen sind daselbst zu betrachten:

Alle in wirklichen Diensten des deutschen Ordens stehenden, und zugleich in dem Ordensgebäude zu Frankfurt wohnenden Personen und ihre Angehörigen, insofern letztere nach österreichischen Gesetzen dem Gerichtsstande des Familienhauptes folgen.

3. Die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die nach gegenwärtiger Anordnung unter österreichischen Gesetzen stehenden Personen wird von dem Verwalter der Ordens-Commende zu Frankfurt, und im Falle der Verhinderung desselben, so wie in den eigenen Angelegenheiten des Verwalters und seiner Angehörigen von dem österreichischen Residenten in Frankfurt ausgeübt.

Eben diese Beamten besorgen in politischen Angelegenheiten und in Rücksicht der schweren Polizei-Übertretungen die der Obrigkeit zustehenden Geschäfte.

Die Urtheile werden jedoch sowohl in streitigen Rechtsangelegenheiten als in Criminalsachen, und in Fällen einer schweren Polizei-Übertretung in Wien von derjenigen Behörde erster Instanz geschöpft, welcher unter übrigens gleichen Umständen über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtsbarkeit zusteht.

Die geschlossenen Proceß- oder Untersuchungs-Acten sind daher von dem Ordensgerichte in Frankfurt dieser Behörde einzusenden, und von letzterer mit Beilegung des Urtheiles und der Entscheidungsgründe zur Zustellung des Erkenntnisses und zur weiteren Verfügung an das Ordensgericht zurück zu stellen.

Dem dermaligen Verwalter der Ordens-Commende ist zwar, obgleich er aus den österreichischen Gesetzen nicht geprüft ist, die Beför-

gung der politischen und Justizgeschäfte, worauf er gehörig zu beeidigen ist, gestattet.

Künftig soll aber bei der Commende in Frankfurt kein Verwalter angestellt werden, der nicht mit den Zeugnissen der österreichischen politischen und Justizbehörden über seine Fähigkeit zum Civil- und Criminalrichter, und Besorgung der Geschäfte über schwere Polizei-Übertretungen und politischen Angelegenheiten versehen ist.

4. Die für die Ordens-Commende in Frankfurt bestimmten Behörden stehen in Justizsachen unter dem n. ö. Appellations-Gerichte, und in politischen Angelegenheiten unter der n. ö. Landesregierung.

Bei dem Appellations-Gerichte und der Regierung können sowohl gegen die in Merito erfolgten Erkenntnisse, als gegen die Verfügungen und das Verfahren des Ordensgerichtes zu Frankfurt Beschwerden angebracht werden.

Der österreichische Residbent in Frankfurt hat über das Ordensgericht die unmittelbare Aufsicht zu führen, die wahrgenommenen Gebrechen in der Behandlung der Amtsgeschäfte der n. ö. Landesregierung oder dem n. ö. Appellations-Gerichte anzuzeigen, oder in dringenden Fällen selbst abzustellen, dem Gerichte auf Ansuchen über seine Amtsverrichtung Belehrung zu ertheilen, und wenn dasselbe in Criminalsachen oder im Executions-Verfahren fremder Hülfe bedarf, die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

5. In dem Hause der Commende ist zur allfälligen gefänglichen Anhaltung beinzichtigter Individuen ein hierzu geeignetes Local herzurichten und im Stande zu erhalten, auch für die Anschaffung der nöthigsten Gesetzbücher Sorge zu tragen.

Die n. ö. Regierung wurde von dieser allerh. Anordnung zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung, und mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, hiernach die weiteren ordnungsmäßigen Verfügungen zu treffen.

Die Verständigung des n. ö. Appellations-Gerichtes mit der Weisung, hiernach das n. ö. Landrecht, das n. ö. Wechselgericht, dann Civil- und Criminal-Senat des Wiener Magistrats anzuweisen, erfolgte von Seite der k. k. obersten Justizstelle.

Eben so wurde die Verfügung, wegen Verständigung der österreichischen Unterthanen in der Commende und wegen Einführung des Commenden-Verwalters in die Jurisdiction durch den Minister-Residenten, von Seite der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei getroffen.

Der Tag der dießfälligen Kundmachung, von welchem an nach §. 1 die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit getreten ist, wurde der k. k. Regierung nachträglich bekannt gemacht.

Hoffzld. vom 15. Dec. 1838.

Die Comthureien werden übrigens von dem Ordenscapitel unter dem Vorsitze des Hoch- und Deutschmeisters verliehen, und bedürfen der landesfürstlichen Bestätigung als obersten Lehenherrn.

§. 826.

Beschränkung der Regulargeistlichkeit im Erwerben.

Die Erwerbung geistlicher Communitäten wurde durch die Amortisations-Gesetze beschränkt.

§. 827.

Amortisations-Gesetze.

Nach welcher Norm die Erbfähigkeit geistlicher Gemeinden zu beurtheilen ist.

Inwiefern geistliche Gemeinden oder deren Glieder erbfähig sind, bestimmen die politischen Vorschriften.

Allgem. bürgerl. Gesetzbuch §. 539.

Diese Vorschriften sind in den Amortisations-Gesetzen enthalten, welche die Vermehrung des Stift- und Klostervermögens durch Geschenke und alle Arten von Erwerbungen eines beweglichen und unbeweglichen Vermögens zum Gegenstande haben, und bestimmte Beschränkungen enthalten. Es erscheint daher in der Ordnung, dieselben hier voraus zu schicken.

Sie sind in nachstehenden drei Patenten aufgeführt.

a) Hinsichtlich des deutschen Ordens gilt nun das Patent vom 28. Juni 1840.

§. 828.

Darstellung der für Niederösterreich bestehenden Amortisations-Gesetze.

Das Patent vom **26.** August **1771** besagt:

„Ob zwar Unsere ruhmwürdigsten Vorfahren und Ahnherren, sonderlich aber die frommen Kaiser Ferdinand und Unser geliebtester Herr Vater weiland Kaiser Carl des VI. glorreichsten Andenkens, in Betreff der Erwerbung unbeweglicher Güter zu Handen der Geistlichkeit, aus landesväterlicher Obsorge für das allgemeine Beste die Jedermann bekannten Amortisations-Gesetze eingeführt, denen Wir gleich nach Antretung Unserer Regierung vollkommen beigetreten, und ob zwar bereits von Unserem Vorfahrer Herzog Albrecht in Österreich **anno 1340** auch **quoad adquisitiones bonorum mobilium** gemessene Schranken gesetzt, auch diese sodann von Kaiser Ferdinand **I.** im Jahre **1526** abermals genehmiget worden sind:

So hat doch die Erfahrung gelehret, wie der für das allgemeine Beste abzielende Endzweck zur Aufrechthaltung des weltlichen Standes bisher nicht erreicht worden sey.

Wir bestehen demnach nicht allein auf den bereits eingeführten Amortisations-Gesetzen **quoad immobilia** alles Ernstes, sondern Wir sehen Uns zugleich aus aufhabender landesmütterlicher Vorsorge veranlaßt, hiermit **in vim Pragmaticae perpetuae** gesetzmäßig zu verordnen, und zwar:

1. Bestimmen wir hiermit das Quantum der von Unseren sowohl in inländische, als auch mit Unserer jederzeit anzusuchenden besonderen Erlaubniß in auswärtige Klöster und Orden eintretenden Unterthanen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes mitbringenden **Dotis**, ohne Unterschied der geistlichen Orden, auf die Summe von **1500** fl. rhn., und zwar dergestalt, daß solche lediglich in fahrendem Vermögen oder **bonis mobilibus** bestehen; auch unter die-

sem Quanto nicht nur die Dos selbst, sondern auch die sogenannte Ausstaffirung, und alle übrigen Kosten, welche unter was immer für einem Namen und Vorwand bei der Einkleidung und Profession geschehen, verstanden werden sollen.

Gleichwie nun diese Summe von **1500** fl. bei den vermöglichsten inländischen Candidaten und Candidatinnen niemals auf das Mehrere erstreckt werden soll, so lassen Wir die Behandlung auf ein Weniger es mit den Klöstern und Orden den Candidaten, ihren Ältern und Vormündern alleinig bevor; wenn jedoch

2. jemand seinem Kinde oder Befreundeten beiderlei Geschlechtes in einem Kloster oder auf die Lebenszeit als ein Vitalitium zu seiner Disposition etwas zudenken wollte, so darf dessen Betrag höchstens des Jahres **200** fl. ausmachen, mit dem ernstgemessenen Beisatze, damit das Capital von diesem Vitalitio niemals dem Kloster oder dem Orden abgegeben, sondern **in fundis publicis**, oder in anderen sicheren Orten angelegt werde, folglich nach Absterben des das Vitalitium genießenden Theiles wieder an jene gelangt, denen es vermöge rechtmäßiger Ordnung gebühret.

3. Sind außer dem **pro dote** oben ausgemessenen Betrage (worunter zugleich verstanden wird, was dem Eintretenden in Rücksicht seines Eintrittes geschenkt oder vermacht werden wollte, oder er selbst dem Kloster **per actus inter vivos** oder **mortis causa** zuwendet) alle anderweitige **adquisitiones sub quocumque titulo** den geistlichen Orden und Klöstern anmit verbothen.

Da Wir nun

4. über den mehrbesagten Dotations-Betrag **per 1500** fl., und auch nur diesen in dem ohnehin verstandenen Falle der Profession eines Candidaten beiderlei Geschlechtes, alle übrigen **adquisitiones per actus inter vivos et mortis causa**, folglich auch **per successionem ex testamento, vel ab intestato**, von wannen es immer kommen könne, zu Handen der geistlichen Orden und Klöster gänzlich eingestellt wissen wollen, so nehmen Wir hiervon bloß und allein dasjenige aus, was als ein wahres Almosen, als ein Vermächtniß auf heilige Messen oder Jahrestage, oder andere dergleichen fromme Fundationen den Klöstern und Orden zugedacht würde, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl und nicht anders, als daß das zu diesen letzteren Fällen bestimmte Geld und Capital niemals dem Orden oder dem Kloster abgegeben, sondern **in fundis publicis** angelegt, und nach Maßgebung der bereits in Stiftungssachen von Uns erlassenen Anordnung damit fürgegangen, folglich auf dessen Aufrechthaltung von der Behörde die Obsorge getragen werde.

Zur Errichtung dergleichen Stiftungen und Ausübung solcher guter Werke bedarf es zwar nicht des zu erwirkenden landesfürstlichen **Consensus**; es wäre denn, daß zu dergleichen Fundationen liegende Güter oder **bona immobilia** bestimmt würden, in welchem Falle die landesfürstliche Bewilligung allerdings der ohnehin bestehenden An-

ordnungen erhalten werden muß. Wenn übrigens ein Candidat oder eine Candidatin einiges Vermögen besitzt, und sui juris ist, so bleibt ihm allerdings bevor, nach Ordnung der Rechte, und in so weit dem gegenwärtigen Verbothe nichts zuwider läuft, damit gehörig zu disponiren, welche Disposition dann auch gewöhnlicher Maßen allemal vor Ablegung der Profession zu geschehen hat.

Endlich erklären Wir

5. alle actus inter vivos et mortis causa, welche wider dieses Gesetz oder in fraudem legis directe, vel indirecte, heimlich oder öffentlich geschehen, damit im Voraus für null und nichtig, und halten Uns bevor, die Übertreter sammt jenen, welche auf was immer für eine Art und Weise mitgewirkt haben, durch ansehnliche Geldbußen und anderweitige Ahndungen ernsthaft zu bestrafen, wie dann den Denuncianten der gewöhnliche Theil ebenfalls abgereicht werden wird.

Patent vom 28. Jänner 1778.

Ob zwar die von Zeit zu Zeit ergangenen Amortisations-Gesetze, förderst aber das publicirte Patent vom 26. August 1771 den Erwerbungen zu Handen der Geistlichkeit gemessene Schranken gesetzt, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß der §. 4 erstbesagten Patentes (zu Folge welchem zwar außer dem Dotations-Betrage alle übrige adquisitiones per actus inter vivos et mortis causa, folglich auch per successionem ex testamento, vel ab intestato den geistlichen Orden und Klöstern verbothen, und nur allein dasjenige, was als ein wahres Almosen und Vermächtniß auf heilige Messen und Jahrtage, dann andern dergleichen Fundationen den Orden und Klöstern zugedacht werde, solchergestalt ausgenommen worden, daß das zu diesen letzteren Fällen bestimmte Geld und Capital niemals den Orden und Klöstern abgegeben, sondern in fundis publicis angelegt werden solle) zu mannigfaltigen, die Absicht dieser höchsten Verordnung vereitelnden ungleichen Ausdeutungen und Unterschleifen Anlaß gegeben.

Daher denn Ihre Majestät erwähnten §. 4 obigen Patentes aus landesmütterlicher Vorsorge dahin zu erklären, und für das Künftige gesetzgebig festzusetzen bewogen worden sind, daß von nun an allen Ordens- und Klostergeistlichen für eine heilige Messe ohne Unterschied höchstens 1 fl. bezahlt oder gestiftet werden dürfte, die Annehmung eines größeren Betrages als des ausgemessenen 1 fl. aber für die Application der Meinung, es geschehe gleich solche unter dem Vorwande einer ewigen Stiftung oder nicht, hinfür verbothen seyn solle, worunter jedoch die Hoch- oder gesungenen Ämter keineswegs verstanden werden, als in Ansehung welcher es bei der bisher eingeführten Bezahlungsgebühr sein ferneres Verbleiben habe.

Belangend die anderweitigen Geldvermächtnisse, so unter dem Vorwande eines Almosens gegeben werden wollten, haben Hochdie-

selben gnädigst statuirt, daß mit gänzlicher Ausschließung aller übrigen Ordens- und Klostergeistlichen, allein jenen Ordensgeistlichen, welche unter die Zahl der Mendicanten gehören, und denen zugleich bisher wegen Ermangelung zureichender Stiftungen die Sammlung **auctoritate publica** gestattet wird, etwas **titulo Elemosinae** zugewendet werden könne, welchen Almosens jedoch auch selbe nur in so lange, bis diese andere zu ihrem Unterhalte hinlängliche Stiftungen überkommen würden, fähig und genußbar seyn sollen.

Wenn jedoch ein dergleichen Almosen den Betrag von **100** fl. oder darüber ausmacht, befehlen Ihre Majestät gnädigst, daß dieses Geld zur Nutznießung in einem **Fundo publico** angelegt, und von einem solchen Geschenke oder Vermächtnisse bei Strafe des sonst **ipso facto** verlustigten Almosens der in jedem Lande aufgestellten Fundations-Commission, welche über die sichere Aufrechthaltung des für beständig zu verbleibenden **Fundi** Sorge zu tragen habe, unverweilt die Anzeige gemacht, überhaupt aber ein jeder **Actus**, der gegen diese Declaration öffentlich oder heimlich, **per directum** oder **indirectum**, oder sonst auf was immer für eine Art und Weise **per Actus inter vivos, aut mortis causa in fraudem legis** geschehen würde, von nun an und im Voraus für null und nichtig gehalten werden solle.

Wie denn auch unter dem nähmlichen Verbothe **sub nullitate actus** auch alle anderen mit dem Vorwande eines frommen Werkes **in fraudem legis** erdacht werden mögen, Erwerbungen der Ordensgeistlichen überhaupt einbegriffen seyen, dergestalt, daß zum Beispiele für Abhaltung einer Litanei, eines Gebethes, eines heiligen Segens oder sonstigen geistlichen Function, so weit solche einer Belohnung fähig ist, nichts mehreres als gebräuchlich wäre, oder etwa durch Taxordnung festgesetzt worden, den Ordensgeistlichen **quocumque modo** abgereicht werden könne, wessen Übertretung hierdurch schon im Voraus eben so wie die Übertretung der obigen Verordnungen vollkommen irritirt wird.

Welches ziel- und maßgebende höchste Declaratorium die Landeshauptmannschaft zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch ein gedrucktes Patent kundmachen, und auf derselben genaue Befolgung von der dasigen Fundations-Commission ein stets wachsames Auge tragen zu lassen haben wird.

Patent vom **28.** August **1779.**

Es hat die Erfahrung gelehrt, wienach einige Stifte und Klöster beiderlei Geschlechts zu offenbarer Vereitlung der ergangenen höchsten Amortisations-Gesetze sich beigehen lassen, mit weltlichen Personen solche Contracte und Einverständnisse zu errichten, daß diese dem Stifte oder Kloster ihr Vermögen in Realitäten oder Capitalien noch bei ihren Lebenszeiten gegen Verbindlichkeit eigenthümlich abgetreten, womit das Stift oder Kloster eine solche weltliche Person für die Zeit ihres Lebens mit Kost, Trank, Kleidung

und allen Nothwendigkeiten zu versehen, nach dem Tode aber sie zu beerdigen, und einige heilige Messen zum Troste ihrer Seele lesen zu lassen, schuldig und gehalten seyn sollen.

Ihre k. k. Maj. befehlen daher, daß alle derlei Contracte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, an sich null und nichtig seyn sollen.

Patent vom 28. August 1779.

§. 829.

Befreiung einiger Orden von den Amortisations-Gesetzen.

Um die Zweifel über den Sinn der Verordnungen, wodurch einigen Ordens-Instituten eine Befreiung von dem Amortisations-Gesetze ertheilt worden ist, zu heben, haben Se. Maj. anzuordnen geruhet: Daß vermöge der erwähnten Verordnungen diese Ordens-Institute zwar unmittelbar im eigenen Namen, sowohl durch Handlungen unter Lebenden als durch letzte Willenserklärungen, zu erwerben fähig seyn, keineswegs aber im Namen der Professen auf einen Pflichttheil oder auf eine Intestat-Erbfolge der Verwandten derselben Anspruch machen, oder dasjenige erwerben können, was unmittelbar den einzelnen Professen zugedacht wird. Vielmehr sollen solche Anordnungen zu Gunsten des Erwerbs unfähiger Professen noch ferner ungültig und wirkungslos seyn.

Dagegen aber gestatten Se. Maj., daß für ein Mitglied derjenigen Ordensgemeinden, welche eine Befreiung von dem Amortisations-Gesetze erhalten haben, das im Jahre 1771 auf 200 fl. gesetzlich beschränkte Vitalitium von seinen Verwandten oder Gönnern bis auf 300 fl. bestimmt werden dürfe.

Hofkzld. vom 10. März 1809.

§. 830.

Aufzählung der geistlichen Gemeinden, welche von dem Amortisations-Gesetze befreit sind.

Piaristen.

Folgende geistliche Communitäten wurden allmälig von den Amortisations-Gesetzen befreit; und zwar geruhten Se. Maj. laut Hofdecret vom $\frac{10}{21}$. Dec. 1812 den Piaristen-Orden von dem Amortisations-Gesetze auf unbestimmte Zeit zu entheben, und zu allen Erwerbungen, sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter **per actus inter vivos et mortis causa** gegen dem fähig zu erklären, daß jede derlei Acquisition der Landesstelle angezeigt, und letztere dadurch in der Übersicht des Vermögensstandes dieses Ordens erhalten werde.

Rggscirc. vom 24. Dec. 1812.

a) Die Congregation der Redemptoristen, welche mit dem Orden der Väter der frommen Schulen weder Zweck noch Verfassung, noch die Vermögensverhältnisse vollkommen gemein hat, wurde mit dem Gesuche um allgemeine Gleichstellung mit dem letzteren Orden hinsichtlich der diesem eingeräumten Gesetzausnahmen zurückgewiesen.
Hofkzld. vom 18. Juli 1822, Hofzahl 37576, Rggsz. 37576.

§. 831.

Mechitaristen.

Se. k. k. Maj. haben laut Hofkzld. vom 23. Jänner 1815 die Ordensgemeinde der Mechitaristen in Wien von dem allgemeinen Amortisations-Gesetze gegen dem zu befreien geruhet, daß sie jedesmal, wenn ihnen bewegliche oder unbewegliche Güter, oder Capitalien durch Schenkungen oder Vermächtnisse, oder auf eine andere Art zufallen, die Anzeige hierüber an die hohe Landesstelle zu machen haben.
Rggscirc. vom 20. Jänner 1815.

§. 832.

Barmherzigen Brüder.

Da Se. Maj. in Rücksicht der herrschenden Theuerung der Lebens- und Arzeneimittel dem Orden der Barmherzigen in allen k. k. Erbstaaten die Erbfähigkeit, von der sie gleich den übrigen Orden vermöge Gesetzes vom 7. Sept. 1771 ausgeschlossen waren, auf unbestimmte Zeit und gegen dem, daß die Erbschaftsbeträge jedesmal der betreffenden Landesstelle sicher angezeigt werden, allergnädigst zu bewilligen geruhet haben; so wurden die Länderstellen hiervon zur Darnachachtung und Kundmachung verständiget.
Hofkzld. vom 16. August 1805.

Dadurch ist ihnen laut Hofdecret vom 10. Juni 1835, Hofzahl 15041, Rggsz. 33120 nun die Erbfähigkeit eingeräumt.

§. 833.

Jesuiten in Galizien.

Se. k. k. Maj. haben nach dem Inhalte der k. k. Hofkzlv. vom 8. April 1828 mit allerh. Entschl. vom 4. April die seit dem Jahre 1820 in Galizien bestehende Jesuiten-Ordensprovinz für dermal und bis Allerhöchstdieselben etwas anderes darüber verordnen, von dem allgemeinen Amortisations-Gesetze, wie es zu Gunsten einiger anderen Ordensgemeinden bereits geschehen ist, gegen dem allergnädigst zu befreien geruhet, daß sie jedesmal, wenn ihnen bewegliche oder unbewegliche Güter oder Capitalien durch Schenkungen oder Vermächtnisse, oder auf eine andere Art zufallen, die Anzeige an die Landesstelle zu machen habe.

Diese allerhöchst ausgesprochene Befreiung der Jesuiten-Ordensprovinz in Galizien von dem allgemeinen Amortisations-Gesetze hat sich jedoch nur auf dasjenige zu beschränken, was dieses Ordens-Insti-

tut unmittelbar im eigenen Namen, sowohl durch Han. Lebenden, als durch letzte Willenserklärungen erwerben wird, und sie kann keineswegs im Namen der Professen auf einen Pflichttheil oder auf eine Intestat-Erbfolge der Verwandten derselben Anspruch machen, oder dasjenige erwerben, was unmittelbar den einzelnen Professen zugedacht wird; solche Anordnungen zu Gunsten der des Erwerbes unfähigen Professen bleiben vielmehr noch ungültig und wirkungslos.

Rggsd. vom **23.** April **1828.**

§. 834.

Inwiefern Mendicanten-Klöster erwerben können.

Weil die Mendicanten-Klöster mit den zu ihrem Unterhalte nöthigen Stiftungen noch nicht versehen sind, wurde ihnen laut allerh. Entschließung vom **24.** Oct. **1783** die Fähigkeit, Geldvermächtnisse als Almosen zu empfangen, nicht abgenommen.

§. 835.

Ursulinerinnen und englische Fräuleins.

Bei der erkannten Nützlichkeit der Ursuliner-Institute haben Se. Maj. alle Ursuliner-Klöster in den k. k. Erblanden von dem Amortisations-Gesetze auf unbestimmte Zeit zu entheben, somit dieses Institut selbst zu aller Erwerbung, sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter **per actus inter vivos, et mortis causa** gegen dem fähig zu erklären geruhet, daß eine solche Erwerbung jedesmal der Landesstelle angezeigt, und diese dadurch in der Übersicht des Vermögensstandes dieses Institutes erhalten werde.

Instruction vom **19.** Juli **1805.**

Die englischen Stifthäuser zu St. Pölten und Krems wurden anfangs mit Ausschließung des Ordens und der Communitäten selbsten, als welche unter den bestehenden Amortisations-Gesetzen, wie alle übrigen Klöster, allerdings zu verbleiben hatten, in Anbetracht der von sich gegebenen Erklärung, von dem dießfälligen Verbothe ausgenommen, und die einzelnen Personen gedachter Häuser aller Acquisitionen **per actus inter vivos et mortis causa**, sowohl **ab intestato** als **ex testamento**, mit alleiniger Ausnahme einer Erwerbung, **quoad immobilia**, fähig und theilhaftig erklärt.

Hofdecret vom **7.** Juni **1774.**

Se. Maj. haben jedoch das zu St. Pölten und Krems in Österreich unter der Enns befindliche Institut der englischen Fräuleins für die Zukunft in so lange, bis es das zu seiner fortwährenden Erhaltung erforderliche Vermögen erwirbt, von dem Amortisations-Gesetze gänzlich auszunehmen, und das Hofdecret vom **21.** Mai **1774,** vermöge dessen die einzelnen englischen Fräuleins sich dieser Ausnahme bereits zu erfreuen haben, auf ihren Orden und die Ge-

meinden auszudehnen, und das Institut selbst zu allen Erwerbungen, sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa, fähig zu erklären geruhet.

Hofdecret vom 17. Mai 1805.

Se. Maj. haben dem Institute der englischen Fräuleins und den Ursulinerinnen die Befreiung von dem Amortisations-Gesetze zuerkannt.

Hofdecret vom 6. Juli 1806, Zahl 40482.

§. 836.

Salesianerinnen.

Se. Maj. haben das Kloster der Salesianerinnen in Wien auf gleiche Weise, wie es bereits mit den Ursulinerinnen und englischen Fräuleins geschehen ist, von dem Amortisations-Gesetze auf unbestimmte Zeit zu befreien geruhet.

Hofkzld. vom 14. Juli 1808, Hofzahl 14433, Rggsz. 19795.

§. 837.

Elisabethinerinnen.

Se. Maj. haben dem Institute der Elisabethinerinnen die in Absicht auf die Amortisations-Gesetze zugestandene Begünstigung auf die nähmliche Art, und unter den damals angetragenen Vorsichten gnädigst zu bewilligen, somit das besagte Institut von dem Amortisations-Gesetze auf unbestimmte Zeit zu entheben, und zu allen Erwerbungen, sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa gegen dem fähig zu erklären geruhet: daß das mitgebrachte Vermögen der neuen Professen oder die sonstige Acquisition jedesmal der Landesstelle angezeigt, und dadurch dieselbe in der Übersicht des Vermögensstandes dieses Institutes erhalten werde.

Hofkzld. vom 3. Oct. 1806.

§. 838.

Barmherzige Schwestern.

Se. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 12. Nov. 1831 das Institut der barmherzigen Schwestern in Wien in der nähmlichen Art von den Amortisations-Gesetzen zu befreien geruht, wie dieß laut Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 23. Dec. 1830 und 7. Februar 1831 für die Redemptoristen angeordnet wurde.

Hofdecret vom 18. Nov. 1831, Hofzahl 25423, Rggsz. 64016.

§. 839.

Redemptoristinnen.

Da der Verein der Redemptoristinnen sich durch den Ertrag des Vermögens seiner einzelnen Glieder erhalten wird, und die Ablegung bloß einfacher Gelübde, wie sie derselbe wünscht, auch die Fähigkeit des Austrittes der einzelnen Nonnen, die in solchem Falle auch ihr Vermögen wieder mit sich nehmen, in sich enthält, so wird die Befreiung vom Amortisations-Gesetze nicht bloß auf das Institut selbst, und auf Donationen **inter vivos**, oder **mortis causa** beschränkt, sondern auf die Individuen und bei diesen auf Erbschaften **ab intestato** ausgedehnt, die Erwerbung liegender Güter aber davon in der Art ausgenommen, daß dieselbe nach der allgemeinen Norm des Amortisations-Gesetzes ohne allerh. landesfürstliche Genehmigung nicht Statt finden dürfe.

Die Erwerbungen dieses Klosters werden übrigens, wie bei jedem anderen Kloster, der Regierung um so mehr anzuzeigen seyn, als diese Erwerbungen die Natur einer Stiftung annehmen, und somit unter landesfürstlicher Tutel stehen.

Das Institut kann allerdings auch von seinen Gliedern entweder **inter vivos** oder **mortis causa** erwerben. In letzterer Beziehung genügt es aber nicht, daß das Vermögen der Individuen dem Kloster bleiben dürfe, was gegen die Natur der gemachten Bedingungen die Auslegung erhalten könnte, als ob dieses Vermögen schon im Voraus ein Eigenthum des Klosters geworden sey, sondern es wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß das letztere nicht **ipso facto**, also am wenigsten mit Beseitigung der Anordnungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches **ab intestato**, sondern nur durch eine ausdrückliche gesetzlich gültige Verfügung der Individuen **inter vivos** oder **mortis causa** von demselben erwerben und erben können.

Hofkzld. vom **18. Nov. 1830**, Hofzahl **26792**, Rggsz. **66259**.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom **11. Nov. 1830** die Constituirung des Klosters der Redemptoristinnen in Wien zu gestatten, und die Befreiung von dem Amortisations-Gesetze nicht bloß auf das Institut selbst, und auf die Donationen **inter vivos** oder **mortis causa** zu beschränken, sondern auch auf die Individuen, und bei diesen auch auf Erbschaften **ab intestato** auszudehnen geruhet. Die Erwerbung liegender Güter ist aber in der Art ausgenommen, daß dieselbe nach der allgemeinen Norm des Amortisations-Gesetzes ohne allerh. landesfürstliche Genehmigung nicht Statt finden dürfe.

Rggscirc. vom **2. Jänner 1831**.

§. 840.

Welche Orden eine Mitgift annehmen können.

Durch höchste Entschließung vom 13. Julius 1804 ist den meistens sehr gering und mit keinen Realitäten dotirten Ordens-Instituten der Ursulinerinnen, Salesianerinnen, Elisabethinerinnen und barmherzigen Brüdern, dann auch der Piaristen, so wie überhaupt allen denjenigen Ordensgemeinden, welche sich mit dem Unterrichte und der Krankenpflege abgeben, und sich in dem obigen Falle befinden, eine bis auf 3000 fl. erhöhte Mitgift anzunehmen gestattet, jedoch zugleich angeordnet worden, daß, was die Modalitäten betrifft, es bei der Anordnung des Patentes vom 26. August 1771 zu verbleiben habe, nähmlich:

1. Daß die Mitgift lediglich in fahrendem Vermögen bestehe,
2. daß unter der Mitgift auch die sogenannte Ausstattung oder andere Kosten verstanden werden, und daß
3. die Behandlung auf ein Wenigeres den Ältern oder Vormündern überlassen wird.

§. 841.

Verboth der Sammlungen von Klostergeistlichen.

Die Sammlungen der sämmtlichen Klostergeistlichen, von welcher Gattung und unter was immer für einem Namen oder Vorwande es seyn möge, die barmherzigen Brüder allein ausgenommen, welche bloß für die Verpflegung armer Kranken sammeln, da sie für ihren Unterhalt hinlänglich gesichert sind, sind dergestalt aufgehoben, daß für jeden vorher von den Sammlungen lebenden Bettelmönch, nach Maß ihrer eigenen Fassion, der jährliche Unterhalt bei dem Religionsfonde angewiesen wird.

Wer daher sich immer, außer den barmherzigen Brüdern, in der Stadt oder auf dem Lande für einen Sammler ausgibt, bezeichnet sich selbst als einen Betrüger, und soll als solcher von jedermann angehalten, angezeigt, und zur gehörigen Strafe gezogen werden.

Nachricht vom 24. Oct. 1783, §. 14.

§. 842.

Verboth eines Opferstockes bei Kirchen der Stifte und Klöster.

Die Kirchen der Stifte und Klöster sind von Haltung eines Opferstockes zu ihrem Besten ausgeschlossen.

Hofdecret vom 7. Nov. 1811.

§. 843.

Aushülfe für Klöster.

Salz-Deputat für die Dominicaner zu Metz.

Aushülfen für Klöster sind der k. k. vereinten Hofkanzlei bei wichtigen Beweggründen und dem erhobenen Umstande, daß der Fond, den es betrifft, die Auslagen aus seinem Überschusse bestreiten kann, eingeräumt.

Wirkungskreis der Hofkanzlei, 1829, §. 8, Zahl $\frac{2402}{337}$.

So geruhten Se. Maj. mit allerh. Entschl. vom 24. Sept. 1839 dem Dominicaner-Convicte zu Metz die Wiederanweisung des bis zum Jahre 1808 bezogenen Salz-Deputats von jährlichen 35 Pf., von dem Zeitpuncte der geschehenen Einstellung und für die Zukunft gegen Berichtigung der jeweilig vorgeschriebenen und berechneten Gebühr zu bewilligen.

Hofdecret vom 4. Oct. 1839, Hofzahl 42814, Rggsz. 59053.

§. 844.

Nach welchem Grundsatze bei Dotirung solcher Stifte und Klöster aus öffentlichen Fonds vorzugehen ist, denen eine Unterrichts- oder Erziehungsanstalt anzuvertrauen ist.

Bei öffentlichen, einem Stifte oder einer Ordensprovinz anvertrauten oder anzuvertrauenden, Unterrichts- oder Erziehungsanstalten ist von dem Grundsatze auszugehen daß an denselben keine aus den öffentlichen Fonds zu entrichtenden Gehalte für einzelne Ämter und Individuen zu bemessen sind, sondern daß die dem Stifte oder der Ordensprovinz für die Übernahme einer solchen Anstalt zur Besorgung zu bewilligende Betrag in einer Summe auszusprechen ist.

Allerh. Entschl. vom 14. Oct. 1837, Hofdecret vom 23. Oct. 1837, Hofzahl 26144, Rggsz. 61850.

§. 845.

Die Klöster, welche sich mit der Krankenpflege befassen, haben auf Unterstützungen aus öffentlichen Fonds keinen Anspruch.

Unterstützungen aus öffentlichen Fonds für die mit der Krankenpflege sich befassenden, sowohl männlichen als weiblichen Klöster haben für die Zukunft aufzuhören, und die Instituts-Vorsteher sind zu belehren, daß sie auf keine Unterstützungen aus einem öffentlichen Fonde mehr rechnen dürfen, daher die Aufnahme der unentgeltlichen Kranken nur auf eine solche Art zu beschränken ist, als aus den Kräften des Spital-Fonds und anderen sicheren wohlthätigen Zuflüssen in die unentgeltliche Heilung und Pflege genommen werden können.

Alle übrigen Kranken, deren Heilung und Verpflegung der Spitalsfond zu tragen nicht vermag, müssen diese Kosten entweder selbst bestreiten, oder dürfen nicht aufgenommen werden.

Hofdecret vom 18. Dec. 1815.

Elisabethinerinnen a) gehören in die Reihe der Privatanstalten, die keinen Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Staatsschatze haben.

Hofkzld. vom 6. Dec. 1819, Rggsz. 47704.

Die Unterstützung des Instituts der barmherzigen Brüder, als eine Krankenanstalt, liegt nicht in dem ausgesprochenen Zwecke, und den demselben entsprechenden Obliegenheiten des Religionsfondes.

Hofkzld. vom 14. Febr. 1822, Hofzahl 3518, Rggsz. 9125.

a) Die Taxen für die zu bezahlenden Betten sind dem Zeitpreise für Nahrung und Medicamente so anzupassen, daß keine Einbüßung für das Institut durch dieselbe erzielt werde.

Hofkzld. vom 31. Dec. 1816, Hofzahl 25442, Rggsz. 500059.

§. 846.

Behandlung der mit der Krankenpflege sich beschäftigenden Klöster hinsichtlich der Verzehrungssteuer.

Die mit der Krankenpflege beschäftigten Klöster sind in Absicht auf die Verzehrungssteuer nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln, und es ist sich hiernach auch bei Erledigung der künftig etwa vorkommenden Gesuche dieser Art zu richten.

Hofkammerverordnung vom 3. Mai 1832, Hofzahl 18737, Rggsz. 26617.

§. 847.

Subsistenz der barmherzigen Schwestern.

Die Subsistenz des Instituts der barmherzigen Schwestern kann nur im Wohlthätigkeitswege, wozu auch die Opferbüchse im Hause mit allerh. Entschl. vom 1. Sept. 1833 bewilliget worden ist, erzielt werden; und über die Verwendung der im Subscriptions-Wege erlangten Beträge ist Rechnung zu legen, damit auch das Consistorium Kenntniß über die Verwendung dieser Beträge erlange.

a) Rücksichtlich der Errichtung eines Krankenhauses und einer Hausapotheke bei dem Institute der barmherzigen Schwestern in Wien besteht nachstehende Vorschrift:

Die Regierung findet dem von Sr. Maj. genehmigten Institute der barmherzigen Schwestern zu Wien die angesuchte Bewilligung zur Errichtung eines Krankenhauses und einer Hausapotheke in dem Hause zu Gumpendorf Nr. 195 unter den nachfolgenden Bedingungen zu ertheilen:

1. In die Krankenanstalt sollen nur arme Kranke beiderlei Geschlechtes, von jeder Religion und jedem Stande aufgenommen werden.

Ausgeschlossen bleiben:

a. Mit äußeren Übeln,

b. mit venerischen Krankheiten,
c. mit unheilbaren Krankheiten, und
d. mit der Krätze Behaftete,
e. Kinder unter vier Jahren.

2. Über den Eintritt der Kranken, den Austritt und die Todesfälle sind genaue Vormerkungen zu führen.

3. Sowohl der Primar- als der Secundar-Arzt sollen geprüfte Doctoren der Medicin seyn; ersterer soll täglich wenigstens eine Visite machen, letzterer im Hause wohnen, und so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse zuläßt, sich nach der Instruction der Krankenhaus-Secundar-Ärzte benehmen.

4. Die Vorsteherin des Institutes hat alle Monate eine specielle Liste von den aufgenommenen, geheilt oder ungeheilt entlassenen oder verstorbenen Personen, und von den im Hause zurückgebliebenen; mit Ende des Jahres aber eine allgemeine, das ganze Jahr umfassende, Tabelle der Regierung vorzulegen. Diese Tabelle muß von dem Primar-Arzte unterfertiget werden.

5. Den Kranken ist bei Zeiten der ihrer Religion oder Confession angemessene geistliche Beistand zu verschaffen.

6. Im Hause ist eine Todtenkammer zu errichten, und von jedem Todtenfalle ist die Anzeige an das Todtenbeschreibamt zu machen.

7. Die von den Kranken mitgebrachten Kleider und sonstigen Effecten sind ihnen aufzubewahren, und bei der Entlassung zurück zu stellen. Von den Effecten der Verstorbenen ist der Abhandlungs-Instanz die Anzeige zu machen; es sey denn, sie müßten vertilgt werden.

8. Die Apotheke und das Laboratorium sind so einzurichten und zu besorgen, wie es in dem Elisabethiner-Spitale geschieht.

Über die Bedingungen, unter welchen die barmherzigen Schwestern und in Zukunft auch die Apothekerinnen der Elisabethinerinnen und anderer Ordensgemeinden zur selbstständigen Besorgung des Apothekergeschäftes werden zugelassen werden, wird die weitere Weisung nachfolgen. Inzwischen wird den barmherzigen Schwestern gestattet, ihre Hausapotheke durch einen approbirten Provisor versehen zu lassen.

9. Von der wirklichen Eröffnung des Krankenhauses ist der Regierung seiner Zeit die Anzeige zu machen.

10. Da nicht alle Puncte der Benehmung erschöpft werden können, soll das in dem Elisabethiner-Spitale vorgeschriebene oder übliche Verfahren zur Richtschnur dienen.

§. 848.

Anweisung eines Holzalmosens an diese Klöster.

Die Oberin des Conventes der Elisabethinerinnen und des Procurators des Convents der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt, und auf der Landstraße überreichen alljährliche Gesuche um Anweisung der gewöhnlichen Holzalmosen; worauf dem Elisabethiner-Convente **9** Klafter buchene und **27** Klafter tannene Scheiter, dem Convente der barmherzigen Brüder auf der Landstraße **11½** Klafter buchene und **26** Klafter tannene, jenem in der Leopoldstadt **10** Klafter buchene und **30** Klafter tannene Schwemmscheiter von der k. k. allgemeinen Hofkammer bei der Waldamts-Direction für den Winter angewiesen werden.

Übrigens sind diese Gesuche zur Vermeidung von Weitläufigkeiten längstens bis Ende Juni jedes Jahres gehörig bei der Hofkammer einzureichen.

Hofkammerdecret vom 25. Sept. 1822, Hofzahl 38198.

§. 849.

Unterhalt für die Mendicanten.

Vermöge allerh. Entschließung, Hofdecret vom 20. Juli 1783, Zahl 3138, wurde die gesammte Sammlung in Niederösterreich gänzlich aufgehoben und eingestellt, und jedem Bettelmönche, der **in communione** lebet, nach Umständen des Bedarfs, 200—230 fl. abzureichen, die Emeriti jedoch nicht mit Stiftungen zu versehen, sondern mit einem Geldbetrage zu unterhalten, anbefohlen.

Der Unterhalt, der den Mendicanten zugewiesen ist, ist eine Vergütung des ihnen durch die abgeschaffte Sammlung entgangenen Almosens, und daher auf dasjenige beschränkt, was nach Maß ihrer eigenen Fassion am Unterhalte für den einzelnen Mendicanten ausgefallen ist.

Hofdecret vom 17. Jänner 1783, 24. October 1783.

Dieser Betrag a) wird den Mendicanten schon für die Novizen verabreicht, so lang ihre Anzahl den **numerus fixus** nicht übersteigt.

Hofdecret vom 26. Sept. 1811.

a) Der ganze Dotations-Betrag für einen Mendicanten ist mit 230 fl. in Wien und 200 fl. für das Land angenommen. Davon gehen 100 fl. auf Kost und der Rest für die übrigen Bedürfnisse ab.

Für die Franciscaner wurde hiernach pro 1840 an Mendicanten-Dotation 15795 fl. 21½ und für die Capuciner 8801 fl. 22 kr. aus dem n. ö. Religionsfonde präliminirt.

Ist ein solcher Mendicant auf der Seelsorge zur Aushülfe, so wird der ihn treffende Dotations-Betrag eingezogen, da er ohnehin den Cooperatorsgehalt von dem Religionsfonde bezieht.

§. 850.

Bezug der Dotation noch während der Studien in Ungarn.

Die für die Franciscanerklöster in Niederösterreich aufgenommenen Ordenscleriker haben die Dotation aus dem n. ö. Religionsfonde auch während ihrer Studien in Ungarn zu beziehen.

Hofkzld. vom 27. Oct. 1831, Hofzahl 23811, Rggsz. 59400.

§. 851.

Diese Dotation gilt auch für verrückte Mendicanten.

Für die in das nächst gelegene Kloster abzugebenden verrückten Mendicanten bestreitet der Religionsfond keine Auslagen, sondern es muß den angemessenen Betrag das betreffende Kloster selbst leisten.

Hofdecret vom 8. April 1783 und 20. Mai 1783.

§. 852.

Berechnung und Anweisung der quartaligen Dotations-Ergänzungen.

Die Hofkanzlei hat einverständlich mit dem General-Rechnungs-Directorium zu bestimmen befunden: daß in Hinkunft die Berechnung und Anweisung der quartaligen Dotations-Ergänzungen an die Franciscaner und Capuciner in Niederösterreich, wie dieses schon in den übrigen Provinzen geschieht, unmittelbar durch die Prov. Staatsbuchhaltung und die Regierung zu erfolgen habe; zu welchem Ende die respectiven Provinzialen die Personalstands-Ausweise statt an die Stiftungs-Hofbuchhaltung unmittelbar an die Prov. Staatsbuchhaltung abzugeben haben.

Hofdecret vom 24. Oct. 1826, Hofzahl 29623, Rggsz. 54969.

§. 853.

Stempelfreiheit der Quittung.

Die zur Erhebung des für Mendicanten ausgemessenen Unterhaltungsbeitrages nothwendige Quittung ist stempelfrei.

Stempelpatent vom 5. Oct. 1802, §. 12, lit. o.

II. Abſatz.

Von der Verwaltung des Stifts- und Klostervermögens.

a. Von der Gebahrung des Stifts- und Klostervermögens.

§. 854.

Die Regulirung des bestehenden Vermögens geistlicher Corporationen stehet der politischen Hofkanzlei zu.

Die Regulirung des bestehenden Vermögens der geistlichen Corporationen und Gemeinden, wo sie nothwendig seyn sollte, ist dem Wirkungskreise der k. k. Hofstelle, jedoch nur nach den im Allgemeinen hierüber aufgestellten Grundsätzen und Vorschriften zugewiesen.

Allerhöchste Bestimmungen des Wirkungskreises der Hofkanzlei und rücksichtlich Studien-Commission, Zahl 2402, vom J. 1829.

§. 855.

Anbefohlene Zusammenstellung der Normen über die Erhaltung und Verwaltung der Stifte und Klöster.

Se. Maj. haben mit allerh. Entschließung vom **23.** Februar **1830** den Auftrag zu ertheilen geruhet, daß die Gesetze und Vorschriften über die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens der Stifte und Klöster zusammenzustellen a), die etwa bemerkten Mängel oder Lücken derselben zu verbessern oder zu ergänzen, und nach vorläufig darüber mit der obersten Justizstelle gepflogenem Einvernehmen Allerhöchstderselben zur Genehmigung vorzulegen, einstweilen aber die genaueste Vollziehung der dießfalls bestehenden Anordnungen sich zur Pflicht zu machen sey.

Hofkzld. vom **3.** März **1820**, Hofzahl **4591**, Rggsz. **13353.**

Diese Zusammenstellung wurde von beiden Ordinariaten laut Regierungszahlen **20760** und **36356**, von **1830** geliefert.

a) Eine solche Zusammenstellung rücksichtlich des deutschen Ordens enthält das Patent vom 28. Juni 1840, wornach die Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens von der allgemeinen Aufsicht der k. k. Behörden, unter welchen geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreit ist, doch so, daß der Landesfürst als oberster Lehn-, Schutz- und Schirmherr sich die Oberaufsicht über die innere Einrichtnng des Ordens, so wie über die Erhaltung des Vermögens und die Verwahrung desselben, so oft er es nöthig findet, von dem Ordensoberhaupte die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte sich vorlegen zu lassen, vorbehielt.

§. 856.

Recht der Stifte, ihr Vermögen zu verwalten.

Alle Stifte haben das Recht zur freien Verwaltung ihres Vermögens.

Hofkzld. vom **31.** October **1822**, Hofzahl **30170**, Rggsz. **55385.**

Die Mechitaristen-Congregation in Wien ist in Ansehung desjenigen Vermögens, das ihr von österreichischen Unterthanen als Beitrag, Geschenk, Legat, Erbschaft, Stiftung u. dgl. zugewendet wird, genau nach den Vorschriften, welche in dieser Beziehung für die inländischen geistlichen Communitäten und Stiftungen bestehen, zu behandeln, wogegen diese Congregation in Absicht auf ihr aus andern Quellen entspringendes Vermögen und Einkommen nach dem gemeinen Rechte zu behandeln ist.

Allerh. Entschl. vom **13.** Jänner **1824**, Hofkzld. vom **17.** Jänner **1824**, Hofzahl **1974**, Rggsz. **4768.**

§. 857.

Übergabe der Administration aufgehobener Stifte an bestehende.

Die Administration aufgehobener Stifte wurde an noch bestehende übergeben.

Zu diesem Ende wurde die Art der Entwerfung der Erforderniß- und Bedeckungsaufsätze dieser aufgehobenen Stifte mit Hofd.

vom 13. Jänner 1786 nach einer von der Stiftungs-Hofbuchhaltung verfaßten Tabelle sammt Unterricht vorgeschrieben [a]).

a) Dieser Unterricht besagt:

Die geistlichen Stifte, welche sich selbst oder andere zu Gunsten des Religionsfondes zu administriren haben, sind sowohl als auch diejenigen, bei welchen (damals) die Abbés commanditaires bestellt werden, haben den sich jährlich ergebend kommenden Überschuß zu Gunsten des allgemeinen Religionsfondes abzuführen, und sind daher lediglich für Administratoren oder Verwalter des Stiftes, so ihnen anvertraut wird, und des Religionsfondes, der das superplus sich vorbehalten hat, anzusehen.

Ein jedes Geschäft, welches in eine Administration oder Verwaltung verwandelt und umgestaltet wird, setzt die Quelle voraus, aus welcher der gesammte Activ- oder Passiv-Vermögensstand entspringen muß, um denjenigen, der administrirt oder verwaltet, genau und verläßlich von dem zu überzeugen, was er in seine Obsorge übernimmt, und umständlich zu belehren, woher die jährlichen Zuflüsse kommen, auf die das Augenmerk zu richten, und in einer durch gute Gebahrung beständiger Ordnung zu erhalten sind.

Die vorausgehende Quelle des gesammten Activ- und Passiv-Vermögensstandes gründet sich in der Errichtung und Zustandebringung eines anfänglichen Inventariums, aus welchem diejenigen Theile, so unter dem Jahre einen Fruchtgenuß bringen, entnommen werden müssen.

Um aber von diesen Theilen eine verläßliche Überzeugung und umständliche Belehrung zu erhalten, wird von allen Zuflüssen ein mehrjähriger Auszug erfordert, der sowohl nach seinen Theilen als auch im Ganzen darauf führen muß, in was für einem Verhältnisse auf ein Jahr die Erträgnisse angenommen werden können; weil jedoch nach dem bekannt gemachten Erträgnisse daran gelegen ist, zu wissen, was in einem Jahre von diesem Erträgnisse an reinem Überschusse verbleiben mag, als müßten im Gegentheile alle Ausgaben, und zwar die unbestimmten in einen mehrjährigen Durchschnitt, die festgesetzten aber in dem mehrjährigen Betrage gesammelt, gegen die erhobene Erträgniß gehalten, und nach beiderseitigem Vergleich auf den Überschuß oder Abgang geschlossen werden; woraus dann erhellt, um die Kräfte, durch welche die jährlichen Erfordernisse bestritten werden sollen, wohl kennen zu lernen: daß von allen Empfangs- und Ausgabstheilen einzelne Berechnungen und Ausweise verfaßt, und zur Erlangung eines Ganzen in ein Summarium gebracht werden müssen, welches mit der theilweisen Bearbeitung zusammengenommen, die Namen eines Präliminarsystems enthält, und zur Grundfeste des für den Religionsfond zu erzielenden jährlichen Überschusses angenommen werden solle.

Es theilt sich nun hierbei das Ganze:

1. In die Einnahmen,
2. in die Ausgaben,

worüber die Erklärung in jenem Unterrichte umständlich vorkommt.

So wie nun bei den Einnahmen die jährlichen Erträgnisse von Gütern, Geldern, Wirths- und Branntweinhäusern, Mühlen, Brauhäusern, Schmieden und andere derlei eingehende Bestände, die Zinsen von Häusern, die Nutzung des Weinschanks, die Interessen von Activ-Capitalien und andere bei einem Stifte etwa eingehende Zuflüsse aufzunehmen kommen, so betreffen die Ausgaben gemeiniglich die Wirthschafts-, Wohn- und Absteiggebäude, und das Stift selbst.

Dahin gehören die Besoldungen des Wirthschaftspersonales, der Unterhalt des Prälaten, der übrigen Geistlichkeit, des Stiftpersonales und Dienerschaft, der Kirchen und Pfarreien, der Gebäude, die Pensionen, Stiftbauten und Passiv-Interessen.

§. 858.

Verantwortlichkeit der Ordensvorsteher hinsichtlich der Vermögensverwaltung.

Die Stiftgüter und das Stiftvermögen sind als Stiftungsgüter, somit als bleibende erklärt, und die Stifts- und Klostervorsteher sind als Verwalter eines ihnen anvertrauten Vermögens dafür verantwortlich.

Siehe Rggsz. 20760 und 36356, von 1830.

Die Prälaten sollen daher ohne Wissen ihrer Prioren und Conventscapitel nichts veranlassen.

Hofdecret vom 31. August 1771.

Da sie nähmlich bloße Sachwalter der ihnen anvertrauten Stifte und Klöster sind, sollen sie vermöge allerh. Cabinetschreibens vom 25. März 1802, Hofdecret vom 2. April 1802, §. 15, in keiner wichtigen Sache etwas unternehmen, ohne die frömmsten und einsichtsvollsten Ordensbrüder darüber vorläufig zu Rathe zu ziehen, damit sie gegen alle Vorwürfe der Übelgesinnten, deren es fast in jeder Gemeinde gibt, durch eigenes Bewußtseyn und das Zeugniß anderer, in jedem Falle gesichert seyn; und den Stift- und Klostervorstehern wurde unterm 26. Juni 1806 die erforderliche Genauigkeit und getreue Besorgung des Stift- und Klostervermögens eingeschärft.

Siehe Rggsz. 20760 und 36356, von 1830.

§. 859.

Beigebung eines Rathgebers bei weiblichen Ordens-Instituten.

Öconomie- und Unterhaltssachen.

Jedem weiblichen Ordens-Institute soll ein rechtlich bekannter und bemittelter Mann als Curator beigegeben werden, um mit Rath und That in Öconomie- und Unterhaltssachen Dienste zu leisten.

Hofdecret vom 11. Sept. 1815, Hofzahl 14432, Rggsz. 28639.

§. 860.

Verboth für die Ordensvorsteher Schulden zu machen.

Strafe der Absetzung im Übertretungsfalle.

Die Ordensvorsteher haben allen übertriebenen Aufwand und jede Verschuldung zu unterlassen, worauf die Landesstelle zu sehen hat.

Hofdecret vom **31.** August **1771**, allerh. Entschl. vom **25.** März **1802**, Hofdecret vom **2.** April **1802**.

Das Schuldenmachen ist übrigens nicht nur den Stift- und Klosteroberen, sondern auch den einzelnen Professen und den auf der Pfarre ausgestatteten Ordensmitgliedern untersagt.

Ein Stiftvorsteher, der ohne Wissen und Zustimmung des Conventes, und ohne Bewilligung der Landesstelle Schulden macht, ist dadurch zur Absetzung geeignet.

Doch besteht keine bestimmte Summe der künftigen Sustentation eines entsetzten Klostervorstehers, vielmehr wird dieselbe von Fall zu Fall angetragen und ausgesprochen.

Rggsz. **20760** und **36356**, von **1830**.

§. 861.

Von welchen Klöstern das Vermögen sicher gestellt werden soll.

Wegen Sicherstellung des Vermögens derjenigen Klöster, deren Einkünfte die Bedeckung des Bedürfnisses für ihren dermaligen Personalstand wesentlich übersteigen, haben Se. Maj. folgende allerh. Entschließung zu erlassen geruhet;

Nach dem Inhalte des Handschreibens Sr. Maj. vom **16.** Sept. **1802** darf, mit Ausnahme der Mendicanten-Klöster, nur das Vermögen jener Klöster untersucht und sichergestellt werden, welche dadurch, weil ihr Personalstand weit unter die normalmäßige Anzahl herabgesunken, und nicht bald ein hinlänglicher Nachwuchs tauglicher Candidaten zu hoffen ist, zu einem wirklichen Überschusse, außer demjenigen, den der Religionsfond als Pauschalbetrag oder als $7\frac{1}{2}$ pCt. Steuer zu fordern hat, gelanget sind. Bloß in einem solchen Falle müssen die in diese Cathegorie gehörigen Klöster verhalten werden, denjenigen Betrag, welcher nach dem Verhältnisse ihrer sämmtlichen Einkünfte auf jedes, für den festgesetzten Personalstand sowohl, als die dießfälligen Erfordernisse entfällt, und den hiernach fruchtbringend anzulegenden Betrag des Überschusses der Einkünfte jährlich gewissenhaft auszuweisen. Um aber von der Richtigkeit und Wahrheit solcher Ausweise überzeugt zu seyn, und hiervon in jedem Falle einen verläßlichen Gebrauch machen zu können, ist diesen Klöstern neuerdings auf das Nachdrücklichste, unter Androhung einer ihrem Vermögen angemessenen Geldstrafe und Entsetzung der schuldig befundenen Oberen

von ihren Ämtern und Klosterwürden, anzubefehlen: über alle Empfänge, dann Ausgaben eine ordentliche, vollständige und gehörig belegte Rechnung mit Zuziehung einiger Conventualen zu führen, damit solche da, wo die Landesbuchhalterei im Orte besteht, von dieser bei jeder Gelegenheit, anderwärts aber von dem betreffenden Kreisamte bei Gelegenheit der kreisämtlichen Bereisungen eingesehen werden können.

Hofkzld. vom 26. Juni 1806.

§. 862.

Bedingtes Verboth zur Aufnahme eines Passiv-Capitals.

Den Stiften und Klöstern ist jede Aufnahme eines Passiv-Capitals ohne l. f. Erlaubniß verbothen.

Hofdecret vom 16. Oct. 1783.

Und den Gläubigern solcher aufzunehmender Capitalien ist der gerichtliche Beistand versagt.

Hofkzld. vom 21. Nov. 1789.

Kein Stift, Kloster, Communität ꝛc. ꝛc. ist befugt, unter was immer für einem Titel Capitalien aufzunehmen; es sey denn, daß dieselben, unter Erweisung der Nothwendigkeit, die höchste Bewilligung hierzu erhalten hätten.

Hofkzld. vom 12. Juli 1810.

§. 863.

Wie die Capitalien anzulegen sind.

Zu Folge höchster Entschl. vom 18. Oct. 1792 können alle den unter der Obervormundschaft und dem besonderen Schutze des Staates stehenden Instituten zugehörige Capitalien, folglich auch jene der Klöster bei Privaten mit Pragmatical-Sicherheit, und sie müssen nicht bloß, wie es in der höchsten Entschließung vom 18. Sept. 1771 und 28. Jänner 1775 angeordnet war, in öffentlichen Fonds angelegt werden.

§. 864.

Vinculirung dieser Capitalien.

Da die Capitalien, welche in öffentlichen Fonden anliegen und angelegt werden, nach den bestehenden Vorschriften vinculirt seyn müssen, so ist in dieser Beziehung der Bestand des Vermögens vollkommen sichergestellt.

Siehe Rggsz. 20760 und 36356 vom Jahre 1830.

§. 865.

Ohne Regierungsbewilligung darf keine grundbüchliche oder landtäfliche Löschung geschehen.

Bei Gelegenheit der Weigerung eines Landrechtes, die zurückbezahlte Forderung einer geistlichen Communität nicht eher in der Landtafel löschen zu können, als dazu der in einer Verordnung der obersten Justizstelle vom 30. August 1792 vorgeschriebene Consens der politischen Hofstelle eingeholt seyn wird, hat sich die k. k. Hofkanzlei mit der k. k. obersten Justizstelle in das Einvernehmen gesetzt, damit diese Vorsicht auf die Zustimmung der Länderstellen, denen die Curatel der geistl. Communitäten zukommt, beschränkt werden möge.

Die dießfalls von der k. k. obersten Justizstelle vom 16. Juni 1821 erlassene Verordnung lautet: Forderungen der noch bestehenden geistlichen Corporationen können in dem Grundbuche oder der Landtafel ohne ausdrückliche Genehmigung der politischen Landesstelle nicht gelöscht werden.

Da nun diese Abänderung unter Einem erfolget, so wurde davon die Regierung für den Fall in Kenntniß gesetzt, als in der Provinz sich bisher an oben gedachte Verordnung vom 30. August 1792 gehalten worden ist.

Hofdecret vom 30. Mai 1821, Hofz. 15255, Rggsz. 27322.

Es ist verbothen, eine Intabulirung und Belastung auf Stift- und Kloster-Realitäten ohne vorläufige l. f. Bewilligung vorzunehmen, so wie die Extabulirung vorgelegter Posten nur mit Regierungsbewilligung zulässig sind.

Siehe Rggsz. 20760 und 36356 von 1830.

§. 866.

Befugniß der Regierung zu Zahlungsanweisungen der Passiv-Capitalien aufgehobener Klöster.

Der Landesstelle ist durch die am 19. Februar 1793 erflossene Verordnung die unmittelbare Zahlungsanweisung der Passiv-Capitalien zugestanden worden.

Siehe auch Wirkungskreis d. L. vom 26. Mai 1786, §. 81.

§. 867.

Vormerkung der bei Aufhebung der Stifte und Klöster dem Ärarium heimfallenden, bei Privaten anliegenden, Capitalien.

Über die Frage: Wie allenfalls das höchste Ärarium für die demselben bei Aufhebung der auswärtigen Stifte und Klöster heimfallenden, bei Privaten anliegenden Capitalien durch eine Verfügung sogleich bei den Landtafeln und Grundbüchern vorgemerkt,

oder auf welche Art allenfalls der Mangel der Schuld- oder Satzbriefe ersetzt werden könne, hat man einverständlich mit der obersten Justizstelle und der Hofkammer Folgendes zu bestimmen befunden:

Wo die Heimfälligkeit eines solchen Capitals eintritt, ist dasselbe als Eigenthum des höchsten Ärariums bei dem gehörigen Grundbuche oder Landtafel vorzumerken, und auf den Namen des Ärariums umzuschreiben; diese Verfügung ist sodann sogleich dem Schuldner durch dessen persönliche Gerichtsbehörde, die sich in der Folge über die bewirkte Intimation auszuweisen hat, mit dem Beisatze bekannt zu machen: daß, so wie er von nun an Schuldner des Ärariums sey, und sowohl das Capital als die Zinsen an die zu bestimmende Casse zu bezahlen habe; wobei auch den Grundbüchern und der Landtafel zu bedeuten ist: daß sowohl das die Heimfallung erklärende Decret, als die den Devolutions-Titel beweisende Urkunde vorzumerken ist, eben so auch die allfälligen Cessionen, nach Maßgabe dieser Decrete, auf die gewöhnliche gesetzliche Weise zu geschehen haben, und bei erfolgender Rückzahlung des Capitals **cum sua causa** der dießfällige Satz als getilgt zu achten, und die Satzvormerkung auch ohne Beibringung der Original-Satzurkunde der Ordnung nach zu löschen ist.

Hofkzld. vom 2. Oct. 1808.

Nachträglich zur Verordnung, welche am 2. Oct. 1808 wegen künftiger Benehmungsart bei eintretender Heimfälligkeit und Löschung eines von aufgehobenen ausländischen Stiften und Klöstern dem Ärarium zugefallenen Capitals, erlassen worden ist, wird der Landesstelle zu ihrer Benehmung bedeutet: daß diese an das Ärarium heimgefallenen Capitalien bei den Landtafeln und Grundbüchern nicht auf das Ärarium umzuschreiben, sondern bloß als dem höchsten Ärarium heimgefallen, an den nähmlichen und vorigen Platz der Hypothek zuzuschreiben sind.

Hofkzld. vom 30. März 1809.

§. 868.

Befugniß geistlicher Gemeinden Verpachtungs- und Vermiethungsverträge abzuschließen.

Um dem Bedürfnisse einer bestimmten Vorschrift über das Befugniß geistlicher Gemeinden, über den Ertrag des ihnen zum Genusse eingeräumten Stiftungsvermögens rechtsgültige Pacht- und Miethverträge abzuschließen, zu begegnen, haben Se. Maj. mit allerhöchster Entschließung vom 6. April 1821, laut Hofkzld. vom 14. desselben Monats, Nachstehendes allergnädigst verordnet:

Die Vorsteher geistlicher Gemeinden sind ohne Beistimmung ihrer Gemeinden nicht befugt, gültige Pacht- und Miethverträge abzuschließen; die Beistimmung der Gemeinde muß durch die bei ihren Beschlüssen übliche Fertigung dem Contracte beigesetzt seyn.

Wenn von einer geistlichen Gemeinde über das Stiftungsvermögen, welches sie besitzt, Pacht- oder Miethverträge

a) auf die Lebensdauer des Pächters oder Miethmannes,

b) bei Grunderträgnissen und Gerechtsamen auf eine längere Zeit als auf neun Jahre, bei Wohnungsmiethungen auf länger als sechs Jahre abgeschlossen werden wollen, oder

c) wenn sich die Einhebung des Pachtschillings oder Miethzinses vorhinein auf mehrere Jahre bedungen werden will, ist zur Gültigkeit dieser Verträge die Genehmigung der Landesstelle nothwendig.

Hofdecret vom 14. April 1821, Hofzahl 10614, Rggscirc. vom 1. Mai 1821, Rggsz. 19666.

§. 869.

Inwiefern die Überschüsse der Stifte und Klöster an den Religionsfond abzuführen sind.

Nach dem Inhalte eines allerh. Handschreibens vom 16. Sept. 1802 haben die Stifte nur den leicht entbehrlichen Überschuß der genannten Vorschrift gemäß an den Religionsfond abzuführen.

Hofkzld. vom 26. Juni 1806.

a) Als zur Unterstützung des Religionsfondes, laut Hofkzld. vom 6. April 1787, Hofz. 665, Rggsz. 2147, nöthig befunden wurde, die Überschüsse der bestehenden Stifte und Klöster, nach Maß als ihre Geistlichen auf die festgesetzte Zahl herabfielen, zu dem Religionsfonde abführen zu lassen, wurden die Fassionen dieser geistlichen Gemeinden revidirt und ordentliche Inventuren vorgenommen, bei dieser Gelegenheit ein Erforderniß- und Bedeckungsaufsatz, wie solches bei Übergabe und Administration eines aufgehobenen Stiftes an ein noch bestehendes geschah, errichtet, der sich ergebene Überschuß bestimmt, und der Betrag festgesetzt, welcher dem Religionsfonde bei jedem Abgange eines überzähligen Geistlichen zu Gute kam.

§. 870.

Wie die Waisencasse-Überschüsse bei Stift- und Klosterherrschaften zu verwenden sind.

Bei Stift- und Klosterherrschaften läßt sich kein gesetzlicher Grund auffinden, die bei ihren Gütern vorhandenen, aus den Zinsen angelegter Interessenbeträge entstandenen und in Folge der allerhöchsten Entschl. vom 11. Juni 1834 dem Gutsherrn als Eigenthum zu verbleibenden Waisenamts-Überschüsse als Stammcapital zu behandeln.

Diese Überschüsse sind ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach nichts anderes, als der Ertrag einer Mühewaltung; sie müssen demnach allen übrigen Ertrags-Überschüssen der Stift- und Klosterrenten gleichgestellt werden; und eben so wenig als eine Vorschrift besteht, welche die Stifte und Klöster verpflichtet, ihre jährlichen Ertrags-Überschüsse als Stammcapital fruchtbringend anzulegen, kön-

nen die Stifte und Klöster verhalten werden, derlei Waisen-Casse-Überschüsse als Stammcapital fruchtbringend zu machen, sondern es muß ihnen gestattet seyn, diese Überschüsse zur Tilgung ihrer Passiven, oder auf eine andere zum Besten der geistlichen Gemeinde entsprechende Art zu verwenden.

Hofkzld. vom 7. Juli 1837, Hofzahl 14024, Rggsz. 9659.

§. 871.

Verboth der Veräußerung eines Stiftgutes.

Die Veräußerung eines einem Stifte angehörigen Gutes, es mag bestehen in was es wolle, ist ohne l. f. Bewilligung verbothen.

Hofkzld. vom 5. Oct. 1782, 16. Nov. 1786, 3. August 1791.

Der Verkauf der Realitäten derjenigen Stifte, welche zum Stammvermögen gehören, darf ohne eingeholte höchste Genehmigung weder in größeren noch in kleineren Abtheilungen Statt finden; solche Verkäufe müssen übrigens immer im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommen werden.

Hofkzld. vom 31. Oct. 1822, Hofzahl 30170, Rggsv. vom 22. Nov. 1822, Rggsz. 55385.

§. 872.

Wirkungskreis des Hoch- und Deutschmeisters bei Veräußerung von Realitäten und Rechten des deutschen Ordens.

Vorschriften hierbei.

Se. k. k. Maj. haben in Absicht auf die Veräußerung, Verpfändung ꝛc. von Realitäten, Giebigkeiten und Gerechtsamen des deutschen Ordens bereits mit allerh. Entschl. vom 14. Febr. 1826 zu verordnen geruhet, daß die Verfügung hierüber von Sr. k. k. Hoheit dem Herrn Hoch- und Deutschmeister insofern abhänge, als sie Höchstdenselben durch die Statuten und Verordnungen des deutschen Ordens gestattet sind; in jenen Fällen aber, welche nach selben die Wirksamkeit des Herrn Hoch- und Deutschmeisters übersteigen und worüber derselbe hiernach allein zu verfügen nicht berechtiget war, jederzeit die allerh. Entschließung Sr. Maj. einzuholen sey.

Mit Rücksicht auf den Großcapitelschluß vom 15. October 1791 wurde daher zu Contracten über Veräußerungen, Pfändungen, Ablösungen ꝛc. deutscher Ordens-Realitäten und Gerechtsamen immer, nebst der Bestätigung des Herrn Hoch- und Deutschmeisters, auch die allerh. Genehmigung Sr. Maj. gefordert, wenn in denselben von einem die Summe von 10000 fl. übersteigenden Quantum die Rede ist.

Die Behörden [a]) wurden daher angewiesen, sich dieses Maximum, in Fällen solcher Art, bei den ihren Amtshandlungen zustehenden Ver-

fügungen gegenwärtig zu halten, und darüber zu wachen, daß die bestehenden politischen Vorschriften hierbei gehörig beobachtet und berücksichtiget, und die Kaufschillinggelder oder Ablösungssummen der hiernach verkauften Realitäten, oder hintangegebenen Rechte und Giebigkeiten auf das möglichst Vortheilhafteste mit der gehörigen Sicherheit fruchtbringend angelegt, und dem Vermögensstande der betreffenden Herrschaft, zu der sie gehörten, einverleibt werden.

Hofkzld. vom 5. März 1826, Hofzahl 8410, Rggsz. 18975.

a) Diese Vorschrift erlitt jedoch, vermöge Patentes vom 28. Juni 1840, §§. 3 und 4, wesentliche Abänderungen, zumal der deutsche Orden von der allgemeinen Oberaufsicht der l. f. Behörden befreit, und lediglich der unmittelbaren Aufsicht Sr. Maj. als obersten Lehn-, Schutz- und Schirmherrn gesetzt wurde, worüber jenes Patent, wie bereits im §. 825 bemerkt wurde, die näheren Bestimmungen enthält.

§. 873.

Religionsfondssteuer der Regulargeistlichkeit.

Hinsichtlich der Religionsfonds- oder geistlichen Aushülfssteuer der begüterten Regulargeistlichkeit s. oben §. 806.

§. 874.

Alumnaticum der Regulargeistlichkeit in der St. Pöltner Diözese.

Bei Regulirung des Alumnats zu St. Pölten, mit Hofkzlv. vom 18. Juli 1808, Hofzahl 14469, Rggsz. 20363, wurden nicht nur die Säcularpfründen, sondern auch die Regularpfründen zur Entrichtung des Alumnaticums mit der Bedingung beigezogen, daß die Stifte den Alumnatsbeitrag in ihren Fassionen zur Bemessung der Religionsfondsbeiträge nicht in Abzug bringen.

b. Evidenzhaltung und Verrechnung des Stifts- und Klostervermögens.

§. 875.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Eine genaue Rechnungsführung über das gesammte Stiftsvermögen ist anbefohlen.

Rggsz. 20760 und 36356, von 1830.

Zu diesem Behufe dienen vorzüglich die Inventarien und Fassionen der Stifte und Klöster.

Um nähmlich zur Kenntniß der Einkünfte der Geistlichkeit zu gelangen, hat die Staatsverwaltung zu verschiedenen Zeiten von der sämmtlichen Regulargeistlichkeit Fassionen abgefordert.

Hofv. vom 5. Oct. 1782, März 1790.

§. 876.

Untersuchung des Vermögensstandes bei Gelegenheit neuer Abtwahlen.

Bei den Stiften wird der Vermögensstand insbesondere noch bei jeder Abtwahl untersucht und der Behörde eingesendet.

Hofv. vom 21. Nov. 1761.

Und durch eine Verordnung vom 29. Dec. 1780 ist vorgeschrieben worden, daß bei geistlichen Stiften und Klöstern die Inventurs-Commissäre a), nebst dem Inventario, einen Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben, wie sie immer heißen mögen, nach dem Durchschnitte von drei oder sechs Jahren vorlegen sollen.

Da man aber in mehreren seither vorgekommenen Fällen wahrgenommen hat, daß oberwähnte Vorschrift nur zum Theil oder gar nicht beobachtet wurde, so wurde dieselbe der Landesstelle neuerdings zur unabweichlichen Richtschnur gemacht.

Decret der Finanzhofstelle vom 10. Sept. 1799.

a) Die Inventurs-Commission besteht aus dem geistlichen Referenten der Landesstelle, einem Secretär derselben, und einem Beamten der Prov. Staatsbuchhaltung.

§. 877.

Vorarbeiten zu diesem Behufe von Seite der Stiftsbeamten.

Sobald sich ein Erledigungsfall einer Prälatur ergibt, haben alle Beamten und Geschäftsführer des Stiftes, ohne erst die Ankunft der Inventurs-Commission abzuwarten, sämmtliche zu dem von ihnen besorgten Theile der Stifts-Oconomie gehörigen Documente und Ausweise auf eine solche Art vorzubereiten, daß die Inventurs-Commission, statt sie selbst mit vielem Zeitverluste aufzunehmen, sie bloß durch eine genaue Vergleichung der Ausweise mit den Daten, worauf diese Ausweise beruhen, zu berichtigen hat.

Hofkzld. vom 6. Juli 1820, Hofzahl 19635, Rggsz. 31962.

§. 878.

Richtschnur, nach welcher sich die Inventurs-Commission zu benehmen hat.

Der der Hofkanzlei vorgelegte Instructions-Entwurf für die Inventurs-Commission, die sich nach dem Ableben eines Stiftsabtes in das betreffende Stift zu begeben hat, wurde als zweckmäßig genehmiget und dem gemäß in Wirksamkeit zu setzen, befohlen.

Nur was das Inventar selbst betrifft, hat die Stiftungshofbuchhaltung den Wunsch geäußert, daß der Commission zur strengen Pflicht gemacht werde, sich genau nach den vorhanden seyn sollen-

den Formularen zu benehmen, damit bei solchen die erforderliche Gleichheit, Zweckmäßigkeit und Ordnung der Rubriken erhalten, dann von den zeitweise sich ergebenen Veränderungen in den Vermögenszweigen genaue Überzeugung erlangt werde, da diese Gebrechen bisher auch größtentheils die Prüfung derlei Inventarien erschwerten, und zum Theile auch mehrere Bemänglungen und nachträgliche Erhebungen verursachen.

Überdieß sey es bei einigen sehr vermöglichen Stiften der Fall, daß das Inventar ohne Beilagen und alles in gedrängter Kürze enthaltend vorgelegt werde, mithin kaum aus einem halben Buche Papier bestehe, wo hingegen Inventare minder vermöglicher Stifte mehrere Bücher stark sind. Höchst wahrscheinlich werde sich nach den Bemerkungen der Hofbuchhaltung im ersteren Falle nur auf die vorzüglichsten Vermögensbestandtheile beschränkt; im zweiten Falle aber zu sehr in's Weitläufige und Unbedeutende gegangen, welches beiderseitige Verfahren dem allenfalls bestehenden Formulare nicht zusagen könne.

Die Stiftungshofbuchhaltung wünsche in solcher Beziehung die Verfügung, daß, wo das frühere Inventar nicht nach dem vorgeschriebenen Formulare verfaßt befunden werden sollte, das neue darnach verfaßt werden soll, um für die Folge die zur genauen Übersicht unerläßliche Gleichförmigkeit zu erhalten.

Obgleich sich das Gesagte wohl von selbst versteht, so wurden der Regierung dennoch diese Bemerkungen zur allfälligen Benützung mit dem weiteren Beifügen mitgetheilt, daß im Commissions-Formulare die Weisung an die Commission, daß sie den öconomischen und finanziellen Zustand des Stiftes zu erheben und nun in einer bestimmten Ordnung vorzugehen, und das letztaufgenommene Inventar zur Grundlage der Erhebungen zu machen habe, enthalten seyn soll.

Hofkzld. vom 24. Mai 1826, Hofzahl 14641, Rggsz. 27480.

a) Diese Instruction lautet folgendermaßen:

Nachdem dem betreffenden Stifte über die Anzeige der Erledigung der Abtswürde, das Hofdecret vom 6. Juli 1820, Rggsz. 31942, in so weit es die Vorbereitungsarbeiten betrifft, in Erinnerung gebracht worden, und nachdem demselben von der Regierung bekannt gemacht worden ist, daß eine Inventurs-Commission abgeordnet werde, die von dem versammelten Convente und Beamten-Personale als eine l. f. Commission empfangen werden soll, und daß die Inventur baldmöglichst vorgenommen werden soll, so ist der Tag, an dem das Stift einen Professen zur Abholung der Commission abzuordnen hat, demselben von dieser Commission bekannt zu geben.

Ehe zu diesem Inventursacte geschritten wird, ist dem versammelten Convente das hohe Commissorium vorzulesen; und den unter Rechnung stehenden Officialen und Beamten ist zu erinnern, daß vorausgesetzt werde, ihre Rechnungsausweise seyen mit aller Genauigkeit und Verläßlichkeit verfaßt, wofür sie verantwortlich sind.

Da in den Abteien gewöhnlich die Prätiosen des Stiftes aufbewahrt sind, der Abt auch die Central-Casse hat, so ist da der Ort, wo die Commission ihr aufgetragenes Geschäft anzufangen hat.

Es ist

a) das vorhandene bare Geld zu zählen und aufzunehmen;

b) die Obligationen, sowohl die aus öffentlichen Fonden als die von Privaten, Quittungen über zurückbezahlte Passiv-Capitalien sind einzusehen und mit dem Stifts-Inventario zu vergleichen;

c) Die Prätiosen des Stiftes, wie sie in dem Inventario vorkommen, sind genau anzusehen. Wenn sich ein Abgang bei einer dieser Rubriken zeigen sollte, so ist dieser zu bemerken, und die Ursache hiervon und die Verwendung zu erheben und nachzuweisen, so wie jede Vermehrung und Zuwachs dem Inventario einzuschalten ist.

Die Paramente und Kirchengeräthe machen einen vorzüglichen Theil des Stiftvermögens gewöhnlich aus, diesen hat daher die Inventurs-Commission ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und den inventarischen Stand derselben, wie auch ihre Beschaffenheit zu erheben, und in das neue Inventarium aufzunehmen.

Wo die Administrations-Zweige unter mehrere Individuen vertheilet sind, die über den übertragenen Gegenstand eigene Rechnung zu legen haben, hat die Inventurs-Commission von jedem Officialen sich die Rechnung vorlegen zu lassen, die entweder schon abgeschlossen seyn soll, oder abzuschließen kommt.

Hierunter sind begriffen die Rentrechnungen, die häufig von dem Kämmerer, auch von einem weltlichen Beamten geführt werden; Waisenrechnungen, sowohl der wirklichen Waisen als auch der großjährig gewordenen, für welche eine eigene Rechnungsführung angeordnet ist; Depositenamtsrechnungen, Küchenamts-, Keller- und Kastenrechnungen, ferner Waldamts- und Wirthschaftsrechnungen. Die von den betreffenden Officialen vorgelegten Rechnungs-, dann Restanten- und noch unberichtigten Conten-Ausweise hat die Inventurs-Commission zu prüfen, daher die Rechnungen selbst einzusehen, mit dem Hauptbuche der Central-Verwaltung die geschehenen Abfuhren zu vergleichen, und den baren Cassestand gegen Empfangsbestätigung nach Beschaffenheit desselben, entweder dem rechnungsführenden Officialen oder der aufzustellenden Temporal-Administration zu übergeben.

Es dürfte öfters nothwendig und im Allgemeinen darum rathsam seyn, den vermöge Rechnungsabschluß vorfindig seyn sollenden Naturalvorrath anzusehen, und sich von der ausgewiesenen Angabe die Überzeugung zu verschaffen.

Der Zustand der Gebäude verdient in so weit eine besondere Aufmerksamkeit, als wenn dieselben in mehr oder weniger schlechtem Zustande befunden würden, dieser Zustand auf den Vermögensstand den wichtigsten Einfluß haben, und daher die Active mehr oder weniger vermindern, oder vielleicht gar eine Nothwendigkeit herbeiführen würde, Passiven zu ihrer Herstellung zu contrahiren. In dieser Beziehung hat daher die Inventurs-Commission die Frage über den Zustand der Gebäude nicht außer Acht zu lassen, und die Angabe zu prüfen, was auch rücksichtlich des fundus instructus im Allgemeinen zu beobachten ist.

Obgleich der Stand der einem Stifte angehörigen Realitäten ohne vorausgegangener Einholung der Bewilligung der Landesstelle nicht verändert werden soll, so ist doch von hoher Wichtigkeit, besonders bei solchen Stiften, die mehrere Rustical-Besitzungen haben, die Frage zu erörtern: ob der Stand der Realitäten unverändert geblieben ist, ob nicht einige erworben oder ob nicht einige hintangegeben worden sind; für den einen wie für den anderen Fall wäre sich sodann die eingeholte Bewilligung nachweisen zu lassen. Wird diese vorgelegt, so ist zu erheben, ob

bei einer veräußerten Realität die dafür erhaltene Summe ihrer angeordneten Bestimmung gemäß verwendet worden sey oder nicht.

Diese Erhebung stellet sich als sehr nothwendig dar bei jenen Stiften, bei welchen in früheren Jahren Besitzungen in Erbpacht verlassen worden sind, für welche in der Folge von Erbpächtern die Einlösung als eigenthümliche Gründe angesucht und auch erwirkt worden ist. In solchen Fällen soll die Inventurs-Commission die darüber errichteten Contracte einsehen, und sich die Überzeugung verschaffen, ob die gewöhnlich ratenweise einbezahlten Ablösungssummen als Capital fruchtbringend angelegt worden sind oder nicht. Wären diese Summen als Rent-Empfänge angesehen und als solche wieder verausgabt worden, so müssen diese Beträge ausgeschieden und als Ersatz des Stammcapitals für verkaufte Realitäten fruchtbringend gemacht werden.

Wenn die Inventurs-Commission nach diesen Hindeutungen den Stand des Vermögens des Stiftes erhoben hat, so ist es ihre weitere Sorge, die landesfürstliche Sperre anzulegen, was gewöhnlich in dem Archive der Abtei und in der Abtei selbst zu geschehen hat, und eine Administration dem Stifte aufzustellen, wozu sie aus den erfahrensten, einsichtvollsten und als religiös allgemein angesehenen Stiftsindividuen zu wählen, und sich nach Beschaffenheit der Umstände und der Zahl der Stiftsmitglieder auf zwei oder drei zu beschränken hat. Diese von der Commission als Administratoren aufgestellten Individuen sind über die Wichtigkeit des ihnen übertragenen Amtes zu belehren; die gewissenhafteste Gebahrung mit dem Stiftvermögen ist ihnen zu empfehlen, und der Auftrag ihnen zu geben, daß sie genaue Rechnung pflegen, ordentliche Journale führen, und sich so in den Stand setzen sollen, auf jedesmaliges Begehren der Regierung, oder dem neugewählten Abte seiner Zeit die genaueste Rechenschaft ablegen zu können. Hierauf sind diese angestellten Temporal-Administratoren den Stiftsindividuen und weltlichen Beamten des Stiftes in ihrer neuen Eigenschaft vorzustellen, und erstere zur nöthigen Achtung, letztere zur Angelobung der genauesten Folgeleistung anzuweisen.

Für die Rückreise ist wieder von Seite des Stiftes auf eben die Weise, wie für die Hinreise zu sorgen; und die fernere Obliegenheit der Inventurs-Commission ist es nun über ihr aufgetragenes Geschäft den Bericht der Landesstelle zu erstatten und die Inventurs-Acten vorzulegen. Letztere bestehen: 1. aus einem neu aufgenommenen Inventario, das von Rubrik zu Rubrik, wie das zum Grunde liegende, dem verstorbenen Abte übergebene, die Gegenstände eingestellt enthalten soll. 2. Aus den Beilagen und Belegen dieses Inventariums. 3. Aus einer vergleichenden Übersicht des Vermögensstandes des Stiftes nach dem Inventario, das dem verstorbenen Abte übergeben würde, und nachdem das neue aufgenommen worden ist, wofür ein Formular bereits vorgeschrieben ist.

Hierbei ist zu bemerken, daß den bestehenden Vorschriften gemäß a) die Beträge in Conv. Münze berechnet, angesetzt werden sollen, daher die Beträge, welche im früheren Inventario in W. Währung eingestellt worden sind, auf Münze zu 250 zu reduciren kommen, worunter jedoch die öffentlichen Fonds-Obligationen, die ständischen Einlagen, die das Stift hat, nicht begriffen seyn können, die nach ihrem Nominal- und resp. Einlagswerthe anzusetzen kommen: b) daß bei den Naturalvorräthen, dem vorhandenen Vieh, eine Übersicht des Werthes und eine Übersicht der Quantität jedesmal vorzulegen kommen.

Hofkzld. vom 24. Mai 1826, Hofzahl 14641, Rggsz. 27450.

§. 879.

Anbefohlene Beschleunigung des Inventars.

Die Inventurs-Commission hat sich die Zusammenziehung und Mundirung des Inventariums, so wie die Prov. Staatsbuchhaltung dessen Prüfung sorgfältig angelegen seyn zu lassen.

Hofdecret vom 6. Juli 1820, Hofzahl 19635, Rggsz. 31942.

§. 880.

Pflicht der Ordensvorsteher, ihrem Capitel oder Convente jährlich den Stand des Stift- oder Klostervermögens mitzutheilen.

Se. k. k. Maj. haben sich aus mehreren Anlässen in Folge allerh. Entschließung vom 21. Dec. 1828 bewogen gefunden, allen Stift- und Klostervorstehern zur strengen Pflicht zu machen, daß sie dem Capitel oder Convente jährlich, wie es ohnehin ihr Amt als verantwortliche Verwalter des Stift- und Klostervermögens erheischt, über den ganzen öconomischen Stand des Stiftes oder Klosters, und ihre Gebahrungsart mit dem Vermögen und Renten die Einsicht verschaffen, und in wichtigen Angelegenheiten das Capitel oder Convent befragen.

Hofkzld. vom 31. Dec. 1828, Hofz. 29638, Rggsz. 1666.

§. 881.

Prüfung der Vermögens-Inventarien geistlicher Stifte durch die Prov. Staatsbuchhaltung.

Da es in den Amtsbestimmungen der Prov. Staatsbuchhaltung liegt, das in den Provinzen gelegene, unter der Tutel des Staates stehende gestiftete Vermögen der geistlichen Corporationen in Evidenz zu halten, folglich auch deren Inventarien zu besitzen, und bei vorkommenden Fällen mit einander zu vergleichen und richtig zu stellen, so hat sich die k. k. Hofkanzlei an das General-Rechnungs-Directorium verwendet, damit dießfalls eine allgemeine Maxime aufgestellt werde.

Dieses hat sich nun dahin geäußert, daß es keinem Anstande unterliege, daß die fraglichen Inventarien eben so, wie es bisher nur mit den nach der Wahl der Äbte aufgenommenen Erträgnißausweisen der Stifte geschah, vor der Prüfung durch die Stiftungenhofbuchhaltung, von der Prov. Staatsbuchhaltung geprüft werden, in welcher Hinsicht es aber erforderlich werde, daß von den Inventarien Ein Exemplar mehr ausgefertigt werde, um bei der Prov. Staatsbuchhaltung aufbewahrt werden zu können, so wie, daß diese auch nachträglich mit Abschriften der letzt aufgenommenen Stift-Inventare versehen werde, indem ihr sonst eine Vergleichung nicht möglich wäre.

Diesem Antrage fand die Hofkanzlei vollständig beizutreten nothwendig, und trug demnach der Regierung auf, sich darnach in Hinkunft zu benehmen, und zu diesem Ende die Stifte zu verhalten, daß sie von den letzten Stift-Inventarien beglaubigte Abschriften für die Prov. Staatsbuchhaltung, die die entsprechende Weisung von Seite des Rechnungs-Directoriums erhielt, einsenden.

Hofdecret vom 21. Dec. 1820, Hofzahl 37407, Rggsz. 59629.

§. 882.

Rechnungslegung weiblicher Institute, welche auf eine Unterstützung aus öffentlichen Fonds Anspruch machen.

Weibliche Institute, welche auf eine systemisirte oder auch unbestimmte Unterstützung aus einem öffentlichen Fonde Anspruch machen dürfen, sollen allemal längstens binnen sechs Wochen die Erledigung und sohin die Conventе ihre Gebühren erhalten.

Hofkzld. vom 4. Sept. 1827, Hofzahl 14453, Rggsz. 28639.

§. 883.

Vorlegung der jährlichen Rechnungen der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen.

Durch einen vorgekommenen speciellen Fall fand man sich veranlaßt, der Landesstelle aufzutragen, sämmtliche im Lande unter der Enns befindliche Institute der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen zur jährlichen Vorlegung documentirter Rechnungen aus dem Titel der obersten Aufsicht der Staatsverwaltung über alle milden Stiftungen und Anstalten wohlthätigen Zweckes, zu verhalten.

Hofdecret vom 26. Jänner 1825, Hofzahl 3311, Rggsz. 7605.

III. Abſatz.

Von der Verwaltung des Stift- und Klosterpfarrvermögens.

§. 884.

Das Vermögen der Kloster- und Stiftpfarrer ist von jenen des Klosters oder Stiftes getrennt zu halten.

Se. Maj. haben mit allerh. Cabinetsschreibens vom 29. Mai 1831 anzuordnen geruhet, daß die Bischöfe bei Visitationen der Pfarren, welchen Stifte und Klöster incorporirt sind, darauf zu dringen haben, daß das Pfarr- und Stiftungsvermögen dieser Pfarren gehörig von dem des Stiftes und Klosters unterschieden, und evident gehalten werde, zu welchem Ende die Einführung eigener

Kirchenladen nach den bestehenden Normen und genauer Inventarien über das, was der einzelnen Pfarrkirche gehört, anzuordnen ist.

Doch soll es nach der allerh. Bestimmung den Stifts- und Klostervorstehern immer unbenommen bleiben, so viel vom Ertrage des pfarrlichen Vermögens und sonstigen pfarrlichen Einkünften, als sie nothwendig und zweckmäßig finden, dem ausgesetzten Pfarrer zu überlassen.

Hofdecret vom 18. Mai 1831, Hofz. 11648, Rggsz. 31020.

§. 885.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung der Klosterpfarren insbesondere.

Da es der geistlichen Sanftmuth nicht angemessen ist, daß die zur Seelsorge bestellten Ordensgeistlichen nebst der Seelsorge zugleich auch die Wirthschaft mit verwalten, wodurch sie veranlaßt werden, eben jene Bauern und Dienstbothen oftens mit Schärfe und zeitlichen Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, die sie bald darnach bei sich ereignenden Krankheiten Beichte hören und zum Tode bereiten müssen, so wurde von Ihrer Maj. verordnet, daß auf jenen Pfarren, wo noch mehrere Ordensmänner als Pfarrer und Capläne verbleiben, ein anderer besonderer Geistlicher angestellt werden soll, welcher, ohne sich mit der Seelsorge zu befassen, nur allein die Landwirthschaft zu besorgen hat.

Hofdecret vom 20. März 1772, §. 4.

a) Übrigens ist darauf zu sehen, daß diejenigen, welche auf Stift- oder Klosterpfarren exponirt werden, den gehörigen fundus instructus finden.

Allerh. Entschl. vom 27. Juni 1827, Hofkzlv. vom 24. Juli 1827, §. 9, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

§. 886.

Steuerpflichtigkeit der Klosterpfarren.

Insoweit den Stiften und Klöstern die Sorge für Pfarreien obliegt, steht auch denselben die Verbindlichkeit zur Entrichtung der auf solche angelegten Grund-, Urbarial- und Zehentsteuer zu, und es ist in dieser Beziehung gleichgültig, ob die Pfarre im Catastr mit eigenem Ertrage oder cumulativ mit jenem der Stifte und Klöster bestanden haben.

Die Hofkzlv. vom 8. März 1825, Zahl $\frac{552}{344}$, findet daher nur auf solche Pfarren, welche die Ergänzung ihres Congrua-Abganges aus dem Religionsfonde ansprechen können, keineswegs aber auf Stift- und Klosterpfarren Anwendung.

Nach diesen in der Hofkzlv. an das n. ö. ständische Verordneten-Collegium vom 2. August 1830, Zahl 2781, dann in der an die

k. k. Regierung gerichteten Verordnung vom 25. Nov. 1828, Z. 4967 bereits ausgesprochene Grundsatz, hat sich die Regierung genau zu benehmen, wobei der k. k. Regierung nur noch bemerkt wird, daß diese Verordnungen mit dem Schlußabsatze jener vom 7. Jänner 1822, Zahl $\frac{197}{36}$, keineswegs im Widerspruche stehen, da diese letztere eigentlich nur die Frage: welcher Congrua-Betrag gesetzlich zu gelten habe, nicht aber die Congrua-Ergänzungen und die Steuerzahlungsverpflichtung selbst zum Gegenstande hatte.

Hiervon wurde auch das ständ. Verordneten-Collegium in Kenntniß gesetzt.

Hofkzld. vom 23. März 1831, Hofzahl $\frac{642}{253}$, Rggsz. 18525.

§. 887.

Verpflegung der auf neu errichteten Pfarren und Localien exponirten Klostergeistlichen.

Den auf den neu errichteten Pfarren und Localien angestellten Geistlichen zu verabreichenden Gehalt betreffend, wurde vermöge der mit Hofkzld. vom 20. Juli 1783, Zahl 3138 eröffneten allerh. Entschließung verordnet, daß denen Geistlichen, die aus den Stiften zu Pfarrern oder Localcaplänen hergenommen werden, von ihren Prälaten dasjenige Quantum verabfolgt werden soll, welches sie in ihrer letztmals eingereichten Fassion zum Unterhalte eines Geistlichen selbst angesetzt hatten. Das dießfällige Verzeichniß und was hiernach für eine Quote auf einem jeden zu exponirenden Geistlichen nach Verschiedenheit der Stifte im Lande ausfalle, wurde der Landesstelle mit der Weisung mitgetheilt, so wie die Exposituren vor sich gehen, hierüber jedesmal sowohl den betreffenden Prälaten, als den exponirten Geistlichen zu verständigen, damit der eine wisse, was er zu geben, und der andere, was er zu nehmen habe.

Im Übrigen aber wurde verordnet, daß diese auf die neuen Pfarren und Localcaplaneien hinaus zu schickenden Individuen in Absicht auf ihre Abhängigkeit von den Stiften in der nähmlichen Art zu behandeln seyen, wie es mit den übrigen in cura schon exponirten Stiftgeistlichen gehalten wird.

§. 888.

Wie es mit den Einkünften derjenigen vormaligen Klosterpfarren zu halten ist, auf welche Weltgeistliche gesetzt werden sollen.

Damit die Klöster, auf deren Pfarren Weltgeistliche gesetzt werden sollen (da die pfarrlichen Einkünfte einen Theil ihres Unterhaltes ausmachen), dadurch nicht verkürzt werden, können zwar die Klöster diese Einkünfte bis auf die Jura stolae forthin beziehen, und haben also die Pfarre eigentlich nicht zu verlieren;

doch sollen dieselben verbunden seyn, darauf einen Weltpriester zu präsentiren, und diesem die Congrua abzureichen.

Hofdecret vom 20. März 1770, §. 4.

III. Hauptstück.

Von dem Formellen und Ceremoniellen in geistlichen Angelegenheiten.

§. 858.

Dieser Gegenstand zerfällt:

I. In die Sorge für die Aufrechthaltung der christkatholischen Religion in ihrer Reinheit und Beseitigung aller Mißbräuche;

II. in die Heiligung der Sonn- und Feiertage, und Beobachtung der kirchlichen Fasten;

III. in den öffentlichen Gottesdienst;

IV. in die Andachten in Nebenkirchen und Capellen in die Privatvereine, und Brüderschaften;

V. in den Übertritt von dem römisch- (oder lateinisch-) katholischen zum griechisch-katholischen Ritus und umgekehrt, endlich

VI. in die Ehesachen und in die Tauf-, Trau- und Sterbebücher.

I.

Von der Sorge für die Aufrechthaltung der christkatholischen Religion in ihrer Reinheit und Beseitigung aller Mißbräuche.

§. 859.

Möglichste Beförderung der Religiosität unter dem Volke.

Alle weltlichen und geistlichen Behörden und deren Vorsteher sollen gegen die bei der untern Volksclasse einreißende Irrreligion und Sittenlosigkeit ohne Unterlaß arbeiten, und mit dem guten Beispiele vorangehen.

Hofkzld. vom 23. Dec. 1813, Rggskundm. vom 24. Jän. 1814.

§. 860.

a) Durch die politischen Behörden.

Der im Lande herrschenden römisch-katholischen Religion gebührt nicht nur ihrer Würde und Heiligkeit halber, sondern auch um deß-

willen alle mögliche Aufmerksamkeit, weil sie eines der wirksamsten Mittel ist, um Gehorsam gegen die Gesetze, Ruhe und Einigkeit unter den Gemeinden, Abscheu gegen das Laster, und also den guten sittlichen Zustand zu erhalten.

Die Sorgfalt der Kreisämter muß also vorzüglich darauf gerichtet seyn, daß die Religion bei allen Gelegenheiten geschützt, ihre Feierlichkeiten und Übungen nicht gestört, der öffentliche Gottesdienst mit Anstand verrichtet, die Gesetze wegen Heiligung der Feiertage genau beobachtet, und wenn etwas der Religion Nachtheiliges vorgehen möchte, deßwegen die Anzeige ungesäumt an die Landesstelle erstattet werde.

Inst. für die Kreisämter **1783**, §. **26.**

Den politischen Obrigkeiten ist daher auch vermöge Hofkzld. vom **19.** Juli **1815** aufgetragen, den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten, wenn diese zur Beförderung des Religionsunterrichtes oder zur Hintanhaltung ärgerlicher Unsittlichkeit den obrigkeitlichen Beistand anrufen.

Obschon die Erhaltung der reinen Religion eigentlich das Geschäft der Bischöfe ist, so muß doch der Kreisvorsteher hierin nicht sorglos seyn.

Wenn derselbe wahrnähme, daß eine neue Secte sich zu bilden beginne, hier und da Religionsmeinungen einschleichen, die von den dominanten und toleranten Religionen abweichen, oder wenn er in einer Gegend eine auffallende Entfernung von dem gewöhnlichen Gottesdienst unter dem Volke bemerkte, die den Verdacht von Proselytenmacherei irgend einer anderen Partei erregen könnte, so ist auch dieses besonders anzuzeigen.

Von Sr. Maj. mit Hofkzld. vom **9.** März **1792** genehmigte Instruction für die Kreishauptleute in dem monatlich einzureichenden Berichte über merkwürdige Vorfälle im Lande, §. **2.**

§. 861.

b. Durch die Bischöfe.

Se. k. k. Maj. ließen an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe den Befehl, über die Reinheit der christkatholischen Religion[a]) zu wachen.

Allerh. Cabinetschreiben vom **24.** Juni **1821**, **7.** Juli **1821**; Minist. Note, Rggsz. **36211.**

Und da der Verfall der Religion und Sitten, worüber die Bischöfe so häufige Klage führen, seinen Grund vorzüglich nur in dem Mangel oder der Beschaffenheit des Unterrichtes in der Religion und Sittenlehre haben kann, so sollen die Bischöfe dafür sorgen, daß die Curatgeistlichkeit der Jugend in dem katechetischen Unterrichte reine und richtige Religionsbegriffe auf eine zweckmäßige Art beibringe, solche auf die Erwachsenen in öffentlichen Predigten und Privatbeleh-

rung fortpflanze, und durch Aufsicht und moralische Mitwirkung unterstütze.

Hofdecret vom 17. März 1791, §. 1, Z. 1066.

a) Über Ertheilung des Religionsunterrichtes und der Christenlehre handelt die Abhandlung XIII: Von dem Schulwesen.

§. 862.

Anbefohlene Sittlichkeit und Religiosität der Beamten insbesondere.

Da ein gottesfürchtiges und tugendhaftes Betragen der Vorgesetzten und Beamten bei den Untergebenen überall, bei dem gemeinen Manne und dem Volke auf dem Lande aber den tiefsten und heilsamsten Eindruck macht, und gerade ihr gutes Beispiel in Absicht auf die genaue und gewissenhafte Erfüllung der Unterthanspflichten der Untergebenen und des Volkes weit mehr, als die sonst oft unvermeidliche Strenge wirket; dieses Beispiel aber heut zu Tage bei vielen Beamten, sowohl in den Haupt- als auch in den Provinzialstädten, und auf dem Lande nicht bloß vermisset wird, sondern ihr Betragen in mancher Rücksicht und gerade in der öffentlichen Gottesverehrung und dem sittlichen Wandel ihrer Untergebenen höchst anstößig ist, dem Staate aber allerdings daran gelegen seyn muß, solche Leute wegen des hieraus für den Staat selbst und seine Unterthanen nothwendig entstehenden Schadens von allen öffentlichen Ämtern entfernt zu halten, haben Se. Maj. durch höchstes Cabinetschreiben zu befehlen geruhet, sowohl die Länderstellen, als auch durch diese die ihr untergeordneten Behörden auf das Nachdrucksamste anzuweisen: Daß sie nicht allein auf das Betragen der landesfürstlichen Beamten, sondern auch der Magistrate und der obrigkeitlichen, dann herrschaftlichen Beamten überhaupt, vorzüglich aber in Absicht auf ihre Religiosität und Sittlichkeit die strengste Aufmerksamkeit richten, und bei ihrer eigenen Dafürhaftung jeden derselben, der sich hierin etwas zu Schulden kommen läßt oder zweideutig bezeuget, und nach einer vorläufig dießfalls erhaltenen ernstlichen Ermahnung und Warnung sich nicht bessert, dafür gehörig bestrafen, oder bei erwiesener Unverbesserlichkeit, nach Maß der ihnen eingeräumten Activität, entweder vom Amte entfernen oder auf dessen Entfernung von demselben bei der höheren Behörde antragen.

Hofkzld. vom 9. Julius 1805.

§. 863.

Verboth anstößiger Lieder, Bücher und Reden gegen die Religion und Sitten.

Ärgerliche Reden gegen Religion oder die Sitten sind, so wie anstößige Lieder und Bücher a), ernstlich einzustellen.

Amtsunt. in Polizei- und Sicherheitssachen für das Land, von 1789, II.: Verbothene Bücher und Schriften sind einzustellen.

Inst. für die Kreisämter 1783, §. 27.

Da es in jedem Betrachte von der größten Wichtigkeit ist, ehemöglichst auf die Spur zu kommen, wenn sich unberufene Reformatoren unter dem Volke einfinden, und durch geflissentliche Aufforderungen Aufmerksamkeit über ihren die kirchlichen Einrichtungen betreffenden Tadel zu erregen suchen, so ist solchen Rednern, wenn sie in Gasthäusern oder anderen Versammlungen bemerkt werden, in ihrem Betragen genau nachzuforschen, und wenn sie sich ein anhaltendes Geschäft daraus machen, Meinungen zu verbreiten, sind sie von den Kreisvorstehern dem Landes-Chef anzuzeigen.

Von Sr. Maj. mit Hofkzld. vom 9. März 1792 genehmigte Instruction für die Kreishauptleute zu den monatlich einzureichenden Berichten über merkwürdige Vorfälle im Lande, §. 3.

a) Mit Hofverordnung vom 17. Juli und 20. Oct. 1781, dann vom 15. April 1782 wurde zwar die Beurtheilung der Bücher, welche zugelassen oder verbothen werden sollen, bloß den weltlichen Behörden eingeräumt. Allein zu Folge eines allerhöchst resolvirten, von der k. k. vereinten Hofkanzlei mitgetheilten Vortrages, haben Se. Maj. zur künftigen Vermeidung der Beschwerden, Widersprüche und Collisionen, die sich öfters zwischen den Ordinariaten und den Censur-Behörden, wegen der den ersteren anstößigen, von den letzteren zum Drucke oder sonst zugelassenen theologischen Schriften, und wie immer Namen habenden Religions-, geistlichen Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebethbüchern ergeben, und nicht selten großes Aufsehen erregt haben, unterm 10. Juli 1814 zu entschließen geruhet, daß diese Schriften allemal vorläufig den betreffenden Erz- oder Bischöfen, oder Consistorien zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung mitgetheilt, und in Fällen, wo diese Bemerkungen und Einwendungen dagegen zu machen fänden, mit denen sich die Censur nach den dießfalls bestehenden Directiv-Regeln nicht einverstehen zu können glaubte, Allerhöchst denselben zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

Hofv. an das Bücher-Revisions-Amt vom 15. August 1814.

Theologische Schriften sollen allemal vorläufig dem betreffenden Erzbischofe oder Consistorium zur Einsicht mitgetheilt, und in Fällen, wo diese Bemerkungen dagegen zu machen fänden, mit denen sich die Censur nicht einverstehen zu können glaubte, selbe Sr. Maj. zur Entscheidung vorgelegt werden.

Hofkzld. vom 21. Juli 1814.

Auch die Kalender, Ankündigungen der Feste, Abläße u. dgl. sind von der geistlichen Commission zu beurtheilen (Hofd. vom 24. Dec. 1784); und so wie Stifte oder Klöster ohne Vorwissen des bei der Universität ernannten Protectors der Studien keine Theses Dissertationis drucken lassen sollen (Hofd. vom 9. Febr. 1754); so haben Se. Maj. mit allerh. Entschl. vom 22. August 1820 überhaupt anzuordnen geruhet: daß theologische Theses, welche an den theologischen Lehranstalten öffentlich vertheidiget werden, vorläufig immer dem betref-

fenden Ordinariate, so wie Manuscripte, welche auf die Religion Bezug haben, zur Einsicht und Gutheißung zu unterlegen seyen.

Studienhofcommissionsdecret vom 14. October 1820, Hofzahl 6661, Rggsd. vom 25. Oct. 1820, Rggsz. 48277.

Die Gefährlichkeit, mit welcher die einst in dem Lande jenseits der Enns ausgebrochene, jedoch unterdrückte sogenannte politische Schwärmerei um sich gegriffen hat, und als ein neuer Beweis gelten kann, wie nothwendig es sey, dem Emporkommen eines fanatischen Geistes der Art nach Möglichkeit entgegen zu wirken, um diese verzehrende Gluth gleich bei ihrem Entstehen zu ersticken, hat die Hofkanzlei bestimmt, mit Verordnung vom 7. Juli 1817, zu befehlen, die Verbreitung schwärmerischer Druckschriften in Form von Volksschriften und Volksgebethbüchern, so viel möglich zu hindern, dem Emporkommen derlei den fanatischen Wahn begünstigenden Schriften auf alle Weise zu steuern, und zu diesem Ende den Kreisämtern und Ortsobrigkeiten die nöthige Aufmerksamkeit zur Pflicht zu machen. Es wurde daher eine Abschrift der von der k. k. Censur-Hofstelle mitgetheilten Verzeichnisse der in dieser Beziehung verbothenen Bücher mit dem Auftrage zugefertiget, die Dominien und Ortsgerichte anzuweisen, die in denselben vorkommenden Bücher, sobald als eines in Umlauf erscheinen sollte, sogleich in Beschlag zu nehmen, und in das Kreisamt abzuliefern.

Rggsd. vom 13. Sept. 1817.

Namentlich sind die Schriften der **Editores catholici collectionis rariorum scriptorum** strenge verbothen. Die vorfindigen sind zu confisciren und zur weiteren Verfügung der Polizei-Ober-Direction vorzulegen.

Decret der Polizei-Hofstelle vom 6. Dec. 1821.

Es hat sich der Fall ereignet, daß eine Weibsperson durch die Vorlesung einer in dem ohnehin streng verbothenen Exempelbuche des Pater Martin Kochem enthaltenen Geschichte durch irrige Anwendung verleitet worden ist, ihr uneheliches Kind unmittelbar nach der verheimlichten Geburt in der Zuversicht zu tödten, daß sie durch eine strenge Buße dieses Verbrechen gänzlich tilgen könne.

Die k. k. Hofkanzlei hat hieraus den Anlaß genommen, die Regierung auf das sehr Schädliche derlei abergläubischer Lectüren in der Absicht aufmerksam zu machen, damit sie vereint mit den Ordinariaten durch die untergeordneten Behörden derselben, jedes auf seine Weise, so viel möglich vorzubeugen trachte, daß die Wegnahme dieses Buches, wenn es sich in einem Verlasse oder bei einer sonstigen Bücherveräußerung findet, erwirkt, und von Seiten der Ordinariate der Clerus zur Einführung besserer Lectüre vermocht werde.

Die Consistorien haben demnach die untergeordneten Pfarrer und Seelsorger anzuweisen, daß sie in Fällen, wo das erwähnte Buch in Vorschein kommt, die Einziehung desselben auf eine angemessene Art erwirken, daß sie überhaupt die Gelegenheit wahrnehmen, um dem abergläubischen Streben dieses Buches und anderer dieser Art durch belehrenden Vortrag im Geiste des göttlichen Stifters unserer Religion entgegen zu wirken, und die Gemüther gegen ähnliche höchst nachtheilige Irrthümer durch die wahre Religionslehre zu schirmen, daß sie endlich in der regen Sorge für die Erfüllung ihres erhabenen Berufes, und um sich die Früchte ihrer Lehren bei den anvertrauten Pfarrkindern zu sichern, in diesen die Neigung zum Lesen guter, belehrender und echt sittlicher Bücher zu beleben, und durch die Hinweisung auf solche Bücher auch zu beschäftigen suchen.

Die Regierung erwartet von dem bewährten Eifer der Consistorien für die Beförderung der Seelsorge, daß dieselben die Thätigkeit der untergeordneten Priester in der angedeuteten Beziehung gehörig zu leiten, und den Erfolg zu überwachen sich werden angelegen seyn lassen.

Die Kreisämter haben sämmtliche Dominien anzuweisen, in den von der k. k. Hofkanzlei angedeuteten, ihrem Wirkungskreise entsprechenden Fällen die Wegnahme dieses Buches und dessen Einsendung an die Regierung zuverlässig zu bewerkstelligen, wozu auch der Magistrat und die Dominien Wiens angewiesen wurden.

Das k. k. n. ö. Appellations-Gericht wurde um die gleichmäßige Verfügung an die Abhandlungs-Instanzen für den Fall, daß das erwähnte Buch bei Verlassenschaften vorgefunden werden sollte, angegangen.

Außer dem Exempelbuche des Pater Martin Kochem sind noch nachstehende von demselben Verfasser herrührende Werke, als:

a) auserlesenes Historienbuch,
b) das große Leben Jesu Christi,
c) Exempelbuch, welche drei Werke in Quart-Format, dann
d) geistlicher Baumgarten,
e) großer Baumgarten, und
f) goldener Himmelsschlüssel, welche drei Werke in Octav-Format erschienen, als solche, die in der ursprünglichen Auflage mit dem Verbothe der k. k. Censurs-Behörde belegt sind, zu behandeln.

Die drei letzt genannten Bücher wurden zwar in der neueren Zeit von den anstößigen Stellen gereiniget, zur Wiederauflage zugelassen aber alle älteren vor dem Jahre 1790 erschienenen Auflagen unterliegen dem unbedingten Verbothe, und müssen daher, wenn sie in einem Nachlasse oder bei was immer für einer Bücherveräußerung vorkommen, als verbothene Bücher behandelt, und jeder weiteren Verbreitung entzogen werden.

§. 864.

Verhütung abergläubischer Handlungen und Vorspiegelungen.

Da die Landesinwohner in ihrer Leichtgläubigkeit nicht nur so weit gehen, daß sie dasjenige, was ihnen ein Traum oder Einbildung vorstellet, oder durch andere betriegerische Leute vorgespiegelt wird, für Gespenster und Hexerei halten, nicht minder den für besessen sich ausgebenden Leuten alsogleich Glauben beimessen, sondern daß sie auch in dieser ihrer Leichtgläubigkeit öfter von einigen mit Vorurtheilen eingenommenen Geistlichen gestärket werden, wie im Markgrafthum Mähren auch die Sache so weit getrieben worden ist, daß von der Geistlichkeit verschiedene Körper un er dem Vorwande, daß sie mit der sogenannten **Magia posthuma** behaftet gewesen, aus dem Friedhofe ausgegraben, und einige davon verbrennt worden, wo doch hiernächst bei der erfolgten Untersuchung sich nichts anders, als was natürlich war, befunden hat, wurde verordnet, daß künftighin alle dergleichen Sachen von der Geistlichkeit ohne Beitretung des Politicums nicht vorgenommen, sondern allemal, wenn ein solcher Fall eines Gespenstes,

Schatzgräbers oder eines angeblich vom Teufel Besessenen vorkommen sollte, derselbe der politischen Instanz sofort angezeigt, mithin von dieser mit Beiziehung eines vernünftigen Physicus die Sache untersucht und eingesehen werden soll, ob und was für Betrug darunter verborgen und wie sodann die Betriegereien zu bestrafen wären.

Normalverordnung vom 1. März 1755.

Es ist Acht zu haben, daß keine unehrbaren Gebräuche gestattet, auffallende Gefahren der Verführung, abergläubische Handlungen abgestellt werden.

Inst. für die Kreisämter 1783, §. 27.

Das Ausräuchern der Häuser in den Weihnachts-, Neujahrs- und heiligen drei Königsfesten, ist verbothen.

Ref. B. vom 27. Nov. 1785, Zahl 6855.

Deßgleichen ist das Glockengeläute wider das Gewitter wegen der Gefahr des Blitzanziehens, selbst als Zeichen zum Gebethe, verbothen.

Hofdecret vom 11. Sept. 1788.

Die Zügellosigkeit der Kinder, abergläubische Mißbräuche, als: Sonnenwendfeuer am Johannesvorabende, in den sogenannten Lößlnächten, allerlei Unfug auf Kirchhöfen und Kreuzwegen, Dreikönigspiel, Beschwörungen, Schatzgräbereien u. s. w. müssen ernstgemessen ausgerottet werden.

Amtsunterricht in Polizei- und Sicherheitssachen für das Land von 1789, II.

Die Kreisämter sollen die entdeckte Ausübung abergläubischer Gebräuche bei ihren Bereisungen bestrafen.

Vdg. vom 16. Oct. 1788.

II.

Von der Heiligung der Sonn- und Feiertage, und Beobachtung der kirchlichen Sachen.

§. 865.

Vorerinnerung.

Zur Beförderung echter Religiosität dienen ganz vorzüglich die Bestimmungen zur Heiligung der Sonn- und Feiertage, und Beobachtung der kirchlichen Fasten, daher sie hier darzustellen kommen.

§. 866.

Eintheilung der Kirchen-, Fest- und Fasttage.

Nach den Kirchengesetzen und der dieselben handhabenden politischen Norm werden unter Kirchen-Fest- und Fasttagen folgende gezählt:

1. Die gewöhnlichen Sonn- und gebothenen Feiertage,
2. das **Tempus sacratum**,
3. die gebothenen Fasttage, und
4. die sogenannten Normatage, oder sogenannten großen geschlossenen Festtage.

§. 867.

Ad 1. Sonn- und gebothene Feiertage.

Behandlung aufgehobener Feiertage als Werktage.

Die dießfälligen Beschränkungen beziehen sich nebst den Sonntagen auch auf die gebothenen Feiertage.

Die aufgehobenen Feiertage sind dagegen bloß als Werktage zu betrachten, Hofdecret vom **17. Nov. 1771**, so daß sie bei Strafe nicht in foro gefeiert werden dürfen, Hofentschl. vom 8. Juni **1780**; und an aufgehobenen Feiertagen und blauen Montagen sollen die Handwerker arbeiten, dergestalt, daß den an aufgehobenen Feiertagen nicht arbeitenden Gesellen keine Kundschaften auszufertigen, und sie dem Wr. Stadtmagistrate zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen sind.

Hofdecret vom **13. Juli 1786.**

§. 868.

Ad 2. Tempus sacratum.

Das sogenannte **Tempus sacratum** soll gehalten werden.

Allerh. Entschl. vom **19. August 1826**, Hofkzld. vom **24. Aug. 1826**, Rggscirc. vom **20. Sept. 1826.**

Darunter wird gerechnet, die Zeit

1. vom Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige, einschließlich;
2. vom Anfange der Fasten bis zum ersten Sonntage nach Ostern. **Eodem.**

§. 869.

Ad 3. Gebothene Fasttage.

Unter die gebothenen Fasttage werden gerechnet

1. Die Quatembertage,
2. die strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres,
3. die Freitage und Samstage. **Eodem.**

Der Tag vor Maria Geburt ist kein Fasttag, und wird von der Kirche nicht denen gleich gehalten, von dem Tage der Geburt Jesu Christi, bis zum Pfingstfeste. Von Marienfesten haben nur die Erinnerungstage: Maria Verkündigung, Maria Himmelfahrt und Maria Empfängniß, Vigilien; der Vortag vor Maria Geburt kann daher in kirchlicher Hinsicht nicht als Vigilientag angesehen werden.

Nachdem nun die Hofkzlv. vom 24. August 1826 nur die Beobachtung der Kirchenfeste unterstützen soll, die Kirche aber die Geburt Mariens mit keiner Vigil, mit keinem vorhergehenden Fasttage feiert, so ist politischer, so wie kirchlicher Seits dieser Vortag wie jeder andere zu behandeln, für welchen nichts besonderes angeordnet ist.

Hofkzld. vom 11. Dec. 1828, Rggsd. 19. Dec. 1828.

§. 870.

Ad 4. Normatage oder sogenannte gesperrte große Festtage.

Unter die bisher bestandenen Normatage a) werden gerechnet:

1. Der 22., 23., 24. und 25. December,
2. Aschermittwoch,
3. die Zeit vom Palmsonntag an bis einschließlich Ostersonntag,
4. Pfingstsonntag,
5. Frohnleichnamstag,
6. Maria Verkündigung,
7. Maria Geburt. Allerh. Entschl. vom 24. August 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rgvscirc. vom 20. Sept. 1826.

Diesen Normatagen schließt sich endlich für die Provinz Österreich unter der Enns

8. der Leopoldstag an.

Der Festtag des heiligen Leopold ist nähmlich für die Provinz Österreich als ein Normatag bisher gefeiert worden; und obgleich er in der allerh. unterm 24. August 1826 bekannt gegebenen Entschließung nicht namentlich unter diesen Tagen angeführt wird, so ergibt sich doch aus dem Beisatze, daß die ausgedrückte allerh. Willensmeinung nur als minimum zu gelten, und wenn irgendwo größere Beschränkungen bestünden, diese beizubehalten seyen, daß es bei der bisherigen Übung beim Leopoldstage zu verbleiben habe, daher an demselben auch keine öffentlichen und musikalischen Akademien, zu welch immer für einem Zweck Statt finden dürfen, da diese wohl für jeden Fall in die Classe von öffentlichen Schauspielen gehören.

Hofkzld. vom 12. Oct. 1826, Hofzahl 28339, Rggsz. 53296.

a) Die Normatage wurden bereits mit Rggsv. vom 4. Dec. 1753, Hofd. vom 17. Jänner 1781, Rggsv. vom 13. März 1795, Rggsv. vom 7. Sept. 1803, festgesetzt, und das Hofd. vom 17. Jänner 1781 rechnete darunter den Ostersonntag, Pfingstsonntag, Weihnachten, Frohnleichnamstag, Allerheiligen, Maria Verkündigung und Maria Geburt.

§. 871.

Allgemeiner allerhöchster Befehl zur Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage.

Strenge Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage.

Zuerst kommt nun von der Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage zu handeln, wegen deren Heiligung Se. k. k. Maj. zu Folge einer von der k. k. Polizeihofstelle gemachten Eröffnung vom **27.** Juli **1803** befahlen, die bestehenden Verordnungen wieder allgemein zu erneuern und bekannt zu machen.

Übrigens gibt es dießfalls besondere Vorschriften für Wien und für das Land.

§. 872.

Belohnung für Anzeiger der dießfälligen Entheiligung.

Den Denuncianten wegen Übertretung des Normales in Betreff der Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage ist von den eingehenden und unter die Armen des Kirchensprengels zu vertheilen bestimmten Strafgeldern ein Drittel bewilliget.

Hofdecret vom **13.** Jänner **1775.**

I.

Besondere Vorschriften für Wien.

§. 873.

Welche Norm dieserwegen für Wien insbesondere erlassen wurde.

Die wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage wiederholt kundgemachte Verordnung wurde zu Folge jener allerh. Entschließung von der Regierung in ein Circular zusammengefaßt, jedoch nur für die Haupt- und Residenzstadt Wien kundgemacht.

Rggscirc. für Wien vom **29.** Sept. **1803,** und zu Folge allerh. Cabinetschreibens vom **18.** Mai **1833,** mit Rggscirc. vom **30.** Mai **1833,** Zahl **29217** erneuert.

Die k. k. Polizei-Oberdirection, der Magistrat und sämmtliche Dominien inner den Linien Wiens sind angewiesen, auf die Beobachtung dieser Anordnung die strengste Aufmerksamkeit zu tragen, und jede Übertretung gebührend zu bestrafen. Eodem.

Die k. k. Polizei-Hofstelle hat, unter Beziehung auf die von Sr. Maj. wiederholt ausgesprochene allerh. Willensmeinung, wegen ungestörter und strenger Heiligung der Sonn- und Feiertage, den

12. Oct. 1821 zu verordnen befunden, daß sämmtliche in dieser Beziehung in dem Rggsc. vom 29. Sept. 1803 enthaltenen Anordnungen in ihrer vollen Kraft und Ausdehnung erhalten, sohin von Seite der Gewerbsleute gewissenhaft beachtet, von Seite der betreffenden Aufsichtsbehörde aber stets mit pflichtmäßiger Thätigkeit und zweckdienlicher Strenge gehandhabt werden möchten.

Die Polizei-Oberdirection, so wie die Ortsobrigkeiten in Wien erhielten demnach den Auftrag, ihres Orts auf die genaue Handhabung des Rggscirc. vom 29. Sept. 1803 und zwar in seiner vollen Kraft und Ausdehnung, durch alle ihnen zu Gebothe stehenden Mittel zu wachen; und die Ortsobrigkeiten haben sich wegen des gemeinschaftlichen Wirkens zu diesem Zwecke mit der k. k. Polizei-Oberdirection in das Einvernehmen zu setzen.

Eröffnung der Polizei-Hofstelle vom 12. Oct. 1821, Rggsv. vom 25. Oct. 1821.

In Fällen der Entheiligung von Sonn- und Feiertagen haben die Bezirks-Directionen über die betreffenden Individuen einen verläßlichen Index zu führen, damit daraus entnommen werden kann, wenn Jemand dießfalls betreten oder auf welche Art gestraft worden sey.

Circular der Polizei-Oberdirection vom 23. Nov. 1831.

II.

Besondere Vorschriften für das flache Land.

§. 874.

Besondere Verordnung für das flache Land.

Das Rggscirc. vom 29. Sept. 1803 wurde aus dem Grunde nicht für das flache Land bekannt gemacht, weil die verschiedenen Verhältnisse, die in den Provinzstädten und in den übrigen größeren oder kleineren Ortschaften auf dem flachen Lande Statt haben, eine solche detaillirte Kundmachung nicht wohl thunlich machen; daher die Kreisämter unterm 29. Sept. 1803 durch besondere Decrete nur im Allgemeinen angewiesen wurden, den sämmtlichen Dominien ernstlich einzubinden, darüber zu wachen, daß den in diesem Bezuge von Zeit zu Zeit erflossenen allerh. Verordnungen die genaueste Folge geleistet werde.

Diese Verordnung lautet: Von Seite der k. k. n. ö. Landesstelle wurde mißfällig bemerkt, daß die Heiligung der Sonn- und Feiertage sowohl in den Städten als auch in den übrigen Ortschaften auf dem flachen Lande meistens vernachlässiget, und die dießfällige gesetzliche Bestimmung fast gänzlich außer Acht gelassen werde, indem man sich fast durchgängig erlaubte, diese, Gott und

der Andacht geweihten, Tage nicht nur allein zu allerlei Gewerbsgeschäften und knechtischen Arbeiten gleich den Werktagen zu benützen, sondern selbe noch mehr dadurch zu entheiligen, daß sie unmäßigen Trinkgelagen und Spielen, auch anderen Ausschweifungen, selbst mit Vernachlässigung des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes, gewidmet werden.

Da sich die Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage unmittelbar in den Gesetzen unserer Religion gründet, und von ihr und ihren Grundsätzen unzertrennlich ist, so ist wohl nicht zu verkennen, wie unduldbar die gedachten Unfüge angesehen werden müssen, und wie sie sowohl mit dem allgemeinen als dem Privatwohle jedes Einzelnen ganz und gar unvereinbarlich erscheinen würden, wenn sie auch durch so vielfältige höchste Verordnungen nicht verbothen wären.

Daher wurde den k. k. n. ö. Kreisämtern, der von Sr. k. k. Maj. selbst zu erkennen gegebenen a. h. Willensmeinung zu Folge, ernstlich aufgetragen, bei jeder Gelegenheit eifrig darauf zu dringen, daß die in Bezug auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage von Zeit zu Zeit erflossenen Verordnungen, nach den besonderen Localumständen, auf das Genaueste beobachtet, daß in den zum vor- und nachmittägigen Gottesdienste bestimmten Stunden vorzüglich keine unschicksamen Verrichtungen und Gewerbsgeschäfte unternommen, vielweniger aber die oben erwähnten Unfüge und Ausschweifungen, die überhaupt sammt den knechtischen Arbeiten hintanzustellen sind, unter keinem Vorwande geduldet werden.

Zu diesem Ende mußten die Kreisämter sämmtliche unterstehende Dominien auf diesen, in jeder Rücksicht höchst wichtigen, Gegenstand durch eigene Circulare aufmerksam, ihnen denselben, des allgemeinen Wohles wegen, lebhaft ans Herz legen, und selben die sorgfältigste Beobachtung zur unabweichlichen Pflicht machen; die Kreisämter wurden aber angewiesen, ihres Ortes bei keiner Gelegenheit zu unterlassen, die allenfalls hie und da bemerkten Gebrechen und Abweichungen zu rügen, gehörig abzustellen, und selben überhaupt auf alle mögliche Weise zu begegnen.

Rggsd. vom **29.** Sept. **1803.**

Es soll auf die gute Befolgung der Verordnungen gehalten werden, welche die Sonn- und gebothenen Feiertage betreffen, daß nähmlich der Gottesdienst auf keine Art gestört, unter dieser Zeit keine öffentliche Lustbarkeit gestattet, die knechtischen Arbeiten (der unumgängliche Nothfall ausgenommen) und der freie Verkauf der entbehrlichen Waaren eingestellt, und endlich keine Unehrerbietigkeit gegen die Religion gelitten werde.

§. 875.

Auf was sich die Heiligung der Kirchenfest- und rücksichtlich Fasttage bezieht.

Die Heiligung der Kirchenfest- und rücksichtlich Fasttage bezieht sich:

1. Auf das Arbeiten,
2. auf den Handel und Wandel,
3. auf Unterhaltungen,
4. auf den ausschließenden Genuß der Fastenspeisen, endlich
5. auf die Christnacht.

1. Beschränkung rücksichtlich des Arbeitens.

§. 876.

Worin diese Beschränkung besteht.

Das Arbeiten ist an jenen Tagen entweder ganz eingestellt oder auf einige Stunden beschränkt.

a. Gänzliche Einstellung der Arbeit.

α. Allgemeine Bestimmungen.

§. 877.

Verboth politischer und gerichtlicher Geschäfte an Sonn- und gebothenen Feiertagen.

Die Verhandlung sowohl gerichtlicher als politischer Geschäfte an Sonn- und Feiertagen läuft gegen das Geboth der Kirche, und ist auch außerdem gesetzlich untersagt.

Allerhöchster Befehl, bekannt gemacht mit Rggscirc. vom 18. Juni 1807.

Amtstage sind an Sonn- und Feiertagen verbothen.
Hofkzlv. vom 15. Oct. 1808.

Insbesondere bei Gericht sollen an den Sonn- und gebothenen Feiertagen, von dem Weihnachtstage bis an den Tag der heiligen drei Könige, von dem Palmsonntage bis an den Ostermontag, an den drei Bethtagen in der Kreuzwoche, vom Frohnleichnamstage bis an den folgenden Dienstag, Ferien gehalten werden (allgem. Gerichtsordnung, §. 376); bei den Berggerichten sind jedoch nur die Sonn- und gebothenen Feiertage, dann die öffentlichen Bethtage, Ferien.

Patent vom 1. Nov. 1781, §. 27.

In wie fern an jenen Feiertagen dennoch Tagsatzungen gehalten, Schriften überreicht, Executionen und sonstige gerichtliche Handlungen vorgenommen werden dürfen, lehren die §§. 377 und 378 der erwähnten allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 878.

Einstellung aller Arbeiten von Seite der Professionisten.

Es ist zur allerh. Kenntniß Sr. Maj. gelangt, daß mehrere Gewerbsleute und Handlanger die Sonn- und Feiertage nicht heiligen, sondern ihre Arbeit fortsetzen. Da Allerhöchstdieselben die hierwegen bestehenden bestimmten Vorschriften genau beobachtet wissen wollen, so erhielt die Landesstelle, in Folge allerh. Befehles, den Auftrag, die gehörige Amtshandlung zu pflegen, damit die dießfalls bestehenden höchsten Vorschriften genau beobachtet werden.

Hofkzld. vom 17. März 1825.

Alle einschlägigen Behörden in Niederösterreich wurden daher mit Rggsd. vom 31. März 1825 angewiesen, in vorkommenden Fällen dergleichen Arbeiten sogleich einzustellen, und die Dawiderhandelnden zur Verantwortung zu ziehen; und die Consistorien erhielten den Auftrag, die Seelsorger zu entsprechenden Ermahnungen wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage in ihren Kanzelreden anzuweisen.

§. 879.

Wie sich die k. k. Provinzial-Bau-Direction hierbei zu benehmen hat.

Bei Arbeiten an Sonn- und Feiertagen soll sich die k. k. Prov. Bau-Direction an die Regierung wenden, der es obliegt, das Ordinariat um die Ertheilung der Erlaubniß hierzu anzugehen, und die Zustimmung desselben nachher dem Director bekannt zu machen.

Hofkzlv. vom 20. Juni 1820.

§. 880.

Auch den Akatholiken ist das Arbeiten an den gebothenen Feiertagen verbothen.

Knechtische Arbeit ist den Akatholiken an Feiertagen untersagt.

Hofdecret vom 21. Jänner 1813.

β. Besondere Bestimmungen.

aa. Für Wien.

§. 881.

Besonderes Verboth für Professionisten.

Allen Professionisten und Handarbeitern in Wien ist das Arbeiten an den Sonn- und Feiertagen untersagt.

Rggscirc. für Wien vom 29. Sept. 1803, §. 18.

Auch besteht das Verboth der Theaterproben an Sonn- und Feiertagen.

§. 882.

Ausnahmen.

a) Mit pfarrlicher Erlaubniß.

Tritt ein Nothfall ein, so haben die Professionisten und Handarbeiter die Erlaubniß von dem Pfarrer anzusuchen. Eod.

§. 883.

b) Ohne derselben.

Einem Reisenden kann jedoch der gebrochene Wagen auch ohne pfarrliche Erlaubniß zugerichtet werden. Eod.

§. 884.

Verboth größere Lasten zu tragen oder zu führen.

Größere Lasten zu tragen oder zu führen, worunter vorzüglich Butten, Schubkarren u. dgl. gehören, ist verbothen.

Eod. §. 17.

§. 885.

Verboth des Auf- und Abladens, und schweren Packens.

Das Auf- und Abladen, und schwere Packen ist verbothen; hiervon müssen jedoch die sowohl auf dem Postwagen oder mit der Extrapost reisenden Passagiere, oder andere Reisende, nicht minder die bei dem Postwagenamte angestellten Leute, in Ansehung des in besonderen Fällen nothwendigen Aufpackens und der Übertragung der Bagage, ausgenommen seyn. Eod. §. 20.

Güterwägen, welche an Sonn- und Feiertagen bei den Linien Wiens eintreffen, sind jedoch ungehindert hereinzulassen, da sie sich nach dem obigen §. 20 des Circulars ohnehin zu benehmen haben. Eod. §. 21.

bb. Für das Land.

§. 886.

Allgemeine Norm für das Land.

Hier gilt der §. 878 zur allgemeinen Richtschnur.

§. 887.

Besonderes **Verboth** für Fabriken.

Auf Einschreiten des Herrn Fürst-Erzbischofes von Wien vom 6. Mai 1823, um Abstellung des Unfuges, daß in mehreren Fabriken auf dem flachen Lande an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werde, wurde dieses Verboth den Kreisämtern neuerdings in Erinnerung gebracht.

Rggsd. vom 13. Mai 1823.

Besonderes **Verboth** der **Jagden** an **Sonn- und Feiertagen.**

Jagden sind an Sonn- und Feiertagen verbothen.

Hofkzld. vom 13. Dec. 1806, Hofzahl 23489, Rggsz. 4666.

Und als Se. Maj. vernahmen, daß Besitzer von Herrschaften, Pächter und auch Beamte sich erlauben an Sonn- und Feiertagen Vor- und Nachmittags Jagden, ja selbst Treibjagden zu halten, wodurch von vielen der Gottesdienst, wo nicht ganz, doch zum Theile vernachläßiget, besonders aber die Jugend von dem Besuche der Predigt, Christenlehre und der Sonntagsschule abgehalten wird, so wurde den Kreisämtern aufgetragen, darauf zu wachen, daß derlei Jagden an Sonn- und Feiertagen abgestellt werden.

Hofkzld. vom 27. August 1812, Rggsd. vom 5. Sept. 1812, Hofzahl 4461, Rggsz. 12285.

b. Beschränkung der Arbeitsstunden.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 888.

Unter welchen **Beschränkungen Unterthansgeschäfte** an **Sonn- und Feiertagen Statt** haben können.

Se. k. k. Maj. wollen den Unterthanen die Wohlthat nicht entziehen, die ihnen daraus erwächst, wenn sie, statt an den gewöhnlichen Amtstagen beim Amte zu erscheinen, ihre Erscheinung auf den Sonn- oder Feiertag, wo sie ohnehin in die Kirche kommen, verschieben. Wiewohl nun die Verhandlung sowohl gericht-

licher als politischer Geschäfte gegen das Verboth der Kirche läuft, und auch außerdem gesetzlich untersagt ist, befahlen Se. Majestät dennoch, daß an Sonn- und gebothenen Feiertagen nur solche Geschäfte, und diese nie früher als nach vollendetem Gottesdienste, nähmlich bis zum Anfange der nachmittägigen Christenlehre, dann nach Beendigung derselben vorgenommen und verhandelt werden sollen, welche unmittelbare Wirthschaftsgegenstände betreffen, und nicht von der Eigenschaft sind, daß sie bei den gewöhnlichen an Werktagen abzuhaltenden Amtstagen angebracht und verhandelt werden sollen.

Rggscir. vom 18. Juni 1807.

β. Besondere Bestimmungen.

aa. Für Wien.

§. 889.

Unbeschränktheit der Zeit für Sanitäts-Gewerbe.

Bei den Apothekern, Barbierern und Badstuben hat an Sonn- und Feiertagen gar keine Beschränkung der Zeit Statt.

Rggscirc. für Wien vom 29. Sept. 1803, §. 13.

Einem Apotheker ist jedoch nicht erlaubt, in einem Verschleißgewölbe Mineralwässer an Sonn- und Feiertagen verschleißen zu dürfen, weil ein Apotheker die für den Fall eines dringenden Bedürfnisses nöthigen Mineralwässer in seiner Apotheke aufbewahren und stündlich unbeirrt, gleich seinen Arzeneien, verschleißen kann.

Rggsd. vom 22. Mai 1824, Circular der Polizei-Oberdirection vom 2. Juni 1824.

§. 890.

Beschränkte Zeit des Offenhaltens der Perrückenmachergewölbe.

Die bürgerlichen Perrückenmacher dürfen an Sonn- und Feiertagen ihre Gewölber Vormittags bis 11 Uhr offen halten, und Nachmittags um 4 Uhr wieder eröffnen.

Rggscirc. für Wien vom 29. Sept. 1803, §. 8.

§. 891.

Beschränkung der Stunde für Wäscherleute.

Den Wäscherleuten ist gestattet, bis 9 Uhr Früh die Wäsche zu tragen oder zu führen. Eod. §. 17.

bb. Für das Land.

§. 892.

Allgemeine Norm.

Die Beschränkung der Arbeitsstunden für das Land sind nicht bestimmt ausgesprochen, da die verschiedenen Verhältnisse daselbst dieß wohl nicht thunlich machen. Die dießfällige Beurtheilung muß daher den Local-Behörden überlassen bleiben, denen es ohnehin obliegt, das Geboth der Heiligung der Sonn- und Feiertage überhaupt zu handhaben.

Beschränkungen rücksichtlich des Handelsverkehrs und Verkaufes.

§. 893.

Vorerinnerung.

Auch bei dem Handelsverkehre und sonstigem Verkaufe gibt es eine gänzliche Einstellung und eine Stundenbeschränkung.

a. Gänzliche Einstellung des Handelsverkehrs und sonstigen Verkaufes.

α. Allgemeine Bestimmungen.

§. 894.

Allgemeine Norm.

Hier gilt der §. 871, wornach die Heiligung der Sonn- und Feiertage überhaupt gebothen ist.

§. 895.

Gänzlicher Verboth der Jahr- und Wochenmärkte an Sonn- und Feiertagen.

Jahr- und Wochenmärkte sollen nie an einem Sonn- oder gebothenen Feiertage gehalten, sondern auf den nächsten Werktag verlegt werden.

Auch soll die Marktzeit nicht um so viele Tage verlängert werden, als Feiertage dazwischen sind.

Hofrescript vom 14. Juni 1770, Hofdecret vom 11. Juni 1771.

Über eine Anzeige, daß an mehreren Orten die Jahrmärkte vorschriftswidrig an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, haben Se. Maj. zu befehlen geruhet: die Landesstelle habe mit aller Sorgfalt über die Beobachtung der für die Heiligung der Sonn- und ge-

bothenen Feiertage bestehenden Verordnungen, und folglich auch über die Verlegung der an einen Sonn- oder gebothenen Feiertag einfallenden Jahrmärkte auf den nächsten Wochentag, zu wachen, und hierzu auch die Mitwirkung des Clerus durch religiösen Unterricht zu fordern.

Hofkzld. vom 29. Mai 1807.

Dieses Verboth erstrecket sich jedoch nach der Natur seiner Bestimmung keineswegs auf die ohnehin im Besuche beschränkten Kirchweihfeste, rücksichtlich welcher die Abhandlung XIV. „von dem Gewerbs- und Handelswesen" nachzuschlagen kommt.

§. 896.

Gänzlicher Verboth des Hausirens und Verkaufens auf der Gasse an verbothenen Tagen.

An jenen Tagen und zu der Zeit, wo der Verkauf in den Gewölbern verbothen ist, ist auch das Hausiren und Verkaufen auf der Gasse verbothen.

Hofkzld. vom 9. Februar 1808.

β. Besondere Bestimmungen.

aa. Für Wien.

§. 897.

Tag der gänzlichen Einstellung des Verkaufes der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse in Wien.

An den sogenannten gesperrten großen Festtagen, als:

Am Weihnachtstage,
am Ostertage,
am Pfingsttage,
am Frohnleichnamstage,
am Tage Maria Verkündigung, und
am Tage Maria Geburt ist selbst der Verkauf der unentbehrlichsten Bedürfnisse untersagt.

Rggscirc. für Wien vom 29. Sept. 1803, §. 1.

Selbst die bürgerlichen Fischkäufler haben sich genau nach diesem Normale zu benehmen.

Rggsweis. vom 24. Mai 1825.

Und aus Anlaß der Anfrage, wie es hinsichtlich des Fischmarktes an den Tagen zu halten ist, wo derselbe in einen sogenannten gesperrten großen Festtag fällt, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret vom 27. April 1826 erinnert: Fast alles Fleisches von Fischen kann wohl vom vorhergehenden Tage auf den folgenden Tag, füglich wie jedes andere Fleisch aufbewahrt werden.

Nur ist zur Beseitigung aller Unordnung dafür zu sorgen,

daß am Abende des dem gesperrten großen Festtage vorhergehenden Tages der Verkauf am gewöhnlichen Fischplatze Statt finde, und daß eine entsprechende Kundmachung geschieht.

Hofkzld. vom 27. April 1826.

§. 898.

Verboth des Offenhaltens der Verkaufsgewölber und des Aufstellens der Verkaufsständchen an Sonn- und Feiertagen.

Es kam zur Kenntniß Sr. Maj., daß vorzüglich in den Vorstädten Wiens, zuweilen selbst in der Stadt, an Sonn- und gebothenen Feiertagen Verkaufsgewölber zum Handel offen stehen, welche nach den bestehenden Vorschriften geschlossen seyn sollten, nnd daß an solchen Tagen vor den Thoren am Glacis auch Verkaufsständchen aufgeschlagen werden.

Zu Folge allerh. Cabinetschreibens aus Tarnow vom 22. Sept. 1823 befahlen demnach Se. Maj., daß dieser Unfug abgestellt werde, und daß diejenigen, denen dieses obliegt, unter strengster eigener Verantwortung darüber wachen.

Indem diese allerh. Willensmeinung, gemäß eigenem Befehle Sr. Maj., unter Einem der k. k. Polizei-Hofstelle zur Mitwirkung eröffnet wurde, wurde der Regierung aufgetragen, unverzüglich die entsprechenden Verfügungen zu veranlassen, damit vorliegende allerh. Anordnung auf das Genaueste in Vollzug gesetzt werde, und darüber, daß dieses geschehe, in der Art zu wachen, daß jede allfällige Verantwortlichkeit von der Regierung entfernt bleibe.

Hofkzld. vom 4. Oct. 1823.

Diesemnach wurde sämmtlichen einschlägigen Behörden in Wien aufgetragen, zu dem genauesten Vollzug dieser allerh. Anordnung, unter eigener Verantwortung, die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Rgsbd. vom 10. Oct. 1823.

Der Regierung ist unterm 4. October 1823 unter ihrer Verantwortung aufgetragen worden, darüber zu wachen, daß an Sonn- und gebothenen Feiertagen keine Verkaufsgewölber zum Handel offen stehen, und keine Verkaufsständchen vor den Thoren von Wien aufgeschlagen werden, und wurde ihr daher aufgetragen, anzuzeigen, ob dieses Verboth genau beobachtet wird, und ferner anzugeben, was von dem Mißbrauche bekannt ist, daß Fabrikanten und Handwerker in Wien regelmäßig ihre Arbeiter und Gesellen an Sonn- und gebothenen Feiertagen zur Arbeit verhalten, und zwar unter Androhung der Entlassung und des Verlustes der Arbeit, so wie überhaupt von Handlungen, durch welche, besonders in

neueren Zeiten, die Sonn- und gebothenen Feiertage entheiliget werden.

Verordnung des Hofkanzleipräsidiums vom 25. April 1825.

§. 899.

Besonderes Verboth des Hausirens mit Kalendern am Neujahrstage in Wien.

Am Neujahrstage soll mit Kalendern nicht hausiret werden, auch ist der Unfug, daß auf den Plätzen, Straßen und in den Häusern der inneren Stadt sowohl, als auch in den Vorstädten, dann unter den Stadtthoren, von Höckerleuten Handel damit getrieben werde, hintanzuhalten, den Betretenen sind die Kalender abzunehmen, und bei dem Magistrate zu hinterlegen.

Circular der Polizei-Oberdirection vom 27. Nov. 1823 und 20. Nov. 1824.

bb. Für das Land.

§. 900.

Norm für das Land.

Hier gilt der §. 893, wornach die strenge Handhabung der Heiligung der Sonn- und Feiertage dem Ermessen der Kreisämter und Localbehörden überlassen, jedoch überhaupt zur Pflicht gemacht ist.

§. 901.

Besonderes Verboth öffentlicher Licitationen an Sonn- und Feiertagen auf dem flachen Lande.

Es kam zur sicheren Kenntniß der Regierung, daß an mehreren Orten auf dem flachen Lande öffentliche Licitationen an Sonntagen mit Bewilligung der Dominien und Ortsobrigkeiten abgehalten, und hierzu auch die Bewohner der entfernteren Ortschaften durch Anschlagzettel an den Kirchthüren eingeladen werden.

Eben so soll es auch nicht ungewöhnlich seyn, daß der Nachlaß von Verstorbenen an Einrichtungs- und Kleidungsstücken an Sonntagen licitando, und zwar nach mündlichem Einsagen, in Gegenwart des Ortsrichters oder eines Geschwornen hintangegeben wird.

Obgleich man diese Unfüge damit zu entschuldigen sucht, daß die Landleute gerade an Sonn- und Feiertagen am meisten Zeit haben, um bei Licitationen, vorzüglich in entfernteren Orten, zu erscheinen, so sind diese Vorgänge mit der Heiligung jener Tage offenbar nicht vereinbarlich, und sie erscheinen allerdings als Außerachtlassung der bereits bestehenden Verordnungen.

Die Kreisämter haben daher Sorge zu tragen, daß dieser Unfug, wo er bestehet, abgestellt, und daß überhaupt die mit Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage, erlassenen Vorschriften auf das Genaueste beobachtet werden.

Rggsdecret vom 10. August 1827.

b. Beschränkung der Verschleißstunden.

a. Für Wien.

§. 902.

Beschränkung der Zeit beim Verkaufe der unentbehrlichsten Bedürfnisse und des Brotes insbesondere.

Die unentbehrlichsten Bedürfnisse, als: Fleisch, Fische, Brot, Milch und grüne Waare, welche letztere übrigens zu dieser Zeit nur den förmlichen Küchengärtnern und befugten Kräutlern, keineswegs aber den Landleuten zu führen gestattet ist, können an Sonn- und Feiertagen (außer den sogenannten gesperrten Festtagen, als: am Weihnachtstage, Ostern und Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt) bis 9 Uhr Früh verkauft werden.

Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 1, republicirt zu Folge allerh. Cabinetschreibens vom 18. Mai 1833, Rggscirc. vom 30. Mai 1833, Rggsz. 29217, und Greißler und Victualienhändler wurden mit ihrem Gesuche, an Sonn und Feiertagen den ganzen Tag hindurch bei halb geöffneten Laden und ohne Auslagen, verschleißen zu dürfen, abgewiesen.

Circular der Polizei-Oberdirection vom 14. Nov. 1825.

Den Bäckern und Brotsitzern ist gestattet, Mittags von 12 bis 2 Uhr, und Nachmittags von 4 Uhr an, ihr Gebäcke zu verkaufen, für den Verkauf des Gebäckes bei Ständen hingegen hat es bei der Beschränkung des Verkaufes bis 9 Uhr zu bewenden.

Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 1.

§. 903.

Verkaufsstunde für die Sauerkräutler.

Sämmtliche Sauerkräutler dürfen ihre Feilschaft nur bis 9 Uhr Morgens verkaufen. Eod. §. 2.

§. 904.

Für die Salzverschleißer.

Der kleinweise Salzverkauf wird Morgens bis 9 Uhr und Nachmittags von 4 Uhr an gestattet.

§. 905.

Für die Ölerer.

Den Ölerern ist gestattet im Winter von 4, im Sommer aber von 6 Uhr Nachmittags an, Kerzen, Seife und Milch zu verkaufen. Eod. §. 4.

§. 906.

Für die Bratenbrater.

Den Bratenbratern, Hart- und den sogenannten Kleinselchern ist erlaubt bis 9 Uhr Frühe feil zu haben. Eod. §. 5.

§. 907.

Für die Öbstler.

Den bürgerlichen Öbstlern, wie auch den sogenannten Gnaden-Obststandinhabern ist gestattet bis 9 Uhr Frühe, dann Mittags von 12 bis 2 Uhr, endlich Nachmittags von 4 Uhr angefangen ihr Obst an den Hütten und auf ihren Ständen zu verkaufen; die am Schanzel mit Obst ankommenden Personen haben den Verkauf lediglich um 4 Uhr Nachmittags anzufangen. Eod. §. 6.

§. 908.

Für die bürgerlichen Lebzelter.

An allen Sonn- und Feiertagen, so wie an Kirchtagen ist den Lebzeltern der öffentliche Verkauf außer dem gewöhnlichen Gottesdienste erlaubt.

Verordn. vom 13. Mai 1784, Hofkzld. vom 9. Juli 1787.

Die bürgerlichen Lebzelter in Wien dürfen noch ferners Nachmittags nach gedachtem Gottesdienste Lebzelten und Wachs verkaufen. Eod. §. 7.

§. 909.

Verkaufszeit für die bürgerlichen Specereihändler.

Den bürgerl. Specereihändlern wird erlaubt, sowohl Wein- als Eßwaaren, und zwar Vormittags von 11 bis 1 Uhr und Nachmittags von 4 Uhr an, den dahin kommenden Gästen abzureichen. Eod. §. 9.

§. 910.

Für die übrigen Specereiwaarenhändler, Fragner, Greißler und Kässtecher.

Allen mit Specereiwaaren handelnden Parteien, dann den Fragnern, Greißlern und Kässtechern ist erlaubt bis 9 Uhr Frühe,

und Nachmittags von 4 Uhr an, jedoch ohne Auslage, und bei halb geöffneten Laden zu verkaufen.

§. 911.

Für die Zuckerbäcker und Mandolettihändler.

Eben so wird den Zuckerbäckern und Mandolettihändlern gestattet, Nachmittags von 4 Uhr an ihre Waaren zu verkaufen. Kod. §. 11.

Die Zuckerbäcker wurden daher über eine dagegen überreichte Vorstellung auf diese Stunde verwiesen.

Rggsd. vom 6. Februar 1824, Circular der k. k. Polizei-Oberdirection vom 21. Februar 1824.

§. 912.

Inwiefern die Caffeesieder berechtiget sind, Gäste zu jeder Zeit zu bedienen.

In den Caffeehäusern ist Vormittags die Gäste mit Frühstück zu bedienen, und auch das Lesen der Zeitungen gestattet; jedoch bleibt alles Spielen bei Strafe, welche sowohl die Spielenden als die Caffeesieder zu treffen hat, verbothen. Nachmittags um 4 Uhr werden daselbst die erlaubten Spiele gestattet.

Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 14; Rggsv. vom 28. Sept. 1825.

§. 913.

Inwiefern die Wein- und Bierwirthe, Kost- und Gastgeber, dann Branntweiner berechtiget sind, ihre Gäste jederzeit zu bedienen.

Den Wein- und Bierwirthen, Kost- und Gastgebern, dann den Branntweinern ist erlaubt, Jedermann mit dem jeden zustehenden Artikel zu versehen, ohne jedoch ein wie immer geartetes Spiel zu gestatten; jedoch ist den Abzugsschenkern der Ausschank an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 15.

Die bürgerlichen Stadtköche wurden daher über eine dagegen überreichte Vorstellung abgewiesen.

§. 914.

Inwiefern Rosoglio- und Liqueur-Erzeuger ihre Erzeugnisse verschleißen dürfen, inwiefern nicht.

Zwischen den Rosoglio- und Liqueur-Erzeugern sind diejenigen zu unterscheiden, welche in Folge der Commerz-Hofcommissions-Verordnung vom 4. August 1823 mit ihrem Fabrications-Befug-

nisse, zugleich auch das Recht zum kleinweisen Ausschanke ihrer Erzeugnisse über die Gasse besitzen, und dafür (jetzt) die Verzehrungssteuer zu entrichten haben; diese sind gleich anderen zum Verkaufe täglicher Genußmittel berechtigten Partheien zu behandeln, welchen in Folge der bestehenden Verordnung vom 29. Sept. 1803 auch an Sonn- und Feiertagen der Verkauf ihrer Feilschaften unter den darin festgesetzten Bestimmungen gestattet ist. Diejenigen von den Liqueur- und Rosoglio-Fabrikanten, welche nur zu einem fabriksmäßigen Verschleiße ihrer Erzeugnisse, der im Kleinen auf den Verkauf in versiegelten Bouteillen beschränkt ist, berechtigt sind, sind allen anderen Fabrikanten und Gewerbsleuen gleich zu halten, und daher zur Sperrung ihrer Verschleißgewölber an Sonn- und Feiertagen verbindlich zu machen.

Hofkammerdecret vom 22. Mai 1825.

Diejenigen Victualienhändler, welche an Sonn- und Feiertagen die Verschleißtafeln über geistige Producte nicht einziehen, oder einen wie immer gearteten Ausschank geistiger Erzeugnisse über die Gasse oder an sitzende Gäste, treiben, sind zu bestrafen.

Circ. der Polizei-Oberdirection vom 8. März 1825.

§. 915.

Beschränkte Verschleißstunden für Tabak und Zahlenlotterieloose.

Mit Hofentschließung vom 2. Oct. 1782 ward der Tabakverkauf an Sonn- und Feiertagen Vor- und Nachmittags gestattet, jedoch erst nach geendetem Gottesdienste, bei halb geöffneten Balken und ohne Aussetzung des Verkaufszeichens. Später wurde dieser Verschleiß nur bis 9 Uhr Frühe und von 4 Uhr Nachmittags an gestattet. Von dieser angeordneten Einleitung kann um so weniger abgegangen werden, als eines Theiles der gesperrte Verkauf durch sechs Stunden weder den Verkäufer einer Verlegenheit aussetzet, noch dem Ärarium im Verkaufe einen Schaden verursacht, andererseits Se. Maj. durch ein allergnädigstes Handbillet die vollkommenste Heiligung und Feierung von Sonn- und Feiertagen erst kürzlich empfohlen haben, und endlich es bei dem Volke einen sehr üblen Eindruck macht, wenn der Staat gerade bei derlei Anstalten, wo er als Unternehmer eintritt, sich über religiöse Vorschriften hinaussetzt, und dadurch zu erkennen gibt, daß er Geldgewinn für wichtiger als jene halte.

Rggsd. vom 12. Juni 1798.

Der Verschleiß des Tabaks ist daher nur bis 9 Uhr Frühe und Nachmittags von 4 Uhr an gestattet.

Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 12; Circular der Polizei-Oberdirection vom 7. Nov. 1825.

Das Offenhalten der Collecturläden, so wie der Tabakverschleiß an Sonn- und Feiertagen soll nur bis 9 Uhr, Nachmittags aber erst von 4 Uhr angefangen, gestattet werden, damit die so oft wiederholten allerh. Befehle wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage nach ihrem ganzen Umfange erfüllet werden. Hiernach wurden daher auch die beiden Directionen des Lotto, dann Tabak- und Stempelgefälls angewiesen.

Hofkzld. vom 25. Februar 1828.

§. 916.

Verboth des Verkaufes der Stöcke und Tabakspfeifen auf Ständchen.

An Sonn- und Feiertagen ist der Verkauf der Stöcke und Tabakspfeifen bei errichteten Ständchen nicht zu dulden.

Weisung der Polizei-Hofstelle an die Polizei-Oberdirection in Erledigung des Commissions-Protocolls vom 1. Juli 1819.

§. 917.

Wann Neujahrs-Billets und Visitenkarten verkauft werden dürfen.

Neujahrs-Billets und Visitenkarten ist am Sonntage vor dem Neujahre von 4 Uhr Nachmittags an, und am Neujahrstage selbst bis 9 Uhr Vormittags zu verkaufen gestattet.

Circular der Polizei-Oberdirection vom 28. Oct. 1821. S. übrigens

β. Für das Land.

§. 918.

Allgemeine Norm.

Die Beschränkung der Verschleißstunden an Sonn- und Feiertagen sind auf dem Lande von den dortigen politischen Localbehörden nach der Verschiedenheit der Verhältnisse zu bestimmen. Siehe §. 893.

3. Beschränkungen rücksichtlich der Unterhaltungen.

§. 919.

Vorerinnerung.

Hier kommen

A. die dießfälligen beschränkenden Bestimmungen, und

B. das Strafverfahren gegen die Übertreter anzuführen.

A.

Beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Unterhaltungen.

§. 920.

Die Unterhaltungen sind an den gebothenen Festtagen entweder gänzlich eingestellt oder auf Stunden beschränkt.

Die Unterhaltungen sind an den erwähnten Tagen ebenfalls entweder ganz verbothen oder nur auf gewisse Stunden beschränkt.

a. Gänzliches Verboth aller Unterhaltungen.

1. Allgemeine Bestimmung.

§. 921.

Die durch Rggscirc. vom 20. Sept. 1826 festgesetzten Beschränkungen sind nur ein Minimum.

Die mit Rggscirc. vom 20. Sept. 1826 ausgedrückte allerh. Willensmeinung hat nur als Minimum zu gelten, d. h. daß, wenn in einigen Provinzen aus besonderen Ursachen von jeher größere Beschränkungen bestanden, es dabei zu verbleiben habe.

Allerh. Entschl. vom 19. August 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826.

2. Besondere Bestimmungen.

a. Für Schauspiele.

§. 922.

Verboth der Theater an Normatagen.

Komödien und sonstige Spiele sind an Normatagen verbothen.

Hofdecret vom 17. Jänner 1781.

Die Schauspiele in Städten sind an verbothenen Tagen nicht zu gestatten.

Kreisamtsinst. vom 21. Jänner 1783, §. 52.

An den bisher bestandenen Normatagen soll nirgends Theater Statt finden.

Allerh. Entschl. vom 19. Aug. 1826, Hofkzld. vom 24. August 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826.

§. 923.

Aufzählung dieser Normatage.

Schauspiele sind verbothen:

1. Vom 22. bis einschließig 25. December,
2. am Aschermittwoche,
3. vom Palmsonntage bis einschließig Ostersonntage,
4. am Pfingstsonntage,
5. am Frohnleichnamstage,
6. an dem Feste Maria Verkündigung, und
7. an dem Feste Maria Geburt.

Allerh. Entschl. vom 19. August 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, wozu in Österreich unter der Enns auch der Leopoldstag gehört. Siehe §. 870.

§. 924.

Bestimmungen rücksichtlich der Fastenzeit auf dem Lande.

Einer Schauspielergesellschaft auf dem flachen Lande wurde die gebethene Erlaubniß, während der Fasten Schauspiele zu geben, mit der Beschränkung ertheilt, daß nur 4 Mal die Woche, und zwar am Sonntag, Montag, Dienstag und Donnerstag bis Palmsamstage Schauspiele aufgeführt, die übrigen Tage aber keine gegeben werden dürfen.

Rggsv. vom 12. März 1791.

Dagegen wurde mit Rggsd. vom 18. Febr. 1792 ein ähnlicher Unternehmer in einem ähnlichen Gesuche aus folgenden Gründen abgewiesen: Für die Residenzstadt sind die Schauspiele beinahe zu einem Bedürfnisse geworden, und man hat daher aus guten Gründen die Spectakel während der Fastenzeit in Wien erlaubt; allein auf dem Lande tritt dieser Fall nicht ein, und es wäre im Gegentheile zu wünschen, daß diese herumziehenden Truppen, welche meistens aus der liederlichsten Menschenclasse zusammengeschmolzen sind, so viel möglich im Lande beschränkt würden, und sie aus Noth gezwungen wären, einen anderen und besseren Nahrungszweig auszuwählen. Zudem ist auf dem flachen Lande die Fastenzeit als eine solche Epoche betrachtet, in welcher von jeher alle rauschenden Vergnügungen verbothen waren, und welcher gewisse Andachtsübungen vorzüglich gewidmet wurden.

§. 925.

Gestattung der Schauspiele an Freitagen in den Provinzialstädten.

Da übrigens an den Wiener Hof- und allen anderen Theatern an Freitagen Spectakel aufgeführt werden, so kann selbes in allen Provinzstädten erlaubt werden.

Rggsv. vom 6. Nov. 1789.

§. 926.

Schließung der Theater wegen Hoftrauer.

In Ansehung der Verschließung der Theater wegen Hoftrauer hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

Allerh. Entschl. vom 19. Aug. 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 26. Sept. 1826.

Die Sterbetage der letzten Regenten und Regentinnen haben nur die Sperrung der beiden Hoftheater am Vigiltage[a]) zur Folge.

a) Solche Hofnormatage sind dermal: Der 1. März (Vorabend des Sterbetages weiland Sr. Maj. Kaiser Franz I.), der 6. April (Vorabend des Sterbetages weiland Ihrer Maj. der Kaiserin Maria Ludovica, dritten Gemahlin Sr. Majestät Kaiser Franz I.), und der 12. April (Vorabend des Sterbetages Ihrer Maj. der Kaiserin Maria Theresia, zweiten Gemahlin weiland Ihrer Maj. Kaiser Franz I.). In Fällen besonderer Hindernisse findet mit allerh. Genehmigung eine Vertagung dieser Normatage Statt.

§. 927.

Auf was sich die Vorstellungen der Wohlthätigkeitsanstalten beschränken sollen.

Se. Maj. haben mißfällig vernommen, daß die Wohlthätigkeitsanstalten die Erlaubniß, an den Normatagen eine Musik zu geben, dahin ausdehnen, um Tänze, Opern und Schauspiele in einem Theater aufzuführen, und in dieser Hinsicht mit höchstem Cabinetsschreiben vom 13. Juli 1821 zu befehlen geruhet, daß dieser vorschriftswidrige Gebrauch nie weiter Statt haben, und überhaupt nichts weiter Statt finden dürfe, was der Heiligkeit der benannten Tage zuwider ist.

Für den Fall, als in dieser Provinz dergleichen Aufführungen Statt gefunden hätten, sind solche in Zukunft nicht mehr zu gestatten, und überhaupt darüber zu wachen, daß dem gegenwärtig ausgesprochenen höchsten Befehle nicht zuwider gehandelt werde.

Ministerialschreiben vom 18. Juni 1821, Rggspräs. Erinnerung vom 4. Juli 1821, allerh. Cabinetschreiben vom 13. Jänner 1823, Ministerialnote vom 18. Juni 1823.

Um für die Zukunft ähnlichen gesetzwidrigen Unfügen wirksam vorzubeugen, wurde den Kreisämtern in Verbindung mit der unterm 21. Mai 1819 in Absicht auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage, und in Ansehung der Tanzmusiken in der Fasten erlassenen Verordnung unter eigener Verantwortung insbesondere zur angelegenen Pflicht gemacht, den unterstehenden Ortsobrigkeiten das allgemeine Verboth an den durch das Gesetz vorgezeichneten Normatagen, als: am Weihnachtstage, Ostern und Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt keine Tanzmusik abzuhalten, in das Gedächtniß zurückzurufen, und ihnen die strengste und unermüdete Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand bei unnachsichtlicher Ahndung einzubinden.

Rggsv. vom 27. Sept. 1819.

§. 934.

Dieß gilt auch für Privatbälle.

Das Verboth rücksichtlich der Advent- und Fastenzeit hat auch auf Privatbälle seine Anwendung.

Hofkzld. vom 17. Dec. 1819, Rggscirc. vom 27. Dec. 1819, allerh. Entschl. vom 19. Aug. 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826, §. 3.

Und Se. Maj. haben nachträglich zu demjenigen, was wegen öffentlicher und Privatbelustigungen durch die Circularverordnungen vom 17. und 30. Jänner 1804 angeordnet wurde, allerhöchst befohlen, daß an allen Freitagen und Samstagen die Abhaltung von Privat- und Hausbällen untersagt werden soll.

Diese allerh. Willensmeinung wurde daher zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Polizei-Oberdirection, der Wiener Magistrat, die Ortsobrigkeiten innerhalb den Linien, und alle politischen Behörden auf dem Lande zugleich angewiesen werden, auf die genaueste Befolgung dieser allerh. Verordnung zu wachen.

Ministerialschreiben an sämmtliche Länder-Chefs vom 4. März 1804, Hofdec vom 6. März 1804, Rggscirc. vom 25. März 1804.

§. 935.

Verboth der Judenbälle während der christlichen Fastenzeit.

Se. Maj. haben über einen alleruntertänigsten Vortrag der vereinten Hofkanzlei mittelst allerh. Entschl. vom 13. Dec. 1823 zu befehlen geruhet, daß die Abhaltung jüdischer Faschingsbälle während der christlichen Fastenzeit, da die Bälle überhaupt in dieser Zeit verbothen sind, für die Zukunft zu untersagen sey.

Die Landesstelle wurde demnach hiervon zu dem Ende in die

Kenntniß gesetzt, um wegen Vollziehung dieses allerh. Befehles Sr. Maj. die nöthige Verfügung zu treffen.

Hofkzld. vom 18. Dec. 1823, Rggsd. vom 12. Jänner 1824.

7. Für Musiken und sonstige Unterhaltungen.

§. 936.

Beseitigung lärmender Musik zur verbothenen Fastenzeit.

Weder die türkische noch eine andere Musik ist zur Fastenzeit, und außer derselben auch an Sonn- und Feiertagen Vormittags an öffentlichen Orten gestattet, und in der Residenzstadt insbesondere, auch im Augarten, Prater, in der Brigittenau und in anderen öffentlichen Orten.

Diese allerh. Vorschrift wurde daher allgemein zu Jedermanns genauester Nachachtung bekannt gemacht. Die Polizei-Oberdirection, der Wiener Magistrat und die Ortsobrigkeiten inner den Linien Wiens, so wie sämmtliche politische Obrigkeiten auf dem Lande wurden aber angewiesen, auf die Befolgung dieser allerh. Verordnung die genaueste Aufmerksamkeit zu tragen, wornach sich dann Jedermann vor weiteren unangenehmen Folgen in Acht zu nehmen wissen wird.

Hofdecret vom 22. Jänner 1804, Rggscirc. vom 30. Jänner 1804.

§. 937.

Einstellung lärmender Musiken während der Advent- und Fastenzeit insbesondere.

Die k. k. Polizei-Oberdirection hat im Grunde einer von der Polizeihofstelle erlassenen Weisung die Verfügung getroffen, daß während der Advent- und Fastenzeit bei den in verschiedenen Gasthäusern, Schankkellern ꝛc. Statt findenden Abendunterhaltungen durchaus keine lärmenden Musiken von ganzen Orchestern, oder wohl gar mit Anwendung der türkischen Trommeln abgehalten, und daß die Veranstaltung derselben weder durch Anschlagzettel noch sonst öffentlich angekündigt werde.

Die Regierung findet zur Hintanhaltung unangenehmer Berufungen von Seite hiesiger Gastwirthe und Musikunternehmer die k. k. Kreisämter anzuweisen, eine ähnliche Verfügung auch in den Kreisen zu erlassen, die Dominien anzuweisen, die Vorschriften wegen des temporis sacrati mit aller Strenge handzuhaben, und jede Veranlassung zu einer gegründeten Beschwerde wegen Entheiligung desselben zu beseitigen.

Rggsv. vom 23. Nov. 1833, Zahl 61794. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Polizei-Oberdirection.

§. 938.

Verboth für die mit Licenz versehenen Musikanten, an Normatagen zu musiciren.

An Normatagen dürfen die mit einer Licenz von der Polizei-Oberdirection für Wien versehenen Musikanten ihr Befugniß gar nicht ausüben.

Verordnung der Polizeihofstelle vom 21. Jänner 1821.

§. 939.

Verboth der Schlittenfahrten zu gewissen Zeiten.

Es wurde vernommen, daß, obschon noch unterm 31. Jänner 1707 das Schlittenfahren nicht allein an Freitagen und Samstagen, sondern besonders an Sonn- und Feiertagen Vormittags, wie nicht weniger an den heiligen Festvigilien, sowohl bei Tag als bei Nacht gänzlich verbothen worden ist, dennoch dieses Verboth in geziemende Beobachtung nicht gezogen, sondern selbe ungescheut außer Acht gelassen werde.

Da nun dieses wider alle christliche Ehrbarkeit und Auferbaulichkeit ist, auch solche ärgerliche Unternehmungen ferners nicht zu dulden sind, so wurde anbefohlen, daß man sich sowohl an Sonn- und Feiertagen Vormittags, als an andern Festvigilien, auch Feiertage und Samstage weder bei Tag noch Nachtzeit im Schlitten zu fahren unternehmen, sondern sich dessen um so gewisser enthalten soll, als im Widrigen dem Übertreter Roß und Schlitten ohne Unterschied der Person weggenommen werden soll.

Rggsv. vom 27. Juni 1718.

b. Beschränkung der Unterhaltungsstunden.

1. Für Schauspiele.

§. 940.

Beginnen der Schauspiele an Sonn- und gebothenen Feiertagen.

Schauspiele dürfen nur eine Stunde nach geendigtem Gottesdienste beginnen.

Allerh. Entschl. vom 19. August 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826, §. 4, Circular vom 29. Mai 1827, §. 2.

§. 941.

Endzeit der Theater am Vorabende eines Frei-, Fast- und gebothenen Feiertages.

Schauspiele dürfen an den Vorabenden der Freitage oder Fasttage und gebothenen Feiertage nicht über 12 Uhr Nachts dauern.

Allerh. Entschl. vom 19. August 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826, §. 4.

2. Für Tanzunterhaltungen und sonstige Musiken.

§. 942.

In welcher Zeit allein Bälle mit Masken, Redouten Statt finden dürfen.

Bälle mit Masken, Redouten, dürfen nur vom Tage nach heiligen drei Könige bis einschließig den Faschingdienstag, und nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß in einem oder anderen Tage außer jener Zeit Statt finden. Eod. §. 1.

§. 943.

Anfang der Tanzmusiken an Sonn- und Feiertagen.

Nach dem Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 16, durfte die Musik in Schenkhäusern von Wien unter keinem Vorwande vor 6 Uhr Nachmittags ihren Anfang machen, und hatte außer einer besonderen Erlaubniß der k. k. Polizei-Oberdirection längstens bis 12 Uhr Nachts zu dauern.

Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 16.

Nun dürfen Tanzmusiken nur eine Stunde nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste beginnen.

Allerh. Entschl. vom 19. Aug. 1826, Hofkzld. vom 24. August 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826, §. 4, Rggscirc. vom 29. Mai 1827, §. 2.

§. 944.

Endzeit der Tanzmusiken an den Vorabenden der Fasttage, Festtage und gebothenen Feiertage.

Tanzmusiken dürfen an den Vorabenden der Fasttage, der Festtage und gebothenen Feiertage nicht über 12 Uhr Mitternachts dauern.

Allerh. Entschl. vom 19. Aug. 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826, §. 4.

Die öffentlichen Musiken und Tänze sollen an den Tagen, auf

welche unmittelbar ein Sonn- oder Feiertag folgt, auf das späteste um 12 Uhr Nachts aufhören.

Rggsv. vom 27. Sept. 1819.

§. 945.

Auch Privatbälle sind am Vorabende eines Sonn- oder Festtages um Mitternacht beschränkt.

Die Vorschrift, daß am Vorabende eines Sonn- oder Feiertages nicht über die Mitternachtsstunde getanzt werden dürfe, wurde allgemein kundgemacht, und findet auch ihre volle Anwendung auf Bälle und Tanzmusiken in Privathäusern, und werden die dagegen verkommenden Übertretungen jederzeit durch angemessene Geldstrafen geahndet werden.

Hofkzld. vom 17. Dec. 1819, Rggscirc. vom 27. Dec. 1819.

§. 946.

Einstelllung aller Musiken am Faschingdienstage um Mitternacht.

Hausbälle und Musiken haben am Faschingdienstage nur bis 12 Uhr Nachts zu dauern.

Hofdecret vom 10. Jänner 1794.

Auf allerh. Befehl Sr. Maj. ist allgemein verordnet, daß in der Stadt Wien sowohl, als auf dem Lande, an dem Faschingdienstage um 12 Uhr Mitternachts alle Musiken in öffentlichen und Privatorten bei sonstiger strenger Ahndung, ihr Ende zu nehmen haben.

Die k. k. Polizei-Oberdirection, der Wiener Magistrat und die Ortsobrigkeiten inner den Linien Wiens und auf dem Lande wurden dahin angewiesen, auf die Befolgung dieser allerh. Verordnung die genaueste Aufmerksamkeit zu tragen, wornach sich dann Jedermann von weiteren unangenehmen Folgen in Acht zu nehmen wissen wird.

Hofdecret vom 10. Jänner 1804, Rggscirc. vom 17. Jän. 1804.

§. 947.

Einstellung der Musiken am Vorabende eines Feiertages um 12 Uhr Nachts.

Auf allerh. Befehl Sr. k. k. Maj. wird in Verfolg desjenigen, was wegen der Dauer der Faschingsbelustigungen am Faschingdienstage durch die Circularverordnung vom 17. Jänner 1804 angeordnet wurde, noch weiters befohlen, daß an jenen Tagen, auf die unmittelbar ein Feiertag folgt, alle öffentlichen Musiken und alle Tänze allemal auf das späteste um 12 Uhr Nachts aufhören sollen.

Diese allerh. Vorschrift wurde daher allgemein zu Jedermanns genauester Nachachtung bekannt gemacht.

Die Polizei-Oberdirection, der Wiener Magiſtrat und die Ortsobrigkeiten inner den Linien Wiens, ſo wie ſämmtliche politiſche Obrigkeiten auf dem Lande wurden aber angewieſen, auf die Befolgung dieſer allerh. Verordnung die genaueſte Aufmerkſamkeit zu tragen, wornach ſich dann Jedermann vor weiteren unangenehmen Folgen in Acht zu nehmen wiſſen wird.

Hofdecret vom 22. Jänner 1804, Rggscirc. vom 30. Jänner 1804.

§. 948.

Verboth türkiſcher Muſiken an Sonn- und Feiertagen Vormittags an öffentlichen Orten.

Türkiſche Muſik iſt an Sonn- und Feiertagen an öffentlichen Orten Vormittags verbothen.

Hofdecret vom 22. Jänner 1804.

§. 949.

Wann des Tags die herumziehenden Muſikanten Muſik machen dürfen.

Den mit Erlaubniß herumziehenden Muſikanten iſt nicht geſtattet, an jenen Tagen Abends vor 6 Uhr in Gaſt- und Bierhäuſern Muſik zu machen.

Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 16.

B.

Strafverfahren gegen die Uebertreter der wegen Heiligung der Kirchenfeſt- und Faſttage, hinſichtlich der Unterhaltungen beſtehenden Vorſchriften.

§. 950.

Straffälligkeit der Überſchreitung dieſes Verbothes.

Wer in verbothenen Zeiten Bälle und Tanzmuſiken hält, oder die für die Bälle und Tanzmuſiken vorgeſchriebene Dauer überſchreitet, macht ſich ſtraffällig.

Rggscirc. vom 29. Mai 1827, §. 4.

§. 951.

Pflicht der Anzeige der Überschreitung der Zeit.

a) Von Seite des Wirthes.

Wenn auf die Erinnerung des Ball- oder Tanzunternehmers zur gehörigen Zeit vom Tanzen nicht abgelassen wird, hat er dem zur Aufsicht bestellten Beamten oder Ortsvorsteher die Anzeige zu machen.

Nggscirc. vom 29. März 1827, §. 5.

§. 952.

b) Von Seite der Gäste.

Strafbar machen sich auch jene Gäste und Tänzer, die auf die Erinnerung des Wirthes oder Unternehmers zur vorgeschriebenen Zeit nicht ablassen. Eod. §. 6.

§. 953.

Straffälligkeit der Spielleute.

Die Spielleute, welche sich zur verbothenen oder über die vorgeschriebene Zeit zu Tanzmusiken gebrauchen lassen, sind strafbar. Eod. §. 7.

§. 954.

Beweiskraft der Anzeigen der Unterbeamten oder Gemeinden und Ortsvorsteher.

Die auf persönliche Überzeugung gegründeten Anzeigen der obrigkeitlichen Unterbeamten oder Gemeinde- und Ortsvorsteher haben als vollständige Beweise zu gelten. Eod. §. 12.

§. 955.

Summarisches Verfahren.

Das Verfahren ist summarisch, und besteht lediglich in der Protocollirung des erhobenen und dem Beschuldigten um seine allenfälligen Einwendungen vor zwei Zeugen vorgehaltenen Thatbestandes, und in dem hierüber geschöpften Erkenntnisse. Eod. §. 13.

§. 956.

Gattung der Strafe.

Die Strafe der Übertretung der, hinsichtlich der Redouten, öffentlichen sowohl als Hausbälle und Tanzmusiken, bestehenden Vorschriften ist für die Unternehmer öffentlicher Bälle und Wirthe, das erste Mal 5 bis 50 fl., das zweite Mal das doppelte, das dritte Mal die persönliche Unfähigkeit, ferner Bälle und Tanzmusiken zu halten,

oder zu unternehmen. Für jene, welche Hausbälle, von 10 bis 100 fl., für Tanzgäste 2 bis 10 fl., für Spielleute ein Arrest von 3 bis 24 Stunden, welcher in wiederholten Übertretungsfällen auf 2 bis 3 Tage verlängert werden kann. Eod.

§. 957.

Wohin die Strafe zu fließen hat.

Die Geldstrafen sind in Conv. Münze zu entrichten, und haben dem Armeninstitute des Ortes zuzufließen. Eod. §. 9.

§. 958.

Wann und welcher Behörde das Straferkenntniß zur Bestätigung vorzulegen ist.

Strafen über 10 fl. auf dem Lande und im Allgemeinen außer der Hauptstadt sind vorläufig dem Kreisamte, über 50 fl. in den Provinzialhauptstädten der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen. Eod. §. 14.

§. 959.

Recht des Kreisamtes und der Landesstelle.

Das Kreisamt oder die Landesstelle kann ein solches Straferkenntniß bestätigen, mildern, oder auf Lossprechung des Beschuldigten abändern. Eod.

§. 960.

Ausschließung des Recurses.

Gegen bestätigte oder gemilderte Straferkenntnisse findet keine andere Berufung (Recurs) Statt. Eod.

§. 961.

Fall eines Recurses.

Gegen Straferkenntnisse, die keiner höheren Prüfung von Amtswegen, §. 958, unterliegen, kann außer der Hauptstadt bei den Kreisämtern, in der Hauptstadt aber von der Landesstelle, jedoch nicht weiter, Abhülfe gesucht werden. Eod. §. 15.

§. 962.

Zeitfrist der Recursanbringung.

Die Berufung oder das Gesuch um Abhülfe ist bei der ersten Behörde mündlich oder schriftlich binnen 3 Tagen anzubringen, widrigens aber abzuweisen. Eod. §. 16.

3. Handhabung des kirchlichen Gebothes des ausschließenden Genusses der Fastenspeisen.

§. 963.

Beobachtung des kirchlichen Fastengebothes.

Die Beobachtung des kirchlichen Fastengebothes ist eine reine Gewissenssache, welche durch keine Polizei-Maßregel erzwungen werden kann.

Indessen ist die Staatsverwaltung doch berufen, denjenigen Gläubigen, welche den Kirchengebothen gehorchen, und dem Andrange ihres religiösen Strebens und Gewissens folgen wollen, die Gelegenheit darzubiethen, demselben zu folgen, und die Gelegenheit wenigstens zu verhindern, dieses kirchliche Geboth zu übertreten, auch jedes Ärgerniß, welches ein solches leichtfertiges Übertreten des Gebothes erwecken muß, zu beseitigen.

§. 964.

Sorge für die Fastendispens.

Jährliche Kundmachung der dießfälligen Currenden.

Für diejenigen Gläubigen, welchen der Genuß der Fastenspeisen schädlich ist, wird durch Dispens gesorgt. Zu diesem Behufe tragen die beiden Ordinariate von Wien und St. Pölten alljährlich vor Eintritt der Adventzeit die Currenden rücksichtlich der Fastendispens für jene Zeit der k. k. n. ö. Landesregierung vor. Die Regierung genehmiget sodann deren Drucklegung und unterlegt eine Abschrift derselben der k. k. vereinten Hofkanzlei.

§. 965.

Handhabung des kirchlichen Fastengebothes in den Gast- und Wirthshäusern.

Für die Handhabung des kirchlichen Fastengebothes in den Speisezimmern der Gastwirthe, Traiteurs und Garköche ist durch das Rggscirc. vom 1. Mai 1828 gesorget.

§. 966.

Verboth auf Bällen, die auf einen Fasttag fallen, nach Mitternacht Fleischspeisen zu reichen.

Es ist nicht zu gestatten, bei öffentlichen Bällen Fleischspeisen länger als bis Mitternacht herzugeben, wenn am darauf folgenden Tage ein Fasttag einfällt.

Ministerialschreiben vom 4. März 1804, Rggsv. vom 25. März 1804.

Soupers, Gastereien und Musiken haben am Faschingdienstag nur bis 12 Uhr Nachts zu dauern.

Hofkzld. vom 10. Jänner 1794.

Auf allerh. Befehl Sr. Maj. ist allgemein verordnet, daß in der Stadt Wien sowohl, als auf dem Lande an dem Faschingdienstage um 12 Uhr Mitternacht alle Gastereien an öffentlichen und Privatorten, bei sonstiger strenger Ahndung ihr Ende zu nehmen haben.

Die k. k. Polizei-Oberdirection, der Wiener Magistrat und die Ortsobrigkeiten auf dem Lande wurden daher angewiesen, auf die Befolgung dieser allerh. Verordnung die genaueste Aufmerksamkeit zu tragen, wornach sich dann Jedermann vor weiteren unangenehmen Folgen in Acht zu nehmen haben wird.

Hofdecret vom 10. Jänner 1804, Nggscirc. vom 17. Jänner 1804.

III.

Von dem öffentlichen Gottesdienste.

§. 967.

Hier kommt zu handeln:

A. Von den religiösen Handlungen, und

B. von den heiligen und religiösen Sachen; wobei zu bemerken ist, daß die unirten Griechen in der Lithurgie von den Römisch-Katholischen oder Lateinern, von deren Ritus hier allein die Rede ist, abweichen.

a) S. dießfalls Helfert:
Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen als nach österr. bürgerl. Gesetzen Statt finden. Prag 1836.

A.

Von den religiösen Handlungen.

§. 968.

Auf was sich dieselben beziehen.

Die religiösen Handlungen beziehen sich:

1. Auf den gewöhnlichen Gottesdienst,
2. auf besondere Andachten und religiöse Functionen.

1. Gewöhnlicher Gottesdienst.

§. 969.

Recht der Bischöfe zur Anordnung des Gottesdienstes.

Die Anordnung des Gottesdienstes stehet den Bischöfen allein zu, wobei ihnen jedoch die bestehenden Vorschriften und Verordnungen eine unabweichliche Richtschnur seyn muß, worüber dieselben bei der vorzunehmenden Visitation ihrer Sprengel zu wachen haben.

Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 2, Nr. 9, Zahl 1066.

§. 970.

Aufrechthaltung der bisherigen Gottesdienstordnung.

Die Ordnung des Gottesdienstes und der öffentlichen Andachten soll, so wie sie gegenwärtig vorgeschrieben ist, beibehalten und beobachtet werden.

Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 2, Nr. 1, Zahl 1066.

§. 971.

Eintheilung des gewöhnlichen Gottesdienstes.

Der gewöhnliche Gottesdienst zerfällt in
a. jenen in der Pfarrkirche, und
b. jenen in anderen Kirchen.

a. Pfarrgottesdienst.

§. 972.

Ordnung, auf der er beruhet.

Die dießfällige Ordnung beruhet auf den Hofdecreten vom 25. Februar 1783, 17. März 1791 und 19. Juni 1793, und die Landesstellen und Kreisämter sind angewiesen, unter eigener Verantwortung darauf zu sehen, damit außer der vorgeschriebenen keine andere gestiftet werde.

§. 973.

Eintheilung derselben.

Die dießfällige Ordnung zerfällt:
1. In jene in den Stadt- und Vorstadtpfarren Wiens,
2. in jene der Landstädte-, Markt- und Dorfpfarren [a]).

a) Wo immer in Städten, Märkten und Dörfern die Pfarren in Stiften und Klöstern sind, ist der sonntägige Gottesdienst wie in der Stadtpfarre zu halten.

1. Pfarrgottesdienst in Wien, sowohl in der inneren Stadt als in den Vorstädten.

§. 974.

Predigt.

In jeder Pfarrkirche ist an Sonn- und Feiertagen eine kurze Frühpredigt für die Dienstbothen, dann später die zweite Predigt für die Übrigen zu halten.

Gottesdienstordnung, §. 2.

§. 975.

Segenmesse.

Täglich ist in jeder Pfarrkirche nur eine Segenmesse an Werktagen mit Ausstellung des Ciboriums, an Sonn- und Feiertagen aber mit Ausstellung der Monstranze zu halten, wobei der vorgeschriebene Normalmeßgesang mit der Orgel abzusingen ist.

Nur wird gestattet, daß, da das von der Geistlichkeit hie und da noch nicht hinlänglich unterrichtete Volk den Segen mit Monstranze vorziehet, bei den Litaneien, Abbethung des Rosenkranzes oder anderen vorgeschriebenen Nachmittagsandachten, wo diese nach der Andachtsordnung gehalten werden, der Segen mit der Monstranze, jedoch wie bisher nur ein Mal, und zwar zum Beschlusse der Andacht gegeben werden möge.

Hofdecret vom 15. Juni 1793.

§. 976.

Choralmessen.

In der Metropolitankirche und in jenen Kirchen, wo ordentlicher Chor ist, ist täglich eine Choralmesse mit oder ohne Orgel, nach Beschaffenheit der Zeit ohne Instrumentalmusik, zu singen.

Gottesdienstordnung, §. 4.

§. 977.

Hochamt.

An Sonn- und Feiertagen ist in jeder Pfarrkirche das Hochamt mit Instrumentalmusik, wenn das Kirchenvermögen zu derselben Bestreitung hinreicht, oder wo keine dergleichen ist, choraliter zu halten.

Hofdecret vom 17. März 1791, §. 6, Gottesdienstordn. §. 6.

In jener Kirche, wo die am Werktage gewöhnliche Segenmesse zur Zeit des Hochamtes einfällt, wird statt der Segenmesse das Hochamt mit Ausstellung der Monstranze gehalten.

Des Nachmittags ist am Sonntage die Christenlehre also zu halten, daß auch die Erwachsenen dabei ihren Unterricht finden.

§. 978.

Litaneigebethe und Segen.

Täglich mit Ausnahme der Samstage und Frauentage wird die Allerheiligenlitanei sammt den hierzu nöthigen Gebethen, mit jenen für den Landesfürsten, das allgemeine Gebeth und fünf Vater Unser, und fünf Ave Maria für die allgemeinen Bedürfnisse mit lauter Stimme, unter Beantwortung des Volkes abgebethet; zuletzt wird der Segen mit dem Ciborio gegeben.

Gottesdienstordnung, §. 7.

Auch können Litaneien mit Instrumentalmusiken gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zu derselben Bestreitung hinreicht.

Hofdecret vom 17. März 1791, §. 6.

An Sonnabenden und Frauentagen ist, statt der Allerheiligenlitanei und den dazu gehörigen Gebethen, das **Salve Regina**, das Gebeth für den Landesfürsten, das allgemeine Gebeth, fünf Vater Unser und fünf Ave Maria für die allgemeinen Bedürfnisse zu bethen.

An Samstagen Abends ein Glockenzeichen zum Feierabende zu geben, ist verbothen.

Hofdecret vom **21.** Mai **1785** und Hofentschl. vom **12.** Februar **1786.**

§. 979.

Vesper.

In jener Kirche, wo ordentlicher Chor ist, ist eine Vesper täglich choraliter, an feierlichen Festtagen, auch mit der Orgel ohne Instrumentalmusik, zu halten. Am Sonntage ist die Vesper zwischen der Christenlehre und den oben angesetzten vorgeschriebenen Gebethen zu singen.

Gottesdienstordnung, §. 9.

§. 980.

Fastenpredigten.

Fastenpredigten werden zur Zeit der Fasten in den Pfarrkirchen in der Stadt am Sonntage, Mittwoch und Freitag Theils vor Theils Nachmittags gehalten, in den Vorstadtpfarrkirchen aber am Sonntage und Mittwoch.

Eod. §. 10.

§. 981.

Lesung mehrerer Messen.

Die Messen werden in der Metropolitankirche am Hochaltare und an zwei Seitenaltären, in den übrigen Kirchen aber nur auf dem Hochaltare von halben zu halben Stunden gelesen. An Sonn- und Feiertagen ist unter dem Hochaltare eine stille Messe an einem Seitenaltare zu lesen.

Eod. §. 11.

Nun wird gestattet, daß in den Pfarrkirchen, wo mehrere Geistlichkeit vorhanden ist, höchstens zwei Messen zugleich, und zwar eine am Hoch- und die andere an einem Seitenaltare dergestalt gelesen werden mögen, daß die zweite Messe um etwas später nach der ersten hinausgehe, damit diejenigen, welche vielleicht Geschäfte halber zum Anfange der ersten Messe zu spät kommen, nicht die ganze halbe Stunde, bis die folgende Messe wieder anfängt, abzuwarten gehalten seyen.

Hofdecrete für gesammte Erblande vom 13. Juni 1793.

§. 982.

Ceremonien in der Charwoche.

In der Charwoche werden die in dem römischen Rituale vorgeschriebenen Handlungen und Ceremonien vorgenommen, auch am grünen Donnerstag Nachmittags die Kirchen und das aufbehaltene Hochwürdigste besucht. Das gewöhnliche heilige Grab und die am Charsamstag in Übung gewesenen Auferstehungsceremonien hatten zu unterbleiben.

Verordnung in Wien vom 24. März 1784.

Jetzt sind sie aber wieder in allen Pfarren eingeführt.

Am grünen Donnerstage werden ferner bei Aussetzung des Hochwürdigsten Bethstunden angeordnet.

Hofdecret vom 13. April 1786.

Am Charsamstage muß nach der üblichen Holzweihung vor der Kirche solches mit aller Behuthsamkeit ausgelöscht, und dem gemeinen Volke solches entweder brennend oder glühend, oder aber hiervon einen angezündeten Schwamm nach Haus zu bringen nicht gestattet werden, denn hierdurch kann sich die größte Gefahr um so mehr ergeben, als hierbei meistens Kinder und junge Leute unbedachtsamer Weise ihre Unterhaltungen und Kurzweile zu haben den Anlaß nehmen.

Verordnung in Wien vom 20. April 1779.

§. 983.

Vierzigstündiges Gebeth.

Das vierzigstündige Gebeth und die Ausstellung des Hochwürdigsten in der Frohnleichnamsoctav werden in jenen öffentlichen Kirchen,

wo dieſe Andacht gewöhnlich war, beibehalten. Am Ende jedes Tages wird ſtatt der muſikaliſchen Litanei mit den täglich vorgeſchriebenen Gebethen der Schluß gemacht, und mit der Monſtranze der Segen gegeben. §. 14.

2. Gewöhnlicher Gottesdienſt auf dem Lande.

§. 984.

Ordnung.

Die Gottesdienſtordnung für die Kirchen auf dem offenen Lande iſt nachſtehender Maßen feſtgeſetzt worden.
Hofentſchl. vom 21. Mai 1785.

Für die Stadtpfarren, wo wenigſtens drei oder mehrere Geiſtliche angeſtellt ſind.

Vormittags.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Stille Meſſe.	
Soll nur jede halbe Stunde, oder aus Mangel der Prieſter nur zu einer oder andern gewiſſen Stunde, und immer am Hochaltare gehalten werden.	Daſſelbe.
Segenmeſſe.	
Nur eine des Tages mit Ausſetzung der Monſtranze und dem vorgeſchriebenen Normalgeſange mit der Orgel.	Eben nur eine, und mit dem Normalgeſange.
Frühpredigt.	
Eine kurze mit Erklärung des Evangeliums oder der Epiſtel vom Altare, oder von der Kanzel, wie es für die Zuhörer beſſer iſt.	Keine.
Spätere Predigt.	
Jederzeit nur durch eine halbe Stunde.	Keine.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Hochamt.	
Jederzeit mit Instrumentalmusik, oder in deren Abgang choraliter ohne Aussetzung der Monstranze und ohne Segen; auch kann darunter eine stille Messe gelesen werden.	Nur wo ein ordentlicher Chor ist, darf täglich eine Choralmesse mit oder ohne Orgel, nach Beschaffenheit der Zeit, ohne Instrumentalmusik gehalten werden.
Nachmittags.	
Christenlehre.	
Jederzeit für Erwachsene und Kinder eingerichtet.	Keine.
Litanei.	
Jederzeit jene der Allerheiligen, mit den dazu gehörigen Gebethen, dann jenem für den Landesfürsten, das allgemeine Gebeth, fünf Vater Unser und fünf Ave Maria, zuletzt der Segen.	Nur in den Kreisstadt-Cathedralkirchen jene der Allerheiligen mit den dazu gehörigen Gebethen, dann jenem für den Landesfürsten, das allgemeine Gebeth, fünf Vater Unser und fünf Ave Maria, zuletzt der Segen.
Vesper.	
Wo ordentlicher Chor ist, soll selbe zwischen der Christenlehre und Litanei choraliter, und an größeren Festtagen auch mit der Orgel, jedoch ohne Instrumentalmusik gesungen werden.	Täglich, wo ordentlicher Chor ist, jedoch nur choraliter.
Predigt.	
Am Christ- und Ostertage über die thätige Liebe des Nächsten, dann Opfergang, nach diesem das **Te Deum.** In der Fasten am Sonntage Nachmittags vor der Litanei.	In der Fasten nur in den größeren Städten eine unter der Woche.

Für die Marktpfarren, wo zwei oder mehrere Geistliche angestellt sind.

Vormittags.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Stille Messe.	
Soll nur jede halbe Stunde, oder aus Mangel der Priester nur zu einer oder andern gewissen Stunde und immer am Hochaltare gehalten werden.	Soll nur jede halbe Stunde, oder aus Mangel der Priester nur zu einer oder andern gewissen Stunde und immer am Hochaltare, jedoch eine gewisse Frühmesse, ohne Hemmung des Schulunterrichtes, gehalten werden.
Segenmesse.	
Eine mit Aussetzung der Monstranze und dem vorgeschriebenen Normalgesange mit Orgel, oder statt dieser Segenmesse ein Hochamt mit Segen.	Keine.
Frühpredigt.	
Eine kurze mit Erklärung des Evangeliums oder der Epistel vor dem Altare oder von der Kanzel, wie es für die Zuhörer besser ist.	Keine.
Spätere Predigt.	
Jederzeit durch eine halbe Stunde.	Keine.
Hochamt.	
Wo keine Segenmesse gehalten wird, ein Hochamt mit Aussetzung der Monstranze.	Keine.

Nachmittags.

Christenlehre.	
Jederzeit für Erwachsene und Kinder eingerichtet.	Keine.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Litanei.	
Jederzeit jene der Allerheiligen mit den dazu gehörigen Gebethen, dann jenem für den Landesfürsten, das allgemeine Gebeth, fünf Vater Unser und fünf Ave Maria, zuletzt den Segen.	Keine.
Vesper.	
Keine.	Keine.
Predigt.	
Am Christ- und Ostertage über die thätige Liebe des Nächsten, Opfergang, und nach diesem das **Te Deum.** In der Fasten am Sonntage Nachmittags vor der Litanei bei hinlänglicher Anzahl Geistlichen.	Keine.

Für die Dorfpfarren, überhaupt wo zwei Seelsorger angestellt sind.

Vormittags.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Stille Messe.	
Eine in der Frühe zu einer gewissen Stunde am Hochaltare.	Täglich eine gewisse, jedoch zu einer Stunde ohne Hemmung des Schulunterrichtes.
Segenmesse.	
Eine mit Aussetzung der Monstranze und dem Normalgesange mit der Orgel, oder statt dieser Segenmesse ein Hochamt mit Segen.	Keine.
Frühpredigt.	
Eine kurze Erklärung des Evangeliums oder der Epistel vor dem Altare, oder von der Kanzel, wie es für die Zuhörer besser ist.	Keine.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Spätere Predigt.	
Jederzeit nur durch eine halbe Stunde.	Keine.
Hochämt.	
Wo keine Segenmesse gehalten wird, ein Hochamt mit Aussetzung der Monstranze.	Keines.
Nachmittags.	
Christenlehre.	
Jederzeit für Erwachsene und Kinder eingerichtet.	Keine.
Litanei.	
Jederzeit jene der Allerheiligen mit den dazu gehörigen Gebethen, dann jenem für den Landesfürsten, das allgemeine Gebeth, fünf Vater Unser und fünf Ave Maria, zuletzt der Segen.	Keine.
Vesper.	
Keine.	Keine.
Predigt.	
Am Christ- und Ostertage über die thätige Liebe des Nächsten, dann Opfergang und das **Te Deum.** Keine Fastenpredigt.	Keine.

Für die Landpfarrer, überhaupt wo nur ein einziger Seelsorger angestellt ist.

Vormittags.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Eine gewisse Frühmesse zu einer bestimmten Stunde am Hochaltare in der Pfarre **A**, und künftigen Sonntag oder Feiertag in der benachbarten Pfarre **B**.	Im Nichtverhinderungsfalle eine in der Frühe zu einer gewissen Stunde ohne Hemmung des Schulunterrichtes.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Segenmesse.	
Eine mit Aussetzung der Monstranze und dem Normalgesange mit der Orgel, oder statt dieser Segenmesse ein Hochamt mit Segen in der Pfarre B, am nächsten Sonn- oder Feiertage aber in der Pfarre A.	Keine.
Frühpredigt.	
Eine kurze mit Erklärung des Evangeliums oder der Epistel vor dem Altare, oder von der Kanzel, wie es für die Zuhörer besser ist, in der Pfarre A, und künftigen Sonntag oder Feiertag in der benachbarten Pfarre B.	Keine.
Spätere Predigt.	
Eine in der Pfarre B nur durch eine halbe Stunde, und künftigen Sonn- und Feiertag in der benachbarten Pfarre A.	Keine.
Hochamt.	
In der Pfarre A, wenn keine Segenmesse gehalten wird, ein Hochamt mit Aussetzung der Monstranze und mit dem Segen, am nächsten Sonn- oder Feiertage aber in der benachbarten Pfarre B.	Keines.
Nachmittags.	
Christenlehre.	
Jederzeit für Erwachsene und Kinder eingerichtet in der Pfarre A und B.	Keine.
Litanei.	
Jederzeit in der Pfarre A und B jene der Allerheiligen mit den dazu gehörigen Gebethen, dann jenem für den Landesfürsten, das	Keine.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
allgemeine Gebeth, fünf Vater Unser und fünf Ave Maria, zuletzt der Segen.	
Vesper.	
Keine.	Keine.
Predigt.	
Am Christ- und Osterſonntage in der Pfarre **A** und **B**, über die thätige Liebe des Nächſten, dann Opfergang und das **Te Deum.** Keine Faſtenpredigt.	Keine.

§. 985.

Nachträgliche Beſtimmungen hinſichtlich des gewöhnlichen Gottesdienſtes.

Noch kommen folgende Beſtimmungen hier anzuführen:

1. Wenn in einer Stadtpfarre nur zwei Geiſtliche ſind, ſo iſt der Gottesdienſt wie in einer Marktpfarre abzuhalten.

2. An Sonn- und Feiertagen iſt jeder Pfarrer verbunden, die Meſſe für das Volk zu opfern.

Hofv. vom **19.** Auguſt **1744.**

3. Die Geiſtlichkeit iſt überhaupt verbunden, bei öffentlichen Andachten die Collecte für die Erhaltung des Monarchen [a]) zu bethen.

4. Beneficiate haben nach Anordnung des Pfarrers in der Pfarrkirche Meſſen zu leſen.

5. Geſtiftete Seelenämter und Meſſen können ohne Abbruch der Andachtsordnung gehalten werden. Bei Begräbniſſen iſt zwar erlaubt, auch ſtille Seelenmeſſen zu leſen, damit aber hierdurch die Ordnung nicht geſtört werde, ſo müſſen dieſe nach der ſelbſtſtändig getroffenen Regulirung der Meſſen eingetheilt werden.

Hofdecret vom **27.** April **1784.**

6. Die Excurſionen der Pfarrgeiſtlichkeit in die entfernteren Filialien zur Catechiſirung, bleiben dem Gutachten der Ordinariate überlaſſen.

7. Erwachſene Leute, wenn ſie Vormittag dem Gottesdienſte nicht beiwohnen können, haben Nachmittags bei der Chriſtenlehre zu erſcheinen.

8. Aller übermäßige, dem Geiſte der Kirche ohnehin nicht entſprechende, Putz, Prunk und Beleuchtung wird in den Kirchen und Capellen um ſo mehr gänzlich abgeſtellt, als dabei meiſtens

Breter, Lack, Papier und Leinwand, folglich gar leicht fangende Materien gebraucht werden, wodurch das Publicum einer augenscheinlichen Gefahr ausgesetzt wird.

Hofentschl. vom 14. Mai 1782, 9. Februar 1784 und 30. Mai 1784.

9. Die Hochämter und Litaneien können auch mit Instrumentalmusik gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zu deren Bestreitung hinreicht.

Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 2, 6, Zahl 1016.

Um jedoch zu verhindern, daß die Musiken in den Kirchen mehr zur Zerstreuung und Unterhaltung als zur Beförderung der Andacht dienen, ist auf allerh. Befehl der sämmtlichen Geistlichkeit zur Pflicht zu machen, darauf zu sehen, daß zu Kirchenmusiken nirgends Frauenzimmer genommen oder zugelassen werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die vermöge ihres Standes dazu verbunden sind, als: die Frauen, Töchter und Schwestern von Chorregenten, Schulmeistern ꝛc., und daß auch keine solche Stücke producirt werden, die mehr für ein Theater als für die Kirche componirt sind.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 19. Dec. 1806.

a) Auf allerh. Anordnung Weiland Ihrer Majestät der Kaiserin und Königinn Maria Theresia ist den bischöflichen Ordinariaten das Breve Sr. päpstlichen Heiligkeit Clemens XIII. vom 5. und 6. Mai 1761, in welchem bestimmt wurde, daß und wie beide k. k. Majestäten und Allerhöchstihre Thronfolger in dem Canon der heiligen Messe mit eingeschlossen und benannt werden sollen, mit Verordnung der Hofkanzlei vom 6. Juni 1761 zur weiteren Mittheilung und zur Beobachtung zugesendet worden. Da jedoch diese Verordnung sammt Breve in Verlust gerathen, oder hie und da außer Übung gekommen seyn dürfte, auch in Ansehung der Diözesen seitdem Veränderungen vorgefallen sind, so wurde den Ordinariaten ein Exemplar des Breve vom Jahre 1761 zur Wissenschaft und weiters zu verfügenden Beobachtung mitgetheilt, mit dem Beisatze, daß es sich übrigens von selbst verstehe, daß dermalen statt den Worten: **Pro rege nostro**, die Worte: **Pro Imperatore nostro** zu setzen seyn werden.
Hofkzld. vom 18. Oct. 1826, Hofzahl 29113, Rggsz. 55055.

§. 986.

Landesfürstliche Gesetze sind nicht mehr von der Kanzel zu verkünden.

Die k. k. Verordnungen sollen nicht mehr in der Kirche von der Kanzel, sondern nach vollendetem Gottesdienste, von der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart des Pfarrers vor der Kirche den Gemeinden kundgemacht werden.

Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 2, Nr. 11, Zahl 1066.

§. 987.

Beiwohnung der Magistrate und Obrigkeiten, auch herrschaftlichen Beamten an Sonn- und Feiertagen bei dem öffentlichen Gottesdienste.

Se. Maj. haben befohlen, daß den Magistraten und Obrigkeiten, auch herrschaftlichen Beamten die angemessene Weisung ertheilt werde, an Sonn- und Feiertagen dem öffentlichen Gottesdienste in der Hauptpfarre an einem eigens dazu bestimmten Platze, mit Andacht und Erbauung unausbleiblich beizuwohnen, so wie auch hier selbst die Kreishauptleute und ihr Personale mit gutem Beispiele voranzugehen, und das Nämliche zu beobachten haben.

Hofkzld. vom 9. Juli 1808, Zahl 14112.

In Folge der von Sr. Maj. von mehreren Seiten zugekommenen Anzeigen, daß die allerhöchste, der Landesstelle mit Hofkzld. vom 9. Juli 1808, Zahl 14112, bekannt gegebene Verordnung, der gemäß sowohl die Kreishauptleute mit ihrem Amtspersonale, als die ihnen unterordneten Magistrate, Ortsobrigkeiten und herrschaftlichen Beamten an Sonn- und Feiertagen dem öffentlichen Gottesdienste in der Hauptpfarre beiwohnen sollen, von Vielen theils gar nicht, theils ohne alle Andacht, mehr zum Ärgerniße als zur Erbauung des Volkes befolgt werde, haben Allerhöchstdieselben mit allerh. Cabinetschreiben vom 14. März 1822 zu befehlen geruhet, daß obige Anordnung neuerdings kundgemacht, und ihre genaue Befolgung den betreffenden Behörden auf das Nachdrucksamste mit dem Beisatze eingeschärft werden soll, daß in dieser Hinsicht nicht nur die Länderstellen, sondern auch die Ordinariate, unter eigener Verantwortung, über die pünctliche Beachtung derselben stets strenge wachen, und gegen jeden Beamten, der sich dießfalls etwas zu Schulden kommen läßt, sogleich gehörig das Amt handeln.

Die Landesstelle hat dieser allerh. Willensmeinung gemäß das Weitere zu verfügen, und über die genaue Beobachtung sorgfältig zu wachen.

Hofkzld. vom 23. März 1822, Hofzahl 7538, Rggsz. 15813.

§. 988.

Rang der Behörden hierbei.

Unter dem 24. August 1816 ist von der bestandenen Central-Organisirungs-Hofcommission an die ihr unterstehenden Landesstellen, in Folge allerh. Entschl. vom 12. desselben Monats und Jahres, ein Decret über die Rangbestimmung und den Platz, welchen die Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten in der Kirche einzunehmen haben, erlassen worden.

Da dieses Decret auch in den älteren Provinzen seine Anwendung findet, indem es auf einer allerh. Entschließung beruhet, wel-

che eigentlich nur die schon früher dießfalls bestandene allerh. Resolution vom 8. Juli 1808 bestätiget, solche aber zugleich, während dort nur von Landesstellen die Rede war, auch auf die Kreisämter, ausdehnte, so wird der Regierung in der Anlage eine Abschrift des gedachten Decretes zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen zugeschlossen.

Hofkzld. vom 2. Juni 1820, Hofz. 15476, Rggsz. 25803.

Circular-Verordnung

der bestandenen Central-Organisirungs-Hofcommission vom 24. August 1816.

Se. Maj. haben mittelst allerh. Entschl. vom 12. August 1816 die bereits am 8. Juli 1808 ausgesprochene allerh. Willensmeinung, daß der Chef der politischen Landesbehörde, vereinigt mit dem ganzen Körper der Administrations-Gewalt, den höchsten Landesfürsten repräsentire, und daß dem zu Folge bei öffentlichen Feierlichkeiten alle Civil- und Militärbehörden, ohne Unterschied der ordentlichen, in der Staatsverfassung gegründeten Repräsentation des Monarchen, an die administrirende Behörde sich anzuschließen haben, somit eine Unterscheidung des Ranges einzelner Personen bei dergleichen Anlässen niemals Statt gegeben werden könne, neuerlich zu bestätigen, und in deren Gemäßheit zu bestimmen geruhet, daß auch jedes Kreisamt als politische Oberbehörde und Organ der administrirenden Landesstelle in seinem Kreisbezirke bei allen öffentlichen Feierlichkeiten, ohne Rücksicht auf den Rang einzelner Personen, den höchsten Landesfürsten vorstelle, und daß sohin die dießfällige Repräsentation dem Kreisamte, nähmlich dem Kreishauptmanne, in Verbindung mit seinen Kreis-Commissären zustehe, und die übrigen Civil- und Militärbehörden denselben sich anzuschließen haben.

Zugleich haben Se. Maj. auch zu genehmigen geruhet, daß bei öffentlichen kirchlichen Feierlichkeiten die administrative Behörde, als repräsentirende Stelle im Presbyterium auf der Evangeliumsseite, die Civilbehörden gegenüber auf der Epistelseite, und das Militär in den vorderen Stühlen des Schiffes der Kirche Platz zu nehmen habe.

Da nur dem mit der politischen Administration beauftragten und dafür verantwortlichen herrschaftlichen Oberbeamten, und nicht der Gesammtheit der herrschaftlichen Beamten, das Recht zusteht, die öffentliche Verwaltung in seinem Bezirke zu repräsentiren, so kann auch den Rentmeistern, Amtsschreibern, Kanzleischreibern und dem herrschaftlichen Forstpersonale der Vortritt bei Kirchenfeierlichkeiten vor dem k. k. Postmeister nicht eingeräumt werden.

Hofkzld. vom 26. Juni 1820, Hofzahl 18971, Rggsz. 30597.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit hinsichtlich des Ranges der Behörden bei öffentlichen Umgängen wird in Folge einer unter dem 24. Oct. 1821 aus Anlaß eines speciellen Falles erflossenen allerh. Entschl. der Landesstelle Folgendes zur Richtschnur bedeutet:

1. Bei öffentlichen Civilfeierlichkeiten ist das Recht zur Repräsentation der geheiligten Person des Landesfürsten in jedem Orte nur dem Körper der obersten politischen Behörde und ihrem Gefolge allein verliehen. Sie hat daher bei feierlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligen Sacramente, und in der Kirche den zur Repräsentation im Presbyterio bestimmten Platz einzunehmen, und ausschließend die dem Landesfürsten gebührenden kirchlichen Ehrenbezeigungen zu empfangen.

2. Die von der repräsentirenden politischen Stelle dazu einzuladenden Justiz- und übrigen Behörden haben daher insgesammt bei feierlichen Umgängen ihren Platz, und zwar nach ihrem Range unter sich, unmittelbar vor dem heiligen Sacramente einzunehmen, und ist denselben in der Kirche außer dem Presbyterio ein von dem Platze der Repräsentation ganz abgesonderter, anständiger und dem Range einer jeden Behörde angemessener Platz anzuweisen.

Hofkzld. vom 2. Nov. 1821, Hofzahl 31412, Rggsz. 53048.

§. 989.

Welche kirchlichen Ehrenbezeigungen den politischen Behörden gebühren, welche nicht.

Der Ausdruck in der Hofkzlv. vom 2. Nov. 1821, Z. 31412, daß die politischen Behörden bei feierlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligen Sacramente, und in der Kirche den zur Repräsentation im Presbyterium bestimmten Platz einzunehmen, und ausschließlich die den Landesfürsten gebührenden kirchlichen Ehrenbezeigungen zu empfangen haben, hat ein Kreisamt veranlaßt, bei dem Gottesdienste am Weihnachtstage und am Geburtstage Sr. Maj. des Kaisers von dem Ortsseelsorger die nähmlichen Ehrenbezeigungen, wie sie der allerh. Person Sr. Maj. gebühren, zu fordern.

Da nun den dieser allerh. Entschl. vorhergegangenen Verhandlungen nur der Rang, welchen die landesfürstlichen Behörden einzunehmen, nicht auch die kirchlichen Ehrenbezeigungen, welche sie zu empfangen haben, der Gegenstand der Berathung gewesen waren, so wurde die allerh. Willensmeinung darüber eingeholt.

Diese folgte unter dem 21. Febr. dahin, daß die oberwähnte Verordnung vom 2. Nov. 1821 lediglich den Rang, welcher unter den l. f. Behörden zu beobachten ist, bestimme, und auf das vom Clerus gegen diese Behörden zu beobachtende Cerimoniale keinen Einfluß habe, in dem bis dahin Üblichen keine Neuerung, keine Veränderung hervorbringen sollte, und daß daher die Worte: daß die den allerh. Landesfürsten repräsentirende Behörde ausschließlich die dem Landesfürsten gebührenden kirchlichen Ehrenbezeigungen zu empfangen habe, von keiner Wirkung seyn sollen.

Hofkanzleid. vom 22. April 1826, Hofzahl 11613, Rggsz. 20868.

b. Gewöhnlicher Gottesdienst in Kirchen, wo keine Pfarrer sind.

§. 990.

Welche Kirchen vorzüglich hierher gehören.

Kloster- und Stiftskirchen.

Hierher gehören vorzüglich die Stifts- und Klosterkirchen.

§. 991.

Wie es bei Stifts- und Klosterkirchen zu halten ist, die keine Pfarrkirchen sind.

Der öffentliche Gottesdienst in den Stift- und Klosterkirchen a), wo keine Pfarrer sind, kann zwar, wie vormals, mit Erlaubniß des Ordinariates gestattet, jedoch darf dadurch der vorgeschriebene Gottesdienst in der Ortspfarre keineswegs gestört, oder wie immer Gelegenheit zur Beseitigung desselben gegeben werden, weil der Pfarrer allein der ordentliche Seelenhirt und Lehrer seiner Gemeinde ist, und der Ordensgeistliche immer nur sein Gehülfe ist.

Allerh. Entschl. mit Hofkzld. vom 2. April 1802, §. 14.

Hier gelten folgende Bestimmungen:

In den Klöster- und Stiftskirchen (männlichen und weiblichen Geschlechtes), wo ordentlicher Chor ist, kann täglich eine Choralmesse, als ein Conventamt, gesungen werden. Es sollen übrigens die Chorgesänge nicht schreiend, sondern mäßig, mehr ein lautes Gebeth seyn.

Hofv. vom 21. Juli 1786.

Die Predigten werden in diesen Kirchen bloß für die Kloster- und Stiftsgeistlichen, bei geschlossenen Thüren gehalten.

An Sonn- und Feiertagen werden in dieser eine Segenmesse mit Ausstellung der Monstranze, und Nachmittags die in der Pfarrkirche vorgeschriebene Litanei und übrigen Gebethe verrichtet, zum Schlusse folgt der Segen mit dem Ciborio. Unter der Segenmesse wird in diesen Kirchen nicht laut gebethet, noch gesungen. An Werktagen können, ohne Segengebung, die vorgeschriebenen Gebethe verrichtet werden.

Alle übrigen, sonst in Übung gewesenen, Andachten und Normen unterbleiben.

Die stille Messe wird am Hochaltare, allenfalls auch an Seitenaltären nach der Zahl der Priester und der Abbés und fremden Geistlichen, eine nach der anderen gelesen. Auch dürfen die Redemptoristen, vermöge allerh. Entschl. vom 10. Sept. 1824, Hofkzld. vom 17. Sep-

tember 1884, Hofzahl 28134, Rggsz. 47284, täglich das Sanctissimum zur Anbethung aussetzen.

a) Diese Ordnung gilt auch für alle übrigen Kirchen, welche keine Pfarren sind, nur mit dieser Ausnahme, daß in selben keine Predigt und keine Seelenmesse gehalten wird; eben so ist auch der nachmittägige Gottesdienst ohne Segen zu halten. Daher auch in der Spitalkirche, in welcher eigene Seelsorger stehen, der Gottesdienst eben so wie in der Kloster- und Stiftskirche zu halten ist.
Gottesdienstordnung für Wien, §. 11.

§. 992.

Von neuen Gebethen und Liedern.

Den Bischöfen ist überlassen, neue den verschiedenen Zeiten und Festtagen des Kirchenjahres angemessene, Gebether und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebether und Lieder für besondere Bethstunden, Bittgänge und Andachten verfassen zu lassen, und zur Bestätigung einzusenden.
Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 2, Nr. 4, Zahl 1066.

2. Von besonderen Andachten und religiösen Functionen.

§. 993.

Welche sie sind.

Diese sind:
a) Besondere Predigten, Andachten und Verrichtungen,
b) Processionen, Bittgänge und Wallfahrten.
c) Abläße und Kirchenbußen,
d) Canonisationen.

a) Besondere Predigten, Andachten und andere Verrichtungen.

§. 994.

Gestattung katechetischer Predigten.

Den Bischöfen ist gestattet, an Sonn- und Feiertagen Nachmittag katechetische Predigten einzuführen, und die Litaneien abhalten zu lassen, insofern dieses nicht der eingeführten Andachtsordnung zuwider ist.
Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 2, Nr. 5, Zahl 1066.

§. 995.

Predigten am Charfreitage und Allerseelentage.

Se. Maj. haben die Abhaltung einer Predigt am Charfreitage und am Tage Allerseelen Vormittags überall, also auch auf dem Lande zu bewilligen geruhet.

Hofkzld. vom 18. Juni 1813.

§. 996.

Vierzigstündiges Gebeth.

Das vierzigstündige Gebeth in den drei Faschingtagen darf nur in den großen Hauptstädten, wo dasselbe schon besteht, gehalten werden.

§. 997.

Abhaltung der Weihnachtsmette in der Wiener Erzdiözese um Mitternacht.

Se. Maj. haben schon mittelst Hofkzld. vom 1. Februar 1810, Rggsz. 4661, zu entschließen geruhet, daß den Ordinariaten zu überlassen sey, in Absicht auf die Abhaltung der Weihnachtsmette um Mitternacht, oder deren Übertragung auf eine Morgenstunde des heiligen Tages, dasjenige vorzukehren, was sie am zuträglichsten für die wahre Andacht und Sittlichkeit bei ihrer Herde finden.

In Folge dieser allerh. Vorschrift hat der Herr Fürsterzbischof dem Regierungspräsidium eröffnet, er habe theils in der Überzeugung, daß durch die feierliche Abhaltung des Gottesdienstes in der Christnacht die Andacht sehr befördert, und die Sittlichkeit nicht mehr, als dieses auch in den Frühstunden möglich wäre, gefährdet werde, theils auch bei dem, von den hiesigen Diözesanen ausgesprochenen Wunsche sich bewogen gefunden, die in der alten Übung der katholischen Kirche begründete Gottesdienstordnung in der Weihnacht wieder einzuführen, und er habe deßhalb seinem Stadt- und Landclerus befohlen: die Mette und das Hochamt vom heiligen Christtage von den Frühstunden auf die Mitternachtsstunden zu übertragen, das Volk hievon in die Kenntniß zu setzen, dasselbe hierüber zweckmäßig zu belehren, und für die erbauliche Abhaltung des Gottesdienstes Sorge zu tragen.

§. 998.

Dankfagungsandacht am letzten Tage des Jahres.

Dankfagungsandachten am letzten Tage des Jahres zu halten, so wie eine Predigt, ist gestattet.

Hofdecret vom 17. März 1791, Zahl 1066.

§. 999.

Andachten um günstiges Wetter.

Andachten um günstiges Wetter soll die Regierung nöthigenfalls einverständlich mit dem Ordinariate, ohne Abwartung höherer Befehle, anordnen.

Hofdecret vom 12. Juni 1789, Zahl 2316, und nach der Regierungsverordnung vom 2. Augnst 1795, Zahl 4453, sind die Andachten, um gutes Wetter zur Einbringung der Ernte, an einem Sonntage ohne Procession abzuhalten.

Wegen Andachten um gedeihliche Witterung ist übrigens Seiner Maj. immer unaufgefordert die Anzeige zu machen.

Handbillet vom 24. Juni 1808, Zahl 8026.

Nur in Fällen, wo sich die Regierung mit den Consistorien, wegen derlei Andachten, nicht vereinigen kann, ist jedoch Sr. Maj. Genehmigung einzuholen.

Hofentschl. vom 26. April 1804, Zahl 4873.

§. 1000.

Verboth eigenmächtiger Andachtsverkündungszettel.

Auf die ohne Imprimatur der Hofcensur gedruckten, oder auch bloß geschriebenen, öffentlich angeschlagenen Andachts- und Brüderschafts-Ankündigungszettel ist von der Polizei-Oberdirection ein strenges Augenmerk zu richten, und bei Entdeckung eines solchen Unfuges nebst jedesmaliger Abnehmung der Zettel, von Fall zu Fall die schleunige Anzeige zu machen.

Rggsd. vom 30. Dec. 1782, Rggsz. 417.

Als wahrgenommen wurde, daß ungeachtet des unterm 14. Nov. 1782 ergangenen Verbothes gleichwohl noch immer Andachts- und Verkündungszettel der Abläße und Bruderschaften, ohne daß über selbe das Imprimatur von der Censurhofstelle bewirkt worden, angeschlagen und verbreitet wurden, so wurde die k. k. Polizei-Oberdirection mit Rggsd. vom 28. Dec. 1782, Zahl 444, angewiesen, auf die ernstliche Abstellung dieses Unfuges ein wachsames Auge zu tragen.

§. 1001.

Abstellung gewisser Segenssprüche und dergleichen.

Zurückweisung auf das Rituale romanum.

Se. k. k. Maj. haben angeordnet, daß nicht nur die an gewissen Tagen noch hie und da üblichen Segenssprüche über Brot und Wasser, über Kerzen, Sommerfrüchte, dann der St. Vincentisegen und die General-Absolution der ohnehin aufgehobenen Bruderschaften allgemein abgestellt, und alle Segensverkündigungen

aus dem Kirchenkalender hinweggelassen, sondern auch die hiesige Säcular- und Regulargeistlichkeit durch die betreffenden Ordinariate angewiesen werden sollen: keine andere Segen, Weihungen oder General-Absolutionen, als die in dem Rituali romano ausdrücklich vorgeschrieben sind, zu gebrauchen.

Hofkzld. vom 5. März 1784, Rggsz. 1917.

Se. Maj. befahlen, daß sämmtliche für den Druck bestimmte Kalender in Rücksicht auf die darin vorkommenden festen Andachtsübungen und anderer geistlicher Gegenstände, auch von der hiesigen geistlichen Filial-Commission beurtheilt, und aus denselben Alles jenes weggelassen werden soll, was den höchsten Verordnungen und der gegenwärtigen Kirchenverfassung zuwider läuft.

Ein Gleiches hat auch in Ansehung der an die Kirchthüren anzuschlagenden schriftlichen oder gedruckten Ankündigungen der Feste, Abläße, Umgänge u. dgl. zu geschehen.

Hofkzld. vom 24. Dec. 1784, Rggsz. 8739.

§. 1002.

Administrirung der Kranken mit den heiligen Sacramenten.

Da Seine Maj. in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Menschen starben, ohne mit den heiligen Sacramenten versehen zu seyn, so haben Höchstdieselben zu befehlen geruhet, daß es allen jenen, welche mit dem Heilgeschäfte sich abzugeben befugt sind, zur Pflicht gemacht werde, 1. überhaupt bei einem jeden Kranken sogleich, als sie Gefahr bemerken, wegen Administrirung der heiligen Sacramente eine ernstliche Erinnerung zu machen; 2. aber dieses insbesondere bei jenen Kranken, welche mit einem anhaltenden Fieber behaftet sind, wenigstens mit der fünften Visite zu thun.

In Folge dieser höchsten Entschließung hat demnach die Landesstelle sogleich die nöthigen Verfügungen zu veranlassen.

Hofkzld. vom 17. Jänner 1812.

Der Mißbrauch des abzunehmenden Versehgeldes ist aber abgestellt. Hofv. vom 5. Jänner 1786.

§. 1003.

Das Läuten des Zügenglöckchens ist gestattet.

Der Mißbrauch, daß weil, wenn ein Sterbender die Sterbeglocke oder das Zügenglöckchen läuten hört, hierin zuvörderst geängstiget werden müsse, und aus dieser Ursache die Läutung, besonders zur Nachtzeit, unterlassen worden, ist abgestellt.

Hofv. vom 15. März 1779.

Nur im Falle von Epidemien wird dieses Läuten nunmehr zeitweilig eingestellt.

§. 1004.

Vorschriften wegen Einsegnung der Leichen.

Es ist zur Kenntniß Sr. Maj. gekommen, daß in einer Kirche Leichen in die Kirche getragen und nicht nur zur Einsegnung vor den Hochaltar gestellt, sondern auch während einer ganzen Todtenmesse in der Kirche belassen wurden. Mit allerh. Cabinetschreiben vom 26. Juli 1824 haben Se. Maj. die Erhebung dieses Falles anzuordnen und die genaue Beobachtung der hierwegen bestehenden Anordnungen zu befehlen geruhet.

Indem die Regierung dem fürsterzbischöflichen Consistorium zu Wien und dem bischöflichen zu St. Pölten auftrug, den Seelsorgern die mit Rggsd. vom 30. August 1784, Zahl 6484, bekannt gemachte allerh. Verordnung vom 23. August 1784, die Beerdigung und Einsegnung der Leichen betreffend [a]), bekannt zu machen, und sie gemäß der Rggsv. vom 2. April 1785 zur genauesten Befolgung zu verhalten, setzte sie auch das Kreisamt hievon in Kenntniß, damit auch dasselbe über die genaue Befolgung dieser Verordnung wache, und im Nichtbefolgungsfalle die geeignete Amtshandlung eintreten lasse. Rggsv. vom 27. August 1824, Rggsz. 39986.

a) Nach §. 2 dieser Verordnung sollen die Leichen von ihrem Sterbhause aus nach der letztwilligen Anordnung der Verstorbenen oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen, nach Vorschrift der Stoll- und Conductsordnung, bei Tag oder auf den Abend in die Kirche getragen, oder geführt, sodann nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebethen eingesegnet und beigesetzt, von dannen aus aber sonach von dem Pfarrer in die außer den Ortschaften gewählten Friedhöfe zur Eingrabung ohne Gepränge überbracht werden.

§. 1005.

Beerdigung der an natürlichen Blattern Verstorbenen.

Um die Verbreitung und Ansteckung der Blatternseuche zu verhindern, oder doch zu vermeiden, ist allgemein gesetzlich zu verordnen: daß die Leichen der an den natürlichen Pocken verstorbenen Kinder ganz im Stillen zu beerdigen sind, und weder von den Schulkindern noch von Erwachsenen begleitet werden dürfen, weil durch sie der Ansteckungsstoff an andere übertragen, und so weiter verbreitet werde.

Hofkzld. vom 14. Nov. 1811, kundgemacht in Mähren und Schlesien am 13. Dec. 1811.

b) Von den Processionen, Bittgängen und Wallfahrten.

§. 1006.

Handhabung der Vorschriften hinsichtlich der Processionen.

Befugniß der Bischöfe hierbei.

Die Ordnung in Ansehung der Processionen soll, so wie sie gegenwärtig angeschrieben ist [a]), beibehalten und beobachtet werden.

Jedoch wird den Bischöfen gestattet, in besonderen Nothfällen und allgemeinen Angelegenheiten Bittgänge auf Verlangen der Gemeinde, und auf vorläufige Anfrage, in nicht zu großen Entfernungen von der Pfarrkirche zu halten.

Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 2, Nr. 2, Zahl 1066.

a) Das Rggscirc. vom 21. März 1784 verordnete deßhalb Folgendes:

Obgleich die maßgebende höchste Verordnung besteht, daß nebst den Processionen, die am Frohnleichnamsfeste und an den Bittagen abgehalten, dann in allgemeinen Nothfällen von dem Herrn Ordinario angeordnet werden, nur zwei jährliche Processionen aus jeder Pfarre, und zwar nur an gebothenen Feiertagen geführt werden dürfen, so ist doch diese höchste Verordnung noch hier und dort dadurch vereitelt worden, daß man glaubt, ein Haufe, eine Schaar bethender Personen, die nach einem gewissen Orte hinziehen, geschähe es selbst mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, und unter Begleitung eines besonderen Vorbethers, wenn nur der Seelsorger oder sonst ein anführender Geistlicher nicht dabei ist, sey keine wirkliche Procession und daher unter der erwähnten höchsten Verordnung nicht begriffen.

Um nun dieser Vereitelung des Gesetzes die gehörigen Schranken zu setzen, haben Se. k. k. Maj. durch höchste Entschl. vom 27. März 1784 verordnet, daß alle Wallfahrtszüge und Processionen, die ohne Begleitung des ordentlichen Seelsorgers gehalten werden, von nun an überhaupt und ausdrücklich zu verbieten seyen, und daß, falls derlei Wallfahrtszüge und Processionen, besonders mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, oder unter Anführung eines Vorbethers, dennoch vorgenommen würden, diese Wallfahrer und Vorbether, vorzüglich aber die Urheber derlei unbefugter Wallfahrtszüge und Processionen, mit einer von der Regierung nach Umständen zu bestimmenden Strafe angesehen werden sollen.

Rggscirc. vom 21. März 1784.

§. 1007.

Pflicht der Kreisämter, hierüber zu wachen.

Die Kreisämter haben auf die Handhabung der Verordnungen hinsichtlich der Processionen an entfernte Orte, zu wachen, und Übertretungen anzuzeigen.

Inst. für die Kreisämter 1783, §. 29.

§. 1008.

a) Frohnleichnamsprocessionen auf dem Lande.

Die Processionen am Frohnleichnamstage haben nur an diesem Tage selbst aus der Pfarre auszugehen, und mit diesen haben sich die Filialien zu vereinigen.

§. 1009.

b) In Wien.

Die Frohnleichnamsprocession wird, und zwar in der innern Stadt in Wien nur eine, nähmlich am Frohnleichnamstage von der Domkirche [4]), in den Vorstadtpfarren aber am

ersten Sonntage nach dem Frohnleichnamstage abgehalten.

Gottesdienstordnung §. 12.

a) Dieser Frohnleichnamsprocession wohnen die k. k. Majestäten in Begleitung Allerhöchstihres inneren und äußeren Hofstaates stets bei; und im Jahre 1784 wurde die Wiener Universität ermächtiget, diese Frohnleichnamsprocession durch den Rector und die vier Decane unmittelbar neben dem Hochwürdigsten zu begleiten.

§. 1010.

a) Marcusprocession in Wien.

Die Procession am Marcustage und die Bittgänge in der Kreuzwoche werden in Wien von der Metropolitankirche geführt.

Gottesdienstordnung, §. 12.

§. 1011.

b) Auf dem Lande.

Die Procession am Marcustage und in der Bittwoche sind aller Orten, jedoch nicht eine Viertelstunde weit um die Pfarre zu führen.

§. 1012.

Begleitung der Stadtmagistrate bei dieser Procession.

Se. Maj. haben mit allerh. Cabinetschreiben vom 13. Febr. 1823 zu befehlen geruht: daß die Stadtmagistrate allenthalben, wie es zu Wien geschieht, die vorgeschriebenen Processionen in der Hauptkirche am Marcustage und an den Bitttagen begleiten sollen.

Die Landesstelle wird daher angewiesen, über den Befolg dieser allerh. Anordnung genau zu wachen.

§. 1013.

Verboth von Wallfahrten mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, und unter Anführung eines Vorbethers.

Da ungeachtet des bestehenden allerh. Verbothes immer noch Wallfahrten und Processionen von verschiedenen Gegenden, theils mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, theils auch unter Anführung eines Vorbethers vorgenommen werden, so wurde zu Folge eines unterm 9. Juli 1789 herabgelangten Hofdecretes wiederholt verordnet: daß von nun an alle dergleichen Wallfahrten und Processionen, mit Ausnahme jener am Frohnleichnamsfeste und in der Bittwoche, um so gewisser unterbleiben sollen, als sonst im Betretungsfalle die Wallfahrter und Vorbether, vorzüglich aber

die Urheber dieser unbefugten Wallfahrten und Processionen mit einer empfindlichen Strafe würden belegt werden.

Rggscirc. vom 18. Juni 1789.

§. 1014.

Recht der Landesstelle, solche Wallfahrten abzuschlagen.

Die Abschlagung des Placeti regii über Wallfahrten, wo solche Resolutionen vorhanden sind, und es nur um deren Anwendung auf vorkommende ähnliche Fälle zu thun ist, wurde der Landesstelle, bis die dießfälligen weiteren allgemeinen Grundsätze werden festgesetzt und zur Nachachtung hinausgegeben werden, eingeräumt.

V. d. L. vom 26. Mai 1786, §. 84.

§. 1015.

Gestattung der Wallfahrten ohne solche Feierlichkeiten.

Indem Wallfahrten, wenn sie von Einzelnen oder auch von Mehreren zugleich, jedoch ohne alle Feierlichkeit, mithin weder unter Glockengeläute, noch unter Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, noch auch mit Begleitung eines Geistlichen, in nicht zu weit entfernte Orte unternommen werden, den hierüber bestehenden allerh. Verordnungen nicht geradezu entgegen sind, waltet gegen dergleichen Bittgänge in dem Falle kein Anstand ob, wenn das fürsterzbischöfliche Ordinariat damit einverstanden, und der Regierung hiervon die vorläufige Anzeige gemacht worden ist.

Rggsv. vom 6. Juli 1822, Rggsz. 14203.

§. 1016.

Inwiefern Wallfahrtsprocessionen von Wien nach Maria-Zell Statt finden dürfen.

Die Wallfahrtsprocessionen von Wien nach Maria-Zell wurden zwar mit Hofverordnung vom 20. Jänner 1783 abgesagt, sie werden aber nunmehr wieder alljährlich auf besondere Einschreitung und unter gewissen Vorsichten und Bestimmungen von Fall zu Fall gestattet.

§. 1017.

Verboth der Anreden religiösen Inhalts bei Wallfahrten.

Aus der Anzeige der geistlichen Führer der Procession nach Maria-Zell ist zu ersehen, daß die für diese Procession gedunge-

nen Vorbether in einigen Stationen sich erlaubten, Anreden religiösen Inhaltes an die Wallfahrer zu halten.

Dieser Unfug kann nicht geduldet werden.

Der Wr. Magistrat hat demnach den Unternehmern der Wallfahrt aufzutragen, den Vorbethern bei ihrer Aufnahme zu erklären, daß derlei ordnungswidriges Benehmen auf keinen Fall gestattet werde, und daß diejenigen, welche sich etwa dennoch einen derlei Unfug in Zukunft erlauben, strenge werden bestraft werden.

Rggsd. vom 7. August 1885, Rggsz. 43325.

§. 1018.

Verboth der Wallfahrten und Processionen außer Landes.

Wallfahrten und Processionen außer Landes, und alle diejenigen, welche zum Ausbleiben über Nacht Gelegenheit geben, wurden mit Hofdecret vom 11. April 1772 untersagt.

o) Von den Ablässen und Kirchenbußen.

§. 1019.

Wie Ablaßbriefe anzusuchen sind.

Ablaßbriefe sind bei dem päpstlichen Stuhle, ohne besonderen Kostenaufwand und nicht auf bestimmte Jahre, sondern für beständig, und mit l. f. Erlaubniß anzusuchen.

Hofdecret vom 24. Sept. 1789, Zahl 3834.

§. 1020.

Welcher l. f. Behörde die Ertheilung des Placeti regii bei Ablässen zusteht.

Den Landesstellen kann die Ertheilung des **Placeti regii** über Ablässe, die allenfalls von den Bischöfen nothwendig befunden werden, nicht gestattet werden, weil in dieser Art es bei großer Verschiedenheit der Gesinnungen der Bischöfe die in diesem Puncte abgezielte Gleichförmigkeit, die man eben einzuführen im Begriffe steht, nicht erreicht würde.

Wirkungskreis d. L. vom 26. Mai 1786, §. 83.

§. 1021.

Ausnahme.

Als jedoch von einer geistlichen Congregation um die Genehmigung eines Ablaß-Rescriptes, aus Gelegenheit der Canonisation eines Heiligen, eingeschritten wurde, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret vom 26. Sept. 1829, Hofzahl 30670, Rggsz.

15897 verordnet, daß, wenn von Seite des fürsterzbischöflichen Ordinariats, wobei dasselbe immer zu vernehmen ist, kein Anstand erhoben wird, für diesen besonderen Fall die Regierung ermächtigt wurde, das l. f. Placeat zu ertheilen.

Übrigens wurden die Vorsteher angewiesen, sich künftighin rücksichtlich der Erwerbung derlei Indulte an den vorgeschriebenen Weg genau zu halten.

Hofkzld. vom 26. Sept. 1839, Hofzahl 30670, Rggsz. 55897.

§. 1022.

Verlängerung bereits bestehender Ablässe.

Die Verlängerung bereits bestehender, einer Pfarrkirche auf eine bestimmte Zeit von Jahren gegebenen, Ablässe stehet der politischen Landesstelle zu.

Erweiterter Wirkungskreis der Landesstelle mit allerh. Entschl. vom 28. April 1832, Hofkzld. vom 11. Mai 1832, Hofz. 9558, Rggsz. 32249, IV, §. 26.

§. 1023.

Welchen Ablässen das Placetum regium zu verweigern kommt.

Die Abschlagung des **Placeti regii** über Ablässe, worüber schon höchste Entscheidungen erflossen, als da sind: über privil. Altäre, Herz Jesu, Herz Marien u. dgl. Andachten, wo schon Resolutionen vorhanden sind [a]), und es nur um deren weitere Anwendung auf vorkommende ähnliche Fälle zu thun ist, wurde der Landesstelle bei den dießfälligen weiteren allgemeinen Grundsätzen, welche festgesetzt und zur Nachachtung hinausgegeben worden, eingeräumt.

Wirkungskreis d. L. vom 26. Mai 1786, §. 84.

Se. Maj. haben zu entschließen geruhet, daß in den Kalendern, Directorien, Brevieren, Gebethbüchern oder Ankündigungen die Erwähnung aller Ablässe, wobei die Wirkung sich auf die Seelen im Fegfeuer erstrecken soll, zu untersagen, und diese ungegründete Lehre auch aus dem Normal-Schematismus wegzulassen sey.

Hofkzld. vom 26. Mai 1787, Zahl 3168.

a) Rücksichtlich dieser eingestellten Ablässe kommt noch Folgendes anzuführen:

Es ist nur allzu bekannt, was für schädliche Mißbräuche für die heilige Religion in Ansehung der Ablässe, besonders jener des Portiuncula-festes, mit den bisher üblichen Totles, Quoties herrschten, deren Abstellung nach dem Geiste der Kirche nothwendig und dieser dem Volk durch die Geistlichkeit wohl begreiflich zu machen ist. Um nun diesen verbreiteten, den Glaubensgegnern sehr auffallenden Mißbräuchen Schranken zu setzen, ward verordnet, daß die Ordinarien

1. bei den Klostergeistlichen die bisher üblichen Tafeln in Festo Portiunculae mit den darauf geschriebenen Worten „Toties, Quoties“ gänzlich cassiren, und unter schwerster Verantwortung keine anderen solchen Tafeln mehr verfertiget und ausgehangen werden sollen.

2. Haben die Ordinarien dem Volke die wahren Begriffe von diesem Ablasse durch die Christenlehre bekannt zu machen, und was ihnen als Oberhirten am besten zu seyn scheint, hierinfalls zu verordnen. Im Falle aber

3. einige Geistliche diesem heiligen Endzwecke zuwider handeln sollten, haben die Ordinarien solche nach Umständen zu corrigiren, und bei nicht erfolgter Wirkung der Landesstelle anzuzeigen. Endlich

4. alle anderen Mißbräuche, als bei den Tertiarorden, der sogenannte Gürtel, Herz Jesu- und dergleichen Brüderschaften, bei den General-Absolutionen und Communionen ebenfalls, so viel möglich ist, und in ihrer Macht steht, zu heben, weil sich selbe des künftigen Beistandes von den Länderstellen, wozu selbe damit angewiesen werden, zu versichern haben.

Hofdecret vom 27. Nov. 1781.

Allen Ablaßverkündigungen, wobei die Wirkung des Ablasses auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet wird, ist bei allen Gebethen, Directorien und anderen Blättern der Druck untersagt. Diejenigen, welche ohne diesen Beisatz gedruckt werden, sind nur damals zuzulassen, wenn der Buchdrucker sich mit einem Diözesan-Attestat ausweisen kann, daß der Bischof das Ablaßbreve gültig befunden habe, welches auch der Verkündigung beizurücken ist.

Verordnung vom Jahre 1786.

§. 1024.

Beschränkung der äußerlichen Kirchenbußen.

Den Seelsorgern ist verbothen, äußerliche Kirchenstrafen oder Kirchenbußen eigenmächtig ohne Bewilligung der Landesstelle zu verhängen.

Hofv. vom 24. Juli 1704, 27. Februar 1779.

Und in dem österreichischen Kaiserstaate darf keine geistliche Excommunication über die Unterthanen, ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der Landesstelle, am wenigsten aber in crimine haereticae pravitatis Statt haben.

Verordnung vom 1. Oct. 1768.

d. Von der Canonisation.

§. 1025.

Feier hierbei.

Die Genehmigung der von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate Wien beantragte Abhaltung der Canonisations-Feier des heiligen

Liguori wurde keinem Anstande unterworfen, jedoch ist hierbei jeder überflüssige Pomp und alles das, was der wahren Andacht abträglich und der Erbauung nicht förderlich wäre, zu vermeiden, und es darf keine Processíon, auf welche die Congregation in dem Einschreiten nach der Versicherung des Ordinariats bei dem Beginnen und der Beendigung der Feier angetragen hat, Statt finden.

Der Abgang der Canonisations-Bulle ist zwar kein Hinderniß gegen die Feier, zumal der gleiche Fall im Jahre 1807 bei Gelegenheit der Canonisations-Feier der heiligen Angela de Merici eingetreten ist, und die päpstlichen Rescripte dießfalls suppliren.

Die Bulle und das **Transumptum**, sobald sie eingelangt sind, sind jedoch zur Beisetzung des **Placeti regii** der gehörigen Amtshandlung zu unterziehen.

Hofkzld. vom 18. October 1839, Hofzahl 32866, Rggsz. 61951.

So genehmigten Se. Maj. mit allerh. Entschl. vom 26. Nov. 1839 die ertheilte Bewilligung, daß die Redemptoristen durch eine achttägige Andacht, in der von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate bestimmten Weise, die Heiligsprechung ihres Stifters feiern dürfen.

§. 1026.

Einstellung von Predigten und Hochämtern bei Feierlichkeiten zur Seligsprechung.

Bei Gelegenheit der Feierlichkeit wegen des selig gesprochenen **P. Laurentii a Brundusis** des Capuzinerordens [2]) wurde von der Hofkanzlei unterm 13. April 1784, Rggsz. 436, befohlen, die Abhaltung der Predigten und der Hochämter bei dieser Gelegenheit, nach der bestehenden Andachtsordnung, nicht zu gestatten.

a) Folgendes ist das Formular der damals feierlichen Andacht:

Feierliche Andacht und vollkommener Ablaß der Seligsprechung des seligen Laurentius von Brundus, aus dem Orden des heiligen Franciscus der Capuziner Priester, Prediger und General.

Nachdem Se. päpstliche Heiligkeit Pius VI. den ehrwürdigen Laurentius von Brundus, des Ordens des heiligen Franciscus der Capuziner Priester, Prediger und General, in dem verflossenen Jahre 1783 den 23. des Maimonats selig erklärt und erlaubet haben, daß die Feierlichkeit dieser Seligsprechung in dem darauf folgenden Jahre 1784 in dem ganzen Orden nach der Bestimmung der eigenen Bischöfe gehalten werden dürfe; kündigen wir mit höchster landesfürstlicher und hoher bischöflicher Erlaubniß die feierliche Andacht dieser Seligsprechung in nachstehender Ordnung an:

Den ten des Monates und die darauf folgenden zween Tage wird in der Ordenskirche um 9 Uhr Frühe die Predigt, nach dieser eine heilige feierliche Messe mit Aussetzung des hochwürdigen Gutes; Nachmittags um halb 5 Uhr die gewöhnliche Litanei vor dem abermals ausgesetzten allerheiligsten Altarssacramente allezeit mit zween heiligen Segen gehalten werden.

Se. päpstliche Heiligkeit Pius der VI. verleihen allen und jedem Christgläubigen, welche nach reumüthiger Beichte und andächtig empfangener heiliger Communion eine solche Ordenskirche bußfertig werden besucht, und daselbst nach der Meinung Sr. Heiligkeit gebethet haben, unter diesen Tagen einmal vollkommenen Ablaß.

Zu dieser Andacht sowohl, als besonders zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses werden daher alle Christgläubigen freundlichst eingeladen.

B.

Von den heiligen und religiösen Sachen.

§. 1027.

Wem die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Bilder zusteht.

Die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Bilder und Reliquien stehet den Bischöfen allein zu.

Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 2, Nr. 9, Zahl 1066.

§. 1028.

Verboth von Bekleidung der Heiligenbilder.

Da es anständiger ist, daß die Kleidungen der Statuen oder Bildnisse mit dem Bilde oder der Statue immer nur von einerlei Materie seyen, so sind alle sonstige Kleider von Seide oder anderen Materien, Hemden, Perrücken, Strümpfe, Schuhe u. dgl., so wie auch goldene und silberne Herzen, Füße, Hände, Ringe oder andere Anhängseln, und Putzwerke, Opfertafeln, Krücken, Säbeln u. dgl. Sachen, ganz wegzuräumen und zu nothwendigen Kircheneinrichtungen zu verwenden, oder mit dem peculio Ecclesiae anzulegen.

Hofkzld. für gesammte Erblande vom 9. Februar 1784.

Bloß die Frauenbilder, die noch immer außerordentlich besucht werden, sind in so weit ausgenommen, als dieselben auf den Fall, daß sie gar keine geschnitzte Kleidung hätten, oder durch das Alter der Zeit so verstellet wären, daß sie renovirt werden müssen, ganz ein-

fach gekleidet, und weder mit Hemden, Perrücken, Anhängseln oder sonst seltsamen Verzierungen verhüllet werden dürfen.

Hofdecret für alle Erblande vom 30. Mai 1784.

Die goldenen und silbernen Opferstücke aber sind zum Besten der Kirche einzuschmelzen; die häufigen Bilder hingegen, die in manchen Kirchen ex voto aufgehangen werden, sind gänzlich eingestellt, und verordnet, daß in Zukunft nur auf große Tafeln der Name und die Jahreszahl solcher sich ex voto Angegebenen aufgezeichnet und an die Kirchthüre gehangen werde, damit ein jeder seinen Namen als ein besonderer dankbarer Verehrer dieses oder jenes Gnadenbildes, gegen eine ausgemessene Vergeltung, zur alsogleichen Vertheilung unter die Armen, an die Kirchthüren auf die Tafel eintragen lasse.

Hofv. vom 29. April 1781.

§. 1029.

Einstellung der Beleuchtung und Küssegeben der Reliquien u. s. w.

Die Beleuchtungen und das Küssegeben der Reliquien sind, da durch das erste das an das Äußere allzugewöhnte Volk, von der ihm als Pflicht obliegenden Anbethung Gottes ab- und zur Verehrung der Creaturen zu sehr hingeleitet wird, das zweite aber dem Begriffe der wahren Verehrung nicht entspricht, wie auch das öfters zum Aberglauben führende Anrühren der Bilder, Rosenkränze, Pfennige, Kreuze u. dgl. an die Reliquien eingestellt, dann allen Manns- und Frauenklöstern, und selbst der Weltgeistlichkeit die Verfertigung oder Austheilung der Amulete, und der den Begriff der aufgehobenen Brüderschaften nur noch nährenden Scapuliren und Gürtel untersagt, auch niemanden mit geweihten oder für geweiht ausgegebenen Kerzen, Rosenkränzen, Rauchwerken und anderen dergleichen Sachen zu handeln erlaubt.

Hofdecret vom 28. April 1784.

Auch sollen die Reliquien nicht mit Prunk, oder an den, dem hochwürdigsten Gute gebührenden, Ort ausgestellt werden.

Hofdecret vom 19. Mai 1785.

Nicht minder ist der Mißbrauch, die Reliquien vor die sechs Leuchter, mit welchen der Altar gewöhnlich besetzt ist, mit zwei oder mehreren besonderen Leuchtern auszustellen, verbothen, und die Consistorien haben darauf zu sehen, daß die Reliquien auf keinen andern Ort, als auf den zwei Seiten des Altars zwischen den 6 Leuchtern, mit welchen gemeiniglich jeder hohe Altar besetzt ist, ausgestellt werden, wo nach obiger Verordnung vom 28. April 1784 alle besondere Beleuchtung dabei gänzlich wegzulassen ist.

Hofdecret vom 13. Nov. 1787.

a) Das Ordinariat zu St. Pölten hat daher bereits unterm 23. Juni 1781 in seinem Kirchensprengel einen Hirtenbrief erlassen, und unter andern die Auflegung der Bilder, Reliquien, Amulete, den Gebrauch des Lucaszettels, des Osterwachses, Weihrauches, und des unter Anrufung was immer für eines Heiligen geweihten Oles, ohne besonderer bischöflicher Erlaubniß, bei Verlust des Beneficiums, wenn der betreffende Priester eines hat, und bei den Ordensgeistlichen bei Suspendirung des Meßlesens außer seiner Kirche, verbothen.

§. 1030.

Kreuz-Partikeln und Reliquien dürfen beim Verkaufe der Fassung nicht in Anschlag genommen werden.

Kreuz-Partikeln und Reliquien dürfen beim Verkaufe der Monstranzen und Pyramiden in keinen Anschlag gebracht werden. Hofkzld. vom 30. Sept. 1805, Zahl 32556.

Se. Maj. haben nach Inhalt hohen Hofkzld. vom 16. Nov. 1826, mit allerh. Entschl. vom 10. desselben Monats, anzubefehlen geruhet, daß, da Kreuz-Partikel und Reliquien kein Gegenstand der Schätzung und Veräußerung sind, deren Versteigerung sowohl in- als außer dem Versteigerungswege, so wie auch deren Beschlagnehmung in Concurs- und Verlassenschaftsfällen, dann deren Übertragung an Akatholiken, als Erben nicht gestattet werde, daß daher in allen diesen Fällen, wenn sich Kreuz-Partikeln und Reliquien in sogenannten Reliquiarien befinden, mit Zuziehung eines Commissärs des katholischen Consistoriums, wenn dieses im Orte sich befindet, sonst aber des katholischen Ortsseelsorgers, die Kreuz-Partikeln oder Reliquien von der Fassung zu trennen, und daß, wenn dieses unthunlich befunden werden sollte, dieselben sammt der Fassung an das Consistorium oder an den Ortsseelsorger zu übergeben seyen. Rggscirc. vom 10. Jänner 1827.

§. 1031.

Verboth des Handels mit Kirchengegenständen.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat über eine Anfrage der n. ö. Landesstelle die bereits für das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien erlassene Verordnung, daß den Bekennern der israelitischen Religion nicht gestattet sey, mit Kirchengefäßen, Paramenten, Cruzifixen, Bildern der Heiligen, überhaupt mit Gegenständen, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche bei dem katholischen Gottesdienste dienen, zu hausiren, und auf Märkten, in Trödelbuden u. dgl. damit zu handeln, oder derlei Gegenstände in öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen, mit Decret vom 19. December 1839, Zahl

35107, auch auf die Provinz Niederösterreich ausgedehnt und als Norm vorgezeichnet.

Die Behörden, welche es betrifft, sind angewiesen, über die Handhabung der Verordnung gehörig zu wachen.

Rggscirc. vom 12. Jänner 1840.

§. 1032.

Wie hinsichtlich der consecrirten Hostien in Criminalfällen vorzugehen ist.

Bei Gelegenheit eines speciellen Falles wurde die Frage in Berathung gezogen, wie die Criminalgerichts- und Ortsbehörden in jenen Fällen, wo bei einer Thaterhebung consecrirte Hostien als **corpus delicti** vorkommen, sich zu benehmen haben.

In Folge des hierüber von den Hofbehörden gefaßten Beschlusses hat der k. k. oberste Gerichtshof folgende Verordnung an sämmtliche Appellationsgerichte zur weiteren Belehrung der ihnen unterstehenden Criminalgerichte erlassen:

Im Falle, daß consecrirte Hostien bei einem Inquisiten gefunden werden, oder bei Gelegenheit einer Untersuchung in die Hände der Behörden kommen sollten, ist der §. 244 des I. Theiles des Strafgesetzbuches in der Art anzuwenden, daß die heiligen Hostien von allen anderen bei dem Verbrecher gefundenen Gegenständen abzusondern, an einem anständigen Orte, auf eine der Heiligkeit des Gegenstandes entsprechende Art einstweilen aufzubewahren sind, bis der nächste Ortsseelsorger, der sogleich herbeizuholen ist, kommt, dem sie dann zu übergeben sind.

Wenn die Gerichtsbehörde die sichere Erhaltung der consecrirten Hostien nothwendig findet, kann sie das Gefäß, in welchem der Priester die heiligen Hostien übernimmt, bis zur vollendeten Untersuchung mit dem Gerichtssiegel verschließen.

Wenn später ein Augenschein nothwendig werden sollte, ist dieser in der Kirche, wo die Hostien aufbewahret werden, bei verschlossenen Thüren vorzunehmen, und der Priester hat die consecrirten Hostien vorzuzeigen. Wenn die consecrirten Hostien, welche das **corpus delicti** ausmachen, ohnehin in der Aufbewahrung eines Priesters sind, findet keine Auslieferung Statt, sondern die sichere Aufbewahrung, und der etwa nothwendige Augenschein hat auf die angegebene Art zu geschehen.

Hofkzld. vom 25. August 1837, Hofzahl 21347, Rggsz. 50373.

IV.

Von den Andachten in Nebenkirchen, Hauscapellen in Privatvereinen, Brüderschaften und Leichenvereinen.

§. 1033.

Wie es mit den Nebenkirchen zu halten ist.

Alle Nebenkirchen und anderen Capellen sind künftig an denjenigen Orten, die bereits mit einer Pfarr- oder Filialkirche versehen sind, in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch nicht mehr nöthig.

Vdg. vom 2. Juli 1783, Nachschrift vom 24. Oct. 1783, §. 10; Vdg. vom 3. April 1788.

In Behandlung der Nebenkirchen und Capellen auf dem Lande in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch, insoweit die Ortschaften bereits mit einigen Pfarr- oder Filialkirchen in Loco versehen sind, wurde mit allerh. Entschl., Hofkzld. vom 20. Juli 1783, Zahl 3138, befohlen, sich lediglich nach denjenigen Grundsätzen zu benehmen, nach welchen dießfalls bei der Stadt Wien vorgegangen worden ist.

§. 1034.

Wiedereröffnung gesperrter Kirchen.

Wenn Gemeinden sich anheischig machen, gesperrte Kirchen, ohne aller Belästigung des Religions- oder eines anderen öffentlichen Fondes, herzustellen, zu erhalten, und die Kosten des in dieser Kirche zu haltenden Gottesdienstes zu bedecken, soll deren Bitte im Einvernehmen mit dem Ordinariate, welches auch die Ordnung des in dieser Kirche zulässigen Gottesdienstes festzusetzen hat, in Verhandlung genommen, und wenn kein Anstand obwaltet, der sonst Sr. Maj. anzuzeigen wäre, gewähret werden.

Diese Ermächtigung hat der Regierung zur Richtschnur zu dienen.

Hofkzld. vom 31. Jänner 1834, Hofzahl 1894, Rggsz. 8430.

§. 1035.

Inwiefern Hauscapellen gestattet sind.

Gutsbesitzern und Anderen ist es gestattet, mit Erlaubniß des Ordinariats sich ihrer Hauscapellen oder dergleichen Kirchen zum Messelesen zu bedienen.

Nachricht vom 24. Oct. 1783, §. 10.

Die Bischöfe sollen jedoch besonders in Städten die Erlaubniß zur Errichtung der Hauscapellen nicht so leicht ertheilen, indem diese Erlaubniß ohnehin nur reichen Personen, welche dann die öffentlichen Kirchen nicht besuchen, zu Theil wird, und zu anderen Mißbräuchen Anlaß gibt.

Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 2, Nr. 3, Zahl 1066.

Die Gestattung von Hauscapellen auf eine kürzere, durch persönliche Verhältnisse, als: Krankheit, Altersschwäche, beschränkte Zeit, steht der politischen Landesstelle zu.

Erweiterter Wirkungskreis der Landesstelle mit allerh. Entschl. vom 28. April 1832, Hofkzld. vom 11. Mai 1832, Hofzahl 9558, Rggsv. vom 20. Juni 1882, Rggsz. 32249, IV., §. 25.

§. 1036.

Beseitigung der Altarprivilegien.

Die Vervielfältigung der Altarprivilegien und die darauf zu verwendenden Kosten sollen vermieden werden.

Hofdecret vom 7. Jänner 1783, Z. 331.

Altarprivilegien sind keine mehr von Rom zu erwirken. Auch ist die Inschrift „Altare privilegiatum“ abzuschaffen, und an den Directorien sind die sich hierauf beziehenden Stellen wegzulassen.

Hofdecret vom 7. August 1787, Zahl 4175.

§. 1037.

Inwiefern Privatandachten gestattet sind.

Die Bischöfe können zwar nach den Ortsumständen einige Privatandachten, ohne vorläufige Anfrage, erlauben; diese dürfen aber die festgesetzte Andachtsordnung nicht verletzen.

Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 2, Nr. 9, Zahl 1066.

Die Bischöfe können die samstägigen Abendandachten auch auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, jedoch ohne Segen, und nur mit einem angemessenen Gebethe und Gesange wieder einführen.

Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 2, Nr. 7, Zahl 1066.

Se. k. k. Maj. haben jedoch mit allerh. Entschl. vom 8. Mai 1835 die allerh. mit Hofd. vom 17. März 1791, Z. 201, §. 2, Nr. 7 kundgemachte Beschränkung der samstägigen Abendandachten dahin abzuändern geruhet, daß diese Andachten, wenn oder wo es die Bischöfe für angemessen finden, auch mit Segen gehalten werden können.

Hofkzld. vom 11. Mai 1835, Hofzahl 12111, Regierungszahl 27557.

Über die Bitte einer Gemeinde, in ihrer Filialkirche zu geeigneten Zeiten Gottesdienst zu halten, wurde der Regierung mit Hofkanzleidecret vom 14. October 1820, Rggsz. 48565 die ordnungsmäßige Amtshandlung aufgetragen.

§. 1038.

Inwiefern die Kreuzwegandachten bewilliget werden können.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 27. September 1837 anzubefehlen geruhet: Es soll den Ordinariaten im Einvernehmen mit der Landesstelle unbenommen seyn, die Kreuzwegandacht dort, wo sie es rathsam finden, unter der Bedingung, daß dadurch weder die Gottesdienstordnung noch der Unterricht in der Kirche und Schule beeinträchtiget werde, und gegen dem zu gestatten, daß die Ordinariate nicht bloß diese Andacht dem Zwecke derselben gemäß leiten, sondern auch dafür sorgen, daß dem Curatclerus hierbei keine ungebührliche Last auferlegt werde.

Hofkzld. vom 6. Oct. 1837, Hofzahl 24483, Rggsz. 58405.

§. 1039.

Verboth der Gassenandachten.

Gassenandachten, zumal spät Abends, sind den Generalien entgegen.

Sicherheits-Polizei-Vorschrift für das Land, II. 1789.

Insbesondere sind eigenmächtige Andachtsübungen, vermöge Hofverordnung vom 27. Februar 1795, verbothen.

§. 1040.

Vorsichten bei Privatandachten in den Privathäusern.

Bei den in Privathäusern zur Dämmerungszeit abgehalten werdenden Andachten ist jeder Aufputz, Prunk und Beleuchtung um so mehr verbothen, als solche Andachten öfters nächst Stallungen, Holzgewölben, Heu- und Strohbehältnissen angebracht, und somit mit äußerst gefährlichen Beleuchtungen verbunden, mehr der Unterhaltung und Zerstreuung wegen, als wegen Verehrung der Heiligen besucht werden.

Hofentschl. vom 14. Mai 1782.

Auch sind Andachtswinkel oder Beleuchtungen der Statuen und

Bilder zur Abendzeit verbothen, und die Pfarrer haben dieselben abstellen zu lassen.

Rggsv. vom 24. Mai 1786, Zahl 275½, Hofdecret vom 7. Februar 1789, Zahl 574.

§. 1041.

Brüderschaften.

Abschaffung derselben.

Einziger Fortbestand der Brüderschaft der Liebe des Nächsten.

Die Brüderschaften bleiben alle abgeschafft, die der Liebe des Nächsten soll allein bestehen und in jeder Pfarre errichtet werden, zugleich die Stelle der Brüderschaft des heiligen Altarssacraments vertreten, und das Viaticum zu den Kranken begleiten.

Hofkzld. vom 17. März 1791.

Daher die Abschlagung des **Placeti regii** für Brüderschaften, wo schon Resolutionen vorhanden sind, und es nur um deren weitere Anwendung auf vorkommende Fälle zu thun ist, den Landesstellen, bis die dießfälligen weiteren Grundsätze werden festgesetzt, und zur Nachachtung hinausgegeben werden, eingeräumt wurde.

Wirkungskreis der Landesstellen vom 26. Mai 1786, §. 84.

Diese Abschaffung wurde mit der Hofverordnung vom 3. August 1783, 4. Februar 1784 und 1. Nov. 1784, 20. Juli 1785 und 9. Dec. 1785 ausgesprochen, und die Errichtung solcher Brüderschaften wurde mit Hofverordnung vom 17. Juli 1795 und 5. Jänner 1793 verbothen.

a) Es ist allgemein bekannt, daß in den ersten frömmsten Zeiten des Christenthums, und zwar durch die ganzen ersten tausend, ja eilfhundert Jahre in der katholischen Kirche keine Brüderschaften oder sogenannte abgesonderte Liebesversammlungen bestanden, und die ganze Christenheit in Jesu Christo eine einzige Brüderschaft gewesen sey.

Hieraus wird jeder leicht den unwiderleglichen Schluß ziehen, daß die erst darnach aufgekommenen und so vervielfältigten, und man kann wohl sagen, größtentheils verunstalteten Brüderschaften, zur Wirkung des allgemeinen Seelenheiles nichts Wesentliches beitragen, also auch weder unmittelbar, noch mittelbar nothwendig sind, denn sonst würden sie schon die Apostel, und die ersten frömmsten Bischöfe haben einführen müssen, und man hätte sie nicht über eilfhundert Jahre entbehren können.

Nach so langen Jahren fielen erst hier und da einige Christen darauf, nach Art der Mönche, die sich schon in Klöstern zu versammeln und ihre guten Werke und Gebethe einander auf eine sichtbare Weise mittheilten, angefangen hatten, auch unter den Laien solche Liebesversammlungen zur gemeinschaftlichen Theilnehmung an den allgemeinen Andachtsübungen und frommen Werken gewisser Menschen zu errichten, wie denn wirklich die im dreizehnten Jahrhunderte, unter dem Papste Clemens IV. errichtete Brüderschaft a Verillo allgemein für die allererste gehalten wird, und da wurden Anfangs die Besuchung der Kranken und Gefan-

genen, die Speisung und Bekleidung der Armen, Unterrichtung der Kinder, der Irrenden, der Unwissenden, mit einem Worte die Ausübung der von der heiligen Religion vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit zum Hauptzwecke dieser Liebesversammlungen, und zur vorzüglichsten Beschäftigung der versammelten Brüder und Schwestern gemacht.

Die Ausübung der Nächstenliebe, welche durch solche hier und da lebhafter betrieben zu werden, wenigstens gehofft ward, machte die Brüderschaften Anfangs verehrungswürdig; da wurden sie von Bischöfen, Päpsten und Landesfürsten mit geist- und weltlichen Vorzügen, Indulgenzen und Vorrechten beschenkt und verherrlicht.

Allein, da aus vielen sehr nützlichen Handlungen, theils durch Nebenabsichten, theils durch übertriebenen Eifer, öfters dem Staate und der Religion schädliche Mißbräuche und Unordnungen erwachsen sind, so hat ein Gleiches sich auch durch die übermäßig vermehrte Anzahl der Brüderschaften ergeben.

Se. Maj. Kaiser Joseph II. haben daher, um die heilsamen gottseligen ersten Absichten der ehemaligen ursprünglichen Liebesversammlungen wieder herzustellen, diese nach und nach eingeschlichenen Unterabtheilungen und Titel der so häufigen und verschiedenen Brüderschaften mit einem Male umzustalten, und um den frommen Mitgliedern derselben gleichwohl allen geistlichen Nutzen, den sie von der Gemeinschaft der Gebethe und christlichen Werke ihrer Mitbrüder durch wechselseitige Mittheilung und Theilnehmung bisher gehabt haben, in eben demselben, ja noch weit größerem Maße zu erhalten, oder zu verschaffen, anstatt aller dieser abgetheilten Brüderschaftsarten eine einzige Liebesversammlung unter der ehrwürdigen, und dem Hauptendzwecke aller Verbrüderungen angemessensten Benennung der thätigen Liebe des Nächsten, und unter dem allmächtigen Schutze des Heilandes Jesus Christus errichten zu lassen, gebothen: wobei ihnen

1. Alle die wesentlichen geist- und weltlichen Vorrechte und Vorzüge eigen blieben, die alle vorigen, mit dieser nun zu vereinbarenden Brüderschaften mit einander gehabt haben, und bei welchen alle der dermaligen Gottesdienseinrichtung entsprechenden Andachtsübungen Statt haben können. Diese Brüderschaft steht unter der Leitung der Bischöfe, und hat so viele Abtheilungen, als Pfarrbezirke sind;

2. wurde mit dieser Brüderschaft die Versorgung der Armen vereiniget;

3. wurde jedem Mitgliede einer erloschenen Brüderschaft der Zutritt zu der neuen Brüderschaft frei gestattet;

4. alle die von den Mitgliedern bisher geleisteten Brüderschaftsbeiträge, die auf solche Auslagen bestimmt waren, welche nach der neuen Andachtsordnung nicht mehr bestehen dürfen, so wie jene Beiträge, für welche die bestimmten Beihülfen von einem oder dem andern Mitgliede sonst in dem verhältnißmäßigen Werth genossen werden, blieben als ein nicht mehr zu bezahlendes Vermögen der neuen Brüderschaft;

5. jene Beiträge hingegen, welche auf Krankenhülfe, Begräbnisse und Messen bezahlet worden sind oder bezahlet werden, blieben ebenfalls zur Erfüllung der bestimmten Obliegenheit in der neuen Brüderschaftscasse;

6. jene Mitglieder, welche der neuen Brüderschaft nicht beitraten, und auf die Erfüllung der oben unterm §. 5 angezeigten Obliegenheiten Verzicht thun wollten, wurden die geleisteten Beiträge zurück bezahlt;

7. das ganze Brüderschaftsvermögen wurde nach Abzug derjenigen Gelder, welche zu Erfüllung der bestimmten Obliegenheiten erforderlich sind, nach einer zweifachen Bestimmung verwendet, als:

a) zur Verpflegung der Armen, und
b) zur Erziehung der Jugend.

Verordnung in Wien vom 9. August 1783.

Zur richtigen Auseinandersetzung des Brüderschaftsvermögens wurde eine eigene Liquidationscommission bestimmt:

1. Derselben hatten sämmtliche weltliche und geistliche Brüderschaftsvorsteher und Rechnungsführer, unter Ihrer eigenen Fertigung ein nach dem ihnen mitgetheilten Formulare entworfenes und drei Mal abgeschriebenes Inventarium a) zu übergeben, ein Exemplar hatte die Landesstelle, das andere die Liquidationscommission und das dritte die Stiftungs-Oberdirection aufzubehalten;

2. hatten diese Inventarien die Ortsobrigkeiten und Pfarrer auf dem offenen Lande ebenfalls zu unterfertigen;

3. mußten die in dem Inventario vorkommenden Barschaften, Schuldbriefe, Gewährbriefe, Urkunden, Stiftbriefe, Geräthschaften, letztjährige Rechnung mit dem Inventario übergeben werden;

4. von dem Tage der Zustellung des Decretes wegen Verfertigung des Inventariums hatten die Vorsteher keine Zinsen von einem Brüderschaftscapital, keine Erträgnisse von ihren bisher besessenen Realitäten oder anderen Renten, und keine beständigen Zuflüsse mehr zu erheben, noch eine Ausgabe zu machen;

5. waren die rückständigen und laufenden Beiträge der Mitglieder, welche sich der Brüderschaft der thätigen Liebe des Nächsten einverleiben, noch ferner zu erheben, und ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden;

6. die Brüderschaftsrealitäten zu übernehmen, wurde der Cameral-Administration anbefohlen. Die außer den Realitäts- und Capitalienerträgnissen, dann den monatlichen und vierteljährigen Beiträgen der Mitglieder bei einer oder anderen Brüderschaft, noch etwa besonders bestehenden sogenannten Civilrenten, und sich auf gewisse Verträge gründenden Zuflüsse hatte die Studien- und Stiftungshauptcasse zu erheben, und kamen die letzteren von den betreffenden Parteien an die Casse abzuführen.

Hofentschl. vom 19. Febr. 1784.

§. 1042.

Festtage der Brüderschaft der thätigen Liebe des Nächsten.

Die Festtage der Brüderschaft der thätigen Liebe des Nächsten wurden im Jahre drei Mal bestimmt, als:

a) am Jahrestage der Gründung dieser Brüderschaft, welcher durch Verordnung vom 31. Jänner 1785 auf den Tag des Namens Maria übersetzt wurde;

b) das Fest der Geburt Christi;

c) das Fest der Auferstehung.

An diesen Tagen wird Vormittag eine der Feierlichkeit angemessene Predigt und Hochamt, Nachmittag das „Herr dich loben wir,“ und der Opfergang gehalten. Das Brüderschaftsbuch kann in der

Sacristei (nie aber in der Kirche) bereit gehalten werden, auch kann dasselbe bei einer Beerdigung auf die Bahre gelegt werden.

Hofentschl. vom 1. Nov. 1784.

An diesen drei Festtagen kann der Opfergang nach der Predigt gehalten werden.

Hofentschl. vom 23. Oct. 1788.

Jedoch ist bei den jährlichen Dankfesten dieser Brüderschaft die Einführung der Armen in die Kirche und Vertheilung außerordentlicher Beiträge nicht zu wiederholen.

Hofdecret vom 4. Sept. 1786.

§. 1043.

Von den Beiträgen zu dieser Brüderschaft.

Diejenigen Mitglieder der erloschenen Brüderschaften, welche sich mit einer Quittung der vor der Aufhebung wirklich geleisteten Einlage ausweisen, und ihre geleisteten Beiträge auch der neuen Brüderschaft leisten, haben solche dem in jedem Pfarrbezirke aufgestellten Vorsteher des allgemeinen Instituts einzuhändigen, auch ist die Ablieferung dieser Beiträge vierteljährig genau zu leisten; im widrigen diejenigen, welche nicht zuhalten, keinen Antheil auf die von diesen Beiträgen fließenden Wohlthaten machen können. Von jenen, welche in keiner Brüderschaft, bei welcher dergleichen Beiträge bestanden, eingeschrieben waren, werden keine bedingten Beiträge angenommen.

Hofentschl. vom 23. April 1785.

§. 1044.

Wohin ein einer aufgehobenen Brüderschaft zufallendes Vermächtniß abzuführen ist.

Das bei einer Verlassenschaftsabhandlung vorkommende, und einer nicht mehr bestehenden Brüderschaft legirte Vermächtniß fällt dem Stiftungsfonde, womit das Bouquoi-Armeninstitut vereiniget ist, zu.

Hofentschl. vom 2. Juni 1785.

§. 1045.

Von der Einschreibung in die Brüderschaft und von den Pflichten der Institutsarmen.

Die Brüderschaft der thätigen Liebe des Nächsten hält

1. ein eigenes Buch, §. 1042, in welches jedes Mitglied mit Tauf- und Zunamen, und Character, nebst dem Jahre und Tage des Beitrittes eingetragen wird;

2. hat die Einschreibung in der Sacristei oder sonst wo, niemals aber in der Kirche zu geschehen;

3. kann die Einschreibung auf der Kanzel kundgemacht werden, und wird für die Einschreibung keine bestimmte, sondern bloß freiwillige Gabe angenommen;

4. haben die Armen an den Brüderschaftsfesttagen das heilige Abendmahl zu empfangen; bei denselben ist kein öffentlicher Mittags- oder Nachttisch zu halten, sondern das hierzu bestimmte Geld den Armen auf die Hand zu geben;

5. auf Verlangen werden die Institutsarmen die Begräbniß eines verstorbenen Mitgliedes der Brüderschaft begleiten, wobei man auf ein freiwilliges Almosen rechnet.

Hofentschl. vom 20. Juni 1785.

a) Siehe Abhandlung XIX. dieses Werkes: Von dem Armenwesen.

§. 1046.

Wie es mit den weltlichen Brüderschaften zu halten ist.

Für den Fall, daß es sich um die Aufhebung einer noch fortbestehenden, den Directiven gemäß zur Auflassung geeignet gewesenen, weltlichen Brüderschaft handeln sollte, sind die dießfälligen Anträge der Hofkanzlei vorzulegen.

Hofkzld. vom 29. Juli 1835, Hofzahl 20107, Rggsz. 42820.

§. 1047.

Leopoldinenstiftung zur Unterstützung amerikanischer Missionen.

Se. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 18. Febr. 1829 einen Verein und seine zur Unterstützung der amerikanischen katholischen Missionen unter dem Namen Leopoldinenstiftung bestimmten Statuten in der Art zu genehmigen geruhet, daß es jedem frei stehe, in diesen Verein nach Gutbefinden ein- und auszutreten, und daß dieser Verein abgesondert von jeder auswärtigen Anstalt dieser Art bleibe, insbesondere mit jener in Frankreich keine Verbindung eingehe. Die bei jedem Ordinariate für die Missionen eingehenden Sammelgelder sind jährlich der betreffenden Landesstelle, und die Totalsumme von der Hauptalmosenpflege in Wien der vereinten Hofkanzlei anzuzeigen. Die vom päpstlichen Stuhle etwa ertheilt werdenden Abläße, geistliche Indulten und Privilegien des Vereines müssen vor deren Bekanntmachung dem Placeto Regio unterzogen werden.

Hofkzld. vom 23. März 1829, Hofzahl 6573, Rggsz. 17966.

Die Leopoldinenstiftung kann allerdings auch Legate und Vermächtnisse annehmen, nur ist die Central-Direction anzuweisen, daß sie in dem laut §. 8 ihrer Statuten vorzulegenden jährlichen Ausweise die eingeflossenen Beträge dieser Art besonders ersichtlich mache.

Hofkanzleid. vom 26. August 1830, Hofzahl 19537, Rggsz. 48888.

§. 1048.

Leichenvereine in Wien.

Da die in mehreren Vorstädten Wiens bestehenden Leichenvereine, an und für sich betrachtet, keineswegs von schädlichen Folgen, sondern vielmehr mit manchem Guten und Nützlichen, besonders für die minder bemittelte Volksclasse, verbunden sind, so fand sich die Regierung gemäß einer Entschließung der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 9. März 1821 bestimmt, im Allgemeinen den Fortbestand der bestehenden Leichenvereine zu gestatten. Wenn es gleich übrigens nicht die Sache der Behörden ist, für solche Vereine, die bloß als Privatanstalten zu betrachten sind, Vorschriften zu ertheilen, welche die innere Organisirung derselben betreffen; so bleibt es doch immer ihre Pflicht, darüber zu wachen, daß hierbei nichts Gesetzwidriges vorgehe.

Die Ortsobrigkeiten und Armeninstitutsvorsteher in Wien wurden daher angewiesen, sorgfältig darüber zu wachen, daß überhaupt bei den in ihren Bezirken bestehenden Vereine nichts Gesetzwidriges vorgehe; insbesondere wurde ihnen aber zur Pflicht gemacht, vorzüglich darauf zu sehen, daß durch diese Vereine einzig nur die Erdbestattung der verstorbenen Mitglieder bezweckt werde, dabei weder Vorsteher der Verbrüderung, noch Wallfahrten, oder sonstige besondere Andachten Statt finden, die Einsammlung der bestimmten Beiträge ohne Erpressung geschehe, der Geldrest endlich, welcher nach Abzug der Auslagen auf das Leichenbegängniß, die Seelenmessen und sonstigen nöthigen Auslagen erübriget, an das Armeninstitut abgeführt werde.

Hofkzlv. vom 9. März 1821, Hofzahl 5293, Rggsz. 12946.

Diese Vereine haben sich übrigens vermöge Hofkzld. vom 26. Nov. 1829, Zahl 27181, auf ihren eigenen Pfarrsprengel dergestalt zu beschränken, daß ihnen nicht gestattet ist, außerhalb demselben um Mitglieder zu werben. Als sich daher um die Bewilligung zur Gründung eines allgemeinen Leichenvereines für die ganze österreichische Monarchie beworben wurde, wurde dem Bewerber von der Regierung unterm 9. Juli 1840, Rggsz. 37295, bedeutet, daß diese Bewilligung aus dem Grunde nicht ertheilt werden könne, weil gedachtes Hofdecret nicht gestattet, außerhalb dem Pfarrbezirke Mitglieder zu werben, dann weil überhaupt die Errichtung eines solchen allgemeinen Leichenvereins wegen seiner beabsichtigten großen Ausdehnung auf die ganze Monarchie, nicht wohl ausführbar erscheint.

V.

Von dem Uebertritte aus dem griechisch-katholischen zum römisch- (lateinischen) katholischen Ritus und umgekehrt.

§. 1049.

Vorerinnerung.

Die unirten Griechen weichen zwar von den Lateinern nicht im Wesentlichen oder in Glaubenssätzen, sondern nur in Disciplinar-Gegenständen ab; und zwar, wie gesagt, vorzüglich in der Liturgie, in dem Rechte der Metropoliten, ihre Suffragan-Bischöfe aus eigener Macht zu confirmiren und zu consecriren, und in der Fortsetzung der Ehe der Priester, wenn sie bereits vor Erlangung der höhern Weihe eingegangen worden war.

Gleichwohl kann ohne höhere kirchliche Authorität von dem einen Ritus zu dem andern nicht übergetreten werden.

Da nach den Grundsätzen des österreichischen Kirchenrechtes der Regent in Disciplinar-Gegenständen Gesetze geben kann, so folgt zwar, daß dem Monarchen das Recht zusteht, rücksichtlich des Übertrittes eigene Verordnungen zu erlassen; da es jedoch gleichgültig ist, ob jemand zum lateinischen oder griechischen Ritus gehöre, und die Staatsverwaltung in bürgerlichen gleichgültigen Gegenständen keine besonderen, von den Vorschriften der kirchlichen Gesellschaft abweichenden Gesetze gibt, so ist dieß auch in Österreich der Fall. Es kommt also hier:

1. Von dem Übertritte von dem griechisch-katholischen Ritus zu dem römisch-katholischen, und dann
2. von jenem von dem römisch-katholischen zum griechisch-katholischen, zu handeln.

Die dießfälligen Hofverordnungen sind zwar für Galizien erlassen worden, finden aber auch auf die in Wien lebenden Glaubensgenossen ihre Anwendung.

a) Siehe übrigens hierüber Dr. A. Haimberger's Abhandlung im III. Hefte von Wagner's Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, März 1825, Hauptblatt, Seite 188—192: „Über den Übertritt vom griechisch-katholischen zum lateinischen, und umgekehrt vom lateinischen zum griechisch-katholischen Ritus."

§. 1050.

Ad 1. Übertritt vom griechisch-katholischen zum römisch- oder lateinisch-katholischen Ritus.

Dießfalls besteht die Hofverordnung vom 25. Jänner 1818, welche bestimmt:

1. Der Übertritt vom griechisch-katholischen zum lateinischen

Ritus kann nicht der Willkür der Einzelnen überlassen werden, und darf überhaupt ohne gegründete Ursache nicht Statt haben.

2. Ist der Natur der Sache gemäß zu einem solchen Übertritte die päpstliche Bewilligung nicht absolut nothwendig.

3. Nur dann, wenn Personen geistlichen Standes, welche sich entweder noch den Studien widmen, oder schon in der Seelsorge angestellt, aber noch unverehelicht sind, aus solchen Ursachen überzutreten wünschen, welche selbst ihre Bischöfe für gegründet anerkennen, diese aber den Übertritt aus eigener Macht nicht gestatten zu können, erklären, ist es gedachten Personen, oder mit ihrer Einwilligung den lateinischen Bischöfen, welche dieselben in die Zahl ihres Clerus aufnehmen wollen, gestattet, die päpstliche Bewilligung auf dem vorgeschriebenen Wege zu suchen.

4. Die Bischöfe griechischen Ritus werden aufgefordert, den Laien, wenn sie den Übertritt aus gegründeten Ursachen verlangen, z. B. wenn Candidaten des geistlichen Standes, um der lateinischen Kirche in der Seelsorge Aushülfe zu leisten, überzutreten wünschen, diesen Übertritt aus eigener Macht zu gestatten, welche ihnen ohnedieß durch die päpstliche Vorschrift vom 7. Juli 1624 und die Bulle Benedict's XIV.: **Etsi pastoralis**, eingeräumt wird; denn obgleich letztere unmittelbar für Galizien erlassen wurde, so ist sie doch auch hier anzuwenden, und wirklich in den bisher vorgekommenen Fällen angewendet worden.

5. Bei gemischten Ehen ist es den Ehegatten gestattet, in ihrem Ritus zu verharren, und die Kinder nach Verschiedenheit des Geschlechtes ihren Gebräuchen gemäß taufen zu lassen und zu erziehen. Die lateinischen Bischöfe sollen ihren Clerus von jedem Bestreben, die Griechen zu ihrem Ritus zu führen, abhalten.

Da aber wegen der mannigfaltigen Unbequemlichkeiten, die in gemischten Ehen aus der Verschiedenheit des Ritus wegen der Feier- und Fasttage, und andern dergleichen Gegenständen entspringen, der Übertritt vom griechischen zum lateinischen Ritus, und wenn dieser erfolgt ist, die Erziehung aller Kinder im lateinischen, nach den Vorschriften der Kirche selbst, und nach der letzten Erklärung des Cardinal-Präfecten der Congregation **de propaganda fide** an den Herrn Erzbischof zu Lemberg, Grafen Ankwicz, erlaubt ist, so haben dergleichen Ehegatten, welche überzutreten wünschen, zwar immer die Genehmigung ihres Ordinariats einzuholen; allein Se. Maj. erwarten, daß die griechischen Bischöfe die Bewilligung hierzu ohne Schwierigkeit ertheilen werden.

§. 1051.

Ad 2. Übertritt vom römisch-katholischen zum griechisch-katholischen Ritus.

Der Übertritt vom lateinischen zum griechischen Ritus ist laut Hofkzld. vom 9. Mai 1822 nach der allgemeinen Kirchendisciplin nicht erlaubt. Da der Staatsverwaltung wenig daran liegt, ob ein Unterthan zu diesem oder jenem Ritus gehöre, so kann sie nicht leicht eine Anordnung erlassen, welche der Kirchendisciplin entgegen wäre.

Es ist daher die Sache des Erzbischofes, sein Amt zu handeln, und jene, welche zum griechischen Ritus übertraten, entweder zu seinem zurück zu führen, oder aus eigener Machtvollkommenheit zu dispensiren, oder endlich zu Rom in einzelnen Fällen, da man keine allgemeine Dispens erhalten wird, die Erlaubniß zum Übertritte zu begehren. In welchem letzteren Falle die Vorschriften über das **Placetum regium** zu beobachten sind.

VI.

Von den Ehesachen und den Tauf-, Trau- und Sterbebüchern.

§. 1052.

Unterschied zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit.

Hier ist zwischen der Jurisdiction der Civil- und Militär-Geistlichkeit zu unterscheiden.

A.

Von den Civil-Ehesachen und den Trau-, Tauf- und Sterbebüchern.

1. Von den Civil-Ehesachen [a]).

§. 1053.

Was sie betreffen.

Die Civil-Ehesachen betreffen:

a) Die Eingehung einer Ehe,

b) die Aufhebung derselben.

a) Die wesentlichsten Bestimmungen hierüber befinden sich in dem allgem. bürgerl. G. B. II. Hauptstücke: Von dem Eherechte. Aber auch das Ehepatent vom 16. Jänner 1783 muß hier angeführt werden, da sich noch immer darauf bezogen wird, und laut §. 49 desselben, sämmtliche österreichische Unterthanen im Allgemeinen ohne Unterschied selbes zu beobachten verpflichtet sind.

Dolliner, Th., Dr. und Prof.: Handbuch des in Österreich geltenden Eherechtes. 1. und 2. Bd. 8. Wien.

a) Von Eingehung einer Ehe a).

§. 1054.

Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.

Allgem. bürgerl. G. B. §. 44.

Wenn übrigens etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird, so ist ein solcher Vertrag ungültig.

Eod. §. 879, Nr. 1.

a) Die Ehe an sich selbst ist als ein bürgerl. Vertrag (Contract) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden und den Vertrag errichtenden gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten ganz und allein aus den l. f. Gesetzen ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung erhalten.

Die Entscheidungen der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehören also vor die l. f. Gerichtsstelle.

Ehepatent vom 16. Jänner 1783, §. 1.

Daher denn auch das Hofkzld. vom 2. Jänner 1795, Rggsz. 439, besagt, daß der Ehevertrag die Beurtheilung der gesetzmäßigen Erfordernisse und die Dispensirung der etwa vorhandenen Hindernisse, oder Dispensation von Verkündigungen, der Regierung zugehöre.

Gewissensehen, d. h. solche, welche in der Stille geschlossen werden, damit sie unbekannt bleiben, sind in Österreich nicht gesetzlich.

Hofv. vom 7. August 1783.

Morganatische Ehen, oder Ehen zur linken Hand, d. h. solche, bei deren Schließung ausdrücklich bedungen wird, daß die Frau und die Kinder an den Familien- und Standesrechten des Mannes, und rücksichtlich Vaters, keinen Antheil haben, und die Kinder den Vater auch nicht beerben, sondern sich mit einem gewissen Lebensunterhalt begnügen, widersprechen den Bestimmungen des allgem. bürgerl. G. B.; und eben so wenig können Mißheirathen, d. h. Ehen zwischen Personen von ganz ungleichem Stande nach österreichischen Gesetzen als ungültig angesehen werden.

§. 1055.

Eheverlobniß.

Ein Eheverlobniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es ge-

geben oder erhalten wird, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 45.

Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des erweislichen Schadens vorbehalten, welcher ihm mit diesem Rücktritte entstanden ist.

Eod. §. 46.

§. 1056.

Wer einen Ehevertrag schließen kann.

Einen Ehevertrag kann Jedermann a) schließen, insofern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 47.

Dieß sagt auch der §. 2 des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783 mit den Worten: „Jedermann ist befugt einen Ehevertrag einzugehen," der durch die in jenem Patente enthaltene Anordnung dazu nicht unfähig erklärt wurde.

Es kommt also hier von den gesetzlichen Hindernissen zu handeln.

a) Da sich die Fälle ergeben, daß Fremde, welche die österr. Staatsbürgerschaft nicht erworben haben, in den österreichischen Staaten einen Ehevertrag, entweder mit inländischen Unterthanen oder auch mit fremden, abschließen wollen, der §. 34 des allgem. bürgerl. G. B. aber ausdrücklich bestimmt, daß die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften, insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen sey, insofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist, so haben Se. k. k. Maj. zu entschließen geruhet, daß jeder in Allerhöchstdero Staaten sich verehelichende Ausländer zu verhalten sey, sich vor der Trauung über seine persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen.

Ein Fremder, welcher in den k. k. Staaten einen gültigen Ehevertrag zu schließen gedenkt, ist hinsichtlich der geforderten Großjährigkeit nicht anders anzusehen, als wenn er einen andern bürgerlichen Contract schließen wollte, folglich an die österreichischen Gesetze gebunden.

Hofkzld. vom 23. Oct. 1795, Zahl 3453, Hofkzlv. vom 22. Dec. 1814, Reggcirc. vom 14. Jänner 1815.

§. 1057.

Begriff eines gesetzlichen Ehehinderni sses.

Ein gesetzliches Ehehinderniß ist der Abgang eines gesetzlichen Erfordernisses zur Schließung eines gültigen Ehevertrages.

Diese Hindernisse sind entweder natürliche oder positive.

Die positiven a) sind entweder bloß bürgerliche oder canonische, oder bürgerlich-canonische zugleich.

Ferner sind sie entweder öffentliche oder Privat-Ehehindernisse, unauflösbare oder auflösbare, bloß hindernde oder trennende.

a) Unter diese gehören auch diejenigen Hindernisse, welche der Staat einzelnen Menschenclassen in Eingehung einer gültigen Ehe aus politischen Gründen in den Weg legt, und nur durch Ertheilung des polit. Eheconsenses von Fall zu Fall behebet: diese Hindernisse sind im §. 53 des allgem. bürgerl. G. B. in Kürze zusammen gefaßt, indem es darinnen heißt:

„Mangel an dem nöthigen Einkommen, erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten, oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will," sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

Hierbei ist der Grundsatz festgestellt, daß nur armseligen und arbeitsunfähigen Leuten die Heirathsbewilligung verweigert werden soll.

Hofdecret vom 3. März 1766.

Und die in Folge der allerh. Genehmigung erflossene Hofentschließung vom 26. Jänner 1815 in Betreff der Ehebeschränkung, beziehungsweise der Nachsehung der Trauungsbewilligung hat nur die arme und gemeine Volksclasse, und zwar vorzüglich in der Richtung zum Gegenstande, um sich vorzüglich die Überzeugung zu verschaffen, ob nicht in Absicht auf Nahrungsunterhalt und Erwerbsunfähigkeit der Verehelichung Bedenken entgegenstehen, die dem Zwecke derselben zuwider sind.

Hofkzld. vom 18. Mai 1815, Hofzahl 1801, Rggsz. 18115.

Kein fremdherrschaftlicher Unterthan, und zwar ohne Unterschied, ob er aus dem nähmlichen oder einem anderen Regimentsbezirke, oder aus einer andern conscribirten Provinz ist, soll sich irgendwo verehelichen können, wenn er nicht von seiner Obrigkeit die Heirathslicenz oder wirkliche Entlassung beibringt.

Hofkzld. vom 19. Juli 1810, 26. Febr. 1815, Rggscirc. vom 16. März 1815.

Ungarn bedürfen derselben jedoch nicht.

Hofkzld. vom 29. Oct. 1820, 21. Nov. 1822.

Und eben so wenig eines Entlassungsscheines.

Rggsv. vom 6. Jänner 1821, Hofzahl 784.

Dasselbe gilt auch bei galizischen Unterthanen.

Rggsv. vom 22. Oct. 1822.

Und bei den Einwohnern des lombardisch-venetianischen Königreiches.

Hofkzld. vom 7. Juni 1833, Hofz. 12367, Rggsz. 33693.

In Wien bedürfen von Seite der politischen Obrigkeit keiner Bewilligung zu ihrer Verehelichung:

1. Der Adel,
2. alle l. f., ständischen, städtischen Fonds- und herrschaftlichen Beamten,
3. Doctoren, Magister, Professoren und Lehrer der öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten,
4. Advocaten und Agenten,
5. alle Bürger,

6. alle Haus- und Güterbesitzer,

7. alle Personen, welche mit einem Meisterrechte, Landesfabriks-, Fabriks- oder Regierungsbefugnisse versehen sind.

Alle übrigen unter den genannten Classen nicht begriffenen Personen aber haben vor ihrer Verehelichung die Bewilligung anzusuchen, und können vor Ertheilung derselben nicht getraut werden.

Diese Bewilligung ist im Allgemeinen von der Ortsobrigkeit, und rücksichtlich der Handwerksgesellen, so wie bisher von dem Wiener Stadtmagistrate zu ertheilen. Gegen einen abweislichen Bescheid bleibt der Partei der Recurs an die höhere politische Behörde vorbehalten.

Allerh. Entschl. vom 13. Jänner 1815.

Die näheren Bestimmungen hierüber gehören in die Abhandlung XVI.: Von der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei.

Siehe übrigens hierüber Herzog's, F., systematische Darstellung der Gesetze über den politischen Eheconsens im Kaiserthume Österreich. 8. Wien 1820.

§. 1058.

Auf was diese Ehehinderniss beruhen.

Diese Ehehinderniss beruhen:

1. Auf dem Abgang des Vermögens zur Einwillung,

2. auf dem Abgang des wirklichen Willens zur Eingehung einer Ehe,

3. auf dem Abgang des Vermögens zum Zwecke der Ehe,

4. auf dem Abgang der wesentlichen Feierlichkeiten zur Eingehung einer Ehe; hiervon kommt nun einzeln, so wie

5. von der Dispens von jenen Ehehinderniss, zu handeln.

1. Von den Ehehinderniss aus Abgang des Vermögens zur Einwilligung.

§. 1059.

Gesetzliche Hinderniss, die aus Mangel des Vermögens zur Einwilligung entspringen.

a) Bei Minderjährigen und den Großjährigen, die keine Verbindung eingehen können.

Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters [a]), sich gültig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters [b]) auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 49.

a) Nach dem §. 3 des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783 war in Ermangelung des ehelichen Vaters die Einwilligung des Großvaters väterlicher Seits erforderlich.

Ferner verordnete §. 7:

Wofern der Vater (oder Großvater väterlicher Seits) zwar leben, das Gericht jedoch dieselben von der Vormundschaft, entweder wegen ihres darauf gethanen eigenen Verzichtes, oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens, auszuschließen, mithin einen anderen Vormund zu bestellen befunden hat; so sollen die Kinder nebst der Einwilligung des Vaters (oder Großvaters,) auch noch die Einwilligung des Vormundes einzuholen schuldig seyn. Sind sie in ihrer Meinung unterschieden, so soll das Gericht entscheiden. Nun ist aber, nebst der Erklärung des Vertreters, immer auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde nothwendig.

b) Der §. 8 des Ehepatentes sagt dießfalls:

Wo Vater und Großvater väterlicher Seits gestorben sind, können die minderjährigen Kinder ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Obsorge sie stehen, sich nicht verehelichen.

In einem solchen Falle soll es an der Einwilligung des Vormundes allein nicht genug seyn, sondern auch die gerichtliche Genehmhaltung angesucht werden.

§. 1060.

Wie bei unehelichen Minderjährigen vorzugehen ist.

Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihres Vormundes die Einwilligung der Gerichtsbehörde.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 50.

§. 1061.

Wie bei fremden Minderjährigen vorzugehen ist.

Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländischen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 51.

§. 1062.

Vorsichten hinsichtlich der Verehelichung Minderjähriger der österr. Erbländer und in Ungarn.

Zur Hintanhaltung der vorgefallenen Umgehungen der deutsch-erbländischen Ehegesetze und anderer damit in Verbindung stehender Verfügungen, durch welche minderjährige Personen der deutschen Erbländer in Ungarn sich niederließen und verehelichten, ohne die Bewilligung ihrer Herrschaften und ohne die vormundschaftliche Einwilligung zur Ehe beizubringen, haben Se. Maj. zu beschließen geruhet:

1. Der ungarischen Geistlichkeit aller christlichen Religionsbekenntnisse wiederholt, und unter schwerer Verantwortung einzuschär-

fen: daß minderjährige Personen beiderlei Geschlechtes aus den deutsch-erbländischen Provinzen, welche sich vor vollendetem 24sten Jahre in Ungarn verehelichen wollen, ohne Beibringung der von dem vorgesetzten k. k. Appellations-Gerichte legalisirten obervormundschaftlichen Bewilligung, selbst unter dem Vorwande, daß sie mit ihrem Gatten in Ungarn domiciliren wollen, nicht getrauet werden sollen.

2. Streng über die unter dem 25. Jänner 1787 erlassene Verordnung zu halten, zu Folge welcher ein jeder nach Ungarn übersiedelnder Unterthan der deutschen Erbstaaten, wenn er aus Absicht, da sich zu verehelichen, dahin ziehet, mit einem von seiner Grundherrschaft ertheilten, und von der betreffenden Landesstelle und dem General-Commando contrasignirten Losbriefe versehen seyn muß.

Hofkzld. vom 24. Sept. 1807.

Se. Maj. haben nach Inhalt höchsten Hofdecrets vom 9. Oct. 1807 die von der k. k. vereinten Hofkanzlei Höchstselben vorgeschlagene Vorkehrung in Hinsicht der Ehen, welche Pupillen aus deutschen erbländischen Provinzen in Ungarn schließen wollen, dahin zu genehmigen geruhet, daß, um in Betreff der im besagten Königreiche vorfallenden Trauungen der minderjährigen Personen aus den deutschen Erbländern den künftigen Collisionen mit den hierländischen Ehegesetzen vorzubeugen, die von den unteren obervormundschaftlichen Behörden ausgefertigten Bewilligungsurkunden dem vorgesetzten Appellationsgerichte zur Legalisirung einzusenden seyen.

Da nun diese höchste Entschließung diesem k. k. Appellationsgerichte mit dem Auftrage bekannt gemacht wurde, daß selbes zu Folge gedachten Befehles, fernerhin alle jene obervormundschaftlichen Bewilligungen, welche deutsch-erbländischen Pupillen zur Bewirkung ihrer Trauung in Ungarn dienen müssen, seiner Legalisirung unterziehe, so wurde allen unterstehenden obervormundschaftlichen Behörden hiermit aufgetragen, daß sie in besagten Fällen die erwähnten Bewilligungen diesem vorgesetzten Appellationsgerichte jedes Mal zur Legalisirung vorzulegen haben.

Zugleich wurde dem Appellationsgerichte erinnert, daß von Seite der k. k. vereinten Hofkanzlei unter einem die königl. ungarische Hofkanzlei angegangen worden, der ungarischen Geistlichkeit aller christlichen Religionsbekenntnisse wiederholt, und unter schwerer Verantwortung einzuschärfen, daß minderjährige Personen beiderlei Geschlechtes aus den deutsch-erbländischen Provinzen, welche sich vor vollendetem 24sten Jahre in Ungarn verehelichen wollen, ohne Beibringung der von dem vorgesetzten Appellationsgerichte legalisirten obervormundschaftlichen Bewilligung selbst unter dem Vorwande, daß sie mit ihren Gatten in Ungarn domiciliren wollen, nicht getrauet werden sollen.

Appellationsgerichtscirc. vom 23. Oct. 1807.

§. 1063.

Vorsichten hinsichtlich der Gültigkeit der Ehen minderjähriger Ungarn.

Aus Anlaß mehrerer an die königl. ungarische Hofkanzlei gelangten Fragen, über das Recht minderjähriger Ungarn, eine gültige Ehe einzugehen, hat dieselbe unter dem **20.** Mai **1831** folgende Bestimmungen des ungarischen Rechts in dieser Beziehung bekannt gegeben:

1. Rücksichtlich der Katholiken sey schon durch die canonischen Gesetze entschieden, daß die Jünglinge das vierzehnte, die Mädchen das zwölfte Jahr erreicht haben müssen, um eine gültige Ehe eingehen zu können; dieses gelte auch in Ungarn, und in besonderen Fällen seyen die Bischöfe sogar ermächtiget, zu gestatten, daß die Minderjährigen sich auch früher verehelichen können, wenn nach reifem Ermessen aller Umstände eine schnellere Entwicklung physischer und intellectueller Kräfte solche Verehelichung mit Rücksichtnahme auf den Endzweck der Ehe zulässig mache. Zugleich haben aber alle Seelsorger die Pflicht, die allzufrühen Ehen solcher Minderjährigen, bei welchen die zur Haushaltung und Erfüllung der den Ältern obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenschaften noch vermißt werden, durch zweckmäßige Mittel zu verhindern.

2. Sey zur Gültigkeit der von Minderjährigen eingegangenen Ehen die Einwilligung der Ältern, der Vormünder und der betreffenden Behörden nicht unumgänglich nothwendig.

3. Könne nach diesen Prämissen kein Zweifel obwalten, daß ein minderjähriger katholischer Ungar für sich allein auch die einwilligende Erklärung zur Ehe gültig abgeben könne.

Die nicht-unirten Griechen befolgen hierin die obigen Landesgesetze, die minderjährigen Jünglinge Augsburgischer Confession werden vor dem achtzehnten, die Mädchen vor dem fünfzehnten Jahre, die minderjährigen Jünglinge der helvetischen Confession werden vor dem achtzehnten, die Mädchen vor dem vierzehnten Jahre nicht zur Ehe zugelassen.

Minderjährige beider evangelischen Confessionen, welche das vier und zwanzigste Jahr nicht zurückgelegt haben, können ohne schriftliche Einwilligung des Vaters oder Großvaters, und nach deren Ableben des Vormundes, sich nicht verehelichen.

Hofkzld. vom **18.** August **1831**, Zahl **18449**, Rggsv. vom **10.** Sept. **1830**, Zahl **47337.**

§. 1064.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hülfe des ordentlichen Richters a) anzusuchen.

Allgem. bürgerl. G. B. §. 52.

a) Der §. 4 des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783 besagt dießfalls:

Wenn jedoch der Vater (oder Großvater) seine Einwilligung versagt, und die Kinder nach einiger Zwischenzeit ihr Ansuchen einigemal fruchtlos wiederholt hatten, so ist diesen verstattet oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch seinem Vater oder Vormunde, sich an die Gerichtsbehörde zu wenden.

Der §. 5 verordnet ferner:

Findet das Gericht nach Vernehmung des Vaters (oder Großvaters) die Ursache der Weigerung erheblich, so hat dasselbe das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abzuschlagen. Könnten sie hingegen keine gründliche Ursache seiner Weigerung anführen, so ist vorläufig zu versuchen, ob er entweder durch gütliche Vorstellungen oder einige ihm eingeräumte Bedenkzeit zur Einwilligung zu bewegen ist. Wenn aber auch dieses nicht fruchtet, so hat das Gericht die Einwillung von Amtswegen zu ertheilen, und soll eine unter diesen Umständen vollzogene Ehe nicht nur ihre vollkommene Gültigkeit haben, sondern auch den Kindern in ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

Der §. 6 sagt endlich:

Wenn im Gegentheile Minderjährige ohne Einwilligung des Vaters (oder Großvaters) oder wider sein ausdrückliches Verboth, ohne die Gerichtsbewilligung angesucht zu haben, oder wohl gar wider die gerichtliche Abweisung, sich in eine Ehe einlassen, so soll dieselbe wegen Abgang der vorgeschriebenen gesetzmäßigen Einwilligung ganz und gar ungültig, folglich ohne alle Wirkung seyn.

Der §. 9 des Ehepatentes verordnet ferner:

Wollte der Vormund weder selbst einwilligen noch die Vormundschaftsbehörde angehen, so soll die im §. 4 erwähnte Art denen Minderjährigen selbst oder Anderen, in dessen Namen, frei stehen, sich an gedachte Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormundes vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet.

§. 1065.

Vorsichten zur Erörterung der Frage: ob die Ehewerber bereits die Minderjährigkeit zurückgelegt haben.

Da es sonach höchst wichtig ist, vor Eingehung der Ehe mit Bestimmtheit zu wissen, ob die Ehewerber bereits die Minderjährigkeit hinterlegt haben, so bestehen zu diesem Ende folgende Bestimmungen:

Verlobte, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, die Taufscheine oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit

nicht vorweisen können, ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verbothen, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigelegt und alle Anstände gehoben haben.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 78.

Wo die Großjährigkeit bei der Trauung zweifelhaft ist, hat daher der Pfarrer die Brautpersonen anzuweisen, von ihren Gerichtsbehörden entweder den Eheconsens oder ein Amtszeugniß über ihre Volljährigkeit beizubringen.

Hofkzld. vom 22. Febr. 1817.

§. 1066.

Wo die Dispens von Beibringung des Taufscheines anzusuchen ist.

Die Dispens von Beibringung der Taufscheine ist nicht mehr bei der Polizei-Oberdirection, sondern bei der Landesstelle zu erlangen, welche keineswegs eine Dispens von der Minderjährigkeit, sondern lediglich als eine legale Erklärung, daß die Großjährigkeit einer Person auch ohne Taufschein durch andere Beweismittel erprobt ist, betrachtet werden muß.

Hofkzld. vom 21. Jänner 1808, Rggsc. vom 18. Febr. 1808.

Über eine in Hinsicht der Ertheilung der Dispens von Beibringung der Taufscheine zur Eingehung einer Ehe durch die politische Behörde gemachte Anfrage hat man es bei der dießfalls unterm 21. Jänner 1808 erlassenen Verordnung noch ferner zu belassen, dabei aber theils zur Erleichterung des Geschäftes bei der Landesstelle, die dabei den Einfluß der Polizei-Oberdirection nicht entbehren könne, theils zur Hintanhaltung dabei möglicher Unzukömmlichkeiten, folgende weitere Modificationen anzuordnen befunden:

1. Die Parteien inner den Linien Wiens, welche sich um Ertheilung der Dispens von Beilegung des Taufscheines zu ihrer vorhabenden Verehelichung verwenden wollen, haben ihre dießfälligen Gesuche unmittelbar bei der Polizei-Oberdirection anzubringen, welche nach gepflogener Erhebung mehrere derlei Gesuche (die jedoch nicht über eine Woche aufbehalten werden dürfen) mit einem gemeinschaftlichen Berichte der Regierung vorzulegen, und nach erhaltener Regierungserledigung den Bescheid den Parteien hinauszugeben haben wird.

2. Inländer sind von Beibringung der Taufscheine darum nie (außer dem Falle, daß die Taufbücher verbrannt wären, oder daß die Taufe durch Irrung nicht eingetragen wäre) zu dispensiren, weil diese Dispens leicht zur Verhinderung der Evidenzhaltung der Conscription mißbraucht werden kann. Die Polizei-Oberdirection hat Gesuche dieser Art, die von Inländern gestellt werden, der Regierung gar nicht vorzulegen,

sondern die Parteien geradezu abzuweisen, außer in den besagten seltenen zwei Fällen, wo die Regierung die weitere Untersuchung über das großjährige Alter durch kreisämtliche Erhebungen oder durch Mittheilung an die Landesstelle der Provinz, aus welcher die Partei geboren zu seyn, vorgibt, einzuleiten hat.

3. Da sehr oft Leute, welche durch Pässe und Zeugnisse über die Dauer ihres Aufenthaltes ein Alter von gerade 24 oder höchstens 25 darthun, von Beibringung des Taufscheines dispensirt wurden; das in den Pässen angegebene Alter aber nichts weniger als erwiesen ist, und folglich zweifelhaft bleibt, ob solche Personen das gesetzliche Alter der Großjährigkeit auch wirklich erreicht haben, folglich, ob sie einen gültigen Ehevertrag eingehen, so hat man zur Erzielung einer beruhigenden Gewißheit über die Gültigkeit der eingegangenen Ehe für nöthig befunden, daß die Polizei-Oberdirection solche Parteien, die bloß durch Pässe und Zeugnisse auf eine nicht über allen Zweifel erhabene Art die vollkommene Zurücklegung des Alters der Großjährigkeit darthun können, geradezu an die Personal-Instanz, welcher die Behandlung der Justizgegenstände zukommt, anweise, welche solche Personen für minderjährig anzusehen, und sohin nach Maßgabe der für die Minderjährigen in Ehesachen bestehenden Gesetze, sich zu benehmen haben wird.

Hofkzld. vom 12. April 1810.

Nachträglich zu diesem Hofdecrete wurde der Landesstelle die Bewilligung, Inländer von der Beibringung des Taufscheines bei Verehelichungen zu dispensiren, auch in Fällen ertheilt, wo augenscheinliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, da eine von den die Ehe eingehenden Personen auf dem Todtbette liegt, oder da die Braut ihr Kind noch vor Eingehung der Ehe zu gebären, Gefahr läuft, oder der Geburtsort unbekannt ist. Außer dieser Gefahr kann die Landesstelle einen Inländer von Beibringung des Taufscheines bei Eingehung der Ehe aber auch dann noch loszählen, wenn nach genauer Erforschung der Geburtsort nicht ausfindig gemacht werden kann. Es wird derselben jedoch zur Pflicht gemacht, in solchen Fällen die strengste Genauigkeit zu beobachten, und im Zweifel über die Großjährigkeit, die Personen an die Personal-Instanz, nach der oben angeführten Verordnung, zu weisen, auch in diesen Fällen, wenn nur das Dominium, dem die Person unterstehet, bekannt ist, die Nachricht von der eingegangenen Ehe und der ertheilten Dispens der Obrigkeit zu geben.

Hofkzld. vom 2. August 1810, Zahl 10446.

Die Weisung der Hofkanzlei vom 2. August 1810, Zahl 10466, ist übrigens kein Gesetz, sondern eine über einen besonderen Fall nur an die n. ö. Regierung erlassene Disciplinar-Vorschrift.

Sie kann daher schon dieserwegen dem späteren allgem. bürgerl. Gesetzbuche nicht entgegen seyn.

Wenn die Großjährigkeit eines Ehewerbers, wie sich letzterer §. 78 ausdrückt, offen am Tage liegt, so bedarf sie sohin dem Seelsorger nicht erst durch den Taufschein bewiesen zu werden. In solchen Fällen bedarf daher ein Brautwerber weder eines Taufscheins selbst, noch der Dispens von Beibringung eines solchen, um die Trauung, wenn kein sonstiges Hinderniß eintritt, vornehmen zu können.

Im entgegengesetzten Falle, wenn auch die Volljährigkeit nicht so am Tage liegt, muß der Seelsorger den Taufschein oder die Dispens von demselben, indem er die erstere (Volljährigkeit) nicht selbst zu untersuchen hat, fordern. Der Regierung kommt es dabei zu, nach Umständen, entweder auf der Beibringung des Taufscheines zu beharren, oder nach Prüfung der Documente und Thatsachen, aus welchen die Volljährigkeit auch ohne Taufschein erwiesen werden kann, die Dispens von Beibringung desselben selbst zu ertheilen, oder wenn nicht alle Zweifel über die erreichte Großjährigkeit gehoben sind, den Bittwerber an die Personal-Instanz zu verweisen.

Die in der Hofkanzleiverordnung vom 2. August 1810 aufgeführten Fälle sind mehr beispielweise als erschöpfend und ausschließend, und nur darum aufgenommen worden, weil die Erfahrung bewiesen hat, daß die Anhäufung von Gesuchen um Dispens von Beibringung des Taufscheines zu den Verehelichungen bloß darin ihren Grund hat, daß die Seelsorger die Beibringung der Taufscheine ohne Rücksicht auf das Alter der Ehewerber verlangen.

Hofkzld. vom 3. Jänner 1822, Hofzahl 78, Rggsv. vom 19. Jänner 1822, Zahl 2374.

Bei Inländern kann dem Gesuche um Taufscheindispens doch nur in sehr dringenden und in solchen Fällen Statt gegeben werden, in welchen überhaupt, selbst mit einem Zeitaufwande, die Beibringung des Taufscheines unmöglich ist.

Se. Maj. haben endlich laut Note des Herrn Ministers des Innern und Oberstkanzlers vom 9. Dec. 1826 in der Absicht, den politischen Behörden in der Ertheilung der Dispensen von Beibringung der Taufscheine bei Eheverbindungen eine gleichförmige bestimmte Richtschnur zu geben, durch allerh. Entschl. vom 5. Dec. 1826 Folgendes anzuordnen geruhet:

1. Die Nachsicht der Beibringung des Taufscheines, die wegen einzugehender Ehe angesucht wird, darf in der Regel nur von der Landesstelle, und nur wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, vom Kreisamte, oder wenn die Nachsicht auch von diesem nicht mehr angesucht werden könnte, von der Ortsobrigkeit gegeben werden.

2. Diese Nachsicht soll nur dann ertheilt werden, wenn es überhaupt oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Schlie-

ßung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Taufschein beizubringen.

3. Die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines soll auch in diesen Fällen nur dann ertheilt werden, wenn sich die Behörde von dem Daseyn dessen, was in Absicht auf eine gültige Ehe durch den Taufschein bewiesen werden soll, als: Nationalität, Alter, Religion, auf anderem Wege die volle Überzeugung verschafft hat.

4. Durch welche Urkunden, Einvernehmungen von Behörden und Zeugenerhebungen, sich diese Überzeugung zu verschaffen ist, bleibt dem klugen Ermessen der Behörde, welche die Nachsicht des Taufscheines ertheilen soll, mit Rücksicht auf die jeden Fall begleitenden Umstände überlassen.

5. Bittschriften um Nachsicht von Beibringung des Taufscheines, sind in Verhandlung zu nehmen, sie mögen bei der Landesstelle oder auch bei einer untergeordneten Behörde, einem Kreisamte, einer Ortsobrigkeit eingereicht werden.

In dem letzteren Falle haben diese Behörden die angemessene Erhebung zu pflegen, und wenn sie nicht laut §. 1 selbst über die Nachsicht von Beibringung eines Taufscheines zu erkennen berufen sind, den Gegenstand gutächtlich zur höheren Entscheidung vorzulegen.

6. Wenn es den betreffenden politischen Behörden nicht möglich ist, bei Abgang des nichtbeibringlichen Taufscheines vom Daseyn eines gesetzlichen Erfordernisses zur Ehe sich zu überzeugen, welcher Fall rücksichtlich der Volljährigkeit eintreten kann, so sind die Parteien an die betreffende Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weisen.

Dieser allerh. Entschließung gemäß, die übrigens bereits von dem Herrn Minister des Innern und Oberstkanzler, dem Herrn Präsidenten des k. k. obersten Gerichtshofes, zur Anweisung der Gerichtsbehörden mitgetheilt wurde, hat die Regierung das Amt zu handeln.

Rggspräs. Erinnerung vom 13. Dec. 1826, Rggspräs. 2049, Rggsz. 65028.

§. 1067.

Wie die Genauigkeit der Einwilligung zur Abschließung der Ehe hergestellt wird.

Die Genauigkeit, mit welcher in der Abschließung und Sicherstellung der Eheverträge, ihrer hohen Wichtigkeit wegen, vorgegangen werden muß, macht es unerläßlich, daß die den Gesetzen angemessene Einwilligung der die Ehe eingehenden Personen mit voller Gewißheit dargestellt werde.

a) Bei Großjährigen.

Bei Großjährigen und zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten fähiger Parteien wird diese Gewißheit durch die Gegenwart der Zeugen, und durch die in das Trauungsbuch geschehene Eintragung ihrer Namen erreicht.

b) Bei Minderjährigen.

Bei Minderjährigen oder auch Volljährigen, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, für welche nach den §§. 49, 50, 51 des bürgerlichen Gesetzbuches die Einwilligung ihres ehelichen Vaters, oder falls dieser nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig wäre, die Erklärung des ordentlichen Vertreters und der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, muß die volle Sicherheit dieser Einwilligung des Vertreters und der Gerichtsbehörden hergestellt werden. Zu dem Ende ist mit Hofkanzld. vom 1. Juli 1813 Nachstehendes vorgeschrieben worden:

1. Die Einwilligung des ehelichen Vaters in die Ehe einer minderjährigen oder auch volljährigen, aber aus was immer für Gründen für sich allein zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit unfähigen Person, muß entweder von dem ehelichen Vater bei der Pfarre in Gegenwart zweier Zeugen gerichtlich abgegeben, in dem Trauungsbuche aufgeführt, und mit eigenhändiger Fertigung oder mit der von den Zeugen bestätigten Fertigung eines erbethenen Namensunterschreibers bestätigt werden, oder falls der eheliche Vater nicht zugegen wäre, durch eine vollkommen rechtskräftige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgestellte und gehörig legalisirte Urkunde, die bei den Trauungsacten aufzubewahren ist, dargethan werden.

2. Bei den Ehen minderjähriger oder zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit für sich allein unfähigen Personen, deren ehelicher Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig ist, bei Ehen Minderjähriger von unehelicher Geburt, oder bei Ehen fremder Minderjähriger in den hiesigen Staaten, welche die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermögen, muß durch eine von der Gerichtsbehörde ausgestellte Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes oder Vertreters, und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausgedrückt seyn, und welche bei den Trauungsacten aufbehalten werden muß, die gesetzliche Einwilligung über allen Zweifel sichergestellt werden.

3. Es wird den Seelsorgern aller Religionsbekenntnisse diese Wachsamkeit über die Sicherstellung der gesetzlichen Einwilligung dergestalt zur Pflicht gemacht, daß sie durch eine jede Vernachlässigung dieser Anordnung sich die im §. 78 des bürgerl. Gesetzbuches ihnen bei Vornahme der Trauung ohne den gehörigen Ausweis der Verlobten die angedrohte schwere Strafe zuziehen würden.

4. Jedoch wird ausdrücklich erklärt, daß die Sicherstellung der in den §§. 49 bis 51 des a. b. G. B. geforderten Einwilligungen die Folge nicht habe, als ob eine auf was immer für eine Art unterlassene Beibringung der hier angeführten Vorschrift die Ungültigkeit des Ehevertrages mit sich führe, wenn nur die geschehene Einwilligung des ehelichen Vaters oder des Vertreters, und der Gerichtsbehörde auf anderen gesetzmäßigen Wegen bewiesen werden kann.

Rggscirc. vom 14. Juli 1813.

§. 1068.

Vorsicht bei Ehen minderjähriger vaterloser Gutsbesitzer.

Zur Verehelichung eines minderjährigen vaterlosen Gutsbesitzers ist als grundherrliche Lycenz nicht nur seine, sondern auch die obervormundschaftliche Bewilligung erforderlich.

Hofkzld. vom 28. Oct. 1829.

2. Von den Ehehindernissen aus Abgang des wirklichen Willens zur Eingehung einer Ehe.

§. 1069.

Ehehindernisse, die aus Mangel der Einwilligung entspringen.

Wegen mangelnden Verstandgebrauches und unreifen Alters.

Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige [a]) und Unmündige [b]) sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.

A. b. G. B., §. 48.

a) Hierher gehören nicht nur diejenigen, welche des Gebrauches ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind, sondern auch jene, die wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 21.

Der §. 24 des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783 sagt dießfalls: Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrages. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubt sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine gültige Ehe schließen. Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, steht zur Schließung der Ehe nichts im Wege.

b) Unmündige sind nach §. 21 des allgem. bürgerl. G. B. diejenigen, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben.

§. 1070.

Wegen gegründeter Furcht.

Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden.

A. b. G. B., §. 55.

a) Nach dem §. 27 des Ehepatents steht der Gültigkeit der Ehe entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden; wofern nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, auch so beschaffen war, daß eine Person, wie diese, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können.

§. 1071.

Wegen Entführung einer Person.

Die Einwilligung ist auch dann ungültig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden.

A. b. G. B., §. 56.

a) Der §. 17 des Ehepatents vom 16. Jän. 1783 sagt: derjenige, so eine Weibsperson gewaltthätiger Weise entführt, soll nicht befugt seyn, mit derselben eine gültige Ehe zu schließen. Wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie sich wieder außer der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heirathen einwilligt, so soll dieser Ehe nichts im Wege stehen. Eine solche Entführung gehört zugleich nach §. 80 des I. Th. des St. G. ist die Cathegorie eines Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

§. 1072.

Wegen Irrthum in der Person.

Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.

A. b. G. B., §. 57.

Hierher gehört auch, wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geschwängert findet a), so kann er, außer dem im §. 121 des a. b. G. B. bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde.

A. b. G. B., §. 58.

Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, so wie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

A. b. G. B., §. 59.

a) Nach dem §. 25 des Ehepatents vom 16. Jäner 1783 ist der Vertrag der Ehe ungültig, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebensachen oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum aber hindert die Gültigkeit des Ehevertrages nicht; es sey denn, daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Personen verändert, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränkt, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrieglicher Weise vorgegeben werde.

Das Ehehinderniß wurde ferner vermöge §. 26 des Ehepatents auf den Fall erweitert, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger seyn sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemanne keineswegs bewußt war, auch dieser, sobald er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bei der Behörde die Anzeige macht und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben. Das Befugniß einer aus Irrthum oder Furcht eingegangenen Ehe als ungültig anzufechten, steht übrigens nach §. 28 des Ehepatents bloß demjenigen zu, der in den Irrthum versetzt oder dem die Furcht eingejagt worden, keineswegs aber dem andern Theile, bei dem weder Irrthum noch Zwang vorhanden war. Und selbst der erstere soll mit einer Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehört werden, wenn er nach entdecktem Irrthume oder nach vorübergegangener Furcht seine Einwilligung entweder ausdrücklich oder durch freiwillig fortgesetzte eheliche Beiwohnung erneuert hat.

Der Fall der Schwangerschaft ist durch nachstehende Umstände bedingt:

1. Die Neuvermählte muß zur Zeit der Vermählung von einem anderen, als dem Ehemanne, wirklich schwanger seyn;

2. muß dem Bräutigame, als er die Ehe schloß, die Schwangerschaft seiner Braut von einem andern nicht bekannt seyn;

3. muß der Ehemann keine Witwe, keine nach der Ungültigkeitserklärung einer Ehe von ihrem vorherigen Manne abgesonderte, oder nach gerichtlicher Auflösung des Ehebandes von demselben getrennte Frau, ohne gehörige Dispensation vor Verlauf des sechsten Monats geheirathet haben.

Allgem. bürgerl. G. B., §§. 120—121.

4. Muß er auf das Recht, die Ungültigkeitserklärung der Ehe zu verlangen, weder ausdrücklich noch stillschweigend Verzicht gethan haben. Stillschweigend entsagt er diesem Rechte, wenn er, nachdem er die Schwangerschaft seiner Frau erfahren hat, ihr ehelich beizuwohnen fortfährt.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 96.

3. Von den Ehehindernissen aus Abgang des Vermögens zum Zwecke der Ehe.

§. 1073.

Ehehindernisse, die aus Abgang des Vermögens zum Zwecke entspringen.

Diese Ehehindernisse sind:

a) Absolute, und

b) relative.

§. 1074.

a) Absolute Hindernisse.

Impotenz.

Das immerwährende Unvermögen a), die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

A. b. G. B., §. 60.

a) Der §. 37 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 sagt dießfalls: Fände sich, daß eines von den Eheleuten die wesentlichste Pflicht des Ehestandes, nähmlich die eheliche Beiwohnung wegen Unvermögenheit nicht zerfüllen könnte, so soll dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bei dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geschlossene Ehe für ungültig erklärt werde. Bei solchen Klagen soll nur nach §. 38 des gedachten Ehepatents das Gericht sich niemals daran genügen lassen, daß die von der klagenden Partei angeführte Unvermögenheit des andern Theiles von diesem gerichtlich eingestanden wird, sondern es auf die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit nach Verschiedenheit der Personen durch erfahrne Ärzte, Wundärzte oder Wehmütter (Hebammen) untersucht werden. Finden sich bei dieser Untersuchung zuverlässige Zeichen einer fortdauernden Unvermögenheit, sie möge überhaupt oder nur in Rücksicht auf den andern Ehegatten vorhanden seyn, so ist die Ehe für ungültig und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äußerlichen Zeichen sich nicht zuverlässig bestimmen läßt, ob die Unvermögenheit eine zeitliche, oder ob sie bestanden und fortwährend sey, so sollen die Eheleute noch durch drei Jahre zusammen wohnen, und nach dem Verlaufe nur alsdann getrennt werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

Der §. 39 des Ehepatents sagt: Wiefern sich hingegen entdeckt, daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch Anwendung schicklicher Mittel geheilt werden kann, so ist das Gesuch abzuweisen.

Eben so kann die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn sich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesen, sondern nur erst während der Ehe durch Krankheit oder andere Zufälle verursacht worden.

§. 20 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783.

Die absolute Impotenz schließt jede Persönlichkeit einer Ehe aus. Die relative schließt dagegen die Ehe mit anderen Personen nicht aus.

§. 1075.

Criminalsträflinge.

Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, keine gültige Ehe eingehen.

A. b. G. B., §. 61.

§. 1076.

Bigamie und Poligamie.

Ein Mann darf nur mit Einem Weibe und ein Weib nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit verehelicht seyn. Wer schon verehelichet war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, d. i. die gänzliche Auflösung des Ehestandes, rechtmäßig beweisen.

A. b. G. B., §. 62.

a) Im §. 11 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 heißt es: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheirathet ist, soll, so lange diese Ehe besteht, nicht befugt seyn, eine zweite Ehe einzugehen. Würde eine solche Ehe dennoch geschlossen, so soll sie ungültig seyn, und der §. 12 sagt: wenn daher schon verheirathete Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so sollen dieselben, wofern der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kundig ist, zur zweiten Heirath nicht eher zugelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen haben. Die Eingehung einer solchen zweifachen Ehe ist nach den §§. 185 und 186 des I. Th. des St. G. ein Verbrechen.

§. 1077.

Höhere Weihen und feierliche Gelübde.

Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen.

A. b. G. B., §. 63.

Der §. 21 des Ehepatents ließ das in Ansehung der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe bestehende Gesetz unabgeändert. Bei der Geistlichkeit des griechisch-katholischen Ritus besteht jedoch die Bestimmung, daß derjenige, welcher vor empfangenen höheren Weihen vermählt ist, im ehelichen Stande verbleiben kann, selbst wenn er nach der Hand die höheren Weihen empfängt.

§. 1078.

b) Relative Hindernisse.

Religionsverschiedenheit.

Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.

A. b. G. B., §. 64.

Dieß besagt auch der §. 10 des Ehepatents vom 16. Jänner 1781 mit folgenden Worten: Ehen sollen zwischen, einem österreichischen Unterthane, der der christlichen Religion zugethan, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, nichtig und ungültig seyn.

a) Eheverträge zwischen Christen verschiedener Bekenntnisse gehören also nicht hierher. Hier gelten die Bestimmungen des Toleranzgesetzes, wovon weiter unten die Rede ist.

§. 1079.

Verwandtschaft.

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern [a]), zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit den Geschwistern der Ältern, nähmlich mit dem Oheime und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gültige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

A. b. G. B., §. 65.

a) Der §. 13 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 erklärt gleichfalls Blutsverwandte für unfähig, sich unter einander zu verehelichen. In der auf- und absteigenden Linie soll diese Unfähigkeit fort und fort dauern. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken als zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen Bruder und seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auf die Heirath zwischen Schwester und ihres Bruders oder ihrer Schwester Söhne, und auf die Heirath zwischen Geschwisterkindern.

Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten Seitenverwandten besteht nach §. 14 des Ehepatents ohne Unterschied, nicht nur, wenn die Brüder und Schwestern von einem Vater oder einer Mutter abstammen, sondern auch, wenn sie bloß den Vater oder bloß die Mutter gemeinschaftlich, auch nicht allein, wenn die Verwandtschaft aus ehelicher, sondern auch, wenn sie aus unehelicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

Vollbürtige Geschwister sind, die sowohl den Vater als die Mutter gemeinschaftlich haben; Halbbürtige, die entweder bloß von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen, oder bloß eine gemeinschaftliche Mutter haben.

Den eigentlichen Stiefgeschwistern, die weder von einem gemeinschaftlichen Vater noch von einer gemeinschaftlichen Mutter, sondern von einem Witwer und einer Witwe, die sich mit einander verehelichen, in vorigen Ehen gezeuget worden sind, steht dagegen kein Hinderniß der Blutsverwandtschaft im Wege, daher auch eine Ehe zwischen ihnen selbst, dann zwischen Kindern solcher Stiefgeschwister allerdings gültig ist.

In der Seitenlinie können nur die oben benannten Personen einander nicht gültig ehelichen.

Dieses Ehehinderniß besteht, die Verwandtschaft mag in ehelicher oder in unehelicher Geburt ihren Grund haben; es kann daher z. B. der Vater seine uneheliche Tochter, die Mutter ihren unehelichen Sohn, der Großvater die uneheliche Tochter seines ehelichen Sohnes, die Großmutter den unehelichen Sohn ihrer unehelichen Tochter ꝛc. keineswegs heirathen; eben so wenig kann der eheliche Sohn die von seiner Mutter

außer der Ehe geborne Tochter, ein Bruder seines Bruders oder seiner Schwester uneheliche Tochter, die eheliche Tochter eines Bruders den unehelichen Sohn von des ersteren Schwester ꝛc. ehelichen.

Auch zwei uneheliche Kinder des nähmlichen Vaters oder der nähmlichen Mutter, oder zweier Geschwister können mit einander nicht gültig in eheliche Verbindung treten. Hingegen kann der uneheliche Sohn des einen Ehegatten mit der unehelichen Tochter des andern allerdings einen gültigen Ehevertrag eingehen, weil zwischen solchen von zwei nunmehrigen Eheleuten vormals außer der Ehe mit dritten Personen gezeugten Kindern, eben so wenig als zwischen eigentlichen Stiefgeschwistern, eine Blutsverwandtschaft besteht.

Die bürgerliche oder gesetzliche Verwandtschaft, nähmlich diejenige, so aus der Adoption zwischen Wahlältern und Wahlkindern entspringt, ist nach österreichischem Rechte kein Hinderniß, weil das Verhältniß aufgehoben werden kann (allgem. bürgerl. G. B., §. 185); und zwar wird dadurch auch in Bezug auf die Seitenlinien kein Hinderniß begründet (ebend. §. 183). Bei dem bestehenden Adoptions-Verhältnisse wäre aber, wenn das Wahlkind noch minderjährig, zum Behufe der Erklärung über die Zuträglichkeit der Ehe die Aufstellung eines Curators nothwendig, der auch vorsichtshalber mit seiner zustimmenden Erklärung das Gesuch um Aufhebung des Wahlverhältnisses zu verbinden hätte. Am wenigsten läßt sich gedachtes Ehehinderniß auf die Pflegeältern und Pflegekinder erstrecken.

Cod. §. 186.

§. 1080.

Schwägerschaft.

Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die in dem §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

A. b. G. B., §. 66.

a) Auch der §. 15 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 verordnet: Daß die Schwägerschaft der zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig mache. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf die nähmlichen Personen beschränken, die in den §§. 13 und 14 des erwähnten Patents genannt sind; nähmlich der Mann ist nicht befugt, die daselbst erwähnten Verwandten seines Weibes, noch das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heirathen.

Hiernach ist also die Ehe ungültig eines Mannes:

1. Mit jeder Ascendentin oder Descendentin seiner verstorbenen oder von ihm getrennten Frau;
2. mit ihrer Schwester;
3. mit einer Tochter von ihrem Bruder oder von ihrer Schwester;
4. mit einem Geschwisterkinde seiner verstorbenen oder von ihm getrennten Frau.

Umgekehrt ist ungültig die Ehe einer Frau:

1. Mit jedem Ascendenten oder Descendenten ihres verstorbenen oder von ihr getrennten Mannes;
2. mit seinem Bruder;
3. mit einem Sohne seines Bruders oder seiner Schwester;
4. mit einem Geschwisterkinde des verstorbenen oder von ihr getrennten Mannes.

Übrigens folgt aus dem Gesetze, daß dem Ehegatten nicht gestattet ist, sich mit den genannten Verwandten des andern Theiles ehelich zu verbinden, auch wenn diese Verwandtschaft aus unehelichem Beischlafe herrührt. Es kann daher z. B. der Mann nach dem Tode seiner Frau auch die uneheliche Mutter, Großmutter, Tochter, Enkelin, Schwester, oder ein uneheliches Geschwisterkind, eine uneheliche Tochter von derselben (seiner Frau), ehelichem Bruder oder von ihrer (seiner Frau) ehelichen Schwester, oder ein eheliches Kind von ihrem unehelichen Bruder oder von ihrer unehelichen Schwester keineswegs zur Ehe nehmen.

§. 1081.

Ehebruch.

Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe erwiesen seyn.

A. b. G. B., §. 67.

a) Nach dem §. 18 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 wird ein Ehebrecher und eine Ehebrecherin gleichfalls für unfähig erklärt, mit einander eine gültige Ehe zu schließen, wofern der von ihnen begangene Ehebruch vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden ist.

Der Ehebruch kann schon früher erwiesen seyn; bei Untersuchung desselben als einer schweren Polizei-Übertretung (II. Th. des St. G. B., §§. 248—255) bei einer Scheidung von Tisch und Bett, in einem Processe wegen Enterbung (allg. b. G. B., §. 109) oder Erbsunfähigkeit (dass. 768); hierzu wäre noch zu nehmen: der außergerichtliche Beweis vor einem Schiedsrichter oder vor der Polizeibehörde, oder wohl gar eine von glaubwürdigen Personen durch Zeugen oder Beweise geschehene Überweisung.

Der Ehebruch wird übrigens auch begangen von Ehegatten, welche von Tisch und Bett geschieden sind, ohne Unterschied, ob die Scheidung mit oder ohne Einverständniß gerichtlich geschehen ist; ferner auch, wenn gleich die Person, mit welcher er begangen wird, von dem Umstande, daß die andere nicht verehelicht ist, nichts gewußt hat, oder die fleischliche Vermischung nicht einmal freiwillig zugelassen, oder wenn sich von zwei nicht christlichen Ehegatten der eine mit einer christlichen Person fleischlich vermischt hat; wenn ferner auch ein Ehegatte die Veranlassung dazu gegeben, oder früher oder später selbst einen Ehebruch begangen, oder wenn auch der beleidigte Ehegatte denselben ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat.

§. 1082.

Gattenmord.

Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu verehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur Eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden.

A. b. G. B., §. 68.

a) Der §. 19 des Ehepatents vom 16. Jän. 1783 erklärt gleichfalls jene nicht fähig eine gültige Ehe einzugehen, die den ihrer Heirath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung möge nun von ihnen selbst oder von einem anderen durch ihre Veranlassung vollbracht, und entweder mit beiderseitiger Einwilligung oder auch nur von einem Theile ohne Wissen und Willen des andern Theiles verübt worden seyn.

4. Von den Ehehindernissen aus Abgang der wesentlichen Feierlichkeiten zur Eingehung einer Ehe.

§. 1083.

Eintheilung derselben.

Zur Gültigkeit der Ehe wird auch
a) das Aufgeboth, und
b) die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert.

A. b. G. B., §. 69.

§. 1084.

Aufgeboth.

Worin es besteht.

Das Aufgeboth besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und des Ortes beider Verlobten, mit der Erinnerung: daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen soll. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündigt hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.

A. b. G. B., §. 70.

Aufgebothe sind den nicht mit allen zu einem gültigen Ehevertrage nöthigen Urkunden versehenen Personen zu versagen.

Rggsv. vom 30. Juni 1798, Zahl 2514.

Und Handwerksgesellen sind von dem Pfarrer nicht eher in das Verkündigungsbuch einzutragen, bis dieselben mit der obrigkeitlichen Ehelichungsbewilligung sich auszuweisen vermögen.

Rggsv. vom 22. Nov. 1803, Zahl 22605.

§. 1085.

Welche Behörde die Nachsicht der ersten und zweiten Verkündigung ertheilt.

In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Verkündigung nachzusehen.

A. h. G. B., §. 85.

a) Diese Dispens steht in der Hauptstadt bloß der Landesstelle, auf dem Lande den Kreisämtern zu.
Hofdecret vom 19. Oct. 1787, Zahl 5354.

§. 1086.

Nachsicht von allen drei Verkündigungen.

Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgeboth gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern [a]), daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sey.

A. h. G. B., §. 86.

Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelicht seyen. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden.

A. h. G. B., §. 87.

a) Der §. 33 des Ehepatents verordnet gleichfalls, daß in außerordentlichen Fällen oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, den Parteien verstattet sey, um die Nachsicht des dreimaligen Aufgebothes (die Verkündigung) anzulangen; sie haben sich aber dießfalls immer an ihre weltliche Behörde zu wenden, der das Befugniß eingeräumt ist, in solchen Fällen die gebethene Nachsehung zu ertheilen.

§. 1087.

Vorläufige Consistorial-Zusicherungen von Aufgebots-Nachsicht sind nicht zulässig.

Da der §. 33 des Ehepatents vorschreibt, daß die Parteien, wenn sie in außerordentlichen Fällen um die Nachsicht des dreimaligen Aufgebothes anlangen wollen, sich dießfalls immer an ihre weltliche Behörde zu wenden haben, welcher das Befugniß eingeräumt ist, in solchen Fällen die gebethene Nachsicht zu ertheilen, da ferner dergleichen Parteien, welchen die Dispens ertheilt wird, vermöge der Erläuterung vom 7. Juli 1785 sich lediglich mit einem schriftlichen Zeugnisse ihrer weltlichen Behörden bei

dem Pfarrer, den es betrifft, auszuweisen haben; da endlich durch das auf allerh. Befehl erlassene Ordinariatscircular vom 21. Mai 1785 den Seelsorgern ausdrücklich aufgetragen wird, die Trauung der, von der weltlichen Behörde in Ansehung der Verkündigung dispensirten Brautpersonen unweigerlich vorzunehmen, und wenn die Parteien die dießfällige geistliche Dispens verlangen sollten, hierin im Namen des Ordinariats ohne Weiteres zu dispensiren, so sey eine von dem Consistorium vorläufige Zusicherung einer kirchlichen Aufgebothsdispens ein ordnungswidriger und unzulässiger Vorgang, dessen sich das Consistorium, so wie jeder andern Verfügung, wodurch Collisionen mit den landesfürstlichen Gesetzen erregt werden, zu enthalten, und die Seelsorger zur genauen Befolgung des Ordinariatscirculars vom 21. Mai 1785 anzuweisen hat.

Hofkzld. vom 31. August 1804, Hofz. 8004, Rggsz. 10651, Rggsd. vom 15. Sept. 1804.

Den Landesstellen wurde in Folge allerh. Entschl. die strengste Wachsamkeit über das dießfällige Benehmen des Consistoriums anempfohlen.

Hofkzld. vom 31. October 1804, Hofzahl 18988, Rggsz. 13694.

§. 1088.

Vorsichten bei Ertheilung der dreimaligen Aufgebothsnachsicht.

Damit die Nachsicht vom Aufgebothe, welches doch im Ehepatente unter der Nullität der Ehe vorgeschrieben ist, gegen die Verordnungen vom 2. Dec. 1784, §. 33, nicht zur Regel, das Aufgeboth selbst aber zur Ausnahme werde, wurde den Consistorien mit Rggsd. vom 9. April 1807, Rggsz. 10552, aufgetragen, daß dasselbe sämmtlichen Pfarrern, vorzüglich aber denen inner den Linien Wiens, wo der erwähnte Mißbrauch am stärksten einzureißen anfängt, die allerh. Verordnung vom 5. Oct. 1798 in das Gedächtniß zurückrufe, und dieselben anweise, in Zukunft keine Bestätigung der zum Behufe der Aufgebothsdispens angeführten Beweggründe zu ertheilen, wenn sie sich nicht selbst von der Wahrheit und Tauglichkeit derselben vollkommen überzeugt haben, weil nach selben sie die Parteien zu belehren haben, daß das dreimalige Aufgeboth eine alte löbliche und dem Geiste des Christenthums ganz angemessene Kirchenvorschrift sey, welche der Staat wegen ihrer Zweckmäßigkeit zur Bedingung der Ehevertragsgültigkeit erhoben hat.

Auf diese Art werden sich die Geistlichen um Aufgebothsnachsicht verwenden, und bloß auf die in den Gesetzen gegründeten wichtigen und seltenen Fälle sich beschränken.

Sollten die Pfarrer demungeachtet dieses Auftrages sich zu bemüht finden lassen, und sollten sie nicht, was ihnen insbesondere einzubinden ist, anstatt der bisher gebrauchten oberflächlichen Bestätigungsformel in ihren Einbegleitungen über solche Nachsichtsgesuche die Quellen, aus denen sie ihre volle Überzeugung von der Wahrheit der von den Parteien für die angesuchte Nachsicht angebrachten Beweggründe, geschöpft haben, — jederzeit mit Bestimmtheit anzeigen, und die erhobenen ihnen vorgelegten Urkunden eigens beilegen, so werden dergleichen oberflächliche, wenn gleich von denselben bestätigte Gesuche zurückgewiesen werden, um andurch das Ansehen der allerh. Verordnung aufrecht zu erhalten, und man wird die Pfarrer insbesondere nach Gebühr anzusehen wissen.

Die Kreisämter wurden zugleich angewiesen, gleichfalls mit gehöriger Strenge vorzugehen.

Rggsv. vom 9. April 1807, Zahl 10552.

§. 1089.

Unter fremdem Namen ist keine Dispensnachsicht zu begehren.

Wie ausnahmsweise in geheimen Fällen vorzugehen ist.

Die unter einem falschen Namen angesucht werdenden Dispensationen von Verkündigungen sind auf keine Weise zu ertheilen, da jener, der eine solche Verkündigungsnachsicht erhalten hat, vor seinem weltlichen Richter keine beweisführende Urkunde aufzuweisen hätte, folglich die Sicherheit der gültigen Ehe auf keine Weise bestehen würde.

Indessen ist einerseits befohlen worden, daß derlei Angelegenheiten dicasterialiter behandelt werden sollen, und gleichwie das letzte Circular die allerh. Willensmeinung enthält, daß die Dispensationen von den Eheverkündigungen von der Landesstelle in der Stadt, und auf dem Lande von dem Kreisamte ertheilt werden sollen, so wird es nur darauf ankommen, daß die eine derlei Dispensation ansuchende Partei sich dann unmittelbar oder auch, wenn sie will, durch den Pfarrer an den Herrn Regierungspräsidenten oder an den Kreishauptmann, jedoch nur mit Auffagung des wahren Namens verwende, und daß sodann die Dispensation schriftlich, wie es ohnehin befohlen ist, ertheilt werde, ohne daß es nöthig ist, hieraus einen ordentlichen Resolutionsbogen zu machen. Diese schriftliche Dispensation, welche die Partei in die Hände empfängt, wird ihr zur Legitimation taugen, die Sache selbst aber in der anverlangten engsten Verschwiegenheit bleiben, da die Pflicht, welche denen die Dispensation Ertheilenden obliegt, sie ohnehin zum Schweigen verbindet.

Hofkanzleidecret vom 7. August 1783, Hofzahl 2521, Regierungszahl 3503.

Se. Maj. haben zu beschließen geruhet, daß es bei den für die Eheangelegenheiten bestehenden Gesetzen sein unabänderliches Verbleiben haben müsse, nur in dem besonderen Falle, wo die Parteien aus Gewissensantriebe sich zu verehelichen wünschen, bei der weltlichen Obrigkeit aber sich durch gesetzwidrige Ansuchung der Dispens von dem Aufgebothe zu entdecken scheuen, und sich daher an die Geistlichkeit um Hülfe wenden, stehet es den Bischöfen allerdings frei, unter Bestätigung des unterwaltenden Gewissensfalles, ohne Benennung der Parteien, von der politischen Landesstelle die Ertheilung solcher Dispensen zu ersuchen, von welcher auf ein solches bischöfliches Vorwort die Dispens ohne Weiteres erfolgen werde, indem Se. Maj. sich zuverlässig zu den Herren Bischöfen verstehen, daß sie zu irgend einem ungegründeten Abbruche des heilsamen Gesetzes niemals die Hand biethen werden.

Hofkzld. vom 6. Sept. 1791, Hofzahl 891, Rggsz. 2857.

In Fällen, wo sich um Dispensirung eines heimlichen Hinderni sses bei schon bestehenden Ehen an die Geistlichkeit gewendet wird, haben die Bischöfe keine Dispens aus eigener Macht zu ertheilen, sondern sollen sich jedesmal unter Bestätigung der unterwaltenden Umstände, ohne Benennung der Parteien, an die politische Landesstelle um Dispens wenden.

Hofkzld. vom 6. Sept. 1791, Hofzahl 851, Rggsz. 2857.

Bei dieser allerh. Vorschrift in Ansehung des, den Ordinariaten in ganz besonderen Fällen zugestandenen Einflusses auf Dispensation von Eheverkündigungen hat es sein unabänderliches Verbleiben.

Da nun in einem solchen Falle der Bischof auf seine verantwortliche Einschreitung und Bestätigung allemal einen schriftlichen Bescheid von der Landesstelle erhält, und dieser Dispensations-Bescheid immer auch bei dem Acte in dem Protocolle aufbewahrt werden muß, so kann sich die Partei, welche eine Urkunde darüber in Händen haben will, solche entweder durch einen bei dem Ordinariate anzusuchenden Legitimations-Bescheid, oder nach geschehener Trauung durch Erhebung des gewöhnlichen Trauungsscheines oder Protocollauszuges ganz füglich erlangen.

Übrigens ist durch das Patent vom 21. April 1784 ohnehin schon verordnet, daß außer der daselbst vorgeschriebenen Richtschnur keine anderen bischöflichen oder Consistorial-Taxen abgenommen werden dürfen.

Hofkanzleibeschluß vom 13. März 1793, Hofzahl 1120, Rggsz. 932.

Se. Maj. haben in Rücksicht auf die Aufgebothsdispensen in den Gewissensfällen solcher Personen, die allgemein für verehelichet gehalten werden, es aber nicht sind, zu beschließen geruhet: daß in dergleichen Fällen, um die Ehen der betreffenden Personen

zu schonen, und das aus einem nachträglichen Aufgebothe nothwendig entstehende Ärgerniß zu vermeiden (wenn sonst kein Hinderniß zwischen denselben obwaltet), die dießfällige Dispens, ohne Angebung ihres Namens, von Seite des Ordinariats bei dem Landespräsidium anzusuchen, und von diesem, ohne das Gesuch durch das Einreichungsprotocoll und das Expedit gehen zu lassen, alsogleich zu ertheilen sey.

Hofkzld. vom 3. Februar 1803.

In Ansehung der Dispensen in geheimen Ehehindernissen sind endlich folgende zwei Fragen auf das Neue erörtert worden:

1. Wie die Dispensen von dem Aufgebothe bei Personen, die allgemein für verehelicht gehalten werden, es aber nicht sind, anzusuchen seyen, wenn ihnen sonst kein Ehehinderniß entgegen steht.

2. Wie die Dispensen in jenen Fällen anzusuchen seyen, da Personen, welche man allgemein, aber irrig für verehelicht hält, entweder nur um die Nachsicht eines Ehehinderniſſes, oder zugleich auch um Befreiung von dem Aufgebothe ansuchen, und ob es zulässig sey, daß für Personen, welche sich in diesem Falle befinden, um die Dispens von dem Ehehinderniſſe und von dem Aufgebothe von dem Ordinariate ohne Anzeige des Namens nur bei dem Landespräsidinm eingeschritten, und von diesem die Dispens ertheilt werde, ohne das Gesuch durch das Einreichungsprotocoll und Expedit laufen zu lassen.

Hierüber haben Se. Maj. zu entschließen geruhet:

In Ansehung der ersten Frage: Es sey sowohl für die alten als auch für die neuen Provinzen zu gestatten, daß in Fällen, wo zwei Personen getraut werden sollen, von welchen früher, daß sie schon verheirathet sind, vermuthet wurde, ihr Seelsorger, ohne Unterschied des Religionsbekenntniſſes, mit Verheimlichung der Namen der Parteien sich an den Ordinarius oder Obervorsteher der Kirche, zu welcher dieselben gehören; der letztere aber, mit Bestätigung des Gewissensfalles, unmittelbar an das Landespräsidium, dann jedoch gegen Ablegung des vorgeschriebenen Eides, welcher in Gegenwart des Seelsorgers zu geschehen habe, von dem Aufgebothe befreie.

In Ansehung der zweiten Frage: Es habe in der Regel die Anordnung des §. 84 des bürgerlichen Gesetzbuches auch in diesen Fällen Platz zu greifen, und seyen derlei Gesuche von den Parteien in ihrem eigenen Namen an die betreffende Behörde zu stellen.

Doch gestatten Se. Maj. in besonders rücksichtswürdigen Fällen, daß die Seelsorger auch um die Dispens von einem trennenden Ehehinderniſſe bei Personen, welche allgemein für verehelicht gehalten werden, bei dem Landespräsidium, jedoch mit Anzeigung der Namen und Umstände durch die Ordinariate einkommen, wo sodann die Lan-

despräsidien diesen Gegenstand mit der größten Verschwiegenheit, unter Beiziehung zweier ihrer verlässigsten Räthe, zu behandeln haben.

Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 11. Sept. 1820, Hofzahl 26850, Rggsz. 8602.

§. 1090.

Wirkung der unterlassenen Eidesablegung.

Über die Frage: ob die unterlassene Eidesablegung bei der gänzlichen Nachsicht des Eheaufgebothes die Nichtigkeit der Ehe zur Folge habe, haben Se. Maj. zu beschließen geruhet, die Behörden haben die in den §§. 86 und 87 des bürgerl. Gesetzbuches enthaltene Vorsicht der von den Parteien geforderten Eidesleistung, daß ihnen kein der Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sey, in allen Fällen und unter eigener Verantwortung zu beobachten, und des Umstandes, daß der Eid wirklich geleistet worden sey, in den zu ertheilenden Dispensen zu erwähnen, im widrigen Falle die Unterlassung dieser Eidesabnahme für sich allein zwar nicht die Dispens unwirksam machen, jedoch an den Behörden und Seelsorgern, welche dieses in der Dispens ersichtlichen Mangels ungeachtet, die Trauung verrichten, nachdrücklichst bestraft werden soll.

Hofdecret vom 23. Sept. 1817, Hofkzld. vom 23. Oct. 1817, Hofzahl 24588, Rggsz. 49662.

§. 1091.

Protocoll über die Aufgebothsnachsicht.

Über die Dispensen von Aufgebothen wurde ein eigenes Protocoll zu führen angeordnet, Hofdecret vom 2. Jänner 1795, Zahl 439, welches nach Hof vorzulegen ist.

Hofdecret vom 2. Jänner 1795, Zahl 1043.

§. 1092.

Erforderniß eines Religionszeugnisses zum Behufe des Aufgeboths.

Da Se. Maj. wollen, daß jeder Unterthan in der Religion, zu welcher er sich bekennt (vorzüglich aber verehelichte Personen, denen noch insbesondere die Aufsicht über ihre Kinder und Dienstleute obliegt), gehörig unterrichtet seyn soll, so wurde angeordnet:

Daß keine Trauung vorgenommen werde, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehren vollkommen Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beigebracht wird, und es ist, selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkün-

digung, die Beibringung des vorbesagten Zeugnisses niemals nachzusehen.

Die Landesstelle hat diese allerh. Entschließung allgemein kund zu machen, und auf die genaueste Befolgung strenge zu sehen.

Hofkzld. vom 16. Jänner und Rggscirc. vom 5. Febr. 1807.

Da zur Erreichung des Zweckes, welcher durch das unter dem 16. Jän. 1807 allgemein kund gemachte höchste Handschreiben vom 14. Jän. in Hinsicht des von den Seelsorgern vorzunehmenden Examens der Brautleute beabsichtigt ist, unumgänglich erfordert wird, die hier und da so sehr überhand genommene Ertheilung der Dispens von den Aufgebothen schon aus dem Grunde zu beschränken, damit die Seelsorger Gelegenheit erhalten, während der Zeit der zu geschehenden Aufgebothe die mangelhaften Religionskenntnisse der Brautleute zu ergänzen, so wird der Landesstelle auf höchsten Befehl die strengste Genauigkeit in Erwägung der für die Dispens angebrachten Gründe zur Pflicht gemacht, und soll diese Dispens in keinem Falle vor Beibringung des pfarrlichen Religionszeugnisses und ohne Bestätigung der Bittschrift über die geschehene Ausweisung der zur Schließung eines gültigen Ehevertrages nöthigen Eigenschaften, und über die Wahrheit der zur Dispens aufgeführten Gründe durch den Pfarrer ertheilt werden.

Hofkzld. vom 10. Dec. 1807, Hofzahl 24448, Rggsz. 297, vom Jahre 1808.

Allen Seelsorgern ist durch die Ordinariate die strengste Genauigkeit bei Vornehmung der schon angeordneten Religionsexamen der Brautleute zur Pflicht gemacht.

Wobei noch insbesondere befohlen wurde:

a) Daß die Brautleute bei diesem Religionsexamen sich auszuweisen haben, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend den Religionsunterricht erhalten haben;

b) daß die Seelsorger bei Entdeckung der mangelhaften Religionskenntnisse einer Brautperson die Vornehmung der Trauung bis zur Erlangung eines besseren Religionsunterrichtes zu verschieben, berechtiget seyen.

Studienhofcommissionsdecret vom 18. Juni 1813.

§. 1093.

Wann die Gültigkeit des Aufgeboths erlischt.

Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebothe die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden, allg. b. G. B., §. 73; denn die Aufgebothe müssen nach sechs Wochen wiederholt werden.

Hofdecret vom 23. Dec. 1797, Hofzahl 342, Rggsz. 2514, vom Jahre 1798.

§. 1094.

Verantwortlichkeit der Seelsorger so wie der Brautleute und ihrer Vertreter für Beobachtung der Aufgebothe.

Zur Gültigkeit des Aufgeboths und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe ist zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens Einmal, sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündigt werden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden.

A. b. G. B., §. 74.

Ohne Aufgeboth (Verkündigung) soll nach §. 34 des Ehepatents sich kein Pfarrer, Pastor oder Pope unter schwerer Strafe unterfangen, eine Partei zu trauen (zusammenzugeben), wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachsehung, oder im Falle es eine Militärperson ist, die von ihrem Regimente, Corps oder sonst vorgesetzten Obrigkeit beigebrachte Erlaubniß schriftlich vorgezeigt worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreimalige Aufgeböth (die Verkündigung) oder ohne eine dießfällig erhaltene Nachsehung, oder auch ohne geistliche Erlaubniß geschlossene Ehe ist gänzlich ungültig und nichtig.

§. 1095.

Taxfreiheit der Verkündigungsscheine.

Aus dem Anlasse, daß von Seite der Pfarrgeistlichkeit nebst der Stollgebühr für die Eheverkündigung auch für die Ausfertigung der Eheverkündscheine eine besondere Gebühr abgenommen worden ist, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei erinnert, daß da ohnehin für das Verkünden selbst die Stollgebühr entrichtet wird, und der Verkündschein nur die Bestätigung der mit einer Taxe schon belegten Handlung ist, von welcher Bestätigung überdieß ein Brautpaar nur zum Acte der Trauung Gebrauch machen kann, die Abnahme dieser Gebühr für die Zukunft nicht bewilligt werden könne, sondern daß dieselbe abzustellen sey.

Hofkzld. vom 1. Dec. 1831, Zahl 25675; Rggsv. vom 21. Dec. 1831, Zahl 66388.

Wohl aber unterliegen sie einem Stempel von 15 kr. ohne Unterschied der Person.

Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840, §. 21.

§. 1096.

An welchen Tagen die Aufgebothverkündigung zu geschehen hat, und wo?

Vorsicht hierbei.

Die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Festtagen, wo die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirks a), und wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, in beiden Pfarrbezirken geschehen.

Bei Ehen zwischen nicht-katholischen christlichen Religionsgenossen muß das Aufgeboth nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen; und bei Ehen zwischen katholischen und nicht-katholischen christlichen Religionsgenossen, sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethhause des nicht-katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnt; vorgenommen werden.

A. b. G. B., §. 71.

Aufgebothe der Parteien, wo jedes der Brautleute einer andern Religion zugethan ist, müssen in ihren beiden Kirchen geschehen.

Hofkzld. vom 24. Febr. 1794, Zahl 2177.

a) Auch der §. 31 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 verordnet: Jede Ehe soll, bevor sie geschlossen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonn- oder gebothenen Feiertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, öffentlich aufgebothen (verkündigt); bei dieser Verkündigung beide Brautleute mit Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburtsort und Stand deutlich bezeichnet, und dieses Aufgeboth (Verkündigung) noch an zwei folgenden Sonn- oder Feiertagen wiederholt werden, damit ein jeder ein ihm etwa bekanntes, dieser Ehe im Wege stehendes, Hinderniß gehörig zu entdecken, Zeit gewinne.

Gehören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke, so soll nach §. 32 jenes Patents die dreimalige Verkündigung in der Pfarre von Beiden geschehen; wo das Aufgeboth (die Verkündigung) in mehr als einer Pfarre zu geschehen hat, ist der Pfarrer, Pastor oder Pope, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, schuldig, sich das Zeugniß des auch in der andern Pfarre geschehenen Aufgeboths geben zu lassen.

Ehepatent vom 16. Jänner 1783, §. 34.

§. 1097.

In welcher Kirche das Aufgeboth zu geschehen hat, wenn die eigentliche Pfarre keinen Seelsorger hat.

Über eine Anfrage: wie das Aufgeboth in Ermangelung eines eigenen Seelsorgers zu geschehen hat, wurde den bischöflichen Consistorien mit Decret vom 8. November 1806, Regierungszahl 37158, erwiedert, daß nachdem das Aufgeboth der Brautleute nach dem höchsten Ehepatente in der Kirche, wohin die Brautleute eingepfarrt sind, zu geschehen hat, der in dem Buchstaben des Gesetzes gegründete Antrag des bischöflichen Consistoriums

keinem Anstande unterliege, daß in den Fällen, wo das Aufgeboth in der gewöhnlichen Pfarrkirche wegen Erkrankung des einzigen dort befindlichen Seelsorgers oder dessen gänzlicher Ermangelung, ohne daß ein Provisor hingesetzt werden kann, nicht geschehen kann, das Aufgeboth in derjenigen Kirche vorgenommen werde, wohin das Consistorium die Gemeinde für diese Zwischenzeit der Besuchung des Gottesdienstes und Empfangung der Sacramente anzuweisen nöthig fand.

Der Seelsorger dieser Kirche ist dann auch als der ordentliche Pfarrer allerdings anzusehen, welcher die Trauung vorzunehmen hat.

§. 1098.

Was zu geschehen hat, wenn die Verlobten oder Eines davon noch nicht sechs Wochen im Pfarrbezirke dislocirt sind.

Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgeboth auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen; oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sey.

A. b. G. B., §. 72.

a) Auch der §. 32 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 sagt: daß, wenn Eines von den Brautleuten sich in seiner dermaligen Pfarre noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten hatte, die Verkündigung dazu noch in derjenigen Pfarre geschehen soll, unter welche er vorher gehört hat.

§. 1099.

b) Feierliche Erklärung.

Von wem dieselbe abzugeben ist.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.

A. b. G. B., §. 75.

Der §. 22 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 sagt dießfalls: der Ehevertrag (Contract) selbst wird geschlossen, wenn eine Manns- oder eine Weibsperson einwilligen, miteinander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen und der diesem Stande anklebenden Gerechtsame zu genießen. Die Einwilligung in die Ehe muß ferner nach §. 23 des Patents klar und deutlich ausgedrückt und insgemein von den Parteien selbst gegeben werden.

a) Die katholische Ehe wird nicht vor dem Civilbeamten, sondern vor dem Pfarrer, welcher sie sogleich als Religionsact einsegnet, geschlossen;

und Se. Maj. haben bei mehreren Gelegenheiten erklärt, daß Allerhöchstdieselben bei diesem Acte die Pflichten der Religion eines Jeden nach seinem Glaubensbekenntnisse erfüllt wissen wollen.
Hofkzld. vom 1. Mai 1823, Hofzahl 1241, Rggsz. 22964.

§. 1100.

Die feierliche Erklärung kann auch mittelst eines Bevollmächtigten geschehen.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann hiernach auch mittelst eines Bevollmächtigten geschehen, doch muß hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt, und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden.

Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungültig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungültig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.
A. b. G. B., §. 76.

Auch der §. 23 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 besagt: Zwar verstatten Wir auch, die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu schließen, allein eine solche Ehe soll nur in dem Falle gültig seyn, wenn die Vollmacht auf die Heirath einer bestimmten Person gerichtet ist, und wenn dieselbe zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits widerrufen worden.

§. 1101.

Was bei gemischten Ehen zu beobachten ist.

Wenn eine katholische und eine nicht-katholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theiles auch der nicht-katholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen.
A. b. G. B., §. 77.

Jede mit der Vorschrift des §. 77 des a. b. G. B. im Widerspruche stehende Handlung bei Trauung gemischter Ehen ist gesetzwidrig und verbothen.
Hofkzld. vom 14. Dec. 1815, Hofzahl 21817, Rggsz. 330, vom Jahre 1816.

a) Eine zweite Trauung von Seite des nicht-katholischen Seelsorgers ist dagegen nicht zulässig.

§. 1102.

Die Trauung soll in der Pfarrkirche geschehen.

Ausnahme.

Die Trauung hat in der betreffenden Pfarrkirche zu geschehen a).

Die Dispensation zur Zusammengebung in den Privathäusern ist der Landesstelle zugewiesen.

a) Der §. 29 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 verordnet ferner: daß, wo Bräutigam und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, es an dem genug sey, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Pastor oder Pope des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Pastor oder Pope der Braut erklärt wird.

§. 1103.

Trauung der griechisch-katholischen Ehen in Wien und außer den Linien Wiens.

Die griechisch-katholische Pfarre zur heiligen Barbara zu Wien ist die ordentliche Pfarre für alle Christen des griechisch-katholischen Ritus, welche inner den Linien Wiens wohnen. Wenn demnach zwei inner den Linien Wiens wohnende griechisch-katholische Personen sich verehelichen, so stehet die Trauung dem hiesigen griechisch-katholischen Pfarrer in seiner Kirche zu. Wenn die beiden Brautleute zwar katholisch, aber von verschiedenem Ritus sind, so ist es der Willkür derselben überlassen, ob sie in der lateinischen Pfarrkirche, in deren Sprengel eines derselben wohnt, oder in der griechisch-katholischen Pfarrkirche getraut werden wollen.

Die Verkündigungen aber haben sowohl in der lateinischen Kirche, in deren Pfarrbezirk die Brautleute wohnen, als auch in der griechisch-katholischen Kirche zu geschehen.

Außer den Linien Wiens hat sich der Pfarrbezirk des griechisch-katholischen Pfarrers nicht zu erstrecken.

Wenn jedoch ein außer Wien in Österreich unter der Enns wohnender griechisch-katholischer Glaubensgenosse von dem erwähnten Pfarrer Religionshandlungen verlangt, so haben die Seelsorger des lateinisch-katholischen Ritus der griechisch-katholischen Pfarrgeistlichkeit kein Hinderniß in Ausübung derselben auch in ihren Pfarrkirchen zu legen.

Hofkzld. vom 5. Jänner 1815.

§. 1104.

Welche Vorsicht der Seelsorger bei der Vornahme der Trauung zu beobachten hat.

Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung, oder wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 des a. b. G. B. erwähnten Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß; wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können, oder wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verbothen, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht, und alle Anstände gehoben haben.

A. b. G. B., §. 78.

§. 1105.

Prüfung der Urkunden zum Behufe der Trauungen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Pfarrer über verfälschten Taufschein und Verehelichungsbewilligung eine Trauung vorgenommen hat, und bei dieser Gelegenheit nicht jene Aufmerksamkeit und Sorgfalt gezeigt habe, die bei derlei Gelegenheit unerläßlich ist.

Nachdem die wichtigen Folgen zu großer Leichtigkeit in Beurtheilung solcher Ausweise in die Augen fallen, ward das Consistorium angewiesen, den Seelsorgern die möglichste Aufmerksamkeit und Vorsicht bei Prüfung solcher Urkunden und Behelfe anzuempfehlen.

Rggsv. vom 24. Jänner 1830, Zahl 3300.

§. 1106.

Welche Vorsichten noch ferner zu beobachten sind.

a) Bei Trauungen von Beamtenswitwen.

Die Pfarrvorsteher haben in Fällen, wo irgend eine Beamtenswitwe getraut wird, die Anzeige der Trauung durch die betreffende Ortsobrigkeit an das vorgesetzte Kreisamt zu erstatten, damit den Bevortheilungen der politischen Fonds bei Bezügen von Pensionen, Provisionen oder Gnadengaben vorgebeugt werde.

Hofkzld. vom 25. Nov. 1818.

§. 1107.

b) Bei Verehelichung der in Civildienste übergetretenen pensionirten Officiere.

Der k. k. Hofkriegsrath hat seit Kurzem die Erfahrung gemacht, daß pensionirte Officiere Civilanstellungen suchen, um sich ungehindert verehelichen zu können, gleich darauf aber unter allerlei Vorwand den Civildienst aufgeben, und in ihren vorigen Militärpensions-Genuß übernommen zu werden verlangen, ohne daß sie die Heiraths-Caution, die sie im Falle ihres Rücktritts nach ihrer zuletzt bekleideten Officiersharge nachzutragen haben, zu erlegen vermögen. Um nun die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit diesem Gesetze unmöglich zu machen, ist im Falle einer der (bei einer Civilbehörde) angestellten, vormals pensionirten Officiere vor dem Verlaufe von zehn zurückgelegten Dienstjahren, während seiner Civilanstellung sich verehelichen wollte, derselbe auf jene Bedingung noch einmal aufmerksam zu machen, und ihm die nachtheiligen Folgen vorzustellen, die für ihn und seine Familie nothwendig herbeigeführt werden müßten, wenn er jene Bedingung bei dem später etwa nothwendigen Aufgeben des Civildienstes vor dem gewünschten Rücktritte in die Pension nicht zu erfüllen vermöchte.

Rggsd. vom 27. Mai 1819, Zahl 19514.

§. 1108.

Recursrecht der Verlobten gegen die Verweigerung des Seelsorgers, sie zu trauen.

Fänden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen.

A. b. G. B., §. 79.

§. 1109.

Verboth während der heiligen Zeit zu trauen.

Dispensation davon.

Die Gestattung, in dringenden Fällen die Trauung während der heiligen Zeit, d. i. vom Aschermittwoche angefangen bis zu dem weißen Sonntage einschließlich, und vom Adventsonntage bis zum Tage der Erscheinung vorzunehmen, steht dem Ordinariate zu.

Hofv. vom 17. Mai und 11. Juni 1792.

§. 1110.

Anzeige von Ehen der Unterthanen in auswärtigen Jurisdictionen.

Über das von dem k. k. steiermärkischen Gubernium gestellte Ansinnen, daß in jenen Fällen, wo ein dortländiges Individuum

von einer der Jurisdictionen Wiens durch Ertheilung des Eheconsenses in die Wiener Population aufgenommen wird, von der betreffenden Jurisdiction der steiermärkischen Grundobrigkeit nicht allein die Ertheilung des Eheconsenses, sondern auch der Vollzug der Ehe angezeigt werde, weil erst nach geschehener Verehelichung in die Conscriptionsbücher die entsprechende Veränderung eingetragen werden kann, hat die Regierung mit Beziehung auf die Nggsv. vom 8. Oct. 1831, Zahl 51478, anzuordnen befunden, daß in Hinkunft auch die wirklich vollzogene Verehelichung den betreffenden auswärtigen Jurisdictionen jedesmal bekannt zu geben sey.

§. 1111.

Verehelichung ungarischer Unterthanen in Österreich.

Se. Maj. haben zu befehlen geruht, daß den ungarischen Unterthanen, welche in den deutsch-erbländischen Provinzen, mit Beobachtung aller für diese zu einer gültigen Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse, sich zu verehelichen wünschen, in dieser Hinsicht zwar keine weitere Beschränkung gemacht werden könne, nur müssen solche ungarische Unterthanen, welche sich in dem deutsch-erbländischen Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, nicht durch die volle in dem §. 72 des a. b. G. B. vorgeschriebene Zeitfrist von sechs Wochen aufhalten, das Zeugniß ihrer competenten vaterländischen Behörde beibringen, daß die dreimalige Verkündigung in ihrem Wohnorte in Ungarn gehörig geschehen, oder sie die Nachsicht hiervon in ihrem Wohnorte erhalten haben; dagegen bedürfen sie keiner besondern Erlaubniß ihres eigenen Pfarrers, daß sie in dem deutsch-erbländischen Pfarrbezirke getraut werden dürfen, weil sowohl nach dem canonischen Rechte als nach der Anordnung des Conciliums von Trient, die Trauung nach Willkür der Brautpersonen von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut gleich gültig geschehen kann.

Hofkzld. vom 23. Oct. 1817.

§. 1112.

Ungültigkeit der Trauung eines Graubündners ohne Einwilligung der Cantonsregierung.

Über Einschreiten der Regierung des Freistaates und eidgenössischen Standes Graubünden hat die geheime Hof- und Staatskanzlei der vereinigten Hofkanzlei eine dortortig bestehende gesetzliche Bestimmung bekannt gemacht, zu Folge welcher keine im Auslande erfolgte Trauung Graubündner Angehörigen ohne vorher erhaltene Einwilligung der Cantonsregierung als gültig anerkannt wird.

Hofkzld. vom 3. Oct. 1836, Zahl 26332, Nggsv. vom 9. Oct. 1836, Zahl 720.

§. 1113.

Aufhebung der Trauungstaxen und Übernahme der Impfungskosten auf den Staatsschatz.

Se. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 6. Nov. 1820 zu genehmigen geruhet:

Daß die Trauungstaxen aufgehoben und die Impfungskosten auf den Staatsschatz übernommen werden, welche daher auch in den jährlichen Voranschlag gebracht werden müssen.

Hofkzld. vom 16. Nov. 1820, Hofzahl 34229, Rggsz. 59278.

5. Von der Dispens von Ehehindernissen.

§. 1114.

Wie die Ehehindernisse zum Behufe der Ertheilung der Dispensen zu unterscheiden sind.

Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

A. b. G. B., §. 83.

Und die Regierung hat sich vermöge Hofkzld. vom 12. Nov. 1812, Hofzahl 6046, Rggsz. 32707 lediglich zum Grundsatze zu machen, daß das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in allen Fällen das einzige Gesetz sey, an welches sich gehalten werden muß, und daß folglich von ehemaligen Verordnungen und einer dießfälligen Observanz keine Rede seyn kann.

Bei Dispensen von Ehehindernissen sind übrigens drei Gattungen derselben zu unterscheiden:

1. Solche, die lediglich durch l. f. Gesetze,
2. solche, die sowohl durch landesfürstliche als kirchliche Gesetze, und endlich
3. solche, die lediglich durch kirchliche Gesetze bestimmt sind.

§. 1115.

Ad 1. Dispensation von bürgerlichen Ehehindernissen.

In Rücksicht derjenigen in dem bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Ehehindernissen, welche durch kein canonisches, sondern lediglich durch landesfürstliche Gesetze bestimmt sind, hat die weltliche Macht allein ihr Amt zu handeln.

Hofkzld. vom 16. Oct. 1800.

a) Dieses Hofdecret ist zwar nur an das ostgalizische Gubernium erlassen worden; es wird jedoch die darin enthaltene Maßregel, so weit sie nicht

durch spätere Gesetze aufgehoben wurde, bei jeder Gelegenheit auch auf die übrigen österreichischen Provinzen angeordnet.

§. 1116.

Ad 2. Dispensation von bürgerlichen canonischen Ehehindernissen.

Dießfalls verordnet der §. 16 des Ehepatents vom 16. Jännern 1783: Wofern in irgend einem besonderen Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, deren Verwandtschaft oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, dann muß der Fall allezeit Sr. Majestät angezeigt, und nur erst nach allerh. Genehmigung kann sich weiter darüber an das geistliche Gericht gewendet werden.

Das Hofkzld. vom 16. Oct. 1800 verordnet dagegen, daß in Rücksicht jener Ehehindernisse, welche sowohl durch landesfürstliche, als durch Kirchengesetze gleichförmig bestimmt werden, die Parteien allemal vorläufig an die geistlichen Ordinariate sich wenden müssen, wo es dann darauf ankommen werde, ob diese aus eigener Macht dispensiren oder eine päpstliche Dispens nothwendig erkennen, oder die Dispensation versagen werden. — Im ersten Falle wurde verordnet, daß sich die Parteien mit Beibringung des Consistorialbescheides an die Landesstelle wenden sollen, die Dispensation auch für den Civilvertrag zu erhalten, welcher Dispensation von der Landesstelle kein Hinderniß in den Weg gelegt werden wird.

Im zweiten Falle sey von Seite der Landesstelle auf Anlangen der Partei Bericht an die Hofkanzlei zu erstatten, um die l. f. Beistimmung zur Ansuchung der päpstlichen Dispensation zu erwirken.

Im dritten Falle hingegen, soll den Parteien auch die weltliche Dispensation abgeschlagen werden.

Das Hofkzld. vom 12. Nov. 1814, Hofzahl 36046, Rggsz. 32707, erinnerte jedoch über ein Gestions-Protocoll des geistlichen Departements der Regierung, daß durch die Manipulation, wornach die Dispens werbenden Parteien sich nun zuerst an die Regierung und diese sich nun vor Ertheilung oder Verweigerung der Dispens an das Ordinariat verwendet; der §. 83 des allg. b. G. B. in der strengsten Bedeutung aufrecht erhalten werde, daher auch aus Anlaß der Frage: wo Dispensgesuche in Ehehindernißfällen, worüber die Dispensationen des a. b. G. B. mit jenen des Triestiner Consiliums coincidiren, einzureichen seyen, ob bei dem Ordinariate nach der Weisung vom Jahre 1800 oder bei der Landesstelle nach dem §. 83 des a. b. G. B. mit Hofkzld. vom 12. Nov. 1814, Zahl 36046, Rggsz. 32707, für letzteres entschieden wurde.

Hofkzld. vom 1. Mai 1823, §. 2, Hofzahl 1613, Rggsz. 12417.

§. 1117.

Ad 3. Dispensation rein-kirchlicher und in den bürgerlichen Gesetzen nicht enthaltener Ehehindernisse.

Die Bischöfe wurden in Folge allerh. Befehls mit Hofkzld. vom 6. März 1783, Zahl 1190, angewiesen, jenen Personen eines zu zärtlichen Gewissens, die sich in einem durch die Verordnung in Ehesachen *nicht verbothenen* Grade [a]) zur Erhaltung der Dispensation dennoch an selbe insbesondere wenden, die angesuchte Dispensation allzeit, ohne selbe jemals abzuschlagen, und gratis zu ertheilen.

Bei jenen Ehehindernissen, die *bloß kirchlich* und in das bürgerliche Ehegesetz nicht aufgenommen sind, bedürfen die Parteien gar keine Dispens [b]).

Wenn sie jedoch zu ihrer eigenen Beruhigung eine Dispens bei ihren Bischöfen ansuchen wollen, so bleibt ihnen solches unbenommen, und die Staatsverwaltung nimmt hievon keine Kenntniß. Sollte aber ein Bischof oder Pfarrer so weit gehen, die Dispens oder Trauung in solchen Fällen zu verweigern, so haben hierüber sich die Parteien mit den die Thatsachen begleitenden Umständen an die Landesstelle zu wenden, Hofkzld. vom 16. October 1800, die dann den Consistorien oder Pfarrern die unverzügliche Trauung der Parteien, wenn sie diese ruhig und richtig in ihrem Gewissen ohne weitere Dispens verrichten wollen, aufzutragen hat.

a) Auch der §. 16 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 besagt: Daß jene Verwandten und verschwägerten Personen, die Se. Maj. zur Schliessung einer Ehe unter sich in diesem Gesetze nicht für unfähig erklären, sich lediglich bei ihren Bischöfen dießfalls melden können.

b) Hieher gehört:

1. Das Ehehinderniß, so aus dem Sclavenstande einer Person oder aus der Beifügung einer schändlichen, der Substanz der Ehe zuwiderlaufenden Bedingung, oder aus dem Nichteintreffen einer beigesetzten möglichen Bedingung entsteht (s. Dolliner's Eherecht, 1. Th., §. 48);
2. das noch bestehende Ehebund bei christlichen nicht-katholischen Personen im Falle einer gerichtlich vorgenommenen Ehetrennung;
3. die Blutsverwandtschaft im dritten und vierten Grade der Seitenlinien, nach der canonischen Berechnungsart;
4. die bürgerliche Verwandtschaft (durch Adoption);
5. die geistliche Verwandtschaft (mit Tauf- und Firmpathen);
6. die eigentliche Schwägerschaft aus einer ungültigen, aber vollzogenen Ehe, oder die aus einer gültigen und vollzogenen Ehe im dritten oder vierten Grade der Seitenlinie nach der canonischen Berechnung;
7. die uneigentliche Schwägerschaft, nähmlich die aus einem Eheverlobniß oder aus einer ungültigen und nicht vollzogenen Ehe, oder bei einer gültigen nicht vollzogenen Ehe, die im dritten und vierten Grade der Seitenlinien nach der canonischen Berechnung bestehende;
8. die Schwägerschaft aus einem unehelichen Beischlafe;

9. der Ehebruch, wo er entweder mit einem Eheversprechen oder mit einer Nachstellung gegen das Leben des in seinem Rechte verletzten Ehegatten verbunden, aber vor Schließung der Ehe nicht erwiesen ist;

10. der Gattenmord, wenn ein Ehegatte den andern im Einverständnisse mit einer dritten Person um das Leben gebracht hat, aber die beiden Mitschuldigen vor der Zeit sich zu ehelichen einander nicht versprochen, oder wenigstens die That nicht, um diese Absicht zu erreichen, ausgeübt haben.

§. 1118.

Wo um Nachsicht von den im a. b. G. B. bestimmten Ehehindernissen anzusuchen ist.

Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle [a]) angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

A. b. G. B, §. 83.

b) Die Parteien haben sich also an die Landesstelle zu wenden, welche hierbei mit genauer Erwägung der von Fall zu Fall eintretenden Verhältnisse entscheidet, und auch nach Umständen vorher das weitere Vernehmen zu pflegen hat. Mit welchen Organen dieses Vernehmen zu pflegen kommt, enthält das Hofkzld. vom 1. Mai 1833, Hofzahl 1241, Rggsz. 29964 mit Folgendem:

Im a. b. G. B. ist lediglich von Ehehindernissen als bürgerlichen und nicht von Ehehindernissen als canonischen die Rede. Eine Rücksprache mit dem Ordinariate, ob, wann und mit welchen Erhebungen sie zu pflegen sey, konnte daher in diesem Gesetzbuche gar nicht erwähnt werden, weßhalb auch im §. 83 dieses Einvernehmen nicht, sondern vielmehr jenes mit den Militär- und Justizbehörden, ohne deren Einwilligung in gewissen Fällen keine bürgerlichen Ehecontracte gültig geschlossen werden können, gemeint seyn dürfte. Hat die politische Behörde demnach ein solches Einvernehmen mit dem Ordinariate zu pflegen, so muß dieses als eine politische Disciplinar-Vorschrift angesehen, und kann nicht aus dem a. b. G. B. hergeleitet werden.

§. 1119.

Wie die Parteien um Nachsicht einzukommen haben.

Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst, und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach Abschließung der Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger und mit Verschweigung ihrer Namen an die Landesstelle um Nachsicht wenden.

A. b. G. B., §. 84.

§. 1120.

Wie sich bei Nachsicht von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse zu benehmen ist.

Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß, ohne Wiederholung des Aufgeboths, abermal die Einwilligung von dem Seelsorger, und vor vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden.

Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

A. b. G. B., §. 88.

§. 1121.

Führung eines Gestions-Protocolls über die Nachsichten bei dem Kreisamte hierüber.

Bei den Gesuchen um Ehedispensen hat sich das Kreisamt im Gestions-Protocolle die Ursache der Bitte und die Bewilligung anzuführen.

Rggsv. vom 13. Sept. 1808, Rggsz. 23878.

§. 1122.

Wann neben der bürgerlichen auch die kirchliche Dispens einzutreten hat.

Se. Maj. haben in den Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden, welche zugleich canonische und bürgerliche Ehehindernisse sind, gestattet, daß die Ordinariate entweder aus eigener Macht dispensiren, oder wenn sie sich dazu nicht berechtigt glauben, die Dispens in Rom ansuchen[a]), wenn die Gründe zu derlei Dispensen wichtig sind, wobei die wiederholte Ermahnung erflossen ist, mit derlei Dispensertheilungen oder Nachsehungen nicht so leicht zu seyn, welche Ermahnung aus der Natur des Gesetzes fließt, welches durch häufige Dispensen nur von seinem Ansehen verliert.

Hofkzld. vom 1. Mai 1823, Hofzahl 1241, Rggsz. 22964.

Insbesondere hinsichtlich des Ehehindernisses wegen Ehebruch heißt es aber: Die Bedingungen, unter welchen der Ehebruch ein Hinderniß nach canonischen und nach bürgerlichen Gesetzen ist, sind nicht dieselben. Es kann daher der Fall eintreten, wo ein Ehebruch ein bürgerliches, nicht aber zugleich ein canonisches Ehehinderniß ist, wo dann auch eine Rücksprache mit dem Ordinariate nicht nöthig würde.

Hofkzld. vom 1. Mai 1823, Hofzahl 1241, Rggsz. 22964.

a) Die Datarie in Rom pflegt aus folgenden Gründen zu dispensiren:

1. Wegen sonst zu besorgender Gefahr der Verbindung mit einer ketzerischen Person;

2. wegen Hoffnung den andern Theil zur katholischen Religion zu bekehren;

3. zur Herstellung der Eintracht unter entzweiten Familien, oder zur Beseitigung eines Rechtsstreites mittelst der Heirath;

4. wegen des vorgerückten Alters einer ledigen Braut, wenn sie nähmlich schon über vierundzwanzig Jahre zählt, und wenig Hoffnung hat einen andern Mann zu bekommen;

5. wegen der aus der Ortslage (angusti loci) entspringenden Beschwerlichkeit, einen andern Gatten von gleichem Stande zu finden;

6. wegen einer vorgegangenen und ruchbar gewordenen Schwächung der Braut, nur darf diese nicht in der Absicht geschehen seyn, um sie nachher als Beweggrund bei dem Gesuche um Dispens zu gebrauchen;

7. wegen des üblen Rufes, in den sich die Braut durch einen verdächtigen Umgang mit einem Anverwandten gebracht hat, und der ihr die Aussicht auf eine andere Heirath benimmt;

8. wegen Mangels oder Unzulänglichkeit des Heirathsgutes von Seite der Braut;

9. zur Verhinderung des Bruches eines einfachen Gelübdes der Keuschheit;

10. zur Erhaltung einer ansehnlichen Familie oder der Güter bei einer Familie;

11. wegen großer Verdienste um die Kirche;

12. wegen vorzüglicher Würde der Personen;

13. wegen Nichtkenntniß eines obwaltenden Ehehinderniſſes bei der Verehelichung, die mit Beobachtung aller vorgeschriebenen Feierlichkeiten vor sich ging.

In entfernten Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist ein solcher Grund schon einzeln hinreichend; in näheren nur, wenn er einer von den wichtigeren ist, oder es müssen mehrere zusammen treffen.

§. 1123.

Wie sich bei den von den Ordinariaten aus eigener Macht ertheilten Kirchendispensen zu benehmen ist.

Se. Maj. haben in Fällen, wenn auf Ansuchen der Parteien die Bischöfe aus eigener Ordinariatsmacht in patentmäßig verbothenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft die kirchliche Dispens ertheilen, der Landesstelle das Befugniß einzuräumen geruht, daß sie zur gültigen Schließung des bürgerlichen Ehevertrags die Erlaubniß ohne Anfrage geben können, jedoch hat sie dem Directorio (nun Hofkanzlei) halbjährig diese Fälle in einem Verzeichnisse anzuzeigen, und diesem auch die Ordinariatsdispensen beizulegen, damit man die Überzeugung erhalte, daß in solchen nicht etwa, wie es schon öfters geschehen ist, Ausdrücke und Klauseln gebraucht werden, die in die Majestäts-Rechte eingreifen.

Hofkzld. vom Jahre 1796.

§. 1124.

Wie die Dispensgesuche an den päpstlichen Stuhl beschaffen seyn sollen.

Die k. k. Bothschaft in Rom hat der geheimen Hof- und Staatskanzlei die Anzeige erstattet, daß sie aus mehreren Anlässen, wo von Seite der Ordinariate um Dispensen des ersten, oder des ersten mit dem zweiten Grade gemischten Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnisse eingeschritten worden ist, auf Schwierigkeiten gestoßen wären, welche die Dispensversagung zur Folge hatten, weil die Gesuche nicht mit canonischen Gründen (entnommen aus dem **Consilio Tridentino** oder aus der **Constitutio Benedicti XIV.**) unterstützt wurden.

Die Bothschaft fügte ferner bei, daß Se. Heiligkeit sich streng hiernach halten, daher derlei Dispensen, ohne daß die vorgeschriebenen canonischen Gründe ausdrücklich angegeben wären, nicht ertheilt werden würden.

Dieß wurde mit Beziehung auf das Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom **7. Juni 1821**, Zahl **15560**, und **18. Dec. 1823**, Zahl **38704**, eröffnet, damit die nach Rom in solchen Fällen recurrirenden Ordinariate zu ihrem Benehmen hievon verständigt werden.

Hofkzlpräs. Schreiben vom **23. Mai 1834**, Hofz. $\frac{12562}{P.}$, Rggsz. **31285**.

§. 1125.

Nach welchen Grundsätzen der päpstliche Stuhl bei Dispensen vorgeht.

Der päpstliche Stuhl ist nicht geneigt im ersten Grade zu dispensiren, sondern hält sich ebenfalls genau an jenes, was das **Tridentinum Concilium** oder die **Constitutio Benedicti XIV.** empfohlen.

Vorzüglich schwer fällt es, diese Begünstigung zu erhalten, wenn ein solches Gesuch nicht von Seite des Landesherrn unterstützt wird, wenn es sich nicht um adelige Familien und um dadurch zu erzweckende Vereinigung großer Interessen handelt, oder wenn die Bittsteller besonders in dergleichen Fällen **causam infamiae** erweisen; (welches letztere jedoch nicht vorsetzlich, um dadurch die Ehedispens zu erzwingen, eintreten darf).

Ministerialschreiben vom **7. Juni 1821**, Zahl $\frac{1556}{1931}$, Rggsz. $\frac{1050}{P.}$.

Die k. k. Bothschaft in Rom hat der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei ein von Sr. Heiligkeit erlassenes Chirograph eingesendet, womit insbesondere den italienischen Ordinariaten die bereits bestehenden Normen in Recursfällen an den heiligen Stuhl wegen Ertheilung von Ehedispensen in den beiden ersten Verwandtschaftsgraden zur strengen Nachachtung empfohlen worden.

Was mit Beziehung auf die Hofkanzlei-Präsidial-Entlassungen vom 7. Juni 1821, 8. Dec. 1823 und 23. Mai 1834 eröffnet wurde, damit die nach Rom in solchen Fällen recurrirenden Ordinariate zu ihrem Benehmen hiervon verständigt werden.

Hofkzld. vom 29. Jänner 1837, Hofzahl 864, Rggsz. 9217.

§. 1126.

Nothwendigkeit des Placetum regium.

Se. Maj. haben anzuordnen geruht, daß die k. k. Gesandtschaft zu Rom den römischen Indulgenz- oder Dispensbreven ihr Vidit, ohne die l. f. Bewilligung dergleichen Breven zu bewirken, beigebracht zu haben, in keinem Falle beisetzen dürfe.

Da nun zur Befolgung dieses höchsten Befehls die k. k. Gesandtschaft von der geheimen Hof- und Staatskanzlei die Weisung erhalten hat, die päpstlichen Indulgenz- oder Dispensbreven nicht eher mit ihrem Visa zu versehen, als es ihr bekannt ist, daß dieselben mit l. f. Bewilligung erwirket worden sind, so hat die Landesstelle von Fall zu Fall, wo sie aus eigener Amtsvollmacht das Placetum regium zur Erwirkung einer Dispens-Urkunde oder eines Breve bei dem päpstlichen Stuhle ertheilt, die Anzeige sogleich an die Hofkanzlei zu machen, damit man die geheime Hof- und Staatskanzlei von der bereits erfolgten l. f. Bewilligung zur Verständigung der k. k. Gesandtschaft zu Rom in die Kenntniß setzen könne.

Hofkzld. vom 7. Oct. 1816.

Zur Erhaltung der päpstlichen Dispension darf sich nur des k. k. Agenten in Rom bedient werden.

Allerh. Entschl. mit Hofkzld. vom 21. Jänner 1818, Hofzahl 32499, Rggsz. 3792.

§. 1127.

Welcher Behörde die Ertheilung des Placetum regium zusteht.

Die Ertheilung des Placeti regii über die zu Rom unentgeltlich erwirkte Ehedispens ist der Finalerledigung der Landesstelle überlassen.

Wirkungskreis der Landesstelle vom 24. Jänner 1800 und von 1807, Hofkanzld. vom 12. April 1833, Hofzahl 8077, Rggsz. 23442.

§. 1128.

Wie bei Recursen nach Rom in Ehedispenssachen vorzugehen ist.

Die Verordnung vom 24. Jänner 1800 räumt der Landesstelle das Befugniß ein, über die in Rom unentgeltlich bewirkten

Ehedispensen das **Placetum regium** zu ertheilen, weil wenn schon einmal die Hofbewilligung zum Recurse vorausgegangen ist, die hierauf erfolgte Dispens der Hofstelle zur Ertheilung des **Placeti** neuerlich vorzulegen, nicht nöthig befunden wurde.

Die Bewilligung des Recurses nach Rom muß also immer bei der Hofstelle angesucht werden, wornach sich die Landesstelle für alle dergleichen Fälle zu benehmen haben wird.

Hofkzld. vom 1. Sept. 1802.

§. 1129.

Darstellung des Verfahrens bei solchen Dispensertheilungen.

Das Ordinariat bewirkt mit Bewilligung der Regierung die Ehedispens bei dem päpstliche Stuhle.

Die Regierung ertheilt die ihr von dem Ordinariate zurückgestellten päpstlichen Ehedispensurkunden für die im zweiten Grade verwandten Personen, in so weit der Inhalt dieser Urkunden den landesfürstlichen Verordnungen und Gerechtsamen nicht entgegen steht, die landesherrliche Genehmigung.

Zugleich ermächtigt die Regierung beide Personen einen gültigen Ehevertrag mit einander einzugehen, indem sie beiden das zwischen ihnen bestehende gesetzliche Ehehinderniß nachsieht.

In Beziehung auf letzteres werden die Bittsteller durch das Kreisamt in Kenntniß gesetzt.

§. 1130.

Wie sich hinsichtlich der päpstlichen Dispenstaxen zu benehmen ist.

Es ist gestattet, die römischen Expeditions-Taxen für die Ehedispensen zu berichtigen.

Hofkzld. vom 1. Juli 1787.

Daher zur Ordnung derselben, so wie zu der rücksichtlich der Portogebühren gewöhnlich dem k. k. Agenten in Rom ein Credit auf eine Summe von 150 bis 200 fl. von den Parteien eröffnet zu werden pflegt.

Die Verfassung der Zeugnisse von Seite der Ordinariate zum Behufe der Dispensen von Ehehindernissen, wirkt übrigens bedeutend auf die Entschließung der Dataria und diese ist besonders, wenn des Adels und Standes der Ehewerber Erwähnung gemacht wird, nicht leicht zur Verminderung der Taxen zu bewegen. Die Beschaffenheit der in den Gesuchen angeführten Beweggründe bestimmt vorzüglich deren Benehmen.

Der römische Hof läßt sich auf keine Art zu einem Tarif bewegen, sondern bemißt die Taxen Fall für Fall, weßwegen sie

auch verschiedenartig ausfallen. Doch wird die Armuth der Ehewerber besonders in Fällen berücksichtigt, wenn die Dispens ex causa infamante in forma pauperum nicht Statt findet.

Ministerialschreiben vom 7. Juni 1821, Hofzahl $\frac{1558}{P.}$, Rggsz. $\frac{1050}{P.}$.

Zufolge Eröffnung der geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 9. Dec. 1823 hat der k. k. Bothschafter in Rom angezeigt, daß sich die päpstliche Regierung zu strengen Grundsätzen in der Ausmessung der Taxen überhaupt, und insbesondere jener für Ehedispensen bekenne, so daß bereits Fälle vorgekommen sind, wo die betreffenden Taxen auf das Dreifache desjenigen Betrages bemessen wurden, auf welchen selbe früher herabgesetzt worden waren.

Auf die von Seite der österreichischen Agentie gemachten nachdrücklichen Vorstellungen und gegebene bestimmte Erklärung, daß sie sich ihrerseits zur Entrichtung derlei übermäßiger Taxen in vorkommenden Fällen niemal fügen werde, hat zwar der Cardinal-Prodatarius die Zusicherung ertheilt, daß die Bemessung der Ehedispenstaxen zu Gunsten österreichischer Unterthanen mit möglichster Schonung vorgenommen werden soll. Um jedoch dieß zu bewirken, sey vorzüglich Rücksicht zu nehmen, daß in den besagten Recursen oder Attestaten bloß die canonischen Motive, welche der angesuchten Ehedispens zur Seite stehen, angeführt; diejenigen Beweggründe hingegen, welche aus den sonstigen Verhältnissen oder aus den besonderen Convenienzen der Bittwerber abgeleitet werden dürften, ganz mit Stillschweigen übergangen, und was die Vermögensumstände der Parteien anbelangt, sich bloß auf allgemeine Andeutungen und Angaben, als da sind: daß die Bittwerber ihrer Armuth wegen sich außer Stande befinden, die Taxen zu entrichten, oder daß sie Taglöhner oder Gewerbsleute seyen, welche sich mit ihrer Arbeit kümmerlich nähren, beschränkt werden. Das Hauptmittel gegen dießfällige Unzukömmlichkeiten liegt übrigens auch darin: überhaupt auf Dispensen von Ehehindernissen, besonders in sehr nahen Graden, dem Geiste der kirchlichen und bürgerlichen Gesetzgebung gemäß, so selten als möglich, und nur aus wirklich sehr erheblichen Gründen anzutragen.

Ministerialschreiben vom 18. December 1823, Zahl $\frac{38704}{4574}$, Rggsz. $\frac{2277}{P.}$.

§. 1131.

Schreibgebühren bei päpstlichen Ehedispensen.

In Ansehung der Schreibgebühren bei Ehedispensen soll die Vorschrift vom 8. August 1794, vermöge welcher der päpstliche Stuhl bei Bemittelten für die Dispensen im ersten und zweiten Grade an Kanzleigebühren höchstens zwanzig Scudi fordern kann,

die Dispensation der Armen aber gratis auszufertigen habe, nie überschritten werden.

Höchste Entschl. mit Hofkzld. vom 12. Jän. 1801, Rggsz. 267.

§. 1132.

Die Landesstelle hat dort, wo die kirchliche Dispens verweigert wird, auch die bürgerliche zu verweigern.

Die Regierung wurde mit Hofkzld. vom 1. Mai 1823, Hofzahl 1241, Rggsz. 22964, angewiesen, es bei der überall bestehenden Übung zu belassen, der zu Folge in Fällen, wo canonische und bürgerliche Hindernisse coincidiren, und das Ordinariat nach gepflogener und wohlausführlicher Rücksprache keinen Grund zu dispensiren, oder dieses in Rom anzusuchen findet, auch von Seite der Landesstelle die bürgerliche Dispens verweigert wird; denn daß dort, wo die Staatsverwaltung dem Ordinariate das Recht zu dispensiren einräumte, sie dieselben zur Einsegnung der Ehen zwingen will, wenn sie keinen Grund, wohl aber die politische Stelle einen zur Dispens findet, ist nirgends erklärt worden, ist auch aus der Natur der Sache um so weniger zu folgern, als in solchen Fällen die Ordinariate selbst zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Gesetze das Wort reden, und ist, so viel bekannt, bisher noch nicht, wohl aber das Gegentheil geschehen, daß die Landesstelle den von dem Ordinariate Dispensirten die bürgerliche Dispens verweigerte.

Auch wäre es gegen alle Klugheit, es auf diese Collision ankommen zu lassen; denn wenn nun das Ordinariat oder der päpstliche Stuhl die Dispens zu ertheilen seinem Gewissen entgegen findet, daher die Einsegnung zuzulassen nicht erachtet, andererseits ohne diese Einsegnung auch die bürgerliche Ehe nicht geschlossen werden soll, so entsteht ein lauter Conflict beider Authoritäten, welchem bisher entsprechend vorgebeugt worden ist, und welcher nur zu öffentlichen Ärgernissen Anlaß geben würde, was unzweifelhaft das größte Übel wäre.

Hofkzld. vom 1. Mai 1823, Hofzahl 1241, Rggsz. 22964.

§. 1133.

Verboth des Zusammenwohnens der die Ehedispens nicht erhaltenden Blutsverwandten.

Da der Fall eingetreten ist, daß solche Blutsverwandte oder verschwägerte Parteien, welche sich einander zu ehelichen wünschten, und in einer Wohnung sich beisammen aufgehalten haben, mit ihrem Gesuche aber zur Bewirkung der kirchlichen Ehedispens überall abgewiesen worden sind, dennoch ihr Zusammenwohnen wie ehe und bevor fortsetzen, und dadurch nicht allein bei andern, denen das Heirathsvorhaben bekannt geworden ist, Aufsehen und Ärgerniß erregen, sondern auch andere üble Folgen daraus entstehen können, von den

Behörden aber, deren Amtspflicht es ist, über gute Ordnung und Sittlichkeit zu wachen, die sie nicht geahndet, und diese Leute von einander nicht getrennt worden, so haben Se. Maj. verordnet, daß künftig in solchen Fällen die zusammen wohnenden Parteien, sobald sie mit ihren Dispens- und Heirathsgesuchen abgewiesen worden sind, alsogleich von einander getrennt, und ihnen aller näherer, den mindesten Verdacht erregender gemeinschaftlicher Umgang auf das Strengste verbothen werden solle, und wollen Se. Maj., daß für den pünctlichen Vollzug dieser allerh. Willensmeinung die betreffenden Stellen, Obrigkeiten und Seelsorger verantwortlich gemacht werden.

Diese allerh. Entschließung wurde der Landesstelle mit dem Auftrage bekannt gemacht, hiervon die unterstehenden Behörden zur genauesten Befolgung zu verständigen, insbesondere aber die Consistorien, und durch diese die Seelsorger, sobald solche Parteien in ihren Pfarrbezirken vorkommen, zur Erstattung der Anzeige an die Behörde, die Orrigkeiten und Kreisämter aber zur unverzüglichen Amtshandlung bei solchen Fällen anzuweisen.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 9. Juli 1807.

B.

Von Aufhebung der Ehen.

§. 1134.

Ehegatten können eine eheliche Verbindung nicht selbst aufheben.

Den Ehegatten ist keineswegs gestattet die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben [a]); sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

A. b. G. B., §. 93.

Eine eheliche Verbindung kann also aus dreierlei Ursachen aufgehoben werden:

a) Wegen Ungültigkeit der Ehe,
b) in Folge der Scheidung von Tisch und Bett,
c) in Folge der gänzlichen Trennung des Ehebandes.

a) Der §. 36 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 sagt dießfalls: Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden, so soll derselbe unauflöslich seyn, und dieses Band, so lange beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennt werden können.

a. Aufhebung der Ehe in Folge ihrer Ungültigkeit.

§. 1135.

Wann hier von Amtswegen vorzugehen ist.

Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 des a. b. G. B. angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

A. b. G. B., §. 94.

§. 1136.

Welcher Ehegatte die Ungültigkeit der Ehe bestreiten darf und welcher nicht.

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt; ferner der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 des allg. b. G. B. für sich allein keine gültige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten.

A. b. G. B., §. 95.

Überhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erklärt werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur so lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

A. b. G. B., §. 96.

§. 1137.

Welcher Behörde die dießfällige Verhandlung zusteht, insbesondere bei dem Ehehindernisse in Fällen zweifacher Ehe.

Die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben [a]). Von dem Landrechte ist das Fiscal-Amt oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen, um die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begeh-

ren einer Partei die Verhandlung vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben.

A. b. G. B., §. 97.

a) In Böhmen, Mähren, Österreich unter der Enns und Steiermark gibt es in jeder Provinz nur Ein Landrecht, und es kann also über die Frage: zu welchem Gerichte die Eheangelegenheiten gehören, kein Zweifel entstehen. In dem k. k. Antheile von Schlesien bestehen zwar zwei herzogliche Landrechte, zu Teschen und Troppau, aber die Verhandlungen über die Gültigkeit oder Trennung der Ehe können dessen ungeachtet bloß bei dem k. k. Landrechte zu Brünn verhandelt werden.

Hofdecret vom 2. Dec. 1791.

In Galizien, ohne die Bukowina, bestehen drei Landrechte, nähmlich zu Lemberg, Tarnow und Stanislawow, welche alle zur Verhandlung der Eheangelegenheiten berechtigt sind; das Gesuch wegen Ungültigkeitserklärung der Ehe ist daher bei dem Landrechte jenes Bezirkes anzubringen, in welchem die Eheleute ihren Wohnsitz haben, indem in der Instruction für das galizische Fiscal-Amt, dasselbe ausdrücklich angewiesen wird, in Ehesachen bei den zu Tarnow und Stanislawow bestellten Landrechten sein Amt zu handeln. Die in einigen Ländern eingeführten Stadt- und Landrechte, dergleichen zu Klagenfurt, Laibach, Triest, Görz, Rovigno, Innsbruck, Salzburg, Linz und zu Czernowitz in der Bukowina bestehen, vertreten auch in der Verhandlung der Ehesachen die Stelle der Landrechte.

Über die Anfrage: ob die Ehetrennungsstreitigkeiten der auswärtigen, hier Landes nur zeitlich sich aufhaltenden Eheleute von dießseitigen Gerichten entschieden werden können, wurde die Belehrung dahin ertheilt: daß in Hinsicht auf solche fremde Ankömmlinge und Eheleute, wovon kein Theil hier Landes einen steten Wohnsitz hat, von Seite der Landrechte in keine Aufnahme und Entscheidung einer Ehevernichtungs- oder Ehescheidungsklage einzugehen sey; selbst dann, wenn sich einer von beiden dergleichen fremden Unterthanen und Ehegatten hier Landes ansäßig machte, oder einen beständigen Wohnsitz nähme, seyen die etwa vorkommenden Eheklagen in Folge des Normales vom 23. Jänner 1794 nur nach den Gesetzen jenes Landes zu beurtheilen, wo die Ehe geschlossen worden ist.

Hofdecret vom 15. Juli 1796.

§. 1138.

Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweifacher Ehe.

Mit Hofkzld. vom 7. August 1817, Hofzahl 18185, Nggsz. 38144, wurde ferner der Regierung nachstehende Abschrift einer von der k. k. obersten Justizstelle an sämmtliche Appellationsgerichte erlassenen Verordnung über das Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweifacher Ehe mit dem Auftrage zugefertigt, die untergeordneten Behörden zur Wissenschaft und Evidenzhaltung zu ermahnen.

Aus Anlaß einer von dem galizischen Appellationsgerichte gestellten Anfrage, und nach gepflogener Rücksprache mit der k. k.

Hofcommission in Justizgesetzsachen über die Erklärung und Anwendung des Hofdecretes vom 30. Juli 1808, womit das Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweifacher Ehe bestimmt wurde, wurde dem Appellationsgerichte bedeutet:

In der Regel stehet zu Folge §. 97 des a. b. G. B. die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe nur dem Landrechte des Bezirkes zu, wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und dieses Landrecht ist in der Regel auch dasjenige Gericht, welches nach §. 122 die Erinnerung an die politische Behörde zu erlassen hat, damit die Ungültigkeit der Ehe in dem Trauungsbuche angemerkt werde. Allein das Hofdecret vom 30. Juli 1808, welches jetzt auch in dem Anhange zum I. Theile des Strafgesetzbuches, sub Nr. 25, oder §. 454, vorkommt, macht eine Ausnahme für den Fall, wenn eine Person wegen der zweifachen Ehe in die Criminal-Untersuchung geräth, und bei dieser das Verbrechen der zweifachen Ehe erwiesen wird. In einem solchen Falle kann das Criminalurtheil die Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe enthalten, und dessen Inhalt unmittelbar von dem Criminalgerichte der politischen Behörde bekannt gemacht werden, damit sie die Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe dem Seelsorger im Trauungsbuche anzumerken auftrage.

Aus dem Sprachgebrauche, der unter einem Verbrechen nicht das bloß Versuchte, sondern das Vollbrachte zu verstehen pflegt, aus dem ganzen Inhalte des angeführten Hofdecretes, und vorzüglich aus dem Beisatze in demselben, daß das Criminalurtheil sowohl dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten bekannt zu machen sey, erhellt, daß das Hofdecret eigentlich von dem Falle zu verstehen sey, wo das vollbrachte Verbrechen der zweifachen Ehe bei dem Criminalgerichte rechtlich erwiesen, und die Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe nothwendig ist. Unter dieser Voraussetzung ist die Einleitung eines weitern Verfahrens bei dem Landrechte überflüssig, und das Urtheil des Criminalgerichts hinreichend, gleichwie aus einem gleichen Grunde, vermöge des 17. Hauptst. I. Th. des St. G. B. das Criminalgericht befugt ist, bei dem Verbrechen des Diebstahles und Raubes, das erwiesene Eigenthum zurückzustellen, aber wenn dieses nicht mehr vorhanden, über die dem Beschädigten gebührende Entschädigung zu erkennen, obgleich das Urtheil über das Eigenthum und Entschädigung in der Regel dem Civilgerichte zusteht. Allein es gibt Fälle, wo bei einer Anschuldigung der zweifachen Ehe die erwähnte Voraussetzung nicht eintritt. Solche Fälle sind:

a) Wenn ungeachtet des Geständnisses des Beschuldigten, der sich etwa dadurch von dem Ehebande losmachen wollte, nicht erhoben und zweifelhaft ist, daß er einen früher angetrauten Gatten habe, folglich das mit den eingeholten Erfahrungen nicht übereinstimmende Geständniß nach §. 399 des I. Th. des St. G. B. für keinen rechtlichen Beweis gelten kann;

b) wenn die zweite ohne bösen Vorsatz auf einen irrig ausgestellten Todtenschein geschlossen, folgleich kein Verbrechen der zweifachen Ehe begangen worden;

c) wenn ein bloßer Versuch des Verbrechens der zweifachen Ehe vorläge, indem der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor Schließung der zweiten Ehe bereits verstorben wäre, oder

d) wenn er auch erst nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniß gehoben wäre, und die zweite Ehe convalidirt werden könnte.

In solchen Fällen würde das Criminalgericht über die Ungültigkeit der Ehe nicht zu erkennen, und der politischen Behörde bekannt zu machen, sondern mit Ausnahme des Falles c, wo es zu einer Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe nicht kommen kann, dem Landrechte zum weiteren Verfahren zu übergeben haben; so wie man nun diese Erläuterung der k. k. vereinten Hofkanzlei unter Einem mittheilte, eben so wurde dem Appellationsgerichte aufgetragen, in dessen Gemäßheit die unterstehenden Landrechte und Strafgerichte, jedoch ohne Auflegung im Drucke, zu belehren.

Die Gültigkeit der Ehe hat also der k. k. Kammerprocurator von Amtswegen zu vertheidigen. Dagegen ist die Bestreitung der Gültigkeit einer Ehe keineswegs der Gegenstand einer solchen ämtlichen Verhandlung. Als daher in einem speciellen Falle, wo die Frage verhandelt wurde, ob bei einer bereits geschlossenen Ehe ein auflösendes Ehehinderniß wirklich vorhanden sey, und wo von Seite des Landrechts um Aufstellung eines Rechtsfreundes zur Ausmittlung des obwalten sollenden, nicht rechtlich erwiesenen Ehehindernisses gegen die, die Gültigkeit dieser Ehe vertheidigende k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur angesucht ward, welche Aufstellung bereits das Ordinariat abgelehnt hatte, — lehnte auch die Regierung diese ex officio Aufstellung eines solchen Rechtsfreundes, unterm 16. Oct. 1839, Rggsz. 53065, ab, weil sich dieselbe auf ihrem politischen Standpuncte hierzu nicht berufen erklärte.

§. 1139.

Bestreben des Landrechtes, das Ehehinderniß zu beseitigen.

Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Parteien es zu bewirken; wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht über die Gültigkeit der Ehe erkennen.

A. b. G. B., §. 98.

Insbesondere der §. 42 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 sagt: Wenn eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hinderniſses ungültig, dieſes aber den Parteien unbekannt ge-

wesen, so soll dasselbe, in so weit es möglich ist, allezeit in Geheim gehalten werden.

§. 1140.

Vermuthung für die Gültigkeit der Ehe.

Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide des Ehegatten Statt gegeben werden.

A. b. G. B., §. 99.

§. 1141.

Wie der Beweis bei dem Ehehindernisse des immerwährenden Unvermögens zu führen ist.

Insbesondere ist in dem Falle, daß ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nähmlich durch erfahrne Ärzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen.

A. b. G. B., §. 100.

Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloß zeitliches sey, so sind die Ehegatten noch durch drei Jahre zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

A. b. G. B., §. 101.

§. 1142.

Was zu geschehen hat, wenn das Ehehinderniß der betreffenden Partei vorher bekannt war.

Zeigt sich aus der Verhandlung des Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Theile oder daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben, so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizei-Übertretungen bestimmten Strafe a) zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm frei gestellt, Entschädigung zu fordern. Sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke „von den Pflichten der Ältern“ festgesetzt sind.

A. b. G. B., §. 102.

a) Nach §. 43 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 heißt es: In demjenigen Falle, wo die Parteien das vorhandene Hinderniß gewußt, dennoch aber die Ehe geschlossen haben, soll nicht nur die Ehe ungültig seyn, sondern die Parteien seyen nach Verschiedenheit des Standes auch

mit einem dreijährigen Arrest und Arbeit, oder mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Nun gilt aber der §. 258 des II. Th. des St. G. B., welches besagt: Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden könnte, ist mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten, und der Verführende stets strenger zu strafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht oder solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

Der §. 538 bestimmt aber eben diese Strafe gegen Ältern, die durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

§. 1143.

Was zu geschehen hat, wenn die Ungültigkeit der Ehe in Zweifel gezogen oder diese Ungültigkeit ausgesprochen wird.

Folgen der Ungültigkeit.

Wenn die Gültigkeit einer geschlossenen Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag gültig befunden wurde, so sind die etwa eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten.

Wird hingegen die Ehe für ungültig erklärt, so sollen die l. f. Gerichte darauf bedacht seyn, damit der häusliche Zusammenhang zwischen den gemeinsamen Parteien aufgehoben und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.

Ehepatent vom 16. Jänner 1783, §. 41.

Sobald eine Ehe ungültig erklärt wird, hören auch die zwischen den gewesenen Eheleuten aus dem Vertrage der Ehe entspringenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf. Doch bleiben die etwa erzeugten Kinder stets unter der Gewalt des Vaters, und muß, was zur Erhaltung und Erziehung derselben von beider Theile Vermögen beizutragen ist, alsogleich verhältnißmäßig bestimmt werden. Über alles dieses, gleichwie auch über die wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittenen Schadens oder anderer hieraus entstehenden Ansprüche haben die l. f. Gerichte nach Recht zu erkennen.

Ehepatent vom 16. Jänner 1783, §. 43.

b) Scheidung von Tisch und Bett.

§. 1144.

a) Mit beiderseitigem Einverständnisse.

Verfahren hiebei.

Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Ehegatten, wenn sich beide dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 103.

Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitige bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Malen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteien ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie den drei Mal geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 104.

Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung bewilligen, und selbe bei den Gerichtsacten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 105.

Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen, aber zu dem Übereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 106.

a) Der §. 45 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 verordnet: Eine Sonderung zwischen Eheleuten von Tisch und Bett soll in keinem Falle auf eine andere Art geschehen, als wenn beide Eheleute überein gekommen sind, getrennt zu wohnen; und wenn dazu noch beide über den Antheil, den jeder zu behalten oder zu empfangen hat, sich vorläufig ein-

verstanden haben, ohne daß eine gerichtliche Untersuchung oder richterlicher Spruch dießfalls Statt finden soll.

Sind die Eheleute wegen alles dessen einverstanden, dann sollen sie zu Folge §. 46 des Ehepatents noch vor der Trennung sich bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle persönlich melden, und da, ohne daß sie, wessen sie mit einander überein gekommen sind, anzuzeigen, nöthig haben, bloß versuchen, daß beide zur Trennung freiwillig einstimmen, und mit den getroffenen Versicherungen zufrieden sind. Um jedoch die Vervielfältigung solcher Trennungen zu verhüten, soll die Obrigkeit oder Gerichtsstelle derlei Eheleute nicht anders anhören, als wenn dieselben zugleich ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Pastor oder Popen mitbringen. Zu diesem Ende sollen kraft §. 47 des Ehepatents beide Parteien, bevor sie sich der Absonderung wegen bei der Obrigkeit oder Gerichtsstelle melden, sich an den Pfarrer, Pastor oder Popen persönlich wenden, diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellungen, ihre Gewissenspflicht und sonst alle mögliche Mittel der Überredung versuchen, und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllt haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Parteien davon abzubringen, nicht vermocht haben.

§. 1145.

b) Ohne Einverständniß.

Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen, so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers voraus gehen. Sind sie fruchtlos oder weigert sich der beschuldigte Theil, bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugnisse und den nöthigen Beweisen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen untersuchen, und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theil auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 107.

§. 1146.

Nach welchen Vorschriften hinsichtlich der Absonderung des Vermögens oder der Kinderversorgung vorzugehen ist.

Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des andern Ehegatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nähmlichen Vorschrift zu behandeln, welche im §. 117 des a. b. G. B. in Rücksicht auf die Trennung der Ehe ertheilt wird.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 108.

§. 1147.

Aus welchen Gründen auf Ehescheidung erkannt werden kann.

Wichtige Gründe a), aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen, oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner, dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene, Leibesgebrechen.

A. b. G. B., §. 109.

a) Der §. 44 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 sagt dießfalls: Obwohl das Band der Ehe zwischen Eheleuten auf ihre ganze Lebenszeit währt, so ist gleichwohl Unsere Meinung nicht, denselben auch in jenen Fällen die Erfüllung der durch den Ehevertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo diese mit wichtigen Beschwerden verbunden ist. Jedoch werden für dergleichen Fälle bestimmte Maßregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben, und der §. 66 verordnet, daß, wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzt wird, sey dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die geeigneten Rechtswege Hülfe und Sicherheit zu suchen.

§. 1148.

Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett.

Allgemeiner Grundsatz.

Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett müssen bei der im §. 107 des a. b. G. B. vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen behandelt, und dabei die Vorschriften der §§. 21 und 22 der westgalizischen Gerichtsordnung, über die mündliche Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten, jedoch so zur Anwendung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert.

§. 1149.

Nähere Bestimmung desselben.

Insbesondere soll der Richter erstens die streitenden Theile jederzeit persönlich vorladen und vernehmen, allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfordern, und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umstände und Beibringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.

Er soll zweitens die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beizulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freiwillig zurück genommen, oder die aus vollgültigen Gründen verlangte Scheidung von dem anderen Theile ohne rechtliche Erkenntniß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilligt werde.

In der Verhandlung selbst ist er drittens an keine Regeln gebunden, als die, das Wesentliche einer einfachen zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungsursachen soll er nicht einmengen, auch weder den Parteien noch ihren Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

Minderjährige oder unter Curatel stehende Eheleute haben sich zwar viertens in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden, bloß persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten, jedoch sollen mit ihnen auch ihre Ältern, Vormünder und Curatoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

Wenn fünftens der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthigt, und nur, wenn dieß nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsams auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 498 der Gerichtsordnung für Westgalizien gegen ihn zu verfahren.

In dem Protocolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß sechstens jederzeit Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beiden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerkt, auch daraus ersichtlich seyn, ob Ehepacten errichtet worden seyen.

§. 1150.

Unzulässiger Vorbehalt bei einer freiwilligen Scheidung.

Bei Bewilligung einer zu Folge beiderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin in so ferne nicht beide Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß aus den in dem §. 109 des a. b. G. B. vorkommenden Gründen Statt gegeben werden.

§. 1151.

Beweisführung.

Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständniß oder den Eid der Ehegattin ist, so viel es die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen.

In so ferne beide Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der Recurs offen steht, zugelassen, auf den Haupt- oder Erfüllungseid aber durch Urtheil erkannt werden.

Bei Vernehmen der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung, in so ferne sie auf die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen, jedoch dabei auch die allenfalls von den Parteien gestellten Fragesätze zu benützen. Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen selbst vernehmen, und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

§. 1152.

Urtheil und Beschwerde dagegen.

Nach gänzlich beendigter Untersuchung muß die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilligt oder abgeschlagen, und im ersteren Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beiden an der Scheidung Schuld trage.

Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichtsordnung.

Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen.

Hofkanzleiverordnung vom 22. Juli und Rggcirc. vom 28. August 1819.

§. 1153.

Freistellung der geschiedenen Ehegatten, sich wieder zu vereinigen.

Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt

werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden, so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

A. b. G. B., §. 110.

a) Auch der §. 48 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 sagt: Den auf solche Art getrennten Eheleuten steht es zu allen Zeiten frei, gegen bloße Anmeldung bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle sich wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwischen ihnen errichteten Heirathsverträge in voller Kraft.

c) Gänzliche Trennung eines Ehebandes.

§. 1154.

Gänzliche Trennung der Ehe bei Katholiken findet nur durch den Tod Statt.

Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

A. b. G. B., §. 111.

§. 1155.

Todeserklärung.

Der bloße Verlauf der in dem §. 24 des a. b. G. B. zur Todeserklärung bestimmten Zeit a), binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem andern Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöst zu halten, und zu einer andern Ehe zu schreiten; wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sey, so kann bei dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten, und die Ehe getrennt sey, angesucht werden.

A. b. G. B., §. 112.

a) Dieser §. 24 besagt:

Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sey oder nicht, so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet:

1. Wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen, und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist;

2. ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreißig volle Jahre unbekannt geblieben;

3. wenn er im Kriege schwer verwundet worden, oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drei Jahre vermißt wird.

In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung angesucht, und unter den §. 277 des allgem. b. G. B. bestimmten Vorsichten vorgenommen werden.

Der §. 277 verordnet nähmlich:
Sucht Jemand bei Eintretung der durch das Gesetz in dem §. 24 bestimmten Erforderungen die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden an, so hat das Gericht für diesen Abwesenden vor Allem einen Curator zu ernennen, dann wird er durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

§. 1156.

Aufstellung eines Curators zur Erforschung des Abwesenden.

Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und dreimal den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder selbes auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.
A. b. G. B., §. 113.

§. 1157.

Bestellung eines Vertheidigers des Ehebandes.

Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Ehegatten das Fiscalamt oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen sey oder nicht. Die Bewilligung ist der Partei nicht sogleich kund zu machen, sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlußfassung vorzulegen.
A. b. G. B., §. 114.

§. 1158.

Zulässigkeit einer ämtlichen Untersuchung über die Gültigkeit von Ehen, welche durch den Tod eines oder selbst beider Ehegatten bereits aufgelöst sind.

Se. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 14. Mai 1837 Folgendes zu bestimmen geruht:
Auch wenn das Eheband durch den Tod eines oder selbst beider Ehegatten bereits aufgelöst ist, kann eine ämtliche Untersuchung über die Gültigkeit dieser aufgelösten Ehe von der dazu berufenen Behörde Statt finden, insofern um die dießfällige Erhebung und Entscheidung

von dazu gesetzlich berechtigten Interessenten zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche von dem Criminalrichter zum Behufe seiner Amtshandlung oder von einer administrativen Behörde im Interesse der Staatsverwaltung angesucht wird.

In dem ersteren Falle sind die Interessenten zur Geltendmachung, so wie jedenfalls zur Verwahrung ihrer privatrechtlichen Ansprüche berechtigt, bei der Untersuchung einzuschreiten, dem Gerichte die ihnen zu Gebothe stehenden Behelfe und Beweismittel vorzulegen, und gegen Entscheidungen, wodurch sie sich gekränkt machten, nach Maßgabe der Gesetze im Wege der Appellation oder des Recurses bei dem höhern Richter Abhülfe zu suchen.

Hofkzld. vom 13. Juli 1837, Rggscirc. vom 23. Juli 1837, Hofzahl 17418, Rggsz. 42010.

§. 1159.

Verfahren über die Ungültigkeit und Trennung der Ehe.

Die für das Verfahren über die Scheidung von Tisch- und Bett ertheilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungültigkeit oder angesuchte Trennung der Ehe (§. 97 und folgende des a. b. G. B.), insofern ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über die Aufrechthaltung der Ehen, über die Unzulässigkeit des Beweises durch Eid oder Geständniß der Ehegatten, und über die von Amtswegen einzuleitende Untersuchung der im §. 94 des a. b. G. B. angeführten Ehehindernisse vereinigen lassen.

§. 1160.

Nähere Bestimmung.

Insbesondere soll der Richter beide Eheleute, dann denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertraut, persönlich vorladen, dem letzteren die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige sammt Beilagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung zweckmäßig und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen, die nöthigen Actenstücke und Urkunden abfordern, oder selbst herbeischaffen, Zeugen und Kunstverständige vernehmen, auf solche Art die entscheidenden Thatumstände vollständig aufklären, dabei die für Ungültigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht setzen, aber auch strenge prüfen, und eine gültige Ehe gegen jede willkürliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen, überhaupt die Verhandlung so leiten, daß die Ungültigkeit der Ehe oder das Recht, die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniß oder Übereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde.

§. 1161.

Versuch einer Wiedervereinigung.

Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungültigerklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet, so soll er vorerst allein vorgeladen, und durch zweckmäßige Vorstellungen wo möglich dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben freiwillig abzustehen.

Kann im Falle einer mit Recht für ungültig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden, so muß die Vorschrift des §. 98 des a. b. G. B. zur Anwendung gebracht, auch bei einer von Akatholiken angesuchten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden.

§. 1162.

Pflichten des Vertheidigers der Ehe.

Wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung oder Ungültigerklärung angegebenen Umstände genaue Erkundigung einzuziehen, inwiefern der Antrag in dem Gesetze gegründet und durch vollständigen Beweis unterstützt sey, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegen stehen, sorgfältig zu untersuchen, und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern.

Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden.

§. 1163.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

Nach geschlossenem Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden; fällt dasselbe für die Gültigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt. Ergeht es aber auf die Ungültigkeit und Trennung der Ehe, so muß der aufgestellte Vertheidiger derselben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bei gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellations- und Revisionsschriften die Acteneinsendung an die höhere Behörde verlangen [a]). Hierauf ist die erste erkennende Behörde und der beigezogene politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.

Wenn die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses, von Amtswegen

die Verfügung getroffen werden, daß dasselbe nach Anleitung des §. 122 des a. b. G. B. in das Trauungsbuch eingetragen werde. Hofkzlv. vom 22. Juli, Rggscirc. vom 25. August 1819.

a) Se. Maj. haben vermöge Hofdecrets vom 12., empfangen 28. März 1817, über einen Höchstdenselben in Ehe-Annullirungsangelegenheit erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu verordnen befunden: Daß in jedem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, der aufgestellte defensor matrimonii immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und bei conformen Urtheilen die Revision anmelde, und die Acteneinsendung nach dem Wechsel der Appellations- oder Revisions-Schriften an die höhere Behörde verlange. Hierauf sey die erste erkennende Behörde und der intervenirende politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.
Appellationscirc. vom 8. April 1817.

§. 1164.

Bestimmung für das Erkenntniß der obersten Justizstelle bei Todeserklärungen, zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe.

In Folge einer unter dem 9. März 1830 neuerdings bestätigten allerhöchsten Entschließung an die Hofcommission in Justizgesetzsachen vom 11. März 1821 hat die oberste Justizstelle, ehe sie bei Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe zwischen Katholiken und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe ihr Erkenntniß fällt, wiewohl sie sich im Übrigen ganz nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen hat, die dießfälligen Verhandlungen dem betreffenden Ordinariate mitzutheilen und dessen Bemerkungen einzuholen, und wenn der Beschluß der obersten Justizstelle von der Meinung des Ordinariats abweichend seyn sollte, den Gegenstand der allerhöchsten Entscheidung zu unterziehen.
Hofkzld. vom 12. Mai 1830, Rggsv. vom 18. Mai d. J., Hofzahl 10537, Rggsz. 26629.

§. 1165.

Einvernehmen der Ordinariate bei Todeserklärungen abwesender Ehegatten.

Se. k. k. Maj. haben mit einer unterm 26. Jänner 1833 an den k. k. lomb. venet. Senat der obersten Justizstelle herabgelangten allerh. Entschließung wegen Auslegung der allerh. Entschließung vom 11. Mai 1821 und 9. März 1830 (s. Gesetzsammlung Bd. XII., S. 305, V. Z. 148) zu verfügen geruht:

1. Wenn die Todeserklärung des abwesenden Ehegatten von dem Zurückgelassenen vor einer Gerichtsinstanz zur Verhandlung gebracht wird, die in der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit eines andern

Ordinariats als dem, in dessen Sprengel die Ehe geschlossen worden ist, sich befindet, so ist nicht das Ordinariat, wo die Ehe geschlossen worden ist, sondern dasjenige einzuvernehmen, in dessen Sprengel der wohnende Ehegatte seinen Wohnsitz hat, und wo folglich die Verhandlung über die Todeserklärung zum Behufe einer einzugehenden neuen Ehe betrieben wird.

2. Die oberste Justizstelle hat das Gutachten des Ordinariats nur dann abzufordern, wenn es sich um die Entscheidung des Wesentlichen (meritum) der Verhandlung handelt, nicht aber so oft sie nothwendig findet, weitläufigere und erschöpfendere Erhebungen zu verfügen.

Hofkzld. vom 15. Juni, Rggsv. vom 4. Juli 1833, Hofz. 6550, Rggsz. 38075.

§. 1166.

Eintragung des Erkenntnisses in die Trauungsbücher.

Wenn eine Ehe für ungültig erkannt oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.

A. b. G. B., §. 122.

§. 1167.

Was zu geschehen hat, wenn ein Ehegatte, der den andern wegen langer Abwesenheit für todt hält, um die Erlaubniß, zur zweiten Ehe zu schreiten, wirbt.

Se. Maj. haben zu beschließen geruht: daß, wenn ein Ehegatte um die Erlaubniß zur zweiten Verehelichung aus dem Grunde wirbt, weil er den anderen wegen dessen längerer unbekannten Abwesenheit für todt hält, jedes dergleichen Gesuch von Fall zu Fall an das betreffende Landrecht, oder, wo keines besteht, an die gehörige Instanz zu weisen, und der Kammerprocuratur oder wo keine besteht, einem andern defensorii matrimonii die Vertretung des Abwesenden dahin, daß er noch wirklich am Leben seyn könne, aufzutragen sey. Würde sodann das Landrecht oder die gehörige Instanz auf die Bewilligung eines solchen Gesuches einrathen, und hierüber im ordentlichen Wege die allerhöchste Genehmigung einholen zu dürfen erachten; so habe dasselbe oder dieselbe noch vorher die dießfälligen Gründe dem betreffenden Ordinariate, und wenn es eine Militärperson ist, dem apostolischen Vicar Sr. Maj. Armeen zur Einsicht und gutachtlichen Äußerung: ob in Ansehung des Sacramentes oder

evangelischen Vertrages wider einen andern Civil-Ehevertrag kein Bedenken obwalte, mitzutheilen.

Von welcher allerh. Entschließung in Gemäßheit deren nunmehr ein jeder solcher Fall der unmittelbaren Entscheidung Seiner Majestät vorbehalten ist, folglich auch im ordentlichen Wege dahin geleitet werden muß, die politischen und Militär-Instanzen durch die Behörde verständigt werden.

Hofkzld. vom 5. August 1803, Zahl 10201.

§. 1168.

Verfahren hierbei.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Fällen, wo in Ermangelung eines Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde über den wirklich erfolgten Tod eines Vermißten der Beweis durch Zeugen aufgebothen wird, haben Se. Maj. durch allerh. Entschl. vom 18. Nov. 1826 folgende Vorschrift zu erlassen geruhet:

1. Ein Ehegatte, der sich wieder verehelichen will, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beibringung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abhörung der namhaft zu machenden Zeugen mit Einlegung der Weisartikel bei derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rücksicht der zum Behufe der Wiederverehelichung angesuchten Todeserklärung die zuständige ist.

2. Diese hat nach reifer Überlegung der angegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen, oder die Partei anzuweisen sey, die Todeserklärung auf die im a. b. G. B. §. 112—114 vorgeschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid letzterer Art steht der Partei der Recurs an das Obergericht offen.

3. Zugleich mit der Bewilligung des Gesuches hat die erwähnte Behörde dem Vermißten einen Curator zu bestellen, einen Vertheidiger des Ehebandes zu ernennen, diese beiden Abschriften des eingereichten Gesuches und der Weisartikel zur einverständlichen Verfassung der längstens binnen 30 Tagen einzulegenden besondern Fragstücke zuzufertigen, und eine öffentliche, zu drei verschiedenen Malen den Zeitungsblättern einzurückende Verlautbarung ergehen zu lassen, worin die aus dem Gesuche und den Weisartikeln zu entnehmenden Umstände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und Alle, die von dem Leben oder den Umständen des Todes einige Wissenschaft haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte oder dem bestellten Curator binnen einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die jedoch nie kürzer als drei Monate, und in der Regel nie länger als ein Jahr seyn soll, die ge-

hörige Anzeige zu machen; sollten jedoch besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Erfüllung des Zweckes einen längeren Zeitraum erforderlich machen, so hat auch einen solchen das Gericht in der Verlautbarung zu bestimmen.

4. Sobald der Richter die Fragstücke erhalten hat, soll er, ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, zur Vernehmung der Zeugen schreiten, und dabei nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vorgehen.

Nur liegt ihm ob, die eingelegten Fragstücke, wenn er es nöthig findet, auch während des Zeugenverhörs zu vervollständigen, oder neue Fragen zu stellen, um alle entscheidenden Umstände von Amtswegen genügsam aufzuklären.

5. Die aufgenommenen Aussagen der Zeugen sind sowohl dem Zeugenführer als dem Curator des Vermißten und dem Vertheidiger des Ehebandes mitzutheilen. Hiernächst hat der ordentliche Richter eine Tagsatzung, jedoch so, daß die in der Verlautbarung anberaumte Frist vor derselben schon abgelaufen ist, anzuordnen, und bei dieser dem Beweisführer und die beiden Vertreter mit ihren Einwendungen und Erinnerungen zum Protocolle zu vernehmen. Sollte sich aus derselben die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre ergeben, so sind diese ohne Verzug zu veranstalten oder vorzunehmen.

6. Nach dem Schlusse der Verhandlungen ist mit Zuziehung eines politischen Repräsentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt worden sey oder nicht. Im letzten Falle finden hingegen die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt, im ersten aber ist das Urtheil, in welchem immer der aus den Zeugenaussagen hervorgehende Zeitpunct des Todes ausgedrückt seyn muß, vor der Kundmachung jederzeit dem Appellationsgerichte und durch dieses dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Fallen dem obern Richter in dem Verfahren wesentliche Gebrechen auf, so soll er vor Schöpfung des Urtheils die Verbesserung derselben von Amtswegen anordnen.

7. Eben so ist, jedoch bei der ordentlichen Gerichtsbehörde, zu verfahren, wenn es zu einem andern Zwecke als der Wiederverehelichung wegen in Ermangelung des Todenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde, die Aufnehmung der Zeugenaussagen über den Tod eines Vermißten angesucht wird. Nur braucht in einem solchen Falle weder ein Vertheidiger des Ehebandes aufgestellt, noch ein politischer Repräsentant zur Schöpfung des Urtheils zugezogen, noch das Urtheil von Amtswegen höheren Behörden vorgelegt zu werden.

Rggcirc. vom 6. Mai 1827.

§. 1169.

Wann eine Verehelichung der betreffenden Frau zulässig ist, wann nicht.

Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monats zu einer andern Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptstadt von der Landesstelle und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilt werden.

A. b. G. B., §. 120.

§. 1170.

Welche Folgen die Übertretung dieses Gesetzes hat.

Die Übertretung dieses Gesetzes (§. 120 des a. b. G. B.) zieht zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich, allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepacte, Erbvertrag, letzten Willen oder durch das Übereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch §. 58 zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen.

Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sey, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

A. b. G. B., §. 121.

2. Von der Führung der Civil-, Trau-, Tauf- und Sterbebücher, und den darauf Bezug nehmenden Handlungen.

§. 1171.

Allgemeine und besondere Bestimmungen.

Hier kommt nun von den allgemeinen Bestimmungen, d. h. jenen, wodurch alle drei Bücher betroffen, und dann von denjenigen zu handeln, welche jede einzelne Gattung derselben betrifft.

a) Allgemeine, die Civil-Trau-, Tauf- und Sterbebücher insgesammt betreffenden Bestimmungen.

§. 1172.

Vorerinnerung.

Die Register über Trauungen, Geburt und Sterben sind sowohl in Ansehung der öffentlichen Verwaltung als der einzelnen Familien von großer Wichtigkeit.

Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung oder die Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Gebornen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse.

Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers oder ganzer Verwandtschaften abhängt.

Aus diesem Grunde erklärten Se. k. k. Maj. weiland Kaiser Joseph II. mit dem Patente vom 20. Febr. 1784 a) dem Wohle Allerhöchstdero Unterthanen die Sorgfalt schuldig zu seyn, diesen Registern, deren Gestalt bis dahin bloß willkürlich, und deren Glaubwürdigkeit von einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselbe der Absicht des Staates brauchbarer machte, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die gesetzmäßige Sicherheit vereinbart.

a) In Folge dieses allerh. Patentes vertritt daher der Geistliche, dem jene Bücher anvertraut sind, die Stelle eines öffentlichen Beamten und Zeugen, und die von ihm geschehenen Aufzeichnungen haben nur insofern vollen Glauben vor Gericht, als sie den jeweiligen l. f. Normen, über die Führung der Matrikel, gemäß sind.

Auch das a. b. G. B. enthält dießfalls die entsprechende Bestimmung hinsichtlich der Trauung (§§. 80, 82, 83, 123, 128, 131), hinsichtlich der Geburtsbücher §. 164, und Justizhofdecret vom 19. Februar 1820, Nr. 1650 der Justizgesetzsammlung.

Alle Vorschriften wegen Führung jener Matrikeln sind, als politischer Natur, stets von der Staatsverwaltung erflossen, und wenn gleich nach §. 7 jenes allerh. Patents auch die Bischöfe sich diese Matrikeln vorzulegen haben, so ist es doch, vermöge §. 8, eine besondere Pflicht der Kreisämter.

Es ist so auch die Berechtigung zur Einsichtnahme in diese Matrikeln ein Ausfluß der öffentlichen Staatsverwaltung, so wie jede Veränderung in denselben nur in Folge eines Auftrages der Landesstelle an den betreffenden Seelsorger geschehen darf, welcher in gewissen Fällen nur auf Ersuchen des Civilrichters vorgehen kann. Siehe „über die Führung der Pfarrbücher oder der Geburts-, Trauungs- und Sterbeprotocolle, und ihre Beweiskraft," ein Versuch nach den k. k. österr. Gesetzen von Dr. Joseph Schletterer. Innsbruck 1834. Ferner:

Severin Pfleger, Ritters v. Wertenau, Compendium oder gedrängte Sammlung aller in der österreichischen Monarchie geltenden Vorschriften, welche unmittelbar die Führung der Geburts-, Tauf-, Trauungs- (sammt Trauungs-Kapular oder Verkündigungsbuch) und der Sterbeprotocolle u. s. w. betreffen. Wien, 1830, und

Die Matrikeln der Katholiken, Akatholiken und Israeliten. Wien, 1836.

§. 1173.

Pflicht eines jeden Pfarrers, diese öffentlichen Bücher zu führen.

Personen, welche sich einzuschreiben haben. Vorsichten hierbei.

Jeder Pfarrer hat über seinen Sprengel drei abgesonderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Gebornen, und ein Buch über die Gestorbenen. Das Trauungsbuch muß nach dem vorgeschriebenen Formulare folgende Rubriken haben: Jahr, Monat und Tag der vollzogenen Trauung, der Nummer des Hauses, der Tauf- und Zuname des Bräutigams, die Religion und das Alter desselben, ob er unverheirathet oder Witwer ist; Tauf- und Zuname der Braut, ihre Religion, Alter, unverheirathet oder Witwe, Tauf- und Zuname der Zeugen oder sogenannten Beistände und ihren Stand.

Die Pfarrer haben die Pfarrmatrikeln entweder selbst, oder im Verhinderungsfalle durch einen eigens dazu abgerichteten Cooperator zu führen und zu schreiben.

Rggsv. vom 28. März 1801, Rggsz. 580.

Übrigens haben Se. Maj. mit allerh. Entschl. vom 20. Juni 1835 zu verordnen geruht, daß in Ansehung der Unterschrift der Zeugen und Pathen es bei der allerh. Vorschrift vom 20. Febr. 1784 zu bleiben habe.

Hoflanzleid. vom 27. Juni 1835, Hofzahl 15406, Rggsz. 37672.

Wenn bei der eigenhändigen Eintragung der Zeugen und Pathen sich eine Undeutlichkeit zeigt, welche in Folge der Zeit zu Ungewißheiten und Irrungen Anlaß geben könnte, dann soll der Name des Pathen oder Zeugen von Jemanden, welcher eine gut leserliche Schrift hat (Pfarrer, Cooperator oder Schullehrer), mit Beisetzung seines Namens, gleichsam als Übersetzer, leserlich mit dem Beisatze „lies“ beigeschrieben werden. Eod.

§. 1174.

Von den Original-Pfarrmatrikeln sind vidirte Copien in duplo zu nehmen.

Die Pfarrmatrikeln mußten von den Seelsorgern in duplo geführt werden.

Vdg. vom 15. Oct. 1796, Zahl 3146.

Se. Maj. befahlen nun aber mit allerh. Entschl. vom 20. Juni 1835, daß von den Trau- und Taufbüchern zwei reine Copien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien collationirt, von dem Bezirks-Vicario oder Dechanten bei den canonischen Visitationen genau revidirt, und als auf diese Art beglaubigte Abschriften gefertigt werden.

Hofkanzleid. vom 27. Juni 1835, Hofzahl 16406, Rggsz. 37672.

§. 1175.

Vorschriften bei diesen Büchern hinsichtlich adeliger Familien.

Den Ordinariaten ist aufgetragen, gesammte Pfarrer und Seelsorger dahin zu belehren, daß sie bei vorkommenden Tauffällen, vorzüglich von angesehenen adeligen Familien, sich die Tauf- und Zunamen der Ältern auf einen Zettel geschrieben geben zu lassen, und solche genau nach der erhaltenen Vorschrift in das Taufbuch mit gleicher Deutlichkeit und Verläßlichkeit wohl geschrieben einschalten sollen.

Hofv. vom 14. Aug. 1772.

In den Tauf-, Trauungs- und Todtenprotocollen ist Niemand als adelig ohne vorläufige Überzeugung einzuschalten; daher auch die Urkunden aus diesen Protocollen nicht mit unrichtiger Einschaltung des Adels auszufertigen sind.

Rggsd. vom 13. Dec. 1814, Rggsz. 35854.

Ungeachtet der erst unterm 28. Nov. 1826 über Hintanhaltung der Adelsanmaßungen erflossenen, mit Hofdecret vom 2. Nov. 1827 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung, bewähren wiederholte Wahrnehmungen, daß Adelsanmaßungen besonders darin ihren Stützpunct finden, wo in Fällen, wo einzelne Staatsbürger ihren Adel geltend machen, auf die Beibringung ihrer den Adel beweisenden Urkunden nicht sorgfältig genug gesehen wird. Zu diesem Behufe wurde daher befohlen, den Seelsorgern in Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher die thunlichste Genauigkeit zur Pflicht zu machen; und es sind bei allen Personen, deren Adel oder Adelsstand nicht im Lande notorisch ist, nähere Nachweisungen bei ämtlichen Verhandlungen vorzulegen.

Hofkzld. d. Präs. v. 21. Mai 1833, §. 1, Z. $\frac{878}{P.}$, Rggsz. 29374.

§. 1176.

Ausfertigung der Tauf-, Verkünd-, Trauungs- und Todtenscheine.

Stempelung derselben.

Die Formulare a), wie protestantische und katholische Geistliche Tauf-, Verkünd-, Trau- und Todtenscheine auszufolgen haben, bestimmt das Hofdecret vom 30. April 1789, Zahl 9689.

Sie sind von dem Pfarrer oder den dazu abgerichteten Cooperatoren zu schreiben; und wenn doch von einem Dritten aus den Pfarrmatrikeln ein Schein heraus gezogen und geschrieben würde, ist dieser nie zu unterschreiben und zu fertigen. Es sey denn, daß er den Schein vorläufig mit der Pfarrmatrikel collationirt und gleichlautend befunden habe.

Rggsv. vom 28. März 1801, Rggsz. 580.

Dem Stempel von 15 kr. für den Bogen unterliegen die Tauf- oder Geburts-, Aufgebothe- oder Verkündigungs-, Trauungs- und Todtenscheine ohne Unterschied der Person.

Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840, §. 21.

a) Diese Formulare sind:

Verkündigungsschein.

Endesgefertigter bezeuge, daß die in meinem Pfarrbezirke wohnhaften (Namen und Character des Bräutigams und der Braut), der kathol., augsburg. oder helvetischen Confession zugethane Brautleute ordentlich dreimal verkündiget, oder vom ersten, zweiten und dritten Verkünden, auch allenfalls von dem gesetzlichen Hindernisse dispensirt und die vorschriftmäßige Gebühr entrichtet haben, auch gegen ihre eheliche Verbindung kein in dem höchsten Ehepatente festgesetztes Hinderniß entdeckt worden sey.

Wien, den

(Pfarrsiegel) N. N.,
Pfarrer zu N.

Taufschein.

Ich N. N. Pfarrer, Localcaplan oder Curat zu N. im V. N. bezeuge hiermit, daß von dem N. N. (nomen, conditio), katholischer, augsburgischer oder helvetischer Religion, mit seiner Ehewirthin N. N., gebornen N., der katholischen Religion, augsburgischen oder helvetischen Confession, Zeit ihres Ehestandes ein Sohn oder Tochter erzeuget worden, welcher oder welche den im Jahre
(mit Buchstaben, nicht mit Ziffern zu schreiben)

von mir oder von meinem Cooperator N. N. in Gegenwart des N. N. (nomen, conditio) als Pathe dem — — — — Gebrauche gemäß die heilige Taufe empfangen hat, und welch der Name N. beigelegt worden.

Urkunde dessen habe ich diesen Taufschein eigenhändig unterschrieben und das Pfarrsiegel beigedruckt.

Wien, den

(Pfarrsiegel) N. N.,
Pfarrer zu N.

1. Anmerkung. Bei Kindern, die außer der Ehe erzeugt worden, und zu denen sich der Vater nicht freiwillig bekennt, oder seinen Namen einzuschreiben, verweigert, wird obige Formel dahin abgeändert:

— bezeuge hiermit, daß die N. N. (nomen, conditio, matris), ledigen Standes, ein — — — erzeuget, welch u. s. w.

2. Anmerkung. Wenn bei protestantischen Ältern die Taufe von dem protestantischen Geistlichen verrichtet, der Taufschein aber von dem katholischen Pfarrer aus seinem Taufprotocolle ausgefertigt wird, ist dieser Umstand auszudrücken, nähmlich:

— von dem Herrn Superintendenten oder Pastor der hiesigen Gemeinde augsburgischer oder helvetischer Confession, in Gegenwart des N. N. die heilige Taufe empfangen habe u. s. w.

Trauungsschein.

Ich N. N., Pfarrer zu N., bezeuge hiermit, daß N. N. (nomen, conditio, coelebs, viduus), katholischer, evangelischer oder reformirter Religion, mit der N. N. (patris sponsa) und N. N. gebornen (matris sponsa) ehelich erzeugten Tochter, oder des N. N., gewesenen N., sel. hinterlassenen Witwe, nach dreimaliger Verkündigung und keinem entdeckten gesetzlichen Hinderniße, oder über die von der Behörde erhaltene Dispens von zwei oder drei Verkündigungen, und abgelegten Eide, von mir oder meinem Cooperator N. N. in Gegenwart zweier Zeugen und Beiständen, als des N. N. und N. N. (nomen, conditio), den des Jahres in meiner Pfarre dem Glauben gemäß ehelich getraut worden.

Urkunde dessen habe ich diesen Trauungsschein eigenhändig unterschrieben und mit dem Pfarrsiegel gefertigt.

(Pfarrsiegel) N. N.,
Pfarrer zu N.

Todtenschein.

Ich N. N. Pfarrer zu N. bezeuge hiermit, daß N. N. (nomen, conditio), kathol., der augsburg. oder helvetischen Confession, wohnhaft in der Pfarre N., Haus Nr. den (mit Buchstaben zu schreiben) Jahre verstorben, und den dar-

auf in dem Friedhof — — — — zur Erde bestattet worden sey.

Urkunde dessen habe ich diesen Todtenschein eigenhändig unterschrieben und das Pfarrsiegel beigedruckt.

Wien, den

(Pfarrsiegel) N. N.,
Pfarrer zu N.

a) Alle Verhandlungen von geistlichen Behörden, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, zu welchem sie gehören, sind jedoch nur in solchen Angelegenheiten, welche bloß die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande haben, stempelfrei.

Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840, §. 81, Nr. 11.

§. 1177.

Aufsicht auf diese Bücher.

a) Von Seite der Bischöfe.

Bei Untersuchung der Diözesen ist es die Pflicht der Bischöfe, sich jedesmal die Trauungsbücher, Geburts- und Sterberegister vorlegen zu lassen.

Patent vom 20. Febr. 1784, §. 7.

§. 1178.

b) Von Seite der Kreisämter.

Auch die Kreisbeamten haben von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrift geführt werden.

Cod. 7—8.

Aus mehreren, von den beiden Consistorien vorgebrachten rücksichtswürdigen Gründen erhält es von der Rggsv. vom 30. Nov. 1822, Zahl 56835, in so weit sie die von Seite der Pfarrer den Kreis- und Districtsärzten zu gestattende Einsicht in die Tauf- und Trauungsbücher zum Behufe der von letzteren ihren Haupt-Sanitätsberichten einzuschaltenden Bemerkungen über die Zu- oder Abnahme der Population ꝛc. betrifft, nunmehr wieder das Abkommen. Dafür wurden sämmtliche Pfarrer durch die Consistorien unter Einem angewiesen, den betreffenden Kreis- und Districtsärzten zu demselben Zwecke jährliche nummerische Verzeichnisse der in ihrer Pfarre ehelich oder unehelich, lebend und todt gebornen Kinder, und der Statt gefundenen Trauungen, mit der Angabe der nähmlichen Daten vom letzt vorher gegangenen Jahre zu übermachen, so wie sie bereits ähnliche Haupttabellen jährlich an die Kreisbehörden vorzulegen haben.

Übrigens hat es bei der mit obiger Verordnung den erwähnten Sanitäts-Individuen anbefohlenen Einsicht in die pfarrlichen

Todtenprotocolle, und in die beigeschlossenen Todtenbeschauzettel ferner zu verbleiben.

Rggsv. vom 24. Jänner 1823, Rggsz. 2511.

Diese Verordnung lautet folgendermaßen:

Schon mit der Rggsv. vom 11. Oct. 1817, Zahl 44286, sind sämmtliche Kreisämter beauftragt worden, die Kreis- und Districtsärzte zu verpflichten, bei ihren Districtsbereisungen nicht nur jene Pfarreien, wo sich ein Wundarzt aufhält, sondern auch alle übrigen in Hinsicht der Todtenbeschau zu untersuchen, und hierüber jederzeit Bericht zu erstatten.

Da vorgekommen ist, daß einige Pfarrer sich weigern, den Districtsärzten die zu diesem Behufe nöthige Einsicht in die Todtenprotocolle, denen die sämmtlichen Todtenbeschauzettel beigeschlossen seyn müssen, zu gestatten, so werden sämmtliche Kreisämter und die beiden Consistorien angewiesen, die Pfarrer der Rggsv. vom 11. Oct. 1817 entsprechend anzuweisen.

Da es ferner der Bestimmung der jährlichen Districtsbereisung sehr angemessen ist, daß der Arzt bei dieser Gelegenheit auch die pfarrlichen Trauungs- und Taufprotocolle einzusehen befugt sey, und hiernach die zu- oder abnehmende Population, dann das Verhältniß zwischen den Gebornen und Verstorbenen eines jeden Ortes bestimmen, und diese sämmtlichen Daten in seinem jährlichen Haupt-Sanitätsberichte aufführen zu können, so sind die Pfarrer auch anzuweisen, den Kreis- oder Districtsärzten auf Verlangen auch die Einsicht in die Tauf- und Trauungsbücher zu gestatten.

Rggsv. vom 30. Nov. 1822, Rggsz. 56825.

§. 1179.

In diesen Büchern darf ohne Regierungsgenehmigung nichts veranlaßt werden.

In den Trau-, Tauf- und Sterbeprotocollen soll ohne vorhergegangener Anzeige an die Landesstelle, und darüber erstatteter Genehmigung nichts veranlaßt werden.

Rggscirc. vom 12. Mai 1806.

§. 1180.

Aufbewahrung der Tauf-, Trauungs- und Sterbeprotocolle.

Während das Original dieser Bücher von dem Seelsorger aufbewahrt wird, muß eine der beglaubigten Copien an das Ordinariat eingesendet werden, damit im Falle, daß ein Exemplar wie immer zu Grunde geht, noch ein dasselbe ersetzendes Paro vorhanden sey.

Allerh. Entschl. vom 20. Juni 1835, Hofkzld. vom 27. Juni 1835, Hofzahl 16406, Rggsz. 37672.

Die in der Verordnung vom 27. Juni 1835, Zahl $\frac{16405}{2199}$, wegen Aufbewahrung der Tauf- und Trauungsprotocolle enthaltenen Weisungen sind auch auf die Sterbeprotocolle auszudehnen.

Hofkanzleid. vom 19. Febr. 1836, Hofzahl 4286, Rggsz. 11273.

§. 1181.

Verboth, die Pfarrmatrikeln in die Wohnung der Conscriptions-Officiere zu tragen.

In die Wohnung der Conscriptions-Officiere dürfen die Pfarrmatrikeln nicht getragen werden.

Rggsv. vom 17. Oct. 1795, Zahl 3234.

§. 1182.

Vorlegung der Jahrestabelle.

Zu Ende eines jeden Jahres sollen die Pfarrer (wie auch die Rabbiner) von allen drei Registern, eine mit dem vorgeschriebenen Formulare in Rubriken übereinstimmende Jahrestabelle zusammenziehen, und dieselbe längstens bis halben Jänner nebst dem Conscriptionsbezirke an das Kreisamt einschicken.

Patent vom 20. Februar 1784, §. 9.

§. 1183.

Tabellarische Übersicht der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

In den Tabellen, welche über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen eingesendet worden sind, wurden mehrere Rubriken vermißt, deren Evidenz in statistischer Hinsicht von großer Wichtigkeit ist, und es wurden mannigfaltige willkürliche Abweichungen von dem ursprünglich vorgezeichneten Formulare wahrgenommen, wodurch nothwendig Unrichtigkeit und Verwirrung bei der Zusammenstellung der Totalübersicht veranlaßt werden müßte.

Um nun diese Evidenz zu erzielen, hat die Hofkanzlei neue Formulare entwerfen lassen, welche der Landesstelle, und zwar, um zugleich die für die Zusammenstellung der Totalübersicht unerläßliche Gleichförmigkeit zu bewirken, mit nachstehender Weisung zugestellt wurden:

Die Landesstelle hat mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß sich genau an die vorgezeichneten Formularien gehalten, und daß sich keiner Abweichung in den Rubriken derselben von der Prov. Staatsbuchhaltung erlaubt werde.

Diese Übersichten sind in Gemäßheit der allerh. Vorschrift vom 21. Febr. 1784 jährlich in Druck legen zu lassen.

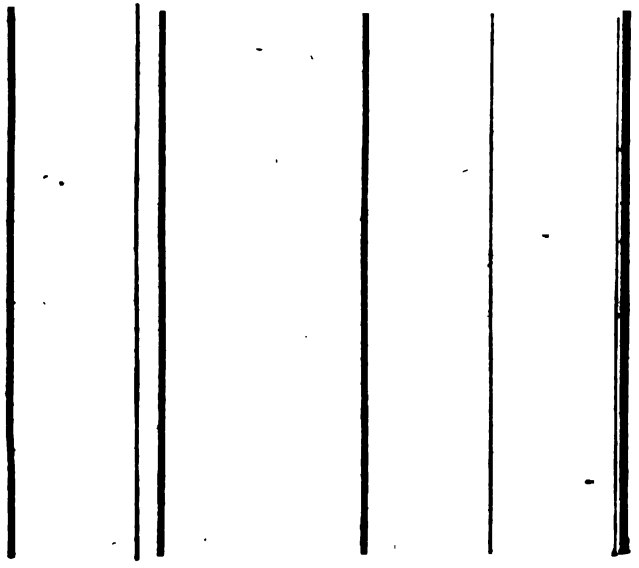

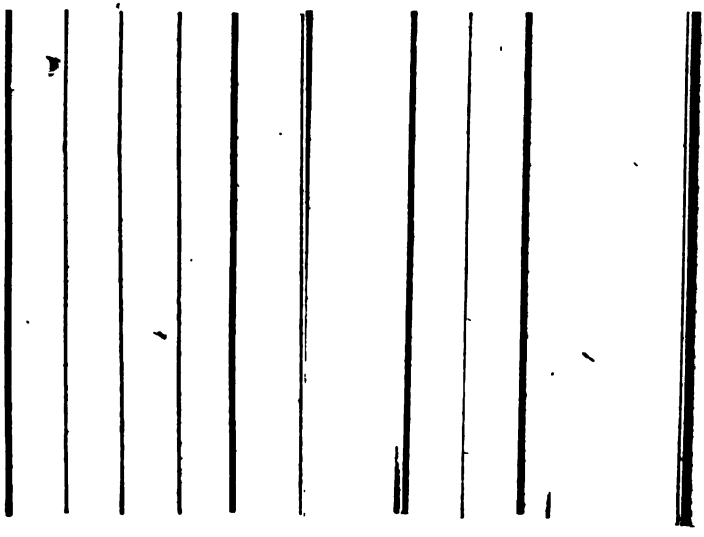

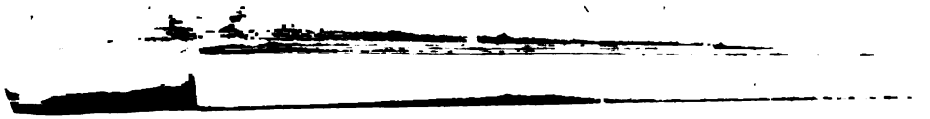

Die in Druck zu legenden Übersichten müssen aber genau mit jenen Angaben übereinstimmen, wie sie die Prov. Staatsbuchhaltung zum Behufe der von Seite der Cameral-Hauptbuchhaltung zu verfassenden Totalzusammenstellung zu entwerfen hat.

Die Normalverordnung vom 19. Jänner 1794 wurde neuerdings in Erinnerung gebracht, nach welcher die Summarien der in einem Jahre Gebornen, Getrauten und Gestorbenen zuverlässig mit Ende Jänner des nächsten Jahres zu überreichen sind.

Hofkzld. vom 5. Mai 1828, Hofzahl 9424, Rggsz. 28861.

In die pfarrlichen Tabellen wird die erfolgte Administrirung der Sacramente nicht übertragen.

Hofv. vom 19. Juli 1784.

§. 1184.

Einsendung der Ausweise über Geborne, Getraute und Verstorbene nach dem Solar-Jahre.

Man hat zum Behufe des jährlich einzureichenden Haupt-Sanitätsberichtes, und um eine ganzjährige vollständige Übersicht zu erlangen, für angemessen befunden, daß künftig die Curatgeistlichkeit, welche vorhin alle Kirchenbücher in Folge der Patente vom Jahre 1784 nach dem Solar-Jahre führen muß, ihre Ausweise über die Verstorbenen, Getrauten und Gebornen den Kreisämtern nach dem Solar-Jahre einsende.

Hofkzld. vom 3. Oct. 1812.

§. 1185.

Anzeige der Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Militärpersonen.

Die Pfarrer haben die Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Militärpersonen zu Ende eines jeden Militärjahres an die Dechanten einzusenden, durch welche solche an die Consistorien und von diesen an die Regierung gelangen.

Rggsv. vom 10. März 1804.

b) Besondere, jede Gattung der Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher betreffende Bestimmungen.

a. Traubücher.

§. 1186.

Wie viel Vorschreibungen zum Behufe der Verehelichung zu führen sind.

Zum Behufe der Verehelichungen werden von dem Pfarrer drei Vorschreibungen geführt, nähmlich:

a) Das Trauungs-Rapulare [a]).
b) das Verkündebuch, und
c) das Trauungsbuch.

a) Der Unterschied zwischen Trauungs-Rapulare und Trauungsprotocolle besteht darin, daß in dem ersteren der Tag, an welchem sich die Brautleute melden, und die zwei Zeugen, welche die Aussage der sich meldenden Brautleute bestätigen, einzutragen sind, und daß in dem Trauungsprotocolle der Tag der eingegangenen Ehe, der Priester, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen und von welchem dieselbe kirchlich eingesegnet worden war, und endlich die Zeugen oder Beistände der vollzogenen Trauung in den dazu bestimmten Rubriken beizusetzen sind.

§. 1187.

Ad a. Eintragung der sich meldenden Brautleute in das Trauungs-Rapulare.

Die zur Verkündigung sich meldenden Brautleute sind in das sogenante Rapulare [a]) nach den im §. 80 des a. b. G. B. bezeichneten Rubriken von dem Seelsorger selbst einzutragen, und die bei der Anmeldung erscheinenden Beistände oder Zeugen haben sich hierbei in die für sie bestimmte Rubrik eigenhändig, unter Beisetzung ihres Characters einzuschreiben.

a) Aus den vorgelegten Äußerungen der Pfarren inner den Linien Wiens, wie bei Führung der Trauungsbücher vorgegangen werde, ist zu ersehen, daß zwar von dem größten Theile derselben der Trauungsact entweder unmittelbar vor oder nach der Copulation in das bestimmte Trauungsprotocoll eingetragen, und durch die eigenhändige Unterschrift des trauenden Priesters und durch die Unterschrift der Zeugen oder Beistände die vollzogene Trauung bestätigt werde; doch kommt bei mehreren Pfarren vor, daß sie nur ein sogenanntes Rapulare oder Urkundbuch, wenn das erstere zugleich bei den Urkunden gebraucht wird, führen, in welches sie, da es die erforderlichen Rubriken des Trauungsbuches enthält, alle Rubriken, mit Ausnahme der Rubrik des Tages und der Rubrik des trauenden Priesters, ausfüllen, die Zeugen bei der Verkündigungsangabe sich einschreiben lassen, oder wenn sie des Schreibens nicht kundig sind, diese selbst einschreiben, und diese Unterschrift mit Kreuzzeichen bestätigen lassen, daß sodann erst nach vorgenommener Trauung die leer gelassenen Rubriken ausgefüllt werden, und dann dieser ganze Act in das eigentliche Trauungsbuch übertragen wird, wofür als Grund angegeben wird, damit auf diese Art die Trauungsbücher reiner erhalten werden können.

So sehr diese Art, die Trauungsanmeldung aufzunehmen und zu verzeichnen, die volle Billigung verdient, so wenig kann dieses Rapulare als das wirkliche und als das mit der Verordnung vom 20. Februar 1784 vorgeschriebene Trauungsprotocoll angesehen oder angenommen werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß aus dieser Art Unverläßlichkeit für das Trauungsprotocoll selbst entsteht, indem übersehen worden ist, den Tag der vollzogenen Trauung und den Namen des trauenden Priesters dem Protocolle beizusetzen. Aber auch Unrichtigkeit kann dadurch sich leicht ergeben, wenn nähmlich die Zeugen bei der angegebenen Verkündigung

verhindert sind, oder wenn einer derselben verhindert ist, dem Trauungsacte beizuwohnen. — Zudem sind die wirklichen Protocolle, Einschreibungen, die dann aus dem Rapulare erst übertragen werden, nicht mehr die Originalien, sondern nur Abschriften, daher die Protocollsführung nicht zulässig ist.

Das fürsterzbischöfliche Consistorium hat daher an die Pfarrer, wo die sogenannten Trauungs-Rapulare die Stelle der Trauungsprotocolle vertreten, die geeignete Verfügung zu erlassen, daß die Trauungszeugen in Zukunft erst nach dem vollendeten Acte der Trauung, und zwar, wenn sie des Schreibens kundig sind, eigenhändig sich in das Trauungsprotocoll einschreiben, im Falle dieses nicht wäre, was der Pfarre bekannt ist, wenn die Beistände, die die Verkündigung mit angegeben haben, zugleich wieder bei der Trauung erscheinen, durch einen anderen eingetragen werden, wo sie das vorgeschriebene Kreuzzeichen selbst beizusetzen hätten.

Da übrigens vorkommt, daß für das fürsterzbischöfliche Consistorial-Archiv Abschriften der pfarrlichen Matrikelbücher von den Pfarren hinterlegt werden, und da diese offenbar den Zweck haben, in dem Falle, wenn die bei der Pfarre aufbewahrten Protocolle in Verlust geriethen, die Stelle dieser letztern zu vertreten, und daher die Abgänge zu ersetzen, so ist es zweckmäßig, statt der Abschriften Duplicate dieser Bücher zu hinterlegen, und diese, so wie es von den Landpfarren gefordert wird, auch von den Pfarren inner den Linien Wiens abzufordern.

Übrigens erscheint das Verfahren bei dem Eintragen der Verkündigungen bei St. Stephan, und die Übertragung der geschehenen Aufschreibungen aus dem Rapulare in das Trauungsbuch so entsprechend, daß dieses Vorgehen allgemein empfohlen zu werden verdient.

Das fürsterzbischöfliche Consistorium hat ferner jene Pfarren, welche Brautleute oder eines derselben zur Trauung an eine andere Pfarre entlassen, anzuweisen, daß sie die geschehene Verkündigung und Entlassung zur Trauung in das Trauungsprotocoll nach den Vorschriften der §§. 81 und 82 des a. b. G. B. aufnehmen.

Rggsv. vom 18. Juni 1825, Rggsz. 8650.

§. 1188.

Wie eine Witwe als Braut in das Trauungs-Rapulare einzutragen ist.

Ist die Braut Witwe, so muß nebst ihrem und ihrer Ältern beigesetzten Vor- und Geschlechtsnamen, auch noch der Vor- und Geschlechtsname und Character ihres verstorbenen Gatten in das Rapulare eingeschrieben werden.

Rggsd. vom 18. Juni 1825, Zahl 8650.

§. 1189.

Eintragung solcher Brautleute in das Trauungs-Rapulare, welche von einer dritten Person zur Trauung entlassen wurden.

In das Trauungs-Rapulare sind auch jene Brautleute, welche von einer andern (dritten Person) Pfarre hierher (als dem dritten Orte) zur Trauung entlassen wurden, nach allen vor-

geschriebenen Rubriken mit den dießfalls nöthigen Anmerkungen einzuschreiben.

Rggsd. vom 13. Juni 1825, Zahl 8650.

§. 1190.

Ad b. Eintragung der Brautleute in das Verkündigungsbuch.

Aus dem Trauungs-Rapulare sind die Brautleute zur Verkündigung in das Verkündebuch einzutragen.

Rggsd. vom 13. Juni 1825, Rggsz. 8650.

§. 1191.

Ad c. Eintragung eines geschlossenen Ehevertrages in das Trauungsbuch.

Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familienname, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung: ob sie schon verehelicht waren oder nicht; der Vor- und Familienname, dann der Stand ihrer Ältern und der Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden, endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden.

A. b. G. B., §. 80.

Auch der §. 35 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 verordnet: Jeder Pfarrer, Pastor oder Pope soll schuldig seyn, alle in seiner Pfarre geschlossenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabei gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Ortes, wo die Ehe geschlossen worden, und ob selbe von ihm selbst oder von einem andern in seinem Namen, und von wem sie geschlossen worden, in die zu diesem Ende bestimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, dergestalt, daß jeder in Betreff dieser Ehe und der Zeit, wann sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne.

Folgendes ist das mit Patent vom 20. Febr. 1784 vorgeschriebene Formular eines Trauungsbuches:

Trauungsbuch.

1783.	Bräutigam.							Braut.							Beistände.	
Jänner	Haus-Nr.	Name	Religion: Katholisch	Religion: Protestantisch	Alterejahre	Unverehelicht	Witwer	Name	Religion: Katholisch	Religion: Protestantisch	Alterejahre	Unverehelicht	Witwe		Name	Stand
Den 15ten	35	Christoph Radler	1	—	37	1	—	Anna Witerin	—	1	38	—	1		Martin Ärmel Johann † Teichner	Nachbar Schlosser-Meister

§. 1192.

Wann die Eintragung in das Trauungsbuch zu geschehen hat.

Die Brautleute sind nicht sogleich bei ihrer Verehelichungsanmeldung in das Trauungsbuch einzutragen, Rggsd. vom 31. Oct. 1828, Rggsz. 60454, sondern erst nach wirklich vollzogener Trauung ist sogleich die Übertragung der im Rapulare geschehenen Aufschreibung ihrem ganzen Inhalte nach aus dem Rapulare in das eigentliche Trauungsprotocoll zu veranstalten.

Rggsd. vom 13. Juni 1835, Rggsz. 8650.

§. 1193.

Wie die Rubriken des Trauungsbuches auszufüllen sind.

Die Rubriken des Bräutigams werden von demjenigen eingetragen, so die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kundig sind, sich jedesmal eigenhändig einschreiben. Können sie nicht schreiben, so schreibt der Schulmeister oder sonst jemand an ihre Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Statt gemachte Einschreibung mit einem Kreuze oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bei Testamenten oder Verträgen üblich ist, bekräftigen.

Patent vom 20. Febr. 1784, §. 2.

§. 1194.

Einschreibung des Umstandes in das Trauungsbuch der Pfarre, wenn die Trauung in einer dritten Pfarre geschehen soll.

Soll die Ehe an einem dritten Orte, in den keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu seinem Stellvertreter benennt, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und für welchen die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.

A. b. G. B., §. 81.

§. 1195.

Was in das Trauungsbuch der Pfarre, wo solche Personen getraut werden, einzutragen ist.

Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre, mit dem Beisatze: von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Ab-

schließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.

A. b. G. B., §. 82.

§. 1196.

Wie es mit der Eintragung in das Trauungsbuch zu halten ist, wo die Trauung wegen Erkrankung oder in Ermangelung eines Pfarrers in einer anderen Pfarre geschieht.

Im Falle, wo wegen Erkrankung oder in Ermangelung eines Pfarrers die Trauung in einer andern Pfarre, als jener der Brautleute, vorgenommen werden muß, fordert die Evidenzhaltung der Bücher, daß eine solche Trauung in dem Protocolle derjenigen Seelsorger-Station, welche eben ohne Seelsorger ist, ohne daß ihre Auflassung entschieden wäre, als in dem Protocolle der eigentlichen Pfarre der Brautleute, die der supplirende Seelsorger nun mit seiner eigenen zugleich versieht, eingetragen werden.

Rggsv. vom 8. Nov. 1806, Rggsz. 37158.

§. 1197.

Wie die Fertigung des Trauenden im Trauungsbuche zu geschehen hat.

Am Ende einer jeden Seite des Trauungsregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden, so muß bei jedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Cooperator unterzeichnet ledig mit dem Beisatze: „Cooperator.“ Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beizusetzen, daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat.

Patent vom 20. Februar 1784, §. 3.

§. 1198.

Wohin sich die Trauungszeugen zur Unterschrift zu begeben haben.

Zur Unterschrift haben sich die Zeugen sowohl nach katholischen als akatholischen Trauungen, wenn auch die Trauung außer der Pfarrkirche geschehen ist, in die katholische Pfarre zur Unterfertigung zu begeben.

Hofv. vom 6. Mai 1784.

§. 1199.

Berichtigungen in Trauungsbüchern wegen Nichtigkeitserklärungen einer Ehe können nur auf Ansuchen der Justizbehörden geschehen.

Wenn die Berichtigung eines Trauungsbuches wegen Nichtigkeitserklärung einer geschlossenen Ehe vorgenommen werden soll, kann diese nur durch das Ansuchen der über das Factum erkennenden Justizbehörde von den politischen Stellen verahlaßt werden.

Hofkzld. vom 11. Dec. 1823, Hofz. 37844, Rggsz. 62310.

Von der Löschung der getrennten Ehen in den Trauungsbüchern wurde bereits oben gehandelt.

β. Taufprotocolle.

Geburtsbücher.

§. 1200.

Führung der Geburtsregister.

Um sowohl die Zahl der Gebornen überhaupt, als die Zahl der Kinder von jedem Geschlecht, dann ob sie in oder außer der Ehe erzeuget worden, ersehen zu können, sind den Geburtsregistern nach beistehendem Formular folgende Rubriken zu geben:

Jahr, Monat und Tag der Geburt, der Hausnummer, des Kindes Taufnamen, sein Geschlecht, ob ehelich oder unehelich; der Tauf- und Zunamen der Ältern, ihre Religion, der Tauf-, Zuname und Stand der Pathen (Gevattern).

Bei unehelichen Kindern ist der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beizusetzen, denn diese bloß nach der Aussage der Mutter, nach einem ungefähren Rufe, oder der Vermuthung des Seelsorgers mögliche Einschreibung, bleibet immer zweideutig, setzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab, und hat im Rechte weder auf Mutter noch Kind einigen Einfluß. Nur dann also ist bei unehelichen Kindern der Name des Vaters beizusetzen, wenn dieser sich selbst dazu bekennet.

Die Pathen müssen sich gleich den Zeugen im Trauungsbuche entweder eigenhändig einschreiben, oder wenn jemand an ihrer Statt einschreibet, die fremde Hand durch ihr beigesetztes Zeichen bekräftigen.

Patent vom 20. Febr. 1784.

Nr. 2. Zum §. 1200.

Geburtsbuch.

1783 Jänner	Hausnummer.	Name	Religion		Geschlecht		Ehelich	Unehelich	Ältern		Pathen	
			Katholisch	Protestantisch	Knabe	Mädchen			Vater	Mutter	Name	Stand
	35	Christian Hollin	1	—	—	1	—	1	Peter Held	Maria Hollin	Justina Fürstin Barbara Grollin	Gastwirthin. Nachbarin.

§. 1201.

Wie es hinsichtlich der Taufe der griechisch-katholischen Christen, in Wien gehalten wird.

Dem griechisch-katholischen Pfarrer zur heil. Barbara in Wien gehören die Taufen der Kinder, welche inner den Linien Wiens wohnen, dergestalt zu, daß er die Mädchen, deren Mutter seinem Ritus zugethan sind, und die Söhne der Väter, die sich zu seinem Ritus bekennen, in seiner, nähmlich der griechisch-katholischen, Kirche zu taufen hat.

Außer den Linien hat sich der Pfarrbezirk des griechisch-katholischen Pfarrers nicht zu erstrecken.

Wenn jedoch ein außer Wien in Österreich unter der Enns wohnender griechisch-katholischer Glaubensgenosse vom erwähnten Pfarrer die Taufe verlangte, so hat der betreffende Seelsorger des lateinisch katholischen Ritus, der griechisch-katholischen Pfarrgeistlichkeit kein Hinderniß in Ausübung der Taufe auch in seiner Pfarrkirche zu legen.

Der griechisch-katholische Pfarrer ist gehalten, jede Taufe dem betreffenden lateinischen Pfarrer zur richtigen Eintragung in sein Pfarrbuch unverändert und binnen 24 Stunden anzuzeigen.

Hofkzld. vom 5. Jänner 1815.

§. 1202.

Die Pfarrmatrikeln sind vom Pfarrer selbst oder durch den Cooperator zu führen.

Um die Ausfertigung widersprechender Taufscheine zu vermeiden, haben die Pfarrer die Pfarrmatrikeln selbst, oder im Verhinderungsfalle, durch einen eigens hierzu abgerichteten Cooperator zu führen und zu schreiben; und wenn auch von einem Dritten ausdrücklich ein Schein herausgezogen und geschrieben würde, diesen nie zu unterschreiben und zu fertigen, es sey denn, daß er den Schein vorläufig mit dem Pfarrmatrikel collationirt und gleichförmig befunden habe.

Hofv. vom 28. März 1801, Rggsz. 580.

§. 1203.

Wo die Taufzeugen sich einzuschreiben haben.

Die Seelsorger haben das Einschreiben der Taufzeugen an dem Orte, wo die Taufe vor sich gehet, unmittelbar vor derselben vorzunehmen.

Hofv. vom 6. Oct. 1788.

§. 1204.

Vorsicht bei abwesenden Taufpathen.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, durch die Erz- und Bischöfe der gesammten Curat-Geistlichkeit die Weisung zu ertheilen, daß kein abwesender Pathe in das Taufprotocoll eingeschrieben werden dürfe, von dem der Seelsorger nicht zuverlässig weiß, daß derselbe diese Stelle wirklich angenommen habe, um dadurch den sonst sich leicht ergeben könnenden Abänderungen der Taufprotocolle und anderen bösen Folgen vorzubeugen.

Hofkzld. vom 9. August 1810.

§. 1205.

Ausschließung der Akatholiken als Taufpathen.

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet: Es sey den Bischöfen der gesammten deutschen Erblande aufzutragen, daß sie die ihnen unterstehende Geistlichkeit belehren, keine akatholischen Taufpathen beikatholischen Kindern zuzulassen, und sie bei sich ereignendem Falle mit guter Art zu entfernen.

Hofkzld. vom 25. Juni 1801 Z. 2951.

§. 1206.

Zulassung derselben als Taufzeugen.

Se. Maj. haben jedoch beschlossen, daß den Akatholiken gestattet werden könne, bei den katholischen Taufen, wo der Pathe immer katholisch seyn muß, als Zeugen zu erscheinen, um, wenn sie schon einmal zu einer solchen Handlung geladen sind, nicht wieder davon abgewiesen zu werden.

Welches den Landesstellen mit Beziehung auf die höchste Anordnung vom 25. Juni 1801, bei welcher es ferner zu verbleiben hat, zur Verständigung der Ordinariate nachträglich bekannt gemacht wird.

Hofkzld. vom 10. Juni 1802.

§. 1207.

Beisetzung des Namens der Hebamme in die Taufbücher.

Der Name der Hebamme soll bei Geburtsregistern beigesetzt werden.

Hofv. vom 1. April 1797 und 2. Juli, 18. Sept. 1825.

§. 1208.

Verhütung der Afterhebammen. Einsichtsnahme in die Taufbücher von Seite des öffentlichen Sanitätspersonales.

In Gemäßheit der mit dem Hofkzld. vom 3. Juli 1825 eröffneten allerh. Entschl. vom 25. Juni 1825 ist die Einleitung zu treffen, daß dem öffentlichen Sanitätspersonale die Einsicht in die Taufbücher nicht nur gestattet, sondern auch zur Pflicht gemacht werde, sich von Zeit zu Zeit die Überzeugung zu verschaffen, ob Afterhebammen bei Geburten gebraucht wurden, und hiernach die vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten.

Indem nun sämmtliche Seelsorger durch die Consistorien zur genauen Befolgung dieser allerh. Anordnung angewiesen werden, hat das Kreisamt die unterstehenden öffentlichen Sanitätsbeamten hievon zum genauen Nachverhalte in die Kenntniß zu setzen.

Hofkzld. vom 2. Juli und 18. Sept. 1825.

§. 1209.

Wie bei Nothtaufen bei jüdischen Wehmüttern vorzugehen ist.

Aus Veranlassung eines vorgekommenen speciellen Falles hat die k. k. vereinte Hofkanzlei bedeutet: daß dort, wo jüdische Wehmütter zur Ausübung ihrer Kunst bei christlichen Frauen verwendet werden, da die Verpflichtung einer Hebamme, die Kinder nothzutaufen, eintreten kann, in jedem Falle, wo jüdische Hebammen vorhanden sind, die Einrichtung (im Falle sie nicht ohnehin schon bestehen sollte) zu treffen ist, daß, wenn eine solche gerufen wird, von den Ältern des zu taufenden Kindes, deren Pflicht es ist, für die Taufe desselben Sorge zu tragen, auch immer zugleich eine rücksichtlich der Nothtaufe genau unterrichtete Christenfrau zugezogen werde, um, wenn es erforderlich seyn sollte, die Nothtaufe zu ertheilen.

Hofkzld. vom 4. Febr. 1830, Z. 776; Rggsv. vom 3. März 1830, Z. 11576.

In Folge hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 13. Juli 1835, Z. 17657 haben Se. Maj. die mittelst Regierungsdecrect vom 3. März 1830, Z. 11576 bekannt gegebene hohe Hofkzlv. vom 4. Febr. 1830, Z. 776, in Absicht auf die Zulässigkeit jüdischer Hebammen zur Geburtshülfe bei christlichen Frauen mit allerh. Entschließung vom 3. Juli 1835 genehmiget. Rggsd. vom 30. Juli 1835, Z. 39663.

§. 1210.

Wie Kinder unbekannter Ältern in das Taufbuch einzutragen sind.

In das Taufprotocoll sind die Ältern nur dann als verehelichet einzutragen, wenn sie bekannt sind. Ein Kind unbekannter Ältern ist nur dann als ehelich geboren einzuschreiben, wenn sich der Seelsorger durch den Trauungsschein von der Gültigkeit der Ehe überzeuget hat.

Rggsd. vom 2. Nov. 1803, Rggsz. 10680.

§. 1211.

Eintragung der Pathen, der Zeugen, dann der Väter unehelicher Kinder in die Tauf- und Trauungsregister.

Hinsichtlich der verhandelten Frage, ob nicht einige Modificationen in Ansehung der Bestimmungen über die Eintragung der Pathen und Zeugen, in die Tauf- und Trauungsregister, und der Väter unehelicher Kinder in die Taufbücher einzutreten hätten, haben Se. Maj. mit allerh. Entschl. vom 20. Juni 1835 zu verordnen geruhet, daß in Ansehung der Unterschrift der Zeugen und Pathen es bei der allerhöchsten Vorschrift vom 20. Febr. 1784 zu bleiben habe.

Wenn übrigens bei der eigenhändigen Eintragung der Zeugen und Pathen sich eine Undeutlichkeit zeiget, welche in Folge der Zeit zu Ungewißheiten und Irrungen Anlaß geben könnte, dann soll der Name des Pathen oder Zeugen von Jemanden, welcher eine gut leserliche Schrift hat (Pfarrer, Cooperator, Schullehrer), mit Beisetzung seines eigenen Namens, gleichsam als Übersetzer, leserlich mit dem Beisatze „lies…“ beigeschrieben werden.

Se. Maj. haben ferner zu befehlen geruhet, daß, wie es hier und da schon üblich ist, künftig von den Trau- und Taufbüchern zwei reine Copien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien genau collationirt, von den Bezirk-Vicaren oder Dechanten bei den canonischen Visitationen genau revidirt, und daß, während das Originale sorgfältig aufbewahrt wird, eine dieser beglaubigten Copien an das Ordinariat eingesendet werde, damit im Falle ein Exemplar wie immer zu Grunde gehet, noch ein dasselbe ersetzendes Pare vorhanden sey.

Hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch geruhten Se. Maj. zu verordnen, daß sich zwar in der Regel nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen sey; sollte der uneheliche Vater des Kindes sich aber bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollen, so sey ihm dieß in

Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten.

Hofkzld. vom 27. Juni 1835, Hofzahl 16406, Rggsz. 37672.

§. 1212.

Unter welcher Bedingung Kinder, die von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, für ehelich anzusehen sind.

Se. k. k. Maj. haben, nach dem Inhalte eines hohen Hofkzld. vom 25. Juni mit allerh. Entschl. vom 20. Mai 1835 Folgendes zu bestimmen geruhet:

Die Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der in dem §. 163 des a. b. G. B. geforderte Beweis geführet, oder, wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurückgetreten waren.

Gegenwärtige Vorschrift ist auch auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene, oder noch der gerichtlichen Entscheidung zu unterziehende Fälle anzuwenden.

Die vor Kundmachung dieser Vorschrift bereits rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen bleiben in voller Kraft.

Rggscirc. vom 6. August 1835.

§. 1213.

Welche Vorschriften bestehen, um die eheliche Geburt der Kinder zu constatiren.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß die Seelsorger bei Taufen auf verschiedene listige Art hintergangen worden sind, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich geborne in die Taufbücher einzutragen, auch bei unehelichen Kindern den Namen verehelichter Männer als Väter einzuschreiben; wodurch kostspielige Rechtsstreite und Beeinträchtigung mancher Familien herbeigeführet werden können.

Um dergleichen Überlistungen der Seelsorger, welche auf dem Lande wohl nur selten bei zufälligen Entbindungen fremder durchreisender Weibspersonen, in den größeren Städten aber leichter und häufiger geschehen können, so viel möglich ist, in Zukunft vorzubeugen, hat man für nöthig befunden, den Seelsorgern folgende Belehrung für die Führung der Geburtsbücher zu ertheilen.

Da die Geburtsbücher der Seelsorger, in so fern sie sich nicht auf bloße Angaben der Parteien gründen, vom Gerichte volle Beweiskraft haben, so lieget den Seelsorgern die Pflicht ob, nach Mög-

lichkeit dafür zu sorgen, daß die darin aufgezeichneten Umstände die möglichste Gewißheit haben, und daß dann, wenn die volle Gewißheit über einen Umstand nicht erhalten werden kann, dasjenige, was bloß auf die Angaben der Parteien dahin aufgenommen wird, von dem, was gewiß ist, wohl unterschieden werde.

Es kommt bei der Führung des Geburtsbuches darauf an, die möglichste Gewißheit herzustellen:

a) Daß die als Mutter des Kindes angegebene Person wirklich Mutter des Kindes, und

b) daß der von ihr angegebene Name ihr wahrer Name sey;

c) daß der als Vater des Kindes angegebene Mann, der rechtmäßige Gatte der Kindesmutter, und zwar schon im siebenten Monate sey, oder

d) daß er sich, Falls er mit der Kindesmutter noch nicht durch volle sechs Monate gesetzlich verehelicht wäre, oder daß zwischen ihm und der Kindesmutter gar keine gesetzliche Ehe bestände, als Vater des Kindes selbst erkläre;

e) daß er den Namen wirklich habe, der von ihm angegeben ist.

Die Seelsorger haben Punct a. auf die Angabe der Hebamme, oder des Geburtshelfers, als gewiß anzunehmen.

Den Punct b. haben sie bei einer ihnen fremden Person weder auf die Angabe der Mutter, noch auf die Aussage der Hebamme oder des Geburtshelfers als gewiß anzunehmen, sondern nur dann als gewiß anzusehen, wenn zwei dem Seelsorger als rechtliche Menschen bekannte Zeugen aussagen, daß sie die Mutter des Kindes wohl kennen und genau wissen, daß dieser angegebene Name ihr wahrer Name sey; diese Zeugen haben sodann auch das Geburtsbuch mit zu unterfertigen.

Können nicht zwei solche Zeugen beigebracht werden, dann hat der Seelsorger den Namen der Mutter, bloß mit dem Beisatze: angeblich, einzutragen, und die Anzeige sogleich an die politische Ortsobrigkeit zu machen, damit diese die Gewißheit, ob der angegebene Name der Mutter der richtige sey, erhebe; nach Mittheilung der obrigkeitlichen Erhebung hat der Seelsorger in dem Geburtsbuche das Erhobene beizufügen.

Gestehet die Mutter des Kindes, daß sie unverehelichet sey, ohne die Eintragung des Vaters zu verlangen; so ist das Kind lediglich als uneheliche geboren einzutragen, und die Rubrik für den Namen des Vaters ganz leer zu lassen, wie bereits befohlen ist.

Bekennt die Mutter des Kindes, daß sie unverehelichet sey, fordert aber die Eintragung des Namens des Vaters, oder gibt sie sich als verehelichet an, so handelt es sich um die übrigen, den Kindesvater treffenden Puncte c., d. und e.; in deren Hinsicht der Seelsorger nach nachstehenden Vorschriften vorzugehen hat.

1. Der von der Mutter angegebene uneheliche Vater darf in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden, wenn er nicht selbst mit zwei Zeugen bei dem Seelsorger erscheinet, und die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes in das Geburtsbuch verlanget; wo sohin auf die in der Verordnung vom 20. Hornung 1784, und dem Patente vom 16. October 1787 vorgeschriebene Art dessen Name in das Geburtsbuch aufzunehmen ist; der Seelsorger kann hier nach §. 164 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches die Stelle eines Zeugen vertreten, und der Taufpathe die Stelle des andern, wenn ihnen der als natürlicher Vater sich angebende Mann genau bekannt ist. Um aber hierin der Überlistung vorzubeugen, daß jemand sich fälschlich als Vater des Kindes melde, und einen fremden Namen zur Eintragung angebe, ist nöthig, daß, sobald dem Seelsorger der sich als Vater meldende Mann, und dessen wahrer Name nicht bekannt ist, abermals wie oben, rücksichtlich der Mutter, angegeben worden ist, zwei dem Seelsorger als rechtliche Menschen wohlbekannte Zeugen bestätigen, daß sie diesen sich als Vater des Kindes meldenden Mann wohl kennen, und den angegebenen Namen als seinen wahren Namen wohl wissen, wo sie sohin auch zu bestätigen haben, daß er die Eintragung seines Namens als Vater dieses unehelich geborenen Kindes ausdrücklich verlangt habe. Kann der sich als Vater stellende Mann solche dem Seelsorger wohlbekannte Zeugen nicht beibringen, so hat die Eintragung seines Namens als unehelichen Vaters für jetzt zu unterbleiben, und ist ihm zu bedeuten, er habe eine schriftliche und gehörig legalisirte Urkunde seiner Ortsobrigkeit beizubringen, wodurch bestätiget werde, daß er sich als Vater des am... zu... von der N. N. außer der Ehe gebornen Kindes bekennet, und die Eintragung seines Namens in das Geburtsbuch ausdrücklich verlanget habe; wornach diese Eintragung erst erfolgen werde.

2. Gibt sich die Mutter des Kindes für verehelichet, und den Namen des Kindesvaters als ihres rechtmäßigen Gatten an, so muß der Seelsorger die persönliche Erscheinung dieses Vaters, und bei unbekannten Personen, die Beibringung des Trauungsscheines verlangen. Kann der als Vater sich angebende Mann durch die Aussage zweier dem Seelsorger wohlbekannten Zeugen die Wahrheit seiner Person und Namens beweisen, und zeiget der beigebrachte eben diese Namen der beiden Personen enthaltende Trauungsschein, daß er mit der Kindesmutter über sechs Monate gesetzlich verehelichet ist, so ist nicht nur sein Name mit Gewißheit in die Rubrik „Vater“ einzutragen, sondern das Kind ist als ehelich geboren bestimmt anzumerken, selbst wenn der Vater die Treue der Kindesmutter bestreiten, und das Kind nicht als sein eigenes ansehen wollte. Zeiget aber der Trauungsschein, daß dieser Mann mit der Kindesmutter nicht durch volle sechs Monate verehelichet ist, dann muß sich der Mann ausdrücklich erklären, das Kind als sein Kind anzuerkennen, um dasselbe mit Gewißheit als ehelich eintragen zu können.

Wenn der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein nicht beigebracht wird, so kann der Name dieses Mannes als Vater, und das Kind als ehelich nur dann eingetragen werden, wenn die zwei dem Seelsorger wohlbekannten Zeugen aussagen, daß sie ihn wohl kennen, den angegebenen Namen als seinen wahren Namen, und seine Verehelichung mit der Kindesmutter wohl wissen. Wenn der als Vater angegebene Mann nicht gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein beigebracht wird, der die Verehelichung der Kindesmutter, deren wahrer Name auf die obige Art bereits erhoben ist, mit einem Manne ausweiset, und zugleich darthuet, daß die Ehe vor sechs Monaten geschlossen wurde, dann ist der Name des Mannes, der in dem Trauungsscheine als Gatte der Kindesmutter erscheinet, mit Gewißheit in das Geburtsbuch einzutragen, und das Kind als ehelich anzumerken. Weiset der von der Kindesmutter, deren wahrer Name erhoben ist, beigebrachte Trauungsschein eine nicht schon seit sechs Monaten geschlossene Ehe aus, dann wäre der Name des im Trauungsscheine vorkommenden Gatten in das Geburtsbuch unter der Rubrik „Vater," zwar einzutragen, jedoch das Datum der abgeschlossenen Ehe beizufügen, und bei dem Kinde anzumerken (was auch der Kindesmutter zu sagen wäre), daß es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als sein eigenes Kind anerkennen werde. Wenn endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der Trauungsschein beigebracht ist, dann kommt es noch darauf an, ob die zwei dem Seelsorger wohlbekannten Zeugen, welche die Kindesmutter und ihren wahren Namen genau zu wissen aussagen, auch bezeugen können, daß sie ihre wirkliche Verehelichung mit dem von ihr als Kindesvater angegebenen Manne, dessen wahren Namen, und die Zeit der Verehelichung genau wissen, oder nicht; im ersteren Falle allein kann der Seelsorger diesen Namen des Kindesvaters und Gatten, nach der obigen Weisung mit Gewißheit in das Geburtsbuch eintragen, und das Kind als ehelich geboren anmerken.

Wenn im Gegentheile die Kindesmutter zwar als verehelichet sich angibt, und der von ihr angegebene Kindesvater und Gatte weder durch das Zeugniß zweier rechtlicher und dem Seelsorger wohlbekannter Zeugen, noch durch den Trauungsschein als gewiß angenommen werden kann; dann hat der Seelsorger die Angabe der Mutter bloß vorzumerken, und sogleich die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit zu machen, den Namen des Vaters und die eheliche Geburt des Kindes aber mit Gewißheit erst dann in dem Geburtsbuche aufzuführen, wenn ihm die politische Ortsobrigkeit die Gewißheit der Sache angezeigt haben wird.

Es sind alle politischen Ortsobrigkeiten angewiesen, in diesem Geschäfte den Seelsorgern die unverweilte Assistenz mit der größten Thätigkeit zu leisten.

Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme in dem Pfarrbezirke ganz unbekannt ist, so sind die Seelsorger berechtiget, zu ihrer Überzeugung die Einsicht des Diplomes über das Recht zur Ausübung der Geburtshülfe zu fordern.

Instruction vom 21. Oct. 1813.

Aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles ist die Regierung in die Kenntniß gekommen, daß die mit dem Hofklzd. vom 13. Jänner 1814, nachträglich zu der unter dem 21. Oct. 1813, Rggsz. 32186, mitgetheilten Instruction für die Seelsorger zur genauen Führung der Geburtsbücher, herabgelangte Verordnung, den Dominien inner den Linien Wiens nicht kund gemacht worden ist. Da diese Verordnung wesentliche Erläuterungen der genannten Instruction enthält, so wird dieselbe hiermit nachträglich zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Die Absicht der unter dem 21. Oct. 1813 herabgelangten Instruction für die Seelsorger zur genauen Führung der Geburtsbücher gehet offenbar nur dahin,

a) daß bei Kindern, die als ehelich geboren eingetragen werden sollen, der wahre Name beider Ältern, und die Gewißheit der ehelichen Geburt mit der möglichsten Sicherheit bekannt werde; und

b) daß bei Kindern von unehelicher Geburt nicht die Namen verehelichter Männer als deren Väter eingetragen werden.

Daraus folget, daß die Sicherheit über den wahren Namen der Kindesmutter dann entbehrlich sey, wenn dieselbe die uneheliche Geburt ihres Kindes eingestehet, und wenn zugleich kein Anspruch auf die Einschreibung des Namens des Vaters dieses unehelichen Kindes gemacht wird.

Die bestehenden Gesetze verordnen, verunglückten Personen, die Mütter außer der Ehe geworden sind, das Geheimniß ihres wahren Namens nicht zu entreißen.

Dieser Gemäßheit hat die Hofkanzlei befohlen, den Führern der Geburtsbücher nachträglich zu der ihnen mitgetheilten Instruction aufzutragen, daß sie in den Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des außerehelichen Vaters zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis oder die Anzeige an die politische Obrigkeit ganz zu unterlassen, und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze angeblich in das Geburtsbuch ohne weiteres einzutragen, in den Beweis aber über die Wahrheit dieses Namens, nur dann, wenn die Kindesmutter, die außer der Ehe das Kind geboren zu haben eingestehet, es selbst verlangen sollte, einzugehen.

Wenn jedoch bei einem als unehelich geboren eingestandenen Kinde der Name des Vaters eingetragen werden soll, dann muß

sich mit aller Genauigkeit nach der obenerwähnten Instruction benommen werden.

Hofkzld. vom 13. Jänner 1814, Rggsd. 29. Dec. 1826, Rggsz. 67586.

§. 1214.

Vorschrift hinsichtlich der Taufpathen im Gebärhause.

Die Regierung findet die bisher üblich gewesene Zulassung fremder Parteien bei den Taufen in der Gebäranstalt aufrecht zu erhalten. Diese Zulassung hat sich jedoch zur Beseitigung der Unfüge auf die als Pathen berufenen Personen mit Ausschluß aller aus Neugierde mitkommenden Personen, und auf die Zeitdauer der Taufhandlung und des Einschreibens derselben zu beschränken, niemals aber bis auf solche Stunden auszudehnen, wo ihre Anwesenheit der Hausesordnung störend entgegentreten würde.

Das Herbeirufen dieser Personen hat nur von dem durch die Direction dazu berechtigten Individuum und in so ferne es ohne Verletzung ihrer Dienstesverrichtungen thunlich ist, zu geschehen.

Endlich sind die Taufen zur angemessenen Zeit vorzunehmen, und es hat nach den bestehenden Instructionen die strengste Überwachung in der Beziehung Statt zu finden, daß keine unerlaubten Anforderungen geschehen, noch weniger irgend eine Art Erpressung Platz greifen könne.

Zu diesem Ende ist in dem Gemache, in welchem die Taufen vorgenommen werden, der berufene Pathe durch eine an der Mauer befestigte mit Fracturbuchstaben deutlich geschriebene Belehrung in die Kenntniß zu setzen, daß in Beziehung auf die zu vollziehende Taufhandlung Niemand, und unter keinem Vorwande irgend einen Anspruch oder Forderung zu machen habe.

Übrigens ist zur Vornahme der Taufen während der rauhen Jahreszeit ein geheiztes Local auszumitteln, in welchem die heilige Handlung mit entsprechendem Anstande und Würde Statt haben kann.

Rggsd. vom 26. Feb. 1836, Z. 6080.

§. 1215.

Welchen Einfluß die Justizbehörden bei Eintragung eines Namens in das Taufbuch zu nehmen haben.

In Fällen, wo nicht geklaget wird, daß sich bei der Eintraguug eines Namens in das Taufbuch vorschriftswidrig benommen worden sey, kann im Taufbuche nichts geändert werden. Der Taufschein ist nur ein legaler Auszug aus dem Taufbuche, folglich kann in demselben kein mit dem Taufbuche übereinstimmender Zusatz angeordnet werden.

Die Judicatur, daß eine getaufte Person die nähmliche sey, welche man bezeichnen will, gehört nicht zu dem politischen Forum, was immer für Rechte durch diese Judicatur begründet werden wollen.

Es wurde daher eine Entscheidung der Regierung, welche diese Judicatur an die Gerichtsbehörden gewiesen hatte, bestätigt.

Hofkzld. vom 23. März 1820, Hofzahl 8296, Rggsz. 15391.

Dieser Grundsatz wurde auch mit Hofkzld. vom 11. December 1823, Hofzahl 37844, Rggsz. 62340, mit Folgendem bestätigt:

In einem speciellen Falle, wo gleichfalls nicht geklagt wurde, daß sich bei Eintragung einer Person in das Taufbuch vorschriftswidrig benommen worden sey, und daher auch nicht begehrt wurde, daß ein dießfälliges Disciplinarverfahren verbessert werde, und wo vielmehr bewiesen werden sollte, daß sie das Kind einer gewissen Person sey, damit sie eine Erbschaft antreten könne, wurde erinnert: daß dieser Beweis aus dem Taufbuche nicht geführet werden könne.

Wurde er durch Erhebungen anderer Art gültig geführt, so sey zur Begründung der daraus entspringenden rechtlichen Folgerungen die Abänderung im Taufbuche sogar überflüssig, und diese kann nur zum Zwecke haben, die Richtigkeit des geführten Beweises in einer ämtlichen Urkunde gegen künftige Zweifel sicher zu stellen.

Die erwähnte Beweisführung zur Begründung von Eigenthumsrechte sey eben keine Amtshandlung der politischen Behörden, was dem Grundsatze nach bereits bei einem früheren Falle unterm 23. März 1820 bemerkt worden sey.

Dem Ansuchen einer Partei, obiger Abänderung des Taufbuches im politischen Wege zu willfahren, wurde demnach kein Gehör gegeben.

§. 1216.

Eine Berichtigung der Taufbücher einer im Auslande gelegenen Pfarre ist nicht zu verfügen.

Was in solchen Fällen zu geschehen hat.

Eine Berichtigung der Taufbücher einer im Auslande gelegenen Pfarre kann von hier aus nicht verfügt, und sich dießfalls an die geheime Hof- und Staatskanzlei verwendet werden; und wollte man dieses veranlassen, so könnte es nur in der Art geschehen, daß der ausländischen Behörde das von der hiesigen competenten Behörde erhobene Factum der nicht bestehenden Ehe zu ihrer Wissenschaft bekannt gegeben werde.

Hofkzld. vom 31. Jänner 1834, Hofzahl 1532, Rggsz. 8428.

§. 1217.

Taufscheine sind in streitigen Fällen, über die eheliche Eigenschaft eines Kindes, nach dem ursprünglichen Inhalte des Taufbuches auszufertigen.

In Erledigung eines Gesuches um Wiederherstellung eines Taufbuches in Ansehung eines in einer Wiener Pfarre getauften Individuums, und um Ausfolglassung eines Taufscheines nach dem ursprünglichen Inhalte des Taufbuches wurde erinnert:

Nachdem der §. 2 des II. Hauptst. des (Josephin.) a. b. G. B. wörtlich enthält: „Niemand, als der Mann, ist berechtigt, gegen die eheliche Geburt einen Zweifel zu erheben, aber auch der Mann, der wegen seiner langen Abwesenheit dem während der Ehe gebornen Kinde die eheliche Geburt streitig machen will, mit seiner Beschwerde anders nicht zu hören ist, als wenn er nicht nur seine Abwesenheit ein ganzes Jahr vor der Geburt, sondern auch einen von der Mutter begangenen wirklichen Ehebruch landesgerichtsmäßig darthut, der Ehegatte der Mutter aber die Bestreitung der ehelichen Geburt, niemals bei der ordentlichen Gerichtsbehörde, sondern bloß bei dem erzbischöflichen Consistorio, welches hier nicht judex competens ist, angebracht, und die Abänderung des Taufbuches mit Löschung seines Namens als Vater nur von diesem erwartete, und auch nachher bei geschehener Trennung von Tisch und Bett der von der Gattin begangen seyn sollende Ehebruch gar nicht zur Sprache gebracht worden sey, so kann die Regierung als politische Stelle nur dahin entscheiden, daß das Taufbuch der Pfarre, so wie es die Taufhandlung ursprünglich enthielt, hergestellt, und der Taufschein nach dem ursprünglichen Inhalte ausgefertigt werden müsse.

Rggsv. vom 10. Mai 1806, Zahl 12836.

§. 1218.

Wie die Zeugnisse bei den durch nachfolgende Ehe der Ältern legalisirten Kindern auszufertigen sind.

Die Regierung hat sich aus Anlaß eines vorgekommenen Falles bestimmt gefunden, anzuordnen, daß in Zukunft aus den Taufzeugnissen der durch nachgefolgte Ehe der Ältern legitimirten Kinder die bisher üblich gewesene ausdrückliche Bemerkung der eingetretenen Legitimation hinweg gelassen werde.

Es ist demnach zwar die mit dem Rggsd. vom 3. Juli 1789, Zahl 9689, zugestellte Formel der Taufzeugnisse beizubehalten, nur ist bei jenen Kindern, welche auf die oben erwähnte Art legitimirt worden sind, ohne Berührung des Umstandes der eingetretenen Legitimation nur der Beisatz „während der Zeit des Ehestandes“ hinweg zu lassen, so daß in Zukunft bei solchen Gelegenheiten der Taufschein

zu lauten hat: Bezeuge hiermit, daß von N. N. und seiner Ehegattin N. N. u. s. w. ein Sohn oder eine Tochter erzeugt worden, welcher oder welche u. s. w.

Hiernach sind sämmtliche Seelsorger anzuweisen.

Rggsv. vom 3. Juni 1830, Zahl 27062.

Über einen vorgekommenen speciellen Fall, wo für ein unehelich erzeugtes, durch die nachherige Verehelichung der Ältern legitimirtes Kind von einem Pfarrer der Taufschein ausgefertigt und in demselben der Beisatz aufgenommen wurde, daß das Kind unehelich erzeugt, und durch die nachgefolgte Ehe der Ältern legitimirt worden seh, hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 18. Juli 1834, Hofzahl 17820 und 22694, entschieden, daß der Taufschein als eine öffentliche Urkunde genau mit dem Taufbuche übereinstimmen müsse, daß aber allen Unzukömmlichkeiten nur dadurch begegnet werden könne, wenn statt eines Taufscheines (wörtlicher Auszug aus dem Taufbuche) in solchen Fällen ein Taufzeugniß ausgestellt, und in demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes, ohne der Anmerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren wurde, ausgesprochen werde.

Das Consistorium hat nach dieser hohen Weisung die Seelsorger zu belehren.

Rggsv. vom 3. Nov. 1834, Rggsz. 49093 und 54362.

§. 1219.

Stempelfreiheit der Taufscheine der auf die Kreis-Repartition aufgenommenen Findlinge.

Um künftigen Zweifeln zuvorzukommen, wird im Einverständnisse mit der k. k. n. ö. Cameral-Gefällenverwaltung erklärt, daß in allen Fällen, wo uneheliche Kinder in die Findelanstalt gegen Einbringung der Aufnahmstaxe durch die Kreis-Repartition aufgenommen werden, die Taufscheine der Kinder keines Stempels bedürfen.

Rggsv. vom 15. Juli 1834, Zahlen 38 u. 182.

Siehe übrigens nunmehr die Bestimmungen des Stempel- und Taxpatents vom 27. Jänner 1840.

§. 1220.

Vorsicht bei den für die Conscription, Recrutirung und Landwehr-Revision auszustellenden ungestempelten Tauf- und Todtenscheinen.

Es ereignen sich häufig Fälle, daß ungestempelte Tauf- und Todtenscheine bei Parteien vorgefunden werden, welche ihnen ihrer An-

gabe nach zur Beibringung bei der Militär-Conscription und Recrutirung oder Landwehr-Revision ausgefertigt wurden, auf welchen jedoch dieser Zweck ihrer Ausfertigung nicht angemerkt ist.

Da nun diese Urkunden, wenn sie in den Händen der Parteien belassen werden, zum Nachtheile des Stempelgefälles auch bei andern Gelegenheiten benützt werden können, so wird festgesetzt, daß diese zu obigem Zwecke ungestempelt ausgefertigt werdenden Tauf- und Todtenscheine sogleich bei ihrer Ausfertigung mit der Aufschrift: „Zum Amtsgebrauche bei der Conscription, Recrutirung oder Landwehr-Revision bestimmt," versehen, und von den Behörden oder Commissionen, denen sie vorzuweisen sind, nach genommener Einsicht zurückbehalten werden.

Hofkammerdecret vom 4. Jänner 1834, Hofz. 52075; Rggsv. vom 18. Jänner 1834, Zahl 3200.

Siehe übrigens auch dießfalls das Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840.

§. 1221.

Aufhebung des Verboths Taufscheine an erbländische Unterthanen im Auslande auszufolgen.

Das Verboth, daß Pfarrer in Niederösterreich keinem erbländischen Unterthan, der sich im Auslande ohne besondere Erlaubniß aufhält, einen Taufschein ausfolgen dürfen, wurde aufgehoben.

Allerh. Entschl. vom 24. Dec. 1801, Zahl 23696.

§. 1222.

Pflicht der Seelsorger, Behufs der Hauptimpfung ein Verzeichniß der Anzahl der Gebornen zu übergeben.

Den Consistorien ist unterm 6. Oct. 1817, Zahl 37185, aufgetragen worden, die Seelsorger anzuweisen, ein Verzeichniß über die Anzahl der Gebornen vom 1. April des vorigen bis letzten März des laufenden Jahres, bei jedesmaliger Vornahme der Hauptimpfung, in jedem Impf-Concurrenzorte dem Impfarzte zu übergeben.

Es hat sich aber aus mehreren eingelangten Berichten ergeben, daß öfters sowohl von Seite der Seelsorger, als auch und am meisten von Seite der Ältern Anstand genommen werde, diejenigen Kinder, welche nach dem letzten März geboren wurden, impfen zu lassen, wo doch die meisten dieser später Gebornen, da die Impfung oft erst in den Monaten Juni, Juli, August ꝛc. vorgenommen wird, wegen ihres Alters bereits zur Impfung geeignet sind, bei welchem Umstande sodann, da auf diese Weise eine bedeutende Anzahl Kinder in jedem

Jahre jungeimpft bleiben, sich die Besorgniß vermehren muß, daß die allenfalls in einem Orte ausgebrochenen natürlichen Blattern leicht und schnell um sich greifen könnten, in welchem Falle die von dem Arzte als Vorbeugungsmittel unverzüglich vorgenommene Vaccination bei vielen Kindern, welche bereits mit dem Blattern-Miasma angesteckt sind, ganz fruchtlos seyn würde, und die wohlthätige Vaccination, da sie in diesem Falle vor den natürlichen Blattern nicht schützen kann, bei dem Publicum das Ansehen ihrer Wirksamkeit verlieren müßte.

Zur Beseitigung dieses Anstandes wird daher die Eingangs erwähnte Verordnung dahin abgeändert, das Consistorium habe alle Seelsorger zu beauftragen, die Anzahl der Gebornen in ihren Pfarreien nicht, wie bisher, sondern von dem Tage der im vergangenen Jahre in ihrem Pfarrorte zuletzt vorgenommenen Impfung bis an den Tag der im folgenden Jahre zuerst beginnenden Vaccination aus den Taufprotocollen auszuscheiden, und dem Impfarzte jedesmal zu übergeben.

Hierdurch wird nicht nur eine ungleich größere Anzahl der Kinder vaccinirt werden, sondern es wird auch die Besorgniß, daß die allenfalls in einem Orte ausgebrochenen natürlichen Blattern schnell um sich greifen könnten, verschwinden. Das Kreisamt hat diese Anordnung, die schon bei der dießjährigen Impfungsvornahme in Wirksamkeit zu treten hat, den sämmtlichen Kreis- und Districtsärzten, so wie auch den übrigen Aushülfs-Impfärzten bekannt zu machen.

Bei dieser Gelegenheit hat das Kreisamt den sämmtlichen Impfärzten und Ortsobrigkeiten die auf das Impfungsgeschäft Bezug habenden Vorschriften wiederholt in Erinnerung zu bringen, und ihnen nachdrücklichst einzubinden, keine Gelegenheit zu versäumen, die Landbewohner durch gründliche Belehrung und Aufklärung von den, gegen die Schutzpocken-Impfung gefaßten irrigen Begriffen zurückzuführen, und dieselben durch überzeugende Vorstellungen über die wohlthätigen Wirkungen der Vaccination zur Impfung der Kinder zu vermögen.

Rggsd. vom 3. April 1821, Rggsz. 15579.

γ. Sterbeprotocolle.

§. 1223.

Führung der Sterberegister.

Die Sterberegister bei den Pfarren sind aller Orten nach beiliegendem Formulare mit sechs Rubriken zu führen, nähmlich; Jahr, Monat und Tag des Todes, der Hausnummer,

Nr. 3. Zum §. 1283.

Sterberegister.

Wie es von dem Pfarrer zu halten ist.

Zeit des Lebens 1783 Februar	Haus-Nr.	Name des Gestorbenen	Religion		Geschlecht		Lebensjahre	Krankheit und Todesart
			Katholisch	Protestantisch	Männlich	Weiblich		
Den 12ten	35	Elias Hornich	—	1	1	—	58	Hitziges Fieber

Name, Religion, Geschlecht, und das angegebene Alter des Gestorbenen. Wo aber in einem Orte zwar keine Todtenbeschau, jedoch ein Kreisphysicus oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kommt zu den vorigen noch die siebente Rubrik, nähmlich der Krankheit und Todesart, beizusetzen. Zu diesem Ende werden die Kreisphysici und Ortschirurgen angewiesen, dem Pfarrer bei jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen werden, die Krankheit schriftlich anzuzeigen.

Patent vom 20. Februar 1784, §. 5.

§. 1224.

Wie todtgeborne Kinder einzutragen sind.

Die todtgebornen Kinder sollen in der Tabelle bloß am Ende der Special-, in der Haupttabelle aber nicht enthalten seyn.

Hofv. vom 10. März 1804.

§. 1225.

Führung der Sterbeprotocolle in dem Spitale der barmherzigen Brüder.

Die Führung der Sterbeprotocolle in dem Barmherzigen-Spitale hat der Klostervorsteher nach der bisherigen Übung dem ihm beliebigen Ordensmitgliede zu überlassen, nur ist er dabei verpflichtet, unter eigener Haftung dafür zu sorgen, daß zu diesem Geschäfte ein ganz geeignetes Individuum bestimmt werde, welches dieses Protocoll genau in guter Ordnung und leserlicher Schrift zu führen hat.

Hofkzld. vom 20. Jänner 1831, Hofzahl 761, Rggsz. 5853.

§. 1226.

Mittheilung der Matrikeln an die staatsherrschaftlichen Verwaltungsämter.

Die Einsendung der Auszüge aus den Todtenregistern der Seelsorger an die Gerichte hat zu unterbleiben; übrigens haben die Seelsorger den staatsherrschaftlichen Verwaltungsämtern über die Todesfälle ihrer Unterthanen monatliche Auszüge aus den Sterbeprotocollen zum Behufe der Waisen und Depositen mitzutheilen.

Hofkzld. vom 10. Nov. 1830, Hofzahl 26153, Rggsz. 64119.

§. 1227.

Wie Todtenscheine französischer Unterthanen auszufertigen sind.

Die königl. französische Regierung hat durch das Organ ihres Ministeriums an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei das

Ansuchen gestellt, daß bei Sterbefällen königl. französischer Unterthanen in den k. k. Staaten die Todtenscheine im diplomatischen Wege ihr kund gemacht werden.

Da die königl. französische Regierung mit diesem Begehren die Zusicherung eines gleichmäßigen reciproken Verfahrens, das von ihr auch in Gang gesetzt worden ist, verbindet, so findet man sich in Übereinstimmung mit der k. k. Hof- und Staatskanzlei bestimmt, dem gedachten Begehren zu entsprechen.

Dem zu Folge wird die Regierung hiermit angewiesen, die Einleitung dahin zu treffen, daß in Sterbefällen notorisch französischer Unterthanen von den Seelsorgern (welche, wenn sich ihnen über die Eigenschaft des Verstorbenen als französischen Unterthan Zweifel darbieten, vorläufig dießfalls bei der Ortsobrigkeit die nöthige Erkundigung einzuholen haben), Taufscheine von Amtswegen ausgefertigt, und mittelst der Ordinariate an die Landesstelle eingesendet werden, welche dieselben sohin mit der Legalisirung versehen, periodisch der Hofkanzlei vorzulegen hat.

Hofkzld. vom 31. März 1836, Hofzahl 8259.

§. 1228.

Wie Todtenscheine sardinischer Unterthanen.

Mittelst einem von der Hofkanzlei herabgelangten Promemoria (datirt vom 31. März 1835, Hofzahl 6887), ist die königl. sardinische Gesandtschaft am k. k. Hofe über erhaltenen Auftrag durch die geheime Hof- und Staatskanzlei um die Einleitung eingeschritten, daß in allen Fällen, wo königl. sardinische Unterthanen, ohne Unterschied des Standes, Alters oder Geschlechtes, innerhalb den österreichischen Staaten mit Tod abgehen, sie mögen sich nur kurze oder seit langer Zeit im Inlande aufgehalten haben, oder auch nur auf einer Durchreise begriffen seyn, für selbe Todtenscheine ausgefertigt und der Gesandtschaft zukommend gemacht werden.

Rggsd. vom 24. April 1835, Rggsz. 22316.

B.

Von den Jurisdictions-Verhältnissen der Militärgeistlichkeit und der dießfälligen Führung der Trau-, Tauf- und Sterbebücher.

§. 1239.

Vorerinnerung.

Hier kommt also:

1. Von den Jurisdictions-Verhältnissen der Militär-Geistlichkeit zur Civil-Geistlichkeit;

2. von den Militär-Ehesachen, und endlich

3. von der Führung der Militär-Trau-, Tauf- und Sterbebücher, und den darauf Bezug nehmenden Handlungen, jedoch nur in so fern zu handeln, als die Civil-Geistlichkeit dießfalls mit der Militär-Geistlichkeit in einer Wechselwirkung steht.

1. Von den Jurisdictions-Verhältnissen der Militär-Geistlichkeit zur Civil-Geistlichkeit überhaupt.

§. 1230.

Darstellung derselben in den seelsorgerlichen Verrichtungen.

Zur Vermeidung aller Irrungen in Ansehung der Grenzen der Jurisdiction, welche die Civil- und welche die Militär-Geistlichkeit in den bei Militärpersonen sich ergebenden seelsorgerlichen Verrichtungen auszuüben hat, und zur Hintanhaltung aller Vergehungen gegen die Gesetze bei Eingehung der Ehen von den bei Militärpersonen dienenden Civilparteien, wurde mit Rücksicht auf die früheren Gesetze Nachstehendes hiermit verordnet:

1. Es hat bei der zu Folge allerh. Entschl. vom 26. Jänner 1770 bekannt gemachten Vorschrift sein Verbleiben, daß die Feldcapläne die geistliche Jurisdiction in Taufen, Trauungen, Begräbnissen, und überhaupt in Administrirung der heiligen Sacramente, in Ansehung der **ad militiam vagam** gehörigen Militärpersonen, hingegen die Civil-Geistlichkeit diese Jurisdiction bei den **ad militiam stabilem** gerechneten Militärpersonen auszuüben haben.

Um aber allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militärpersonen **ad militiam vagam** und welche **ad militiam stabilem** zu rechnen seyen, soll bei der veränderten Verfassung des k. k. Militärs Folgendes zur Richtschnur dienen.

A. Ad militiam vagam.

Hierher gehören:

a) Die zum Felddienste, dann auch die bei dem Hofkriegsrathe, bei der Genie-, Artillerie- und Grenz-Direction angestellten Herren Generäle;

b) der Generalstab;

c) die Festungs- und Stadtcommandanten sammt dem Platzpersonale und Garnisons-Auditoriat;

d) die gesammten Regimenter und Corps;

e) die drei (nun vier) k. k. Garden und die Hofburgwache;

f) alle Monturs-Commissionen;

g) das W. Neustädter Cadetenhaus und die Ingenieur-Academie;

h) die Garnisons-Artillerie;
i) die bewaffnete Marine;
k) das oberste Schiffamt;
l) die Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs- und Militär-Fuhrwesen-Corps;
m) das Feldzeugamt;
n) die Fortifications-Districts-Directionen;
o) die Feldkriegskanzleien bei den Militär- und General-Commanden;
p) die Conscriptions-Directoren;
q) das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabsprofoßen;
r) das Feldkriegscommissariat;
s) das Verpflegsamt und das Militär-Bäckerpersonale;
t) die Kriegscasse-Beamten, wo eigene Kriegscassen bestehen, und also nicht mit dem Kammerzahlamte vereinigt sind;
u) die galizischen Werbbezirke;
v) die Cordons-Abtheilungen;
w) die Transports- und Sammelhaus-Commanden;
x) alle Frauen, Kinder und Dienstbothen der Vorgenannten;
y) endlich haben alle bei einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellenden stabilen Militär-Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Civilstande, die bei den Armeen sich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit anzuerkennen.

B. Ad militiam stabilem.

Ad militiam stabilem gehören:
a) Die pensionirten und nicht angestellten Herren Generäle, wenn sie gleich Regimentsinhaber sind;
b) alle pensionirten, quiescirten oder mit Beibehaltung des Officiers-Characters quittirten Stabs- und Oberofficiere, Militär-Beamten und Stabsparteien;
c) die bei den Militär-Appellationsgerichten, dann
d) bei dem Judicium deleg. militare mixtum angestellten, zum Stande desselben gehörigen Beamten, in so fern sie nicht nach ihrer anderen persönlichen Eigenschaft ad militiam vagam gehören;
e) die ungarische Kronwache;
f) die Polizeiwache;
g) die Josephinisch-medicinisch-chirurgische Academie;
h) das Thierarzenei-Instituts-Personale;
i) die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen;
k) das Hernalser Officierstöchter-Institut;

l) das Gewehrfabriken-, Gußwerk- und Stuckbohrerperſonale;

m) die Patentalinvaliden.

n) die Hausverwalter, Hausmeiſter, Traiteurs in Caſernen und ſonſtigen Militärgebäuden;

o) die Witwen und Waiſen aller Militärperſonen;

p) die Frauen, Kinder und Dienſtbothen der vorgenannten **ad militiam stabilem** gerechneten Individuen.

2. Da ſich aber die Fälle häufig ereignen können, daß Perſonen, welche **ad militiam vagam** gehören, einer geiſtlichen Amtshandlung bedürfen, ohne den Feldſuperior oder Feldcaplan, deſſen geiſtlichen Jurisdiction ſie zugewieſen ſind, haben zu können, ſo bleibet es bei den ſchon beſtehenden Verordnungen, daß die Civilgeiſtlichkeit verpflichtet ſey, in dieſen Fällen die geiſtlichen Jurisdictionsacten in Subſidium der Militärgeiſtlichkeit auszuüben.

3. In Anſehung der Stolgebühren wird Folgendes verordnet:

a) Militärperſonen, vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts (einſchließlich derſelben), haben gar keine Stole zu bezahlen, folglich hat der Civilpfarrer auch da, wenn die Trauung zwiſchen einer ſolchen Militärperſon und einer Braut vom Civilſtande von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Anſehung der Braut zu fordern;

b) Oberofficiere haben die Stole zu entrichten; jedoch iſt ſich in Bemeſſung des Betrages ganz nach den für die Civilgeiſtlichkeit überhaupt beſtehenden Stolgeſetzen zu achten;

c) die Eheverkündigungen ſind bei Militärperſonen, welche **ad militiam vagam** gehören, in Ermanglung einer eigenen Garniſonskirche, wo die Verkündigung von dem Feldſuperior oder dem Feldcaplan geſchehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militärbräutigam wohnet, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr zu fordern;

d) dort, wo keine Garniſonskirche beſtehet, hat der Feldſuperior oder Feldcaplan das Recht, in der Civilpfarrkirche, in deren Bezirke die ſeiner Jurisdiction zugewieſenen Militärperſonen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, der Trauung, des Verſehens der Kranken, der Einſegnung der Leichen vorzunehmen, ohne daß der Civilpfarrer deßwegen eine Stolgebühr anzuſprechen hat;

e) die Militärgeiſtlichkeit hat das Leichenbegängniß einer **ad militiam vagam** gehörigen Perſon ſelbſt zu halten, und hierzu ihre eigenen Gehülfen und Requiſiten zu verwenden; dagegen aber iſt von Seite der Civilpfarre, welche in dieſe Veranſtaltung ſolcher Leichenbegängniſſe gar nicht einzugehen hat, auch keine Stolgebühr zu verlangen.

Sollte jedoch die Militärgeiſtlichkeit einige Kirchenrequiſiten von der Civilpfarre dazu nöthig haben, ſo iſt für dieſe bei Leichen der Oberofficiere oder Beamten das im Stolpatente Beſtimmte von der Verlaſſenſchaftsmaſſa zu bezahlen. Die Begräbniſſe der **ad militiam**

stabilem gehörigen Militärparteien haben von Seite der Civilpfarre immer nach der geringsten Classe zu geschehen, wenn nicht der Erblasser, desselben Erben, oder die Abhandlungsinstanz, den Conduct nach einer der höheren Classe verlangen, wo alsdann die in dem Stolpatente für die verlangte Classe bestimmten Gebühren abzunehmen sind.

4. Die Civilgeistlichkeit hat nach der Hofv. vom 30. August 1784 mit Ende jedes Militärjahres durch die Dechante das Verzeichniß aller mit Militärpersonen vorgenommenen Tauf-, Trau- und Begräbnißacten, an das Consistorium einzusenden, von welchem es mittelst der Landesstelle und dem Generalcommando dem Feldsuperiorate zukommen wird, welches auch für die Ausstellung der Urkunden über die ad militiam vagam gehörigen Personen, wenn sie erst nach der Überreichung der Verzeichnisse angesucht werden, sorgen wird.

5. In Ansehung der Bewilligungen zur Heirath und der Dispensen von den Aufgebothen wird verordnet:

1. Ohne beigebrachte schriftliche Heirathsbewilligung soll keine Militärperson, sie mag von der militia vaga oder stabili seyn, getrauet werden.

Diese Bewilligung wird ertheilet:

a) Bei den Regimentern und Corps: für sämmtliche Individuen vom Oberstlieutenant abwärts, von den Regiments- und Kriegsinhabern, oder von den Regiments- oder Corpscommandanten, so weit den letztern dazu die Befugniß von dem Regimentsinhaber verliehen worden ist.

b) Bei dem Generalquartiermeister-Stabe: für alle dahin gehörigen Individuen, von dem Generalquartiermeister;

c) für die Regiments- und Corpscommandanten: für alle weder zum Generalquartiermeister-Stabe gehörige, noch in einem Regimente oder Corps dienenden Individuen, für die in Pensionsstand versetzten, oder mit Beibehaltung des Militärcharacters ausgetretenen Stabs- und Oberofficiere, von den Generalcommanden.

2. In Ansehung der minderjährigen Waisen von Militärpersonen, ist die obervormundschaftliche Einwilligung zu ihrer Verehelichung nach der Verordnung vom 9. Oct. 1805 bei den vorgesetzten Judiciis del. mil. et mixtis anzusuchen.

3. Die Dispensen vom Aufgebothe bei Militärheirathen sind bei der betreffenden Militärbehörde anzusuchen, und werden solche:

a) Bei den Regimentern und Corps allen dahin gehörigen Personen, vom Oberstlieutenant abwärts, von dem Regiments- oder Corpscommandanten;

b) der Generalität, den Regiments- und Corpscommandanten, allen zu keinem Regimente oder Corps gehörigen Personen, den pensionirten oder mit Beibehaltung des Militärcharacters, ausgetretenen Stabs- und Oberofficieren, den in der Dienstleistung stehen-

den, und in die Pension übersetzten Militärbeamten, Witwen und Waisen von dem Generalcommando des Landes, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, ertheilet.

4. Die Civildienstbothen von Militärpersonen haben ohne Rücksicht, ob ihre Dienstjahre ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst der Bewilligung und rücksichtlich des Aufgebothes, der Dispens von Seite der Militärbehörde, auch die Heirathsbewilligung der betreffenden Civilobrigkeit, und die Aufgebothsdispense von der Civilbehörde, nämlich der Regierung, wenn sie inner den Linien Wiens wohnen, oder dem Kreisamte, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu erwirken.

Hofkzld. vom 19. Mai 1808, kundgemacht in Niederösterreich am 16. Juni 1808, Rggsz. 15539.

§. 1231.

Erläuterung dieser Verordnung.

Nachträglich zu der (der Regierung mit Verordnung vom 19. Mai 1808 u. s. w.) mitgetheilten Circularverordnung, wegen der Jurisdictionsverhältnisse zwischen der Civil- und Militärgeistlichkeit, erhielt die Landesstelle nachstehende von dem k. k. Hofkriegsrathe, aus Anlaß der von einem Feldsuperiorate in dieser Beziehung vorgebrachten Zweifel und Anfragen unter dem 26. April 1822, an sämmtliche Länder- und Grenzgeneralcommanden erlassenen Verordnung, mit der Weisung, den Inhalt derselben, als Erläuterung der vorerwähnten Circularvorschrift vom Jahre 1808 der Civilgeistlichkeit, zur Belehrung und Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt zu machen.

„Es sind die von einem der Feldsuperiorate vorgebrachten Zweifel und Anfragen über einige durch die Normalvorschrift vom 5. Oct. 1808 Lit. W. 164 über die Jurisdictionsverhältnisse zwischen der Militär- und Civilgeistlichkeit vermeintlich nicht entschiedene Puncte, zur Kenntniß des Hofkriegsrathes gelanget.

Solche betreffen folgende Fragen:

1. Welcher geistlichen Jurisdiction die Herren Feldmarschälle zugewiesen seyen, da dieselben in dem Militär-Schematismus nicht wie die anderen Kathegorien der Generalität in Angestellte und nicht Angestellte eingetheilet seyen.

2. Zu welcher geistlichen Jurisdiction die Stabsofficiere der Landwehrbataillons gehören, welche in dem Militär-Schematismus in dem Stande der betreffenden Regimenter erscheinen.

3. Zu welcher geistlichen Jurisdiction die bei den Gewehrfabriken, Stuckbohrereien, Pulverstampfen, dann bei der Salniterei angestellten Officiere;

4. die Officiere der Polizeiwache, und

5. die bei Garnisonsspitälern, als Commandanten angestellten Stabs- und Oberofficiere; deßgleichen die bei solchen angestellten Stabsfeldärzte; endlich der Oberstfeldarzt gehören.

Hierüber hat der Hofkriegsrath für angemessen befunden, folgende Belehrung hinaus zu geben.

Ad. 1. Der in Ansehung der Herren Feldmarschälle erhobene Zweifel könnte, da die in einer wirklichen Dienstes-Activität stehenden Herren Feldmarschälle immer zur **militia vaga** gehören, sich nur auf die außer Anstellung Befindlichen beziehen.

Da nun die oben angeführte allerhöchst sanctionirte Vorschrift die pensionirten und nicht angestellten Herren Generäle, wenn sie auch Regimentsinhaber sind, ohne in Ansehung des Grades einen Unterschied anzudeuten, zu der **militia stabilis** classificiret, so ist hierdurch auch die Frage: welcher geistlichen Gerichtsbarkeit die nicht angestellten Herren Feldmarschälle zugewiesen sind; für vorkommende Fälle entschieden.

Ad. 2. Nach der bestehenden Einrichtung der Landwehr kann dieselbe in Friedenszeiten nicht zu den activen Militärabtheilungen gerechnet werden. Ihre Commandanten bleiben in Friedenszeit, ohne Rücksicht auf die Dislocationen der Regimenter, deren Werbbezirke sie angehören, immer im Lande und bezüglich in ihren Bezirken; sie sind so wie die übrigen Officiere der organisirten Landwehr (wenn sie nicht aus der Kathegorie der Gutsbesitzer oder angesessenen Privaten genommen sind) im Stande der Pensionirten, und es ist auch in dieser Hinsicht kein Grund, dieselben unter eine andere geistliche Jurisdiction zu stellen, als die gesammten, gleichfalls in dem Pensionsstande bei der Landwehr angestellten Oberofficiere.

Sie gehören daher als Pensionirte, und als bei einer stabilen Militärabtheilung zeitlich angestellet, insgesammt zu der Jurisdiction der Civilgeistlichkeit, und treten nur dann in jene der Militärgeistlichkeit, wenn sie mit ihren Bataillons aus dem Bezirke ausmarschiren, und diese solchergestalt als active Armeekörper, mithin zu der **militia vaga** gehören, anzusehen sind.

Ad 3. Das Personale der Gewehrfabriken, Guß- und Stuckbohrwerke ist überhaupt in der angeführten Vorschrift ausdrücklich als zur **militia stabilis** gehörig, genannt. Nach der Analogie muß auch das Personale der Pulverstampfen, dann der Salniterei, als stabiler Anstalten, dazu gerechnet werden.

Ihre Officiere in Ansehung der geistlichen Jurisdiction von dem Personale zu sondern, ist kein Grund vorhanden; es wäre denn, daß sie für ihre Person noch in den Stand einer activen Militärabtheilung gehören, und dort bloß als zeitlich zugetheilet sich befinden.

Ad 4. Das Personale der Polizeiwache gehöret nach mehrbesagter Vorschrift **sub B f.** zu der **militia stabilis**. Ihre Officiere

gehören zu derselben geistlichen Jurisdiction, zu welchen Chargen, Mannschaft, dann Parteien derselben gleichfalls gehören.

Ad 5. Die Garnisonsspitäler gehören zwar in der Regel zu den stabilen Militärabtheilungen, daher die bei denselben angestellten Officiere und Militärparteien, wenn sie nicht für ihre Person zu dem Stande einer der in der Normal-Vorschrift **sub A** genannten activen Militärabtheilungen gehören, der Jurisdiction der Civilgeistlichkeit unterstehen würden.

Wo indessen die Staatsverwaltung bei den Garnisonsspitälern, wie dieses in der Regel der Fall ist, eigene Militärcapläne bestellet, oder dieselben ausdrücklich der Militärgeistlichkeit der im Orte stationirenden Militärkörper zuweiset, behebt sich die Frage von selbst, und verstehet sich, daß die Ausübung der geistlichen Verrichtungen, mithin auch die Jurisdiction der hierzu bestimmten Militärgeistlichkeit zustehet.

Was insbesondere die Stabsfeldärzte betrifft, welche eigens bei einem Garnisonsspitale angestellet sind, so gehören diese in Absicht der geistlichen Jurisdiction dahin, wo alle bei demselben angestellten Officiere und Parteien hin gehören; die bei dem Generalcommando aber, deßgleichen die auf den einzelnen Posten, in den Militärbezirken angestellten Stabsfeldärzte gehören nach der Analogie mehrerer in der Vorschrift **sub A** benannten, den Genralcommanden unmittelbar unterstehenden Dienstbranchen, als Feldkriegscommissariat, Verpflegsamt, Kriegscassabeamten u. s. w., so wie in dem Anbetrachte, daß sie nach Erforderniß des Dienstes überall hin beordert zu werden gewürdiget seyn müssen, und in gedachter Anstellung unmittelbar an das Militärcommando gewiesen sind, zu der **militia vaga.**

Die oberstfeldärztliche Direction, auch wenn solche jeweil von der Direction der medicinisch-chirurgischen Josephsakademie getrennt bestände, würde, vermöge ihres Standpunctes, immer zu der **militia stabilis** zu rechnen seyn.

Von diesen Bestimmungen wird das General-Militärcommando, in Verfolg der hofkriegsräthlichen Circularverordnung vom 5. Oct. 1808, W. 164, zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um hiervon zur Vermeidung aller Irrungen die Militärcapelläne verständigen zu lassen."

Hofklzd. vom 23. Mai 1822, Z. 13343. Rggsv. vom 8. Juni 1822, Z. 27726.

§. 1232.

Bestimmungen in Hinsicht der Jurisdiction über die Gestüt-, Beschäl- und Remontirungs-Departements.

Aus Veranlassung eines sich ergebenen Anstandes: ob die Gestüt-, dann Beschäl- und Remontirungs-Departements bezüglich auf

die geistliche Jurisdiction ad militiam vagam oder stabilem gehören, hat der k. k. Hofkriegsrath nach der Analogie und den Verhältnissen dieser Anstalten zu bestimmen befunden: daß die genannten Departements mit ihrem gesammten Personale ad militiam stabilem zu rechnen seyen; wobei es sich von selbst verstehe, daß diejenigen Etablissements dieser Kathegorie, bei welchen von der obersten Behörde eigene Militärcapläne angestellet sind, oder in der Folge angestellet werden dürften, nicht unter die Jurisdiction der Civilgeistlichkeit, sondern unter jene ihrer eigenen Capläne, gehören.

Welches der Landesstelle im Nachhange der mit Verordnung vom 15. Sept. 1808; und für Tirol vom 21. Aug. 1815 kund gegebenen Normalvorschrift über die Jurisdictionsverhältnisse zwischen der Militär- und Civilgeistlichkeit zur Wissenschaft und weiteren Kundmachung bekannt gemacht wird.

Hofkzld. vom 19. Jänner 1824.

§. 1233.

Bestimmung der geistlichen Jurisdiction für Patentalinvaliden oder pensionirte Officiere während ihres Aufenthaltes in einem Militärspitale.

Von dem k. k. Hofkriegsrathe wurde unter dem 7. Nov. 1832, Nr. 3578, einvernehmlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei an sämmtliche Länder-Generalcommanden folgende Belehrung über die Frage: ob Patentalinvaliden oder pensionirte Officiere für die Zeit ihres Aufenthaltes in einem Militärspitale unter die Jurisdiction der Militär- oder Civilgeistlichkeit gehören, erlassen.

„Aus Anlaß der von einem k. k. Feldsuperiorate an den k. k. Hofkriegsrath gemachten Anfrage: ob erkrankte Patentalinvaliden, welche zur Heilung und Pflegung in ein Militärspital aufgenommen werden, auf die Zeit ihres Dortseyns zur Militär- oder Civilgeistlichkeits-Jurisdiction gehören, somit ob sie bei ihrem Ableben allda von der Militär- oder Civilgeistlichkeit beerdiget werden sollen, — hat der Hofkriegsrath sich mit der k. k. Hofkanzlei in das Einvernehmen gesetzt und findet nunmehr in Übereinstimmung mit dieser Hofstelle zur Beseitigung möglicher Anstände und zu einer festen Norm des Benehmens für alle, die es betreffen kann, nachträglich zu der unter dem 26. April 1822 Nr. 1153 für das Militär ergangenen (in die Militärgesetzsammlung fünften Jahrgangs pag. 78 Nr. 64 aufgenommen) Circularverordnung Folgendes anzuordnen und festzusetzen: Wenn Militärindividuen, welche nach ihrer Kathegorie zu der Militia stabilis classificirt sind, es sey zu zeitlicher Dienstleistung oder zu zeitlicher Obsorge, Pflege oder Heilung bei einem Militärkörper einrücken oder aufgenommen werden, so gelangen dieselben für die Zeit, als sie sich allda befinden, unter diejenige geistliche Jurisdiction, welcher besagter Militärkörper zugewiesen ist.

Dieß wurde dem Generalcommando zur eigenen Richtschnur und Verständigung der unterstehenden Militärkörper bekannt gegeben. Kod. 7. Nov. 1832 Lit. N. 3578."

2. Von den Militäreheſachen.

§. 1234.

Mit welchen Militärperſonen ohne ſchriftliche Erlaubniß der Vorgeſetzten keine Ehe eingegangen werden darf, beſtimmen die Militärgeſetze.

Mit welchen Militärperſonen oder zum Militärkörper gehörigen Perſonen ohne ſchriftliche Erlaubniß ihres Regimentes, Corps oder überhaupt ihrer Vorgeſetzten kein gültiger Ehevertrag eingegangen werden könne, beſtimmen die Militärgeſetze.

A. b. G. B., §. 54.

Keine Militärperſon ſoll getrauet werden ohne beigebrachte ſchriftliche Heirathsbewilligung a).

Rggsc. vom 16. Juni 1808.

a) Der §. 20 des Ehepatentes vom 16. Juni 1783 verordnet: Unſere Militärperſonen ſind ohne eine von ihren Regimentern, Corps oder ſonſt von ihrer vorgeſetzten Obrigkeit beigebrachte ſchriftliche Erlaubniß ſich zu verehelichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieſes Verboth eingegangene Ehe für ſich ungültig und nichtig iſt, ſondern es werden auch die Parteien und der Pfarrer, Paſtor oder Pope, welche Militärperſonen ohne die vorgeſchriebene Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtraft werden.

§. 1235.

Darſtellung der auf dieſer Heirathsbewilligung beſtehenden Vorſchriften.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat der Regierung einen Auszug aus dem Heirathsnormale der k. k. Armee vom Jahre 1812, nebſt einer Entſcheidung der k. k. Hofkanzlei vom 19. Jänner 1824, und des k. k. Hofkriegsrathes vom 10. Auguſt 1826 über die geiſtliche Jurisdiction des Perſonales der Geſtüt-, dann Beſchäl- und Remontirungs-Departements und der bei Militärindividuen ſich aufhaltenden Verwandten zur Ergänzung des im Jahre 1808 bekannt gemachten Normales, über das Militär-Jurisdictionsverhältniß zwiſchen der Civil- und Militärgeiſtlichkeit übergeben.

Dem Conſiſtorium wurden daher nachſtehende drei erwähnte Normalverordnungen mit dem Bedeuten mitgetheilet, den Inhalt derſelben den unterſtehenden Seelſorgern mit Beziehung auf die Verordnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 23. Mai 1822, Rggsz. 27726, Verord. 153, zur Belehrung bekannt zu machen.

I.

Wer die Heirathserlaubniß zu ertheilen hat.

Die Heirathserlaubniß ertheilen:

A. Bei der Armee.

I. Seine Majestät selbst.

a) Der gesammten Generalität;

b) den General- und Flügeladjutanten;

c) allen bei der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regimentsinhabern, die Obersten der Grenzregimenter aber dem Grenzinspector, wenn diese Stelle besetzt ist, so wie die Obersten der zur Artillerie- und zum Ingenieurcorps gehörigen Truppen und Branchen, den betreffenden Directeurs hiervon die Anzeige erstattet, und ihre Zustimmung erhalten haben. Das dießfällige Ansuchen muß von jedem Generalen und den erwähnten Stabsofficiers im ordentlichen Dienstwege durch den Hofkriegsrath an Se. Maj. gelangen.

II. Die Generalcommanden in den Ländern, die Armee-, General- oder abgesonderten selbstständigen Truppen-Corpscommanden.

a) Allen Stabs- und Oberofficiers, vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien derjenigen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Directeur oder Inspecteur haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Directeurs oder Inspecteurs vacant ist, des Militär-Fuhrwesencorps mit Einschluß der Rechnungsadjuncten, Thierarznei-Instituts, Pontonierbataillons, obersten Schiffamtes mit seinen untergebenen Schiffsämtern, Grenzcordons, der Jägerbataillons und resp. Divisionen, Garnisons, Bataillons, ungarischen Kronwache, Grenzregimentern und des czaikistischen Bataillons, dann der Montur-Ökonomiecommissionen mit Einschluß der Rechnungsadjuncten und der Militärgestüts-, Beschäl- und Rimontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inspecteurs, in deren Befugniß solches eigentlich einschlägt, unbesetzt sind, ferner der etwa im Kriege bestehenden leichten Bataillons, Freicorps und Sanitätscompagnien, der Packreserve, Fleischregie, Feldspitäler, wenn die dabey Angestellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören.

b) Den Stabs- und Oberofficiers vom Oberstlieutenant abwärts, welche bei dem Platzpersonale einer Festung oder als Casernverwalter, oder bei Garnisonsspitälern, Transporthäusern, beim Conscriptions- oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellet, und zu keinem Regimente oder Corps gehörig sind.

c) Dem bei demselben angestellten General-Auditorlieutenant, Stabs- und Garnisonsauditor und feldärztlichen Personale.

d) Allen pensionirten in- und außerhalb der Invalidenhäuser, so wie auch den mit Beibehaltung des Militärcharacters ausgetretenen Obersten und übrigen Stabs- und Oberofficiers, dann Stabsparteien.

e) Den Primaplanisten und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bei den Gestüts-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, auf das Einrathen der Inspecteurs.

f) Den Leuten vom Unterofficier abwärts und den mit ihnen gleichgehenden Primaplanisten aller Branchen, für welche bloß Halbinvaliden gewidmet sind, als z. B. Grenzcordons, Thierarznei-Institut, der Feldspitäler, Fleischregie, ungarische Kronwache u. s. w.

g) Den in Friedensstationen angestellten Stabsprofoßen, Stockmeistern und Militärfreimännern in der Gränze.

h) Dem Verpflegs-Oberbäckermeister und dem übrigen Böckerpersonale vom Unterofficier abwärts.

i) Den bei dem Platzpersonale angestellten Functionscorporals.

k) Den in den Casernen als Hausmeister angestellten Militärindividuen.

l) Allen Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern, oder in der Patentalverpflegung sich befinden, oder mit einer Reservationsurkunde versehen seyn.

m) In den Militärgrenzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Grenzregimentes, noch in die Kathegorie der Beamten gehören, und deren Witwen nicht pensionsfähig sind.

III. Der General-Artilleriedirector,

in so fern derselbe seine Befugniß nicht den Inhabern oder den verschiedenen Commandanten überläßt.

a) Den Stabs- und Oberofficiers, dann Stabsparteien der Artillerieregimenter, des Bombardiercorps, des Feldzeugamtes, des Artillerie-Handlangercorps und der Garnisonsartillerie.

b) Dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen.

IV. Der General-Geniedirector.

a) Den Stabs- und Oberofficiers, dann Stabsparteien des Genie-, Mineurs-, Sappeurscorps.

b) Den bei der Ingenieurakademie angestellten Stabs- und Oberofficiers des Ingenieurcorps.

c) Den Fortifications-Rechnungsführer und Rechnungsführers-Adjuncten, Fortifications-Fouriers, Schanzcorporalen, dann

bei dem Fortificatorium eigens angestellten, zur Militärjurisdiction gehörigen Professionisten und andern Individuen.

V. Die Regimentsinhaber.

a) Den Stabsofficiers vom Oberstlieutenant abwärts, den Oberofficiers, dann Stabsparteien ihrer innehabenden Linien-Infanterie-, Cavallerie-, auch der Artillerieregimenter, wenn der Artilleriedirector ihnen die dießfällige Befugniß übertragen hat.

b) Den Unterofficieren, und den mit denselben gleichgehenden Primaplanisten dieser Regimenter in dem Falle, daß sie den Commandanten derselben die Befugniß hierzu nicht ausdrücklich verliehen haben.

VI. Der Oberdirecteur der Militärcadetten-Akademie.

a) Den Stabs- und Oberofficiers, dann Stabsparteien dieser Akademie, in so weit selbe im Stande eines Regiments oder Corps nicht geführet werden.

b) Den daselbst angestellten Unterofficiers und Dienern.

VII. Der General-Quartiermeister im Frieden und Kriege; den Stabs- und Oberofficiers des General-Quartiermeisterstabes und des Pioniercorps, vom Oberstlieutenant abwärts.

Im Kriege.

a) Den bei der Armee angestellten General-Gewaltigen, Ober- und Unterstabsprofoßen.

b) Allen zum Generalquartiermeister-Stabe gehörigen Parteien, als:

dem wirklichen und Vice-Stabsquartiermeister,
dem Ober- und Unterwagen- und Wegmeister,
Stabsfourier, u. s. w.

VIII. Die Commandanten

a) der Linien-Infanterie-, Cavallerie-, Artillerieregimenter, nach Maßgabe der ihnen von den Regimentsinhabern ertheilten Vollmacht;

b) der Bataillons und Corps, welche keine eigentlichen Inhaber haben, als:

der Garnisons-Bataillons,
des Mineurs-, Sappeurs-, Pontoniers- und Pioniercorps,
der Jägerbataillons,
des Fuhr- und Packwesens;

c) der Grenzregimenter.

d) der Monturs-Ökonomiecommission, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Monturs-Inspectors;

e) der verschiedenen Branchen, als:

bei dem obersten Schiffamte,
„ „ Militärfuhrwesen,
„ der Packreserve, endlich
„ „ Artillerie,
„ „ Feuergewehrfabrik, und
„ dem Büchsenmacher-Lehrinstitute,

in so weit sie bei den zuletzt genannten Branchen, von dem General-Artilleriedirector ausdrücklich dazu bevollmächtiget worden sind:

a) Allen Chargen vom Unterofficier abwärts, und den mit denselben gleichgehenden Primaplanisten,

b) dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerkspersonale, vom Obermeister abwärts.

Bei den zusammengesetzten Grenadierbataillons kann der Commandant desselben eine Heirathserlaubniß nicht anders, als mit Einwilligung des Regimentes, von welchem der Heirathswerber ist, ertheilen.

IX. Der Feldapotheken-Director,

den bei den Feldapotheken und der Medicamentenregie angestellten Laboranten.

B. Bei der Polizeiwache und den Landesdragonern.

Die bei der Polizeiwache angestellten Unterofficiers, Primaplanisten und Gemeinen haben die Heirathserlaubniß bei den ihnen vorgesetzten Civilbehörden anzusuchen welche solche gegen den von der Braut auszustellenden Renuntiations-Revers auf alle Militärbeneficien ertheilen können.

C. Bei den Garden und der Hofburgwache.

Die Heirathsbewilligungen für die bei den Garden Sr. Maj. befindlichen Generals, Stabs- und Oberofficiers, dann Stabsparteien, hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der allerh. Entschl. Sr. Maj. selbst ab.

Bei der Trabantengarde und der Hofburgwache hänget die Bewilligung der Heirathserlaubniß für die Unterofficiers und Gemeinen von dem Gardecapitän unter den bestehenden Beobachtungen ab.

II.

Über die von einer der Behörden an den Hofkriegsrath gestellte Frage: ob auch Verwandte, welche sich fortwährend bei wirklichen Militärindividuen als Haus- und Familiengenossen auf-

halten, ohne als Gatten, Kinder oder Diener der Militärfamilie anzugehören, zugleich mit ihren Aufenthaltsgönnern der Militär-Gerichtsbarkeit beizuzählen seyen; wurde mit Hofkriegsrathsverordnung dd. 10. August 1826 Lit. N. Nr. 2159 an sämmtliche Militärcommanden die Belehrung erfolget: daß solche Anverwandte um so weniger dahin gezählet werden können, als nach dem bestehenden Militär-Jurisdictionsnormale die Grenzen der Militärfamilien ausdrücklich nur auf Gatten, Kinder und Diener beschränket werden, und in Fällen, wo positive Anordnungen sich bestimmt aussprechen, weder eine weitere Ausdehnung noch eine Beschränkung einer solchen Vorschrift Statt finden darf.

III.

Aus Veranlassung eines sich ergebenen Anstandes, ob die Gestüt-, dann Beschäl- und Remontirungs-Departements bezüglich auf die geistliche Jurisdiction ad militiam vagam oder stabilem gehören, hat der k. k. Hofkriegsrath mit Hofkanzleiv. vom 19. Jänner 1821 nach der Analogie und den Verhältnissen dieser Anstalten zu bestimmen befunden, daß die genannten Departements mit ihrem gesammten Personale ad militiam stabilem zu rechnen seyen, wobei es sich von selbst verstehe, daß diejenigen Etablissements dieser Kathegorie, bei welchen von der obersten Behörde eigene Militärcapläne angestellet sind, oder in der Folge angestellet werden dürften, nicht unter die Jurisdiction der Civilgeistlichkeit, sondern unter jene ihrer eigenen Capläne gehören.

Hofkld. vom 19. Jänner und 11. März 1830, Z. 5529; Rggsv. Z. 7002 und 15015.

§. 1236.

Unter welcher Rücksicht die Heirathsbewilligung ertheilt werden darf.

Die oben angeführten Chefs sind verbunden, bei Ertheilung einer jeden Heirathsbewilligung nicht nur auf dasjenige, was die bürgerlichen und geistlichen Gesetze vorschreiben, ihr Augenmerk zu richten, sondern auch folgende Rücksichten auf das strengste zu beobachten:

1. Daß sich bei einem Regimente, Corps oder Branche die Ehen zum Nachtheile für den Dienst nicht so sehr anhäufen, welches vorzüglich bei dem Officierscorps vermieden werden muß; daher zum Grundsatze aufgestellet wird, daß in einem Regimente oder Corps nicht mehr als höchstens der sechste Theil des Officierscorps verheirathet seyn darf.

Sollte nach der schon bestehenden Anzahl der verheiratheten Officiere es sich um eine Heirath über dieses Ausmaß handeln, so könnte solche nur auf den Fall Statt haben, wenn sie dem darum ansuchenden Officiere ganz besondere Vortheile darbiethet; für welche

ſpecielle Fälle jederzeit vom Hofkriegsrathe die Genehmigung erforderlich iſt, und eingeholt werden muß.

2. Daß die Braut von guter Aufführung und unbeſcholtenem Rufe, wie nicht minder von ſolcher Abkunft ſey, damit der Character des die Heirath Anſuchenden, und das Anſehen des Militärſtandes durch eine unanſtändige Heirath nicht herabgeſetzt werde.

3. Daß bei Heirathen in den oberen Chargen, bis zum Unterofficiere, der ſtandesmäßige Unterhalt während der Ehe, und für die Braut während ihres etwaigen künftigen Witwenſtandes geſichert ſey; bei Heirathen vom Unterofficiere abwärts aber der Heirathswerber ſeine Umſtände merklich beſſere.

§. 1237.

Alle Heirathen ohne förmliche Erlaubniß ſind ungültig. Strafen gegen die Übertretung dieſes Verbothes.

Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs iſt durchaus ungültig und nichtig.

Überdieß iſt derjenige, welcher auf dieſe Art eine Heirath ſchließt, unausweichlich zu entlaſſen, und gegen die Mitbefangenen nach Umſtänden und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannſchaft hingegen iſt für die Übertretung dieſes Verboths kriegsrechtlich in Folge der beſtehenden Geſetze zu behandeln.

§. 1238.

Zu beobachtende Rückſichten bei den Heirathsbewilligungen vom Unterofficiere abwärts.

Die §. 1236 angeführte dritte Rückſicht wird bei vorhabenden Verehelichungen vom Unterofficiere abwärts zwar dem Ermeſſen desjenigen, von dem die Ertheilung der Heirathserlaubniß abhängt, allein überlaſſen, er bleibt aber dafür, inſofern er die Erlaubniß, ohne genaue Erwägung aller Umſtände, und mit Vernachläſſigung der erforderlichen Aufmerkſamkeit auf das Beſte des Dienſtes ertheilt, verantwortlich.

§. 1239.

Insbeſondere aber für die kleineren Stabsparteien und Primaplaniſten.

In Anſehung der kleinen Stabsparteien und der Primaplaniſten, beſonders aber der Unterärzte und Fouriers wird zwar der Betrag der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Nebeneinkünfte nicht ausdrücklich vorgezeichnet, jedoch ernſtlich angeordnet, daß die betreffenden Commandanten auch derlei Ehen nie zu geſtatten ha-

ben, bevor sie nicht vollkommen überzeugt sind, daß das die Heirath ansuchende Individuum dadurch seine Umstände merklich verbessern werde.

Auch muß in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Braut die Rücksicht beobachtet werden, daß da, wo Waisendienstjahre üblich sind, und die Braut überhaupt in Unterthansverbindlichkeiten steht, der Consens der Obrigkeit beigebracht werden müsse.

§. 1240.

Festsetzung der Zahl der Verheiratheten vom Unterofficier abwärts.

Die Zahl der Verheiratheten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts wird künftig dergestalt festzusetzen seyn, daß unter 100 Mann bei der Infanterie nur 8, und bei der Cavallerie nur 4 Verheirathete bestehen dürfen. Bei der Verpflegsbäckerei hingegen können auf 100 Mann auch 10 Verheirathete gestattet werden.

Die Anzahl der Verheiratheten bei den Grenzregimentern bleibt unbestimmt, und unterliegt keiner Beschränkung.

Die Zahl der Verheiratheten unter den kleinen Stabsparteien und Prima-Planisten, ferner bei den in keine Compagnien und Divisionen eingetheilten Militärbranchen, insbesondere bei dem Handwerkspersonale, bleibt noch ferner dem Ermessen der zur Ertheilung der Heirathserlaubniß berechtigten Chefs überlassen, und diese sind nur an die bereits sowohl §. 1236 im Allgemeinen, als §. 1238 insbesondere vorgezeichneten Bedingungen gebunden.

§. 1241.

Ehen der ersten Classe.

Wenn die Ehen die oben bestimmte Zahl nicht übersteigen, so werden sie Ehen der ersten Classe genannt. Hierbei stehen die Weiber unter der Militärjurisdiction, können sich bei ihren Männern in den Quartier-Stationen aufhalten, theilen mit ihren Männern die unentgeltliche Unterkunft, erhalten im Erkrankungsfalle, insofern sie nach den Chargen ihrer Männer dazu geeignet sind, die unentgeltliche Pflege im Spitale, und nach dem Tode ihrer Männer die ausgemessene Abfertigung.

§. 1242.

Beschränkung in der Bewilligung solcher Ehen.

Sobald als die im §. 1240 bestimmte Anzahl der Ehen complet ist, oder wenn dieselbe durch irgend einen Fall überschritten worden seyn sollte, so darf bis zu einem sich wieder ergebenden Abgange keine Heirath von dieser ersten Classe mehr bewilligt werden.

Nur wenn es sich darum handelt, einen Capitulanten, an welchem dem Dienst gelegen ist, durch eine ihm zugleich vortheilhafte Heirath zu ferneren Diensten zu gewinnen, oder einen Recruten von besonders guten Eigenschaften anzuwerben, kann demselben die Bewilligung zu einer Ehe der ersten Classe, auch wenn die Zahl derselben bereits voll, oder selbst überschritten seyn sollte, ertheilt werden.

§. 1243.

Ehen der zweiten Classe.

Bei jenen Leuten, welche von den Regimentern und Corps bis zur Einberufung beurlaubt sind, findet eine andere Art der Verehelichung Statt, welche die Ehe nach der zweiten Classe genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor sich gehen kann:

a) Darf ein solches Weib sich nie beim Regimente, jedoch der Mann sich bei ihr mit Urlaub, so lange es der Dienst zuläßt, aufhalten;

b) muß sie für sich und ihre erzeugten Kinder alle Bedürfnisse aus Eigenem zu bestreiten im Stande seyn, und sich darüber mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen;

c) kann sie nie auf ein unentgeltliches Militär-Unterkommen, oder im Erkrankungsfalle auf die Pflege in einem Militär-Spitale, oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militär-Versorgung, oder im Falle des Ablebens ihres Mannes auf die Abfertigung einen Anspruch machen;

d) wenn das Regiment in das Feld rückt oder das Standquartier wechselt, muß ein solches Weib in ihrem Aufenthaltsorte zurückbleiben; es wäre denn, daß es im letzten Falle über die Möglichkeit ihres Verdienstes und ihres Unterhaltes in dem Orte, wohin das Standquartier verlegt wird, sich gehörig ausgewiesen habe;

e) unterliegt ein solches Weib sammt ihren Kindern der Civil-Jurisdiction; der Mann hat sich daher in die mit ihr von der Civil-Obrigkeit geschehenden Verfügungen oder ihr etwa zuerkannten Strafen nicht zu mischen;

f) die Verlassenschaft des Mannes wird zwar nach seinem Tode vom Militär abgehandelt, jedoch wenn die Erben minderjährig sind, der Civil-Obrigkeit zur Verwaltung übergeben.

Ein Mann, dem unter diesen Bedingungen die Verehelichung gestattet wird, muß sich so, wie dessen Braut, zu deren Beobachtung ausdrücklich verbinden.

Für die gründliche Prüfung der über die Verhältnisse der Braut erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse sind die Chefs, denen die Ertheilung der Heirathserlaubniß zusteht, verantwortlich.

§. 1244.

Übersetzung aus der zweiten in die erste Classe der Ehen vom Unterofficier abwärts.

Es hängt von den Regimentern ab, ein Weib von dieser Classe an die Stelle eines dort abgängigen Weibes einrücken zu lassen; sie ändert sodann in diesem Falle mit ihren etwaigen Kindern das Forum, und die betreffende Civil-Obrigkeit ist unter Zurückstellung des von ihr ausgestellten Zeugnisses davon zu benachrichtigen.

Die Übersetzung aus der zweiten in die erste Classe kann auch bei einem nach der zweiten Classe verheiratheten Mann, wenn er nach der Hand Unterofficier wird, nur nach Maßgabe eines in der ersten Classe sich zeigenden Abganges erfolgen.

§. 1245.

Heirathen der Invaliden.

Den Invaliden, welche in den Häusern leben, ist das Heirathen selten, und nur damals zu gestatten, wenn der Mann sich nicht selbst pflegen kann, und einer Gehülfin bedarf, oder seine Umstände merklich verbessern, und wahrscheinliche Versicherung beibringen kann, daß sein Weib und die Kinder nach seinem Tode sich ehrlich werden ernähren können.

Den außer den Häusern patentmäßig angewiesenen oder mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden ist die Heirathserlaubniß nur dann zu geben, wenn sie von dem Orte ihres Aufenthaltes ein Zeugniß der Obrigkeit beibringen, daß sie die Heirath gut heiße, und daß die Heirath zur Erleichterung der Umstände des Mannes beitrage.

Vor der Heirath ist aber den Bräuten aller Invaliden zu erklären, daß, ungeachtet von ihnen keine Reverse mehr abgefordert werden, sie dennoch weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes, noch auf eine sonstige den Soldatenweibern zukommende Wohlthat einigen Anspruch zu machen haben.

§. 1246.

Bestimmung wegen der während einer zeitlichen Dienstleistung sich verehelichenden Invaliden.

Wenn von den zu einer zeitlichen Dienstleistung beigezogenen Invaliden der eine oder der andere während derselben sich verehelichen wollte, kann solches nur auf die im vorigen Paragraphe für die patentmäßig angewiesenen Invaliden bestimmte Art geschehen; außerdem müssen sich deren Bräute noch weiters verbinden, daß sie, so lange diese Dienstleistung dauert, in ihrer Heimath verbleiben, und dort sich ernähren wollen. Über die Möglichkeit des letzteren haben sie sich gehörig auszuweisen.

§. 1247.

Bestimmung wegen der unter der Bedingung der Heirathserlaubniß sich engagirenden Ausländer.

Wenn sich Ausländer nur unter der Bedingung anwerben lassen, daß sie eine gewisse Weibsperson heirathen dürfen, und wenn dem Dienste an deren Überkommung gelegen wäre, so kann ihnen solches unter den in der Confinen-Werbungs-Instruction vom Jahre 1808 deutlich vorgeschriebenen Beobachtungen gestattet werden.

Ein solcher Recrut ist als bereits verheirathet bei seiner Engagirung anzusehen, und kann dadurch die festgesetzte Zahl der Weiber überschritten werden, nur muß dagegen der §. 1242 genau in Vollzug gesetzt werden.

Wenn aber bereits verheirathete Leute zu einem Regimente assentirt worden sind, hat das Regiment von selben die Trauungsscheine und die Taufscheine der etwa schon mitbringenden Kinder abzuverlangen, wenn sie aber damit nicht versehen seyn sollten, selbe zu Handen zu bringen, und die dazu etwa nöthigen Kosten aus dem Werb-Ersparungsfonde zu bestreiten.

§. 1248.

Alle ohne legale Erlaubniß eingegangenen Ehen der dienenden oder invaliden Mannschaft sind ungültig.

Die von den sowohl in der Dienstleistung als in der Invaliden-Versorgung stehenden Soldaten ohne vorherige legale Erlaubniß im In- oder Auslande eingegangenen Ehen sind ungültig und nichtig, von der Behörde als solche zu erklären, und die Weiber ohne weiteres von den Männern zu trennen, letztere aber nach dem §. zu behandeln.

§. 1249.

Die von den Kriegsgefangenen oder Deserteurs im Auslande während ihres Ausbleibens geschlossenen Ehen sind gleichfalls ungültig.

Auf eben die nähmliche Art sind alle durch Kriegsgefangene oder Deserteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den Erstern, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen, und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Vorschrift vom 10. Juni 1812.

§. 1250.

Welcher Behörde die Ertheilung der Heirathsbewilligungen für die Landwehrmannschaft zusteht.

Über die vorgekommene Frage: welcher Behörde die Ertheilung der Heirathsbewilligungen für die Landwehrmannschaft zustehe, ist einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossen worden: daß in Friedenszeiten zur Verehelichung eines Landwehrmannes der obrigkeitliche Consens hinreichend sey, in Kriegszeiten aber dießfalls zwischen der activen und nicht activen Landwehr, nähmlich jener, welche im Felde steht, und der für den Garnisonsdienst bestimmten, kein Unterschied gemacht, sondern die Heirathsbewilligung für Landwehrmänner in dieser Epoche ganz eingestellt seyn soll.

Hofkzld. vom 9. Nov. 1813.

§. 1251.

Heirathsconsense der Ehen bei jüdischen Soldaten.

Um bei Ertheilung der Heirathsconsense an Soldaten jüdischer Religion die nöthige Ordnung herzustellen, und der übermäßigen Vermehrung der Juden vorzubeugen, hat der k. k. Hofkriegsrath an die General-Commanden verfügt, daß künftig den jüdischen Soldaten die Bewilligung zu heirathen nur im Einverständnisse mit der betreffenden politischen Behörde, welche die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit solcher Ehen zu erheben hat, ertheilt werden soll.

Hofkzld. vom 23. Juni 1815.

§. 1252.

Wie bei Ertheilung von Heirathsconsensen für Militärbeamte vorzugehen ist.

In Ansehung der bei den verschiedenen Militär-Verwaltungszweigen angestellten Beamten wurde in Folge der allerh. Entschließung vom 16. Jänner 1826 folgende Vorschrift erlassen:

Es sollen in Zukunft alle bei dem Hofkriegsrathe unterstehende Ämter und Branchen der Militär-Verwaltung ohne Unterschied, und auch bei dem Hofkriegsrathe selbst neu angestellt werdende, daher nicht bereits in Sr. Maj. Dienst stehende Beamte, bei Verlust ihrer Anstellung gehalten seyn, zu ihrer bevorstehenden Verehelichung die Einwilligung von ihren Behörden einzuholen.

Diese Bewilligung soll nur dann abgeschlagen werden, wenn ein solcher Beamter eine Person von erwiesener schlechter Aufführung heirathen wollte, oder wenn derselbe nicht in dem Gehalte von fünfhundert Gulden steht, oder bei einem anderen Gehalte nicht so

viel sichergestellte Einkünfte, um somit den Gehalt von fünfhundert Gulden jährliches Einkommen zu erreichen, auszuweisen vermag. Übrigens finden Se. Maj. hinsichtlich derjenigen Beamten, wegen deren Verehelichung bereits besondere gesetzliche Anordnungen bestehen, in so weit diese mit gegenwärtiger Vorschrift nicht im Widerspruche stehen, es bei solchen ferner bewenden zu lassen.

Auch geruhten Se. Maj. unter dem 15. Nov. 1826 ferner zu erklären, daß in der oberwähnten allerh. Entschl. vom 16. Jänner 1826 auch die beeideten Practicanten begriffen seyen.

Hofkriegsräthliche Circularverordnung vom 28. Nov. 1826.

§. 1253.

Heirathsbewilligungen für beurlaubte Fuhrwesens-Mannschaft.

Da seit der nach dem letzten Kriege erfolgten neuen Organisirung der Fuhrwesens-Mannschaft dieselbe als eine wirkliche Militär-Mannschaft zu betrachten ist, und sie auch nicht mehr unbestimmt, sondern bis zur Einberufung beurlaubt wird, so sind die bis zur Einberufung Beurlaubten des Fuhrwesens-Corps in Hinsicht auf die Jurisdiction, wie die übrige beurlaubte Militär-Mannschaft zu behandeln, somit können sie auch ohne Bewilligung des Fuhrwesens-Corps-Commando nach den bestehenden Gesetzen keine gültige Ehe eingehen.

Hiernach hat die Landesstelle die Magistrate und die Dominien durch die Kreisämter belehren, und ihnen zugleich bedeuten zu lassen, daß bei vorkommenden dergleichen Heirathsgesuchen sich immer an das Fuhrwesens-Corps-Commando zu wenden sey.

Hofkzld. vom 6. August 1812.

§. 1254.

Wohin Aufgebothsgesuche zu weisen sind.

Aufgebothe bei Militärpersonen oder jenen ad militiam vagam Gehörigen, sind an den Feldsuperior zu weisen.

Rggsv. vom 28. August 1798, Zahl 3437.

§. 1255.

Wie sich der apostolische Vicar hinsichtlich der Dispensen in sämmtlichen Fällen zu benehmen hat.

Se. Maj. haben dem apostolischen Vicar der k. k. Armee die den Diözesan-Bischöfen schon im Jahre 1791 verliehene Befugniß ebenfalls zu ertheilen geruht, zu Folge welcher derselbe bei geheimen Ehehindernissen mit Verschweigung der Namen der Par-

teien den obwaltenden Gewissensfall dem General-Commando anzeigen, somit um die Nachlassung und Dispens von dem bestehenden gemeinen Ehehindernisse einschreiten könne; welche höchste Entschließung der k. k. Hofkriegsrath bereits den gesammten Länder-General-Commanden mit dem Auftrage bekannt gemacht hat, daß in dergleichen ohnedieß selten vorkommenden Fällen das Ansuchen und Vorwort des apostolischen Vicars allerdings günstig und geneigt aufzunehmen, und hiernach die angesuchte Dispens zu ertheilen sey, wobei es sich aber von selbst verstehe, daß unter solche geheime Ehehindernisse der Mangel der gesetzmäßigen Erlaubniß zum Heirathen keineswegs verstanden werden könne. Sämmtlichen Ordinariaten ist diese Nachricht zu ertheilen, um sich hiernach zu richten.

Hofkzld. vom 11. August 1801.

§. 1256.

Welche Behörde die Ehedispensen ertheilt.

Ehedispensen für Militärpersonen, pensionirte Officiere, Officiers-Witwen, Militär-Pupillen und Generäle ertheilt das General-Commando eines jeden Landes.

Hofdecret vom Dec. 1807, Zahl 24735, Rggsz. 480, vom Jahre 1808.

§. 1257.

Wie bei Anfechtung einer von einem Militär ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörde eingegangenen Ehe vorzugehen ist.

In Folge allerh. Entschl. vom 17. August 1837 wurde mit hofkriegsräthlichem Rescripte vom 30. August 1837 nachstehendes Verfahren bei Anfechtung der von einem Militär ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörde eingegangenen Ehe als Richtschnur für das künftig in derlei Fällen von dem Fiscal-Amte zu beobachtende Benehmen vorgeschrieben:

„Über den im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei der obersten Justizhofstelle und Hofcommission in Justizgesetzsachen von dem Hofkriegsrathe an Se. Majestät bezüglich der vorgekommenen Fragen:

1. Ob zur Bestreitung einer Ehe, welcher das Hinderniß des §. 54 des a. b. G. B. entgegensteht, für die Militär-Behörde eine Person aufzutreten und als Kläger das Verfahren bis zu Ende zu betreiben und zu verfolgen habe, oder ob es hinreichend sey, daß von Seite der Militär-Behörde, oder in ihrem Namen, das in dem §. 94 des a. b. G. B. bezeichnete Ansuchen bei dem competenten Gerichte gestellt werde; und

2. ob für den Fall, als die Mitwirkung eines Klägers nothwendig seyn sollte, der Fiscus berufen sey, als solcher aufzutreten, unterm 3. April 1833 erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, haben Allerhöchstdieselben datirt Ischl unterm 17. Aug. 1837 allergnädigst zu entschließen geruht, daß es zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Bewilligung eingegangenen Ehe eines eigens bestellten Vertreters nicht bedürfe, daher auch diese Anfechtung dem Fiscus nicht zu übertragen, und die Untersuchung von dem competenten Gerichte, sobald es die Anzeige erhält, von Amtswegen zu pflegen sey.

Da es nun in Folge dieser allerh. Entschließung zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Einwilligung eingegangenen Ehe eines eigens bestellten Klägers nicht mehr bedarf, und der Fiscus zu diesem Zwecke nicht mehr aufzustellen ist, so sind künftig die gegen die Mannschaft wegen unerlaubt eingegangener Ehe abgeführten Untersuchungs- und Kriegsrechts-Acten jener Militär-Behörde, welcher das Recht der Heirathsbewilligung zustand, und die daher durch die ohne Bewilligung eingegangene Ehe in ihren Rechten gekränkt ist, zuzustellen, welche sonach, insofern sie sich zur nachträglichen Ertheilung der Bewilligung nicht bewogen finden sollte, das mit den Acten belegte gehörig motivirte Ansuchen um Auflösung der Ehe dem im Lande aufgestellten Judicio deleg. milit. mixt. zu überreichen haben wird.

Das Judic. deleg. milit. mixt. hat sonach entweder den Fiscus oder einen andern verständigen und rechtschaffenen Mann zum Vertheidiger der Ehe aufzustellen, und ihm das eingelangte Ansuchen um Auflösung der Ehe sammt den Acten zur Äußerung zuzustellen, zugleich aber die in dem hofkriegsräthlichen Rescripte vom 30. Nov. 1819, Hofzahl 1255, vorgeschriebenen Erhebungen von Amtswegen einzuleiten, über die von dem Vertheidiger der Ehe erstattete Äußerung die wegen Annullirung der Ehe eingeschrittene Militär-Behörde um ihre Gegenäußerung und den Vertheidiger der Ehe um seine Schlußäußerung zu vernehmen, und sonach, wenn auch die von Amtswegen zu pflegenden Erhebungen vollkommen beendet sind, mit Zuziehung des Feldkriegs-Secretärs als politischen Repräsentanten das Urtheil zu fällen, und solches der wegen Annullirung der Ehe eingeschrittenen Militär-Behörde, als auch dem Vertheidiger der Ehe zuzustellen.

Sollte das Urtheil auf die Aufrechthaltung der Ehe ausfallen, so muß es der um die Annullirung der Ehe eingeschrittenen Militär-Behörde überlassen bleiben, ob sie es dabei bewenden lassen, oder dagegen in der gesetzlichen Frist die weiteren Schritte thun, d. i. den Appellationszug antreten wolle, für welchen letzteren Fall sodann der Vertheidiger der Ehe um seine Äußerung vernommen,

und solche sammt der ganzen Verhandlung an das Obergericht einzusenden seyn wird.

Für den Fall als das erstrichterliche Urtheil auf die Annullirung der Ehe ausfiele, hat es bei der bestehenden Vorschrift, daß der Vertheidiger der Ehe die Appellation, und falls es katholische Parteien betrifft, oder auch nur eine Partei katholisch wäre, selbst über zwei gleichlautende Urtheile die Revision ergreifen muß, zu verbleiben.

Abschrift der Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an das allgemeine Militär-Appellationsgericht vom 30. August 1837, Hofzahl 799; mit Hofkammerdecret vom 28. Nov. 1837, Zahl 49865, und Rggsv. vom 6. Dec. 1837, Zahl 69586.

§. 1258.

Todeserklärung eines abwesenden Gatten bei dem Militär und in den Militär-Gränzen.

In Folge der von dem Hofkriegsrathe an sämmtliche Militär-Behörden erlassenen Vorschrift ist sich bei dem gesammten Militär und in den Militär-Gränzen über die um die Todeserklärung eines abwesenden Ehegatten, und um die Erlaubniß zur zweiten Verehelichung zu schreiten, vorkommenden Gesuche auf nachstehende Art zu benehmen:

a) In allen Fällen, wo ein der katholischen oder nicht-unirten griechischen Religion zugethaner, zur Militär-Jurisdiction gehöriger Ehegatte über den Tod seines abwesenden Ehegatten den gesetzmäßigen Beweis durch einen legalen Todtenschein oder zwei beeidete, bei dem Absterben des Abwesenden oder eines Vermißten selbst gegenwärtig gewesenen Zeugen nicht zu erweisen vermag, und zu einer zweiten Ehe schreiten will, hat sich derselbe anfänglich an den betreffenden Corps- oder Regiments-Commandanten zu verwenden;

b) es ist alsdann die Sache der gleichgedachten Commandanten, solchen Individuen durch eidliche Abhörung derjenigen Ober-Officiere, Unter-Officiere und Gemeine, die unter der Compagnie des Abwesenden oder Vermißten gedient haben, mit ihm in eben der feindlichen Vorfallenheit, wo er geblieben oder vermißt worden, gestanden, deßgleichen die mit ihm allenfalls in die Gefangenschaft gerathen, oder in ein Spital abgegeben worden sind, über alle ihnen von dem Abwesenden bekannten Umstände an die Hand zu gehen, und zu trachten, daß entweder der Tod des Abwesenden gehörig erwiesen, oder wenigstens erhoben werde, ob er in die Gefangenschaft abgeführt oder sonst wohin gekommen sey. Zeigt es sich

c) daß der Ort seines Aufenthaltes in der Gefangenschaft oder sein dort erfolgt seyn sollender Tod angegeben werde; so kann in einem

dergleichen Falle die Anzeige an den Hofkriegsrath gemacht werden, um sich über das Leben oder den Tod eines solchen Abwesenden den legalen Beweis durch die k. k. Gesandtschaft in Frankreich, Spanien, Italien, oder wo es sonst ist, zu verschaffen;

d) hat die Partei die zu diesem Zwecke hinreichend vermeinten Beweise zu Handen gebracht, so hat dieselbe in den deutschen Erbländern, so wie bei den Feldtruppen in Ungarn, dann den dazu gehörigen Provinzen ihr Gesuch der Ordnung nach bei dem **Judicium deleg. militare mixtum** anzubringen, wo ein Vertreter der Ehe aufzustellen, und sich nach dem Patente vom **22.** Februar **1791, §. 3,** und der hofkriegsräthlichen Adoptirungsverordnung vom **19.** März des nähmlichen Jahres zu benehmen seyn wird.

e) Wenn das **Judic. deleg. milit. mixt.** in einem solchen Falle auf die Bewilligung zur zweiten Ehe einrathen zu müssen glaubt, sind die gesammten Acten nebst den Beweggründen, und zwar wenn es eine **ad militiam vagam** gehörige Person betrifft, dem **Vicarius apostolicus castrensis**, bei einem **ad militiam stabilem** gehörigen Individuum aber, dem betreffenden Ordinariate um seine Wohlmeinung und gutächtliche Äußerung mitzutheilen, sonach aber deren abgegebene Wohlmeinung mit der ganzen Verhandlung dem Hofkriegsrathe zur Erstattung des Vortrages an Se. Maj. zu unterlegen. So weit es aber

f) die Militär-Gränzen betrifft, die in geistlichen Angelegenheiten und Ehesachen den Diözesan-Consistorien unterstehen, haben die Regimenter die in solchen Fällen zur zweiten Ehe schreiten wollenden Parteien, wenn ihnen vor der Hand nach der in a, b, c gegebenen Belehrung zur Herbeischaffung der möglichsten Beweise an die Hand gegangen worden ist, mit ihrem Gesuche an die betreffenden Diözesan-Consistorien zu weisen, welche in diesen Fällen zu entscheiden haben;

g) in Hinsicht auf ähnliche Gesuche der augsburgischen und helvetischen Confessions-Verwandten haben allenthalben die **Judicia delegata militaria mixta** einzuschreiten, und sich nach demjenigen zu benehmen, was dießfalls der §. **51** des Ehepatents vom **16.** Jänner **1783** und das a. b. G. B. vorschreibt.

Hofkzld. vom **4.** Oct. **1803.**

3. Von der Führung der Militär-Tauf-, Trau- und Sterbebücher, und den darauf Bezug nehmenden Handlungen.

§. 1259.

Anbefohlene Übereinstimmung der Tauf-, Trau- und Sterberegister des Civilclerus mit jenem des Militärclerus.

Um die vom Civilclerus jährlich an das Militär einzusendenden Auszüge aus ihren Tauf-, Trau- und Sterberegistern, in so fern diese Militärpersonen betreffen, mit den dießfälligen Protocollen der Militär-Geistlichkeit in Einklang zu bringen, und letztere in den Stand zu setzen, ihre Protocolle genau nach jenen Weisungen auszufüllen, welche in den für den Militär-Clerus vorgeschriebenen, nicht durchaus mit den Civilregistern übereinstimmenden Formularbogen enthalten sind, erhielt die Landesstelle in Folge Ansuchens des k. k. Hofkriegsrathes vom 17. d. M. Nr. 4281 drei Stücke Erklärungen, über jene Daten und Angaben, welche in die einzelnen Rubriken der beim Civil-Clerus eingeführten Formularbögen der Tauf-, Trau- und Sterberegister, in Bezug auf die Militär-Functionen aufzunehmen kommen, mit der Weisung, den Civil-Clerus anzuweisen, daß er seine Eintragungen, in so fern sie Militärpersonen betreffen, darnach einzurichten habe.

Außerdem wird es der Ordnung wegen erforderlich, daß der Civil-Clerus die benannten Auszüge nicht mehr in eine allgemeine Consignation aufnehme, sondern selbe nach den verschiedenen Regimentern, selbstständigen Bataillons und sonstigen Corps- und Militärbranchen abtheile, und auf diese Art eingerichtet einsende, zu welchem Ende daher gleichfalls der Civil-Clerus gehörig anzuweisen ist.

Hofkzld. vom 31. Dec. 1828, Hofz. 29913, Rggsz. 1133, vom Jahre 1829.

§. 1260.

Trauungsprotocolle der Militärpersonen.

Die Wichtigkeit der pfarrlichen Trauungsprotocolle überhaupt erfordert, daß auch jene der Militärgeistlichkeit möglichst vollständig geführet werde.

Nach der Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes bedarf es in der That einer Fürsorge, daß die Militärseelsorger bei auswärts geschehenden Trauungen von Militärpersonen nicht bloß von dem Militärbräutigam betreffenden Daten, sondern auch jenen der Braut, wenn sie auch der Civil-Jurisdiction untersteht, zur Ausfüllung der ge-

nau vorgeschriebenen Rubriken ihrer Trauungsbücher in die umständliche Kenntniß gelangen, um bei geschehenen Anforderungen vollständige und gültige Trauungsscheine ausstellen, oder sonstige Aufklärungen oder Nachweisungen geben zu können.

Zu diesem Behufe wurde der Landesstelle, auf Ersuchen des k. k. Hofkriegsrathes, zur Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung der unter dem 4. Oct. 1810, Z. 14411, erlassenen hofkriegsräthlichen Verordnung, wornach in jenen Fällen, wo beurlaubte Soldaten sich an die Regimenter und Corps um Heirathsbewilligungen wenden, die, die Braut treffenden Urkunden dahin gesendet werden müssen, wachsam zu seyn.

Dagegen wird auch der k. k. Hofkriegsrath die Truppenkörper anweisen, aus diesen Documenten die, die Braut betreffenden Daten gleich in die Heirathslicenz aufzunehmen, und in den Trauungsprotocollen vorzumerken, sofort die annoch von dem Militärseelsorger mit der Dimission zur auswärtigen Trauung clausulirte Heirathslicenz sammt den gedachten, die Braut betreffenden Documenten an diejenige Behörde, welche die militärische Heirathsbewilligung für den Bräutigam nachgesucht hat, zurück, und solchergestalt durch diese Behörde an den betreffenden Civilpfarrer gelangen zu machen, in dessen Händen diese Urkunden zu verbleiben haben; — nun muß aber der betreffende Militärseelsorger auch von dem wirklichen Vollzuge, der in seinem Protocolle vorgemerkten Verbindung in die Kenntniß gelangen.

In dieser letzteren Beziehung ist dem Civil-Clerus die Hofkzlv. vom 30. August 1784 in Erinnerung zu bringen, laut welcher von dem Seelsorger die Verzeichnisse über die von demselben mit Militärpersonen vorgenommenen Tauf-, Trauungs- und Begräbnißacte alljährlich an die Militärgeistlichkeit eingesendet werden sollen, welches künftig durch die Landesstelle an das General-Militärcommando zu geschehen hat.

Hofkzld. vom 22. Febr. 1827, Hofz. 4661, Rggsz. 12391.

§. 1261.

Mittheilung der Sterbelisten an die Gubernien.

Se. Maj. haben zu befehlen geruhet: daß in Hinkunft die Kranken- und Sterbelisten von allen Militärspitälern an die Landesgubernien zu ihrer Kenntniß nothwendigen Darnachachtung und Verfügung abgegeben werden sollen.

Hofkzld. vom 28. August 1806.

Vorschrift wegen den bey den Regimentern sich ereignenden Tauf-, Trauungs- und Sterbefällen.

Hofv. vom 1. Juni 1781, 30. August 1784, und 25. November 1784.

§. 1262.

Welche Stempel bei Militär-Trauungs-, Tauf- und Todtenscheinen zu gebrauchen sind.

Rücksichtlich des Stempelgebrauches der von den Feldcapläuen ausgestellten Militär-Trauungs-, Tauf- und Todtenscheine hat zwar die allgemeine Hofkammer eine allgemeine Vorschrift erlassen, welche sowohl der k. k. niederösterr. Landesregierung, als auch den übrigen Landesstellen mit dem Erlasse vom 22. Dec. 1803, Zahl $\frac{29723}{24677}$ (Rggsz. 1038 vom Jahre 1804) und von Seite des k. k. Hofkriegsrathes sämmtlichen General-Commanden, Regimentern und Corps mit Circularverordnung vom 22. Jänner 1804, Zahl 334, mitgetheilet worden ist, und der k. k. Hofkriegsrath fand sich zwar veranlaßt, die erwähnte Hofkammervorschrift mit dem Rescripte vom 26. März 1839, Z. 968 lit. N., neuerlich in Erinnerung zu bringen.

Hofkammerv. vom 26. October 1839, Hofzahl 45753, Rggsz. 63172.

Nun treten aber die Bestimmungen des Stempel- und Taxpatents vom 27. Jänner 1840 in Anwendung, wornach das Militär hinsichtlich dieser Urkunden in Bezug auf die Stempelpflicht gleich den andern Privatpersonen zu behandeln kommen, und wornach den Militärpersonen ohne Unterschied der Person nach §. 21 dieses Patentes für den Bogen dem Stempel von 15 kr. unterliegt.

II. Titel.

Von den geistlichen Angelegenheiten der Akatholiken.

§. 1263.

Vorerinnerung.

Bereits in der Abhandlung IX. dieses Werkes §. 1 wurde das in Gemäßheit des Hofdecretes vom 13. Oct. 1781 von der niederösterr. Regierung publicirte Circular, gleichfalls vom 13. Oct. 1783, seinem ganzen Inhalte nach aufgenommen, welches als die Grundlage der, diesen christlichen Religionsgenossen zugestandenen eigenthümlichen Verhältnisse, unter dem Namen „christlicher Toleranz“ besteht.

Die politischen Rechtsverhältnisse der Akatholiken wurden dort behandelt; nun von deren geistlichen Angelegenheiten.

Dieser den Cultus aller drei geduldeten christlichen Religionen betreffende Punct kommt also des Zusammenhanges wegen seinem ganzen Inhalte nach hier aufzunehmen.

§. 1264.

Allgemeine Grundzüge des Cultus der drei geduldeten Religionen.

Den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen wurde von Sr. Maj. Kaiser Joseph II. laut Hofdecret vom 13. October 1781, kundgemacht (mit Circ. vom 13. October 1781), ein ihrer Religion gemäßes Privatexercitium allenthalben ohne Rücksicht, ob selbes jemals gebräuchlich oder eingeführt worden sey oder nicht, gestattet.

Der katholischen Religion allein soll jedoch der Vorzug des öffentlichen Religionsexercitii verbleiben, den beiden protestantischen Religionen aber, so wie der schon bestehenden nicht unirten griechischen aller Orten, wo es nach der gesetzlich bestimmten Anzahl der Menschen, und nach den Facultäten der Inwohner thunlich fällt, und sie (Akatholiken) nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religionsexercitii [a]) stehen, bloß das Privatexercitium auszuüben erlaubet seyn.

Hofd. vom 13. Oct. 1781, Rggsc. vom 13. Oct. 1781.

Die akatholischen Unterthanen, wo hundert Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethhauses oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnen, ein eigenes Bethhaus nebst einer Schule erbauen dürfen, die weiter entfernten aber können sich in das nächste, jedoch inner den k. k. Erbländern befindliche Bethhaus, so oft sie wollen, begeben, auch ihre erbländischen Geistlichen die Glaubensverwandten besuchen, und ihnen auch den Kranken mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibestroste beistehen; doch nie verhindern, unter schwersten Verantwortung, daß einer von ein- oder anderem an Kranken verlangter katholischer Geistliche berufen werde. In Ansehung des Bethhauses befahlen Se. Majestät ausdrücklich, daß, wo es nicht schon anders ist, solches kein Geläute, keine Glocken, Thürme und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstellet, haben, sonst aber, wie und von welchen Materialien sie es bauen wollen, ihnen freistehen, auch alle Administrirung ihrer Sacramenten und Ausübung des Gottesdienstes sowohl im Orte selbst, als auch deren Überbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen vollkommen erlaubet seyn soll.

a) In Betreff der militärischen Ehrenbezeigungen bei Cultushandlungen akatholischer Bekenntnisse wurde daher Folgendes verordnet:

In den Provinzen, in welchen akatholischen Gemeinden das Befugniß der freien und öffentlichen Religionsübung zuerkannt ist, ist dem feierlichen Gottesdienste die militärische Sicherheits- und Ehrenassistenz allerdings auch fernerhin zu leisten, jedoch sind davon diejenigen Ehrenbezeigungen auszuschließen, welche im Reglement lediglich für die, nur den Katholiken eingeräumten Frohnleichnamsprocession, als dem Hochwürdigsten, und den Segnungen mit demselben gebührend vorgeschrieben sind.

Allerh. Entschl. vom 19. März 1835.

Hofkzld. vom 24. April 1835, Hofz. 10252, Rggzl. 24885.

§. 1265.

Behandlung aller übrigen Secten hinsichtlich der Religionsübung.

Außer diesen drei im Toleranzpatente genannten Parteien darf keiner andern, unter Strafe der öffentlichen Ruhestörung, ein eigener Gottesdienst gestattet werden.

Diese nicht tolerirten Secten sollen vielmehr als Katholiken betrachtet, und mit Ausschließung der Beicht und Communion, zur Beobachtung der katholischen Kirchendisciplin angehalten werden.

Hofv. vom 25. und 31. Jänner 1782.

§. 1266.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Auf der Grundlage des §. 1264 angedeuteten Hauptpunctes kommt nun zu handeln:

I. Von den einzelnen tolerirten christlichen Religionen.

II. Von dem Verhältnisse der tolerirten christlichen Religionen zur herrschenden katholischen.

III. Von den Ehesachen, und Trau-, Tauf- und Sterbebüchern der Akatholiken.

I. Hauptstück.

Von den einzelnen tolerirten christlichen Religionen.

§. 1267.

Aufzählung derselben.

Diese sind:

a) Die augsburgischen und helvetischen Confessionen, und

b) die griechisch nicht unirte Religion.

I. Abſchnitt.

Von den geiſtlichen Angelegenheiten der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen.

§. 1268.

Ordnung, wie davon zu handeln komme.

Hier kommt zu handeln:

I. Von der Leitung der geiſtlichen Angelegenheiten der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen.

II. Von den akatholiſchen Bethhäuſern und dem Kirchenvermögen.

III. Von den Religionsübungen der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen.

I. Abſatz.

Von der Leitung der geiſtlichen Angelegenheiten der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen.

§. 1269.

Oberſte Kirchengewalt.

Art der Ausübung derſelben.

Nachdem in Öſterreich geltenden ſogenannten Territorialſyſteme[a]) ſtehet dem Landesfürſten das Befugniß zu, nicht bloß vermöge des Jus circa sacra, diejenigen Geſchäfte der akatholiſchen Kirche zu beſtimmen (welche ſich auf den Staatszweck beziehen), ſondern vermöge des Jus in sacra, auch rückſichtlich derjenigen frei und ungehindert geſetzliche Vorſchriften zu erlaſſen, welche die politiſche Adminiſtration nicht betreffen.

Dieſe oberſte Kirchengewalt übet der öſterreichiſche Landesherr, vermöge ſeiner Machtvollkommenheit

1. durch die landesfürſtlichen Behörden, und

2. durch die Conſiſtorien beider akatholiſchen Religionsverwandten aus.

a) Nach dieſem Syſteme, im Gegenſatze von dem Epiſcopalſyſteme, dem zu Folge die Landesherren bei der Reformation die auf ſie devolvirte Gerichtsbarkeit Oberbiſchöfe wurden, iſt die, proteſtantiſche Kirche, als eine bloße Staatsanſtalt, und die Kirchengewalt als ein Theil derſelben zu betrachten.

Nach diesem Territorialsysteme hat also der Landesfürst die höchste Gewalt in den geistlichen Angelegenheiten der augsburgischen und helvetischen Confessionen, und leitet und ordnet dieselben, in so weit sie sich nicht auf Gewissenssachen erstrecken, frei und unabhängig nach den von ihm emanirten gesetzlichen Bestimmungen und Formen.

§. 1270.

Wirksamkeit der politischen Landesstelle.

Die Judicatur in den das Religionswesen der Akatholiken betreffenden Gegenständen ist der politischen Landesstelle, mit Zuziehung eines oder des andern ihrer Pastoren und Theologen, aufgetragen, von welchen nach ihren Religionssätzen gesprochen und entschieden werden soll.

Circ. vom 13. Oct. 1781 §. 5, Rggsz. 664.

Welchen Einfluß auch die Kreisämter hierin nehmen, kommt am gehörigen Orte vor.

§. 1271.

Recurs-Behörde.

Der Recurs gegen Entscheidungen über die das Religionswesen der Akatholiken betreffenden Gegenstände geht an die politische Hofstelle.

Circ. vom 13. Oct. 1781, §. 5.

§. 1272.

Welche Religionsvorfälle und Streitigkeiten vor die Justiz, und welche vor das Politicum gehören.

In den aus einem übel genommenen Verstande der Toleranz sich ergeben mögenden Fällen der Ausschweifungen, sollen die Schuldigen mit einer Polizeistrafe beleget, und nur wenn die politischen Stellen es wegen der Wichtigkeit der Sache unumgänglich nöthig finden, die Aburtheilung dem Criminale überlassen werden; daher haben die dießfälligen Justizstellen sich nur in die Behandlung jener Religionsvorfallenheiten, die ihnen von den politischen Stellen würden anerkennet werden, keinerdings aber in die übrigen, um deren Aburtheilung sich das Politicum annimmt, einzumengen.

Hofentschl. vom 11. März 1782.

§. 1273.

Beschwerderecht der protestantischen Gemeinden.

Wenn eine protestantische Gemeinde in der Ausübung der von Sr. k. k. Maj. allergnädigst verliehenen Rechte und Religionsbegünstigungen beeinträchtiget oder von jemand gekränket werden sollte, so kann selbige ihre gegründeten Beschwerden bei dem Consistorio anbringen, welches diese Beschwerden an die gehörige Behörde ferners befördern wird.

Consistorial-Instruction vom Jahre 1785, Artikel II. §. 5.

II. Absatz.

Von den Consistorien der evangelischen augsburgischen und helvetischen Confessionen.

§. 1274.

Übersetzung des Teschner Consistoriums nach Wien.

Bei dem Umstande, daß das Teschner Consistorium von den übrigen österreichischen Provinzen zu weit entfernt ist, haben Se. Maj. entschlossen, daß solches nach Wien übersetzt, und für die in den deutschen und böhmischen Erbländern befindlichen Reformirten ein gleiches Consistorium in Wien hergestellet werden soll.

Rggsv. vom 16. August 1784, Hofd. vom 20. Sept. 1784, Zahl 14673.

§. 1275.

Umfang der Wirksamkeit.

Der Wirkungskreis der Consistorien der augsburgischen und helvetischen Confessionen in Wien erstrecket sich über alle k. k. deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, Illyrien, Küstenland und Venedig.

§. 1276.

Unterordnung der Consistorien unter die niederösterreichische Landesregierung.

Das Consistorium ist der niederösterreichischen Landesregierung unterworfen.

Consistorial-Instruction vom 20. Sept. 1785, Rggsz. 664 Artikel 4 §. 3.

§. 1277.

Ordnung, wie von diesen Consistorien zu handeln kommt.

Bei diesen Consistorien kommt:

1. Von dem Personalstand derselben, und
2. von der Geschäftsführung im Allgemeinen zu handeln.

1. Von dem Personalstande der Consistorien.

§. 1278.

Aus welchen Individuen die Consistorien zu bestehen haben.

Die Consistorien beider protestantischen Confessionen haben aus bloßen Protestanten, halb geistlichen, halb weltlichen Standes, unter einem katholischen Präses zu bestehen.

Consistorial-Instruct. vom 20. Sept. 1784., Art. I. §. 6.

§. 1279.

Präses des Consistoriums.

Ein jeweiliger, allerhöchst benannter Präses Consistorii[a]) introducirt sich selbst, und ist die Ablegung eines neuen Eides von einem bereits beeideten Subjecte, so zu der Stelle eines Consistorial-Präsidenten gelanget, überflüssig; dafern jedoch ein noch unbedienstetes Individuum dazu Allerhöchst benannt werden sollte, dann wird dieses den Eid bei der Landesregierung nach einem alsdann seiner Zeit zur allerhöchsten Approbation einzusendenden Formulare abzulegen haben.

Consistorial-Instruct. vom 3. März 1785, Art. 2.

a) Dieser Präses wird aus der Mitte der Räthe der niederösterr. Landesstelle gremialiter vorgeschlagen, und der Vorschlag der k. k. vereinten Hofkanzlei der allerhöchsten Entscheidung gutachtlich unterzogen. Er genießt einen Jahresgehalt von 500 fl. aus der k. k. Prov. Cameral-Ausgabscasse.

§. 1280.

Beisitzer bei dem Consistorium der augsburgischen Confession.

Das Consistorium der augsburgischen Confession besteht:

1. Aus einem weltlichen Rathe und Kanzleidirector, und
2. aus zwei geistlichen Räthen, dann
3. aus einem Secretär.

§. 1281.

Beisitzer des Consistoriums helvetischer Confession.

Das Consistorium helvetischer Confession besteht aber:

1. Aus einem weltlichen Rathe und zugleich Kanzleidirector,
2. aus einem geistlichen Rathe,
3. aus einem supplirenden Secretär.

§. 1282.

Gemeinschaftliches Kanzleipersonal.

Beide Consistorien haben ein gemeinschaftliches Kanzleipersonale, welches aus einem Protocolisten, drei Kanzellisten und zwei Kanzleidienern bestehet.

§. 1283.

Ernennung der Consistorial-Beisitzer.

Die Ernennung der Consistorial-Beisitzer erfolgt von Sr. Maj. selbst.

§. 1284.

Ernennung des Secretärs.

Der Consistorial-Secretär wird jedesmal von dem Consistorio, einverständlich mit dem Präses, vorgeschlagen, und darüber ein Ternavorschlag, wenn so viele taugliche Subjecte vorhanden sind, der Landesregierung zur Bestätigung vorgelegt, und hierüber der vorzüglichste Bedacht auf Landeskinder oder wenigstens auf solche Subjecte, die aus den k. k. Staaten geboren sind, genommen.

Consistorial-Inst. vom 20. Sept. 1784. Art. 1. §. 6. Hofkzld. vom 1. Nov. 1785, Z. 23490.

§. 1285.

Introduction und Installation eines Consistorialbeisitzers und Secretärs.

Dießfällige Eidesformeln.

Nach eingegangener allerh. Confirmation eines Assessors oder Secretärs hat sogleich das bestehende Consistorium das allergnädigst bestätigte Subject zur erforderlichen Vereidung und Introduction gewöhnlich vorzuladen.

In der deßhalb anzustellenden Session wird die allerhöchste Resolution und Confirmation dem erwähnten Subjecte gehörig publicirt, wornach jeder Assessor Consistorii nachstehenden Eid abzulegen angehalten, und nach dessen richtigem Vollzuge ad activitatem introducirt werden solle.

Eidesformel für einen Beisitzer des Consistorii; diese wird stehend vorgelesen:

Ihr werdet einen Eid Gott dem Allmächtigen schwören, und bei eurer Ehre und Treue geloben, dem allerdurchlauchtigst, großmächtigst und unüberwindlichsten Kaiser, zu Ungarn und Böhmen König, Erzherzog zu Österreich, Markgrafen zu Mähren u. s. w., als eurem rechten Erblandesfürsten und Herrn — und nach demselben den aus allerhöchst Deroselben Geblüt und Geschlecht nachgekommenen Erben getreu, gehorsam und gegenwärtig zu seyn, und nachdem ihr zu einem Assessor bei dem aufgestellten Consistorium Augustanae Confessionis allergnädigst ernennet und bestätiget worden, in dem aufgetragenen Amte alles dasjenige, was die allerh. k. k. Instruction saget, getreulich zu erfüllen, die k. k. Jura handhaben, alle ergangene und künftig eingehende Verordnungen genau befolgen, und auf daß solche nicht nur von euch durchgängig beobachtet, sondern auch bei allen Consistorialfällen euer Votum, nach den protestantisch bestehenden Kirchen- und Consistorialrechten, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person oder Religion oder einiger Parteilichkeit gegeben und ertheilet werde, eifrigst trachten wollet und sollet.

Auf die von dem Präsidenten vorgesagten Formalien wird sodann geschworen:

„Wie mir anjetzo vorgehalten worden, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden, demselben will ich treu und fleißig nachkommen, so wahr mir Gott helfe.“ Und so wie ein Consistorialsecretär mit einem besonderen Eide zu belegen kommt, eben so hat dessen Eid, welcher bei dem Consistorium abzunehmen ist, im nachstehenden Inhalte zu bestehen.

Eidesformel für einen Secretär des Consistoriums; diesem wird stehend vorgelesen:

Ihr werdet einen Eid Gott dem Allmächtigen bei eurer Ehre und Treue geloben, dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Kaiser, König zu Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Osterreich, Markgrafen von Mähren u. s. w. als eurem echten Erblandesfürsten und Herrn — und nach demselben, dem aus allerhöchst Dero Geblüt und Geschlecht nachkommenden Erben, getreu, gehorsam und gegenwärtig zu seyn, und nachdem euch bei dem k. k. Consistorium augsburgischer Confession die Secretärsstelle allermildest verliehen worden, ihr dieser Bedienstung mit Pflicht und Treue, Fleiß, auch Eifer und Verschwiegenheit vorstehen, dem euch vorgesetzten Herrn Präses, wie auch gesammten Herren Consistorial-Beisitzern mit obliegendem Gehorsam beständig begegnen, die euch geschehenden Aufträge und Ausarbeitungen, dann sonstigen Expeditionen in Conformitate des Rathschlusses, nach euerem besten Verstande und auf das fleißigste fassen und beschleunigen, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Herrn Präsidis von den gefaßten Resolutis niemanden eine Eröffnung machen, vielweniger einige Expeditionen oder Abschriften davon ertheilen, sondern alles pflichtmäßig geheim halten, und euch dabei jederzeit, wie es einem in Pflichten stehenden Secretäre gebühret, bezeugen; in den auszufertigenden Expeditionen und sonstigen Aufträgen, nicht das mindeste wider die allergnädigst ertheilte Consistorial-Instruction einfließen lassen, auch zu keinerlei Contravenienz, weder durch Gunst noch Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, noch im anderen Wege, am allerwenigsten aber durch Schenkungen und Gaben sub poena Cassationis abwendig machen lassen sollet und wollet.

Auf die von dem Präsidenten vorgesagten Formalien wird sodann geschworen:

Wie mir jetzt gebothen worden, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, soll und will ich treu und fleißig nachkommen, so wahr mir Gott helfe.

Consistorial-Instruction vom 3. März 1785, Artikel II., §. 1, 2, 3.

§. 1286.

Erhaltung der beiden akatholischen Consistorien aus den allgemeinen Staatseinkünften.

Vermöge höchster Hofentschließung vom 11. Juni 1786 wurde befohlen:

Daß von den Consistorial-Taxeinflüssen die Besoldungen des Consistorial-Personals durchaus bestritten werden sollen, und was etwa zu Bedeckungen der Besoldungen oder sonst bestimmten Auslagen durch

die Taxe nicht eingebracht würde, weder ab aerario beigetragen, noch weniger durch die Beilegung der Gemeinde ersetzt werden könnte.

Mit Hofdecret vom 26. Jänner 1817 wurde dagegen befohlen, daß die auf die Erhaltung der beider protestantischen Consistorien in Wien zu verwendenden Unkosten von den allgemeinen Staatseinkünften bestritten, und demnach die Besoldung von sämmtlichen dabei angestellten Personen auf immer (nur) bei dem k. k. n. ö. Provinzial-Cameralzahlamte, gleich wie die k. k. Beamten, angewiesen werden sollen.

Hofdecret vom 26. Jänner 1787.

§. 1287.

Besoldungs-Status des Kanzleipersonals beider Consistorien.

Se. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 7. Oct. 1827 den Besoldungs-Status des Kanzleipersonals bei den Consistorien augsburgischer und helvetischer Confession nach dem einstimmigen Einrathen der Behörden für die Zukunft dahin festzusetzen geruht, daß

für den Secretär eine jährliche Besoldung von 700 fl. — kr.
für den Protocollisten . . . . . 450 „ — „
für den ersten und zweiten Kanzellisten für jeden 300 fl., zusammen . . . . . 600 „ — „
endlich für den jüngsten Kanzellisten . . . 250 „ — „

entfällt.

Hofkzld. vom 9. Oct. 1827, Hofzahl 26781, Rggsz. 58424.

Der Gehalt des Amtsdieners wurde aber nebst Quartiergeld von 20 fl. auf 250 fl. festgesetzt.

Hofkammerdecret vom 10. Sept. 1840, Hofz. 84053, Rggsz. 56275.

2. Von der Geschäftsführung der Consistorien im Allgemeinen.

§. 1288.

Worauf sich dieselbe gründet.

Damit der Consistorial-Präses wissen möge, worin eigentlich dessen Agenda und Schuldigkeiten bestehen, wurden der n. ö. Regierung mit Hofkzld. vom 3. März 1785 die den Consistorien zur Richtschnur zu dienen habenden Instructionen zugefertigt.

Rggsd. vom 14. März 1785.

Einer besondern Instruction für den Secretär bedarf es nicht, denn es muß derselbe, so wie Jedermann, in der Haupt-Instruction seine Richtschnur finden.

Consist. Instr. vom 20. Sept. 1785, Art. II., §. 2.

§. 1289.

Eintheilung der Consistorial-Geschäfte.

Die Geschäftsführung der Consistorien läßt sich füglich
a) in das Formelle, und
b) in das Materielle eintheilen.

a) Das Formelle der Geschäftsführung.

§. 1290.

Eintheilung der Consistorial-Geschäfte unter die Beisitzer.

Den Geschäftsgang betreffend, liegt zuerst dem Präses ob, die Departements und Materien unter die Beisitzer einzutheilen, und dessen Beurtheilung und Befund ist überlassen, welche Gegenstände und Angelegenheiten diesem oder jenem Beisitzer zur Bearbeitung und zum Vortrage zuzukommen haben, dann ob selbe communicato Consilio oder sessionaliter zu behandeln seyen.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. III.

§. 1291.

Bearbeitung der Consistorial-Geschäftsstücke.

Der Secretär übergibt den im Concepte ausgearbeiteten Bericht dem Präses, und solcher sodann den Assessoren der Reihe nach. Jedem Assessor bleibt es unbenommen, seine Motive schriftlich nebst beizufügender Namensunterschrift auf einem eigenen Blatte dabei allenfalls zu machen, oder die Beistimmung durch seine Unterschrift erkennen zu geben, und der Secretär hat hiernach den Bescheid oder Bericht zu entwerfen, das Concept dem Präses zur Approbation vorzulegen, sodann zu mundiren, und sofort aufs Neue dem Präses und den Assessoren zur förmlichen Unterschrift zu überreichen, und die Sache an seinen bestimmten Ort sogleich zu expediren.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. III., §. 7.

§. 1292.

Anmelden eines Assessors oder Secretärs, wenn er sich entfernt.

Wenn ein Assessor des Consistoriums eigener Geschäfte wegen eine Reise zu machen haben sollte, so hat sich derselbe deßhalb vorher bei dem Präses zu melden; auch ist ein solches dahin zu verstehen, wenn ein in Loco domicilirender Beisitzer, und somit auch der Secretär des Consistoriums über Nacht a loco domicilii sich absentiren wollte.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. III., §. 4.

§. 1293.

Consistorial-Sitzungen.

In so lange es die Geschäfte nicht fordern, ist nöthig, daß wenigstens alle Monate Eine ordinäre Session in einer eigneen, wohlgelegenen und Jedermanns Zutritt nicht ausgesetzten Sessions-Stube, welche der Präses des Consistoriums zu besorgen hat, und worin das Archiv, oder wenn es nicht zulässig ist, in einem anderen sichern Orte verwahrt werden muß, gehalten, den Umständen und dem Befunde des Präsidenten nach auch wöchentlich eine und mehrere Sessionen wiederholt werden.

Bei dem zeitherigen Gebrauche, daß der Präses des Consistoriums, so oft sich casus extraordinarii ereignen, eine besondere Session veranlasse, und die Assessors durch ein besonderes Intimations-Circular, worin zugleich der casus oder punctum Quaestionis anzuzeigen, zu solcher Session wenigstens acht Tage vorher vorlade, hat es nur in so lang zu verbleiben, als nicht nothwendig seyn wird, wöchentliche und öftere Sessionen abzuhalten, und hiermit die Folge sich zu ergeben, daß alle Beisitzer Consistorii in Loco und zu allen Zeiten anwesend seyen, und zwar daselbst domiciliren müssen, welchen Falls die abzuhaltende Sitzung der Präses allemal den Beisitzern ankündigen, und nur darauf anzukommen haben wird, damit sodann gewisse Tage in der Woche zu Sessionen bestimmt werden.

Sollte es sich aber dennoch ereignen, daß ein Assessor wegen entfernter Abwesenheit oder gefährlicher Krankheit nicht erscheinen könnte, so kann und soll von demselben, wenn er im Lande ist, jedoch nur in wichtigen und ganz besonderen Anliegenheiten, sein schriftliches Gutachten und Votum gefordert, wenn er aber nicht zu erreichen, oder gefährlicher Krankheit wegen sein Votum zu geben unfähig wäre, dem Secretär in Vertretung eines abwesenden Assessors die Ausarbeitung der Sache zugemittelt, und demselben der Vortrag nebst dem votum informativum, keineswegs aber das Votum decisivum eingeräumt, überhaupt aber dieses Aushülfsmittels sich nach Beurtheilung und Erkenntniß des Präses, und der übrigen Consistorial-Beisitzer bedient werden.

In Sessionen aber wird das **Punctum Questionis per pluralitatem votorum**, wobei sowohl der Präses als die übrigen Assessors jeder nur ein Votum haben soll, entschieden.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. III., §§. 1, 2, 3 und 6.

§. 1294.

Einholung der höheren Bewilligung zur Abhaltung eines Synods.

Sollte eine Synode zu veranlassen für nöthig erachtet werden, so wird das Consistorium der k. k. Landesregierung die Anzeige der Materien einreichen, welche diese Synode erfordern. Nach erfolgter Einwilligung beruft das Consistorium alle dazu nöthigen **Ministros Ecclesiae**, auch **Laicos**, welche an diesem Geschäfte Antheil nehmen sollen, durch ein Int. Circ. zusammen, und bestimmt Zeit und Ort, wo selbiger gehalten werden soll.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. XVII.

§. 1295.

Expedits- und Registratur-Instruction.

Obwohl es sich von selbst versteht, daß von dem Consistorium, besonders von dem Präses, auf die unverbrüchliche Beibehaltung aller guten Ordnung, so wie in Hinsicht der Dienstschuldigkeiten des Secretärs und sonstiger Personen, so wie der zur Registratur- und Expeditionsbesorgung gebrauchten Individuen genau gesehen und gehalten werden muß, so wurde doch dem Consistorium über die Manipulations- und Expeditionsart eigens ein Unterricht zur Richtschnur vorgeschrieben.

Consist. Instr. vom 20. Sept. 1784, Art. II., §. 6.

§. 1296.

Genaue Sammlung der Patente und Verordnungen.

Es sind nicht nur alle die Katholiken betreffenden Patente, sondern auch jene, welche die Akatholiken angehen, genau zu sammeln, darüber ein ordentliches Protocoll zu verlegen, und dieses Protocoll auf dem Consistorial-Rathstische zu Jedermanns Einsicht stets aufzubewahren. Zu welchem Ende des Consistoriums Sorge seyn wird, alle benöthigenden Generalien und bestehenden höchsten Vorschriften von den Behörden abzuverlangen, und von den von Zeit zu Zeit demselben ins Künftige zukommenden höchsten Generalien den sogestalteten Nachverhalt zu nehmen. **Eod.**

§. 1297.

Mittheilung der l. f. Patente u. s. w. vom Consistorium an die Kirchenvorsteher.

Die von der höchsten Behörde zur Kundmachung eingelaufenen Patente, Verordnungen oder Circulare, die das Religionswesen oder die Ausübung der Religion von der augsburgischen Confession betreffen, wird das Consistorium sowohl den Kirchenvorste-

hern und respectiven Patronen, als auch den Pastoren intimiren und gehörig publiciren.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. XIX., §. 1.

§. 1298.

Gebrauch eines eigenen Consistorial-Siegels.

Das Consistorium kann sich eines eigenen Siegels bedienen, doch muß solches bevor der k. k. Landesregierung zur Gutheißung und Bestätigung vorgelegt werden.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. IV., §. 4.

§. 1299.

Gleichstellung des Stempels der Consistorial-Urkunden mit jenen des katholischen.

In Anbetracht des Stempels der Consistorial-Urkunden und der Absolutorien der Kirchenrechnungen sind die akatholischen durchaus eben so wie die katholischen, folglich diesen völlig gleich zu halten.

Hofdecret vom 3. März 1785.

Sie genießen nähmlich die Stempelfreiheit in ihren eigentlichen Amtsgeschäften.

Hofdecret vom 3. April 1786, Zahl 7639.

Welche Stempelbefreiung ihnen auch mit dem Stempel- und Taxpatente vom 27. Jänner 1840, §. 81, Nr. 11, in so fern die Verhandlungen bloß die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande haben, zugesichert wurde.

§. 1300.

Portofreiheit derselben.

Akatholische Consistorien sind in Fällen, wo sie in Schul- und Religionsangelegenheiten in strictis officiosis mit Landesstellen und Kreisämtern correspondiren, gegen Führung vorgeschriebener Journale und Unterfertigung vierteljähriger Scheine, postportofrei.

Hofkammerdecret vom 16. April 1807, Zahl 13988.

§. 1301.

Recht zur Taxbeziehung.

Bei dem Umstande und der bevorstehenden Weisung, daß das Consistorium keine Gerichtsbarkeit hat, kann von Justizial- und Jurisdictional-Taxen, somit von einer dießfälligen Ordnung keine Frage seyn; doch ward dem Consistorium nachstehende politische und zu verrechnen habende Taxbeziehung über nachbenannte Gegenstände bewilligt und vorgeschrieben.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. XVIII.

§. 1302.

Politische Taxordnung für beide Consistorien.

Nachfolgende Taxordnung wurde bei den protestantischen Confessionen mit dem Beisatze vorgeschrieben, daß solche durchaus nicht überschritten, und darüber unter keinerlei Vorwand etwas abgenommen werden solle.

Hofentschließung vom 11. Juni 1786, Z. 664.

Da übrigens das Patent vom 27. Jänner 1840 sich nur auf die für den Staatsschatz beziehenden Taxen bezieht, so sind diese Confessionstaxen nicht aufgehoben worden.

Schema der einzugebenden Consistorial-Taxen für die protestantischen Consistorien der augsburgischen und helvetischen Confession.

Nr.	I. Expedition in der Consistorial-Kanzlei.	Betrag fl.	kr.
1	Für einen jeden Bescheid	—	6
2	Für jeden halben Bogen reiner Abschrift, der verlangt wird	—	6
3	Für ein auf Verlangen der Partei ausgefertigtes Gerichtschreiben an eine geistliche oder weltliche Behörde	1	—
4	Für jeden einer Partei wegen erstatteten Bericht	1	—
5	Für die Legalisirung eines Tauf-, Trauungs- oder Todtenscheines, copirten Attestats oder sonst einer Urkunde, wenn solches von der Partei gefordert wird, und zwar:		
	a) bei dem gemeinen Stande . . .	—	30
	b) » » bürgerl. » . . .	1	—
	c) » den höhern Ständen . . .	2	—
6	Für ein Attestat über ein beim Consistorio ausgestandenes Examen oder daselbst vorgegangenes Collegium	—	30
7	Für die einem Candidaten zur Ordination, wegen eines ihr im Wege stehenden, bloß in geistlichen Gesetzen gegründeten Hindernisses ertheilten Dispens . . 3 fl. — kr.		
	Für die dießfällige Urkunde . . — » 30 »		
		2	30

Nr.		Betrag fl.	kr.
8	Für die von einem geistlichen Mitgliede des Consistoriums empfangene Ordination; an Ordinations-Gebühr . . 1 fl. — kr. Für die dießfällige Urkunde . . — „ 30 „	1	30
9	Für die Anstellung zur einstweiligen Verwaltung einer erledigten Seelsorge, bis zu deren Besetzung und zu jedem Vicariat überhaupt, an Anstellungsgebühr 1 fl. — kr. Für das Decret . . . . . — „ 30 „	1	30
10	Für die Installation in ein Predigeramt a) bei einer Landgemeinde, mit Inbegriff des Installations-Decretes . . .	3	30
	b) in einer Provinzialstadt . . .	6	30
	c) in einer Hauptstadt	12	30
11	Für die Anstellung als Senior eines besonderen Districtes einer Superintendentur an Taxgebühr . . . . . 1 fl. — kr. Für das Decret . . . . . — „ 30 „	1	30
12	Für die Anstellung als Superintendent einer Diöces an Tax . . . . 12 fl. — kr. Für das Decret . . . . . 1 „ — „	13	—
13	Für die Entlassung eines Predigers, um seine bisherige Stelle mit einer andern zu verwechseln a) Wenn selbe innerhalb der deutschen Erblande liegt, an Tax . 3 fl. — kr. Für das Decret . . . . . — „ 30 „	3	30
	b) Wenn sie außer denselben liegt, an Tax . . . . . 6 fl. — kr. Für das Decret . . . . . „ 30 „	6	30

Nr.		Betrag fl.	kr.
	II.		
	Handlungen vor dem versammelten Consistorio.		
14	Für die Ablegung eines Eides	3	—
15	Für die Prüfung eines Candidaten . . .	12	—
16	Für ein Collegium mit einem bereits ordinirten auswärtigen Geistlichen, der in hiesigen Ländern Anstellung suchet, oder eine Vocation dazu erhalten hat . 12 fl. — kr.		
	Für ein Attestat über ein solches Collegium . . . . . — „ 30 „		
		12	30
	III.		
	Die den Superintendenten in ihren Diöcesen aufgetragenen Verrichtungen und sonst vorkommenden Fälle.		
17	Für die Prüfung eines Katecheten, der sich nicht weiter dem geistlichen Stande widmen will . . . . . 1 fl. 30 kr.		
	Für ein Attestat hierüber . . — „ 30 „		
		2	—
18	Für das Tentamen eines Candidaten, pro licentia concionandi et docendi . . . . . 3 fl. — kr.		
	Für ein Attestat hierüber . . — „ 30 „		
		3	30
19	Für das Examen eines Candidaten pro Ministerio	12	—
20	Für ein Collegium, mit einem bereits ordinirten auswärtigen Geistlichen, der in hiesigen Landen Anstellung sucht, oder eine Vocation dazu erhalten hat . 12 fl. — kr.		
	Für ein Attestat hierüber . . — „ 30 „		
		12	30
21	Für die Ordination an Gebühr . 1 fl. — kr.		
	Für die dießfällige Urkunde . . — „ 30 „		
		1	30

Nr.		Betrag fl.	kr.
22	Für die Installation zu einem Predigeramte, und zwar:		
	a) bei einer Landgemeinde mit Inbegriff des Installations-Decrets . . .	3	30
	b) in einer Provinzialstadt	6	30
	c) in einer Hauptstadt	12	30
23	Für die Einweihung eines neuen Bethhauses:		
	a) auf dem Lande	3	—
	b) in einer Provinzialstadt	6	—
	c) in einer Hauptstadt	12	—
24	Für eine Haustauf a), welche ohne Noth verlanget wird:		
	a) bei dem gemeinen Stande . . .	3	—
	b) „ „ bürgerl. „ . . .	6	—
	c) „ den höheren Ständen . . .	12	—
25	Für eine Trauung im Hause:		
	a) bei dem gemeinen Stande . . .	3	—
	b) „ „ bürgerl. „ . . .	6	—
	c) „ den höheren Ständen . . .	12	—
26	Für ein Attestat, welches ein Prediger den Eheleuten, welche die Ehescheidung ansuchen wollen, zu geben hat, daß der gütliche Vertrag fruchtlos versuchet worden sey:		
	a) bei dem gemeinen Stande . . .	1	—
	b) „ „ bürgerl. „ . . .	2	—
	c) „ den höheren Ständen . . .	4	—

Außer diesen hier bestimmten Taxen haben sich die Consistorien von allen anderen Taxforderungen und derselben Erhebung, vornehmlich aber von allen, wie immer Namen haben mögenden Geldstrafen zu enthalten.

a) Durch die an die Regierung unterm 30. Sept. 1835, Z. 72102, vorgelegte Vorstellung des Consistoriums helvetischer Confession, welche die Einbringung der Consistorial-Taxen für Tauf-Functionen außer dem Bethhause von diplomatischen Personen erzielt, hat sich die vereinigte Hofkanzlei veranlaßt gefunden, die vom Consistorium zum Schutze für künftige Taxverweigerungen angesuchte Verordnung des k. k. Oberst-Hofmarschallamtes in Anspruch zu nehmen.

Die Schritte, welche zu diesem Behufe von Seite jenes Hofmarschallamtes eingeleitet wurden, haben zu dem Ergebniß geführet, daß bei denjenigen außer dem Bethhause Statt findenden Functionen an die abgeordneten akatholischen Geistlichen reichliche Honorare von Seite

der betheiligten diplomatischen Personen abgereichet zu werden pflegen. Sollten demnach die, mit solchem Honorare betheilten Geistlichen etwa Anstand nehmen, von diesem Honorar die entfallende Taxgebühr an den Consistorial-Taxfond zu entrichten, so ist in künftigen Fällen bei jeder im Hause eines akatholischen Diplomaten vorzunehmende derlei Function von den Predigern, unter Beilegung der Quittung, die entrichtete Gebühr mit den geeigneten Erläuterungen über den eigentlichen Zweck und die Verwendung der Taxen sogleich in Anspruch zu nehmen, wo sodann wohl kaum zu erwarten ist, daß eine Verweigerung der Entrichtung erfolgen werde.

Hofkzld. vom 25. März 1836, Hofz. 7782, Rggez. 19449.

§. 1303.

Behebung und Verrechnung der Consistorialtaxen von dem Superintendenten.

Hinsichtlich der Erhebung der landesfürstlichen Consistorialtaxen, so sind solchen, bis auf weiters nach dem, den Superintendenten mittelst Consistorial-Decretes vom 27. Dec. 1813, Z. 171, hinausgegebenen Tax-Schema zu bemessen, und dem Consistorio richtig zu berechnen.

Superintendenten-Instr. vom J. 1830. Anhang §. 5.

§. 1304.

Bestreitung der Kanzleiauslagen aus dem Taxfonde.

Verrechnung derselben.

Den Consistorien ist erlaubet, die Schreibmaterialien und Kanzleinothdurften aus dem Taxfonde zu bestreiten; doch hat dasselbe die Auslagen jährlich zu verrechnen, und die Rechnung zur Landesstelle einzulegen, damit, wenn allenfalls zu viel Aufwand gemacht würde, deßhalb ein Quantum bestimmt werden kann.

Hofkzld. vom 3. März 1785.

b. Das Materielle der Geschäftsführung.

§. 1305.

Wirksamkeit der Consistorien.

Die Geschäfte in Schul-, theologischen Studien- und in Kirchensachen werden hier in so fern aufgenommen, als sie der Wirksamkeit des protestantischen Consistoriums vorbehalten zu verbleiben haben, und als es bei Predigern, Schulhaltern und dem übrigen bei ihren Kirchen und Bethhäusern angestellten Personale, auf derselben sittlichen Lebenswandel, die Kirchenzucht,

und die ihnen in Beziehung auf ihre Religion obliegenden Amtsgeschäfte ankommt.

Consistorial-Instr. vom 3. März 1785, Art. IV. §. 2.

§. 1306.

Sorge der Consistorien für Handhabung der Geschäfte.

Die Consistorien werden insonderheit die allerhöchsten Befehle, landesfürstlichen Gerechtsame und **Jura episcopalia**, hauptsächlich in **Jurisdictionalibus**, gehörig beobachten und auf das genaueste invigiliren, daß selbige nach allerhöchster Willensmeinung vollzogen und nicht im Mindesten verhindert werden.

Consistorial-Instr. vom 3. März 1785, Art. XIX. §. 2.

§. 1307.

Welchen Einfluß die Consistorien in Ehesachen ihrer Glaubensgenossen nehmen.

Alles was Bezug auf Ehesachen hat, unterlieget bloß den in Sachen bestehenden höchsten Generalien; die Protestanten haben nur in jener Art, wie es Katholiken gegen ihre Bischöfe gestattet ist, bei entstehender Gewissensbeängstigung, sich an ihre Consistorien zu verwenden, folglich einzuschreiten, wenn sie über die vorläufig immer erforderliche Dispensation oder ungehindert der durch das Gesetz eingeführten allgemeinen Freiheit von Seiten der Religion, noch einer Beruhigung zu bedürfen glauben.

Consistorial-Instr. vom 3. März 1785, Art. VII. §. 1.

In der Adventzeit oder in Privathäusern, es sey denn mit besonderer Erlaubniß dieses Consistoriums, soll keine Copulation vollzogen werden. Wollte jemand während der nach dem Gesetze bestimmten Trauerzeit die Copulation verlangen, so hat er solche mittelst des Consistoriums anzusuchen, und wird die dießfällige Dispensation entweder durch die k. k. Landesregierung vom Landesfürsten selbst oder, nach dessen allerhöchsten Genehmigung, von den Consistorien ertheilet werden.

Eben auch bei diesem Artikel, wo es in Bezug auf Ehegeschäfte ankommt, ist das Consistorium lediglich auf den klaren Buchstaben der allerhöchst erlassenen Ehegesetze, um so mehr nachverhaltlich verwiesen, als es von der unterm 20. Februar 1782 den Consistorien eingeräumten ersten Instanz in Ehesachen wieder abzukommen hat; und so wie zur Erreichung der Gleichförmigkeit und Vermeidung aller sich ergeben dürfenden Bedenklichkeiten die Richter und Behörden angewiesen werden, daß sie, ehe sie von akatholischen Parteien eine Klage über gänzliche Ehescheidung annehmen, und hierüber das Verfahren einleiten, beide Theile, wie es bei Katholiken

über anmeldende Trennung von Tisch und Bett mit gutem Grund vorgesehen, dahin weisen sollen, daß sie vorläufig bei ihrem Consistorium, oder wo dergleichen noch nicht bestehet, bei ihrem Pastor zur gütlichen Vereinigung melden, und das schriftliche Zeugniß der ein oder anderen, daß selbe die Scheidung billig halten, oder daß sie ungeachtet ihrer Bemühung die Parteien davon abzubringen nicht vermöcht haben, vorlegen sollen, eben so hat das Consistorium sich hiernach in Allem genau zu benehmen.

Consist. Instr. vom 3. März 1785.

§. 1308.

Die Consistorien haben sich in eine Gerichtsbarkeit in Streitsachen oder in das adelige Richteramt nicht einzumengen.

Jeder Protestant, ja selbst die Prediger, Pastoren, Senioren, Superintendenten und Consistorial-Beisitzer, sowohl als Schullehrer und Schulhalter und sonstige Bedienstete, unterliegen in Hinsicht ihrer Person und ihres unbeweglichen Vermögens in allen Streit und Rechtsangelegenheiten überhaupt quoad omnes Effectus, demjenigen Jurisdictions-Foro, wohin sie die neu eingeführte Gerichtsordnung vermöge ihres Standes anweiset, weßhalb die Consistorien unter keinerlei Vorwand sich in eine Gerichtsbarkeit in Streitsachen oder im adeligen Richteramte einzumengen haben.

Consistorial-Instr. vom 3. März 1785, Art. III. §. 1.

§. 1309.

Ämtliche Unterstützung der Gesuche der protestantischen Gemeinde.

Alle dem allerhöchsten Toleranz-Systeme conforme Gesuche der Gemeinden, der Kirchenvorsteher und Patronen werden nach der allergnädigsten Vorschrift ex officio unterstützt.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. IV. §. 6.

§. 1310.

Ämtliche Unterstützung der Consistorien.

Alle und jede Instanzen und Grundobrigkeiten haben auf geziemende Requisition in vorkommenden Fällen den Consistorien alle Assistenz zu leisten.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. IV. §. 7.

§. 1311.

Benehmen der Consistorien bei sich unter dem Pfarrpersonale ergebenden Schwierigkeiten.

Sollten sich unter dem Pfarrpersonale Zwist- oder Schwierigkeiten ereignen oder wegen An-, Abzug, Dimission ꝛc. mit ihren Patronis einiger Mißverstand entstehen, so ist solcher von den betreffenden Parteien dem Consistorium anzuzeigen, und dessen Entscheidung hierüber zu gewärtigen, wobei es sich aber von selbst versteht, daß den Consistorien nur in jenen Fällen die Entscheidung zukommen kann, wo es um die Kirchenzucht und den sittlichen Lebenswandel des dießfälligen Kirchen- und Schulpersonales zu thun ist; wo es sich aber um Zwist und Streitigkeiten unter ihnen selbst, oder mit dem Patrone oder mit wem immer handelt, sind derlei Angelegenheiten zu der betreffenden weltlichen Instanz zu verweisen, und von dort gehörig abzumitteln.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. IX. §. 3.

§. 1312.

Recht der Consistorien zur Handhabung der Kirchenzucht und Strafen zu bestimmen.

Die Kirchenzucht und Strafen betreffend, so können solche nicht von den **Ministris Ecclesiae**, sondern lediglich von den Consistorien bestimmt, und nach Verhältniß des Verbrechens den allerhöchsten Verordnungen und Consistorialrechten gemäß eingerichtet werden.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. IV. §. 8.

§. 1313.

Wer sich zu Kirchenstrafen eignet.

Zu diesen Strafen qualificiren sich besonders die **Turbatores Sacrorum**, und diejenigen, welche durch öffentlichen ärgerlichen Lebenswandel Anstoß geben, und bei denen keine Ermahnung fruchten will.

Gleichermaßen diejenigen, welche sich gegen ihren vorgestellten Seelsorger gröblich vergehen, und demselben ihren obliegenden Gehorsam versagen.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. IV., §§. 9—10.

§. 1314.

Bestrafung größerer Vergehungen.

Es müssen dagegen andere etwa zu entdeckende Vergehungen der weltlichen Behörde vorbehalten, auch im ersteren Falle denen sich mittelst der Consistorial-Erkenntniß beschwert glaubenden Parteien der

weitere Zug per modum recursus an die Landesstelle unbenommen, mithin offen bleiben.

Consistorial-Instr. vom 3. März 1785, Art. XII. §. 2.

II.

Von der Geistlichkeit der augsburgischen und helvetischen Confessionen.

§. 1315.

Classification derselben.

Diese Geistlichkeit zerfällt in die Classe:

A. Der Pastoren,

B. der Superintendenten und Senioren.

A.

Von den Pastoren.

§. 1316.

Ordnung, wie von ihnen zu handeln kommt.

Bei den Pastoren kommt zu handeln:

a) Von der Bildung derselben;

b) von deren Auswahl, Präsentation, Prüfung, landesfürstlicher Bestätigung, Ordination und Installation;

c) von der Sorge für deren fernere Bildung;

d) von der Aufsicht auf die Amtsführung und ihren moralischen Lebenswandel;

e) von ihren politischen Vorzügen; endlich

f) von dem Verfahren nach dem Ableben eines Pastors.

a. Von der Bildung der Pastoren.

§. 1317.

Frühere Art, wie die theologischen Wissenschaften von Seite der Akatholiken erlernet wurden.

Mit Hofdecret vom 2. Febr. 1800 wurde den, der augsburgischen und helvetischen Confession zugethanen theologischen Studenten, zur Fortsetzung und Vollendung ihrer Studien sich auf auswärtige Academien zu begeben, unter folgenden Vorsichten gestattet:

1. Daß hierzu eine aus den vier Universitäten: Göttingen, Wittenberg, Leipzig und Tübingen, zu denen vermöge Hofd. vom

16. und 29. Sept. 1800 auch Marburg und Jena kamen, ausdrücklich bestimmt;

2. daß diese Erlaubniß nur auf diejenigen Individuen beschränkt werde, welche sich über ihre Sitten und ihren untadelhaften Lebenswandel durch Zeugnisse den Lehrern und Superintendenten auszuweisen im Stande sind;

3. so lange diese Studenten den theologischen Wissenschaften im Auslande obliegen, daß sie nach jedem halben Jahre die Zeugnisse des dortigen Studiendirectors über ihren Fortgang und ihre Sitten an die Landesstelle einschicken;

4. im Falle, daß sie den ihnen angewiesenen Ort aus wichtigen Ursachen ändern müßten, sie verbunden seyen, die vorläufige Einwilligung der Landesstelle einzuholen, widrigenfalls sie bei ihrer Rückkehr zur Seelsorge unfähig erkannt werden sollen.

§. 1318.

Erhebung der akatholischen Schulanstalt zu Teschen zu einem theologischen Gymnasium.

Se. Maj. haben die zu Teschen in Schlesien schon bestehende akatholische Schulanstalt zu einem theologischen Gymnasium von sechs Classen zu organisiren, auch daselbst ein Alumnäum auf zwanzig Zöglinge, von denen zehn unentgeltlich, zehn aber gegen geringe Beiträge werden verpfleget werden, zu errichten befohlen.

Damit aber für diese doppelte und äußerst wichtige Anstalt der nothwendige Fond über den von Sr. Maj. bewilligten jährlichen Beitrag erzielt werden möge, genehmigten Höchstdieselben, daß das hiesige akatholische Consistorium an die akatholischen kirchlichen Behörden in den sämmtlichen Erblanden ein Aufmunterungsschreiben ergehen lasse, damit die Glaubensgenossen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in diesen Ländern dieses zur Beförderung der Bildung künftiger Pastoren zu organisirende Gymnasium und Alumnäum mit ihren Beiträgen unterstützen, und zu diesem Ende eine Collecte veranstalten mögen.

Studien-Hofcommissionsd. vom 14. Mai 1812.

§. 1319.

Nunmehriger Bestand eines vollständigen theologischen politischen Studiums in Wien.

Zum Behufe der Bildung protestantischer Prediger beider Confessionen ist aber nun in Wien laut Studien-Hofcommissionsd. vom 3. Oct. 1819, in Folge allerh. Entschl. vom 25. Dec. 1819, ein vollständiges theologisches Studium für die Religionsverwandten der augsburgischen und helvetischen Confession hergestellt worden, wovon in der Abhandlung XII. über das Schul- und Studienwesen gehandelt wird.

§. 1320.

Pflicht eines jeden Studierenden, der die k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt in Wien beziehen will, sich bei dem Superintendenten der Diözese zu melden.

Jeder Studierende aus der Diözese des Superintendenten, wenn er die k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt in Wien beziehen will, muß sich vorher bei demselben einer theologischen Prüfung unterziehen, und der Superintendent hat sodann demselben ein Zeugniß darüber auszustellen, ob er ihn zu den akademischen Studien schon vorbereitet genug gefunden habe.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. VI., §. 2.

§. 1321.

Wachsamkeit auf das Betragen der Candidaten.

Auf die Candidaten, die aus der Diözese des Superintendenten gebürtig sind, oder sich doch in derselben aufhalten, hat derselbe hinsichtlich ihres Fortstudierens und Lebenswandels ein immerwährendes Augenmerk zu richten, dieselben bei vorkommenden Veranlassungen zum Fortschreiten in ihrer Bildung zu ermuntern, oder in moralischer Hinsicht die nöthigen Erinnerungen zu geben.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. VI., §. 4.

b) Von der Auswahl, Präsentation, Prüfung, Bestätigung, Ordination und Installation der Prediger.

§. 1322.

Vorerinnerung.

Hier wird gehandelt:

α) Von der Auswahl und Präsentation,
β) von der Prüfung,
γ) von der l. f. Bestätigung,
δ) von der Ordination, und
ε) Installation.

a) Auswahl und Präsentation.

§. 1323.

Wem die Auswahl und das Präsentationsrecht zum Predigeramte eingeräumt ist.

Den akatholischen Inwohnern eines Ortes ist vermöge Circular vom 13. Oct. 1781, §. 3, die Auswahl ihrer Pastoren bewilligt, wenn sie ihn dotiren und unterhalten; wenn aber die Obrigkeiten die Dotirung und den Unterhalt desselben auf sich nehmen wollen, so haben diese sich des jus praesentandi zu erfreuen.

§. 1324.

Ob und in wie fern Ausländer zum Predigeramte vorgeschlagen werden dürfen.

Da die höchste Willensmeinung dahin geht, daß in Hinkunft keine Pastoren aus dem Auslande berufen werden, so sind die Glaubensgenossen des augsburgischen Bekenntnisses durch die Superintendenten anzueifern, daß sie durch Beiträge oder Stiftungen den Fond zu einer dießfälligen inländischen Lehranstalt zusammen bringen.

Sollte aber in der Zwischenzeit, bis im Lande eine hinlängliche Zahl an Pastoren gebildet seyn wird, die Alternative ein oder das andere Pastorat entweder gar nicht oder nur mit einem fremden Individuum besetzen zu können, wirklich eintreten, und die Unmöglichkeit einen für das Land geeigneten Inländer aufzufinden, gehörig erwiesen seyn, so wollen Se. Maj. in einem solchen Falle gestatten, daß auch aus dem Auslande [a]) ein Pastor, jedoch unter Anwendung der möglichsten Vorsichten, einberufen werden könne.

Hofkzld. vom 4. April 1815.

Die Vorschrift, wornach die Predigerstellen augsburgischer Confession in der Regel nur durch Inländer besetzt werden sollen, und wornach die Einberufung eines Pastors vom Auslande nur dann Statt finden darf, wenn die Unmöglichkeit, einen für das Amt geeigneten Inländer aufzufinden, gehörig erwiesen seyn sollte, auch für die Glaubensgenossen des helvetischen Bekenntnisses zu gelten habe.

Allerh. Entschl. vom 27. Nov. 1829, Hofkzld. vom 3. Dec. 1829, Hofzahl 28538, Rggsz. 68400.

a) Im Jahre 1782 wurden zwar die Pastoren aus Sachsen und preußisch Schlesien von Anstellung in den Erblanden ganz ausgeschlossen. Diese Ausschließung wurde jedoch mit Hofkzld. vom 29. Juli 1813, Hofzahl 11855, aufgehoben, und Se. Maj. gestatteten, daß die Pastoren aus

Sachsen und preußisch Schlesien in Rücksicht ihrer Anstellung auf Pastorate in den österreichischen Staaten mit den übrigen ausländischen Pastoren ganz gleich behandelt werden sollen.

§. 1325.

Verzeichniß der sich um eine Predigerstelle Meldenden.

Jeder Superintendent hat ein Verzeichniß solcher Individuen zu führen, die sich bei ihm um eine Anstellung als Prediger oder Schullehrer melden, oder die ihm zu diesem Behufe von dem Consistorium bekannt gemacht werden, damit er um so leichter im Stande sey, den Gemeinden bei der Wiederbesetzung erledigter Pastorate mit gutem Rathe an die Hand zu gehen.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. VI., §. 5.

§. 1326.

Präsentation der sich zum Predigeramte Meldenden.

Die zum Predigeramte berufenen Candidaten müssen vorher dem Consistorium von den Gemeinden oder Patronen mit Beilegung der Zeugnisse von ihren Wissenschaften und ihrem Lebenswandel, auch ihres Taufscheines im Wege der Superintendentur präsentirt werden, von welchem der Auftrag zum Examen an den Superintendenten gelangt; nach geschehenem Examen und befundener Tüchtigkeit hat der Superintendent den Geprüften zu ordiniren, und unter Einem wegen Erlangung des Consistorial-Anstellungsdecretes an das Consistorium Bericht zu erstatten, welches alsdann das Weitere zu seiner landesfürstlichen Bestätigung einleiten wird.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. VI., §. 6.

β) Prüfung.

§. 1327.

a) Zum Prediger.

Die zum Predigeramte berufenen Candidaten werden von den Kirchenvorstehern und respective Patronen dem Consistorial-Präsidium in Person präsentirt, und händigen selbem das Gesuch um das Examen und weitere Beförderung an die Landesstelle ein, welche hierauf den Tag zum Examen mit Einverständniß der Assessoren bestimmt, den Candidaten dazu vorladet, und den Assessoren, Kirchenvorstehern und respective Patronen der Bethhäuser solchen Prüfungstag bekannt macht.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. V., §. 1.

Von dem Consistorium gelangt der Auftrag zum Examen an den Superintendenten.

Superint. Instr. vom Jahre 1785, Art. VI., §. 3.

§. 1328.

b) Zum Katecheten.

Ein Katechet wird nur vom Superintendenten im Namen des Consistoriums geprüft, und dessen Gutachten dem Bestätigungsgesuche an die Landesstelle beigelegt.

Eod. §. 5.

§. 1329.

Anzeige des Erfolges der Prüfung des Candidaten.

Nach geschehenem Examen hat der Superintendent einen gewissenhaften getreuen Bericht über den Erfolg der Prüfung des Candidaten an das Consistorium zu erstatten.

Eod. §. 3.

§. 1330.

Prüfung der sich ohne Absicht zur Erlangung eines Predigeramtes bloß hierzu meldenden Individuen.

Ertheilung des Fähigkeitsattestates.

Wäre es aber, daß ein sich dem Pastoramte widmen wollender Candidat bei dem Consistorium unmittelbar um seine Prüfung das Ansuchen stellte, ohne daß von der k. k. n. ö. Regierung hierzu ein Gutachten gefordert wurde, so bleibt dem Consistorium unbenommen, einen solchen Candidaten, dem Herkommen nach, den Religionsgrundregeln gemäß, gehörig zu prüfen, und demselben über die befundene Fähigkeit das gewöhnliche Attestat zu ertheilen, damit sich ein solcher Geprüfter sodann da, wo es nöthig ist, damit ausweisen könne.

Consist. Instr. vom 4. März 1785, Art. V., §. 5.

§. 1331.

Sorge der Consistorien für die gute Besetzung der Predigerämter.

Das Consistorium hat darauf zu sehen, daß das Personal bei Kirchen jederzeit mit tüchtigen Subjecten besetzt werde, und

darüber zu wachen, daß die Einigkeit unter diesem Personale selbst, als auch zwischen diesem und jenem Subjecte, und den Kirchenvorstehern oder respectiven Patronen erhalten werde.

Eod. Art. IX., §. 1.

Auch ist darauf Acht zu haben, daß die zur Besetzung der vacanten Predigerämter präsentirten Subjecte nach Umständen der Lage eines Ortes und der betreffenden Gemeinde in Absicht aller erforderlichen Eigenschaften, hauptsächlich aber der Landessprache, die hinreichende Fähigkeit besitzen sollen. Wo hingegen dem Consistorium zukomme, die untauglich befundenen Subjecte abzuweisen.

Eod. §. 2.

Das Consistorium hat darauf zu sehen, daß keiner zu einem Predigeramte zugelassen werde, bei welchem nicht Examen, Ordination und Confirmation nach Maßgabe seines zu erhaltenden Amtes vorher vollzogen worden ist. Wie denn auch alle aus andern k. k. Staaten oder andern von allerh. Orts bewilligten Provinzen zu dem Pastoralamte vocirte und präsentirte Candidaten unabweichlich bei dem hiesigen Consistorium examinirt und ordinirt werden müssen, außer wenn wirklich ordinirte Pastoren von anderen Nationen hierher zum Pastoralamte berufen werden möchten.

Eod. §. 9.

§. 1332.

Consistorial-Bericht über die zum Predigeramte Vorzuschlagenden.

Nach der gehaltenen Prüfung berathet sich der Präses mit den Beisitzern über den von der Landesstelle in Betreff der zum Pastoralamte vorgeschlagenen Candidaten zu erstattenden Berichte, welchen sodann der Secretär nach der Mehrheit der Stimmen ausarbeitet, dem Präses und sämmtlichen Assessoren zur Unterschrift mittheilt, und an die hohe Behörde expedirt.

Eod. Art. V., §. 2.

§. 1333.

Einleitung zur Bestätigung von Seite des Consistoriums.

Das Consistorium hat zur Bestätigung des Candidaten das Weitere zu veranstalten.

Superint. Instr. vom 22. Oct. 1785, Art. VI., §. 3.

§. 1334.

Dieses Bestätigungsrecht wird durch die Länderstellen ausgeübt.

Laut Hofkzld. vom 13. Oct. 1781 und Circular vom 13. Oct. 1781, §. 3, behielten sich Se. Maj. die Confirmation der präsentirten Pastoren vor. Nun haben aber die gehörig berufenen und geprüften Pastoren die Länderstellen gleich von selbst zu bestätigen.

Hofdecret vom 26. März 1786, §. 81.

Die Vergebung der akatholischen l. f. Pfarren ist den Länderstellen ganz eingeräumt.

Wirkungskreis der Länderstellen vom 26. März 1786, §. 77.

§. 1335.

Verfahren bei der Wahl akatholischer Pastoren.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 11. Mai 1834 den Antrag der akatholischen Consistorien in Absicht auf das bei der Wahl akatholischer Prediger künftig zu beobachtende Verfahren, wornach die Vorsteher der betreffenden Gemeinden dem Consistorium drei Individuen zur Wahl ihres künftigen Seelsorgers durch den Superintendenten oder Senior vorschlagen, dieses die Eigenschaften und Fähigkeiten der drei Candidaten genau prüft, und sodann genehmigt, daß von denselben einer von der Gemeinde zum Pastor gewählt, und dem Consistorium zur Anstellung mit Vorbehalt der landesfürstlichen Bestätigung präsentirt werde, zu genehmigen, zugleich aber sowohl die Consistorien bei der Prüfung der für wahlfähig zu erklärenden Pastoral-Candidaten als auch die Länderstellen bei der Bestätigung des gewählten Pastors dafür strenge verantwortlich zu machen geruht, daß, so lange es geeignete Inländer gibt, kein Ausländer, und in keinem Falle untaugliche oder in ihren Grundsätzen nicht vollständig sichere Individuen zu Pastoren berufen werden.

Hofkzld. vom 18. Mai 1834, Zahl 12727; Rggsv. vom 6. Juni 1834, Zahl 30670.

a) Die Anzeige über die Wahl eines Predigers und Katecheten der akatholischen Glaubensgemeinden wird daher von der Hofkanzlei lediglich zur Nachricht genommen, und es ist der Regierung bei dem Umstande, daß die Wahl eines Ausländers durch den Mangel eines geeigneten inländischen Candidaten gerechtfertigt erscheint, in Gemäßheit der allerh. Entschließung vom 11. Mai 1834 (Hofv. vom 18. Mai 1834) überlassen, mit der Bestätigung des Wahlactes selbst vorzugehen.

Hofkzld. vom 29. Jänner 1836, Hofzahl 2639.

§. 1336.

Durch wen diese Bestätigung bekannt gemacht wird.

a) Wenn protestantische Consistorien da sind.

Wo sich protestantische Consistorien befinden, wird die l. f. Confirmation der präsentirten Pastoren durch selbe ertheilt.
Circ. vom 13. Oct. 1781, §. 3.

§. 1337.

b) Wo keine Consistorien sind.

Wo keine Consistorien sind, wird die l. f. Confirmation der präsentirten Pastoren durch die nächsten Consistorien ertheilt, in so lange, bis nicht die Umstände es erfordern, in den Ländern eigene Consistorien zu errichten. Eod.

§. 1338.

Verleihungs- und Bestätigungstaxen für die akatholische Geistlichkeit.

Bei Pfründenverleihungen, welche von der Ernennung oder Bestätigung des Landesfürsten, oder der l. f. Behörden abhängen, treten die Bestimmungen der §§. 189 bis 203 des Stempel- und Taxpatents vom 27. Jänner 1840 ein. Der Maßstab der Taxentrichtung ist hier nach dem Jahreseinkommen des Pfründners nach Abschlag eines Betrages von 300 fl. für den Unterhalt, und der Verpflegung für Gehülfen mit 200 fl., wenn er hierzu verpflichtet ist, taxfrei sind. Die Verleihungstaxe selbst ist, nach §. 193, die Hälfte jenes Jahreseinkommens.

§. 1339.

Bei welchen Predigerstellen eine Taxbefreiung eintritt.

Hinsichtlich jener akatholischen Geistlichen, welche nicht unmittelbar l. f. Pfründen erhalten, hat es schon nach dem Hofkzld. vom 8. Febr. 1811, Hofzahl 1565, Rggsz. 8292 von der vorgeschriebenen Entrichtung der Cameraltaxe für die l. f. Bestätigung wieder abzukommen.

Akatholische Geistliche sind daher bereits vermöge Hofkammerdecret vom 28. Febr. 1811, Hofzahl 6444, Rggsz. 10672, von der für die l. f. Bestätigung vorgeschriebene Cameraltaxe bei Überkommung

einer Predigerstelle, die nicht unmittelbar von der l. f. Verfügung abhängt, enthoben.

Hofkammerdecret vom 28. Febr. 1811, Hofzahl 5444, Rggsz. 10672.

Auch nach dem Stempel- und Taxpatente vom 27. Jänner 1840 besteht diese Befreiung bei Pfründen unter Privatpatronaten fort, die in den §§. 189 bis 203 jenes Patentes nur bei Pfründen eintritt, welche von der Ernennung oder Bestätigung des Landesfürsten oder der l. f. Behörden abhängen, und da nur der §. 198 von dem Tausche zwischen zwei Pfründen handelt, von denen eine unter einem Privatpatronate steht, die andere aber von der l. f. Ernennung oder Bestätigung abhängt, und in welchem Falle derjenige, der die letztere erhält, die Verleihungstaxe von dem ganzen nach der Abrechnung der Abzüge, so weit sie Statt finden, verbleibenden Ertrage derselben zu entrichten hat.

§. 1340.

Wie es mit dem Stempel gehalten wird.

Von Privatpersonen ausgefertigte Urkunden, wodurch Jemanden eine Pfründe verliehen wird, unterliegen nach der Größe des in den Urkunden ausdrücklich oder beziehungsweise angegebenem Geldbetrages dem Classenstempel.

Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840, §§. 7, 10 bis 16.

Für den Fall aber, als eine solche Angabe nicht vorkommt, dem Stempel von 30 kr. für den Bogen, eod. §. 17; während ämtliche Urkunden (Ausfertigungen) über die vom Landesfürsten und den l. f. Behörden erfolgenden Besetzungen geistlicher Beneficien, sie mögen die Verleihung einer Pfründe oder die Bestätigung einer Wahl zum Gegenstande haben, stempelfrei sind.

Eod. §. 81.

§. 1341.

Sicherstellung rücksichtlich der Taxen bei den von den Gemeinden entlassenen Pastoren.

Die in den österreichischen Erbländern angestellten Pastoren, wenn sie von ihren Gemeinden entlassen werden, dürfen nicht eher außer Landes ziehen, bis sie sich über die entrichteten Taxen ausgewiesen haben.

Hofdecret vom 23. März 1789, Zahl 6471.

δ) Ordination.

§. 1342.

Bestimmung des Ordinationstages vom Consistorial-Präses.

Nach eingelangter allerh. Bestätigung von derlei Candidaten, welche den Assessoren im Original nach der Reihe zu communiciren ist, bestimmt der Präses den Ordinationstag des zum Pastorat bestimmten Subjectes, und intimirt solches durch eigene Ausfertigung den Consistorial-Assessoren, den Impetranten und Kirchenvorstehern, und respective **Patronis Ecclesiae.**

Consist. Instr. vom 3. März 1785.

§. 1343.

Zur Ordination wird der Superintendent abgeordnet.

Wie sie geschieht.

Das Consistorium ertheilt den Superintendenten den Auftrag zur Ordination.

Die Ordination geschieht nach vorhergegangener Verpflichtung auf die augsburgische Confession.

Superint. Instr. vom Jahre 1785, §. 3.

Nach geschehener Ordination erfolgt die Anzeige des Superintendenten davon an das Consistorium.

Eod. §. 4.

§. 1344.

Verrechnung der Ordinations-Taxe.

Die bei der Ordination gewöhnlichen Taxen muß der Superintendent dem Consistorium anrechnen. **Eod.**

ε) Installation.

§. 1345.

Wann erst die Installation des Pastors geschehen kann.

Die förmliche Installirung des Pastors durch den Superintendenten oder Senior, oder sonst eines consistoriellen Delegaten hat erst nach der erfolgten l. f. Bestätigung Statt.

Hofkzld. vom 20. Nov. 1806, §. 3; Hofkzld. vom 16. Mai 1816, §. 3.

§. 1346.

Delegation eines Consistorial-Rathes oder Superintendenten zur Installation eines Predigers.

Wird ein confirmirter und ordinirter Pastor bei einem Bethhause angestellt, so delegirt das Consistorium einen geistlichen Consistorialrath, und resp. Superintendenten als Commissär, und gibt ihm die Vollmacht, selben bei seiner neuen Gemeinde im Namen des Consistoriums einzuführen und zu installiren.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. V., §. 6; Hofdecret vom 3. März 1785.

Nach herabgelangter landesfürstlicher Bestätigung hat der Superintendent oder der von ihm hierzu delegirte Senior den neuen Prediger zu installiren.

Consist. Instr. vom Jahre 1830, Art. VI., §. 7.

§. 1347.

Einfluß des Kreisamtes bei der Installation der Pastoren.

Die von der k. k. Landesregierung bestätigten Pastoren sollen durch das betreffende Kreisamt jedesmal installirt werden.

Consist. Instr. vom 20. Febr. 1784, Art. V., §. 7.

§. 1348.

Wie lang der erwählte und designirte Pastor das Pastoramt nicht antreten darf.

Kein erwählter und designirter Pastor darf vor Erlangung des Consistorial-Decretes die Kanzel seiner Gemeinde, außer einer einzigen Probepredigt, betreten, und irgend eine geistliche Function verrichten, folglich auch in die gedachte Gemeinde nicht übersiedeln.

Hofdecret vom 20. Nov. 1806, §. 1; Hofkzld. vom 16. Mai 1816, §. 2.

Dem Consistorium ist übrigens unverwehrt, in dergleichen Fällen die Substitution zu veranlassen. Eod.

§. 1349.

Wie lang das Paſtorat nur proviſoriſch verſehen werden ſoll.

Nach erhaltenem Conſiſtorial-Anſtellungsdecrete ſoll der erwählte Prediger die Stelle des abgegangenen Paſtors einſtweilen bis zur Herablangung der landesfürſtlichen Beſtätigung verſehen.

Hofkzld. vom 20. Nov. 1806 und 16. Mai 1816, §. 2.

Dem neuberufenen Paſtor, wenn er ſich mit dem Conſiſtorial-Anſtellungsdecrete vorher bei dem Kreisamte ausgewieſen hat, bleibt es unverwehrt, ſein Amt noch vor der erlangten l. f. Beſtätigung anzutreten, ſo wie der Gemeinde ihn für ſeine Perſon, in den Ort ſeiner neuen Beſtimmung abzuholen; es iſt ihm aber keineswegs erlaubt, beſonders wenn der Gewählte aus einem andern Lande iſt, daß alle ſeine Effecten und Einrichtungen vor der erfolgten landesfürſtlichen Beſtätigung von der Gemeinde überführt werden. Eod.

§. 1350.

Sicherſtellung der Dotation.

Die Gemeinden ſind angewieſen, bei Berufung eines neuen Paſtors mit demſelben einen ſchriftlichen Vertrag über den Gehalt zu errichten.

Hofv. vom 16. Juli 1789.

§. 1351.

In wie fern evangeliſchen Paſtoren Beiträge anzuweiſen kommen, und durch welche Behörde.

Die Anweiſung von Beiträgen, für evangeliſche Paſtoren in Fällen, wo ſelbe bisher von Sr. Maj. bewilligt zu werden pflegten, kann nur die k. k. vereinigte Hofkanzlei bewilligen.

Wirkungskreis der Hofkanzlei vom Jahre 1829, §. 11, Zahl $\frac{1402}{237}$.

§. 1352.

In wie fern ſie Jura Stolae beziehen.

Die Jura Stolae bleiben zwar, ſo wie in Schleſien, dem Parocho ordinario vorbehalten.

Circulär vom 13. Oct. 1781, §. 4.

Auch den Meßnern haben die Akatholiken die Stolgebühren, wie vor Einführung, abzureichen.

Hofv. vom 6. Juni 1798. S. dießfalls §. 693.

In so fern jedoch die Akatholiken ihren Pastoren Stoltaxen entrichten, beruht auf Übereinkommen zwischen beiden.

§. 1353.

Diäten für Pastoren und Kirchendiener.

Den Pastoren gebührt die neunte Diäten-Classe, den Kirchendienern aber die zweite Zehrungsgelder-Classe.

Diese Diäten für die akatholische Geistlichkeit haben, so wie für die katholischen, nur bei den ihnen aufgetragenen Commissionsreisen, nicht aber bei den mit ihren Pflichten schon verbundenen gewöhnlichen Bereisungen, Visitationen u. dgl. in Anwendung zu kommen.

Hofkzld. vom 23. Aug. 1827, Hofzahl 32615, Rggsz. 52263.

§. 1354.

Sorge für die Pastors-Witwen.

Den Pastors-Witwen haben die Nachfolger ihrer Männer die Hälfte ihrer Einkünfte zu ihrer Aushülfe und Abfertigung abzureichen.

Hofv. vom 5. Jänner 1787.

a) Auch wurden Witwen- und Waisen-Institute für akatholische Prediger genehmigt.

Hofdecret vom 9. Juni 1808, Hofzahl 11073, Rggsz. 17304.

c) Sorge für die fernere Bildung der Pastoren.

§. 1355.

Aufmunterung der Prediger hierzu.

Da es zum Besten der Religion sehr nothwendig ist, daß die bereits im Amte stehenden Prediger in ihrem Studieren keinen Stillstand machen, sondern, so viel sie Zeit und Hülfsmittel haben, sich durch Vermehrung ihrer Kenntnisse immer brauchbarer und geschickter für ihr Amt zu bilden suchen sollen, so ist die Pflicht der Superintendenten, ihnen auch dazu, so viel die Umstände gestatten, Gelegenheit, Aufmunterung und Antrieb zu verschaffen.

Zu dem Ende sollen die Superintendenten

1. den in ihrer Diözese befindlichen Predigern jährlich gewisse

Theses aus dem ganzen Umfange der theologischen Wissenschaften mittheilen, über welche sie bald längere, bald kürzere Abhandlungen an sie einzuschicken haben. Jedoch müssen die Prediger dabei auf ihr Gewissen versichern, daß solche Ausarbeitungen von ihnen selbst abgefaßt sind;

2. wird dem Superintendenten aufgetragen, dahin zu sehen, ob nicht die Fortsetzung des Studierens und die Beschäftigung mit den Wissenschaften den Predigern ihrer Diözese durch die Errichtung einer Lesegesellschaft, in welcher die besten und brauchbarsten Schriften und Journale circuliren, erleichtert werden könnte;

3. haben sie den Predigern ihrer Diözese bekannt zu machen, daß es ihnen frei steht, Bemerkungen, Beobachtungen und Rathschläge, die auf die zweckmäßigere Einrichtung des Kirchenwesens abzielen, den Superintendenten mitzutheilen, welche diese alsdann, wenn sie eine nähere Erwägung verdienen, dem Consistorium vorzulegen haben;

4. auch haben die Superintendenten und Senioren bei jeder schicklichen Gelegenheit die Prediger vor solchen irrigen und schädlichen politischen Meinungen und Äußerungen, die ihre Gesinnung verdächtigen würden, und vor Übertretung jener allerh. Verordnungen zu warnen, die sich auf den Verkehr mit auswärtigen verbothenen Gesellschaften beziehen;

5. auf Schriften, die zur religiösen Schwärmerei verleiten könnten, oder abgeschmackten mystischen und verderblichen Inhaltes sind, haben die Superindenten Acht zu haben, damit sie nicht in den Gemeinden verbreitet werden und Unheil stiften. — Sind solche Schriften im Umlaufe, so ist hierüber an die politische Behörde und an das Consistorium Bericht zu erstatten.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. III., §. 4.

§. 1356.

Sorge für Sammlung der Toleranzverordnungen und deren Beobachtung.

Die Superintendenten sollen ferner genau untersuchen, ob die Prediger der Gemeinden eine vollständige Sammlung von allen Toleranzverordnungen haben, und dieselben genau befolgen; ob sie bei Taufen, Trauungen und Sterbfällen dasjenige pünctlich beobachten, was allerhöchsten Ortes vorgeschrieben ist, von diesen Amtsvorfällen ein genaues Verzeichniß halten und den Anwachs der Gemeinden richtig bemerken.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. III., §. 2, Nr. 5.

§. 1357.

Einrichtung von Lesegesellschaften zu diesem Behufe.

Den Superintendenten ist aufgetragen, dahin zu sehen, ob nicht die Fortsetzung des Studierens und die Beschäftigung mit den Wissenschaften, den Predigern ihrer Diözese, durch die Errichtung einer Lesegesellschaft, in welcher die besten und brauchbarsten Schriften und Journale circuliren, erleichtert werden könnte.

Superint. Instr. vom 23. Sept. 1785, Art. III. §. 2, Nr. 2.

§. 1358.

Rathertheilung der Superintendenten an die Prediger.

Die Superintendenten sind schuldig, wenn die Prediger in vorkommenden bedenklichen Amtsfällen ihren Rath und ihre Verhaltungsvorschriften verlangen, ihnen dieselben ungesäumt nach ihrem besten Vermögen zu ertheilen, und wenn die Fälle von der Art sind, daß sie selbst für sich nicht zu entscheiden und zu bestimmen wagen, sich sogleich weiter bei dem Consistorium Raths zu erholen.

Superint. Instr. vom J. 1830, Art. III., §. 2., Nr. 7.

d. Aufsicht auf die Amtsführung und auf den moralischen Lebenswandel.

§. 1359.

Aufsicht der Superintendenten auf die Amtsführung der Prediger.

Die Aufsicht der Superintendenten über Prediger und Schullehrer muß sich theils auf ihre Amtsführung, theils auf ihren übrigen Lebenswandel erstrecken, in so fern derselbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. III., §. 1.

Die Superintendenten müssen ihre ganze Aufmerksamkeit auf alle Theile der Amtsführung der Prediger richten, und dahin se-

hen, daß sie alle Pflichten, sowohl der allgemeinen als besonderen Seelsorge mit Fleiß, Eifer und Treue erfüllen.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. VI., §. 1.

§. 1360.

Aufsicht auf den Lebenswandel.

Das Consistorium hat über die Sitten, Lehren und das Leben der Prediger ein wachsames Auge zu haben, daß jeder seinem Amte gehörig vorstehe, und allem Anstoße und Ärgernisse vorgebeugt werde.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. VI., §. 1.

Der Lebenswandel der Prediger, in so fern derselbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat, ist das andere wichtige Stück, worauf die Aufsicht des Superintendenten gerichtet seyn muß. Es ist aber dabei nicht allein auf das ganze sittliche Betragen der Prediger überhaupt, sowohl gegen alle Glieder der Gemeinde, als gegen ihren Vorgesetzten, sondern auch vorzüglich auf ihr Verhalten gegen andere Glaubensverwandte Rücksicht zu nehmen. Dem Superintendenten liegt es ob, die Prediger dringend zu ermahnen, in allen Verhältnissen durch ihren ganzen Wandel den Christen ein leuchtendes Beispiel zu geben, und auf alle Art auch dahin zu wirken, daß da, wo augsburgische und helvetische Confessionsverwandte mit und neben einander wohnen, Friede und Eintracht aufrecht erhalten, und wenn sie gegenseitig ihre Kirchen- und Schulanstalten benützen, die deßhalb eingegangenen Verpflichtungen redlich und pünctlich erfüllen.

Wenn jemand durch seinen Wandel Ärgerniß und Anstoß gibt, sich aus blindem Religionseifer und unduldsamer Gesinnung gegen die Glieder einer andern Kirchengesellschaft vergeht, so sollen die Superintendenten demselben zuerst ernstliche Ermahnungen und Verweise geben, und wenn keine Besserung erfolgt, einen solchen unwürdigen Lehrer dem Consistorium und zugleich dem Kreisamte anzeigen.

Es kommt nur dem Consistorium zu, die in diesen Fällen angemessenen Strafen zu bestimmen, und haben die Superintendenten dieselben nicht ohne ausdrücklichen Auftrag des Consistoriums auszuüben, außer daß ihnen bei wichtigen ärgerlichen Vergehungen im Nothfall die Befugniß ertheilt wird, den Prediger, der sich dessen schuldig gemacht hat, vorläufig von der Ausübung seines Amtes zu suspendiren.

Da nicht allein das Betragen des Predigers für seine Person, sondern auch das Betragen seiner Familie auf den Zweck seines Am-

tes ganz vorzüglich nach der Lage der Gemeinden in den hiesigen Landen einen wichtigen Einfluß hat, so haben die Superintendenten die unter ihrer Inspection stehenden Prediger zu ermahnen, auf den ordentlichen und anständigen Wandel ihrer Familie auf's genaueste zu sehen, damit durch deren tadelhaftes und auffallendes Betragen, theils den Gemeinden selbst, theils andern Glaubensverwandten kein Ärgerniß gegeben werde.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. III. §. 3.

§. 1361.

Sorge der Consistorien für die Einigkeit unter dem Personale.

Das Consistorium hat darauf zu sehen, daß sowohl die Einigkeit unter dem Personale der Kirchen selbst, als auch mit den Kirchenvorstehern und rücksichtlich mit seinem Patrone erhalten werde.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. IX. §. 1.

§. 1362.

Disciplinverfahren gegen pflichtwidrige Seelsorger.

Da Pastoren den Consistorien subordinirt sind, so ist dasselbe berechtigt, ein solches Subject bei vorfallenden geringen Vergehungen vor Allem zu Rede zu stellen, nachdrücklich zu verweisen, bei vorkommenden größeren Verschuldungen aber nach Befund der Sache den protestantischen Grundsätzen gemäß ab officio zu suspendiren, oder mit anderen vorgeschriebenen Strafen zu belegen, endlich bei noch größeren Verschuldungen oder Verbrechen das Factum allerhöchsten Ortes anzuzeigen, auf dessen Entfernung oder Absetzung anzutragen, und so wie sich die dem Consistorium zustehenden Straffälle lediglich auf solche Vergehungen verstehen, die Bezug auf den sittlichen Lebenswandel und die Kirchenzucht haben, eben so müssen andere etwa entdeckt werdende Vergehungen der weltlichen Behörde vorbehalten, auch im ersten Falle, den sich mittelst Consistorial-Erkenntniß beschwert glaubenden Parteien der weitere Zug im Wege des Recurses an die k. k. Landesregierung unbenommen, mithin offen bleiben.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. XIII., §§. 1. 2.

Es kommt nur dem Consistorium zu, die in diesen Fällen angemessenen Strafen zu bestimmen, und haben die Superintendenten dieselben nicht ohne ausdrücklichen Auftrag des Consistoriums auszuüben, außer, daß ihnen bei wichtigen ärgerlichen Vergehungen im Nothfalle die Befugniß ertheilet wird, dem Prediger, der sich des-

sen schuldig gemacht hat, vorläufig von der Ausübung seines Amtes zu suspendiren.

Superint. Instr. vom 23. Oct. 1785, Art. III. §. 3.

c. Politische Vorzüge.

§. 1363.

Privilegirter Gerichtsstand der akatholischen Geistlichkeit.

a) In Civilrechtsfällen.

Se. Maj. haben vermöge Hofd. vom 17., empf. 25. Juni 1808 bewilliget, daß die unadeligen Glieder der augsburgischen und helvetischen Confession, welche die Ordination zum Predigeramte erhalten haben, der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterzogen werden.

Rggsd. vom 27. Juni 1808.

§. 1364.

b) In Criminalfällen.

In Criminalfällen unterliegen sie dem Magistrate der Hauptstadt des Landes, in welchem sie angehalten werden.

I. Thl. des St. Gesetz. §. 221.

§. 1365.

c) In schweren Polizeiübertretungen.

In schweren Polizeiübertretungen unterliegen sie außer in den Hauptstädten der Provinz dem Kreisamte.

II. Thl. des St. Gesetz. §§. 284 und 285.

§. 1366.

Militärbefreiung.

Den wirklichen Religionslehrern und den Seelsorgern der beiden Confessionen ist zufolge allerh. Entschl. die Militärbefreiung zugestanden.

Hofkzld. vom 7. Aug. 1827, Rggsc. vom 29. Aug. 1827.

f. Verfahren nach dem Ableben eines Pastors.

Anzeige des Todtenfalles eines Predigers.

§. 1367.

Anzeige des Todtenfalles eines Predigers.

Sorge für das erledigte Predigeramt.

Beim Ableben eines Pastors soll sich die Gemeinde auf einige Zeit mit einem Vorleser in der Person des Schulmeisters, der zugleich das Katechisiren zu besorgen hat, behelfen.

Hofv. vom 5. Jänner 1787.

Bei erfolgtem Todesfalle eines Predigers hat der Superintendent sogleich die Vorkehrung zu treffen, daß die Circularpredigten und übrigen actus ministeriales unter die benachbarten Prediger seiner Inspection, bis zum Ablaufe der Witwen-Gnadenzeit (welche in dem halbjährigen Genusse des Salarii fixi und anderer Accidentien besteht), falls eine anderweitige Besetzung der Vacanz binnen solcher Zeit nicht erfolgen sollte, ordentlich vertheilet, verrichtet, alles Erforderliche besorget, und solches den Pastoren durch ein Circular intimirt, und dessen genaue Befolgung an das Consistorium angezeigt werde. Wobei die Superintendenten auch dafür zu sorgen haben, daß des verstorbenen Pastors Witwe oder Kindern die Einkünfte richtig und ohne eigenmächtige Verkürzung gereichet werden.

Ganz vorzüglich haben die Superintendenten darauf zu sehen, daß die erledigten Pastorate möglichst bald, und zwar mit gehörig gebildeten, tüchtigen und rechtschaffenen Individuen wieder besetzet werden. Sie haben dabei, jedoch ohne den Gemeinden irgend Jemanden zum Prediger aufdringen zu wollen, ihnen bei der Candidirung solcher Individuen mit gutem Rathe beizustehen, und wenn binnen drei Monaten eine erledigte Predigerstelle noch nicht wieder besetzt seyn sollte, die betreffende Gemeinde über die Ursache hiervon zu vernehmen und darüber an das Consistorium Bericht zu erstatten.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. III. §. 6.

§. 1368.

Vorsichten hinsichtlich dieser Schriften bei der Inventur akatholischer Pastoren.

Wenn bei der Sperre und Inventur der Verlassenschaft eines der augsburgischen und helvetischen Religion zugethanen Pastors Ur-

kunden vorkommen, die in die eigen gewesene Seelsorge des Verstorbenen mit einschlagen, und auch bloß in Händen der Geistlichkeit zu belassen sind, als: die Taufbücher und sonstigen Pfarrmatrikeln, die Protocolle in publico-ecclesiasticis und geistlichen Amtsgeschäften, die Kirchen und Pfarren betreffenden Urkunden, dann jene Privatschriften, die in gewissen Angelegenheiten den Verstorbenen von Pfarrkindern und Glaubensverwandten oder in Disciplinarangelegenheiten von seinem Obern und dem Consistorium zugekommen sind u. dgl., sind diese in ein genaues Verzeichniß zu bringen, die Acten dem betreffenden augsburgischen oder helvetischen Consistorium zu übersenden; das von Seite des Consistoriums zur Bestätigung des richtigen Empfanges zu unterfertigende Verzeichniß aber, ist den Abhandlungsacten beizulegen.

Hofv. vom 5. Oct. 1785, Z. 23854.

B.

Von den Superintendenten und den Senioren.

1. Von den Superintendenten.

§. 1369.

Aufstellung von Superintendenten.

Das Consistorium hat aus der Mitte der geistlichen Beisitzer ein Mitglied, welches nach dem Grundsatze der protestantischen Glaubensgenossen, den Namen eines Superintendenten haben, und die Aufsicht über die ihm zugewiesenen Pastoren, Schullehrer und Candidaten führen soll, in Vorschlag zu bringen, und die allerhöchste Bestätigung zu erwarten.

Consist. Instr. vom 20. Sept. 1784, Art. VI. §. 15.

§. 1370.

a. Superintendenturen augsburgischer Confession.

Diese theilen sich:

1. In die Superintendentur in Niederösterreich, Steiermark, Illyrien und Venedig, Sitz zu Wien, wo der erste Prediger der Wiener Gemeinde dieselbe begleitet.

2. In Österreich ob der Enns:
Der Superintendent ist zugleich Prediger zu Scharten.
3. In Böhmen:
Der Superintendent ist zu Prag, und zugleich Pfarrer der dortigen Gemeinde.
4. In Mähren und Schlesien:
Der Superintendent ist zugleich Prediger der Gemeinde zu Bielitz.
5. In Galizien:
Der Superintendent ist zu Lemberg und Pastor daselbst.

§. 1371.

b. Superintendenturen helvetischer Confession.

Diese theilen sich:
1. in jene in Niederösterreich, wo der Superintendent erster Prediger der Wiener Gemeinde ist;
2. in Böhmen, wo der Superintendent zugleich Prediger zu Gschell ist;
3. in Mähren, wo der Superintendent zugleich die Predigerstelle zu Ingrowitz begleitet.

§. 1372.

Instruction für die Superintendenten.

Der Regierung wurden die mit dem Hofkzld. vom **26.** Jänner **1830** a) Z. **2077** genehmigten Instructionen für die Superintendenten der helvetischen und augsburgischen Confession zur Betheilung der Kreisämter mitgetheilt.
Hofkzld. vom **28.** Jänner **1831**, Hofz. **2139**, Rggsz. **7201**.

a) Die frühere Instruction für die Superintendenten, worauf diese neueste im Wesentlichen beruht, ist vom **23.** October **1785**, auf welche letztere sich hier am gehörigen Orte in so fern bezogen wird, als in der neuesten Instruction, die darinnen vorkommenden Bestimmungen nicht aufgenommen, jedoch auch nicht widerrufen sind.

§. 1373.

Amt der Superintendenten überhaupt und dem Umfange ihrer Pflichten.

Die Superintendenten haben:
1. Die Aufsicht über die Religionsübung und die dazu gehörigen Anstalten und Personen über den öffentlichen religiösen Un-

terricht in Bethhäusern und Schulen, über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, über die Verwaltung des kirchlichen Eigenthumes und den zu den gottesdienstlichen Anstalten erforderlichen Ausgaben, und überhaupt über die ganze Verfassung der einzelnen Gemeinden in Ansehung des Religionszustandes in den ihnen angewiesenen Diözesen zu führen. Man erwartet von ihnen in allen Pflichten ihres Amtes die strengste Gewissenhaftigkeit und die pünctlichste Beobachtung und Kundmachung aller landesherrlichen Verordnungen, die sowohl über das ganze Toleranzwesen, als auch über besondere Fälle bereits ergangen sind, oder noch künftig ergehen werden;

2. sind mit dieser Aufsicht noch einige andere Verrichtungen verbunden, die die Superintendenten vermöge ihres Amtes in ihren Diözesen zu übernehmen haben, als: das Examen der Candidaten des Predigeramtes und der Schullehrer auf ihre Religionskenntnisse, die Ordination und Installation der Prediger, in so fern sie ihnen von dem Consistorium aufgetragen werden; endlich die Visitation der Gemeinden und die Einweihung neuer Bethhäuser;

3. da es eine Hauptpflicht eines Vorgesetzten ist, denen, die seiner Aufsicht anvertraut sind, mit einem guten Beispiele vorzuleuchten, so wird sich auch jeder Superintendent bestreben, sowohl in allen Pflichten der christlichen Rechtschaffenheit als auch insbesondere in den Pflichten eines gewissenhaften Predigers und Seelsorgers den Predigern seiner Diözese ein belehrendes und ermunterndes Beispiel zu geben, auch seinen untergebenen Pastoren mit aller christlichen Liebe und Sanftmuth zu begegnen. Das Consistorium wird daher desto sorgfältigere Aufmerksamkeit auf die Amtsführung und den Wandel der Superintendenten richten, je wichtiger der Einfluß seines Betragens auf seine ganze Diöcese ist.

Damit aber die Superintendenten in allen Stücken ihres Amtes ausführliche und bestimmte Regeln haben, nach denen sie sich in vorkommenden Fällen richten können, so ist diese Instruction auf alle erwähnte Theile ihres Amtes eingerichtet;

4. hat jeder Superintendent zur genauen Übersicht der ganzen Instruction ein genaues Tagebuch von allen Amtsvorfällen zu halten, so, daß dieses Buch eine zusammenhängende Geschichte seiner Amtshandlungen ausmache. Gleichfalls hat er sich ein eigenes Buch zu halten, worin alle landesherrlichen Verordnungen, die den politisch-kirchlichen Zustand betreffen, eingetragen werden.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. I. §§. 1—4.

§. 1374.

Welche Vorrechte ein Superintendent hat.

Den Superintendenten bleibt der Gebrauch und die Ausübung der Vorrechte, die nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts mit ihrem Amte verbunden sind; diese sind:

1. das Examen der Candidaten des Predigeramtes;
2. die Ordination der Prediger;
3. die Investitur oder Einführung derselben;
4. die Einweihung neuer Bethhäuser;
5. die Visitation.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. VI. §. 1.

§. 1375.

Alljährliche Visitation der Bethhäuser durch die Superintendenten.

Wie sich hierbei zu benehmen ist.

Der Superintendent hat in seiner Verpflichtung wenigstens Einmal im Jahre **nomine Consistorii** die Visitatation der Bethhäuser vorzunehmen.

Sollte der Superintendent wegen anderweitiger wichtiger Geschäfte oder wegen zu großer Ausdehnung seines Sprengels gehindert seyn, die Visitation desselben in einem Jahre selbst zu bewirken, dann hat der Superintendent jenen Theil seines Sprengels, welchen er selbst in jedem Jahre zu bereisen gedenkt, auszuscheiden, und zur Visitirung der übrigen Gemeinden die ihm eigens zu diesem Ende beigegebenen Seniaren zu delegiren.

In dem folgenden Jahre hat der Superintendent jedesmal die Visitation jenes Theils seines Sprengels vorzunehmen, welcher im früheren vom Senior bereiset wurde.

In so fern der Superintendent auch die Stelle eines Schuldistrictsaufsehers versieht, hat er die Visitation der Schulen alle zwei Jahre in loco zu halten, und in Bezug auf Bethhäuser und Schulen die Ordnung der Kirchenbücher, Kirchengeräthe ꝛc., nicht minder ob und in wie weit den in Schul- und sonstigen Angelegenheiten bestehenden allerhöchsten Anordnungen nachgekommen werde, zu respiciren, und überhaupt die allerhöchsten Landesgesetze sich gegenwärtig zu halten.

Dinge von minderer Erheblichkeit wird derselbe mit Einwilligung der Partei in Güte beizulegen suchen, Sachen aber von Wichtigkeit, so wie alles, was den **statum publicum religionis exercitii**

betrifft, ad referendum nehmen, und so wie von den beigelegten Sachen an das Consistorium Bericht erstatten und vorlegen, jedoch weder aus Liebe, noch aus Haß, darin etwas wider die Wahrheit einfließen lassen, sondern nach Pflicht und Gewissen das, was er befunden, treulich anzeigen, außerdem aber auch, wenn demselben von der k. k. Landesregierung ein sonstiger Auftrag zugemittelt werden soll, sich dem pflichtschuldigst zu unterziehen. Diejenigen Gemeinden, die der Superintendent in einem und demselben Jahre nicht visitirt, sollen von den betreffenden Senioren bereiset und visitirt werden.

Dieser Visitation unterliegen gleichfalls alle Schullehrer, jedoch nur in Hinsicht des Religionsunterrichtes, so wie ihres sittlichen Characters und Lebenswandels, da sie in Bezug auf den methodum docendi jener Controlle unterliegen, welche durch die Verfügungen der politischen Verfassung der deutschen Schulen im Allgemeinen, und insbesondere durch das k. k. Studien-Hofcommissionsdecret vom 6. März 1820 vorgezeichnet wird.

Wenn die Entfernung des Superintendenten von den Gemeinden seiner Diöcese zu groß ist, oder andere Umstände es unmöglich machen, daß er selbst dieselben in loco visitiren kann, so kann er dieses Geschäft dem Senior übertragen, der in seinem Namen und nach seinem Auftrage dieselben anzustellen, und ihm darüber ausführlich Bericht zu erstatten hat.

Diese Hauptvisitation muß vorher angezeigt werden, jedoch muß der Superintendent auch zuweilen unvorhergesehenere Visitationen vornehmen.

Wo zwei Muttergemeinden oder ein mit einer Filialgemeinde verbunden, nur einen Pastor haben, wird die Visitation entweder in der Muttergemeinde oder an dem Orte, wo der Pastor seine beständige Wohnung hat, gehalten.

Die Gemeinde, welche visitirt wird, muß den visitirenden Superintendenten oder Senior der Gelegenheit wegen schadlos halten.

An diesem Tage hat der Prediger selbigen Orts eine Predigt über den ihm von dem Superintendenten aufgegebenen Text zu halten, und nach derselben mit der Jugend eine Katechisation vorzunehmen, bei welcher auch der Visitirende Fragen an die Jugend thut.

Nach vollendetem Gottesdienste steht es den Patronen und respectiven Gemeinden frei, was sie gegen ihre Pastoren, ihre Schuldocenten oder Schullehrer anzubringen oder letztere gegen erstere anzuzeigen und vorzutragen haben, wo sodann das Erhebliche untersucht, wo möglich beigelegt oder an das Consistorium berichtet werden muß. Sodann hat der Superintendent oder Senior in Gegenwart der Patronen oder Ältesten der Bethhäuser, deren anderweitige Gebäude, Kirchenbücher, Tauf-, Trau- und Todtenregister in Augenschein zu nehmen, und mit ihnen zu überlegen, wie das Schadhafte verbessert werden könne, und solches ad proto-

collum zu bringen; deßgleichen soll der Superintendent oder Senior das Vermögen der Bethhäuser und deren Rechnung nachsehen, und ebenfalls dem Protocolle beifügen, und solches dem Consistorium abgeben.

Vorzüglich haben Superintendent und Senior darauf zu sehen, daß der Gottesdienst und die übrigen Kirchengebräuche nach Vorschrift und eingeführter Ordnung zu gehöriger Zeit und Stunde mit erforderlicher Andacht und zur wahren Erbauung der Gemeinden und anderer Zuhörer vollzogen werde.

Sollte der visitirende Superintendent oder Senior bei einer Visitation wahrnehmen, oder ihm sicher beigebracht werden, daß ein oder anderer Cassehalter sich Nachlässigkeit, Unordnung oder wohl gar Unterschleif zu Schulden kommen ließe, so hat er solches ungesäumt anzuzeigen, worauf das Consistorium die nöthige Vorkehrung deßhalb zu treffen, nicht unterlassen wird.

Wo nur ein Bethhaus zu visitiren ist, werden dem Superintendenten oder Senior aus dem Kirchen-Ärario 3 fl., wo aber mehrere Bethhäuser untereinander combinirt sind, 5 fl. für seine Bemühung gegeben.

Es liegt ferner dem visitirenden Superintendenten oder Senior ob, bei denjenigen Bethhäusern, wo die Gemeinden das jus patronatus haben und ausüben, auch jedesmal einen Beamten oder Deputirten von Seite der betreffenden Grundobrigkeit zu allen derlei, in gegenwärtigem Artikel bemerkten actus visitationis beizuziehen, und hierzu einzuladen; auch, daß es geschehen, das gegenwärtig gewesene obrigkeitliche Individuum in seinem Protocolle namentlich zu bemerken, nicht minder anzuführen, ob und was obrigkeitlicher Seits in Sachen vor- und angebracht worden.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. VI., §§. 10—22.

Nachstehende Vorschrift enthält die Festsetzung, wie die Visitation der Gemeinden und die darüber zu erstattenden Berichte von den Superintendenten und Senioren einzurichten seyen.

Die Visitation muß sich über folgende Hauptpuncte erstrecken, und bei jedem Hauptpuncte müssen die dabei folgenden Fragen untersucht werden:

I.

Über die Stärke der visitirten Gemeinde, ihren Zuwachs oder ihre Abnahme, über die Vermögensumstände derselben im Allgemeinen.

1. Wie heißt die Gemeinde?
2. In welcher Herrschaft und in welchem Kreise ist sie gelegen?
3. In welchem Senioratsbezirke?
4. Wann ist sie gegründet worden?
5. In welcher Sprache wird bei ihr der Gottesdienst gehalten?

6. Wie viel Bethhäuser hat die visitirte Gemeinde, und wo sind sie gelegen?

7. Wie viel Seelen und Familien enthält die Gemeinde?

8. Wie viel Filialen und welche Dorfschaften gehören zu der Gemeinde? Wie weit sind diese von dem Bethhause entfernt?

9. Wie viel Prediger hat die Gemeinde? deren Name, Alter, Geburtsort, ob sie verheirathet sind?

10. Wie viel Schulen sind in der Gemeinde?

11. Welches sind die Schullehrer? Namen, Geburtsort, Alter, wo sie Normalunterricht erhalten haben?

12. Sind die bestehenden Schulen hinlänglich oder müssen mehrere errichtet werden?

13. Von wem wird das jus patronatus exercirt?

14. Aus welchen Quellen werden Bethhäuser und Schulen, Prediger und Schullehrer, und andere kirchliche Anstalten unterhalten?

15. Wie hoch beläuft sich das Einkommen des Predigers und Lehrers? Wird der Gehalt desselben ordentlich ausgezahlt, und wenn derselbe zu gering erscheint, hat der Visitirende die Gemeinde zur Erhöhung desselben aufgefordert, und mit welchem Erfolge?

II.

Über die öffentliche Religionsübung und den Gottesdienst überhaupt.

1. Ob die Prediger den öffentlichen Religionsunterricht nach dem Inhalte der heiligen Schrift und den damit übereinstimmenden symbolischen Büchern unserer Kirche ertheilen, sich aller unnützen Grübeleien, alles Polemisirens enthalten, und die Glaubenslehre und Lebenspflichten des Christenthums, ohne unverständliche Terminologie in einer allgemein verständlichen faßlichen Sprache vortrage?

2. Ob der Prediger sich a) in Ansehung der Zeit und Ordnung des Gottesdienstes, b) so wie die übrigen Amtshandlungen genau nach der eingeführten Liturgie und Ordnung richte?

3. Ob und wie oft, und wo er Katechisationen halte?

4. Ob in Ansehung der äußern Religionsübung die durch die Toleranzerbauungen bestimmten Grenzen genau beobachtet werden?

5. Ob auch in einer Gemeinde Privatversammlungen unter dem Vorwande einer größeren Erbauung Statt finden?

6. Ob sich Personen in der Gemeinde befinden, die Zerrüttung und Ärgerniß anrichten, und Verächter und Lästerer der Religion sind?

7. Ob die Gemeinde im Bethhause dem Gesange mit beiwohne, und sich dazu zur rechten Zeit einstelle?

8. Ob bei dem Gottesdienste ein hohen und höchsten Ortes approbirtes und vorgeschriebenes Gesangbuch gebraucht werde, und welches? oder ob und aus welchen Gründen man sich der Einfüh-

rung eines solchen Gesangbuches widersetze. Ob ferner die Gemeinde mit Gesangbüchern gehörig versehen sey? ihren Kirchengesang zu verbessern suche, und die Schuljugend im Singen geübt werde? Auf diesen Gegenstand hat der Visitirende ein besonderes Augenmerk zu richten.

9. Ob sich auch bei der Gemeinde eine Sammlung aller Toleranzverordnungen finde?

III.

Über die Prediger, deren Amtsführung und Wandel.

1. Wie sind die öffentlichen Vorträge des Predigers beschaffen? setzet er sie auch wörtlich auf?

2. Hat derselbe den Superintendenten jemals Predigten eingeschickt, und von welcher Beschaffenheit waren dieselben?

3. Wie weit besitzt der Prediger die Gabe zu katechisiren? welcher Methode folgt er darin? welches Lehrbuch legt er dabei zum Grunde?

4. Hält er biblische Vorlesungen, wie und auf welche Art?

5. Wie lange bereitet er die Katechumenen zur Confirmation vor?

6. Werden die Tauf-, Trauungs-, Confirmations- und Sterberegister richtig gehalten? und wird alles beobachtet, was die allerh. Verordnungen dabei vorschreiben?

7. Hält der Prediger ein Currentenbuch, in welches alle Verordnungen in extenso eingetragen werden?

8. Wie ist der Lebenswandel des Predigers beschaffen? sein Betragen gegen die Gemeindeglieder, gegen die Glieder einer andern Kirchengesellschaft?

9. Führt auch seine Familie einen untadelhaften Wandel?

10. Wie ist der Privatfleiß eines Predigers in Ansehung der Fortsetzung seines Studiums beschaffen? welche Proben hat er davon gegeben?

11. Wie weit ist der Vorschlag zu einer Lesegesellschaft unter den Predigern ausgeführt?

12. Wenn durch den Tod eines Predigers eine Vacanz entstanden ist, sind die Amtsgeschäfte auch während der Vacanz von den übrigen Predigern gehörig besorgt worden?

13. Hat die etwa vorhandene Witwe die ihr zukommenden Emolumente während der Gnadenzeit richtig erhalten?

IV.

Über die Schulen und Schullehrer.

1. Wird die Schule vom Schullehrer zur gesetzten Zeit und in gehöriger Ordnung gehalten?

2. Ertheilt der Schullehrer den Religionsunterricht auch nach dem vorgeschriebenen Lehrbuche?

3. Wie ist seine Lehrgabe beschaffen?

4. Werden die Kinder auch von den Ältern ordentlich zur Schule gehalten?

5. Hält der Schullehrer eine Conduitenliste?

6. Erhält der Schullehrer auch ordentlich seinen bestimmten Gehalt und Schulgeld?

7. Treibt der Schullehrer auch nebenbei eine Hanthirung, die nachtheiligen Einfluß in sein Amt hat?

8. Wie ist der Lebenswandel des Schullehrers, sein Betragen gegen den Prediger und die Gemeinde, wie das Betragen seiner Familie beschaffen?

9. Werden die Schulen oft vom Prediger besucht?

V.

Über den Prediger der visitirten Gemeinde, der zugleich Senior ist.

1. Wie verhält er sich gegen den Superintendenten, gegen die Prediger und gegen seine Obrigkeit?

2. Ist er als Schuldistrictsaufseher umsichtig und fleißig?

3. Stattet er gehörig und genau die erforderlichen Berichte ab?

VI.

Über die Verwaltung der Kirchengüter.

1. Von welchen Personen werden die Ausgaben und Rechnungen des Kirchenwesens besorgt? haben sie die zu ihrem Amte erforderliche Geschicklichkeit?

2. In welchem Stande sind die Bethhäuser, Predigerwohnungen und Schulgebäude?

3. Sind die Rechnungen gehörig an die politische Behörde abgegeben worden?

4. Werden die Kirchenstühle vermiethet? und auf welche Art? zu welchen Preisen?

VII.

Über besondere Amtsvorfälle der Superintendenten und einige andere Puncte.

1. Ob sie Streitigkeiten bei der Visitation gütlich verglichen haben, und auf welche Art?

2. Ob die Gemeinden den Superintendenten wegen der Gelegenheit schadlos gehalten, und ihm auch das für seine Bemühung Bestimmte gehörig entrichtet haben?

3. Welches Individuum von Seite der Grundobrigkeit bei der Visitation zugegen gewesen?

Diese Fragen sind auf die Art zu beantworten, daß, die Berichte halbbrüchig eingerichtet, auf der einen Seite die Fragen, auf der andern Seite die Beantwortungen gesetzt werden.

Diese solchergestalt eingerichteten Berichte haben die Superintendenten über jede der jährlich vorzunehmen habenden Visitationen an das Consistorium einzureichen, welches sodann sein Amt zu handeln haben wird.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. VI., Vorschrift wegen Visitation der Superintendenten und Senioren.

§. 1376.

Jährlicher Hauptbericht der Superintendenten über den Zustand der Gemeinden nebst tabellarischer Übersicht.

Damit das Consistorium in einer fortlaufenden Kenntniß des Zustandes der ihm unterstehenden Gemeinden erhalten werde, hat jeder Superintendent jährlich einen Hauptbericht an dasselbe zu erstatten, der eine Übersicht über sämmtliche ämtliche Handlungen desselben, und die wichtigeren Vorfälle in seiner Diözese im letzten Jahre enthalten soll. Namentlich sind in diesem Jahresberichte aufzuführen:

1. Alle Todesfälle oder Versetzungen von Pastoren und Schullehrern in der betreffenden Diözese.

2. Wie und wie bald die erledigten Prediger- oder Schulstellen wieder besetzt worden sind?

3. Ob und wann der Superintendent im verflossenen Jahre pro licentia concionandi geprüft, oder ordinirt oder installirt, ob und welches Bethhaus er oder der Senior eingeweiht hat?

4. Wie viele Gemeinden sind in seiner Diözese?

5. Ist in derselben keine neue Gemeinde entstanden, und wo?

6. Ob und welche Gemeinden in dem letzten Jahre visitirt worden sind.

7. Ob die Prediger und Lehrer Gelegenheit und Mittel zu ihrer Fortbildung haben, und welche?

8. Ob sich nicht hie und da, und wo Spuren von einem mißlichen Hange zur Schwärmerei, oder zu schädlichen Mißbräuchen und Lastern gezeigt haben, und was dagegen eingeleitet oder gethan worden ist?

9. Ob bei irgend einer Gemeinde, und bei welcher, eine Verbesserung in ihrem Kirchwesen, im Gesange und in liturgicis überhaupt, im Gehalte der Prediger und Schullehrer, und der ökonomischen Lage der Gemeinde Statt gefunden habe?

10. Ob und welche Prediger, Schullehrer und Gemeinden dem Superintendenten durch ein fehlerhaftes Benehmen oder durch Zwiste zu Erinnerungen Veranlassung gegeben, und was diese Erinnerungen bewirkt haben?

11. Ob irgend eine Gemeinde oder ein Prediger und Schullehrer der Diözese belobt oder belohnt worden sey, und durch wen?

12. Welche Verordnungen der Superintendent im Laufe des letzten Jahres von der politischen und kirchlichen Behörde erhalten, und ob und wie derselben entsprochen wurde?

13. Zu welchen Eingaben und Berichten an die kirchliche und politische Behörde der Superintendent sich im letzten Jahre veranlaßt gesehen, und ob selbe ihre Erledigung erhalten haben?

14. Welche Candidaten halten sich in der Diözese des Superintendenten auf, wie sind sie beschäftigt, und findet sich nicht gegen den Einen oder den Andern etwas zu erinnern?

15. Wie verrichtet der oder die Senioren der Diözese als solche ihr Amt? Wie lange sind sie in dieser Eigenschaft angestellt, und genießen sie aus dem Staatsfonde oder einer Privat-Stiftung irgend ein Emolument?

16. Ist sonst nichts weiter zu bemerken, oder irgend ein Verbesserungsvorschlag zu machen?

Diesem bis Ende Februar eines jeden Jahres zu erstattenden Hauptberichte ist nach einem Formulare die tabellarische Übersicht über den gänzlichen Personalstand der in der Diözese angestellten Prediger, Vicare und Schullehrer nach den Senioraten beizufügen, und die Prediger anzuhalten, die dießfälligen Notizen auf dem Wege des Seniorates jährlich bis längstens Ende Jänner an den Superintendenten einzusenden.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Anh. §. 6.

§. 1377.

Verhältniß der Superintendenten zu den Consistorien und zur Landesstelle.

Da den augsburgischen und helvetischen Confessions-Verwandten in den deutschen Erblanden jedem ein besonderes Consistorium bewilligt worden ist, welches die Glaubensangelegenheiten ihrer Religionsverwandten zu besorgen hat, so sind die Superintendenten angewiesen, daß sie sich in außerordentlichen Religionsfällen an die Consistorien wenden, und über den Zustand ihrer Gemeinde halbjährig Bericht erstatten sollen.

Jedoch haben sie in der bisherigen unmittelbaren Abhängigkeit von der Landesstelle zu verbleiben.

Hofdecret vom 29. April 1785.

§. 1378.

Zustellungen der Verordnungen an die Superintendenten durch die Kreisämter.

Den Superintendenten und Pastoren sind alle im Drucke erscheinenden Verordnungen, von den geschriebenen Normalentschließungen und Verordnungen aber nur jene, die in ihre Amtsgeschäfte einschlagen, mit dem jedesmal beizurückenden Befehle zuzustellen, und bekannt zu machen, ob sie in den Bethhäusern publicirt werden sollen.

Hofentschl. vom 10. Nov. 1785.

§. 1379.

Unentgeltliche Zustellung der Verordnungen an die Superintendenten.

Auf die von den Kirchenvorstehern und resp. Patronen, dann von den Superintendenten oder Inspectoren ex officio erstatteten Berichte, in so fern sie Amts- und keine Parteisachen sind, sollen ihnen die Verordnungen von den Consistorien ohne Entgelt und Entrichtung einiger Gebühren zugefertigt werden.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. VI. §. 13.

§. 1380.

Vorherige Ersetzung des Postgeldes für die Amtsgeschäfte der Superintendenten und Senioren. Nunmehrige Postportofreiheit der Superintendenten in Religions- und Schulsachen.

Den Superintendenten und Senioren war das Postgeld für die in Amtsgeschäften an sie gelangenden Briefschaften in so weit zu ersetzen, als hierzu der Consistorial-Taxfond zureichte, doch sollte hierauf ein obachtsames Auge getragen werden, damit nicht unter dem Vorwande der ämtlichen Correspondenz die Vergütung des Postgeldes auch auf die Privatgeschäfte der Superintendenten und Senioren ausgedehnt werde.

Hofentschl. vom 10. Nov. 1785.

Superintendenten der helvetischen und augsburgischen Confession sind jedoch nunmehr in ihrer officiosen Correspondenz in Religions- und Schulsachen, sowohl bei der Abgabe als bei der Aufnahme, portofrei zu behandeln.

Jedoch soll auf den Couverts die Aufschrift: „Intimation einer höchsten Verordnung in Religions- oder in Schulsachen“ angesetzt werden.

Hofdecret vom 10. Dec. 1807.

Der Schriftenwechsel zwischen den Superintendenten und Senioren, dann der Pastoren augsburgischer und helvetischer Confession in Schul- und Religionsgegenständen, wenn derselbe mit der Bezeichnung: „Amtscorrespondenz in Schul- und Religionsgegenständen“ versehen ist, ist von der Entrichtung der Brief- und Fuhrpostgebühr frei gelassen.

Hofkzld. vom 19. Sept. 1839, Hofzahl 27305, Rggsz. 55355.

§. 1381.

Anzeige des Todes eines Superintendenten.

Beim Absterben eines Superintendenten oder Inspectors ist der Bericht davon von den Kirchenvorstehern und resp. Patronen an das Consistorium zu erstatten.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. VI., §. 12.

§. 1382.

Was in Absicht auf die bei dem Ableben eines Superintendenten vorhandenen Manuscripte zu geschehen hat.

In Absicht auf die bei dem Ableben eines Superintendenten vorhandenen Manuscripte und Schriften, welche das Consistorium ihm zu übergeben verlangt hat, soll zwischen jenen, welche unmittelbar das Pastoramt betreffen, und wegen Fortführung der guten Ordnung auch zur nothwendigen Einsicht des Nachfolgers gehören; dann jenen, welche dem Verstorbenen, als Privatmann betrachtet, eigen sind, ein Unterschied gemacht werden; diese letzteren sind, als ein wahres Eigenthum des Verstorbenen, seinen Erben zu lassen, die ersteren aber von den Abhandlungsinstanzen an das Consistorium abzugeben.

Hofentschl. vom 10. Nov. 1785.

§. 1383.

Inventur bei den verstorbenen Superintendenten.

Wenn bei der Sperre und Inventur der Verlassenschaft eines der augsburgischen oder helvetischen Confession zugethanen Pastors oder Superintendenten Urkunden vorkommen, die in die eigen gewesene Seelsorge des Verstorbenen mit einschlagen, und daher auch bloß in Händen der Geistlichkeit zu belassen sind, als:

Taufbücher und sonstige Pfarrmatrikeln, die Protocolle in publico-ecclesiasticis und geistlichen Amtsgeschäften, die Kirchen und Pfarren betreffenden Urkunden, dann jene Privatschriften, die in gewissen Angelegenheiten dem Verstorbenen von Pfarrkindern und Glaubensverwandten, oder in Disciplinar-Angelegenheiten von seinem Obern und dem Consistorium zugekommen sind u. dgl., sind in

ein genaues Verzeichniß zu bringen; das von dem betreffenden helvetischen oder augsburgischen Consistorium zur Bestätigung des richtigen Empfanges zu unterfertigende Verzeichniß aber ist den abhandelnden Acten beizulegen.

Hofv. vom Jahre 1785.

§. 1384.

Das Archiv des Superintendenten ist nach dessen Ableben mit dem Senioratssiegel zu belegen.

Um künftig allen Anständen und Mißgriffen zu begegnen, welche sich nach dem Tode der akatholischen Superintendenten in Beziehung auf das denselben anvertraute Superintendenten-Archiv ereignen könnten, findet sich die Hofkanzlei bestimmt, als Norm festzusetzen, daß gleich nach dem Ableben eines Superintendenten das ihm anvertraute Archiv von den Vorstehern der Gemeinde, bei welcher er als Prediger stand, unter Beschluß gelegt und versiegelt, und der betreffende Senior hievon ungesäumt unterrichtet und eingeladen werde, das gedachte Archiv auch mit dem Senioratssiegel zu belegen, bis das Consistorium über die Übernahme von Seite des provisorischen Superintendentur-Verwesers das Erforderliche anordnet.

Hofkzld. vom 1. Juni 1826, Hofzahl 15101, Rggsz. 29173.

§. 1385.

Dotation der Superintendenten.

Da die Superintendenten Seelsorger und Kirchen-Inspectoren zugleich sind, so genießen sie nebst der Dotation in erster Eigenschaft auch noch bestimmte oder unbestimmte Beiträge von der Diözesangemeinde.

§. 1386.

Diäten für die Superintendenten.

Man hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei über die der akatholischen Geistlichkeit bei Commissions-Reisen gebührende Diätenclasse den Beschluß gefaßt, daß den Superintendenten als Provinzial-Vorsteher, ohne Unterschied, ob sie Consistorial-Räthe sind oder nicht, die achte Diätenclasse zu gebühren habe.

Diese Diäten für die akatholische Geistlichkeit haben, so wie für die katholische, nur bei den ihnen aufgetragenen Commissions-Reisen, nicht aber bei den mit ihren Pflichten schon verbundenen gewöhnlichen Bereisungen, Visitationen u. dgl. in Anwendung zu kommen.

Hofkzld. vom 23. August 1827, Hofzahl 32615, Rggsz. 53263.

2. Von den Senioren.

§. 1387.

Anstellung der Senioren oder Subinspectoren.

Amt derselben.

Unter der Leitung der Superintendenten sollen die erforderlichen Senioren, allenfalls für zehn akatholische Gemeinden einer, bestellt werden.

Verordnung vom 6. Nov. 1783.

Wenn die Anzahl der Bethhäuser sich dermaßen vermehren sollte, daß ein Superintendent die Inspection über die ihm zustehenden Kirchen und Bethhäuser nicht mehr allein zu besorgen im Stande, und somit nothwendig wäre, daß eine Subinspection zur Hand genommen, und eingeführt werden müßte, so wird dem Consistorium obliegen, die Umstände und Ursachen, die die Einrichtung eines solchen Subinspections-Amtes erfordern, der k. k. Landesregierung gründlich anzuzeigen, und zugleich dasjenige Subject, welches ein solches Amt, und gegen welche allenfällige Bedingnisse, anzuvertrauen sey, in Vorschlag zu bringen, und die allerh. Bestätigung dessen abzuwarten.

Consist. Instr. vom 5. März 1785, Art. VI., §. 9.

Nach allerh. Vorschrift sollen, wo mehrere Gemeinden in einer Diözese sind, zehn Gemeinden jedesmal ihren Senior haben; die Superintendenten haben daher dazu aus ihren Predigern die tüchtigsten Subjecte dem Consistorium vorzuschlagen.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. IV., §. 1.

§. 1388.

Bestand solcher Seniorate.

a) Unter der Superintendentur augsburgischer Confession.

Die Superintendenturen augsburgischer Confession haben folgende Seniorate:

a) Die Superintendentur in Niederösterreich, Steiermark, Illyrien und Venedig, eines in Kärnthen, das der Pfarrer in Watschig versieht;

b) die Superintendentur in Österreich ob der Enns ein Seniorat, das der Prediger in Thaming versieht;

c) jene in Böhmen zwei Seniorate, zu Trnaroka und Kowanetz;

d) in Mähren und Schlesien zwei Seniorate, in Brünn und Bystritz;

e) in Galizien drei Seniorate, in Stadlo, Dornfeld und Ungartsthal.

§. 1389.

b) Unter die Superintendenturen helvetiſcher Confeſſion.

Die Superintendenturen helvetiſcher Confeſſion haben folgende Seniorate:

a) In Böhmen drei, zu Kſchell, Motſchowetz und Liebitz;
b) in Mähren zu Muszlau, und
c) in Galizien eines.

§. 1390.

Beſtätigung der vorgeſchlagenen Senioren unmittelbar von der Landesſtelle.

Bisher haben die akatholiſchen Conſiſtorien die eingetretenen Änderungen in den Poſten der Paſtoren und Senioren der k. k. vereinigten Hofkanzlei angezeigt.

Gleichwie aber den Länderſtellen erſt zu Folge allerh. Entſchließung vom 11. Mai 1834 die Beſtätigung der Paſtoren überlaſſen wurde, ſo findet man auch von nun an die Beſtätigung der Senioren den Länderſtellen zu überlaſſen.

Die beiden akatholiſchen Conſiſtorien wurden demnach angewieſen, ſo wie in dem Poſten eines Paſtors oder Seniors eine Veränderung eintritt, ſolches nicht der k. k. vereinigten Hofkanzlei, ſondern bloß der betreffenden Landesſtelle anzuzeigen, welche dann, wofern kein Anſtand obwaltet, ſowohl die Paſtoren als Senioren beſtellen darf.

Nur in Fällen, wo die Landesſtelle gegen das Individuum Anſtände hat, und mit dem Conſiſtorium nicht einverſtanden iſt, wird der k. k. vereinigten Hofkanzlei Bericht zu erſtatten ſeyn.

Hofkzld. vom 19. Novbr. 1835, Hofzahl 30517, Rggsz. 67539.

§. 1391.

Unterordnung der Senioren unter die Superintendenten.

Den Superintendenten ſind die Senioren untergeordnet, die die Subinſpection zu beſorgen, auch, bei zu weiter Entfernung der Superintendenten von ihrer Diözeſe, deren Stelle zu vertreten haben.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. IV., §. 1.

§. 1392.

Pflichten eines Seniors.

Der Senior hat ſein Amt unter Leitung des Superintendenten zu führen, die ihm gegebenen Aufträge, das Kirchenweſen betreffend, auszurichten, die Verordnungen und Publicanden, die ihm

von dem Superintendenten zugeschickt werden, den Pastoren bekannt zu machen. An ihn haben sich die Prediger und Gemeinden zuerst zu wenden, und derselbe hat minder wichtige Angelegenheiten selbst in Ordnung zu bringen; wenn dieses ihm aber nicht gelingt, dieselben, so wie alle wichtigeren Gegenstände, dem Superintendenten, dieser aber selbige, nach Umständen, entweder selbst zu verhandeln und zu erledigen, oder dem Consistorium vorzulegen.

Der Senior hat auch nach Auftrag des Superintendenten die genauere Inspection über den Wandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, und überhaupt über die Kirchenzucht zu führen.

Nur muß er in allen diesen Fällen an den Superintendenten Bericht erstatten. Auch muß er dem Superintendenten halbjährig die genaue Nachricht von dem Zustande aller einzelnen Gemeinden nach einem ihm zuzustellenden Formulare einschicken, daraus dieser seinen Amtsbericht an das Consistorium macht.

Im Falle der Superintendent durch unabänderliche Hindernisse abgehalten werden sollte, seine Diözese selbst zu visitiren, so kann er dazu die Senioren seiner Diözese bevollmächtigen und instruiren.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. IV., §. 2.

Wenn übrigens die Senioren die Stelle des Superintendenten vertreten, so gilt für sie Alles, was in der Superintendenten-Instruction enthalten ist, und welche mit Hofkzld. vom 26. Jänner 1830 Zahl 2077 bestätigt wurde.

Instr. für die Superint., Anhang §. 7.

§. 1393.

Instruirung der Senioren mit allem Erforderlichen von Seite des Superintendenten.

Der Superintendent ist verpflichtet, die Senioren von allem dem zu instruiren, was zur Erhaltung einer guten Ordnung in Bethhäusern und Schulen erforderlich ist, ihnen daher

1. alle ihm zugekommenen, das Kirchenwesen der Protestanten betreffenden, landesherrlichen Befehle zuzustellen;

2. ihnen die vom Consistorium gemachten Verfügungen bekannt zu machen;

3. sie mit Rath und Unterricht auf alle Weise zu unterstützen, und die ihm von denselben zugestellten Petitionen an die gehörige Stelle zu befördern, und mit einem Berichte zu begleiten;

4. darauf zu halten, daß den Senioren von den übrigen Predigern die gebührende Folgsamkeit geleistet werde, um das Ansehen ihres Amtes auf das Sorgfältigste zu unterstützen.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. IV., §. 3.

§. 1394.

Dotation der Senioren.

Die Dotation der Senioren beschränkt sich auf jene ihrer Pastoren, und sie genießen bei ihren Visitationen dieselben Emolumente wie die Superintendenten.

II. Absatz.

Von den Bethhäusern, Leichenhöfen und dem Kirchenvermögen.

§. 1395.

Vorerinnerung.

Es handelt sich also hier:

a) Von der Errichtung der Bethhäuser und Leichenhöfe, und

b) von dem Kirchenvermögen und Einkommen.

a) Von der Errichtung der Bethhäuser und Leichenhöfe.

§. 1396.

Wann Akatholiken ein Bethhaus errichten dürfen.

Auf wie viel Familien ein Bethhaus errichtet werden darf, kommt oben §. 1264 vor.

Wenn übrigens auch die nahe gelegenen Ortschaften oder Gemeinden die normalmäßige Zahl von hundert Familien oder fünfhundert Personen übersteigen, sollen sie, um durch Erbauung mehrerer Oratorien und Aushaltung mehrerer Pastoren in keinen Übereilungsschaden zu verfallen, indessen mit Einem den Anfang machen, wo es mit der Zeit, wenn es ihren Kräften angemessen gefunden wäre, ihnen ohne Anstand ein zweites, auch drittes Oratorium gestattet werden wird.

Hofv. vom 13. März 1782.

Wo es aber alte zerfallene Kirchen gibt, welche zum katholischen Gebrauche verwendet worden sind, so können selbe der protestantischen Gemeinde zur Ersparung der Kosten überlassen werden, doch dergestalt, daß sie solche auf die vorgeschriebene Art errichten oder aufbauen, und das Kreisamt von jedem sich ereignenden Übertretungsfalle die Anzeige an die Landesstelle zu machen habe.

Hofv. vom 18. März 1782.

§. 1397.

Die ordentliche Einpfarrung hat in das nächste Bethhaus zu geschehen.

Akatholische Glaubensgemeinden oder Familienväter können sich nicht frei für dieses oder jenes Bethhaus erklären, sondern es soll die ordentliche Einpfarrung von der Gemeinde oder Familie in das nächste Bethhaus veranlaßt werden.

Hofd. vom 10. April 1811, Hofzahl 4742, Rggsz. 16468.

§. 1398.

Hofbewilligung zur Errichtung eines neuen Bethhauses.

Zur Errichtung eines neuen, nie gewesenen Bethhauses muß jedesmal die Bewilligung bei der k. k. vereinigten Hofstelle angesucht werden.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. XIV., §. 1.

§. 1399.

Bestehen evangelischer Bethhäuser in Niederösterreich.

In Niederösterreich besteht nebst den evangelischen Bethhäusern augsburgischen (vom Jahre 1783) und helvetischen Bekenntnisses in Wien, auch noch jenes (seit 1785) der augsburgischen Confessions-Verwandten-Gemeinde zu Mitterbach im V. O. W. W., Decanat Wilhelmsburg hinter Lilienfeld an der steirischen Grenze.

Die im Nußwalde bestehende, nach Mitterbach eingepfarrte Schule ist kein Filialbethhaus.

§. 1400.

Geldsammlungen zum Behufe der Erbauung eines Bethhauses.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei gestattet die Ausschreibung einer allgemeinen milden Sammlung zu Gunsten der evangelisch-lutherischen Gemeinden zur Erbauung oder Vollendung ihrer Kirche bei den Glaubensgenossen, und die Landesstellen werden angewiesen, das Nöthige zu dieser Sammlung bei den ihnen unterstehenden evangelisch-lutherischen Gemeinden einzuleiten, und die eingegangenen Beträge auf die vorgeschriebene Weise nach Hofe einzusenden.

Hofkzld. vom 5. März 1835, Hofzahl 5239, Rggsz. 14483.

Einem ausländischen Pastor kann jedoch, selbst wenn die Bewilligung einer Sammlung für einen ausländischen Beth- oder Schulhausbau ertheilt worden ist, nach den bestehenden Vorschriften nicht gestattet werden, in eigener Person eine Sammlung

zu erwähntem Zwecke vorzunehmen, daher die Regierung darüber zu wachen hat, daß ein solcher nicht sammle, und wenn er eben in der Absicht, eine solche Sammlung vorzunehmen, sich in eine andere Provinz entfernen wollte, was er ohnehin nur mit einem legalen Reisepaß thun könnte, gleich davon die Anzeige an die Hofkanzlei zu machen.

Hofkzld. vom 1. Oct. 1840, Hofzahl 29680, Rggsz. 57421.

§. 1401.

Sammlungen im Auslande zu diesem Behufe.

Übrigens wird den Unterthanen gestattet, zur Erbauung ihrer Bethhäuser und Unterhaltung der Pastoren auch außer Landes Collecten zu machen.

Hofv. vom 6. März 1782.

Da die Akatholiken zur Bestreitung ihrer Cultus-Auslagen auf die Beiträge ihrer eigenen Gemeindeglieder beschränkt sind, und vom Staate keine Dotation erhalten, so kann es denselben künftighin auch nicht untersagt werden, im Auslande unter ihren Glaubensgenossen Collecten Behufs der Erbauung ihrer Bethhäuser, Pastorswohnungen u. s. w. zu veranlassen, und sich um Unterstützungsbeiträge zu diesem Behufe aus dem Auslande zu bewerben. Diese Erlaubniß war den akatholischen Gemeinden schon mit dem in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung weiland Kaiser Josephs unterm 6. März 1782, Zahl 236, erlassenen Hofdecrete mit dem Bedeuten zugestanden worden, daß diese Sammlungen zum Behufe der Beth- und Schulhäuser und der Unterhaltung der Pastoren veranstaltet werden dürfen.

Es hat sonach auch künftighin bei der dießfalls beobachteten Übung zu verbleiben.

Hofkzld. vom 13. April 1837, Zahl 5659; Rggsv. vom 2. Mai 1837, Zahl 24023.

§. 1402.

Durch solche Sammlungen darf die Contributions-Fähigkeit nicht geschwächt werden.

Die Kreisämter haben auf die Sicherstellung und Richtigkeit der Landes- und übrigen Abgaben der Akatholiken den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, damit auch die von den Unterhanen zur Herstellung ihrer Beth- und Schulhäuser zu übernehmenden Beträge nicht entweder dem Contributions- oder ihrem guten Nahrungsstande nachtheilig werden, und die l. f. oder sonstigen Schuldigkeiten in das Stocken gerathen.

Hofd. vom 6. März 1782.

§. 1403.

Übersicht der Sammlungsgelder für akatholische Gemeinden.

Um die Sammlungs-Ausweise für die akatholischen Gemeinden, Schulen, Bethhäuser u. s. w. künftig besser übersehen, und die Superintendenten und Pastoren zu einer größeren Richtigkeit in ihren dießfälligen Eingaben verhalten zu können, hat es zwar in der Hauptsache bei der bisherigen Einrichtung zu verbleiben, nach welcher alle die Sammlungsgelder von den Länderstellen nach Hof eingesendet werden; jedoch sind in jedem Lande die dießfälligen taxämtlichen nach Hof gelangenden Ausweise nach Kreise und Gemeinden, und zwar mit der Unterscheidung bei der augsburgischen und helvetischen Confession abzufassen, von dem hiesigen General-Hoftaxamte in ein Totale zusammen zu setzen, und von der andern Seite durch die Superintendenten jeder Provinz die gesammelten sowohl als empfangenen Beträge dem Consistorium in Wien anzuzeigen, damit man mittelst gegenseitiger Vergleichung eine ganz einfache und verläßliche Controlle über die geschickten und von den Ortschaften empfangenen Beträge bewirke, mithin alle Differenzen sehr leicht ausgleichen kann.

Hofkzld. vom 19. Jänner 1809, Hofzahl 615, Rggsz. 3529.

§. 1404.

Bauart der protestantischen Bethhäuser.

In Ansehung der Bethhäuser ist von den Consistorien mit dahin zu sehen, daß deren Einrichtung und Erbauung nach der in dem ergangenen allerh. Toleranzpatente enthaltenen Vorschrift geschehe, und nicht überschritten werde.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. XIV., §. 2.

§. 1405.

Einweihung neuer Bethhäuser.

Die Einweihung neuer Bethhäuser kommt dem Superintendenten zu, der aber doch bei weiterer Entfernung, zu Vermeidung der Kosten, dem Senior dieses Geschäft übertragen kann.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. VI., §. 9.

§. 1406.

Steuerbefreiung der Beth- und Schulhäuser.

Akatholische Beth- und Schulhäuser sind von aller Besteuerung frei.

Hofdecret vom 23. Juni 1806, Zahl 2064.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 4. Mai 1833 den Pastorswohnungen, dann den Beth- und Schulhäusern im Allgemeinen die Befreiung von der Entrichtung der Gebäudesteuer in der Art allergnädigst zu gestatten geruhet, daß diese Befreiung nur bei solchen Pastorswohnungen eintrete, welche sich im Eigenthume der betreffenden Genossenschaft befinden, und nur in so fern als die Wohnbestandtheile ausschließend nur für die Unterkunft des Pastors, der Schule oder des Bethhauses verwendet werden, wogegen aber da, wo solche Gebäude gemiethet sind, oder wo Theile der eigenthümlichen Gebäude vermiethet, oder für andere Zwecke benützt werden, in Ansehung derselben die gänzliche oder theilweise Verpflichtung zur Gebäudesteuer fortan aufrecht zu bleiben hat.

Die Regierung wurde von diesen allerh. Bestimmungen zur Wissenschaft mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß wegen Anwendung derselben vom laufenden Jahre angefangen, das niederösterr. ständisch Verordneten-Collegium und die niederösterr. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission unter Einem die nöthigen Weisungen erhielten.

Hofkzld. vom 21. Mai 1833, Zahl 1584, Rggsv. vom 6. Juni 1838, Zahl 30225.

Se. Maj. haben ferner mit allerh. Entschl. vom 2. Mai 1835 zu gestatten geruht, daß die den akatholischen Pastorwohnungen, Beth- und Schulhäusern zugestandene Befreiung von der Gebäudesteuer von dem Zeitpuncte der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums eintrete.

Dieses wurde mit Beziehung auf die obige Verordnung vom 21. Mai 1833 mit dem Beisatze eröffnet, daß das n. ö. ständisch Verordneten-Collegium wegen Abschreibung oder Rückvergütung der für jene Gebäude vom Zeitpuncte der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums bis zum Jahre 1833 rückständigen oder gezahlten Gebäudesteuer das Erforderliche veranlaßte.

Hofkzld. vom 8. Mai 1835, Zahl 1580, Rggsv. vom 18. Mai 1835, Zahl 27438.

§. 1407.

Gestattung eigener Friedhöfe der Akatholiken.

Den Akatholiken ist die Errichtung der Friedhöfe an jenen Orten, wo sie Bethhäuser haben, gegen dem gestattet, daß sie selbe umzäunen.

Hofdg. vom 17. Nov. 1783.

§. 1408.

Vorläufige Regierungserlaubniß zur Errichtung neuer Begräbnißstätten oder Friedhöfe.

Ohne bevor von der k. k. Landesregierung eingeholter Erlaubniß darf und soll jedoch keine neue Begräbnißstätte oder Friedhof errichtet, noch selber erweitert werden, wie bereits solches in dem Patente vom 4. Oct. 1773, §. 13, ausdrücklich gebothen worden ist.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. XVI., §. 2.

b. Von dem Kirchenvermögen und Einkommen.

§. 1409.

Einkommen der Bethhäuser.

Das Einkommen der Bethhäuser fließt theils aus dem Stammvermögen, das ihnen allenfalls in Folge von Schenkungen und Stiftungen zu Theil geworden ist, theils aber auch

1. aus Sammlungen, S. §. 1403 und
2. aus dem Ertrage der Kirchenbänke und Sitze.

§. 1410.

Einkommen der Kirchenbänke und Stühle.

Die Kirchenbänke werden ex peculis ecclesiae et oratorii angeschafft und unterhalten. Und ob zwar die Zuhörer ein gewisses Bänkegeld jährlich bezahlen mögen, so kann doch ein solcher Zins, ungeachtet selber auf Rechnung des Kirchenvermögens einzuheben kommt, nicht bloß der Schätzung und Bestimmung des Localpastors überlassen werden; wohl aber wird es des Consistoriums Obliegenheit seyn, in Hinsicht eines jeden unterstehenden Bethhauses oder Oratoriums einen den Localumständen und Gemeinden angemessenen Voranschlag vorzunehmen, und darüber einen gutächtlichen Vorschlag der k. k. Landesregierung zur Bestätigung vorzulegen.

Sollte unterdessen ein oder der andere aus der Gemeinde eine Bank oder Sitz in der Kirche sich selbst verfertigen lassen, so soll

ihm zwar zustehen, sich desselben gegen einen billigen Zins lebenslang zum Gebrauche zu bedienen, aber keineswegs befugt seyn, selbige an andere zu verkaufen, oder wohl gar zu transferiren, noch im Testament zu vermachen; wobei sich außerdem von selbst versteht, daß derjenige, der seine eigene Bank haben wollte, sich bevor, nebstdem daß er hierzu die Einwilligung von den Kirchenvorstehern erhalten, gegen einen billigen Geldbetrag und Erklärung: ob er die Bank aus seinen Mitteln herstellen wolle, oder solche aus dem Kirchenvermögen beizuschaffen sey, abfinden, und daß, wie gesagt, der Zins hiervon in ein oder dem andern Falle dem Kirchenvermögen zugeeignet werde, die Bank selbst aber in beiden Fällen der Kirche als eigenthümlich verbleiben müsse.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, §§. 1—2.

Die Bänke oder Sitze werden ordentlicher Weise aus dem Vermögen der Kirchen oder Bethhäuser angeschafft und erhalten. Sollte aber Jemand aus der Gemeinde sich selbst einen Sitz in dem Bethhause verfertigen lassen, so kann er sich zwar desselben gegen einen billigen Zins lebenslang zum Gebrauche bedienen, aber er soll keineswegs befugt seyn, denselben an Andere zu verkaufen, oder wohl gar zu transferiren, noch im Testamente zu vermachen.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Anhang §. 2.

Die Superintendenten haben sich bei jedem Bethhause genau darnach zu erkundigen, wie es mit den Bänken oder Sitzen in demselben gehalten werde, ob dieselben nach den Umständen und der Lage der Kirchengemeinden gegen ein jährliches Geld vermiethet werden können, und wenn dieses ist, wie diese Schätzung einzurichten sey, daß sie der Kirchengemeinde im Ganzen nicht zur Last falle; zu dessen desto sicherer Erzielung die Schätzung und Bestimmung des Bankgeldes jederzeit der weltlichen Behörde zur Bestätigung vorzulegen ist.

Falls sie darin Abänderungen nöthig finden, so haben sie dazu ihren gutächtlichen Vorschlag jener Behörde einzureichen.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Anhang §. 1.

§. 1411.

Aufsicht auf die Verwaltung der Kirchengüter.

Die Superintendenten haben bei allen Gemeinden ihrer Diözese darauf zu sehen, daß zur Verwaltung der Oeconomicorum der Gemeinde von jeder Gemeinde einige Vorsteher als Repräsentanten der Gemeinde gewählt, und bevollmächtigt werden, die im Rechnungswesen erfahren sind, und überhaupt die zu diesem Amte erforderliche Geschicklichkeit haben. Diese Vorsteher haben mit Zuziehung des Predigers auf die Verwendung der Kirchengelder zu sehen, und davon jährlich an die betreffende politische Behörde Rechnung abzulegen. Bei jeder Ausgabe, die 30 fl. übersteigt, haben sie die Bestätigung von der politischen Landesstelle zu suchen.

Es ist die Pflicht der Superintendenten, darauf zu sehen, daß die Verwendung ordentlich geschehe, und die Rechnungsbücher richtig gehalten werden.

Superint. Instr. vom 23. Dec. 1785, Art. V.

§. 1412.

Wahl von Repräsentanten zur ordentlichen Verwaltung des Gemeindevermögens.

Die Superintendenten haben bei allen Gemeinden ihrer Diözese darauf zu sehen, daß zur Verwaltung der Ökonomie der Gemeinde einige Vorsteher als Repräsentanten der Gemeinde gewählt und bevollmächtigt werden, die im Rechnungswesen erfahren sind, und überhaupt die zu diesem Amte erforderliche Geschicklichkeit haben.

Diese Vorsteher haben mit Zuziehung des Predigers auf die Verwendung der Kirchengelder zu sehen, und davon jährlich an die gehörige Landesstelle Rechnung abzulegen.

Bei jeder Ausgabe, die 30 fl. übersteigt, haben sie vermittelst des Consistoriums die Bestätigung von der politischen Landesstelle zu suchen. Es ist die Pflicht der Superintendenten, darauf zu sehen, daß diese Verwendung ordentlich geschehe, und die Rechnungsbücher ordentlich gehalten werden.

Superint. Instr. vom 23. Dec. 1785, Art. IV.

§. 1413.

Einholung zur höheren Passirung hinsichtlich der Verwendung der Kirchen- und Almosengelder.

Die Verwendung der Kirchen- und Almosengelder steht eigentlich den Kirchenvorstehern nicht zu, sondern die Patronen sollen bei jeder vorfallenden Ausgabe, die 50 fl. übersteigt, die Bestätigung nach Maßgabe des allerhöchst ergangenen Toleranzdecretes, vermittelst des Consistoriums bei der politischen Landesstelle anzusuchen verpflichtet seyn.

Consist. Instr. vom 20. Sept. 1784, Art. X., §. 2.

§. 1414.

Das akatholische Kirchenvermögen stehet unter der Aufsicht der Staatsverwaltung.

Aufmerksamkeit der Landesstelle hierüber.

Von der Landesstelle soll von Amtswegen darauf gesehen werden, daß von den Pastoren oder Vorstehern der protestantischen Bethäuser mit den Kirchenfonds nicht willkührlich gebahret, sondern solche richtig verrechnet werden, weil auch das Kirchenvermögen der Akatholiken der Obsorge der Staatsverwaltung unterzogen werden muß.

Verord. vom 20. September 1784.

§. 1415.

Rechnungslegung über die protestantischen Kirchenfonds.

Die Rechnungen der protestantischen Bethhäuser und Kirchenfonds müssen, so wie es mit jenen der Katholiken geschieht, jährlich zur Regierung nach einem bestimmten Formulare unter Fertigung sämmtlicher Kirchenvorsteher gelegt, folglich auch das Absolutorium dabei gewöhnlichermaßen von der Buchhaltung angefertiget, und der Regierung vermittelst des Consistoriums zugestellet werden.

Hofentschl. vom 20. Sept. 1784, Hofd. vom 8. Nov. 1784.

Die Rechnungen sammt den Extracten von allen Bethhäusern werden jedoch nunmehr mit Ausgang des Jahres abgeschlossen, und dem Consistorium drei Monate darauf von den Kirchenvorstehern und respective **Patronis ad revisionem et approbationem in duplo** übergeben.

Die Revision hiervon trägt der Präses einem weltlichen Assessor auf, und zwar so, daß ein Revisor immer einerlei Rechnung von der nämlichen Kirche oder Bethhaus übernimmt, um solche mit den **ante actis** combiniren zu können; dann wird das eine Exemplar **ad acta** genommen, das zweite aber nach geschehener Revision **cum motione** des Revisors dem Rechnungsleger zur Erläuterung zugestellet, und nach erledigten Bemänglungen, diesem Rechnungsleger das erforderliche Absolutorium vom Constorium ertheilt.

Es müssen derlei Kirchenrechnungen nebst dem Rechnungsleger auch jedesmal von den Patronen und dem Pastor mit unterfertiget, und unter solcher Fertigung dem Consistorium eingesendet, von demselben aber aus solchen Rechnungen jährlich ein verläßlicher Extract der k. k. Landesregierung überreicht werden.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. X., §§. 1 und 3.

Wahrgenommene Unordnungen in der Casse hat der Superintendent dem Consistorium anzuzeigen, das das Nöthige vorzukehren hat.

Superint. Instr. vom 23. Dec. 1785, Art. VI. §. 17.

§. 1416.

Wie es mit den Rechnungen der akatholischen Bethhäuser höhern Orts zu halten ist.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium beschlossen, es von der Censurirung der akatholischen Bethhaus-Rechnungen durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung abkommen zu lassen, und dagegen anzuordnen, daß vom Verwaltungsjahr 1830 an, die Censur dieser Rechnungen von der unmittelbar ersten politischen Behörde mit Zuziehung des Pastors und der Gemeinde-Ältesten ordentlich vorgenommen, sodann aber die Bethhaus-Rechnungs-Extracte im Wege des Kreisamts und der Landesstelle summarisch und indocumentirt an die P. St. Buchhaltung eingesendet werde.

Durch dieſe Maßgabe iſt jedoch der Landesſtelle die Befugniß nicht genommen, in einzelnen Fällen, wo entweder ein Verdacht gegen den Rechnungsführer obwaltet, oder irgend ein anderer adminiſtrativer Zweck es nöthig oder nützlich macht, die Cenſur ſolcher Rechnungen durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung vornehmen, und ſich das Reſultat hievon vorlegen zu laſſen.

Hofkzld. vom 16. Juli 1830, Hofz. 16144, Rggsz. 41050.

III. Abſatz.

Von der Religionsübung und dem Gottesdienſt der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion.

§. 1417.

Unterſagung des Gottesdienſtes außer den Bethhäuſern.

Inwiefern die Paſtoren jedoch außer denſelben Unterricht ertheilen dürfen.

Es iſt zwar den Paſtoren durch das allerh. Verboth (S. §. 1264) alle Abhaltung des Gottesdienſtes, außer den Bethhäuſern, eingeſtellet worden, es wird ihnen aber doch unbenommen, da, wo proteſtantiſche Schulen ſind, in dem dießfälligen Schulzimmer, die akatholiſche Jugend, jedoch ohne Lärm und Aufſehen zu machen, zu kathechiſiren, wie denn auch der Privatunterricht in den Glaubenslehrſätzen einzelner proteſtantiſcher Kinder in ihren Wohnhäuſern den Predigern niemals verborhen worden ſey.

Und darnach haben ſich die Kreisämter bei künftigen dergleichen Fällen in der Entſcheidung zu achten.

Hofv. vom 19. Auguſt 1784.

Den Paſtoren kann die Beſuchung ihrer Glaubensgenoſſen und die Ertheilung des Unterrichtes für die Kinder des Beſuchten geſtattet werden; doch ſoll den Paſtoren ausdrücklich bedeutet werden, daß bei dieſem für die Kinder des Beſuchten zu ertheilenden Unterrichte, außer dem Hausvater und den akatholiſchen Dienſtbothen des Hauſes niemand gegenwärtig ſeyn dürfe.

Hofv. vom 28. Oct. 1784.

§. 1418.

Unterſagung von Verſammlungen ohne Beiziehung von Paſtoren.

Akatholiſche Kirchengemeinden ſollen in Ermanglung eines Seelſorgers eigene Verſammlungen für Erbauungen ohne einen Paſtor nicht halten.

Den von ihrem Bethhause und Pastor so weit entfernten Gemeinden, daß sie zu dem ordentlichen Gottesdienste in ihr Bethhaus nicht kommen können, kann die Versammlung an Sonn- und Feiertagen, unter der Leitung des Schullehrers, um sich durch gemeinschaftliche Gesänge und Anhörung einer von ihm vorgelesenen Predigt zu erbauen, einstweilen, bis Zeit und Umstände die Regulirung und Besetzung der nöthigen Pastorate erlaubet, unter der Vorsicht gestattet werden, daß der Schullehrer keine andern Gesänge absingen lasse, und keine anderen Gebethe sagen oder keine Predigten vorlesen dürfe, als welche von der Censursbehörde genehmiget und von dem Consistorium als den Bedürfnissen der Gemeinden entsprechend erklärt worden sind.

Hofd. vom 15. Mai 1808, §. 2, Hofzahl 8560, Rggsz. 15463.

Da es die Erfahrung in andern Ländern gelehret hat, wie viel Nachtheil für Religion selbst, für den öffentlichen Gottesdienst und für die bürgerliche Ruhe aus Privatversammlungen mehrere Familien unter dem Vorwande einer bessern und größern Erbauung entstehen könne, so haben die Superintendenten es sorgfältig zu verhüthen, daß dergleichen Privatversammlungen in ihrer Diözese nicht einreißen mögen, und davon, wenn sie sich doch ereignen, allemal die Anzeige an das Consistorium und unter Einem auch an das Kreisamt zu machen.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. II., §. 3.

§. 1419.

Recht der Pastoren ihre entfernten Glaubensgenossen zu besuchen.

Se. Majestät haben auf die von dem mährisch-schlesischen Gubernium gemachte Anfrage: ob den Pastoren erlaubt sey, ihre von dem Bethhause entfernten Glaubensgenossen zu besuchen und bei ihnen den Gottesdienst und Ausspendung der Sacramente zu verrichten, zu entschließen befunden, daß den akatholischen Geistlichen zwar gestattet werden könne, sowohl ihre entfernten als nahe liegenden Glaubensgenossen zu besuchen, diesen jedoch bloß in Krankheitsfällen das Abendmahl zu reichen, außer diesen Krankheitsfällen aber sey ihnen sowohl die Ausspendung des Abendmahles als die Abhaltung aller anderen Religionsübungen und des Gottesdienstes außer ihrem ordentlichen Bethhause durchaus zu verbiethen.

Hofentschl. vom 17. Mai 1784 a).

a) Mit allerh. Entschl. vom 3. August 1826, Hofzld. vom 14. August 1826, Hofz. 22779, Rggsz. 42810 wurde jedoch den Superintendenten der helvetischen Confession gestattet, einigemal des Jahres in Neunkirchen eine Andachtsübung in einem zu diesem Zweene hergerichteten Fabrikzimmer zu halten. Zufolge dieser allerh. Entschl. durften aber die in großer Mehrzahl sich eingefundenen Akatholiken augsburgischer Confession keinen Theil an dieser Andachtsübung nehmen.

Eben so wurde mit allerh. Entschl. vom 28. März 1833 dem Superintendenten der helvetischen Confession gestattet, jährlich einmal zu Friedau für seine Glaubensgenossen einen Gottesdienst wie zu Neunkirchen abzuhalten, welche Anstalt nach dem Tode desselben, da sie nur persönlich war, um so mehr aufhören mußte, als die helvetischen Glaubensgenossen zu St. Pölten und Friedau um die Erneuerung dieses Gottesdienstes nicht gebethen haben.

§. 1420.

Nachmittags-Gottesdienst und Religionsunterricht bei Akatholiken.

Se. Maj., Höchstwelcher die Beförderung der Religion bei allen ihren Unterthanen so sehr am Herzen liegt, haben in Erwägung, daß vorzüglich bei den akatholischen Gemeinden, die gewöhnlich nur einen Pastor haben, auch von deren Bethhause häufig entfernt wohnen, eine Abtheilung bei Besuchung des Gottesdienstes unumgänglich nöthig ist, zu verordnen geruht:

Daß bei allen Gemeinden der augsburgischen und helvetischen Confession, gleich den katholischen, die Abhaltung eines nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen mit Ertheilung eines Religionsunterrichtes, der das einemal vorzüglich für die Jugend gewidmet seyn muß, und zu welchem alle jungen Leute unter achtzehn Jahren zu erscheinen haben, eingeführt werden solle.

Der Zweck dieser Anordnung geht aber keineswegs dahin, die Prediger zu verhalten, mehr als einmal an dem Vor- und Nachmittage der Sonn- und Feiertage den Gottesdienst zu halten. Wenn zu einem Bethhause entfernte Familien gehören, so ist es ganz in der Ordnung, daß mit Abhaltung des Gottesdienstes zwischen dem Hauptorte und den Filialen abgewechselt werde.

Es muß daher nur darauf gesehen werden, daß jeder Pastor an jedem Sonn- und Feiertage ganz gewiß, sowohl Vor- als Nachmittags an dem einen oder dem andern Orte seines Bezirkes, mit der thunlichsten Abwechslung den Gottesdienst abhalte, wenn nicht körperliche Schwachheit es ihm für eine kurze Zeit unmöglich macht. Die vorsätzlich und ohne hinreichenden Grund davon Ausbleibenden sind daher von der Ortsobrigkeit mit angemessenen Zwangsmitteln dazu zu verhalten, welche besonders dann, wenn der Pastor ihr die Nachlässigen, nach den von ihm fruchtlos geschehenen Ermahnungen zur Besserung anzeiget, mitzuwirken hat.

Hofd. vom 4. Febr. 1808, Hofz. 1904, Rggsz. 8382.

§. 1421.

Beobachtung der Toleranzverordnung bey den Religionsübungen und nach der Liturgie.

Die Superintendenten müssen ferner darauf sehen:

1. daß die äußerliche öffentliche Religionsübung genau nach den Vorschriften der Toleranzverordnung eingerichtet, und die in der Absicht allerhöchst ertheilten Freiheiten nicht überschritten werden;

2. daß der öffentliche Gottesdienst allen Gemeinden nach der allgemein eingeführten und sanctionirten Liturgie gleichförmig eingerichtet und gehalten werde.

Wenn die besondere Beschaffenheit der Umstände in dieser oder jener Gemeinde eine Abänderung nothwendig machen sollte, so haben sie dieses dem Consistorium anzuzeigen, und von demselben darüber weitere Vorschriften zu erwarten.

Superint. Instr. v. J. 1830, Art. II. §. 2.

§. 1422.

Jeder Pastor soll mit dem gehörigen Rituale versehen seyn.

Das Consistorium hat Sorge zu tragen, damit ein jeder untergeordnete Pastor mit dem gehörigen Rituale versehen, der Ritus selbst aber einerlei in so weit beobachtet werde, in wie lange nicht in ein oder dem anderen Stücke was anders vom höchsten Ort geböthen und eingeführt würde.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. XIII. §. 2.

§. 1423.

Welche Vorsichten bei Candidaten und Theologen zu beobachten sind, welche predigen wollen.

Alle inländischen und ausländischen Candidaten der Theologie, wenn sie im Lande predigen wollen, haben sich bey dem Superintendenten der Diöces zu melden, werden von ihm nach vorgezeigtem Testimonium in Doctrina et moribus geprüft, und erhalten hierauf licentiam concionandi; doch hat selbiger nach Pflicht und Gewissen dafür zu sorgen, daß kein untüchtiger Candidatus Theologiae den Predigtstuhl betrete.

Hofv. vom 3. Mai 1785.

§. 1424.

Erlaubniß der Landesstelle hierzu.

Doch versteht es sich von selbst, daß ein solcher Prediger, nebst dem, daß er hierzu für tauglich befunden wird, auch sogleich jedesmal die Erlaubniß hierzu von dem k. k. Landesgubernium erwirke.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. V., §. 8.

§. 1425.

Aufmerksamkeit der Superintendenten auf Predigten und Vorträge.

Die Aufmerksamkeit der Superintendenten muß auf die Predigten und öffentlichen Vorträge der Prediger gerichtet seyn.

Um davon eine möglich genaue und sichere Kenntniß zu erhalten, sollen die Superintendenten, nicht allein bei der Visitation jeden Prediger über einen aufgegebenen Text eine Predigt halten, sondern sich auch die Concepte aller gehaltenen Predigten vorzeigen lassen. Auch haben sie die Befugniß, von ihren Predigern nach ihrem Gutbefinden von Zeit zu Zeit einige ausgearbeitete Predigten zur Durchsicht zu verlangen.

Sie müssen das Fehlerhafte im Vortrage sorgfältig bemerken, und ihnen zur Verbesserung desselben, Anweisungen, Rathschläge und Ermahnungen geben.

Wenn vom Consistorium mit höchster Bewilligung gewisse allgemeine Buß- und Bethtage oder Dankfeste bestimmt werden, so haben die Superintendenten den Predigern ihrer Diöcese die Texte zur Predigt, wenn dieses nicht zugleich vom Consistorium geschieht, zu bestimmen und anzuzeigen.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. III, §. 2. Nr. 1.

§. 1426.

Vortrag unverfälschter Religionsgrundsätze von Seite der protestantischen Geistlichkeit.

Es ist von mehreren Seiten die Anzeige gemacht worden, daß man hier und da, in den protestantischen Schulen, und auch auf ihren Kanzeln, Religionslehren vorzutragen, und zu predigen sich erlaubte, die von dem echten Glaubensbekenntnisse der augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten in manchen Stücken abweichen, und ein geheimes Gift in sich enthalten.

Seine Majestät wollen und befehlen daher, daß unter schwerer Verantwortung der beyden protestantischen Consistorien, und der ihnen untergeordneten Superintendenten, Pastoren und Prediger, sich

überall und in allen Stücken, an die unverfälschten Grund- und Lehrsätze der augsburgischen und helvetischen Confessionen, von ihren Glaubensgenossen genau und pünctlich gehalten, dießfalls jede toleranzwidrige Neuerung strenge vermieden, und von den Superintendenten, Pastoren und Prediger bei dem Antritte ihres Amtes feyerlich beschworen werde, daß sie allem diesem stets und unverbrüchlich nachkommen wollen.

Cabinetsschreiben vom 21. Nov. 1810. Hofv. vom 26. Nov. 1810, Hofz. 1733, Rggsz. 35411.

Das, was durch Cabinetsschreiben vom 21. Nov. 1810, in Hinsicht der genauen Haltung der Pastoren und Prediger an die unverfälschten Grund- und Lehrsätze der augsburgischen und helvetischen Confession, anbefohlen ist, ist genau, jedoch mit Hinweglassung des ohnehin schon bestehenden Eides, zu beobachten.

Hofv. vom 8. Juni 1811, Hofz. 8434, Rggz. 21857.

§. 1427.

Wachsamkeit auf die Streitigkeiten, und den einstimmigen Vortrag der Religionslehre.

Die Superintendenten haben zuvörderst über die Reinigkeit und den einstimmigen Vortrag der Religionslehre in Bethhäusern und Schulen, nach dem Inhalte der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern der evangelisch-reformirten Kirche zu wachen.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. II. §. 1.

§. 1428.

Beseitigung jeder Verwirrung in den Vorträgen der Prediger.

In Ansehung der Prediger haben sie dahin zu sehen, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen, durch neue Meinungen und Lehrsätze, die dem öffentlichen Bekenntnisse entgegen sind, keine Verwirrung stiften, oder durch unfruchtbare Speculationen die Zeit nicht unnütz verderben, sondern die Glaubens- und Sittenlehren des Christenthums, ohne alle Zusätze, ohne alle unnütze Terminologie in einer allgemein faßlichen, verständlichen Sprache, rein und lauter, erbaulich und zweckmäßig vortragen.

In den Schulen ihrer Diöcese haben sie darauf zu sehen, daß die Prediger und Schullehrer den Religionsunterricht nach dem zu seiner Zeit eingeführten, und vom Consistorium gebilligten Lehrbuche ertheilen.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. II. §. 2.

§. 1429.

Einführung biblischer Vorlesungen.

Die Superintendenten sollen in ihren Diöcesen die biblischen Vorlesungen einführen. Es müssen nämlich die Bücher, besonders des neuen Testamentes, der Gemeinde vom Prediger vorgelesen, der Wortverstand kürzlich und faßlich erklärt, und zur nützlichen und heilsamen Erbauung angewendet werden. Die Superintendenten haben über die zweckmäßige Einrichtung dieser Vorlesungen ihren Predigern besondere Vorschriften zu ertheilen.

Superint. Instr. vom Jahre 1820, Art. III. §. 2, Nr. 3.

§. 1430.

Aufsicht auf die Katechisationen.

Die Katechisationen verdienen als eines der wichtigsten Stücke des öffentlichen Unterrichtes eine vorzügliche Aufsicht. Die Superintendenten haben daher Sorge zu tragen, daß dieselben so oft und so zweckmäßig als möglich in jeder Gemeinde eingerichtet werden. Sie haben daher das katechetische Talent eines jeden Predigers zu prüfen, und ihm über die beste und zweckmäßigste Einrichtung derselben Vorschläge zu ertheilen. Zugleich müssen sie dahin sehen, daß die Prediger nicht allein im Bethhause unausgesetzt jeden Sonntag, und wo es seyn kann, auch an einem Wochentage, öffentliche Katechisation halten, sondern auch die Schulen ihrer Gemeinden fleißig besuchen, die Jugend katechisiren, und dem Schullehrer dazu Anleitung geben.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. III. §. 2, Nr. 2.

§. 1431.

Welche Gesangbücher bei dem Gottesdienste ausschließend zu verwenden sind.

Mit der Hofkanzleiverordnung vom 3. Juli 1828, Z. 15031, wurden die von Wächter und Glatz verbesserten Gesangbücher zum ausschließenden Gebrauche bey dem öffentlichen Gottesdienste in den evangelischen Kirchen von deutschen Gemeinden, mit dem Vorbehalte vorgezeichnet, daß hierdurch einer allfälligen künftigen Einführung verbesserter Gesangbücher bei dem evangelischen Gottesdienste nicht präjudicirt werde.

Es wird daher nur auf die akatholischen Seelsorger und auf das Consistorium ankommen, daß diese Anordnung in den Bethhäusern, bey dem Gottesdienste und bei dem Religionsunterrichte in den öffentlichen Schulen gehörig gehandhabt werde.

Hofkzld. vom 13. Sept. 1829, Hofz. 21754, Rggsz. 53116.

§. 1432.

Von welcher Behörde die Einführung neuer liturgischer Werke abhängt.

Die Einführung liturgischer Werke bey dem öffentlichen evangelischen Gottesdienste hängt von der Entscheidung der Hofkanzley ab; da gegenwärtig durch die Hofverordnung vom 3. Juli 1828, die verbesserten Gesangbücher von Wächter und Glatz zum ausschließenden Gebrauche vorgezeichnet sind. Das Consistorium hat daher, wenn es sich einst um die Einführung anderer Gesangbücher bei dem evangelischen Gottesdienste handeln sollte, über die Anwendbarkeit solcher Werke, vor deren Einführung seine Gutachtung an die Hofkanzlei zu erstatten.

Die Druckbewilligung, welche der Polizei- und Censurshofstelle zukommt, kann von der vorläufigen Zustimmung des Consistoriums nicht abhängig gemacht werden, und dergleichen Werke, wenn sie auch die Druckbewilligung erhalten, dürfen doch nicht bei dem öffentlichen Gottesdienste und Religionsunterrichte, sondern nur im Privatgebrauche verwendet werden.

Das Consistorium ist daher auch in dieser Beziehung neuerdings auf die Hofverordnung vom 3. Juli v. J. zu verweisen.

Hofkzld. vom 13. Sept. 1829, Hofz. 21751, Rggsz. 53116.

§. 1433.

Beobachtung der Buß- und Bethtage.

Der Gleichheit wegen wurden die Buß- und Bethtage so bestimmt, daß, statt der vier gewöhnlichen Buß- und Bethtage, ein einziger auf den 8. Dec., an den nach dem 13. Oct. fallenden aber ein Lob- und Dankfest zum Andenken der durch die Toleranz erhaltenen Religionsfreiheit, gehalten werden soll.

Hofv. vom 5. Febr. 1787.

Zum Buß- und Bethtage der helvetischen Confessionsverwandten wurde dagegen der erste Advent-Sonntag bestimmt.

Hofv. vom 25. Oct. 1790.

§. 1434.

Überwachung der Verwaltung der Taufe und des Abendmahles.

Die Superintendenten haben darauf zu sehen, ob die Prediger bei der Verwaltung der Taufe und des Abendmahles, bei der Unterweisung der Confirmanden, bei Besuchung der Kranken, auch mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ihrem Amte ein Genüge thun. Sie haben besonders dahin zu wirken, daß die zu confirmirenden Kinder gehörig unterrichtet und zur Confirmation vorbereitet, auch zu der-

selben vor dem vierzehnten Jahre nicht ohne höchst triftige Gründe zugelassen werden. Ferner ist darauf zu sehen, daß die Pastoren ein ordentliches Confirmanden-Verzeichniß mit Hinzufügung der Namen ihrer Ältern führen.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. III. §. 2, Nr. 4.

§. 1435.

Was hinsichtlich des Taufens akatholischer Kinder zu geschehen hat, wenn kein akatholischer Geistlicher da ist.

An den Orten, wo kein akatholischer Prediger ist, und die dort befindlichen Protestanten nicht einem benachbarten Prediger zugetheilt sind, hat der katholische Pfarrer ihre Taufe vorzunehmen, wobey er sich des Diöcesan-Rituales bedient.

Hofv. vom 16. März 1782.

§. 1436.

Vorschrift bei den Leichen.

Leichen der Akatholiken sind vor Ankunft des Seelsorgers zuzudecken und zu verschließen.

Verord. vom 23. Juni 1789, Z. 11194.

§. 1437.

Wie ein Selbstmörder, und ein plötzlich Verstorbener begraben werden soll.

Die Bestimmung, wie ein Selbstmörder beerdigt werden soll, kommt der weltlichen Behörde zu.

Superint. Instr. vom 23. Dec. 1785, Anh. 3.

Die Erkenntniß, wie und auf welche Art ein Selbstmörder begraben werden soll und könne, hat also dem Consistorium nicht, wohl aber der weltlichen Behörde obzuliegen, deren Sache es seyn wird, sich nach den allerhöchsten Vorschriften zu benehmen.

Auch kann die Beerdigung auf dem Friedhofe bei den Leichen, welche plötzlicher oder unglücklicher Weise das Leben verloren, statt finden.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. XVI. §§. 3 und 4.

§. 1438.

Beobachtung der Trauer-Generalien.

Die Leichenceremonien sind möglichst zu beschränken; doch da bereits die Trauergeneralien und gedruckten Patente vom 21. April 1747 und vom 2. Jänner 1768 bestehen, so wird das Consistorium sich hiernach von selbsten zu benehmen wissen.

Consist. Instr. vom 13. März 1785, Art. XVI. §. 5.

§. 1439.

Wie die Akatholiken begraben werden können.

Wie die Todten begraben werden sollen, bestehen ohnedieß die höchsten Generalien vermittelst des gedruckten Patents vom 4. Oct. 1773.

Das Consistorium wird daher auf die genaueste Beobachtung dieser höchsten Generalien verwiesen.

Consist. Instr. vom 3. März 1785, Art. XVI. §. 1.

Was die Beerdigung der Leichen betrifft, so hat der Superintendent darauf zu halten, daß die darüber bestehenden allerhöchsten Verordnungen, welche sowohl in dem Patente vom 4. Oct. 1773 enthalten, als auch nachher ergangen sind, und künftig noch ergehen dürften, genau befolget werden.

Es dürfen daher, ohne ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß, keine neuen Friedhöfe errichtet, oder die errichteten erweitert werden. Die Bestimmung, wie ein Selbstörder beerdigt werden soll, kommt der weltlichen Behörde zu. Bei andern Leichen sind die Ceremonien so viel möglich zu beschränken, und, da bereits die Trauergeneralien vom Jahre 1768 bestehen, so werden diese dabei zur Richtschnur zu nehmen seyn.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Anh. §. 3.

II. Abschnitt.

Von den geistlichen Angelegenheiten der nicht unirten Griechen.

§. 1440.

Vorerinnerung.

Daß die nicht unirten Griechen in den österreichischen Staaten tolerirt sind, und ihnen das Privatexercitium ihrer Religion mit Circular vom 13. October 1783 zugestanden ist, wurde bereits §. 1264 angeführt.

Alle in jenem Circulare, in Beziehung auf den Cultus der Akatholiken überhaupt enthaltenen Bestimmungen finden daher auch auf dieselbe ihre Anwendung.

Hier kann also nur von denjenigen Bestimmungen die Rede seyn, welche dem Cultus der nicht unirten griechischen Religion eigenthümlich sind [a]).

a) Die orientalisch-griechische nicht unirte Kirche hat einen Säcular- und Regular-Clerus.

Ersterer besteht aus dem die höchste geistliche Gewalt ausübenden Metropoliten zu Carlowitz, welcher auf einem Nationalcongresse, von den ihm untergeordneten sieben ungarischen und siebenbürgischen Suffra-

gen (Arad, Carlstadt, Ofen, Pakraz, Temeswar, Werschetz, Hermannstadt) gewählt, und von dem Könige von Ungarn bestätigt wurde.

Unter den Bischöfen stehen die Protopopen, welchen gleich den Dechanten der lateinischen Kirche andere Popen (Pfarrer) der Aufsicht untergeordnet sind.

Die Ernennung der letzteren ist in der Regel den Bischöfen vorbehalten.

Als Popen oder Pfarrer können nur österreichische Unterthanen aufgenommen werden.

Der Candidat muß die nöthige Weihe erhalten, das 25. Jahr erreicht haben, und vom Säcular-Clerus seyn.

§. 1441.

Wie viel es in Wien solche Kirchengemeinden gibt.

Es gibt zwei Kirchengemeinden dieser Religion in Wien, nämlich:

a) die griechisch-wallachische zur heil. Dreifaltigkeit, und

b) die Bruderschaft der in Wien handelnden Griechen oder türkischen Unterthanen zu St. Georg.

§. 1442.

Ad a) Griechisch-wallachische Kirchengemeinde zur Dreifaltigkeit.

Diese Kirchengemeinde umfaßt alle in Wien domicilirenden, tolerirten nicht unirten Griechen, und sie übt ihren Cultus unter dem Schutze des Toleranzpatents vom 13. Oct. 1782, und nach Maßgabe der für Akatholiken überhaupt in geistlichen Angelegenheiten der Akathpliken bestehenden Vorschriften, von denen bereits in dieser Abhandlung am gehörigen Orte gehandelt wurde.

§. 1443.

Ad b) Bruderschaft der in Wien handelnden Griechen und türkischen Unterthanen zu St. Georg.

Se. Maj. haben den nicht unirten griechischen religionsverwandten türkischen Unterthanen und Handelsleuten in Wien auf ihr unterthänigstes Bitten das in Ansehung der Pfarrcapelle im Steyrerhof von Leopold II. ertheilte und respective bestätigte a) Privilegium zu confirmiren geruht, bei welchem Regierung gedachte türkische Unterthanen und Handelsleute zu schützen wissen wird.

Hofkzld. vom 10. Jänner 1794, Rggsz. 3238.

a) Dieses Privilegium lautet folgendermaßen:

Wir Franz II. ꝛc. ꝛc.

Thun vermittelst gegenwärtigen Briefes kund, und geben zu vernehmen:

Nachdem sämmtliche in Unserer k. k. Residenzstadt Wien befindliche griechische Handelsleute und türkische Unterthanen, sowohl für sich als im Namen ihrer dermalen abwesenden und künftig nachfolgenden Landsleute und Glaubensverwandten demüthigst gebethen haben, daß Wir ihnen die Regulirung der zu dem öffentlichen Gottesdienste erwähnten, nicht vereinigten griechischen Glaubensgenossen gewidmeten Pfarrcapelle zum heiligen Georg, gleich weiland Unserm seligen Herrn Vater Leopold II. glorwürdigsten Andenkens wieder gnädigst dahin zu bestimmen und festzusetzen allermildest geruhen möchten, womit:

1. die der Zeit am Steyrerhof befindliche, den in Unserer Residenzstadt handelnden türkischen Unterthanen und nicht unirten griechischen Glaubensverwandten angehörige Capelle zum heiligen Georg ganz allein und privative dem öffentlichen Gottesdienste der nicht unirten griechischen Kirche in gedachter Unserer Residenzstadt dergestalt und in der Maße gewidmet seyn soll, daß in sothaner Capelle alle gottesdienstlichen Verrichtungen nach dem vorgeschriebenen Gebrauche und Dogma der nicht vereinigten Griechen der orientalischen Kirche ungehindert und ohne der mindesten Einschränkung öffentlich gehalten werden können und mögen, und jeder der nicht vereinigten griechischen Religionsgenossen, gleich den der ottomanischen Pforte unterthänigen Griechen, in dieser Capelle seine Andacht zu verrichten, und der göttlichen Gabe zu genießen freistehe und gestattet sey; die Erhaltung dieser Capelle aber und alle die Aufrechthaltung des dasigen nicht unirten Gottesdienstes betreffenden Vorkehrungen der hierbei aus den der ottomanischen Pforte unterworfenen, des Handels wegen allhier sich aufhaltenden Griechen der nicht vereinigten orientalischen Kirche, allein bestehenden Bruderschaft gänzlich und dergestalt überlassen werden soll, daß auf diese Capelle in Zukunft keine Schulden contrahirt, auch selbe mit allen Bedürfnissen genau versehen, dagegen die dießfalls nöthigen Veranlassungen ihrer Bruderschaft allein überlassen werden, nicht minder auch, wenn etwa der Raum zu klein werden oder andere Umstände eintreten und obwalten sollten, daß diese Capelle jedoch mit vorläufiger Anzeige an unsere k. k. Justizbancodeputation, und von derselben zu gewärtigen habenden Bewilligung in einen andern bequemen Ort Unserer Residenzstadt allhier übersetzt werden dürfte; daß

2. diese Capelle und der Gottesdienst zu allen Zeiten von einem einzigen Pfarrer zu versehen sey, welchem jedoch, im Fall es die Anzahl und der Zuwachs der auf dem allhiesigen Platze handelnden Unterthanen und griechischen Religionsverwandten erforderte, um die Adjungirung eines oder mehrerer Vicarien oder Capläne bittlich anzulangen bevorstehe, und freigelassen seyn solle, daß ferner dieser Pfarrer und die ihm adjungirten Vicarien, sowohl in Ansehung der Nation als der Religion, Griechen und von einem Mönchsorden zu seyn, auch aus einem in den türkischen Ländern befindlichen Mönchskloster von den der ottomanischen Pforte allhier handelnden Griechen der nicht unirten Kirche durch die Mehrheit der Stimmen erwählt und hierher gebracht werden; auch wenn etwa die illyrische Nation in Zukunft einen illyrischen Priester zu dem Beichthören auf ihre Kosten anher zu berufen nothwendig fände, dieser sich in die sonstigen geistlichen Amtsverrichtungen einzumengen, oder pfarrherrliche Actus zu verrichten auf keine Weise befugt seyn, gedachten Pfarrer und auf seine Anordnung der ihm unterstehende Vicarius oder Caplan aber, dagegen frei, und unbeschränkt in dieser Capelle alle geistlichen Functionen nach der Ordnung und Vorschrift der nicht vereinigten griechisch-orientalischen Kirche, nämlich das heilige Meßopfer, die Taufe, die Ehe, das Begräbniß und alle sonst üblichen Gebräuche oder zum Gottesdienste erfor-

derlichen geistlichen Handlungen und Verrichtungen, welche der gedachten nicht unirten Kirche eigen sind, administriren und verrichten soll; daß

3. da die nicht unirten griechischen Glaubensgenossen Unserm Erzbischofe und Metropoliten zu Carlowitz, welcher der nicht vereinigten Kirche zugethan ist, alle einem Erzbischofe gebührende Achtung und Ehre zu erweisen schuldig sind, von dem Pfarrer oder dem ihm unterstehenden Vicarius oder Caplan dieser Capelle in allen Kirchendiensten des Namens des jeweiligen Carlowitzer Metropoliten öffentliche Meldung geschehen, auch ihm die zur Pfarre gewählten Geistlichen, durch einen von der Bruderschaft oder ihren alljährlich mittelst einer ordentlichen von allen Anwesenden unterfertigten Vollmacht zu bestellenden Ausschuß durch ein unmittelbares Schreiben (welchem zugleich die Urkunde, daß die vorgeschlagenen Individuen wirkliche Hierarchen seyn, in authentischer Abschrift beizulegen ist) zu dem Ende bekannt gemacht werden soll, damit derselbe dem Pfarrer und dessen Vicarien gegen die von dem Bruderschaftsausschusse in copia vidimata eingeschickte Legitimation unter keinerlei Vorwand, und ohne Widerspruch oder anzubegehrende persönliche Stellung und Einsendung der Legitimations-Documente in originali (als welche während der geistlichen Amtirung allhier in der Bruderschaftslade aufzubehalten sind) die Bestätigung, den Segen und die Jurisdiction ebenfalls schriftlich ertheilen möge; daß ferner

4. die der ottomanischen Pforte unterthänigen nicht unirten Religionsverwandten der hier handelnden Griechen mittelst des vorher ordentlich erwählten Ausschusses alle Jahre zwei oder drei redliche und glaubwürdige Personen durch die Mehrheit der Stimmen aus ihrem Mittel erwählen, und als Epitropen anstellen können, welche, nachdem sie freiwillig und ungezwungen die Mühe, der Capelle vorzustehen und selbe zu verwalten, werden übernommen haben, die Erforderniße erwähnter Capelle und deren Angelegenheiten zu besorgen, insonderheit aber milde Beiträge zu sammeln, und das von den Christen freiwillig zur Bestreitung der Kosten und zur Erhaltung der Capelle eingegangenen Almosen in ihre Verwahrung zu nehmen, über die zur Pfarrcapelle gehörigen Geräthschaften ein ordentliches Inventarium zu errichten, und solches bei der Bruderschaft Bestens aufzubehalten; die eingehenden Gelder aber in einer wohlverwahrten Cassatruhe, zu welcher jeder der Epitropen mit einem eigenen besonderen Schlüssel versehen seyn muß, dergestalt aufzubehalten, daß keinem der Epitropen ohne der anderen Mitwissen und Mitwirkung in die Verwendung dieser Gelder einzuschreiten, die Befugniß zustehet, mit dem Schlusse des Jahres aber diese Epitropen wegen ihrer Verwaltung der Bruderschaft allein eine reine und unverfälschte Rechnung vorzulegen haben, wogegen mehrgedachte Bruderschaft nicht im geringsten verbunden seyn soll, dieser Capelle wegen an jemand andern eine Rechnung abzulegen; daß

5. die Absetzung der alten und Erwählung der neuen Geistlichen, nämlich des Pfarrers und der Vicarien, dann der Epitropen dieser Capelle, von dem Bruderschaftsausschusse durch die Mehrheit der Stimmen, zu was für einer Zeit sie solches für nöthig und räthlich befinden werden, zustehe und abhänge, wogegen sich jedoch von selbst versteht, daß in Betreff des Pfarrers oder der Vicarien nach vorgenommener Wahl und Abänderung, die neu erwählten zur Bestätigung und Einsetzung abermal auf die obbemeldete Art dem Metropoliten zu Carlowitz angezeigt werden müssen; daß

6. die Epitropen die Hauptkosten dieser Capelle als Zins für solche Bestellung für den Pfarrer und den ihm allenfalls unterstehenden Vicarius oder Caplan, wie auch alle zur Auszierung und Verbesserung der

Capelle nöthige und dienliche Erfordernisse von den freiwilligen Almosen der Christen bestreiten und abführen; falls aber solches nicht hinlänglich seyn möchte, alle weiteren Ausgaben von dem der ottomanischen Pforte unterthänigen in Handlungsgeschäften hier anwesenden Griechen der nicht vereinigten orientalischen Kirche, durch einen außerordentlichen Beitrag aufgebracht und ersetzet werden sollen; daß endlich

7. alle Geschäfte und Angelegenheiten dieser Pfarrcapelle einhellig und gemeinschaftlich von der Brüderschaft, und zwar durch Mehrheit der Stimmen des alle Jahre zu erwählenden, und mit ordentlicher Vollmacht von allen hier anwesenden, versehenen Ausschusses verhandelt und besorgt, im Falle aber Uneinigkeit und Zwietracht zwischen der Bruderschaft oder dem Ausschusse sich ereignete, die Sache Unserer n. ö. Justiz-Bancodeputation vorgetragen werden, dieses Gericht hierüber urtheilen, und nach Beschaffenheit der Umstände die rechtliche Erkenntniß schöpfen solle.

Gleichwie Wir nun dieses Gesuch der türkischen Unterthanen, und griechischen Handelsleute, mit Vorbehalt des Uns als höchsten Landesfürsten zustehenden Rechtes circa sacra zu bewilligen befunden.

Und Wir bestätigen die obenangeführte Regulirung der nicht unirten Pfarrkirche zum heiligen Georg in Unserer Residenzstadt Wien in allen Puncten, Vorschriften, und in ihrem vollen Inhalte, also, und dergestalt, daß sich hiernach von ihren türkischen Unterthanen und griechischen Handelsleuten auf das genaueste benommen werden möge und solle, jedoch Unserer Machtvollkommenheit unbeschadet, diese Begünstigung zu vermehren, zu vermindern, oder gar aufzuheben. Dieß meinen Wir ernstlich.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen Brief eigenhändig unterschrieben, und demselben Unser k. k. und erzherzogliches größeres Insiegel anhängen lassen.

Wien am 9. Jänner 1794.

Privilegiumsbestätigungs-Diplom, Rggsz. 3238.

§. 1444.

Besitzfähigkeit rücksichtlich ihrer Pfarrcapelle in Wien.

Dieser Bruderschaft haben Se. Maj. mit allerh. Entschl. vom 14. Dec. 1833 den eigenthümlichen Besitz des Hauses Nr. 713, in der Stadt Wien, worin sich dermal ihre Kirche befindet, gestattet.

Hofkzld. vom 11. Jänner 1834, Hofz. 697, Rggsz. 3944.

§. 1445.

Bewilligung, Geschenke und Legate für die Pfarrcapelle von St. Georg anzunehmen.

Derselben wurden ferner mit allerh. Entschl. vom 14. Dec. 1833 die Bewilligung zur Annahme von Geschenken und Legaten für die Kirche von ihren Glaubensgenossen, auch wenn dieselben k. k. österreichische Unterthanen sind, ertheilet.

Hofkzld. vom 11. Jänner 1834, Hofz. 697, Rggsz. 3944.

II. Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der drei geduldeten christlichen Religionen zur herrschenden katholischen.

§. 1446.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Hier handelt es sich:

1. Von den Vorzügen der katholischen Kirche gegenüber der akatholischen;

2. von den Maßregeln zur Erhaltung der Eintracht zwischen den verschiedenen Religionsverwandten;

3. von dem Religionsübertritt.

1. Von den Vorzügen der katholischen Kirche gegenüber der akatholischen.

§. 1447.

Maßregeln zur Verminderung des Abfalles von der herrschenden Religion.

a) Verboth der Proselytenmacherei.

Alle Proselytenmacherei ist strenge verbothen.
Hofv. vom 30. April 1783.

So lange sich die irrgläubigen Landeseinwohner ruhig und friedlich betragen, ist ihre Bekehrung lediglich der unendlichen Barmherzigkeit Gottes und der bescheidenen Mitwirkung der Geistlichkeit zu überlassen. Wenn sie sich aber unterständen, Andere von dem katholischen Glauben abwendig zu machen und zu verführen, so sind sie zu bestrafen. Doch bleibt der Landesstelle über, die Strafe härter oder gelinder zu verhängen.
Hofd. vom 28. August 1781.

§. 1448.

Wie sich Seelsorger, um den Abfall von der herrschenden Religion Einhalt zu thun, zu verhalten haben.

Die Geistlichen sollen die sich als akatholisch ändernden Menschen überzeugen, daß nicht zeitliche Absichten, Eigennutz der Pastorschaft und Religionshaß, sondern väterliche Sorgfalt und Liebe,

ihr Seelenheil zu bewirken, den sechswochentlichen Religionsunterricht erfolgen lassen.

Hofd. vom 28. August 1781.

Auch sollen die Pfarrer bei Verbindungen vermischter Ehen den katholischen Theil an seine Gewissenspflicht erinnern.

Hofd. vom 29. August 1783.

Um dem von Zeit zu Zeit sich ergebenden Abfalle von der herrschenden Religion für das Künftige, so viel es die geistliche Toleranz zuläßt, Einhalt zu thun, wird den Ordinarien mitgegeben, daß in jenen Gegenden, wo Protestanten und Katholiken vermischt sind, folglich die Gefahr der Verführung größer ist, besonders wohl unterrichtete und eifrige, jedoch bescheidene Seelsorger angestellt, und allenfalls die unfähigen, oder solche, mit denen ihre Gemeinden etwa unzufrieden sind, nach Thunlichkeit und Umständen mit andern ausgewechselt werden, die durch das sich unter den Gemeinden erworbene Vertrauen demnach leichter im Stande sind, die Wankenden in der Religion durch bescheidenen Unterricht zu stärken und den Abfall zu verhindern.

Hofentschl. vom 21. Jänner 1786.

§. 1449.

b) Hintanhaltung des Übertrittes aus der katholischen zu einer der akatholischen Religionen.

Die Übertritte der Katholiken zu einer akatholischen Confession werfen immer auch ein schiefes Licht auf den Eifer des katholischen Seelsorgers, der seine Amtspflicht in einer gründlichen und eindringlichen Unterweisung solcher Personen versäumt haben dürfte. Dieser Grund kann nur im Falle einer erweislichen Verführung des Übertretenden verschwinden, und daher ist auch durch die Verordnung vom 21. Febr. 1783 sogar dem Seelsorger eines solchen Übertretenden die Pflicht auferlegt worden, während des sechswochentlichen Unterrichtes die Hälfte der Kosten der Verpflegung aus Eigenem zu bestreiten.

Um diese Übertritte hintan zu halten, sind folgende Maaßregeln zu ergreifen:

a) den katholischen Seelsorgern, und besonders in den Gegenden, wo die Akatholiken häufiger sind, ist durch den Bischof ihre Berufspflicht nachdrücklichst einzuschärfen, daß sie durch reine Lehre, erbauliche Beispiele, durch die in dem Geiste ihres Amtes so tief gegründete Ausübung der thätigen Nächstenliebe alle Seelen ihrer Gemeinden, sich und der Kirche, deren Diener sie sind, fest anhänglich machen, und mit Sorgfalt über die Handlungen ihrer Kirchkinder in religiöser Hinsicht wachen;

b) es ist ihnen mitzugeben, daß sie, besonders in Fällen, wo ein ihriges Pfarrkind mit einer akatholischen Person eine Ehe eingeht, die von Sr. Majestät angeordnete Prüfung aus der Religion,

sehr genau vornehmen, und dasselbe vor Eingehung der Ehe in den Grundsätzen der katholischen Glaubenslehre sehr fest unterrichten sollen;

c) sind sie zu belehren, daß sie bei dem Übertritte der akatholischen zur katholischen Religion, in Prüfung der Beweggründe mit Vorsicht vorzugehen, ihren Unterricht mit vieler Genauigkeit zu besorgen, und ihren Wandel nach abgelegtem Glaubensbekenntnisse sorgfältig zu beobachten haben;

d) sind sie ferner anzuweisen, sich den Unterricht in der wahren Religion bei den aus gemischten Ehen erzeugten Kindern, und vorzüglich jener, deren Ältern von der katholischen Religion abfallen, auf das sorgfältigste angelegen seyn zu lassen, und sie mit allen gesetzlichen Mitteln zum Besuche der Schule und des katholischen Gottesdienstes, besonders der Christenlehre zu verhalten;

e) den Kreisämtern aber ist aufgetragen, bei dem Übertritte eines Katholiken zu einer akatholischen Confession über die genaue Befolgung der wegen des sechswochentlichen Religionsunterrichtes bestehenden, und zu mehrerer Genauigkeit erst in der Verordnung vom 21. Jänner 1808 noch verschärften Vorschriften zu wachen, wenn sich aber dabei eine Verführung zum Abfalle zeigen sollte, gegen die Verführer nach den Toleranzgesetzen vorzugehen.

Den Ordinariaten endlich ist strenge einzubinden, daß sie in solchen Gegenden, wo sich mehrere oder viele Akatholiken befinden, nur besonders geschickte Seelsorger anstellen.

Auch sind die zweckmäßigsten Vorkehrungen zu treffen, daß bei Ernennung der Seelsorger, wo diese von Privatpersonen abhängen, diese allerh. Vorschrift ebenfalls befolgt werde; und ist sich dieselbe auch bei der l. f. Religions- oder andern unter der Leitung des Staates stehenden Fondspfarren genau gegenwärtig zu halten, und sollte etwa die schlechte Dotation einer oder anderer Pfarr-Cooperatur, oder sonst andere Umstände hierin ein Hinderniß in den Weg legen so hat die Landesstelle zur Behebung derselben die zweckmäßigsten Mittel vorzuschlagen.

Hofd. vom 16. August 1808.

Die Abfälle vom katholischen Glauben gegen oder doch ohne Überzeugung, lediglich aus Nebenabsichten, ist den Toleranzgrundsätzen nicht gemäß, und es ist zu Folge a. h. Cabinetsschreiben vom 22. April 1837, Hofkzld. vom 26. April 1837, Hofz. 10029 darüber zu wachen, damit bey der Verhandlung über solche Abfälle jedem gesetzwidrigen Mißbrauche vorgebeugt werde.

§. 1450.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Erziehung der Kinder gemischter Ehen sind politisch.

Vorzug der katholischen Kirche.

In was für einer Religion ein Kind, dessen Ältern in dem Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in wel-

chem Alter ein Kind zu einer andern Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtigt sey, bestimmen die politischen Vorschriften. A. b. G. B. §. 140.

Diese besagen nun laut §. 6 des Toleranzcirculars vom 13. Oct. 1783, daß bei gemischten Ehen alle Kinder der Religion des katholischen Vaters, wenn aber der Vater akatholisch und die Mutter katholisch ist, die Kinder dem Geschlechte der Ältern in der Religion folgen.

§. 1451.

Was ein protestantischer Vater eines unehelichen Kindes thun muß, der sein Recht, sein Kind in der protestantischen Religion unterrichten zu lassen, behaupten will.

Se. Maj. verordnen:

Daß jeder protestantische Vater eines unehelichen Kindes, um sein Recht auf Religionsunterricht in Ansehung seines Kindes zu behaupten, schuldig sey, gleich bei der Taufhandlung sich zum Vater anzugeben, indem er widrigenfalls nicht mehr gehört, und dem Kinde eine katholische Erziehung würde gegeben werden.

Hofd. vom 12. Febr. 1796.

Zur Behebung der Anstände, welche über die Anwendung der unter dem 5. Februar 1796 ergangenen Verordnung erhoben worden sind, haben Se. Maj. nachträglich zu bestimmen geruht: daß der Vater eines unehelichen Kindes, der sich nicht gleich bei der Taufe angegeben hat, sein Recht auf die Unterweisung dieses Kindes in seiner Religion verliert, und die Erziehung, in Ansehung des Religionsunterrichts, der Mutter, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennt, überlassen bleibt; wenn aber die Mutter das Kind zu ernähren und zu erziehen außer Stande ist, folglich der Staat diese Sorge übernehmen muß, so wird das Kind allemal bloß in der katholischen Religion zu erziehen seyn.

Hofd. vom 4. Juli 1796.

Über einen vorgekommenen Fall, wo es sich um die Beantwortung der Frage handelte, in welchen Religionsgrundsätzen das von einem katholischen Vater mit einer gleichfalls ledigen akatholischen Mutter außer der Ehe erzeugte Kind getauft und erzogen werden soll, geruhten Se. k. k. Maj. mittelst allerhöchster, von der k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 9. Jänner 1823 bekannt gemachten Entschließung vom 21. März 1821 anzuordnen: daß sich in dergleichen Fällen nach der bestehenden Toleranzvorschrift unabweichlich zu benehmen sei; daher, so wie das eheliche, auch das uneheliche Kind der Religion des Vaters, wenn er katholisch ist, zu folgen habe; sollte die Mutter aber katholisch seyn, so sei sich deßwegen ebenfalls genau nach den gedachten Toleranzvorschriften zu benehmen.

Wenn aber die Ältern das uneheliche Kind zu ernähren und zu

erziehen, also ihrer Pflicht hierin nachzukommen unvermögend sind, und zu deren Erfüllung angehalten, sich erklären sollten, sie nicht erfüllen zu können, so sey das Kind vom Staate zur Erziehung in der katholischen Religion zu übernehmen.

Diese allerh. Entschl. wird, mit Bezug auf die Circularverordnungen vom 4. März und 19. Juli 1796 zu Jedermanns Wissenschaft hiermit allgemein kundgemacht.

Rggs. Circulare vom 6. Feb. 1823.

§. 1452.

Wie die Willensmeinung eines akatholischen Vaters, sein Kind katholisch erziehen zu lassen, in das Taufbuch einzutragen ist.

Um der, bei Gelegenheit der Taufe angegebenen Willenserklärung eines katholischen Vaters, daß derselbe sein Kind in der katholischen Religion erzogen wissen wolle, die gesetzliche Beweiskraft zu geben, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei zu bestimmen befunden, daß diese Willenserklärung in das Taufbuch mit den nämlichen Formalitäten eingetragen werden solle, welche nach §. 164 d. a. b. G. B. für die Eintragung der Erklärung zur Vaterschaft vorgeschrieben sind. Doch bleibt es dem betreffenden Vater unbenommen, die in Rede stehende Erklärung der katholischen Seelsorger auch in einer andern gesetzlichen oder verbindlichen Form zu übergeben, für welchen Fall dieses Document bei den pfarrlichen Schriften aufzubewahren ist, während sich zugleich am Orte des eingetragenen Taufactes auf dieselben berufen wird.

Hofkzld. vom 24. Dec. 1829, Hofz. 29528, Rggsz. 689 vom Jahre 1830 a).

a) Als daher der eheliche Sohn eines akatholischen Vaters und einer katholischen Mutter in einer katholischen Pfarre getauft, und im Taufprotocolle als katholisch, rücksichtlich seiner künftigen Erziehung, eingetragen wurde, und als dieser Sohn späterhin sich als Akatholik benahm, während er von dem Pfarrer nicht als solcher anerkannt werden wollte, entschied die n. ö. Regierung unterm 25. Oct. 1840, Rggsz. 65820, daß dieses Individuum, bei dem Umstande, wo dessen akatholischer Vater erhobenermaßen keine rechtsverbindliche Erklärung, seinen Sohn katholisch erziehen lassen zu wollen, und nach akatholischem Ritus öffentlich confirmirt worden ist, er allerdings als Akatholik nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden müsse, ohne daß es eines förmlichen Übertrittes zur akatholischen Religion bedürfe, weil sein evangelischer, ehelicher Vater berechtigt war, seinen Sohn in seiner eigenen Glaubensconfession zu erziehen, und derselben auch von diesem seinem Rechte dadurch Gebrauch gemacht hat, daß er seinen Sohn in der evangelischen Religion unterrichten und confirmiren ließ. Hieraus folge, daß der betreffende Pfarrer irrig daran sey, daß er gedachtes Individuum nicht als Akatholik betrachten wolle, und sey sonst dem Begehren jenes Individuums um Berichtigung des Taufprotocolles in der Art statt zu geben, daß er darin aus der Rubrik „Katholisch" in jene „Akatholisch" übertragen werde.

§. 1453.

Verboth, katholische Kinder in akatholische Schulen zu schicken.

Da zum wiederholten Male der Fall zur ämtlichen Kenntniß kam, daß ein katholisches Kind zum Besuche einer akatholischen Schule zugelassen wurde, so sind zur Vermeidung ähnlicher Fälle die beiden k. k. Consistorien augsburgischer und helvetischer Confession angewiesen worden, der protestantischen Schuloberaufsicht zur genauesten Darnachachtung einzuschärfen, sich vor Aufnahme der Kinder in die protestantische Schule deren Taufzeugnisse bei strengster Verantwortung vorweisen zu lassen, und denjenigen, die hiernach als katholisch erscheinen sollten, die Aufnahme in die akatholische Schule zu versagen.

Präsidialerinnerung vom 8. August 1831, Z. 41019, Rggs. Verord. vom 28. August 1831, Z. 44945.

§. 1454.

Verboth, katholische Kinder bei Akatholiken in die Kost zu geben.

Zu Folge wiederholter allerh. Entschl. dürfen katholische Kinder bei Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht nicht untergebracht, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlassen und anvertraut werden.

Stud. Hofcommissionsd. vom 24. April 1830, Zahl 1656, Rggsv. vom 13. Mai 1830, Z. 24917.

§. 1455.

Unterbringung der Findelkinder bei Katholiken.

In Folge Anordnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei, dürfen in der Regel nur Katholiken, d. i. wenn beide Eheleute katholisch sind, Findelkinder in die Pflege gegeben, und nur ausnahmsweise, wenn sich durchaus keine katholischen Pflegeältern auffinden ließen, derlei Kinder auch bei Akatholiken mit den gehörigen Vorsichten untergebracht werden.

Hiervon werden sowohl die Dominien und Pfarrer durch die Kreisämter, als auch die hiesige Polizei-Oberdirection zur genauesten Darnachachtung bei Ausstellung der Wohlstands- und Moralitätszeugnisse in Kenntniß gesetzt.

Hofkld. vom 12. August 1830, Z. 18312; Rggsv. vom 1. Sept. 1830, Z. 46885.

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles ist unterm 21. Juni 1831 folgende allerhöchste Entschließung herab gelangt:

Findlinge dürfen in die entgeltliche oder unentgeltliche Verpflegung nur an solche Ziehältern übergeben werden, wo beide Ehegatten katholisch sind; solche Findlinge, welche sich bereits bei Ziehältern befinden, deren bloß ein Theil katholisch ist, können daselbst jedoch nur in dem Falle belassen werden, als man vollkommen überzeugt ist, daß sie in der katholischen Religion gehörig erzogen werden, worauf strenge zu sehen, und wenn es nicht der Fall seyn sollte, sie von da wegzunehmen, und bei katholischen Ziehältern unterzubringen, was Se. Maj. der Geistlichkeit und denjenigen, denen es obliegt, in diesem Falle zur Pflicht machen.

Nach welcher allerhöchsten Entschließung sich auf das Genaueste zu benehmen ist.

Hofkzld. vom 27. Juni 1831, Z. 14957; Rggsv. vom 9. Juli 1831, Z. 36879.

Akatholische Kinder, wenn sie außer dem Waisenhause mittelst eines Beitrages aus der Armencasse verpflegt werden, können dagegen bei ihren protestantischen Verwandten belassen werden.

Hofentschl. vom 18. Febr. 1791.

§. 1456.

Akatholische Geistliche dürfen nicht verhindern, daß katholische Geistliche ihre kranken Glaubensgenossen besuchen.

Akatholische Geistliche dürfen unter schwerer Verantwortung nie verhindern, daß ein von einem oder dem andern Kranken anverlangter katholischer Geistlicher berufen werde.

Circ. vom 13. Oct. 1781, §. 1.

2. Maßregeln zur Erhaltung der Eintracht zwischen den verschiedenen christlichen Religionsverwandten.

§. 1457.

Eintheilung derselben.

Diese Maßregeln zerfallen:

a) in allgemeine, und

b) in besondere.

a) Allgemeine Maßregeln.

§. 1458.

Allgemeine Vorschriften hinsichtlich des gegenseitigen bescheidenen Benehmens der Katholiken und Akatholiken unter sich. Strafbestimmung auf die Übertretung.

Die Akatholiken dürfen sich nicht unterfangen, ihre katholischen Mitbürger, Eheweiber oder Männer, Kinder oder Gesinde, zu ihrer Religion durch Drohung oder Verachtung zu zwingen, vielweniger aber Schmähungen oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienst einer andern Religion zu verachten, zu verschmähen, oder sich gar an Kirchenbildern, Statuen oder andern zur Religion gehörigen äußerlichen Sachen zu vergreifen, denn sonst sollten sie ohne Nachsicht, nicht wegen des Glaubens, sondern als Störer der öffentlichen Ruhe, mit aller Schärfe gestraft werden. Sie sollen sich auch in Wirthshäusern und bei allen Zusammenkünften von allen Religionsgesprächen, noch mehr aber von aller Schmähung oder Verachtung um so gewisser enthalten, als im widrigen Falle sowohl sie als die Wirthe und Grundobrigkeiten, die es zulassen, deßhalb unnachsichtlich bestraft werden würden; hingegen sollen auch die katholischen Unterthanen ihren akatholischen Brüdern alle Liebe bezeugen, und sich ebenfalls von allen Streitigkeiten des Glaubens unter unnachsichtlicher Bestrafung enthalten.

Übrigens ist kein Haß gegen Irrgläubige und sonst ruhige Unterthanen zu hegen, selbe in ihren Andachtsübungen, wenn sie sich sonst ruhig betragen, keineswegs zu stören und bei vorkommenden Strafen wegen Thätigkeiten, Schmähungen u. dgl., ihnen wohl begreiflich zu machen, daß solche nicht wegen ihres Glaubens oder ihrer Religion verhängt worden sind. Die Geistlichkeit hat sich von allen Controversen und Schmähungen u. dgl. auf der Kanzel, bei der christlichen Lehre und im Umgange, unter sonstiger unausbleiblicher Ahndung zu enthalten, und nur die Lehre Jesu Christi, die Religion und die Sittenlehre gründlich, ohne Sticheleien auf Glaubensgegner und ohne Gelehrsamkeit oder theologische Zwistigkeiten dem Volke, das solches nicht begreifen kann, auszukramen, zu erklären, und einzuprägen.

Hofd. vom 2. Jänner 1782.

Durch einen Nachtrag wird weiter verordnet, daß die Akatholiken durch kein widriges Betragen gegen die katholische Religion und Glaubensgenossen sich intolerant machen, folglich alles Herumschweifen, Bothenausschicken, Religionsstreite, Glaubensanwerbungen und alle geheime Zusammenkünfte von ganzen Gemeinden unterlassen sollen, weil die Überreder zum Abfalle von der katholischen Religion, wenn sie darin überwiesen würden, als Störer der öffentlichen

Ruhe von der Landesstelle bestraft werden würden; sollten aber gar verdächtige Ausländer betreten werden, so sind solche Emissarien an die Landesstelle abzuliefern. Wenn endlich Unruhen oder Tumulte über Religionsmaterien entstünden, so soll keine Religionspartei Gewalt mit Gewalt abtreiben, sondern dem Ungestüme des Gegentheils nachgeben und die Sache der richterlichen Beurtheilung überlassen, nach welcher die wider die Akatholiken, oder ihre von der Landesstelle confirmirten Pastoren, oder ihren tolerirten Gottesdienst sich vergehenden Katholiken, als Störer der allgemeinen Ruhe zu bestrafen, um so mehr aber die Akatholiken, welche die dominante Religion auf was immer für eine Art angreifen, nach der Strenge der Gesetze zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu behandeln sind.

Überhaupt haben die Kreisämter über die Erhaltung der Ruhe und über den Fortgang in dem Einflusse, den die Toleranz auf den politischen Zustand wirkt, ihre Wachsamkeit zu verwenden, und bei vorkommenden Zweifeln für die Ausführung der Toleranzgesetze und andern einzelnen Umständen sich an die Landesstelle zu wenden.

Hofd. vom 31. Jänner 1782.

Überhaupt sollen die Religionsuneinigkeiten und Streite zwischen katholischen und akatholischen Unterthanen von den Kreisämtern als eine Polizeisache untersucht, und nicht eher, als bis ein Criminalverbrechen hervorkommt, an die Halsgerichte übertragen werden.

Hofd. vom 26. April 1782.

Wenn irgend ein akatholischer Unterthan gegen die katholische Religion mit schweren Schimpfreden oder Spöttereien, mit Widersetzlichkeit oder Verführung anderer Unterthanen sich dergestalt vergeht, daß er eine schärfere Strafe verdient, so ist dieses allemal von den Obrigkeiten an die Kreisämter, und von diesen an die Regierung anzuzeigen, weil in dergleichen Fällen die Bestrafung dem alleinigen Urtheile der Obrigkeiten, besonders wenn es um eine solche Strafe zu thun ist, die in den schon bestehenden Verordnungen nicht deutlich vorgeschrieben sind, nicht wohl überlassen werden kann.

Verord. vom 5. Juli 1784.

Die Unterthanen sollen durch die Kreisämter und Obrigkeiten angewiesen werden, sich von wechselseitigen Schmähungen, bei scharfer Bestrafung, nach den ohnehin bestehenden höchsten Anordnungen zu enthalten. Die dawider Handelnden sind nachdrücklich zu strafen. Dann ist den katholischen Seelsorgern durch die Ordinarien aufzutragen, die beständige ausdrückliche Verdammung der Akatholiken, so wie alle harten Ausdrücke gegen die tolerirten Religionsverwandten wegzulassen, und ihre Pfarrkinder zu einem toleranten Betragen gegen ihre irrenden Nebenmenschen zu ermahnen, und ihnen hierzu durch

ihr eigenes Betragen ein Beispiel zu geben. Endlich soll den protestantischen Pastoren durch ihre Superintendenten eingebunden werden, sich bescheiden und friedfertig zu betragen, um desto mehr aber alle harten Ausdrücke gegen die dominante Religion, die Kirche und Katholiken zu meiden.

Verord. vom 28. Oct. 1784.

Derjenige, welcher eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlungen an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Schriften, öffentlich der Religion Verachtung bezeuget, begeht das Verbrechen der Religionsstörung.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Ärgerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder eine gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen, so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre, bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

Treffen keine der in dem vorhergehenden §. erwähnten Umstände mit ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

I. Theil d. St. G. B. §§. 107, 108, 109.

§. 1459.

Sorge der Kreisämter für Eintracht der herrschenden Kirche mit den tolerirten Religionen.

In Betreff der tolerirten Religionen, wo sich dergleichen Religionsverwandte befinden möchten, ist sich mit aller Pünctlichkeit an die dießfalls eigens bestehenden Generalien und höchsten Verordnungen zu halten, und besonders dafür zu sorgen, daß zwischen den verschiedenen Religionsgenossen Ruhe und ein freundschaftliches Betragen erhalten werde.

Instr. für die Kreisämter 1783, §. 28.

§. 1460.

Gutes Einvernehmen der geduldeten Religionsverwandten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Beerdigung.

Die gemeinschaftliche Beerdigung der Katholischen und Akatholischen hat nur dort statt, wo gar keine akatholischen Beerdigungsplätze vorhanden sind.

Hofd. vom 31. Dec. 1783.

Es ist zwar in Erörterung der bloß theologischen Frage nicht einzugehen, ob unschuldige, noch keines Vernunftschlusses fähige Kinder, wenn sie unglücklicher Weise ohne Taufe sterben, oder schon todt zur Welt geboren werden, zur ewigen Seligkeit gelangen oder

in Ewigkeit an einem dritten Orte, oder der sogenannten Vorhölle und Limbus zubringen müssen, oder da weder Freude noch Leid fühlen dürfen; allein da die abgesonderte Begrabung dieser kleinen Unschuldigen außer dem Bezirke des Friedhofes eines Theils übertrieben, und andern Theils dem vorgesetzten Endzwecke, daß dadurch die Ältern, und vorzüglich die Mütter zu besserem Eifer, ihre Kinder desto sorgfältiger taufen zu lassen, und durch genauere Vorsorge sich vor zu frühen unglücklichen Geburten zu hüten, aufgemuntert werden sollen, nicht sehr entsprechend zu seyn scheint, weil gutdenkende christliche Ältern, und vorzüglich die Mütter, sich ohnehin eifrig bestreben, ihre Kinder der heiligen Taufe theilhaftig zu machen, sorglose und schlechte Mütter hingegen durch die abgesonderten Grabstätten schwerlich künftig genug werden angetrieben werden; so sind die abgesonderten Begräbnißorte auch auf den katholischen Friedhöfen nach und nach aufzuheben, wenigstens hierauf nicht durch Verordnungen zu dringen, den akatholischen Gemeinden aber frey zu lassen, ihre vor der Taufe gestorbenen Kinder, wie sie wollen, mit oder ohne Gepränge, auf den gewöhnlichen Kirchhöfen begraben zu lassen.

Hofd. vom 31. März 1785.

§. 1461.

Allgemeine Belehrung hierbei.

Von der Geistlichkeit soll das Volk besser unterrichtet, ihm die Folgsamkeit gegen die l. f. Befehle nachdrücklich eingeprägt, dann der Sinn über die gemeinschaftliche Beerdigung wohl begreiflich gemacht, und den anvertrauten Pfarrkindern Liebe und Freundschaft gegen ihre in Religionssachen anders denkende Mitbrüder auf das Beste und um so mehr eingebunden werden, als im widrigen Falle, wenn sich doch einmal Beerdigungswidersetzlichkeiten und Aufläufe ergeben, die Seelsorger über die Folgen der daraus entstehenden Unordnungen zur Verantwortung werden gezogen werden. Daher denn auch die Pastoren zu ihrer obliegenden Beobachtung anzuweisen sind.

Hofd. vom 30. Juni 1783.

§. 1462.

Den verschiedenen Religionsverwandten steht es frey, den gemeinschaftlichen Friedhof einzutheilen oder nicht.

Die verschiedenen Religionsgenossen können sich den gemeinschaftlichen Gottesacker entweder abtheilen, oder ihre Todten, ohne Unterschied der Religion, in der Reihe begraben. Können sich die Parteien hierüber nicht vergleichen, so hat das Kreisamt die letz-

tere Art zu bestimmen, und die Geistlichkeit das Volk über die gemeinschaftliche Beerdigung besser zu belehren.

Hofv. vom 12. August 1788.

§. 1463.

Wann die Akatholiken bei den Beerdigungen singen und Leichenreden halten dürfen, wann nicht.

Die Akatholiken mögen zwar auf ihren besonderen Kirchhöfen bei Einsegnung ihrer Leichen singen, auch eine Leichenrede halten; doch ist ihnen dieses keineswegs auf den katholischen Kirchhöfen gestattet.

Hofd. vom 8. Jänner 1783.

Alles öffentliche Gepränge und Singen akatholischer Lieder auf den katholischen Friedhöfen soll bei Beerdigung von Akatholischen unterbleiben.

Hofd. vom 13. Juli 1783.

Die Akatholiken können, wenn sie irgendwo einen besonderen Kirchhof haben, auf solchen bei der Einsegnung ihrer Leichen singen, und auch eine Leichenrede halten, auf katholischen Kirchhöfen aber ist solches nicht zuzulassen.

Hofentschl. vom 8. Febr. 1784.

Jedem steht es frei, sich mit dem öffentlichen Gepränge seiner Religion begraben, und das seiner Religion angemessene Zeichen auf seine Grabstätte setzen zu lassen, und sich des im Orte befindlichen Geläutes zu bedienen; weder der Geistliche noch die Gemeinde derjenigen Religion, zu welcher eigentlich der Gottesacker gehört, dürfen hierin ein Hinderniß legen, oder die Grabzeichen vertilgen; Bekenner einer dritten Religion, für welche kein eigener Gottesacker vorhanden ist, können sich einen von den bestehenden Gottesäckern wählen, und Reisende von einer andern Religion, als welche im Lande tolerirt ist, müssen in dem Begräbnißplatze ihres Sterbeortes, welcher Religionspartei sie nur immer gehören mögen, beerdigt werden, und der vorhandene Geistliche hat die Function zu verrichten, wobei jedoch Juden und Mahumedaner nicht verstanden sind.

Hofkzld. vom 12. August 1788.

Da es eine allgemein bekannte Sache ist, daß bei Beerdigung der Akatholiken auf die hiesigen Leichenhöfe die Einsegnung von Seite ihrer Prediger daselbst nebst Sprechung eines Gebethes seit Jahren unbeanständet Statt gefunden hat, ohne daß irgend ein Anstoß vorgekommen wäre, wodurch eine Änderung dieser noch mit keiner der für die Provinz Niederösterreich erlassenen Vorschriften im Widerspruche stehende Übung gebothen erschiene, so hat es bei dieser Übung in der bisherigen Art fernerhin zu ver-

bleiben, und ist der dagegen gerichteten Vorstellung des fürsterzb. Consistoriums keine Folge zu geben.

Hofkzld. vom Juni 1836, Hofz. 14300, Rggsz. 33925.

§. 1464.

Was hinsichtlich der Begleitung der Akatholiken zu geschehen hat, wenn keine akatholischen Prediger vorhanden sind.

An dem Orte, wo kein akatholischer Prediger ist, und die dort befindlichen Protestanten nicht einem benachbarten Prediger ordentlich zugetheilt sind, hat der katholische Pfarrer ihre Begräbnisse vorzunehmen, bei welchen er, wenn er dazu ersucht wird, mit der protestantischen Leiche geht, und unterfagt, daß kein Lied gesungen werde, wo etwas den Katholiken Anstößiges vorkomme. Er segnet aber das Grab nicht ein, und hält auch keine Collecte; wird aber der Pfarrer nicht ersucht, so ist, nach Bezahlung der Stolgebühr, dem akatholischen Schulmeister erlaubt, zu Grab zu singen.

Hofd. vom 16. März 1782.

b. Besondere Maßregeln.

§. 1465.

Auf was sie sich beziehen.

Die besondern Maßregeln beziehen sich

a. auf das Benehmen der Glaubensgenossen der herrschenden Kirche gegen die Akatholiken, und

b. auf das Benehmen der Akatholiken gegen die Glaubensgenossen der herrschenden Kirche.

a. Von dem Benehmen der Glaubensgenossen der herrschenden Kirche gegen die Akatholiken.

§. 1466.

Anbefohlenes bescheidenes Benehmen

a. von Seite der katholischen Seelsorger.

Die katholischen Geistlichen sollen alle Veranlassungen zu Zwistigkeiten, alle unanständigen Ausdrücke und Lästerungen über die Religionsgegner vermeiden, um so mehr, als sie durch Unterricht, Überzeugung und ein gutes Beispiel ihre Pfarrgemeinden im Glauben stärken, oder Irrende zurückführen sollen, sich alle Schmähungen und ausdrücklichen Verdammungen der Akatholiken auf den Kanzeln, bei den Christenlehren und im Umgange

enthalten, und bloß die Lehre Christi gründlich, ohne Sticheleien, ohne Gelehrsamkeit und theologische Zwistigkeiten dem Volke erklären.

Hofv. vom 14. Oct. 1781 und 28. Oct. 1784.

Den akatholischen Kranken sollen jedoch, wenn sie es verlangen, die katholischen Geistlichen beistehen, auch ohne Ruf ihnen Beistand anbiethen, und auf ihr Verlangen ist der Pastor sogleich herbeizurufen.

Rggsv. an das erzbischöfliche Consist. vom 9. März 1808, Rggsz. 5950.

§. 1467.

b. Von Seite der katholischen Unterthanen gegen die Akatholiken.

Die katholischen Unterthanen haben überhaupt den akatholischen alle Liebe zu bezeugen, sich aller Glaubensstreitigkeiten mit denselben zu enthalten, und ihre Religionsübung keineswegs zu stören. Den Kreisämtern ist die Erhaltung des Stillschweigens über Religionsübung aufgetragen; sie sollen keine Unterthanen, der Religion wegen, aus einer Gemeinde verdrängen lassen, und die Obrigkeiten und Ämter haben ein bescheidenes Betragen gegen die Akatholiken zu beobachten.

Hofv. vom 2. Jänner und 19. März 1782, dann 1. Mai 1785.

§. 1468.

Verboth der Reverse bei gemischten Ehen, wegen Erziehung der Kinder.

Vor Ausstellung der gewöhnlich gewesenen Reverse bei gemischten Heirathen a) von Seite der Akatholiken, wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion, hat es abzukommen, da bei einem katholischen Vater alle Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes in der katholischen Religion, ohne Anfrage, zu erziehen sind, welches als ein Prärogativum der dominanten Religion anzusehen ist, wo hingegen bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben. S. auch §. 1450.

Circ. vom 13. Oct. 1783, §. 6.

a) Rücksichtlich der gemischten Ehen kommt zu bemerken, daß der Staat als solcher offenbar die Verpflichtung hat, die volle Freiheit zur Schließung vollkommen legitimer Ehen zwischen Personen verschiedener Confessionen aufrecht zu erhalten, und er kann nicht zugeben, daß die Schließung regelmäßiger Ehen und somit Gründung der Familie auf gesetzlichem und sittlichem Wege gehemmt, und durch das Concubinat auf ungesetzlichem Wege vermehrt werde. Ob und wie ferne jedoch die

geistliche Mitwirkung in spiritualibus für eine Ehe weltlicher Seits in Anspruch genommen werden kann, deren Recht der eine Theil in ihrer Wesenheit nicht anerkannt noch für nothwendig erkannt, ob sonach ein katholischer Pfarrer, nebst dem, daß er den Anforderungen des §. 75 des a. b. Gesetzbuches, wonach die feierliche Erklärung der Einwilligung von dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder von dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen muß, auch noch gezwungen werden kann, die geistlichen Spenden seiner Religion dort auszutheilen, wo man ihren Satzungen nicht glaubt und diese Gnade nicht verlangt, oder ihnen doch keinen Werth beilegt, so daß die Assistentia passiva Alles sei, was man rechtlich verlangen kann, ist wohl eine dogmatische Frage, welche außer der Beurtheilung der weltlichen Macht zu liegen scheint.

b. Von dem Benehmen der geduldeten Religionsverwandten gegen die Glaubensgenossen der herrschenden Religion.

§. 1469.

Anbefohlenes bescheidenes Benehmen von Seite der akatholischen Pastoren.

Strafe der Übertretung.

Vermöge eines an die k. k. Hofkanzlei gelangten allerh. Handschreibens sind Se. Maj. zur Kenntniß gelangt, daß die akatholischen Pastoren an Ortschaften, wo mit ihren Glaubensgenossen Katholiken vermengt sind, und unter ihnen gemischte Ehen existiren, theils aus Mangel einer gründlichen Religionswissenschaft, theils aus üblen, bloß Proselytenmacherei bezweckenden Gesinnungen sich häufig beigehen lassen, sowohl von der Kanzel als in Privatgesprächen, die katholische Religion verächtlich zu machen, und durch Ausfälle gegen die katholische Kirche ihre Gebräuche, Andachtsübungen, ihre Diener und Anhänger, die bestehenden Toleranzgesetze freventlich zu übertreten, und dadurch auch zugleich die Religiosität und Moralität der Katholiken zu gefährden.

Da Se. Maj. in dieser Hinsicht anzubefehlen geruht haben, daß hierauf sowohl die akatholischen Consistorien, als auch die Kreisämter zu dem Ende aufmerksam gemacht werden, damit die Pastoren und Prediger, die sich derlei toleranzwidrige Handlungen erweislich zu Schulden kommen lassen, dafür gehörig angesehen, und nach Befund ihres Amtes entsetzt werden, so wurden die Behörden von dieser allerh. Verordnung in Folge k. k. Hofkzd. vom 28. Mai 1818 mit dem Auftrage, sich bei vorkommenden Fällen genau darnach zu benehmen, und mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß an die Consistorien der augsburgischen und helvetischen Confession bereits von der k. k. Hofkanzlei in dieser Beziehung das Nöthige erlassen worden ist.

Rggsv. vom 9. Juni 1818.

§. 1470.

Ordentliches Betragen der übrigen geduldeten Religionsverwandten gegen die herrschende Religion.

Die geduldeten Religionsverwandten haben bei Processionen, Versehung der Kranken, oder wo ihnen sonst das Hochwürdigste zu Gesichte kommt, entweder mit abgedecktem Haupte ruhig und ordentlich oder in einer bescheidenen Stellung, dessen Vorübertragung ganz abzuwarten, oder sich zu entfernen, sonst werden sie wie Übertreter der höchsten Toleranzgesetze und wie Störer der öffentlichen Ruhe bestraft, und nach Umständen auch mit Leibesstrafen belegt; ferner haben die protestantischen Prediger ihren Gemeinden die Billigkeit dieser Verfügung und ihre Schuldigkeit dergestalt begreiflich zu machen, daß sie für die herrschende Religion und deren Gebräuche alle Ehrfurcht zu bezeugen, die verliehene Gewissensfreiheit durch widrige Handlungen nicht mißbrauchen, und ihre katholischen Mitunterthanen nicht mit Fleiß reizen und aufbringen, und dadurch nicht selbst zu unangenehmen Folgen Anlaß geben.

Hofd. vom 9. Sept. 1783.

§. 1471.

Bei jeder Gemeinde sollen sich die Toleranzordnungen und sonstigen Vorschriften befinden.

Damit die öffentliche Religionsübung bei allen Gemeinden genau nach den allerhöchsten Toleranzordnungen gemäß sey, so sollen die Superintendenten Sorge tragen, daß bei einer jeden Gemeinde sich nicht allein die allgemeinen Toleranzordnungen, sondern auch zugleich alle besondern das Kirchenwesen der helvetischen Confessionsverwandten betreffenden allerhöchsten Verordnungen befinden mögen.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. II. §. 5.

§. 1472.

Aufmerksamkeit auf Ruhestörer.

Die Superintendenten haben ihre Aufmerksamkeit auch auf diejenigen zu richten, die die Ruhe und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes muthwillig und boshafter Weise stören durch freche Spöttereien, Gotteslästerungen, durch Verbreitung schädlicher, seelenverderblicher Irrthümer, Schaden, Zerrüttung und Nachtheil stiften; bei solchen haben sie erst selbst ernstliche Vorstellungen zu versuchen, und wenn diese ohne Wirkung seyn sollten, so haben sie solche dem Consistorium, wie auch unter Einem den Kreisämtern anzuzeigen.

Consist. Instr. vom Jahre 1830, Art. II. §. 4.

§. 1473.

Anzeige solcher Ruhestörer an die Consistorien.

Sollte die eine oder die andere Gemeinde in Ausübung der verliehenen Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes und der öffentlichen Religionsübung verordnungswidrig gehindert oder gekränkt werden, so haben die Superintendenten davon Bericht an das Consistorium abzustatten, welches dann diese Beschwerden an die Behörde befördern wird.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Art. II. §. 6.

§. 1474.

Wann erst eine Beschwerde über toleranzwidriges Verhalten der Katholiken anzubringen ist.

Um jedoch die vielen ungegründeten Klagen über das toleranzwidrige Verhalten der katholischen Prediger zu verhindern, darf bei der höheren Stelle nur dann eine Beschwerde angenommen werden, wenn der Anbringer die Predigt selbst angehört hat, den intoleranten Lehrinhalt oder die unschicklichen Ausdrücke vorschriftsmäßig erweisen, oder durch Männer bezeugen kann, die darüber ein gründliches Urtheil fällen, und andern ohne Vorerinnerung mittheilen können.

Hofv. vom 7. Juni 1793.

§. 1475.

Einstellung der Nachforschung der akatholischen Bücher in Häusern.

Bei Gelegenheit eines einem Unterthane abgenommenen alten lutherischen Evangeliums-Erklärungsbuches und der dabei angethanen Nachsuchung in den Häusern nach dergleichen mit Schimpfungen angefüllten Bücher, haben Se. Majestät beschlossen, daß dergleichen Nachforschungen in Häusern niemals Platz zu greifen haben, sondern vielmehr den katholischen Pfarrern und Seelsorgern auf das Nachdrücklichste wiederholt einzubinden sey, ohne Schimpfen und Bezeugung einer Abneigung in Predigten und Christenlehren ihre Kirchenkinder auf eine vernünftige Art wohl zu unterrichten.

Hofentschl. vom 17. Dec. 1784.

In Ansehung der bei akatholischen Unterthanen befindlichen Bücher wird den Kreisämtern eingebunden, die Abnehmung der nicht verbothenen Bücher nicht zu gestatten, am wenigsten selbst zu veranlassen.

Hofd. vom 9. Juni 1785.

§. 1476.

Feierung der Sonn- und Feiertage.

Nach der allerhöchsten Willensmeinung ist dafür zu sorgen, daß die akatholischen Glaubensgenossen von ihren Pastoren, wie diese überhaupt, zum Feiern der Sonn- und Feiertage gehörig angehalten werden.

Allerh. Handschrift mit Hofkzld. vom 28. Mai 1818, Rggs. Int. vom 9. Jänner 1818.

§. 1477.

Untersagung knechtischer Arbeiten der Akatholiken an gebothenen Feiertagen.

Da weder aus dem Inhalte und Geiste des Toleranzpatentes vom 13. Oct. 1781, noch selbst aus dem Glaubensbekenntnisse der augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten fließt, daß den Akatholiken an den sieben Tagen des Jahres, die sie mit den Katholiken nicht feiern a), öffentliche knechtische Arbeiten erlaubt seyn sollen, und ihnen solches auch bei dem Umstande, daß ihre anderwärtigen Glaubensgenossen sich überall in diesem Stücke mit den Katholiken unweigerlich von jeher conformirt haben, um so weniger zu gestatten erforderlich ist; so erhält das Einrathen des böhmischen Guberniums, nähmlich: daß den Akatholiken im Allgemeinen alle knechtlichen Arbeiten an den bloß für Katholiken gebothenen Feiertagen untersagt werden sollen, und zwar mit der Erklärung, daß diese Arbeiten nicht aus religiösen, sondern politischen Hinsichten verbothen seyen, die höchste Genehmigung mit dem Beisatze: daß dem akatholischen Consistorium und den ihm untergeordneten Pastoren die Bewirkung der genauen Befolgung dieser Verordnung von Seite ihrer Glaubensgenossen nachdrücklich eingebunden werden solle.

Hofkzld. vom 21. Jänner 1813.

a) Diese sieben Tage sind: Frohnleichnam, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Maria Empfängniß und der Landespatron. Von den Tagen: Maria Verkündigung, neues Jahr, Beschneidung des Herrn, Erscheinung des Herrn, Oster- und Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, erster und zweiter Weihnachtstag und andern, geschieht hier nach dem Hofdecrete vom 29. April 1813 keine Erwähnung, weil die Protestanten an diesen Tagen nicht arbeiten, sondern, da diese Festtage auf Ereignisse aus dem Leben Jesu Beziehung haben, selbst gottesdienstliche Versammlungen halten.

3. Von dem Religionsrück- und rücksichtlich Übertritte.

§. 1478.

Vorerinnerung.

Es kann jemand von der katholischen Religion zur akatholischen oder von der akatholischen Religion zur katholischen oder zu einer andern geduldeten christlichen Religion übertreten; denn sowohl den Protestanten, als jenen, welche nur einer connivendo geduldeten Secte zugethan sind, ist gestattet, zu andern tolerirten (christlichen) Religionen überzutreten.

Hofv. vom 23. August 1785.

§. 1479.

Arten, wie er geschehen kann.

Hier ist nun

a) zwischen dem Rücktritte von der akatholischen zur katholischen, und

b) von dem Übertritte von der katholischen in die akatholische Religion, so wie

c) von einer akatholischen Confession zu einer andern zu handeln; endlich kommt

d) von den über die Religionsrück- und rücksichtlich Übertritte zu verfassenden periodischen Übersichten zu handeln.

A. Von dem Rücktritte aus der akatholischen zur katholischen Religion.

§. 1480.

a. Benehmen der katholischen Seelsorger hierbei.

Wenn ein Akatholik sich erklärt, zur katholischen Religion übergehen zu wollen, so wird er von dem katholischen Seelsorger in Unterricht genommen, um die Beweggründe seines Entschlusses kennen zu lernen, und ihm die Grundsätze der Glaubenslehren beizubringen. Hat der Seelsorger gefunden, daß der Übertretende sich aus gewissenhafter Überzeugung dazu bestimmte, und daß derselbe gut unterrichtet sey, so wird der Unterrichtete nach erwirktem bischöflichen Erkenntnisse zur Aufnahme zur öffentlichen Ablegung des Glaubensbekenntnisses und zur Empfangung des Sacramentes zugelassen.

Hofv. vom 1. August 1785.

§. 1481.

Aufmunterung der Seelsorger zur Convertirung der Akatholiken.

Die von den geistlichen und Seelsorgern mit klugem Eifer besorgt werdenden Zurückführungen der Akatholiken sind zu beleben.
Hofd. vom 3. März 1812, Hofz. 3155, Rggsz. 7999.

§. 1482.

Bestand eines Eleonoren-Convertiten-Fonds.

Zur Aufmunterung zum Rücktritt zur herrschenden Religion wurde von verzinslichen Staatsobligationen Ihrer Maj. der Kaiserin Eleonora ein Convertiten-Fond a) errichtet, aus welchem Convertiten lebenslänglich unterstützt werden.

a) Dieser Fond hat ein aus verzinslichen Staatsobligationen von 2380 fl. in C. M. und von 105,500 fl. in W. W. bestehende Stammvermögen, von dessen Erträgniß arme Convertiten auf die Hand betheilt werden.
Diese Betheilung besteht für eine Person in täglich 6 und 8 kr. C. M. und die Bedingungen hierzu sind: Armuth und bereits erfolgter Übertritt von einem akatholischen Glaubensbekenntniß zur katholischen Religion.

§. 1483.

In wie fern die Genehmigung der Regierung zum Übertritte zur katholischen Religion nicht erforderlich, und wann sie erforderlich ist.

Bei der Convertirung der Akatholiken (wenn sie sui juris sind) ist die Genehmigung der Landesstelle nicht nöthig.
Hofd. vom 5. Jänner 1800, Z. 1851, Rggsv. vom 15. Dec. 1810, Rggsz. 35430.

In dem klaren Sinne der Regierungsweisung vom 15. Dec. 1810, Rggsz. 35430, daß von dem Übertritte eines Akatholiken zur katholischen Religion, wenn er sui juris ist, die Anzeige erst nach der geschehenen Abnahme des Glaubensbekenntnisses an die Regierung gemacht werden soll, liegt die antwortliche Frage, daß, wenn der den Übertritt verlangende Akatholik nicht sui juris ist, die Anzeige an die Regierung vor der Abnahme des Glaubensbekenntnisses gemacht werden müsse; indem in derlei Fällen eine weitere Untersuchung, ob nicht etwa eine eingejagte Furcht oder ein sonstiger moralischer oder physischer Zwang oder andere Umstände den Übertritt veranlassen dürften, der Gegenstand einer wahren Beurtheilung von Seite der Behörden werden muß.
Rggsv. vom 5. Mai 1811, Rggsz. 15484.

§. 1484.

Wann ein Akatholik in dieser Beziehung sui juris ist.

Der Antrag für die provisorische Bestimmung des achtzehnten Lebensjahres, als jene Altersepoche, in welcher ein Akatholik ohne vorläufige Genehmigung der Landesstelle zur Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses zugelassen werden darf, wurde bis zur Herabgelangung der allerh. Entschließung genehmigt. Hofkzld. vom 12. März 1829, Hofz. 5134, Rggsz. 15288.

Se. Maj. haben in Beziehung auf die Frage, welches Alter bei dem freiwilligen Übertritte eines Akatholiken zum katholischen Glauben als dasjenige anzusehen sey, wo zu dem Übertritte die vorläufige Genehmigung der Regierung nicht erfordert wird, mit allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1835 Sich bewogen gefunden, dazu das vollendete achtzehnte Lebensjahr festzusetzen.

Übrigens hat es, der allerhöchsten Willensmeinung gemäß, bei der Anordnung, daß die Anzeige der Übertritte zum Katholicismus vom katholischen Consistorium an die Regierung, und durch diese an den akatholischen Pastor zu machen sey, auch künftighin sein Verbleiben.

Hofkzld. vom 7. Juli 1835, Z. 17658; Rggsv. vom 13. Juli 1835, Z. 38019; und diese allerh. Entschl. hinsichtlich des freiwilligen Übertrittes von dem akatholischeu zum katholischen Glaubensbekenntnisse, wozu das vollendete achtzehnte Lebensjahr festgesetzt wurde, wurde zwar mit Hofkzld. vom 31. Jänner 1838, Hofz. 56, Rggsz. 9940, für nicht geeignet erklärt, als allgemeine Anordnung zu gelten, sondern dieselbe ist als specielle Weisung über einen vorgekommenen Anstand erfolgt; allein mit Hofkzld. vom 20. April 1839, Hofz. 11990, Rggsz. 27867, wurde verordnet, daß jene der Regierung mit Erlaß vom 7. Febr. 1835, Z. 17658, und 31. Jänner 1838, Z. 560, bekannt gemachte allerh. Vorschrift vom 3. Juli 1835, wegen des Übertrittes zum katholischen Glauben, vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre der Landesstelle mit dem Bedeuten mitgetheilt, daß sie die betreffenden Ordinariate und Kreisämter zur genauen Darnachhaltung zu verhalten habe.

Hofkzld. vom 20. April 1839, Hofz. 11990, Rggsz. 27867.

Bei dem Rücktritte zur katholischen Religion ist ein Akatholik in geistlichen Unterricht zu nehmen. Erst nach gewonnener Überzeugung, daß der Convertit in den katholischen Religionswahrheiten gut unterrichtet, und nicht aus Nebenabsichten, sondern aus gewissenhafter Überzeugung, dieselbe anzunehmen entschlossen sey, soll die Aufnahme derselben in der katholischen Kirche statt finden.

Hofv. vom 16. August 1808.

Der Seelsorger erstattet hierüber Bericht an das Ordinariat, und erhält von letzterem die Bevollmächtigung a casibus reservatis ab haeresi formali, lossprechen, und nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses in die Gemeinschaft der katholischen Kirche aufnehmen zu dürfen.

Das Glaubensbekenntniß soll zwar öffentlich abgelegt werden; doch kann dieß auch in der Wohnung des Seelsorgers in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.

Capläne können sich übrigens das Glaubensbekenntniß von Convertiten nur mit Vorwissen des Pfarrers ablegen lassen.

Hofd. vom 7. Nov. 1789.

§. 1485.

Unterjagung des Zutrittes in das akatholische Bethhaus von Seite der zur katholischen Religion übergetretenen Akatholiken.

In einer erbländischen Provinz hat ein der evangelischen Religion zugethaner Handwerksgeselle das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt, dessen ungeachtet aber, auch nach erhaltenem Meisterrechte, der evangelischen Religion immer angehangen, an Sonn- und Feiertagen im evangelischen Bethhause die Andacht abgewartet, zwei ihm von seiner Frau, einer Katholikinn, geborne Söhne in dasselbe zur Taufe abgeschickt, und als er hierüber zur Rede gestellt wurde, vor seiner Obrigkeit erklärt, daß er evangelisch geboren worden, und auch evangelisch zu sterben entschlossen sey; zur katholischen Religion aber nur aus der Ursache sich bekennet habe, um zu dem Meisterrechte zu gelangen, welches er, nach seiner Meinung, mit der evangelischen Religion nicht hätte erhalten können.

Damit nun solchen Unfügen für die Zukunft gesteuert werde, haben Se. Maj. allgemein zu verordnen geruht, daß jeder katholische Seelsorger, oder andere Priester, jeden in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrenden Protestanten, von welchem er das Glaubensbekenntniß aufnimmt, dem Kreisamte sogleich namentlich anzuzeigen, und dieses den betreffenden Pastor ämtlich hiervon zu verständigen habe. Den Pastoren aber ist aufzutragen, in dem Falle, daß ein aus ihrer Gemeinde zur katholischen Religion übergetretenes Individuum das protestantische Bethhaus dennoch besuchen sollte, demselben den Zutritt zu untersagen, und unverzüglich, unter schwerer Verantwortung, an das Kreisamt die Anzeige zu machen.

Hofkzld. vom 14. Mai 1807, Rggsz. 11636.

Die katholisch Werdenden sollen dem Kreisamt, und von diesem dem Pastor angezeigt werden, und sollen keine protestantischen Bethhäuser mehr besuchen.

§. 1490.

Ertheilung des Religionsunterrichtes.

a. Bei ganzen Gemeinden.

Wenn ganze Gemeinden sich als akatholisch melden, so soll vom Bischof ein eifriger, aber gemäßigter Prediger dahin abgeschickt werden.

Hofv. vom 13. und 30. April 1783, und vom 13. Febr. und 7. Mai 1787.

§. 1491.

b. Bei einzelnen Individuen mit sechswochentlichem Unterricht.

Diejenigen, welche sich als Akatholiken melden, müssen sich eines sechswochentlichen Unterrichtes bei dem nächstgelegenen geistlichen Hause melden.

Hofv. vom 13. und 30. April 1783, 13. Febr. und 7. Mai 1787.

Mittelst des, wegen des Übertrittes der Katholiken zu einer akatholischen Confession herabgelangten höchsten Hofdecretes vom 16. August 1808 ist verordnet worden, daß die Kreisämter bei dem Übertritte eines Katholiken zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse über die genaue Befolgung der wegen des sechswochentlichen Religionsunterrichtes bestehenden und zu mehrerer Genauigkeit in der dem Kreisamte ohnehin durch Rggsd. vom 10. Febr. 1808, Z. 3720, bekannt gemachten höchsten Verordnung vom 21. Jänner 1808, noch verschärften Vorschriften zu wachen, und falls sich dabei eine Verführung zum Abfall zeigen sollte, gegen die Verführer nach den Toleranzgesetzen vorzugehen haben.

Rggsd. vom 30. August 1808, Rggsz. 22576.

§. 1492.

Gleichstellung des zum Abfalle vom katholischen Glauben sich meldenden Militärs im Religionsunterrichte.

Se. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 26. Juni 1835 zu erklären geruht, daß bei Militärs, welche sich zum Abfalle vom katholischen Glauben melden, für den zu ertheilenden katholischen Religionsunterricht und dessen Dauer keine andere Norm, welche diese Dauer auf sechs Wochen festgesetzt, zu gelten habe.

Hofkzld. vom 24. Mai 1839, Hofzahl 13657, Regierungszahl 32985.

§. 1493.

Die Schüler der Pastoral-Theologie sind über ihr Betragen hierbei gehörig zu belehren.

Über das Betragen und die Lehrmethode beim sechswochentlichen Unterrichte derjenigen, welche zu einer akatholischen tolerirten Religion übertreten sollen, haben die Professoren der Pastoral-Theologie ihre Schüler umständlicher zu belehren.

Studienhofcommissions-Decret vom 6. Dec. 1811, Hofz. 1981, Rggsz. 40092.

§. 1494.

Ein Akatholischer, der noch in der Prüfungszeit ist, darf von keinem akatholischen Geistlichen besucht werden, auch wenn er auf dem Sterbebette ist.

Eine nach der Zeitfrist sich akatholisch gemeldete, zur vorschriftmäßigen Instruction abgegebene, während dieser Zeit aber auf das Sterbebett gerathene Person kann weder in Articulo mortis, noch wegen anderer Ursachen in dieser Prüfungszeit für wirklich akatholisch angesehen werden. Folglich ist demselben, bis die festgesetzte Instruction nicht vorbei ist, die Besuchung eines Dieners von der akatholischen Religion unter keinerlei Vorwande zu gestatten, weil damals die Hoffnung noch übrig ist, solchen bei der allein seligmachenden Religion zu erhalten.

Hofd. vom 3. Juli 1783, Z. 2845.

§. 1495.

Beseitigung jeder Gemeinschaft und alles Umganges mit Akatholiken während der Prüfungszeit.

Den Katholiken, welche zu dem akatholischen Glaubensbekenntnisse übertreten wollen, ist während der sechswochentlichen Unterrichtszeit jede Gemeinschaft und aller Umgang verbothen.

Hofd. vom 21. Jänner 1776, Rggsz. 3720.

Auf den untersagten Umgang mit den Akatholiken während des sechswochentlichen Unterrichtes haben die Ortsobrigkeiten mit den Seelsorgern zu wachen.

Hofd. vom 6. Oct. 1808, Z. 1652, Rggsz. 27442.

§. 1496.

Ausfertigung der Meldzettel.

Wenn nach dem sechswochentlichen Unterrichte die sich als Akatholiken Meldenden bei ihrer Erklärung verharren, so erhalten sie vom Seelsorger ein Zeugniß hierüber.

Hofv. vom 1. Mai 1785, 21. Febr. 1783 und 25. Juli 1785.

Übrigens besteht keine gesetzliche Vorschrift, vermög welcher die Bewerber um die Bewilligung zum Übertritte zur akatholischen Religion in die Bewilligungsgesuche, dann die Seelsorger in den auszustellenden Zeugnissen über den ertheilten akatholischen Religionsunterricht die Motive des Übertrittes anzugeben, und die Behörden überhaupt Motive zu beachten hätten. Es kann nur den Toleranzvorschriften gemäß der von den Parteien während des vorgeschriebenen Zeitraumes empfangene katholische Religionsunterricht, und der Umstand, daß sie dessenungeachtet bei ihrem Vorhaben beharrten, zum Anhaltspuncte genommen werden.

Hofkzld. vom 19. Oct. 1837, Hofz. 25694, Rggsz. 61589.

§. 1497.

Ohne den gehörigen Meldzettel ist kein zur akatholischen Religion übertretender Katholik zur akatholischen Andachtsübung von den Pastoren zuzulassen.

Ohne diesen Meldzettel soll keiner als ein Akatholik betrachtet, noch auch zu akatholischen Andachtsübungen von irgend einem Pastor zugelassen werden. Übrigens ist ohnehin die Proselytenmacherei der Akatholiken und auch Pastoren und Schulmeister unter schwerer Strafe verbothen, desto mehr also ist unerlaubt, daß während des sechswochentlichen Unterrichtes solche erst zu unterrichtende Leute besondere Belehrungen von auswärtigen akatholischen Schulmeistern zur Verbreitung des Unterrichtes einholen.

Sowohl den Kreisämtern als den unterrichtenden Pfarrern liegt pflichtmäßig ob, auf die Befolgung der dießfälligen Verordnungen und vorzüglich darauf zu sehen, daß der Unterricht ordentlich, und so wenig als möglich unterbrochen fortgesetzt werde, und es ist auf den Fall, wenn die sich Meldenden diesen Unterricht nicht durch volle sechs Wochen und nicht wie es vorgeschrieben ist, empfangen und vollenden, ihnen kein Meldzettel zu ertheilen, weder zu gestatten, daß sie zu dem akatholischen Gottesdienste zugelassen werden.

Hofentschl. vom 25. Juli 1785.

Ohne einen solchen Meldzettel dürfen die protestantischen Prediger keinen Katholiken als akatholisch zu der Andachtsübung zulassen. Eodem; und da manche durch Umwanderung auf eine andere Pfarre, wo sie sich als gesetzmäßig erklärte Akatholiken meldeten, diesem Unterrichte zu entgehen suchten, so wurde verordnet: daß sich solche neu Ankommende bei der Pfarre oder bei der Ortsobrigkeit mit dem erhaltenen Meldzettel ausweisen sollen.

Hofv. vom 2. Oct. 1798.

§. 1498.

Wie es hinsichtlich der Kinder der zur akatholischen Religion übertretenden Katholiken zu halten ist.

a) Wenn sie noch unmündig sind.

Die Kinder von solchen Ältern, welche zu einer akatholischen Religion übertreten, wenn sie noch unmündig sind, folgen der Religionslehre ihrer Ältern.

Hofv. vom 28. August 1786, Hofd. vom 21. Dec. 1783.

§. 1499.

b) Wenn sie mündig sind.

Die Arbeits-, Schul- und Unterrichtsfähigen solcher Ältern sollen aber noch ferner in Bethhäuser, Schulen und Christenlehren geschickt werden, und wenn sie sich bei reiferem Alter als akatholisch erklären, sind sie wie Erwachsene zu behandeln, und zu dem sechswochentlichen Unterrichte zu verhalten.

Die von katholischen Ältern gebornen Kinder sind, wenn auch die Ältern nach der Hand zu dem akatholischen Glauben übertreten, katholisch zu erziehen, da ihnen immer frei bleibet, nach erreichter vollkommener Überlegungskraft zu einer oder der andern tolerirten Religion selbst sich zu erklären.

Hofd. vom 2. Mai 1788, und 2. Oct. 1798.

§. 1500.

Wie solche Kinder sich zu erklären haben.

Katholische Kinder eines akatholisch gewordenen Vaters wurden zu Folge Hofkanzleibescheides vom 23. Sept. 1790, Hofz. 1783, Rggsz. 18481, zwar dem letzteren belassen, jedoch denselben ihre Erziehung in akatholischen Religionsgrundsätzen, so wie der Übertritt zur väterlichen Religion, nicht früher gestattet, als bis sie das 14. Jahr überschritten haben, wo sie sodann nach der Vorschrift öffentlich in Gegenwart ihres Vaters und des Pfarrers vor ihrer Personal-Instanz über ihren eigentlichen Entschluß, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen, zu befragen sind.

§. 1501.

Was mit solchen Kindern zu geschehen hat, welche auf der katholischen Religion beharren.

In Anbetracht aller jener Kinder ohne Unterschied, welche von akatholischen Ältern geboren, und bei der katholischen Religion verharren wollen, ist sich ganz nach der Verordnung vom Jahre 1783 zu verhalten.

Hofd. vom 2. Mai 1785.

§. 1502.

Wie in Ansehung der Kinder vorzugehen ist, welche sich zu ihren akatholischen Ältern nicht zurückbegeben, sondern bei katholischen Leuten bleiben wollen.

In Ansehung jener Kinder, welche zu ihren akatholischen Ältern nicht zurückgehen, sondern bei katholischen Leuten, um der Gefahr des Zwanges zu entgehen, bleiben wollen, können überhaupt keine Jahre bestimmt werden, da die Aufklärung der Umstände, der heitere Begriff, die vollkommenste Freiheit, keine gemachten Reizungen, noch weniger vorgegangene Strafe und Unwille auch als entfernte Ursachen des Berufes in Betrachtung kommen müssen.

Wenn also alle diese Erforschungen, keine ausgenommen, in Gegenwart der eigenen Ältern, Anverwandten und Religionsgenossen gründlich vor sich gegangen, bestätiget, und nach einem Verlaufe von sechs Monaten wiederholt und erneuert worden sind, so kann ein Kind bei was immer für Jahren, wenn es sich zur katholischen Religion erklärt, nicht anders, als in selber unterrichtet an- und aufgenommen werden, so wie im Gegentheile, wenn nur eine von diesen Betrachtungen mangelt, ein Kind, in was immer für Jahren es sich befindet, sobald es nicht sui juris ist, als wegen eines nicht aus wahren Ursachen entstandenen Berufes seinen Ältern und Befreundeten nicht benommen oder vorbehalten werden kann.

Hofd. vom 28. März 1782, Z. 338.

C. Von dem Übertritte von einer akatholischen Confession zu einer andern akatholischen.

§. 1503.

Vorsichten hinsichtlich des Übertrittes von einer akatholischen Confession zur andern.

Nachstehendes Circulare, welches von den Consistorien des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, um dem leichtsinnigen, nur den Indifferentismus in der Religion erzeugenden Übertritte von einer Confession zur andern Schranken zu setzen, an die Superintendenten erlassen wurde, wurde der Regierung mit dem Bedeuten zugefertigt, daß von diesem Circulare die Kreisämter zu verständigen sind.

Hofkzld. vom 13. August 1808, Hofz. 13814, Rggsz. 22488.

Da man häufig wahrgenommen hat, daß mehrere Mitglieder den beiden protestantischen Confessionen entweder aus Leichtsinn, aus Personalrücksichten oder aus andern unreinen Absichten von der einen Confession zur andern übertreten, ein solcher Übertritt aber nicht nur seiner Natur nach tadelnswerth, sondern auch für die Erhaltung der einzelnen Gemeinden beider Confessionen, und für das gute wechselseitige Einvernehmen höchst nachtheilig ist, so haben beide k. k. Consistorien für nöthig befunden, in Ansehung des Übertrittes der Mitglieder von einer protestantischen Confession zur andern Folgendes zur allgemeinen Richtschnur festzusetzen:

1. Jedes Mitglied, das von der einen protestantischen Confession zur andern überzutreten gedenkt, hat sich dießfalls bei dem Superintendenten oder Senior derjenigen Confession und Diözese zu melden, zu welcher es bisher gehört hat;

2. der Superintendent oder Senior hat mit einem solchen Mitgliede ein förmliches Collegium zu halten, dasselbe über die Ursachen des von ihm intendirten Übertritts und über die Glaubenslehren seiner Confession zu befragen, ihm über die etwa nicht gehörig gefaßten Unterscheidungslehren derjenigen Confession, zu welcher er sich bisher bekannte, die nöthigen Belehrungen zu ertheilen, sich auch bei diesem ganzen Geschäfte eines liebreichen, freundlichen, brüderlichen Betragens zu befleißigen;

3. im Falle ein solches Mitglied der einen oder andern Confession auf seinem Entschlusse beharrte, so hat der Superintendent oder Senior, der mit demselben das vorschriftmäßige Collegium gehalten hat, ihm hierüber ein Zeugniß auszustellen, in welchem bescheinigt wird, daß er mit dem zum Übertritte Entschlossenen das vorgeschriebene Collegium angestellt habe, daß letzterer aber gleich-

wohl auf seinem Entschlusse beharre, zur andern Confession überzutreten;

4. gedachtes Zeugniß ist sodann dem zeitherigen Seelsorger zum Vidit zu präsentiren;

5. kein Pastor kann irgend ein Mitglied einer andern protestantischen Confession unter seine Gemeinde aufnehmen, es habe denn vorher das vorschriftmäßige, von dem zeitherigen Seelsorger solchergestalt vidirte Superintendental- oder Seniorat-Zeugniß vorgezeigt, welches es zu seiner Bedeckung bei den Pastoratsacten zu behalten hat.

D. Von den über die Religionsübertritte zu verfassenden periodischen Übersichten.

§. 1504.

Vierteljährige Vorlegung solcher Übersichten an die Hofstelle.

a) Vom Übertritte von der katholischen zu einer akatholischen Religion.

Die Landesstelle hat alle Vierteljahre einen Ausweis von jeder Diözese, über die geschehenen Übertritte von der katholischen zu einer akatholischen Religion, der vereinten Hofkanzlei vorzulegen.

Hofd. vom 16. August 1808.

§. 1505.

b) Und von der akatholischen zur katholischen Religion.

Künftig ist allgemein mit den vierteljährigen Anzeigen der Übertritte der Katholiken zu einem akatholischen Bekenntnisse auch die Anzeige der Zurücktritte von der akatholischen zur kathdlischen Religion zu verbinden.

Zu dem Ende sind künftig diese Anzeigen mit den Anzeigen der Übertritte zu verbinden, und die dießfälligen vereinigten Anzeigen vierteljährig zu erstatten.

Hofv. vom 7. Febr. 1811, Hofz. 1603, Rggsz. 35035.

Diese Anzeigen sind nach dem Militärjahre einzurichten.

Hofd. vom 22. Oct. 1811, Hofz. 15846, Rggsz. 35035.

Auch ist allen Verzeichnissen der Religions-Zurück- und Übertritte bei jedem Individuum das Alter beizusetzen, und um hierin eine Gleichförmigkeit zu erhalten, ist den Ordinariaten aufzutragen, den vierteljährig einzusendenden Berichten über die Religionsveränderungen eine Tabelle nach folgendem Muster beizulegen.

Hofkzld. vom 13. Juli 1815, Hofz. 11959, Rggsz. 26178.

Nr. 4. Zum §. 1505.

Tabelle

über die im Quartal des Jahres N... vorgefallenen Religionsveränderungen in der N... Diözese.

Kreis	Dechant	Pfarre	Der übergetretenen Individuen.				Religion vor dem Übertritte	Tag des Religionsübertrittes.	Übertritt			Ursachen und Beweggründe zum Religionsübertritte	Von wem der katholische Unterricht ertheilt wurde	Anmerkung
			Name	Alter	Stand	Geburtsort und Land			zum augsburgischen Glaubensbekenntniß.	zum helvetischen Glaubensbekenntniß.	zur katholischen Kirche			

III. Hauptstück.

Von den Ehesachen, Trau-, Tauf- und Sterbebüchern der Akatholiken.

§. 1506.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier wird sonach
I. von den Ehesachen, und
II. von den Tauf-, Trau- und Sterbebüchern der Akatholiken gehandelt.

I.

Von den Ehesachen der Akatholiken.

§. 1507.

Vorerinnerung.

Rücksichtlich des Eherechtes gelten bei Akatholiken dieselben Bestimmungen, wie sie im a. b. G. B. II. Hauptstück §§. 44 bis 122 dargestellt sind, mit Hinblick auf die für die Akatholiken besonders angeführten Vorschriften, und der §. 49 des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783 sagt ausdrücklich, daß im Allgemeinen sämmtliche österreichische Unterthanen diese Verordnung ohne Unterschied zu beobachten verpflichtet seyen, daß jedoch diejenigen, die der katholischen Religion nicht zugethan sind, der Beobachtung derselben in gewissen Puncten entbunden werden, welche Puncte daher hier vorkommen.

Nicht minder war von den gemischten Ehen der Katholiken mit den Akatholiken a) am gehörigen Orte die Rede.

Hier also nur das Eigenthümliche rücksichtlich der Akatholiken.

a) Rücksichtlich der Ehen zwischen den Katholiken und den nicht unirten Griechen kommt hier Folgendes zu bemerken:

Der 72. Canon der sechsten ökumenischen Synode verordnet: „daß „es einem orthodoxen Manne nicht gestattet seyn solle, eine ketzerische „Frau zu nehmen, noch einer orthodoxen Frau, einen Ketzer zu heira„then; und wenn ein Fall der Art vorgekommen sey, so solle die Ehe „als nichtig angesehen werden, und die ungesetzliche Verbindung als„bald aufgelöst werden; wer aber diese Verordnung übertreten sollte, soll „excommunicirt werden."

In dem Buche der griechischen Kirche Πηδάλιον, einer Sammlung der Canones mit Erklärungen und Anmerkungen, die im Jahre 1800 zu Leipzig auf Befehl des Patriarchen gedruckt worden ist, findet sich zu den angeführten Canones auf S. 194 folgende Bemerkung: „Möchten die Priester auf den Inseln, oder überhaupt in allen Orten, wo sich Lateiner befinden, vor der Strafe, welche die Synode „droht, zurückbeben, und in keinem Falle gestatten, daß ein Lateiner „eine orthodoxe Frau oder eine Lateinerin einen orthodoxen Mann nehme. „Denn wie kann eine Gemeinschaft des Lebens zwischen einem Orthodoxen und einem Ketzer Statt finden? und sollten ohne ihr Wissen solche „widerrechtliche Ehen auf irgend eine Weise eingegangen werden, so müssen sie dieselben sofort auflösen u. s. w.“

Auch in dem Gesetzbuche für die Moldau (vom Jahre 1616) heißt es §. 91: „Ehen können nicht eingegangen werden zwischen Christen und „Nichtchristen, noch auch zwischen Orthodoxen und Nichtorthodoxen;“ eben so im Gesetzbuche für die Wallachei (vom Jahre 1817) §. 2.: „Es „sollen Ehen nicht abschließen können Freie mit Sclaven, oder Christen (d. h. griechische Christen) mit anderen Glaubensverwandten.“

§. 1508.

Genaue Beobachtung der Vorschriften des neuen Ehepatentes.

Von Seite des Superintendenten.

Es haben sich die Superintendenten in Ehesachen genau nach der Vorschrift des neuen Ehepatentes zu richten. Zur Advent- und Fastenzeit darf, ohne besondere Dispensation von der Landesstelle, keine Trauung vollzogen werden, doch können sich die auf dem Lande wohnenden Parteien an die Kreisämter deßhalb wenden, gleichwie es in Ansehung der Katholiken gehalten wird. Bei Streitigkeiten zwischen Eheleuten darf nicht eher bei der betreffenden weltlichen Behörde eine gerichtliche Klage anhängig gemacht werden, als bis die Eheleute sich vorläufig bei ihren Pastoren zum gütlichen Vergleiche melden, und von diesem das Zeugniß aufweisen, daß sie die Scheidung für billig halten, oder daß sie nach allen angewendeten Bemühungen die Parteien davon abzubringen nicht vermocht haben.

Superint. Instr. vom Jahre 1830, Anhang §. 4.

§. 1509.

Wo ein Aufgeboth bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen geschehen soll.

Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen muß das Aufgeboth nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versamm-

lungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirk sie wohnen, und bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religionsgenossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethhause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der letztere wohnt, vorgenommen werden.

A. b. G. B., §. 71.

Die gesammte Curat-Geistlichkeit ist von der Nothwendigkeit des in den bestehenden Verordnungen gegründeten Aufgeboths der Akatholiken in ihrem in Wien sich befindlichen Bethhause zu belehren, ohne welchem die Trauung zwischen katholischen und akatholischen Personen nicht Statt haben kann.

Rggsv. vom 18. Juli 1801.

§. 1510.

Aufgeboth vacirender Akatholiken.

Vacirende Akatholiken, die kein bestimmtes Domicilium haben, sind im Falle ihrer Verehelichung allemal im nächst gelegenen Bethhause ihrer Glaubensgenossen, jene hingegen, welche beständig und bestimmt an einem Orte domiciliren, müssen in dem Bethhause, wo sie gewöhnlich ihre Andacht verrichten, und das Abendmahl zu nehmen pflegen, aufgebothen werden.

Hofv. vom 1. August 1801, Rggsz. 3601.

§. 1511.

Beibringung der nöthigen Urkunden bei dem die Verkündigung vornehmenden katholischen Seelsorger von Seite der akatholischen Brautpersonen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß einem katholischen Pfarrer die Einsicht der als Behelfe zur Vornehmung des Kirchenaufgeboths vorgeschriebenen Documente von einem akatholischen Seelsorger bei drei akatholischen Brautpaaren verweigert worden ist, ungeachtet dieselben, da ein Theil in dem katholischen Pfarrbezirke wohnhaft war, auch in der katholischen Pfarrkirche aufgebothen werden mußten. Um ähnlichen Umständen zu begegnen, sind die Seelsorger anzuweisen, daß sie akatholische Brautpersonen, die auch in katholischen Pfarrkirchen gesetzlich aufgebothen werden müssen, in die Kenntniß setzen, daß sie sich, wenn sie um dieses Aufgeboth bei der katholischen Pfarre sich melden, mit dem Zeugnisse über ihre Religionskenntnisse und mit den sonstigen Behelfen über die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe vor dem katholischen Seelsorger auszuweisen verpflichtet seyen.

Rggsv. vom 1. October 1834, Z. 48319.

Bei Eheverkündigungen, es mag ein Theil oder beide Theile akatholisch seyn, hat der Pastor dem katholischen Pfarrer die zur Verkündigung nöthigen, die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe ausweisenden Urkunden durch die Partei zukommen zu machen; bei Verkündigungen, wo beide Theile akatholisch sind, hat der katholische Pfarrer nur die Einsicht in die Documente zu nehmen, und sie sodann wieder durch die Partei an den Pastor zurückzusenden, indem der Pastor nach der Vorschrift des §. 1 des Regierungs-Circulars vom 10. Dec. 1829, Z. 66667, dieselben bei der Trauungsmatrikel aufzubewahren hat.

Rggsv. vom 16. April 1835, Z. 13754.

§. 1512.

Inhalt der Aufgebothsnachsichten.

Es hat einverständlich mit dem k. k. Appellationsgericht bei dem von den k. k. Kreisämtern und den augsburgisch-helvetischen Consistorien bisher beobachteten Verfahren zu verbleiben, wornach bei Ertheilung von Aufgebothsnachsichten durch die Kreisämter nur der Wohnort der Nachsichtswerber und nicht die Lage des Bethhauses, in welchem das Aufgeboth hätte geschehen sollen, zu berücksichtigen ist.

Rggsd. vom 21. Mai 1828, Rggsz. 23475.

§. 1513.

Einfluß der Regierung in Ehedispenssachen der Akatholiken.

Die Ehedispenssachen der Akatholiken sind der Final-Erledigung der Landesstelle überlassen.

V. d. L. 29. Jänner 1800.

§. 1514.

Gutachten zu diesem Behufe.

Die Ausfertigung der Ehedispensgutachten bei den akatholischen Consistorien bleibt nur den Superintendenten, und bei Verwandtschaftsfällen, welche den ersten Grad betreffen, bloß den Consistorien vorbehalten.

Die Ehedispenstaxe ist zum Consistorialfonde abzuführen.

Hofkzld. vom 20. Mai 1813.

Ob und wiefern rücksichtlich dieser so wie aller andern Consistorialtaxen in Folge des Stämpel- und Taxpatentes vom 29. Jänner 1840 eine Abänderung bevorsteht, steht zu erwarten.

§. 1515.

Vorsichten bei Dispensen von der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei den zur akatholischen Religion Übergetretenen.

Bei Gesuchen um Dispensen von Ehehinderniſſen der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, welche übrigens nicht currenter sondern gremialiter zu behandeln sind, hat die Regierung die Wichtigkeit der Gründe überhaupt, besonders aber in demjenigen Falle, in welchem derlei Bitten von solchen Personen gestellt werden, welche vor Kurzem der katholischen Kirche angehörig und mit dieser Bitte von der katholischen kirchlichen Behörde, vielleicht selbst von der Regierung zurückgewiesen worden sind, genau und mit Rücksicht auf die Folge zu prüfen, welche die Gewährung solcher Bitten auf das Ansehen der kirchlichen und landesfürstlichen Behörden, und auf die Anreizung zu einer selbst nur geheuchelten Apostasie hat.

Allerh. Entschl. vom 5. Juni 1838, Hofkzld. vom 9. Juli 1838, Hofz. 14353, Rggsz. 34289.

§. 1516.

Förmlichkeit bei Ablegung des Eides der Akatholiken.

Se. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 20. Oct. 1832 zu befehlen geruht, daß die Vorschriften des Hofdecretes der obersten Justizstelle vom 17. Nov. 1826 über die Feierlichkeit bei Ablegung des Eides, in so fern sie die Aufstellung eines Cruzifixes und zweier brennenden Kerzen betrifft, auf Eide, welche von helvetischen Confessionsverwandten abgelegt werden, keine Anwendung finden.

Hofkzld. vom 21. März 1833, Hofz. 6217, Rggsz. 19945.

§. 1517.

Wie bei Trauungen akatholischer Brautleute durch katholische Seelsorger vorzugehen ist.

Se. Maj. geruhten mit allerh. Entschl. vom 29. Nov. 1829 zu bestimmen, daß, da bei den Trauungen der Akatholiken, bei denen der betreffende Pastor nicht functioniren kann, der anstatt desselben sich einfindende katholische Priester nicht als Ausspender des Sacramentes und Diener seiner Kirche fungirt, sondern nur als der zur Aufnahme der gegenseitigen Einwilligung der Brautleute von dem Staate ermächtigte Beamte erscheint, eine solche Trauung von ihm weder in der katholischen Kirche, noch unter Verrichtung der priesterlichen Einsegnung und aller andern bei der Trauung der Katholiken vorgeschriebenen, in dem

Diözesan-Rituale enthaltenen Ceremonien, noch im Roquet und der Stole, sondern lediglich im Pfarrhofe oder einem andern schicklichen Orte von dem katholischen Priester, der dabei im Talare erscheint, vorgenommen werden soll.

Hofkzld. vom 8. Dec. 1829, Hofz. 28399, Nggsz. 68847.

§. 1318.

Trennung der Ehe zwischen Akatholiken.

Nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern.

Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, wiederholte schwere Mißhandlungen, eine unüberwindliche Abneigung, wegen welcher beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilligt, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, auch zu wiederholten Malen versucht werden.

Übrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben sind a).

A. b. G. B., §. 115.

a) Das Ehepatent vom 16. Jänner 1783 verordnet dießfalls:

1. Daß in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hat, der beleidigte Theil die gänzliche Trennung des Ehebandes ansuchen könne, und wenn die That erwiesen ist, so soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären;

2. soll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zustehen, der von dem andern auf eine boshafte Art verlassen worden ist.

In diesem Falle soll jedoch der Abwesende vorher dreimal nach Maßgabe unserer Gerichtsordnung, zur Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edicte vorgeladen, und der zurückgelassene Theil von dessen Ansprüchen nicht eher für frei erklärt werden, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertigt hat;

3. ist die Trennung des Ehebandes auch in jenem Falle gestattet, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beide Theile die Ehescheidung verlangen. Doch sollen in solchen Fällen die Gerichte die angesuchte Ehescheidung niemals sogleich bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung von Tisch und Bett veranlassen, und diese nach beschaffenen Umständen wiederholen.

Wenn dann alle angewendeten Mittel fehlschlagen, und alle Hoffnung verschwunden ist, derlei Eheleute jemals wieder in Frieden und Einigkeit zu vereinbaren, so mögen zwar unsere Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten; allein diese soll nur alsdann Platz haben, wenn beide Eheleute dieselbe noch verlangen, und wenn den aus einer solchen erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

§. 1519.

Der nicht katholische Ehegatte kann die Trennung verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten, aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

A. b. G. B., §. 116.

§. 1520.

Auseinandersetzung des Vermögens.

Wenn sich bei einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen, soll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen.

Sind aber die Parteien zu einem Vergleich nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehepacten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist a).

A. b. G. B., §. 117.

a) Auch der §. 54 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 sagt: In jedem Ehescheidungsfalle sind zugleich alle von einer oder andern Partei angebrachten Ansprüche und Forderungen zu berichtigen. Insbesondere soll keine Ehescheidung eher verwilligt werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung der etwa erzeugten Kinder, entweder durch einen von den Parteien gerichtlich bestätigten Vergleich oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden. Und unter Strafe der Absetzung soll kein Geistlicher einen geschiedenen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, wieder trauen, als nachdem er sich die wegen der Kinder getroffene Ausmessung hat vorweisen lassen.

§. 1521.

Art der Vereinigung.

Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet, und mit allen

zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden a).

A. b. G. B., §. 118.

a) Der §. 57 des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783 sagt: Wenn geschiedene Eheleute nach einiger Zeit sich eines andern besinnen, und ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, so soll dieses nicht anders geschehen können, als daß sie ihre neue Ehe mit abermaliger Beobachtung alles desjenigen schließen, was zur ersten Eingehung jeder Ehe erfordert wird.

§. 1522.

Beschränkung und Vorsicht der Wiedervereinigung.

Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen, doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine gültige Ehe geschlossen werden.

A. b. G. B., §. 119.

§. 1523.

Recht der Wiederverehelichung für beide Theile.

Nach geschehener Ehescheidung steht beiden Theilen frei, sich wieder zu verehelichen. Doch in Fällen, wo das von einem Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Ehescheidung Anlaß gegeben hat, soll der Verbrecher niemals befugt seyn, denjenigen zu heirathen, der in diesem Verbrechen gerichtlich erwiesenermaßen mit ihm befangen gewesen.

Nicht minder ist bei der Verehelichung eines geschiedenen Weibes allezeit die gehörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entstehen könne.

Ehepat. vom 16. Jänner 1783.

§. 1524.

Eine solche Wiederverehelichung der Akatholiken kann nur mit akatholischen Personen geschehen.

Getrennte nicht katholische Eheleute können jedoch bei Lebzeiten des geschiedenen Gegentheiles nur mit akatholischen Personen, welche nicht durch Ehebruch, Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die Trennung veranlaßt haben, eine gültige Ehe schließen; nie aber mit katholischen oder nach Eingehung der Ehe katholisch gewordenen geschiedenen Personen.

Handb. vom 28. Juli 1814, Hofd. vom 4. August 1814, Z. 9164, Rggsc. vom 8. Sept. 1814, Z. 42102.

§. 1525.

Eine katholiſche Perſon darf mit einer akatholiſchen, die nach proteſtantiſchen Grundſätzen gerichtlich geſchieden iſt, keine gültige Ehe ſchließen.

Eine katholiſche Perſon darf mit einer akatholiſchen, die nach proteſtantiſchen Grundſätzen gerichtlich geſchieden iſt, keine Ehe ſchließen.

Hofkzld. vom 14. Jänner 1803, Z. 794.

II.

Von den Trauungs-, Tauf- und Sterbebüchern.

§. 1526.

Die katholiſchen Pfarrer haben die Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Akatholiken in ihre Bücher einzuverleiben.

Die katholiſchen Pfarrer haben die Matrikelbücher zu führen; und da die katholiſchen Pfarrer die Jura Stolae von den akatholiſchen ziehen, ſo ſollen auch dieſelben die Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Akatholiken unter den bisherigen Vorſichten genau und richtig, und in der nämlichen ununterbrochenen Ordnung wie bisher führen. Übrigens blieb den Paſtoren unbenommen, ihre Matrikel beſonders zu ihrer Privatnotiz zu führen. S. jedoch §. 1527.

Hofd. vom 22. Febr. 1782.

Über die gegen die hieſigen Paſtoren gemachten Beſchwerden, daß ſie die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher an die betroffenen katholiſchen Pfarrer entweder gar nicht oder nicht zur rechten Zeit abgeben, iſt verordnet worden, daß dieſelben nicht nur allein die ſeit dem erſten Monate 1784 vorgefallenen Geburts- und Trauungsfälle zugleich, ſondern auch die künftigen jederzeit, gleich nach geſchehenem Acte, bei dem betroffenen Pfarrer anzuzeigen, übrigens aber die Anzeigen der Sterbefälle zu unterlaſſen haben.

Hofd. vom 18. Dec. 1784.

§. 1527.

Befugniß der akatholiſchen Seelſorger, eigene Matrikeln zu führen.

Se. k. k. Maj. haben nach Inhalt der hohen Hofkzlv. vom 26. Nov. 1829, Z. 27801, mit allerh. Entſchl. vom 20. desſelben Monats, um rückſichtlich der Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-

acte der Akatholiken den möglichsten Grad von Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit zu erzielen, auch den akatholischen Seelsorgern die Befugniß, von nun an eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrikeln zu führen, wie sie schon bei den katholischen Pfarrern eingeführt und vorgeschrieben sind, unter den folgenden Beschränkungen eingeräumt:

1. Der akatholische Seelsorger ist verpflichtet, jedem in seinem Sprengel bei einem seinigen Glaubensgenossen vorfallenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsact nach den, hierwegen schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die dazu gewidmeten Bücher mit Anschluß der erforderlichen Urkunden einzutragen, und diese Bücher sammt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorsicht aufzubewahren;

2. jeder akatholische Seelsorger hat jeden derlei Act nebstdem auf einem besondern Bogen, welcher mit den gleichen vorgeschriebenen Rubriken, wie die Matrikel selbst, versehen ist, und mit Beobachtung aller für die Führung dieser Matrikel selbst bestehenden Vorschriften einzutragen; eigentlich ein Duplicat der, in der Matrikel geschehenen Eintragung zu verfassen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die der Matrikel selbst beigefügten Urkunden auf diesem Bogen, nur mit Hindeutung auf die Matrikel, bei welcher sie sich befinden, verzeichnet, diesem besondern Bogen aber nicht angeschlossen werden;

3. jeder akatholische Seelsorger ist schuldig, diesen Bogen, eigentlich dieses Duplicat der Eintragung in die Matrikel, sobald als möglich durch eine zuverlässige, seiner Wahl überlassene Person dem betreffenden katholischen Pfarrer zuzusenden, sich von diesem Pfarrer den Empfang bestätigen zu lassen, und diese Empfangsbestätigung seiner Matrikel beizulegen, und bei dem betreffenden Acte anzumerken;

4. der katholische Pfarrer ist schuldig, das erwähnte Duplicat seiner eigenen Matrikel beizulegen, und den Act selbst mit Beziehung auf dieses Duplicat in seiner Matrikel an der Stelle, wohin er nach der chronologischen Ordnung gehören würde, anzumerken;

5. der akatholische Seelsorger ist zwar berechtigt, Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine auszustellen, er darf aber dafür in keinem Falle eine Gebühr abnehmen, und derlei Scheine an Parteien erst dann erfolgen, wenn sie mit dem Vidit des katholischen Pfarrers versehen und an diesen die Stolgebühr dafür entrichtet worden ist.

Die Verabfolgung der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine ohne vorläufige Vidirung derselben durch den katholischen Pfarrer, und eben so die Abnahme von Stolgebühren von Seite des akatholischen Seelsorgers, ist an diesem als ein Eingriff in die Toleranzgesetze zu ahnden.

Sollte ein akatholischer Seelsorger von einer Behörde von Amtswegen um die Herausgabe eines Tauf-, Trauungs- und Todtenscheines

angegangen werden, so sind derlei Scheine mittelst des katholischen Pfarrers, welcher denselben sein Vidit beizusetzen hat, den Behörden zu überreichen.

6. Über die genaue Befolgung dieser Vorschriften haben im Allgemeinen die Kreisämter, bei den katholischen Seelsorgern insbesondere die Bischöfe und ihre Vicarien bei den canonischen Visitationen, bei den akatholischen Seelsorgern ihre Vorsteher bei Bereisung der ihnen unterstehenden Pastorate zu wachen.

Rggsc. vom 10. Dec. 1829.

§. 1528.

Ordentliche Führung der Matrikeln.

Nachdem die evangelischen Pastoren in Folge allerh. Entschl. vom 20. Nov. 1829 von nun an die Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsmatrikeln selbst zu führen haben, so haben die Superintendenten und Senioren als Vorsteher der evangelischen Seelsorger bei ihrer Bereisung über die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Normalien in Hinsicht der Führung und Ausstellung dieser Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsmatrikeln zu wachen, und wird denselben eingeschärft, aller Orten auf die Beobachtung mit allem Nachdrucke zu dringen.

Superint. Instr. vom Jahre 1830 Art. III., §. 2, Nr. 6.

§. 1529.

Übersendung der Tauf-, Trau- und Todtenausweise der Akatholiken augsburgischer und helvetischer Confession.

Mit dem unter dem 9. August 1784 bekannt gemachten Hofd. vom 19. Juli desselben Jahres wurde unter andern verordnet:

3tio „Haben die Priester ihre Trauungs-, Tauf- und Sterbematrikeln oder Ausweise, welche sie, der bestehenden Ordnung gemäß, an die katholischen Seelsorger einsenden müssen, nach dem gesetzmäßigen Formulare zu verfassen, und nach der Vorschrift darin sich selbst wie auch die Beistände und Pathen eigenhändig zu unterschreiben, die Pfarrer aber solche ihren Matrikeln beizulegen und wohl zu bewahren, damit sowohl die visitirenden Ordinariate und Kreisämter sich von der richtigen Eintragung der Register überzeugen, als bei einem sich ereignenden Zweifel über die Glaubwürdigkeit der sich darauf gründenden Urkunden, diese bestätigt werden mögen."

Durch die Befolgung dieser allerhöchsten Vorschrift werden die katholischen Seelsorger, wenn die Ausweise halbjährig zugestellt werden, nicht nur die Überzeugung erhalten, ob die ihnen von Fall zu Fall von den Pathen, Hebammen oder von den Brautpersonen zu übergebenden Tauf- und Trauungszeugnisse richtig an sie gelangen; sie werden auch in die Lage gesetzt, die chronologische Ordnung in

ihren Büchern zu erhalten, und sie werden aus den Originalen die Anstände erläutern können.

Da übrigens mit der nähmlichen oben genannten Hofverordnung befohlen wurde, „daß die Pfarrer, deren Pfarreien mehrere Ortschaften einverleibt sind, zur Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort abgesonderte Matrikeln zu führen haben," so steht der Vollziehung dieses Auftrages auch von dieser Seite keine Schwierigkeit im Wege. Es darf nähmlich nur gleich nach dem vorgenommenen Acte der Taufe oder der Trauung dieser in dem für die Pfarre des Wohnortes der Ältern oder der Brautleute bestimmten Matrikelbogen eingetragen, und die Unterschrift von den Pathen oder Zeugen eigenhändig beigesetzt werden.

Das fürsterzbischöfliche Consistorium hat in Zukunft die von dem Consistorio der augsburgischen und helvetischen Confession, dann die vom Pfarrer der griechisch nicht unirten Gemeinde halbjährig einlangenden Ausweise den betreffenden Pfarren zuzutheilen, und sie zur Befolgung der mit dem angeführten Hofdecrete erlassenen Weisung zu verhalten, indem unter Einem auch an das Consistorium der augsburgischen und helvetischen Confession, dann an den Pfarrer der griechisch nicht unirten Religionsgemeinde[a]) der Auftrag zur halbjährigen Abgebung dieser fraglichen Ausweise unmittelbar an das fürsterzbischöfliche Consistorium erlassen wird.

Rücksichtlich der die griechisch-katholischen Gläubigen betreffenden Taufen und Trauungen hat es bei der mit Circularv. vom 6. Febr. 1815 bekannt gemachten Anordnungen sein Verbleiben.

Rggsv. vom 22. Juni 1825, Rggsz. 28794.

a) Dieser Auftrag wurde jedoch nur an den Pfarrer der griechisch-wallachischen nicht unirten Religionsgemeinde zur Dreifaltigkeit in Wien, nicht aber an den Pfarrer der Bruderschaft der in Wien handelnden Griechen und türkischen Unterthanen zu St. Georg, da diese davon vermög des Privilegiums vom Jahre 1791 exemt ist. S. §. 1443.

§. 1530.

Formulare der Begräbniß-, Tauf- und Trauungsscheine.

Da verschiedentlich vorkam, daß sowohl die katholischen Pfarrer, als die protestantischen Pastoren bei den Begräbniß-, Tauf- und besonders bei den Trauungsscheinen öfters die wesentlichen Umstände wegen der sich zeigenden oder nicht vorhandenen Ehehindernisse weglassen oder unschicklich ausdrücken, so wurde der Regierung das für die protestantischen Pastoren von ihren Consistorien vorgeschlagene Formulare mit dem Auftrage zugefertigt, solches den Superintendenten oder nach Umständen den Senioren zur weiteren Vertheilung und Vorschrift an die protestantischen Pastoren zukommen zu machen.

Hofkzld. vom 30. April 1789, Hofz. 896, Rggsz. 9689.

Dieses Formular stimmt mit jenem für die katholische Geistlichkeit §. 1176 überein.

III. Titel.

Von den geistlichen Angelegenheiten der nicht christlichen Religionen.

§. 1531.

Vorerinnerung.

Es wurde bereits im §. 1 dieser Abhandlung sub Nr. II bemerkt, daß die nicht christlichen Religionen in die jüdische und muhamedanische Religion zerfallen. Letztere verdient jedoch hier um so weniger eine besondere Darstellung, als die türkischen Unterthanen muhamedanischer Religion, welche unter dem Schutze der Handelstractate in dieser Provinz und namentlich in Wien leben, in ihren Religionsübungen, in so fern sie dieselben im Stillen betreiben, von Seite der österreichischen Staatsverwaltung unbeanständet gelassen werden.

§. 1532.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

1. Von den israelitischen Bethhäusern und den Religionsgebräuchen;
2. von den jüdischen Ehen;
3. von der Beschneidung;
4. von den Begräbnissen;
5. von den Geburts-, Trauungs- und Sterbebüchern;
6. von dem Übertritte aus dem Judenthume in das Christenthum.

1. Von den israelitischen Bethhäusern und den religiösen Gebräuchen der Juden.

§. 1533.

Verboth des öffentlichen Cultus bei den Israeliten.

Der Judenschaft in Wien ist kein öffentlicher Gottesdienst, keine öffentliche Synagoge gestattet.

Patent vom 2. Jänner 1782, §. 1.

Zwar wurde bereits im Jahre 1784 der Antrag gemacht, ein allgemeines Bethhaus zu errichten, und einen ordentlichen Rabbiner zu gestatten. Allein, da nach den damaligen Erhebungen die Zahl der in Wien bestandenen wohnenden Judenfamilien sich nur auf 65, die Zahl der hierunter begriffenen Juden aber nur auf 504 Köpfe belief, so erfloß unter dem 11. Nov. 1784 die höchste Entschließung, daß es in Ansehung der Synagoge und Rabbiner für die Wiener Judenschaft bei der damaligen Verfassung noch ferner zu verbleiben habe.

Rggsd. vom 3. Dec. 1784.

§. 1534.

Bethhaus der Tolerirten in Wien.

In Wien darf also gesetzlich keine Bethanstalt unter dem Namen einer Synagoge bestehen.

Von früheren Zeiten her ließen daher ansehnlichere Judenfamilien in ihren Wohnungen bethen.

Se. Maj. haben jedoch der Wiener Judenschaft erlaubt, daß ein eigenes Haus für dieselben erkauft und in demselben ein Bethhaus und das in den mosaischen Religionsgrundsätzen vorgeschriebene Frauen- oder sogenannte Duckbad errichtet werde[a]).

Unter Privatschulen werden nähmlich keineswegs ordentliche Synagogen oder öffentliche Bethhäuser, die von langen Jahren her bestehen, und wozu jedem Juden der Zutritt gestattet ist, sondern nur jene Privat-Bethhäuser verstanden, wo eine Familie oder zu einer andern Gemeinde oder zu einer andern bestimmten Synagoge zugetheilte Personen, um nicht in die allgemeine Synagoge gehen zu dürfen, eine Privatschule und darinnen eine Meijan (oder Versammlung) von 10 Personen mit Aufsetzung der Tora halten.

Verordnung vom 18. Mai 1799.

Nach Vorschrift des 3. §. VI. Rubrik der all. Taxordnung ist die dießfällige Bewilligungstaxe 24 fl.

Hofkammerv. 1822, Hofz. 16346, Rggsz. 23038.

Und da die Erlösse, welche den Israeliten als solchen Befugnisse und Zugeständnisse einräumen, in so fern den bisherigen Vorschriften unterliegen, als diese nicht durch das Tax- und Stempelgesetz vom 27. Jänner 1840 außer Wirksamkeit gesetzt wurden, so besteht diese Bewilligungstaxe noch fort.

a) Zu diesem Ende ist der Dämpfingerhof in der Stadt am Katzensteige Nr. 494 von der Wiener Judenschaft erkauft worden, welcher, nachdem er ganz baufällig war, im Jahre 1836 neu gebaut worden ist.

§. 1535.

Besonderes Bethhaus für die türkischen Juden in Wien.

Wahl eines Kirchenvorstehers. Aufsicht auf das Vermögen dieses Bethhauses von Seite der k. k. Polizei-Oberdirection.

In Wien bilden übrigens die türkischen Juden einen eigenen Verein, dem vormals ein Commissär von der vormaligen k. k. Bancodeputation (Hofkammer) vorgesetzt wurde, welcher den türkischen Juden jene Verhaltungspuncte vorschrieb, nach welchen sie sich in ihrem Bethhause a) zu benehmen haben.

Nach der, diesen Juden von der vormaligen Bancodeputation gegebenen Instruction haben sie alle Jahre in Gegenwart des Commissärs einen Kirchenvorsteher zu wählen.

Da sich nun die Amtswirksamkeit jenes k. k. Commissärs hauptsächlich dahin beschränkte, auf die Rechnung und Verwaltung des Synagoge-Vermögens der türkischen Juden, auf die Handhabung der Ordnung ihres Gottesdienstes Bedacht zu nehmen und der Wahl ihres Vorstehers beizuwohnen, sohin ein jedesmaliger Commissär zu diesem Act allerdings hinreichen, und dießfalls dem Zwecke seiner Aufstellung entsprechen kann, so wurde die k. k. Polizei-Oberdirection, da es der Natur ihrer Amtsobliegenheiten am geeignetsten ist, angewiesen, von ihrer Stelle von Zeit zu Zeit solch einen Commissär dafür zu bestimmen, und nur wenn es sich um Sprachkenntniß dieser türkischen Judenschaft handelt, hat sie einen der spanisch-hebräischen Sprache Kundigen jedesmal beizuziehen, dem für seine zu leistende Sprachaushülfe eine jährliche Remuneration abgereicht werden wird, auf welche die k. k. Polizei-Oberdirection nach Maß seiner Dienstleistung jährlich anzutragen, und hierüber ihr Gutachten an die k. k. Regierung zu erstatten hat.

Rggsd. vom 7. Juni 1803.

a) Die türkischen Juden haben zu diesem Ende in der Leopoldstadt Nr. 1 eine besondere Wohnung gemiethet.

§. 1536.

Fortschritte im Cultus.

Laut Hofkzld. vom 4. Febr. 1820, Z. 3237, mußte auf allerhöchsten Befehl über die hinsichtlich der Juden wegen der Eigenschaften, so wie des Unterhaltes der ihren Gottesdienst versehenden Individuen,

und wegen Abhaltung deutscher Gebethe im israelitischen Bethhause bestehenden Gesetzen eine Revision und Prüfung abgehalten werden, und bei Gelegenheit des neuen Baues des Bethhauses wirkten die Vertreter der Judenschaft auf die Verbesserung des Gottesdienstes dergestalt, daß sie die störenden Mißbräuche abschafften, im Äußeren eine gewisse Ordnung und einige deutsche Gebethe, in so fern sie bei der strengen Anhänglichkeit der Israeliten an das alte Herkommen ohne Nachtheil für den Gottesdienst in Anwendung gebracht werden durften, und insbesondere deutsche Religionsvorträge einführten.

Hiernach hat die Verbesserung des religiösen Ritus der Israeliten in Wien seit Herablangung des Hofkzld. vom 4. Febr. 1820 große Fortschritte gemacht.

§. 1537.

Neue Statuten hinsichtlich des israelitischen Gottesdienstes.

Die Genehmigung der Statuten des israelitischen Bethhauses in Wien wurde mit allerh. Entschl. vom 27. Jänner 1837 und Hofkzld. vom 3. Febr. 1837, Hofz. 2557, der niederösterreichischen Landesregierung überlassen, welche sie auch mit Decret vom 19. Febr. 1837, Rggsz. 9035, genehmigte a).

a) Eine detaillirte Angabe dieser Statuten liegt außer dem Bereiche dieser Abhandlung.

§. 1538.

Aufstellung geeigneter Religionslehrer.

Nach einer festzusetzenden angemessenen Zeit soll in den österreichischen Staaten kein Rabbiner mehr aufgestellt werden, der nicht in einer vorläufigen Prüfung vollkommene zureichende Beweise einer gründlichen Kenntniß der philosophischen Wissenschaften und der israelitischen Religionslehre abgelegt hat. Auch soll für den angemessenen und versicherten, übrigens von der Judenschaft zu bestreitenden Unterhalt des mit den vorgeschriebenen Kenntnissen versehenen Rabbiners gesorgt werden a).

Allerh. Entschl. vom 22. Jänner 1820.
Hofkzld. vom 4. Febr. 1820, Zahl 3237.

a) Bei dem Bethhause in Wien sind daher keine Rabbiner angestellt, sondern nur zwei Religionslehrer, von denen der eine für die gottesdienstlichen Verrichtungen und religiösen Vorträge im Bethhause, und der andere für den Religionsunterricht in der Schule bestimmt ist.

Nach der bei den Juden herrschenden Übung wird derjenige zu dem Rabbinariate für geeignet gehalten, welcher von einem im Rufe einer wahrhaften Religiösität stehenden Rabbiner ein Zeugniß beibringt, wodurch bestätigt wird, daß er die zu diesem Amte nothwendigen Religionskenntnisse wirklich besitze.

§. 1539.

Nunmehrige Erforderniß zur Aufnahme als israelitischer Religionslehrer in Wien.

Bei neuen Anstellungen ist nun aber an die israelitischen Religionslehrer die Forderung zu stellen, daß sie die philosophischen Studien an einer erbländischen Lehranstalt zurückgelegt haben, dann daß sie, Falls die Errichtung einer israelitischen theologischen Lehranstalt Statt finden sollte, die Prüfung aus der israelitischen Religionslehre abzulegen haben werden.

Allerh. Entschl. vom 27. Jänner 1837.

Hofkzld. vom 3. Febr. 1837, Hofz. 2558, Rggsz. 9035.

§. 1540.

Gehalt der Religionslehrer.

Der Gehalt der Religionslehrer ist fixirt, und durch die geeignete Verwaltung des Vermögens der Wiener tolerirten Judenschaft als Gesammtgut auch sichergestellt, so daß von Seite der Behörden hierüber nichts vorgekehrt zu werden braucht.

§. 1541.

Begünstigung des Aufenthalts für israelitische Religionslehrer in Wien.

Den israelitischen Religionslehrern im Bethhause und an der israelitischen Schule in Wien ist der Aufenthalt in Wien ohne förmliche Toleranzverleihung und ohne Gebühren-Entrichtung für die Dauer ihrer Anstellung gestattet.

Allerh. Entschl. vom 27. Jänner 1837.

Hofkzld. vom 3. Febr. 1837, Hofz. 2558, Rggsz. 9035.

§. 1542.

Taxen für religiöse Acte.

Für bestimmte religiöse Acte sind im §. 73 der von der Regierung mit Decret vom 19. Febr. 1837, Rggsz. 9035 genehmigten Statuten Zahlungen zu leisten, und damit ein Maßstab erlangt werde, nach welchem sich der Zwischenraum zwischen dem Maximum und Minimum richten soll, mußte diese Lücke auf Befehl der Regierung ergänzt werden. S. rücksichtlich dieser Taxen §. 1534.

§. 1543.

Anbefohlene Religionsübung in der Landessprache.

Nach einer zu bestimmenden angemessenen Zeitfrist sollen, falls keine Anstände dagegen obwalten, die Gebethe, Religionsübungen und Belehrungen in der Synagoge in der deutschen oder der Landes-

sprache abgehalten, und die in dieser Beziehung erforderliche Übersetzung der Religions- und Gebethbücher veranstaltet werden.

Allerh. Entschl. vom 22. Jänner 1820.

Hofkzld. vom 4. Febr. 1820.

Mit allerh. Entschl. vom 27. Jänner 1838, Hdfkzld. vom 3. Febr. 1837, Hofz. 2558, Rggsz. 9035 wurde befohlen, durch die Vertreter der Judenschaft dahin zu wirken, daß die deutsche Sprache allmählig auf alle Gebethe in israelitischen Bethhäusern in Anwendung gebracht werde.

§. 1544.

Versagung des Druckes von jüdischen Büchern mit Teufelbannungen u. dgl. Ungültigkeit hebräischer Bannflüche.

Strafe, welche auf deren Verbreitung gesetzt ist.

Damit die Judenschaft, welche alle albernen Teufelbannungen und ähnliche Dinge begierig auffasset, wenigstens nicht durch neue Schriften in ihren Irrthümern genährt und dadurch ihre Bildung und Aufklärung entweder verzögert oder ganz unmöglich gemacht werde, so ist allen Büchern [a]), worin dergleichen Ungereimtheiten vorkommen, sie mögen in der Landessprache oder jüdisch-hebräisch geschrieben seyn, der Druck mit Typum non meretur zu versagen.

Hofd. vom 2. Nov. 1782.

Bei Gelegenheit ferner, als ein Wiener Buchdrucker das jüdische Gebethbuch Machsorin wieder aufgelegt, und eine wohlgerathene deutsche Übersetzung, die ein Jude verfertigt, in hebräischen Lettern mit Bewilligung der Censur beigerückt hatte, wurde von dem erstenerwähnten Juden, der vorhin ein ausschließendes Privilegium auf den Druck dieses Buches von dem Frankfurter Rabbiner erhalten haben soll, ein Ausruf an das jüdische Volk erlassen, und an einige der angesehensten Rabbiner in der österreichischen Monarchie mittelst der Post eingesendet, daß mehrere Rabbiner und namentlich der Oberrabbiner in Frankfurt den großen Bannfluch gegen die Nachdrucker seiner Übersetzung des Machsorin, dann gegen seine Mitwirker und Gehülfen ausgesprochen haben.

Die Rabbiner wurden daher auf diesen widersinnigen Schritt aufmerksam gemacht, mit dem Bedeuten, daß, wenn ihnen ein derlei Schreiben zukommen sollte, sie solches zu unterdrücken, und keinen Gebrauch davon zu machen, auch ihre Glaubensgenossen, falls ihnen eine Anfrage hierwegen vorkäme, über die Widerrechtlichkeit eines solchen Schrittes zu belehren hätten, somit in keiner Art erdreisten sollten, etwa eine dießfällige Verkündung geltend zu machen.

Hofkzld. vom 12. Nov. 1807, Rggsd. vom 24. Nov. 1807.

Um endlich Bannflüche der Rabbiner außer Kraft zu setzen und deren Verbreitung in den k. k. Erblanden zu verhindern, wurde vermöge Hofd. vom 24. Mai 1808 verordnet, und insbesondere wurden die Rabbiner angewiesen, in der Synagoge ihrer Glaubensgenossen deutlich und nachdrücklich zu erklären: daß jeder Bannfluch, so lang die k. k. niederösterr. Regierung dessen Gültigkeit nicht anerkennt, ungültig sey; und daß jene, welche einen solchen Bannfluch unter der Hand verbreiten, mit einer Geldstrafe von 50 Rthlrn., welche dem Anzeiger zugewendet werden wird, oder nach Umständen mit einer körperlichen Züchtigung belegt, die Rabbiner oder sonstigen Religionslehrer aber, die sich unterfangen sollten, denselben in Schulen, Synagogen oder sonst öffentlich verkündigen zu lassen, so fern sie Ausländer sind, außer Landes geschafft, die Eingebornen aber ihres Amtes entsetzt werden sollen.

Rggscirc. vom 10. Juni 1808.

a) Es unterliegen daher auch die hebräischen im Auslande gedruckten Gebeth- und Religionsbücher dem Einfuhrsverbothe. Rggscirc. vom 11. Febr. 1819, und die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich zur Beseitigung jedes Zweifels: ob die mit Rggscirc. vom 23. April 1830 bekannt gemachten neuen Zollbestimmungen, das bis dahin bestandene Verboth der Einfuhr jüdischer und hebräischer Gebeth- und Religionsbücher aufgehoben worden sey oder nicht, zur Erklärung bestimmt gefunden, daß durch die gedachten neuen Bestimmungen in Ansehung der Bücher, keine andere Änderung erfolgte, als daß geschwärzte Bücher von 2 fl. 30 kr. auf 5 fl. pr. Centn. erhöht wurden, und daher alle von diesem Zeitpuncte bestandenen Verbothe und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr der Bücher, Zeitungen, Bilder, Kupferstiche, Steinabdrücke u. dgl., in ihrer vollen Wirksamkeit geblieben sind.

Hofkammerd. vom 20. Juni 1830, Hofz. 18395, Rggsz. 34596.

§. 1545.

Einfuhr der zum religiösen Gebrauche der Israeliten bestimmten weißen Bethmantel.

Se. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 13. Nov. 1839 zu genehmigen geruht, daß die Einfuhr der weißen zum religiösen Gebrauche der Israeliten bestimmten Bethmäntel aus Schafwolle, aus dem Auslande allgemein gestattet, und die Eingangsgebühr dafür mit 12 kr. vom Geldwerth festgesetzt werde, bei deren Berechnung jedoch der Werth eines einzelnen solchen aus dem Auslande bezogenen Mantels niemals minder als mit 5 fl. C. M. angenommen werden darf.

Die Eingangsverzollung findet nur bei Legstätten und auf Hauptlegstätten Statt.

Hofkammerd. vom 4. Jänner 1840, Hofz. 49058, Rggsz. 4238.

§. 1546.

Pflicht der Wiener Juden zur Entrichtung der Jura Stolae an die katholischen Pfarrer.

Die in dem Kirchsprengel von St. Stephan in Wien wohnenden Juden haben der Churpriesterschaft, pro juribus stolae jährlich 100 fl. Rheinisch in zwei Terminen von Georgi und Michaeli, jedesmal zu 50 fl., zu entrichten.

Im Jahre 1664 kam nähmlich zwischen der Judenschaft und der Churpriesterschaft ein Vergleich zu Stande, in welchem sich erstere verband, letzterer jährlich obige 100 fl. auf ewige Zeit zu bezahlen.

Dieser Vergleich wurde im Jahre 1724 erneuert. Im Jahre 1738 wurde die Schuldigkeit jener jährlichen Zahlung wiederholt bestätigt, und als im Jahre 1782 die Judenschaft sich auf das Judenpatent vom 2. Jänner 1782 berief, wornach die Leibmauth, worunter sie jene 100 fl. rechneten, aufgehoben wurde, und um Enthebung jener jährlichen Zahlung bath, erfloß die Hofentschließung vom 9. Dec. 1783, daß die Judenschaft mit ihrem Gesuche ab-, und bei vermeintlicher Beschwerde in dem ordentlichen Wege Rechtens anzuweisen sey.

b. Von den jüdischen Ehen.

§. 1547.

Allgemeine Norm in Ehesachen der Juden. Abweichung vom allgemeinen Eherechte bei den Juden. Auf was sich diese Abweichung bezieht.

Erläuterung einiger die Judenehen betreffenden Ausdrücke.

Sämmtliche in den k. k. Landen befindliche Juden sind in Ehesachen, so viel es die Gültigkeit des Civilcontractes betrifft, durchgehends nach dem Ehepatente (16. Jänner 1783) zu beurtheilen und zu behandeln, wornach dann auch die zwischen Juden vorfallenden Eheſtreitigkeiten, so wie sie in dem Ehepatente dem Richter zugewiesen sind, vor das allgemeine Ortsgericht, in den übrigen Fällen aber vor die politische Behörde gehören.

Hofd. vom 18. April 1785.

Und nachdem für die k. k. christlichen Unterthanen bereits eine Verordnung in Ehesachen erlassen war, wurde befohlen, auch die k. k. jüdischen Unterthanen, was den bürgerl. Vertrag der Ehe und dessen Folgen betrifft, an diese Verordnung zu binden, in so weit hier ein oder anderer Punct in Ansehung ihrer nicht näher bestimmt wird.

Patent vom 3. Mai 1786.

Bei der Judenschaft haben nämlich mit Rücksicht auf ihre Religionsverhältnisse mehrere Abweichungen von dem in dem II. Hauptstücke des ersten Theiles des a. b. G. B. allgemein bestehenden Eherechte Statt.

A. b. G. B., §. 123.

Wobei überhaupt zu erinnern kommt, daß nach dem §. 64 des a. b. G. B. Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden können. Die Abweichungen beim jüdischen Eherechte beziehen sich:

I. Auf den Eheconsens;
II. auf die Ehehindernisse;
III. auf die Verkündigung;
IV. auf die Trauung selbst;
V. auf die Ungültigkeit der Ehe;
VI. auf die Ehescheidung.

Es wird übrigens hierbei für Pfarrkirche, Synagoge oder Schule, wo die Gemeinde sich zum Gebethe versammelt, für Pfarrbezirk, der Bezirk der zu einer Synagoge oder Schule gehört, für Sonntag Sabbath, für Taufname, Vorname, für Pfarrer, Vorsteher der Synagoge, und wo keine Synode, ist, der Vorsteher der Schule genommen a).

Patent vom 3. Mai 1786, §. 2.

a) Siehe das besondere Eherecht der Juden in Österreich nach den §§. 123—136 des a. b. G. B. von Ignaz Graßl bei Mösle sel. Witwe 1838.

Diese selbstständige Monographie erschöpft den Gegenstand vollkommen, während Winiwarter und Nippel in ihren Commentarien über das ganze bürgl. Gesetzbuch nur über die §§. 123—126 und auch Bergmeyer in seinem bürgl. Rechte der österr. Armee Erläuterungen hierüber geben.

Auch im ersten Bande meiner Beiträge zur österr. politischen Gesetzkunde kommt die Lehre von den Ehen der Juden in der Abhandlung I. von der politischen Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns und insbesondere in der Haupt- und Residenzstadt Wien vor; so wie in Dolliner's Werke über das allgemeine Eherecht auch von dem speciellen Eherecht der Juden die Rede ist.

Beachtenswerth sind aber die letzten allgemeinen Bemerkungen über diese Materie in Wagner's Zeitschr. 1827, XII. Heft, Hauptblatt Seite 317—330.

§. 1548.

Ad 1. Anzeige einer vorzunehmenden Ehe.

Ansuchung des Eheconsenses.

Von Ehen seiner Kinder soll der tolerirte Hausvater stets die Anzeige machen.

Patent vom 2. Jänner 1782, §. 6.

Denn zur Schließung einer gültigen Ehe zwischen Juden müssen die Verlobten die Bewilligung (von dem Kreisamte) bewirken, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein oder der andere Theil einverleibt ist.

Wirkungskreis der Länderstellen vom 26. Mai 1786, §. 36.

A. b. G. B., §. 124.

In Wien ertheilt die k. k. niederösterr. Regierung diesen Consens, welchen sie verweigern kann, wenn ein inländischer Jude über die festgesetzte Zahl die Verheirathung ansucht.

Wirkungskreis der Länderstellen vom 16. Mai 1786, §. 36.

§. 1549.

Ehebewilligungen für Israeliten auf dem Lande in Österreich unter der Enns.

Aus Anlaß eines speciellen Falles findet die Regierung sich bestimmt, die Kreisämter darauf aufmerksam zu machen, daß, da die Israeliten auf dem Lande in Niederösterreich nicht geduldet sind, und diejenigen, denen ausnahmsweise die Bewilligung zum Aufenthalte auf dem Lande von der Regierung ertheilt wird, in Beziehung auf religiöse Handlungen, gleich den in Wien geduldeten Israeliten der Regierung unterstehen, die bei den Kreisämtern etwa vorkommenden Gesuche von Israeliten um Trauungsbewilligung kein Gegenstand des kreisämtlichen Erkenntnisses, sondern der Regierung zur Entscheidung vorzulegen seyen.

Rggsv. vom 10. Nov. 1833, Z. 61239.

§. 1550.

Allgemeine Bedingungen zum Heirathsconsens.

Der Heirathsconsens wird nur gegen dem ertheilet, daß die Hochzeit in Gegenwart des Judenschafts-Commissärs gegen vorläufige Vorzeigung des Consenses von dem Schutzherrn und gegen Bezahlung der gewöhnlichen Taxe vollzogen werde, sodann aber die Braut sich mit ihrem Bräutigam von Wien wegbegeben soll.

Rggsd. vom 1. Nov. 1787.

§. 1551.

Besondere Bedingung zur Ehebewilligung.

I. Ausweisung des erhaltenen Normalunterrichtes von Seite der Brautleute.

Kein Jude soll getrauet werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann.

Hofkzld. vom 15. April 1786, Rggs. Inr. vom 28. April 1786.

§. 1552.

Strafe der Übertretung.

a. Für diejenigen, die sich dennoch trauen lassen.

Diejenigen, welche sich dieser Anordnung zuwider trauen lassen, werden (jetzt) nach dem Gesetzbuche über schwere Polizeiübertretungen nach dem XIII. Hauptstück §. 262 behandelt.

Hofkzld. vom 15. April 1786, Rggs. Int. vom 28. April 1786.

Dieser §. sagt nähmlich:

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist mit strengem Arrest von drei zu sechs Monaten, und der Verführende stets strenger zu bestrafen, der Arrest aber noch zu verschärfen, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

§. 1553.

b. Für diejenigen, die dennoch die Trauung verrichteten.

Diejenigen, welche die Trauung verrichtet haben, werden ihres Amtes entsetzt, und für unfähig erklärt, jemals ein Amt zu bekleiden.

Hofkzld. vom 15. April 1786, Rggs. Int. vom 28. April 1786.

§. 1554.

Die Ausweisung von Familienstellen bei Verehelichungen ist aufgehoben.

Von der Vorschrift a), nach welcher die Tolerirten bei ihrer Verehelichung irgendwo Familienstellen auszuweisen verpflichtet sind, hat es abzukommen, da die Toleranz nach ihrem Tode auch auf ihre Witwen, Söhne und Töchter, in so fern die Söhne sich nicht selbstständig niederlassen, auszudehnen ist.

Allerh. Entsch. vom 27. Jänner 1837.

Hofkzld. vom 3. Febr. 1837, Hofz. 2558, Rggsz. 9035.

a) Der Regierung wurde noch mit Hofkzld. vom 28. Nov. 1833, Hofzahl 36268, Rggsz. 60144, zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften genau gehandhabt werden, wornach keinem Israeliten die Trauung bewilligt werden darf, der nicht über eine Familienstelle sich auszuweisen vermag, und wornach diejenigen Israeliten, welche ohne Bewilligung sich trauen lassen, strenge zu bestrafen sind.

§. 1555.

Bedingung des Abreisens von den neu Verehelichten und nicht Tolerirten von Wien.

Die k. k. niederösterr. Regierung hat sich bei Bewilligung von Verheirathungen fremder in Wien nicht tolerirter Juden mit Wiener Jüdinnen mit der größten Vorsicht zu benehmen, und sich gleich bei Ertheilung der Heirathsbewilligung schon die volle Sicherheit zu verschaffen, daß solche Juden gleich nach vollzogener Verehelichung von Wien abreisen.

Hofd. vom 11. Jänner 1811, Rggsd. vom 25. Jänner 1811.

§. 1556.

Besondere Vorsicht bei Heiraths-Consensen für jüdische Soldaten.

Die beim Militär befindlichen Juden sollen in Hinsicht des Befugnisses, sich zu verehelichen, so wie die Christen behandelt werden, hierbei jedoch die beim Militär bestehende Normalvorschrift vom 29. Sept. 1777 von dem Regiments- und Corpscommandanten genau beobachtet werden. Zugleich wurde eine Abschrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe an sämmtliche General-Militärcommanden dießfalls erlassenen Verordnung zur Wissenschaft mitgetheilt.

Hofkzlv. vom 7. März 1815, Rggsd. vom 20. März 1815.

Der 39. §. des Heirathsnormales vom Jahre 1812 lautet wie folgt: Den Soldaten jüdischer Religion kann die Erlaubniß zu heirathen auf keine Art ertheilt werden; selbst in dem Falle, daß ein bereits verheiratheter Jude als Soldat gestellt worden, und sein Weib zum Regiment mitbrächte, ist dasselbe in Gemäßheit der schon unterm 6. Juli 1799 ergangenen Anordnung in ihre Heimath zurückzuweisen, wo sie sich den Unterhalt selbst zu verschaffen hat.

Nunmehr haben Se. Maj. über einen Allerhöchstdenselben erstatteten Vortrag der vereinigten Hofkanzlei zu entschließen geruht, daß den beim Militär dienenden Juden auf gleiche Art wie den Christen das Heirathen zu gestatten, jedoch den Regiments- und Corpscommandanten die genaue Beobachtung der Normalvorschrift vom 29. Sept. 1777 bei Ertheilung der Heiraths-Consense auch in Hinsicht der Juden einzubinden wäre.

Durch diese allerh. Entschl. erleidet der §. 39 des Heirathsnormales vom Jahre 1812 eine wesentliche Änderung, wovon den Generalcommanden zur eigenen Wissenschaft und allgemeiner Publication die Eröffnung gemacht wurde.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 13. Febr. 1815 an sämmtliche Armee- und Ländercommanden und Gouvernements. Bei Ertheilung der Heiraths-Consense für Soldaten, die Juden sind, hat

übrigens das Militär nur im Einverständnisse mit der betreffenden politischen Behörde, welche die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit solcher Ehen zu erheben hat, zu Werke zu gehen.

Hofkzld. vom 23. Juni 1815.

§. 1557.

Wann sich die k. k. niederösterr. Regierung von Ertheilung des Eheconsenses zu enthalten hat.

Die k. k. niederösterr. Regierung hat sich von Ehebewilligungs-Ertheilungen für böhmische Juden sorgfältig zu enthalten.

Hofd. vom 18. August 1812.

Allen Lemberger Juden wurde untersagt, außer einer Lemberger Jüdin keine aus einer andern Gemeinde zu heirathen.

Hofd. vom 4. April 1805.

Diese Verordnung hatte die Absicht, die Zahl der jüdischen Familien in Lemberg zu vermindern, oder doch nicht vermehren zu lassen, mithin ist selbe nur für die Stadt Lemberg erlassen worden, und kann somit für solche Lemberger Juden, die sich in Wien bleibend aufhalten dürfen, nicht angewendet werden.

Hofkzld. vom 31. Dec. 1810, Rggs. Int. vom 17. Jänner 1811.

§. 1558.

Ad II. Ehehinderniß der Verwandtschaft unter Juden.

Einholung der dießfälligen Dispens bei der Landesstelle.

Das Ehehinderniß der Verwandtschaft erstreckt sich unter Seitenverwandten bei der Judenschaft nicht weiter als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester. Das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränkt: Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester, und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester, zu ehelichen.

A. b. G. B., §. 128.

Wenn jedoch wichtige Ursachen eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, die wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft dazu für unfähig durch das erflossene Gesetz erklärt worden, so soll der Fall allezeit vorläufig der Landesstelle angezeigt, und derselben Bewilligung zu einer solchen Ehe eingeholt werden.

Patent vom 3. Mai 1785, §. 1; denn die Ehedispensationen für Unterthanen von verschiedener Religion sind den Länderstellen unter Beobachtung der hierwegen vorgeschriebenen Maßregeln überlassen.

Wirkungskreis der Länderstellen vom 26. Mai 1786, §. 85.

§. 1559.

Welche Behörde die Ehedispens ertheilt.

Die Ehedispenssachen der Juden sind der Final-Erledigung der Landesstelle überlassen.

Wirkungskreis der Länderstellen vom 29. Jänner 1800.

§. 1560.

Ad III. Verkündigung der Judenehen.

Nachsicht derselben.

Die Verkündigung der Judenehen muß in der Synagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethhause, wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein und der andere Theil einverleibt ist, an drei nach einander folgenden Sabbath- oder Feiertagen mit Beobachtung der in den §§. 70—73 des a. b. G. B. ertheilten Vorschriften geschehen.

Die Nachsicht von der Verkündigung ist nach der Vorschrift der §§. 83—88 des a. b. G. B. zu erlangen.

A. b. G. B., §. 126.

§. 1561.

Ad IV. Trauung der Juden.

Vermeidung lärmender Erlustigungsarten dabei zur Advent- oder Fastenzeit.

Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religionslehrer (Religionsweiser) der Hauptgemeinde des einen oder andern verlobten Theiles, nachdem sie sich mit dem erforderlichen Zeugnisse ausgewiesen haben, in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden.

Der Rabbiner oder Religionslehrer kann auch den Rabbiner oder Religionslehrer einer andern Gemeinde zur Trauung bestellen.

A. b. G. B., §§. 127 und 128.

Die Hochzeit hat übrigens in Gegenwart des Juden-Commissärs zu geschehen.

Den Juden ist zwar die Schließung der Ehe zur Advent- oder Fastenzeit nicht zu untersagen, jedoch ist nicht zuzugeben, daß sie in diesen gebothenen Zeiten ihre Hochzeiten mit Musik oder ähnlichen Erlustigungsarten begehen.

Hofd. vom 8. Oct. 1807.

§. 1562.

Heirathstaxen für Juden.

Nachdem die Erläſſe, welche den Israeliten als ſolchen Befugniſſe und Zugeſtändniſſe einräumen, der Taxe nach den bisherigen Vorſchriften unterliegen, in ſo ferne dieſe nicht durch das Stempel- und Taxgeſetz vom 27. Jän. 1840 außer Wirkſamkeit geſetzt wurden, wie es hinſichtlich der Taxen für die Zwiſchenverhandlungen der Expeditionstaxen u. ſ. w. der Fall iſt, ſo kommen hier dieſe Heirathstaxen aufzuführen, die noch in Wien fortbeſtehen, weil ſie durch jenes Geſetz nicht außer Wirkſamkeit geſetzt worden ſind, als:

a) Verehelichungs-Conſenstaxe 25 fl.

Jene Juden, die eine 400 fl. überſteigende Toleranzgebühr entrichten, haben nebſt dieſer Taxe zu 25 fl. noch 10 Procent von dem Betrage ihrer ganzen Toleranzgebühr zu zahlen.

b) Ehe-Dispenstaxe.

Nachdem für die Dispenſen in Ehenſachen den Akatholiken eine Taxe mit 50 fl. vorgeſchrieben iſt, ſo kommt dieſe nämliche Taxe pr. 50 fl. auch den Juden für die Dispenſation in Eheſachen vorzuſchreiben.

Hofkammerv. vom 9. März 1809, Rggs. Int. an das Rggs. Cameral-Taxamt vom 4. April 1809.

Bisher wurde von den ſich verehelichenden Jüdinnen immer für den Schleier, den ſie vor der Trauung nach dem moſaiſchen Geſetze zu tragen verbunden ſind, eine Taxe von 25 oder 100 oder 300 fl., nach der Gattung des gewählten Schleiers, der entweder aus Wolle oder Seide oder einem mit Gold und Silber eingewirkten Stoffe beſtanden, abgenommen und zu dem niederöſterr. Rggs. Taxamt abgeführt.

Da nun dieſe Taxe mit der Toleranz keinen unmittelbaren Zuſammenhang hat, ſo hat es überhaupt bei den jüdiſchen Heirathstaxen ſein Verbleiben.

Hofd. vom 12. Juli 1782, Rggsd. vom 23. Juli 1782.

§. 1563.

Ad V. Fall der Ungültigkeit einer Judenehe.

Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften geſchloſſen wird, iſt ungültig.

A. b. G. B., §. 129.

Se. k. k. Maj. haben über die Frage: Wie die durch das Geſetz im Allgemeinen erklärte Ungültigkeit einer ohne kreisämtliche Bewilligung geſchloſſenen Judenehe in den vorkommenden einzelnen Fällen zur Wirkſamkeit gebracht werden ſoll, mit allerh. Entſchl. vom 5. Dec. 1826 in Erwägung, daß

1. im §. 124 des a. b. G. B. die Einholung der kreisämtlichen Bewilligung als ein Erforderniß zur Schließung einer gültigen Judenehe vorgeschrieben;

2. im §. 129 eine Judenehe, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, für ungültig erklärt, und

3. im §. 130 die Bestrafung der dawider Handelnden nach dem Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen angeordnet worden ist, zu erklären befunden, daß eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Judenehe ipso facto ungültig ist, weil sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist, und daß es demnach bei solchen Ehen des Verfahrens, welches im Allgemeinen bei mit einem Hinderniſſe behafteten Ehen vorgeschrieben ist, nicht bedarf, mithin diese Vorschriften und namentlich die §§. 94 und 97 des a. b. G. B. auf Judenehen nicht anwendbar sind.

Hofkzld. vom 10. Dec. 1826, Hofz. 34933, Rggsz. 176.

§. 1564.

In welchen Übertretungsfällen die Abschaffung eintritt, in welchen nicht.

Sollte ein Jude die Vorschrift, daß kein solcher, der auf die Begünstigung des Aufenthaltes in Wien Anspruch macht, ohne vorläufige Anzeige an die k. k. niederösterr. Regierung und ohne Bewilligung sich verehelichen soll, überschreiten, so ist derselbe entweder zu dem Aufenthalte in Wien nicht geeignet, oder er hat auf diese Begünstigung gesetzliche Ansprüche.

Im ersten Falle unterliegt die Abschaffung ohnehin keinem Anstande; im zweiten Falle aber bleibt der Behörde, wie in so vielen anderen Fällen, wo weder ein Verbrechen, noch eine schwere Polizeiübertretung vorhanden ist, das Recht der Ahndung eingeräumt, die nach dem allgemeinen Grundsatze der Zurechnung und nach gehöriger Würdigung der individuellen Umstände bis zur Abschaffung einschließig, arbiträrisch gegen Vorbehalt des Recurses an die Hofkanzlei Platz greifen mag.

Hofkzld. vom 21. Nov. 1811, Rggs. Int. vom 8. Dec. 1811.

§. 1565.

Ad VI. Scheidung der Juden.

a) Von Tisch und Bett.

Bei der Scheidung von Tisch und Bett gelten auch in Rücksicht der jüdischen Eheleute die allgemeinen Vorschriften; sie haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religionslehrer zu wenden, und dieser hat die §§. 104—110 des a. b. G. B. enthaltenen Anordnungen zu beobachten.

A. b. G. B., §. 122.

§. 1566.

b) Förmliche Trennung einer Judenehe.

Eine gültig geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freien Einwilligung vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennt werden, jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bei ihrem Rabbiner oder Religionslehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch zur Wiedervereinigung fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die auferlegte Pflicht erfüllt, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber, die Partei von dem Entschlusse abzubringen nicht vermocht habe.

A. b. G. B., §. 133.

Mit diesem Zeugnisse müssen beide Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwei Monate zurückweisen. — Nur wenn auch dieses fruchtlos oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, so soll das Landrecht gestatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beide Theile nochmals vor Gericht erklärt haben, daß sie den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten, und dadurch die Ehe aufgelöst werden.

A. b. G. B., §. 134.

Ist die Ehe gesetzlich ungültig, so bedarf es der Ertheilung eines Scheidebriefes nicht.

Hofkzld. vom 18. August 1802.

§. 1567.

Scheidung auf Ehebruch bei Judenehen.

Wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat, und die That erwiesen wird, so steht dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber muß bei dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und gleich einer andern Streitsache behandelt werden.

A. b. G. B., §. 135.

§. 1568.

Benehmen bei der Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn ein Theil oder beide zur christlichen Religion übergetreten sind.

Se. k. k. Majestät haben über allerunterthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle, in Hinsicht auf die Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn Ein Theil oder beide zur christlichen Religion übergetreten sind, mit allerh. Entschl. vom 21. Juli 1821 zu bestimmen geruht: daß vor der Trennung sowohl, als auch vor der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist, jederzeit zuerst der competente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen zu machen habe, wobei es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Ehetheile, wenn derselbe freiwillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen.

Nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religionslehrers hat sodann das betreffende Gericht den Vergleichversuch mit beiden Eheleuten vorzunehmen, und erst, wenn auch dieser vergebens war, sein Amt weiters nach den Gesetzen zu handeln.

Wenn ferner beide jüdische Eheleute zur christlichen Religion übergetreten sind, so ist es ihnen selbst zu überlassen, ob sie ihre Ehe durch priesterliche Einsegnung ihres neuen Seelsorgers geheiligt haben wollen.

Hofkzld. vom 6. Jänner 1822, Hofz. 340, Rggsz. 2955.

§. 1569.

Auflösung von Ehen zwischen ursprünglich jüdischen Ehegatten, wovon Ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist.

Über vorgekommene Zweifel, wie sich in dem Falle zu benehmen sey, da ursprünglich jüdische Ehegatten, wovon Ein Theil zur christlichen Religion übergetreten, der andere aber im Judenthume zurück geblieben ist, von dem ihnen im §. 136 des a. b. G. B. eingeräumten Befugnisse Gebrauch machen, und die Auflösung ihrer Ehe erwirken wollen, und insbesondere, ob die Übergabe und Annahme des Scheidebriefes, dessen in den §§. 134 und 135 des a. b. G. B. erwähnt wird, auch durch Bevollmächtigte Statt finden könne, und an welche Förmlichkeiten der christlich gewordene Ehegatte bei der Bestellung eines Bevollmächtigen bei der Ausstellung, Übergabe oder Annahme des Scheidebriefes gebunden sey, haben Se. Maj. (nach dem Inhalte eines k. k. Hofkzld. vom 19., empfangen den 27. Juli 1827, Z. 19411) mit allerh. Entschl. vom 11. Mai 1827 zu erklären geruht:

1. Die Übergabe und Annahme des Scheidebriefes könne durch Bevollmächtigte Statt finden;

2. der katholisch oder christlich gewordene Ehetheil habe, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit ein der israelitischen Religion zugethanes Individuum hierzu zu erwählen, und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, daß in selber nichts den Grundsätzen und Vorschriften der katholischen oder sonstigen christlichen Religion, zu der er sich bekennt, Zuwiderlaufendes enthalten sey, sonst aber, in so weit hiernach thunlich, alle in den jüdischen Religionsgebräuchen gegründete etwaige Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Ehetheiles beseitigt werden, und somit auch dieser die Ehe für vollkommen aufgelöst zu halten, keinen gegründeten Anstand nehmen könne.

Rggscirc. vom 3. August 1827.

§. 1570.

Ob beiden Theilen — dem jüdisch Gebliebenen und dem christlich Gewordenen — gestattet ist, zu einer neuen Ehe zu schreiten.

Aus Veranlassung eines speciellen Falles wird auf die Verordnung der obersten Justizstelle vom 28. Juni 1806 hingewiesen, welche ausdrücklich bestimmt, daß, wenn eine vormals jüdische Ehe durch die gerichtlich erklärte wechselseitige Einwilligung getrennt worden, das Gesetz beiden Theilen (dem jüdisch Gebliebenen und dem christlich Gewordenen) gestattet, zu einer neuen Ehe zu schreiten.

Hofkzld. vom 27. Juli 1826, Hofz. 21154, Rggsz. 39529.

Se. k. k. Maj. haben über die Frage, ob getaufte Israeliten bei Lebzeiten ihrer getrennten jüdischen Ehegatten mit Katholiken eine neue Ehe eingehen können, unterm 27. Jänner 1837 folgende allerh. Entschl. herabgelangen zu lassen geruht:

Das Hofd. vom 26. August 1814 der Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1099 ist auf Israeliten, die zur katholischen Religion übergetreten, und von dem israelitisch gebliebenen Ehetheile durch den Scheidebrief nach Vorschrift des a. b. G. B. geschieden sind, nicht anzuwenden, sondern es hat in Ansehung derselben bei der Anordnung des Hofd. vom 28. Juni 1806 der Just. Gesetzs. Nr. 771 und der §§. 133—136 des a. b. G. B. zu verbleiben.

Hofkzld. vom 4. Febr. 1837, Z. 2560, Rggsv. vom 18. Febr. 1837, Z. 8870.

§. 1571.

Bei jüdischen Ehescheidungsprocessen hat die Kammerprocuratur nicht zu interveniren.

Wenn eine Judenehe in Gemäßheit des §. 135 des a. b. G. B. mittelst einer vom Manne gegen das Weib gestellten Klage getrennt werden soll, oder wenn es nach der den jüdischen Eheleuten vermöge ihrer Religionsbegriffe nach den §§. 133 und 134 eingeräumten vollen Freiheit auf die Trennung der Ehe mit wechselseitiger freier Einwilligung ankommt, und so auch in dem Falle einer, wegen eines Hindernisses bevorstehenden Ungültigkeitserklärung einer Judenehe, hat weder die fiscalämtliche Vertretung einzutreten, noch ist die Beiziehung eines politischen Repräsentanten zur Verhandlung oder Entscheidung von Seite der Gerichtsbehörden erforderlich.

Justiz-Hofd. vom 13. Nov. 1816.

c. Von der Beschneidung.

§. 1572.

Aufstellung eines eigenen Beschneiders.

Vorschriften hinsichtlich der Beschneidung der Israeliten.

Einem israelitischen Wundarzte ist von der vereinten Hofkanzlei in der Eigenschaft als Judenbeschneider der zeitliche Aufenthalt auf drei Jahre mit dem Beisatze gestattet, daß er nach Verlauf dieser Frist um die Verlängerung ordnungsmäßig anzulangen habe.

Bei neugebornen Judenkindern ist die Beschneidung (welche stets der k. k. Polizei-Oberdirection anzuzeigen ist) so wie für die Israeliten in religiöser Hinsicht, so für die Sanitäts-Polizei, von solcher Wichtigkeit, daß die hierüber gesetzlichen Bestimmungen hier allerdings einer Erwähnung verdienen, da sie, ungeachtet nur für das Königreich Böhmen erlassen, doch auch, da sie auf ärztliche Erfahrungen gegründet sind, in Ermanglung einer eigenen Cinosur für Wien als ärztliches Parere auch bei den Israeliten in Wien angewendet zu werden verdient. Aus Anlaß der von dem Pilsener Kreis-Chirurgus in Betreff der jüdischen Beschneidung gemachten Vorstellungen wurde nämlich von dem Gubernium in Böhmen der Protomedicus vernommen, welcher dem israelitischen Physicus der Prager Judenschaft folgende drei Puncte zur Beantwortung vorlegte, und zwar:

1. Auf welche Art die Beschneidung verrichtet werde;
2. ob bei der bisher üblichen Art hier und da üble Folgen auf die Gesundheit und Erhaltung der Kinder beobachtet worden seyen;

3. ob selbe nicht auf eine anständigere Art verrichtet werden kann.

Diese Fragstücke wurden von dem besagten Physicus dem Vorsteher des Prager Beschneidungs-Bruderschafts-Gremiums folgender Maßen eröffnet und zwar:

ad 1. Der Operateur oder sogenannte Beschneider, nachdem er sich von der vollkommenen Gesundheit des Kindes, und daß es gehörig eingewickelt ist, überzeugt hat, faßt die Vorhaut desselben, welche oder der Eichel hervorragt, mit seiner linken Hand, zieht selbe vorwärts, indem er dabei die Eichel mit Vorsicht zurückschiebt, in der rechten Hand hält er das Messer, womit beschnitten wird, welches von dem feinsten Stahl, zweischneidig und möglichst platt geschliffen ist, mit diesem schneidet er in der größten Geschwindigkeit mit Einem Zuge die vorgezogene Vorhaut so entfernt, daß die Eichel nicht verletzt werden könne, hinweg.

Gleichwie nun bei einer solchen Behandlung aller Verletzung der Eichel ausgewichen wird, so geschieht auch, daß ein mehrerer Theil von der äußeren Haut der Vorhaut als von der unteren abgeschnitten wird, welche letztere darum auch nach dem gemachten Schnitte über die Eichel gespannt ist.

Diese faßt der Beschneider mit seinen zu diesem Zwecke eigens etwas zugespitzten Nägeln der beiden Daumen, zieht sie etwas aus einander, und schiebet sie auf das geschickteste unter die Krone der Eichel zurück; die solcher Maßen entblößte Eichel saugt der Beschneider, nachdem er vorher etwas Wein in den Mund genommen hat, spritzt das ausgesaugte Blut aus, nimmt abermals etwas Wein in den Mund, und bespritzt die Eichel damit. Nachdem dieses also geschehen, streut er auf die Wunde der Vorhaut ein dazu aufbewahrtes Pulver von faulem Holze oder armenischem Bolus, durch dessen Wirkung das Bluten der Wunde fast allezeit augenblicklich gestillt wird; falls aber solches nicht geschähe, werden kräftigere blutstillende Mittel angewendet, nach Umständen auch ein Wundarzt zur Hilfe gezogen.

Darin besteht also die ganze Beschneidungsart; damit aber diese immer ordentlich verrichtet werde, ist sie nur eigenen Männern anvertraut, welche in Prag ein eigens von der böhmischen Landesstelle anerkanntes Beschneidungs-Bruderschafts-Gremium ausmachen, durch welches Andere den Unterricht erhalten, die nach diesem ihren ersten Beschneidungsact nicht anders als in Gegenwart Eines des Gremiums verrichten dürfen;

ad 2. daß von der bisher üblichen Beschneidungsart keine üblen Folgen auf die Gesundheit und Erhaltung der Kinder zu besorgen seyen, läßt sich schon aus dem abnehmen, was über diesen Gegenstand in Absicht auf Behuthsamkeit und Vorsichtigkeit bei der Operation gesagt worden ist; dazu kommt noch die weitere Vorsicht: daß, sofern an dem Kinde die mindeste Unpäßlichkeit oder sonstige bedenkliche Umstände bemerkt werden, bei welchen

demselben durch die vorzunehmende Beschneidung der geringste Schade zugefügt werden könnte, die Beschneidung so lange aufgeschoben werde, bis desselben Gesundheit gänzlich hergestellt ist; zu größerer Sicherheit lasse man noch mehrere Tage verfließen, bevor zur Operation geschritten wird, und auch noch selbst an dem dazu bestimmten Tage werde das Kind nochmalen untersucht, um sich zu überzeugen, ob nicht etwa ein Hinderniß eingetreten sey. Bei dergestalt vorsichtiger Verfahrungsart wird allen üblen Folgen so gut vorgebeugt, daß der Physicus sich keines Falles erinnerte, wo einem Kinde allein und lediglich durch die Operation der Beschneidung ein Schade, vielweniger der Tod zugezogen worden wäre;

ad 3. bei so bewandten Umständen sey keine Ursache vorhanden, die eine Abänderung in dieser nach dem Gesetze verrichteten Beschneidungsart veranlassen könnte. Dieses ganze Geschäft wurde von der medicinischen Facultät wohl und mit Vorsicht geordnet befunden, und daher von dem böhmischen Gubernium mit Decret vom 13. Dec. 1797 zur Darnachachtung vorgeschrieben.

§. 1573.

Über die Beschneidungen sind Vormerkbücher nicht vorgeschrieben.

Über die Beschneidungen sind keine Vormerkbücher zu führen. Rggsd. vom 8. Mai 1794.

d. Von den Begräbnissen.

§. 1574.

Begräbnißplatz der Juden in Wien.

Ausschließung derselben von den Begräbnißorten der Christen. Besondere Vorschriften bei dem Begraben der Juden. Bestehen eigener Todtengräber und Todtenwäscherinnen.

Die Judenschaft in Wien hat ihren eigenen Begräbnißplatz vor der Währinger Linie.

Zwar müssen Reisende von einer andern Religion, als welche im Lande tolerirt ist, in dem Begräbnißplatze ihres Sterbeortes, welcher Religion er immer gehören mag, beerdigt werden, und der vorhandene Geistliche hat die Function zu verrichten; allein hierbei sind jedoch die Juden nicht verstanden.

Auf geschehene Anzeige von einem schrecklichen Falle, daß ein todt vermeinter Jude zu frühzeitig begraben, und dadurch eigentlich getödtet worden ist, haben Se. Maj. die bei den Juden bisher gewöhnliche frühere Beerdigung *) in den gesammten k. k. Erblanden unter einer den Vermögensumständen des Übertreters angemessenen Geldstrafe verbothen und verordnet: daß bei dieser Ge-

meinde eben so wenig, als es bei den übrigen Unterthanen geschieht, ein Verstorbener vor Verlauf von zweimal 24 Stunden beerdiget werden soll, es wäre denn, daß eine ansteckende Krankheit dessen Tod veranlaßt hätte.

Hofd. vom 10. April 1787.

In Folge dessen sind daher die jüdischen Todtenbeschauer angewiesen, sich genau und streng nach den bestehenden und ihnen von der k. k. niederösterr. Regierung zugekommenen Verordnungen zu halten, und keine Juden ohne Zeugniß des Heilarztes früher als vor zweimal 24 Stunden begraben zu lassen.

Rggsd. vom 5. März 1795.

a) Diese so gefährliche Gewohnheit der Juden ist in nachfolgenden, für Böhmen erlassenen Verordnungen ausgesprochen, die ich daher glaube hier anführen zu müssen.

Man hat den bei der jüdischen Nation herrschenden Gebrauch, und mit der Erhaltung der Menschen so unvereinbarlichen Mißbrauch entdeckt, daß die Verstorbenen noch den nämlichen Tag, ja oft in wenigen Stunden nach dem Tode begraben wurden, welche Gewohnheit nicht anders als eine üble Ausdeutung ihres Gesetzes und einen gewissen Aberglauben zum Grunde hat, woraus die schrecklichsten Folgen entstehen können. Von nun an darf also auch kein Jude der allgemeinen Verordnung gemäß, vor Verlauf der 48 Stunden beerdigt werden, und wenn es ja ein außerordentlicher Fall nothwendig machte, so muß auch vorläufig die genaueste Untersuchung von Seite des Kreisarztes vor sich gehen. Die Kreisämter werden hiervon nicht nur alle Ortsobrigkeiten zu verständigen, sondern auch darüber zu wachen haben, damit dieses Verboth jederzeit beobachtet, und unter keinerlei nichtsbedeutenden Vorwänden überschritten werde.

Verordnung in Böhmen vom 3. Juli 1786.

Es sind zwei Hauptgegenstände, welche bei der auf die Judenschaft auszudehnenden Beerdigungs-Vorschrift noch in Betrachtung zu ziehen kommen.

Diese sind:

1. Die bei den Juden gewöhnliche Zusammenwohnung vieler zahlreicher Familien, unter denen ein 48 Stunden lang liegender todter Körper, wenn er zu faulen anfängt, leicht eine Ansteckung verursachen könnte; und

2. der Sabbath und andere Festtage, an welchen ihnen die Beerdigung eines Verstorbenen durchaus verbothen ist, und weßwegen der Todte bisweilen über die festgesetzte Zeit unbegraben bleiben mußte.

Diese Fälle zu vermeiden, wurde nun erlaubt, daß an jenen Orten, wo nicht ein besonders abgesondertes Behältniß für die Verstorbenen angewiesen werden kann, der Kreisarzt oder bei dessen Entfernung auch der nächste approbirte Landwundarzt zur Besichtigung herbeigerufen, und nach dessen Erkenntniß in Hinsicht auf die aus der Natur der Krankheit oder aus was immer für anderen Ursachen überhand nehmende Fäulniß der Beerdigungstermin, so wie bei einfallendem Sab-

bath oder sonst ihnen geheiligten Festtage abgekürzt werden dürfte; doch versteht es sich von selbst, daß aller Mißbrauch einzuschränken, und davon nur dann Gebrauch zu machen sey, wann wirklich Gefahr vorhanden ist, und über die nothwendige schleunige Beerdigung die schriftliche Bestätigung des Wundarztes bei der Obrigkeit eingelegt wird.

Gubernialv. in Böhmen vom 14. August 1786.

§. 1575.

Taxfreiheit der Begräbnißbewilligungen bei Juden.

Begräbnißkosten jüdischer Soldaten.

Übrigens haben Se. Maj. zu befehlen geruht, daß für die Bewilligung zur Errichtung jüdischer Begräbnißstätten keine Taxen abgenommen werden sollen.

Hofkzld. vom 20. Nov. 1819, Hofz. 36693, Rggsz. 44507; dieß wurde dem Provinzial-Zahlamte zu seiner Richtschnur bekannt gemacht.

Rggsd. vom 26. Nov. 1819.

Die Begräbnißkosten jüdischer, außerhalb den Linien Wiens verstorbenen Soldaten dürfen endlich nach der Rggsv. vom 26. Jänner 1806 aus der Judenschaftscasse nicht mehr bezahlt werden.

Instr. für die Vert. vom Jahre 1807.

5. Von den Geburts-, Trauungs- und Sterbebüchern, dann Jahrestabellen der Juden.

§. 1576.

Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher.

a) Durch die Religionslehrer.

Die Juden sind gleichfalls zur Führung dieser drei Register anzuhalten, und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen, auf ihre Religion angewendeten Änderung beizubehalten. Wo ein Ortsrabbiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen; bei einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten wohnt.

Patent vom 20. Febr. 1784, §. 6.

In Berücksichtigung, daß die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher, sowohl von dem ersten israelitischen Religionslehrer als

auch von der k. k. Polizei-Oberdirection zur Controlle geführt werden, überdieß der erstere sämmtliche religiöse und alle darauf Bezug habenden Geschäfte bei dem Bethhause zu versehen hat, so hat auch in Zukunft der erste israelitische Religionslehrer, der die Stelle des Rabbiners vertritt, alle Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine nach den vorgeschriebenen drei Formularien, auf dem gehörigen Stempel und unentgeltlich mit der Vorsicht auszustellen, daß dieselben sowohl von ihm und zwei Vertretern unterfertigt, als auch von der k. k. Polizei-Oberdirection zur Controlle mit der ämtlichen Bestätigung versehen werden.

Rggsd. vom 1. Juni 1831, Z. 28791.

§. 1577.

Ahndung der dießfälligen Unterlassung.

Die Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen, und für immer als unfähig zu demselben zu erklären.

A. b. G. B., §. 131.

§. 1578.

b) Durch die k. k. Polizei-Oberdirection.

Die Führung der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher war ehemals dem Magistrate in Wien als Ortsobrigkeit anvertraut, und es wurde zugleich die Verfügung getroffen, daß, so oft sich ein solcher Fall ergab, die Anzeige an den Magistrat von den Familienhäuptern jedesmal unfehlbar gemacht werde.

Hofkld. vom 11. Nov. 1781.

Um jedoch bei den Geburts-, Trauungs- und Sterbebüchern mehrere Ordnung und Verläßlichkeit herzustellen, wurde bereits in Gemäßheit Hofbescheids vom 20. August 1790, mit Rggscirc. vom 30. Oct. 1790, §. 4, die Führung derselben dem damaligen Juden-Commissär (Polizeidirector), der die Juden am besten kennen, und bei den Trauungen auch zugegen seyn muß, übertragen, und in Ansehung der Verstorbenen ist demselben von Seite des Todtenschreiberamtes mit den nöthigen Anzeigen an die Hand zu gehen befohlen; den Juden aber unter einer Strafe von 50 fl. verbothen, ohne vorläufig davon dem Juden-Commissär die Anzeige gemacht zu haben, eine Beschneidung (siehe §. 1572) vorzunehmen.

Die späterhin von den Vertretern der in Wien tolerirten Juden geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher wurden ihnen endlich unterm 16. Mai 1791 abgenommen und unterm 20. Juni 1794 dem damaligen Regierungs-Judenschafts-Commissär mit dem Auftrage zugestellt, sich hierwegen nach der ihm in Judensachen zugekommenen Instruction pünctlichst

zu benehmen. Im Jahre 1797 wurde diese Bücherführung sammt dem ganzen Judengeschäfte der k. k. Polizei-Oberdirection übertragen.

Zum Behufe dieser Buchführung dient vorzüglich:

1. Die ordentliche Anzeige der Geburten, Trauungen und Sterbefälle, und

2. die zweckmäßige Art der dießfälligen Buchführung.

§. 1579.

Ad 1. Ordentliche Anzeige der Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der Juden.

Haftung dafür.

Allen jüdischen Familien ist aufgetragen, daß sie von jedem bei ihnen vorfallenden Geburts-, Trauungs- und Sterbefalle sogleich die Anzeige an die k. k. Polizei-Oberdirection machen sollen.

Rggsd. vom 3. Dec. 1784.

Bei den Tolerirten haben die Familienhäupter, bei den fremden die Wehmütter und Rabbiner für die richtige Anzeige der vorfallenden Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der Juden zu haften.

Rggsd. vom 8. Mai 1794.

§. 1580.

Zeit, binnen welcher die Anzeige geschehen soll.

Nach einer allerh. Entschl. sollen die jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher (jetzt) bei der k. k. Polizei-Oberdirection mit Verläßlichkeit geführt werden.

Der Magistrat und die Dominien inner den Linien Wiens wurden daher angewiesen, allen in ihrer Jurisdiction befindlichen Wehmüttern aufzutragen, jede Geburt eines Judenkindes, welcher sie beistehen, mit Angebung des Namens des Vaters, der Mutter, dann der Wohnung (jetzt), bei der k. k. Polizei-Oberdirection längstens binnen 24 Stunden nach der Geburt mündlich anzuzeigen.

Übrigens hat der Magistrat bei seiner Todtenanstalt die Einleitung zu treffen, daß täglich drei Abdrücke des Todtenzettels (jetzt an die k. k. Polizei-Oberdirection) gebracht werden.

Rggsd. vom 28. August 1794.

Da jedoch die Judenkinder männlichen Geschlechtes erst am achten Tage bei der Beschneidung, jene des weiblichen Geschlechtes erst bei der Fürsegnung der Mutter binnen drei oder vier Wochen die Namen erhalten, so wurde den Vertretern gestattet, die Gebur-

ten erst 24 Stunden nach gegebenem Namen anzuzeigen; jedoch haben die Vertreter von jenen Kindern männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche eher als ihnen ein Name ertheilt worden, sterben sollten, die Anzeige zu machen.

Rggsd. vom 25. Sept. 1794.

Hiernach sollen die Trauungs-, Geburts- und Sterbefälle der Juden auf das genaueste, und die letzteren zwei Fälle binnen 24 Stunden (jetzt) an die k. k. Polizei-Oberdirection angezeigt werden.

Daher wurde erst im Jahre 1794 der sämmtlichen Judenschaft in Wien durch ihre Vertreter, so wie den Wehmüttern durch den Wiener Stadtmagistrat und die Dominien ernstlich aufgetragen, dieser höchsten Verordnung pünctlichst nachzuleben, und jeden solchen Fall bei schwerer Verantwortung und dem zugleich ausgemessenen Pönfalle anzuzeigen.

Auf die dießfällige Beobachtung ist alle nur mögliche Aufmerksamkeit zu verwenden, und die allenfälligen Übertreter sind zur vorschriftmäßigen Ahndung unverzüglich der k. k. niederösterr. Regierung anzuzeigen.

Rggsd. vom 16. Oct. 1795.

§. 1581.

Strafe der Unterlassung.

Nach dem Rggsd. vom 8. Mai 1794 waren, Falls ein Geburts-, Trauungs- und Sterbefall entweder von den Wehmüttern oder den Rabbinern oder den Hausvätern nicht angezeigt würde, diese mit einer Strafe von 50 fl. für jeden solchen verschwiegenen Fall zu belegen.

Bei Gelgenheit, als jedoch die k. k. Polizei-Oberdirection die Tabelle über die im Jahre 1807 getrauten, gebornen und verstorbenen Israeliten der k. k. niederösterr. Regierung vorlegte und entnommen wurde, daß die Hebammen sowohl, als auch selbst die in Wien tolerirten Juden die Geburtsanzeigen bei der k. k. Polizei-Oberdirection zu machen nicht selten unterlassen, wurde verordnet: daß in Hinkunft jeder in Wien wohnhafte Israelit, und jede Hebamme bei einer Strafe von sechs Reichsthalern verpflichtet sei, die Geburt eines israelitischen Kindes längstens binnen acht Tagen nach derselben, der k. k. Polizei-Oberdirection anzuzeigen.

Rggsd. vom 2. Dec. 1807.

§. 1582.

Die Anzeige der Geburten an die Polizei-Oberdirection hat, ungeachtet der Religionslehrer nun auch solche Register führt, fortan zu geschehen.

Die nach den von der Regierung genehmigten Statuten von den Religionslehrern zu führenden Geburts-, Trauungs- und Sterberegister kann die k. k. Polizei-Oberdirection von ihrer Pflicht zur Führung dieser Bücher nicht entbinden; vielmehr hat der Religionslehrer, der zwar über die bezeichneten Acte nunmehr auch verläßliche Register zu führen berechtigt seyn soll, jeden einzelnen Fall auch der k. k. Polizei-Oberdirection zur Einschaltung in ihre Bücher, welche allein vollen Glauben haben, anzuzeigen.

Rggsd. vom 19. Febr. 1837, Rggsz. 9035.

Allen Hebammen und Geburtshelfern ist ferner bei der mit Hofbescheid vom 26. August 1790 bestimmten Strafe von 50 fl. zur Pflicht gemacht, jede Geburt und Beschneidung eines Judenkindes, entweder dem israelitischen Religionslehrer (Rabbiner) oder der k. k. Polizei-Oberdirection anzuzeigen.

Letztere hat sodann alle ihr unmittelbar angezeigten Geburtsfälle denen Religionslehrern ebenfalls mitzutheilen.

Rggsd. vom 19. Febr. 1837, Rggsz. 9035.

§. 1583.

Hinsichtlich der Trauungsbücher bedarf es keiner besonderen Bestimmungen.

Rücksichtlich der vollständigen Führung der Trauungsbücher ist es bei dem Umstande, als jedem Trauungsacte ein Abgeordneter der k. k. Polizei-Oberdirection zu interveniren hat, überflüssig, dem Religionslehrer neue gesetzliche Mittel in die Hand zu geben.

Rggsd. vom 19. Febr. 1837, Rggsz. 9035.

§. 1584.

Pflicht der Judenspitals-Verwaltung, Todtenfälle dem Religionslehrer anzuzeigen.

Die Judenspitals-Verwaltung ist verpflichtet, jeden Todesfall zur Kenntniß des Religionslehrers zu bringen, damit er nicht nur seine Todtenregister vervollständigen, sondern auch die weitere Anzeige an die k. k. Polizei-Oberdirection machen kann.

Rggsd. vom 19. Febr. 1837, Rggsz. 9035.

§. 1585.

Anzeige der Geburts-, Trauungs- und Todtenfälle der Juden auf dem Lande an die k. k. Polizei-Oberdirection in Wien.

Zur Evidenzhaltung der Trauungs-, Geburts- und Todtenfälle der etwa auf dem Lande mit Bewilligung der Landesstelle ausnahmsweise sich aufhaltenden israelitischen Glaubensgenossen und zur genauen und verläßlichen Controlle derselben hat das k. k. Kreisamt die Verfügung zu treffen, daß die Geburten und Trauungen von Israeliten und die Sterbefälle nicht bloß dem israelitischen Religionslehrer in Wien angezeigt, sondern auch dem Ortsgerichte angegeben werden, welche diese Anzeigen im Wege der Dominien alsogleich und unmittelbar an die k. k. Polizei-Oberdirection zu leiten haben.

Rggsv. vom 5. Nov. 1830, Rggsz. 59402.

§. 1586.

Ad 2. Art der Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher, und zwar in deutscher Sprache.

Über die in Wien vorfallenden Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der Juden sind die Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher mit der bündigsten Genauigkeit, Reinheit und Verläßlichkeit (jetzt) bei der k. k. Polizei-Oberdirection zu führen, und jedem, der einen Auszug eines solchen Falles verlangt, selben unentgeltlich, jedoch auf dem gehörigen Stempel zu ertheilen.

Rggsv. vom 8. Mai 1794.

Seit 1. Jänner 1788 müssen die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführt, dann alle Gebornen, Gestorbenen und Getrauten aber nicht anders als auf den deutschen Vornamen und auf ihren auf immer bestimmten angenommenen Geschlechtsnamen eingetragen werden.

Patent vom 23. Juli 1787, §. 4.

Die dießfälligen allgemeinen Vorschriften des Patents vom 20. Febr. 1784 gelten hier, wie der §. 6 jenes Patentes ausdrücklich bemerkt, mit geringen, auf die jüdische Religion angewendeten Änderungen. S. §§. 1171 und ff.

§. 1587.

Ämtliche Aufsicht auf obige Bücher für Israeliten.

Im Allgemeinen heißt es zwar:

Bei Untersuchung der Diözesen sei es die Pflicht der Bischöfe, sich jedesmal die Trauungsbücher, Geburts- und Sterberegister vorlegen zu lassen, und auch die Kreisbeamten hätten von Zeit zu

Zeit nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrif geführt werden.

Patent vom 20. Febr. 1784, §. 7 und 8.

Allein bei diesen Büchern der Juden in Wien führt die Regierung die Aufsicht; und nachdem die Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher, und die daraus ausgefertigten Scheine eigentlich eine Angelegenheit des Staates sind, so ist in einem solchen Buche, ohne vorhergegangene Anzeige an die Landesstelle und darüber erhaltener Genehmigung, nicht zu veranlassen.

Rggsd. vom 12. Mai 1807.

§. 1588.

Formulare für Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine für Israeliten.

In Berücksichtigung, daß die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher für Israeliten sowohl von dem ersten israelitischen Religionslehrer, als auch von der k. k. Polizei-Oberdirection zur Controlle geführt werden, überdieß der Erstere sämmtliche religiöse, und alle darauf Bezug habende Geschäfte bei dem Bethhause zu versehen hat, hat auch in Zukunft der erste israelitische Religionslehrer, der die Stelle des Rabbiners vertritt, alle Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine nach den nachfolgenden drei Formularien auf dem gehörigen Stempel, und unentgeltlich mit der Vorsicht auszustellen, daß dieselben sowohl von ihm und zwei Vertretern unterfertigt, als auch von der k. k. Polizei-Oberdirection zur Controlle mit der ämtlichen Bestätigung versehen werden.

Geburtszeugniß.

Von dem Unterzeichneten wird hiermit bezeuget, daß am ten des Jahres Ein tausend acht hundert . . . . . dem . . . . . Ehegattin . . . . . ein . . . . geboren, und de—selben am ten 18 der Name . . . . . beigelegt wurde, welches auch in dem Geburtsprotocolle der israelitischen Einwohner Wiens, Folio . . eingetragen ist.

Zur Urkunde dessen meine eigenhändige Fertigung.

Wien am 18

Gesehen am . . . . N. N.

israelitischer Religionslehrer.

Von den Vertretern der israelitischen Einwohner Wiens.

N. N.

N. N.

Bestätigung der löbl. k. k. Polizei-Oberdirection.

Wien am . . . . .

Trauungszeugniß.

Von dem Unterzeichneten wird hiermit bezeuget, daß am ten . . . im Jahre Ein tausend acht hundert . . . . das Brautpaar: Herr . . . . . ehelicher Sohn des Herrn . . . gebürtig aus . . als Bräutigam, mit der Tochter des Herrn . . . . . gebürtig aus . . . . . als Braut, in Gegenwart der Beistände . . . . . nach erfolgter Bewilligung der hohen k. k. niederösterreichischen Landesregierung dd. . . . . 18 . . Zahl . . . von . . . . . in . . . . nach israelitischen Gesetzen und Gebräuchen getraut, und deren Ehe eingesegnet worden, welcher Trauungsact auch unter demselben Datum, in dem Trauungsprotocolle der israelitischen Einwohner Wiens, Folio . . . eingetragen ist.

Zu dessen Urkunde meine eigenhändige Fertigung.

Wien am 18

Gesehen am . . . . .

N. N.
israelitischer Religionslehrer.

Von den Vertretern der israelitischen Einwohner Wiens.

Bestätigung der löbl. k. k. Polizei-Oberdirection.

Wien am . . . . . .

Todtenschein.

Von dem Unterzeichneten wird hiermit bezeuget, daß am ten . . . . im Jahre Ein tausend acht hundert . . d . . . . . aus . . . in einem Alter . . . . . zu . . . verstorben, und am ten . . . . 18 . . auf dem israelitischen Gottesacker nächst Wien vor der Nußdorfer Linie beerdigt worden ist.

Die Veranlassung des Todes wurde laut des obrigkeitlichen Beerdigungsscheines von der abgeordneten Todesbeschau für . . . . . erkannt. Welcher Sterb- und Beerdigungsfall in dem Sterbeprotocoll der israelitischen Einwohner Wiens, Folio . . eingetragen ist.

Zu dessen Urkunde meine eigenhändige Fertigung.

Wien am 18

Gesehen am . . . . .

N. N.
israelitischer Religionslehrer.

Von den Vertretern der israelitischen Einwohner Wiens.

Bestätigung der löbl. k. k. Polizei-Oberdirection.

Wien am . . . . . .

Rggs. Verordnung vom 1. Juni 1831, Z. 28691.

§. 1589.

Verboth für die Religionslehrer, Auszüge aus den Registern ohne Bestätigung der Polizei-Oberdirection auszufolgen.

Die von den Religionslehrern verfaßten Auszüge aus ihren Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern dürfen ohne Bestätigung der k. k. Polizei-Oberdirection bei sonstiger Strafe Niemanden ausgefolgt werden, und sind ohne diese Bestätigung auf jeden Fall ungültig.

Rggsb. vom 19. Febr. 1837, Rggsz. 9035.

§. 1590.

Vorlegung der Jahrestabellen.

Zu Ende eines Jahres soll von der k. k. Polizei-Oberdirection, von allen drei Registern eine mit dem Formulare in Rubriken übereinstimmende Jahrestabelle zusammengezogen, und dieselbe längstens bis halben Jänner nebst dem Conscriptions-Bezirksausweise auch an die Regierung überreicht werden, zu welchem Ende auch die Rabbiner die drei Register zu Ende des Jahres in eine mit dem Formulare und Rubriken übereinstimmende Jahrestabelle zusammenzuziehen, und dieselbe längstens bis halben Jänner nebst dem Conscriptionsausweise an die k. k. Polizei-Oberdirection zu senden haben.

Patent vom 20. Febr. 1784, §. 9.

b. Von dem Übertritte der Israeliten aus dem Juden- in das Christenthum.

§. 1591.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Hier kommt:

a. das Alter zum Übertritte,

b. die politischen und bürgerlichen Folgen des Übertrittes für die übergetretenen Israeliten zu beachten.

a. Alter zum Übertritte.

§. 1592.

Was hier zu beachten ist.

Ein Israelit wird Christ, entweder
a. aus eigenem Antriebe, oder
b. in Folge der Taufe der Ältern.

§. 1593.

Ad a. Übertritt aus eigenem Antriebe.

Alter hierzu.

Zwar wurde mit Hofentschl. vom 13. Febr. 1765, §. 2, gestattet, Judenkinder nach vollendetem siebenten Jahre, wenn sie es verlangen, ohne Weitern zu taufen; zwar wurde damals erlaubt, selbst Judenkinder, die das siebente Jahr noch nicht erreicht haben, jedoch getauft zu werden verlangen, nach vorausgegangener Untersuchung und genauer Prüfung von Seite der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, ob sie das genugsame, zu diesem großen Werke erforderliche Licht der Vernunft besitzen, zu taufen.

Allein bei Gelegenheit als ein getauft gewordenes Judenmädchen wieder abtrünnig geworden war, wurde mit Hofd. vom 30. Oct. 1789 verordnet: daß kein Judenkind vor Erreichung des achtzehnten Jahres getauft werden soll.

§. 1594.

Wann dieses Alter nicht nothwendig ist.

Ohne die Normalverordnung vom 30. Oct. 1789 gerade aufzuheben, ist jedoch der politischen Landesbehörde in jeder Provinz das Befugniß eingeräumt, aus wichtigen Ursachen, in Ansehung jener Juden, welche das vierzehnte Jahr bereits zurückgelegt haben, die Dispensation zu ertheilen; in andern Fällen hingegen jedesmal die besondere höchste Bewilligung hierüber einzuholen.

Hofkzld. vom 21. Oct. 1791, welche Verordnung sich jedoch bloß auf solche israelitische Kinder bezieht, die aus eigenem Antriebe zur christlichen Religion übertreten wollen.

Hofentschl. vom 29. Dec. 1828, Rggsz. $\frac{272}{829}$.

Dabei ist übrigens stets zum Grundsatze zu nehmen, daß ein Judenkind nicht eher getauft werden darf, als bis man sicher ist, daß es die hinlängliche Erkenntniß und entweder eine übernatürliche Nei-

gung oder einen aus Überzeugung erfolgten Antrieb zur Taufe habe, wozu weder Furcht noch Anlockung, noch was immer für eine Leidenschaft die Ursache gegeben hat, welches jedesmal gründlich untersucht werden muß, weil es der Religion an guten Christen, nicht aber an getauften gelegen ist.

Hofd. vom 31. März 1782.

Se. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 8. Mai 1838 die Länderstellen der deutschen Provinzen zu ermächtigen geruht, die Taufe jüdischer Kinder, welche das siebente Lebensjahr zurückgelegt, das vierzehnte aber noch nicht überschritten haben, dann zu bewilligen, wenn nachgewiesen ist, daß sie die Taufe aus freiem Willen begehren, in der katholischen Religion gehörig unterrichtet sind, und dessen Vater oder in Ermanglung desjenigen, welcher bei dem Kinde Vaterstelle vertritt, seine Beistimmung hierzu gibt. Fehlt diese Beistimmung, so ist der Fall wie bisher an die vereinte Hofkanzlei zur Einholung der allerh. Schlußfassung Sr. Maj. vorzulegen.

Von dieser allerh. Entschl. wurde die Regierung zur gemäßen Benehmung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Hofkzld. vom 13. Mai 1838, Hofz. 11580, Rggsz. 28772.

Wenn übrigens ein Jude von einem solchen Alter, wo selber zwar das Gute vom Bösen zu unterscheiden im Stande ist, das achtzehnte Jahr aber noch nicht erreicht hat, aus eigenem Antriebe auf dem Todtenbette die Taufe verlangen sollte, so kann einem solchen die Taufe ertheilt werden.

Hofkzld. vom 30. Oct. 1789, Rggsd. vom 13. Nov. 1789.

§. 1595.

Ad b. In Folge der Taufe der Ältern.

Hier kommt zu unterscheiden:

1. Wenn der jüdische Vater sich taufen läßt, die jüdische Mutter aber nicht, oder
2. wenn die jüdische Mutter sich taufen läßt, der jüdische Vater aber nicht.

Wenn beide Ältern zugleich getauft werden, unterliegt jene ihrer unmündigen Kinder ohnehin keinem Anstande.

§. 1596.

Ad 1. Wenn der jüdische Vater ohne die Mutter sich taufen läßt.

Bei einem jüdischen Ehepaare, wo sich der Gatte zu der katholischen Religion bekennt, sollen auch alle jene Kinder beiderlei

Geſchlechtes, die noch vor der Taufe des Vaters geboren ſind, jedoch die annos Discretionis noch nicht erreicht haben, ebenfalls getauft, und in der katholiſchen Religion erzogen werden.

Hofd. vom 19. Febr. 1790.

Denn bei dem Übertritte eines jüdiſchen Vaters zur chriſtlichen Religion haben alle Kinder, welche die annos Discretionis nicht erreicht haben, der Religion ihres Vaters zu folgen.

Hofd. vom 19. Juli 1808.

Und der zum Chriſten übertretende Vater kann ſeine Kinder beiderlei Geſchlechtes von was immer für einem Alter auch wider den Willen der im Judenthume verbleibenden Mutter zur Taufe führen.

Hofkzld. vom 6. December 1810, Rggscirc. vom 27. December 1810, §. 1.

§. 1597.

Welche Jahre in ſolchen Fällen als die Unterſcheidungsjahre (anni discretionis) zu betrachten ſind.

Die Beſtimmung der Unterſcheidungsjahre hat hier nach der Verordnung vom 15. Febr. 1765 zu geſchehen, ſo zwar, daß die Kinder unter vollen ſieben Jahren in der Regel mit dem Vater zu taufen ſind, denen über ſieben Jahren alten aber frei zu laſſen iſt, dem zum Chriſtenthume übertretenden Vater zu folgen, oder im Judenthume zu verbleiben.

Hofkzld. vom 6. Dec. 1810, Rggscirc. vom 27. Dec. 1810, §. 1.

§. 1598.

Was zu geſchehen hat, wenn ſelbſt ein unter ſieben Jahr altes Judenkind ſich weigert, dem Willen des zum Chriſtenthume übertretenden Vaters zu folgen.

Sollte ſich der kaum zu vermuthende Fall ergeben, daß ein unter ſieben Jahre altes Judenkind ſich weigert, ſeine Religion mit dem Vater zu verändern, ſo wäre nach der Verordnung vom 31. März 1783 in einer aus der politiſchen Behörde und dem Seelſorger beſtehenden Commiſſion zu erörtern, ob dieſes Kind aus Religionsbeweggründen ohne äußere Anlockung und mit hinreichender Kenntniß ſeiner Religionsſätze, bei der Religion, in der es geboren iſt, bleiben wolle, und dieſe Unterſuchung nach ſechs Monaten, binnen welchen es durch ämtliche Veranlaſſung über die Lehre des Chriſtenthums zu unterrichten wäre, zu wiederholen, bei abermaliger Weigerung aber dieſem Kinde keinen Zwang zur Taufe anzuthun.

Hofkzld. vom 6. Dec. 1810, Rggscirc. vom 27. Dec. 1810, §. 2.

§. 1599.

Weitere Verfügung zur Bekehrung der die Taufe verweigernden Judenkinder.

Damit der zum Christenthume Übertretende an der Bekehrung seiner die Taufe verweigernden Kinder, die nach dem Gesetze noch unter der väterlichen Gewalt sind, pflichtmäßig arbeiten kann, steht ihm frei, sie an einen solchen Ort zu geben, den er für den angemessensten hält, wo sie zwar nach ihren Religionsgrundsätzen leben können, aber wo er ungehindert durch sich selbst oder durch jemand anderen sie für die Annahme der christlichen Religion gewinnen kann. Ja durch drei Jahre, wenn sie unter dieser Zeit nicht aus der väterlichen Gewalt treten können, soll er sie selbst unter seiner häuslichen Gemeinschaft behalten können. Bei Kindern, die bei Vollendung dieser drei Jahre noch nicht zwölf Jahre alt sind, hat diese häusliche Gemeinschaft mit dem zum Christenthume getretenen Vater bis zu ihrem vollendeten zwölften Lebensjahre zu dauern.

Ebend. §. 3.

§. 1600.

Ad 2. Wenn die jüdische Mutter ohne den Vater sich taufen läßt.

Wenn der Vater in dem Judenthume verbleibt und die Mutter zur katholischen Religion übertritt, haben dagegen die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes der Religion des Vaters zu folgen.

Hofkzld. vom 19. Febr. 1790.

§. 1601.

Was in dem Falle zu geschehen hat, wenn der jüdische Vater stirbt.

Es hat jedoch dieß nur so lange zu dauern, als der im Judenthume verbliebene Vater bei Leben bleibt, nach dessen Tode aber, und wenn seiner Seite kein, die Versorgung auf sich nehmender Großvater vorhanden ist, bleibt der katholischen Mutter unbenommen, ihre Kinder, welche die annos Discretionis noch nicht erreicht haben, ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion zu erziehen.

Kod.

§. 1602.

Wie die wider den Willen der jüdischen Ältern getauften Kinder zu behandeln sind.

Zwar ist allen und jeden christlichen Landeseinwohnern und besonders den Hebräern alles Ernstes und nach beschaffenen Umständen

unter gemeſſener Strafe verbothen, ein unmündiges, mit nicht genugſamer Vernunft begabtes Judenkind heimlich zu entführen, und wider den Willen ſeiner Ältern, Vormünder oder Gerhaber zu taufen.

Hofd. vom 15. Febr. 1765, §. 1.

Zwar wurde in Gemäßheit des Hofd. vom 12. April 1787, Rggscirc. vom 24. April 1787, verordnet, daß allen Accoucheurs und Hebammen unter einer Strafe von 1000 fl. oder halbjährigem Gefängniß die Taufe der Judenkinder und alſo auch dann die Nothtaufe unterſagt werden ſoll, wenn etwa aus den Umſtänden der Geburt oder der Schwäche des Kindes für das Leben desſelben wirkliche Beſorgniſſe entſtehen ſollten; — weil derlei Kinder immer den Ältern gehören, und es alſo dieſen allein zuſtehen kann, ſie taufen zu laſſen oder nicht.

Allein, im Falle wider dieſes ausdrückliche Verboth die Taufe eines unmündigen Judenkindes von jemanden unternommen worden wäre, und hierbei Materie und Form des Sacramentes beigefügt worden zu ſeyn bewieſen ſeyn ſollte, wurde zugleich verordnet, daß eine ſolche, obſchon unerlaubte Taufe nach der Lehre aller katholiſchen Schriftgelehrten für gültig zu achten, das getaufte Judenkind aber ſofort von ſeinen jüdiſchen Ältern und Befreundeten abzuſondern, und auf Koſten desjenigen, welcher die verbothene Taufe vorgenommen, bei guten und frommen Chriſten zu erziehen, oder wenn derſelbe dazu die Mittel nicht hätte, das getaufte Judenkind in einem Waiſenhauſe oder Spital, zum Unterricht und Erziehung, bis ſelbes eine Profeſſion zu erlernen fähig ſeyn wird, abzugeben ſey.

Hofentſchl. vom 17. Febr. 1765, wobei es indeſſen immerhin jüdiſchen Ältern unbenommen bleibt, in Gegenwart eines rechtſchaffenen Mannes mit ihren getauften Kindern zu ſprechen.

Verordnung vom 18. Oct. 1790.

Da ſich aber mehrere Fälle äußerten, wo die den landesfürſtlichen Schutz genießenden Ältern ihre unmündigen Kinder unter dem Vorgeben der in äußerſter Lebensgefahr beigebrachten Taufe entriſſen, und denſelben koſtſpielige Weitläufigkeiten verurſacht wurden, mithin nöthig erſchien, daß auf den Fall, wenn ein in ſolchen Umſtänden getauftes Judenkind am Leben erhalten wird, nachher das Factum der ihm ertheilten Taufe, um dasſelbe mit Recht vindiciren zu können, den Taufenden von der auf ein ſolches Unternehmen geſetzten Strafe zu entbinden, rechtsgehörig erwieſen werde, ſo wurde die im Jahre 1765 erlaſſenen Pragmatikalverord. dahin erläutert: daß es zwar, ſo viel es den Beweis der einem noch unmündigen Judenkinde ertheilten Taufe anbelangt, vordem genug ſey, wenn die Taufe entweder durch den Taufenden ſelbſt oder durch einen anderen dabei gegenwärtig geweſenen, folglich durch einen de proprio facto oder doch de propria scientia et re propriis sensibus perceptа deponirenden

Zeugen, welchem sonst nichts im Wege steht, sondern vernünftiger Weise Glauben beizumessen ist, rechtsgehörig erwiesen wird; wohingegen derjenige, welcher ein solches unmündiges Kind wider Willen seiner Ältern, Vormünder, oder Gerhaber, außer dem im nachfolgenden §. vorkommenden Falle zu taufen sich vermißt, der auf eine solche unerlaubte That ausgesetzten Strafe unterliegt, und selber nebst Unterhaltung des Kindes, noch besonders mit einer Geldstrafe von 1000 fl. oder zweijährigem Arreste oder opere dominicali belegt werden würde.

Auch sollen die Geistlichen, die dieses Gesetz übertreten, mit der ausgesetzten Strafe von 1000 fl. belegt werden.

Hofentschl. vom 9. Febr. 1768.

§. 1603.

Wie von den Ältern verlassene Judenkinder hinsichtlich der Religion zu behandeln sind.

Wenn das Judenkind von seinen Ältern oder Vormund verlassen oder verstoßen wäre, mithin die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt über solches aufhörte, soll das verlassene Judenkind dem ordentlichen Seelsorger übergeben, von diesem getauft, und sodann in der christlichen Religion unterrichtet werden.

Allerh. Entschl. vom 15. Febr. 1765.

Diese allerh. Entschl. ist auch gegenwärtig noch in Wirksamkeit. Hofkzld. vom 18. Febr. 1818, Rggsd. vom 16. Oct. 1818.

§. 1604.

Vierteljährige Überreichung von Übersichten über die Religionsveränderungen.

Von den Ordinariaten werden vierteljährige Verzeichnisse der Religions-Zurück- und Übertritte an die k. k. niederösterr. Landesregierung und von dieser an die Hofstelle überreicht, und in allen Verzeichnissen soll, vermög allerh. Entschl. vom 28. Juni 1815, bei jedem Individuum das Alter beigesetzt werden.

Zur Erlangung einer Gleichförmigkeit wurde endlich in Gemäßheit Hofkzld. vom 13. Juni 1815, den Ordinariaten aufgetragen, den vierteljährig einzusendenden Berichten eine Tabelle nach anliegendem Formulare beizulegen.

Zum §. 1604.

Tabelle

über die im Quartal des Jahres N... vorgefallenen Religionsveränderungen in der N... Diözese.

Kreis	Dechant	Pfarre	Des übergetretenen Individuums.				Religion vor dem Übertritte	Tag des Religionsübertrittes.	Übertritt			Ursachen und Beweggründe zum Religionsübertritte	Von wem der katholische Unterricht ertheilt wurde	Anmerkung
			Name	Alter	Stand	Geburtsort und Land			zum augsburgischen Glaubensbekenntniß.	zum helvetischen Glaubensbekenntniß.	zur katholischen Kirche			

b. Von den politischen und bürgerlichen Folgen des Übertrittes für die übergetretenen Israeliten.

§. 1605.

Erlangung aller österreichischen politischen und bürgerlichen Rechte von Seite eines Neophiten.

Nichtigkeit entgegengesetzter Revers.

Ein Israelit hört durch Ablegung des Judenthumes und den Empfang den Christentaufe auf, den in Rücksicht der Juden bestehenden Polizeigesetzen unterworfen zu seyn; und er hat von diesem Augenblicke an einen gegründeten Anspruch auf alle Rechte erworben, welche den übrigen Unterthanen im Staate zukommen; denn ein nur auf Juden passendes Gesetz kann nicht auf Israeliten, nachdem selbe getauft sind, angewendet werden.

Hofkzld. vom 30. August 1810, Rggs. Int. vom 16. September 1810.

§. 1606.

Recht eines Übertretenen sich einen andern Namen beizulegen.

Beim Übertritte zur christlichen Religion kann in Gemäßheit einer allerh. Entschl. eine Veränderung des Geschlechtsnamens Statt finden.

Hofkzld. vom 5. Juni 1826, Hofz. 16255, Rggsz. 29756.

§. 1607.

Recht des Aufenthaltes solcher Neophiten in Wien insbesondere.

Es ist die Sache der k. k. Polizei-Oberdirection, daß die Israeliten, welche Christen werden, und die einmal als Juden von Wien abgeschafft wurden, auch als Christen nicht mehr in Wien geduldet werden. Allein jene Juden, welche kein Vergehen begangen haben, und niemals von Wien abgeschafft wurden, sind nach dem Übertritte zu einer anderen Religion in Wien allerdings zugelassen, weil derjenige Umstand, der die Freiheit eines solchen Israeliten, den Aufenthalt wo immer zu wählen, beschränkte, auf einmal aufhört, und ihm sonst auch nichts im Wege steht, da zu bleiben, wo er es am zuträglichsten findet. Solchen Individuen kann daher die Ankunft in Wien oder das dortige Verbleiben auf keine Art beanständet werden.

Rggsd. vom 24. Dec. 1798.

Ein Neophit kann sich daher seinen Aufenthalt nach Gutbefinden wählen, und die Abforderung eines Reverses, wodurch sich ein solches Individuum selbst für den Fall, wenn es getauft werden würde, verbindlich machen müßte, in sein Geburtsort zurückzukehren, ist ordnungswidrig, nachdem eine solche Maßregel in keinem Gesetze vorhanden ist, und daher ganz willkührlich angesehen werden müßte.

Ein solcher ordnungswidriger Revers wäre daher zu cassiren.

Hofkzld. vom 30. August 1810, Rggs. Int. vom 16. September 1810.

§. 1608.

Wie es hinsichtlich des Aufenthaltes der im Judenthume verbleibenden Gattin und Kinder eines Neophiten zu halten ist.

Auf die Anfrage, wie die im Judenthume verbleibende Gattin und Kinder beim Übertritt ihrer Männer und resp. Väter zum Christenthume, hinsichtlich ihres Aufenthaltes in Wien zu behandeln sind, wurde erwiedert:

Ist die vollkommene Trennung eingetreten, und hat die Mutter sammt ihren im Judenthume verbleibenden Kindern auf Toleranz keinen besondern Anspruch, so sprechen die Toleranzvorschriften ohnehin ihre Entfernung aus. — Ist die Trennung solcher Eheleute nur factisch, durch Religionsverhältnisse herbeigeführt worden, so sind zwei Fälle zu berücksichtigen:

Entweder gibt der Ehegatte seiner Familie hinlänglichen Unterhalt, oder es hat die Gattin ein eigenes Vermögen oder sonst einen rechtlichen, zu ihrer, oder ihrer Kinder Versorgung hinreichenden Erwerb.

Wo solche Verhältnisse eintreten, kann der Gattin und der Familie der Fortgenuß der früher von dem Familienvater verliehenen Toleranz ohne ganz besondere Gründe nicht wohl versagt werden. Im zweiten Falle, wenn die Subsistenz der Familie nicht auf erwähnte oder sonst eine solide Art und Weise versichert ist, eignet sich dieselbe ohnehin nach der Toleranznorm zur Entfernung von Wien.

Rggsd. vom 20. Nov. 1820.

§. 1609.

Wie es in Bezug auf die Ertheilung der Aufenthalts-Consense für die im Judenthume verbliebenen Gattinnen der durch ihren Übertritt zur katholischen Religion in Wien ansäßig gewordenen Israeliten zu halten ist.

In den Fällen, wo fremde in Wien nicht toletirte Israeliten nach dem Übertritte zur katholischen Religion sich hier ansäßig ma-

chen, und für ihre im Judenthume verbliebenen Gattinnen und Kinder (bei dem Umstande, daß die Ehe früher nicht aufgelöst wurde) die Bewilligung des hiesigen Aufenthaltes ansprechen, erheischen es die Billigkeits- und Humanitätsrücksichten, das Zusammenleben derlei christlicher und jüdischer Eheleute nicht zu hindern.

Bei den zu diesem Ende zu ertheilenden zeitlichen Aufenthaltsbewilligungen ist vorläufig die legale Ausweisung, wo nach dem Tode des Familienvaters die Familie ihr Unterkommen zu finden hat, abzufordern, und es ist daher auch im eintretenden Falle auf deren Entfernung dahin zu dringen.

Übrigens aber sind derlei Aufenthalts-Consense (statt der für andere fremde Israeliten vorgezeichneten kürzeren Termine) von Jahr zu Jahr zu ertheilen, ohne dafür die Entrichtung von Aufenthaltsgebühren zu fordern, weil in Fällen dieser Art die zeitlichen Consense eigentlich bloß die, für die invigilirende Behörde erforderliche Evidenthaltung des Zeitpunctes der allfälligen künftigen Entfernung solcher israelitischen Familien zum Zwecke haben.

Hofkzld. vom 28. April 1831, Rggsv. vom 6. Mai 1831, Hofz. 9046, Rggsz. 34717.

§. 1610.

Belassung ihrer früheren Erwerbsrechte.

Einstellung des unbefugten Handels solcher Neophiten.

Da die Behauptung, daß ein Jude, welcher zur katholischen Religion übertritt, seinen vorigen Nahrungserwerb verliere, vermög des Toleranzpatentes vom Jahre 1782 und der vorhandenen Beispiele ungegründet ist, es auch unschicksam seyn würde, den Katholiken in einem katholischen Staate härter als Juden zu behandeln; da ferner dieses Patent von §§. 10—13 einschließig die Erwerbsgattungen und Handlungszweige der in Wien tolerirten jüdischen Religionsgenossen, dann in den §§. 21 und 22 die Nahrungswege der fremden Juden bestimmt, und deutlich auszeichnet, und es sich von selbst verstehet, daß, wenn ein Jude auf ein bestimmtes Geschäft die Toleranz erhält, wie solches bei den sogenannten Börsenjuden geschieht, er auch bei demselben zu bleiben habe, und da endlich für den Fall, wenn seine Toleranz unbestimmt ist, ihm gedachtes Patent die Wege zu seinem Nahrungserwerbe vorschreibt, bisher auch kein Anstand dießfalls vorgekommen, mithin weder Ursache noch Anlaß vorhanden ist, hierwegen etwas Neues zu verfügen: so hat es lediglich bei demjenigen, was die erwähnte Patentalvorschrift hierin mit sich bringt, zu verbleiben.

Hofkzld. vom 11. März 1805.

Ein Neophit kann daher einen anständigen Erwerbszweig nach Gutbefinden wählen.

Hofentschl. vom 30. August 1810, Rggs. Int. vom 16. September 1810.

Die k. k. Polizei-Oberdirection hat jedoch auf den unbefugten Handel der zur christlichen Religion übergetretenen Israeliten Rücksicht zu nehmen, deren Anzahl nicht unbedeutend, und viel zu dem so sehr überhand genommenen Agiotiren beisteuern dürfte.

Rggsk. vom 29. August 1805.

§. 1611.

Durch den Übertritt eines jüdischen Ehepaares zur christlichen Religion ist die Ehe nicht aufgelöst.

Durch den Übertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, sie kann aber aus den in den §§. 133 und 134 des a. b. G. B. angeführten Ursachen aufgelöst werden.

A. b. G. B., §. 136.

§. 1612.

Ob ein Neophit mit seiner jüdisch gebliebenen Gattin leben oder sich wieder verehelichen darf.

Über die Anfrage, ob:

1. Ein vom Juden- zum Christenthume übergetretener Ehegatte mit seinem im Judenthume verharrenden Eheweibe gemeinschaftlich und ehelich leben könne, und

2. ob der zum Christenthume übergetretene Ehegatte nach Auflösung der Ehe sich wieder verehelichen dürfe, wurde erinnert: diese zwei Fragen lösen die §§. 115 und 116 bis 119 des a. b. G. B.

Der §. 115 schreibt die Bedingnisse vor, unter welchen die Trennung der Ehe von nicht christkatholischen Religionsverwandten verlangt werden kann.

Der §. 116 erklärt, daß auch der nicht katholische Ehegatte aus den im §. 115 angeführten Gründen die Trennung der Ehe ansprechen könne, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist; der §. 136 spricht bestimmt aus, daß durch den Übertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion die Ehe nicht aufgelöst werde.

Nach dem Wortlaute der angeführten §§. sey folglich der Religionswechsel an und für sich kein Grund zur vollkommenen Ehetrennung oder Auflösung der Ehe, welche letztere nur aus einem, der

im §. 115 auseinandergesetzten gesetzlichen Gründe gefordert und realisirt werden darf.

Eben so kann der §. 119, welcher den Getrennten die Wiederverehelichung gestattet, nur bei solchen Eheleuten in Anwendung kommen, welche mit Übergehung der in dem §. 124 zur Schließung einer gültigen Ehe vorgeschriebenen Bedingnisse sich verehelichen können, folglich eine nach dem §. 129 an und für sich ungültige Ehe geschlossen haben, oder bei denjenigen Eheleuten, welche aus einem der in dem §. 115 bezeichneten Gründe die vollkommene Trennung oder Auflösung ihrer Ehe bewirkt haben.

Übrigens hat der Übertritt eines israelitischen Ehegatten zur christkatholischen Religion, in so fern das Beisammensein und das eheliche Leben solcher Eheleute mit den Religionsgrundsätzen nicht verträglich ist, allerdings eine factische Trennung derselben zur Folge.

Rggsd. vom 20. Nov. 1820, Rggsz. 508.

§. 1613.

Fortdauer der väterlichen Gewalt des getauften Vaters über seine jüdischen Kinder.

In keinem Falle ist die väterliche Gewalt über die gegen die Taufe sich weigernden Kinder, so lange sie nach den bürgerlichen Gesetzen unter der Gewalt des Vaters stehen, aufgehoben.

Hofkzld. vom 6. Dec. 1810, Rggsd. vom 27. Dec. 1810, §. 3.

§. 1614.

Ob eine Ehe der Neophiten gegen den Willen des jüdischen Vaters eingegangen werden kann.

Bei Eingehung der Ehe ist die Einwilligung des jüdischen Vaters bei dem zur katholischen Religion übergetretenen minderjährigen Kinde allerdings nothwendig; wenn sie aus unerheblichen Gründen verweigert wird, steht dem Kinde das Recht zu, die weitere Hülfe anzusuchen.

Hofd. vom 21. Oct. 1814.

Vermög des unter der Regierung Weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia ergangenen allerh. Rescripts vom 15. Febr. 1765, mittelst welchem die Grundsätze in Betreff der mit den Judenkindern vorzunehmenden Taufhandlungen vorgezeichnet worden sind, wurde in dem zweiten Absatze festgesetzt, daß die jüdischen Ältern oder Gerhaber angehalten werden sollen, nach Maß ihres Vermögens den zum Christenthume übertretenden Kindern die Kindestheile realiter oder mittelst Bürgschaft zu versichern.

Aus Anlaß eines vorgekommenen ſpecifiſchen Falles haben nun Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 4. Sept. 1821 zu beſtimmen geruht, daß dieſe in dem obigen allerh. Reſcripte enthaltene politiſche Vorſchrift, da ſie im Widerſpruche mit §. 762 des a. b. G. B. ſteht, nicht mehr zu gelten habe.

Dabei befahlen Allerhöchſtdieſelben, zugleich den Behörden zur Pflicht zu machen, ſo viel es die Geſetze erlauben, dahin zu ſorgen, daß getaufte Judenkinder von ihren Ältern des Übertrittes zur chriſtlichen Religion wegen, in ihren Rechten nicht gekränkt werden.

Hofkzld. vom 20. Sept. 1821, Hofz. 26507, Rggs. 45319.

Inhalt.

Vorerinnerung.

§. 1. Hauptmittheilung derſelben.

I. Titel.

Von den geiſtlichen Angelegenheiten der katholiſchen Religion.

§. 2. Eintheilung der katholiſchen Kirche. §. 3. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I. Hauptſtück.

Eintheilung des Landes unter der Enns in römiſch-katholiſch-kirchlicher Beziehung.

§. 4. Metropolitan-Bezirk. §. 5. Diözeſan-Bezirke. §. 6. Eintheilung des Landes in Decanate. §. 7. Eintheilung der Pfarren. a) Alte Pfarren. §. 8. b) neue Pfarren. Deren Errichtung iſt ein Reſervat Sr. Maj. §. 9. Umſtaltung der geſtifteten Beneficien in Curatbeneficien. §. 10. Pfarr-Vicariate. §. 11. Wiedereingehen von überflüſſigen Pfarr-Localien und Expoſituren. §. 12. Durch welche Organe Umpfarrungen zu geſchehen haben. §. 13. Wann der Fall der politiſchen Hofſtelle vorzulegen iſt. §. 14. Genaue Bezeichnung der Pfarrorte im Falle einer Vereinigung. §. 15. Unabhängigkeit der neuen Pfarren und Localien von der ehemaligen Pfarre. §. 16. Gleichſtellung der Localcapläne mit dem Pfarrer.

II. Hauptſtück.

Von den Perſonellen in geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 17. Was darunter verſtanden wird. §. 18. In welche Hauptkathegorien ſich geiſtliche Perſonen einreihen.

I. Abſchnitt.

Von der Säcular-Geiſtlichkeit.

§. 19. Eintheilung derſelben.

I. Abſatz.

Von der Civil-Geiſtlichkeit.

I. Von der Vorbildung und Vorbereitung zum geistlichen Stande.

§. 21. Früherer Bestand von General-Seminarien. §. 22. Aufhebung der General-Seminarien, Einführung von Diözesan-Seminarien. Einrichtung derselben. §. 23. Wem die Direction des Seminariums zu übertragen ist. Spiritual, Vicedirector. §. 24. Aufnahme in ein Seminarium, oder Priesterhaus. Welche Einrichtung hierüber zu treffen ist. §. 25. Vorsicht bei Aufnahme der Candidaten. §. 26. Einführung des Tischtitels. Zweck desselben. §. 27. Welche Eigenschaft ein Individuum zur Erlangung des Tischtitels haben müsse. §. 28. Anzeige der mit dem Tischtitel zu betheilenden Candidaten. §. 29. Welchen Behörden die Verleihung des Tischtitels zusteht. §. 30. Wann Candidaten den Anspruch auf den ihnen verliehenen Tischtitel haben. §. 31. Bedingung zur Ausweihung zum Priester. a. Wissenschaftliche Bildung. §. 32. b. Gesunde körperliche Beschaffenheit. §. 33. Dispens vom Abgange des canonischen Alters. §. 34. Wachsamkeit der Kreisämter in Betreff der Aufnahme geistlicher Candidaten. §. 35. Jährliche Vorlegung der Ausweise über die neu geweihten Priester. §. 36. Baldige Verwendung der ausgeweihten Alumnen zu Seelsorgern.

II. Von der Geistlichkeit nach ihren hierarchischen Abstufungen.

§. 37. Wie die Geistlichkeit eingetheilt wird.

A. Von der höheren Geistlichkeit.

§. 38. Eintheilung der höheren Geistlichkeit.

1) Von dem Erzbischofe und Bischofe.

§. 39. Vorerinnerung, §. 40. Erzbischof in Wien. §. 41. Bischof in St. Pölten. §. 42. Landesfürstliche Ernennung des Erzbischofes in Wien, und des Bischofes in St. Pölten. §. 43. Päpstliche Bestätigungsbulle. §. 44. Spiritual-Introduction und Temporal-Installation. §. 45. Ceremoniell bei der Spiritual-Introduction und Temporal-Installation. §. 46. Pflichten eines Erzbischofes und Bischofes. §. 47. Weltliche Ehrenvorzüge der Erzbischöfe und Bischöfe in Niederösterreich. §. 48. Regulirung des Wapens eines jeweiligen Erzbischofes und Bischofes. §. 49. Welche militärische Ehrenbezeugung dem hohen Clerus gebührt.

2. Von den Domcapiteln und dem Consistorium.

§. 50. Welche Anzahl von Domcapitel-Stelle bestehen soll. §. 51. Welche Gattungen von Domherrnstellen es gibt. §. 52. Landesfürstliche Domherrnstellen. §. 53. Aufrechthaltung des Rechtes für Corporationen und Personen zur Ernennung von Domherren. §. 54. Domherrnstellen des Universitäts-Consistoriums. §. 55. Savoyisch-Lichtensteinische Domherrnstellen. §. 56. Erforderniß der 10jährigen Seelsorge zur Erlangung einer Domherrnstelle. Vorzügliche Bedachtnahme auf Feld-Superiore. §. 57. Auch öffentliche theologische Professoren an Universitäten und Lyzäen sind hierzu geeignet. §. 58. Deßgleichen die Directoren der bischöflichen Seminarien. §. 59. Ausschließung der Ordensgeistlichen. §. 60. In wie fern eine Vereinigung eines Canonicats mit einer Curat-Pfründe verbothen und gestattet ist. §. 61. Ehrenvorzüge der Domherren. §. 62.

Pflichten der Domherren und insbesondere der Dignitarien. §. 63. Consistorien in Wien und St. Pölten. §. 64. Ernennung eines General-Vicars. §. 65. Besetzung der Stellen der mindern Consistorial-Beamten und Kanzler. Bischöfliche Kanzleitaxe. §. 66. Wiederherstellung der Ordnung bei dem Zuge der geistlichen Geschäfte nach Rom. §. 67. Welche Beschränkungen hinsichtlich der Verbindung mit dem päpstlichen Stuhle bestehen. Unerläßlichkeit des **Placetum regium.** §. 68. Anbefohlene genaue Handhabung der Verordnungen des **Placetum regium.** §. 69. Ohne landesfürstlichem Exequatur dürfen keine päpstlichen Bullen eingeführt, und gedruckt und bekannt gemacht werden. §. 70. Erforderniß des **Vidi** des k. k. Agenten in Rom zur Ertheilung des **Placetum regium.** §. 71. An wen sich dieserwegen in Rom zu wenden ist. §. 72. In welcher Art Rescripte und Breven von Rom an die Bischöfe zu überschicken sind. §. 73. Verboth der Ertheilung von Notariats-Confessionen. §. 74. Wie es mit den römischen Taxen zu halten ist. §. 75. Welche Beschränkungen hinsichtlich der Erlangung bischöflicher Hirtenbriefe an die Geistlichkeit bestehen. §. 76. Auf welche Art die landesfürstlichen Verordnungen an die Geistlichkeit zu erlassen sind. §. 77. Periodische Ausweisung der Bekanntmachung der landesfürstlichen Verordnungen durch die Consistorien. §. 78. Portofreiheit der Consistorien.

B. Von der niedern Geistlichkeit.

§. 79. Vorerinnerung.

a. Von den Dechanten und ihrer Bestimmung.

§. 80. Wahl der Landdechante, wem sie zusteht, und welche Individuen hierzu zu wählen sind. §. 81. Ehrenvorzüge eines Landdechants. §. 82. Wann demselben der Titel Consistorial zu Theil wird. §. 83. Eintheilung der Amtspflichten eines Dechants. §. 84. Amtspflicht des Dechants zur canonischen Visitation. §. 85. Wer diesen canonischen Visitationen beizuwohnen hat. §. 86. Wer die Visitation der eigenen Pfarre des Dechantes vorzunehmen hat. §. 87. Gegenstände, womit sich der Dechant bei der canonischen Visitation zu befassen hat. §. 88. Welche Vernehmungen er zu diesem Ende zu machen hat. §. 89. Verboth der Taxen und Geschenke bei canonischen Visitationen. §. 90. Verboth eine Vorspann zu gebrauchen, und sich die Fuhrkosten vergüten zu lassen. §. 91. Sonstige Amtspflichten eines Dechants. a. Gegenüber den übrigen Geistlichen seines Decanats. §. 92. Ihm sind die Todesfälle der in seinem Bezirke befindlichen Geistlichen anzuzeigen, und Pflicht des Dechantes, die weitere Anzeige höheren Ortes zu machen. §. 93. Der Dechant hat die Pfarrer seines Bezirkes zur Erde zu bestatten. §. 94. b. Handhabung der Verordnungen und Disciplinar-Briefportofreiheit desselben. §. 95. Diäten und Fuhren bei Commissionen der Dechante. §. 96. Bestehen von Decanats- und Pfarrbibliotheken.

b. Von den Pfarrern und Localcaplänen.

§. 97. Begriff eines Pfarrers oder Localcaplans. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

1. Von dem Patronats-, Präsentations- und Ernennungsrecht.

§. 98. Gattungen von Patronaten. §. 99. Nähere Auseinandersetzung des Begriffes der verschiedenen Gattungen von Pfründen. §. 100. a. Patronatsrecht auf landesfürstliche und Religionsfonds-Pfarren und Localien. Welchen Organen die Ausübung dieses Patronatsrechts anvertraut ist, und unter welcher Begränzung. §. 101. b. Patronatsrecht auf öffentlichen Fonds-, Stiftungs und Cameralgütern. §. 102. Patronatsrecht auf öffentlichen Fonds- und Stiftungsgütern. §. 103. Patronatsrecht auf Cameralgütern. §. 104. Beim Verkaufe von Staatsgütern ist das Patronatsrecht nicht mit zu verkaufen. §. 105. Welche Hofstellen hierbei zu interveniren haben. §. 106. c. Privat-Patronatsrecht. Begriff einer geistlichen Lehenschaft. Eintheilung derselben. §. 107. Wer dieses Rechtes fähig ist. §. 108. Art und Weise, wie die geistliche Lehenschaft erlangt wird. a. Durch Fundation. §. 109. Wie sich bei neu zu errichtenden Pfarren oder Localcaplaneien des Patronatsrechts wegen zu benehmen ist. §. 110. Was zu geschehen hat, wenn sich die Obrigkeiten dazu nicht herbeilassen. §. 111. b. Durch Ersitzung. §. 112. c. Durch Erbschaft. §. 113. d. Durch Kauf oder Tausch. §. 114. Bestehen des Jus nominandi neben dem Lehenherrn. Worin es besteht. §. 115. Jus nominandi von Communitäten. §. 116. Welche Vorzüge ein Präsentant hat. a. Ehrenvorzüge. §. 117. b. Ansprüche des Lehenherrrn auf Unterstützung aus dem Kirchenvermögen. §. 118. c. Weitere Rechte des Lehenherrn. §. 119. Art und Weise, wie die geistlichen Lehenschaften verloren gehen. a. Durch besonderen Verkauf. §. 120. b. Durch Mißhandlung der Pfarrer oder Benesicianten. §. 121. c. Durch Anmaßung und Beschädigung der Pfarre oder des Benesiciums. §. 122. Welche Behörde über den Verlust von geistlichen Lehenschaften und über sonstige Streitigkeiten zu sprechen hat. §. 123. Auf die Stiftsbriefe ist zu sehen.

2. Von der Pfarr-Concursprüfung.

§. 124. Erforderniß der Concursprüfung zur Erlangung einer Pfarre. §. 125. Verboth eines Versprechens vor einer Concursprüfung. §. 126. Gesetzliche Befreiung von der Pfarr-Concursprüfung. Modalitäten hierbei. §. 127. Wann Pfarrer ohne sich vorläufig einem Concurse zu unterziehen, auf eine andere Pfarre vorgeschlagen werden dürfen. §. 128. Dispens von der Pfarr-Concursprüfung. Welche Behörde sie ertheilt. Grundsatz hierbei. §. 129. Dauer der Gültigkeit einer solchen Dispens. §. 130. Wann die erhaltene Nachsicht vom Concurs erlöscht. §. 131. Durch wen die allgemeinen Concursprüfungen eingeleitet werden. §. 132. Wie oft des Jahres solche allgemeine Concursprüfungen vorgenommen werden sollen. §. 133. Einstellung der Privat-Concursprüfungen. Ausnahmen. §. 134. Wann Priester zur Concursprüfung zuzulassen sind. §. 135. Ausschließung unwürdiger Priester von der Concursprüfung. §. 136. Gültigkeit der vollbrachten Concursprüfung in allen österreichischen Diözesen.

3. Von der Verleihung der Pfründen, Spiritual-Investitur und Temporal-Installation.

§. 137. Allgemeine und besondere Bestimmungen hierüber.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 138. Schleunige Bekanntmachung einer erledigten Pfründe mittelst Currende. §. 139. Überreichung der Bittschriften. §. 140. Sorge für gute Besetzung der Pfründen von Seite der Bischöfe. §. 141. Die würdigsten Competenten sind vorzuschlagen. An den Ternavorschlag ist der Patron nicht gebunden. §. 142. Verboth der Vereinigung mehrerer Beneficien. Was zu geschehen hat, wenn ein Professor eine Pfründe erhält. §. 143. Übersetzung von einer Pfründe zur andern ist dem Bischofe nicht bewilligt. §. 144. Spiritual-Investitur. §. 145. Einlegung von Reversen von Seite der Geistlichen bei Antritt einer Pfründe. §. 146. Von welchem Tage ein Geistlicher in den Genuß seiner Pfründe tritt.

B. Besondere Vorschriften bei Verleihung von Pfründen.

§. 147. Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Patronatspfründen.

a. Verleihung von öffentlichen Patronatspfründen.

§. 148. Wo die Gesuche zu überreichen sind. §. 149. Wie die Gesuche beschaffen seyn sollen. §. 150. Auch solche Priester, die nicht competiren, können vorgeschlagen werden. §. 151. Allgemeine Grundsätze der Würdigkeit bei dem Vorschlage. §. 152. Ausschließung von Regulargeistlichen von Säcularpfründen. §. 153. Welche Priester den Vorzug bei Verleihung von Pfarren haben. a. Doctoren der Theologie. §. 154. b. Bei landesfürstlichen Patronaten und Ämtern verwendete Seelsorger. §. 155. Wer unter diese Competenten gehört. Maßregeln in Rücksicht auf die Behandlung der um landesfürstliche Beneficien werbende Feldcapläne. §. 156. Privat-Patronats-Seelsorger sind jedoch davon nicht ausgeschlossen. §. 157. c. Hülfspriester bei untauglichen Seelsorgern. §. 158. d. Pensionirte Ordensgeistliche. §. 159. Welche bereits angestellten Seelsorger eine besondere Bedachtnahme zu einer bessern Pfründe verdienen. a. Alte wohlverdiente Pfarrer. §. 160. b. Seelsorger, die sich in paritätischen Gemeinden auszeichnen. §. 161. c. Pfarrer, welche sich um den Unterricht in der lateinischen Sprache und der Grammatikalclassen für hoffnungsvolle Jünglinge ihres Pfarrbezirkes vorzüglich verdient machen. §. 162. Wie von den Ordinarien die Besetzungsvorschläge zu belegen sind. §. 163. Beschaffenheit der Competenten-Tabelle. §. 164. Wohin der Vorschlag zu gehen hat. §. 165. An welche Hofstellen die außer dem Wirkungskreise der Landesbehörde liegenden Vorschläge zu gehen haben. §. 166. Schleunige Behandlung dieser Vorschläge. §. 167. Unterfertigung der Tabellen über die verliehenen geistlichen Pfründen. §. 168. Wann eine Temporal-Installation Statt findet. §. 169. Wem diese Temporal-Installation übertragen ist. §. 170. Verleihungstaxe bei den öffentlichen Pfründen. §. 171. Wie es mit den Verleihungstaxen zu halten ist, wenn ein Individuum aus dem Stande der Beamten eine Pfarre erhält. §. 172. Im Falle ein Curatpfründner seine Pfründe vor Ausgang des ersten Quartals oder Jahres wieder verläßt, muß er doch die Verleihungstaxe zahlen. §. 173. Terminzahlung der Taxe.

β. Verleihung von Privat-Patronats-Pfründen.

§. 174. Concursausschreibung zur Besetzung erledigter Pfründen. §. 175. Unterschied zwischen Präsentation und Nomination. §. 176. a. Präsentations-

Zeitpunct, wann die Präsentation zu geschehen hat. §. 177. Wie es mit den Erben eines Lehensherrn bei Präsentationen zu halten ist. §. 178. Wie es mit der Präsentation zu halten ist, wenn mehrere die geistliche Lehenschaft haben. §. 179. Was zu geschehen hat, wenn mehrere Privatpatrone, sich hinsichtlich der zu präsentirenden Person nicht vereinigen. §. 180. Was zu geschehen hat, wenn vom Landesherrn mehrere auf eine Pfründe präsentirt werden. §. 181. Wie es mit der Präsentation zu halten ist, wenn die Lehenschaft streitig ist. §. 182. Recht des Privatpatrones bei der Wahl zu Privatpfründen. §. 183. Sich selbst kann ein Lehenherr nicht präsentiren. §. 184. Ob und in wie fern ein Lehenherr seine Pfründe für sich annehmen kann. §. 185. Welche Eigenschaften der Präsentirte haben muß. Ob und in wie fern der Präsentant an die von dem Ordinariate Vorgeschlagenen gebunden ist. §. 186. Wer von dem Concurse ausgenommen ist. §. 187. Nomination. Wie und wann die Nomination bei Privatpfründen geschehen muß. §. 188. Temporal-Installation.

4. Rechte und Pflichten eines Pfarrers oder Localcaplans.

§. 189. Eintheilung derselben. §. 190. Rechte und Pflichten des Pfarrers in geistlichen Angelegenheiten. §. 191. Rechte und Pflichten der Pfarrer in weltlichen Angelegenheiten.

5. Von Erledigung der Pfründen.

§. 192. Art und Weise, wie eine Pfründe erledigt wird. §. 193. Resignation. §. 194. In wie fern die Regierung Pfarr-Resignationen bewilligen darf. §. 195. Resignationen zu Gunsten eines Dritten sind verbothen. §. 196. Wie einem Halb-Deficienten zu helfen ist. a. Durch Übersetzung auf eine andere Pfründe. §. 197. b. Durch Hülfspriester. §. 198. Fortsetzung. §. 199. c. Pfarrprovisorat. §. 200. Wie ein Ganz-Deficient zu behandeln ist. §. 201. Entsetzung. §. 202. Die Landesstelle ist gegen den Antrag des Ordinariats zu einer Entsetzung nicht berechtigt.

6. Von der provisorischen Versehung einer Pfründe.

§. 203. In wie weit hier davon gehandelt wird. §. 204. Unterschied zwischen beständigen und zeitlichen Provisoren. §. 205. Wer Pfarr-Provisorsstellen besetzt. §. 206. Fälle, wo Pfarrprovisoren aufzustellen sind. §. 207. Wann dem Seelsorger Pfarrprovisoren beizugeben sind. §. 208. Richtschnur hierbei. §. 209. Pflicht der neu angestellten Pfarrprovisoren, sich bei der Herrschaft zu melden.

7. Von den Hülfspriestern.

§. 210. Wem die Ernennung der Hülfspriester zusteht. §. 211. Welche Eigenschaft ein anzustellender Hülfspriester haben soll. §. 212. Macht des Bischofes sie zu versetzen. §. 213. Aufmerksamkeit der Landesstelle auf die Zahl der Hülfspriester. §. 214. Erforderniß der Nothwendigkeit solcher Hülfspriester. §. 215. Die Anstellung von Cooperatoren ist der Aufstellung von Localcaplänen vorzuziehen. §. 216. Auf welche Art die Vermehrung der Cooperatoren vermieden werden soll. a. Durch Abtheilung der Stunden in den verschiedenen Pfarren. §. 217. b. Durch Verwendung verbliebener Beneficiaten. §. 218. c. Durch Verwendung der Deficienten und Pensionisten bei der Seelsorge. §. 219. d. Durch Aushülfe der Klostergeistlichen. §. 220. e. Durch Mendicanten und sonstige Er-

religiöse. §. 221. Capläne oder Cooperatoren haben keine 10percentige Verleihungstaxe zu zahlen. §. 222. Pflicht der Cooperatoren bei dem Pfarrer in die Kost zu gehen. §. 223. Unterrichtsertheilung in den Grammatikalclassen ist den Cooperatoren nicht erlaubt.

III. Eigenthümliche Rechtsverhältnisse der Geistlichkeit im Allgemeinen.

§. 224. Auf was sich diese Rechtsverhältnisse beziehen. §. 225. Worauf sich die dießfälligen Bestimmungen beziehen. §. 226. ad 1. Einbringung fremder Geistlichen. §. 227. Welche Erklärung von diesen geistlichen Candidaten abzunehmen ist. §. 228. ad 2. Umsiedlung eines inländischen Geistlichen von einer Diözese in die andere. §. 229. Der Anzeige ist die Ursache der Entlassung beizufügen. §. 230. ad 3. Cölibat und Pflicht eines ausgezeichnet moralischen Lebenswandels. §. 231. a. Überwachung desselben von dem Bischofe. §. 232. b. Von den politischen Behörden. §. 233. Polizeiaufsicht auf fremde Geistliche in der Hauptstadt. §. 234. ad 4. Pflicht zur Anzeige der Verbrechen. §. 235. Verboth der Asyl-Ertheilung. §. 236. ad 5. Eigenthümliche Vorrechte der Geistlichen. §. 237. Ad a. Anspruch auf besondere Achtung und persönliche Unverletzbarkeit. §. 238. Behandlung eines solchen Delinquenten. §. 239. Ad b. Wohlthat des gebührenden Unterhaltes. §. 240. Ad c. Befreiung von der Militärpflichtigkeit. §. 241. Befreiung von Vormundschaften und Curateln. §. 242. Ad d. Privilegirter Gerichtsstand. §. 243. In Civilangelegenheiten. §. 244. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Erbfolge bei Verlassenschaften der Geistlichen. §. 245. Unverzügliche Anzeige des Todtenfalles eines Geistlichen. §. 246. Eröffnung des Abhandlungs-Ausschlages an die Ordinariate. §. 247. Welche Vorsichten zur Hintanhaltung von Vermögensvermengungen bei geistlichen Verlassenschaften nothwendig sind. §. 248. Verboth der Abnahme der canonischen Portion von solchen Verlassenschaften. §. 249. Verboth, den Hut, Stock und Breviarium wegzunehmen. §. 250. Wann die Verlassenschaft an die Erben zu erfolgen ist. §. 251. Vertheilung der Intestat-Verlassenschaft eines Geistlichen. §. 252. Wie Verlassenschaften der Geistlichen, ohne bestimmte Verbindlichkeiten zu behandeln sind. §. 253. Wie es mit der Verlassenheit jener Geistlichen zu halten ist, die aus dem ungarischen Studienfond besoldet sind. §. 254. Competenz in bloß polizeilichen Angelegenheiten. §. 255. Competenz in Straffällen der Geistlichen. §. 256. Competenz bei weltlichen Vergehungen. Schonende Behandlung. a. Bei politischen Vergehungen. §. 257. b. Bei Verbrechen. §. 258. c. Bei schwerer Polizeiübertretung. §. 259. d. Bei reingeistlichen Angelegenheiten. §. 260. Wann gemischte Commissionen eintreten sollen. Verfahren hierbei. §. 261. Wann keine gemischten Commissionen Statt haben. §. 262. Verboth der Privatbestrafung und Kerker für die Geistlichkeit. §. 263. Errichtung von geistlichen Correctionsanstalten. Grundsätze, welche hierbei zu beobachten sind. §. 264. Wie die Kosten der geistlichen Correctionsanstalten zu bestreiten sind. §. 265. Verpflegung der zur Correction abgegebenen Geistlichen.

II. Absatz.

Von der Militär-Geistlichkeit.

§. 266. Hierarchische Ordnung bei der Militärgeistlichkeit. §. 267. Präsentation zu Feldcaplänen. §. 268. Bezirkseintheilung der Provinz zu diesem Behufe. §. 269. Pflicht, tadellose Geistliche zu Feldcaplänen vorzuschlagen. §. 270. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der zu Feldcaplänen vorgeschlagenen Ordensgeistlichen. §. 271. Pflicht eines Regimentscaplanes.

§. 272. Welche Civilgeistliche zu Garnisons-, Spitals- und Invalidenhauscaplänen anzutragen sind. §. 273. Welches Ordinariat von der Übersetzung und anderer Verwendung der Feldcapläne zu verständigen ist. §. 174. Pflicht der Civilgeistlichen dem Militär die nothwendige Aushülfe in der Seelsorge zu leisten. §. 275. Wie sich zu benehmen, wenn in einem Orte die Militärseelsorge von dem Ortsseelsorger besorgt wird. §. 276. Welche Belohnung und Auszeichnung den Feldcapläuen zuzugestehen ist. §. 277. Entlassung aus der Militär-Seelsorge.

II. Abschnitt.

Von der Regular-Geistlichkeit.

§. 278. Wie davon zu handeln kommt.

I. Absatz.

Dermaliger Stand der geistlichen Orden in Niederösterreich.

§. 279. Wie sich derselbe gestaltet hat. §. 280. Die Errichtung oder Stiftung von Klöstern zu bloß contemplativen und wohlthätigen Zwecken ist gestattet. §. 281. Wie vorzugehen ist, wenn die Zusammenziehung mehrerer Klöster desselben Ordens nothwendig ist. §. 282. Wann die Zusammenziehung von Klöstern ein und desselben Ordens gestattet ist. §. 283. Ein solches Zusammenziehen mit auswärtigen Klöstern ist nicht gestattet. §. 284. Vereinigung der österr. Franziskanerklöster mit der Capistraner-Provinz jenes Ordens in Ungarn. §. 285. Aufführung der dermal in Niederösterreich bestehenden geistlichen Communitäten. §. 286. Geistliche Ritterorden. Adeliges Fräuleinstift.

II. Absatz.

Aufnahme in einen geistlichen Orden.

§. 287. Aufmunterung zur Aufnahme von Novizen in den Stiften und Klöstern. §. 288. Welche Behörde die Aufnahme inländischer Candidaten zu bewilligen hat. §. 289. Aufnahme fremder Candidaten. §. 290. Welche Verfügung hinsichtlich des Vermögens eines aus Baiern in ein österreichisches Stift oder Kloster tretenden Individuums zu treffen ist. §. 291. Verboth der Überschreitung der Zahl der Candidaten. §. 292. Festsetzung der Zahl von Priestern, bei den Capuziner- und Franziskaner-Ordensklöstern. §. 293. Wie viel Laienbrüder in einem Capuziner- und Franziskaner-Ordenskloster seyn sollen. §. 294. Anzahl der Dienstbothen bei den Elisabethinerinnen. §. 295. Recht zur Ergänzung so viele Klostergeistliche aufzunehmen, als die Zahl festgesetzt ist. §. 296. Bei der Auswahl der Candidaten ist mit Umsicht vorzugehen. Welche besondere Eigenschaften die Candidaten zum Johanniter- und deutschen Orden ausweisen müssen. §. 297. Erforderniß der absolvirten Philosophie zum Eintritt in ein Kloster. §. 298. Aufnahme fremder Diözesan-Stiftlinge und Weltpriester in ein Stift. §. 299. Erforderniß der Lehrfähigkeit bei Candidatinnen der sich mit der Erziehung befassenden Nonnenklöster. §. 300. Militär-Redimirungstaxe für aus dem Militärstande in ein Kloster tretende Candidaten. §. 301. Welche Mitgift den Ordenscandidaten mitzubringen gestattet ist. §. 302. Zweck und Einrichtung des Noviziates. Eigenschaften eines Novizenmeisters. §. 303. Wie Novizen im Probejahre zu verwenden sind. §. 304. Vollendung der theologischen Studien von

Seite der Novizen nach bestandenem Probejahre. §. 305. Vorschrift bei Entlassung eines Novizen oder Clericus. Wer die Kosten der aus Stiften tretenden Candidaten zu tragen hat. §. 306. Prüfung der Novizen vor Ablegung der Gelübde. Erlegung eines Reverses wegen den geheimen Gesellschaften. Verboth eines Kloster-Reverses. §. 307. Ablegung der Ordensgelübde. §. 308. Alter zu den Ordensgelübden. §. 309. Wann das einundzwanzigste Lebensjahr zur Ablegung der Gelübde hinreicht. §. 310. Gelübde der Johanniter- und deutschen Ordensglieder. §. 311. Was in die Professionsurkunde der Stifte und Klöster einzuschalten ist. §. 312. Wer über die Gültigkeit abgelegter Gelübde zu sprechen hat. §. 313. Eine vor erreichtem vierundzwanzigsten Lebensjahre abgelegte Profession ist dadurch nicht ungültig. §. 314. Beschränkungen bei Übersiedlung eines Ordenspriesters in eine andere Ordens-Provinz. §. 315. Aufnahme fremder Diözesane in die Redemptoristen-Congregation ohne zeitliche Diöcesan-Entlassung. §. 316. Wie es hierbei mit den Piaristen zu halten ist. §. 317. Übertritte in ein ausländisches Kloster. §. 318. Jährliche Vorlage eines Personalstands-Ausweises der neu aufgenommenen Ordensgeistlichen. §. 319. Jährliche Vorlage der Personalstands-Ausweise. §. 320. Bei welchen Klöstern nebstdem monatliche Ausweise vorzulegen sind. §. 321. Wirklicher Personalstand in den niederösterr. Stiftern und Klöstern im Militärjahre 1838.

III. Absatz.

Vorstehung geistlicher Orden.

§. 322. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

A. Von der Wahl der Vorstehung geistlicher Orden.

§. 323. Auf welche Individuen sie sich beziehen.

a. Von der Wahl der Äbte und Pröbste der Stifte.

§. 324. Wiederherstellung des Rechtes der Stifte zu den Wahlen ihrer Äbte und Pröbste. §. 325. Sogleiche Anzeige der Erledigung, Vorschlag der landesfürstlichen Commissäre, Bestimmung und Rang derselben gegenüber der Bischöfe. §. 326. Anbefohlene Beschleunigung der Wahlen. §. 327. Mitwirkung der einschlägigen Behörden, Ämter und Personen hierzu. §. 328. Zur Vornahme der Wahl ist die Vollendung des Inventars nicht nothwendig. §. 329. Bewilligung der Hofkanzlei zur Vornahme der Wahl. §. 330. Beschleunigung der Vornahme des Wahlactes selbst. §. 331. Die Wahlen haben von allen Capitularen zu geschehen. §. 332. Welche Individuen zu wählen sind. §. 333. Gehörige Instruirung der Wahlcommissäre zu diesem Behufe. §. 334. Was zu geschehen hat, wenn die Wahl auf einen Unwürdigen fällt. §. 335. Ceremoniell bei diesen Wahlen. §. 336. Anzeige des Wahlactes an die Hofstelle. §. 337. Beschaffenheit dieser Relation. §. 338. Vorbehalt der allerh. Bestätigung der Abtenwahl. §. 339. Auf welcher Grundlage die Wahltaxe zu bemessen ist. §. 340. Wie viel Procent des reinen Einkommens zu zahlen sind. §. 341. Anzeige des Tages, an welchem der vorige Abt seine Würde angetreten, und wann er gestorben ist. §. 342. Ordinariatstaxe bei Prälatenwahlen.

b. Von der Wahl der Provinzialen und unmittelbaren ersten Klostervorsteher.

§. 343. Wahl der Provinzialen und unmittelbaren ersten Vorsteher. §. 344. Anzeige der Abhaltung eines Provinzial-Capitels an die Ordinariate. §. 345. Aus wem diese Provinzial- und Ordenscapitel bestehen. §. 346. Ausschließung der Ausländer von der Wahl der Obern und Provinzialen. §. 347. Von wem die Wahl zu bestätigen. §. 348. Dreijähriger Wechsel der Ordensobrigkeiten. Ausnahme. §. 349. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Wahlen der Collegienvorsteher der Piaristen. §. 350. Wahl der Vorsteher der Dominicaner. §. 351. Wahl der Oberen in den Barmherzigenklöstern. §. 352. Oberste Vorsteher der Redemptoristen.

B. Von den Rechten und Pflichten der Ordensobern.

§. 353. Unterordnung der Ordensobrigkeiten, unter die Ordinariate. §. 354. Periodische canonische Visitirung der Stifte und Klöster durch das Ordinariat. §. 355. Wer sede vacante diese Visitation vorzunehmen hat. §. 356. Überwachung des Verfügten von dem Ordinariate. §. 357. Anbefohlene Strenge der Ordinariate bei der Beaufsichtigung. §. 358. Pflicht der Bezirks-Dechante entdeckte Verletzungen der Klosterdisciplin anzuzeigen. §. 359. Privilegirte Gerichtsbarkeit der Stifte, Klöster und Capitel. §. 360. Ständische und sonstige Vorzüge der Prälaten in Nieder-Österreich. §. 361. Mitwirkung der Prälaten bei den ständischen Activitäts-Collegien. §. 362. K. K. Rathstitel der niederösterreichischen Prälaten. §. 363. Möglichst beständige Gegenwart der Stifts- und Klostervorsteher im Stifte oder Kloster. §. 364. Abwechslung der geistlichen Verordneten beim ständischen Collegium. §. 365. Pflicht der Ordensvorsteher mit dem guten Beispiele voranzugehen. §. 366. Pflicht der Vorsteher für die Ordensglieder zu sorgen. §. 367. Verboth für die Provinziale, Verfügungen eigenmächtig zu treffen. §. 368. Ohne Wissen der Prioren oder Ordenscapitel sollen Prälaten nichts veranlassen. §. 369. Beseitigung jedes übertriebenen Aufwandes. §. 370. Pflicht der Ordensvorsteher auf die Beobachtung der Zucht und Ordnung zu wachen, und deren Übertretung zu ahnden. §. 371. Pflicht der Provinzialen die untergeordneten Klöster zu visitiren. §. 372. Recht der Ordensobern die Geistlichen von einem Kloster in das andere zu versetzen. §. 373. Errichtung eines Protocolles aller Normalien. §. 374. Wie es mit der ämtlichen Correspondenz der Ordensobern zu halten ist. §. 375. Wie die Klosterurkunden zu unterfertigen sind. §. 376. Belohnung und Aufmunterung verdienter Ordensobern. §. 377. Verfahren gegen ordnungswidrige Ordensvorsteher. §. 378. Benehmen beim Ableben eines Ordensvorstehers.

IV. Absatz.

Eigenthümliche Verhältnisse der Ordensglieder in Beziehung auf ihre Bestimmung.

§. 379. Auf was diese Verhältnisse beruhen. §. 380. Verboth, ohne Regierungs-Genehmigung, Abänderung hierin zu machen. §. 381. Wesenheit der Statuten der Stifte und Klöster. §. 382. Worauf sich im Wesentlichen alle Ordensstatuten beziehen.

a. Ordensgelübde.

§. 383. Bestandtheile der Ordensgelübde. §. 384. Gelübde der Keuschheit. Cölibat. §. 385. Gelübde der Armuth. Was darunter zu verstehen ist. §. 386. Verboth eines Separatvermögens. Ausnahme. §. 387. Unfähigkeit, zu erwerben. Verboth, Geldnegozien zu treiben. §. 388. Gerichtsstand der Regular-Geistlichkeit. §. 389. Unfähigkeit zu testiren. §. 390. Wann Ordensgeistliche dennoch testiren können. §. 391. Nothwendige Entschlagung von einer Vormundschaft und Curatel. §. 392. Ordensgeistliche dürfen keine Testamentszeugen seyn.

b. Gemeinschaftliches Leben der Ordensglieder.

§. 393. Zweck des gemeinschaftlichen Lebens. Religiös-contemplative Übungen. §. 394. Cultivirung der höheren Wissenschaften. §. 395. Art und Weise, wie dieses gemeinschaftliche Leben bewirkt wird. §. 396. Herstellung der statutenmäßigen Clausur. §. 397. Wie es mit den Pfarrern und den Professoren und Pfarr-Cooperatoren in solchen Stiften und Klöstern zu halten ist. §. 398. Privatausgang in den Barmherzigen-Klöstern. §. 399. Möglichst geringe Entfernung heterogener Anstalten und Gegenstände inner den Gebäuden. §. 400. Was zu geschehen hat, wenn die gänzliche Entfernung dieser Anstalten und Gegenstände nicht möglich ist. §. 401. Welche Vorschrift bei einer Klosterschänke zu beobachten ist. §. 402. Die Entfernung der Ordensglieder von dem Kloster oder ein beständiger oder längerer Aufenthalt derselben ist zu beschränken. §. 403. Pflicht der Ordensglieder das Ordenskleid zu tragen. §. 404. Wann die Obern die Tragung eines kurzen Habits und Caputrockes von dunkler Farbe gestatten dürfen. §. 405. Was mit den unbefugt getragenen Kleidern zu geschehen hat. §. 406. Wachsamkeit der Stift- und Klostervorsteher und der Ordinariate hierüber. §. 407. Wirksamkeit der Civilbehörde über Clausur und Ordenskleider. §. 408. Naturalverpflegung. §. 409. Verboth der Reluirung der Bedürfnisse. §. 410. Abstellung des Vestiarium in Geld. §. 411. Ausnahme rücksichtlich des Kostweines. §. 412. Statutenmäßige einfache Einrichtung der Zimmer.

c. Versehung der Seelsorge auf Ordenspfarren.

§. 413. Welche Klosterpfarren belassen wurden. §. 414. Auflassung neu errichteter minder nothwendiger Klosterpfarren. §. 415. Wer bei Klosterpfarren Pfarrer ist. §. 416. Von wem das Pfarramt in einer Klosterpfarre verliehen wird. §. 417. Bei Klosterpfarren hat weder eine Bewerbung, noch eine weltliche Präsentation Statt. §. 418. Von wem Klostergeistliche auf incorporirten Pfarren präsentirt werden. §. 419. Die Pfarrvicarien können nur aus der Mitte des Conventes genommen werden. §. 420. Erforderniß der Pfarr-Concursprüfung zur Versehung einer Klosterpfarre. §. 421. Wann ein Klostergeistlicher den Pfarrconcurs wiederholen muß. §. 422. Wann Dispensen von der Wiederholung des Pfarrconcurses ertheilt werden können. §. 423. Bei Klosterpfarren hat keine Investitur Statt. §. 424. Versehung der Ordenspfarren des Johanniter- und deutschen Ordens. §. 425. Was zu geschehen hat, wenn bei Ritterordenspfarren keine Ordensgeistliche vorhanden sind. §. 426. Das Ordenspfarramt versehende Conventualen können ohne Prozeß entfernt werden. §. 427. Behandlung der aus der Seelsorge zurückkehrenden Ordensgeistlichen. §. 428. Welche Vorsicht

hinsichtlich eines auf einer Curatpfründe sterbenden Ordensgeistlichen zu beobachten ist.

d. Klosterzucht.

§. 429. Worin sie zu bestehen hat. §. 430. Pflicht der Ordensobern, Verbrechen der Ordensglieder dem Ordinariate anzuzeigen. §. 431. Beschaffenheit der zu verhängenden Bußstrafen. Wann die Anzeige an das Ordinariat zu erstatten ist. §. 432. Wann das Ordinariat von Anwendung seines Disciplinar-Strafrechtes in Kenntniß zu setzen ist. §. 433. Recursrecht der Ordensgeistlichen gegen andictirte Strafen. §. 434. In wie fern die politischen Behörden solchen Beschwerden Gehör geben dürfen. §. 435. Abschaffung der Klosterkerker. §. 436. Wie die Correctionszimmer in Klöstern beschaffen seyn sollen. §. 437. Abgabe in der Seelsorge verwendeter Klostergeistlichen in das Kloster zur Correction. §. 438. Wachsamkeit der Kreisämter hierüber.

V. Absatz.

Austritt aus geistlichen Orden.

§. 439. Wann der Austritt aus geistlichen Orden erfolgt. §. 440. Ad a. Durch Säcularisation. Dispens von Ordensgelübden. Wer sie ertheilt. §. 441. Vorbehalt des Placetum regium zur Säcularisations-Dispens. §. 442. Erwerbungsrecht solcher säcularisirten Ordensgeistlichen. §. 443. Testirungsrecht solcher säcularisirten Ordensmitglieder. §. 444. Ad b. Durch Auflassung des Stiftes oder Klosters. Versorgung derselben. §. 445. Übersiedlung der Exreligiösen in eine andere österreichische Provinz. §. 446. Erwerbungs- und Erbrecht der Exreligiösen. §. 447. Veräußerungs- und Testirungsrecht der Exreligiösen. §. 448. Testirungsfähigkeit der ungarischen Exreligiösen. §. 449. Vertheilung der Intestatverlassenschaft eines Exreligiösen.

III. Hauptstück.

Von dem Materiellen in geistlichen Angelegenheiten.

§. 450. Eintheilung desselben.

I. Abschnitt.

Von dem Materiellen in geistlichen Angelegenheiten der Säcular-Geistlichkeit.

§. 451. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I. Absatz.

Von den geistlichen Gebäuden.

§. 452. Was unter geistlichen Gebäuden verstanden wird. §. 453. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I. Von dem Baue und Herstellung geistlicher Gebäude.

§. 454. Gebäude der höhern Geistlichkeit. §. 455. Gebäude der niedern Geistlichkeit. §. 456. Wie das Gesuch um die Bewilligung zur Kirchenbauführung oder Herstellung beschaffen seyn muß. §. 457. Beilegung des Baustands-Inventars §. 458. Ausweisung der zunächst vorhergegangenen Herstellung bei Bauanträgen. §. 459. Ausweisung der Patronatsbeiträge bei Kirchenbauanträgen. §. 460. Vornahme einer Commission zu diesem Behufe. Beiziehung der Interessenten. §. 461. Was bei dieser Commission zu beachten ist. §. 462. Gleichförmige Modelle für die geistlichen Gebäude. Formulare zu diesem Ende. §. 463. a. Hinsichtlich der Kirchen. §. 464. b. Hinsichtlich der Pfarrhöfe und Wirthschaftsgebäude. §. 465. Anbefohlene Solidität und Wirthschaftlichkeit. §. 466. Reparaturen sind einem kostspieligen Nachbaue vorzuziehen. §. 467. Verfassung der Baupläne und Kostenüberschläge. §. 468. Wornach sich der Kreis-Ingenieur hierbei zu benehmen hat. §. 469. Abgesonderte Überschläge über Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten. §. 470. Die Kostenüberschläge zu Kirchen sind von jenen zu Pfarrhöfen abzusondern. §. 471. Bis auf welche Summe die Landesstelle berechtigt ist, Baubewilligungen zu ertheilen. §. 472. An welche Hofbehörde die Bauanträge zu richten sind. §. 473. Wirkungskreis der k. k. vereinten Hofkanzlei hierbei. §. 474. Privatpatrone dürfen ohne höhere Genehmigung keine Reparatur an Kirchen oder Pfarrgebäuden aus dem Stammvermögen der Kirche eigenmächtig vornehmen. §. 475. Verboth einer eigenmächtigen bedeutenden Vergrößerung eines Pfarrgebäudes. §. 476. An wen die Kirchen- oder Pfarrhof-Reparaturen zuerst zu weisen sind. §. 477. In wie fern zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten aus dem Vermögen der Mutter- oder Tochterkirchen bei Privat-Patronatspfründen die Bewilligung der Regierung eingeholt werden muß. §. 478. Unterschied zwischen den Kostenüberschlägen von vogteilichen und Privat-Patronats-Bauführungen, und solchen, wo ein öffentlicher Fond intervenirt. §. 479. Beschleunigung der Pfarrhof- und Kirchenbaulichkeiten. §. 480. Verboth der Abweichung vom genehmigten Bauriße. §. 481. Genaue Inhaltung des genehmigten Bauplanes. §. 482. Auf welche Art der Bau ausgeführt wird. a. Durch Verpachtung. §. 483. In welchem Falle hat bei solchen Versteigerungen das Kreisamt zu interveniren. §. 484. Wer die Kosten der Versteigerung bei solchen Bauführungen zu tragen hat. §. 485. b. In eigener Regie. §. 486. Bauvorschüsse. §. 487. Wann der Kreis-Ingenieur die Untersuchung vorzunehmen hat. §. 488. Schleunige Vorlegung der Baurechnung. §. 489. Bestätigung des guten Standes der Baurechnung. §. 490. Untersuchung hergestellter Gebäude vor Verlauf der Haftungszeit.

II. Von der Erhaltung der geistlichen Gebäude im guten Stande.

§. 491. Anbefohlene Erhaltung der kirchlichen Gebäude im guten Stande. §. 492. Pflicht des Patrones und der Kirchenvorsteher zur Anzeige der Baugebrechen. §. 493. Wachsamkeit der Kreisämter. §. 494. Wachsamkeit der Dechante. §. 495. Wachsamkeit der Landesstelle hierüber. §. 496. Untersuchung der geistlichen Gebäude. §. 497. Beiziehung von Werkverständigen hierbei. §. 498. Aufnahme eines Inventars über den Zustand der Kirchen- und Pfarrgebäude. §. 499. Aufnahme des Baustandbefundes in eine Tabelle. §. 500. Revidirung dieses Befundes durch den Bezirksdechant. §. 501. Vorlage der Decanats-Übersichtstabellen an das Kreisamt. §. 502. Vorlage der

Kreisübersichten an die Regierung. §. 503. Benützung dieser Inventarien und Übersichten. §. 504. Anschließung eines ordentlichen Bau-Inventars an die Kirchenrechnung. Jährliche Vergleichung derselben. §. 505. Welche Vorsichten bei Ableben eines Pfründners, hinsichtlich der Gebäude zu beobachten sind. §. 506. Benehmungsart zur schnelleren Erhebung und Herstellung der Pfarrhof-Baulichkeiten des Pfarrers oder Beneficiaten. §. 507. Benehmungsart bei der commissionellen Verhandlung zur Untersuchung der Gebäude nach Ableben eines Pfründners. §. 508. Sicherstellung der Entschädigungsansprüche an die Verlassenschaft eines Pfründners. §. 509. Anbefohlene Anbringung von Blitzableitern bei Kirchen. §. 510. Wie die Pfarrhof- und Kirchengebäude zu assecuriren sind. §. 511. Militär- Bequartierungsbefreiung der geistlichen Gebäude. §. 512. Steuerfreiheit der Kirchen. In wie fern Pfarrhöfe steuerfrei sind.

III. Von der Bestreitung der Kosten zum Baue und zur Erhaltung geistlicher Gebäude.

§. 513. Allgemeines Baunormal in Ansehung der Bestreitung der Kosten bei geistlichen Gebäuden. §. 514. Aufrechthaltung von partiellen Conventionen. §. 515. Unterschied zwischen Kirchen- und Pfarrgebäuden.

A. Bestreitung der Bau- und Erhaltungskosten bei Kirchen.

§. 516. Kostenbestreitung bei Kirchenbaulichkeiten. §. 517. Was zu geschehen hat, wenn der baare Cassavorschuß des Kirchenvermögens hinreicht. §. 518. In wie fern der Patron in Anspruch zu nehmen ist. Evidenzhaltung der Vorschüsse der Patrone für die Kirche. §. 519. Aufforderung an die Dominien und Grundobrigkeiten zur Lieferung des Materials um den Erzeugungspreis zu Kirchenbaulichkeiten. §. 520. Unentgeltliche Hand- und Zugroboth der eingepfarrten Gemeinden. §. 521. Wann ist eine Gemeinde davon losgezählt. §. 522. Die Akatholiken haben nicht zu concurriren. §. 523. Ob eine Pfarrgemeinde statt der Natural-Prästationen Geldrelutionen zu geben verpflichtet werden kann. §. 524. Wann der Steuergulden zum Maßstabe der Vertheilung zu dienen hat. §. 525. Weg- und Brückenmauthfreiheit bei solchen Fuhren. §. 526. Anwendung der allgemeinen Norm auch auf Wien. §. 527. Fortsetzung. §. 528. Besondere Conventionen hierüber in Wien.

B. Bestreitung der Bau- und Erhaltungskosten der Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäude.

§. 529. Wer zum Baue und zur Herstellung der Pfarrgebäude beizutragen hat. Kirchenvermögen, dann Pfründner und letztere nach welchem Maßstabe. §. 530. Errichtung von Baubriefen zu diesem Behufe. §. 531. Wie und in wie fern andere hierzu beitragen sollen. §. 532. Wann der Patron den Beitrag zu Pfarrhofbaulichkeiten zu tragen hat. §. 533. Unentgeltliche Hand- und Zugarbeit von Seite der eingepfarrten Gemeinden, bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. §. 534. Aufforderung der Dominien und Grundholden der eingepfarrten Gemeinden zur Mitwirkung bei Pfarrhofbaulichkeiten. §. 535. Wie es bei bloßen Reparaturen der Pfarrhöfe zu halten ist. §. 536. a. Reparaturen von Beschädigungen, die dem Pfründner zur Last fallen. §. 537. Gemeinden dürfen hierbei nicht in das Mitleid gezogen werden. §. 538. b. Reparaturen von

Beschädigungen, welche dem Pfründner nicht zur Last fallen. §. 539. Verboth für die Pfründner, größere Reparaturen eigenmächtig vorzunehmen. §. 540. Mitwirkung der Gemeinden hiezu. §. 541. Reparationen, die der Pfründner als Fruchtnießer des Gebäudes zu tragen hat. §. 542. Kleine Reparaturen bei Wirthschaftsgebäuden. §. 543. Wie es hinsichtlich des jährlichen Reparations-Quanti zu halten ist.

II. Absatz.

Von dem geistlichen Vermögen und Einkommen.

§. 544. Begriff des geistlichen Vermögens. §. 545. Eintheilung des geistlichen Vermögens.

I. Von dem Kirchenvermögen und Einkommen.

§. 546. Aus was das Kirchenvermögen besteht. §. 547. Eintheilung des Kirchenvermögens und Einkommens.

A. Vermögen und Einkommen der Kathedral- und Domkirchen.

§. 548. Auf welcher Grundlage und welchen Normen dieses Vermögen beruht.

B. Vermögen und Einkommen der Pfarr- und Localkirchen.

§. 549. Wie davon zu handeln kommt.

A. Von dem Ursprunge und der Erwerbung des Kirchenvermögens.

§. 550. Vorerinnerung. §. 551. Auf welchen Titeln diese Erwerbungen beruhen. §. 552. Ersitzung. §. 553. Vermächtnisse, Schenkungen. §. 554. Mortuarfreiheit frommer Vermächtnisse. §. 555. Gesetzliche Erbfolge. §. 556. Stiftungen. Begriff der geistlichen Stiftungen. §. 557. Pflicht der Abhandlungsbehörden in Beziehung auf Stiftungen. §. 558. Erbsteuerfreiheit der frommen Stiftungen. §. 559. Von wem Stiftbriefe auszufertigen, und zu genehmigen sind. §. 560. Wie viel Exemplare auszufertigen und zu genehmigen sind. §. 561. Von Vorlegung eines Exemplars der neuen Stiftbriefe an die Hofbuchhaltung politischer Fonds hat es abzukommen. §. 562. Regulirung der frommen Stiftungen. §. 563. Benehmen der Abhandlungsbehörden in Rücksicht der in letzten Willenserklärungen enthaltenen frommen und gemeinnützigen Anordnungen. §. 564. Competenz der Behörde bei einer Stiftung. §. 565. In wie ferne Stolgebühren zum Kirchenvermögen gezogen werden. §. 566. Sammlungen. a. Opfergänge. §. 567. b. Opferstöcke und Klingelbeutel. §. 568. In wie fern der Verkauf der Sitze in den Kirchen verbothen ist, in wie fern nicht. Verboth des Verkaufes der Wachskerzen und Opferfiguren, von Seite der Geistlichkeit.

B. Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 569. Wie hiervon zu handeln kommt.

1. Von den Verwaltungsorganen.

§. 570. Bestimmung der Kirchenväter und Kirchenpröpste. §. 571. Aufsichtsorgane. §. 572. Ad A. Einflußnahme der weltlichen Behörden auf die Verwaltung des geistlichen Vermögens. §. 573. Verwaltung der Patrone. §. 574. Aufsicht eines Lehenherrn auf die Gebahrung mit dem Kirchen- und Pfarrvermögen. §. 575. Geistliche Vogteien. §. 576. Landesfürstliche geistliche Vogtei-Commissäre. §. 577. Privatvogteien. §. 578. Welche Gattung von Vogtei bei Stiftung eines Gotteshauses oder einer Pfründe entsteht. §. 579. Unterschied zwischen Erb- und Bittvogtei. §. 580. Vermuthung für eine Erbvogtei-Verjährung. §. 581. Pflicht zur Aufstellung ganz tadelhafter Vogteiverwalter. §. 582. Wann das geistliche Vogteirecht verwirkt wird. §. 583. In wie fern bei Vogteien besondere Bedingungen und Verordnungen zu beachten sind. §. 584. Einflußnahme der Kreisämter. §. 585. Ad B. Einflußnahme der geistlichen Ortsobrigkeiten auf die Verwaltung des geistlichen Vermögens.

2. Von der Verwaltungsart.

§. 586. Unterschied zwischen Realitäten und Capitalien.

a. Verwaltung der Kirchenrealitäten.

§. 587. Wachsamkeit auf die Verwaltung und Pflege der Kirchengründe. §. 588. Eintheilung der Kirchengüter. §. 589. Verboth der Verpachtung der Kirchenrealitäten auf Lebzeiten der Pächter. Erzielung einer Gleichförmigkeit hierbei. §. 590. Wann bei Verpachtungen landesfürstliche Kirchengründe und Kirchenzehente die Licitations-Resultate nicht anzuzeigen sind. §. 591. Bei Privatkirchen braucht das Licitations-Protocoll der Regierung nicht vorgelegt zu werden. §. 592. Ob nachträgliche Anbothe bei Licitationen anzunehmen seyen. §. 593. Welche Sicherheitsmaßregeln zur Bewahrung der Giebigkeiten und Leistungen, welche den Kirchen und Pfründen gebühren, bei dem Verkaufe zu treffen sind.

b. Verwaltung der Kirchencapitalien und Stiftungen.

§. 594. Wachsamkeit der Kreisämter hierüber. §. 595. Die Bischöfe können auch Einsicht nehmen. §. 596. Erforderniß der Regierungsbewilligung zur Aufnahme und Aufkündigung von Capitalien. §. 597. Fruchtbringende Anlegung der Capitalien. §. 598. Welche Sicherstellungsmaßregeln zu beobachten sind, wenn Capitalien bei Privaten anzulegen sind. §. 599. Fortsetzung. §. 600. Sämmtliche Kirchenobligationen sind auf den Namen der Kirchen und Stiftungen zu schreiben. §. 601. Evidenzhaltung der Manual-Messen und Meß-Stipendien. §. 602. Genaue Erfüllung der Stiftung. §. 603. Wie Messenstiftungen zu vertheilen sind. §. 604. Wie sich bei unbestimmten Legaten zu benehmen ist. §. 605. Genaue Angabe der Merkmale, der für die Kirchen einzuschreibenden oder auszubezahlenden in die Serialverlosung gefallenen Obligationen und Behebung der nicht 100 fl. erreichenden Beträge. §. 606. Benehmen des Fiscalamtes bei Vertretung frommer Vermächtnisse und Stiftungen. §. 607. Vertretung der Stiftung in Concursfällen. §. 608. Welche Auslagen die Kirchenvorsteher bei Privatpatronen aus dem Kirchenvermögen bestreiten können. §. 609. Beschränkung der Auslagen aus den Vermögen aufgelassener Stiftsherrschaften. §. 610.

Wer die Auslagen der durch Elementarzufälle beschädigten Kirchen- und Pfarrgründe zu bestreiten hat. §. 611. Benennung der Pfarrer bei Geldanweisungen.

c. Veräußerung des Kirchenvermögens.

§. 612. Durch welche Verjährung geistliche Güter verloren gehen. §. 613. Verboth, ein Kirchenvermögen zu veräußern. §. 614. Auf welche Gegenstände sich dieser Verboth erstreckt. §. 615. Strafe der Übertretung. §. 616. Belohnung der Anzeiger. §. 617. In wie fern die k. k. vereinte Hofkanzlei den Verkauf geistlicher Realitäten bewilligen kann. §. 618. Wie bei Veräußerung von Kirchen- oder Stiftungsobligationen vorzugehen sey. §. 619. Verrechnung des Robaths. §. 620. Wie sich bei Amortisirung verlorner Kirchensilber-Interimsscheine zu benehmen ist.

3. Von der Rechnungslegung.

§. 621. Wie es mit den Kirchenrechnungen zu halten ist. §. 622. Hauptnormale hierüber. §. 623. Verboth von Gastmahlen bei Kirchenrechnungen. §. 624. Anbefohlene Wachsamkeit auf die ordentliche Führung der Kirchenrechnung. §. 625. Einflußnahme des Pfarrers in die Kirchen-Vermögens-Gebahrung. §. 626. Gegensperre. §. 627. Verfassung der Kirchenrechnungen. §. 628. Von welchen Pfarrkirchen documentirte Rechnungen, von welchen nur Rechnungs-Extracte vorzulegen sind. §. 629. Besondere Bestimmung hinsichtlich der Wallfahrtskirchen. §. 630. In den Kirchen-Rechnungsextracten ist die Wiener-Währung und das Silbergeld abgesondert auszuweisen. §. 631. Trennung der eigenthümlichen und der Stiftungscapitalien in den Kirchenrechnungen. §. 632. Specifische Ansetzung der Stiftungsausgaben an Pfarrer, Meßner, Ministranten, Arme u. s. w. §. 633. Beilegung des Bauinventars. §. 634. Vorlegung der Kirchenrechnungs-Extracte durch die Kreisämter an die Regierung. §. 635. Wann die Kirchenrechnungs-Extracte vorzulegen sind. §. 636. Prüfung der Kirchenrechnung durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung. §. 637. Die dießfälligen Erläuterungen sind von dem Kreisamte decanatweise vorzulegen. §. 638. Einstellung der Vorlage der Pfarrinventare an die Stiftungen- und politische Fonds-Hofbuchhaltung. §. 639. Nothwendige Beistimmung des Privatpatrons bei Nachsichten vom Rechnungsersatze.

II. Von dem Pfründenvermögen und Einkommen.

§. 640. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

A. Pfründenvermögen und Einkommen der höheren Geistlichkeit.

§ 641. Landesfürstliche Beaufsichtigung desselben. §. 642. Aufforderung an die Bischöfe, die ihnen gebührenden Rechte zu reclamiren. §. 643. Dotationen der neuen Bischöfe und Capitalien. §. 644. Evidenzhaltung der bischöflichen Revennen. §. 645. Wem die Kosten einer dießfälligen Inventurs- und Sperrungscommission zur Last fallen. §. 646. Temporal-Administration bei erledigtem oder verhindertem Bischofsstuhle. Abfuhr der Interalar-Pachte an den Religionsfond. §. 647. Eintheilung des Pfründenvermögens und Einkommens der hohen Geistlichkeit. §. 648. Ad 1. Dotation der Erzbisthums Wien. §. 649. Dotation des Metropoli-

tancapitels in Wien. §. 650. Welches Einkommen die Domherren in Wien beziehen. §. 651. Ad 2. Einkommen des Bisthumes St. Pölten. §. 652. Dotation des Domcapitels in St. Pölten. §. 653. In wie fern die Vereinigung eines Canonicates mit einer Curatpfründe zuläſſig iſt. §. 654. Ad 3. Dotationen der Alumnate in beiden Diözeſen. Einnahmsquelle der Alumnate. §. 655. Wie vorzugehen iſt, wenn das Alumnat neue Stiftungen erhält. §. 656. In wie fern die Stifte von dem Verpflegskoſtenerſatze für einen Zögling im St. Pöltner Alumnate enthoben ſind. §. 657. Jährlicher Voranſchlag über beide Alumnate, nebſt Vorlage der ſummariſchen Rechnungsabſchlüſſe des verfloſſenen Jahres.

B. Pfründenvermögen und Einkommen der niedern Geiſtlichkeit.

§. 658. Vorerinnerung.

A. Von dem Einkommen der Pfründen.

§. 659. Wie davon zu handeln kommt.

I. Von den Einnahmsquellen der Pfründen.

§. 660. Belaſſung der älteren Pfarrer in ihren (Erträgniſſen) Einkünften. §. 661. Sorge für beſſere Einnahme der Seelſorger. §. 662. Aufzählung der einzelnen Einnahmsquellen für die Pfründen. §. 663. Sicherſtellung der Einnahmsquellen.

a. Realitäten, Rechte und Gefälle.

§. 664. Wirthſchaftspfarren, Pfarrherrſchaften. Sicherſtellung der dießfälligen Beſtandtheile. §. 665. Erforderniß der Hofkanzlei-Bewilligung zur Veräußerung ſolcher Realitäten. §. 666. Wie es mit Pfarrherrſchaften gehalten wird. §. 667. Pfarrwirthſchaften und ihre Erträgniſſe. a. In eigener Regie. §. 668. Aufforderung an die Pfründengenießer, den Fundus instructus für ihre Nachfolger zu ſtiften. §. 669. b. Im Wege der Verpachtung. §. 670. Verboth für die Pfarrer, ſelbſt Zehente zu pachten.

b. Stolgebühren.

§. 671. Begriff derſelben. §. 672. Gattungen der Stolgebühren.

a. Civil-Stolgebühren.

§. 673. Ordnungen hierüber. §. 674. 1. Stolordnung für Wien und deſſen Vorſtädte. §. 675. 2. Stolordnung auf dem flachen Lande. §. 676. Abnahme in C. M. §. 677. Tauftaxe iſt aufgehoben. §. 678. Stolgebühr für das claſſenmäßige Abſingen des Miſerere u. ſ. w. auf dem Lande. §. 679. Ob und in wie fern Stolgebühren bei Begräbniſſen außer der eigenen Pfarre bei allen Pfarren des Durchganges zu entrichten kommen. §. 680. Begünſtigungen der Stolgebühren und Concursfälle. §. 681. Vormalige Abfuhr der Stolgebühren der neuen Pfarrer der Localien-Pauſchale derſelben. §. 682. Nunmehrige Ausſcheidung deſſelben. §. 683 Behandlung der Klagen, wegen Überſchreitung der Stolgebühren. §. 684. Verfahren der Kreisämter in Betreff von Stolordnungs-Übertretungen. §. 685. Warnungen vor Überſchreitung der Stolordnung. §. 686. Vorſchrift wegen Beſeitigung ungebührlicher

Überschreitungen des Stolpatentes, bei Leichenbegängnissen insbesondere. §. 687. Worin die Strafe für Stolercessen besteht. §. 688. Bescheinigung und Empfangsvormerkung über abgenommene Stolgebühren.

β. Militär-Stolgebühren.

§. 689. Welche Militärpersonen an die Civil-Geistlichkeit Stolgebühren zu entrichten haben, und welche nicht. §. 690. Welche Stolgebühren an die Civil-Geistlichkeit, wegen Aushülfe in der Militär-Seelsorge zu verabfolgen sind. §. 691. Stolgebühren der Militärpersonen an die Militärgeistlichkeit. §. 692. Wie sich in Ansehung der Stolgebühren für den Militärsorger zu benehmen ist, wenn Trauungen oder Begräbnisse außer dem Orte des mit der Jurisdiction bestellten Militär-Geistlichen, von einem andern Priester geleistet werden. §. 693. Entrichtung der Stolgebühren von Akatholiken an den katholischen Seelsorger.

c. Stiftungen und Meßstipendien.

§. 694. Stiftungen. §. 695. Meßstipendien. §. 696. Evidenzhaltung der Manual- und Stiftungsmessen. §. 697. Verfahren hinsichtlich der Meßgelder, insbesondere nach dem Tode eines Pfarrers.

d. Opfer, Sammlungen und Geschenke.

§. 698. Opfer. §. 699. Sammlungen. §. 700. Geschenke.

e. Besondere Beiträge.

§. 701. Was darunter verstanden wird.

f. Gehalt in Gelde.

§. 702. Bei alten Seelsorgern. §. 703. Art der Sicherstellung und Behebung des Gehaltes. §. 704. Gehalt der neuen Pfarrer und Localcapläne. §. 705. Beträge dieser Jahresgehalte. §. 706. Gehalt für die von geistlichen Stiften anzustellenden neuen Seelsorger. §. 707. Überlassung von Gründen an die neuen Pfarrer. §. 708. Gehalt der Curatbeneficien aus dem Religionsfonde. §. 709. Eröffnung der angewiesenen Gehalte an die Bischöfe. §. 710. Erfolgung einer Zahlungsanweisung für besoldete Pfründner. §. 711. Zu welcher Zeit die Auszahlung zu geschehen hat. §. 712. Ergänzung des Abganges in der Congrua. §. 713. Wie es bei altgestifteten Pfarren gehalten wird. §. 714. Wie es bei den neu gestifteten Pfarren und Localien gehalten wird. §. 715. Welche Behörde diese Ergänzung der Congrua bewilligt.

II. Von den Ausgaben der Pfründen.

§. 716. Aufzählung der eine Pfründe treffenden Auslagen. §. 717. Welche Steuern hier in Anschlag zu nehmen sind. §. 718. Ad 1. Landesfürstliche Realsteuer. §. 719. Wachsamkeit der Kreisämter auf die Entrichtung der Landesanlagen von Seite der Geistlichen. §. 720. Nichthaftung eines Pfarrers für die Steuerrückstände seines Vorgängers. §. 721. Entschädigung des Curat-Clerus bei Verletzung der Congrua durch die Grundsteuer, Häusersteuer, dann Urbarial- und Zehentsteuer. §. 722. Verfahren zum Behufe der Congrua-Ergänzung. §. 723. Nach welchen Grundsätzen jene Beträge zu verrechnen sind. §. 724. Wie es mit den Steuer-Executionen hinsichtlich der Congrua zu halten ist. §. 725. Suspension oder Sequestrirung pfarrlicher Einkünfte kann nur durch welt-

liche Gerichte veranlaßt werden. §. 726. In wie fern gegen einen Pfründner Execution geführt werden kann. §. 727. Ad 2. Geistliche Steuern. §. 728. Ad a. Erbsteuer-Äquivalent. Begriff desselben. §. 729. Bestimmung desselben. §. 730. Die Überreichung der jährlichen Bekenntnisse ist eingestellt. §. 731. Eintheilung und Einbringung. §. 732. Termin zur Berichtigung. §. 733. Befreiung von der jährlichen Erbsteuer. §. 734. Ad b. Alumnaticum. Ursprung desselben. §. 735. Worin es besteht. §. 736. Dasselbe ist eine persönliche Abgabe. §. 737. Dessen Regulirung steht dem Ordinariate zu. §. 738. Wohin das Alumnaticum abzuführen ist. §. 739. Eintreibung desselben durch die Consistorien.

III. Von den Pfründenerträgniß-Ausweisen.

§. 740. Aufnahme der Pfarr-Inventarien und Erträgnißausweise der Pfründen. §. 741. Aufnahme der Pfarr-Inventarien. §. 742. Wie diese Ausweise der Hofkanzlei vorzulegen sind, und in wie fern nicht.

B. Von der Verwaltung erledigter Pfründen.

§. 744. Aufstellung von Administratoren erledigter Pfründen. §. 745. Anmeldung des ernannten Provisors der betreffenden Herrschaft. §. 746. Vereinigung des Spiritual-Provisors mit der Temporalverwaltung. §. 747. Bestimmung eines Temporal-Administrators einer erledigten Pfründe. §. 748. Was gleich nach dem Tode eines Pfründners zu geschehen hat. §. 749. Hauptgrundsätze bei Administration der Wirthschaftspfarren. §. 750. Berechnung der Einkünfte eines Pfarrers in Conv. Münze. §. 751. Von welchen Pfarren muß das Intercalar für den Religionsfond verrechnet und eingehoben werden. §. 752. Ausnahmen. §. 753. Belegung der Intercalars-Rechnungen mit dem Durchschnitts-Wochen-Mittelpreise. §. 754. Instruction zur Legung der Intercalar-Rechnungen. §. 755. Wann die Intercalar-Rechnung zu legen ist. Controlle hierbei. §. 756. Wann erst die Verlassenschaft eines Pfründners den Erben nicht ausgefolgt werden darf. §. 757. Abfuhr der Intercalarfrüchte an den Religionsfond. §. 758. Wann die Abfuhr der Intercalar-Früchte zu geschehen hat. §. 759. Gehalt der Pfarrprovisoren. §. 760. Worin dieser Gehalt zu bestehen hat. §. 761. Wie lange der Gehalt eines Administrators läuft. §. 762. Ein Pfarrer, der zugleich eine andere Pfarre administrirt, hat keinen Provisorsgehalt zu beziehen. Reisekosten für ihn. §. 763. Wie ein als selbstständiger Provisor aufgestellter Stiftgeistlicher zu dotiren ist. §. 764. Welchen Stolbetrag ein Pfarrprovisor für ein Seelenamt aufrechnen darf. §. 765. Eine Aufrechnung von Gebühren für die zur persönlichen Bedienung bestimmten Dienstbothen ist nicht gestattet. §. 766. Belohnung für den Wirthschafts-Administrator. §. 767. Was der Temporal-Administrator bei seinem Austritte zu thun hat.

C. Von dem Einkommen der Pfarrgehülfen.

§. 768. In wie fern der Religionsfond den Unterhalt der Cooperatoren ergänzt. §. 769. Berücksichtigung des gestifteten Einkommens der Pfarre bei Bestellung von Cooperatoren. §. 770. Dermaliger Gehalt der Cooperatoren im Lande unter der Enns. §. 771. Unentgeltliche Wohnung und Verpflegung der Cooperatoren. §. 772. Wie Ordensgeistliche, wenn sie bei Säcularpfründen Aushülfe leisten, zu behandeln sind. §. 773. Gehalt der Katecheten aus dem Religionsfonde.

D. Von dem Einkommen der Feldcapläne.

§. 774. Bestimmung hierüber.

E. Von dem Deficientengehalte.

§. 775. Wie es mit alten und gebrechlichen Pfarrern zu halten ist. §. 776. Wie das Gesuch um einen Deficientengehalt belegt seyn muß. §. 777. Welche Ausweisung die Bischöfe bei ihren Anträgen auf Versorgung zu liefern haben. §. 778. Betrag des Deficientengehaltes überhaupt. §. 779. Wie es bei Cooperatoren und Hülfspriestern zu halten ist. §. 780. Die Regierung hat die Deficientengehalte anzuweisen. §. 781. Erhöhung des Deficientengehaltes. §. 782. Dauer des Deficientengehaltes. Periodische Nachweisung der Krankheitsverhältnisse. §. 783. Coramisirung der Pensionsquittungen. §. 784. Den pensionirten Deficientenpriestern sind keine Gratificationsbeträge aus dem Religionsfonde zu bewilligen. §. 785. Wie es mit Privattischtiteln bei Deficienten zu halten sey. §. 786. Unterbringung von Deficienten in den leeren Localitäten aufgelöster Stifte und Klöster. §. 787. Priester-Deficienten- und Krankeninstitut in Wien. §. 788. Behandlung der in Wahnsinn verfallenen Weltpriester.

III. Von dem Religionsfonde.

§. 789. Begriffe des Religionsfondes. §. 790. Worin er besteht. §. 791. Trennung des Sclaven-Redemptionsfondes vom Religionsfonde. §. 792. Ordnung, wie vom Religionsfonde zu handeln kommt.

1. Administration des Religionsfondes.

§. 793. Welcher Behörde diese Administration zusteht. §. 794. Welchen Einfluß die Bischöfe darauf haben. §. 795. Verwaltung der Religions-Fondsgüter. §. 796. Controlle über den Religionsfond. §. 797. Vertretung des niederösterr. Religionsfondes durch die k. k. Hof- und niederösterr. Kammerprocuratur. §. 798. Stempelfreiheit des Religionsfondes. §. 799. Wo die Religions-Fondscasse sich befindet.

2. Von den Empfängen und Ausgaben des Religionsfonds.

§. 800. Jahres-Präliminar. §. 801. Beilegung des Passiv- und Activ-Rückstandsausweises. §. 802. Vierteljähriger Erforderniß-Ausweis.

a. Empfänge des Religionsfondes.

§. 803. Aufzählung derselben. §. 804. Geistliche Aushülfs- oder Religions-Fondssteuer. Begriff derselben. §. 805. Religionsfonds- oder geistliche Aushülfssteuer der Erzbischöfe und Bischöfe. §. 806. Ausmittlung dieser Steuer bei den Stiften und Klöstern. §. 807. Jährliche Ausschreibung der Religionsfondssteuer. §. 808. Ertrag der Religionsfondssteuer. §. 809. Abfuhr der Hereinbringung derselben. §. 810. Wie es mit dem Rückstande zu halten ist. §. 811. Wann um Nachsicht eingeschritten werden könne.

b. Ausgaben des Religionsfonds.

§. 812. Aufzählung derselben.

III. Hauptstück.

Von dem Materiellen bei der Stift- und Kloster-Geistlichkeit.

I. Abschnitt.

Von den Stift- und Klostergebäuden.

§. 813. Wie es mit den Kloster- und Stiftgebäuden gehalten wird. §. 814. Wie es mit dem Baue der Klosterkirchen zu halten ist. §. 815. Insbesondere in Wien. §. 816. In welchem Verhältnisse die Kirche zu Maria Stiegen in Wien gegenüber den Retemptoristen steht. §. 817. Nach welcher Norm bei Kirchen der den Klöstern oder Stiften einverleibten Pfarren vorzugehen ist. §. 818. Wie bei einem Streite zwischen einem Stiftpfarrer und der Pfarrgemeinde vorzugehen ist. §. 819. Bis auf welche Summen die Regierung die Bauauslagen bewirken kann. §. 820. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der deutschen Ordenspfarren. §. 821. Steuerpflichtigkeit der Stift- und Klostergebäude.

II. Abschnitt.

Von dem Stift- und Klostereinkommen.

§. 822. Wie davon zu handeln kommt.

I. Absatz.

Von der Erwerbung des Vermögens der Regular-geistlichkeit.

§. 823. Ursprung desselben. §. 824. Dermaliger Stand des Vermögens der geistlichen Communitäten. §. 825. Stiftung der Ordensgüter des Johanniter- und deutschen Ordens im Lande unter der Enns. §. 826. Beschränkung der Regular-Geistlichkeit im Erwerben. §. 827. Amortisations-Gesetze. §. 828. Darstellung der für Niederösterreich bestehenden Amortisations-Gesetze. §. 829. Befreiung einiger Orden von den Amortisations-Gesetzen. §. 830. Aufzählung der geistlichen Gemeinden, welche von dem Amortisations-Gesetze befreit sind. Piaristen. §. 831. Mechitaristen. §. 832. Barmherzigen Brüder. §. 833. Jesuiten in Galizien. §. 834. In wie fern Mendicantenklöster erwerben können. §. 835. Ursulinerinnen und englische Fräuleins. §. 836. Salesianerinnen. §. 837. Elisabethinerinnen. §. 838. Barmherzige Schwestern. §. 839. Redemptoristen. §. 840. Welche Orden eine Mitgift annehmen können. §. 841. Verboth der Sammlungen von Klostergeistlichen. §. 842. Verboth eines Opferstockes bei Kirchen der Stifte und Klöster. §. 843. Aushülfe für Klöster. Salzdeputat für die Dominicaner zu Retz. §. 844. Nach welchem Grundsatze bei Dotirung solcher Stifte und Klöster aus öffentlichen Fonds vorzugehen ist, denen eine Unterrichts- oder Erziehungsanstalt anzuvertrauen ist. §. 845. Die Klöster, welche sich mit der Krankenpflege befassen, haben auf Unterstützungen aus öffentlichen Fonds keinen Anspruch. §. 846. Behandlung der mit der Krankenpflege sich beschäftigenden Klöster hinsichtlich der Verzehrungssteuer. §. 847. Subsistenz der barmherzigen Schwestern. §. 848. Anweisung eines Holzalmosens an diese Klöster. §. 849. Unterhalt für die Mendicanten. §. 850. Bezug

der Dotation noch während der Studien in Ungarn. §. 851. Diese Dotation gilt auch für verrückte Mendicanten. §. 852. Berechnung und Anweisung der quartaligen Dotationsergänzungen. §. 853. Stempelfreiheit der Quittung.

II. Absatz.

Von der Verwaltung des Stifts- und Klostervermögens.

a. Von der Gebahrung des Stifts- und Klostervermögens.

§. 854. Die Regulirung des bestehenden Vermögens geistlicher Corporationen steht der politischen Hofkanzlei zu. §. 855. Anbefohlene Zusammenstellung der Normen über die Erhaltung und Verwaltung der Stifte und Klöster. §. 856. Recht der Stifte, ihr Vermögen zu verwalten. §. 857. Übergabe der Administration aufgehobener Stifte an bestehende. §. 858. Verantwortlichkeit der Ordensvorsteher hinsichtlich der Vermögensverwaltung. §. 859. Beigebung eines Rathgebers bei weiblichen Ordensinstituten. Ökonomie- und Unterhaltssachen. §. 860. Verboth für die Ordensvorsteher Schulden zu machen. Strafe der Absetzung im Übertretungsfalle. §. 861. Von welchen Klöstern das Vermögen sichergestellt werden soll. §. 862. Bedingtes Verboth zur Aufnahme eines Passiv-Capitals. §. 863. Wie die Capitalien anzulegen sind. §. 864. Vinculirung dieser Capitalien. §. 865. Ohne Regierungsbewilligung darf keine grundbüchliche oder landtäfliche Löschung geschehen. §. 866. Befugniß der Regierung zu Zahlungsanweisungen der Passiv-Capitalien aufgehobener Klöster. §. 867. Vormerkung bei der Aufhebung der Stifte und Klöster dem Ärarium heimfallenden, bei Privaten anliegenden Capitalien. §. 868. Befugniß geistlicher Gemeinden, Verpachtungs- und Vermiethungsverträge abzuschließen. §. 869. In wie fern die Überschüsse der Stifte und Klöster an den Religionsfond abzuführen sind. §. 870. Wie die Waisencasse-Überschüsse bei Stift- und Klosterherrschaften zu verwenden sind. §. 871. Verboth der Veräußerung eines Stiftgutes. §. 872. Wirkungskreis des Hoch- und Deutschmeisters bei Veräußerung von Realitäten und Rechten des deutschen Ordens. Vorschriften hierbei. §. 873. Religionsfondssteuer der Regular-Geistlichkeit. §. 874. Alumnaticum der Regular-Geistlichkeit in der St. Pöltner Diöcese.

b. Evidenzhaltung und Verrechnung des Stifts- und Klostervermögens.

§. 875. Allgemeine Bemerkungen hierüber. §. 876. Untersuchung des Vermögensstandes bei Gelegenheit neuer Abtwahlen. §. 877. Vorarbeiten zu diesem Behufe von Seite der Stiftsbeamten. §. 878. Richtschnur, nach welcher sich die Inventurs-Commission zu benehmen hat. §. 879. Anbefohlene Beschleunigung des Inventars. §. 880. Pflicht der Ordensvorsteher, ihrem Capitel oder Convente jährlich den Stand des Stifts- oder Klostervermögens mitzutheilen. §. 881. Prüfung der Vermögens-Inventarien geistlicher Stifte durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung. §. 882. Rechnungslegung weiblicher Institute, welche auf eine Unterstützung aus öffentlichen Fonds Anspruch machen. §. 883. Vorlegung der jährlichen Rechnungen der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen.

III. Absatz.

Von der Verwaltung des Stifts- und Klosterpfarrvermögens.

§. 884. Das Vermögen der Kloster- und Stiftspfarrer ist von jenem des Klosters oder Stiftes getrennt zu halten. §. 885. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung der Klosterpfarren insbesondere. §. 886. Steuerpflichtigkeit der Klosterpfarren. §. 887. Verpflegung der auf neu errichteten Pfarren und Localien exponirten Klostergeistlichen. §. 888. Wie es mit den Einkünften derjenigen vormaligen Klosterpfarren zu halten ist, auf welche Weltgeistliche gesetzt werden sollen.

IV. Hauptstück.

Von dem Formellen und Ceremoniellen in geistlichen Angelegenheiten.

§. 858. In was dieser Gegenstand zerfällt.

I. Von der Sorge für die Aufrechthaltung der christkatholischen Religion in ihrer Reinheit und Beseitigung aller Mißbräuche.

§. 859. Möglichste Beförderung der Religiosität unter dem Volke. §. 860. a. Durch die politischen Behörden. §. 861. b. Durch die Bischöfe. §. 862. Anbefohlene Sittlichkeit und Religiosität der Beamten insbesondere. §. 863. Verboth anstößiger Lieder, Bücher und Reden gegen die Religion und Sitten. §. 864. Verhüthung abergläubischer Handlungen und Vorspiegelungen.

II. Von der Heiligung der Sonn- und Feiertage und Beobachtung der kirchlichen Sachen.

§. 865. Vorerinnerung. §. 866. Eintheilung der Kirchenfest- und Fasttage. §. 867. Ad 1. Sonn- und gebothene Feiertage. Behandlung aufgehobener Feiertage als Werktage. §. 868. Ad 2. Tempus sacratum. §. 869. Ad 3. Gebothene Fasttage. §. 870. Ad 4. Normatage oder sogenannte gesperrte große Festtage. §. 871. Allgemeiner allerhöchster Befehl zur Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage. Strenge Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage. §. 872. Belohnung für Anzeiger der dießfälligen Entheiligung.

A. Besondere Vorschriften für Wien.

§. 873. Welche Norm dieserwegen für Wien insbesondere erlassen wurde.

B. Besondere Vorschriften für das flache Land.

§. 874. Besondere Verordnung für das flache Land. §. 875. Auf was sich die Heiligung der Kirchenfest- und rücksichtlich Fasttage bezieht.

1. Beschränkung rücksichtlich des Arbeitens.

§. 876. Worin diese Beschränkung besteht.

a. Gänzliche Einstellung der Arbeit.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 877. Verboth politischer und gerichtlicher Geschäfte an Sonn- und gebothenen Feiertagen. §. 878. Einstellung aller Arbeiten von Seiten der Professionisten. §. 879. Wie sich die k. k. Provinzial-Baudirection hierbei zu benehmen hat. §. 880. Auch den Akatholiken ist das Arbeiten an den gebothenen Feiertagen verbothen.

β. Besondere Bestimmungen.

aa. Für Wien.

§. 881. Besonderes Verboth für Professionisten. §. 882. Ausnahme. a. Mit pfarrlicher Erlaubniß. §. 883. b. Ohne derselben. §. 884. Verboth, größere Lasten zu tragen oder zu führen. §. 885. Verboth des Auf- und Abladens und schweren Packens.

bb. Für das Land.

§. 886. Allgemeine Norm für das Land. §. 887. Besonderes Verboth für Fabriken. Besonderes Verboth der Jagden an Sonn- und Feiertagen.

b. Beschränkung der Arbeitsstunden.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 888. Unter welchen Beschränkungen Unterthansgeschäfte an Sonn- und Feiertagen Statt haben können.

β. Besondere Bestimmungen.

aa. Für Wien.

§. 889. Unbeschränktheit der Zeit für Sanitätsgewerbe. §. 890. Beschränkte Zeit des Offenhaltens der Perrückenmachergewölbe. §. 891. Beschränkung der Stunde für Wäscherleute.

bb. Für das Land.

§. 892. Allgemeine Norm.

2. Beschränkungen rücksichtlich des Handelsverkehres und Verkaufes.

§. 893. Vorerinnerung.

a. Gänzliche Einstellung des Handelsverkehres und sonstigen Verkaufes.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 894. Allgemeine Norm. §. 895. Gänzlicher Verboth der Jahr- und Wochenmärkte an Sonn- und Feiertagen. §. 896. Gänzlicher Verboth des Hausirens und Verkaufens auf der Gasse an verbothenen Tagen.

β. Besondere Bestimmungen.

aa. Für Wien.

§. 897. Tag der gänzlichen Einstellung des Verkaufes der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse in Wien. §. 898. Verboth des Offenhaltens der Verkaufsgewölbe und des Aufstellens der Verkaufsständchen an Sonn- und Feiertagen. §. 899. Besonderes Verboth des Hausirens mit Kalendern am Neujahrstage in Wien.

bb. Für das Land.

§. 900. Norm für das Land. §. 901. Besonderes Verboth öffentlicher Licitationen an Sonn- und Feiertagen auf dem flachen Lande.

b. Beschränkung der Verschleißstunden.

a. Für Wien.

§. 902. Beschränkung der Zeit beim Verkaufe der unentbehrlichsten Bedürfnisse und des Brotes insbesondere. §. 903. Verkaufsstunde für die Sauerkrautler. §. 904. Für die Salzverschleißer. §. 905. Für die Öhlerer. §. 906. Für die Bratenbrater. §. 907. Für die Obstler. §. 908. Für die bürgerlichen Lebzelter. §. 909. Verkaufszeit für die bürgerlichen Specereihändler. §. 910. Für die übrigen Specereiwaarenhändler, Fragner, Greißler und Käsestecher. §. 911. Für die Zuckerbäcker und Mandolettihändler. §. 912. In wie fern die Kaffehsieder berechtigt sind, Gäste zu jeder Zeit zu bedienen. §. 913. In wie fern die Wein- und Bierwirthe, Kost- und Gastgeber, dann Branntweiner berechtigt sind, ihre Gäste jederzeit zu bedienen. §. 914. In wie fern Rosoglio- und Liqueurerzeuger ihre Erzeugnisse verschleißen dürfen, in wie fern nicht. §. 915. Beschränkte Verschleißstunden für Tabak- und Zahlen-Lotterielose. §. 916. Verboth des Verkaufes der Stöcke und Tabakspfeifen auf Ständchen. §. 917. Wann Neujahrsbilleten und Visitenkarten verkauft werden dürfen.

β. Für das Land.

§. 918. Allgemeine Norm.

3. Beschränkungen rücksichtlich der Unterhaltungen.

§. 919. Vorerinnerung.

A. Beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Unterhaltungen.

§. 920. Die Unterhaltungen sind an den gebothenen Festtagen entweder gänzlich eingestellt oder auf Stunden beschränkt.

a. Gänzliches Verboth aller Unterhaltungen.

1. Allgemeine Bestimmung des §. 921.

2. Besondere Bestimmungen.

a. Für Schauspiele.

§. 922. Verboth der Theater an Normatagen. §. 923. Aufzählung dieser Normatage. §. 924. Bestimmungen rücksichtlich der Fastenzeit auf dem Lande.

§. 925. Gestattung der Schauspiele an Freitagen in den Provinzialstädten. §. 926. Schließung der Theater wegen Hoftrauer. §. 927. Auf was sich die Vorstellungen der Wohlthätigkeitsanstalten beschränken sollen.

β. Für Tanzunterhaltungen.

§. 928. Verboth für die Tanzmeister, an Sonn- und gebothenen Feiertagen Tanzlectionen zu geben. §. 929. Strafe der Übertretung. §. 930. Verboth der Bälle und Tanzmusiken an Normatagen. §. 931. Aufzählung dieser Normatage. §. 932. An welchen Tagen ebenfalls öffentliche Tänze verbothen sind. §. 933. Fortsetzung. §. 934. Dieß gilt auch für Privatbälle. §. 935. Verboth der Judenbälle während der christlichen Fastenzeit.

γ. Für Musiken und sonstige Unterhaltungen.

§. 936. Beseitigung lärmender Musik zur verbothenen Fastenzeit. §. 937. Einstellung lärmender Musiken während der Advent- und Fastenzeit insbesondere. §. 938. Verboth für die mit Licenz versehenen Musikanten, an Normatagen zu musiciren. §. 939. Verboth der Schlittenfahrten zu gewissen Zeiten.

b. Beschränkung der Unterhaltungsstunden.

1. Für Schauspiele.

§. 940. Beginnen der Schauspiele an Sonn- und gebothenen Feiertagen. §. 941. Endzeit der Theater am Vorabende eines Frei-, Fast- und gebothenen Feiertages.

2. Für Tanzunterhaltungen und sonstige Musiken.

§. 942. In welcher Zeit allein Bälle mit Masken, Redouten Statt finden dürfen. §. 943. Anfang der Tanzmusiken an Sonn- und Feiertagen. §. 944. Endezeit der Tanzmusiken an den Vorabenden der Festtage, Fasttage und gebothenen Feiertage. §. 945. Auch Privatbälle sind am Vorabende eines Sonn- oder Festtages um Mitternacht beschränkt. §. 946. Einstellung aller Musiken am Faschingdinstage um Mitternacht. §. 947. Einstellung der Musiken am Vorabende eines Feiertages um 12 Uhr Nachts. §. 948. Verboth türkischer Musiken an Sonn- und Feiertagen Vormittags an öffentlichen Orten. §. 949. Wann des Tags die herumziehenden Musikanten Musik machen dürfen.

B. Strafverfahren gegen die Übertreter der wegen Heiligung der Kirchenfest- und Fasttage, hinsichtlich der Unterhaltungen bestehenden Vorschriften.

§. 950. Straffälligkeit der Überschreitung dieses Verbothes. §. 951. Pflicht der Anzeige der Überschreitung der Zeit. a. Von Seite des Wirthes. §. 952. b. Von Seite der Gäste. §. 953. Die Spielleute, welche sich zur verbothenen oder über die vorgeschriebene Zeit zu Tanzmusiken gebrauchen lassen, sind strafbar. §. 954. Beweiskraft der Anzeigen der Unterbeamten oder Gemeinden und Ortsvorsteher. §. 955. Summarisches Verfahren. §. 956. Gattung der Strafe. §. 957. Wohin die Strafe zu fließen hat. §. 958. Wann und welcher Behörde das Straferkenntniß zur Bestätigung vorzulegen ist. §. 959. Recht des Kreisamtes und der Landesstelle. §. 960. Ausschließung des Recurses. §. 961. Fall eines Recurses. §. 962. Zeitfrist der Recursanbringung.

4. Handhabung des kirchlichen Gebothes des ausschließenden Genusses der Fastenspeisen.

§. 963. Beobachtung des kirchlichen Fastengebothes. §. 964. Sorge für die Fastendispens. Jährliche Kundmachung der dießfälligen Currenden. §. 965. Handhabung des kirchlichen Fastengebothes in den Gast- und Wirthshäusern. §. 966. Verboth auf Bällen, die auf einen Fasttag fallen, nach Mitternacht Fleischspeisen zu reichen.

III. Von dem öffentlichen Gottesdienste.

§. 967. Wie hiervon zu handeln kommt.

A. Von den religiösen Handlungen.

§. 968. Auf was sich dieselben beziehen.

1. Gewöhnlicher Gottesdienst.

§. 969. Recht der Bischöfe zur Anordnung des Gottesdienstes. §. 970. Aufrechthaltung der bisherigen Gottesdienst-Ordnung. §. 971. Eintheilung des gewöhnlichen Gottesdienstes.

a. Pfarrgottesdienst.

§. 972. Ordnung, auf der er beruht. §. 973. Eintheilung derselben.

1. Pfarrgottesdienst in Wien, sowohl in der innern Stadt als in den Vorstädten.

§. 974. Predigt. §. 975. Segenmesse. §. 976. Choralmessen. §. 977. Hochamt. §. 978. Litaneigebethe und Segen. §. 979. Vesper. §. 980. Fastenpredigten. §. 981. Lesung mehrerer Messen. §. 982. Ceremonien in der Charwoche. §. 983. Vierzigstündiges Gebeth.

2. Gewöhnlicher Gottesdienst auf dem Lande.

§. 984. Ordnung. §. 985. Nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich des gewöhnlichen Gottesdienstes. §. 986. Landesfürstliche Gesetze sind nicht mehr von der Kanzel zu verkünden. §. 987. Beiwohnung der Magistrate und Obrigkeiten, auch herrschaftlichen Beamten an Sonn- und Feiertagen bei dem öffentlichen Gottesdienste. §. 988. Rang der Behörden hierbei. §. 989. Welche kirchliche Ehrenbezeugungen den politischen Behörden gebühren, welche nicht.

b. Gewöhnlicher Gottesdienst in Kirchen, wo keine Pfarrer sind.

§. 990. Welche Kirchen vorzüglich hierher gehören. §. 991. Wie es bei Stifts- und Klosterkirchen zu halten ist, die keine Pfarrkirchen sind. §. 992. Von neuen Gebethen und Liedern.

2. Von besondern Andachten und religiösen Functionen.

§. 993. Welche sie sind.

a. Besondere Predigten, Andachten und andere Verrichtungen.

§. 994. Gestattung kathechetischer Predigten. §. 995. Predigten am Charfreitage und Allerseelentage. §. 996. Vierzigstündiges Gebeth. §. 997. Abhaltung der Weihnachtsmette in der Wiener Erzdiözese um Mitternacht. §. 998. Danksagungsandacht am letzten Tage des Jahres. §. 999. Andachten um günstiges Wetter. §. 1000. Verboth eigenmächtiger Andachtverkündigungszettel. §. 1001. Abstellung gewisser Segenssprüche u. dgl. Zurückweisung auf das Rituale romanum. §. 1002. Administrirung der Kranken mit den heiligen Sacramenten. §. 1003. Das Läuten des Zügenglöckchens ist gestattet. §. 1004. Vorschriften wegen Einsegnung der Leichen. §. 1005. Beerdigung der an natürlichen Blattern Verstorbenen.

b. Von den Processionen, Bittgängen und Wallfahrten.

§. 1006. Handhabung der Vorschriften hinsichlich der Processionen. Befugniß der Bischöfe hierbei. §. 1007. Pflicht der Kreisämter, hierüber zu wachen. §. 1008. a. Frohnleichnamsprocessionen auf dem Lande. §. 1009. b. In Wien. §. 1010. a. Marcusprocession in Wien. §. 1011. b. Auf dem Lande. §. 1012. Begleitung der Stadtmagistrate bei dieser Procession. §. 1013. Verboth von Wallfahrten mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, und unter Anführung eines Vorbethers. §. 1014. Recht der Landesstelle, solche Wallfahrten abzuschlagen. §. 1015. Gestattung der Wallfahrten ohne solche Feierlichkeiten. §. 1016. In wie fern Wallfahrtsprocessionen von Wien nach Maria-Zell Statt finden dürfen. §. 1017. Verboth der Anreden religiösen Inhalts bei Wallfahrten. §. 1018. Verboth der Wallfahrten und Processionen außer Landes.

c. Von den Ablässen und Kirchenbußen.

§. 1019. Wie Ablaßbriefe anzusuchen sind. §. 1020. Welcher landesfürstlichen Behörde die Ertheilung des Placeti regii bei Abläßen zusteht. §. 1021. Ausnahme. §. 1022. Verlängerung bereits bestehender Abläße. §. 1023. Welchen Abläßen das Placetum regium zu verweigern kommt. §. 1024. Beschränkung der äußerlichen Kirchenbußen.

d. Von der Canonisation.

§. 1025. Feier hierbei. §. 1026. Einstellung von Predigten und Hochämtern bei Feierlichkeiten zur Seligsprechung.

B. Von den heiligen und religiösen Sachen.

§. 1027. Wem die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Bilder zusteht. §. 1028. Verboth von Bekleidung der Heiligenbilder. §. 1029. Einstellung der Beleuchtung und Küssegeben der Reliquien u. s. w. §. 1030. Kreuz-Partikeln und Reliquien dürfen beim Verkaufe der Fassung nicht in Anschlag genommen werden. §. 1031. Verboth des Handels mit Kirchengegenständen. §. 1032. Wie hinsichtlich der consecrirten Hostien in Criminalfällen vorzugehen ist.

IV. Von den Andachten in Nebenkirchen, Hauscapellen, in Privatvereinen, Bruderschaften und Leichenvereinen.

§. 1033. Wie es mit den Nebenkirchen zu halten ist. §. 1034. Wiedereröffnung gesperrter Kirchen. §. 1035. In wie fern Hauscapellen gestattet sind. §. 1036. Beseitigung der Altarprivilegien. §. 1037. In wie fern Privatandachten gestattet sind. §. 1038. In wie fern die Kreuzwegandachten bewilligt werden können. §. 1039. Verboth der Gassenandachten. §. 1040. Vorsichten bei Privatandachten in den Privathäusern. §. 1041. Bruderschaften. Abschaffung derselben. Einziger Fortbestand der Bruderschaft der Liebe des Nächsten. §. 1042. Festtage der Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten. §. 1043. Von den Beiträgen zu dieser Bruderschaft. §. 1044. Wohin ein, einer aufgehobenen Bruderschaft zufallendes Vermächtniß abzuführen ist. §. 1045. Von der Einschreibung in die Bruderschaft und von den Pflichten der Institutsarmen. §. 1046. Wie es mit den weltlichen Bruderschaften zu halten ist. §. 1047. Leopoldinenstiftung zur Unterstützung amerikanischer Missionäre. §. 1048. Leichenvereine in Wien.

V. Von dem Übertritte aus dem griechisch-katholischen zum römisch- (lateinischen) katholischen Ritus und umgekehrt.

§. 1049. Vorerinnerung. §. 1050. Ad 1. Übertritt vom griechisch-katholischen zum römisch- oder lateinisch-katholischen Ritus. §. 1051. Ad 2. Übertritt vom römisch-katholischen zum griechisch-katholischen Ritus.

VI. Von den Ehesachen und den Tauf-, Trau- und Sterbebüchern.

§. 1052. Unterschied zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit.

A. Von den Civil-Ehesachen und den Trau-, Tauf- und Sterbebüchern.

1. Von den Civil-Ehesachen.

§. 1053. Was sie betreffen.

a. Von Eingehung einer Ehe.

§. 1054. Ehevertrag. Begriff desselben. §. 1055. Eheverlobniß. §. 1056. Wer einen Ehevertrag schließen kann. §. 1057. Begriff eines gesetzlichen Ehehindernisses. §. 1058. Auf was diese Ehehindernisse beruhen.

1. Von den Ehehindernissen aus Abgang des Vermögens zur Einwilligung.

§. 1059. Gesetzliche Hindernisse, die aus Mangel des Vermögens zur Einwilligung entspringen. a. Bei Minderjährigen und den Großjährigen, die keine Verbindung eingehen können. §. 1060. Wie bei unehelichen Minderjährigen vorzugehen ist. §. 1061. Wie bei fremden Minderjährigen vorzugehen ist. §. 1062. Vorsichten hinsichtlich der Verehelichung Minderjähriger der österreichischen Erbländer und in Ungarn. §. 1063. Vorsichten hinsichtlich der Gültigkeit der Ehen minderjähriger Ungarn. §. 1064. Beschwerderecht der Minderjährigen bei Versagung zur Eingehung der Ehe. §. 1065. Vorsichten zur Erörterung der Frage: ob die Ehewerber bereits die Minderjährigkeit zurückgelegt haben. §. 1066. Wo die Dispens von Beibringung des Taufscheines anzusuchen ist. §. 1067. Wie

die Genauigkeit der Einwilligung zur Abschließung der Ehe hergestellt wird. §. 1068. Vorsicht bei Ehen minderjähriger vaterloser Gutsbesitzer.

2. Von den Ehehindernissen aus Abgang des wirklichen Willens zur Eingehung einer Ehe.

§. 1069. Ehehindernisse, die aus Mangel der Einwilligung entspringen. §. 1070. Wegen gegründeter Furcht. §. 1071. Wegen Entführung einer Person. §. 1072. Wegen Irrthum in der Person.

3. Von den Ehehindernissen aus Abgang des Vermögens zum Zwecke der Ehe.

§. 1073. Ehehindernisse, die aus Abgang des Vermögens zum Zwecke entspringen. §. 1074. a. Absolute Hindernisse. Impotenz. §. 1075. Criminalsträflinge. §. 1076. Bigamie und Polygamie. §. 1077. Höhere Weihen und feierliche Gelübde. §. 1078. b. Relative Hindernisse. Religionsverschiedenheit. §. 1079. Verwandtschaft. §. 1080. Schwägerschaft. §. 1081. Ehebruch. §. 1082. Gattenmord.

4. Von den Ehehindernissen aus Abgang der wesentlichen Feierlichkeiten zur Eingehung einer Ehe.

§. 1083. Eintheilung derselben. §. 1084. a. Aufgeboth. Worin es besteht. §. 1085. Welche Behörde die Nachsicht der ersten und zweiten Verkündigung ertheilt. §. 1086. Nachsicht von allen drei Verkündigungen. §. 1087. Vorläufige Consistorial-Zusicherungen von Aufgebothe-Nachsicht sind nicht zulässig. §. 1088. Vorsichten bei Ertheilung der dreimaligen Aufgebothe-Nachsicht. §. 1089. Unter fremden Namen ist keine Dispensnachsicht zu begehren. Wie ausnahmsweise in geheimen Fällen vorzugehen ist. §. 1090. Wirkung der unterlassenen Eidesablegung. §. 1091. Protocoll über die Aufgebothe-Nachsicht. §. 1092. Erforderniß eines Religionszeugnisses zum Behufe des Aufgebothe. §. 1093. Wann die Gültigkeit des Aufgebothe erlischt. §. 1094. Verantwortlichkeit der Seelsorger so wie der Brautleute und ihrer Vertreter für Beobachtung der Aufgebothe. 1095. Taxfreiheit der Verkündigungsscheine. §. 1096. An welchen Tagen die Aufgebothverkündigung zu geschehen hat, und wo? Vorsicht hierbei. §. 1097. In welcher Kirche das Aufgeboth zu geschehen hat, wenn die eigentliche Pfarre keinen Seelsorger hat. §. 1098. Was zu geschehen hat, wenn die Verlobten oder eines davon, noch nicht sechs Wochen im Pfarrbezirk dislocirt sind. §. 1099. b. Feierliche Erklärung. Von wem dieselbe abzugeben ist. §. 1100. Die feierliche Erklärung kann auch mittelst eines Bevollmächtigten geschehen. §. 1101. Was bei gemischten Ehen zu beobachten ist. §. 1102. Die Trauung soll in der Pfarrkirche geschehen. Ausnahme. §. 1103. Trauung der griechisch-katholischen Ehen in Wien und außer den Linien Wiens. §. 1104. Welche Vorsicht der Seelsorger bei der Vornahme der Trauung zu beobachten hat. §. 1105. Prüfung der Urkunden zum Behufe der Trauungen. §. 1106. Welche Vorsichten noch ferner zu beobachten sind. a. Bei Trauungen von Beamtenswittwen. §. 1107. b. Bei Verehelichung der in Civildienste übergetretenen pensionirten Officiere. §. 1108. Recursrecht der Verlobten gegen die Verweigerung des Seelsorgers, sie zu trauen. §. 1109. Verboth, während der heiligen Zeit zu trauen. Dispensation davon. §. 1110. Anzeige von Ehen der Unterthanen in auswärtigen Jurisdictionen. §. 1111. Verehelichung ungarischer Unterthanen in Österreich. §. 1112. Ungültigkeit der Trauung eine Graubündtners ohne Einwilligung der Cantonsregierung. §. 1113. An

hebung der Trauungstaxen und Übernahme der Impfungskosten auf den Staatsschatz.

5. Von der Dispens von Ehehindernissen.

§. 1114. Wie die Ehehindernisse zum Behufe der Ertheilung der Dispensen zu unterscheiden sind. §. 1115 Ad 1. Dispensation von bürgerlichen Ehehindernissen. §. 1116. Ad 2. Dispensation von bürgerlichen canonischen Ehehindernissen. §. 1117. Ad 3. Dispensation rein-kirchlicher und in den bürgerlichen Gesetzen nicht enthaltenen Ehehindernisse. §. 1118. Wo um Nachsicht von den im a. b. G. B. bestimmten Ehehindernissen anzusuchen ist. §. 1119. Wie die Parteien um Nachsicht einzukommen haben. §. 1120. Wie sich bei Nachsicht von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse zu benehmen ist. §. 1121. Führung eines Gestions-Protocolls über die Nachsichten bei dem Kreisamte §. 1122. Wann neben der bürgerlichen auch die kirchliche Dispens einzutreten hat. §. 1123. Wie sich bei den von den Ordinariaten aus eigener Macht ertheilten Kirchendispensen zu benehmen ist. §. 1124. Wie die Dispensgesuche an den päpstlichen Stuhl beschaffen seyn sollen. §. 1125. Nach welchen Grundsätzen der päpstliche Stuhl bei Dispensen vorgeht. §. 1126. Nothwendigkeit des Placetum regium. §. 1127. Welcher Behörde die Ertheilung des Placetum regium zusteht. §. 1128. Wie bei Recursen nach Rom in Ehedispensachen vorzugehen ist. §. 1129. Darstellung des Verfahrens bei solchen Dispensertheilungen. §. 1130. Wie sich hinsichtlich der päpstlichen Dispenstaxen zu benehmen ist. 1131. Schreibgebühren bei päpstlichen Ehedispensen. §. 1132. Die Landesstelle hat dort, wo die kirchliche Dispens verweigert wird, auch die bürgerliche zu verweigern. §. 1133. Verboth des Zusammenwohnens der die Ehedispens nicht erhaltenden Blutsverwandten.

b. Von Aufhebung der Ehen.

§. 1134. Ehegatten können eine eheliche Verbindung nicht selbst aufheben.

a. Aufhebung der Ehe in Folge ihrer Ungültigkeit.

§. 1135. Wie hier von Amtswegen vorzugehen ist. §. 1136. Welcher Ehegatte die Ungültigkeit der Ehe bestreiten darf, und welcher nicht. §. 1137. Welcher Behörde die bießfällige Verhandlung zusteht, insbesondere bei dem Ehehindernisse in Fällen zweifacher Ehe. §. 1138. Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweifacher Ehe. §. 1139. Bestreben des Landrechtes, das Ehehinderniß zu beseitigen. §. 1140. Vermuthung für die Gültigkeit der Ehe. §. 1141. Wie der Beweis bei dem Ehehindernisse des immerwährenden Unvermögens zu führen ist. §. 1142. Was zu geschehen hat, wenn das Ehehinderniß der betreffenden Partei vorher bekannt war. §. 1143. Was zu geschehen hat, wenn die Ungültigkeit der Ehe in Zweifel gezogen oder diese Ungültigkeit ausgesprochen wird. Folgen der Ungültigkeit.

β. Scheidung von Tisch und Bett.

§. 1144. a. Mit beiderseitigem Einverständnisse. Verfahren hierbei. §. 1145. b. Ohne Einverständniß. §. 1146. Nach welchen Vorschriften hinsichtlich der Absonderung des Vermögens oder der Kinderversorgung vorzugehen ist. §. 1147. Aus welchen Gründen auf Ehescheidung erkannt werden kann. §. 1148. Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett. Allgemeiner Grundsatz. §. 1149. Nähere Bestimmung desselben §. 1140. Unzulässiger Vorbehalt bei einer freiwilligen Scheidung. §. 1151.

Beweisführung. §. 1152. Urtheil und Beschwerde dagegen. §. 1153. Freistellung der geschiedenen Ehegatten sich wieder zu vereinigen.

γ. Gänzliche Trennung eines Ehebandes.

§. 1154. Gänzliche Trennung der Ehe bei Katholiken findet nur durch den Tod Statt. §. 1155. Todeserklärung. §. 1156. Aufstellung eines Curators zur Erforschung des Abwesenden. §. 1157. Bestellung eines Vertheidigers des Ehebandes. §. 1158. Zulässigkeit einer ämtlichen Untersuchung über die Gültigkeit von Ehen, welche durch den Tod eines oder selbst beider Ehegatten bereits aufgelöst sind. §. 1159. Verfahren über die Ungültigkeit und Trennung der Ehe. §. 1160. Nähere Bestimmung. §. 1161. Versuch einer Wiedervereinigung. §. 1162. Pflichten des Vertheidigers der Ehe. §. 1163. Urtheil und Rechtsmittel dagegen. §. 1164. Bestimmung für das Erkenntniß der obersten Justizstelle bei Todeserklärungen zum Behufe der Trauung einer gültig bestandenen Ehe. §. 1165. Einvernehmen der Ordinariate bei Todeserklärungen abwesender Ehegatten. §. 1166. Eintragung des Erkenntnisses in die Trauerbücher. §. 1167. Was zu geschehen hat, wenn ein Ehegatte, der den andern wegen langer Abwesenheit für todt hält, um die Erlaubniß, zur zweiten Ehe zu schreiten, wirbt. §. 1168. Verfahren hierbei. §. 1169. Wann eine Verehelichung der betreffenden Frau zulässig ist, wann nicht. §. 1170. Welche Folgen die Übertretung dieses Gesetzes hat.

2. Von der Führung der Civil-, Trauungs-, Tauf- und Sterbebücher und den darauf Bezug nehmenden Handlungen.

§. 1171. Allgemeine und besondere Bestimmungen.

a. Allgemeine, die Civil-, Trauungs-, Tauf- und Sterbebücher insgesammt betreffenden Bestimmungen.

§. 1172. Vorerinnerung. §. 1173. Pflicht eines jeden Pfarrers, diese öffentlichen Bücher zu führen. Personen, welche sich einzuschreiben haben. Vorschriften hierbei. §. 1174. Von den Original-Pfarrmatrikeln sind vidirte Copien in duplo zu nehmen. §. 1175. Vorschriften bei diesen Büchern hinsichtlich adeliger Familien. §. 1176. Ausfertigung der Tauf-, Verkünd-, Trauungs- und Todtenscheine. Stempelung derselben. §. 1177. Aufsicht auf diese Bücher. a. Von Seite der Bischöfe. §. 1178. b. Von Seite der Kreisämter. §. 1179. In diesen Büchern darf ohne Regierungsgenehmigung nichts veranlaßt werden. §. 1180. Aufbewahrung der Tauf-, Trauungs- und Sterbeprotocolle. §. 1181. Verboth, die Pfarrmatrikeln in die Wohnung der Conscriptions-Officiere zu tragen. §. 1182. Vorlegung der Jahrestabelle. §. 1183. Tabellarische Übersicht der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen. §. 1184. Einsendung der Ausweise über Geborne, Getraute und Verstorbene nach dem Solarjahre. §. 1185. Anzeige der Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Militärpersonen.

b. Besondere, jede Gattung der Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher betreffende Bestimmungen.

α. Traubücher.

§. 1186. Wie viel Vorschreibungen zum Behufe der Verehelichung zu führen sind. §. 1187. Ad a. Eintragung der sich meldenden Brautleute in das

Trauungs-Matulare. §. 1188. Wie eine Witwe in das Trauungs-Matulare einzutragen ist. §. 1189. Eintragung solcher Brautleute in das Trauungs-Matulare, welche von einer dritten Person zur Trauung entlassen wurden. §. 1190. Ad b. Eintragung der Brautleute in das Verkündigungsbuch. §. 1191. Ad c. Eintragung eines geschlossenen Ehevertrages in das Trauungsbuch. §. 1192. Wann die Eintragung in das Trauungsbuch zu geschehen hat. §. 1193. Wie die Rubriken des Trauungsbuches auszufüllen sind. §. 1194. Einschreibung des Umstandes in das Trauungsbuch der Pfarrer, wenn die Trauung in einer dritten Pfarre geschehen soll. §. 1195. Was in das Trauungsbuch der Pfarre, wo solche Personen getraut werden, einzutragen ist. §. 1196. Wie es mit der Eintragung in das Trauungsbuch zu halten ist, wo die Trauung wegen Erkrankung oder in Ermanglung eines Pfarrers in einer andern Pfarre geschieht. §. 1197. Wie die Fertigung des Trauenden im Trauungsbuche zu geschehen hat. §. 1198. Wohin sich die Trauungszeugen zur Unterschrift zu begeben haben. §. 1199. Berichtigungen in Trauungsbüchern wegen Richtigkeitserklärungen einer Ehe können nur auf Ansuchen der Justizbehörden geschehen.

β. Taufprotocolle.

(Geburtsbücher.)

§. 1200. Führung der Geburtsregister. §. 1201. Wie es hinsichtlich der Taufe der griechisch-katholischen Christen in Wien gehalten wird §. 1202. Die Pfarrmatrikeln sind vom Pfarrer selbst oder durch den Cooperator zu führen. §. 1203. Wo die Taufzeugen sich einzuschreiben haben. §. 1204. Vorsicht bei abwesenden Taufpathen. §. 1205. Ausschließung der Akatholiken als Taufpathen. §. 1206. Zulassung derselben als Taufzeugen. §. 1207. Beisetzung des Namens der Hebamme in die Taufbücher. §. 1208. Verhütung der Afterhebammen. Einsichtsnahme in die Taufbücher von Seite des öffentlichen Sanitätspersonales. §. 1209. Wie bei Nothtaufen bei jüdischen Wehmüttern vorzugehen ist. §. 1210. Wie Kinder unbekannter Ältern in das Taufbuch einzutragen sind. §. 1211. Eintragung der Pathen, der Zeugen, dann der Väter unehelicher Kinder in die Tauf- und Trauungsregister. §. 1212. Unter welcher Bedingung Kinder, die von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren worden, für ehelich anzusehen sind. §. 1213. Welche Vorschriften bestehen, um die eheliche Geburt der Kinder zu constatiren. §. 1214. Vorschriften hinsichtlich der Taufpathen im Gebärhause. §. 1215. Welchen Einfluß die Justizbehörden bei Eintragung eines Namens in das Taufbuch zu nehmen haben. §. 1216. Eine Berichtigung der Taufbücher einer im Auslande gelegenen Pfarre ist nicht zu verfügen. Was in solchen Fällen zu geschehen hat. §. 1217. Taufscheine sind in streitigen Fällen, über die eheliche Eigenschaft eines Kindes, nach dem ursprünglichen Inhalte des Taufbuches auszufertigen. §. 1218. Wie die Zeugnisse bei den durch nachfolgende Ehe der Ältern legalisirten Kindern auszufertigen sind. §. 1219. Stempelfreiheit der Taufscheine der auf die Kreis-Repartition aufgenommenen Findlinge. §. 1220. Vorsicht bei den für die Conscription, Recrutirung und Landwehr-Revision auszustellenden ungestempelten Tauf- und Todtenscheinen. §. 1221. Aufhebung des Verbothes, Taufscheine an erbländische Unterthanen im Auslande auszufolgen. §. 1222. Pflicht der Seelsorger, Behufs der Hauptimpfung ein Verzeichniß der Anzahl der Gebornen zu übergeben.

γ. Sterbeprotocolle.

§. 1223. Führung der Sterberegister. §. 1224. Wie todtgeborne Kinder einzutragen sind. §. 1225. Führung der Sterbeprotocolle in dem Spitale der barmherzigen Brüder. §. 1226. Mittheilung der Matrikeln an die staatsherrschaftlichen Verwaltungsämter. §. 1227. Wie Todtenscheine französischer Unterthanen auszufertigen sind. §. 1228. Wie Todtenscheine sardinischer Unterthanen.

B. Von den Jurisdictions-Verhältnissen der Militär-Geistlichkeit und der dießfälligen Führung der Trau-, Tauf- und Sterbebücher.

1. Jurisdictions-Verhältnisse der Militär- zur Civilgeistlichkeit.

§. 1229. Vorerinnerung. §. 1230. Darstellung derselben in den seelsorgerlichen Verrichtungen. §. 1231. Erläuterung dieser Verordnung. §. 1232. Bestimmungen in Hinsicht der Jurisdiction über die Gestüt-, Beschäl- und Remontirungsdepartements. §. 1233. Bestimmung der geistlichen Jurisdiction für Patentalinvaliden oder pensionirte Officiere während ihres Aufenthaltes in einem Militärspitale.

2. Von den Militär-Ehesachen.

§. 1234. Mit welchen Militärpersonen ohne schriftliche Erlaubniß der Vorgesetzten keine Ehe eingegangen werden darf, bestimmen die Militärgesetze. §. 1235. Darstellung der auf dieser Heirathsbewilligung bestehenden Vorschriften. §. 1236. Unter welcher Rücksicht die Heirathsbewilligung ertheilt werden darf. §. 1237. Alle Heirathen ohne förmliche Erlaubniß sind ungültig. Strafen gegen die Übertretung dieses Verbothes. §. 1238. Zu beobachtende Rücksichten bei den Heirathsbewilligungen vom Unterofficiere abwärts. §. 1239. Insbesondere aber für die kleineren Stabsparteien und Primaplanisten. §. 1240. Festsetzung der Zahl der Verheiratheten vom Unterofficier abwärts. §. 1241. Ehen der ersten Classe. §. 1242. Beschränkung in der Bewilligung solcher Ehen. §. 1243. Ehen der zweiten Classe. §. 1244. Übersetzung aus der zweiten in die erste Classe der Ehen vom Unterofficier abwärts. §. 1245. Heirathen der Invaliden. §. 1246. Bestimmung wegen der während einer zeitlichen Dienstleistung sich verehelichenden Invaliden. §. 1247. Bestimmung wegen der unter der Bedingung der Heirathserlaubniß sich engagirenden Ausländer. §. 1248. Alle ohne legale Erlaubniß eingegangenen Ehen der dienenden oder invaliden Mannschaft sind ungültig. §. 1249. Die von den Kriegsgefangenen oder Deserteurs im Auslande während ihres Ausbleibens geschlossenen Ehen sind gleichfalls ungültig. §. 1250. Welcher Behörde die Ertheilung der Heirathsbewilligungen für die Landwehrmannschaft zusteht. §. 1251. Heirathsconsense der Ehen bei jüdischen Soldaten. §. 1252. Wie bei Ertheilung von Heirathsconsensen für Militärbeamte vorzugehen ist. §. 1253. Heirathsbewilligungen für beurlaubte Fuhrwesensmannschaft. §. 1254. Wohin Aufgebothsgesuche zu weisen sind. §. 1255. Wie sich der apostolische Vicar hinsichtlich der Dispensen in sämmtlichen Fällen zu benehmen hat. §. 1256. Welche Behörde die Ehedispensen ertheilt. §. 1257. Wie bei Anfechtung einer von einem Militär ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörde eingegangenen Ehe vorzugehen ist. §. 1258. Todeserklärung eines abwesenden Gatten bei dem Militär und in den Militärgrenzen.

3. Von der Führung der Militär-, Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher und den darauf Bezug nehmenden Handlungen.

§. 1359. Anbefohlene Übereinstimmung der Tauf-, Trau- und Sterberegister des Civilclerus mit jenem des Militärclerus. §. 1360. Trauungsprotocolle der Militärpersonen. §. 1361. Mittheilung der Sterbelisten an die Gubernien. §. 1362. Welche Stempel bei Militär-, Trauungs-, Tauf- und Todtenscheinen zu gebrauchen sind.

II. Titel.

Von den geistlichen Angelegenheiten der Akatholiken.

§. 1363. Vorerinnerung. §. 1364. Allgemeine Grundzüge des Cultus der drei geduldeten Religionen. §. 1365. Behandlung aller übrigen Secten hinsichtlich der Religionsübung. §. 1366. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I. Hauptstück.

Von den einzelnen tolerirten christlichen Religionen.

§. 1367. Aufzählung derselben.

I. Abschnitt.

Von den geistlichen Angelegenheiten der augsburgischen und helvetischen Confessionen.

§. 1368. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I. Absatz.

Von der Leitung der geistlichen Angelegenheiten der augsburgischen und helvetischen Confessionen.

§. 1369. Oberste Kirchengewalt. Art und Ausübung derselben. §. 1370. Wirksamkeit der politischen Landesstelle. 1371. Recursbehörde. §. 1372. Welche Religionsvorfälle und Streitigkeiten vor die Justiz, und welche vor das Politicum gehören. §. 1373. Beschwerderecht der protestantischen Gemeinden.

I. Von den Consistorien der evangelischen, augsburgischen und helvetischen Confessionen.

§. 1374. Übersetzung des Teschner-Consistoriums nach Wien. §. 1375. Umfang der Wirksamkeit. §. 1376. Unterordnung der Consistorien unter die niederösterreichische Landesregierung. §. 1377. Ordnung, wie von diesem Consistorium zu handeln kommt.

1. Von dem Personalstande der Consistorien.

§. 1378. Aus welchen Individuen die Consistorien zu bestehen haben. §. 1379. Präses des Consistoriums. §. 1380. Beisitzer bei dem Consistorium der augsburgischen Confession. §. 1381. Beisitzer des Consistoriums helvetischer Confession. §. 1382. Gemeinschaftliches Kanzleipersonal. §. 1383.

Ernennung der Conſiſtorial-Beiſitzer. §. 1284. Ernennung des Secretärs. §. 1285. Introduction und Inſtallation eines Conſiſtorial-Beiſitzers und Secretärs. Dießfällige Eidesformeln. §. 1286. Erhaltung der beiden akatholiſchen Conſiſtorien aus den allgemeinen Staatseinkünften. §. 1287. Beſoldungs-Status des Kanzleiperſonals beider Conſiſtorien.

2. Von der Geſchäftsführung der Conſiſtorien im Allgemeinen.

§. 1288. Worauf ſich dieſelbe gründet. §. 1289. Eintheilung der Conſiſtorial-Geſchäfte.

a. Das Formelle der Geſchäftsführung.

§. 1290. Eintheilung der Conſiſtorialgeſchäfte unter die Beiſitzer. §. 1291. Bearbeitung der Conſiſtorial-Geſchäftsſtücke. §. 1292. Anmelden eines Aſſeſſors oder Secretärs, wenn er ſich entfernt. §. 1293. Conſiſtorial-Sitzungen. §. 1294. Einholung der höheren Bewilligung zur Abhaltung eines Synods. §. 1295. Expedits- und Regiſtratur-Inſtruction. §. 1296. Gemeine Sammlung der Patente und Verordnungen. §. 1297. Mittheilung der landesfürſtlichen Patente u. ſ. w. vom Conſiſtorium an die Kirchenvorſteher. §. 1298. Gebrauch eines eigenen Conſiſtorialſiegels. §. 1299. Gleichſtellung des Stempels der Conſiſtorialurkunden mit jenem des katholiſchen. §. 1300. Portofreiheit derſelben. §. 1301. Recht der Taxbeziehung. §. 1302. Politiſche Taxordnung für beide Conſiſtorien. §. 1303. Behebung und Verrechnung der Conſiſtorialtaxen von dem Superintendenten. §. 1304. Beſtreitung der Kanzleiauslagen aus dem Taxfonde. Verrechnung derſelben.

b. Das Materielle der Geſchäftsführung.

§. 1305. Wirkſamkeit der Conſiſtorien. §. 1306. Sorge der Conſiſtorien für Handhabung der Geſchäfte. §. 1307. Welchen Einfluß die Conſiſtorien in Eheſachen ihrer Glaubensgenoſſen nehmen. §. 1308. Die Conſiſtorien haben ſich in eine Gerichtsbarkeit in Streitſachen oder in das adelige Richteramt nicht einzumengen. §. 1309. Amtliche Unterſtützung der Geſuche der proteſtantiſchen Gemeinde. §. 1310. Amtliche Unterſtützung der Conſiſtorien. §. 1311. Benehmen der Conſiſtorien bei ſich unter dem Pfarrperſonale ergebenden Schwierigkeiten. 1312. Recht der Conſiſtorien zur Handhabung der Kirchenzucht und Strafen zu beſtimmen. §. 1313. Wer ſich zu Kirchenſtrafen eignet. §. 1314. Beſtrafung größerer Vergehungen.

II. Abſatz.

II. Von der Geiſtlichkeit der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen.

§. 1315. Claſſification derſelben.

A. Von den Paſtoren.

§. 1316. Ordnung, wie von ihnen zu handeln kommt.

a. Von der Bildung der Paſtoren.

§. 1317. Frühere Art, wie die theologiſchen Wiſſenſchaften von Seite der Akatholiken erlernet wurden. §. 1318. Erhebung der akatholiſchen Schulanſtalt zu Teſchen zu einem theologiſchen Gymnaſium. §. 1319. Nunmehriger Beſtand eines vollſtändigen theologiſchen politiſchen Studiums in Wien. §. 1320. Pflicht eines jeden Studierenden, der die k. k. prote-

ſtantiſch-theologiſche Lehranſtalt in Wien beziehen will, ſich bei dem Superintendenten der Diöceſe zu melden. §. 1321. Wachſamkeit auf das Betragen der Candidaten.

b. Von der Auswahl, Präſentation, Prüfung, Beſtätigung, Ordination und Inſtallation der Prediger.

§. 1322. Vorerinnerung.

a. Auswahl und Präſentation.

§. 1323. Wem die Auswahl und das Präſentationsrecht zum Predigeramte eingeräumt iſt. §. 1324. Ob und in wie fern Ausländer zum Predigeramte vorgeſchlagen werden dürfen. §. 1325. Verzeichniß der ſich um eine Predigerſtelle Meldenden. §. 1326. Präſentation der ſich zum Predigeramte Meldenden.

β. Prüfung.

§. 1327. a. Zum Prediger. §. 1328. b. Zum Katecheten. §. 1329. Anzeige des Erfolges der Prüfung des Candidaten. §. 1330. Prüfung der ſich ohne Abſicht zur Erlangung eines Predigeramtes bloß hierzu meldenden Individuen. Ertheilung des Fähigkeitsatteſtates. §. 1331. Sorge der Conſiſtorien für die gute Beſetzung der Predigerämter. §. 1332. Conſiſtorial-Bericht über die zum Predigeramte Vorzuſchlagenden. §. 1333. Einleitung zur Beſtätigung von Seite des Conſiſtoriums. §. 1334. Dieſes Beſtätigungsrecht wird durch die Länderſtellen ausgeübt. §. 1335. Verfahren bei der Wahl akatholiſcher Paſtoren. §. 1336. Durch wen dieſe Beſtätigung bekannt gemacht wird. a. Wann proteſtantiſche Conſiſtorien da ſind. 1337. b. Wo keine Conſiſtorien ſind. §. 1338. Verleihungs- und Beſtätigungstaxen für die akatholiſche Geiſtlichkeit. §. 1339. Bei welchen Predigerſtellen eine Taxbefreiung eintritt. §. 1340. Wie es mit dem Stempel gehalten wird. §. 1341. Sicherſtellung rückſichtlich der Taxen bei den von Gemeinden entlaſſenen Paſtoren.

δ. Ordination.

§. 1342. Beſtimmung des Ordinationstages vom Conſiſtorial-Präſes. §. 1343. Zur Ordination wird der Superintendent abgeordnet. Wie ſie geſchieht. §. 1344. Verrechnung der Ordinationstaxe.

ε. Inſtallation.

§. 1345. Wann erſt die Inſtallation des Paſtors geſchehen kann. §. 1346. Delegation eines Conſiſtorialrathes oder Superintendenten zur Inſtallation eines Predigers. §. 1347. Einfluß des Kreisamtes bei der Inſtallation der Paſtoren. §. 1348. Wie lang der erwählte und beſtätigte Paſtor das Paſtoramt nicht antreten darf. §. 1349. Wie lang das Paſtorat nur proviſoriſch verſehen werden ſoll. §. 1350. Sicherſtellung der Dotation. §. 1351. In wie fern evangeliſchen Paſtoren Beiträge anzuweiſen kommen, und durch welche Behörde. §. 1352. In wie fern ſie Jura Stolae beziehen. §. 1353. Diäten für Paſtoren und Kirchendiener. §. 1354. Sorge für die Paſtorswitwen.

c. Sorge für die fernere Bildung der Paſtoren.

§. 1355. Aufmunterung der Prediger hierzu. §. 1356. Sorge für die Sammlung der Toleranzverordnungen und deren Beobachtung. §. 1357. Einrichtung von Leſegeſellſchaften zu dieſem Behufe. §. 1358. Katherheilung der Superintendenten an die Prediger.

d. Aufsicht auf die Amtsführung und auf den moralischen Lebenswandel.

§. 1359. Aufsicht der Superintendenten auf die Amtsführung der Prediger. §. 1360. Aufsicht auf den Lebenswandel. §. 1361. Sorge der Consistorien für die Einigkeit unter dem Personale. §. 1362. Disciplinarverfahren gegen pflichtwidrige Seelsorger.

e. Politische Vorzüge.

§. 1363. Privilegirter Gerichtsstand der akatholischen Geistlichkeit. a. In Civilrechtsfällen. §. 1364. b. In Criminalfällen. §. 1365. c. In schweren Polizeiübertretungen. §. 1366. Militärbefreiung.

f. Verfahren nach dem Ableben eines Pastors.

§. 1367. Anzeige des Todtenfalles eines Predigers. Sorge für das erledigte Predigeramt. §. 1368. Vorsichten hinsichtlich dieser Schriften bei der Inventur akatholischer Pastoren.

B. Von den Superintendenten und den Senioren.

1. Von den Superintendenten.

§. 1369. Aufstellung von Superintendenten. §. 1370. a. Superintendenturen augsburgischer Confession. §. 1371. Superintendenturen helvetischer Confession. §. 1372. Instruction für die Superintendenten. §. 1373. Amt der Superintendenten überhaupt und dem Umfange ihrer Pflichten. §. 1374. Welche Vorrechte ein Superintendent hat. §. 1375. Alljährliche Visitation der Bethhäuser durch die Superintendenten. Wie sich hierbei zu benehmen ist. §. 1376. Jährlicher Hauptbericht der Superintendenten über den Zustand den Gemeinden nebst tabellarischer Übersicht. §. 1377. Verhältniß der Superintendenten zu den Consistorien und zur Landesstelle. §. 1378. Zustellungen der Verordnungen an die Superintendenten durch die Kreisämter. §. 1379. Unentgeltliche Zustellung der Verordnungen an die Superintendenten. §. 1380. Vorherige Ersetzung des Postgeldes für die Amtsgeschäfte der Superintendenten und Senioren. Nunmehrige Postportofreiheit der Superintendenten in Religions- und Schulsachen. §. 1381. Anzeige des Todes eines Superintendenten. §. 1382. Was in Absicht auf die bei dem Ableben eines Superintendenten vorhandenen Manuscripte zu geschehen hat. §. 1383. Inventur bei den verstorbenen Superintendenten §. 1384. Das Archiv des Superintendenten ist nach dessen Ableben mit dem Seniorsiegel zu belegen. §. 1385. Dotation der Superintendenten. §. 1386. Diäten für die Superintendenten.

2. Von den Senioren.

§. 1387. Anstellung der Senioren oder Subinspectoren. Amt derselben. §. 1388. Bestand solcher Seniorate. a. Unter der Superintendentur augsburgischer Confession. §. 1389. b. Unter die Superintendenturen helvetischer Confession. §. 1390. Bestätigung der vorgeschlagenen Senioren unmittelbar von der Landesstelle. §. 1391. Unterordnung der Senioren unter die Superintendenten. §. 1392. Pflichten eines Seniors. §. 1393. Instruirung der Senioren mit allem Erforderlichen von Seite des Superintendenten. §. 1394. Dotation der Senioren.

III. Abſatz.

Von den Bethhäuſern, Leichenhöfen und dem Kirchenvermögen.

§. 1395. Vorerinnerung.

a. Von der Errichtung der Bethhäuſer und Leichenhöfe.

§. 1396. Wann Akatholiken ein Bethhaus errichten dürfen. §. 1397. Die ordentliche Einpfarrung hat in das nächſte Bethhaus zu geſchehen. §. 1398. Hofbewilligung zur Errichtung eines neuen Bethhauſes. §. 1399. Beſtehen evangeliſcher Bethhäuſer in Niederöſterreich. §. 1400. Geldſammlungen zum Behufe der Erbauung eines Bethhauſes. §. 1401. Sammlungen im Auslande zu dieſem Behufe. §. 1402. Durch ſolche Sammlungen darf die Contributions-Fähigkeit nicht geſchwächt werden. §. 1403. Überſicht der Sammlungsgelder für akatholiſche Gemeinden. §. 1404. Bauart der proteſtantiſchen Bethhäuſer. §. 1405. Einweihung neuer Bethhäuſer. §. 1406. Steuerbefreiung der Beth- und Schulhäuſer. §. 1407. Geſtattung eigener Friedhöfe der Akatholiken. §. 1408. Vorläufige Regierungs-Erlaubniß zur Errichtung neuer Begräbnißſtätten oder Friedhöfe.

b. Von dem Kirchenvermögen und Einkommen.

§. 1409. Einkommen der Bethhäuſer. §. 1410. Einkommen der Kirchenbänke und Stühle. §. 1411. Aufſicht auf die Verwaltung der Kirchengüter. §. 1412. Wahl von Repräſentanten zur ordentlichen Verwaltung des Gemeindevermögens. §. 1413. Einholung zur höhern Paſſirung hinſichtlich der Verwendung der Kirchen- und Almoſengelder. §. 1414. Das akatholiſche Kirchenvermögen ſteht unter der Aufſicht der Staatsverwaltung. Aufmerkſamkeit der Landesſtelle hierüber. §. 1415. Rechnungslegung über die proteſtantiſchen Kirchenfonds. §. 1416. Wie es mit den Rechnungen der akatholiſchen Bethhäuſer höhern Orts zu halten iſt.

IV. Abſatz.

Von der Religionsübung und dem Gottesdienſt der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion.

§. 1417. Unterſagung des Gottesdienſtes außer den Bethhäuſern. In wie fern die Paſtoren jedoch außer denſelben Unterricht ertheilen dürfen. §. 1418. Unterſagung von Verſammlungen ohne Beiziehung der Paſtoren. §. 1419. Recht der Paſtoren, ihre entfernten Glaubensgenoſſen zu beſuchen. §. 1420. Nachmittags-Gottesdienſt und Religionsunterricht bei Akatholiken. §. 1421. Beobachtung der Toleranzverordnung bei den Religionsübungen und nach der Liturgie. §. 1422. Jeder Paſtor ſoll mit dem gehörigen Ritуale verſehen ſeyn. §. 1423. Welche Vorſichten bei Candidaten und Theologen zu beobachten ſind, welche predigen wollen. §. 1424. Erlaubniß der Landesſtelle hierzu. §. 1425. Aufmerkſamkeit der Superintendenten auf Predigten und Vorträge. §. 1426. Vortrag unverfälſchter Religionsgrundſätze von Seite der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit. §. 1427. Wachſamkeit auf die Streitigkeiten und den einſtimmigen Vortrag der Religionslehre. §. 1428. Beſeitigung jeder Verwirrung in den

Vorträgen der Prediger. §. 1429. Einführung biblischer Vorlesungen. §. 1430. Aufsicht auf die Katechisationen. §. 1431. Welche Gesangbücher bei dem Gottesdienste ausschließend zu verwenden sind. §. 1432. Von welcher Behörde die Einführung neuer liturgischer Werke abhängt. §. 1433. Beobachtung der Buß- und Bethtage. §. 1434. Überwachung der Verwaltung der Taufe und des Abendmahles. §. 1435. Was hinsichtlich des Taufens akatholischer Kinder zu geschehen hat, wenn kein akatholischer Geistlicher da ist. §. 1436. Vorschrift bei den Leichen. §. 1437. Wie ein Selbstmörder und ein plötzlich Verstorbener begraben werden soll. §. 1438. Beobachtung der Trauergeneralien. §. 1439. Wie die Akatholiken begraben werden können.

II. Abschnitt.

Von den geistlichen Angelegenheiten der nicht unirten Griechen.

§. 1440. Vorerinnerung. §. 1441. Wie viel es in Wien solche Kirchengemeinden gibt. §. 1442. Ad a. Griechisch-wallachische Kirchengemeinde zur Dreifaltigkeit. §. 1443. Ad b. Bruderschaft der in Wien handelnden Griechen und türkischen Unterthanen zu St. Georg. §. 1444. Befähigkeit rücksichtlich ihrer Pfarrcapelle in Wien. §. 1445. Bewilligung, Geschenke und Legate für die Pfarrcapelle von St. Georg anzunehmen.

II. Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der drei geduldeten christlichen Religionen zur herrschenden katholischen.

§. 1446. Wie davon zu handeln kommt.

1. Von den Vorzügen der katholischen Kirche gegenüber der akatholischen.

§. 1447. Maßregeln zur Verminderung des Abfalles von der herrschenden Religion. a. Verboth der Proselytenmacherei. §. 1448. Wie sich Seelsorger um dem Abfall von der herrschenden Religion Einhalt zu thun, zu verhalten haben. §. 1449. b. Hintanhaltung des Übertrittes aus der katholischen zu einer der akatholischen Religionen. §. 1450. Die Bestimmungen hinsichtlich der Erziehung der Kinder gemischter Ehen sind politisch. Vorzug der katholischen Kirche. 1451. Was ein protestantischer Vater eines unehelichen Kindes thun muß, der sein Recht, sein Kind in der protestantischen Religion unterrichten zu lassen, behaupten will. §. 1452. Wie die Willensmeinung eines akatholischen Vaters, sein Kind katholisch erziehen zu lassen, in das Taufbuch einzutragen ist. §. 1453. Verboth, katholische Kinder in akatholische Schulen zu schicken. §. 1454. Verboth, katholische Kinder bei Akatholiken in die Kost zu geben. §. 1455. Unterbringung der Findelkinder bei Katholiken. §. 1456. Akatholische Geistliche dürfen nicht verhindern, daß katholische Geistliche ihre kranken Glaubensgenossen besuchen. §. 1457. Eintheilung derselben.

2. Maßregeln zur Erhaltung der Eintracht zwischen den verschiedenen christlichen Religionsverwandten.

a. Allgemeine Maßregeln.

§. 1458. Allgemeine Vorschriften hinsichtlich des gegenseitigen bescheidenen Benehmens der Katholiken und Akatholiken unter sich. Strafbestimmung

auf die Übertretung. §. 1459. Sorge der Kreisämter für Eintracht der herrschenden Kirche mit den tolerirten Religionen. §. 1460. Gutes Einvernehmen der geduldeten Religionsverwandten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Beerdigung. §. 1461. Allgemeine Belehrung hierbei. §. 1462. Den verschiedenen Religionsverwandten steht es frei, den gemeinschaftlichen Friedhof einzutheilen oder nicht. §. 1463. Wann die Akatholiken bei den Beerdigungen singen und Leichenreden halten dürfen, wann nicht. §. 1464. Was hinsichtlich der Begleitung der Akatholiken zu geschehen hat, wenn keine akatholischen Prediger vorhanden sind.

b. Besondere Maßregeln.

§. 1465. Auf was sie sich beziehen.

a. Von dem Benehmen der Glaubensgenossen der herrschenden Kirche gegen die Akatholiken.

§. 1466. Anbefohlenes bescheidenes Benehmen. a. Von Seite der katholischen Seelsorger. §. 1467. b. Von Seite der katholischen Unterthanen gegen die Akatholiken. §. 1468. Verboth der Reverse bei gemischten Ehen wegen Erziehung der Kinder.

b. Von dem Benehmen der geduldeten Religionsverwandten gegen die Glaubensgenossen der herrschenden Religion.

§. 1469. Anbefohlenes bescheidenes Benehmen von Seite der akatholischen Pastoren. Strafe der Übertretung. §. 1470. Ordentliches Betragen der übrigen geduldeten Religionsverwandten gegen die herrschende Religion. §. 1471. Bei jeder Gemeinde sollen sich die Toleranzordnungen und sonstigen Vorschriften befinden. §. 1472. Aufmerksamkeit auf Ruhestörer. §. 1473. Anzeige solcher Ruhestörer an die Consistorien. §. 1474. Wann erst eine Beschwerde über toleranzwidriges Verhalten der Akatholiken anzubringen ist. §. 1475. Einstellung der Nachforschung der akatholischen Bücher in Häusern. §. 1476. Feierung der Sonn- und Feiertage. §. 1477. Untersagung knechtischer Arbeiten der Akatholiken an gebothenen Feiertagen.

3. Von dem Religionsrück- und rücksichtlich Übertritte.

§. 1478. Vorerinnerung. §. 1479. Arten, wie er geschehen kann.

A. Von dem Rücktritte aus der akatholischen zur katholischen Religion.

§. 1480. a. Benehmen der katholischen Seelsorger hierbei. §. 1481. Aufmunterung der Seelsorger zur Conventirung der Akatholiken. §. 1482. Bestand eines Eleonoren-Convertiten-Fonds. §. 1483. In wie fern die Genehmigung der Regierung zum Übertritte zur katholischen Religion nicht erforderlich, und wann sie erforderlich ist. §. 1484. Wann ein Akatholik in dieser sui juris ist. §. 1485. Untersagung des Zutrittes in das akatholische Bethhaus von Seite der zur katholischen Religion übergetretenen Akatholiken. §. 1486. Was die katholischen Seelsorger zu thun haben, wenn ein von der akatholischen Religion zur katholischen übertreten wollender Akatholik erkrankt.

B. Von dem Übertritte aus der katholischen Religion zu einer der akatholischen.

§. 1487. Wie bei Einführung des Toleranzpatentes hierbei vorgegangen wurde. §. 1488. Wie gegenwärtig dießfalls vorgegangen wird. Welches Alter zum Übertritte aus der akatholischen Religion erforderlich ist. §. 1489. Vorsichten bei dem Übertritte aus der katholischen zu einer akatholischen Religion. §. 1490. Ertheilung des Religionsunterrichtes. a. Bei ganzen Gemeinden. §. 1491. b. Bei einzelnen Individuen mit sechswöchentlichem Unterricht. §. 1492. Gleichstellung des zum Abfalle vom katholischen Glauben sich meldenden Militärs im Religionsunterrichte. §. 1493. Die Schüler der Pastoral-Theologie sind über ihr Betragen hierbei gehörig zu belehren. §. 1494. Ein Akatholischer, der noch in der Prüfungszeit ist, darf von keinem akatholischen Geistlichen besucht werden, auch wenn er auf dem Sterbebette ist. §. 1495. Beseitigung jeder Gemeinschaft und alles Umganges mit Akatholiken während der Prüfungszeit. §. 1496. Ausfertigung der Meldzettel. §. 1497. Ohne dem gehörigen Meldzettel ist kein zur akatholischen Religion übertretender Katholik zur akatholischen Andachtsübung von den Pastoren zuzulassen. §. 1498. Wie es hinsichtlich der Kinder der zur akatholischen Religion übertretenden Katholiken zu halten ist. a. Wenn sie noch unmündig sind, §. 1499. b. Wenn sie mündig sind. §. 1500. Wie solche Kinder sich zu erklären haben. §. 1501. Was mit solchen Kindern zu geschehen hat, welche auf der katholischen Religion beharren. §. 1502. Wie in Ansehung der Kinder vorzugehen ist, welche sich zu ihren akatholischen Ältern nicht zurückbegeben, sondern bei katholischen Leuten bleiben wollen.

C. Von dem Übertritte von einer akatholischen Confession zu einer andern akatholischen.

§. 1503. Vorsichten hinsichtlich des Übertrittes von einer akatholischen Confession zur andern.

D. Von den über die Religionsübertritte zu verfassenden periodischen Übersichten.

§. 1504. Vierteljährige Vorlegung solcher Übersichten an die Hofstelle. a. Vom Übertritte von der katholischen zu einer akatholischen Religion. §. 1505. b. Und von der akatholischen zur katholischen Religion.

III. Hauptstück.

Von den Ehesachen, Trau-, Tauf- und Sterbebüchern der Akatholiken.

§. 1506. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I. Von den Ehesachen der Akatholiken.

§. 1507. Vorerinnerung. §. 1508. Genaue Beobachtung der Vorschriften des neuen Ehepatentes. Von Seite der Superintendenten. §. 1509. Wo ein Aufgeboth bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen geschehen soll. §. 1510. Aufgeboth vactrender Akatholiken. §. 1511. Beibringung der nöthigen Urkunden bei dem die Verkündi-

gung vornehmenden katholischen Seelsorger von Seite der akatholischen Brautpersonen. §. 1512. Inhalt der Aufgebothsnachsichten. §. 1513. Einfluß der Regierung in Ehedispensachen der Akatholiken. §. 1514. Gutachten zu diesem Behufe. §. 1515. Vorsichten bei Dispensen von der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei der zur akatholischen Religion Übergetretenen. §. 1516. Förmlichkeit bei Ablegung des Eides der Akatholiken. §. 1517. Wie bei Trauungen akatholischer Brautleute durch katholische Seelsorger vorzugehen ist. §. 1518. Trennung der Ehe zwischen Akatholiken. §. 1519. Der nicht katholische Ehegatte kann die Trennung verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist. §. 1520. Auseinandersetzung des Vermögens. §. 1521. Art der Vereinigung. §. 1522. Beschränkung und Vorsicht der Wiedervereinigung. §. 1523. Recht der Wiederverehelichung für beide Theile. §. 1524. Eine solche Wiederverehelichung der Akatholiken kann nur mit akatholischen Personen geschehen. §. 1525. Eine katholische Person darf mit einer akatholischen, die nach protestantischen Grundsätzen gerichtlich geschieden ist, keine gültige Ehe schließen.

II. Von den Trauungs-, Tauf- und Sterbebüchern.

§. 1526. Die katholischen Pfarrer haben die Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Akatholiken in ihre Bücher einzuverleiben. §. 1527. Befugniß der akatholischen Seelsorger, eigene Matrikeln zu führen. §. 1528. Ordentliche Führung der Matrikeln. §. 1529. Übersendung der Tauf-, Trau- und Todtenausweise der Akatholiken augsburgischer und helvetischer Confession. §. 1530. Formulare der Begräbniß-, Tauf- und Trauungsscheine.

III. Titel.

Von den geistlichen Angelegenheiten der nicht christlichen Religionen.

§. 1531. Vorerinnerung. §. 1532. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

a. Von den israelitischen Bethhäusern und den religiösen Gebräuchen der Juden.

§. 1533. Verboth des öffentlichen Cultus bei den Israeliten. §. 1534. Bethhaus der Tolerirten in Wien. §. 1535. Besonderes Bethhaus für die türkischen Juden in Wien. Wahl eines Kirchenvorstehers. Aufsicht auf das Vermögen dieses Bethhauses von Seite der k. k. Polizei-Oberdirection. §. 1536. Fortschritte im Cultus. §. 1537. Neue Statuten hinsichtlich des israelitischen Gottesdienstes. §. 1538. Aufstellung geeigneter Religionslehrer. §. 1539. Nunmehrige Erforderniß zur Aufnahme als israelitischer Religionslehrer in Wien. §. 1540. Gehalt der Religionslehrer. §. 1541. Begünstigung des Aufenthaltes für israelitische Religionslehrer in Wien. §. 1542. Taxen für religiöse Acte. §. 1543. Anbefohlene Religionsübung in der Landessprache. §. 1544. Versagung des Druckes von jüdischen Büchern mit Teufelsbannungen u. dgl. Ungültigkeit hebräischer Bannflüche. Strafe, welche auf deren Verbreitung gesetzt ist. §. 1545. Einfuhr der zum religiösen Gebrauche der Israeliten bestimmten weißen Bethmäntel. §. 1546. Pflicht der Wiener Juden zur Entrichtung der Jura Stolae an die katholischen Pfarrer.

b. Von den jüdischen Ehen.

§. 1547. Allgemeine Norm in Ehesachen der Juden. Abweichung vom allgemeinen Eherechte bei den Juden. Auf was sich diese Abweichung bezieht. Erläuterung einiger die Judenehen betreffenden Ausdrücke. §. 1548. Ad. I. Anzeige einer vorzunehmenden Ehe. Ansuchung des Eheconsenses. §. 1549. Ehebewilligungen für Israeliten auf dem Lande in Österreich unter der Enns. §. 1550. Allgemeine Bedingungen zum Heirathsconsens. 1551. Besondere Bedingung zur Ehebewilligung. Ausweisung des erhaltenen Normalunterrichtes von Seite der Brautleute. §. 1552. Strafe der Übertretung. a. Für diejenigen, die sich dennoch trauen lassen. §. 1553. b. Für diejenigen, die dennoch die Trauung verrichten. §. 1554. Die Ausweisung von Familienstellen bei Verehelichungen ist aufgehoben. §. 1555. Bedingung des Abreisens von den Verehelichten und nicht Tolerirten von Wien. §. 1556. Besondere Vorsicht bei Heirathsconsensen für jüdische Soldaten. §. 1557. Wann sich die k. k. niederösterreichische Regierung von Ertheilung des Eheconsenses zu enthalten hat. §. 1558. Ad. II. Ehehinderniß der Verwandtschaft unter Juden. Einholung der dießfälligen Dispens bei der Landesstelle. §. 1559. Welche Behörde die Ehedispens ertheilt. §. 1560. Ad III. Verkündigung der Judenehe. Nachsicht derselben. §. 1561. Ad IV. Trauung der Juden. Vermeidung lärmender Erlustigungsarten dabei zur Advent- oder Fastenzeit. §. 1562. Heirathstaxen für Juden. §. 1563. Ad V. Fall der Ungültigkeit einer Judenehe. §. 1564. In welchen Übertretungsfällen die Abschaffung eintritt, in welchen nicht. §. 1565. Ad. VI. Scheidung der Juden. a. Von Tisch und Bett. §. 1566. b. Förmliche Trennung einer Judenehe. §. 1567. Scheidung auf Ehebruch bei Judenehen. §. 1568. Benehmen bei der Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn ein Theil oder beide zur christlichen Religion übergetreten sind. §. 1569. Auflösung von Ehen zwischen ursprünglich jüdischen Ehegatten, wovon Ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist. §. 1570. Ob beiden Theilen — dem jüdisch Gebliebenen und dem christlich Gewordenen — gestattet ist, zu einer neuen Ehe zu schreiten. §. 1571. Bei jüdischen Ehescheidungsprocessen hat die Kammerprocuratur nicht zu intervenitren.

c. Von der Beschneidung.

§. 1572. Aufstellung eines eigenen Beschneiders. Vorschriften hinsichtlich der Beschneidung der Israeliten. §. 1573. Über die Beschneidungen sind Vormerkbücher nicht vorgeschrieben.

d. Von den Begräbnissen.

§. 1574. Begräbnißplatz der Juden in Wien. §. 1575. Taxfreiheit der Begräbnißbewilligungen bei Juden. Begräbnißkosten jüdischer Soldaten.

e. Von den Geburts-, Trauungs- und Sterbebüchern, dann Jahrestabellen der Juden.

§. 1576. Führung der Geburts-, Traunungs- und Sterbebücher. a. Durch die Religionslehrer. §. 1577. Ahndung der dießfälligen Unterlassung §. 1578. b. Durch die k. k. Polizei-Oberdirection. §. 1579. Ad 1. Ordentliche Anzeige der Geburts-, Traunungs- und Sterbefälle der Juden. Haftung dafür. §. 1580. Zeit, binnen welcher die Anzeige geschehen soll. §. 1581. Strafe der Unterlassung. §. 1582. Die Anzeige der Geburten an die

Polizei-Oberdirection hat ungeachtet der Religionslehrer nun auch solche Register führt, fortan zu geschehen. §. 1583. Hinsichtlich der Trauungsbücher bedarf es keiner besonderen Bestimmungen. §. 1584. Pflicht der Judenspitals-Verwaltung, Todtenfälle dem Religionslehrer anzuzeigen. §. 1585. Anzeige der Geburts-, Trauungs- und Todtenfälle der Juden auf dem Lande an die k. k. Polizei-Oberdirection in Wien. §. 1586. Ad 2. Art der Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher, und zwar in deutscher Sprache. §. 1587. Ämtliche Aufsicht auf obige Bücher für Israeliten. §. 1588. Formulare für Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine für Israeliten. §. 1589. Verboth für die Religionslehrer. Auszüge aus den Registern ohne Bestätigung der Polizei-Oberdirection auszufolgen. §. 1590. Vorlegung der Jahrestabellen.

6. Von dem Übertritte der Israeliten aus dem Judenthume in das Christenthum.

§. 1591. Wie hiervon zu handeln kommt.

a. Alter zum Übertritte.

§. 1592. Was hier zu beachten ist. §. 1593. Ad a. Übertritt aus eigenem Antriebe. Alter hierzu. §. 1594. Wann dieses Alter nicht nothwendig ist. §. 1595 Ad b. In Folge der Taufe der Ältern. §. 1596. Ad 1. Wenn der jüdische Vater ohne die Mutter sich taufen läßt. §. 1597. Welche Jahre in solchen Fällen als die Unterscheidungsjahre (anni discretionis) zu betrachten sind. §. 1598. Was zu geschehen hat, wenn selbst ein unter sieben Jahr altes Judenkind sich weigert, dem Willen des zum Christenthume übertretenden Vaters zu folgen. §. 1599. Weitere Verfügung zur Bekehrung der die Taufe verweigernden Judenkinder. §. 1600. Ad 2. Wann die jüdische Mutter ohne den Vater sich taufen läßt. §. 1601. Was in dem Falle zu geschehen hat, wenn der jüdische Vater stirbt. §. 1602. Wie die wider den Willen der jüdischen Ältern getauften Kinder zu behandeln sind. §. 1603. Wie von den Ältern verlassene Judenkinder hinsichtlich der Religion zu behandeln sind. §. 1604. Vierteljährige Überreichung von Übersichten über die Religionsveränderungen.

b. Politische und bürgerliche Folgen des Übertrittes für die übergetretenen Israeliten.

§. 1605. Erlangung aller österreichischen, politischen und bürgerlichen Rechte von Seite eines Neophiten. Nichtigkeit entgegengesetzter Reverse. §. 1606. Recht eines Übertretenen sich einen andern Namen beizulegen. §. 1607. Recht des Aufenthaltes solcher Neophiten in Wien insbesondere. §. 1608. Wie es hinsichtlich des Aufenthaltes der im Judenthume verbleibenden Gattin und Kinder eines Neophiten zu halten ist. §. 1609. Wie es in Bezug auf die Ertheilung der Aufenthalts-Consense für die im Judenthume verbliebenen Gattinnen der durch ihren Übertritt zur katholischen Religion in Wien ansäßig gewordenen Israeliten zu halten ist. §. 1610. Beibelassung ihrer sichern Erwerbsrechte. Einstellung des unbefugten Handels solcher Neophiten. §. 1611. Durch den Übertritt eines jüdischen Ehepaares zur christlichen Religion ist die Ehe nicht aufgelöst. §. 1612. Ob ein Neophit mit seiner jüdisch gebliebenen Gattin leben oder sich wieder verehelichen kann. §. 1613. Fortdauer der väterlichen Gewalt des getauften Vaters über seine jüdischen Kinder. §. 1614. Ob eine Ehe der Neophiten gegen den Willen des jüdischen Vaters eingegangen werden kann.

Berichtigung

mehrerer ſinn- und ordnungſtörender Druckfehler und Irrungen.

Von Pag. 1 bis 128 ſoll die Aufſchrift heißen: I. Theil XI. Abhandlung.
Seite 1 Zeile 9 von oben ſtatt 5 Abtheilungen ſoll heißen 5 Abhandlungen.

»	5	» 18	»	»	Curat-Decanate lies Rural-Decanate.
§.	41	» 20	»	»	Differenz » Defferenz.
§.	55	ſtatt	Leichtenſteiniſch	lies	Liechtenſteiniſch.
§.	79	»	II	»	B
§.	80	»	A	»	a
§.	97	»	B	»	b
§.	99	»	§. 99	»	§. 100
§.	100	»	§. 100	»	§. 101
§.	108	»	1. durch Fundation	»	a. durch Fundation.
§.	128	»	ertheile	»	ertheilt
§.	132	»	Jahrs	»	Jahres

§. 155 pag. 72 iſt nach Zeile 4 zu ſetzen mit der Rubrik: „Behandlung der um l. f. Beneficien werbenden Feldcapläne.

§.	165	ſtatt	§. 195	»	§. 165
§.	168	»	Wenn	»	Wann
§.	204	»	§. 204	»	§. 203
§.	205	»	§. 205	»	§. 204

§. 224 lies: dieſe eigenthümlichen Rechtsverhältniſſe fließen aus der Natur des Standes.
§. 237 » a. Anſpruch auf beſondere Achtung und perſönliche Unverletzbarkeit.
§. 243 bleibt die Bezeichnung Ad 1. weg.
§. 259 iſt zu leſen: d. Bei rein geiſtlichen Angelegenheiten.
§. 285 Seite 138 nach Ciſterzienſer 2 zu Lilienfeld und Zwettel ſoll ſtehen Prämonſtratenſer 1 zu Geras.

§.	309	ſtatt	Lebensalter	lies	Lebensjahr
§.	310	»	deutſcher	»	deutſchen
§.	316	»	316	»	§. 316.
§.	317	»	Übertritte	»	Übertritt.

In der ſummariſchen Überſicht Seite 162 iſt nach III Ciſtercienſer zuſetzen. IV Prämonſtratenſer zu Geras.

§.	323	ſtatt	Pröpſte	lies	Pröbſte.
§.	393	bleibt das a. weg.			
§.	439	iſt zu leſen: Wann der Austritt aus geiſtlichen Orden erfolgt.			
§.	573	bleibt die Ziffer 1 weg.			
§.	587	lies: a. Verwaltung u. ſ. w.			
§.	662	» in der Zeile d Opfer, Sammlungen und Geſchenke, und in der Zeile e beſondere Beiträge.			
§.	671	» nach Stolgebühren: Begriff derſelben.			
§.	674	ſtatt	1 Stolordnung	»	1 Stolordnung u. ſ. w.
§.	675	»	»	»	2 » für das flache Land.